Google

This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter http://books.google.com durchsuchen.

JAHRBUCH

FÜR

LANDESKUNDE

VON

NIEDERÖSTERREICH.

REDIGIERT

VON

DR. MAX VANCSA.

NEUE FOLGE.

SECHSTER JAHRGANG.

1907.

WIEN 1908.

VERLAG UND EIGENTUM DES VEREINES FÜR LANDESKUNDE VON NIEDERÖSTERREICH.

DRUCK VON FRIEDRICH JASPER IN WIEN.

JAHRBUCH

FÜR

LANDESKUNDE

VON

NIEDERÖSTERREICH.

REDIGIERT

VON

Dr. MAX VANCSA.

NEUE FOLGE.

SECHSTER JAHRGANG.

1907.

WIEN 1908.

VERLAG UND EIGENTUM DES VEREINES FÜR LANDESKUNDE VON NIEDERÖSTERREICH.

DRUCK VON FRIEDRICH JASPER IN WIEN.

Verzeichnis der beim Vereine für Landeskunde von Niederösterreich erhältlichen Druckschriften.

(Die beigesetzten Preise gelten nur für Mitglieder. Für Nichtmitglieder werden die Preise erhöht. — Die Druckschriften werden gegen Begleichung des Portos auch mit der Post zugestellt.)

I. Hauptpublikationen des Vereines.

Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich.

Vorrätig sind noch die Jahrgänge: III (1869) bis IV (1870), VII (1873) bis XXIV (1890), für den Jahrgang gebunden *K* 5·—, ungebunden *K* 4·—; XXV (1891) bis XXXV (1901), für den Jahrgang gebunden *K* 3·—, ungebunden *K* 2·—.

Monatsblatt des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich.

Jahrgang I (1902) bis VI (1907), für den Jahrgang *K* 2·—. (Einzelne Nummern 30 *h*.)

Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich.

Jahrgang I (1867) bis II (1868—1869), für den Jahrgang *K* 4·—. Neue Folge: Jahrgang I (1902) bis III (1904), VI (1907), für den Jahrgang *K* 2·—. Jahrgang IV und V (1905 und 1906), für diesen Doppelband *K* 4·—.

Administrativkarte von Niederösterreich in 111 Sektionen.

Maßstab 1″ = 400° (1 : 28.800). Preis für die Sektion Wien samt Umgebung *K* 2 —, für jede andere Sektion *K* 1 20.

Topographie von Niederösterreich.

I. Band (11 Hefte), Allgemeiner Teil. II. Band (15 Hefte), Wien und A—E. III. Band (13 Hefte), F—G. IV. Band (9 Hefte), H—J. V. Band (19 Hefte), K—L. VI. Band (bisher 14 Hefte erschienen), M—Mü. Preis eines Heftes *K* 1·40; Preis der bisher erschienenen Bände zusammen *K* 113·20, welche jedoch auch in Monatsraten zu *K* 10·— beglichen werden können. Für Schulen nnd Gemeinden, die zugleich Mitglieder sind, ist der Preis auf *K* 80·— herabgesetzt worden.

Niederösterreichisches Urkundenbuch.

I. Teil. Urkundenbuch des aufgehobenen Chorherrenstiftes St. Pölten. 2 Bände. I. Band *K* 10·—, II. Band *K* 6·—.

Studien zum älteren österreichischen Urkundenwesen.

Von Dr. Oskar Freiherr von Mitis. 1. Heft (1906) *K* 1·—, 3. und 4. Heft (1907) *K* 2·—.

II. Einzelausgaben.

(Die Bezeichnung Sa. bedeutet Sonderabdruck aus den »Blättern des Vereines für Landeskunde«.)

	K
Adam, Dr. Zur Geschichte von Wiener-Neustadt, 1867	—·40
Bauer, Dr. Josef. Die Anfänge der Ostmark, 1876, Sa.	—·70
— Der Fiscus regius unter den fränkischen Königen, 1878, Sa. .	1·40
— **Dr. Josef Ritter von.** Das Bruderschaftswesen in Niederösterreich, 1885, Sa.	—·70
Beck von Mannagetta, Dr. Günter. Die Nadelhölzer Niederösterreichs, 1890, Sa.	1·—
Becker, M. A. Emmerberg, 1883, Sa.	1·—

JAHRBUCH

FÜR

LANDESKUNDE VON NIEDERÖSTERREICH.

REDIGIERT

VON

DR. MAX VANCSA.

NEUE FOLGE,

SECHSTER JAHRGANG

1907.

WIEN 1908.

VERLAG UND EIGENTUM DES VEREINES FÜR LANDESKUNDE VON NIEDERÖSTERREICH.

DRUCK VON FRIEDRICH JASPER IN WIEN.

TO NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
200841A
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
R 19.5 L

INHALT.

	Seite
Geschichte der Kolonisation des Waldviertels. Von Dr. Franz Heilsberg .	1
Das Frauenkloster Himmelpforte in Wien. (Schluß.) Von P. Alfons Žák . .	93
Nachträge zum Aggsbacher Urkundenbuch. Herausgegeben von Dr. Josef Lampel	189
Ein Rechtsspruch über die Burg Stockern aus dem XVI. Jahrhundert. Herausgegeben und eingeleitet von Dr. Josef Kallbrunner	217
Register. Bearbeitet von Dr. Hans Prankl	273

GESCHICHTE

DER

KOLONISATION DES WALDVIERTELS.

VON

DR. FRANZ HEILSBERG.

Als Kolonisation bezeichnen wir die Eingliederung eines relativ kulturarmen Gebietes in einen bestimmt charakterisierten Kulturkreis, sofern damit eine Zuwanderung eines Bruchteiles der Bevölkerung verknüpft ist, die den Träger dieser Kultur bildet. Wir werden also weder die Wanderung eines ganzen Volkes mit seiner Kultur noch die Eingliederung in einen Kulturkreis ohne Wanderung als Kolonisation bezeichnen können. Dieser Vorgang vollzieht sich zunächst in der Weise, daß vor allem die politischen, kirchlichen und wirtschaftlichen Kulturformen des Mutterlandes auf das neu gewonnene Gebiet übertragen werden. Mag dieses dann selbst zusehen, wie es sich auf der gegebenen Grundlage seine eigene Kultur oder zumindest seine eigene Kulturnuance schafft.

Wo aber, wie in unserem Gebiete, Mutterland und Kolonisationsland aneinandergrenzen, da wird der Vorgang der Kolonisation insofern modifiziert, als die Organisationsformen nicht nachgeschaffen, sondern zum großen Teil nur bestehende auf das Neuland ausgedehnt werden müssen. Wir haben es nicht mit einem einmaligen, scharf abzugrenzenden Akt der Kolonisation, sondern mit einem allmählichen Hineinwachsen der Kultur in kulturloses Gebiet zu tun. Damit entsteht für uns aber zugleich zu unserer Aufgabe der Darstellung der Zuwanderung und der Neu-Organisierung unseres Gebietes noch die Voraufgabe, die Beziehungen desselben zu seinen früher kolonisierten Nachbargebieten zu verfolgen. Da zudem jede Kolonisation auch eine politische Organisation bedeutet, die ohne Festlegung einer Grenzlinie nicht gedacht werden kann, so haben wir auch diesen Vorgang der Grenzbildung zur Charakterisierung der Kolonisation heranzuziehen.

Die Kolonisation des Waldviertels bildet nur einen kleinen Abschnitt in der großen Kolonisationsbewegung des deutschen Mittelalters. Trotzdem eine zusammenfassende Darstellung dieser Bewegung heute noch fehlt, vermögen wir doch darin bereits eine einheitliche Entwicklungsreihe zu erkennen, die von der rein grund-

herrlichen, bloß Zustände des Mutterlandes auf das Neuland allmählich ausdehnenden karolingischen Kolonisation zu dem so einheitlich, rational gestalteten Vorgang führt, den wir in der Einrichtung des deutschen Ordenstaates mit seinen einheitlichen Rechtssatzungen für die Stellung der bäuerlichen, städtischen und ritterlichen Bevölkerung, sowie auch in seiner einheitlichen kirchlichen Organisation zu erblicken haben. Auch in dieser Entwicklungsreihe müssen wir der Kolonisation des Waldviertels ihre Stelle anweisen.

In unserer Untersuchung wird also die Vergleichung unseres Gebietes mit anderen eine wesentliche Rolle spielen. Sie muß aber auch ein methodisches Grundprinzip unserer Arbeit bilden. Eben weil wir es in unserem Gebiete nicht mit einem einheitlichen Kolonisationsakt, sondern mit einer allmählichen Entwicklung zu tun haben, die in keinem Momente den Zeitgenossen gegenüber den bisher bestehenden Zuständen zur Abhebung gelangen konnte, fehlt uns jeder direkte Bericht über den Vorgang. Wir sind also darauf angewiesen, einerseits Berichte aus anderen Gegenden heranzuziehen, in denen der Vorgang ähnlich verlaufen sein dürfte, anderseits durch Vergleich den Gegensatz zwischen unserem Gebiete und anderen, namentlich benachbarten, hervorzuheben, um vielleicht auch auf diesem Wege zu positiven Resultaten zu gelangen.

I. Vorgeschichte.[1])

Den Ausgangspunkt für unsere Untersuchung bildet der Zustand, daß das Waldviertel zum größten Teil den südöstlichen Ausläufer des zusammenhängenden Waldgebietes bildet, das vom innern Böhmen bis zur Donau, vom oberen Main bis über den Manhartsberg sich erstreckte, von dem nun im wesentlichen nur mehr der Böhmerwald als letzter Rest stehen geblieben ist. Schon der Mangel einer eigenen Benennung für den Wald unseres Gebietes bezeugt seinen innigen Zusammenhang mit dem Waldland im Norden und Westen. Es ist natürlich, daß der Römer in dem außerhalb der Reichsgrenzen liegenden Lande, das ihn also nur wenig interessiert, nur einen Teil des Herzynischen Waldes sieht.[2]) Aber noch im

[1]) An Stelle aller allgemeinen Literatur brauche ich jetzt nur Vancsas Geschichte von Nieder- und Oberösterreich I, (Gotha 1905), zu nennen.

[2]) Ptolomäus verlegt die Quaden, die im südlichen Mähren und in Niederösterreich an der March und unteren Thaya wohnen, μετὰ τὸν Ὀρκύνιον δρυμόν. Zeuß, Die Deutschen und die Nachbarstämme. S. 118.

XII. Jahrhundert wird das Waldviertel ebenso als nortica silva bezeichnet wie das angrenzende Mühlviertel [1]) Im Sprachgebrauch der Urkunden des XII. Jahrhunderts wird die Zugehörigkeit des nordwestlichen Waldviertels zu Böhmen anerkannt.[2]) Es ist dies nur eine Anerkennung der Tatsache, daß sich der böhmische Grenzwald[3]) ohne eine Unterbrechung, die eine bestimmte Abgrenzung ermöglichen würde, in das Waldviertel herein erstreckt.

Diesem Waldland tritt nun im Viertel unter dem Manhartsberge ein auf weite Strecken waldfreies Land gegenüber. Beide Gebiete aber stehen zumindest seit der Römerzeit im vollen Gegensatz gegen das südliche Donauufer. Die Kulturbedeutung dieses Stromes liegt in dieser Zeit im wesentlichen darin, daß er die Grenze des Imperiums bildet. Es ist dies die notwendige Folge davon, daß die Kultur von Süden her, in senkrechter Richtung zum Stromlauf, diesen erreicht. Aus diesen Verhältnissen ergibt sich dann die Erklärung des Kulturbildes des Waldviertels für die älteste Zeit.

Eine Darstellung der ältesten Besiedlung unseres Gebietes hat zwei Überlieferungsreihen zu kombinieren: Die durch die Ausgrabungen zutage geförderten Überreste der Vergangenheit einerseits, die schriftlich fixierte Tradition ausländischer, vor allem römischer Berichterstatter anderseits. Den Fundstätten[4]) nach ist zunächst das ganze Viertel unter dem Manhartsberge wohlbesiedelt, und dieses Siedelungsgebiet erstreckt sich ohne Unterbrechung über die Thaya in das südliche Mähren hinein. Dann aber ist es vor allem der Rand zwischen Waldland und waldfreiem Land, der ein Siedelungsgebiet für sich darstellt. Von Weitersfeld im Norden reicht hier eine prähistorische Siedlungsreihe über den Feldberg bei Pulkau, Eggenburg, Limberg, Nieder-Schleinitz, Grübern südwärts durch die Fundstätten von Ronthal und Gösing bis zur Donauebene. Aber auch der Westabfall des Manhartsberges gegen das Horner

[1]) Letzte Nennung des Nordwaldes im Waldviertel 1209, Stiftungsurkunde der Pfarre Langschlag. (Mon. boica. XXIX *b*, S. 68.) Für das Mühlviertel siehe Hackl in Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde, Bd. XIV.

[2]) Fontes rerum Austriacarum, VIII, 53, Nr. 216. — Urkundenbuch des Landes ob der Enns, II, S. 724. — Archiv für österreichische Geschichte. XII, S. 258.

[3]) Über diesen siehe: Lippert, Sozialgeschichte Böhmens. I, S. 12 ff., 65 ff.

[4]) Diese verzeichnet Sacken in den Sitzungsberichten der Akademie. Bd. LXXIV, S. 582 f., jetzt namentlich Hörnes in dem Jahrbuch der Zentralkommission. N. F. Bd. I; dazu auch die Berichte des Altertumsvereines.

Becken und das Kamptal bis nach Krems im Süden weist eine ähnliche Siedelungsreihe, die uns durch Funde bei Drei-Eichen, Kamegg, Gars, Hadersdorf, Zeiselberg und Krems bezeichnet wird, auf. Ein ähnliches Siedelungsgebiet zeigen am Südrande, im Durchbruchstale der Donau, die Funde von Aggsbach und Willendorf an.

Sonst aber haben wir es hier nur mit einem Durchzugsgebiete zu tun. Die wichtigste Straße führt freilich außerhalb unseres Gebietes von Hallstatt über Linz und Freistadt durch das Waldgebirge; in dieser Straße will man jetzt die eigentliche alte Bernsteinstraße erkennen.[1]) Aber auch durch das Waldviertel dürfte ein Weg etwa von Eggenburg und Horn nordwestwärts in das Innere Böhmens geführt haben.[2]) Auch ein von dieser Route ziemlich abseits liegender Depotfund zu Guttenbrunn gibt dem Waldviertel den Charakter eines Durchzugsgebietes.[3])

Stellen wir nun diesen Ergebnissen der Funde die schriftlichen Berichte gegenüber, wobei wir immer festhalten, daß sie sich auf den Ostrand des Waldviertels, das Viertel unter dem Manhartsberge und das südliche Mähren in gleicher Weise erstrecken.

Eine ursprüngliche keltische Siedelung in unserem Gebiet kann man annehmen, wenn man die bei Cäsar als Anwohner des herzynischen Waldes genannten Volcae Tectosages hierher versetzt.[4]) Jedenfalls aber haben bald nach der Einwanderung der Markomannen in Böhmen (9 v. Chr.) die enge mit ihnen verbundenen Quaden das benachbarte Mähren und die angrenzenden Teile Niederösterreichs, im wesentlichen das oben bezeichnete Gebiet eingenommen.[5]) Hier erwachsen sie zu einer gewissen Kraft und Größe, überdauern den Markomannenkrieg und unternehmen von hier aus bis in das IV. Jahrhundert Einfälle in das römische Gebiet.

Nun gewinnt aber das benachbarte Imperium für unser Gebiet bereits die wesentlichste Bedeutung. Noch immer ist die Donau der Grenzstrom; in der Art der Befestigungen am rechten Ufer spiegelt

---

[1]) Olshausen in Verhandlungen der Berliner anthropologischen Gesellschaft. 1890 und 1891.

[2]) Siehe namentlich die Aufsätze von Richly, Mitteilungen der Zentralkommission. Bd. VIII und XXVI.

[3]) Mitteilungen der Zentralkommission. Bd. XXVI, S. 53 ff.

[4]) Daß man nicht die Adrabaicampoi, Parmaicampoi und Racatai hieher versetzen darf, scheint mir aus den bei Zeuß, S. 121, angeführten Stellen hervorzugehen; siehe übrigens: Vancsa, S. 76, Anm.

[5]) Zeuß, l. c. S. 118, 364.

sich der Gegensatz zwischen den beiden Gebieten nördlich der Donau, dem Waldland und dem bewohnten Land. Selbst nach dem Markomannenkrieg ist das ganze Verteidigungssystem Noricums zwischen Passauer Wald und Wiener Wald beschränkt auf ein großes Legionslager zu Lauriacum und etwa zehn Kastelle, während wir an der etwa ein Drittel dieser Strecke betragenden Grenze Pannoniens zwischen Wiener Wald und Leitha zwei Legionslager und mehrere kleine Posten finden.[1]) An der Donaugrenze wird auch im wesentlichen festgehalten. Der Handel, der die beiden Ufer des Flusses verbindet, ist ausschließlich Grenzhandel, der nach dem Markomannenkrieg aus Rücksichten des Grenzschutzes beschränkt und unter militärische Aufsicht gestellt wird. Auch die Vereinigung eines Grenzstriches nördlich der Donau mit dem Reiche hat vor allem die Bedeutung einer Verstärkung der Stromgrenze.

Aber doch wirken bereits einzelne Momente darauf hin, diese trennende Bedeutung der Donau aufzuheben. Die Donauflotte soll zwar zunächst nur dem Grenzschutz dienen, sie führt aber doch die Verkehrsbedeutung des Stromes vor Augen und einiger Handelsverkehr den Strom auf und ab schließt sich an. Am Strudel bei Grein werden dem Flußgotte Münzen geopfert, damit er glückliche Fahrt gewähre.[2]) Die Straße des Donau-Limes hat neben der militärischen auch Verkehrsbedeutung. Vor allem aber findet die politische Wirksamkeit des Imperiums im Stromlauf nicht ihre Grenze. Es zwingt die Völker im Norden der Donau, Markomannen und Quaden, zur Seßhaftigkeit, Anbau und Ortsgründung, kurz zu den Anfängen höherer Kultur. Sie werden schließlich vom römischen Reiche abhängig. Nach dem Sturze Marbods verdankt eine Reihe von Fürsten ihre Stellung der römischen Intervention, ihre Abhängigkeit ist zu Tacitus' Zeit eine tatsächliche, sie wird nach den Siegen Marc Aurels von den Quaden auch anerkannt.[3]) Die Suebenfürsten Sido und Italicus fochten in der Schlacht, die zwischen Vitellius und Vespasian entschied, auf der Seite der Flavianer[4]), Domitian beansprucht die Heeresfolge der Sueben als ihre Pflicht und überzieht sie wegen der Versäumnis derselben mit Krieg.[5])

---

[1]) Kämmel, Anfänge deutschen Lebens etc. S. 55 ff.

[2]) Kämmel, S. 88.

[3]) Mommsen, Römische Geschichte. V, S. 196 f. Bachmann in den Sitzungsberichten. Bd. XCI, S. 848.

[4]) Mommsen, l. c. S. 197.

[5]) Mommsen, l. c. S. 201.

Die Folge des Markomannenkrieges ist dann, daß Marc Aurel das ganze Land nördlich der Donau unterwirft und hier eine römische Provinz einrichten will. Die Quaden wollen nach Norden auswandern; doch es wird ihnen nicht gestattet, da sie die Äcker zu bestellen haben, um die römische Besatzung zu versorgen.[1]) Der Tod des Kaisers (180) macht diesen Plänen ein Ende. Die Quaden werden wieder ein selbständiges Volk, dessen Beziehungen zum Reiche sich in dem gewöhnlichen Wechsel von friedlichem Handelsverkehr und gelegentlichen Raubzügen fortspinnen. Doch beginnt der Stamm der Quaden eben infolge der Römerkriege zusammenzuschmelzen. Dem Ammianus Marcellinus erscheint 375 n. Chr., »gens Quadorum immensum quantum antehac bellatrix atque potens parum nunc formidanda«.[2]) Von da ab sind die Quaden für unser Gebiet verschollen; im V. Jahrhundert treten sie weiter östlich in den Karpathen in Gesellschaft der Sarmaten wieder auf.[3]) Für uns ist ihre Siedelung in Niederösterreich, die über 300 Jahre währte, von Bedeutung, weil sie den ersten Versuch darstellt, dieses Gebiet einer dauernden Kultur zuzuführen, weil ihre Beziehungen zum Römerreiche den ersten Anlaß geben, nähere Beziehungen zwischen den Gebieten nördlich und südlich der Donau zu knüpfen.

Nun spiegelt sich aber auch bei der Auflösung des Reiches unter dem Ansturm der Germanen in dem verschiedenen Schicksal der beiden Donauprovinzen Noricum und Pannonien der Gegensatz zwischen den beiden Gebieten nördlich der Donau. Während in Pannonien zahlreiche germanische Stämme von Reichswegen Wohnsitze erhielten, lassen sich solche Ansiedelungen in Noricum nicht nachweisen.[4]) Während Pannonien schon am Anfang des V. Jahrhunderts vom Reiche losgelöst und eine Beute der verschiedensten germanischen Völkerschaften wurde, bis schließlich Attila hier sein Reich begründete, blieb Noricum, doch auch durch das am jenseitigen Donauufer gelegene Waldland geschützt, bis zur Mitte des V. Jahrhunderts römische Provinz.[5])

Im übrigen stellt sich von nun ab nördlich der Donau bis in das XI. Jahrhundert der Zustand immer wieder her, daß das nord-

---

[1]) L. c. S. 213 f.
[2]) Bachmann, l. c. S. 853.
[3]) Zeuß, S. 364.
[4]) Kämmel, S. 115.
[5]) Kämmel, l. c. S. 120.

östliche Niederösterreich und das südliche Mähren eine politische Einheit bilden, deren Südgrenze die Donau darstellt.

Zuerst haben die Rugier dieses Gebiet bewohnt. Nach dem Sturze der Hunnenmacht treten sie unmittelbar an den Ufern der Donau vom Böhmischen Walde bis gegen die March hin auf. Auch ihre Wohnsitze reichten, wie wir in diesem Falle aus der Vita Severini mit Bestimmtheit nachweisen können, nicht tief in das Innere des Waldviertels hinein, sie saßen jedenfalls von der Ennsmündung (Lauriacum) noch weit entfernt gegen Osten.[1]) Ihre Herrschaft ist für uns insofern bedeutsam, als sie einen Versuch darstellt, das Südufer der Donau mit dem Nordufer politisch zu verbinden. Nach anfänglichen Raubzügen in die Provinz Noricum machten sich die Rugier die Romanen tributpflichtig, diese wandern, um sich unter ihren Schutz zu stellen, von Lauriacum ostwärts nach Favianis. Hand in Hand mit dieser politischen Vereinigung geht auch ein lebhafter Handelsverkehr. Die Vita Severini erzählt uns von Märkten nördlich der Donau, die auch von Norikern besucht werden.[2]) Daß diese Ansiedelung der Rugier im Norden eine gewisse Stetigkeit erlangt hat, ergibt sich schon aus dem Umstande, daß der Name »Rugiland« eine Zeit lang an diesem Gebiete haften blieb.[3]) Mit der Vernichtung des Rugierreiches durch Odoaker beginnt dann aber eine im wesentlichen kultur- und geschichtslose Zeit für das Land nördlich der Donau. Langobarden und Heruler haben nur wenige Jahre auf dem Durchmarsche hier verweilt.[4]) Damit ist auch die Kontinuität germanischer Siedelung für unser Gebiet unterbrochen. Die endgültige bajuvarisch-fränkische Kolonisation konnte an keine ehemals germanischen Orte sich anlehnen. Die Fundstätten, die durch ihren reichen Bestand auf ehemalige Ansiedelungen hindeuten, die wir zum Teil wenigstens germanischen Stämmen zuweisen müssen, liegen fast ausnahmslos außerhalb der heutigen Ortschaften. Auch die Masse der Ortsnamen des ganzen Gebietes nördlich der Donau zeigt den Typus einer jüngeren Zeit. Bildungen aus Personennamen mit der Endung »dorf« herrschen

---

[1]) Zeuß, S. 484 f.

[2]) Kämmel, S. 123.

[3]) Loserth, Mitteilungen des Institutes für österreichische Geschichtsforschung. II, S. 363.

[4]) Zeuß, S. 473. Bachmann im Archiv für österreichische Geschichte. Bd. LXI, S. 198 f.

ebenso im Viertel unter dem Manhartsberge vor, wie auf der Höhe und an den Abhängen des Manhartsberges selbst.

In dieser Zwischenzeit nun haben Slawen das Waldviertel in Besitz genommen. Für die Feststellung ihres Ausbreitungsgebietes sind slawische Ortsnamen fast die einzige Quelle.[1]) Sie erstrecken sich im Süden den Donaulauf entlang von Krems bis in das westliche Mühlviertel, in ziemlich gleichmäßiger Dichte das Donautal selbst und den unteren Teil der Nebentäler bedeckend. in innigem Zusammenhange mit dem Verbreitungsgebiete slawischer Namen südlich der Donau. Weiter im Osten, im Viertel unter dem Manhartsberge fehlen sie in der Nähe der Donau gänzlich ebenso wie im westlichen Teile des Mühlviertels. Nach Norden zu nimmt die Dichte der slawischen Namen im Waldviertel ebenso wie im Mühlviertel immer mehr ab; im Kerngebiete des Waldes, in den Bezirken Groß-Gerungs und Ottenschlag und in den nördlichen Teilen von Persenbeug und Pöggstall fehlen sie gänzlich. Über die slawischen Ansiedlungen und Namen, die dann weiter nordwärts wieder auftauchen, werden wir in einem anderen Zusammenhang zu sprechen haben. Über die Zeit dieser slawischen Einwanderung sind uns nur sehr allgemeine Angaben möglich. Da die Festsetzung der Slawen in den Alpenländern dem VI. Jahrhundert zuzuweisen ist[2]), können sie in unser Gebiet erst am Ende dieses, wahrscheinlich erst im Laufe des folgenden Jahrhunderts gelangt sein. Es entspricht durchaus dem Charakter der slawischen Ansiedelungen in den Alpenländern, daß gerade der Waldrand aufgesucht wird. Die allgemeine Richtung der slawischen Wanderung von Südost nach Nordwest findet in der Verbreitung ihrer Ortsnamen, ihrer Abnahme gegen Westen und Norden ihren Ausdruck.

Unterdessen hat aber eine räumliche Verschiebung der Kulturzentren stattgefunden, die auf unser Gebiet einwirken. Diese Verschiebung findet darin ihren prägnantesten Ausdruck, daß die Donau nun zu einer wichtigen Straße wird. Das bajuvarische Herzogtum und das byzantinische Reich treten jetzt durch diese miteinander in Verbindung. Schon die Tatsache, daß der bayerische solidus einen größeren Wert als der fränkische repräsentiert, scheint darauf zurückzugehen, daß hier vor allem oströmische Goldstücke im Umlauf waren.[3])

---

[1]) Nachweis und Zusammenstellung slawischer Ortsnamen in Anhang I.

[2]) Huber, Österreichische Geschiche. I, S. 56.

[3]) Luschin, Österreichische Reichsgeschichte. S. 66 f.

Der Donaustraße folgen auch die Awaren bei ihren Raubzügen in das fränkische Reich, die Donau abwärts ziehen die fränkischen Missionäre Rupert und Emmeran in das Awarenland und schließlich die fränkischen Heere, die dem Awarenreich ein Ende machen. Damit ist aber auch die Grenzbedeutung des Stromes, der Gegensatz der beiden Ufer wenigstens teilweise aufgehoben. Awarenringe liegen an beiden Ufern der Donau, bei Königstetten und an der Mündung des Kampflusses. Im Feldzuge von 791 zieht eine Abteilung des fränkischen Heeres das linke Donauufer hinab, erstürmt die Befestigungen am Kampflusse und kommt schließlich bis an die Mündung der March.

Noch immer aber wirken die Erinnerungen und Überreste aus der Römerzeit ebenso wie das natürliche Hindernis, das das Waldland im Norden der Donau jeder Besiedlung entgegensetzt, in dem Sinne, daß das Land südlich der Donau das Zentrum des neugewonnenen Landes bleibt. Wie die fränkischen Missionäre und dann das fränkische Heer rasch nach Osten in das Land der Awaren eilten, so folgt ihnen jetzt die politische und kirchliche Organisation wie die Kolonisation, die sich bald über das alte Pannonien und Noricum gleichmäßig erstreckt. Im Norden der Donau dagegen bleibt die Besiedlung auf einen schmalen Ufersaum beschränkt, und zwar in gleicher Weise im bewaldeten Mühl- und Waldviertel wie in der freien Ebene unter dem Manhartsberge.[1])

Ja, durch die Entstehung des mährischen Reiches, das sich von der Ebene des südlichen Mährens bis an die Donau erstreckt, wird die Grenzbedeutung des Stromes neu belebt. Dies erhellt zunächst aus dem Verlaufe der Kämpfe, die gegen das mährische Reich geführt werden.[2]) Im Jahre 888 wird dann im Gebiete der Traisen eine Burg erbaut, die hauptsächlich als Grenzburg, gegen das mährische Reich gedacht ist.[3]) In eigentümlicher Weise zeigen sich dann in der sogenannten Raffelstättener Zollordnung die Grenz- und Verkehrsbedeutung des Stromes verquickt.[4]) Der Handel geht zwar die Donau abwärts, aber Mautern ist Grenzstation, von hier ab haben wir es mit einem Grenzhandel zu tun, der die Kaufleute in das mährische Reich führt.

---

[1]) Siehe Vancsa, S. 133 ff.

[2]) Dümmler, Jahrbücher und Archiv für österreichische Geschichte. Bd. XXII.

[3]) Juvavia, Anhang, S. 118 f.

[4]) M. G. LL. III, pag. 480 ff.

II.

Mit der Neuerrichtung der Mark nach dem Ungarnsturm wird zunächst dieser Zustand wieder hergestellt. Noch 1012 liegt Stockerau in Bavariorum confinio et Moravensium.[1]) Auch eine allerdings verdächtige Urkunde Herzog Heinrichs II. von Bayern vom Ende des X. Jahrhunderts versetzt die Grenze gegen Mähren in die Nähe der Donau, und darin können wir ihr sicher vertrauen.[2]) Erst mit Beginn des XI. Jahrhunderts tritt darin eine Änderung ein.

Daß nun jede Erinnerung an die ehemalige Grenzfunktion der Donau schwindet, ersehen wir besser als aus den einzelnen Nachrichten über Besitzerwerb nördlich der Donau aus dem Umstande, daß dieses Gebiet in die kirchliche Organisation der Mark einbezogen wird. Der Zehent dieses Gebietes wird dem Passauer Bistum zugesprochen[3]), Kirchengründungen werden durch kaiserliche Schenkungen an das Bistum vorbereitet.[4]) Zu Beginn des XII. Jahrhunderts ist dann die kirchliche Organisation des Landes nördlich der Donau in ihren Grundzügen vollendet.[5])

Der Gegensatz zwischen den beiden Vierteln nördlich der Donau war stets ein rein natürlich begründeter geblieben, er hatte nie eine feste politische Organisation gewonnen. Die Folge davon ist, daß jetzt auch die Überwindung dieses Gegensatzes in der Form einer rein natürlichen, allmählichen Expansion von den übrigen Teilen der Mark her erfolgt. Wir werden freilich stets zu betonen haben, wie diesem Gebiete im ganzen Verlaufe der Kolonisation sein von den Nachbargebieten verschiedener Charakter gewahrt bleibt.

Indem nun die Donau ihre Bedeutung als Grenze verliert, rückt sofort die Frage der Bildung einer neuen Grenze an ihrem Nordufer in den Vordergrund, zumal da hier die Kolonisation sich nicht in die unbestimmten Fernen eines kulturlosen Landes austönen kann, sondern wohl ausgeprägten politischen und kulturellen Zentren in Böhmen und Mähren gegenübersteht. Suchen wir nun die Einwirkung dieser Zentren an der Ausdehnung der von Norden

---

[1]) Siehe Kämmel im Archiv für slawische Philologie. VII, 256.
[2]) Ebenda.
[3]) Meiller, Regesten. S. 5, Nr. 5.
[4]) Ebenda. S. 4, Nr. 9.
[5]) Ebenda. S. 20, Nr. 52, a. 1135.

her in unser Gebiet eingedrungenen slawischen Siedelung zu messen, so tritt uns der Unterschied der beiden Viertel nördlich der Donau schon an dem Stande unserer Quellen (d. i. der Überreste slawischer Siedelung) entgegen. Daß im Viertel unter dem Manhartsberge slawische Dorf- und Fluranlagen gar nicht, slawische Ortnamen nur in sehr geringer Anzahl vorkommen, erklärt sich wohl weniger daraus, daß der slawische Einfluß ein so geringer war (obwohl es nicht für eine sehr dichte Siedelung spricht, wenn die Quellen, die uns von den Kämpfen berichten, die 1015 und 1017 und dann wieder 1041 jedenfalls im Viertel unter dem Manhartsberge stattfanden, überhaupt keine Ortsnamen geben können), sondern daraus, daß die Kolonisation bei ihrem intensiv militärischen und politischen Charakter das Aussehen des Landes völlig umgestaltete.

Ganz anders steht die Sache im Waldviertel. Hier haben wir es vor allem mit einer wirtschaftlichen, nicht einheitlich durchgeführten Expansion zu tun. Von beiden Seiten, von der Mark wie von Böhmen her wird in den Grenzwald hineingerodet, erst sehr spät macht sich das Bedürfnis einer festen politischen Grenzbildung geltend. Zeugnisse slawischer Siedelung konnten sich in großer Zahl erhalten.

Schon an der Grenze gegen Mähren, im Gebiet von Drosendorf und Raabs, reicht das Gebiet slawischer Ortsnamen nach Niederösterreich herein, um sich im Horner Becken und auf der Höhe des Manhartsberges mit der Reihe slawischer Namen zu vereinen, die von der Donau nach Norden zieht. Weiter gegen Westen sind dann die Bezirke Litschau und Gmünd verhältnismäßig arm an slawischen Namen, die sich dann erst wieder im Gebiete von Weitra in größerer Anzahl über die böhmische Grenze hereinziehen.[1])

Diesem Bilde, das uns die slawischen Ortsnamen des nordwestlichen Waldviertels gewähren, entsprechen die ältesten Siedelungsverhältnisse der angrenzenden Teile Böhmens vollkommen. Während das Gebiet von Neuhaus und Landstein im Norden des Litschauer Bezirkes erst im XIII. Jahrhundert besiedelt wurde[2]), erscheint in der geraden Fortsetzung des Weitraer Weges gegen die Moldau zu Teindles (Dudlebi) bereits in einer Urkunde von 1088.[3]) Ja Cosmas

---

[1]) Siehe Anhang I.

[2]) Siehe Tupetz in Mitteilungen des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen. Bd. XXVI.

[3]) Erben, Reg. Boh. I, S. 79.

nennt bereits zum Jahre 981 Dudlebi als Südgrenze des Besitzes des Hauses Slavnik contra Teutonicos orientales[1]); allerdings müssen wir dieser Nachricht bei dem großen zeitlichen Abstand des Berichterstatters mit einigem Mißtrauen gegenüberstehen. Namentlich aber erscheint dann in einer Schenkungsurkunde für Zwettl von 1186 das Gebiet von Teindles südostwärts bis an die Landesgrenze als ein gut besiedeltes[2]) mit durchaus slawischen Ortsnamen, so daß die Verbindung zwischen dem südlichen Böhmen und dem Waldviertel längs der sogenannten Weitraer Straße auch in bezug auf die Siedelungen völlig hergestellt ist.

Vor allem ist es die im nordwestlichen Waldviertel durchaus vorherrschende Dorfform des sogenannten slawischen Straßendorfes, die uns die Bedeutung des slawischen Einflusses für unser Gebiet am klarsten vor Augen führt. An dem slawischen Ursprung dieser Siedelungsform müssen wir wohl festhalten. Wir finden sie nur in slawischen Gebieten und in solchen deutschen Gebieten, die ehemals slawisch waren oder an slawisches Gebiet grenzten. In Pommern ist diese Dorfform als slawische von der des deutschen Kolonistendorfes streng zu unterscheiden.[3]) Für Oberfranken gelangt Meitzen ebenfalls zu dem Resultat, daß diese Dorfform ursprünglich slawisch ist und nur im Laufe der Zeit von deutschen Grundherren auch für neue Dorfanlagen adaptiert wurde.[4]) Es ist dies zugleich die einzige Erklärung, die für unser Gebiet möglich ist, da auch hier die Dörfer dieser Anlage nur die letzten Ausläufer des Verbreitungsgebietes derselben in den angrenzenden slawischen Gebieten Böhmens und Mährens darstellen.

Haben wir in den oben angeführten urkundlichen und chronikalischen Nachrichten eine untere Zeitgrenze für die Einwanderung der Slawen aus dem Norden gewonnen, so können wir für den Anfangspunkt dieser Bewegung nur sehr allgemeine Angaben machen. In Böhmen und Mähren sind die Slawen erst zu Ende des VI. Jahrhunderts eingewandert.[5]) Ihre Siedelungen sind in den nächsten

---

[1]) M. G. SS. IX, 51.

[2]) An Ortsnamen werden genannt: Forbes (Borowani), Ellexnitz (Olesnichani), Měchau? (Nichowani), Mairitz? (Mourichani), Sohoř (Sahor), nicht bestimmbar: Tornani. Erben, Bd. I, S. 163.

[3]) Sommerfeld, in Schmollers Forschungen. Bd. XIII. Heft 5, S. 53.

[4]) Meitzen, Siedelung und Agrarwesen. Bd. II, S. 412f.

[5]) Bachmann, Sitzungsberichte. Bd. XCI, S. 891.

Jahrhunderten auch in diesen ihren Hauptländern so dünn gesät, daß an ein frühes Vordringen über diese hinaus nach Süden nicht zu denken ist. Am Ende des X. Jahrhunderts erhalten wir die erste Kunde über den Bestand slawischer Siedelung im Weitraer Bezirk.[1]) Wir können also nur in ganz allgemeiner Weise dem VIII.—X. Jahrhundert den Beginn der slawischen Einwanderung aus dem Norden zuweisen.

Mit dem Eintritte der deutschen Kolonisation ist aber keineswegs die Möglichkeit der Einwanderung slawischer Kolonisten von Norden her, oder allgemeiner jeder Einfluß der benachbarten slawischen Gebiete scharf abgeschnitten, wenn auch die Zeugnisse für den Fortbestand des Slawentums gering sind. In Rassingdorf erscheint noch um die Mitte des XII. Jahrhunderts ein Ratinc sclavus als Zeuge eines Traditionsaktes, ebenso in Globnitz, nördlich von Zwettl, 1205 ein Fridericus cognomente Neuscil[2]) und noch im Anfang des XIV. Jahrhunderts ist der Verfasser des Zwettler Stiftungsbuches imstande, den slawischen Ursprung und die Bedeutung des Namens Zwettl richtig anzugeben. Überhaupt haben die Klöster Zwettl, dessen Abtreihe im Mittelalter auch den slawischen Namen Bohuslaus aufweist, und Geras-Pernegg, das von Selau in Böhmen aus gegründet worden ist, ziemlich enge Beziehungen zu den benachbarten slawischen Gebieten unterhalten.[3])

Verfolgen wir jetzt den Vorgang der Grenzbildung selbst, so sehen wir, daß er sich im Viertel unter dem Manhartsberge durch eine Reihe von Grenzkämpfen vollzieht. 1015 und 1017 kämpft hier Markgraf Heinrich gegen Polen[4]), als Folge des Kampfes von 1041 wird allgemein die Festsetzung der Thayagrenze angenommen[5]); in der Nähe derselben erfolgt dann im Jahre 1056 eine Schenkung an Passau cum omni utilitate, quae contra Boemos quoquomodo haberi et conqueri poterit.[6]) Die Thayagrenze bildet dann bei Cosmas die Voraussetzung der Begebenheiten von 1082. Bei ihm erscheinen die Kämpfe dieses Jahres losgelöst aus dem Zusammen-

[1]) Pröckl, in Mitteilungen des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen. Bd. XIV.

[2]) Fontes. III, 109.

[3]) Siehe z. B. die Urkunde König Ottokars für Zwettl, Fontes, III, 160, ferner Meiller, S. 127, Nr. 168.

[4]) Thietmar, Separat-Abdruck, S. 204, 228, 230.

[5]) Vancsa, S. 241.

[6]) Mon. Boica. XXIX *a*, S. 125.

hange der großen politischen Fragen als bloße Grenzfehden zwischen der Mark und Mähren.[1]) Daß dieser Kampf sich wirklich bloß an der Grenze gegen Mähren abspielte, können wir aus dem Bericht der Cont. Claustro-Neob. I entnehmen, die als Gegner des Markgrafen Chunradus, dux Boemorum, nennt, d. h. den Namen des Beherrschers von Mähren, mit dem man es doch vor allem zu tun hatte, an Stelle des Böhmenherzogs Wratislaw einsetzt.[2]) Wir glauben nun mit einem Vordringen der Kolonisation gegen Westen auch ein Fortschreiten der Grenzkämpfe, also auch der Grenzbildung in dieser Richtung wahrnehmen zu können. Mailberg, der Ort des Kampfes von 1082, erscheint noch 1055 als ein Waldgebiet.[3]) Weitere Grenzkämpfe werden uns dann für das Jahr 1100 von Cosmas für das Raabser Gebiet berichtet; sie sind also noch weiter gegen Westen vorgerückt.[4]) Auch hier haben wir es aber noch mit einem Kampfe gegen Mähren zu tun. Herzog Břetislav II. zieht nach Mähren seinem Bruder Bořivoy zu Hilfe und mit diesem vereint dann gegen Raabs, das von einem Verwandten des böhmischen Herzogshauses besetzt ist, der ebenfalls Ansprüche auf Mähren erhebt. Erst nach diesen Kämpfen oder doch frühestens gleichzeitig mit ihnen vollzieht sich die wirtschaftliche Okkupation des Landes.

Einen wesentlich anderen Charakter zeigt die Grenzbildung gegen Böhmen. Die Grenzbeschreibungen der Pfarren Kottes[5]) (zirka 1120) und Martinsberg[6]) (1140), die die Nordgrenze einfach versus Boemiam, respektive usque ad terminos terre B. verlaufen lassen, zeigen, daß es hier um diese Zeit noch keine festgelegte Grenze gibt. 1175 erfolgt hier der erste Grenzkampf gegen Böhmen[7]); er ist erst eine Folge der wirtschaftlichen Okkupation des Grenzwaldes von der Mark aus. Diesem Grenzstreit folgt unmittelbar die Festlegung der Grenze durch die Urkunde Friedrichs I. von 1179, die das Gebiet von Weitra noch von der Mark ausschließt.[8]) Als eine Korrektur dieser Grenzbestimmung haben wir es anzusehen,

---

[1]) Cosmas, in M. G. SS. IX, l. II, c. 35.

[2]) M. G. SS. IX, 608.

[3]) Meiller, Regesten 7, Nr. 16.

[4]) Cosmas, l. III, c. 12.

[5]) Fontes, VIII, 53, n. 216.

[6]) Urkundenbuch des Landes ob der Enns. II, S. 724.

[7]) Für diesen siehe namentlich Gerhoch v. Mühlhausen in Font. rer. Boh. II, 470 f.

[8]) Cod. dipl. Moraviae, I, S. 301.

wenn im Jahre 1185 die Kuenringe vom Böhmenherzog mit Weitra belehnt werden.[1]) Wenn dann im folgenden Jahre Herzog Friedrich das im Nordwesten an Weitra angrenzende Gut Sahoř an Zwettl schenkt[2]), so haben wir vielleicht auch darin einen allerdings mißglückten Versuch zu sehen, die Grenzen der Mark noch weiter gegen Nordwesten auszudehnen.

Dabei ist aber noch immer die Grenze gegen Norden, gegen das Gebiet von Landstein und Neuhaus offen geblieben. Wir werden diesen Umstand mit heranziehen können zum Beweis für unsere Ansicht, daß dieses Gebiet im Norden einen letzten Rest des Grenzwaldes darstellt, in dem erst gegen Ende des XII. Jahrhunderts die Kolonisation begann. Wir müssen aber hier annehmen, daß die ursprüngliche Expansionskraft dieser Kolonisation über die heutige Landesgrenze hinausreichte. Nicht nur das deutsche Sprachgebiet überhaupt, sondern vor allem auch die für das nordwestliche Waldviertel charakteristische Form der genetivischen Ortsnamen erstreckt sich hier in ununterbrochener Reihe nach Böhmen hinein.[3]) Dem können wir nun noch einen urkundlichen Beweis aus den Besitzverhältnissen hinzufügen.[4]) In einer Urkunde von 1249 erscheint Landstein[5]) »in Austria« als Bestandteil des großen Besitzkomplexes der Hirschberger Grafen, der sich hier also sehr weit gegen Norden erstreckt. Wann hier die Grenze an ihre heutige Stelle zurückverlegt wurde, wissen wir nicht. Wir finden sowohl Neuhaus und Landstein als auch Raabs in der Zeit Ottokars im Besitze der Rosenberge. Vielleicht ist damals die Grenze festgesetzt worden, als die Rosenberge die Herrschaft Raabs den Habsburgern abtraten.[6]) Jedenfalls ist damals die Einheit des Besitzkomplexes, der sich von Raabs in das südliche Böhmen erstreckte, endgültig aufgelöst, die Grenze des Grundbesitzes mit der politischen Grenze in Übereinstimmung gebracht worden.

---

[1]) L. c. S. 316.

[2]) Erben, Reg. Boh. I, pag. 175.

[3]) Siehe Tupetz, l. c.

[4]) Das folgende stützt sich vor allem auf einen Vortrag, den P. B. Hammerl, Stiftsarchivar in Zwettl, im März 1907 im Verein für Landeskunde gehalten hat. (Monatsblatt VI, 1907, 257 f.)

[5]) Landestein, so ist nach Hammerl zu lesen anstatt Lindestein, wie es der Abdruck der Urkunde in Fontes, XXXI, S. 151 aufweist.

[6]) Lichnowsky, Geschichte des Hauses Habsburg. Bd. I, reg. 708, a. 1282.

Einen klaren Begriff über den Vorgang der Grenzbildung und damit auch einen wesentlichen Charakterzug der ganzen Kolonisation erhalten wir aber, wenn wir die Grenzverhältnisse in unserem Gebiete mit denen des benachbarten Mühlviertels vergleichen. Im Waldviertel ist die Landesgrenze im wesentlichen auch Gutsgrenze, weder reicht Grundbesitz böhmischer Geschlechter nach Niederösterreich herüber noch umgekehrt. Die Landesgrenze bildet auch eine Ortsnamengrenze. Nach Mähren reichen überhaupt wenige deutsche Ortsnamen hinüber, vor allem aber sind es die charakteristischen genetivischen Ortsnamen, deren Grenze sowohl gegen Mähren als auch im Gebiet von Weitra mit der Landesgrenze zusammenfällt. Die Erklärung dieser Tatsache sehen wir darin, daß hier politische und wirtschaftliche Expansion noch recht eng miteinander verknüpft sind; die Linie, bis zu der von der Mark aus die Besiedelung vordringt, wird gleich auch zur politischen Grenze. Nur das Landsteiner Gebiet bildet sowohl in bezug auf die Besitzverhältnisse als auch in den Ortsnamen eine Ausnahme. Wir sehen hier einen Landstrich vor uns, in dem die politische Angliederung der wirtschaftlichen nicht mehr zu folgen vermochte.

Ganz anders liegen die Verhältnisse im Mühlviertel. Hier sind zunächst die Besitzverhältnisse an der Grenze sehr verschlungen; der Besitz der Rosenberge wie ihrer Lehensleute, der Harracher. und ihres Familienklosters Hohenfurt erstreckt sich gleichmäßig über das Gebiet zu beiden Seiten der Landesgrenze [1]), auch Kloster Schlögl hat Besitz im südlichen Böhmen.[2]) Die für das nördliche Mühlviertel charakteristischen Ortsnamen auf -schlag und die so benannten Waldhufenanlagen setzen sich gleichmäßig in das südliche Böhmen hinein fort. Während das Gemärke des Landbuches die Nordgrenze von Niederösterreich sehr genau, mit einer Fülle einzelner Ortsbezeichnungen anzugeben weiß, wird sie für das Mühlviertel nur sehr allgemein gezogen. Die Festlegung der Grenze im einzelnen erfolgt dann, wie es scheint, erst ganz allmählich durch Konsolidierung und Abgrenzung der einzelnen Gutsbezirke.[3]) Und

---

[1]) Pangerl, Fontes, XXIII, 1720 und im Archiv für österreichische Geschichte, Bd. LI. — Klimesch in Mitteilungen des Vereines der Deutschen in Böhmen. Bde. XXIX–XXXIV.

[2]) Klimesch, l. c.

[3]) Lampel in Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. Bd. XXXIII. Doch kommt es auch in Niederösterreich noch im späteren Mittelalter

dazu stimmt es dann auch, daß die Grenze gegen Böhmen während des ganzen Mittelalters eine recht schwankende gewesen ist; an Grenzstreitigkeiten hat es hier infolgedessen nicht gefehlt.[1]) Wir haben es in der Kolonisation des Mühlviertels mit einem rein wirtschaftlichen Vorgang zu tun, die politische Grenze ist hier eine durchaus konventionelle Linie, der lange Zeit von keiner Seite große Bedeutung zugemessen wird, die infolgedessen eine geringe Festigkeit zeigt.

Vergleicht man auf einer Übersichtskarte die Nordgrenze des Mühlviertels mit der Niederösterreichs, so erscheint als der auffälligste Zug, daß das Mühlviertel eben nur einen schmalen Streifen Landes längs der Donau darstellt, der zu dem Gebiete im Süden des Flusses hinzugekommen ist, während das niederösterreichische Waldviertel weit gegen Norden ausgreift. Wir sehen darin einen Ausdruck der Tatsache, daß bei der Besiedelung des nördlichen Niederösterreich weitaus größere wirtschaftliche und vor allem politische Energien zur Verfügung standen, was sich zunächst aus der Stellung Niederösterreichs als Grenzland, als Mark erklärt.[2])

Die geringste Bedeutung für die Charakterisierung der Kolonisation hat die Grenzbildung gegen Oberösterreich. Diese Grenze ist erst spät aus rein administrativen Rücksichten gezogen worden. Sie ist zum Teil durch die Tatsache bestimmt, daß hier ausgedehnte Waldkomplexe stehen geblieben sind. Abgesehen von den natürlichen Verhältnissen, die hier jede Ansiedlung erschweren, scheint die Kolonisation auch deswegen hier so auffällig zurückgeblieben zu sein, weil es kein politisches Interesse gab, das zur Kolonisierung angespornt hätte, da das westlich angrenzende Gebiet schon von vornherein zur Mark gehörte. Der enge Zusammenhang wirtschaftlicher und politischer Expansion scheint sich uns also auch aus dieser negativen Tatsache zu ergeben. Die politische Grenze hat hier für die Besitzverhältnisse und die Art der Siedelung keine Bedeutung. Im Süden dringt die Einzelhofsiedelung von Westen her in das Ispertal vor. Der Besitz der Mühlviertler Klöster Baum-

zu einzelnen Grenzberichtigungen zwischen Weitra einerseits, Wittingau und Gratzen andererseits. Lichnowsky, Bd. III, reg. 1216 und Bd. IV, reg. 1768 und 1777.

[1]) Hackl, l. c. S. 44.

[2]) Vancsa hat diesem Gedanken eine bestimmte Ausprägung gegeben, indem er annimmt, daß nach Begründung der »Neumark« die alte Ostmark zu einer böhmischen Mark wird. S. 245.

gartenberg[1]) und Waldsassen[2]) erstreckt sich ebenso über die Grenze herüber wie der der Herren von Traun[3]) und der Lobensteiner.[4]) Doch bleibt dieser aus dem Mühlviertel herübergreifende Einfluß stets auf einen schmalen Streifen im Westen beschränkt.

III.

Die Besiedlung unseres Gebietes hat zu ihrer Voraussetzung die Zurückdrängung des Waldes. Noch bis in das XI. Jahrhundert hat der Wald sicher unser Gebiet fast ganz erfüllt, nur ein schmaler Streifen im Süden und Osten desselben wird noch im XI. Jahrhundert dem Walde abgewonnen. Das Gebiet zwischen Donau, Isper und Weitenbach zeigt im XI. Jahrhundert nur Anfänge, erst im XII. Jahrhundert eine stärkere Verdichtung der Besiedelung.[5]) Weiter im Osten werden Kottes und einige umliegende Orte durch die Benennung als novale, als eben dem Walde abgewonnen, im Anfang des XII. Jahrhunderts bezeichnet.[6]) Auch der Bestand unberührten Waldlandes ist hier für diese Zeit noch bezeugt.[7]) Die reichen Erträge an Forsthennen und Forsthafer, die die landesfürstlichen Urbare des XIII. Jahrhunderts für das Gebiet des Gföhler Waldes ausweisen, lassen auf einen ziemlich unberührten Waldbestand selbst in dieser Zeit noch schließen, der im Osten bis an den Kamp, im Süden bis über den Kremsfluß hinaus reicht. Die Reihe der Waldämter dürfte die ungefähre Abgrenzung des Waldgebietes ergeben. Es sind dies von Südosten beginnend: Krems, Langenlois, Gars, Krumau, Preinreichs, Gföhl, Meisling.[8]) Für das Horner Becken ist Waldbedeckung nicht nachzuweisen. Dagegen liegt Zwettl zur Zeit der Gründung des Klosters sicher noch mitten im Waldlande.[9]) Im Norden des Horner Beckens reicht der

---

[1]) Archiv für österreichische Geschichte. XII, S. 11, a. 1151.

[2]) Meiller, Regesten. S. 33, Nr. 17.

[3]) Mon. boica, XXIX *b*, S. 68, a. 1209, u. Fontes, III, S. 428, a. 1273.

[4]) Fontes, III, 677, a. 1324.

[5]) Den Nachweis siehe in der Besiedelungsgeschichte.

[6]) Fontes, VIII, Nr. 72, novale Chotanisriute dictum, Nr. 73, novale quod dicitur Sigin, Stiftsbrief von 1108 Obizi, Humistal, Voraha et cetera novalia.

[7]) Waldschenkungen an Göttweig. Fontes, VIII, Nr. 72, 73, 116.

[8]) Dopsch, Landesfürstliche Urbare. S. 55, Nr. 208 ff. Das daselbst angeführte officium in Leubs ist wohl auf Langenlois und nicht auf Ober-Leis zu beziehen.

[9]) Kaiserliche Waldschenkung an Zwettl 1148. Fontes, III, 41, Bericht über Rodungen in der Nähe des Klosters. L. c. S. 45 ff.

Wald wieder viel weiter ostwärts. Hier können wir dann die Auflösung des Nordwaldes in einzelne kleine Waldgebiete aus den Waldnamen ersehen, die uns in den Urkunden entgegentreten. Das Gebiet, das in einer Urkunde von 1055 als silva Mouriberg bezeichnet wird[1]), bildet wohl den letzten Ausläufer des Nordwaldes, der deswegen einen eigenen Namen erhielt, weil die Siedelung dicht an ihn heranrückt. Das Raabser Gebiet erscheint noch 1048 als Waldgebiet ohne jeden Namen[2]), 1074 als silva Rogacz, es erstreckt sich nach Südosten mindestens bis gegen Walkenstein.[3])

Den Verlauf der Waldgrenze am Ende des XI. Jahrhunderts erhält man, wenn man das Gebiet der auf die Rodung bezüglichen Ortsnamen (hier kommen nur Zusammensetzungen mit -schlag und -reut in Betracht), die alle erst dem XII. Jahrhundert angehören, gegen das Gebiet, in dem sie fehlen, abgrenzt; doch muß dabei der erst später besiedelte Gföhler Wald von vornherein ausgenommen werden. Die Grenze zieht von Drosendorf südwärts bis Pernegg, dann dem Horner Becken und dem Gföhler Wald ausweichend erst westlich bis Allentsteig, dann ungefähr südlich bis gegen Raxendorf, endlich westwärts parallel dem Donaulauf bis an die Landesgrenze; nur drei Ortsnamen auf -reith finden sich südlich dieser Grenze. Die Geschichte der weiteren Zurückdrängung des Waldes fällt mit der Geschichte der Kolonisation zusammen. Aber noch im XII. Jahrhundert steht das Waldviertel der übrigen Ostmark einigermaßen fremd gegenüber. Etwas der Art klingt an in der Nachricht des Klosterneuburger Chronisten ad. a. 1172: in nortica silva (doch wohl im nächstgelegenen Waldviertel) multi hominis lupinis morsibus interierunt.[4]) Der Nordwald erscheint da als ein unheimliches, fremdes Gebiet. Und noch im Jahre 1209 wird in einer Urkunde das westliche Waldviertel als Teil des Nordwaldes bezeichnet.[5])

Wollen wir uns nun über die Bevölkerungsbewegung des Mittelalters, namentlich der Kolonisationszeit, orientieren, so können wir nur von der slawischen Siedelung ausgehen, da uns erst für die Beurteilung dieser Siedelungsschichte einige Anhaltspunkte ge-

---

[1]) Meiller, Regesten, S. 7, Nr. 17.
[2]) L. c. 6, Nr. 11.
[3]) L. c. 9, Nr. 10.
[4]) M. G. SS. IX, 616.
[5]) Mon. boica, XXIX *b*, 68.

geben sind. Auch im Stadium ihrer größten Ausbreitung ist die slawische Siedelung sehr spärlich gewesen. Die Bevölkerung des Stammlandes Böhmen wird selbst für das X. Jahrhundert auf noch nicht eine Viertelmillion geschätzt.[1]) Die Kolonisation des Grenzwaldes im XIII. und XIV. Jahrhundert erfolgt zum größten Teile durch aus der Ferne berufene Deutsche, nicht durch die anwohnenden Slawen. Da kann man nicht annehmen, daß bereits in früherer Zeit ein bedeutender Bevölkerungsüberschuß für die Besiedelung des Waldviertels vorhanden gewesen wäre. Etwas günstiger, jedoch nicht wesentlich verschieden, werden die Verhältnisse an der mährischen Grenze und im Süden gewesen sein. Im ganzen Waldviertel kommen ungefähr 100 sicher slawische auf etwa 1300 sicher deutsche Siedelungsbezeichnungen. Dieses Zahlenverhältnis wird uns im großen und ganzen das Verhältnis der älteren slawischen zu der späteren deutschen Siedelung veranschaulichen können.

Die Rodung der dichten Waldmassen haben die slawischen Siedler nicht begonnen. Kein Ortsname weist auf eine solche hin. Überall, z. B. auch im nordöstlichen Deutschland, ist es für die slawische Siedelung charakteristisch, daß sie sich auf die leichteren Böden beschränkt, den schweren Waldboden, für den ihr Pflug nicht ausreicht, vermeidet. So bilden auch in Böhmen in dieser Zeit die urbaren Flächen nur Inseln im Wald- und Sumpfland.

Auch für die Beurteilung der Dichte der deutschen Besiedelung in der Karolinger-Zeit sind wir noch auf ähnliche allgemeine Erwägungen angewiesen. Erst nach der Niederwerfung der Awaren durch die Feldzüge Karls des Großen als eine Folge der politischen Angliederung unseres Gebietes an die karolingische Monarchie und der Einrichtung der Ostmark erfolgte hier die erste Einwanderung deutscher Ansiedler aus dem fränkischen Reiche. Sie wurde angeregt durch die Krone, die hier eine zahlreiche und rüstige Bevölkerung zur Verteidigung der Grenze gebraucht hätte[2]), organisiert durch die kaiserliche Domänenverwaltung, sowie die weltlichen und geistlichen Grundherrschaften Bayerns, für die zunächst das wirtschaftliche Motiv einer Vermehrung des eigenen Grundbesitzes wirksam war, den man ausschließlich in der Form des Großbetriebes nutzbar machte, der an sich eine geringere Bevölkerungszahl erfordert. Bei dieser von oben herab künstlich organisierten

[1]) Bachmann, Geschichte Böhmens. I, S. 146 nach Peisker.

[2]) Siehe Mon. boica, XI, 120, a. 863 und XXXI, 58, a. 830.

Einwanderung, der ein Bevölkerungsüberschuß im Mutterlande kaum entsprochen haben dürfte, ist natürlich nicht an eine bedeutende und rasche Zunahme der Bevölkerung, sondern nur an eine spärliche Ansetzung von Kolonisten, Leibeigenen der betreffenden Grundherren zu denken.

Eine örtliche Ausbreitung der Siedelung über das bereits von den Slawen bewohnte Gebiet hinaus findet nicht statt. Auch die Siedelung der karolingischen Zeit beschränkt sich im Waldviertel auf das Tal der Donau und die Gebiete am Unterlauf ihrer Nebenflüsse. Auch im einzelnen wird sie sich hier wie überall noch eng an die bereits bestehenden slawischen Siedelungen angeschlossen, umfangreichere Rodungen noch vermieden haben.[1]) Wie wenig festgewurzelt und wie spärlich diese Siedelungen auch noch nach einem Jahrhundert fortgesetzter Kolonisation waren, erhellt schon daraus, daß sie bereits beim ersten Ansturm der Magyaren aufgegeben wurden.[2])

Nach der Lechfeldschlacht, nach der politischen und militärischen Reorganisation der Ostmark, wird die Kolonisationsarbeit von neuem aufgenommen. Sie bewegt sich zunächst noch in den Bahnen der karolingischen Besiedlung, charakteristisch bleibt der ängstliche Anschluß an die bestehenden Siedelungen, der Mangel einer umfassenden Rodung[3]); man kann daraus erschließen, daß die Zuwanderung nur spärlich erfolgte. Am Ende des X. Jahrhunderts ist dann im Waldviertel das Donauufer schließlich doch im großen und ganzen besiedelt. Im Laufe des XI. Jahrhunderts tritt ein Umschwung im Charakter der Kolonisation ein.[4]) In der zweiten

[1]) Charakteristisch ist vor allem eine kaiserliche Schenkung von 904, die sich auf das Murtal bezieht; sie umfaßt 20 Hufen, und zwar curtem muro circumdatum et illic sive in villa Costiza vel aliis locis in utraque parte illius fluminis (Mur) tamdiu tollat, quousque praedictae hobae deorsum suppleantur et permetiantur. Zahn, Steirisches Urkundenbuch. I, Nr. 13.

[2]) Der Ort Steinakirchen ist 979 per multa annorum curricula desertus und eben erst neu kolonisiert. (Mon. boica, XXVIII *b*, 227.)

[3]) L. c. Schenkung von sechs Königshufen bei Wieselburg an das Bistum Regensburg. Et si minus quam 6 regales mansi arabilis terrae nostri iuris infra terminos praescriptos inveniantur, ubi proxima iuxta praedictum castelli locum habeamus . . . . . suppleantur, wo doch Erlaubnis zu einheitlicher Rodung viel näher liegen würde. — 1107 schenkt Regensburg an Mondsee: novalia ab ecclesia, que dicitur cella, usque ad villam Ursdorf; auch hier nicht eine einheitliche Rodung, sondern eine größere Anzahl kleiner Einzelrodungen.

[4]) Siehe unter IV.

Hälfte dieses Jahrhunderts ist auch der Ostrand unseres Gebietes, der Ostabfall des Manhartsberges, der Unterlauf des Kamp, das Horner Becken im allmählichen Vordringen von den ebeneren, günstiger gelegenen Gegenden des Viertels unter dem Manhartsberge her bereits mit Siedelungen besetzt. Das erweisen zunächst im Norden die Waldschenkungen im Raabser Gebiet, die sich doch wohl an besiedeltes Gebiet angeschlossen haben. Im Horner Becken ist Horn[1]) selbst 1049, eine ganze Anzahl anderer Orte nach 1075 genannt[2]), östlich davon erscheint Kühnring[3]) (Hecimannesvisa) 1057.

Im Kamptal selbst ist Meiers um 1100[4]), Gars c. 1122 genannt[5]), am südöstlichen Abhang des Manhartsberges erscheint die Pfarre Mühlbach als Bestandteil der ersten Dotation von Göttweig durch Bischof Altmann.[6]) Von dieser Siedelungsreihe im Osten und im Süden ist dann im wesentlichen die Kolonisation des Waldviertels ausgegangen.

Das zeigt sich klar schon im Fortschreiten grundherrlichen Besitzes. Im Ispertale findet neben dem Vordringen von Oberösterreich her auch eine Besiedelung von Süden aus statt. Während 998 unter dem predium Nochilinga, das durch kaiserliche Schenkung in den Besitz des Herzogs Heinrich von Bayern übergeht[7]), jedenfalls nur der Ort Nöchling und ein schmaler Streifen Landes in der Nähe der Donau zu verstehen ist, erscheint 1160 bereits St. Oswald[8]), in der ersten Hälfte des XIII. Jahrhunderts Dorfstetten[9]), 1271 Isper[10]) mit demselben Besitz vereinigt. An der Hand dieser Ortsnennungen können wir das Vorschreiten der Besiedelung gegen Norden verfolgen. Am Unterlaufe des Weitenbaches und am Südostabfall des Ostrong (Gottsdorf, Artstetten)[11]) erscheinen die Burggrafen von

---

[1]) Mon. boica, XXVIII*b*, 120.

[2]) Im Stiftsbrief des Klosters S. Nikolaus bei Passau: Neukirchen, Röhrenbach, Molt, Rietenburg (öd), Strögen.

[3]) Meiller, Regesten. S. 8, Nr. 2.

[4]) L. c. S. 11, Nr. 2.

[5]) L. c. S. 15, Nr. 22.

[6]) Fontes, VIII, S. 2.

[7]) Meiller, S. 3, Nr. 3.

[8]) Geschichtliche Beilagen zur Diözesan-Kurrende von St. Pölten. IV, S. 306 f.

[9]) Dopsch, Urbare. S. 47, Nr. 160.

[10]) Siehe Anmerkung 1.

[11]) Archiv für österreichiche Geschichte. XII, S. 259.

Regensburg, Grafen von Stefling, begütert; ihr Besitz schiebt sich allmählich über Pöggstall gegen Martinsberg vor.[1]) Die Herren von Streitwiesen am Weitenbache, die sich bereits 1144 nach diesem Orte nennen[2]), sind bis gegen Ende des XIII. Jahrhunderts auch im Gebiete von Groß-Gerungs zu Kirchbach und Griesbach begütert.[3]) Wir sehen hier deutlich eine gegen Norden gerichtete Kolonisation, die dann im Gebiet des Grenzflusses in eine ost-westliche umbiegt.

Hier erscheint Meisling um die Mitte des XI. Jahrhunderts als Siedelung[4]), wohl von Anfang an im Besitze des Landesherrn.[5]) Mit Beginn des XII. Jahrhunderts hat dieser Besitz und mit ihm die Siedelung, im allgemeinen westwärts, doch auch gegen Süden und Norden fächerförmig sich ausbreitend, die Quellen des Kremsflusses erreicht.[6]) Die Kuenringe sind im XI. Jahrhundert zu Kühnring zu Gobelsburg und Brunn im Felde begütert, c. 1140 sind sie im Besitze von Krumau und der Gegend um Zwettl, 1180 sind sie bereits bis Weitra vorgedrungen.[7]) Die Ministerialen von Imbach am Unterlaufe der Krems sind bei Neunzen, östlich von Allentsteig begütert[8]), ebenda die Burggrafen von Gars.[9]) Von den ursprünglich am Kamp ansässigen Geschlechtern besitzen die Herren von Stiefern 1162 das Waldland in der Gegend des späteren Oberkirchen südlich von Weitra[10]), die Herren von Kammegg c. 1150 auch ausgedehnte Güter zwischen Allentsteig und Waidhofen.[11]) In der Nähe der Quellen der großen Krems lag die Burg Anschau, nach der sich bereits 1180 ein Zweig des Starhembergischen Hauses nannte. Von hier aus hat es seinen Besitz gegen Westen (Arbesbach, Groß-Gerungs) ausgebreitet. Die Herren von Kaya im Viertel unter dem Manhartsberg sind die Gründer von Allentsteig[12]), die

---

[1]) Urkundenbuch des Landes ob der Enns. II, S. 723 ff.

[2]) Mon. boica, IV, 311.

[3]) Topographie von Niederösterreich. Artikel Griesbach.

[4]) Fontes, XXI, 524.

[5]) Meiller, Regesten. S. 12, Nr. 7.

[6]) Fontes, VIII, Nr. 72, 116. Dopsch, Urbare. S. 27, Nr. 75 ff.

[7]) Siehe im allgemeinen: Frieß, Die Herren von Kuenring.

[8]) Fontes, III, 58.

[9]) Ebenda.

[10]) Notizenblatt, V, S. 470.

[11]) Mon. boica, XXIX *b*, 322.

[12]) Als Besitzer von Allentsteig erscheinen sie urkundlich 1311, doch kommt der Name Adalolt, Alolt in dieser Gegend nur in ihrer Familie und bei den

von Grünbach bei Gföhl Gründer von Riegers westlich von Zwettl.[1]) Die eng verwandten Geschlechter von Rastenberg, Ottenstein und Hohenstein sind zu Böhmsdorf und Wurmbrand südlich von Weitra begütert, ansässig am Mittellauf des Kamp und der Krems.[2]) Ist hier die ostwestliche Richtung der Besiedelung klar ausgeprägt, so erscheint sie in gleicher Weise nördlich vom Horner Becken. Im Osten um Weitersfeld[3]) ist alter markgräflicher Besitz. Kaiserliche Schenkungen erweitern ihn gegen Westen bis in die Gegend von Raabs. Hier werden die Babenberger von den ihnen nahe verwandten Burggrafen von Nürnberg, Grafen von Raabs, abgelöst, deren Besitz und Kolonisation um die Mitte des XII. Jahrhunderts bis Münichreith, Gastern und Klein-Zwettl reicht.[4]) Sowohl örtlich als auch zeitlich folgen ihnen dann die Grafen von Hirschberg als Besitzer und Kolonisatoren der Grafschaft Litschau.[5])

Dasselbe Bild gewährt der Fortschritt der kirchlichen Organisation, wie er sich aus den Patronatsverhältnissen des späteren Mittelalters erschließen läßt.[6]) Das Patronat einer Pfarre über die andere weist nämlich stets auf die Entstehung der letzteren aus der ersten zurück, und zwar auf eine Kirchengründung, die aus dem religiösen Bedürfnis der Bevölkerung hervorgegangen ist, also auch dem Fortschritt derselben entsprechen wird, während grundherrliche Gründungen, aus dem religiösen Bedürfnis und wirtschaftlichen Erwägungen des Adels hervorgegangen, dem Patronat des gründenden Geschlechtes unterstehen. Für jene gewissermaßen autonomen kirchlichen Gründungen ist nun im Gebiete des Weitenbaches ebenso wie für die Entwicklung des Grundbesitzes die Süd-Nord-Richtung charakteristisch. Die Pfarren Raxendorf und Laimbach sind aus der Pfarre Weiten, Traunstein aus Martinsberg hervorgegangen. Sonst überwiegt wieder, ebenso wie bei den Besitz-

---

Kameggern vor, die mit ihnen identisch oder doch nahe verwandt zu sein scheinen. Fontes, III, 361.

[1]) Ebenda. S. 96.

[2]) Ebenda. S. 406 und öfters.

[3]) Zu erschließen aus Meillers Regesten, S. 20, Nr. 52, und Dopsch, Urbare, S. 30, Nr. 86.

[4]) Cod. trad. von Garsten. Urkundenbuch des Landes ob der Enns. I, 126 ff. und Fontes, III, 58.

[5]) Zuerst genannt anfangs des XIII. Jahrhunderts. Fontes, III, 111.

[6]) Zu ersehen aus dem Pfarrverzeichnis des Lonsdorfer Kodex (Mon. boica, XXVIII *b*, 489 ff.) von c. 1350.

verhältnissen, die Ost-West-Richtung. Aus der Pfarre Meisling haben sich die Pfarren Gföhl und Els ausgeschieden, ebenso von Alt-Pölla gegen Westen Döllersheim, Haselbach, Globnitz und Sallingstadt, aus der Pfarre Zwettl die Pfarren Göttfritz, Etzen, Riegers, aus Groß-Gerungs Groß-Pertholz, aus der Pfarre Raabs die Pfarren Grünbach und Münichreith. Ein nördliches Vordringen der Kolonisation von Weitra aus kann man aus der Abhängigkeit der Pfarre Gmünd von Weitra erschließen.

Um den Beginn der Kolonisation durch eine Zeitangabe zu fixieren, können wir, wenn wir von dem Donautale im engsten Sinne des Wortes, das bereits früher besiedelt ist, absehen, das Jahr 1000 nennen. Die Kolonisation schreitet dann in einem immer mehr sich verengenden Winkel, dessen Schenkel gegen Norden und Westen gerichtet sind, dessen Scheitel im Südosten liegt, gegen Nordwest vor. Ungefähr für das Jahr 1100 können wir zuerst wieder die Lage dieses Winkels fixieren. Die Möglichkeit dazu bietet uns eine Ortsnamengrenze. Die bloß durch den Genetiv eines Personennamens gebildeten Ortsnamen erscheinen nicht vor 1100. Die Entstehung der ersten so benannten Orte im Gebiete von Kottes und Ranna können wir an der Hand der Göttweiger Traditionsakte im einzelnen verfolgen.

Sie tauchen aber im Osten des Waldviertels von Kottes nordwärts bis zur mährischen Grenze überall ungefähr zu derselben Zeit, in der ersten Hälfte des XII. Jahrhunderts auf, während allerdings im Süden ein anderes Prinzip der Ortsnamengebung auch noch im XII. Jahrhundert vorherrscht. Dort im Süden also können wir nur im allgemeinen sagen, daß eine Linie, etwa von S. Oswald parallel der Donau bis Mühldorf im Spitzer Graben gezogen, das im XI. Jahrhundert kolonisierte Land gegen Norden abgrenzt. Von Mühldorf geht diese Kolonisationsgrenze, zusammenfallend mit der Ortsnamengrenze, nördlich bis Gföhl, dann quer durch den Gföhler Wald nach Krumau, von da in einem aus der nördlichen in die östliche Richtung übergehenden Bogen über Messern nach Pernegg und wieder genau nördlich bis Drosendorf.

Dann läßt sich wieder für etwa 1150 die Grenze zwischen kolonisiertem Land und Waldland durch urkundliche Belege fixieren. 1140 wird die Pfarre Martinsberg errichtet. In der Grenzbeschreibung der Stiftungsurkunde[1]) wird die Nordgrenze offen gelassen, nur ganz

[1]) Urkundenbuch des Landes ob der Enns. II, 724 f.

allgemein als gegen die Grenze Böhmens verlaufend bezeichnet. Das deutet auf eine im wesentlichen unbesiedelte Landschaft im Norden. Das gleiche ersehen wir aus der Stiftungsurkunde der benachbarten Pfarre Kottes von c. 1125. Zwettl und die umliegenden Orte sind 1139 offenbar erst dem Walde abgewonnen, auch die der Gründung des Klosters unmittelbar folgenden Rodungen der Mönche können die in der nächsten Nähe des Klosters befindlichen Waldungen noch nicht bewältigen.[1])

Wir können also die Grenze aus dem Ispertal, für das uns nähere Nachrichten bis zur Mitte des XIII. Jahrhunderts fehlen, die Straße entlang ziehen, die aus diesem nach Martinsberg führt, dann zu den Quellen der großen Krems, an dieser abwärts etwa bis gegen Sallingberg, dann den Fluß verlassend genau nördlich bis Zwettl. Von da ab führt die Grenze über Oberndorf nach Vitis, also im allgemeinen nördlich mit einer sanften Ausbuchtung gegen Osten. Die an dieser Linie und östlich von ihr liegenden Orte werden zum großen Teil in einer Urkunde von 1150[2]), was westlich liegt, erst Ende des XII., Anfang des XIII. Jahrhunderts genannt. Von Vitis verläuft die Grenze nach Klein-Zwettl, das c. 1150 von den Grafen von Raabs an Zwettl geschenkt wird[3]), von da zwischen Münichreith und Gastern, von denen das erstere vor 1150 bereits bestiftet, das letztere nach 1150 als Waldland an das Stift Garsten kommt[4]), gegen Weikertschlag an die mährische Grenze. Der zweiten Hälfte des XII. Jahrhunderts ist dann ein rasches Vordringen der Kolonisation gegen Weitra zuzuweisen, so daß der Kolonisation des XIII. Jahrhunderts im wesentlichen nur mehr die beiden gesonderten Gebiete von Groß-Gerungs und Litschau übrig bleiben.

Den zeitlichen Endpunkt der Kolonisation können wir mit dem Jahre 1250 fixieren. Nach diesem Jahre gibt es kein größeres zusammenhängendes Gebiet mehr, aus dem uns keine urkundlichen Ortsnennungen gegeben wären. Auch die kirchliche Organisation erstreckt sich um diese Zeit bereits auf die am spätesten besiedelten Gebiete von Litschau und Groß-Gerungs.

---

[1]) Fontes, III, 45—47.
[2]) Mon. boica, XXIX *b*, 322.
[3]) Fontes, III, 58.
[4]) Cod. trad. von Garsten, Urkundenbuch des Landes ob der Enns. I, S. 128.

Eine Tabelle der Ortsnennungen bis 1300 bestätigt im allgemeinen unsere bisherige Darstellung.

Bezirk	—1000	—1050	—1100	—1150	—1200	—1250	—1300
Persenbeug . .	2	2	2	12	15	17	24
Pöggstall . . .	—	1	1	13	19	19	21
Spitz	3	3	3	15	25	28	35
Krems . . .	2	3	5	22	28	29	36
Langenlois . . .	—	1	5	12	15	15	20
Horn	—	1	7	29	39	49	66
Eggenburg . .	—	—	5	13	16	19	33
Gföhl	—	1	1	6	13	20	24
Ottenschlag . .	—	—	1	13	17	20	30
Geras	—	—	—	3	4	14	24
Raabe	—	—	1	1	5	18	31
Zwettl	—	—	—	10	15	41	64
Allentsteig . . .	—	—	—	19	35	46	67
Waidhofen . . .	—	—	—	4	6	7	15
Schrems	—	—	—	1	3	6	10
Dobersberg . .	—	—	—	1	4	4	16
Weitra	—	—	—	—	5	11	12
Groß-Gerungs .	—	—	—	—	—	7	18
Litschau . .	—	—	—	—	—	2	4
Summe . .	7	12	31	174	261	372	550

Es ergibt sich nun die Frage, wie weit denn die erste Kolonisation den Ausbau des Landes vollendet hat, wie viel sie noch einer späteren Innenkolonisation zu tun übrig ließ. Da ist es nun sicher, daß schon mit dem stetigen räumlichen Fortschritt der Kolonisation auch eine Verdichtung der bereits bestehenden Siedelungsreihen Hand in Hand geht, ohne daß sie sich außer an wenigen, zufälligen Beispielen nachweisen ließe. So ist 1217 das Gebiet um Schweiggers, östlich von Weitra, silva Swikers, also ursprüngliches Waldland im wesentlichen bereits besiedelt. Aber daneben existieren doch noch Waldmassen, deren Rodung in Aussicht genommen sein muß, da auch von vornherein an eine Regelung des Zehentbezuges von den etwa neugegründeten Ortschaften gedacht wird.[1]) Anderseits ist eine Anzahl verspäteter Kolonisationsversuche noch in der Neuzeit erfolgt. Dahin gehört die Besiedelung des Gföhler Waldes, namentlich um St. Leonhard [2]), des Rosenauerwaldes, der Gegend um Karlstift.

[1]) Fontes, III, 82.

[2]) Topographie von Niederösterreich. Artikel St. Leonhard.

westlich von Weitra[1]), auch die Begründung einzelner Ortschaften, die gewöhnlich schon durch ihren Namen ihren späten Ursprung verraten (Paris, London, Amaliendorf).

Für das Mittelalter läßt sich eine gewisse Innenkolonisation auch aus Ortsnamen erschließen, aus den zahlreichen Nondorf (= Neudorf) ebenso, wie aus den Namen, die für zwei benachbarte Orte gebraucht und nur durch ein Alter, Lage oder Größe bezeichnendes Beiwort geschieden werden. Aber auch die so zu erschließende Innenkolonisation reicht zum großen Teil in die Zeit der ersten Besiedelung zurück. Im XIV. Jahrhundert sind von den ungefähr 70 Ortspaaren, die in dieser Weise benannt sind, bereits 33, fast die Hälfte sicher nachweisbar.

Es blieb aber auch für eine derartige Verdichtung der Besiedelung in größerem Ausmaße nach dem ganzen Vorgange bei der anfänglichen Kolonisation überhaupt kein Raum. In einzelnen Fällen ist dieser Vorgang noch deutlich zu erkennen.

Das Gebiet der späteren Göttweigischen Herrschaft Nieder-Ranna und Kottes ist zum Teil bereits 1083 durch Bischof Altmann von Passau, dann durch Schenkung eines Adeligen namens Waldo, dann des Markgrafen an Göttweig gekommen[2]); zur Zeit der ersten Schenkungen, das ist bis c. 1100 haben wir es da mit einem geschlossenen Waldlande zu tun. Erst von da ab beginnt die Rodungsarbeit der Markgrafen und ihrer Ministerialen, des Edlen Waldo, der Herren von Grie und Ranna, während wir die des Klosters nicht verfolgen können. Vor 1108 schenkt der Markgraf dem Stift die Orte Ötz, Mutsthal und Fohra und andere nicht genannte Orte; alle werden als Neubruchsland bezeichnet. Die genannten Orte sind auf einem engen Raume zusammengedrängt, keine neue Ortschaft hat sich mehr hier zwischen diese ersten eingeschoben. Bis 1150 werden 24 Orte in diesem Gebiete genannt, ungefähr die Hälfte der heute bestehenden: bringt man da noch die Zufälligkeiten in der Nennung in Anschlag (z. B. sind einige dieser Orte nur in der Grenzbeschreibung der Pfarre Kottes zufällig genannt, es müssen wohl auch noch andere, nicht genannte Orte innerhalb der Pfarrgrenzen bestanden haben), so dürfte wohl wenig Raum für einen späteren Ausbau selbst damals schon vorhanden gewesen sein.

---

[1]) Geschichtliche Beilagen zu den Diözesan-Kurrenden von St. Pölten. Bd. V, S. 541 und Bd. VI, S. 277.

[2]) Fontes, VIII. tradd. Nr. 72, 73, 116, 166, 245 und Urkunde, S. 262.

Bei der Stiftung des Klosters Zwettl besteht bereits die spätere Stadt Zwettl und in der nächsten Umgebung alle die Ortschaften, die sich bis heute erhalten haben; der einzige Dürrenhof ist später noch im Umfange dieses ersten Siedelungsgebietes neu errichtet worden. Und aus dem Berichte des Abtes Hermann über seine Streitigkeiten mit Pilgrim von Zwettl erhellt klar, wie eng sich sofort nach der Gründung trotz dem Bestande ausgedehnter Waldmassen der weitere Ausbau an das schon Bestehende anschloß.[1]) Eine Urkunde von 1150 zeigt uns in dem Gebiete von Allentsteig bis gegen Waidhofen, in dem nach dem ganzen Gange der Besiedelung die Anlage von Ortschaften nicht vor 1100 begonnen haben kann, bereits fast alle bestehenden Orte.[2]) Zu der Annahme einer raschen Vollendung der Besiedelung zwingt auch der Charakter der Ortsnamengebung. Nur durch diese Annahme ist der, abgesehen vom Süden und Osten, so einheitliche Charakter derselben, das überraschende Vorherrschen einer einzigen Namensform (der Genetive von Personennamen) zu erklären, während bei längerer Dauer des Besiedelungsvorganges doch auch eine Änderung des Prinzipes der Namengebung sich ergeben würde.[3])

Daß im großen und ganzen mit dem Ende des XIII. Jahrhunderts die Besiedelung des Landes zum Abschlusse gelangt war, können wir auch aus dem Stande der kirchlichen Organisation erschließen. Das Pfarrenverzeichnis der Passauer Diözese aus der ersten Hälfte des XIV. Jahrhunderts zeigt uns bereits das ganze Waldviertel mit einem dichten Netz von Pfarren überzogen, das seitdem nur eine unwesentliche Verdichtung aufzuweisen hat. Im Pfarrverzeichnis von 1429 sind zu den 152 vor 1350 genannten Pfarren nur 10 neue hinzugekommen.[4]) Wo die Urbare vom Ende des XIII. und Anfang des XIV. Jahrhunderts geschlossene Bezirke einheitlichen Besitzes umfassen, verzeichnen sie einen mit dem gegenwärtigen so ziemlich übereinstimmenden Ortschaftsbestand.[5])

Zahlenmäßige Angaben über das Wachstum der Bevölkerung können wir nicht gewinnen. Auch die urkundlichen Ortsnennungen,

---

[1]) Fontes, III, 46 f.

[2]) Mon. boica, XXIX *b*, 322.

[3]) Siehe Ortsnamentabelle, Anhang III.

[4]) Kerschbaumer, Geschichte von St. Pölten.

[5]) So das Göttweiger Urbar von 1302 für das officium in Ranna und Kottes (Urbare von Göttweig, herausgegeben von Fuchs, S. 134 ff.), das Zwettler Urbar von c. 1315 für die Umgebung von Zwettl, das Litschauer Urbar von 1369.

die allein uns eine über das ganze Gebiet sich erstreckende Zahlenreihe liefern, können nicht zur Grundlage einer solchen Berechnung dienen. Denn erstens stehen Ortschaftszahl und Bevölkerungszahl in keinem einfachen Funktionsverhältnis, da auch die Ortschaftsgröße Veränderungen unterworfen ist, für die wir nach unseren Quellen keine Regel finden können; zweitens aber und vor allem macht der zufällige Charakter der Ortsnennungen solche Berechnungen unmöglich. So zeigt z. B. unsere Tabelle ein plötzliches. übermäßiges Emporschnellen der Ortschaftszahl seit 1100, d. i. seit der Entstehung umfangreicheren geistlichen Besitzes mit seiner besseren Aufzeichnung in Traditionsbüchern. Ein ähnlicher, etwas weniger auffälliger Sprung ergibt sich zum Jahre 1250, würde sich vor allem für 1300 ergeben, infolge des Aufkommens der Urbare. des Überhandnehmens der Urkunden. Eine Tabelle der Ortsnennungen ist mindestens eben so sehr der Ausdruck für den jeweiligen Stand der Überlieferung, für die Sorgfalt, die die Grundherrschaften der Aufzeichnung ihres Besitzes zuwenden, als für den Stand der Besiedelung. Sie kann diesen ungefähr veranschaulichen. Berechnungen lassen sich darauf nicht aufbauen.

Wir müssen uns für die Beurteilung der Schnelligkeit der Kolonisation und der Bevölkerungszunahme auf wenige allgemeine Angaben beschränken. Die Besiedelung ist hier schneller vollendet als in Gebieten weit älterer Kultur. Auch im Moselland mit seiner alten gallisch-römischen Kultur, in dem auch die deutsche Besiedelung mindestens seit dem VII. Jahrhundert ihren stetigen durch keine allgemeinen Katastrophen aufgehaltenen Fortgang nimmt, ist der Ausbau des Landes erst im XIII. Jahrhundert vollendet, er erforderte also das Doppelte der Zeit, die im Waldviertel zur Vollendung der Kolonisation nötig war.[1]) Wir haben es eben im Waldviertel nicht wie im Moselland mit einer volksmäßigen Siedelung zu tun, die die besten, am leichtesten der Kultur zugänglichen Plätze zuerst aussucht und von da aus unter dem Zwange der Volkszunahme allmählich auch den schwerer zu bearbeitenden Boden besetzt, sondern mit einer grundherrlichen, die den Boden möglichst vollständig sofort auszunützen sucht. Auch im Mosellande ist ja eine umfassende Rodung erst durch die Grundherrschaften erfolgt.[2])

[1]) Lamprecht, Wirtschaftsleben. I/1, S. 141 ff.

[2]) L. c. S. 133.

Die Kolonisation geht andererseits hier langsamer vor sich als die deutsche Besiedelung der Slawenländer. In Böhmen genügt die Regierungszeit König Ottokars, das dritte Viertel des XIII. Jahrhunderts, die Kolonisation der Grenzwälder in ihren Grundzügen zu vollenden.[1]) Ähnlich liegen die Verhältnisse aber auch in den Landschaften an der Oder.[2]) Zu der grundherrlichen Organisation im allgemeinen kommt hier noch die besondere Organisation des Prämonstratenser- und Zisterzienser-Ordens, wie auch des deutschen Ritterordens, ihre innige Verbindung mit einem dicht bevölkerten Hinterland[3]), die beständige Zuwanderung von Kreuzfahrern gegen die heidnischen Preußen, vor allem aber die feste, einheitliche Organisation, die sich hier für die Kolonisation ausbildet.

Eine gewisse Beweglichheit der Bevölkerung ist für die ersten Zahrzehnte einer jeden Kolonisation von vorneherein anzunehmen. Sie ergibt sich von selbst, sobald einmal die Ablösung der Kolonisten von den vergleichsweise starren Verhältnissen des Mutterlandes erfolgt ist. Es ist ja auch sehr unwahrscheinlich, daß der beste Standort für jede Siedelung sofort gefunden wird. Ein gewisses Suchen und Tasten, ein oder der andere vergebliche Versuch wird in vielen Fällen vorangegangen sein. Für Siedelungen anderer Art, für Klöster z. B., ist uns dieser Vorgang genau überliefert. Von den Zisterzienserklöstern des nordöstlichen Deutschlands hat sicher die Hälfte ihren ersten Standort gewechselt, ja oft ist es auch bei einem einmaligen Wechsel nicht geblieben.[4]) Für Bauerndörfer ist uns der Vorgang selbst infolge der mangelhaften Tradition aus bäuerlichen Kreisen überhaupt, vielleicht auch infolge der Gewöhnlichkeit des Vorganges nicht direkt überliefert. Doch ist er aus dem Vorkommen von Wüstungen noch in der Kolonisationszeit selbst zu erschließen.[5]) Daß solcher Wüstungen nur wenige nachweisbar sind, darf uns nicht zum Schlusse verleiten, daß dieser Vorgang ein seltener gewesen wäre; denn infolge der geringen Stetigkeit, die die Siedelung damals erst erlangt haben konnte, mußte, wenn sie wieder einging, jede Erinnerung in kürzester Zeit schwinden.

---

[1]) Lippert, Sozialgeschichte Böhmens. Bd. II im allgemeinen.

[2]) Meitzen im Jahrbuch für Nationalökonomie. Bd. XXXII und: Siedelung und Agrarwesen Bd. II, Abschnitt X, 3—5.

[3]) Winter, Zisterzienser des nordöstlichen Deutschlands. II, S. 177.

[4]) Winter, l. c. im allgemeinen.

[5]) Für diese Deutung von Wüstungen siehe Lamprecht, l. c. I/1, S. 128 ff.

Für die große Masse der Wüstungen freilich, die uns überliefert sind, werden wir andere Ursachen der Verödung zu erschließen haben. Suchen wir zunächst die Zeit derselben festzustellen.

Es sind an Ortschaften in unserem Gebiete nachweisbar eingegangen:

vor	1300	2	nach	1300	64
»	1400	24	»	1400	47
»	1500	36	»	1500	10
»	1600	66	»	1600	4

Die Hauptmasse der Wüstungen gehört also dem XIV. und XV. Jahrhundert an. Zumindest die des XV. Jahrhunderts lassen sich nicht mehr durch eine Fluktuation der Siedelungen in Verbindung mit der Kolonisation erklären, sie leiten uns vielmehr zur Bevölkerungsbewegung des späteren Mittelalters hinüber. Wir müssen uns da zunächst Zahl und Verteilung der Wüstungen vergegenwärtigen.[1])

Bezirk	Zahl der Ortschaften	Zahl der Wüstungen	Wüstungen auf 100 Ortschaften
Raabs	65	22	33
Waidhofen	73	20	27
Allentsteig	77	21	27
Horn	76	15	20
Dobersberg	54	11	20
Eggenburg	40	7	17
Ottenschlag	87	15	17
Zwettl	100	10	10
Schrems	84	7	8
Geras	38	3	8
Gföhl	59	3	5
Pöggstall	94	4	4
Langenlois	38	1	3
Litschau	48	1	2
Krems	44	1	2
Spitz	77	—	—
Summe	1054	141	13

Von dieser Berechnung mußten zunächst die Gebiete der Einzelhofsiedelung, die Bezirke Persenbeug, Groß-Gerungs und Weitra und der westliche Teil von Ottenschlag ausgeschlossen werden, weil hier die Siedelungsform die Konstatierung der Wüstungen und ihre Beziehung auf Ortschaftszahlen ausschließt. In der Verteilung der Wüstungen bemerkt man eine ziemlich stetige Zunahme von Süden

[1]) Hauptsächlich nach Plesser, Blätter für Landeskunde. Bd. XXXIII.

nach Norden und von Osten nach Westen.[1]) Man muß darin zunächst den Gegensatz des Weinlandes im Süden und Osten gegen das Gebiet ausschließlichen Ackerbaues erkennen. Zugleich fällt aber das Gebiet der zahlreichsten Wüstungen im großen und ganzen mit jenem zusammen, das durch die Einheitlichkeit der Ortsnamengebung und das Vorwiegen der genetivischen Form auf besonders einheitliche und planmäßige grundherrliche Gründungen hinweist, dieselbe Planmäßigheit auch in der Anlage des Dorfes selbst und der Aufteilung der zugehörigen Feldflur zeigt.

Der Vorgang der Verödung kann auf Kriegs- oder Elementarereignisse zurückzuführen sein, die eine plötzliche Ausrottung der Bevölkerung zur Folge haben. Doch wie ein solcher Vorgang die dauernde Verödung nicht zur Folge haben muß, wie in der Regel doch nach einiger Zeit eine Neubesiedelung erfolgt, so bedarf anderseits die Verödung keiner solchen sichtbaren Anlässe. Gewöhnlich zieht sich der Prozeß dann durch Jahrzehnte, ja Jahrhunderte hin Für einen Hof, dessen Besitzer gestorben ist, findet sich kein Käufer, einzelne Bauern ziehen fort, bis schließlich nur ein einzelner Hof oder eine Mühle, oft nur ein Feld oder Wald die Erinnerung an das verschwundene Dorf in ihrem Namen bewahren.[2])

Versuchen wir nun die Ursachen dieser weitgehenden Verödung festzustellen.[3]) Wir haben bereits gesehen, daß der grundherrliche Charakter der Kolonisation die Folge hatte, daß das ganze Land gleichmäßig dicht mit Siedelungen bedeckt wurde, wobei schon aus mangelnder Erfahrnng nicht die nötige Rücksicht auf die Qualität des Bodens genommen werden konnte. Auch ein schlechterer Boden konnte nun wohl anfangs die für den Bestand der Siedelung nötigen Erträge liefern, früher als sonst muß aber hier eine Erschöpfung des Bodens eingetreten sein, die dann den

---

[1]) Die geringe Zahl uns bekannter Wüstungen im Bezirke Litschau dürfte vor allem auf den fast völligen Mangel urkundlicher Überlieferung zurückzuführen sein, der wieder darin seinen Grund hat, daß dieses Gebiet mit keinem der benachbarten geistlichen Institute in Beziehung steht. Die übermäßig große Zahl von Wüstungen im Bezirke Horn wird ihre besondere Erklärung finden.

[2]) Ein bezeichnendes Beispiel ist die Verödung des Ortes Chlingeins, der heutigen Klingenmühle (bei Plesser, l. c.). Zur Veranschaulichung kann auch die Darstellung eines ähnliches Prozesses in Roseggers Roman: »Jakob der Letzte« dienen.

[3]) Hier werden im wesentlichen nur die Ergebnisse der Untersuchung Grunds für das Wiener Becken auf das Waldviertel angewendet.

Rückgang der Siedelung zur Folge hatte. Eine weitere Steigerung der Bevölkerung hätte zum weiteren Anbau auch solchen Bodens gezwungen. Eine gewisse Stabilisierung der Bevölkerungszahl zumindest im engeren Umkreis ist also eine weitere Voraussetzung der Verödung. Auch die grundherrlichen Abgaben können zu diesem Prozeß beigetragen haben. Ein System von Naturalabgaben hindert den Übergang zu einer anderen, vielleicht ertragsfähigeren Wirtschaftsweise; wo aber bereits die Ablösung in Geld eingetreten war, also der Verkauf eines Teiles der Ernte nötig wurde, dort konnten die Marktverhältnisse einen ungünstigen Eindruck ausüben. In beiden Fällen aber konnten bei sinkendem Bodenertrag und fixen Abgaben, wie sie ja für das Mittelalter überall die Regel sind, die letzteren eine solche Höhe erreichen, daß der Bauer von dem ihm verbleibenden Reste nicht mehr zu leben vermochte und seinen Hof verließ.[1]) Eine ganz allgemeine Voraussetzung müssen wir dabei allerdings machen, daß nämlich der Bauer zumindest tatsächlich nicht an die Scholle gebunden war, daß er die Möglichkeit hatte, seinen Besitz anfzugeben.

Aus dem Wüstungsverzeichnis allein lassen sich nun für die Bevölkerungsbewegung des späteren Mittelalters noch keine Schlüsse ziehen. Zuerst ist, wie wir bereits sahen, eine nicht näher zu bezeichnende Zahl von Wüstungen abzuziehen, an deren Stelle andere Ortschaften entstanden. Soweit aber wirklich eine Abnahme der Siedelungsdichte übrig bleibt, fällt diese doch nicht notwendigerweise mit einer Abnahme der Bevölkerungsdichte zusammen. Für die Beurteilung dieser müssen wir noch andere Tatsachen heranziehen. Zunächst gestattet einen Schluß die Verteilung des bäuerlichen Besitzes. Die Grundlage derselben bildet im ganzen Waldviertel die Hufenverfassung. Im Süden und Osten nun, in der Wachau, am Unterlauf des Kamp, um Eggenburg ist diese im XIV. Jahrhundert bereits in voller Auflösung begriffen, eine weitgehende Zersplitterung des bäuerlichen Besitzes ist hier in stetigem Fortgang. Sie erfolgt zunächst in der Form, daß die Hufen oder Lehen bis in Viertel- und Achtellehen geteilt werden[2]); schließlich

---

[1]) Nur so ist der kausale Zusammenhang zu verstehen, der im Zwettler Urbar zwischen der Verödung des Dorfes Thaures und dem darauffolgenden Zinsnachlaß für die noch übrigen Kolonen hergestellt wird. Fontes, III, 507.

[2]) Im Südosten des Waldviertels kommen z. B. zu Feuersbrunn Dienste von einem Lehen, einem drei Viertel-Lehen, einem halben Lehen und je zwei Viertel-

aber geht man dazu über, die Hufe von vornherein zu zerschlagen. Die Hofmark im Dorfe wird von der Feldbestiftung getrennt, diese nach dem Joch, jene als Hofstätte gesondert mit einem Zins belegt und gesondert ausgetan.[1]) In Reinprechtspölla vermag ein Bezitzer zur Erhöhung seiner Einkünfte seinen Hof zu einer Anzahl gering bestifteter Hofstätten zu zerschlagen. Alle diese Vorgänge setzen eine aufsteigende Bewegung der Bevölkerung voraus.

Im Norden und Westen dagegen besteht noch nach den Urbaren des XVI. Jahrhunderts die Hufenverfassung fast unversehrt. Noch tritt aus der für ein geschlossenes Gebiet im wesentlichen einheitlichen Höhe des Zinsansatzes für das Lehen die Gleichheit des Besitzes klar hervor. Die Zahl der ganzen Lehen überwiegt die der geteilten. Eine Teilung über die Hälfte hinaus kommt nur ausnahmweise vor. Es dürfte hier also der Schluß gestattet sein, daß hier eine wesentliche Zunahme der Bevölkerung nicht vorauszusetzen ist.

Die Urbare des XIII. und XIV. Jahrhunderts einerseits, des XVI. Jahrhunderts anderseits ermöglichen es uns auch wenigstens für einzelne Gebiete die Veränderungen in der Zahl der bäuerlichen Grundbesitzer zu konstatieren und damit der Erschließung der Bevölkerungsbewegung näher zu kommen. Alle unsere Angaben beschränken sich aber auf das innere und das nördliche Waldviertel. Da ergibt sich für die nächste Umgebung von Zwettl[2]) eine ziemlich gleichmäßige Abnahme von etwa 5%. Nördlich davon im Waidhofener Gebiet[3]) ergibt sich für die ländlichen Siedelungen eine Zunahme von 48%, für die Stadt Waidhofen selbst eine solche von 69%. Östlich daran anschließend im Gebiet von Drosendorf[4]). erfolgt eine Zunahme um 28%. Im Norden dagegen, im Gebiete der Herrschaft Litschau[5]) ist »seit den letzten Kriegsläuften«, wie der Schreiber des Urbars von c. 1530 meldet, eine weitgehende Verödung eingetreten, von neun Orten liegen fünf wüst, der Ertrag

---

Lehen vor (Fontes, XXVIII, 116) ähnlich zu Fels, hier auch 2½ Viertel-Lehen (Fontes, LI, 734).

[1]) A. a. O. 412; ganz allgemein wird bei Verkauf eines Gutes zu Burgrecht diese Aufteilung, der Verkauf »ze ainzigen und ze iucharten« vorgesehen. Fontes, III. 235 f. Fontes, XXI, 125 f.

[2]) Urbar von 1315 (Fontes, III) und 1499 im Zwettler Stiftsarchiv.

[3]) Dopsch, Urbare, und Urbar Waidhofen 1499. Reichs-Finanzarchiv: Herrschaftsakten.

[4]) Urbar Drosendorf 1531 (ebenda).

[5]) Urbar Litschau (ebenda).

des Ungeldes hat um 36% abgenommen. Vergleichen wir nun diese Angaben mit dem Wüstungsverzeichnis, so gleichen sich doch selbst in den Gebieten, in denen wir eine Zunahme der Bevölkerung in den einzelnen Orten zu verzeichnen hatten, die Abnahme der Zahl und die Zunahme der Größe der Siedelungen aus. Wir müssen also Stabilität der Bevölkerung für den Norden und Westen des Waldviertels annehmen. Auch die Verhältnisse in der Herrschaft Litschau passen zu dieser Annahme. Wenn die Verödung auf Kriegsereignisse zurückgeführt wird, unter denen nur die Kämpfe gegen König Georg von Böhmen verstanden werden können, die mit dem Einfall des Prinzen Viktorin 1468 ihr Ende fanden, die Verödung also bereits über 50 Jahre bestand, und der Schreiber überdies an der Möglichkeit einer baldigen Wiederbesiedelung der eingegangenen Orte zweifelt, so ist auch das nur ein Beweis für die Stabilität der Bevölkerung, die Lücken, die durch Katastrophen in ihren Bestand gerissen werden, nur schwer und langsam wieder auszufüllen vermag.

Neben diesen regelmäßigen Bewegungen sind aber auch bedeutende Schwankungen im einzelnen für die mittelalterlichen Bevölkerungszahlen charakteristisch. Elementarereignisse und Fehden, die ganz regelmäßig wiederkehren, reißen weit empfindlichere Lücken als in späteren Zeiten. Ein Beispiel im großen bot uns die Grafschaft Litschau. Aber auch sonst sind immer einzelne Dörfer, auch solche die später wieder angebaut wurden, längere oder kürzere Zeit öde gelegen.[3])

IV.

Ebensowenig wie in irgend einem anderen Gebiet lassen sich bei der Kolonisation der Ostmark die wirtschaftlichen Organisationsformen von den politischen und kirchlichen sondern; alle diese drei Faktoren erscheinen zu einer organischen Einheit verknüpft, die als solche sich in dem modernen Siedelungsbild ausprägt, die auch eine einheitliche Darstellung erfordert.

Die Kolonisation des Waldviertels erscheint nur als eine Teilbewegung innerhalb der Kolonisation der ganzen Mark; sie kann

[3]) Sprögnitz südlich von Zwettl, öd 1315 (Fontes, III, 541) Voitschlag, Heubach, Kamles (nördlich von Ottenschlag) 1274 a multis retroactis inculta temporibus (a. a. O. 276) — Edelbach, Wurmbach (östlich von Allentsteig) temporibus Friderici ducis desolata. l. c. 366. Thaures öd 1315, l. c. 507. — Rodingersdorf (nördlich Horn). Mitte des XIII. Jahrhunderts. Mon. boica. XXIX *b*, 216.

ohne Einfügung in den Zusammenhang dieses ganzen Vorganges nicht dargestellt werden. Es ist also alles, was auch sonst[1]) über wirtschaftliche, politische und kirchliche Verhältnisse der Mark von der Karolinger-Zeit bis in das XIII. Jahrhundert gesagt ist, noch einmal zusammenzufassen unter dem sachlichen Gesichtspunkte der Kolonisationsbewegung, in räumlicher Beziehung auf das Waldviertel.

Die Beziehungen, die ursprüglich zwischen dem Mutterlande der Kolonisation der Ostmarken, Bayern und in weiterem Sinne dem ganzen Frankenreiche, und diesem selbst bestanden, waren rein politischer und kirchlicher (d. i. wieder politischer und geistig-kultureller) Natur. Von der Grenzfehde zu einem Bundesverhältnis, schließlich zur Oberhoheit entwickeln sich die Beziehungen des bayrischen Herzogtums zu den karantanischen Slawen. Kolumban, der Missionär der Alemannen, Ruprecht und Emeram, die Begründer des Christentums in Bayern, sie alle haben ihre Aufmerksamkeit auch auf das Land der Slawen gerichtet, bis dann Maioranus und Modestus im Slawenlande das Christentum begründen, salzburgische Priester und schottische Missionäre im Awarenlande selbst die Untertanen der Awaren bekehren, im Jahre 777 Kremsmünster an der Grenze des Awarenlandes, wie vorher Innichen an der Grenze des Slawenlandes im Pustertal, begründet wird, »daß es das ungläubige Geschlecht der Slawen zum Pfade der Wahrheit hinüberleite«.[2])

Daß nun das Verhältnis dieser Gebiete zur fränkischen Monarchie eine durchgreifende Änderung erfuhr, scheint ursprünglich nicht in der Absicht Karls des Großen gelegen zu haben. Ihre Einverleibung in das Reich erscheint mehr als ein Produkt der Verhältnisse, denn planmäßiger Politik. Vor 788 haben die Awaren ihre Nachbarn lange Zeit mit ihren Einfällen verschont. Erst Tassilo hat sie zur Wiederaufnahme ihrer alten Raubpolitik aufgereizt, die ihrer Lage nicht mehr entsprach. Sie hofften aus der Zwietracht im fränkischen Reiche Vorteil zu ziehen, fanden aber bei ihrem Einfalle ein bereits wieder geeintes Reich vor. So erst wurde Karl der Große zum Kampfe gegen die Awaren genötigt. Gern hätte er auch nach ihrer Unterwerfung einen selbständigen Awarenstaat

[1]) So vor allem Vancsa, Geschichte Nieder- und Oberösterreichs.

[2]) Dafür und das folgende hauptsächlich Kämmel, Anfänge deutschen Lebens etc.

unter fränkischer Oberhoheit ins Leben gerufen; nur die politische Unzuverlässigkeit des Stammes, dann sein gänzlicher Zusammenbruch haben ihm dies unmöglich gemacht, ihm die direkte Angliederung dieser Gebiete an das Reich geradezu aufgezwungen. Eine besondere Veranlassung aber, der Organisation dieses Gebietes große Aufmerksamkeit zuzuwenden, lag nicht vor. Die spanische Mark mußte zu einer festen Militärgrenze gegen die Araber ausgestaltet werden. Hier aber bestand zunächst keine Gefahr von irgend einem kriegerischen Nachbarn.[1]) Dann darf man wohl an eine ganz einheitliche Durchführung der Markenverfassung durch Karl den Großen überhaupt nicht denken; erscheint doch die sorbische Mark überhaupt nicht vor 852. Schon das ist charakteristisch, daß eine militärische Sicherung der Ostmark von vorneherein gar nicht ins Auge gefaßt wird. Erst 888 wird die Heimburg bei Melk[2]), c. 900 die Ennsburg[3]) unter dem Drucke mährischer und magyarischer Einfälle gebaut, nicht vom Könige, sondern von einzelnen Adeligen.

Nun ist in Zeiten, in denen Naturalwirtschaft in solchem Maße vorherrscht wie in der karolingischen, die politische Behauptung eines Gebietes ganz ohne Kolonisation nicht denkbar. Und umfangreiche Übersiedelungen von Volksteilen durch die Reichsgewalt, auch zwangsweise, wie in den orientalischen Reichen und im Römerreiche sind gerade in der Regierungszeit Karls des Großen nichts ungewöhliches. Fränkische Kolonien werden nach Sachsen, sächsische nach allen Teilen des Reiches verlegt, für neugegründete Grenzorte die Bevölkerung aus allen Teilen der Reiches zusammengesucht.[4])

Solche Maßregeln mögen auch den Ostmarken zugute gekommen sein, königliche Domänen (fisci) wurden hier, wie in allen anderen Teilen des Reiches angelegt.[5]) Doch darf man sich dem

---

[1]) In zu weit gehendem Maße werden zur Erläuterung der Verhältnisse in der Ostmark die der spanischen Mark herangezogen bei Büdinger, Österreichische Geschichte. S. 161 ff.

[2]) Juvavia. Anhang. S. 108.

[3]) Urkundenbuch des Landes ob der Enns. II, S. 46.

[4]) So berichtet Einhard ad a. 809 über die Entstehung von Itzehoe in Holstein: cum imperator ad hoc per Galliam atque Germaniam homines congregasset armisque ac caeteris ad usum necessariis rebus instructos per Frisiam ad locum destinatum ducere iussisset. Büdinger, l. c. pag. 164.

[5]) Fiscus Tullina (Ried, Cod. dipl. Ratisb. I, 33) curtis Niwanhova (Urkundenbuch des Landes ob der Enns. II, 22) etc.

einigermaßen zufälligen Charakter der politischen Organisation entsprechend auch den Anteil der Reichsgewalt an der Kolonisation zunächst nur als einen gelegentlichen, zufälligen denken.

Bald aber erheben sich diese Gebiete auch zu einer gewissen Selbständigkeit. Schon die Einsetzung eines Grafen hat zur Folge, daß sich dieser nicht allein, sondern zumindest mit einem gewissen militärischen Gefolge auch wirtschaftlich im Lande festsetzt, schließlich sucht sich das Geschlecht der Grafen Engelschalk und Wilhelm sogar im erblichen Besitz der Ostmark zu behaupten. Dann haben königliche Prinzen das Land zu selbständiger Ausstattung erhalten, die Macht König Arnulfs wurzelt in der karantanischen Mark.

Solche Hofhaltungen müssen von selbst zu einiger Besiedelung Anlaß geben, sie werden den bayrischen Adel ebensosehr hieher gezogen haben wie die beständigen Grenzkriege gegen Mähren.

Die allgemeine Erlaubnis zur Besitznahme des Landes, die dann von der Reichsgewalt erteilt wird[1]), in der wir vielleicht sogar einen direkten Aufruf zur Kolonisation sehen müssen, wird vor allem von der Kirche benützt. Derselbe Expansionstrieb, der Winfried, seine Vorgänger und Nachfolger zu den deutschen Stämmen geführt hatte, führt nun die bayrischen Bistümer und Klöster in das Slawen- und Awarenland, doch nicht mehr selbständig, eventuell im Gegensatze zur Staatsgewalt, sondern innig mit ihr verbunden, zum Teil ihr untertan. Da sind die Bistümer selbst, dann die eigens für diese Gebiete eingesetzten Chorbischöfe, die hier kraft ihres Amtes Grundbesitz erwerben.[2]) Mit ihnen treten die Klöster, namentlich die großen Reichsabteien fast mehr als politische und wirtschaftliche denn als geistliche Institute in Wettbewerb. In den Slawensiedelungen an der unteren Traisen erbaut Kremsmünster eine Kirche[3]), und an der Trümmerstätte des alten Aelium Cetium gründet Tegernsee ein Kloster und überträgt hieher die Gebeine des heiligen Hippolytus.[4]) Mannigfache Gelegenheit zu Ein-

[1]) 830: qualiter postquam terra Avarorum ex parte ab avo nostro capta fuisset, ipsius permissu atque consensu quaedam res in ipsa marcha ad ius regium pertinentes eidem monasterio (Altaich) collate fuissent (Mon. boic. XXXI, 58): 863: avus noster Carolus licentiam tribuit suis fidelibus . . . in Pannonia carpere et possidere hereditatem (Mon. boica. XI, S. 120).

[2]) Siehe z. B. die Ablösung einer dem Erzbischof von Salzburg zukommenden Abgabe durch Grundbesitz, Juvavia, Anhang. S. 96. Mon. boica. XXXI, 98.

[3]) Urkundenbuch des Landes ob der Enns. II, S. 7.

[4]) Kerschbaumer, Geschichte des Bistums St. Pölten. I, S. 150.

wanderungen ergibt sich aus den Aufgaben, wie sie mit der kirchlichen Organisation verbunden sind. Priester, aber auch Werkleute zum Kirchenbau werden hieher gesendet, die dann zum Teil im Lande zurückbleiben.[1]) Auch einzelne Priester machen sich hier, sogar durch eigene Rodung ansässig[2]), und die weltlichen Vasallen der Kirche sehen sich für Gewinn von Grundbesitz auf die Grenzlande hingewiesen.[3])

Neben dieser Ansiedelung des Königs. des Amtsadels, der geistlichen Gewalten ist an eine volksmäßige Ansiedelung, an Anlegung von Geschlechtsdörfern mit der alten Gewannlage der Felder, wie sie auch in Bayern noch häufig ist, nicht zu denken. Wo gemeinfreie Leute sich ansiedeln, tun sie es nur einzeln, da werden sie schon durch ihre Einwanderung in dieses Grenzgebiet, durch die Aneignung eines weitaus größeren Besitzes als er in der Heimat zur Verfügung steht, zu Grundherren. Von den 107 deutschen Ortsnamen, die für die südöstlichen Grenzlande aus der Karolinger-Zeit überliefert sind, enden nur drei auf -dorf.[4])

Wenn wir uns nun eine Anschauung über den Vorgang und die Organisierung der Kolonisation bilden wollen, so sind wir, um einen Ausgangspunkt zu gewinnen, auf die Quellen angewiesen, wie sie uns für die königliche Domänenverwaltung im capitulare de villis, für die bayrischen Klöster in der lex Baiuwarorum und in den Urkunden zur Verfügung stehen. Den weltlichen Adel müssen wir wegen des Mangels an Quellen ganz unberücksichtigt lassen. Ist nun die Rodung in größerem Maßstab für die königlichen Domänen nicht nur im allgemeinen vorgeschrieben, sondern auch für unser Markgebiet bezeugt[5]), so wird sie für Klöster und Bistümer in den ihnen erteilten Urkunden vorausgesetzt[6]) und diese haben in ihren Filialzellen und -klöstern eine eigene Organisation

---

[1]) Conversio Baioariorum. M. G. SS. XI, 12.

[2]) In loco, qui dicitur ad B., quod circumcapiebat Ratpero clericus. Juvavia, Anhang, S. 89. Ebenda, S. 105, 106.

[3]) Ebenda. S. 110, 117.

[4]) Nach Kämmel, S. 295 f.

[5]) Schenkung König Ludwigs an Salzburg, de terra exartata, parata scilicet ad arandum, 864. Steirisches Urkundenbuch. I, Nr. 8.

[6]) Im Stiftsbrief von Kremsmünster wird wiederholt die Erlaubnis erteilt: de incultis vero ex omni parte, quantum voluerint, cultum faciant. Urkundenbuch des Landes ob der Enns. II, Nr. 2.

für die Rodungen geschaffen [1]), die wie das Beispiel von Tegernsee und Kremsmünster zeigt, einfach auf das Markgebiet ausgedehnt wird.[2])

Die wirtschaftliche Organisation, von der wir auszugehen haben, ist in beiden Fällen die gleiche. Wir haben es mit einer Grundherrschaft zu tun, in deren Bereich die untertänigen Hufen mit ihren Abgaben und Leistungen in ausgedehntem Maße zur Ergänzung der Wirtschaftsführung des Herrenhofes herangezogen werden, Teile eines einheitlichen wirtschaftlichen Organismus bilden. Die völlige Untertänigkeit der Kolonen ist dabei die notwendige Voraussetzung. Diese Organisation wird nun einfach auf das Grenzland übertragen. Schon zu Ende der Agilolfinger-Zeit werden an Kremsmünster Kolonen zu Kolonisationszwecken geschenkt [3]) und noch bis zum Ende des X. Jahrhunderts sind es im wesentlichen solche untertänige Kolonen, servi, wie sie in einer Passauer Urkunde genannt werden, die man in die Ostmark verpflanzt.[4]) Daß es sich dabei um die Anlegung solcher grundherrlicher Höfe gehandelt hat, können wir wohl mit Sicherheit erschließen.

Es tritt infolgedessen auch keine wesentliche Veränderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Lage der landarbeitenden Klassen als Folge der Kolonisation ein. Doch pflanzen sich die Veränderungen hieher fort, die auch im Mutterlande bereits im Gange sind. Für den späteren Fortgang der Kolonisation ist da vor allem bedeutsam, daß bereits in dieser Zeit im Mutterlande, namentlich im Bereich der königlichen Domänenverwaltung neben die Anlage von Salhöfen auf Rodeland auch die grundherrlicher Dörfer, Waldhufendörfer und Gewanndörfer mit großen, einheitlichen Gewannen, tritt, die auch noch zu derselben Zeit allerdings nur in geringem Maße in Ostmark durch die königliche Domänenverwaltung verpflanzt werden.[5])

---

[1]) Über diese siehe im allgemeinen Fastlinger. Die wirtschaftliche Bedeutung der bayrischen Klöster. Studien und Darstellungen aus dem Gebiete der Geschichte. Herausgegeben von der Görresgesellschaft. Freiburg 1903.

[2]) Hieher gehört auch noch die ecclesia que dicitur cella einer Regensburger Urkunde von 1107, ferner die casa (so wohl statt causa) Frisingensis ecclesia in Mon. boica. XI, 104.

[3]) Nam et quadragenta casatas aliunde adtractus tradimus in his conponere locis. Urkundenbuch des Landes ob der Enns. II, S. 3.

[4]) Meiller, Regesten. S. 1, Nr. 3.

[5]) Meitzen, Siedelung etc. II, S. 396 ff.

Dieser wenig planmäßigen Kolonisation entspricht das schließliche Resultat. Die Ostmark ist auch zu Anfang des X. Jahrhunderts nur ein Grenzland. Der Handel, der hier an der Donau getrieben wird, ist im wesentlichen Grenzhandel zwischen Bayern und den Slawenländern. Bayrisches Salz und Sklaven, die über Böhmen und Mähren kommen, sind die hauptsächlichsten Handelsartikel.[1]) Auch politisch ist das Land noch nicht zu wirklicher Selbständigkeit gelangt. Es ist im wesentlichen der Schauplatz der Grenzfehden des bayrischen Adels gegen Mähren. Für sich allein ist dieser Grenzdistrikt der mährischen Macht nicht gewachsen. In jedem dieser Feldzüge muß das Reichsheer oder doch mindestens der bayrische Heerbann eingreifen.[2]) In kirchlicher Beziehung hat das Land kein eigenes Bistum, es zeigt auch erst einen leisen Anfang selbständigen klösterlichen Lebens. Nur in einem wenig besiedelten Lande ist das rasche und völlige Zurückweichen, wie es hier den Magyaren gegenüber eintrat, denkbar. Die wesentliche Bedeutung dieser Kolonisation liegt darin, daß sie der späteren die Wege vorzeichnet, eine feste Tradition für sie schafft.

Der Anteil, den das Waldviertel an dieser Kolonisation hat. ist gering. Aus der für dieses allein vorhandenen Überlieferung ließe sich deren Charakter nicht feststellen, doch stimmt das. was wir daraus erfahren, mit dem für die südöstlichen Marken im allgemeinen festgestellten wohl zusammen. Die Kolonisation beschränkt sich auf das Donautal von Krems bis Persenbeug und den Unterlauf des Kamp bis Stiefern aufwärts. Der deutsche Besitz um Stiefern schließt sich eng an slawische Siedelungen an[3]), auf die auch slawische Fluß- und Bergnamen in der Wachau hinweisen.[4]) Die Bistümer Salzburg und Freising, die Klöster Niederaltaich und Kremsmünster sind hier begütert, am Unterlauf des Kamp auch das Geschlecht der Grafen Engelschalk und Wilhelm[5]), Stiefern zeigt den Typus des grundherrlichen Gewanndorfes.[6])

---

[1]) Raffelstättener Zollordnung von c. 904 im Urkundenbuch des Landes ob der Enns. II, S. 54 ff.

[2]) Feldzüge von 846—899 (mindestens 14) bei Dümmler, Ostfränkisches Reich.

[3]) Fontes, XXXI, 26.

[4]) Mustrica (Mießlingbach), mons Ahornicus (Jauerling). Mon. boica. XXXI, S. 58.

[5]) Urkundenbuch des Landes ob der Enns. II, S. 29.

[6]) Meitzen, l. c. II, S. 397.

Die erste Aufgabe nach der abermaligen militärischen Sicherung der Ostmark und ihrer politischen Einverleibung in das Reich war die Wiederherstellung dessen, was in der Karolinger-Zeit geschaffen worden war. Auch jetzt ist wieder die überwiegende Beteiligung des geistlichen und weltlichen bayrischen Adels, der grundherrrliche Charakter der Kolonisation, auch wo sie von einzelnen Gemeinfreien ausgeht, charakteristisch, ebenso die Anlehnung an das bereits bestehende, die Verpflanzung höriger Familien in das Land, das Fehlen umfassender Dorfanlagen. Wie die politische Wiedererrichtung der Ostmark fast allein auf dem Nachwirken der karolingischen Tradition beruht, wie nach der Lechfeldschlacht die Reichsgewalt den Verhältnissen an der Südostgrenze keine weitere Aufmerksamkeit widmet, so erfolgt auch die wirtschaftliche Rekuperation im Rahmen der alten Tradition, wenig einheitlich.

Im Waldviertel erlangen Salzburg, Passau [1]), Freising [2]), Nieder-Altaich ihren alten Besitz im großen und ganzen wieder, und ganz in der alten Weise schiebt sich Tegernsee mit Besitz zu Loiben ein.[3])

Für diese Zeit nach der Lechfeldschlacht können wir nun zuerst die beginnende Kolonisation an der sächsischen Ostgrenze zunächst in dem Gebiete zwischen Saale und Elbe zum Vergleich heranziehen [4]); durch Hervorhebung der wesentlichen Ähnlichkeiten und Unterschiede werden wir besser imstande sein, die Kolonisation unseres Gebietes zu charakterisieren als nach den spärlichen direkten Zeugnissen. An der Kolonisation der Saale- und Elbegrenze ist die Reichsgewalt wesentlich beteiligt; die Maßregeln Heinrichs I. zeigen uns ihren einheitlich militärischen, die Errichtung einer ganz neuen bischöflichen und Markenorganisation durch Otto I. ihren politisch-kirchlichen Charakter. Diese Kolonisation hat den Fortbestand einer ausgedehnten slawischen, untertänigen Bevölkerung zur Voraussetzung, über der sie nur eine Oberschicht deutschen Adels aufbaut. Alles das trifft für unser Gebiet nicht zu. Ziehen wir aber alles ab, was auf diese Umstände zurückführt, so bleibt doch

---

[1]) Nach der formell verdächtigen, inhaltlich wohl zu verwendenden Urkunde bei Meiller. S. 1, Nr. 4.

[2]) L. c. S. 2, Nr. 1.

[3]) Ebenda. S. 3, Nr. 6.

[4]) Das Hauptwerk dafür: E. O. Schulze, Kolonisation und Germanisation der Gebiete zwischen Saale und Elbe.

auch hier eine rein grundherrliche Siedelung übrig. Die milites agrarii Widukinds sind solche kleine Grundherren, die ihre Güter mit Hilfe von Hörigen bebauen.[1]) Dasselbe gilt für die geistlichen Grundherrschaften. Noch 1010 erhält, wie mehr als 300 Jahre vorher Kremsmünster, das Bistum Merseburg von Heinrich II. eine Anzahl höriger Familien, jedenfalls zur Ansetzung im Slawenlande.[2]) Die deutschen Kolonisten, die in dieser Zeit hier angesiedelt werden, heben sich in keiner Weise ihrer rechtlichen Lage nach von den Slawen ab; sie sind eben Hörige, die hieher versetzt werden. Der Zuwachs an deutschen Dörfern ist hier bis zur Mitte des XII. Jahrhunderts sehr gering, nirgends werden sie als wirkliche Kolonistendörfer, als Anlagen zu besonderem Recht gekennzeichnet.[3])

Doch früh schon machen sich in unserem Gebiete die Elemente geltend, die eine gewisse Weiterentwicklung anzubahnen bestimmt sind, zunächst eine Verschiebung in den organisierenden, grundherrlichen Klassen. Während die geistlichen Grundherrschaften, vor allem die Klöster Bayerns zurücktreten, wird die okkupierende Tätigkeit des weltlichen Adels, vor allem des bayrischen Amtsadels, immer bedeutsamer. Charakteristisch ist da vor allem, daß zu den bereits in der Karolingerzeit in der Mark bestehenden geistlichen Grundherrschaften keine wesentlich neuen hinzutreten. Im Waldviertel werden noch die Klöster Neustift und S. Nicolai neu dotiert: beide stehen aber in engster Abhängigkeit von Bistümern, jenes von Freising, dieses von Passau. Der neue Besitz des Klosters Ebersberg zu Persenbeug (Seelgerät des Grafen von Ebersberg-Sempt seit c. 1050) ist sehr früh als Lehen des Klosters an den Landesfürsten gekommen. Spuren einer Besitzausübung durch das Kloster haben sich überhaupt nicht erhalten.[4]) Um 1100 hört jede wesentliche Besitzerweiterung für die bayrischen Klöster, bald auch für die Bistümer auf.[5]) Erstere vermögen nur den in der Nähe der Donau liegenden, leicht zugänglichen Besitz zu behaupten. Um diese Tatsache begreiflich zu machen, sei nur an die sogenannte Säku-

[1]) Meitzen, l. c. II, S. 436.

[2]) Schulze, l. c. S. 93.

[3]) Leo, Untersuchung zur Besiedelungs- und Wirtschaftsgeschichte des thüringischen Osterlandes. Leipziger Studien. Bd. VI.

[4]) M. G. SS. XX, 14, 40, und Abhandlungen der bayrischen Akademie, XIV, 104.

[5]) Der Erwerb von Weinland kommt wegen des besonderen Charakters dieses Besitzes hier nicht in Betracht.

larisation Herzog Arnulfs von Bayern erinnert mit ihrer notwendigen Folge, der Schwächung der geistlichen Institute, Stärkung des weltlichen Adels. Die Entwicklung der Abtei Mosburg gibt uns ein charakteristisches Beispiel für den Verfall der bayrischen Benediktiner-Klöster.[1]) Diese Erscheinung selbst aber ist wieder nur ein Teil der allgemein am Ende der Karolinger-Zeit eintretenden Verschiebung des Machtverhältnisses zwischen geistlichen und Laiengewalten.[2])

Der Laienadel aber zeigt nun eine ganz erstaunliche Expansionskraft. In kurzer Zeit erfüllt er das ganze Gebiet vom Böhmerwald bis zur Adria, vom Inn bis zur ungarischen Grenze.[3]) Bezeichnend ist es, daß keines dieser Geschlechter auf den Erwerb territorial geschlossenen Besitzes bedacht ist. Die Grafen von Peilstein, Ebersberg-Sempt, Bogen, Plain-Hardeck, die Herren von Machland-Perg, von Treisma, von Truchsen sind ebenso in den innerösterreichischen Gebieten wie im Waldviertel und dessen Nachbarschaft begütert.[4]) Und es sind nicht nur verschiedene Zweige des Geschlechtes, die sich so von einander trennen, sondern Besitz in den entlegensten Gebieten bleibt einem Besitzer zu einheitlicher Verfügung und Verwaltung.[5]) Eine große Beweglichkeit dieser Besitzer ist dabei die notwendige Voraussetzung, ein stetes Wanderleben im Frieden wie auf Kriegsfahrten, aber auch eine regellose, weder von oben geleitete, noch an sich rationelle Okkupation, ein Zugreifen, wo einen gerade der Zufall hinführt. Dieser charakteristische Zug der Kolonisation entfaltet sich hier im großen, er wiederholt sich im Kleinen in der Kolonisation des Waldviertels.

Parallel damit scheint aber auch eine Änderung in der Zusammensetzung der landarbeitenden Klassen, der Masse der Kolonisten, sich vorzubereiten. Der grundherrlichen Okkupation entspricht die Ansiedelung von Leibeigenen, die hieher wie von Gutshof zu Gutshof versetzt werden. Sobald die Okkupation sich über so weite Gebiete erstreckt, reichen die Leibeigenen nicht aus; die Verwüstungen

---

[1]) Zu Ende des VIII. Jahrhunderts hat Mosburg über 150 Mönche und Nonnen, 817 erscheint es als königliches Kloster, 908 wird es als abbatiola bezeichnet, 1027 an Freising einverleibt. Fastlinger, l. c.

[2]) Nitsch, Geschichte des deutschen Volkes. I, S. 269 ff.

[3]) Krones, Besiedelung der östlichen Alpenländer im allgemeinen.

[4]) Krones, l. c. S. 366, 380.

[5]) Die Herren von Machland schenken an ihre Stiftung Waldhausen im Mühlviertel an der Grenze des Waldviertels Besitz zu Trecento in Friaul. L. c. S. 390.

steter Magyareneinfälle mögen diesen Mangel noch fühlbarer gemacht haben. Man muß sich nach Ersatz außerhalb der eigenen »familia« umsehen.[1]) Man findet ihn in dem, wenn auch mit gemindertem Rechte fortbestehenden Stande der Gemeinfreien, der zahlreichsten Klasse der Nation. Damit erst beginnt diese Bewegung zu einer das ganze Volk umfassenden Ackerbaukolonisation zu werden, die Adeligen werden aus bloßen Grundbesitzern Organisatoren dieser Kolonisation. Die Gewährung bestimmter Vorteile an die neuen Kolonisten erschien notwendig, um sie überhaupt zur Auswanderung zu bestimmen. Der Wunsch nach Abschüttelung der staatlichen Lasten führte in der Heimat zu zahlreichen Kommendationen und ähnlichen Vorgängen, die eine weitgehende Verschiebung der Standesverhältnisse zur Folge hatten. Was lag näher, als eine solche Befreiung den neuen Kolonisten generell zu gewähren. Eine Änderung der grundherrlichen Verfassung aber ist damit keineswegs gegeben, die Freien werden zu Kolonen der kirchlichen Grundherrschaft.

Wie hätte sich nun die Ostmark entwickelt, wenn die Kolonisation in der dargestellten Weise weiter fortgeschritten wäre? Die Befreiung der Kolonen von den staatlichen Lasten oder vielmehr die Übertragung der entsprechenden staatlichen Rechte an die Grundherrschaften fällt im wesentlichen mit einer Verleihung der Immunität zusammen. Dem Interesse der Grundherrschaft und vielleicht auch des Anbaues mag damit gedient sein, die politische Stellung des Landes, der Grenzschutz wird dadurch geschwächt. Es ist fraglich, ob bei der Fortdauer dieser Kolonisationspolitik die Grenze dauernd über den Wiener-Wald hinaus hätte vorgeschoben werden können. Im übrigen aber muß man auf die Verhältnisse der innerösterreichischen Länder hinweisen, um die schließlichen Resultate einer solchen Entwicklung zu ersehen. In dem weiten Raum eines Kolonisationslandes bilden sich von vornherein größere Gutskomplexe als im Mutterland. Die Anhäufung vieler solcher Komplexe in einer Hand hat hier früher als dort die Bildung eines

---

[1]) Kaiserurkunde für Passau: quod ingenui ex inopia servorum in locis ecclesiastici patrimonii constituantur coloni ... ut liberi, qui destinantur coloni ... a nostrorum deinceps ministerialium sint districtione absoluti. Ihre öffentlichen Leistungen stehen dem Vogt und durch ihn der Kirche zu. Nec pro ulla alia occasione aut vadium solvere aut ad comitatum ire a marchione vel aliqua iudiciariae potestatis persona cogantur, nisi ea lege vel iure, quo ecclesiastici servi ... ad placitum ire compelluntur. Meiller, Regesten. S. 1, Nr. 3.

geschlossenen Besitzes zur Folge, der, mit politischen Befugnissen verquickt, den Kern eines Territoriums bildet. Neben dieser Entwicklung des Grundbesitzes spielt in Innerösterreich die Stellung, die der einzelne Grundherr noch als Vertreter des Reiches, als Markgraf einnimmt, eine verhältnismäßig geringe Rolle. Geistlicher Immunitäts- und weltlicher Eigenbesitz saugen hier das Reichsamt auf. Ebenso wie bei den steirischen Markgrafen und Herzogen beruht auch bei den anderen Geschlechtern ihre Stellung wesentlich auf ihrem Grundbesitz.[1])

Dem entspricht nun auch die ganze Anlage der Kolonisation, wie sie namentlich aus der Art der Siedelungen und der Verteilung des Ackerlandes zu ersehen ist. Meitzen[2]) unterscheidet hier im wesentlichen zwei Siedelungstypen. Erstens eine Mischung von Dörfern, Weilern und Einzelhöfen mit blockförmig abgegrenzten, unregelmäßig oder streifenförmig verteilten Flurstücken im Gebirgslande und den Seitentälern, die er darauf zurückführt, daß ursprünglich slawische Anlagen von den deutschen Grundherren einfach übernommen wurden. Die einzelnen in ihrer Abgrenzung bereits vorgefundenen Flurstücke werden von dem Grundherren seinen Hörigen überwiesen. Die Feldeinteilung macht nirgends den Eindruck einheitlicher Anlage, sondern zufälliger und allmählicher Entstehung. Die ebenen, großen Flußtäler dagegen sind in Königshufen an die Grundherren verliehen worden und diese ursprüngliche Ausmessung bildete dann auch die Grundlage der weiteren Verteilung dieser Gebiete durch die Grundherren an hörige Bauern, so daß die ursprüngliche Form der Königshufen sich auch heute noch in den schmalen, langgestreckten Gemarkungen der verhältnismäßig kleinen Dörfer erkennen läßt. Der grundherrliche Charakter der Kolonisation, die völlige Abhängigkeit der Kolonisten ebenso wie die wenig planmäßige und einheitliche Art der Besiedelung sind aus beiden Siedelungstypen zu ersehen.

Daß aber in der Ostmark die Stellung des Markgrafen wesentlich auf seinem Amte basierte, daß sie auf dieser Grundlage einen überraschend schnellen Aufschwung nahm, daß hier eine einheitliche und planvolle Kolonisation im Laufe des XI. Jahrhunderts einsetzte, hat das Eingreifen der Reichsgewalt bewirkt. Die Rücksichten des Grenzschutzes gegen Ungarn waren für diese maßgebend. Es sind

[1]) Krones, l. c. im allgemeinen. Luschin, Reichsgeschichte. § 15.

[2]) Meitzen, l. c. II, S. 386 ff.

vor allem die ersten fränkischen Kaiser, von denen diese Aktion ausgeht. Sie haben den dreißigjährigen Grenzkrieg gegen Ungarn (c. 1030—1060) geführt, sie waren auf eine entsprechende politische Organisation des Grenzlandes durch Errichtung der sogenannten Neumark, auf seine Kolonisation nach militärischen Rücksichten bedacht. Es ist natürlich, daß sich diese Einwirkung auf das Grenzland im Süden der Donau vom Wienerwald bis zur Leitha und über diese hinaus, im Norden vom Manhartsberg ostwärts zur March erstreckt; demgegenüber zeigt das Viertel ob dem Wienerwalde den Charakter der älteren, bereits dargestellten Kolonisation. Im Süden ist die Püttener Mark, ganz abweichend von der übrigen Steiermark, nach militärischen Gesichtspunkten kolonisiert worden, was schon den Zeitgenossen auffiel.[1]) Im übrigen sondert der Typus dieser Siedelung sie ganz scharf von allen Nachbargebieten.

Zunächst ist es die Teilnahme der Reichsministerialen an der Organisierung der Kolonisation, die diese Phase derselben charakterisiert.[2]) Natürlich ist mit der Betonung dieser Bedeutung der Ministerialität nicht gesagt, daß sie etwa wie dann im Waldviertel alle anderen grundbesitzenden Klassen verdrängt, sondern nur daß sie in Verbindung mit dem Kaiser und dem Landesfürsten für die Ausgestaltung der Kolonisation maßgebend wird, die anderen Kreise sich nach ihnen richten.

Die regelmäßige Dorfanlage, die diese Kolonisation charakterisiert, schließt eine grundherrliche Siedelung mit ursprünglichem Hofsystem, aus dem sich dann allmählich Dörfer entwickeln, aus. Eine massenhafte Ansiedelung freier Kolonisten in dem beschränkten Sinne, in dem es damals überhaupt noch Freiheit für die bäuerlichen Klassen gab, muß also angenommen werden. Aber man gewährte ihnen nicht mehr Befreiung von den staatlichen Lasten und damit zugleich den Grundherren Immunität, sondern umgekehrt die Leistung militärischer Dienste wird zur Bedingung der kaiserlichen Landschenkungen und damit der Ansiedelung überhaupt.[3]) Auch

---

[1]) Krones, l, c. S. 366.

[2]) Der erste dieser Ministerialen ist wohl der Piligrim »miles noster«, der 1002 100 Hufen zu Unvicinesdorf erhält (Meiller, Regesten. S. 3, Nr. 4). Die Nachweise über die Beteiligung der Ministerialen an der Kolonisation östlich des Wienerwaldes bei Grund, l. c. S. 70, Anm. 3, auf den überhaupt für diese Phase der Kolonisation verwiesen werden muß.

[3]) König Heinrich IV. schenkt dem Bistum Freising 100 Königshufen an der Leitha ea conditione, qua cum omnibus ex prefato predio donatis convenimus,

von anderweitigen Zugeständnissen rechtlicher oder wirtschaftlicher Natur erfahren wir nichts. Die Macht des Königtums konnte auch ohne solche die nötige Einwanderung erzwingen. Zumindest erschien hier nicht die vertragsmäßige Sicherung solcher Zugeständnisse notwendig.[1])

Versuchen wir nun auch diesen Abschnitt der Kolonisation in die Gesamtentwicklung der deutschen Kolonisation einzufügen, so suchen wir zunächst in den gleichzeitigen Verhältnissen an der Elbegrenze nach parallelen Erscheinungen vergebens. Die fränkischen Kaiser, die die Ostmark kolonisierten, haben die nordöstliche Slawengrenze vernachlässigt. Nichtsdestoweniger finden wir aber eine große Ähnlichkeit in dem Siedelungsbild des ehemaligen Slawenlandes östlich der Elbe und des östlichen Niederösterreich. Die für unser Gebiet charakteristische Dorfform des Straßendorfes mit eng aneinander gerückten Häusern an beiden Seiten einer schmalen Dorfstraße finden wir überall östlich der Elbe als deutsches Kolonistendorf von den slawischen Dorfformen deutlich unterscheidbar. Aber auch die damit verbundene Flurverfassung, die Einteilung des gesammten Ackerlandes in große, regelmäßige Gewanne, die in eine große Anzahl schmaler paralleler Streifen zerfallen, ist für die Kolonisation des nordöstlichen Deutschlands, wie sie sich seit der Mitte des XII. Jahrhunderts gestaltet, charakteristisch.[2]) Die Dorf-

ut . . . in quolibet castello . . . muniendo pro his centum regalibus mansis nobis serviant.

[1]) Daß das Gesagte ebenso für das Viertel unter dem Manhartsberge wie für das Wiener Becken gelten dürfte, ergibt sich aus der Gleichheit des ganzen Siedelungstypus, aus der Gleichzeitigkeit der Siedelung (im Göttweiger und Klosterneuburger-Traditionskodex erscheint sie bis gegen Ende des XII. Jahrhunderts im wesentlichen vollendet), dem großen Besitz, den der Landesfürst hier ebenso wie im Wiener Becken erwirbt, der energischen Initiative, die die Kaiser auch hier zur Ausgestaltung der Grenzwehr ergreifen. (Schenkungen an der March parallel den Schenkungen an der Leitha.) Auf die Frage nach der Stammeszugehörigkeit der Bewohner des V. U. M. B. kann hier nicht eingegangen werden. Neuerdings hat Firbas (Anthropogeographische Probleme aus dem V. U. M. B. in Kirchhoffs Forschungen. Bd. XVI, H. 5) den Ursprung der Bevölkerung auf die Quaden zurückzuführen gesucht. Doch muß er, worauf es uns vor allem ankommt, doch zugestehen, daß »die Kultivierung des Landes« in politischer und wirtschaftlicher Beziehung erst der Babenbergerzeit angehört (l. c. S. 84). Daß die Ergebnisse seiner Arbeit für das Waldviertel jedenfalls keine Bedeutung haben, dürfte der weitere Gang unserer Untersuchung zeigen.

[2]) Siehe z. B. für Pommern Sommerfeldt l. c.; im allgemeinen Meitzen, Zur Agrargeschichte Norddeutschlands.

größe ist recht verschieden. Doch scheinen besonders große Dörfer überall dort vorzukommen, wo die Kolonisation einen ursprünglich militärischen Charakter trägt.[1]) In dem ganzen Gebiet ostwärts der Elbe von den Sudeten bis zur Ostsee scheint diese Form der Kolonisation auf den Einfluß der flämisch-holländischen Einwanderung zurückzugehen, wie sie sich seit 1106 von Bremen aus allmählich in das Slawenland ausdehnt.[2]) Daß diese flämische Hufenverfassung wenigstens zunächst eine gewisse Stammeseigentümlichkeit darstellt. kann man namentlich in Schlesien deutlich sehen, wo die fränkische Waldhufe der Gebirgs- und Waldlandschaften sich deutlich von der flämischen Hufe der Ebene sondert.[3])

Unser Gebiet nun mit dieser Kolonisation in Verbindung zu bringen bietet große Schwierigkeit.[4]) Nirgends erfolgt die flämische Einwanderung oder Einwirkung, ohne sich auch in den rechtlichen Formen der Organisierung der Kolonisation zu äußern, ohne urkundliche Festlegung der Rechte der Kolonisten; keine einzige derartige Urkunde findet sich für unser Gebiet. Zumindest die erste Anlage der Kolonisation müssen wir in das XI. Jahrhundert verlegen; der flämische Einfluß aber kann sich auf seinem Wege vom Bremer Gebiet die Elbe aufwärts durch Schlesien und Mähren nicht vor Ende des XII., Anfang des XIII. Jahrhunderts hieher erstrekt haben, er müßte also eine gänzliche Umgestaltung der Besiedelungsverhältnisse unseres Gebietes zur Folge gehabt haben. Auch davon ist aber in unseren Quellen nichts zu entdecken. Es erscheint uns also weitaus wahrscheinlicher, daß noch im XI. Jahrhundert direkt durch die fränkischen Kaiser ohne Einwirkung flämischer Einwanderung diese Kolonisation durchgeführt wurde. Bloß aus der Gleichheit der sachlichen Voraussetzungen, der einheitlichen Organisierung und dem militärischen Zweck wäre dann die Gleichheit der schließlichen Ausgestaltung dieser Kolonisation zu verstehen.

So sind in der Kolonisation, die nun an die Grenzen des Waldviertels gelangt ist, zwei Phasen deutlich zu scheiden, die in

---

[1]) Dörfer mit über 100 Hufen, z. B. im Barnim (Passow, Forschungen zur brandenburgischen Geschichte. Bd. XIV) in Preußen (Cod. dipl. Prussiae. I, pag. 60).

[2]) Die allmähliche Verbreitung dieser Kolonisation von einem Punkte aus ist wohl zu verfolgen. Siehe Heinemann, Albrecht der Bär.

[3]) Meitzen in Cod. dipl. Silesiae. Bd. IV.

[4]) Dagegen Vancsa, S. 427 f. und, wie es nach den dort angeführten Sätzen scheint, auch Meitzen.

der Siedelungsform ihren klaren Ausdruck finden. Weiler und Einzelhöfe herrschen im Viertel ob dem Wienerwald, die großen regelmäßigen Kolonistendörfer im Viertel unter dem Manhartsberge wie im Wiener Becken.

Die Folge dieser zweiten Phase der Kolonisation ist aber eine Verschiebung des Verhältnisses der Mark zum Reiche. War schon durch die Einsetzung der mindestens ihren Beziehungen nach fränkischen Babenberger der Zusammenhang mit Bayern gelockert, so wurde er jetzt durch das Eingreifen der fränkischen Kaiser über Bayern hinweg nicht rechtlich, doch in vielen Beziehungen tatsächlich gelöst. Die Mark wurde durch die erfolgte Kolonisation einerseits auf sich selbst gestellt, anderseits liegt es in der Natur der Sache, daß sich Beziehungen zu den fränkischen Reichsteilen anknüpften.

V.

Diese weit ausholende Darstellung war notwendig, um uns die Voraussetzung für die Besiedelungsgeschichte des Waldviertels zu liefern. Vergegenwärtigen wir uns nun sein Verhältnis zur Kolonisation, seine allgemeine politische Lage. Zuerst hat die dichte Waldbedeckung die Kolonisten abgeschreckt; als man dann vor allem auf die Einrichtung einer Grenzwehr gegen Ungarn bedacht war, kam natürlich das entlegene Waldviertel wieder nicht in Betracht. Wohl ist es durch den Zusammenhang mit dem Grenzwalde und durch das Vordringen der slawischen Siedelung in den Machtbereich Böhmens gezogen worden. Aber die Expansionsrichtung dieses Reiches geht doch wesentlich gegen Osten (Schlesien, Polen, eventuell Ungarn). Es hat weder selbst besondere Energie auf die Gewinnung dieses südlichen Grenzlandes verwendet, noch gab es hier von österreichischer Seite eine Veranlassung zu einer Grenzkolonisation in gleichem Maße wie gegen Ungarn. Anderseits lag das Waldviertel an der östlichen Peripherie des Gebietes, über welches das Bistum Passau seinen vorwiegenden Einfluß geltend zu machen suchte; in dem unmittelbar an unser Gebiet angrenzenden Teile des Mühlviertels hat es Grundbesitz, dann 1049 durch kaiserliche Schenkung den Wildbann und damit überhaupt ein gewisses Verfügungsrecht über den Wald, vielleicht auch Einfluß auf die Kolonisation gewonnen.[1]) Auch im Waldviertel selbst sucht das Bistum

[1]) Meiller, S. 6, Nr. 14.

ein ähnliches Verfügungsrecht zu behaupten[1]); doch es bleibt bei einzelnen Versuchen, das Gebiet liegt zu sehr an der Grenze der passauischen Einflußsphäre; was schließlich an Besitz hier erübrigt, ist nur ein hier vielleicht besser als sonst in der Ostmark behauptetes Zehentrecht. Ja sogar das bayrische Herzogtum hat hier einigen direkten Einfluß gewonnen. Durch kaiserliche Schenkung erwirbt es 998 Besitz am Unterlaufe des Isperbaches zu Nöchling[2]), es übt die Vogtei über die Besitzungen von Nieder-Altaich in der Wachau und erwirbt hier die Herrschaft Spitz, die es während des ganzen Mittelalters behauptet.[3]) Aber alle diese rivalisierenden Einflüsse überwiegt doch zunächst der der im Süden, im Viertel ob dem Wienerwald ansässigen freien Geschlechter, die bei der Kolonisation im Osten einigermaßen beiseite geschoben, ihre Energie vor allem diesem Gebiete zuwenden.

Die Grafen von Ebersberg-Sempt erwerben Persenbeug[4]), östlich anschließend die Burggrafen von Regensburg, Grafen von Stefling, das Gebiet von Gottsdorf bis Artstetten[5]), die Grafen von Tenglingen-Peilstein das Gebiet am unteren Weitenbache[6]), zu Ebersdorf sind auch die Brüder Gottschalk und Wichard, jedenfalls einem freien Geschlechte angehörend, begütert.[7]) Weiter aufwärts in der Nähe des in den Weitenbach mündenden Wehrbaches findet man sogar eine ganze Gemeinde freier Leute zu Raxendorf. Im Gebiete des oberen Weitenbaches erscheint ein nobilis Gerunch dictus als Begründer von Klein-Gerungs[8]), östlich davon im Bezirk Ottenschlag ist ein nobilis Waldo[9]), unbekannter Herkunft, die Geschlechter

---

[1]) Fontes, III, 21: Bischof Altmann von Passau schenkt an Göttweig ein Stück Waldland bei Kottes.

[2]) Meiller, S. 3, Nr. 3.

[3]) 1504 erhält Kaiser Maximilian für seine Vermittelung im bayrischen Erbfolgekriege von Bayern unter anderem die Herrschaft Spitz. (Riezler, Geschichte Bayerns. III, S. 588 ff.)

[4]) Abhandlungen der bayrischen Akademie. XIV. Bd., 3. Abt., S. 104.

[5]) Wie aus der Dotierung von Walderbach erhellt (Archiv XII, S. 247 f.).

[6]) Nach der Dotation von Neustift zu Freising durch Bischof Heinrich aus dem Hause Tenglingen-Peilstein, der auf seinem Grabsteine in Freising als Herr von Ebersdorf bezeichnet wird. (Anfang des XII. Jahrhunderts. Hundt, Freisinger Urkunden in Abhandlungen der bayrischen Akademie. Bd. XIV, S. 62. Fontes, XXXI, Nr. 94, 95, 97, 99.)

[7]) L. c. Nr. 98.

[8]) Fontes, VIII, Nr. 216.

[9]) L. c. Nr. 73, 166, 215, S. 272.

von Grie[1]) und Ranna[2]) begütert, auch jener Sueiko, der 1 1/2 Joch zu Grie nullo contradicente hominum, also wohl auch ohne der Zustimmung eines Herren zu bedürfen, an Göttweig schenkt[3]), dürfte den Freien zuzuzählen sein. In der Wachau zu Aggsbach haben die Herren von Werd Allodialbesitz.[4]) Besitzer der Burg Rechberg im Kremstal sind die Herren von Lengenbach, die sich abwechselnd nach diesen beiden Besitzungen nennen.[5]) Am Unterlaufe des Kamp erwerben die Grafen von Radelberg Besitz, der dann als Mitgift an die Domvögte von Regensburg, Grafen von Bogen, kommt.[6]) Weiter aufwärts am Kamp um Gars sind wieder die Burggrafen von Regensburg[7]) begütert, dann aber häufen sich unsere Nachrichten für das Horner Becken. Zunächst erscheint da ein Carolus comes, über dessen Zusammmenhang mit einem der sonst hier bezeugten Grafenhäuser wir nichts wissen, c. 1050 als Erbauer der Kirche zu Horn[8]), dann die Grafen von Rebegau-Poigen[9]), am Nordrande des Horner Beckens und über dieses hinaus bis gegen die mährische Grenze die Grafen von Pernegg[10]), im westlichen Teile des Horner Beckens die Grafen, respektive Markgrafen von Hohenburg[11]), die sich hier nach der Veste Wildberg nennen[12]), endlich noch die Freien von Rotingen.[13])

Die Kolonisation trägt hier ebenso wie im Viertel ob dem Wienerwald den Charakter einer rein grundherrlichen, allmählichen und durchaus ungeregelten Expansion. Besonders klar wird dies dort, wo der Besitz nördlich der Donau nichts weiter ist als eine Fortsetzung des Besitzes am Südufer des Stromes, wie bei dem Besitz der Grafen von Tenglingen-Peilstein, von Radelberg, von Ebersberg-Sempt[14]); auch der Zusammenhang zwischen dem Besitz

[1]) L. c. Nr. 207.
[2]) L. c. Nr. 262.
[3]) Fontes. VIII, Nr. 85.
[4]) Meiller, Regesten. S. 31, Nr. 8.
[5]) Ebenda. S. 31, Nr. 7—9.
[6]) Fontes, VIII, 238 f.
[7]) Ebenda. S. 262.
[8]) Mon. boica. XXVIII*b*, 212.
[9]) Wendrinsky, Blätter für Landeskunde. Bd. XIV, S. 181.
[10]) Derselbe, Ebenda. Bd. XII.
[11]) Fontes, XXI, Nr. 4, 7, 8.
[12]) Urkundenbuch des Landes ob der Enns. II, 724.
[13]) Fontes, VIII, Nr. 31, 32.
[14]) Besitzer der Ybbsburg. Grund, S. 62.

des Bistums Regensburg um Steinakirchen und dem nördlich anschließenden der Burggrafen von Regensburg um Gottsdorf ist augenfällig. Daß diese Kolonisation rein der Initiative der beteiligten Klasse entsprang, daß sie in regelloser Konkurrenz ohne das Eingreifen einer regulierenden Macht verlief, erhellt aus der Tatsache, daß für das ganze Gebiet, in dem die dargestellte Landnahme stattfand, keine kaiserliche Landschenkung nachzuweisen ist, es geht ebenso aus der resultierenden Unsicherheit der Besitzverhältnisse hervor. Die Streitigkeiten um den Göttweiger Besitz zu Ranna und Kottes dauern fast von der Gründung des Klosters (1083) bis 1171[1]), und noch am Ende des XII. Jahrhunderts weist das Stift Melk eine kaiserliche Schenkungsurkunde für das Gebiet um Meiers vor, das sich seit fast 100 Jahren im Besitze von Göttweig befindet[2]); mag die Urkunde nun echt oder gefälscht gewesen sein, den Schluß gestattet sie jedenfalls, daß sich infolge der Regellosigkeit der Okkupation die Besitzverhältnisse selbst damals noch nicht gefestigt hatten. So auch allein ist es zu erklären, daß eine freie Bauerngemeinde wie Raxendorf sich in einem Gebiete grundherrlicher Siedelung überhaupt zu behaupten vermag.

Was wir bisher feststellen konnten, gestattet bereits einen Schluß auf die weitere Organisierung der Kolonisation. Von einer umfassenden Regelung der Einwanderung und Siedelung bäuerlicher Kolonisten kann natürlich nicht die Rede sein, Versetzung eines Teiles der hofhörigen Familie überwiegt; wenn auch die Rodung bereits große Dimensionen angenommen hat, wie es ausdrücklich urkundlich bezeugt ist, wie das erste Auftreten von Ortsnamen auf -reut in diesem Gebiete beweist, so ist es eben doch eine grundherrliche Rodung, durch hörige Leute vorgenommen, wie sie uns in derselben Zeit c. 1030 im bayrischen Mutterlande in der Erzählung von der Begründung des Klosters Scheiern entgegentritt.[3])

---

[1]) Fontes, VIII, S. 21, Nr. 62, S. 271.

[2]) Ebenda. S. 283.

[3]) Nobilis quidam comes . . . . ingressus cum servis et rusticis suis de legitimis curtiferis apud W. liberam silvam . . . . sibi eam . . . . apprehendit sicut mos est et erat communem silvam de legitimis curtiferis apprehendere et in potestatem sui iuris tam populari more, arborum scilicet incisione, ignium ustione domorumque edificatione quam trium dierum in eodem loco, quod hereditario iure hereditatem retinere mos est, sessione . . . . vindicavit. Derselbe Vorgang wird dann noch einmal wiederholt. Tum ex hoc silva ab eadem familia excolitur et inhabitatur. Mon. boica. X, pag. 382.

Dem entspricht auch die typische Siedelungsform, der Herrenhof (villicatio), um diesen herum die Hütten der Leibeigenen. In der Weilersiedelung der Bezirke Pöggstall, Spitz, Ottenschlag (südlicher Teil) ist diese ursprüngliche Siedelungsform noch erhalten.[1]) Im Horner Becken ist eine ausschließliche Dorfsiedelung an ihre Stelle getreten. Doch sind noch Spuren der ursprünglichen Villikationssiedelung vorhanden. Zunächst ist bei den Ortsnamen die Endung -dorf sehr selten, während der Name Frauenhofen direkt auf die Entstehung des Ortes aus einem Fronhof hinweist. Die Kirche liegt in einer ganzen Reihe dieser Dörfer außerhalb des Ortes, was nur gegen eine ursprüngliche Dorfanlage sprechen kann. Dazu stimmt dann auch das Bild, das wir aus den Urkunden über die Besiedelung unseres Gebietes gewinnen können. Die villicatio in Vorwalde cum omnibus appendiciis suis, die Graf Friedrich von Hohenburg vor 1201 an Altenburg schenkt, wird gewiß den größten Teil des Ortes absorbiert haben.[2]) Der Vergleich zwischen den Markgrafen von Hohenburg und dem Kloster Altenburg von 1237 wird abgeschlossen super quibusdam prediis et curiis villicalibus et quibusdam areis et pascuis et nemore[3]); es fehlen die beneficia oder mansi, die man nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch unfehlbar erwarten würde. In dem gefälschten Stiftsbrief von S. Nikolai werden die Orte Burgerwiesen, Strögen und Neubau bloß als curiae angeführt, was doch zumindest für die Zeit der Fälschung zutreffen mußte.[4]) Wenn 1346 ein Hof zu St. Bernhard als Engelbrechtshof, ein anderer bereits öder außerhalb des Dorfes als Eisenreichshof[5]), ein Hof in nicht näher bezeichneter Lage im Horner Becken als Pilgreimshof[6]) (1319), ein einzelnes Lehen zu Stockern 1314 als das »Königreich« bezeichnet wird[7]), so ist eine Erklärung dafür doch nur darin zu finden, daß diese Höfe ursprünglich nicht neben anderen gleichartigen Behausungen im Dorfe lagen, sondern mit allen ihren Pertinenzen je eine geschlossene, für sich benannte Siedelungseinheit bildeten. Zu

[1]) Ein Ort innerhalb des freisingischen Besitzes um Ebersdorf der c. 1115 als novale, quod armentarius suus Enziman possederat erscheint (Fontes, XXXI, Nr. 95), heißt 1144 Enzimansweichofen (Mon. boica. IV, pag. 311), jetzt öd.

[2]) Fontes, XXI, Nr. 4.

[3]) Ebenda. Nr. 7.

[4]) Urkundenbuch des Landes ob der Enns. II, 113.

[5]) Fontes, VI, 247.

[6]) Ebenda. S. 266.

[7]) Fontes, XXI, 135.

dem gleichen Schlusse zwingt die Tatsache, daß jedes Dorf mehrere Herrenhöfe aufweist, während in einem von vorneherein einheitlich angelegten doch nur einer möglich wäre.[1])

Das alles sind Tatsachen, die uns den Schluß aufnötigen, daß hier die Dorfsiedelung erst nach und nach in ziemlich unregelmäßiger Weise aus einer ursprünglichen Villikationssiedelung hervorgegangen ist. Damit würde sich auch die große Zahl der Wüstungen im Horner Becken am besten erklären. Es sind eben zahlreiche Villikationen, die dieser Änderung des Siedelungstypus zum Opfer gefallen sind.

Zu dieser Annahme einer ursprünglichen grundherrlichen Siedelung stimmt auch die Art der Feldeinteilung ebenso im Horner Becken wie im Süden an der Donau. Die Ackerfluren in den Weilern und Dörfern des ganzen Gebietes sind, wie eine Durchsicht der Katasterkarten ergibt, durchaus unregelmäßig in einzelne Blöcke und Streifen aufgeteilt. Wir erklären diese Tatsache am einfachsten, wenn wir annehmen, daß die ursprünglich zu einem Gutshof gehörigen Feldstücke nach und nach an einzelne Bauernwirtschaften aufgeteilt wurden. In Übereinstimmung damit sind in den Dörfern des Horner Beckens die bäuerlichen Lehen so ungleich, daß kaum zwei in demselben Dorfe gleich viel zinsen.[2])

Und nun paßt zu dieser Entstehung der ganzen Siedelung auch die Art des bäuerlichen Besitzrechtes, wie es uns für einen Teil unseres Gebietes, den Besitz des Klosters Walderbach an der Donau zu Gottsdorf und Metzling überliefert ist. In einer Urkunde von 1282 wird dieses Recht dahin bestimmt: quod coloni eiusdem ville nec ius civile nec empticium nec hereditarium nec feodale

---

[1]) Z. B. minor curia in Fürwald neben der villicatio der Grafen von Hohenburg (Fontes, XXI, 19), superior curia in Weiden (l. c. S. 24), curia circa ecclesiam situata in Röhrenbach (S. 32), curia apud stratam sita zu Frauenhofen (S. 65), der Hof bei der Kirche zu Molt (S. 86), alle diese durch das unterscheidende Beiwort auf die Existenz mindestens noch eines Hofes in demselben Orte hinweisend; drei Höfe zu Mühlfeld (S. 137, 153).

[2]) Zu Poigen: Dienste von 4 ß 22 ₰, 4 ß, 5 ß und zwei Hühner (Fontes, VI, 230, XVI, 265); zu Neukirchen: 5 ß 24 ₰ und 75 ₰ (a. a. O. VI, 251—XXI, 63); St. Bernhard: 5 ß 10 ₰. 5 ß, ½ ℔ (a. a. O. VI, 248, XXI, 63), auch sonst gewinnt man aus den Urkunden von St. Bernhard und Altenburg, aus dem Vorwiegen von Höfen, Hofstätten und einzelnen Liegenschaften den Eindruck, daß hier von einer strengen Durchführung der Hufenverfassung, aber auch von einer ursprünglichen Dorfsiedelung nicht die Rede sein kann.

nec personale habere valeant in eadem, sed solus abbas potestatem habeat constituendi et destituendi.[1]) Das ist ein Recht, wie es in den Gebieten östlich der Elbe nicht den deutschen Kolonisten, sondern den Slawen zukommt.[2]) Nur wo Hörige als Kolonisten angesetzt wurden, konnte ein solches prekäres Besitzrecht entstehen, das wir dem sogenannten Freistiftrecht der Alpenländer, dem lassitischen Recht Norddeutschlands an die Seite stellen müssen.

Für jede mittelalterliche Kolonisation ist auch ihr Verhältnis zu den kirchlichen Gewalten bedeutsam, die Beziehung zum Landesbistum, zu der zumindest rechtlich[3]) von diesem ausgehenden Regelung der Seelsorge und des Zehentbezuges durch Gründung von Pfarren einerseits, die Gründung neuer Klöster im Kolonisationsgebiete oder die Dotierung auswärtiger anderseits. Suchen wir auch hier zunächst die bedeutsamen Unterschiede gegenüber der norddeutschen Kolonisation festzustellen, so treten diese zunächst in der Zehentfrage hervor. Es ist bekannt, was für eine bedeutende Rolle diese im Norden gespielt hat. Der Wunsch, den vollen Ertrag des Zehents, wie er von deutschen Bauern entrichtet wird, zu erlangen, wird zu einem Hauptmotiv der Kolonisation. Die Bischöfe schließen mit adeligen Unternehmern Verträge zur Kolonisation großer Landstriche und verleihen dabei einen Anteil am Zehent als Entgelt[4]), Landesfürsten suchen den Zehent eines großen Gebietes zur Besoldung ihrer ritterlichen Lehensleute zu erlangen.[5]) In ähnlicher Weise sucht man die Pfarrgründungen nach einheitlichen Gesichtspunkten zu regeln. Bei Verträgen über Kolonisation eines größeren Gebietes wird gleich die Anlegung der nötigen Anzahl von Pfarrkirchen vorgesehen, eine bestimmte Anzahl von Hufen und bestimmte Abgaben zur Dotation der Pfarre festgesetzt.[6]) Auch in unserem Gebiete suchen sich die weltlichen Gewalten, der Landesfürst und die Grundherren einen Anteil am Zehentbezug zu sichern. Aber von einer einheitlichen Regelung ist nicht die Rede, für jede Pfarre,

---

[1]) Winter, n.-ö. Weistümer. II, S. 743 Anm., vgl. Dopsch, Urbare. Einleitung. S. 142.

[2]) Schröder, Rechtsgeschichte. I, S. 416, Anm. 43*a*.

[3]) Lamprecht, Wirtschaftsleben. I, 114.

[4]) S. z. B. Ernst, Kolonisation Mecklenburgs. S. 27 f.

[5]) So z. B. 1210 der Markgraf von Brandenburg, 1196/97 Herzog Bernhard von Sachsen (Passow, l. c.)

[6]) Z. B. ad minus decem mansos .... dare tenebuntur ecclesie in villis ad minus centum mansorum construende (Cod. dipl. Prussiae. I, pag 60).

ja für jedes Dorf wird über die Verteilung des Zehentbezuges besonders verfügt. Die größte Zersplitterung desselben ist die Folge. Und so entstehen auch die Pfarren nicht nach einheitlichem Plane zugleich mit der Kolonisation, sondern allmählich durch Ausscheidung neuentstandener Dörfer aus älteren Pfarrgebieten folgt die kirchliche Organisation dem Gange der Besiedelung. Es ist derselbe Gegensatz, der uns hier wie in allen Organisationsformen der Kolonisation entgegentritt.

In unserem Gebiete hatten wir weder das Bistum Passau noch irgendein Kloster unter den die Kolonisation organisierenden Grundherren zu nennen. Erst nachdem die Kolonisation durch den weltlichen Adel zwar noch nicht vollendet, aber doch bereits in feste Bahnen gelenkt worden war, haben auch die geistlichen Gewalten sich hier festgesetzt. Das Bistum Passau hat zwar nur im Süden des Waldviertels durch Gründung der Pfarren Weiten[1]), St. Michael[2]), Krems[3]), Meisling[4]) die erste kirchliche Organisation selbst durchgeführt, doch hat es seine Zehentansprüche gegenüber den Grundherren dieses Gebietes, die weder durch übermäßigen Grundbesitz noch auf Grund einer besonderen politischen Stellung dem Bistum eine halbwegs ebenbürtige Macht gegenüberzustellen vermochten. behauptet. Alle die Klöster, die Passau namentlich im XI. Jahrhundert zur Organisierung und Sicherung seiner Machtstellung begründet hat, sind mit Zehnten im Waldviertel dotiert. St. Nikolai hat solche am Ostabfalle des Ostrong, nördlich von Persenbeug und im Horner Becken[5]), St. Pölten den Weinzehent in der Wachau[6]), Göttweig den Zehent der Pfarren Kottes[7]) und Mühlbach[8]) (bereits 1083), einen Teil des Weinzehents von Krems und Langenlois[9]). das Stift St. Georgen a. d. Traisen besitzt Zehent in der Gegend von Theras, Pernegg, Drosendorf und Raabs.[10])

[1]) Weiten steht noch im XIV. Jahrhundert unter dem Patronate von Passau.

[2]) Meiller, Regesten. S. 1 und 4.

[3]) Ebenda S. 4 und 9.

[4]) Necrologium St. Pölten. Fontes, XXI, 523 f.

[5]) Meiller, Regesten. S. 10, Nr. 2 und Mon boica. IV, pag. 311.

[6]) Nach der Schenkung der Pfarre St. Michael an St. Florian in Gemeinschaft mit diesem.

[7]) Fontes, VIII, 52.

[8]) Ebenda, pag. 7.

[9]) Ebenda, pag. 3, auch zu Diendorf, Haindorf, Ravelsbach, Pernegg.

[10]) Dotationsurkunde dieses Stiftes (Herzogenburg) von 1112, Archiv f. ö. G. IX. S. 230. Nach dieser Urkunde und der Stiftungsurkunde für St. Nikolai

Der Klosterbesitz, der sich sonst hier bildet, entspricht durchaus dem Charakter dieser Kolonisation. Der schenkende Adel steht in innigem Zusammenhange mit den Klöstern der übrigen bayrischen Gebiete. Dabei werden nicht die älteren, karolingischen Klöster, sondern jüngere Gründungen bevorzugt. Einige dieser Geschlechter haben noch im bayrischen Mutterlande ihren Schwerpunkt, dort gründen sie ihre Familienklöster und dotieren sie mit Gütern im Kolonisationslande. Daneben werden natürlich auch die neuen passauischen Gründungen, die naturgemäß auch gegen Passau als ihren Mittelpunkt gravitieren, nicht vergessen. Die Burggrafen von Regensburg dotieren die von ihnen 1143 gegründete Zisterzienserabtei Walderbach mit ihren Gütern zu Gottsdorf und Artstetten, Bischof Heinrich von Freising seine Gründung, die Propstei Neustift zu Freising, mit einem Teile seines Hausbesitzes an der Mündung des Weitenbaches[1]), der Edle Waldo, die Geschlechter von Ranna und Grie[1]) begründen durch ihre Schenkungen den Besitz Göttweigs zu Ranna, Liutkard, die Gemahlin des Grafen Friedrich von Bogen, Domvogtes von Regensburg, Tochter des Grafen Udalrich von Radelberg, schenkt aus ihrem reichen Besitze am Unterlauf des Kamp an Admont, Formbach, Nieder-Altaich und St. Nikolai[1]), das Gut zu Meiers bei Gars schenken die Burggrafen von Regensburg an Göttweig, auch im Horner Becken erwirbt dasselbe Stift Besitz durch Schenkungen freier Geschlechter. Doch macht sich daneben im Horner Becken auch eine gewisse Ablösung von Bayern in kirchlicher Beziehung geltend. Die Grafen von Rebegau-Poigen stiften hier um die Mitte des XII. Jahrhunderts die Benediktinerabtei Altenburg, die Grafen von Pernegg das Prämonstratenserkloster Geras-Pernegg, dessen Mutterkloster Selau in Böhmen ist, ungefähr um dieselbe Zeit. Es entspricht bereits ganz dem Charakter dieser Kolonisationsepoche, daß das in völlig besiedeltem Lande angelegte Kloster Altenburg allem Anscheine nach weder an der Rodung noch an der Kolonisation Anteil nimmt, während wir für Pernegg bei dem Mangel an Urkunden aus dem ersten Jahrhundert seines Bestandes keine Aussage zu machen imstande sind.

Räumlich erstreckt sich die so charakterisierte Kolonisation über die Bezirke Persenbeug (mit Ausnahme des Ispertales), Pögg-

---

scheint doch auch die Kirchengründung im Horner Becken und nördlich von diesem wenigstens teilweise von Passau ausgegangen zu sein.

[1]) Die frühere Nachweisung des weltlichen Besitzes war nur nach den Schenkungen möglich, gilt also auch für diese.

stall, Ottenschlag, Spitz, den östlichen und südlichen Teil von Krems, dann in einem schmalen Streifen den Kamp aufwärts bis zum Horner Becken, worauf sie sich in diesem ausbreitet. Eine scharfe chronologische Scheidung liegt der Trennung dieser Kolonisationsphase von der folgenden in unserer Darstellung nicht zugrunde. Wohl können wir im allgemeinen sagen, daß die dargestellte Kolonisation dem elften Jahrhunderte vor allem angehört, daß sie 1150 (nach der Gründung der Klöster Altenburg und Geras-Pernegg) ihren Höhe- und Endpunkt zugleich erreicht, daß ihr eine Kolonisation anderer Art folgt, die vor allem dem zwölften Jahrhunderte angehört. Aber diese zweite Phase der Kolonisation, die Wirksamkeit der für sie bestimmenden Kräfte beginnt doch bereits im elften Jahrhunderte, während anderseits die Kolonisation der dargestellten Art bis in das XIII. Jahrhundert hinein einen allerdings geringen räumlichen Fortschritt vom Gebiete des oberen Weitenbaches bis gegen Groß-Gerungs aufweist.

Für den weiteren Fortschritt bis zum endgültigen Abschluß der Besiedelung ist die vorwiegende Bedeutung des Markgrafen und der Ministerialen als Organisatoren der Kolonisation charakteristisch. Bereits im XI. Jahrhundert durchsetzt markgräflicher Besitz an zahlreichen Stellen das Okkupationsgebiet des bayrischen Adels. Der Markgraf erwirbt jedenfalls noch in diesem Jahrhundert das Gut Nöchling[1]) von den bayrischen Herzogen, das Schloß und Gut Persenbeug teils als Lehen vom Kloster Ebersberg[2]), teils von der Kaiserin Agnes, der Mutter Heinrichs IV.[3]), durch Tausch von St. Nikolai weiteren Besitz daselbst.[4]) Die Stadt Krems, teils Eigentum des Reiches[5]), teils des Bistums Passau[6]), mag schon in diesem Jahrhundert in den Lehensbesitz des Landesherrn gekommen sein. Es ist ferner landesfürstlicher Besitz zu Rohrendorf[7]), Langenlois[8]), Plank[9]) aus sehr früher Zeit bezeugt, zu Gars und Eggenburg er-

---

[1]) Geschichtliche Beilagen zur Konsist.-Kurr. von St. Pölten. IV, S. 305 ff.

[2]) M. G. SS. IX, pag. 14 und 40. Abhandlungen der bayrischen Akademie. XIV, 3, S. 104.

[3]) Dopsch, Landesfürstliche Urbare. S. 46, Nr. 158, Note 1.

[4]) Meiller, Regesten. S. 21, Nr. 55.

[5]) Ebenda. S. 2, Nr. 1.

[6]) Mon. boica. XXVIII *b*, pag. 154.

[7]) Meiller, S. 13, Nr. 12.

[8]) Ebenda. S. 28, Nr. 24.

[9]) Meiller. S. 13, Nr. 12.

heben sich landesfürstliche Burgen[1]), auch der Besitz zu Weitersfeld reicht sicher schon in das XI. Jahrhundert zurück.[2]) Doch auch weiter in das Land dringt dieser Besitz schon ein. Der Gföhler Wald, das Gebiet der Pfarren Meisling und Alt-Pölla wird als landesherrliches Eigen beansprucht[3]), dieses umfangreiche Gebiet damit der freien Okkupation verschlossen. Und wo der Landesherr Besitz erwirbt, schließen sich ihm die Ministerialen an. Schon die wenigen Schenkungen an Ministeriale, die wir besitzen, weisen auf diesen Zusammenhang zwischen markgräflichem und Ministerialgut hin.[4]) Im Westen an der Donau findet sich dafür allerdings nur ein Beispiel; ein Zweig des Ministerialengeschlechtes von Stiefern siedelt sich am unteren Weitenbache an und nennt sich nach dem neuen Sitze von Streitwiesen.[5]) Dagegen drängen sich im Osten die Ministerialengeschlechter und ihre Burgen; Senftenberg und Imbach an der Krems, die Kuenringe zu Kühnring, Gobelsburg, Brunn, am Kamp die Ministerialen von Schönberg, Stiefern, Plank, Buchberg, Kaya-Kamegg, außerdem zu Zebing, Eggenburg, Kattau, die Burggrafen von Gars.[6])

Ihrem ganzen Charakter nach schließt sich diese Siedelung zunächst eng an den bereits in den Nachbargebieten ausgebildeten Kolonisationstypus an. Im Süden, im Gebiete des Gföhler Waldes vor allem überwiegt auch auf dem Besitze des Landesherrn zunächst die Villikationssiedelung. Gföhl selbst ist zunächst ein grundherrlicher Hof des Landesfürsten, den er, wie schon der Name Jaidhof sagt, vor allem des Jagdvergnügens halber aufsucht.[7]) Aber gerade

---

[1]) Die zu Gars bereits 1122 bezeugt. L. c. pag. 15, Nr. 22.

[2]) Wenn der Markgraf bis 1135 den Zehent zu Weitersfeld unrechtmäßiger Weise besaß, so wird er sich dabei wohl der Sitte der Zeit gemäß auf seine Eigenschaft als Grundherr und Gründer der Kirche gestützt haben.

[3]) Für den Gföhler Wald siehe oben S. 62, Anm. 8, für Meisling und Pölla siehe oben, Anm. 2.

[4]) Die Schenkung an Azzo (Meiller, S. 8, Nr. 2) erfolgt ob petitionem Ernusti (marchionis), die an Ulrich von Stiefern bezeichnet Herzog Heinrich als regali donacione meo obtentu erfolgt (Notizenblatt. V, S. 470).

[5]) Der Zusammenhang der Geschlechter von Stiefern und Streitwiesen erhellt aus den Urkunden: Fontes, IV, 103, Nr. 477, und Mon. boica. IV, 311, die sich beide auf das Gebiet am unteren Weitenbache beziehen und ungefähr gleichzeitig in der Zeugenreihe, die auch sonst in den Namen teilweise übereinstimmt, einmal einen Ozo de Stivene, das andere Mal Ozo de Streitwisen nennen.

[6]) Für den Nachweis im einzelnen ist auf das Register zu Meiller zu verweisen.

[7]) Meiller, S. 149, Nr. 5.

auf dem an den Gföhler Wald anschließenden landesfürstlichen Besitz tritt zirka 1100 eine leise Änderung in der Art der Kolonisation ein. In dem modernen Siedelungsbilde zeigt sich freilich kein wesentlicher Unterschied gegen den sonst in der Umgebung herrschenden Typus von Weilern und kleinen Dörfern. Diese sind ebenso wie die am Weitenbache und östlich an der Krems aus Villikationen erwachsen.[1]) Sie zeigen auch genau dieselbe Flurform wie alle anderen Weiler der Umgebung, das Ackerland ist im allgemeinen in unregelmäßigen Blöcken aufgeteilt, nur hie und da zeigt ein größeres Feldstück eine gewannähnliche Einteilung. Auf diesem Gebiete aber erscheint zuerst die unterscheidende (wenn auch nicht ausschließlich herrschende) Namensform des appellativen Genetivs des Personennamens. Nun wäre dies ziemlich bedeutungslos, wenn sich zeigen ließe, daß diese Art der Namenbildung an Ort und Stelle entstanden wäre, etwa in der Weise, daß allmählich die Gewohnheit sich herausgebildet hätte, aus der volleren Bezeichnung Dorf oder Gut des N. das selbstverständliche Bestimmungswort wegzulassen und nur das unterscheidende Beiwort zu gebrauchen. Aber gerade das Gegenteil ist der Fall. Einer dieser Orte im oberen Kremsgebiete wird kurz nach seiner Gründung als predium quod vocatur Liupoldi bezeichnet.[2]) Da ist wohl nur der eine Schluß möglich, daß diese Form der Namengebung als eine bereits fest ausgeprägte in dieses Gebiet übertragen worden ist. und zwar aus einem Gebiete, das von dem Mutterland der bisherigen Kolonisation verschieden gewesen sein muß. Zumindest eine Änderung in der Stammeszugehörigkeit der Kolonisten muß hier vor sich gegangen sein. Sollten wir aber finden, daß sich bald auch Änderungen in der Anlage der Kolonisation einstellen, so werden wir diese mit der Namensänderung in Verbindung zu bringen suchen und sehen, ob wir für beide Veränderungen ein bestimmtes Ursprungsgebiet im Mutterlande nachzuweisen imstande sind.

Im Nordosten des Waldviertels schließt sich die Kolonisation der Ministerialen ziemlich eng an den im Viertel unter dem Man-

---

[1]) Am Weitenbache, siehe im allgemeinen die Urkunden: Fontes, XXXI. Nr. 94—98, die wohl nur an den Bestand einer Villikationssiedelung denken lassen. Für unser Gebiet erhellt dies aus der Bezeichnung einzelner dieser Orte als predia (Fontes, VIII, Nr. 116, 215), bei einigen solchen predia werden Ministerialen des Markgrafen als Besitzer angeführt (Fontes, VIII, 265).

[2]) Fontes, VIII. Tradition, Nr. 116.

hartsberg durchgeführten Typus an. Zwischen die Dörfer, die ebenso wie die des Horner Beckens eine blockförmige Aufteilung des Ackerlandes zeigen, von denen wir also annehmen können, daß sie aus ursprünglichen Villikationen hervorgegangen sind (Reinprechtspölla, Burgschleinitz, Kühnring, Zogelsdorf), schieben sich hier Gewanndörfer derselben Art ein, wie wir sie im Viertel unter dem Manhartsberg kennen gelernt haben (Gauderndorf, Kattau, Theras, Rassingdorf, Starrein); die Anlage des Dorfes selbst ist allerdings insofern verschieden, als wir es hier mit weitaus kleineren Dörfern zu tun haben, die keinen regelmäßigen Bauplan aufweisen. Wir haben hier ein Gebiet vor uns, in dem sich zwei Siedelungstypen ziemlich regellos ineinanderschieben, und wir sind keineswegs imstande die Siedelungen mit Blocklage der Äcker den freien Geschlechtern des Horner Beckens, die Gewanndörfer den Ministerialen zuzuweisen. Weiter im Norden an der mährischen Grenze ist dann bei den markgräflichen Gründungen Langau und Weitersfeld die Übereinstimmung mit den Kolonistendörfern des östlichen Niederösterreichs in der Dorf- und Flurform eine vollständige, nur daß hier im Dorfe alles weiter auseinandergerückt, die schmale Dorfstraße vor allem zu einem Anger erweitert ist.

Nördlich von dem landesfürstlichen Besitz am oberen Kremsbache, im Westen des Horner Beckens, erhält dann die Kolonisationsanlage ihre Ausbildung, die für das innere Waldviertel charakteristisch ist, hier setzt etwas nach 1100 die Kolonisation der Ministerialen wieder ein. Zwischen Kamp und Krems, etwas östlich von Zwettl, sind die nahe verwandten Geschlechter von Rastenberg, Ottenstein und Hohenstein, die Tursen von Lichtenfels, die Herren von Lichtenegg, von Grünbach ansäßig, gegen Norden folgt der große Besitz der Kuenringe zu Krumau und um Zwettl. Dann finden wir um Allentsteig viele der Geschlechter wieder, die im Osten des Waldviertels namentlich am Kamp ansässig sind, so die Herren von Imbach, von Kaya-Kamegg, von Thunau, die Kuenringe, die Burggrafen von Gars, das Ministerialengeschlecht der Truchsen (Trixen in Steiermark) hat einen Zweig hieher entsendet; ebenso das der Streune, die sich nun nach dem Orte Schwarzenau nennen. Einige dieser Geschlechter sind dann noch weiter westwärts vorgedrungen, so haben namentlich die Kuenringe einen ursprünglich einheitlichen Besitz von Zwettl bis Weitra und darüber hinaus bis an die heutige böhmische Grenze noch im XII. Jahrhundert

erworben, die Herren von Grünbach sind die Gründer von Riegers, westlich von Zwettl, noch etwas weiter westlich besitzen die Ottensteiner und die ihnen verwandten Geschlechter den Schickenhof. Güter zu Marbach, Böhmsdorf, Wurmbrand. Anderseits werden sie in ihrem Vordringen durch andere Geschlechter überflügelt. Noch im XII. Jahrhundert sind Ministerialen zu Waidhofen, im Anfang des XIII. solche zu Heidenreichstein ansäßig. Das Geschlecht von Stiefern-Streitwiesen erwirbt das Waldland südlich von Weitra, wo später der Ort Oberkirchen entsteht[1]); die Orte Kirchbach und Griesbach, die sie bis Ende des XIII. Jahrhunderts besitzen [2]), mögen zu diesem Gebiete gehört haben.[3])

Von dieser Kolonisation der Ministerialen im Gebiete von Zwettl und Weitra hebt sich die des nördlich anschließenden Gebietes von Raabs-Litschau deutlich, zumindest der anfänglichen historischen Entwicklung nach, ab. Wurde jenes Gebiet im Westen den Ministerialen zu freier Okkupation überlassen, so schien es hier, als sollte ein umfangreicher Besitz des Landesherrn erstehen und ihm damit die Aufgabe der Kolonisierung vor allem zufallen. Eine Reihe kaiserlicher Schenkungen konnte wenigstens die rechtliche Grundlage für eine solche Entwicklung bieten. 1048 erhielt der Markgraf auf diese Weise das noch unbenannte Gebiet am Zusammenfluß der beiden Thayabäche, wo sich dann Burg und Stadt Raabs erheben.[4]) 1051 folgt die Schenkung von 30 Hufen bei Grafenberg[5]); auf diesem Gebiete wird dann vermutlich die landesfürstliche Burg zu Eggenburg gebaut. 1058 wird Besitz zu Ortwinesdorf und Pirchehe durch Schenkung erworben, den man im allgemeinen auf dieses Gebiet, auf die Orte Rotweinsdorf und Pyhra, bezieht.[6])

---

[1]) Notizenblatt. V, S. 470.

[2]) Lichnowsky, Habsburger-Regesten. I, Nr. 994.

[3]) Wo weiter nichts angegeben ist, ist der Nachweis nach dem Zwettler Stiftungsbuche geführt.

[4]) Meiler, Regesten. S. 6, Nr. 11.

[5]) Ebenda. S. 7, Nr. 16.

[6]) Ebenda. S. 8. Nr. 3. Als so ganz feststehend möchte ich diese Identifizierung nicht betrachten, vor allem aus sprachlichen Gründen; die älteste urkundlich bezeugte Form für Rothweinsdorf ist Radwansdorf (1290, Fontes, XXI, S. 57), die sich dann mit größter Konstanz erhielt (Fontes, XXI, 128; Fontes, VI, Nr. 16, 99, 121—127). Sie kann auf den slawischen Personennamen radu, der sich auch sonst im Waldviertel findet (Radwans bei Zwettl [Fontes, III, 64]), aber kaum auf Ortwin zurückführen.

Es folgt 1074 eine Schenkung[1]), die dann 1076 vermehrt wird[2]), die, das Waldland zwischen Eggenburg und Raabs, den sogenannten Raabser Wald betreffend, jedenfalls eine Verbindung dieser Punkte bezweckt. Wie sehr dabei die Reichsgewalt zurücktritt, das Interesse des Landesfürsten allein maßgebend wird, erhellt aus der ganz auffälligen Betonung, die der Umstand erfährt, daß die Schenkungen auf Bitte des Markgrafen erfolgen.[3]) Doch entspricht diesem anfänglichen energischen Eingreifen des Markgrafen nicht die weitere Entwicklung. Bereits um 1100 ist die Burg Raabs im Besitze der Grafen von Raabs, der älteren Burggrafen von Nürnberg.[4]) Durch eine Schenkung Kaiser Konrads dehnte sich dieser Besitz dann in westlicher Richtung bis über Dobersberg hin aus.[5]) Aber auch sie haben die Kolonisation dieses Gebietes keineswegs einheitlich durchgeführt. Nördlich von ihnen ergreifen die Ministerialen von Zebing von einem Gebiete Besitz, in dem sie den in ihrer Familie häufigen Namen Wichard ihrer Gründung, dem Orte Weikertschlag, beilegen.[6]) Aber auch im Gebiete der Raabser Grafen selbst sind zahlreiche Rittergeschlechter, Raabser Ministerialen, bereits im XIII. Jahrhundert bezeugt[7]), die ihre Stellung jedenfalls neben ihrer militärischen Aufgabe auch der Durchführung der Kolonisation im einzelnen verdanken. Weiter im Westen schließt dann der Besitz der Grafen von Hirschberg-Tollenstein, die Grafschaft Litschau, die wir bereits im Anfange des XIII. Jahrhunderts im Besitze dieses Geschlechtes finden[8]), die Ostmark überhaupt ab. Es ist wohl nur die Annahme möglich, daß

---

[1]) Meiller, Regesten. S. 9, Nr. 10.

[2]) Fontes IV, 188.

[3]) 1074: quod petiit, firmando ei tradidimus. 1076: Quos in servitio nostro ... perseverare velle videmus, libenter in suis petitionibus cito volumus exaudire ... petitionem eius fieri adiudicavimus. Si quidem petitio eius talis est, ut ...

[4]) Cosmas von Prag (M. G. SS. IX, pag. 106) und Wendrinsky in Blätter für Landeskunde. Bd. XII.

[5]) De possessionibus regia auctoritate parentibus suis collatis schenkt Graf Konrad von Raabs c. 1150 an Garsten den Wald, an dessen Stelle dann der Ort Münichreith entsteht, c. 1160 sein Sohn den Ort Gastern. Urkundenbuch des Landes ob der Enns. I, S. 128.

[6]) Blätter für Landeskunde. Bd. XXXIII, S. 342.

[7]) Grossau 1204 (Fontes, III, S. 111), Speisendorf 1204 (l. c. S. 436), Lindau 1263 (S. 173), Liebenberg 1265 (S. 331), Kolmitz 1291 (S. 290), Liebnitz 1294 (XXI, S. 79).

[8]) Fontes, III, 111.

verwandtschaftliche Beziehungen zu den Grafen von Raabs sie hiehergeführt haben. Die Grafschaft Litschau stellt dann das einzige größere Gebiet im Waldviertel dar, für das uns keine Rittergeschlechter und dementsprechend auch keine Villikationen in den Urkunden genannt sind, dessen Kolonisation also einen rein bäuerlichen Charakter trägt.

Dieses ganze Gebiet nun, für das wir die ursprüngliche Besitzverteilung kennen gelernt haben, stellt sich uns in Beziehung auf die Kolonisation als Einheit dar, einerseits infolge der überwiegenden Anteilnahme der Ministerialität an der Organisation desselben, wenn wir von den Verhältnissen des Litschauer Gebietes absehen, anderseits wegen des einheitlichen Charakters der resultierenden Besiedelung sowohl in der Benennung der Ortschaften, als auch in der Dorf- und Flurform. Ein Bild des Vorganges bei dieser Kolonisation zu erlangen, ist äußerst schwierig infolge des völligen Mangels jeder anderen Überlieferung, außer der zufälligen und indirekten, wie sie uns in den Urkunden über Besitzverhältnisse zu Gebote steht.

Daß wir es hier mit einer sehr energisch fortschreitenden Rodung zu tun haben, lehren uns die ziemlich zahlreichen Ortsnamen auf -reith und -schlag, die unser Gebiet aufweist, die nächst den genetivischen Ortsnamen am häufigsten sind. Dasselbe lehrt uns schon die einfache Tatsache, daß ein Zisterzienserkloster inmitten dieses Gebietes angelegt wurde. Für die Rodungen dieses Ordens hatte sich aber eine gewisse Norm ausgebildet, die wohl auch hier zur Anwendung kam: »Vor den Arbeitern her ging der Abt, in der einen Hand das Kreuz, in der anderen einen Weihkessel; angelangt inmitten des Gehölzes, pflanzte er dort das Kreuz in die Erde; darauf besprengte er alles ringsum mit Weihwasser, nahm die Axt und schlug einige Sträucher nieder. Nun gingen alle Mönche ans Werk und in wenigen Augenblicken hatten sie mitten im Walde einen lichten Raum geschaffen, der ihnen als Mittel- und Ausgangspunkt diente. Die Mönche, welche den Boden urbar machten, waren eingeteilt in drei Abteilungen; die, welche fällten, die, welche die Stämme ausrodeten (exstirpatores), und die, welche allen Abfall verbrannten (incensores).« [1]) Stellt man diese fast militärisch organisierte, durch Sakralakte in ihrer Bedeutung gebührend hervorgehobene Handlung neben die Bifangrodung der Karolinger-Zeit, so

[1]) Winter, Zisterzienser des nordöstlichen Deutschland. II. Bd., S. 170f. Ohne Angabe der Quelle.

erhält man doch eine Ahnung von der Entwicklung, die hier stattgefunden hat, wenn uns auch die Quellen über diese Dinge nichts zu sagen wissen. Die Ministerialen haben aber das Stift Zwettl in der Durchführung der Rodung noch übertroffen. Das erhellt schon aus den Abmachungen des Abtes Hermann mit Pilgrim von Zwettl, aus dem Hause der Kuenringe, der das Stift um Überlassung immer neuen Waldlandes zur Anlage von Rodungen drängt.[1]) Dasselbe zeigt uns aber auch der Überblick über die Besitzverhältnisse. Wenn wir eine große Anzahl von Ministerialengeschlechtern zuerst am Kamp, dann wieder westlich vom Horner Becken, dann im Westen gegen Weitra auf einen verhältnismäßig engen Raum zusammengedrängt und in raschem Vordringen gegen Westen sehen, so zeigt uns das wohl die außerordentliche Energie ihrer Rodung.

Auf Grund dieser Rodungen haben dann die Ministerialen selbst auch die Ansiedelung durchgeführt, ihren Gründungen, nach der zuerst im Gebiete der Kremsbüche durchgeführten Art, ihre eigenen Namen beigelegt. So kann man die verschiedenen Neunzen (Nizonis), Albern, Manshalm (Anshalms), Hörmans (Hadmars) Harmannstein (Hadmarstein) unbedenklich den Kuenringen zuweisen.[2]) Allentsteig den Ministerialen von Kaya-Kamegg, in deren Familie allein der Name Alolt (Aloldestey)[3]) vorkommt, Riegers (Rudegers) dem Rüdiger von Grünbach.[4]) Die unfreien Rittergeschlechter aus dem Gefolge dieser Ministerialen mögen an der Gründung einzelner dieser Orte beteiligt gewesen sein. Wahrscheinlich ist dies bei Langschlag, wo in unmittelbarem Zusammenhang mit der Gründung des Ortes auch ein solches Rittergeschlecht daselbst ausgestattet wird[5]), ebenso bei Preinreichs, Riegers, Waldreichs, Zierings, Freitzenschlag, wo dann im XIII. Jahrhundert solche nach dem Orte sich nennende Rittergeschlechter ansässig sind.[6])

Die selbstverständliche Voraussetzung dafür, daß wir überhaupt Veranlassung haben, auf die Organisierung dieser Kolonisation besonders einzugehen, ist die Tatsache, daß hier an die Stelle der

---

[1]) Fontes, III, pag. 46f.

[2]) Für einen Fall direkt bezeugt: silva (früher Dorf) adhuc retinet nomen Albern secundum nomen Alberonis fundatoris zwetl. monasterii. Fontes, III, 57.

[3]) Ebenda, S. 488, 539.

[4]) Ebenda, S. 96.

[5]) Mon. boica. XXIX *b*, 68.

[6]) Der Nachweis ist auch hier nach dem Zwettler Stiftungsbuch geführt.

Weilersiedelung, wie sie im südlichen und östlichen Waldviertel ursprünglich vorherrschte, eine dorfmäßige Siedelung getreten ist. Während im Horner Becken die unregelmäßigen Dorfformen allein schon die Annahme einer ursprünglichen Villikationssiedelung nahe legen, verwehrt dies hier der regelmäßige, einheitliche Charakter der Anlage. Es herrscht die von Meitzen als »slawisches Straßendorf« bezeichnete Form. Wir haben bereits gesehen, daß kein Grund vorliegt, an dem slawischen Ursprung dieser Anlage zu zweifeln. Nicht darin liegt aber in diesem Zusammenhange die Bedeutung dieser Anlage, sondern vielmehr in dem Umstande, daß sie als eine einheitliche und planmäßige von den Ministerialen für ihre Gründungen übernommen wurde. Das Verhältnis des kleinen, dabei doch gemächlich sich ausbreitenden Straßendorfes des Waldviertels, das bei aller Regelmäßigkeit des Planes doch zahlreiche Abweichungen im einzelnen und Abänderungen im Laufe der Zeit gestattet, zu dem großen, streng einheitlichen, keiner Entwicklung fähigen Kolonistendorf im Osten entspricht sehr wohl dem der in kleineren Verhältnissen sich bewegenden Kolonisation der Ministerialen, die einer streng einheitlichen Leitung entbehrt, zu der großzügigen Kolonisation der Reichsgewalt an der Ungarngrenze.

Das schönste Beispiel eines solchen Straßendorfes dürfte wohl Rabesreith (zwischen Raabs und Weikertschlag) sein, wo die einzigen Häuser, die nach der Bauart in den Plan nicht hineinpassen und zugleich außerhalb des Dorfes stehen, die Schmiede und das Dorfwirtshaus sind. Häufiger auftretende Abweichungen von diesem Plane sind:

1. spätere Zubauten auf dem Dorfanger (Klein-Zwettl, Rudmans);
2. der Bau zweier Reihen von Häusern an den beiden Enden des Dorfes quer über den Anger (Zissersdorf, Frühwärts), wodurch sich die Anlage der des Rundlings nähert;
3. ein weites Auseinanderrücken der Häuser in Anpassung an örtliche Unebenheiten (Eggmanns, Riegers);
4. daneben findet sich dann eine Verengung des Angers zur einfachen Straße, ein enges Aneinanderrücken der Häuser wie im Viertel unterm Manhartsberg; doch begründet noch immer die weitaus kleinere Anlage, das Fehlen des charakteristischen Reihenhofes, vor dem im Waldviertel überhaupt der Hakenhof bevorzugt wird[1]), einen wesentlichen Unterschied.

[1]) Siehe Dachler in Blätter für Landeskunde. Bd. XVII.

Daneben weist nun auch die Flurteilung in diesem ganzen Gebiete einen durchaus einheitlichen Charakter auf. Wir haben es durchaus mit Gewannfluren zu tun, die aus sehr großen, regelmäßigen, in nicht allzubreiten Streifen aufgeteilten Gewannen bestehen, ebenso wie im Viertel unterm Manhartsberg. Betrachten wir hier die von Meitzen im einzelnen beschriebene und in seinem Werk nach der Katasterkarte reproduzierte Anlage von Tallisbrunn als Typus, so ergeben sich für unser Gebiet noch weitere, bis ins einzelne gehende Übereinstimmungen. Auch bei einer ganzen Anzahl von Dörfern unseres Gebietes sind alle Gewanne parallel zueinander in ein und derselben Richtung aufgeteilt, das Dorf liegt nicht in der Mitte, sondern beinahe am Rande der Ackerflur.[1]) Daneben ist allerdings noch eine zweite Art der Gewanneinteilung ziemlich häufig, daß nämlich zwei Gruppen von Gewannen, zu beiden Seiten der Dorfstraße gelegen, durchaus parallel aufgeteilt sind, so daß sie fast den Eindruck eines einheitlichen Gewannes machen, das von der Dorfstraße durchschnitten wird. Eine dritte Gruppe von Gewannen liegt dagegen senkrecht zu diesen an der einen Schmalseite des Dorfes, ebenfalls in durchaus parallele Streifen aufgeteilt, die also senkrecht zu den Streifen der ersten beiden Gewanne stehen. Das Dorf liegt in diesem Falle so ziemlich in der Mitte der Feldflur.[2]) In beiden Fällen aber ergibt sich mit zwingender Notwendigkeit die Annahme einer einheitlichen Durchführung dieser Anlagen; eine allmähliche Entstehung derselben ist durchaus undenkbar. Auch der Zusammenhang mit der Siedelung des Viertels unterm Manhartsberge läßt sich schwerlich verkennen.

Wir konnten also feststellen, daß namentlich die Ministerialen im inneren Waldviertel von einer allmählichen grundherrlichen Expansion zu planmäßiger Kolonisation vorgeschritten waren. Aber schon das heutige Siedelungsbild zeigt uns, daß diese Kolonisation ihren engen Zusammenhang mit der grundherrlichen Villikationssiedelung der benachbarten Gebiete noch nicht völlig aufgegeben hatte. Neben die Dörfer des Gebietes zwischen Zwettl und Weitra tritt noch eine Hofsiedelung eigener Art. Die Ministerialen waren zur Haltung eines zahlreichen militärischen Gefolges verpflichtet.

---

[1]) Z. B. Ober-Grünbach, Edelbach, Alt-Pölla, Stögersbach, Ober- und Nieder-Strahlbach, Engelbrechts, Weißenbach.

[2]) Z. B. Alt-Melon, Pehendorf, Wurmbrand, Ober-Edlitz, Reibers, Waldenstein, Groß-Neusiedl, Groß-Globnitz.

Ihre Okkupation größerer Landstriche hatte wohl auch den Zweck, von diesem Lande ein bestimmtes ritterliches Aufgebot unterhalten zu können. Das war aber doch nur in der Weise möglich. daß dem einzelnen Ritter neben Einkünften von bäuerlichem Besitz auch ein Stück Landes zu eigener Bewirtschaftung zugewiesen wurde. Die so entstandenen Ritterhöfe heben sich von den ursprünglichen Dorfgründungen des Gebietes von Zwettl und Weitra scharf ab. Der erste derartige Ritterhof, der urkundlich bezeugt ist, ist der Schickenhof bei Rosenau.[1]) Die im Stiftungsbuch von Zwettl genannten Kuenringischen Lehensleute dürften wenigsten zum Teil auf solchen Höfen gesessen sein, so die von Sazze, Rosenau, Gutenberg, Mazzolter, Wasen, Lainsitz.[2]) Die Höfe des Weitraer Gebietes dürften zum großen Teil auf diese militärische Kolonisation zurückgehen. Ihre Besitzer erscheinen als armigeri in den Weitraer Urkunden.[3]) Daneben ist aber auch die Gründung einheitlicher Dörfer mit der Anlegung von Villikationen verknüpft.

Daneben können wir aber auch wieder durch unsere komparative Methode die Mittelstellung unserer Kolonisationsbewegung zwischen einer rein grundherrlichen Expansion und der planmäßigen norddeutschen Kolonisation bezeichnen. Die unterscheidenden Merkmale der norddeutschen Kolonisation sehen wir dabei vor allem darin, daß Kolonisationsverträge für große Gebiete einheitlich abgeschlossen werden, in denen also auch die Rodung einheitlich erfolgen soll; zweitens in der Tatsache, daß die Kolonisation überhaupt auf Grund solcher Verträge, also gewissermaßen als Geschäft, durchgeführt wurde, und in der eigentümlich bevorrechteten Stellung, die bei solchen Verträgen dem Unternehmer eingeräumt wird, drittens aber darin, daß auch die Rechtsstellung der Kolonisten selbst vertragsmäßig festgestellt wird, sei es auch nur in der Form, daß ihnen ganz allgemein deutsches, fränkisches oder flämisches Recht eingeräumt wird. Vergleichen wir damit in allen drei Beziehungen die Verhältnisse im Waldviertel.

Greifen wir für die norddeutsche, speziell die preußische Kolonisation einige Beispiele heraus, so finden wir da Verleihungen

---

[1]) Fontes, III, 372, 1220 curia, quam Pilgrimus miles cognomento Schike a me tenuit sub iure feudali.

[2]) Fontes, III, 95.

[3]) Nach gütiger Mitteilung des Herrn P. Benedikt Hammerl, Stiftsarchivar in Zwettl.

von 300, 1000 und selbst 2500 Hufen zu Kolonisationszwecken [1]), während in unserem Gebiet nur gerade die Landschenkungen an der Ungargrenze einen größeren Umfang erreichen; doch selbst diese übersteigen nicht das Ausmaß von 150 Hufen.[2]) Sonst aber finden wir selbst in den Schenkungen an die Markgrafen, bei denen wir doch von vorneherein den größten Umfang erwarten sollten, namentlich im Waldviertel Beträge von 20—40 Hufen. In dieser Tatsache scheint uns nun ein Problem verborgen zu liegen, das allerdings unseres Wissens noch nirgends berührt worden ist. Diese Schenkungen bilden die Grundlage für umfangreiche landesfürstliche Besitzungen, die sich über viele Dörfer, viele hunderte von Hufen erstrecken, während jede solche Schenkung, selbst wenn wir die Hufe nicht als Flächenmaß, sondern als Bezeichnung einer selbständigen Bauernwirtschaft mit ihren Wald- und Weidenutzungen nehmen, nicht mehr als ein Dorf umfassen kann. Sollen wir da nun annehmen, daß für jedes Dorf eigene derartige Schenkungsurkunden ausgestellt worden wären, die nun bis auf geringe Reste verloren gingen, oder daß von allen Schenkungsurkunden gerade nur die über kleine Gebiete sich erstreckenden erhalten geblieben seien? Dieses Problem scheint uns nun in der Annahme seine Lösung zu finden, daß die Art der Rodung sich hier von der grundherrlichen Rodung des Mutterlandes nicht weit entfernte, und nur deswegen hat für uns diese Frage einige Bedeutung. Die Schenkung erfolgt nur zur Begründung eines ersten rechtlichen Anspruches. Hier können wir dann den oben angeführten Bericht über die Begründung des Klosters Scheiern zur Illustration heranziehen.[3]) Auf dem Boden der königlichen Schenkung erheben sich die legitima curtifera, der rechtskräftig erworbene Besitz, von dem aus dann die Rodung in den »gemeinen« Wald (silva communis) in gewohnheitsrechtlichen Formen (populari more) erfolgt. Wir haben es dann eben mit einer Form der Kolonisation zu tun, die der allmählichen Innenkolonisation des Mutterlandes weit näher steht, als den großzügigen Unternehmungen des Ordenslandes und der benachbarten Gebiete.

Gegenüber der großen Zahl von Lokationsverträgen, die den Fortgang der Kolonisation in Norddeutschland bezeichnen, haben wir für unser Gebiet eine einzige Aufzeichnung, die ihrem Inhalt

---

[1]) Cod. dipl. Prussiae. I, pag. 45, 167, 60.

[2]) Boczek, Cod. dipl. Mor. I, 118.

[3]) Siehe oben, S. 56.

nach einem solchen Vertrag sich annähert. Es ist dies der Bericht über das Übereinkommen, das c. 1150 zwischen dem Stifte Zwettl und Pilgrim von Kuenring zustande kam. Inhalt und Form dieser Aufzeichnung zeigen uns aber aufs deutlichste den Unterschied gegenüber der norddeutschen Kolonisation und zugleich die Singularität dieser Erscheinung für unser Gebiet. Der Bericht, in dem es sich um das heutige Dorf Ober-Strahlbach handelt, lautet: venit ad nos (Abt Hermann von Zwettl) dominus Pilgrimus consulens nobis, ne silvam nostram negligeremus sed excoleremus, quod ex magna parte iam ceciderat. Cui respondimus nec facultatem habere nec homines, qui id facerent, congregare posse. Ille autem se obtulit dicens, id se facturum, si ei permitteremus locum. Nobis autem renuentibus et dicentibus, quia si excoleret ipse locum non nobis redderet, sed omnino alienaret, tunc omnino promisit se id non facere, sed causa anime sue velle excolere et post mortem suam nobis reddere. Quibus bonis promissionibus eius consensimus et permisimus ei locum ad excolendum. Unverkennbar müssen wir diesen Bericht seinem Inhalt nach den Lokationsverträgen völlig an die Seite stellen. Auch im Norden gibt es eine ganze Reihe von Lokationsverträgen, durch die der Unternehmer der Kolonisation zum Grundherrn des neu zu besiedelnden Gebietes wird.[2]) Auch daß das Geschäft sich seiner Rechtsform nach als Prekarie-Vertrag darstellt, und zwar als precaria data, die als Entgelt für die Durchführung des Ansiedelungsgeschäftes gewährt wird, findet seine Parallelen in der norddeutschen Kolonisation, wenn auch solche Verträge dort nur eine Ausnahme bilden.[3]) Die Unterschiede liegen zunächst auf formalem Gebiete. Der Satz, der den ursprünglichen Bericht abschließt: hec autem omnia ego H. abbas diligenti et simplici narratione volui annotari, ut in posterum nota futuris essent, zeigt uns, daß wir es mit einer formlosen Aufzeichnung nach vollzogener Handlung,

---

[1]) Fontes, III, 47.

[2]) S. Kötzschke, Das Unternehmertum in der ostdeutschen Kolonisation des Mittelalters. S. 32f.

[3]) Z. B.: Die Annalen des Domkapitels zu Kolberg berichten zum Jahre 1306: Erbot sich L. G., ein Ritter, daß er das verwüstete Dorf C. wieder mit Leuten besetzen und die Ländereien völlig urbar auf seine Kosten machen wollte. Dagegen er sich auf Lebenszeit den halben Zehent ausbedinge. Nach seinem Tode falle alles ans Kapitel zurück, außer daß zwei Hufen dem Schulzen freibleiben sollten. Dies alles akzeptierte das Kapitel und wurde darüber ein förmlicher Kontrakt errichtet. Kötzschke, l. c. S. 31f.

einer notitia, zu tun haben, während die Lokationsverträge, wie sie uns für den Norden in fortlaufender Reihe seit der Bremer Urkunde von 1106 überliefert sind, in der Form vollgültiger, an sich beweiskräftiger Urkunden abgeschlossen werden. Abgesehen davon, daß die Rechtsstellung der Kolonisten in diesem Bericht nicht berührt wird, fehlt auch jede Andeutung über die Begründung eines Erbschulzenamtes, die doch bei den Lokationen im Norden die Regel bildet. Vor allem aber geht das Stift so ungern und halb gezwungen auf die Sache ein, steht ihr mit solchem Mißtrauen gegenüber, daß man sieht, daß man es hier mit einer neuen, singulären Erscheinung zu tun hat, die sich später auch nicht mehr wiederholt. So wie wir bei der Besprechung der Kolonisation des Viertels unterm Manhartsberg zu der Annahme gelangten, daß ihre Übereinstimmung mit den Kolonisationsanlagen des Nordens auf die Gleichheit der sachlichen Voraussetzungen und nicht auf Beeinflussung von Norden her zurückzuführen sei, so werden wir auch für das Waldviertel annehmen, daß hier der Gang der Kolonisation selbst zu ähnlichen Formen hindrängte, wie sie im Norden bestanden, und daß uns ein Ansatz zur Ausbildung derselben in unserem Berichte vorliegt.

So wenig unser Bericht die Rechte der Kolonisten berührt, so wenig wissen wir auch sonst von einer vertragsmäßigen Regelung derselben. Die Lage des Bauernstandes wird uns in den Traditionsbüchern der österreichischen Klöster ebenso wie in denen des bayrischen Mutterlandes durch den massenhaften Übertritt von Hörigen und Freien in den Stand der Censualen gekennzeichnet. Wenn uns für das Waldviertel dieser Vorgang nur vereinzelt[1]) überliefert ist, so haben wir daraus nicht zu schließen, daß eine neue Art der Kolonisation diesen Umschwung herbeigeführt hat, sondern der Umstand, daß diese Standesverschiebung auch sonst ihr Ende erreicht, vielleicht auch nur der Mangel an Traditionsbüchern in den Klöstern des Waldviertels finden darin ihren Ausdruck. Die Tatsache, daß das bäuerliche Besitzrecht durch die Übertragung in dieses Kolonialland keine einheitliche Abänderung erfuhr, zeigt sich schon darin, daß es an einer technischen Bezeichnung für dieses normale Besitzrecht fehlt. Nur wo es mit einem anderen Besitzrecht bestimmter Art in Gegensatz zu bringen

[1]) Die letzten Freilassungen von Censualen im Weitraer Gebiet 1287. Fontes, III, 213. Nappersdorf und Haslau 1285. Ebenda, S. 247.

ist, da wird es als behaustes Gut[1]) oder als Gut, das mit einem Holden besetzt und zinsbar sein soll[2]), unterschieden, sonst ist nur eine negative Bestimmung desselben möglich. Diese aber beruht darauf, daß wir es nicht mit einem vertragsmäßig festgestellten bäuerlichen Besitzrecht, sondern mit grundherrlichem Eigen zu tun haben, an dem sich gewisse Nutzungsansprüche der Kolonen nur gewohnheitsrechtlich herausgebildet haben. Die Beurkundung der Rechte des Klosters Walderbach zu Gottsdorf und Metzling[3]) scheint auch für das innere Waldviertel zuzutreffen. Dabei erscheint die potestas instituendi et destituendi[4]), das Recht des Stiftens und Störens[5]) als das Wesentliche an der grundherrlichen Gewalt über das untertänige Gut in solchem Maße, daß mit dem Fortbestande dieses Rechtes allein auch das grundherrliche Verhältnis fortbesteht, selbst wenn der Zinsbezug an einen Dritten übertragen wird.[6]) Dieses Recht Stiftens und Störens bedeutet aber nichts anderes, als daß mit jedem Aufgeben des untertänigen Besitzes durch den Grundholden, sei es durch Tod, Verkauf etc., das volle grundherrliche Eigentum wieder auflebt. Der Käufer oder der gesetzliche Erbe werden nicht durch den Kauf oder durch den Todesfall ipso facto rechtmäßige Besitzer, sondern nur durch Verleihung und Besitzeinsetzung von seiten des Grundherrn, der beim Kauf die Auflassung des Gutes durch den Verkäufer an den Grundherrn vorangehen muß.[7]) Demgegenüber kann in unserem Gebiet Erbrecht an Bauernland nur vertragsmäßig für jeden einzelnen Fall begründet werden, und zwar erfolgt hier diese Umgestaltung durch Übertragung städtischer Leiheformen, vor allem des Burgrechtes auf ländlichen Besitz.

Noch klarer werden wir wohl den Charakter unserer Kolonisation herauszuarbeiten imstande sein, wenn wir ein ganz spezielles, ähnlich geartetes Gebiet zum Vergleiche heranzuziehen imstande sind. Ein solches bietet sich uns nun in Obersachsen, dem Lande

---

[1]) Winter, Niederösterreichische Weistümer. Bd. II, S. 832, Z. 27 (Zwettl).

[2]) Archiv für österreichische Geschichte. I, S. 62.

[3]) Siehe oben, S. 58.

[4]) Fontes, XXI, 65 und sonst häufig.

[5]) Ebenda, 196, 222, 288; Weistümer. S. 1015, 18; 1039, 34; 1047, 1.

[6]) Fontes, XXI, 332.

[7]) Weistümer. Bd. II, 247, 35; 745, 20; 872, 22; 987, 9; 994, 10. Vgl. dazu Dopsch, Urbare. Einleitung, S. 142f.

zwischen Saale und Elbe, das um diese Zeit fast vollständige Gleichheit mit dem Waldviertel aufzuweisen beginnt.[1]) Die militärische und politische Organisation dieses Gebietes ist unter den sächsischen Kaisern vollendet worden. Fern von den Grenzkämpfen gegen die Slawen setzt hier mit dem Ende des XI. Jahrhunderts eine friedliche Kolonisation ein, die namentlich die ausgedehnten Waldmassen, die zwischen den slawischen Siedelungen bestehen, und den Abhang des Erzgebirges, einen Teil des böhmischen Grenzwaldes, in Angriff nimmt. Den Beginn dieser Kolonisation können wir mit Hilfe der Pegauer Annalen genau verfolgen.[2]) Diese berichten ad a. 1104: Dominus Wigbertus (Wiprecht von Groitzsch) novale quoddam in Merseburgiensi dioecesi fecit exarari partesque Franconiae adiens, ubi dominam Sigenam, matrem eius, im Legenfelt fuisse maritatam nos ante retulisse meminimus, plurimos eiusdem provinciae colonos inde transtulit, quos praefatum pagum silva funditus extirpata praecipit incolere et hereditario iure deinceps possidere; ac ut ridiculosum quiddam inseramus, quemlibet illorum cum familiolae suae contubernio villam vel possessionem proprio labore conditam et iam ex suo nomine nuncupare. Die Dörfer, die dieser Kolonisation ihre Entstehung verdanken, heißen: Dittmannsdorf, Heinersdorf, Reichersdorf, Nenkersdorf, Hartmannsdorf, ihre Fluren sind in Gewanne aufgeteilt.

Schon dieser Bericht zeigt uns auffallende Übereinstimmungen mit der Kolonisation des Waldviertels, die durch Heranziehung des übrigen Materials noch vermehrt werden. Die adeligen Grundherren sind die Organisatoren der Kolonisation, von ihnen geht die Rodung aus; mit welcher Energie sie diese durchzuführen suchten, erhellt für Obersachsen aus den uns noch vorliegenden Beweisen eines heftigen Widerstandes der Landesfürsten gegen diese rasch vordringende Kolonisation.[3]) Hier wie im Waldviertel führt diese Entwicklung für große Gebiete schließlich dahin, daß in jedem Dorf ein Rittergeschlecht ansässig ist, das sich nach dem Dorfe nennt. Dabei bleiben aber diese Ritter und Ministerialen immer Grundherren, nie werden sie zu eigentlichen Lokatoren, kein

---

[1]) Siehe namentlich E. O. Schulze, Kolonisierung und Germanisierung der Gebiete zwischen Saale und Elbe.

[2]) M. G. SS. XVI, pag. 247; dazu Meitzen, Bd. II, S. 441f.

[3]) Vgl. die Mandate des Landgrafen Ludwig II. von Thüringen gegen solche Rodungen (c. 1150) bei Meitzen, II, 466.

Lokationsvertrag ist uns für das ganze Gebiet fränkischer Kolonisation in Sachsen erhalten. Diese Übereinstimmung erstreckt sich dann auch noch auf die Anlage der Siedelungen zum Teil, indem namentlich die Dörfer der Ebene um Leipzig den Typus des slawischen Straßendorfes zeigen und von ähnlich regelmäßigen Gewannfluren umgeben sind, wie die des Waldviertels und des östlichen Niederösterreich. Auch in der Ortsnamengebung zeigt es sich, daß in beiden Fällen eine von der sonst in dem betreffenden Kolonisationslande üblichen abweichende Form, die nur die Personennamen (wenn auch in verschiedener Weise) verwendet, nicht allmählich sich herausbildet, sondern mit einem Schlage von außen her übertragen wird.

Um so auffälliger sind bei dieser weitgehenden Übereinstimmung die Unterschiede der beiden Kolonisationsgebiete. Schon der Bericht der Pegauer Annalen hebt die besondere Rechtslage der fränkischen Kolonisten, ihr Erbrecht, hervor, und trotzdem jeder Lokationsvertrag fehlt, erscheint doch stets das Recht der Kolonisten als ein besonderes, nicht mit der allgemeinen Rechtslage der slawischen Bauern übereinstimmendes; wenn es auch nirgends im einzelnen präzisiert wird, so wird es doch wenigstens im allgemeinen als das hereditarium ius Francorum bezeichnet.[1]) Ferner erscheint die Gewannanlage der Kolonien des Wiprecht von Groitzsch keineswegs als die für die fränkische Kolonisation charakteristische; es ist vielmehr die Waldhufe, die bei dieser so sehr vorherrscht, daß schließlich in Sachsen wie in Schlesien die fränkische Hufe durchaus mit der Waldhufe gleichgesetzt wird. Schließlich ergibt sich aber auch ein Unterschied in der Namengebung insofern, als es im Waldviertel vor allem die Namen der grundherrlichen Geschlechter, in den Kolonien des Wiprecht von Groitzsch die Namen der bäuerlichen Kolonisten selbst sind, die in den Ortsnamen wieder erscheinen.

Da scheint sich nun allerdings der äußerste nordwestliche Winkel des Waldviertels, das Litschauer Gebiet, zum Vergleiche anzubieten, das überhaupt so eigenartige Verhältnisse aufweist, daß wir es nun noch gesondert für sich betrachten müssen. Die Kolonisation dieses Gebietes scheint von den Grundherren, den Grafen von Hirschberg, für das ganze Gebiet einheitlich ohne Heranziehung der Ministerialen durchgeführt worden zu sein. Es fehlt

[1]) Ebenda. S. 443.

hier die große Zahl von Rittergeschlechtern, die für alle anderen Teile des Waldviertels bereits im XIII. Jahrhundert bezeugt ist. Wenn wir hier trotzdem eine so große Zahl genetivischer Ortsnamen finden, so werden wir die Kolonien des Wiprecht von Groitzsch ganz speziell zur Erklärung heranziehen können, wo auch die Namengebung nach den kolonisierenden Bauern und nicht nach Rittergeschlechtern erfolgt. Damit dürfen wir dann wohl auch die für das Waldviertel durchaus singuläre Erscheinung in Zusammenhang bringen, daß gerade nur im Litschauer Gebiet im Urbar von 1369 jedes Dorf ein eigenes Amtmannslehen aufweist.[1]) Ursprünglich dürfte wohl dieses Lehen überall Abgabenfreiheit genossen haben, da sonst die gesonderte Anführung derselben in einem Urbar nicht zu verstehen wäre. Zur Zeit der Abfassung des Urbars besteht diese Vergünstigung allerdings nur mehr in einem Orte fort.[2])

Die Bauern des Litschauer Gebietes sind ferner mit einem sehr geringen Zins belastet[3]) und scheiden sich schon dadurch scharf von den Kolonisten der übrigen Waldviertels. Für die Besitzer, die Grafen von Hirschberg, war eben Litschau ein gänzlich abgelegenes, schwer zu nutzendes Gebiet; war es doch überhaupt ein vergessener Waldwinkel, der nicht einmal für die Grenzwehr in Betracht kam, wie eben das Fehlen von Burgen und Rittergeschlechtern beweist. Es liegt auch ganz abseits von der allgemeinen Auswanderungsbewegung, die einerseits gegen Nordosten, anderseits donauabwärts nach Ungarn führt. Aus diesen Umständen ist die Eigenart dieser Kolonisation zu verstehen. Der Grundherr muß den Ansiedlern besonders günstige Bedingungen gewähren, um sie überhaupt zu gewinnen, und er kann es tun, weil ja dieses Gebiet für ihn zunächst gänzlich wertlos, auch der geringste Nutzen,

---

[1]) Notizenblatt. III, S. 255 ff.

[2]) Im Gegensatze dazu hat z. B. nach dem Zwettler Urbar der Amtmann nur bestimmte Grundstücke frei und sonst einige Zinsnachlässe, wobei die Zinspflicht im übrigen ausdrücklich betont und hinzugefügt wird: hec relaxantur ei ad arbitrium abbatis (Fontes, III, 499), oder es heißt überhaupt nur: quicquid ei abbas et cellerarius voluerint de servicio relaxare (Ebenda, S. 501).

[3]) In drei Dörfern dient das Lehen je 12 ₰, in sieben je 15 ₰, daneben kommen Dienste von 10, 20 und 30 ₰ vor, gegen Osten steigen sie auf 3 und 4 β. In Pommersdorf dient das Lehen zu 6 Metzen Korn und Hafer, während nach dem landesfürstlichen Urbar je 1 Mut (= 30 Metzen) ein gewöhnlicher Dienst ist.

den er davon zieht, reiner Gewinn ist. Um so charakteristischer ist es, daß trotzdem die rechtliche Lage der Kolonisten keine urkundliche Fixierung und dem übrigen Waldviertel gegenüber keine rechtliche Änderung erfährt.

Damit hängt es dann wohl auch zusammen, daß die Besiedelung dieses Gebietes so spät, sicher nicht vor Ende des XII. Jahrhunderts erfolgt. Damit ist aber auch die Möglichkeit gegeben, daß in der ganzen Art der Kolonisation sich Beziehungen zu dem benachbarten Böhmen herstellen, das ja auch im Laufe des XIII. Jahrhunderts seine deutsche Bevölkerung erhält. Hat sich wahrscheinlich, wie wir aus der Art der Ortsnamengebung schließen dürfen, die Kolonisation von Litschau nordwärts in das Gebiet von Neuhaus und Landstein ausgebreitet[1]), so weisen die Namen auf -schlag auf den westwärts anschließenden Teil von Böhmen bis an die Moldau und auf das Mühlviertel hin, und damit stimmt es überein, daß im Westen von Litschau an der Landesgrenze ein schmaler Streifen von Waldhufendörfern[2]) aus dem benachbarten Böhmen in das Waldviertel hineinragt. Suchen wir nun, auf diese Beziehungen gestützt, die rechtliche Lage der Kolonisten des südlichen Böhmens zur Beleuchtung der Verhältnisse des Waldviertels heranzuziehen. so sehen wir, daß auch hier die Lokationsverträge des Nordens fehlen, daß Erbrecht an bäuerlichem Besitz zumindest nicht die Regel, sondern die Ausnahme bildet, so daß erst seit der zweiten Hälfte des XIV. Jahrhunderts das Heimfallsrecht der Grundherrschaft an den Gütern der Untertanen durch besondere Privilegien aufgehoben, diesen Erbrecht an ihren Gütern zugestanden wird.[3]) Auch hier finden wir demnach nichts, wasüber den grundherrlichen Typus der Kolonisation hinausweist, wie wir ihn im Waldviertel kennen gelernt haben.

Suchen wir also der Kolonisation des Waldviertels endgültig ihren Platz in der deutschen Kolonisation des Mittelalters anzuweisen, so sehen wir, daß wir dem Waldviertel eine Mittelstellung einzuräumen haben zwischen den Gebieten, in denen die Kolonisation

---

[1]) Siehe oben, S. 17.

[2]) Zuggers, Schönau, Schlag, Klein-Radischen, Reichenbach, Willings, Griesbach, Illmans, Reingers, Hirschenschlag, Eberweis.

[3]) Schmidt, Beiträge zur Agrar- und Kolonisationsgeschichte der Deutschen in Böhmen. In: Mitteilungen des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen. Bd. XXXV und XXXVI.

ausgesprochen militärischen Charakter trug (östliches Niederösterreich, Brandenburg, Neumark, preußisches Ordensland), und denen, wo sie zunächst nur eine wirtschaftliche Expansionsbewegung war (Mühlviertel), wir sehen ferner, wie wir gerade im Waldviertel den Übergang vom bloß grundherrlichen Ausbau zur Anlegung von Kolonistendörfern im Bauplan der Ortschaften und der Anlage ihrer Feldfluren deutlich vor Augen haben, daß es aber zu einer Verselbständigung der Masse der Kolonisten gegenüber den kolonisierenden Grundherren, wie sie in den Lokationsverträgen Norddeutschlands, in der vertragsmäßigen Regelung der Rechtslage der Kolonisten, der generellen Gewährung von Erbrecht am Bauerngut, der Stellung des Lokators ihren Ausdruck findet, hier nicht gekommen ist. Wir sahen dann, wie die von Franken ausgehende Kolonisation Obersachsens in allen diesen Beziehungen spezielle Ähnlichkeiten mit unserem Gebiete aufweist, daß auch hier den Grundherren, Rittern und Ministerialen ein bis ins einzelne gehender Anteil an der Organisierung der Kolonisation zukommt, daß aber nichtsdestoweniger Sachsen durch die allgemeine Rechtslage der fränkischen Kolonisten (Erbrecht) der Kolonisation östlich der Elbe um einen Schritt näher gekommen ist.

Diese Ähnlichkeit zwischen Obersachsen und dem Waldviertel legt uns aber nun auch die Frage nach der Abstammung der Kolonisten des Waldviertels nahe, ob etwa die überraschenden Parallelen dieser beiden Siedelungen und damit überhaupt die Eigentümlichkeiten der Besiedelung des Waldviertels in der fränkischen Abstammung der Kolonisten ihre Erklärung finden.

Anfangs wurde eine rein bajuvarische Einwanderung als selbstverständlich angenommen, bis zuerst Dachler aus der weiten Verbreitung der fränkischen Hausform auf einen Anteil des fränkischen Stammes an der Kolonisation der Ostmark schließen zu müssen glaubte.[1]) Ihm gegenüber hat dann Grund nachgewiesen, daß das fränkische Haus seinen Namen mit Unrecht führt, daß es auch in rein bajuvarischen Gebieten vorkommt, daß man also aus seiner Verbreitung überhaupt keinen Schluß auf die Stammesart ziehen kann, dagegen schließt er aus der ganzen Art der Kolonisation darauf, daß hier ein Einschlag nichtbajuvarischer, also am ehesten doch fränkischer Bevölkerung vorhanden sein müsse.[2]) Dann hat wieder Dachler durch die Ergebnisse der Dialektforschung seine Annahme

[1]) Blätter für Landeskunde. Bd. XXVI.

[2]) Grund, Topographie des Wiener Beckens. S. 67.

zu stützen gesucht. Er geht dabei von der Voraussetzung aus, daß die Einwanderung aus dem Nordgau, dem Gebiete, das sich längs des Böhmerwaldes von Regensburg bis gegen Nürnberg erstreckt. erfolgt sei, und daß die Bevölkerung dieses Gebietes zum großen Teile dem fränkischen Stamme angehöre.[1]) Alles das soll natürlich nur für die Ostmark nördlich der Donau und östlich des Wienerwaldes gelten. Für das angrenzende Mühlviertel hat Hackl[2]) neben der bajuvarischen auch fränkische Einwanderung angenommen.

Infolge des grundherrlichen Charakters der Kolonisation wird für die Frage nach der Abstammung der Kolonisten die der Grundherren von wesentlicher Bedeutung sein.[3]) Finden wir also im Süden des Waldviertels die rein bayrischen Geschlechter von Tenglingen (am Waginger See), die Grafen von Radelberg, unzweifelhaft bayrische Klöster und Bistümer begütert, zum Teil aus dem sicher bajuvarischen Viertel ober dem Wienerwald vordringend. so kann man an der bajuvarischen Abstammung der Kolonisten nicht wohl zweifeln. Dasselbe gilt auch für den Besitz der in der Nähe von Regensburg (zu Stefling und Bogen), also in noch unzweifelhaft bajuvarischem Gebiete ansässigen Burggrafen und Domvögte von Regensburg.[4]) An der Ostgrenze des Waldviertels haben sich dann die aus der südlichen Oberpfalz stammenden Geschlechter von Schwarzburg-Nestach und Falkenberg angesiedelt. Auch die an der mährischen Grenze vorkommenden Namen Drosendorf, Retz. Hardegg finden sich an der bayrisch-böhmischen Grenze bei Cham wieder.[5]) Hier kann allerdings ein stärkerer Einschlag fränkischer Bevölkerung angenommen werden. Aber die Auswanderung in die Ostmark kann doch nur sehr gering gewesen sein, da dieses Gebiet selbst erst seit dem zehnten und elften Jahrhundert stärker besiedelt wurde.[6]) Die Grafen von Hirschberg sind zwar auf fränkischem Gebiet in der Umgebung von Eichstädt, aber ebenso auf rein bayrischem Gebiet um Freising begütert.[7]) Dagegen weisen die

---

[1]) Zeitschrift für österreichische Volkskunde. Bd. VIII.

[2]) Forschungen zur Landes- und Volkskunde. Bd. XIV, S. 46.

[3]) Siehe den Bericht der Pegauer Annalen.

[4]) Archiv für österreichische Geschichte. Bd. XII, S. 251, und Riezler. Geschichte Bayerns. Bd. I, Anhang.

[5]) Blätter für Landeskunde. Bd XIX, S. 366, und Bd. XII, S. 59.

[6]) Meitzen, l. c. II, S. 417 f.

[7]) Riezler, l. c. S. 877.

Grafen von Raabs, als Burggrafen von Nürnberg, auf fast rein fränkische Gebiete hin.

Mit großer Sicherheit ist aber fränkische Einwanderung erst seit dem Eingreifen der Markgrafen in die Kolonisation zu konstatieren. Unser Beweis stützt sich dabei auf Ortsnamen und Besitzverhältnisse. Vom Algäu abgesehen, finden sich die genetivischen Ortsnamen unseres Gebietes in größerer Zahl nur in der Umgebung von Fulda. Fulda kann als der Mittelpunkt angesehen werden, von dem aus sie, immer spärlicher werdend, nach allen Richtungen hin ausstrahlen. Doch umfassen sie weder bedeutendere Siedelungen in größerer Zahl, noch sind sie so zahlreich, daß sie der Ortsnamengebung vorwiegend ihren Charakter aufprägen. Schon das muß uns darauf führen, daß wir es hier mit einer späten Bildung zu tun haben, was sich denn auch anderweitig bestätigt findet.[1]) Von den in den Fuldaer Traditionen genannten genetivischen Ortsnamen gehören nur zwei dem neunten Jahrhundert an, den vier darauffolgenden dagegen je zwölf, fünf, sechs und zwei. Der grundherrliche Charakter dieser Siedelungen, der sich allein schon aus dem Namen erschließen ließe, ist uns auch überall dort bezeugt, wo die so benannten Orte näher bezeichnet werden.[2]) Wir haben es nicht mit Dörfern sondern mit ursprünglichen Bifang-Rodungen zu tun. Beides aber, der grundherrliche Charakter der Siedelung und das Fehlen der Dorfanlage ist auch für das Gebiet an der oberen Krems charakteristisch, wo wir die genetivischen Ortsnamen zuerst im Waldviertel finden. Wir haben uns auch zu der Annahme gezwungen gesehen[3]), daß diese Ortsnamen nicht wie in der Umgebung von Fulda sich allmählich herausgebildet haben, sondern daß wir es mit einem vom Anfang an fixierten Gebrauch zu tun haben, der also nur von außenher durch Einwanderung hieher übertragen sein kann. Dazu kommt dann noch, daß uns im Gebiete um Fulda für das XII. Jahrhundert eine Übervölkerung bezeugt ist, die zur Auswanderung geneigt machen mußte.[4]) Untersuchen wir dann die Ortsnamen nach den bei ihrer Bildung verwendeten Personennamen, so finden wir

---

[1]) Siehe auch Arnold, Ansiedelungen und Wanderungen etc.

[2]) Dronke, cod. trad. Fuld. Nr. 694: Liunnand tradidit predium suum in loco qui dicitur ad Liunnandes, Nr. 269: ipsam capturum nominamus Engilriches, Nr. 757: Folcholdes und daneben Folcholdesbivanc, Nr. 663: captura Hiltiriches.

[3]) Siehe oben, S.

[4]) Lamprecht, Wirtschaftsleben. I, 1, S. 164.

allerdings, daß hier mit einer einzigen Ausnahme (Motten) kein Übereinstimmung aufzufinden ist, und auch sonst zeigen die in den Ortsnamen des Waldviertels vorkommenden Personennamen kein speziell fränkisches Gepräge, wir finden sie in ganz gleicher Weise in den Zeugenreihen der Traditionen bayrischer Klöster wie in denen von Fulda wieder. In dieser Beziehung können wir also keinen lückenlos geschlossenen Beweis für die Beziehungen zwischen dem Waldviertel und dem fränkisch-hessischen Gebiet erbringen; auch ein anderer für das Waldviertel charakteristischer Ortsname, Nondorf (= Neudorf), führt uns hier nicht weiter, weil er eben nur hier im Waldviertel vorkommt.

Gehen wir nun zu den Besitzverhältnissen über, so finden wir in Franken südöstlich an das Gebiet der genetivischen Ortsnamen anschließend das Gebiet alten babenbergischen Hausbesitzes um Schweinfurt und Würzburg.[1]) Noch viel auffälliger erscheint es aber, daß gerade von jenem Waldo, der neben dem Markgrafen als Besitzer des Gebietes an der Krems erscheint. verwandtschaftliche Beziehungen zu Franken ausdrücklich bezeugt sind.[2]) Über die Abstammung der Ministerialität freilich, die hier allein noch einen Schluß auf die Bevölkerung überhaupt gestatten würde, die sogar in dieser Beziehung ausschlaggebend wäre, läßt sich urkundlich nichts feststellen.[3]) Dabei können wir allerdings annehmen. daß die Reichsministerialität der fränkischen Kaiser ebenso wie die Hausministerialität der Babenberger vor allem dem fränkischen Stamme angehört haben wird.

Trotzdem also ein zwingender Beweis auf keinem Gebiete zu führen ist, so können wir doch immerhin eine Einwanderung aus Unter-Franken in das innere Waldviertel mit großer Wahrscheinlichkeit annehmen. Allerdings von einer rein fränkischen Siedelung dürfen wir da noch keineswegs reden. Wenn eine ursprüglich einem bestimmten Stamme angehörige Art der Ortsbennung in einem Gebiete gebräuchlich wird, so kann sie auch von Kolonisten anderer Stammeszugehörigkeit übernommen werden. Zur Vorsicht muß auch das Vorkommen des Namens Frankenreith im westlichen Horner Becken und südlich von Zwettl mahnen; ein solcher Name kann doch nur

---

[1]) Stein in Forschungen zur deutschen Geschichte. Bd. XII.

[2]) W. uxorem ducens de partibus Franconiae. Meiller, Regesten.

[3]) Ein Chono de Chunringin erscheint als Zeuge in der Stiftungsurkunde von Alpirsbach, also im schwäbischen Gebiet. (Mon. Zollerana. Bd. I, Nr. 10.)

zur Bezeichnung einer Siedelung des betreffenden Stammes in einer andersartigen Umgebung dienen. Daß die Einwanderung aus den benachbarten bayrischen Gebieten, mit denen man immer noch in den mannigfachsten Beziehungen stand, gänzlich aufgehört haben sollte, ist doch nicht anzunehmen. Wir werden immer nur von einem starken Einschlag fränkischer Bevölkerung reden dürfen. Dieser ist aber nur eine Folgeerscheinung der politischen Entwickelung, der Loslösung von Bayern, die ein Werk des fränkischen Kaiserhauses wie des fränkischen Markgrafengeschlechtes ist.

Versuchen wir nun die Wirksamkeit der kirchlichen Gewalten, ihren Einfluß auf die Kolonisation seit dem ersten Eingreifen des Markgrafen und seiner Ministerialen zusammenzufassen. Wo der Landesherr grundherrliche Rechte erworben, da hat er auch Kirchen gegründet, bei diesen ebenso wie bei denen, die er bereits vorfand, Patronat und Zehent beansprucht kraft eigener grundherrlicher Gewalt. Es gelang dem Bischof, den Markgrafen zum Verzicht auf diese Ansprüche zu bewegen[1]), und fortan scheint der rechtliche Anspruch des Bischofs auf den Zehent nicht mehr bestritten worden zu sein. Praktisch war damit nicht viel gewonnen. Die Kirchengründung wurde dem Bistum doch durch die weltlichen Grundherren aus der Hand gewunden. Die Belehnung des Gründers mit Patronat und Zehent, sobald ein angemessener Anteil daran, gewöhnlich ein Drittel, zur Dotation der Pfarre angewiesen ist, kann nicht wohl verweigert werden. So besitzt denn das Bistum im XIV. Jahrhundert im inneren Waldviertel fast kein Kirchenpatronat mehr[2]) und große Zehentkomplexe sind in der Hand des Landesfürsten und einzelner hervorragender Adelsgeschlechter vereinigt[3]), die sie dann in kleineren Stücken weiter verleihen. Es scheint sich sogar der Gebrauch herauszubilden, daß bei einer Dorfgründung die nach Dotierung der Pfarre verbleibenden zwei Drittel des Zehents mit der grundherrlichen Gewalt, dem ius fundi, dem in dem Dorfe angesetzten Rittergeschlecht übergeben werden.[4]) So ganz ist die Verfügung über die Pfarren den weltlichen Gewalten anheimgefallen, daß sie vom Landesfürsten zur Dotierung seines Kanzleipersonales, von den

---

[1]) Meiller, Regesten. S. 20, Nr. 52 = Mon. boica. XX, Nr. 52.

[2]) Pfarrverzeichnis Mon. boica. XXVIII *b*, 489 ff.

[3]) Siehe das Maißauische und die landesfürstlichen Lehenbücher.

[4]) Stiftungsurkunde von Langschlag, die gewiß keinen singulären Fall bezeichnet. Mon. boica. XXIX *b*, S. 68.

Adelsgeschlechtern zur Apanagierung von Familienmitgliedern verwendet werden.[1])

Wir hatten bei der Darstellung der Kolonisation wieder wenig Veranlassung der Klöster zu gedenken. Man kann im allgemeinen im Waldviertel eine Abnahme des Klosterbesitzes gegen Norden und Westen konstatieren. Wo sich aber solcher findet, beruht er meist auf dem Erwerb bereits kolonisierten Landes. Die Stellung des Stiftes Zwettl zur Kolonisation des Landes erscheint uns besonders bedeutsam, sie zeigt uns auch wieder einen charakteristischen Unterschied unserer Kolonisation von der des Nordens. Die erste Dotation des Stiftes Zwettl bildet ein ziemlich geschlossener, nicht übermäßig großer Gutskomplex, der sich vom Stifte aus weiter gegen Norden und Osten als gegen Süden und Westen ausdehnt. Für die weitere Entwickelung dieses Besitzes ist nun einerseits die Anlage der Grangien, anderseits der Fortschritt der Kolonisation der Ministerialengeschlechter, vor allem natürlich der Stifterfamilie, der Kuenringe, maßgebend. Zunächst wird im Gebiete der ersten Dotation eine Überzahl von Grangien, jedenfalls auf Grund eigener Rodung, angelegt[2]), die sich auf so engem Raume nebeneinander auf die Dauer gar nicht behaupten können. Durch eine Reihe von Schenkungen, die um 1170 erfolgen, wird der Grund gelegt zu den Grangien Neunzen, Rafing, Hadersdorf[3]), auf einem von den Kuenringen c. 1208 geschenkten Grunde erwächst die Grangie Neustift bei Krems[4]) und schließlich wird die zu Heubach im Anfang des XIII. Jahrhunderts von Lilienfeld auf zufällig wüst liegendem Boden angelegt[5]), um in der zweiten Hälfte des XIII. Jahrhunderts an Zwettl überzugehen. Alle diese Grangien sind in bereits kolonisiertem Lande von Zwettl aus gegen Süden und Osten angelegt, der Raum

[1]) Die Pfarre Gars ist fast ständig dem Kanzler zugewiesen (Notizenblatt V. S. 343 ff.), zur Pfarre Weitra präsentiert Herzog Albrecht 1291 seinen Protonotar (Lichnowsky, Habsburger-Regesten. II, Nr. 7), Ulrich, Pfarrer zu Kirchberg. Protonotar unter Herzog Friedrich II. (Fontes, III, 113, 115, 120), Pilgrim von Kuenring, Pfarrer zu Zwettl (Ebenda, S. 45 f.), Hartung von Lichtenfels, Pfarrer von Friedersbach (Ebenda, S. 358), Hertwic aus dem Ministerialengeschlecht der Tuchel, Pfarrer zu Vitis, in dessen Umgebung seine Familie vor allem begütert ist (Fontes, XXI, 84).

[2]) Ratschenhof, Dürrenhof, Gaisruck, Pötzles, Edelhof, Ritzmanns; die vier letzten sind bereits 1315 als Grangien aufgelassen (Fontes, III, 89).

[3]) Fontes, III, 58.

[4]) Ebenda, S. 74.

[5]) Ebenda, S. 272 ff.

dazu zum Teil durch Bauernlegung gewonnen.[1]) Die Erwerbungen im Norden und Westen dagegen werden begründet durch Schenkungen der Ministerialengeschlechter, sie erfolgen nach der Durchführung der Kolonisation am Ende des XII., Anfang des XIII. Jahrhunderts. Zwettl hat also wohl bedeutenden Anteil an der Rodung in der Nähe des Klosters, an der Ansetzung von Kolonisten dagegen so gut wie keinen genommen.

Dadurch steht aber Zwettl im ausgesprochenen Gegensatz zu den Zisterzienserklöstern im Slawenlande östlich der Elbe, die von dem Adel mit der ausgesprochenen Absicht gegründet wurden, dadurch Siedler anzulocken.[2]) Wieder können wir aber die Verhältnisse in Obersachsen zum Vergleiche heranziehen, wo das Zisterzienserstift zu Pforta seinen Besitz ausbreitet durch Schenkungen des von den Rittergeschlechtern bereits kolonisierten Landes, wo dieser Besitz ebenfalls durch Legung der bereits angesiedelten Bauern in Grangien verwandelt wird.[3])

Haben wir den Grund für diese Erscheinung vor allem in der Ordensregel zu suchen, die den Lebensunterhalt nur durch eigene Arbeit, nicht durch den Erwerb arbeitslosen, grundherrlichen Einkommens zu gewinnen gestattete, die dann erst im XIII. Jahrhundert eben durch die Teilnahme des Ordens an der Kolonisation des nordöstlichen Deutschlands durchbrochen wurde, so war es doch auch ein anderer Umstand, der den Zisterziensern Österreichs überhaupt die Möglichkeit einer Beteiligung an der Kolonisation nahm. Die Klöster des Nordens standen im Filiationsverhältnis zu den zahlreichen Stiftungen Thüringens, Westfalens, der Rheinlande.[4]) Das erste österreichische Kloster, Heiligenkreuz, war von Morimund aus gegründet. Während dort die Mutterklöster den Töchtern leicht die nötigen Kolonisten liefern konnten, fehlte hier das Hinterland und die Isolierung wurde noch vergrößert, indem nach dieser Gründung jede Verbindung mit dem Auslande abgeschnitten wurde; für alle übrigen österreichischen Klöster (Zwettl, Waldhausen, Lilienfeld etc.), wurde Heiligenkreuz Mutterkloster und damit war

---

[1]) Z. B. hec ville Albern et Neytzen . . . . postea sunt coniuncte et una grangia ibidem constructa; III. beneficia in Rafing, ubi nunc locata est grangia (Fontes, III, 57).

[2]) Winter, Zisterzienser des nordöstlichen Deutschlands. II, S. 184 ff.

[3]) E. O. Schulze, Niederländische Siedelungen. S. 137 ff.

[4]) Winter, l. c.

jede Möglichkeit der Teilnahme an der Kolonisation genommen. Bereits wenige Jahre nach der Gründung klagt man in Zwettl über Menschenmangel.[1])

Das Zurücktreten der bayrischen Beziehungen zeigt sich auf das klarste in dem völligen Mangel bayrischen Klosterbesitzes im inneren Waldviertel. Von oberösterreichischen Klöstern erwarb Kremsmünster einen Wald am Weitenbache, aus dem der Ort Martinsberg entstand[2]), ebenso gründete Lambach Ort und Pfarre Oberkirchen[3]), Garsten Münichreith, während ihm Gastern bereits besiedelt übergeben wurde.[4]) Von niederösterreichischen Klöstern erwarb Klosterneuburg bereits nutzbaren Besitz am Weitenbache und um Eggenburg[5]), Heiligenkreuz einigen Besitz um Zwettl, wohl infolge seines Anteiles an dieser Stiftung.[6]) Von einheimischen Klöstern ist Altenburg nur unwesentlich über das Horner Becken gegen Westen, Geras-Pernegg nicht über Waidhofen mit seinem Besitz hinausgelangt. Die Grafschaft Litschau blieb lange Zeit überhaupt frei von klösterlichem Besitz. Aufs klarste zeigen uns diese Tatsachen den weltlichen Charakter der Kolonisation, namentlich des inneren Waldviertels.

Anhang.

I. Verzeichnis slawischer Ortsnamen im Waldviertel.

Es wurde verwendet: Miklosich, Slawische Ortsnamen aus Personennamen (in Denkschriften der Wiener Akademie, phil.-hist. Klasse. Bd. XIV) (= M. 14.); Derselbe, Slawische Ortsnamen aus Appellativen (l. c. Bd. XXIII) (= M. 23.), sowie die Ortsrepertorien von Böhmen, Mähren, Steiermark, Kärnten und Krain, endlich Müller, Vorarbeiten zur altösterreichischen Ortsnamenkunde (Blätter des Vereines für Landeskunde. Bd. XVIII—XXVI und XXXIV). Von irgend welcher Sicherheit der gewonnenen Resultate im einzelnen kann freilich nicht die Rede sein. Scheint dies doch selbst dem geschulten Philologen nicht möglich, wie die Arbeiten von Müller zeigen, die, nachdem sie zuerst slawischen Einfluß in großem Maßstabe angenommen hatten, nun einen solchen fast gänzlich leugnen. (Vgl. auch Vancsa, a. a. O.)

[1]) Fontes, III, 47.
[2]) Urkundenbuch des Landes ob der Enns. II, 724 ff.
[3]) Notizblätter. V, 470 ff.
[4]) Urkundenbuch des Landes ob der Enns. I, 121, n. IX und 128, n. XIV.
[5]) Fontes, IV, Nr. 477, 346, 538, 680 etc.
[6]) Ebenda, III, 95.

Böhmsdorf, O.-G. Wurmbrand, G.-B. Gr.-Gerungs.

Böhmzeil, G.-B. Schrems.

Dobersberg, Toebetmensperg in Notizblatt V, 357, offenbar Schreibfehler, sonst Dobrosperg etc., siehe Dobra. Müller, Blätter des Vereines für Landeskunde. Bd. XXIV, 239.

Doberndorf, Dobrantendorf, Dorpendorf, siehe Dobra.

Dobra, O.-G. Krumau, G.-B. Gföhl, dobry bonus M. 23, 157. Zahlreiche Orte dieses Namens in Böhmen.

Dölla, O.-G. Pöbring, G.-B. Pöggstal, dol fovea M. 23, 157, Döllach, Kärnten.

Drösiedl, G.-B. Raabs, dřessidlo (Topographie)?

Drösiedl, O.-G. Pfaffenschlag, G.-B. Waidhofen.

Eibenstein, G.-B. Raabs, iva salix M. 23, 173, Eibiswald. Eibenschuß, Kärnten. Müller, Blätter des Vereines für Landeskunde. XXIV, 245.

Eibenstein, Groß- und Klein-Eibenstein, G.-B. Schrems.

Feistritz, O.-G. Mannersdorf, G.-B. Pögstall, Vustrizze 1120, bystr citus M. 23, 150. Müller, Blätter des Vereines für Landeskunde. XXV, 69.

Fistritz, G.-B. Waidhofen, siehe Feistritz.

Fratres, G.-B. Dobersberg. Müller, Blätter des Vereines für Landeskunde. XXVI, 103.

Geras, jaros M. 14, 73. Vgl. Blätter für Landeskunde. Bd. XXV, S. 31.

Globnitz, G.-B. Zwettl, Glokkenz, Glokniz etc. glog. crataegus M. 23. 162.

Goggitsch, G.-B. Geras, cokdas c. 1260?

Gradnitz, G.-B. Zwettl, Gradenze 1138, grad M. 23, 165.

Granitzhäusel, O.-G. Dorfstetten, G.-B. Persenbeug, granica M. 23, 166.

Granz, O.-G. Marbach, G.-B. Persenbeug, wie oben.

Illmau, G.-B. Dobersberg, jilem ulmus M. 23, 173, Jilem, Jilemnice, Böhmen.

Jassnitz, O.-G. und G.-B. Waidhofen, Jeznich c. 1260, jasna M. 23, 175, Jasienica, Mähren.

Kottaun, G.-B. Geras, Chodaun 1291, chody M. 14, 68, Chodau, Chodauň, Chodor etc, Böhmen.

Krems, Chremesa, kremy silex M. 23, 188.

Langenlois, liubisa c. 1080, siehe Loiben.

Leinsitz, O.-G. St. Martin, G.-B. Weitra, Luensnitz, luża palus M. 23, 198.

Lexnitz, O.-G. und G.-B. Dobersberg, les silva M. 23, 194, Lesniza in Kärnten, Lesniz auf Rügen, Leschnitz, Leśnice, Böhmen.

Liebnitz, O.-G. Speisendorf, G.-B. Raabs, lipa tilia M. 23, 195, Lipnice, Lipenc, Lipnik.

Litschau, liš M. 14, 41, Litschau, Litschkau, Litschnitz, Böhmen.

Loiben, G.-B. Krems, ad. liupinam, ljub M. 23, 197.

Loibenreut, O.-G. Alt-Pölla, G.-B. Allensteig, siehe Loiben.

Loiberdorf, G.-B. Pöggstall, siehe Loiben.

Loiwein, G.-B. Gföhl, Loiban c. 1260, siehe Loiben.

Loja, O.-G. Gottsdorf, G.-B. Persenbeug, Lohov, Lohowitz, Lojowitz, Böhmen?

Meisling, G.-B. Gföhl, muzzliche 1135, vgl. Kämmel S. 171.

Metzling, O.-G. Gottsdorf, G.-B. Persenbeug, Moczelicz 1282, močilo M. 23, 302.

Mixnitz, G.-B. Eggenburg, mnich monachus. M. XXIII, 201. Michnitz, Michnice, Böhmen?

Modlitsch, O.-G. Schwarzenau, G.-B. Allentsteig, modlisse 1150, modlice M. 14. 47, Mohliče, Kärnten.

Mottsiedl, G.-B. Raabs, Mutsidel c. 1260, močilo M. 23, 202, Mačidlo, Böhmen, Motschiedl, Kärnten.[1])

Naglitz, G.-B. Weitra, naklo, nakalce M. 23, 205, Nagles, Nakel, Naklov, Böhmen.

Ostra, G.-B. Krems, ostry acutus M. 23, 211.

Pleissing, O.-G. Fritzelsdorf, G.-B. Persenbeug, siehe Plessberg, Pleschnitz, Böhmen?

Pleissing, O.-G. Pöbring, G.-B. Pöggstall.

Plessberg, O.-G. Kautzen, G.-B. Dobersberg, pleso palus M. 23, 215, Plessdorf, Steiermark; Ples zahlreich in Böhmen.

Plessberg, O.-G. Kirchschlag, G.-B. Ottenschlag.

Preisegg, O.-G. Mödelsdorf, G.-B. Spitz, preseka M. 23, 221, Preisegg in Oberösterreich.

Pölla, G.-B. Allensteig, Pollan 1135, poljana campus M. 23, 218, Pölland, Krain; Pöllau, Steiermark.

Raabs, Rogatz, rogoz M. 23, 227.

Raabs, Klein-, O.-G. Alt-Pölla, G.-B. Allensteig.

Radessen, O.-G. Drösiedl, G.-B. Raabs, Raduz c. 1260, radiči M. 14, 53, Radis, Radisch, Radischen, Böhmen.

Radischen, G.-B. Litschau, Radeschen 1368, siehe Radessen.

Radschin, O.-G. Reinberg-Dobersberg, G.-B. Dobersberg, grad castellum M. 23, 166, Radšin, Hradschin, Böhmen.

Ranna, O.-G. Mühldorf, G.-B. Spitz, rauna c. 1100, raven planus M. 23, 225.

Rassingdorf, O.-G. Höflein, G.-B. Geras, Rassendorf c. 1150, rašin M. 14, 55, Raschin, Böhmen?

Reicha, O.-G. Ostra, G.-B. Krems, Radichove 1154, radikov M. 14, 53, Radechau, Radechov, Radikov etc., Böhmen.

Reinprechtspölla, G.-B. Eggenburg, siehe Pölla.

Röschitz, G.-B. Eggenburg, repa M. 23, 227. repišče, Repčič, Krain, Repčice, Böhmen.

Rossa, G.-B. Raabs, Razzoch 1369?

Schaditz, O.-G. Rabesreith, G.-B. Raabs, Schottizt c. 1260?

Scheutz, O.-G. Ladings, G.-B. Gföhl, Shibz 1216, Schibitz, Mähren.

Schlader, G.-B. Waidhofen, slatina palus M. 23, 324, zlato aurum 261, Schlada häufig in Böhmen; Schlatten, Mähren, Schladnitz, Steiermark.

Schleinitz, Burg-, G.-B. Eggenburg. slunice, Slunce, Böhmen.

Schrems, der vorbeifließende Bach als schremelize 1179, křemy wie Krems.

Starrein, G.-B. Geras, star vetus, starin, starina M. 23, 238.

Stoyes, O.-G. Jaudling, G.-B. Waidhofen, stojice M. 14, 61, Stojanowice, Böhmen.

---

[1]) Für die Orte Meisling-Mottsiedl siehe allerdings jetzt die abweichenden Erklärungen aus dem Deutschen von Richard Müller im VI. Bande der »Topographie von Niederösterreich«.

Straning, G.-B. Eggenburg, strana, regio, M. 23, 239, Straning, Kärnten.
Syrnau, O.-G. und G.-B. Zwettl, sirek, sorgum M. 23, 232, sirnicha. Sirming.
Taubitz, G.-B. Gföhl, Toupbezze 1242, Tupesy, Tupes, Böhmen.
Thaua, G.-B. Allentsteig, Tuchen 1150?
Thaures, G.-B. Allentsteig, siehe Thures.
Thaures, G.-B. Litschau, siehe Thures.
Thaya, G.-B. Waidhofen?
Theiss, G.-B. Krems, Tiscizin c. 1110, tis pinus M. 23, 247. Tisovica. Tišice, Böhmen.
Thürnau, G.-B. Geras trn spina M. 23, 249, der Name häufig in allen slawischen Gebieten.
Thuma, G.-B. Raabs, Tumme 1369, tma, tenebrae M. 23, 251. Tumovka Böhmen.
Thures, O.-G. Rossa, G.-B. Raabs, Turezz 1369, tur taurus M. 23, 250 tury M. 14, 66, Taurow, Tuřez, Böhmen. Müller, Blätter des Vereines für Landeskunde. XXIV, 217.
Tremmegg, O.-G. Payerstetten, G.-B. Pöggstall, Trevenize, c. 1115, trava, travnik M. 23, 248? Treunitz, Böhmen.
Triglas, O.-G. Kautzen, G.-B. Dobersberg, tri, tria M. 23, 249. Třiklasowitz, Böhmen, vgl. Triglav.
Tröbings, O.-G. Radl, G.-B. Raabs, třebiti, purgare M. 23, 248.
Troibetsberg, G.-B. Pöggstall, wie Tröbings.
Vitis, G.-B. Schrems, Vitisse 1150, vitov, vitice M. 14, 22. Vitice, Böhmen. Blätter des Vereines für Landeskunde. XXVI, 113.
Weitra, Withra 1185, vitr, Wind, vgl. Gesch. Beil. Bd. VI.
Windigsteig, G.-B. Waidhofen.
Windiscendorf, Wüstung bei Meisling, G.-B. Gföhl, Gesch. Beil Bd. III, Pf. Meisling.
Witschkoberg, G.-B. Weitra, vitov, vitkov M. 14, 22; Vičkov, Vičkovice, Böhmen.
Wultschau, G.-B. Schrems, vlk, volče M. 33, 255, Vlčoves, Böhmen.
Zaingrub, G.-B. Horn, sanikov vor 1140, Sanik, Šanov, Šankov, Böhmen. Müller, Blätter des Vereines für Landeskunde. XVIII, 425.
Zettlitz, G.-B. Geras, selo sedes, sedlice M. 23, 231, Zettlitz und ähnliche Bildungen häufig in Kärnten, Sachsen und Böhmen.
Zwettl, swietl M. 23, 243, vgl. Fontes, III, 30.
Klein-Zwettl, O.-G. Gastern, G.-B. Dobersberg, im M.-A. (ze den) Zwettlern.
Zwinzen, O.-G. Bernschlag, G.-B. Allentsteig, zwinsse 1150, svinija sus, svinica M. 23, S. 243, Zweinitz, Kärnten, Svincé, Zwinzen, Böhmen.

* * *

Es ist selbstverständlich, daß in einem Gebiete, in dem wir es nicht mit Wanderungen von Stämmen zu tun haben, die noch ziemlich scharf geschieden sind, sondern mit einer grundherrlichen Siedelung einer Zeit, in der sich die Stammesunterschiede bereits

stark verwischt haben, und zwar doch zuerst in den am leichtesten beweglichen grundherrlichen Kreisen, wo ferner die Kolonisation rasch vor sich geht, also gar keine Zeit bleibt zur Ausbildung von Unterschieden in der Ortsnamengebung, daß in einem solchen Gebiete uns die Ortsnamen kein Bild der Siedelungsgeschichte geben können. Nur in einer Beziehung ist die Anordnung der Ortsnamen charakteristisch. Die genetivischen Ortsnamen fehlen im Süden und Osten in den Bezirken: Persenbeug, Pöggstall, Spitz, Krems, Langenlois, Geras; dafür fehlen die Ortsnamen auf -dorf im Norden und Westen, wo die genetivischen Ortsnamen vorherrschen, in den Bezirken: Dobersberg, Litschau, Waidhofen, Weitra, Zwettl, Schrems. Es spiegelt sich in diesem Gegensatze der der Villikationssiedelung im Süden und Osten gegen die bäuerliche Weiler- und Dorfsiedelung, die sich mehr im Nordwesten konzentriert; im wesentlichen deckt sich dieser Gegensatz aber auch mit dem der Ansiedelung des bayrischen Adels gegen die der Ministerialen.

II. Ortsnamentabelle.

Bezirk	Bildungen aus		Endungen auf			
	Apellativen	Personennamen	-dorf	-schlag	-reith	Genitiv-s
Allentsteig . . .	20	37	1	3	2	28
Dobersberg . .	14	31	—	2	2	23
Eggenburg . .	9	20	20	—	—	—
Geras	12	15	14	—	5	—
Gföhl	21	14	3	—	1	8
Groß-Gerungs. .	59	30	4	7	8	19
Horn	30	23	19	—	4	3
Krems	14	9	12	—	—	—
Langenlois . . .	16	9	8	—	1	—
Litschau . . .	9	24	—	3	—	15
Ottenschlag . .	75	51	6	17	8	27
Persenbeug . .	86	7	8	—	3	—
Pöggstall . . .	131	2	20	—	2	—
Raabs	45	15	13	4	6	4
Schrems	64	15	1	1	—	11
Spitz	108	6	15	2	3	1
Waidhofen . .	37	29	—	3	—	23
Weitra	86	23	—	2	—	14
Zwettl	72	30	—	5	5	19
Summe . . .	849	390	144	49	45	195

DAS

FRAUENKLOSTER HIMMELPFORTE

IN WIEN

Von

P. ALFONS ŽÁK.

(SCHLUSZ.)

I.

(Fortsetzung.)[1])

Zur Zeit der großen Kirchenvisitation 1543—1544 stand der Himmelspforte

Benedikta Asenpaum

von Lassee als Priorin vor. Sie erklärte, daß nur der Landesfürst der Schutzherr ihres Klosters sei und daß die meisten Stifts- und Lehensbriefe bei dem Feuer im Jahre 1525 verbrannt oder zu Kriegszeiten verloren gegangen sind. Aus den von ihr vorgewiesenen 30 Urkunden wären heute manche wichtig, wenn man sie nur hätte.[2]) So sahen die Visitatoren eine Urkunde vom 21. Juni 1388, den Weingarten »Weidner«, eine vom 22. April 1442 (?), den Weingarten »Stainbüchel« in Nußdorf von der Schwellerschen Stiftung (Sonntag vor Martini), eine vom 5. März 1466, den Weingarten in Perchtoldsdorf, und eine vom 4. Juni 1482, den Weingarten am Stainberg, der von Ulrich von Haringsee erkauft wurde, betreffend. Ein Kaufbrief vom 13. Dezember 1437 bezog sich auf fünf Holden in Simonsfeld, ein anderer vom 21. September 1443 auf das Gut Aindleiff-lehen, alles dies vom Abte Wilhelm von Geras, Verweser des Klosters Pernegg, verkauft[3]); dann waren zwei Stiftsbriefe über die Paradeis-mühle, ein Kaufbrief wegen des Holzes Ellweiß, erkauft von Veit von Ebersdorf (1470, Februar 1), ein Freibrief des Königs Ladislaus wegen des Holzes im Wiener Wald (1456, Jänner 3), ein Gabbrief des Herzogs Friedrich vom 9. Oktober 1458, womit er dem Kloster 60 Fuder Salz von Hallstatt schenkte, ein Brief um 8 Pfund Pfennig Burgrecht vom 10. September 1518, gelegen auf Dr. Leopold

---

[1]) Den Anfang des I. Teiles siehe Jahrbuch für Landeskunde IV und V (1905 und 1906), S. 137—224.

[2]) Bekannt sind bloß die Urkunden von 1270, März 23; 1267, Juli 18; 1395, Juli 15 und 1413, Oktober 12, von denen früher die Rede war.

[3]) Stimmt mit den Vereinsblättern, 1899, S. 161, überein.

Jordans Methkeller in Wien, und 14 Bestand- oder Leibgedingbriefe wegen der Klosterweingärten vorhanden.

Ferner sagte die Oberin aus, daß das Kloster zuerst für 12 Jungfrauen gestiftet war, jetzt aber nur 11 im Kloster seien, die zwölfte jedoch täglich von Prag erwartet werde. Sie alle singen die Mette, das Amt, die Horen und die Vesper nach den Ordensstatuten. An Einkommen besaß die Himmelpforte: Von elf Lehen in Weikersdorf 13 Pfund, von fünf Holden in Simonsfeld 4 Pfund 7 Schilling 15 Pfennig, von acht behausten Gütern auf der Landstraße 4 Pfund 1 Schilling 29 Pfennig, von einem Holden (Konrad Kharner) 2 Schilling, von der Fleischbank am Lichtensteg 8 Pfund Burgrecht, vom Methkeller des Hans Jordan in Wien Burgrecht 8 Pfund, von 49 Vierteln Weingärten zu Ottakring und Breitensee 8 Pfund 7 Schilling 10 Pfennig, von 65 Vierteln Überländ ebenda 10 Pfund 3 Schilling 10 Pfennig, 5 Viertel von dem Burgfeld 1 Pfund 1 Schilling 12 Pfennig, vom Greifling-Weingarten (9 Achtel) 2 Schilling 12 Pfennig, von $2^1/_2$ Joch Acker 5 Schilling, von vier Joch Weingärten Überländ um Wien 1 Pfund 5 Schilling 8 Pfennig, in Brunn Überländdienst 4 Pfund, von den Weingärten zum Halbbau 47 Pfund, von der Paradeismühle Zins 24 Pfund, von den Wiesen in Salmansdorf 1 Pfund 3 Schilling, Getreidedienst ebendort 32 Metzen, von acht Joch Acker am Sporkenbüchel 5 Mut Korn, Wiesmat 36 Tagwerk, vom Grundbuch über 2 Pfund jährlich. Die in eigener Regie befindlichen Klosterweingärten waren im ziemlichen Bau und gaben im Jahre 1543 zwölf Dreiling Wein. Ausgaben hatte das Kloster, außer eigenem Haushalt, für verschiedene Professionisten, für einen Weingarten- und Wagenknecht, einen Organisten, einen Kirchendiener, eine Köchin, eine Wäscherin, eine Meierin und einen Viehhalter. Es wurde auch ein deutscher und ein ungarischer Beichtvater honoriert. Vor zirka 14 Jahren entlehnte die Priorin vom Abte zu Geras wegen der Armut ihres Klosters und zur Förderung der Weingärten 112 Pfund, vom Wiener Domherrn Ambros Salzer 10 Pfund Pfennig und mußte mehrere Weingärten auf etliche Jahre versetzen. Sie klagte über das Unglücksjahr 1525 und das Feuer; vorher waren im Kloster Kinder vom Adel und andere Frauen in Kost und Erziehung, jetzt kann man sie dort nicht unterbringen. Das Salzamt, welches dem Kloster 60 Fuder Salz jährlich geben soll, gab sie nur nach seinem eigenen Gutdünken und nicht die volle Zahl. Vor dem ersten Türkenkrieg gab das Hub-

haus dem Kloster wöchentlich 2 Pfund gestiftete Güter, aber seit dem Jahre 1529 nicht mehr, weswegen die Priorin Benedikta um weitere Ausfolgung bat.[1]) Im Jahre 1550 erscheint

Helena Schwarz

als Priorin zur Himmelpforte. Sie ließ die Klostermühle im Paradeis an der Wien, welche bisher der jüngst verstorbene Andreas Rottmair, Müller und Bürger zu Wien, mit seiner Hausfrau Ottilie in Pacht hatte, dem Meister Hans Hegner, Müller und Bürger zu Wien, und Agnes, seiner Gattin, auf ihrer beider Lebenszeit zu Bestand und Leibgeding gegen 26 Pfund Pfennig und andere festgesetzte Verbindlichkeiten. Der Bestandbrief wurde von der Priorin, vom Konvent, vom Hofkaplan Valentin Sixtl, vom Klosteranwalt und dem Geraser Abte Balthasar besiegelt. (Wien, 1550, Juli 17.)[2]) Als dann die Schwellersche Stiftung am Frauenaltar durch das Ableben des Domkapitulars Georg Huetter, Meisters der freien Künste und der Philosophie, frei wurde, meldeten sich zwei Supplikanten, Niklas Hertzeberger und Paul Rattich. Das Patronat stand dem Domdechant Johann Rath, dem Meister der freien Künste und Prior des erzherzoglichen Studienkollegs, Christophor von Kaschau, und der Priorin der Himmelpforte zu. Die Priorin wollte mit ihrem Konvente nur den Priester Hertzeberger, ihren Beichtvater, zum Benefiziaten haben. Dieser wurde denn auch vom Wiener Bischofe Friedrich am 12. November 1550 bestätigt, nachher durch Überreichung des Meßbuches und Aufsetzung des Birettes installiert. Er sollte jedoch den Weingarten im Nußpachten in Heiligenstadt dem Paul Rettich zum Nutzgenuß lassen und erst nach dessen Ableben genießen.[3])

Am 19. September 1561 gab Ferdinand I. nach der jüngst abgehaltenen Visitation der fünf Wiener Frauenklöster dem Wiener Bischof Anton Brus von Müglitz die geistliche Gerichtsbarkeit über die Himmelpforte und das Kloster bei St. Anna (Klarissen), da das erste Frauenkloster zwar bei der jüngst gehaltenen Visitation den Abt von Geras als Visitator und Oberen anerkannte, dieser sich

[1]) Visitationsprotokoll vom Jahre 1533—1544 im k. und k. Haus-, Hof- und Staatsarchive in Wien. Bd. II, Fol. 481 sq. Ähnliche Protokolle auch im k. k. Archive für Niederösterreich in Wien. Vgl. Klein a. a. O. IV, 100.

[2]) Nach einer Kopie im Stiftsarchive zu Geras. Der Müller Hans Hegner besaß auch eine Mühle in Schwechat.

[3]) Original Pergament im fürsterzbischöflichen Konsistorialarchive zu Wien.

aber wegen der großen Entfernung um das Kloster wenig annahm. St. Anna hatte jahrelang gar keine geistliche Oberen, »dardurch dann beede Clöster nit in geringen Abfall khomen«. Zu Kommissären für beide Frauenklöster ernannte der Kaiser seine Räte Hans Freiherrn von Carling und Dr. Johann Gösl.[1])

Nach einer kaiserlichen Resolution sollten die Klarissen von St. Anna mit ihrem Einkommen dem Kloster Himmelpforte inkorporiert werden; die Äbtissin wurde aber zu St. Hieronymus verordnet und sollten für ihren Unterhalt 30 Pfund gezahlt werden.[2])

Mit dem Prämonstratenserorden stand es gerade jetzt im Lande sehr schlecht. In Pernegg blieb um 1551 nur eine einzige Klosterfrau Rosina Aichinger († 1585), mit welcher das dortige Frauenkloster ausstarb und aufhörte; es wurde später in ein Prämonstratenser-Chorherrenstift umgewandelt. Ähnliches geschah in den mährischen Frauenklöstern. Im Jahre 1561 waren der Abt in Geras und der Propst in Pernegg ganz allein. Die Himmelpforte bekam schon längere Zeit hindurch neue Prämonstratenserinnen aus Ungarn, die dort von den Türken aus ihren Klöstern vertrieben worden waren und nun nach Wien kamen. So bat z. B. am 5. August 1563 die Priorin, daß die kaiserlichen Kommissäre dem Kloster die Administration, Siegel und Grundbücher wieder übergeben und die Aufnahme von fünf oder sechs Schwestern aus Sellesch in Ungarn gestatten mögen, was ihr bewilligt wurde. Am 17. November d. J. wurde der Fürstbischof von Gurk Urban Sagstetter, Administrator der Wiener Diözese, befragt, ob man wegen der Entfernung des Stiftes Geras die Himmelpforte der Jurisdiktion des Wiener Bischofs unterordnen solle. Der Abt von Geras wäre zuvor Visitator des Klosters gewesen, dann seien aber der Dompropst und Georg Prandstetter zu Kommissären verordnet worden.[3]) Das Stift Geras forderte zweifelsohne seine alten Rechte. Leider mehrten sich die Klagen über die schlechte Wirtschaft der Priorin zur Himmelpforte. Es war dies

---

[1]) Ebenda. Der Bischof war schon zuvor Ordinarius der übrigen drei Wiener Frauenklöster.

[2]) Wiener Stadtarchiv. Im Jahre 1570 starben die letzten drei Klosterfrauen bei St. Anna an einer Seuche; die noch allein übrige kränkliche Äbtissin kam im April 1572 in das Jakobskloster, wo sie bald starb. Klein, a. a. O. IV, S. 215.

[3]) Vereinsblätter. 1896, S. 452, 454, und 1899, S. 233, 240—242.

Lucia von Schintha,

vermutlich aus Ungarn gebürtig, weil ungarische Prämonstratenserinnen in dem kleinen Konvente schon die Mehrzahl bildeten, daher eine Ungarin zur Oberin wählten. Häufige Veräußerung des Klostergutes und viele Schulden drohten das arme Kloster gänzlich zu vernichten.

Am 1. Februar 1566 teilte die niederösterreichische Regierung und Kammer dem Kaiser und seinem Rate, dem Bischof Sagstetter, den Vorschlag der Kommissäre Matthias Werdtwein, Dompropstes bei St. Stephan, und Sebastian Weiller mit, über die Himmelpforte wegen Unwürdigkeit und übler Haushaltung der Oberin die Kuratel zu verhängen und einen Schaffer· (Hans Römer, Wiener Bürger) zur Ordnung der Klosterwirtschaft einzusetzen. Nach einem späteren Vorschlag (Wien, 1566, Februar 6) dieser Kommissäre sollten die Schulden bei St. Agnes (708 Gulden, 13 Schilling, 22 Pfennig)[1]) teilweise durch Verkauf der Holden in Niederrußbach, der Überlände zu Weikersdorf, die mehr Schaden als Nutzen abwarfen, und eines Zubaues am Kloster (das Ziegelhaus) getilgt werden.[2]) 1567 löste Kaiser Maximilian II. der Himmelpforte, wie auch den Jesuiten, dem Stifte Klosterneuburg und St. Dorothe ihr Eigentum im Prater ein, um dort ein Jagdrevier einzurichten.[3])

Im Jahre 1568 hatte die Schwellersche Stiftung in der Ynzinger Kapelle bei der Himmelpforte der genannte Dompropst Matthias Werdtwein inne. Er kaufte am 24. April d. J. von Wolfgang Ebmansperger, Bürger zu Korneuburg, und Barbara, seiner Gattin, mit Zustimmung des Stadtrichters Christoph Kharoman und

---

[1]) Der niederösterreichische Landschaft-Steuerrückstand (1556—1564) 278 fl. 3 ß 22 ₰, Seb. Guetvater 100 fl., der Stadt Wien Steuerrückstand 28 fl., dem Stift Klosterneuburg für Zehent und Bergrecht 30 fl., dem Bischofshof 84 fl., dem Steinmetz 24 fl., Kristof Taintzsch 20 fl., dem Schmied 21 fl., den Kaufleuten 8 fl., an Machelohn 3 fl., dem Apotheker 3 fl. 4 ß, an Lohn für den Wagen- und Weingartenknecht und die Mairin 51 fl., dem Stantzel 58 fl. 6 ß, was alles die obige Summe Schulden ergibt. Dagegen dienten die Untertanen in Niederrußbach 2 fl. 2 ß, 11 Lehen in Weikersdorf (zu 1 fl. 30 ß) 16 fl., behauste Gülten 18 fl., Überlände 321 fl. 20 ß, zusammen 402 fl. 20 ß, wovon jedoch die Landsteuer zu entrichten war.

[2]) Ein Konzept, ein Original und zwei Beilagen im fürsterzbischöflichen Konsistorialarchive zu Wien.

[3]) Tschischka, Geschichte der Stadt Wien. S. 315; Bermann, a. a. O. S. 765 und 771.

der Stadt Korneuburg 2 Pfund Burgrechts, gelegen auf einem Hause zu Korneuburg, um 50 Pfund Pfennige für sein Benefizium.[1])

Nach längeren Unterhandlungen verkaufte die Priorin, Lucia von Schintha, am 8. Dezember 1570 »wegen der Notdurft ihres Klosters mit kaiserlichen Konsens vom 2. Oktober d. J.« dem Wiener Bürger Sebastian Pestler, Obervater der Armen bei St. Marx, und Elisabeth, dessen Gattin, den vorderen und hinteren Stock samt Zimmern, Kammern, Kellern, Stallungen, Fenstern, Hof und Brunnen ihres freieigentümlichen halben Ziegelhauses in der Traibotenstraße, welches einerseits nächst der anderen seiner von Anna Ehnin, geborenen Liessin, erkauften Hälfte des Ziegelhauses, anderseits neben dem Hause des Sebastian Weiler, Bürgers in Wien, gelegen war. Am 6. August 1571 verkaufte diese Priorin mit demselben Konsens dem Hans Schadner, kaiserlichen Rat und Landgrafen, und seiner Gattin Cäcilia das Freihaus in der Traibotenstraße, wo ein Steinmetz wohnte. Dieses stieß oben an die Mauer des Klostergartens, unten an das Klostertor bei der Einfahrt.[2]) Im Wiener Stadtarchive liegen ganze Faszikel Klosterakten unter dem Titel »Himmelpforte«, welche die übel geführte Wirtschaft des Klosters, zahlreiche Kommissionen, Forderungen des Klosters St. Jakob, Rechnungen der Handwerker, Schuldscheine, eine Menge Suppliken der Priorin Lucia und ihrer Nachfolgerin Martha, die Paradeismühle u. a. (1565 bis 1579) betreffen. Die Paradeismühle an der Wien hatte bis 1570 Agnes, Witwe nach Erhard Falckh, Müller, nachher Barbara Siebenbürger inne, gegen welche die Priorin Lucia viele Beschwerden führte (Wien, 1570, Juni 1). Die Mühle ist von den Türken, desgleichen 1552 von den Spaniern verbrannt, dann aber wieder aufgebaut worden; sie war einstöckig und etwas baufällig.[3])

---

[1]) Original Pergament im k. und k. Haus-, Hof- und Staatsarchive zu Wien. Quellen, a. a. O. I, 2, Nr. 1975.

[2]) Zwei Originale auf Pergament. Das erste im Wiener Stadtarchive, das zweite im k. und k. Haus-, Hof- und Staatsarchive zu Wien. Qellen, a. a. O. 1, 2, Nr. 1977. Hier ist auch Jakob Öchsl, kaiserlicher Rat und Kommissär, Siegler.

[3]) Im Jahre 1577 wurde diese Mühle dem Thomas Siebenbürger verpachtet; für die Jahre 1577—1579 bezahlte die Steuer J. B. Siebenbürger, die Jahre 1580—1592 blieb er schuldig, welche Schuld dann 135 Pfund, 2 Schilling, 12 Pfennig ausmachte. Sie wurde am 14. September 1592 bei dem Wiener Steueramte von der Witwe J. B. Siebenbürgers, Barbara, beglichen. Für die Jahre 1573—1576, wo die Himmelpforte die Mühle in eigener Regie hatte, mußte die Steuer vom Kloster selbst den Chorfrauen bei St. Jakob gezahlt werden.

Am 3. April 1569 bat Jakob Rumor, Bürger zu Mödling, den Kaiser um Verlängerung des Leibgedings von einem zur Himmelpforte gehörigen Weingarten (am Brunnerberg, »der Meserl« genannt), den Magdalena Grießgöttin, Priorin des Klosters[1]), dem verstorbenen Martin Eckhel, Bürger zu Mödling, und seiner Gattin Lucia verlassen hatten.

In den Jahren 1568—1571 unterhandelte Priorin Lucia mit den Klosterräten und der Universität in Wien wegen der Zäpflischen Stiftung (vom Jahre 1513), des Kreuzaltars und der Benefizien bei der Himmelpforte. Sie verlangte namentlich die seit Jahren ausständige Leistung per 12 Pfund 4 Schilling aus der Zäpflischen Stiftung von der Universität, die übrigens vom Buchbinder Gregor Eberhart, der im Klosterhause in der Weihburg wohnte, ganz widerrechtlich 20 Gulden Zins eingenommen hatte. Der Ausfall der jährlichen Leistung und andere Ausstände betrugen bereits 937 Gulden 4 Schilling. Noch am 15. Mai 1571 bat Priorin Lucia den Statthalter um Erledigung ihrer Geldforderung. Im übrigen wurden am 28. Oktober 1568 und 23. August 1569 zwischen der Universität und dem Kloster eigene Verträge wegen der Benefizien abgeschlossen.[2])

Seit dem Jahre 1568, unter Kaiser Maximilian II., handelte es sich um gänzliche Aufhebung des vormals den Dominikanern gehörigen Klösterleins der Klarissen bei St. Peter in Wiener-Neustadt. Die Güter dieses Hauses wurden beschrieben und sollten verkauft werden. Im Jahre 1574 erfolgte wirklich die Aufhebung. Die letzten drei Ordensfrauen wurden nach Wien zur Himmelpforte übersetzt und diesem Kloster einverleibt, das Kloster St. Peter aber wurde vom Neustädter Bischof Lambert Grutter, einem gelehrten Niederländer, der beim Kaiser Maximilian II. und auch seinem Nachfolger Rudolf II. in großem Ansehen stand, übernommen. Der Bischof versprach mit Revers, den ausgewanderten Nonnen, so lange sie leben, jährlich 150 Gulden zu zahlen.[3]) Im Jahre 1575 hieß die Priorin bei St. Agnes zur Himmelpforte

Martha Zoltan.

---

[1]) Ist nicht näher bekannt. Es muß eine Priorin des XVI. Jahrhunderts gewesen sein, deren Wirkungszeit leider in Vergessenheit kam.

[2]) Wiener Stadtarchiv.

[3]) Fürsterzbischöfliches Konsistorialarchiv in Wien. Klein, a. a. O IV, 215.

Unter ihr wurde der Dreikönigsaltar durch den Tod des kaiserlichen Hofalmoseniers Johann Densin frei, der übrigens nur durch einen Stellvertreter den Gottesdienst sehr nachlässig hatte versehen lassen. Nach dem Willen des Kaisers sollte jetzt Dr. Paul Marchesinus das Benefizium erhalten, aber Martin Engelhart, Vizedechant, Johann Equellus, Prior des erzherzoglichen Kollegiums, und Priorin Martha, verliehen es am 25. Mai 1575 dem Bittsteller Kanonikus und Professor Mag. Peter Muchitsch, der bisher kein Benefizium besaß, daher zur Versehung der Stelle tauglich war, seinen Verpflichtungen persönlich und genau nachkam und auch vom Bischof bestätigt wurde (1575, 28. Mai).[1])

Auf Befehl des Erzherzogs Ernst, Statthalters von Österreich, fand am 24. Februar 1577 eine genaue Visitation der Himmelpforte statt, welche Georg, Propst von St. Dorothe in Wien, Dr. Christoph Hillinger, kaiserlicher Rat, und Matthäus Preuer, kaiserlicher Klosterrat, vorgenommen haben. Der umfangreiche Visitationsbericht mit seinen 31 Punkten[2]) ist uns recht willkommen, da er, wenn auch nur unwesentlich, manche unangenehme Lücke ausfüllt, welche aus Mangel an Quellen des XVI. Jahrhunderts in der Geschichte des Klosters verblieb.

Die Klosterfrauen gelobten, den Visitatoren in allem Gehorsam zu leisten und bekannten sich als Prämonstratenserinnen nach der Regel des heiligen Augustin. Im Kloster waren nur sechs Schwestern. nämlich die Priorin

Katharina von Schamatin,

Martha Soltain (Zolta), Ursula von Schamatin, Elisabeth von Kanizsa, Katharina von Vásárhely und Elisabeth von Bruck an der Leitha, also offenbar fünf Ungarinnen und eine einzige Deutsche. Vor Jahren war der Abt von Geras ihr Superior oder Visitator, aber keine der anwesenden Schwestern konnte sich erinnern, das er sie, so lange sie hier waren, visitiert oder sich ihrer angenommen hätte. Wäre es möglich, dann wollen sie gerne einen Superior oder Visitator aus dem Prämonstratenserorden haben, wenn nicht, dann überlassen sie es dem Kaiser oder dem Erzherzog Ernst. Die

---

[1]) Ebenda.

[2]) Original im fürsterzbischöflichen Konsistorialarchive zu Wien. Eine Abschrift im k. und k. Haus-, Hof- und Staatsarchive zu Wien. Cod. 100, Fol. 287 bis 306.

Priorin war seit Bartholomäi 1576 im Amte. Sie kam mit fünf anderen Schwestern aus Ungarn hieher, von denen zwei schon gestorben sind, und fand mit Erlaubnis der damals verordneten Kommission bei der Himmelpforte freundliche Aufnahme. Sie wurde vom ganzen Konvente im Beisein der Klosterräte zur Priorin des Klosters gewählt, welches schon damals so arm war, wie jetzt. Alle Schwestern sind katholisch, arm, alt, halten fleißig den Gottesdienst, beschäftigen sich mit Spinnen, Nähen und anderen Handarbeiten. Der Ordenshabit wird immer in und außer dem Kloster getragen. Überhaupt gibt es ohne Wissen der Priorin keinen Ausgang der Schwestern. Ab und zu reisen sie nach Ungarn, wo noch zwei absterbende Klöster, St. Jakob in Móriczhida (Diözese Raab, am Raabflusse gelegen) und St. Lambert in Apáca-Vásárhely[1]) (Diözese Veszprém, sieben Meilen von Raab entfernt, am Bakonyer Walde) waren, von wo sie noch einiges Einkommen als Hilfe erhalten, was auch durch eine entsprechende Urkunde gesichert ist. Da sie zum Teile schwächlich sind, können sie im Chore nicht singen, sondern beten täglich die Prim, Terz und Sext, haben ein gesungenes Amt, und falls sie andere Priester bekommen, so werden drei Messen in der Kirche gelesen.

An Einkommen hatte das Kloster: von behaustem Gut auf der Landstraße Grunddienst 4 fl. 5 ß 3 ₰ (darunter 2 fl. unrichtig); Grunddienst von 2 Weingärten am Rennweg 5 ß 22 ₰, von den Weingärten Ober- und Unter-Hard 33 fl. 1 ß 10 ₰ (richtiggestellt auf 15 fl. 5 ß 17 ₰); Steigerungszins von 58 Vierteln Weingärten

---

[1]) In Móriczhida (Pons S. Mauritii) bestand eine alte Prämonstratenserpropstei für Chorherren, die nach der Schlacht von Mohács verlassen und erst 1553 von Prämonstratenserinnen bezogen wurde. Diese begaben sich nach der Besetzung von Raab 1594 nach Tyrnau in das Klarissenkloster, wo sie mit dem Eigentumsrechte in den Orden aufgenommen wurden. Auch das Frauenkloster in Vásárhely kam in den Besitz der Klarissen. Andere Frauenklöster des Prämonstratenserordens jenseits der Leitha werden in Ivania (Erzdiözese Agram), Drozo (Erzdiözese Erlau), dann mit unbekannter Lage Chasma, Opatinecz und Remetiner erwähnt. Hugo, Annal. Praem. Fuxhoffer-Czinár, Monaster. Regni Hung. II, 46 und 67. Hugo nennt noch ohne Bürgschaft die Frauenklöster Topissa (Erzdiözese Erlau), Thimerocz (Erzdiözese Gran), Salanghem (Erzdiözese Kalocsa) und zum Heiligen Geiste in Szigeth. Nach derselben Quelle stand das Kloster St. Lambert früher fünf Stunden von Vásárhely entfernt und wurde erst 1517 mit Zustimmung des Generalkapitels von Prémontré und auf Bitten der Bevölkerung in die Stadt transferiert. Hier mußte es aber 1562 der evangelischen Lehre weichen. (Hugo, a. a. O., II, 15.)

in Grinzing, Sievering, Brunn, Ottakring, Perchtoldsdorf, Guntramsdorf, Meidling und Weinhaus (worüber einige Bestand- und Leibgedingbriefe, auch kaiserliche Konsense vorhanden) 118 fl. Von einer Fleischbank am Lichtensteg 10 fl., von einem Haus Burgrechtzins 10 fl., von einem Krautgarten außer der Landstraße Zins 4 fl., von der Universität Wien für zwei Benefizien 75 fl., vom Kaiser für den Prater als Zins 83 fl. 4 β, aus dem Hubhaus jährlich 52 fl., Überländdienst zu Simonsfeld von etlichen Feldlehen 16 fl. 4 β, von zwei Untertanen in Niederrußbach Grunddienst 2 fl. 8 ϑ; von der Paradeismühle vor dem Stubentore, die Thomas Siebenbürger leibgedingweise innehat, Jahreszins 26 fl., an Hauszins für einzelne Gemächer im Kloster 37 fl., Grundbucherträgnis 15 fl., Salz (jährlich 60 Fuder) 75 fl., an Erträgnis der Wiesen (36 Tagwerk) 36 fl. Was die Schwestern durch Handarbeiten verdienen, behalten und brauchen sie selbst.

An Benefizien waren vier vorhanden: 1. St. Katharinenaltar, wozu auch ein Häusel beim Amtshaus und zwei Weingärten gehörten; es gehörte dem Benefiziaten Lucius Perotta, der wöchentlich zwei Messen lesen sollte. 2. Der Dreikönigsaltar hatte auch ein Häusel beim Amtshaus, dreizehn Untertanen zu Niederleis und drei Weingärten (Nußberg, Rabengstetten und Bisamberg). Der Benefiziat Dr. Peter Muchitsch sollte zwei Messen wöchentlich lesen und zwei Ämter singen. 3. Heiligenkreuzstift mit etlichen Weingärten gehörte der Wiener Universität, die dafür dem Kloster jährlich 75 fl. zahlte und wöchentlich einige Messen lesen ließ. 4. St. Paulusaltar mit einem Weingarten in der Niederen Hohenwart bei Döbling, dessen Benefiziat Domdechant Kaspar von St. Stephan dafür wöchentlich eine Messe liest.

Die Schwestern beichteten und kommunizierten an hohen Festen. Ihr Beichtvater war ein des Ungarischen mächtiger Jesuit. Sie fasteten ordentlich, da sie ohnehin arm waren. Außer den sechs Klosterfrauen gab es an besoldetem Personal einen Hofmeister (Hans Heinrich Finckh), der nebst Quartier jährlich 20 fl. hatte. Die Köchin bekam täglich eine Halbe Wein und 5 fl., der Weingartenknecht 1 Achtrein und 12 fl., der Wagenknecht 1 Achtrein und 10 fl., der Kirchendiener 4 fl., der Hausdiener 3 fl. Lohn. Ein unbesoldetes Dienstmädchen bediente die Priorin, half im Chore singen und hatte nur die Verpflegung. Zwei Kostmädchen lernten im Kloster nähen und zahlten 40 fl. Dann gab es eine unbesoldete

Magd, ein altes Weib bei der Pforte und ein Weib für die Schwester Martha Soltain (Helena Marin), die jedoch jährlich ihr Kostgeld zahlte. Alle waren katholisch, im Gottesdienste fleißig, nur der Hofmeister war ziemlich nachlässig, und die Priorin konnte sich nicht erinnern, wann er trotz öfterer Befehle in den Weingärten nachgesehen hätte.

Von den Verwandten hatte die Priorin niemand im Kloster als jenes arme Dienstmädchen, welches in der Kirche sang. Klosterämter waren nicht eingeführt, nur die eine oder die andere Schwester versah das Kelleramt und die Sakristei; was sich die Schwestern durch ihre Handarbeit verdienten, behielten sie für sich, mußten sich aber selbst davon bekleiden. Die Profeß legten sie ab, wie es von alters her gebräuchlich war, die älteren Schwestern, die zuvor in Ungarn die Profeß abgelegt, wurden durch die ungarischen Bischöfe, die hier aufgenommenen durch den päpstlichen Legaten »geweiht«. Spiele und Lustbarkeiten kamen keine vor, da die Schwestern ohnehin alt sind, auch keine Besuche, außer etwa zu Kirchtagen von seiten der Bürgerschaft.

Wein- und Getreideernte wußte weder die Priorin noch der Schaffner mit Gewißheit anzugeben. Da das Kloster bei 9 Joch Äcker vor dem Schottentore hatte, die bei 5 Mut Getreide trugen, schlug man es mit zirka 60 fl. an. Von den Untertanen zu Simonsfeld kamen bei 16 Metzen und auch aus Ungarn kam etwas Getreide dem Kloster zu Hilfe. Die Weingärten wurden an verschiedenen Orten in eigener Regie gebaut, so am Greif, am Rennweg, in Nußdorf, Matzleinsdorf, Teufelskhott, Pötzleinsdorf. Grinzing und am Brunnerberg, bei 35 Viertel, die in mittleren Jahren bis 200 Eimer trugen. Das ganze Getreide wurde mit dem Zuschuß aus Ungarn im Kloster verbraucht, an Wein wenigstens 100 Eimer, die anderen 100 Eimer wurden mit 150 fl. angeschlagen. Die Ernte und das Dreschen der Feldfrucht kostete 10 fl., der Weingartenbau bei 262 fl., der Überbau (Dünger etc.) 30 fl. jährlich. Die Weinlese, der Fuhrlohn, der Binder, die Zehente und Burgrechte nach Klosterneuburg und in den Bischofshof, seit einigen Jahren ausständig, machten 77 fl. aus.

Täglich verrechnete die Priorin die Ausgaben für die Küche, für Fleisch, Fische u. a., wöchentlich 4 fl., jährlich 200 fl. Der Organist kostete 10 fl., Messen, Wachs, Öl und andere Kirchenerfordernisse 25 fl., allerlei Handwerker 50 fl., das Gebäck 10 fl., Hafer und Fütterung der Pferde 50 fl., Holzhacker und Heumahd 8 fl. Alle Urbare sind als unrichtig befunden worden. Es waren

2 Wagenpferde, 3 Kühe, 3 einjährige Kälber und 5 Schweine vorhanden.

Die Kirche war im guten Bauzustande und mit aller Zier versehen, aber das Kloster war baufällig. Die Felder und Weingärten verödeten und niemand war da, der sich ihrer annähme; sie wurden gar nicht gedüngt.

Seit ihrem Antritt machte die Priorin keine Schulden, sondern zahlte bis 300 fl. alte Schulden aus dem Überschuß der Weinlese ab. Schulden waren noch: Landsteuer mit Zinsen 250 fl., dem Bischof an Zehent 71 fl., dem Propst von Klosterneuburg an Bergrecht und Zehent 120 fl., dem Fleischhacker 16 fl., dem Schmied 15 fl., dem Binder 24 fl., dem Riemer 13 fl., dem Organisten 14 fl., dem Bäcker 3 fl. Der Müller Siebenbürger von der Paradeismühle ließ seine Forderung mit 28 fl. derart nach, daß ihm das Kloster den Weingarten Greif in Grinzing um einen billigen Zins, wie ihn andere zahlten, überließ; andere 23 fl. Schuld sollten vom Mühlpacht (26 fl.) abgezogen werden. Dem Hofmeister, dem Hans Christoph Kastner, Joachim Wiser war das Kloster je 20 fl. schuldig. Dem letzteren haben die Klosterfrauen auch einen silbernen Becher versetzt. Weil er jedoch für das Zimmer, das er bewohnte, laut Kontrakt vom Jahre 1562 noch 40 fl. schuldete, ordneten die Visitatoren an, daß er den Becher und 20 fl. innerhalb 14 Tage dem Kloster zurückgebe, die Wohnung jedoch weiter beibehalten dürfe. Die Summe der Schulden betrug also 589 fl., lauter liquidierte, richtige Steuer-, Zehent- und Bergrechtschulden, die hoffentlich bald durch gute Wein- und Getreideernte abbezahlt werden dürften. Wie man jedoch der Armut des Klosters abhelfen sollte, dafür wußten die Klosterfrauen kein Mittel und baten inständig um Rat. Über sämtliche Ausgaben und Einnahmen legte die Priorin genaue Aufzeichnungen vor; es fehlten nur 4 fl. und ein Ausstand von einem 15 Eimerfaß. Vorrätig waren 6 Metzen Getreide und 150 Eimer Wein. Zwei große und ein kleines Konventsiegel hatte die Priorin in Verwahrung zur Fertigung der Bestand-, Leibgedingbriefe u. dgl.

Vermißt wurden 17 fl. 3 ß 23 ₰ Grunddienst in der Stadt und auf der Landstraße, die nicht zur rechten Zeit eingefordert wurden. Die Universität hat durch zwei Jahre auf Jordans Methkeller 10 fl. Burgrecht entzogen. Von einem Weingarten in Brunn fehlten 4 ₰ Grunddienst; von fünf Holden in Simonsfeld 4 fl. 7 ß 15 ₰ Dienst. Die Untertanen in Simonsfeld dienten früher 1 Mut 12 Metzen,

jetzt nur 16 Metzen Weizen. In Simmering fehlten 6 Tagwerk Wiesen, worüber man nachfragen soll. Man fand laut vorhandenen Urkunden und Grundbüchern noch manche andere längst verschwundene Klostergüter, von denen schon bei der Visitation 1566 keine Meldung geschah und die jetzt auszuforschen seien. Einige Streitigkeiten mit Hans Schadner, der 1571 dem Kloster den Freihof abgekauft hatte, wären gütlich beizulegen. Der Müller Siebenbürger weigerte sich, von der gepachteten Paradeismühle der Stadt Wien die Steuer zu zahlen, da die Mühle ein Eigentum des Klosters bildet. Die Steuer vom Handwerk werden jedoch die Wiener vom Müller einzufordern wissen.

Die Kontribution wurde dem armen Kloster erlassen, aber an Landsteuern, die jahrelang nicht beglichen wurden, verblieb die Schuld samt Zinsen bei 250 fl. Die Klosterfrauen hielten wöchentlich zweimal das Kapitel, täglich ihre Lektionen, lebten im Frieden, aber die vom Kaiser aufgetragene Reform wurde nicht gehalten und war überhaupt unbekannt. Die Inventare wurden revidiert und ohne Mangel befunden.

Am 13. April 1577 machte dann der Klosterrat an Erzherzog Ernst positive Vorschläge wegen der Himmelpforte. Da der Abt von Geras zu entfernt sei, sich seit Menschengedenken um das Kloster auch gar nicht annahm, und keine Aussicht sei, daß er sich seiner noch annehmen oder sein Amt ausüben werde, in diesem Falle aber das Konzil von Trient solche Superioritäten ganz aufgehoben und den Diözesanbischöfen zugeeignet hat: so wäre die Himmelpforte vor allem der Jurisdiktion des Wiener Bischofs zu unterstellen. Die Benefiziaten sollen den Gottesdienst fleißiger verrichten. Wegen der Armut des Klosters sollten Stiftsmessen bis zur Höhe von 25 fl. gegen Verrichtung anderer Gebete aufgelassen werden. Der jährliche Ertrag der Stiftungen per 75 fl., welche die Universität zahlen mußte, sollte durch drei Jahre zur Hand der Superintendenten erlegt und zur Verbesserung des baufälligen Klosters und der öden Weingärten verwendet, diese Stiftungen eingestellt und durch andere Andachten ersetzt werden. Die schuldigen Landsteuern sollten in zwei Jahren, die dem Schottenabte schuldigen 47 fl. 6 ß 15 ₰ Grunddienst ehestens gezahlt werden. Für das Kloster wurden zwei Superintendenten, der kaiserliche Hofrat Dr. Georg Eder [1]) und Domdechant Kaspar, beantragt, die vor allem

[1]) Klein, IV, 243.

einen tüchtigen Klosterschaffner anstellen sollten. Auch sollte eine Reformations- und Instruktionsordnung über das Kloster, nach welcher es künftig verwaltet werde, dem Klosterrate zur Genehmigung vorgelegt werden. Am 19. April 1577 erwiderte der Wiener Bischof Johann Kaspar Neuböck dem Erzherzog Ernst, daß er mit allen diesen Punkten, die Messenreduktion ausgenommen, übereinstimme.[1])

Von dem Wiener-Neustädter Bischofe Lambert, der sich bekanntlich für die letzen drei zur Himmelpforte transferierten Nonnen von St. Peter (in Wiener-Neustadt), so lange sie lebten, jährlich 150 fl. zu zahlen verpflichtet hatte, konnten die Himmelpförtnerinnen jahrelang nichts erhalten. Sie beschwerten sich deshalb im Jahre 1579 beim Erzherzog Ernst, da die Forderung bereits 600 fl. betrug. Am 14. Juni und 10. Oktober 1579, dann am 6. Mai 1580 und 3. April 1581 gab der Erzherzog dem Bischof wiederholt den Auftrag, die Pension der letzten Klosterfrauen von St. Peter auszuzahlen, weil die armen Nonnen täglich, ja stündlich deswegen bei ihm anfragten. Der Bischof suchte sich zu entschuldigen und die Verweigerung der Zahlung zu begründen. Am 23. Juni 1581 erging von Erzherzog Maximilian, am 16. September 1581 vom Erzherzog Ernst wieder ein Befehl an den Bischof Lambert in dieser Sache. Es lebte nur mehr eine einzige Klosterfrau von St. Peter bei der Himmelpforte, für die der Bischof jährlich 150 fl. zahlen sollte, widrigenfalls das Kloster St. Peter, welches dem Bistum Wiener-Neustadt inkorporiert wurde, wieder für Nonnen eingerichtet werden würde. Sowohl der Bischof von Wien als auch der gewandte Dr. Georg Eder nahmen sich dieser Sache kräftig an. Über Drängen der Himmelpförtnerinnen wurde vom Kaiser eine Kommission angeordnet, die nach längeren Verhandlungen am 4. Mai 1582 stattfand. Der Bischof Lambert ließ sich endlich herbei, der letzten Nonne von St. Peter die auf sie fallende jährliche Rate zu zahlen, wollte jedoch nur 100 fl. geben, da er selbst karg dotiert sei. Noch am 20. Juni 1582 klagte die arme Nonne, daß sie ihre Pension nicht erhalten habe, und es sollte diese Sache vor Gericht ausgetragen werden. Der Ausgang ist nicht bekannt; wahrscheinlich starb sie bald darauf, und damit hörten auch die Klagen auf.

---

[1]) Eine Spezifikation des Weinzehents, den das Kloster in den Bischofshof zu Wien vom Jahre 1571—1578 schuldete, ergab (im Jahre 1578) 50 fl. 1 ß 29 ₰, wovon die Hälfte dem Bischof gehörte.

Das Katharinenbenefizium hatte 1580 noch immer Lucius Perotta, Kanonikus bei St. Stephan, inne; am 23. April 1580 bekam er vom Kaiser den Befehl, die schuldigen Steuern zu bezahlen.[1]) Schon am 3. September d. J. präsentierten die Himmelpförtnerinnen den bischöflichen Hofkaplan und Domherrn bei St. Stephan in Wien Georg Khlay auf das Benefizium, übergaben ihm das Häusel an dem Steig gegenüber der Klosterkirche, die Weingärten und alles, was dazu gehörte, damit er alles treu verwalte und wöchentlich selbst oder durch einen Priester zwei Messen in der Katharinenkapelle besorge. Wegen der Schwellerschen Stiftung am Dreikönigsaltar ließ Erzherzog Ernst am 13. April 1581 die Klosterfrauen bei St. Agnes mahnen, daß dieses Benefizium vom Domdechanten bei St. Stephan, vom Prior des erzherzoglichen Kollegiums und von der Priorin bei St. Agnes als Kollatoren einem Studierenden der Theologie und Kollegiaten des Studienkollegiums zu verleihen sei. Am 16. August 1582 bewilligte der Erzherzog, die zu dieser Stiftung von dem verstorbenen Dr. Matthias Werthwein, Dompropst bei St. Stephan und Domherrn in Brixen, durch einige Jahre auch Inhaber der Schweller-Stiftung, testierten 100 Pfund Pfennig für das baufällige Kloster Himmelpforte verwenden zu dürfen. Doch mußten dem jeweiligen Beneficiaten (gegenwärtig Gerhart Gemer, Erzherzog Ernsts Hofkaplan und Kanonikus bei St. Stephan) 4 Pfund Pfennig gegeben werden. Deshalb wurde die vordere Straßenfront des Klosters gegen die Weihburg verpfändet.

Schon am 26. Oktober 1579 befahl der Erzherzog dem Wiener Bischofe Johann Kaspar, mit dem Klosterrate wieder die Himmelpforte zu visitieren und zu beraten, wie das Kloster in geistlichen und zeitlichen Dingen reformiert werden könnte, damit es nicht gänzlich in Verfall gerate und ihm wieder aufgeholfen werde. Am 7. Februar 1582 wurde wegen der Veränderung in der Hofmeisterei des Klosters eine Revision der Klosterakten durch zwei Kommissäre angeordnet. Im nächsten Jahre wurde wieder die Visitation des Klosters veranlaßt. Da entschuldigte sich am 17. Februar 1583 Martin, Generalvikar von Wien und Propst von St. Dorothe, bei dem Bischofe, daß er krank sei und als Ordensmann von der Visitation lieber wegbleiben möchte. Der Klosterrat wollte zwar früher den Abt von Geras wegen seiner

[1]) Eine ganze Sammlung von Rechnungen, Zuschriften etc., dieses und die übrigen Benefizien betreffend, im Wiener Stadtarchive (tit. »Himmelpforte«).

alten Rechte über die Himmelpforte einvernehmen; weil sich aber die gefährlichen Zeiten dermaßen verändern, und die armen Klosterfrauen ohne geistlichen Vorstand nicht bleiben können, das Stift Geras jedoch seine Gewalt gar lange nicht ausübte, ersuchte der Klosterrat den Wiener Bischof als Ordinarius, die Himmelpforte »in supplementum« und »per modum substitutionis« in seine bischöfliche Gewalt zu nehmen und bis auf weiteres alles zu tun, was sonst der genannte ordentliche Visitator selbst tun und reformieren müßte (Wien, 1583, Dezember 3). Man sehe aber zu, wie sich die dortigen Verhältnisse gestaltet haben. Als Oberin (die letzte) des Prämonstratenserinnen-Klosters fungierte

Katharina Palasthy

aus Vásárhely. Sie bat am 10. Dezember 1583 den Wiener Bischof Johann Kaspar, sich ihrer beim Klosterrate anzunehmen, da die Jungfrau Elisabeth, die einzige deutsche Schwester in dem kleinen Konvente, und dann ein böses, altes Weib, die Meirin, sie fälschlich beim Klosterrate verklagt haben, als ob sie die Pretiosen in ihre Heimat nach Ungarn bringen wollte. Tatsächlich versperrte der Klosterrat alles mit etlichen starken Schlössern, gab der Oberin, der Jungfrau Elisabeth und dem Hofmeister je einen Schlüssel bis auf weiteres, aber mit Unrecht. Denn obwohl die meisten Kelche, Ornate etc. aus den ungarischen Klöstern hieher kamen, so war die Oberin doch nicht bedacht, sie zurückzuschicken, weil sie selbst schon vor mehr als 30 Jahren (1551), in dieses Kloster aus Ungarn gebracht worden war. Damals war sie erst 22 Jahre alt, jetzt im Alter sei sie einem solchen Spott ausgesetzt. Im Konvente herrschte kein Friede mehr, denn Elisabeth wäre selbst gerne statt ihrer Oberin, sei stets ungehorsam und verachte sie mit dem Wunsche, sie, die Oberin, solle nach Ungarn zurück, die doch ihre Würde niemals angestrebt und immer gut gewirtschaftet habe.

Die Visitation war wirklich notwendig, und trotzdem weigerte sich der Bischof von Wien, Johann Kaspar, sie gleichsam nur in Vertretung (in supplementum des Unfleißes anderer[1]) oder per modum substitutionis) vorzunehmen, da ihm schon nach der Bulle Innozenz VIII. vom Jahre 1491 als Bischof von Wien die ordentliche Jurisdiktion über das Kloster zustehe. Er protestierte gegen

[1]) Gemeint ist das Stift Geras.

das Ansinnen des Klosterrates (1583, Dezember 15) und beschwerte sich darüber beim Erzherzog Ernst (1583, Dezember 16).

Mit Beginn des Jahres 1584 wurde das Katharina-Benefizium bei St. Agnes durch den Tod des Domherrn Georg Khlay erledigt. Sofort meldeten sich darum einige Bewerber, so der alte, arme und kranke Domherr Augustin Rauch bei St. Stephan[1]), der von Dr. Georg Eder beim Bischof von Wien empfohlen wurde, dann Matthäus Otto, Chorkaplan bei St. Stephan (30. Jänner), und Sebastian Schlick, ein 80jähriger Beneficiat ebenda, der dem Bischof gefiel (23. Jänner). Trotzdem präsentierten die Priorin und der Konvent bei St. Agnes am 26. Jänner 1584 den Domherrn Rauch auf das Benefizium[2]), der dann am 10. März 1584 vom Bischof bestätigt wurde. Er resignierte aber bald, worauf dann am 9. September 1584 der bischöfliche Kaplan Johann Regulus präsentiert und am 17. November d. J. installiert wurde.[3]) Auch der alte Domherr Sebastian Schlick von St. Stephan hat sich wieder um das Katharinen-Benefizium beworben (1584, November 10 und 11). Am 29. Jänner 1585 wurde der Levit bei St. Stephan Nikolaus Schultheis für dieses Benefizium vom Kloster präsentiert.

Auch die Schwellersche Stiftung am Dreikönigsaltar war durch die Resignation des Hofkaplans Gerhart Gemer, Dechants in Kirnberg, seit Michaeli 1584 erledigt, worauf dann vom Erzherzog Ernst der kaiserliche Hofkaplan Georg Kirchmayr dem Wiener Bischof empfohlen (8. November 1584) wurde, der auch das Benefizium erhielt (1585, Juli 24, Wien).

Der Streit zwischen dem Bischofe von Wien und dem Abte von Geras um die Jurisdiktion über die Himmelpforte zog sich immer mehr in die Länge. Am 4. Februar 1584 fragte der Bischof

---

[1]) Er hatte beim Domstift seine Jugend zugebracht, in der Chur 8 Jahre als Chormeister, dann als Domherr gedient, und gab an, vom bloßen Kanonikat nicht entsprechend leben zu können (1584, Jänner 21, Wien).

[2]) Sie entschuldigten sich deswegen am 28. Jänner 1584 beim Bischofe, der den Nachweis ihres Patronatsrechtes betreffs der Katharina-Stiftung verlangte.

[3]) Original Pergament im fürsterzbischöflichen Konsistorialarchive zu Wien. Dort liest man u. a.: . . . beneficium, cuius collatio ac praesentatio seu quaeuis alia dispositio iuxta fundationis tenorem quotiescunque vacaverit . . . ad nos et conventum nostrum tanquam veras collatrices spectare et pertinere dignoscitur . . . Datum Viennae ex Monasterio nostro Coeliportarum die 9. Sept. A. 84. Indorsat: Praesent. 10. Sept. ad scrutandum committimus Dno. Martino, praep. ad S. Dorotheam, vicario nostro in spir. — Installatio facta est per D. Praep. et officialem 17. Nov. 1584.

bei der niederösterreichischen Regierung an, ob der Prälat von Geras (dürfte noch Balthasar Bolzmann, Chorherr von Klosterneuburg und Administrator des Stiftes Geras 1580—1584[1]) gewesen sein) in den nächsten Tagen bei der Himmelpforte Jurisdiktionsakte vernehmen wollte, was unstatthaft und nach der Bulle vom Jahre 1491 ungültig wäre. Am 25. Mai 1584 berichtete der Hofmeister bei St. Agnes, Matthias Wagner, an den Klosterrat über die finanziellen Verhältnisse des Frauenklosters. Die Einnahmen betrugen 1582 928 fl. 7 ß 3 ₰, 1583 nur 821 fl. 6 ß 7 ₰; die Ausgaben 1582 1070 fl. 1 ß 11 ₰, 1583 jedoch 1065 fl. 1 ß $6^1/_2$ ₰. Daran wäre zum Teil der Umstand schuld, daß durch die ungarischen Klosterfrauen Uneinigkeit im Kloster entstanden sei. Wenn er von der Priorin bessere Ordnung verlange, so sagt sie, man soll eine andere Priorin einsetzen, ja sie begehrt darum. Auch seien manche Dienstboten überflüssig. da sie nur singen und trinken; endlich sei auch der Verwalter unredlich.

In dem Streite um die Jurisdiktion sieht man, daß der Klosterrat die vermeintlichen Rechte des Stiftes Geras nicht ganz verwerfen wollte. Die Notwendigkeit einer Visitation der Himmelpforte war evident, die Klosterfrauen baten selbst darum; der Erzherzog Ernst drängte den Bischof, weil es bei St. Agnes »fast ergerlich vbl vnnd gefährlich, auch mit größter Vnordnung vnnd widerwillen vnnter den Klosterschwestern gehausst werde, also da nicht zeitliches Einsehen beschähe, das Closter zu eussersten Verderben gehen möchte« (1584, Juli 5 und 30), aber der Bischof verlangte die ordentliche Jurisdiktion, nicht aber, wie der Klosterrat sagte, quasi in supplementum, und wollte sie gegen die Ansprüche des Abtes von Geras durch den Erzherzog geschützt wissen (1584, Juli 3 etc.). Als dann der Hofmeister von St. Agnes zum Bischof vorgeladen wurde, um die Klosterrechnungen vorzulegen, drückten die Klosterräte am 9. August 1584 dem Bischof ihr Befremden aus, weil es eine Temporalangelegenheit sei, die nicht einem Visitator, sondern dem Kaiser allein unterstehe. Auch noch am 18. September 1584 beauftragte Erzherzog Ernst den Klosterrat, den Himmelpförtnerinnen und ihrem Verwalter zu befehlen, dem Bischofe von Wien ungeachtet seines Streites mit dem Stifte Geras bei der vorzunehmenden Visitation Gehorsam zu leisten. Diese blieb aber noch immer aus.

[1]) Vgl.: **Vereinsblätter.** 1899, S. 249.

Indessen erhielt das Stift Geras im Laufe des Jahres 1584 einen neuen Prälaten, Longin Haberler (1584—1599).

Im Jahre 1585 schleppte sich die Angelegenheit der Visitation weiter. Am 20. Februar befahl wieder Erzherzog Ernst mittels Hofdekret dem Bischofe Johann Kaspar Neuböck in Wien, der Klostervisitation bei St. Agnes nach dem Vorschriften des Kaisers Ferdinand I. und Maximilian II. in spiritualibus beizuwohnen, während die Temporalien vom Klosterrate geprüft werden sollten; doch könnte die Visitation beider gleichzeitig geschehen. Bald darauf wurde dem Erzherzog gemeldet, daß die Priorin zur Himmelpforte mit gefährlicher Leibesschwäche beladen und ihr Aufkommen schwerlich zu erhoffen sei. Sie begehrte selbst flehentlich, daß man statt ihrer eine andere taugliche Klosterfrau zur Priorin verordne. Darum verlangte der Erzherzog vom Bischofe zu Wien, ihm alsbald eine taugliche Klosterfrau von St. Agnes, und falls dort keine taugliche zu finden, eine von St. Jakob oder St. Laurenz als künftige Oberin namhaft zu machen (1585, März 27). Der Bischof erklärte nun endlich, an der Visitation bei St. Agnes teilzunehmen, protestierte aber gegen seinen Ausschluß in Temporalsachen, welche geistliche Güter seien und von den Spiritualien nicht leicht getrennt werden können (1585, April 2). Nach einem Fragebogen des Bischofs an die Priorin bei St. Agnes über den Stand des Klosters (1585, April 3) fand bald darauf die langersehnte Visitation statt. Den Gottesdienst betrafen 3, die Regel 6, die Klausur 4 und die Ökonomie 14 Fragen. Der Spätherbst brachte nach Wien die Pest, und wie die Pestkommissäre dem Erzherzog Ernst am 18. Dezember 1585 berichteten, starben kurz vorher auch bei St. Agnes drei Klosterfrauen an dieser bösen Krankheit. Die vom Hofe zur strengen Handhabung der Infektionsordnung entsendeten Kommissäre, welche die infizierten Zimmer vorschriftsmäßig zu visitieren und zu sperren hatten, fanden jedoch an der Klausur des Klosters ein Hindernis in ihrer Amtstätigkeit. Da aber der Wiener Bischof am 4. Jänner 1586 erklärte, er wolle ihnen, wenn sie ihm präsentiert werden, gerne die Betretung der Klausur gestatten, zeigte ihm die niederösterreichsiche Regierung am 31. Jänner 1586 an, daß der Erzherzog Ernst den Kommissären den Auftrag gab, des Bischofs Vorschläge hinsichtlich der infizierten Zimmer im Frauenkloster zu beachten.

Mit dem Tode der drei Klosterfrauen verblieb nur eine einzige Prämonstratenserin bei der Himmelpforte, Katharina Palasthy

von Vásárhely.[1]) Das Kloster schien bereits verloren. Da kam plötzlich die Rettung, zugleich eine merkwürdige Wendung der Geschichte für die Himmelpforte von einer Seite, wo man den besten Erfolg erhoffen konnte, vom Augustiner-Chorfrauenstifte St. Jakob in Wien. Die Himmelpforte sollte mit St. Jakob uniert werden. Dergleichen Vereinigungen, selbst von Klöstern verschiedener Regel, waren damals schon längst durchaus nichts seltenes, vielmehr gern gewählt, um mancher in ihrem Bestand bedrohten Stiftung oder Pfründe aufzuhelfen. Das Prämonstratenserstift Geras erhielt den Augustiner-Chorherrn Balthasar Bolzmann zum Administrator, desgleichen das Prämonstratenserinnenkloster Pernegg den Chorherrn Georg Sumperer zum Propste, während die beiden Orden dieselbe Regel beobachten. Das Wiener Kloster St. Jakob war mit Vorliebe bei derlei Maßnahmen ins Auge gefaßt worden; schon 1533 wollte man St. Magdalena, 1558 St. Klara in Wien mit ihm vereinigen. Im Jahre 1575 erhielt nun St. Jakob in der Person der

Dorothea von Puchheim

eine tüchtige, energische Meisterin, die mit ihrem eigenen Erbgute und durch Einfluß an maßgebenden Stellen ihr verarmtes und baufälliges Kloster emporzuheben trachtete. Sie war eine Tochter des Erasmus von Puchheim, Freiherrn auf Raabs und Krumbach, und der Elisabeth von Hoyos. Vom Anfang an hatte sie in ihrer Würde mit verschiedenen lästigen und ärgerlichen Angelegenheiten zu kämpfen.[2]) Von augenfälliger Not gedrängt, stellte sie schon 1585 die Bitte um Einverleibung eines verödeten Frauenklosters, etwa Traunkirchen, St. Bernhard, Imbach, Schlierbach o. dgl. Nun stand das nahegelegene Kloster Himmelpforte bis auf eine einzige Ordensschwester, eine alte Ungarin, fast ganz verlassen da. Dorothea von Puchheim schlug daher am 25. Jänner 1586 dem Erzherzog Ernst die Vereinigung der Himmelpforte mit St. Jakob vor. »Sollte des Gotteshaus Himmelpforten geringes aber dennoch allein zum Gottes-

---

[1]) Eine merkwürdige Fügung wollte es, daß auch das Prämonstratenserinnenkloster Pernegg, V. O. M. B., Tochterstift von Geras, mit dem Tode der letzten Klosterfrau Rosina († am 23. Dezember 1585) in demselben Monate und Jahre, wie die vorletzten Himmelpförtnerinnen, ganz ausgestorben ist.

[2]) Vereinsblätter. 1878, S. 25. Regesten zur Geschichte der Erzdiözese Wien. I, S. 384 ff. Berichte und Mitteilungen des Altertumsvereines zu Wien. XXXII. S. 69 ff. Wiedemann, Reformation und Gegenreformation. II, 168 und 198.

dienst gestiftetes Einkommen«, schrieb sie, »etwa in weltliche Hände, von danen auch nur die weltliche und wenig Gottes Ehr zu erwarten, geraten? Wollt ich zu billicher Erhaltung und Auferbauung dessen das Möglichste mit meinen Conventschwestern, da es mir anzubefehlen gewürdigt werden solle, mit der Hülfe des Allmächtigen einen Weg als den anderen darinnen zu thun an mir diesfalls nicht erinnern lassen. Es könnte einem Kloster durch das andere geholfen werden.«

Am 12. Februar 1586 erstattete der Klosterrat dem Erzherzog Ernst den Bericht über die Supplik der Meisterin von Puchheim, die über die schlechte Lage ihres Klosters bei St. Jakob, dem sie ihr ganzes Vermögen geopfert und dort viel eingebüßt habe, klagte, weil sie ihren stark besetzten Konvent nicht erhalten könne. Die Kirche und das Kloster bei St. Jakob [1]) sind stark baufällig. Um das Kloster zu retten, bat die Meisterin um Vereinigung mit der Himmelpforte oder St. Hieronymus, welche Frauenklöster zwar arm und schlecht, aber mit Klosterfrauen nicht stark besetzt seien. Sie wollte etliche Jungfrauen ihres Klosters dahin stellen, damit sie den Gottesdienst fleißig verrichten. Nun sei aber die Himmelpforte fast ausgestorben, bis auf eine Person, die bisher Superiorin war, eine Ungarin und alt, die, weil sie sich mit den deutschen Schwestern nicht vertragen konnte, öfter in ihr Profeßkloster Vásárhely nach Ungarn zurückzukehren begehrte. Man habe aber ihren Wunsch nicht erfüllt, weil die anderen Schwestern zu jung waren, als daß man ihnen hätte das Amt einer Priorin anvertrauen können. Die letzte Schwester Katharina wolle auch die Wertsachen, die sie aus ihrem Kloster in Ungarn heraufgebracht hatte, wieder mitnehmen. Nun sei das Klostergebäude baufällig, die Gründe seien meistens öde, daher wäre eine energische Meisterin nötig. Da es aber bekannt sei, daß Dorothea von Puchheim das Kloster St. Jakob wacker verwaltet, wäre es empfehlenswert, die Himmelpforte St. Jakob auf eine Zeitlang zu inkorporieren, was jedoch bei der Verschiedenheit des Ordens nur mit päpstlicher Dispens geschehen müßte. Die Meisterin würde dann etliche Klosterfrauen von St. Jakob zur Himmelpforte senden und dort eine Oberin oder Meisterin anstellen, sie selbst aber die Aufsicht führen, damit durch gute Wirtschaft beiden Klöstern geholfen werde.

[1]) Heute noch die Jakobergasse und der ehemalige Jakoberhof in Wien, I., zur Erinnerung.

Am 6. März 1586 befürwortete der Klosterrat bei dem Erzherzog Ernst und dem Wiener Bischofe die Bitte der alten gebrechlichen Superiorin bei St. Agnes, die allein noch im Kloster übrig war, da die anderen drei Schwestern mit zwei Mädchen, die im Chorgesang mithalfen, im Jahre 1585 an der Pest gestorben waren. Man sollte laut dieser Bitte wenigstens drei fremde Nonnen zur Himmelpforte senden, damit der Chor- und Gottesdienst in der bevorstehenden Osterzeit gehalten werden könne; auch die Meisterin von St. Jakob hatte gebeten, Nonnen nach St. Agnes geben zu dürfen. Nach einigem Bedenken stimmte der Bischof Johann Kaspar Neuböck in Wien am 21. März 1586 der Union der Klöster St. Agnes und St. Jakob bei, doch fürchtete er, daß die Superiorin (»die alte Ungarin«) wieder Ungelegenheiten und Widerwillen stiften würde.[1]) Endlich kam die Union auf Befehl des Kaisers zustande, und am 19. April 1586 übernahm Dorothea von Puchheim, Oberin bei St. Jakob, das ehrenvolle Amt der Administration bei der Himmelpforte, indem ihr das Inventar des Klosters übergeben wurde. Ein Verzeichnis der wertvolleren Kirchengeräte und Kleinodien des Klosters St. Agnes, die der Meisterin Dorothea zur Aufbewahrung eingehändigt wurden, erwähnt 2 silberne Becher, 1 altes silbernes Becherl, 2 große silberne Konventsiegel, 1 hohen Scheinbecher auf drei Füssen, 2 silberne Monstranzen, 1 silbernes Reliquienkreuz, 1 silbernes Rauchfaß, 1 silbernes vergoldetes Geschirr, 2 silberne Opferkännchen, 6 silberne Kelche mit Patenen, 2 andere silberne Kelche mit Patene, 2 neue silberne Kännchen, 1 silbernes Kreuzchen, 6 kostbare Rosenkränze. Die Übergabe geschah durch JUDr. Matthäus Ferabosco, kaiserlichen Rat und Kommissär, und Andreas Gäßtl, Sekretär des Klosterrates.

Daß die letzte Prämonstratenserin bei St. Agnes, Priorin Katharina, unter dem neuen Regiment der Augustiner-Chorfrauen nicht zufrieden war, erhellt aus ihrer Bitte vom 15. Juni 1586 an den Wiener Bischof, ihr die von der Meisterin bei St. Jakob über sie vorgebrachten Klagen zukommen zu lassen. Hier findet sich auch ein neues aufgedrücktes Siegel, dessen Bild von nun an das Wappen der Himmelpforte bildete: Ein stehendes, nach rechts ge-

[1]) Laut Indorsat leitete nun der Erzherzog die Hauptsachen wegen der Union beider Klöster an den Kaiser. Damit der Gottesdienst in der bevorstehenden heiligen Osterzeit gut verrichtet werde, soll der Bischof als Ordinarius die Superiorin der Himmelpforte mahnen.

wendetes und zurückschauendes Lamm (*Agnus Dei* in bezug auf die heilige Agnes und das römische Pallium der Erzbischöfe), rückwärts einen schrägstehenden Kreuzstab mit einer Fahne stützend, der von den Buchstaben A und G begleitet ist.

Als nun der neue Abt von Geras, Longin Haberler, von der Union der Himmelpforte mit St. Jakob erfuhr, erhob er »vermüg seiner habunden priuilegien als unwidersprechlicher Visitator apud Celiportas« am 8. Juli 1586 seine Stimme beim Erzherzog Matthias dahin, daß, wenn die Meisterin von St. Jakob dem Kloster St. Agnes helfen und aus ihrem Konvent etliche Jungfrauen dahin senden wolle, diese Klosterfrauen die Prämonstratenser-Regel (als die strictior) annehmen sollen. Sonst wären auch drei Jungfrauen bei der Himmelpforte vorhanden, die in den Prämonstratenser-Orden einzutreten gedenken. Damit alle, auch des Visitators Rechte geschützt werden, bat der Abt von Geras, die Union inzwischen einzustellen. Der Bischof, der das Gesuch des Abtes zur Äußerung bekam (15. Juli), protestierte vor dem Erzherzoge Matthias gegen die Behauptung des Abtes, als ob das Visitationsrecht bei St. Agnes nicht dem Bischofe von Wien gehörte (novae leges corrigunt antiquas novaque privilegia mutant).

Die letzte Prämonstratenserin bei St. Agnes sehnte sich nach Ungarn zurück. Sie bestellte sich einige Bürger aus der Stadt Vásárhely nach Wien zur Besprechung, welche auch Ende August 1586 hieher kamen und den Bischof um Erlaubnis baten, mit der Frau »Äbtissin« sprechen zu dürfen, was dieser gestattete, doch nur in Gegenwart eines Klosterratssekretärs (23. August). Die Bürger von Vásárhely wiederholten bald ihre Bitte an den Bischof, weil die Meisterin von St. Jakob die Unterredung nicht erlauben wollte. Den beiden Abgesandten, die im Namen der zwei Schwestern Anna und ihrer Schwester Katharina bei St. Agnes baten, antwortete der Bischof, daß er die Wegführung der Schwester Katharina nach Ungarn derzeit nicht erlauben könne. Die Bittsteller sollten sich an den Erzherzog Ernst wenden (25. August). Das haben sie sofort getan und baten neuerdings den Bischof von Wien, mit der Priorin bei St. Agnes, Katharina, allein reden zu dürfen, da dies die Meisterin von St. Jakob noch immer verbiete. Die Meisterin wurde nun vom Bischof beauftragt, die Priorin Katharina alsbald zu ihm zur Audienz gehen zu lassen. Nach einigen Verhandlungen kam die Sache zum Abschluß. Laut Bericht des Klosterrates an den

Erzherzog Ernst vom 4. Oktober 1586 ist Katharina Palasthy mit anderen Klosterfrauen vor Jahren mit Bewilligung des verstorbenen Kaisers Ferdinand I. vom ungarischen Kloster Vásárhely wegen der Türkengefahr zur Himmelpforte transferiert worden und hat damals etliche Kleinodien und Ornate hieher gebracht. Weil nun das bis auf sie ausgestorbene Kloster St. Agnes neulich der Meisterin von St. Jakob eingeräumt wurde, bat Katharina um Herausgabe dieser Wertsachen von Vásárhely im Beisein einer Kommission, der auch ein ungarischer Kommissär beizuziehen wäre. Das Begehren der Klosterfrau, nach Ungarn in ihr Profeßkloster zurückkehren zu dürfen, möge vom Erzherzog bewilligt werden. Die Herausgabe der Wertsachen aber empfehle sich nicht, weil Katharina und die andere Schwester, die mit ihr nach Ungarn zurückkehren will, alt seien, und so möchten diese Wertsachen nach ihrem Tode verschleppt oder gar von den Türken geraubt werden. Auch habe Katharina nicht nachgewiesen, welche Wertsachen von Vásárhely stammen. Der Klosterrat glaubte, die Wertsachen des ungarischen Klosters sollten bei St. Jakob in sichere Verwahrung genommen und deponiert werden. Eine andere Frage betraf die Urkunden von Vásárhely. Da der kaiserliche Rat und ungarische Sekretär bestätigte, daß in Ungarn Kopien nicht viel Wert besitzen, sondern daß man da Originalbriefe vorweisen müsse, so seien der »Äbtissin«, die Originalurkunden, die sie zur Erhaltung ihres Ordens und Klosters dringend brauchte, gegen Empfangsbestätigung auszufolgen, damit sie in Wien nicht aufgehalten werde.

Noch an demselben Tage bekam der Wiener Bischof den Bericht des Klosterrates zur schnellen Begutachtung, »weil die beiden Klosterfrauen nun mehr etliche Wochen auf schwerer Zerung alhie ligen«.[1]) Der Bischof billigte es, daß die ungarische Klosterfrau und die »Äbtissin« von Vásárhely, Katharina Palasthy, nicht bleiben, sondern nach Ungarn ziehen wollten. Man solle sie nicht aufhalten, sondern mit Reisegeld versehen und fortlassen, zumal sie mit großen Kosten außerhalb des Klosters bei einem Bürger und unter Laien hier in Wien wohnen, Zeit und Geld unnütz vergeuden und sogar Ärgernis geben könnten. Die Wertsachen soll man ihnen wegen der Türkengefahr nicht ausfolgen. Von den Urkunden sollte man

[1]) Wahrscheinlich war es eine zweite ungarische Nonne, welche mit der letzten Prämonstratenserin bei St. Agnes in Wien die Wohnung teilte und mit ihr nach Ungarn ziehen wollte.

ihnen nur Kopien wegen derselben Gefahr geben, aber weil sie so dringend bitten, könnte man ihnen schließlich die Originale ausfolgen, da sie für die Himmelpforte keinen Nutzen hätten. Zum Andenken wäre ein Vidimus zu besorgen und bei den Wertsachen aufzubewahren (1586, Oktober 8).

Nun konnte Katharina Palasthy ruhig nach Ungarn zurückkehren, von wo die Himmelpforte seit ihrem Bestande zum wiederholten Male Schutz, Wohlwollen und Unterstützung erfahren hatte. Mit dieser Übersiedlung 1586 hörte eigentlich der Prämonstratenserorden bei der Himmelpforte, seiner einzigen Niederlassung in Wien, auf, wenn auch die Union des Klosters mit St. Jakob eigentlich ein Interim war, und später noch (1603—1604) der Prämonstratenserorden gegen den Verlust der Himmelpforte protestierte [1]), bis endlich Papst Paul V. am 1. Juni 1605 durch seine Bulle »De provida sedis apostolicae« das Rechtsverhältnis des Klosters einmal für immer geregelt hat. Somit fällt der Teil der Geschichte des Frauenklosters St. Agnes zur Himmelpforte seit 1586 dem Orden des heiligen Augustin zu.

II.

St. Agnes zur Himmelpforte als Augustiner-Chorfrauenstift (1586—1783).

Der Augustinerorden sollte dem Frauenkloster zur Himmelpforte eine neue Lebenskraft bringen, nachdem es durch mehr als drei Jahrhunderte dem Prämonstratenserorden angehört hatte.

Dort erschienen die beiden Königinnen-Witwen Konstanzia und Agnes, sowie der Wiener Pfarrer Meister Gerhard [2]) als die

[1]) Regesten zur Geschichte der Erzdiözese Wien. I, 66, Nr. 140. Quellen. I, 5, Nr. 4767.

[2]) Nachträglich entdeckte ich, daß dieser Mann schon zum Jahre 1246 am 9. Juni im Lager vor Piesting bei Pottendorf als plebanus de Gorse Zeuge einer Schenkung des Herzogs Friedrich in Ebersdorf an die bayrische Prämonstratenserpropstei Neustift war. Vgl. Mon. Boic. IX, 582. Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen. XII, 304. Beilage zum Diözesan-Blatte von St. Pölten. III, 545. Dann zum Jahre 1261 und 1265 in Fontes. I, 159 und 161, zum Jahre 1265, 1266 und 1268 im Niederösterreichischen Urkundenbuch I, 96, 108, 118—119, und Quellen zur Geschichte Wiens. 2, II, R. 1511, 1512, 1514 und 1515. Zum Jahre 1256 in den Quellen, l. c., R. 1261, zum Jahre 1269 in den Fontes, I, 96—97. Vgl. auch Beilagen zum Diözesan-Blatt von St. Pölten. VIII, 451 sq. — Die Satzungen des mit der Himmelpforte gleichzeitig errichteten Spitals zu

haupsächlichsten Förderer, sozusagen Stifter des altehrwürdigen Gotteshauses, welches im Jahre 1586 fast verlassen dastand.

Dorothea Freiin von Puchheim,

die berufstreue, energische Oberin des Angustiner-Chorfrauenstiftes bei St. Jakob in Wien, war es, die acht Jahre hindurch (1586 bis 1594) die Schicksale der unierten Frauenklöster St. Jakob und Himmelpforte[1]) mit viel Geschick, aber auch unter schwierigen Verhältnissen leitete. Sie trachtete, der Dürftigkeit ihres eigenen Stiftes durch Überlassung ihres Erbes abzuhelfen und bemühte sich auch, Töchter aus vornehmen und reichen Familien für den Orden zu gewinnen, um einerseits durch den Glanz der Namen das Ansehen des Stiftes zu heben, anderseits durch eine reiche Mitgift dessen materielle Lage zu bessern. Ob nun die Union mit der Himmelpforte (19. April 1586) wirklich die gehofften Vorteile für St. Jakob brachte, bleibe dahingestellt! Die ökonomische Lage des einverleibten Klosters war nach dem Berichte der Oberin Dorothea an den Erzherzog Ernst (25. Jänner 1586) keine günstige.

St. Job (1266) sind auch bei M. Fischer, Das Dorotheastift in Wien, S. 222, abgedruckt. — Über das Wiener Provinzialkonzil 1267 veröffentlichte P. Konstantin Prinz Hohenlohe in der »Kultur« (Wien 1905, S. 441 ff.) eine ausführliche Studie; nach Dr. H. Markgraf (Zeitschrift des Vereines für Geschichte und Altertum Schlesiens. V, 1, 99) müssen jedoch der Erzbischof von Salzburg, der Patriarch von Aquileja, die Bischöfe von Olmütz und Breslau aus der Reihe der Teilnehmer gestrichen werden, dafür scheint König Ottokar II. selbst anwesend gewesen zu sein (Mon. Boic. XXIX, 471). — Die liebliche Sage von der »Himmelspförtnerin« wurde neuerdings als dramatische Legende von Adele Reschenhofer (Religiöse Schauspiele. II, Wien 1904, S. 43—103) bearbeitet. — Kleine Nachträge zum ersten Teile der Klostergeschichte enthalten auch die Quellen zur Geschichte Wiens. I, 1, R. 1043, demnach Himmelpforte und St. Laurenz 1530 als Wohnung der obdachlosen Nonnen von St. Niklas, St. Klara und St. Magdalena in Aussicht genommen war, und R. 1111, laut dessen Kaiser Maximilian II. 1571 vier Tagwerk Wiesen zwischen Ebersdorf und Simmering, die der Himmelpforte gehörten, gegen andere austauschen wollte.

[1]) Nach der Erzählung der letzten Konventschwester bei der Himmelpforte, die nach Ungarn zog, hätte das leere Kloster in ein Blockhaus umgewandelt werden sollen. Doch, weil zu verschiedenen Zeiten, besonders nachts über dem Kloster die Engel gehört worden sind, und Erzherzog Ernst von dem Wiener Bischofe Johann Kaspar, dem dieses Kloster sehr am Herzen lag, von seinem Vorhaben abgehalten wurde, kam das öde Kloster auf Befehl beider Obrigkeiten an St. Jakob zur Administration. (Alte Klosterchronik.)

Das Konventgebäude sah nach einer Äußerung Klesls einer gemeinen Taferne gleich.

Die ersten sechs Chorfrauen, welche von Dorothea aus dem Jakobskloster zur Himmelpforte übersetzt wurden, hießen Barbara Augenthaler (früher Novizenmeisterin bei St. Jakob, jetzt Dechantin [1]) bei der Himmelpforte), Ursula Hueber, Elisabeth Braun, Sibylla Ox, Anastasia Moller und Barbara Dorothea Bauhofer. Die letztere beklagte sich als Gewandmeisterin im Kloster in einem Schreiben an den Wiener Bischof über ungehorsame Nonnen (ddto. Wien, 1589, 8. Jänner).

Am 19. April 1593 wurde die Oberin Dorothea von den niederösterreichischen Landschaftsverordneten in Wien gemahnt, die seit 1575 von der Dreikönigstiftung bei der Himmelpforte (auch Schwellersche Stiftung genannt, errichtet 1469) schuldige Landsteuer per 134 fl. zu bezahlen.

In demselben Jahre begann ein ärgerlicher, bis 1601 fortdauernder Prozeß mit dem Inhaber eben dieses Benefiziums Georg Kirchmayr, der schon 1584 für das erledigte Benefizium als kaiserlicher Hofkaplan vom Erzherzog Ernst empfohlen und 1585 präsentiert wurde. Er war jetzt Domherr bei St. Stephan und besaß außer dem Dreikönigstift bei St. Agnes auch noch das Benefizium bei St. Salvator in Wien. Schon am 10. Juli 1593 wurde ihm vom Klosterratspräsidenten Abt Kaspar von Melk angedeutet, sich ruhig zu verhalten und die Resolution des Erzherzogs Matthias in seinem Streite mit der Oberin Dorothea von Puchheim abzuwarten. Diese bat am 5. September 1593 den Erzherzog, am 14. Oktober den Bischof um Absetzung des Benefiziaten Kirchmayr, der »viel Mihe, Arbeit, Trübsal und Bekhümmernuß« verursacht, und dem sie das Benefizium bereits gekündigt hat. Da die Oberin 14 »Beschwär- und Beger-Artikel« gegen Kirchmayr, der den Gottesdienst nicht ordentlich hielt, vorbrachte (4. November), befahl ihm der Bischof am 5. November, sich innerhalb acht Tagen auf diese Klage zu verantworten, worauf er den Streit entscheiden werde.

Kirchmayr bat indessen am 10. November den Bischof Kaspar, dem Kloster Himmelpforte die Zahlung von den ihm schuldigen

---

[1]) In den Augustiner-Chorfrauenstiften stand analog den Chorherren an der Spitze der Kommunität die »Obristin« (*praeposita*, früher Meisterin genannt; die Chorherren haben einen Propst zum Ordensvorstand) und die Dechantin, die beide auf Lebensdauer gewählt wurden.

36 fl. Grunddienst aufzutragen und im Weigerungsfalle das Interdikt anzudrohen. Der Bischof befahl der Oberin, die Schuld binnen drei Tagen zu zahlen (18. November) und dem Benefiziaten den Grunddienst zu leisten, bis der Streit entschieden sei (26. November). Man drohte der sich weigernden Oberin sogar mit der Exekution. Nun beklagte sich Dorothea von Puchheim wiederum beim Erzherzog Matthias über den »rebellischen« Benefiziaten Kirchmayr, der jahrelang keine Steuer zahle, gegen die Konventschwestern unhöflich und gegen die Untertanen hart sei. Sie führte auch Beschwerde darüber, daß sie nach dem Ausspruche des Wiener Bischofs nicht befugt sein solle, ihren Benefiziaten aufzukündigen, was doch das Recht eines jeden Patrons sei, dann über den Zahlungsauftrag und das angedrohte Interdikt. Die Beschwerde wurde am 3. Dezember dem Bischofe zugestellt. der sie dem Benefiziaten zur Beantwortung schickte. Kirchmayr bestritt am 23. Dezember in einem Briefe an den Bischof, daß die Oberin bei St. Agnes seine Lehensherrin sei und ihn eigenmächtig entfernen könne und begehrte, daß das Interdikt über die Himmelpforte verhängt werde.

Am 6. April 1594 richtete Dorothea von Puchheim ihre Klagen gegen Kirchmayr an die Klosterräte mit der Bitte, den Wiener Bischof darüber zu vernehmen und demselben dann anzuzeigen, wie der Streit zu schlichten sei.

Durch das fortwährende Sorgen um die Sicherung der Existenz der unierten Klöster und durch die herben Erfahrungen und Unannehmlichkeiten in der Leitung derselben war die Gesundheit der Oberin Dorothea tief erschüttert und ihre Energie gebrochen. Schon am 27. Februar 1593 klagte sie dem Wiener Bischofe über die Widerspenstigkeit einiger Klosterfrauen und auch die Union von St. Jakob mit St. Agnes erwies sich eher nachteilig als nützlich. Darum wurde die Oberin amtsmüde, und ihr Alter und immerwährende Leibesschwäche und die Unfähigkeit, den vereinigten Klöstern mit ziemlich jungen Klosterfrauen vorzustehen, vorschützend, bat sie um eine Koadjutorin und um Trennung der beiden Klöster.

Am 9. Mai 1594 wendete sich der Wiener Bischof an den Erzherzog Matthias mit der Bitte, dem Gesuche der Oberin Dorothea um Bestellung einer Koadjutorin mit dem Rechte der Nachfolge zu willfahren und Kommissäre zur Übergabe der Temporalien an

die Erwählte zu bestellen. Beides wurde genehmigt, aber wegen der Forderung der landesfürstlichen Kommissäre, die Klausur des Klosters zu betreten, entspann sich ein lebhafter, für die damaligen kirchenpolitischen Verhältnisse bezeichnender Briefwechsel zwischen dem im »christlichen Feldtlager vor Gran« weilenden Erzherzog Matthias und dem Bischofe. Endlich fiel am 28. Juni 1594 die Entscheidung des Klosterrates dahin, daß für diesmal die Wahl nach alter Gepflogenheit nur im Beisein des Bischofes sich vollziehen, die Übergabe der Temporalien aber außerhalb der Klausur durch die kaiserlichen Kommissäre erfolgen solle; im ähnlichen Sinne hat schon am 16. Juni Matthias im Feldlager ein Dekret erlassen. Zu kaiserlichen Kommissären bei der Wahl wurden die Klosterräte Georg Christoph von Hornberg und Adam von Altensteig bestimmt.

Die Wahl der Koadjutorin fand am 6. Juli 1594 in Gegenwart des Bischofs Neuböck, des Dompropstes Klesl und des Offizials Heinrich Hartung statt. Nach dem Wahlprotokolle waren 20 Profeßschwestern zugegen, deren älteste 44 Jahre zählte. Zu Koadjutorin wurde einstimmig die bisherige Dechantin

Agnes Hießler (Hirschler),

34 Jahre alt. 19 Jahre Profeß, gewählt, leistete die Angelobung und wurde installiert. Dorothea von Puchheim lag während des Wahlaktes krank im Kloster Himmelpforte; daß sie gleich nach der Wahl der Koadjutorin resignierte, bleibt ohne Belang. Man weiß nicht einmal ihren Sterbetag. Da aber ein Dekret des Domkapitels vom 23. Oktober 1595 nur einer Oberin der vereinigten Klöster zu St. Jakob und Himmelpforte, aber keiner Koadjutorin erwähnt, dürfte Dorothea am genannten Tage nicht mehr am Leben gewesen sein.

Am 9. August 1594 starb der Wiener Bischof Neuböck, worauf das Domkapitel von St. Stephan während des folgenden Interregnums (1594—1598) die Diözese leitete. Durch ein scharfes Dekret des Domkapitels am 23. Oktober 1595 wurde der Oberin bei St. Jakob und Agnes aufgetragen, die Klausur genau zu beobachten. Es scheint nach dem Tode der strengen Dorothea eine Lockerung der Disziplin eingetreten zu sein, denn das Dekret droht der Oberin mit dem großen Banne und anderen kirchlichen Strafen, wenn sie »nicht zue geringer schmach und verschimpfung geist-

licher Jurisdiction, zuwider Ihrer Profeß vnd gewissen« den Befehl des Kapitels, Fremden, insbesondere sektischen Personen den Eintritt in die beiden Klöster zu verbieten, unterlassen sollte. Auch die Vermögensverwaltung dürfte keine tadellose gewesen sein. Als nämlich 1599 die Oberin Agnes einige Schwestern von St. Jakob nach Imbach versetzen wollte, protestierte der Wiener Offizial Dr. Baltasar Scultetus energisch dagegen, machte der Oberin heftige Vorwürfe und gab dem Klosterrate zu verstehen, daß er an dem zerrütteten Zustande der beiden Klöster St. Jakob und St. Agnes Schuld trage. Er dulde, daß mehr Schwestern aufgenommen werden, als ernährt werden können, und daß bei St. Jakob viele fremde Personen wohnen, die dem Kloster zur Last fallen.[1])

Indessen dauerte der Streit zwischen der Oberin bei der Himmelpforte und dem Benefiziaten Kirchmayr fort. Am 3. März 1596 bat Agnes Hießler, Oberin, Heinrich Hartung, Domdechant und Mag. Leopold Widmer, Prior des erzherzoglichen Kollegiums, die Klosterräte, daß die Mietleute der Klosterhäuser dem Georg Kirchmayr keinen Zins bezahlen sollten, bis Kirchmayr die ausständigen Steuern erlegt habe. Am 22. September 1597 hielten die kaiserlichen Kommissäre, Abt Kaspar von Melk, Präsident des Klosterrates, und JUDr. Karl Stredele, niederösterreichischer Regimentsrat, eine Kommission bei St. Agnes in Angelegenheit des Dreikönigstiftes, wozu auch Isaak Seidner, Prior auf der löblichen Universität, eingeladen wurde. Durch die Entscheidung des Erzherzogs Matthias vom 30. September 1597 verlor Kirchmayr das Benefizium bei St. Agnes, und es sollte künftig nur einem solchen Priester verliehen werden, der es wohl versehen könne.

Am 15. Mai 1600 bat Kirchmayr die niederösterreichische Regierung, die angeordnete Sperre der Hauszinsen für ihn in den Himmelpforthäusern wieder aufzuheben, und noch im folgenden Jahre bat er beim Konsistorium um Begleichung seiner Forderungen (sieben Punkte, zusammen 868 fl. 66 kr.) durch die Oberin bei St. Agnes, unbekannt mit welchem Erfolge.

Agnes Hießler verpflichtete sich am 22. Dezember 1600, daß sie die Hauszinsen, die sie zur Ausbesserung der Dreikönigkapelle

---

[1]) Die Oberin lenkte die Aufmerksamkeit des Erzherzogs Matthias auf das fast leere Frauenkloster Kirchberg am Wechsel, welches dann tatsächlich nach längeren Verhandlungen im Jahre 1608 von St. Jakob besetzt wurde. Cf. Wiedemann, IV, 394.

benützte, wieder zurückerstatten wolle, falls sie für andere Zwecke bestimmt seien. Sie meldete sich schon 1596 um die rückständigen jährlichen 75 Gulden, welche die Universität Wien dem Kloster Himmelpforte von den Stiftungen seit 1584—1596 schuldete, wodurch der Rückstand bis auf 843 fl. 6 kr. anwuchs.

Ihre Vorgängerin Dorothea von Puchheim hatte ihrer Schwester Barbara von Puchheim, verheiratet mit Siegmund von Landau, aus den Renten der beiden Klöster St. Jakob und St. Agnes 4000 fl. vorgeschossen, und wie es scheint, ohne genügende Hypothek. Darum ließ sich Agnes Hießler die Renten am 8. April 1601 auf die Herrschaft Dürnkrut versichern.[1]) Einige Tage vorher (3. Jänner) bat der Wiener Offizial Balthasar Scultetus, Doktor der Heiligen Schrift, den Wiener Domdechant Hartung, die Oberin bei St. Agnes und den Prior des erzherzoglichen Kollegiums, Mag. Lambert Luctanus, um Verleihung des Dreikönigbenefiziums, da Georg Kirchmayr desselben, sowie auch seines Kanonikates und des Benefiziums bei St. Salvator in Wien entsetzt worden sei.

Das Jahr 1602 brachte wieder eine Visitation bei St. Jakob. Man fand das Kloster in Ordnung, nur die Klausur wurde neuerdings strenge eingeschärft (15. April 1602). Die Chorfrauen nahmen die Mahnung hin, meinten aber, der Offizial solle seines Versprechens eingedenk sein und die Himmelpforte von St. Jakob abtrennen. Das Inventar der Kirchenornate und Wertsachen bei St. Agnes (am 19. Februar 1603) ergab u. a.: 32 diverse Meßgewänder, 17 Antipendien, 12 Kelche, 1 Monstranze, 1 Agnus Dei, 4 Kännchen, 1 Kreuz, 1 Thuribulum, 2 Humerale, 1 Chorkappe, einige Reliquienschreine etc. Am 12. Juli 1603 verlangte die Oberin bei St. Jakob, Agnes Hießler, vom Klosterrate in einer ausführlichen Denkschrift die Abtrennung der Himmelpforte, da die Vereinigung nur für ein Jahr eingegangen worden sei und für eine längere Union weder ein kaiserliches noch ein päpstliches Dekret vorliege. Diesmal sollte das Verlangen von Erfolg gekrönt sein, indem sich eine einflußreiche Persönlichkeit, die seit 20 Jahren die Schicksale der Himmelpforte beobachtete, der Sache annahm, nämlich **Melchior Klesl**, seit 1602 ernannter Bischof von Wien und nachher Kardinal. Er gilt als der dritte Stifter des Klosters zur Himmelpforte und wurde auch als solcher von den Chorfrauen gefeiert.

---

[1]) Wisgrill, Schauplatz. V, 423. Blätter des Vereines für Landeskunde. 1878, S. 25.

Im Jahre 1604 wurden die Verhandlungen wegen der Trennung ernst aufgenommen. Klesl verteidigte sich zuerst gegen den Vorwurf, als ob er die wegen der Reform der Klöster St. Jakob und St. Agnes vom Klosterrate abzuhaltende Kommission vereitelt hätte. In einem ausführlichen Memorandum (1604) berichtete er dann dem Erzherzoge Matthias über den Stand der Himmelpforte. Er erinnerte an die Bulle des Papstes Innozenz VIII. (1491), der gemäß nicht mehr der Abt von Geras, sondern der jeweilige Wiener Bischof die Jurisdiktion über St. Agnes habe. Das Kloster sei lange Zeit öde gestanden. Die Gattin des König Matthias Corvinus habe drei Nonnen aus Ungarn daher gebracht, aber bei diesen habe sich nie ein Visitator gemeldet; sie versetzten und verkauften die Güter. Auf Anordnung des Erzherzogs Ernst habe er 1582 das Kloster visitiert, aber gleich wieder um Enthebung gebeten, weil das Kloster einer gemeinen Taferne gleich sah. Niemand wollte sich dann des Klosters annehmen, bis es der Bischof Neuböck tat. Er bewog die Chorfrauen von St. Jakob, das Kloster St. Agnes zu übernehmen, damit dort für die Nachbarschaft Gottesdienst gehalten werde. Dabei habe sich kein Visitator gemeldet oder protestiert. Die letzte ungarische Klosterfrau kam nach Ungarn. Wieviel tausend Gulden das Jakobskloster zur Tilgung der Schulden verwendete, werden die Rechnungen ergeben. Er, Klesl, habe unter den hinterlassenen Schriften des verstorbenen Bischofes Neuböck viele Dekrete an die Oberin von St. Jakob gefunden, daß sie sich beim Papste um Dispens völliger Inkorporation anmelden solle, weil sich sonst täglich viele Konfusionen ereignen, aber die Oberin habe immer den Bischof durch lauter Vertröstungen aufgehalten. Nach der Abdankung der Oberin (1594) wurden beide Klöster durch den Bischof Neuböck und Melchior Klesl visitiert, wobei sich herausstellte, daß alle Konfusionen sich aus der Union der beiden Klöster ergeben. Klesl aber wartete so lange zu, bis die Oberin von St. Jakob und ihr Konvent selbst um die Trennung anhalten, und gab ihnen fast zwei Jahre keinen Bescheid, bis sie ihn jetzt ungestüm um seine Befürwortung ersuchten. Denn es kommt der Abt von Strahow, Johann Lohelius, derzeit Weihbischof von Prag und selbst vom Papste Paul V. hochgeschätzt, und meldet sich als Visitator durch den Abt von Geras, Johann von Beyrer, verhandelt mit den Chorfrauen bei der Himmelpforte und hernach mit Klesl, daß dieses Kloster dem Prämonstratenser-

orden gehöre und daher seiner Jurisdiktion unterstehe. Klesl reiste zur selben Zeit selbst nach Prag, wo er den Generalabt der Prämonstratenser und den Prälaten von Strahow angetroffen und sich ihnen gegenüber geäußert hat, daß ihm der Orden bei der Himmelpforte unbenommen sei, das Kloster Himmelpforte jedoch für jeden Fall seiner bischöflichen Visitation und Jurisdiktion unterstehe. Weil das Jakobskloster in Wien für St. Agnes etliche tausend Gulden verwendet hatte, müßte es also vom General der Prämonstratenser entschädigt werden. Da kein Kloster der Prämonstratenserinnen in Niederösterreich besteht, müßte der Generalabt mit Wissen des Erzherzogs fremde Klosterfrauen seines Ordens bei der Himmelpforte einführen und ihren Lebensunterhalt sichern, damit das Kloster nicht wieder in Schulden gerate und niemand wäre, der sich dann seiner annähme. Übrigens dürfte der Erzherzog fremde Prämonstratenserinnen kaum zulassen, und von den gegenwärtigen Chorfrauen bei der Himmelpforte würde keine den Prämonstratenserorden annehmen. Da hat sich der Generalabt nicht weiter einlassen wollen. Weil nun dem Himmelpfortkloster unmöglich anders zu helfen ist, als eben mit dem Orden des hl. Augustin wie er jetzt bestellt ist, und weil man dort eine dem ganzen katholischen Herrenstande willkommene Mädchenerziehungsanstalt, ein Seminar für die weibliche Jugend »sondergleichen wie es in Deutschland wenige gibt«, gründen kann, wodurch man nicht bloß dem Kloster, sondern auch dem ganzen adeligen weiblichen Geschlechte helfen soll, dazu aber das Kloster aufs neue fundiert und erweitert werden muß, also meinte Klesl, daß sich der Protektor Kardinal Dietrichstein von Olmütz beim Papste um entsprechende Dispens verwenden solle, die gewiß ohne jede Schwierigkeit erteilt werden wird.

In einem anderen Entwurf (1604) meldete Klesl dem Erzherzoge Matthias die bedrängte Lage der Himmelpforte, die »an Geben, Gütern und Persohnen weit herabgekommen«. Der Abt von Geras meldet sich als Visitator, aber diese Äbte haben sich seit Menschengedenken nie um die Himmelpforte gekümmert. Das Jakobskloster verlangt von der Himmelpforte 1000 Gulden. Die Inkorporation bringt große Schwierigkeiten mit sich, und darum möge sich Kardinal Dietrichstein bemühen, die Transferierung der Klosterfrauen bei St. Agnes in den Augustinerorden auch in Rom zu bewirken.

Nach der alten Klosterchronik wäre bereits 1603

Barbara Dorothea Bauhoferin,

eine aus den ersten sechs Augustiner-Chorfrauen, die 1586 von St. Jakob zur Administration des öden Klosters St. Agnes übersetzt worden sind, zur ersten selbständigen Oberstin bei der Himmelpforte erwählt worden. Am 20. Februar 1603 berichtete Johann von Beyrer, Abt von Geras, von Wien aus an den Abt von Klosterbruck, Sebastian Chotiebor, über die Verhandlungen wegen der Himmelpforte, deren Verlust er dem Prämontratenserorden ersparen und darum nach Rom appellieren wollte; tags vorher wurden die beiden Wiener Klöster getrennt, wozu er gar nicht eingeladen wurde. Die Oberin wollte ihn gar nicht empfangen, weil es unter der Strafe des Kirchenbannes verboten wäre.[1]) Aber alle Versuche blieben vergeblich. Der laute Protest des Geraser Abtes gegen die Übergabe der Himmelpforte an die Augustiner-Chorfrauen soll ihm die Ungnade des mächtigen Bischofs Klesl und später (1615) sogar die Resignation auf die äbtliche Würde verursacht haben[2]), aber eine Visitation in Geras vom Jahre 1615 belehrt uns eines anderen.[3])

Am 7. Mai 1604 erinnerte Erzherzog Matthias den Bischof Klesl, dasjenige durchzuführen, was betreffs der Klöster St. Jakob und St. Agnes resolviert wurde. Wenn die Oberin von St. Jakob noch »widersessig« sei, so solle sie der Bischof selbst mit Arrest bestrafen.

Endlich wurde am 1. Juni 1605 von Paul V. in Rom die Bulle »De provida sedis apostolicae«[4]) an den Bischof Klesl erlassen, welche die Lage der Himmelpforte für die Zukunft definitiv regelte. Die Geschichte des Klosters kurz berührend, erklärte der Papst, er treffe zur Beruhigung der Klosterfrauen und auf die Bitte des Erzherzogs Matthias hin die Verfügung, daß der Prämontratenserorden bei der Himmelpforte (omnemque statum, naturam, essentiam et dependentiam regulares ... iurisdictionem,

---

[1]) Regesten zur Geschichte Wiens. 1, V, R. 4767.

[2]) Brunner, Ein Chorherrenbuch. S. 108. Topographie von Niederösterreich. III, 392. Hormayr, Wien und seine Geschichte. II, 3, S. 57.

[3]) Vgl. Blätter für Landeskunde von Niederösterreich. 1900, S. 241 und 248.

[4]) Eine beglaubigte Kopie vom Jahre 1628 im fürsterzbischöflichen Konsistorialarchive zu Wien.

visitationem aut aliquam aliam superioritatem) aufgehoben und erloschen sei, und daß dieses Kloster an den Augustinerorden mit allen Rechten der Augustiner-Chorfrauen übergehe. Die Augustinerinnen sollen vom Kloster Besitz nehmen und nach einem Probejahre die Profeß nach dem Ritus, wie er bei St. Jakob üblich ist, ablegen. Die Jurisdiktion über das Kloster gebühre für immer dem Bischofe von Wien.

Eine zweite gleichlautende Bulle Pauls V. vom 13. Juni 1605 erfloß in Rom an den Olmützer Bischof Kardinal Dietrichstein, der mit der Promulgation in Wien betraut wurde.[1])

Nach Erlaß dieser Bullen war die Trennung der beiden Frauenklöster in Wien leicht. Zwar entstanden noch Zweifel, ob die von St. Jakob nach St. Agnes transferierten Augustiner-Chorfrauen nach dem Wortlaut der Bulle eine eigene Oberin wählen, Novizinnen aufnehmen und dieselben zur Profeß zulassen dürfen, worüber Dr. Kaspar Schwab sein bejahendes Gutachten abgeben mußte.

Am 21. Jänner 1607 befahl Klesl seinem Offizial und Konsistorium, alle Parteien, die bei der Neuaufrichtung des Klosters beteiligt waren, für den 25. Jänner in das Kloster St. Agnes vorzuladen. Am 22. Jänner lud Dr. Balthasar Scultetus, apostolischer Protonotar, Domscholaster in Wien, Domherr von Breslau, bischöflicher Offizial und Generalvikar in Wien die Oberin des Jakobsklosters zu dieser Verhandlung ein. Aber die Verhandlungen dauerten noch das ganze Jahr hindurch. Schon gegen Ende des Jahres 1607 bat Dr. Adam Latomus, Dechant in Kirnberg, als Stellvertreter des verreisten Bischofs Klesl den Erzherzog Matthias, er möge, nachdem er das »in Grundt verfallene und verbrendte armselige Jungfrauenkloster bey den Himmelporten« wieder aufgebaut, in demselben auch eine Meisterin, Priorin oder Äbtissin installieren lassen, sonst ginge das Kloster wieder zugrunde. Der Erzherzog ordnete am 23. November 1607 eine Kommission an und betraute damit den Regimentsrat Matthias Puchelmayr und den Klosterrat Cyprian Manicor. Endlich kam es am 15. Jänner 1608 in Beisein dieser zwei landesfürstlichen Kommissäre, der Vertreter des Domkapitels Joh. Lentl und H. Winterholler zur Wahl und Installation der Oberin Barbara Bauhoferin, bei welchem Akte Dr. Latomus im Namen Klesls und als Delegierter des wegen Unpäßlichkeit in Olmütz verhin-

[1]) Kopie im fürsterzbischöflichen Konsistorialarchive zu Wien.

derten Kardinals Dietrichstein den Vorsitz führte und die erwähnte päpstliche Bulle vom 13. Juni 1605 im Namen des Kardinals promulgierte.[1]) Von da an war das Kloster zur Himmelpforte definitiv ein selbständiges Stift der Augustiner-Chorfrauen. Sollte sich jedoch das Chorfrauenstift bis zu der ihm zugedachten hohen Stufe emporschwingen, dann waren ihm viele materielle Mittel notwendig, und diese erhielt es durch Klesl, seit 1614 wirklichen Bischof von Wien und Wiener-Neustadt (1616 Kardinal), dem die Himmelpforte eine Lieblingsstiftung geworden ist.[2]) Er beglich die Verbindlichkeiten des ruinierten Hauses, baute ein neues Klostergebäude auf eigene Kosten aus, legte für dasselbe eine reiche Stiftung bei dem Wiener Bistum an, sicherte die freie Wahl der Oberin durch die Klosterfrauen, schärfte die Visitation und die Klausur ein, machte andere gute Ordnung durch die von ihm selbst mit der neuerwählten ersten Oberin Barbara Bauhoferin verfaßten Hausstatuten und beschenkte das Kloster mit geistlichen Schätzen[3]), so daß er der dritte Stifter des Klosters genannt und als dessen größter Wohltäter verehrt wurde.

Auch andere Wohltäter fanden sich ein. Am 24. November 1608 gaben Kaspar, Abt von Melk, Michael, Stiftsprior und der ganze Konvent den Chorfrauen bei St. Agnes 2000 fl. zur Erbauung ihres Klosters; dafür sollen diese täglich bei der heiligen Messe des Stiftes Melk mit einer Kollekte[4]) und nach der Messe mit dem Psalm 50 »Miserere« gedenken.[5])

Am 26. September 1612 versprachen die Zechmeister Wolf Endreß und Mathes Denckh über Aufforderung der Oberin Barbara

---

[1]) Kodex 100, 50, Nr. 28, fol. 306. im k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchive zu Wien. Durch die Trennung verminderte sich die Zahl der Chorfrauen bei St. Jakob um ein bedeutendes.

[2]) Klesl trat schon früher oft als Visitator und Gönner verschiedener Klöster auf. Vgl.: Anton Kerschbaumer, Kardinal Klesl. 2. Aufl. (Wien 1905), S. 24 ff.

[3]) Z. B. mit Reliquien (Rippe und Haare) der hl. Agnes, mit Gebeinen der 11.000 (!) Genossinnen der hl. Ursula, mit einem Kruzifix, dessen Verehrung er seine Genesung aus einer gefährlichen Krankheit zuschrieb etc. (Alte Klosterchronik).

[4]) Ein eigenes Gebet im Meßbuch.

[5]) Original Pergament mit Siegel im fürsterzbischöflichen Konsistorialarchive zu Wien. Nach Hormayr, l. c., S. 59, kam von dem Geschlechte des Sainthilier = Saint-Hilaire, der K. Ferdinand II. mit den Dampierreschen Kürassieren errettet, der Schlegelhof und anderes Gut zu Ebersdorf an die Himmelpforte. (Ohne Datum.)

das fehlende Inventar, z. B. Meßgewänder, Kelche etc. bei der Bäckerzeche (gestiftet 1452) binnen einigen Jahren zu ergänzen.[1])

Das neue Klostergebäude bei St. Agnes wurde in den Jahren 1614—1617 aufgeführt. Es sind noch zahlreiche Rechnungen der beim Bau beschäftigten Handwerker im fürsterzbischöflichen Konsistorialarchive zu Wien vorhanden. Den Bau beaufsichtigte der Klosterbeichtvater Fr. Johann Bernardinus, der auch alle Rechnungen signierte und sie zum Begleichen an Dr. Karl Hüttendorfer, Domherrn von Breslau und Olmütz, schickte.

Im Jahre 1617 wurde auch ein eigener Stiftbrief für die Himmelpforte vom Kardinal Bischof Klesl entworfen. Von Prag aus sandte der Kardinal am 17. Mai den Chorfrauen den Entwurf des neuen Stiftbriefes zum Einmauern in einen Stein des Kapitelhauses. Am 24. Mai machte ihm Barbara Bauhoferin einige Mitteilungen über das Kloster, am 31. Mai gab wieder der Kardinal den Chorfrauen, »seinen lieben Kindern«, einige Verhaltungsmaßregeln und ersuchte, ihm die Klosterstatuten nach Prag zu schicken und drei Messen wöchentlich für ihn zu beschließen. Aus Dankbarkeit gegen ihn beschloß der Konvent bei St. Agnes einhellig im Kapitel am 1. August 1617, für Klesl wöchentlich drei Messen (Montag, Mittwoch und Freitag) lesen, alle Quatember und zu Michaeli ein Lobamt halten zu lassen und jeden Samstag ein Salve Regina für ihn zu beten. Jeden Freitag soll dies im Kapitel zu ewigen Zeiten vorgelesen werden. Ebensoviele Requiemsmessen und Ämter mit vorangehenden Vigilien sollen nach dem Tode des Kardinals für ihn gehalten werden. Die Franziskaner sollen den Gottesdienst verrichten.

Im Stiftbrief selbst sagt Klesl, daß das ganz und gar herabgekommene Frauenkloster St. Agnes Prämonstratenserordens in ein Augustiner-Chorfrauenstift umgewandelt, und da die Union mit St. Jakob nicht gedieh, als selbständig erklärt wurde, und zwar vornehmlich zur Erziehung der adeligen weiblichen Jugend, da die Kinder in adeligen Häusern leider meistens große Freiheit, Genußsucht und Leichtfertigkeit sehen. Diese Umwandlung billigte auch der Papst, dessen Bulle vom 1. Juni 1605 Klesl am 26. Jänner 1607 in der Klosterkirche bei St. Agnes während des Heiligengeistamtes publizierte und die erste Oberin Barbara, die bei St. Jakob die Profeß abgelegt hatte, einsetzte. Dann wurde von ihm der

[1]) Wiener Stadtarchiv.

Konvent eröffnet, das römische Brevier eingeführt, die Statuten wurden in vielen Punkten reformiert und alles wurde vom Heiligen Stuhle genehmigt. Da jedoch die Zahl der Klosterfrauen täglich zunahm und für sie kein genügender Raum in dem armseligen Kloster vorhanden war, so hat er ihnen als Bischof größtenteils auf seine Kosten ein neues Kloster erbauen lassen, welches 1617 vollendet wurde, und erhielt dafür aus Dankbarkeit durch den Kapitelbeschluß die erwähnten Messen bei der Himmelpforte.

Von Kardinal Klesl kennt man auch zahlreiche Briefe an adelige Frauen, da er mit weltlichen und geistlichen Fürsten eine lebhafte Korrespondenz unterhielt, z. B. an die Erzherzogin Maria, Ferdinands II. Mutter zu Graz, an die sächsische Kurfürstin-Witwe Hedwig, an die Gräfinnen Khevenhiller und Mansfeld, an die Freiin Popel von Lobkowitz usf. Sie wurden nebst hunderten anderen von Hammer-Purgstall[1]) mit viel Mühe und Fleiß gesammelt und herausgegeben. Unter diesen Briefen ist eine ganze Serie bemerkenswert, welche das Kloster Himmelpforte, Klesls Lieblingsstiftung, betrifft; die meisten davon und ein Autograph Klesls befinden sich in Hainfeld.[2])

Am 19. März 1609 gab König Matthias den Wünschen der österreichisch-evangelischen Stände nach, und es folgte nach längeren Unterhandlungen zu Wien die Resolution (von den Evangelischen auch Kapitulation genannt), die in unserer Religionsgeschichte ebenso merkwürdig ist, als der später (am 9. Juli 1609) von Kaiser Rudolf den böhmischen Ständen ausgefertigte Majestätsbrief. Klesl war über die erfolgte Resolution untröstlich; er sah die Vorwürfe des Hofes zu Madrid, wo die Erzherzogin Margarete, Ferdinands Schwester und eine eifrige Katholikin, sehr einflußreich war, gegen Matthias, ihren Oheim, voraus. Darum schrieb er schon sechs Wochen nach der Kapitulation an die Chorfrau Grünbergerin bei der Himmelpforte, die mit Margarete im regen Briefwechsel stand, ein vertrauliches Schreiben, »das Sy soliches in Hispanien schickhen soll der Khünigin Margreth« (Wien, 3. Mai 1609).[3]) Er ließ zwar darin seinem Schmerz freien Lauf, ent-

[1]) Hammer-Purgstall, Khlesls Leben. 4 Bände (Wien 1847—1851).

[2]) Propst Weintritt von Nikolsburg schenkte den Briefwechsel Klesls mit den Chorfrauen der Himmelpforte dem Schloßarchive zu Hainfeld.

[3]) Hammer-Purgstall, l. c. II, S. 173—174 und Urkunde Nr. 256, S. 167—170. Kerschbaumer, Kardinal Klesl. S. 105. Die Chorfrau war keine Oberin.

schuldigte nichtsdestoweniger den König, der nur unter dem Drucke der absoluten Notwendigkeit die Religionsfreiheit zugestand, hauptsächlich um die evangelischen Stände zur vereinigten Huldigung zu bewegen. Klesl bat darum die Chorfrau Grünbergerin, um ihres Bräutigams, d. i. Christi willen, der Königin Margarete, mit deren Mutter und Bruder er vertraut sei, zu schreiben, auf den König Matthias Einfluß zu nehmen. Margarete war dem Bischof Klesl nicht besonders gewogen, da sie ihm die Zugeständnisse des Königs an die Protestanten zuschrieb. Sie beantwortete den Brief der Chorfrau Grünbergerin und schrieb auch während drei Monaten (30. August, 27. September und 24. Oktober 1609) nacheinander an Matthias und Klesl Briefe, worin sie ihrem Oheim verschiedene Vorwürfe äußerte. Matthias überließ es dem Bischofe, der Königin gegenüber als sein Verteidiger aufzutreten und Ferdinands Dazwischenkunft zur Beruhigung der Königin zu ersuchen. Klesl tat es am 8. Dezember 1609 und sagte unumwunden die Wahrheit, um seinen Herrn zu rechtfertigen.[1])

Ein anderer Brief Klesls an die Oberin Bauhoferin und das Kloster Himmelpforte stammt aus jener Zeit, da Klesl im Jahre des höchsten Glanzes seiner Würde, des Kardinalats, das Chorfrauenstift neu ausgebaut hatte. Der Brief ist datiert zu Prag, am 28. Dezember 1616 und enthält als Neujahrsglückwünsche geistliche Lehren und Ermahnungen, welche von Klesls tiefer Frömmigkeit Zeugnis geben.[2])

Von Preßburg aus gab der Kardinal am 26. März 1618 der Oberin Weisungen über die streng zu haltende Klausur bei der Himmelpforte. Frau Kollonitsch soll man, wenn sie ihre Tochter bringt, einlassen, weil sie dem Kloster viel Gutes tat und selten kommt. Freiin von Teufel ist mit der Tochter zu ihren Kindern, die sie im Kloster hat, allezeit zuzulassen, falls es nicht zu oft geschieht, und wenn die Schwestern nichts zu tun haben oder der Andacht obliegen. Aber keine Dienerin darf die Klausur betreten, da sie die Schwestern in ihren Zellen nur stören möchte. Fürstin von Liechtenstein, ihre Schwester und ihre Hofmeisterin Regina, welche die Kinder erzieht, können einmal zugelassen werden, aber erst nach der geschlossenen Zeit. Ob Frau

---

[1]) Hammer-Purgstall, l. c. II, 168—170. Urkunde Nr. 263, S. 180—188. Kerschbaumer, l. c. S. 105.

[2]) Hammer-Purgstall, l. c. III, Urkunde 638, S. 497. Kerschbaumer, l. c. 143.

von Stotzingen ihre Kinder zur Himmelpforte gebe oder nicht, sei ihm gleichgültig; sie hat eben, nicht aber das Kloster, darum ersucht. Die Schwestern seien ja nicht ihre Kindsmädchen, und wenn die Frau ihre Kinder in ein minder strenges Kloster geben wolle, stehe es ihr frei. Selbst im Königinkloster, wo doch die Klausur so streng gehalten wird, gebe es keinen Mangel an Zöglingen.[1])

Am 20. Juli 1618 geschah die Entführung Klesls aus der Wiener Burg über Schottwien und Bruck an der Mur nach Tirol. Sie wurde von Siegfried Freiherrn von Breuner, Klesls Gegner, besorgt, der sich so oft bemüht hatte, den Kardinal beim Kaiser zu stürzen. Aber auch in der Klosterhaft zu Georgenberg vergaß Klesl keineswegs seiner Lieblingsstiftung, deren Oberleitung er sich vorbehielt. Die Oberin Barbara Bauhoferin mußte ihm ab und zu berichten, wie viel sie zum Neubau des Klosters verwendet habe. Am 8. Juni 1619 schrieb sie ihm[2]), daß sie wegen Armut nicht viel für das Klostergebäude tun könne. Die besten Einkünfte des Klosters bildete die Mitgift adeliger Klosterfrauen, die sich bei der Himmelpforte häufig meldeten. Schwester Katharina brachte 5000 fl., von denen 1000 fl. verbaut wurden, und mütterlicherseits erhielt sie 240 fl. Agnes von Breuner brachte 200 fl. und wird noch von ihrem Vater 1500 fl. bekommen. Anna Maria Harrach brachte 297 fl. 4 β (von ihrem Bruder, es hätten aber 300 fl. sein sollen) und erwartet noch 2000 fl. Franziska von Rappach hat nur wenig. Konstanzia Rutinstein nur das Kostgeld, die beiden Schwestern Breuner haben 5000 fl. und von einer Erbschaft 1400 fl., Sabina Haffnerin 1500 fl., Eva Vidlerin 1000 fl. gebracht. Für Klara Prutenlin hat sich der Vater zu einer Mitgift schriftlich verpflichtet. Cäcilia Köckhstäterin brachte 300 fl., Maximiliana Überwein 200 fl. Von anderen Personen liefen 580 fl., an Strafgeld etc. 2507 fl. 36 kr. ein. Dies alles wurde teils zum Bau, teils zum Unterhalte des Klosters verwendet, worüber ordentliche Rechnungen vorlagen.

Während der Verbannung des Kardinals verwaltete seine Einkünfte in Wien sein vertrautester Freund und Rat Fr. Peter

---

[1]) Hammer-Purgstall, l. c. Urkunde 1004. Kerschbaumer, l. c. 262. Auch Regesten zur Geschichte der Erzdiözese Wien. I, S. 67, Nr. 156, ddto. Wien, 5. März 1618.

[2]) An Melchior Klesl zu Wien und Neustadt Bischof, kais. geh. Rat, Direktor und ihren Vater.

Hüttner, Dominikanerprior. Da es hieß, daß Klesl einst 3000 fl. für den Bau der Himmelpforte versprochen habe, wendete sich die Oberin Barbara direkt an den Kaiser, als ob Hüttner das Geld nicht herausgeben wollte. Der Kaiser ernannte den niederösterreichischen Kammerpräsidenten Hans Balthasar Freiherrn von Hoyos und den kaiserlichen Reichshofrat Joh. Baptist Weber zu Kommissären in dieser Angelegenheit, und am 9. März 1620 erhielt Hüttner das kaiserliche Dekret zur Außerung, warum er das von Klesl versprochene Geld nicht hergegeben, die Chorbücher, Musikinstrumente und Handwerker nicht bezahlt habe. Hüttner verantwortete sich in einem ausführlichen Briefe. Als treuer Diener des Kardinals kenne er dessen Wohlwollen gegen die Himmelpforte und habe über dessen Wunsch das Kloster immer mit Wein, Gerste und Korn nach Möglichkeit der beiden Bistümer (Wien und Wiener-Neustadt) unterstützt. Allein von einer gewissen Summe Geldes, die Klesl zum Klosterbau bestimmt hätte, sei ihm nichts bekannt. Zwar habe sich einmal Klesl für zwei Parteien bei dem verstorbenen Kaiser verwendet und dafür von ihnen die Zusage von 3000 fl. erhalten, welche Summe er zum Klosterbau widmete, aber wer das Geld eingenommen habe, und wie es verwendet worden, müsse der kaiserliche geheime Sekretär Christoph Draxler am besten wissen. Wie es den kaiserlichen Kommissären Helfried von Meggau-Straß und Marx von Trautmansdorf, die nach der Wegführung Klesls in dessen Wohnung die Inventur vorzunehmen hatten, bekannt sei, bekam er, Hüttner, 3000 fl. zur Abfertigung des Kardinals, welche Summe jedoch ungenügend war, so daß noch Wein und Getreide verkauft werden mußten. Also auch hierin wisse er kein Deputatgeld zur Vollendung der Gebäude bei der Himmelpforte. Es sei gleich anfangs von der Oberin gefehlt gewesen, daß sie die Vorsätze Klesls mit dem Bau vermengt habe und alles auf einmal erzwingen wollte. Denn inzwischen ergaben sich über kaiserlichen Auftrag viele andere große Auslagen aus den Einkünften der beiden Bistümer Klesls, so 2000 fl. für Zündstricke und Pulver, 1000 fl. für die Trauerkleidung der verstorbenen Kaiserin, 2600 fl. zur Abfertigung der Pfarre Rußbach, etliche tausend Gulden für die Blutsverwandten des Kardinals, dann 2000 Eimer Wein, 100 Mut schweres Getreide und 100 Mut Hafer in die kaiserliche Proviantkammer. Beide Bistümer seien tief erschöpft, wozu noch der Einfall der beiden großmächtigen Kriegsheere kommt, wodurch das

Wiener Bistum ruiniert worden ist. Oberstleutnant Causse und nach ihm die florentinischen Reiter haben die ganze Getreidefechsung und Zehente in Laach ausdreschen und verkaufen lassen, desgleichen hat Michna Difur mit der Fechsung zu Altmansdorf arg gehaust, die Ungarn haben den Stadl in St. Veit geleert, so daß das Wiener Bistum 1619 keine Getreidefechsung hatte. Auch die Weinfechsung war ganz mißraten. Der päpstliche Nuntius Verospi, der in causa Klesl nach Wien gekommen ist, verlangte außer anderen Sachen 4000 fl. zum Unterhalte Klesls in Rom, so daß er, Hüttner, Tag und Nacht nachdenke, wo er diese notwendigen Ausgaben hernehmen solle. Binnen drei Monaten seien 4600 fl. dem Abte von St. Georgenberg für Klesl zu erlegen. Darum sollen die Chorfrauen von der Himmelpforte, denen Klesl so viele Wohltaten erwiesen, nicht begehren, daß er jetzt Not und Hunger und über sein Gefängnis noch andere Beschwerden leide, wenn man ihm seinen notwendigen Unterhalt verkürzen sollte, denn dies wäre nicht nur unchristlich, sondern gar unmenschlich. Der Papst befahl dem Wiener Bistum durch den genannten Nuntius, dem Erzherzog Leopold, Bischof von Straßburg und Passau, primo loco 13.963 fl. zu bezahlen. Darum wolle der Kaiser dem um die Katholischen hochverdienten Kardinal noch die kurze Zeit »sein Stügkhl Brodt und nothwendige Unterhaltung allergnädigst erfolgen lassen« und die Klosterfrauen von der Himmelpforte mit ihrem Begehren abweisen.

An einen ungenannten Freiherrn schrieb Fr. Hüttner dieselben Entschuldigungen mit der Angabe, daß er für Klesl und seine Wache in Georgenberg 10.000 fl. ausgegeben habe (1620).

Kurz bevor Klesl seine Klosterhaft verließ und nach Rom übersiedelte (23. Oktober 1622), machte er noch seinem dank- und freudenerfüllten Herzen in zwei Briefen Luft, die er an die Oberin und die Chorfrauen zur Himmelpforte, »seine Kinder insgemein«, schrieb.[1])

Im ersten Briefe (10. Oktober 1622) tröstet er sie oder vielmehr sich selbst über sein Schicksal. Die Klosterfrauen mögen nur mit ihrer Lebensweise zufrieden sein und von der betrügerischen Welt mit Leib und Seele abgesondert bleiben. Sie mögen beten, daß Gott die Augen seiner Feinde öffne und sie zur Buße bringe.

[1]) Hammer-Purgstall, IV, S. 202, Nr. 957 (angeblich von Rom aus gesendet) und S. 230, Nr. 956. Kerschbaumer, l. c. S. 247 und 248.

Nach vier Jahren Betrübnis führe ihn endlich Gott zu sich nach Rom, und die Schwestern mögen für ihn beten, daß er dort nichts weiter als Gottes Willen tue. Er nimmt von ihnen, denen er 41 Jahre in geistlichen Ämtern vorgestanden, Urlaub und wünscht ihnen nach seinem Tode einen Hirten und Vater, der hundertmal mehr Geist habe als er. Da er zwischen den drei Wiener Frauenklöstern: Himmelpforte, St. Jakob und St. Laurenz keinen Unterschied mache, als den, daß er der Stifter und Grtünder des ersten sei, so möchten sie diesen Brief auch den zwei anderen Klöstern mitteilen und dann aufbewahren.

Im zweiten Briefe (anfangs Oktober 1622) lobt er die kindliche Ergebenheit des Konvents gegen ihn, die er dem Schreiben der Oberin entnommen habe. Die Klosterfrauen sollen vom Gebete für ihn nicht ablassen, da er sich auf Gott allein, nicht aber auf die Menschen zu verlassen habe. Die Regeln und Statuten der Himmelpforte seien in Rom, wo er sie fleißig betreiben will. Der Offizial habe ihm Gutes vom Kloster erzählt, nur der Fürwitz der Freiin von Rappach, die aus dem Kloster in die Fremde ging, wäre ein Ärgernis und habe ihn tief betrübt. Er wisse wohl die Gründe des Austrittes, und es war nicht gut, daß sie ihm nichts davon mitteilte. Der Konvent soll nur fest und beständig bleiben, damit das Kloster bei den anderen zwei (St. Jakob und Lorenz) nicht den bösen Namen »der Fürwitzigen« bekomme. Der Offizial selbst wird etliche Anordnungen bringen, bei denen es bleibt, und sie sollen ihn wie den Ordinarius selbst ehren.

Von Rom aus schrieb Klesl am 4. März 1623 an die Oberin Bauhoferin voll Unmut wider die Chorfrau Franziska von Rappach, die hinter seinem Rücken ein päpstliches Breve erwirkt hatte, um in ein anderes Frauenkloster nach Brünn versetzt zu werden. Da jedoch solche Erlaubnis vom Papste nach dem Trienter Konzil nur mit Wissen des Ordinarius gegeben wird, Klesl aber als Bischof von Wien davon nichts wußte, konnte er diese Veränderung wohl einstellen, ließ es aber diesmal sein und verbot für die Zukunft unter der Strafe des Bannes ähnliche Resolutionen der Schwestern ohne sein Wissen. Bauhoferin scheint sich irgendwie entschuldigt zu haben, denn schon am 15. März 1623 schreibt ihr der Kardinal kategorisch streng als »seinem gehorsamen Kinde«, daß sie ihm, dem geistlichen Vater, kraft ihrer Profeß in allem den Gehorsam, den sie beschworen, ohne Ausrede leisten müsse. Den Gehorsam

muß jedes Kind wissen, nur der von Puechheim allein hat er gemangelt, da sie alles nach ihrem Einfall tun wollte, und dadurch ist sie in die Tiefe der Stünde gekommen. Auch der Offizial werde von seinem Befehl nicht ein Haar weichen. Obwohl viel beschäftigt, schreibt er dennoch eigenhändig an sein geliebtes Kloster, dem ein solcher Spott wegen der Rappach widerfahren. Ein solcher Fall dürfe sich nicht mehr wiederholen. Von den Chorfrauen darf keine mit der Rappach, auf die er so viel gehalten, mit. Wer von den Laienpersonen im Kloster nicht bleiben will, kann fort. Tut die Oberin ihre Pflicht, bleibt sie seine liebe Tochter, wenn aber nicht, wird er sie so wenig wie andere verschonen, und er wird sie auch bei anderen Klöstern entschuldigen, damit ähnliches nicht mehr vorkomme.[1])

Am 21. Oktober 1623 mußte Barbara Bauhoferin dem Kardinal über sein Verlangen nach Rom einen Rechnungsextrakt, über die Namen der neuen Klosterfrauen und ihre Mitgift berichten. Das Jahreseinkommen des Klosters betrug 2152 fl., und zwar: 840 fl. Interessen von 14.000 fl. Kapital, welches im Landhause angelegt war, wozu noch 21.000 fl. kamen, davon 11.000 zu 6 und 10.000 zu 5% angelegt. Von der Mühle zahlte früher Herr Kaufmann 160 fl., jetzt war sie in eigener Regie, da es besser sei. Hauszins 120 fl., von den zwei Häuseln Zins 214 fl., Praterzins 83 fl., von der Universität 75 fl. jährlich.[2]) Dagegen an Ausgaben für Korn 11 Mut 300 fl., Weizen wöchentlich 15 fl., Rindfleisch 259 fl., Jungfleisch z. 183 fl., Hafer 6 Mut 90 fl., Gerste, Brein, Linse und Erbsen um 400 fl., Schmalz, 9 Zentner zu 112 fl., Gelbwachs $1^1/_2$ Zentner, 1 Pfund um 4 fl., Besoldung der Priester 226 fl., Holz 50 Klafter um 460 fl. etc.

Die obgenannten 21.000 fl. Kapital kamen durch die Schwestern her, und zwar brachte die von Rappach 3000 fl. von ihrer Mutter, die von Breuner 3000 fl. von ihrem Vater Seifried, Schwester Prudentia 1000 fl., von Hoyos 4000 fl., von Eck 8000 fl., die alte Frau Carninin 2000 fl., andere Schwestern hatten 200 bis 300 fl., wovon ein Teil für das Kloster und die Kleidung verwendet wurde.

Am 29. Juli 1624 eröffneten Offizial Tobias Schwab und Notar Dr. Abraham Barth im Namen der bischöflichen Kanzlei

---

[1]) Hammer-Purgstall, IV, Nr. 965 und 968.

[2]) Diese werden seit fünf Jahren nicht ausbezahlt, wie auch die Untertanen wegen der Rebellion nichts zahlten.

zu Wien dem Kloster Himmelpforte ein strenges Dekret des Kardinals Klesl über die Klausur, die vermöge des Kirchenrechtes, besonders aber laut Bestimmung des Trientiner Konzils von keiner Person beiderlei Geschlechtes ohne Wissen und schriftliche Einwilligung des Ordinariates unter der Strafe der Exkommunikation (ipso facto latae) verletzt werden dürfe.[1]) Am 7. September 1624 schrieb Klesl selbst von Rom aus an die Klosterfrauen, daß sie ohne sein Wissen oder Bewilligung des Generalvikars weder geistliche noch weltliche Personen in ihr Kloster aufnehmen sollen.

Im Herbste erkrankte die Oberin Barbara schwer, und als die Dechantin dem Kardinal nach Rom über ihren hoffnungslosen Zustand berichtete, gab dieser am 9. November 1624 einige Weisungen wegen der Bestattung und der Neuwahl. Da die Himmelpforte von ihm aufgerichtet wurde und kein Inventar hat, kann auch keine männliche weltliche Person zur Übergabe hineinkommen, sondern es wird so gehalten, wie im Königinkloster, worüber auch sein Offizial eine entsprechende Instruktion erhält. Ist die Oberin gestorben, so wird sie vor dem Hochaltar begraben, und der Grabstein erhält die Aufschrift:

> Barbara Bauhofferin Erste Obriste in disem Neuerbawten vnd reformirten Closter der Regl des H. Augustini Canon. Regul. ist gestorben deß Jahr .... den Tag ....

Darauf folgt die Wahl mit Vorwissen und Anordnung des Offizials nach der Regel und den Ordensstatuten. Auch Schwester Franziska von Rappach ist als wirkliche Konventschwester einzuladen und, ob sie kommt oder nicht, hat sie ihre Stimme wie die Siebenbürgerin. Die Wahl ist Sache der Schwestern, die auf den Heiligen Geist vertrauen sollen. Die Zeit erfordert, daß die Bauhoferin eine richtige Nachfolgerin erhalte. Ist sie adeliger Abkunft, wird das Ansehen des Klosters gehoben werden, vor allem sei sie seelengut und bestens qualifiziert. An der schlechten materiellen Lage des Klosters sind diejenigen schuldig, die ihn von Wien weggenommen und seines Vermögens entledigt haben. Bauhoferin hatte eine Freude an vielen Schwestern und machte seinerzeit aus inbrünstigem Eifer die Rechnung ohne Wirt. Aber Gott ist noch da, und er, Klesl, habe das Kloster der heiligen Agnes, deren ganzer Leib in Rom ruht, empfohlen und den Klosterfrauen soeben ein

---

[1]) Hammer-Purgstall, IV, Nr. 989.

Almosen verordnet.[1]) Indessen starb Barbara Dorothea Bauhoferin am 27. Oktober 1624.

Am 7. Dezember 1624 schrieb die Dechantin an Klesl, daß nach achttägigem Gebet und Anrufung des Heiligen Geistes, nach 40stündiger Andacht, Beicht und Kommunion die Chorfrau

Viktoria Heizenbergerin,

also keine Adelige, am 3. Dezember 1624 in Gegenwart des Offizials Dr. Tobias Schwab und des damaligen Beichtvaters Fr. Martin Didacus O. S. Fr., zur Oberin erwählt worden sei, deren bisheriger Wandel verbürge, daß sie dem Kloster eine gute Mutter sein werde.[2]) Darauf schrieb Klesl von Rom am 28. Dezember 1624 an seinen Offizial Dr. Tobias Schwab, daß er die einhellig mit 27 Stimmen erfolgte Wahl approbiere. Der Offizial soll die neue Oberin installieren und die Schwestern den Gehorsam angeloben lassen.[3]) Ein ähnliches Schreiben gleichen Datums erließ er an die Klosterfrauen, die auf der Wahl der sich weigernden Schwester Viktoria einhellig bestanden haben. Bezüglich der Kleidung habe es bei der von ihm eingeführten Ordnung zu bleiben, da ein Unterschied zwischen der Regel des heiligen Franziskus und der des heiligen Augustin sei, welch letzterer die Himmelpförtnerinnen angehören. Bei der Installation soll nur die würdige Mutter (Oberin) und die Dechantin in der Kirche erscheinen, die anderen Schwestern bleiben im Chore.[4]) Die Installation erfolgte erst am 5. August 1625 durch Bischof Karl Weinberger O. S. Fr. und mit Überreichung der Schlüssel durch die kaiserlichen Kommissäre.

Das Gelöbnis der neuen Oberin ist noch vorhanden und lautet:

Ich Schwester Victoria Hätzenpergerin, dises würdigen Gottes-Hauß vnd Jungfrawen Closters Sanct Agnetis, bey der Himmelportten genant, des Ordens vnd Regel Sanct Augustini, ordentlich erwölte Maisterin vnd Obriste gemeltes Gottshauß, Sage zue und gelobe vor Gott vnd seinen Heilligen, vnd in gegenwürt meiner Conuent Schwestern threw, vnderthenig, gehorsamb vnd ehrerbüettig zu sein, zu forderst meiner Mutter der Khürchen Wienn, vnd dem Hochwürdigisten in Gott Vattern, Fürsten vnnd Herrn Herrn Melchioren

---

[1]) Fürsterzbischöfliches Konsistorialarchiv zu Wien. Himmelpforte Nr. 163. Hammer-Purgstall, IV, Nr. 992 und S. 204.

[2]) Hammer-Purgstall, IV, S. 205. Der Brief ist nicht abgedruckt.

[3]) Fürsterzbischöfliches Konsistorialarchiv, l. c. Nr. 164.

[4]) Hammer-Purgstall, IV, S. 205 und Nr. 995.

der Römischen Khürche vnder dem titul Vnser lieben Frauen des Fridens Priester, Cardinal, dises Bistumbs Wienn vnd Neustatt ordentlichen Bischoff, Hürten vnd Vorstehern, auch dessen ordentlichen nachuolgern, nach satzungen vnd statuten der heilligen Canonen vnd geistlichen Rechts vnd wie es gebüettet oder beuilcht die vnwidersprechliche authoritet der Römischen Papst: als mir Gott helffe, vnd diß sein heilligs Euangelium.[1])

Der Briefwechsel des Kardinals Klesl mit der neuen Oberin Viktoria begann bald nach ihrer Bestätigung durch den Offizial in Wien. Am 10. Juli 1625 stellte Papst Urban VIII. in Rom der Klosterkirche bei der Himmelpforte einen Ablaßbrief für das Fest der heiligen Agnes aus. Am 6. September 1625 schrieb Klesl an die Oberin, daß er ihren Brief vom 6. August erhalten habe, gibt einige Mahnungen für sie und die Klosterfrauen, denen er teils das Ordenskleid gegeben, teils die Profeß abgenommen habe; die er nicht kennt, seien ja auch seine geistlichen Töchter. An seiner Rückkehr zweifle er nicht, wisse aber die Zeit nicht. Er empfahl sie alle der heiligen Jungfrau Agnes in Rom und versicherte das Kloster seiner weiteren Fürsorge.[2]) Am 25. Oktober bestätigte er den Brief vom 30. September, lobte die Aufnahme dreier adeliger Kostkinder, während die frühere Oberin gegen seinen Willen zu viele Leute unbedenklich aufgenommen habe und freute sich, daß wieder drei Schwestern die Profeß abgelegt haben. Am 20. Dezember 1625 bestätigte er die Briefe vom 5. und 19. Dezember; man könne nicht wissen, was er mit dem Kloster vorhabe und wenn er zurückkomme, so werde er viel ausführlicher mündliche Belehrungen geben. Am St. Agnesfeste könnten einige Schwestern des Ablasses halber einem anderen Beichtvater beichten. Für das neue Sprechzimmer (parlatorium) verordnete er durch den Offizial 100 fl., warnte jedoch vor dem Verkehre mit der Außenwelt. Auf einen Brief der Oberin vom 31. März 1626 dankte Klesl am 25. April für ihr Verlangen nach seiner Rückkehr und mahnte zur Schonung der Gesundheit, indem manche ums Leben gekommen seien, da sie mit Gewalt alles auf einmal tun wollten. Auch er habe das Kloster nicht in einem Jahre erbaut oder bestiftet und werde noch weiter dafür sorgen.[3])

---

[1]) Original mit abgerissenem Siegel im fürsterzbischöflichen Archiv in Wien (Himmelpforte, Nr. 165).

[2]) Hammer-Purgstall, IV, S. 281, Nr. 1004.

[3]) Hammer-Purgstall, IV, Nr. 1010, 1019 und 1024.

Am 4. Juli 1626 beantwortete Klesl die Briefe vom 6. und 13. Mai und ersuchte die Schwestern, sich gegen den P. Kommissär freundlich zu betragen, der gegen seinen Willen nichts unternehmen werde. Auch die Väter (PP. Franziskaner) werden nicht geändert. Den Unterhalt des Klosters wolle er bestimmt sichern, seine Rückkehr hänge aber vom Papste ab. Bei der Jubelprofeß der Dechantin wäre nur eine intime Feier empfehlenswert: ein Dreifaltigkeitsamt mit Tedeum, worauf die Dechantin mit einem Kranz ins Refektorium zu begleiten und ihr dort der erste Sitz wie einer Braut anzuweisen wäre. Ein besserer Tisch wäre an diesem Festtage erlaubt, die Eintragung ins Gedenkbuch vorgeschrieben. Die augenleidende Schwester Elisabeth soll sich pflegen, weil die Portierin gute Augen haben muß.

Am 30. Jänner 1627 dankte Klesl für die Neujahrswünsche der Oberin Viktoria (vom 30. Dezember 1626), billigte ihre Anordnungen für das Klostergebäude, staunte aber über die ungünstigen Gesundheitsverhältnisse im Kloster, das er doch so luftig und schön gebaut hatte. Wenn er zurückkomme, werde er die Oberin, die mehr melancholisch als krank wäre, aufmuntern und heilen, nur mögen alle Schwestern um seine baldige Rückkehr beten.[1])

Nach einem Jahre (25. Jänner 1628) war es Klesl vergönnt, im Stephansdom seinen feierlichen Einzug zu halten. Am 14. April 1628 schickte er »seiner lieben Frau Tochter, der würdigen Frau Viktoria« ein Bildchen, das ihm am liebsten unter allen gewesen und von einer heiligen Person herrührte, zum Osterei. Wegen der Ordnung bei der Mette (matutinum) wolle er selbst mit der Oberin sprechen. Vorderhand solle folgende Ordnung eingehalten werden: Jede Schwester, die nicht aufstehen kann, soll allezeit um Erlaubnis bitten. Sonst ist jede Schwester schuldig, um $4^1/_4$ früh im Chore die Mette zu beten. An Sonn- und Feiertagen müssen alle erscheinen. Diejenigen, die nicht erschienen sind, müssen einen Rosenkranz pro defunctis beten, die verschlafen haben, sollen gestraft werden. Nur die Verordnung des Arztes komme einer Dispens gleich.

Am 4. Juli 1628 erließ Klesl in Wien ein scharfes Dekret an das Kloster Himmelpforte, wo einige Schwestern den Kardinal um Befreiung von der nächtlichen Mette baten, weil das Auf-

[1]) Hammer-Purgstall, IV, Nr. 1033 und 1036.

stehen der Gesundheit schade. Er befahl darin die tägliche Mette um Mitternacht, wollte das Begehren der Schwestern geheim halten, damit es die anderen Frauenklöster wegen des Spottes nicht erfahren, und hat daher dieses Dekret selbst geschrieben.[1])

Schon am 7. Juli berichtete die Oberin dem Kardinal, daß sie sein Dekret dem Konvente vorgelesen habe und dankte ihm im Namen aller für die Sorge um ihr Seelenheil.

Nach seiner Rückkunft aus Rom hat Klesl seine junge Nichte Eva Rosina (Euphrosina) Klesl dem Kloster Himmelpforte zur Erziehung anvertraut und dabei verschiedene Verfügungen getroffen. Von seinen verstorbenen Eltern Melchior und Margarete erbte Klesl das Haus »bei dem blauen Esel« (später »zum eisernen Mann«) in der Kärtnerstraße und genoß es ruhig etliche Jahre. Nach dem Tode seines Vetters Magister Georg Klesl und dessen Gattin Franziska gab er im Jahre 1623 die Einkünfte dieses Hauses oder dessen Kaufschilling per 1500 fl. den zwei verwaisten armen Nichten Eva Rosina und Anna Maria freiwillig bis auf weiteres zum Unterhalte, worüber die Universität Wien als Obrigkeit des verstorbenen Georg Klesl zwei Doktoren, Wilhelm Manigeta und Peter Hoffmann, zu Vollstreckern verordnete. Da aber Anna Maria starb, und Eva Rosina allein blieb, bestimmte der Kardinal, daß die Einkünfte des Hauses ihrer Muhme Maria de Valerisin, die das Mädchen bisher erzogen hatte, als Erziehungsbeitrag ausbezahlt werden.

Da nun Eva Rosina dem Himmelpfortkloster zur Erziehung gegeben wurde, beließ der Kardinal die Nutznießung des Hauses, solange das Mädchen im Kloster bleiben und vor ihrer Mündigkeit nicht anders darüber verfügen wird, ihrer bisherigen Erzieherin Maria de Valerisin und ihrer Tochter Margarete. Im Falle aber Eva Rosina im Kloster minderjährig oder ohne Verfügung stürbe, dann soll das Haus den beiden Valerisin gehören; sollten aber diese früher sterben und Eva Rosina bis zu ihrer Mündigkeit keine andere Verfügung getroffen haben, dann soll die Himmelpforte das Haus erben (Wien, 22. Juni 1629).[2])

---

[1]) Hammer-Purgstall, IV, Nr. 1053 und 1056.

[2]) Hammer-Purgstall, IV, 246 und Nr. 1065. Ähnliche Mitteilung an den Rektor der Universität vom Jahre 1627 (?) im fürsterzbischöflichen Konsistorialarchive in Wien (Himmelpforte Nr. 167).

Ein Brief Klesls vom 10. Jänner 1629 an die Oberin ist ei Dankschreiben für die Neujahrswünsche des Klosters Himmelpfort und voll Sehnsucht nach Ruhe, ein zweiter vom 21. April 162 betrifft die kleine Nichte, stets »das Maidl« genannt, die der Kar dinal den Chorfrauen zur Erziehung übergeben hatte, ein zarte Mädchen, welches sie gut pflegen und mütterlich behandeln sollen nicht vielleicht, um es geistlich zu machen. Besuche von Bekannte sollen nur in Gegenwart einer Schwester, eine Dienstmagd abe gar nicht gestattet sein, außer wenn es die Oberin wünscht. E selbst, Klesl, wolle am nächsten Tage, wenn möglich, auf eine Stunde kommen und die Nichte aufmuntern.[1])

Eva Rosina blieb im Kloster als Chorfrau unter dem Namen Viktoria und verschenkte später (als Priorin?) das ihr vom Kaufschilling des Hauses »zum blauen Esel« zugedachte Kapital von 1500 fl. aus Dankbarkeit ihrer Muhme Margarete, verwitweten Delagarbin, gebornen Valerisin (Wien, 4. Oktober 1636).[2])

Am 10. August 1629 beauftragte Klesl von St. Veit aus die Oberin Viktoria, der Frau Unverzagt, die viel Gutes tat, ausnahmsweise das Speisen im Kloster zu gestatten; sonst sei dies verboten, »damit das Kloster nicht etwa einen bösen Namen als Wirtshaus bekäme.« Am 22. November 1629 ließ Klesl durch ein apostolisches Breve vom 20. August 1627 die alten Statuten bei St. Agnes als sehr untauglich außer Kraft setzen und verfaßte neue, die er jetzt bei St. Agnes einführte. Am Vorabende seines Todes hielt Klesl sein Wort, und was er früher oft versprochen, vollbrachte er in wahrhaft fürstlicher Weise in seinem Testamente, welches er am 14. September 1630 im Bischofshofe zu Wiener-Neustadt den drei apostolischen Protonotaren Tobias Schwab, Kanonikus von Wien und Olmütz, Kustos und Offizial der Diözese Wien, Matthias Gaißler, Offizial in Wiener-Neustadt, und Johann Augustin Zwerger, Domherrn bei St. Stephan, diktierte. Von seinem bedeutenden Vermögen (fast eine halbe Million Gulden) vermachte er u. a. 100.000 fl. in kaiserlichen Schuldbriefen dem von ihm von Grund aus erbauten Kloster Himmelpforte zum ewigen Genusse der Zinsen, damit dort für ihn beim Gottesdienste und andächtigen Gebete an ihn gedacht werde. Es war eine Liebe und Freigebigkeit, die mit den Legaten an andere Wiener Klöster in gar keinem

[1]) Hammer-Purgstall, IV, 240—241, dann Nr. 1061 und 1064.

[2]) Ebenda. S. 345, Nr. 1074.

Verhältnisse stand.[1]) Seiner Nichte Eva Rosina vermachte er 20.000 fl. in kaiserlichen Schuldbriefen zu einem Heiratsgut, wenn sie das Kloster verlassen sollte, oder als Mitgift, falls sie im Kloster bleiben wollte.[2])

Von Klesl wurde auch eine schöne Orgel der Himmelpforte gespendet, worauf sein Name zu lesen war. Als nun dieser Wohltäter des Klosters, auch »Stifter« genannt, am 18. September 1630, im 78. Lebensjahre, starb, war das Himmelpfortkloster in tiefe Trauer versetzt. Aus Dankbarkeit ließen die Klosterfrauen alle Jahre am Dreikönigstage (Klesls Namenstage) und an seinem Todestage einen Leuchter mit einer zweipfündigen Wachskerze, die mit einem Rosmarinkranzel umwunden war und von frühe an bis abends nach der Vesper brennen mußte, auf sein Grab setzen.[3])

Am 28. Mai 1633 wurde zwischen der Oberin Viktoria und Frater Anton a Mutina, Generalminister in Rom, im Namen des Kapuzinerordens eine geistliche Konföderation geschlossen. Am 13. Jänner 1634 fragte der Wiener Bischof Anton bei der Oberin von St. Agnes an, ob nicht zwei vertriebene Benediktinerinnen als Exulanten für eine Zeit bei der Himmelpforte gastliche Aufnahme finden könnten. Der erste Bericht über die neue Verfassung im Kloster datiert vom Jahre 1637. Es war ein Probejahr (Noviziat) eingeführt, nachdem die Kandidatin vorher längere Zeit, sei es als Zögling oder als Postulantin (Säkularnoviziat) im Kloster zugebracht hatte. Schon bei der Einkleidung erhielt jede Schwester einen neuen Klosternamen mit dem Vornamen Maria und legte nach dem Probejahre die feierliche Profeß ab. Kurz vor der Profeß wurde von dem eigens dazu delegierten bischöflichen Kommissär ein Examen gehalten, wobei die Novizin folgende elf Punkte zu beantworten hatte: Wie sie heiße, wie alt und wo sie geboren sei, wer ihre Eltern seien, wie sie heißen, ob katholisch, ob sie die

---

[1]) Das Königin-, Jakob-, Laurenz- und Niklaskloster erhielt nur je 2000 fl., das Kapuzinerkloster 500 fl., die Pauliner in Wiener-Neustadt 500 fl. usw.

[2]) Hammer-Purgstall, IV., S. 241 und Nr. 1075. Kerschbaumer, l. c. S. 290 ff. Das Testament wurde erst am 31. Oktober 1630 schriftlich aufgesetzt. Eine kollationierte Kopie des Testamentes erliegt im Wiener Stadtarchive. Ebendort ein Absolutorium der Oberin Viktoria, ddto. Wien, 30. Dezember 1631, ausgestellt dem JUDr. Georg Pacher, niederösterreichischem Regimentsrat, für Eva Klesl, nebst anderen Empfangsbestätigungen bis zum Jahre 1637.

[3]) Hammer-Purgstall, IV, Nr. 1013, und einige Betrachtungen S. 242 und 247, die jedoch Ansichtssache bleiben. Schier, Hist. Episc. Vien. Pag. 67.

Einwilligung gegeben, was der Beweggrund zum Eintritt ins Kloster wäre, ob die Novizin die Regel gelesen habe, ob sie sich diese zu halten traue und ob sie niemand die Ehe versprochen habe. So wurde es am 25. August 1637 gehalten, als Schwester Viktoria Klesl (früher Eva Rosina) und Cäcilia (Maria Elisabeth) von Herberstein[1]) geprüft wurden. An der Spitze des Frauenklosters stand die würdige Mutter »Oberstin«, ihr zur Seite war die «Dechantin«, die übrigen Chorfrauen bekleideten verschiedene Hausämter oder waren als Lehrerinnen und Erzieherinnen an der Klosteranstalt tätig. Viele von ihnen waren vom hohen Adel. Die häuslichen Arbeiten besorgte eine größere Anzahl von Laienschwestern, die zwar auch die feierliche Profeß, jedoch keine Stimme bei der Wahl der Oberstin hatten. Die Tracht der Klosterfrauen war ein Kleid von schwarzer Serge; ein weißes Band von Linnen bedeckte Stirn und Haar, eine weißleinene Guimpe Hals, Schultern und Brust, und auf dem Kopfe trugen sie einen von außen schwarzen, innerlich weißen Schleier, im Chore einen schwarzen Mantel. Nur bei den Novizinnen und Laienschwestern war der Schleier auch äußerlich weiß.

Am 15. Dezember 1637 wurde den Klöstern zur Himmelpforte, St. Jakob und St. Laurenz die Wahl eines außerordentlichen Beichtvaters in der Weihnachtszeit gestattet. Kurz darauf starb Viktoria Rosina Heizenberger am 23. Dezember 1637. Schon Mitte Jänner meldete der Wiener Offizial Dompropst Tobias Schwab der Dechantin bei St. Agnes, daß ihm der 25. Jänner (Pauli Bekehrung) zur Wahl einer Oberstin und Vorsteherin angenehm sei, wenn bis dahin zwei kaiserliche Kommissäre ernannt seien; sind die Chorfrauen ziemlich einig, so wird er allein als Vertreter des Ordinarius der Wahl beiwohnen. Die Wahl fand wirklich in seiner Gegenwart an dem genannten Tage statt, und Dr. Schwab meldete tags darauf seinem Bischofe die Vorgänge bei dem Wahlgange. Berechtigt zur Wahl waren 24 Chorfrauen[2]).

[1]) Die erstere, Tochter des verstorbenen Georg Klesl, wurde zu Pfingsten 1636 eingekleidet und war 19, die zweite 17 Jahre alt.

[2]) Regesten zur Geschichte der Erzdiözese Wien. I, S. 71, Nr. 203 (Bericht vom Jahre 1654) sprechen nur von 14 Wählerinnen, aber diese Kopie ist unvollständig. Im städtischen Archive erliegt das Original-Wahlinstrument vom 25. Jänner 1637, gefertigt von der neuen Oberstin Elisabeth Agnes, der Dechantin Anna Marina Deusakchin und den übrigen Chorfrauen, zusammen 24 Namen.

deren Namen lauteten: Elisabeth Agnes von Breuner, Anna Marina Deusakchin, Maria Schiltzin, Maximiliana Oberweinin, Anna Brigitta von Trautsohn, Ursula Regina von Bartenstein, Felicitas Apollonia Wöckhin, Rosina Schifferhuberin, Polyxena von Breuner, Anna Magdalena von Unverzagt, Febronia Janickhin, Johanna Sophia von Stotzing, Marianna von Eckh, Subolita von Stotzing, Regina Franziska von Pötting, Barbara Beatrix von Richter, Elisabeth von Puechheim, Ursula Sophia Veitin, Marie Hermine von Sakchen, Dorothea von Hoyos, Teresie Veitin, Cäcilia von Herberstein, Viktoria Klesl und Barbara Selbin.

Vor der Wahl richtete Dr. Schwab sieben Fragen an die Votantinnen und schritt dann zum Wahlakte selbst. Gewählt wurde die würdigste Schwester

Elisabeth Agnes Freiin von Breuner,

etwa 43 Jahre alt, seit ihrem elften Jahre durch 32 Jahre im Kloster. Mitkompetentin war Schwester Dorothea von Hoyos. Die Chorfrauen hatten diesmal eine ausgezeichnete Wahl getroffen.

Bei dieser, wie auch bei früheren Wahlen waren keine kaiserlichen Kommissäre zugegen, auch nahmen sie keine Inventur oder Sperre vor. Die Installation der neuen Oberin nahm der Fürstbischof Anton erst am dritten Osterfeiertag (6. April 1638) im Chore vor, wobei nur sein Notar und die Geistlichkeit assistierten. Die kaiserlichen Kommissäre verblieben in der Kirche und nach vollzogener Bestätigung stellte der Bischof bei offener Türe der Sakristei, die in die Kirche ging, die neue Oberin den zwei Kommissären vor, von denen sie im Namen des Kaisers die Schlüssel empfing. Das Gelöbnis der Oberin ist mit jenem vom Jahre 1624 ziemlich gleichlautend.

Die neue Oberin Elisabeth war eine vornehme Erscheinung. Ihr Vater war der Hauptfeind und Geleitmann Klesls aus der Wiener Burg nach Tirol. Ihr jüngerer Bruder Philipp Friedrich von Breuner (geb. 1598) war Domdechant und Weihbischof zu Olmütz, Propst zu Brünn, Domherr und Bistumsverweser zu Breslau, 1639—1669 Fürstbischof in Wien. Klesl hatte ihre Eltern getraut, sie, die Oberin, selbst getauft, als Novizin eingekleidet und zur Profeß zugelassen. Bei der Einkleidung hatte sie ihm ihren abgeschnittenen Haarzopf geschenkt, der mit der eigenhän-

digen Authentik Klesls nach der Aufhebung der Himmelpforte weiter kam.[1])

Während seines Aufenthaltes in Rom wechselte Klesl nicht nur mit der Oberin Viktoria Geschäftschreiben als Ordinarius und Leiter des von ihm gebauten und reformierten Klosters Himmelpforte, sondern auch mit der Schwester Elisabeth von Breuner sehr freundschaftliche und väterliche Briefe voll Gemütstiefe als geistlicher Führer und Seelenfreund. Dabei erwähnte er oft eines Kreuzes, das er selbst als liebwertes Andenken dem Kloster Himmelpforte verehrt hatte und der Fürbitte der in Rom ruhenden heiligen Agnes.

Laut Brief ddto. 4. März 1623 erfahren wir, daß Siegfried von Breuner, Vater der Schwester Elisabeth, auch Ursache gewesen ist, daß Klesl das ganze Kloster gebaut habe. Darum war Klesl nach seiner verstorbenen Mutter dieser Chorfrau am meisten verpflichtet und auch sie, Schwester Elisabeth, sollte als Anfängerin des Baues dem Kloster treu ergeben und beständiger als die ungetreue Schwester von Rappach sein; sie möge immer im Kloster verharren, sein Kreuz behalten, für ihn beten, ihn ihrem Vater, der immer sein guter Freund gewesen, ihrer Mutter, den Schwestern von Harrach und Bernstein (»seinen lieben Kindern«) empfehlen.[2]) Als ihm dann Elisabeth von Breuner am 1. April 1625 schriftlich wie durch eine neue Profeß immer im Kloster zu bleiben gelobte, dankte Klesl am 22. April 1625 für dieses schöne Beispiel der Treue. Das geschenkte Kreuz, das ihm lieber war, als sein ganzes Vermögen und alle Schätze der Welt, soll für immer bei der Himmelpforte aufbewahrt bleiben.

Bald darauf erhielt Elisabeth durch ihren Beichtvater, der zum Jubiläum nach Rom gereist war, Grüße von Klesl, wofür sie am 6. August 1625 dankte und schon am 6. September von Klesl einige heilsame Ermahnungen bekam.[3]) Am 20. August 1625 meldete Elisabeth dem Kardinal das Ableben ihrer Mutter, einer noch jungen starken Frau, worauf ihr Klesl am 27. September 1625

---

[1]) Er kam an den Nikolsburger Propst Sebastian Weintritt, von ihm an Hammer-Purgstall und durch diesen nach Hainfeld. Cfr.: Hammer-Purgstall, IV, 205.

[2]) Hammer-Purgstall, IV, 209 und Nr. 966. Kerschbaumer, l. c. 312.

[3]) Hammer-Purgstall, IV, 209, dann Nr. 998 und 1005. Der Beichtvater war offenbar Dr. T. Schwab.

kondolierte und um näheren Bericht über den Tod der Mutter ersuchte. Dies tat Elisabeth am 1. Oktober und erhielt dann ein Schreiben Klesls ddto. Rom, 25. Oktober 1625, wo die Bedeutung seines Kreuzes bei der Himmelpforte erörtert wird. Demnach hatte einst Klesl das ungarische, dann das dreitägige und das tägliche Fieber gehabt, welches sich veränderte, er mußte aber 21 Wochen liegen. Der Arzt prophezeite ihm bereits den Tod. Da zog sich Klesl ganz allein zurück, legte sich auf den Boden, nahm das Kreuz zu sich, hielt ein Gespräch mit Christus, schlief um 1 Uhr ein und war von nun an fieberfrei. Deswegen war ihm das Kreuz so lieb und teuer.[1]) Am 19. November dankte Elisabeth für dieses Schreiben und am 20. Dezember versprach ihr Klesl das Kreuz in seinem Testamente als Erbteil zu vermachen, ferner auch den erbetenen Rosenkranz zu senden und einige Reliquien der heiligen Agnes zu erwirken.[2])

Dieses Kreuz ließ dann Elisabeth Agnes von Breuner als Oberin aus Liebe zum Konvent auf den Magdalenenaltar im Kreuzgange zur besseren Verehrung setzen. Unter der Oberin M. Magdalena Klugin kam das Kreuz auf eine Tafel in das Krankenzimmer (28. November 1703), unter der Oberin Nigrelli wurde es erneuert (1744) und gelangte nach der Aufhebung der Himmelpforte 1783 in das Kloster der PP. Serviten auf dem Mariahilferberge bei Gutenstein, wo es sich heute noch mit einer Inschrift auf dem Rücken des Kastens befindet.[3])

Einen Brief der Schwester Elisabeth vom 4. Februar 1626 beantwortete Klesl am 7. März, dem er Rosenkränze für die Frau von Stotzing und ihre Kinder beilegte, dagegen aber den für die Adressatin bestimmten Rosenkranz persönlich zu überreichen wünschte. Am nächstfolgenden Tage sollten die Verhandlungen wegen seiner Abreise von Rom beginnen. Es drängte den Kardinal

---

[1]) Hammer-Purgstall, IV, 209—210, dann Nr. 1006 und 1009. Im Briefe vom 25. Oktober 1625 grüßt Klesl zum Schlusse die Schwestern von Harrach, Konnovizin seiner Nichte Eva Rosina.

[2]) A. a. O. IV, 210, Nr. 1018.

[3]) Urbar des Servitenklosters zu Gutenstein. S. 210. Das Kreuz befindet sich dort an einem Seitenaltare in der Kirche und kam 1805 durch eine Exnonne von der Himmelpforte dahin. (Topographie von Niederösterreich. VI, 143.) Vgl. auch Hammer-Purgstall, IV, Nr. 1012, 1013 und 1014. Die Nr. 999 und 1011, die denselben Gegenstand betreffen sollten (IV, S. 210, Anm. 3), fehlen in der Sammlung.

nach Wien zu kommen und den armen Klosterfrauen, die nichts zu essen hatten, zu helfen. Vor allem soll aber Elisabeth ihren Vater, seinen alten Freund, gar freundlich grüßen und dahin wirken, daß er seinen Sinn ändere und sich mit Klesl aussöhne. Elisabeth schrieb ihm am 31. März und am 25. April antwortete Klesl, indem er sie wiederum versicherte, die »Beten« (Rosenkranz) selbst zu übergeben und dem Kloster aufzuhelfen. Sie möge immer ein Beispiel der Vollkommenheit geben, weil sich das adelige Geblüt am besten in Tugenden zeigt.[1]) Am 20. Mai 1626 sehnte sich Elisabeth nach seiner Rückkehr und am 4. Juli schrieb Klesl, daß der Papst eben darüber beratschlage; man solle nur weiter beten, die Schwestern Polyxena von Breuner und Veronika von Mollarth von ihm grüßen. Für die Neujahrswünsche vom 30. Dezember 1626 nannte Klesl seine liebe Schwester Elisabeth eine Predigerin, wünschte ihr Beständigkeit und Eifer im Guten, grüßte die Schwester von Mollarth und Stotzing und fragte um die von Harrach, Breuner u. a. Es war vermutlich sein letzter Brief aus Rom an die Schwester Elisabeth (30. Jänner 1627).[2]) Sie dürfte ihm ein Heiligenbild verehrt haben, dessen Inschrift bei der Beschlagnahme der Schriften Klesls unter diesen gefunden, im k. u. k. Staatsarchiv zu Wien aufbewahrt ist.[3])

Das nächste Jahr nach der Wahl der Schwester Elisabeth Agnes von Breuner zur Oberstin bei der Himmelpforte bestieg ihr Bruder Philipp Friedrich den Bischofstuhl von Wien (1639—1669) und war dem Kloster stets sehr gewogen. Am 29. Juni 1641 teilte ihm die Oberstin mit, daß sie mit dem Konvente während seiner Reise eifrig für ihn gebetet und den Klosterhof zu Atzelsdorf den Herren von Penzing um 3400 fl. verkauft habe; am 19. September 1641 bat sie ihn um Erlaubnis, die Ordensregel drucken und die Messe in einem neuerbauten Krankenstübchen lesen lassen zu dürfen, welch letzteres auf sieben Jahre gestattet wurde.

Mit den Franziskanern im nahen Kloster bei St. Hieronymus in Wien wurde 1640 ein Übereinkommen dahin getroffen, daß die Patres den ganzen Gottesdienst, Predigt- und Beichtstuhl bei St. Agnes versehen sollten, wofür ihnen die Klosterfrauen jährlich 900 fl. Almosen geben würden. Auch wurde zwischen der Himmel-

---

[1]) Hammer-Purgstall, IV, Nr. 1021 und 1026.
[2]) A. a. O. Nr. 1034 und 1037.
[3]) A. a. O. IV, S. 211.

pforte und der österreichischen Franziskaner-Ordensprovinz samt den Klarissen eine Konföderation[1]) errichtet. Ähnliche Konföderationen kamen später mit den unbeschuhten Augustinern (27. Juni 1644), Serviten (28. August 1647) und Franziskanern (2. März 1661) zustande.

Am 6. Dezember 1641 errichtete Elisabeth Agnes von Breuner einen Stiftsbrief nach Frau Johanna Collona von Felß, geborene Freiin von Hoyß, die in ihrem Testamente ddto. Wien, 15. Juli 1638 dem Kloster 1500 fl. (à 60 kr. = der 15 Batzen) vermachte, welchen Betrag die Freiherren v. Felß baar bezahlt haben. Dafür mußte das Kloster dieser Stifterin eine Gruft in der Klosterkirche erbauen und einen Jahrtag mit einem gesungenen Hochamte errichten.[2])

Am 6. Februar 1642 wurde der freie unbelehnte Edelmannssitz in Pötzleinsdorf, der von der verstorbenen Jakobina Frau von Schönkirchen, geborenen Landspergerin, testamentarisch an das Kloster gekommen war, samt Zubehör[3]) dem Wiener Domherrn Anton Leupen von Leupenstein, apostolischen Protonotar und comes palatinus, um 3400 fl. verkauft.[4])

Am 15. Juli 1652 wurde das Gut Johannstein (Sparbach bei Hinterbrühl) dem Stifte Heiligenkreuz um 15.000 fl. und 100 Reichstaler Leutkauf verkauft und der Kaufschilling bis zum Jahre 1660 beglichen; ein Streit mit demselben Stifte wegen der ausständigen Landsteuern der Untertanen in Bierbach (1648—1651) wurde am 15. Juni 1660 gütlich beigelegt.[5])

In Wien selbst wollte die Oberin das knapp neben dem Kloster gelegene Häuschen »auf der Dogga«, Eigentum des Hans Maurer, käuflich erwerben, da man von jenem fast inmitten des Klosters gelegenen Hause in die Klosterzellen steigen konnte, und

---

[1]) Ein Vertrag, die geistlichen Verdienste sich gegenseitig zukommen zu lassen. Der gedruckte »Filiationsbrief des Fraters Franz Maxenz von Arko, Generalkommissärs O. S. Fr.« ddto. Wien, Konvent bei St. Antonin, 6. November 1640, im Wiener Stadtarchive.

[2]) Original Pergament im k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchive zu Wien. Vgl. Quellen zur Geschichte der Stadt Wien. I, 1, Reg. 2018.

[3]) Untertanen, Grundbücher, Bergrecht, Brunnen, Wasserwerke, Weingärten (ein Viertel »das Prunsätzl«, zwei in der Hohenwart, eins im Ströbel«), ein Teichtel, ein Meierhof, Viehstand, Hausgeräte, Äcker, Wiesen, Überländ etc.

[4]) Vgl. Quellen, l. c. Reg. 2019.

[5]) Wiener Stadtarchiv.

weil von dort von den Schustergesellen stets weltliche, ketzerische Lieder zur Störung des Gottesdienstes gesungen wurden. Sie wendete sich am 21. Juni und wiederum am 23. Juli 1649 an den Wiener Stadtrat um Einwilligung zum Kaufe, erhielt jedoch zur Antwort, daß dieses Begehren den Stadtprivilegien zuwider sei, und sie daher »sich selbsten zu verscheiden wissen wirdt«. Das Jahr darauf empfahl der Wiener Fürstbischof selbst zweimal (21. März und 17. Juni 1650) das Ansuchen der Klosterfrauen dem Stadtrate auf das wärmste.

Im Jahre 1660 verkaufte das Kloster sein Haus in der Riemerstraße, neben dem Weißen Roß liegend, welches ihm von Johann Georg, Bischof in Regensburg, Grafen von Herberstein, am 4. Dezember 1657 geschenkt wurde, dem Wiener Bürger Georg Widtmann, Sanitätsärarkassier, mit Zubehör um 4200 fl. und 100 Taler Leutkauf, und am 5. Dezember 1670 einen Garten in dem Wiesel vor dem Gartor um 700 fl. dem Wiener Gärtner Georg Seitz. Am 6. Jänner 1661 machte Anna Lukretia Siebenbürgerin, geborene von Püchl, das Kloster Himmelpforte zum Universalerben und stiftete 220 Messen für die im Testament genannten Personen bei St. Agnes mit 3000 fl. Von diesen Messen sollten die PP. Franziskaner, Kapuziner, Augustiner, Pauliner und Serviten je 44 lesen; auf Bitten der Oberin erlaubte jedoch der Fürstbischof am 11. Februar 1664, daß sie auch von anderen Priestern gelesen werden dürfen. Am 2. Februar 1665 gestattete er die Aussetzung des Allerheiligsten an mehreren Tagen[1]) in der Klosterkirche bei St. Agnes.

Der Fürstbischof befahl ferner, den Gottesdienst bei St. Agnes entweder durch die PP. Franziskaner oder durch die Domkuraten von St. Stephan halten zu lassen und erlaubte den Klosterfrauen zwei- oder dreimal die Wahl eines fremden Beichtvaters (14. Oktober 1648). 1654 wurde eine Inventur der Kirchensachen[2]) bei St. Agnes und ein Bericht über die Wahlen der Oberin vom Jahre 1625 und 1638 abverlangt. Ein ähnlicher Bericht wurde am

---

[1]) An allen Marienfesten, zu Weihnachten, Neujahr, Epiphania, St. Agnes, Ostern, Christi Himmelfahrt, Pfingsten, Dreifaltigkeit, St. Augustin, St. Johann Bapt., Peter und Paul, Valentin, Michael, Allerheiligen und St. Katharina.

[2]) Darunter waren 2 Monstranzen, 1 Gießbecken, 1 Weihwasserkessel, 1 Rauchfaß, 2 Kruzifixe, 10 Kelche, 21 Kaseln, 7 Ornate, 21 Antipendien, viel Kirchenwäsche etc.

17. Dezember 1667 erstattet. Kurz vor dem Tode der Oberin von Breuner erlaubte Leopold I. ausnahmsweise dem Kloster Himmelpforte über dessen Bitten, in Hinkunft die genügende Hypothek und Versicherung der Kapitalien gültig vornehmen zu dürfen, weil es außer Pötzleinsdorf nebst einigen Untertanen und Weingärten sonst nur angelegte Kapitalien besitze, die leicht gekündigt werden könnten.[1])

Außer der zahlreichen Korrespondenz und einer Unzahl von Rechnungen der Oberin von Breuner, die im Wiener Stadtarchive aufbewahrt werden, sind noch verschiedene Protokolle des bischöflichen Kommissärs bekannt, welche dieser beim Examen der Klosterfrauen vor ihrer Einkleidung und Profeß im Kloster selbst vorgenommen hat. Sie sind für den Personalstand des Klosters von Wichtigkeit und lassen uns in die inneren Angelegenheiten des Konventes einigen Einblick gewähren. Es ergibt sich folgender Schematismus:

1. Judith Gräfin Salm, Tochter der verstorbenen lutherischen Eltern Weikhart Graf Salm und dessen Gattin Sidonie, geborene Winkowitz, zu Tobitschau in Mähren, bis zum 13. Lebensjahre lutherisch erzogen, 27 Jahre alt, examiniert am 17. September 1643 vor der Einkleidung.

2. Anna Hortensia Gräfin Cavriani, geboren 3. Juli 1630 in Wien, katholisch, eheliche Tochter des Franz Friedrich Grafen Cavriani und dessen Gattin Elisabeth, geborene Gräfin Meggau, seit neun Jahren im Kloster, eingekleidet am 25. Dezember 1646, zur Profeß examiniert am 1. April 1648.

3. Maria Renata von Sprinzenstein, 16 Jahre alt, geboren zu Sprinzenstein (Oberösterreich), Tochter der verstorbenen Eltern Johann Rudolf und Elisabeth von Sprinzenstein, $3^1/_2$ Jahre im Kloster, examiniert am 9. März 1647 zur Einkleidung und am 4. Mai 1648 zur Profeß.

4. Mechthildis Jager, geboren zu Melk, 23 Jahre alt, Schlosserstochter, über ein Jahr im Kloster, examiniert am 9. März 1647 zur Einkleidung und am 4. Mai 1648 zur Profeß.

5. Maria Christine Katharina Pacher von Pachburg, geboren am 1. November 1629 in Wien, Tochter des verstorbenen Jörg Pacher und der Anna Katharina, geborene Geißlerin, im Kloster

[1]) Quellen, l. c. Reg. 2035. Sonst war es laut »General« vom 20. Oktober 1669 verboten, weltliche Güter an die Geistlichkeit zu widmen.

etwa zwei Jahre, eingekleidet am 5. Mai 1647. Am 1. April 1648 erhielt sie von ihrer Mutter Katharina von Zetwitz, zuvor Pacher, geborene Gäßler zum Rottenhof, wegen ihres verstorbenen Vaters Jörg Pacher von Pachburg auf Hohenstein, geheimen Rats des Erzherzogs Leopold Wilhelm (Testament ddto. 24. November 1647) kontraktmäßig 20.000 fl. zugesprochen und wurde am 6. August 1648 zur Profeß examiniert.

6. Katharina Priska Spitzweckh, geboren 15. März 1639 in Prag als Tochter des Oberstleutnants Sigismund Helfried Spitzweckh und dessen Gattin Mechthildis Eusebia, kam anfangs Oktober 1648 ins Kloster; eingekleidet am 13. August als Schwester Kunigund, Profeß am 24. Jänner 1650, ohne Vermögen.

7. Ursula Ebner, Bürgerstochter aus Kilb, 24 Jahre alt, kam am Dreifaltigkeitsfeste 1648 ins Kloster, eingekleidet und Profeß mit der Schwester Kunigund. Ihr Klostername war Schwester Gertrud; sie hatte ebenfalls kein Vermögen, war eine Laienschwester und konnte nicht lesen.[1])

8. Chorfrau Maria Apollonia (vorher Barbara) Berchtold, 17 Jahre alt, geboren in Wien als Tochter des verstorbenen Philipp Jakob Berchtold und dessen Gattin Regina Katharina, im Kloster seit Michaeli 1649, eingekleidet am 24. Jänner 1650, examiniert zur Profeß am 2. August 1651.

9. Chorfrau Maria (vorher Regina) Kholler, 20 Jahre alt, geboren in Wien als Tochter eines Bürgers und Handelsmannes, kam ins Kloster am 26. Dezember 1649, eingekleidet am 24. Jänner 1650, examiniert zur Profeß am 2. August 1651.

10. Chorfrau Maria Paula (vorher Marianne) Gräfin Khurz, 17 Jahre alt, geboren in Wien als Tochter des Ferdinand Sieg. Grafen Khurz, kaiserlichen geheimen Rates, und der verstorbenen Gräfin M. Elisabeth Merte, geborenen Muschinger, war Kostfräulein seit acht Jahren im Kloster, eingekleidet am 24. Jänner 1650, examiniert zur Profeß am 2. August 1651. Ihre leibliche Schwester war

11. Chorfrau Domicella Emerentiana (früher Franziska) Gräfin Khurz, 16 Jahre alt, geboren in Horn, mit sechs Jahren ins Kloster gebracht, examiniert zur Einkleidung am 24. Jänner 1652, zur Profeß am 16. September 1654. Sie erhielt 9000 fl. Mitgift.

---

[1]) Im Jahre 1650 waren bei der Himmelpforte im ganzen 50 Personen, darunter drei Kostfräulein: die Gräfinnen Cavriani (10 Jahre alt) und Khevenhüller (8 Jahre) und Fräulein von Questenberg (13 Jahre).

12. Maria Sophia Blasy, Laienschwester, geboren zu Graz, 23 Jahre alt, Tochter eines Tiergärtners.

13. Maria Rosalia Räschitz, Chorfrau, geboren in Wien, 19 Jahre alt, eine Schreiberstochter. Beide examiniert zur Einkleidung am 19. November 1650, zur Profeß am 24. November 1651.

14. Chorfrau Maria Klara (früher Katharina) von Scheftenberg, 18 Jahre alt, geboren in Wien als Tochter des Hans Wilhelm von Scheftenberg und dessen Gattin Maximiliana, geborene Harrach, seit dem siebenten Lebensjahre im Kloster, war ein Jahr im Säkularnoviziat, examiniert zur Einkleidung am 13. Jänner 1656, zur Profeß am 20. Juli 1657.

15. Anna Reinprecht, Laienschwester, 20 Jahre alt, aus Scharndorf, seit einem Jahre im Kloster und

16. Anna Maria Agatha Mergel, Laienschwester, aus Pottendorf, 24 Jahre alt, seit Michaeli 1657 im Kloster, beide examiniert zur Einkleidung am 18. November 1658 durch den Dompropst S. Zwirschlag.

17. Chorfrau Maria Augustina (vorher Susanna) Gräfin Cavriani, geboren in Wien, 17 Jahre alt, Tochter des Grafen Franz Friedrich, Obersthofmeisters der Kaiserin, und dessen Gattin Elisabeth, geborene Gräfin von Meggau, war schon vom siebenten bis zwölften Lebensjahre im Kloster, kam daher wieder am 28. August 1659 und wurde eingekleidet am 29. September 1659. Sie brachte 3000 fl. mit. Am 2. Oktober 1660 wurde sie zur Profeß examiniert.

18. Chorfrau Anna Leopoldine (vorher Elisabeth) Dillherr aus Wien, bei 30 Jahre alt, im Kloster seit Magdalena 1659, war schon mit Josias von Persing verlobt, der jedoch gestorben ist. Nun faßte sie den Entschluß, ins Kloster zu gehen und wollte Klarissin, Dominikanerin oder Karmelitin werden, da sie aber schwächlich war, wählte sie einen milderen Orden. Sie wurde am 19. November 1659 zur Einkleidung, am 12. Oktober 1661 zur Profeß examiniert.

19. Maria Klara Gräfin Breuner, geboren 1639 in Wien als Tochter des Grafen Ernst Ferdinand und der Gräfin Elisabeth Polyxena, geborene Gräfin Stahremberg, 21 Jahre alt, kam ins Kloster acht Tage vor Weihnachten 1660, wollte freiwillig schon vor drei Jahren, obwohl schwächlich, eintreten, examiniert zur Einkleidung am 21. April 1660.

20. Anna Theresia von Knilleberg, geboren 1640 in Wien, Tochter des Philipp von Knilleberg und der Elisabeth Veronika, geborenen Baronin de Losy, seit 2. Juni 1660 im Kloster, dann

21. Maria Theodora (vorher Rosina) Kuper, geboren in Wien, 21 Jahre alt, Tochter des Registrators bei der geheimen Hofkanzlei, seit Ostern 1660 im Kloster, und

22. Eva Regina Stegmiller, eine Bäckerstochter aus Wien, 16 Jahre alt, seit 25. Juli 1659 im Kloster, alle drei am 10. Oktober 1660 eingekleidet und am 12. Oktober 1661 zur Profeß geprüft.

23. Chorfrau Maria Michaela (vorher Katharina) von Himmelberg aus Klagenfurt, 22 Jahre alt, seit Pfingsten 1661 im Kloster, geboren als Tochter des Georg Christophor von Himmelberg und der Maria Sophia, geborenen Reinboldt, examiniert zur Einkleidung am 12. Oktober 1661, zur Profeß am 1. Juni 1663.

24. Maria Valentina Burschinitz aus Brünn, 16 Jahre alt, seit 12 Jahren im Kloster, examiniert zur Einkleidung am 12. Oktober 1661.

25. Chorfrau Maria Regina Franziska von Pötting war eine der ältesten Klosterfrauen (Profeß vor 1643), als sie im Juli 1662 ihre Oberin und Mitschwestern beim Bischofe in 13 Punkten verklagte. Sie wurde aber nach einem mündlichen und schriftlichen Verfahren verurteilt und es wurde ihr vom Bischofe eine »gemilderte« Strafe auferlegt. An ihre frühere Stelle sollte sie erst nach gänzlicher Besserung gelangen. Im Oktober 1662 verordnete der Fürstbischof, nicht allzuviele und gemeine Weibspersonen, die keine Verwandten im Kloster haben, bei St. Agnes einzulassen.

26. Anna Antonia (vorher Eusebia) Gräfin Breuner, geboren in Salzburg, 18 Jahre alt, Tochter des Grafen Seifried Linhart und der verstorbenen Gräfin Anastasia, geborenen Teufflin, seit zehn Jahren im Kloster, ein Jahr im weltlichen Noviziat, examiniert zur Einkleidung am 1. Juni 1663, Profeß 1665.

27. Anna Maria Haffner, Bürgerstochter aus Wien, geboren 1644, schon ein Jahr im Säkularnoviziat, eingekleidet am 19. März 1664.

28. Maria Franziska von Puchheim focht 1667 in Rom ihre Profeß an, indem sie dieselbe zu jung und aus Furcht abgelegt habe. Papst Klemens IX. befahl dem Fürstbischofe zu Wien und dem Oberen der Augustiner, zu untersuchen, ob die Vor-

schriften des Trientiner Konzils eingehalten worden und ob schon fünf Jahre seit der Ablegung dieser Profeß verflossen seien (Rom, 1667, 13. August).

Oberin Elisabeth Agnes von Breuner starb im Kloster am 26. Dezember 1670, mittags um 12 Uhr. Als sie schon hoffnungslos darniederlag, sandte der Fürstbischof etwa drei Tage vor ihrem Tode ein kleines Memorial an den Kaiser, daß die kaiserlichen Kommissäre wegen des Inventars die Klausur nicht verletzen, und es wurde ihm versprochen. Am 27. Dezember 1670 kamen jedoch der Regierungs- und Klosterrat Michael Seiz und sein Sekretär Ferd. Haunthaller ins Kloster und verlangten die Sperre im Redezimmer außerhalb der Klausur. Die Dechantin Anna Hortensia Gräfin Cavriani lehnte ab mit dem Hinweise, daß seit der Reformation des Klosters durch Klesl nie eine Inventur durch kaiserliche Kommissäre stattgefunden habe. Die Herren gingen fort, übergaben jedoch der Dechantin die geistliche Verwaltung. Alle Schwestern bestätigten es, und es war auch ein Instrument darüber vorhanden, daß weder 1644 noch 1638 eine Sperre vorgenommen wurde, und daß die kaiserlichen Kommissäre der neuen Oberin nach der Benediktion nur einen Schlüssel unter der Türe, wo man aus der Kirche in den Kreuzgang geht, übergeben und damit die Temporalien anvertraut haben. Die Oberin stand innerhalb des Kreuzganges, die Herren außerhalb in der Kirche.[1]) Auf Befehl des Fürstbischofs Wilderich von Walderdorff kam nun der Offizial mit dem Notar zur Himmelpforte und übergab der Dechantin im Redhaus (auch Grundstube genannt) die Administration der Spiritualien und Temporalien ohne Inventur. Da jedoch kein Inventar vorhanden war, überdies im Jahre 1670 viel gemacht wurde, sollte das Kloster ein ordentliches Inventar aufrichten.

Am 7. Jänner 1671 kam auf Bitten der Dechantin Anna Hortensia der Fürstbischof selbst in Begleitung des Offizials und des Chormeisters Dr. Münzer zum Examen der Chorfrauen in das Himmelpfortkloster. Am 19. Jänner 1671 war die Wahl der Oberstin, die in Vertretung des verreisten Bischofes der Dompropst

---

[1]) Am 16. Juni 1654 erging in Wien bei St. Jakob der Auftrag der niederösterreichischen Regierung, eine Sperre in der Grundstube vorzunehmen, die wirklich geschehen ist. Nun wollte man eine solche auch bei der Himmelpforte einführen. Vgl. auch Regesten zur Geschichte der Erzdiözese Wien. I, S. 400, Nr. 116.

als Offizial mit Dr. Münzer in der Klausur leiteten. Der Notar Dr. Michael Zwickh blieb in der Kirche. Vor der Wahl mahnten die kaiserlichen Kommissäre den Konvent im Redhaus, eine taugliche Oberin zu wählen. Gewählt wurde Schwester

Anna Jakobina von Questenberg,

geboren 1637, die schon mit 13 Jahren Kostfräulein bei der Himmelpforte gewesen. Am Sonntag, den 26. April 1671 installierte der Offizial im Namen des nach Würzburg verreisten Bischofes die neue Oberstin in der Kirche und im Chore, worauf dann die kaiserlichen Kommissäre in Gegenwart des Dr. Münzer und des bischöflichen Notars Zwickh die Installation in temporalibus im Redhaus vornahmen.

Die neue Oberin entstammte einem alten Geschlechte. Aus der Patrizierfamilie von Questenberg zu Köln kam Kaspar (geboren 1571) nach Prag, wo er Profeß und Prälat des Prämonstratenser-Chorherrenstiftes Strahow wurde und 1640 als Generalvikar seines Ordens starb. Seine Brüder Gerhard und Hermann traten in den Dienst der Kaiser Ferdinand II. und III.; ihre Nachkommen trugen bereits den Grafentitel.

Schon am Tage nach der Installation erhielt die Oberstin ein bischöfliches Schreiben (ddto. Wien, 27. April 1671), laut dessen manche bei der letzten Visitation vorgefundene Mängel verbessert werden sollten. Mithin war von nun an die Regel des heiligen Augustin wöchentlich, die Statuten vierteljährig zu lesen. Die Klosterfrauen sollten früh nach der Prim eine halbstündige Betrachtung, abends eine viertelsstündige Gewissenserforschung halten, und ein Priester sollte ihnen alle zwei bis vier Wochen die Ordensregel erklären. Sie bekamen vier außerordentliche Beichtväter (zwei Jesuiten und zwei Franziskaner). Im Kloster war alles gemeinsam; keine der Schwestern durfte ohne Erlaubnis der »würdigen Mutter« das Sprechzimmer (parlatorium, Redhaus), welches ein Gitter hatte, betreten. Der Keller mußte gesperrt sein. Jede Schwester, die ein Amt bekleidete, sollte den betreffenden Abschnitt der Hausstatuten haben. Die Schwestern sollten besonders Kinder vornehmer Eltern erziehen. Die Novizinnen hatten vor der Profeß Exerzitien zu machen. Die Dechantin sollte allen ein gutes Beispiel geben, und der Oberstin mußte besonders beim Kapitel von allen Schwestern Ehrfurcht erwiesen werden.

Kam der hohe Adel zum Besuche der Zöglinge, dann sollte es nur nachmittag vor 6 Uhr geschehen.

Am 26. Juli 1676 gestattete der Fürstbischof, in der Krankenkapelle bei der Himmelpforte die heilige Messe zu lesen, was der Klosterbeichtvater tat. Am 13. Juli 1679 bat ihn Franziska Beck, die wahrscheinlich im Kloster verköstigt wurde, daß sie bei der Himmelpforte, wo sie so glücklich lebe, auch weiter verbleiben dürfe.

Am 14. Mai 1680 wurde Martin Friedrich Härtl vom Kloster als Hausmeister im Thurnhof zu Simmering angestellt. Am 20. Juni 1680 vertauschten Anna Jakobina von Questenberg und das Kapitel des adeligen Stiftes zur Himmelpforte die klösterlichen Untertanen und Gülten zu Niederleis und Pürstendorf gegen andere zu Simmering und Oberlaa an das Stift Heiligenkreuz.[1]) Am 18. Oktober 1681 wurden im niederösterreichischen Landschaftsgültbuch zehn behauste Untertanen in Simmering und Laa mit 2 ℔. 7 ß 6 ₰ Gült an das Kloster zur Himmelpforte vorgemerkt, welche die Oberstin an das Dreikönigsstift gebracht hatte. Das Vermögen dieser Stiftung war mit jenem des Klosters längst verschmolzen. Außer den zahlreichen Briefen der Oberstin Anna Jakobina sind noch sehr viele Akten aus dieser Zeit vorhanden, welche die Oberstin als Grundobrigkeit in Simmering ausstellte.[2]) Am 5. März 1685 kaufte das Kloster von Katharina Salzbrunner ein Grundstück in Obersievering »in Klaitzing« um 55 fl. und verkaufte am 1. April 1685 dem JUDr. Michael Zwickh, bischöflichem Notar, und dessen Gattin Maria Theresia, geborenen von Vestenberg, 20 Quadratklafter Weingarten vor dem Stubentore zur Erweiterung seines Gartens um 30 fl. Kurz darauf starb Anna Jakobina von Questenberg am 15. Juli 1685.

Schon am 20. Juli ließ der Klosterratssekretär dem bischöflichen Notar Dr. Zwickh bedeuten, daß er bei der Himmelpforte die Inventur der Temporalien vorzunehmen gedenke, bekam aber zur Antwort, daß es dort früher nie üblich war, man daher nichts

---

[1]) Original Pergament mit den Siegeln der Oberstin von Questenberg und der Dechantin Anna Hortensia von Cavriani im Stiftsarchive zu Heiligenkreuz. Vgl. Quellen zur Geschichte der Stadt Wien. I, 1, Reg. 707. Ebendort eine Spezifikation aller Einkünfte der Himmelpforte in Niederleis, Pürstendorf und Nieder-Rußbach vom Jahre 1680 (Reg. 708).

[2]) Wiener Stadtarchiv.

neues anfangen solle. Das ganze Zeremoniell bei der Wahl und der Installation der Oberin wird uns überliefert. Der Vorgang war wie 1671.

30 Tage nach dem Tode der Oberin bat die Dechantin mit dem Konvent den Fürstbischof und den Kaiser um die Neuwahl. Am Wahltage selbst kam der Fürstbischof mit seinem Generalvikar um 8 Uhr früh in die Klosterkirche, wo auch die kaiserlichen Kommissäre sich eingefunden haben. Nach der vom Klosterbeichtvater zelebrierten Heiligengeistmesse betrat der Fürstbischof mit dem Offizial zur Wahl die Klausur, wo ihn die Klosterfrauen knieend mit brennenden Kerzen erwarteten. Die kaiserlichen Kommissäre gaben den Klosterfrauen eine Mahnung im Namen des Kaisers, blieben aber mit dem bischöflichen Notar im Hofmeisterzimmer zurück, bis die Wahl vorbei war. Die Wahl fand im Refektorium statt. Nach dem Veni Sancte kam die Absolution und Beeidigung der Votanten und die Abgabe der Stimmen auf geschriebenen gerollten Zetteln in einen Kelch. Dann wurde das Resultat verkündet. Die Schwestern blieben im Refektorium und gratulierten. Die Stimmzettel wurden verbrannt, worauf sich der Fürstbischof in die Kirche zurückbegab und den kaiserlichen Kommissären in der Sakristei den Namen der Neugewählten mitteilte mit der Bitte, es nicht früher zu offenbaren, bis der Kaiser die Bestätigung erteilt haben würde.

Bei der Installation kam der Bischof tags vorher oder am Tage selbst in das Refektorium, wo er der neugewählten Oberin in Gegenwart aller Schwestern die Bestätigung erteilte und eine Lehre gab. In der Kirche fand ein Hochamt statt. Nach dem Graduale setzte sich der Zelebrant in der Mitte des Altares auf einen Thronsessel nieder; die neue Oberstin trat zu Beginn des Hochamtes aus der Klausur mit schwarzem Schleier im Angesicht in Begleitung der Dechantin und der Seniorin durch die sonst verschlossene Sakristei heraus zum Hochaltar, in der Hand die auf Pergament geschriebene und von ihr gefertigte Eidesformel haltend. durch das Volk in die Kirche und blieb hinter dem Klerus knieen. Nach dem Graduale legte sie knieend vor dem Bischofe ihren Eid ab, das Evangelienbuch berührend und übergab ihm die Schrift. Dann legte sie sich auf die Erde nieder, während die Allerheiligenlitanei und andere Gebete nach dem römischen Pontifikale gebetet wurden. Nach diesen empfing sie knieend vom Bischofe die Regel,

einen goldenen, mit Diamanten besetzten Ring und die Klausurschlüssel. Zum Offertorium opferte sie brennende Fackeln, zur Kommunion empfing sie die heilige Hostie. Vor dem Segen wurde sie auf einen Stuhl an der Evangelienseite gesetzt und gesegnet. Es folgte noch das Te Deum, der Gang in die Klausur, wo die Schwestern mit brennenden Kerzen warteten, die Inthronisation im Chore, wo die neue Oberstin ihr Stallum einnahm, der Zelebrant aber im Stallum der Dechantin stand. Die Schwestern kamen paarweise, umarmten ihre Oberin und gelobten ihr Liebe durch einen Friedenskuß. Der Zelebrant begab sich dann zurück zum Hochaltar zum feierlichen Segen und Schlußevangelium. Eine feine Tafel vereinigte endlich mittags den Zelebranten mit vielen vornehmen geistlichen und weltlichen Gästen im Gasttrakte, während der Konvent die neue würdige Mutter im Refektorium feierte.

Der Wahltag mußte diesmal (1685) lange aufgeschoben werden, weil der neue Wiener Fürstbischof Ernst Graf Trautson von Rom noch nicht bestätigt war, also auch nicht früher konsekriert werden konnte. Bei der Wahl am 23. September 1685 ging die Chorfrau

Maria Augustina I. Gräfin Cavriani,

geboren 1642 in Wien als Tochter des Obersthofmeisters der Kaiserin, Profeß im Jahre 1660, mit Stimmenmehrheit aus der Urne hervor und wurde am 6. Dezember 1685 vom Fürstbischofe benediziert und installiert. Aus ihrer kurzen Regierungszeit ist nur bekannt, daß sie am 30. Jänner 1686 den Fürstbischof um Erlaubnis bat, 10.500 fl. ausleihen zu dürfen, weil im Kloster kein Geld vorhanden war, um die Türkensteuer zu zahlen. Mit dieser Summe haben die päpstlichen Kommissäre das Drittel der seit 60 Jahren erworbenen Güter des Klosters geschätzt. Am 19. Februar 1686 gab der Fürstbischof seine Erlaubnis. Merkwürdigerweise weiß man nichts weiteres als das Gelöbnis der nächstfolgenden Oberin

Anna Antonia Gräfin Breuner

bei ihrer Installation im Juli 1687. Diese wurde, wie man oben sah, 1645 in Salzburg geboren, Profeß 1665. Mit ihrem Regiment war jedoch der Konvent wenig zufrieden. Bei der Visitation, die der Fürstbischof Graf Trautson vom 12. bis 15. Juli 1689 bei der Himmelpforte vornahm, wurde die Oberstin viel beschuldigt,

als ob sie streng, rücksichtslos, liberal, oft kleinlich und anderes wäre, worüber der Visitator allen ein strenges Stillschweigen auferlegte. Aus dem Visitationsprotokoll lernen wir viele neue Klosterfrauen kennen. Nach der Oberstin und der Dechantin wurden nach der Reihe 31 Chorfrauen, 6 Chornovizinnen, 9 Laienschwestern und 3 Laiennovizinnen, zusammen 51 Klosterfrauen examiniert.[1])

Die Folge der Visitation waren zwei bischöfliche Erlässe vom 30. August 1689. Der erste war in sieben Punkten an die Klosterfrauen gerichtet und wurde noch an demselben Tage dem Konvente verkündet: die Fehler der Klosterfrauen dürfen nicht Weltlichen gesagt werden, Exerzitien mitzumachen, die einmal im Jahre unter der Direktion der PP. Franziskaner oder Jesuiten stattfinden, steht frei, aber die jährliche Rekollektion bleibt vorgeschrieben. Außerordentliche Beichtväter sind erlaubt. Die Schwestern müssen das Silentium halten, Trotzige sollen von der Oberin gestraft und heimliche Zusammenkünfte der Schwestern verboten werden. Der zweite Erlaß galt der Oberstin, die mild beim Strafen sein, nichts aus dem Kloster Laien mitteilen und die Geistlichen nie im Kapitel tadeln sollte. Männer sollen nur vor zwei Schwestern ins Parlatorium Zutritt finden. Die Oberin soll die Schwestern visitieren, diese dürfen an den Bischof Rekurse schreiben, die Exerzitien dürfen ihnen nie verboten werden und geringe Dinge nie strenge geboten sein. Überhaupt ist der Verkehr mit Weltlichen möglichst einzuschränken. Die alte Dechantin soll das Amt niederlegen und eine neue soll gewählt werden.

---

[1]) Chorfrauen: Konstanzia (Seniorin), Anna Katharina Bibonin, Renata von Sprinzenstein, Apollonia Berchtold, Rosalia Räschitz, Emerentiana von Khurz, M. Klara von Scheftenberg, Anna Leopoldina Dillherr, Anna Theresia von Knilleberg, M. Theodora Kuper, M. Michaela von Himmelberg, Sebastiana Buccelleni, M. Floriana, M. Oktavia de Galle, M. Barbara, M. Ignatia Gstettner, M. Magdalena Klug von Grünenberg, M. Eleonora von Moßheimb, M. Xaveria Sartorin, M. Anna Scheffler von Rosenau, M. Angela, M. Baptista Hörman, M. Elisabeth Haffner, M. Radegunda von der Hayd, Anna Maria Morazin von Möhrenthal, M. Genovefa Noldölßin, M. Amanda Regondin, M. Margarete Roßmanin, M. Ursula Feiglin, M. Eleonora von Strassoldo und M. Susanna de Schott. — Chornovizinnen: M. Antonia de Althan, M. Augustina von Cavriani, M. Aloisia von Glück, M. Agnes Künin, M. Rosa Höklmann, M. Eusebia von Gabbelshoffen. — Laienschwestern: Schwester Marta Marzella Gruber, Ottilia Zuebrecht, S. Marina. Dymphna Stengl, Walburgis Hüßler, Rosina Barnabas, Petronilla Regin, Thekla Giilfort; Novizinnen: Gertrud Stromanz, Helena Salzer und Sidonia Ertlin.

Von der Gräfin Anna Antonia Breuner rühren, als sie noch einfache Chorfrau war, die Konföderationsbriefe mit dem Franziskanerorden (Wien, 5. Mai 1679 und 1680, 13. Mai) und mit der Tiroler Provinz desselben Ordens (Wien, 20. September 1698) her. Am 7. April 1687 verkaufte das Kloster das gegenüberliegende Haus in Wien mit Branntweinhandel um 6650 fl. dem bürgerlichen Branntweiner Johann Adam Artner. Am 1. Juli 1688 pachtete Josef Ponzau, bürgerlicher Handelsmann, vom Kloster einen neuen Ziegelofen auf 60.000 Ziegeln. Am 29. Jänner 1689 verkaufte das Kloster dem Johann Wilhelm Anton Reichsgrafen Daun, kaiserlichem Kämmerer und Generalfeldmarschalleutnant, das Haus in der Riemerstraße (sogenanntes »Herbersteinsches Haus«) um 3500 fl. rheinisch und kaufte am 7. August desselben Jahres von den Erben des Stift Klosterneuburger Hofmeisters und Grundschreibers Gerhard Kannegießer die Mühle in Ebersdorf um 1700 fl.

Im Jahre 1695 besaß das Kloster zur Himmelpforte den Turnhof zu Simmering[1]) (Freihof, auch »Käsmacherhof« genannt) mit Zubehör, einen Hof zu Pötzleinsdorf und einen zu Währing, dann die Benefizien der heiligen drei Könige und der heiligen Katharina. Von alledem wurde im Landhause 160 fl. 2 ß 10 ₰ Landsteuer entrichtet. Im Freihof zu Simmering wurde am 8. Februar 1695 das dort befindliche Leitgebhaus mit der Fleisch- und Schlachtbank dem Fleischhacker Matthias Sand um 250 fl. jährlich auf drei Jahre verpachtet, desgleichen mit dem Käsemacher Franz Mayr in Simmering ein Bestandkontrakt wegen der Kühe, Milch etc. pro 1695—1698 eingegangen.

Am 15. Jänner 1695 verkaufte das Kloster seine Mühle in Hietzing (Gottesfeldmühle) mit drei Gängen und Zubehör dem Reichsgrafen Seifried Christoph von Breuner auf Staatz, Freiherrn in Fladnitz und Rabenstein um 3000 fl. und 100 Dukaten Leitkauf, kaufte aber am 29. Juni desselben Jahres von Johann Karl Edlen von Ehrenberg das öde Häusel oder Brandstatt samt Zubehör in der kaiserlichen Herrschaft Ebersdorf liegend samt 63 Joch Äcker

---

[1]) Diesen Turnhof hat einst der Wiener Bürger Andreas Dürnbacher mit seiner Hausfrau Barbara mit 30 Joch Äcker, Gärten und Wiesen und 15 Untertanen besessen und am 1. Mai 1573 dem Freiherrn Michael von Eitzing auf Kaja, Erbkämmerer in Österreich verkauft. Zeugen des Kaufbriefes waren Kaspar Erlbeckher zu Vösendorf und Kaspar Liechtenberger, kaiserlicher Hofdiener.

und 16 Tagwerk Wiesen um 3500 fl. Der Kirche bei St. Agnes gegenüber erbaute das Kloster ein neues Wohnhaus, welches an Zinsparteien vermietet wurde. So hatte dort z. B. am 30. September 1689 Christian Freiherr zu Eckh, am 12. Juli 1695 Jodok von Caffas, hochfürstlich Croyscher Rat und Intendant, am 24. September 1695 Ferd. Gury, Hofkammerkonzipist, eine Jahreswohnung um 450 fl. jährlichen Mietzins inne.

Im Jahre 1695 wurde in Wien eine türkische Sklavin des spanischen Hauptmannes Hieronymus Judici vom Kardinal Leopold Grafen Kollonitsch bei St. Ursula getauft und sollte im Kloster zur Himmelpforte erzogen werden. Die Chorfrauen protestierten gegen die Aufnahme des Mädchens, da sie lauter adelige Zöglinge hatten, dieses aber eine Sklavin war. Selbst der Kaiser gab ihnen am 3. September 1695 recht, und als sich der Hauptmann am 12. September an das Wiener Konsistorium mit der Bitte wendete, die Aufnahme der Sklavin in die Klosterschule bei der Himmelpforte zu erzwingen, wurde er am 16. September abgewiesen.

Am 21. März 1696 bat der Simmeringer Pfarrer Johann Konrad Molitor die Frau Oberstin von Breuner, die ihm seit drei Jahren ausständigen 18 Metzen Korn und einen Taler zu verabfolgen, die ihm schon seit 25 Jahren von dem Inhaber des Gutes, Franz Grafen von Felß, dann vom Herrn Datteneder und auch vom Klosterkasten, beziehungsweise Hofrichter des Himmelpfortklosters stets anstandslos verabfolgt wurden.

Am 14. Juli 1696 verkaufte das Kloster dem Reichsgrafen Adolf Michael Thomas von Sinzendorf, kaiserlichem Erbschatzmeister, im Namen der Chorfrau M. Alcantara de Latere den vierten Teil des Gutes Streitwiesen um 13.000 fl.

Hinter der Himmelpforte hatte der Wiener Münzamtsverwalter Wolf Andreas Hueber von Felsenkron in der Ballgasse ein eigenes baufälliges, dem Schottenstifte dienstbares Haus, welches er einer gewissen Dame um 11.000 fl. zum Kaufe anzutragen im Begriffe war, dies aber verschob, weil die Käuferin das Haus neu erbauen wollte. Dazu verweigerte jedoch das Himmelpfortkloster die Einwilligung, weil man von diesem Hause in den Klosterhof, ins Refektorium, Badhaus etc. sehen konnte. Um einem etwaigen Prozesse vorzubeugen, wünschte die Oberin Gräfin Breuner selbst dieses Haus um 11.000 fl. zu kaufen (10. März 1698) und wurde dabei vom Fürstbischofe bei der niederösterreichischen Regierung

unterstützt. Dieses Haus war ohnehin ein uraltes, unter dem Schutze des Fürstbischofs stehendes Beneficiatenhaus, welches statt der beiden vor zehn Jahren verkauften bürgerlichen Häuser[1]) dem Kloster um so mehr zu vergönnen war, als das meiste Geld zu diesem Kaufe von der Erbschaft des Klosters, auch aus dem Erlöse beim Verkauf des Gütels Hirschstetten an den Grafen Hohenfeld und Streitwiesen an den Grafen von Sinzendorf verwendet und an einem solchen Hause gut angelegt wurde.

Sara, Witwe nach Wolf Khain, gewesenem kaiserlichem Ungeltoffizier, erbte ein Haus bei der Himmelpforte, worauf ein Satz per 100 Pfund Pfeninge haftete, welche das Kloster der Hausbesitzerin geliehen hatte. Da Christoph Liechtmayr, Bürger zu Wien, in seinem Testamente vom Jahre 1617 100 fl. für einen Jahrtag bei der Himmelpforte widmete, wurde dieses Kapital am 28. Juni 1698 als Satz der Frau Sara Khain ins Wiener Grundbuch aufgenommen, die dann immer am 1. Juni dem Kloster 5 Pfund zahlen mußte.[2])

Am 21. Mai 1699 verkauften die Verordneten der niederösterreichischen Landschaft dem Kloster den Taz (doppeltes Zapfenmaß) auf dem beim Sperkenbichel (Klostergrund) neuerstandenen Fürst Liechtensteinschen Brauhaus, den das Kloster von nun an nach der kaiserlichen Taxordnung vom 23. Jänner 1659 einnehmen durfte.[3])

Die Klagen über die allzu große Strenge der Oberstin Anna Antonia wollten nicht verstummen. Am 30. April 1700 beschwerte sich die Oberstin beim Bischofe, daß er am Palmsonntage alle Strafen, die sie gegeben, aufgehoben habe und bat um Mitteilung der Klagen, die wider sie eingelaufen sind. Sie schrieb weiter, daß es im Kloster, seitdem sie keine Strafe mehr auferlegen dürfe, nicht mehr zum Aushalten sei; nur die Dechantin und drei Schwestern leisteten Gehorsam.

Diesen Zwistigkeiten ging vom 27. März bis 3. April 1700 eine Visitation des Klosters voran, welche der Fürstbischof Graf Trautson mit dem Dompropst und Generalvikar JUDr. Klaudius

---

[1]) Eines in der Riemergasse an Grafen von Traun, das andere in der Weihburggasse an einen Branntweiner verkauft.

[2]) Quellen zur Geschichte der Stadt Wien. II, 2, Reg. 2017.

[3]) Ebenda. Reg. 2046. Original mit sechs Siegeln im k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv zu Wien.

Klöckler und dem Kanonikus Th. Dr. Franz Habermann, Notar bei der Himmelpforte, vorgenommen hat. Die Oberstin war krank und mußte das Zimmer hüten; das Skrutinium fand im Refektorium statt. Nach dem Visitationsprotokoll lebten im Stifte 41 Chorfrauen und 11 Laienschwestern; die Seniorin war 71 Jahre alt und 57 Jahre Profeß, die jüngste Schwester 16 Jahre alt und vier im Kloster. eine Chorfrau (Dillherr) war krank und konnte nicht erscheinen. Nach der Oberstin kam dem Range nach die Dechantin, nach dieser die Seniorin. An Hausämtern gab es eine Kranken-, Chor-. Novizenmeisterin, Ökonomin, Keller-, Küchenmeisterin, Sekretärin. Kastnerin, Pförtnerin, Präfektin des Juniorats und eine Reihe von Lehrerinnen.[1])

Da das Murren der Klosterfrauen gegen die Oberin nicht aufhörte, fand sich diese veranlaßt, auf ihre Würde zu verzichten. Sie verlangte jedoch die Exemption von der nächsten Oberstin und die erste Stelle nach ihr, außerdem freie Kost, Kleidung, Medikamente und 600 fl. jährlich in vierteljährigen Raten zur eigenen Disposition, einen beliebigen Beichtvater, Arzt und Barbier, zwei Zimmer wie bisher als Wohnung, einige Schwestern zur Bedienung, einen Diener als Boten, Freiheit der Briefe und der Besuche im Redhaus und Versicherung des Friedens von Seite der Bestraften. Am 14. Mai 1700 nahm der Fürstbischof, am 25. Mai auch Kaiser Leopold I. die Resignation der Oberstin Breuner an, lobte sie, daß sie nach dem Türkenkriege viel gutes in der Umgebung Wiens gestiftet und genehmigte ihre Forderungen im Kloster. Sie scheint übrigens die Resignation nicht lange überlebt zu haben, weil sie im nächsten Personalstand des Klosters vom Jahre 1705 nicht mehr vorkommt.

[1]) Von den im Jahre 1689 angeführten Chorfrauen lebten noch: Sebastiana Bucceleni (Dechantin), Anna Katharina Bibonin (Seniorin), dann Schwester Rosalia, Anna Leopoldina, M. Theodora, M. Oktavia, M. Ignatia, M. Magdalena. M. Eleonora, M. Xaveria, M. Anna, M. Baptista, M. Elisabeth, M. Radegunda. Anna Maria, M. Genovefa, M. Amanda, M. Margarete, M. Ursula, M. Eleonora und M. Susanna. Alle sechs Chornovizinnen von damals waren jetzt längst Chorfrauen und als neue sind zu verzeichnen: M. Bonaventura Borschedin, M. Johanna von Ungrechtsberg, M. Franziska von Buechstein, M. Alcantara de Latere, Anna Augustina Vogtin von Thurnfelß, Anna Antonia Tripodin, M. Josefa von Traun, M. Benigna von Zinzendorf, Martina Kaiser, M. Bernardina Schmid. M. Philippina Höffler, M. Aurelia Plüml und M. Ernestine von Traun. Von den damaligen Laienschwestern lebten M. Marta und Marina nicht mehr, die drei Novizinnen waren schon 13 Jahre Profeßschwestern und Schwester Martha Binder vermehrte ihre Zahl.

Am 11. Juni 1700 wurde dann die Chorfrau

Maria Magdalena Kluegin von Grünenberg.

vorher Krankenmeisterin, 40 Jahre alt, Profeß 1675, zur Oberstin gewählt und am 20. Juni installiert.

Die Frucht der letzten Visitation war wieder ein bischöflicher Erlaß, der sieben Punkte der Disziplin zu beobachten vorschrieb und die Weisungen vom 27. April 1671 erneuerte. Die achttägigen Exerzitien waren frei, bloß mit den Beichtvätern war es zu sprechen erlaubt, nur Freunde und Wohltäter durften drei- bis viermal die Klausur überschreiten, anläßlich der Einkleidungen durften keine Laien innerhalb der Klausur speisen, nichts sollte aus dem Kloster Laien erzählt werden, niemand durfte nach 8 Uhr abends ins Redhaus gehen und beim Abendläuten war dieses zu verlassen.

Gleich die erste Zeit hatte die neue Oberstin mit der früheren einige Konflikte und verteidigte sich schriftlich am 4. Juli 1700 beim Wiener Dompropste, um den Klagen der Gräfin Breuner zuvorzukommen, desgleichen an den beiden nächstfolgenden Tagen mit der Beschwerde, daß ihre Vorgängerin Unfrieden stifte. Am 7. September 1700 vermachte Michael Manhardt, Bürger und Branntweiner in der Himmelpfortgasse, und Helena, seine Gattin, dem Kloster aus Liebe ein Marienbild mit vergoldetem Silberschein und Zubehör, welches sie seit 1666 zu Hause verehrten, samt 100 Talern für das Licht vor diesem Bilde beim Pauli-Altar an allen Samstagen und marianischen Vigilien. Als Dechantin tritt M. Baptista Hörmanin [1]), als Klosterprediger P. Klemens Höß O. S. Fr. auf. Am 14. März 1701 machte Johann Albert, bürgerlicher und kaiserlicher Hofglaser in Wien eine Stiftung zum Hochaltar bei der Himmelpforte mit 2000 fl. auf eine Wochenmesse am Montag, vier Messen an Donnerstagen der Quatemberwoche und eine Messe in der Allerseelenoktav. Die dem Stiftsbriefe aufgedrückten elliptischen Siegel der Oberstin M. Magdalena und der Dechantin M. Baptista sind gleich groß, zeigen beide das übliche Klosterwappen (ein nach rechts schauendes, stehendes und nimbiertes Lamm Gottes — agnus Dei, St. Agnes — eine kleine, am Kreuzstabe hängende I H S-Fahne

[1]) Geboren 1657, Profeß 1679. Vor ihrer Profeß schenkte M. Baptista (vorher Rosalia) Hörmanin ihr väterliches Erbteil dem Kloster Himmelpforte, das mütterliche aber ihren drei Geschwistern Sidonie, Elisabeth und Eleonora zu gleichen Teilen (24. Juli 1679).

tragend) mit der Legende: SIGILLVM PRAEPOSITAE (CAPITVLI) AD COELI PORTAM VIENNAE.

Im Jahre 1702 vertauschte M. Magdalena Kluegin, Oberstin des fürstlichen Stiftes und Klosters zur Himmelpforte, mit dem Schottenstifte ihre auf der Landstraße liegende Behausung »bei dem Rothan« und die Hofstatt dahinten, dem Kloster 2 Pfund behausten Grunddienst schuldig und an Frau Maria Eytelsperger, Witwe, geschrieben, gegen das Rescalische Haus in der kleinen Ballgasse, im Jahre 1698 von der Himmelpforte erkauft, 4 Pfund behausten Dienst dem Schottenstifte schuldig und an Wolf Andre Huber. kaiserlichen Münzverwalter, mit seiner Gattin Theresia Dorothea, geborenen Rescalin, geschrieben.

Im Jahre 1703 mußte das Kloster Himmelpforte, wie schon oft vordem (1674, 1688, 1695) die 500 fl. urgieren, welche die verstorbene Kaiserin Anna laut Testamentes ddto. Wien, 10. November 1618 dem Kloster aus Pietät jährlich auf ewig vermacht hatte. Das Geld sollte von der Herrschaft Krumau in Böhmen, wo die Spenderin eine Summe Geldes liegen hatte, gegen Quittung abgefordert werden.[1]) Am 22. Mai 1707 stiftete Augustin von Hirneiß, kaiserlicher Rat und Wiener Stadtratsenior, eine Messe bei der Klosterkirche mit 500 fl., die nach seinem Tode zu erlegen waren. Am 1. September 1713 stiftete Christoph Schmidt, kaiserlicher Hofseilermeister in Wien, eine wöchentliche Messe beim Hochaltar zur Himmelpforte am Montag für seine Familie mit 1000 fl., wovon der Priester 38 fl. für Messen, das Kloster 12 fl. für Wachs und Opferwein bezog. Dieser Stifter hatte vier Töchter, denen er zusammen ein Haus auf der Landstraße in Wien nebst Weingärten in Perchtoldsdorf und Liesing im Werte von 25.000 fl. vermachte. Eine der Töchter war M. Bernardina (vorher Magdalena) Schmidt, Chorfrau bei der Himmelpforte, dritte Gewandmeisterin, geboren 1678, Profeß 1696, die sich am 6. Februar 1714 wegen des Erbteiles mit ihren Eltern verglichen hat. Am 30. Juni 1716 verpachtete das Kloster den von den niederösterreichischen Verordneten in Bestand genommenen Fleischaufschlag in Simmering und Kledering auf drei Jahre dem Fleischhauermeister Franz Neumair.

Der Wiener Fürstbischof Franz Anton Graf von Harrach (1702—1705) nahm am 31. März 1705 mit seinem Offizial Hermann

[1]) Die erste Summe wurde am 13. November 1620 gezahlt und so fortan. Das Stiftungskapital betrug 10.000 fl.

Klaudius Klöcker und Kanzler Josef Breitenbücher, Kanonikus, eine Klostervisitation bei der Himmelpforte vor, deren Ergebnis günstig war. Die Schwestern sollen die Oberin mehr ehren, die Statuten genau beobachten, dürfen niemand in ihre Zellen führen, nur mit Erlaubnis der Oberin ins Redhaus gehen oder Briefe schreiben, sollen einander schwesterlich lieben, und die Ungehorsamen von der Oberin Strafen empfangen. An neuen Hausämtern findet man eine Jung-, Bücher-, weiße Leinwand-, Fräulein-, Habit- und Rentmeisterin, eine Gärtnerin, Küsterin, Schaffnerin, Adlaten und eine Bedienerin des Gnadenbildes der Hausmutter.

Nach der Klosterchronik war es das alte, bekannte Muttergottesbild der »Himmelpförtnerin«, welches beim Neubau des Klosters unter Klesl und Barbara Bauhofer in einem Winkel des Hauses gefunden, gesäubert, wieder zur Verehrung aufgestellt und zur Hausmutter des Klosters[1]) gewählt wurde. Während der fürchterlichen Pest in Wien 1679 blieb die Himmelpforte verschont, was man der Fürbitte Mariä zuschrieb. Die Kaiserin Klaudia Felizitas, Leopolds I. Gemahlin, verehrte dieses Marienbild so sehr, daß sie es vom Fürstbischof Wilderich der Oberin A. J. von Questenberg ermöglichte, dasselbe jährlich acht Tage (7. bis 15. August) unter großem Zulaufe des Volkes feierlich ausstellen zu lassen. Die Augustiner-Barfüßer besorgten den Gottesdienst, unter anderen später P. Abraham a S. Clara. Die Kaiserin Maria Theresia nahm an der Säkularfeier 1780 andächtig teil und übergab den ganzen Schmuck dazu dem Kloster als Geschenk.[2])

Bei der Visitation am 31. März 1705 waren 60 Klosterfrauen zugegen.[3])

---

[1]) Jedes Frauenkloster in Wien verehrte im Chore oder im Kapitelsaale eine Marienstatue als »Hausmutter« und bekam die Erlaubnis, sie durch eine Oktav auch dem Volke zur Verehrung in der Kirche ausstellen zu dürfen; so hier, so bei St. Niklas, St. Lorenz und St. Jakob, daher der Name »Hausmutter« verschiedenen Statuen zukommt.

[2]) L. Donin, Die Marianische Austria. Wien 1884, S. 24—25.

[3]) Obristin Maria Magdalena, Dechantin M. Baptista von Hörman, dann die Chorfrauen M. Theodora Kuper, M. Oktavia de Galle, M. Ignatia Gstettner, M. Eleonora von Moßheimb, M. Xaveria Sartorin, M. Elisabeth Haffner, M. Radegunda von der Hayd, Anna Maria Morazin von Möbrenthal, M. Anna Scheffler von Rosenau, M. Genovefa Noldäßin, M. Amanda Regondin, M. Margarete Roßmanin, M. Ursula Feiglin, M. Eleonora von Strassoldo, M. Susanna von Schott, M. Antonia de Althan, M. Augustina von Cavriani, M. Eusebia von Gabbelshoffen, M. Agnes Künin, M. Rosa Hökhmann, M. Aloisia von Glück, M. Bonaventura

Auch der neue Wiener Fürstbischof Franz Ferdinand Freiherr von Rummel (1706—1716) visitierte unter der Oberstin M. Magdalena die Himmelpforte im Jahre 1710 am 8. April in Begleitung des Dompropstes und Generalvikars Josef Breitenbücher, wobei 40 Chorfrauen, 4 Junioren und 20 Laienschwestern erschienen sind.[1]) Am 3. Juni 1710 sandte er den Klosterfrauen seine Äußerungen, ungehalten darüber, daß die Schwestern nichts über die Uneinigkeit im Kloster aussagten, die er anderweitig erfahren. Chorfrau M. Alcantara wurde von ihrer Anklage freigesprochen, die Oberin sollte strenger sein, das Schwätzen mit Laien und jedes unnütze Gespräch im Arbeitszimmer war zu meiden, die theologischen Bücher sollten konfisziert und die Statuten genau beobachtet werden. Am 3. Juni brachte auch der Dompropst im Kloster wieder alles in Ordnung. Am 2. Oktober bat ihn die kranke Oberstin um Besuch, zwei Tage darauf berichtete ihm die Dechantin M. Baptista über den Verlauf der Krankheit. Am 10. November 1716 verschied die Oberstin M. Magdalena gegen 4 Uhr früh. Am 12. November segnete der Generalvikar selbst die Leiche ein und hielt das Requiem. Den Sarg trugen die Franziskaner. Tags darauf hielt der Propst von St. Dorothea ein Requiem ab.

Am 10. Dezember bat die Dechantin Maria Baptista als Administratorin des Stiftes den neuen Fürstbischof Siegmund Grafen von Kollonitz um Neuwahl der Oberin. Diese wurde nach dem

---

Borschedin, M. Johanna von Ungrechtsberg, M. Franziska von Buechstein, M. Alcantara de Latere, Anna Augustina Vogtin von Thurnfelß, Anna Antonia Tripodin, M. Josefa von Traun, M. Benigna von Zinzendorf, Martina Kaiser, M. Bernardina Schmid, M. Aurelia Plüml, M. Ernestine von Traun, M. Illuminata Blum, M. Dominica Sixt, M. Theresia von Hierneyß, M. Valentina von Außwegen, M. Magdalena Baumgartner, M. Cäcilia Summer und M. Klara von Außwegen, zusammen 42. Ferner die Laienschwestern: M. Marzella Grueber, Ottilia Zuebrecht, Dymphna Stenzl, Walburgis Hüßler, Rosina Barnabas, Petronilla Regin, Thekla Gillfort, Helena Salzer, Gertrud Stromanz, Sidonia Ertlin, Marta Binder, Justina Fröschl, Maria Hürdin, Monika Dickin; Paula Pillmann (geistliche Novizin), Elisabeth von Gillich und Mechthildis Mader (weltliche Novizinnen), M. Barbara Schertlin (Klesls Verwandte, 70 Jahre alt, zwölf Jahre im Kloster, von der Oberstin Breuner als Donata mit dem Habit ohne Zeremonien eingekleidet, aus dem Spital herausgenommen).

[1]) Im Vergleich mit dem Verzeichnisse vom Jahre 1705 fehlt darin M. Ignatia Gstettner, die gestorben ist, dafür findet man als sorores juniores M. Sophie von Gillich, M. Innozentia Gräfin Nigrelli, M. Mechthildis Mader und M. Juliana Schramb.

vorgenommenen Skrutinium (21. Dezember) der 46 Votantinnen (darunter sechs Junioren) am 22. Dezember 1716 unter dem Vorsitze des Fürstbischofs und des Generalvikars im Refektorium vorgenommen, während die landesfürstlichen Kommissäre Graf von Oedt, Herr von Althan und von Schmid in der Kirche zugegen waren. Mit 34 Stimmen wurde die zweite Chor- und zugleich Habitmeisterin

Maria Antonia Gräfin Althan,

44 Jahre alt, 30 Jahre im Kloster, zur Oberstin gewählt[1]), am 31. Dezember 1716 vom Kaiser bestätigt und am Sonntag, den 3. Jänner 1717 vom Fürstbischofe installiert. Dabei saßen an der Epistelseite im Presbyterium der Generalvikar und der bischöfliche Notar, links die Beichtväter, rechts die neue Oberin mit der Dechantin und Seniorin, im ersten und zweiten Betstuhl die Kommissäre mit dem Sekretär und Kanzlisten.

Nach der Klosterchronik setzte 1716 der kaiserliche Reichskanzlist und Taxamtsverwalter Andreas Hitauer, der ledig im hohen Alter zu Wien starb, zu seiner Universalerbin die »weinende Mutter Gottes« bei St. Stephan ein und gab dem Kloster Himmelpforte 6000 fl. auf eine für ihn an jedem Montag zu persolvierende heilige Messe. Seine Nichte Maria Magdalena Baumgartner, die als Chorfrau im Himmelpfortkloster lebte, bekam von ihm separat 1000 fl. »zu ihrer Recreation«. Am 31. Dezember 1717 stellte der Wiener Bürgermeister Dr. Josef Hartmann einen Stiftungsbrief für die 1713 bei der Himmelpforte errichtete Christoph Schmidsche Messenstiftung aus. Das Kollaturrecht der Stiftung hatte der Wiener

---

[1]) Auf die Chorfrau M. Augustina Gräfin Cavriani, zweite Pförtnerin, entfielen neun, auf die erste Fräuleinmeisterin M. Eleonora von Strassoldo und die Dechantin je eine Stimme. — Im Vergleich mit dem Verzeichnis vom Jahre 1705 fehlen diesmal die seitdem verstorbenen Chorfrauen M. Ignatia, Radegunda, Amanda, Eusebia, Bonaventura und Mechthildis. Als neue Chorfrauen werden genannt: M. Sophia von Gillich, M. Innozentia Gräfin Nigrelli, M. Juliana Schramb, M. Katharina von Puchberg, dann die Junioren Anna Magdalena Federlin, M. Viktoria von Haitzenberg, M. Amalia Gräfin Nigrelli, M. Rosalia Gänßerin, M. Ignatia von Seeau und M. Katharina von Karaffa. — Von den Laienschwestern fehlen M. Marzella, Ottilia, Dymphna, Walburgis, Rosina, Gertrud und Marta, dafür lebten jetzt M. Rita Schönwaizin, Barbara Füchslin und Floriana Rathin, zusammen 11.

Bürgermeister, der sie am 29. Dezember 1713 dem Ignaz Winkler, Beichtvater bei St. Stephan, verliehen hat.[1])

Ein Schriftstück vom Jahre 1722 belehrt uns, wie es bei der Einkleidung eines adeligen Fräuleins zuging. Chorfrau Maria Michaela Gräfin Engel von Wagrain erhielt 2000 fl. Kapital nebst Einrichtung und Geschirr und 800 fl. zur Einkleidung, wovon z. B. für das Brautkleid 330 fl., an Arbeitslohn 20 fl., für das Hochamt 39 fl., für die Assistenz 20 fl., für das Wachs 20 fl., für den bischöflichen Kranz 12 fl., für zwei Brautführerkränze 16 fl., zwei Kranzelfräulein 10 fl., dem Beichtvater 12 fl., Opferdukaten 4 fl., für Kirchendiener 4 fl., für die Mahlzeit 72 fl. 9 kr.[2]), zusammen 560 fl. 9 kr., ferner für einen langen Pelz 20 fl., einen Schurz- und einen Leibpelz 16 fl., zwei Tuchhabite 48 fl., zwei Röcke 18 fl., einen schwarzen Mantel 22 fl., sechs schwarze Weihel 9 fl., drei Gürtel 6 fl., ein Brevier 24 fl., ein Diurnal 3 fl., ein Psalter mit Proprien 6 fl. etc., zusammen 899 fl. 56 kr. gezahlt wurden. Zur Profeß waren 160 fl. 9 kr. notwendig.

Sigismund Graf von Kollonitz, Fürstbischof von Wien, nahm als Bischof zur Zeit der Oberstin Gräfin Althan zwei Visitationen vor, die beide zu seiner Freude und Zufriedenheit ausfielen. Die erste dauerte vom 26. bis 28. Februar 1717 und betraf 43 Chor-, 10 Laienschwestern, 3 Junioren (Probeschwestern »im Junghaus«) und 3 Novizinnen, die andere war im Dezember 1720 und betraf 45 Chor- und 8 Laienschwestern, im Junghaus 3 Chor- und 3 Laienschwestern, 3 Chor- und 1 Laiennovizin, zusammen 63 Klosterfrauen.[3])

Anna Antonia Gräfin Althan starb am 24. Dezember 1723 um 5 Uhr früh und wurde am 26. Dezember begraben. Bei der Neuwahl am 4. Februar 1724 wurde die Chorfrau

Maria Augustina II. Gräfin Cavriani,

schon 1716 Kandidatin, 60 Jahre alt, 38 Jahre im Kloster und durch 31 Jahre Pförtnerin, zur Oberstin erwählt und am 25. Fe-

---

[1]) Quellen zur Geschichte der Stadt Wien. II, 2, Reg. 2053.

[2]) Dabei erhielt jede Klosterfrau $^1/_2$ Pfund Zuckerbackwerk.

[3]) Die Reihenfolge der Chorfrauen von oben (1716) setzten fort: Maria Thaddäa Khümblin, M. Antonia von Scherfftenberg, M. Karolina von Selb, M. Michaela Gräfin Engel, M. Aldegund Ditzin, M. Raymunda Sandtner, M. Gabriela von Dillherr, M. Emerentiana Buechner, M. Alexia Bißreither und die Laienschwestern: M. Disma Fuchsin, M. Floriana Raffelsperger, M. Angela Weber und M. Walburga Steinlechner.

bruar 1724 von Sigismund Grafen von Kollonitz, diesmal schon Fürsterzbischof von Wien, installiert. Bei der Wahl waren 49 Votantinnen, von denen zwei Kranke nicht erschienen. M. Augustina erhielt 36, M. Benigna von Zinzendorf, zweite Fräulein- und dritte Chormeisterin, 10, M. Baptista Hörman, Dechantin, Anna Eleonora von Strassoldo, erste Fräuleinmeisterin und M. Martina Kaiser, Küchenmeisterin, je 1 Stimme. Die Wahl dauerte von $^1/_2$9 bis 11 Uhr vormittags.[1])

Am 29. und 30. März 1735 hielt der Fürsterzbischof wieder eine Visitation im Kloster zur Himmelpforte, welches damals 43 Chor-, 15 Laienschwestern, 1 Chor- und 2 Laiennovizinnen zählte, und schärfte mehrere Punkte ein, z. B. wegen der Klausur, die nur der Beichtvater, Arzt, Barbier und Bader betreten durften. Die Oberin wurde zur Strenge, die Chorfrauen zur Abhaltung der Exerzitien und zur Mäßigkeit gemahnt; die Kirche durfte nur in Abwesenheit der Fremden betreten werden. Die Schwestern sollten das Silentium halten, Konventikel und Taschenuhren blieben ihnen verboten.

Am 20. September 1725 verkaufte das Kloster einen Grund in Simmering an Jakob Landerhauser um 30 fl. Am 12. Februar 1730 verglich sich die Oberin Maria Augustina mit dem Stiftspropst von St. Pölten, Michael, wegen der von weiland Charlotte Eleonora von Maderna, geborene von Langenau, Witwe (gestorben 1729 in St. Pölten), dem Kloster Himmelpforte vermachten 500 fl., die erst nach dem Tode ihres 26jährigen Sohnes Albert Maderna, reg. Chorherrn in St. Pölten, dem Kloster ohne Interessen ausbezahlt werden sollten. Das Kloster zur Himmelpforte wollte sich mit 250 fl. zufrieden geben, wenn diese sofort bezahlt würden, was auch geschah. Ferner wurde eine Wiener Stadtbankobligation vom 19. Mai 1718 per 1000 fl., welche Frau Maderna noch bei Lebzeiten der Himmelpforte in Verwahrung gegeben, dem Stifte St. Pölten zurückgestellt, wovon der genannte Chorherr Albert lebenslänglich 60 fl. Zinsen beziehen, nach seinem Tode aber das

---

[1]) Eine Beschreibung dieser Oberinnenwahl (auch vom Jahre 1735) und der Visitationen nebst den bei diesen Anlässen gehaltenen Ansprachen des Fürsterzbischofs Grafen von Kollonitz 1722—1751 in den Frauenklöstern St. Jakob, St. Laurenz, Himmelpforte, bei den Elisabethinerinnen, Ursulinerinnen und Salesianerinnen erliegt im fürsterzbischöflichen Konsistorialarchive zu Wien. XLIX, »Frauenkloster St. Jakob auf der Hülben«, Nr. 286.

Stift St. Pölten 500 fl., die Himmelpforte ebenfalls 500 fl. erhalten sollte.

Im Jahre 1731 verkaufte die Oberin Cavriani wiederholt Grundstücke am sogenannten Sporkhenbüchel in Wien um zusammen 344 fl. Am 12. März 1732 erhielt M. Augustina, Oberstin, Anna Antonia Tripodin, Dechantin, und das Kloster zur Himmelpforte von David Ernst Haffner 5100 fl. auf wöchentlich sechs heilige Messen, am 5. Mai 1732 1000 fl. auf jährlich 52 Messen und einem Jahrtag am 18. August (Sterbetag seiner Gattin). In seinem Testamente vom 16. Juli 1735 wünschte Haffner ohne Gepränge des Nachts in der Klostergruft bei St. Agnes neben seiner Frau begraben zu werden. Er legierte 500 Messen, den Horner Piaristen 840 fl., der Michaelskapelle in Eggenburg auf ein ewiges Licht 600 fl., seinen Verwandten 8000 fl., seinem Firmgöd Norbert von Sprengsegg, Prämonstratenser-Chorherrn in Pernegg, 100 fl. auf ein Memento. Das Kloster zur Himmelpforte erhielt, wie gesagt. 6100 fl. Stiftungsgeld und einen silbernen Kreuzpartikel.

Am 1. Juni 1732 wurde zwischen dem Kloster und dem Klosterbrauer Josef Gigel in Simmering ein Pachtvertrag abgeschlossen, laut dessen der Pächter das Brauhaus im guten Stand halten, zu jedem Gebräu 34 Metzen Gerste, 7 Pfund Hopfen. 2 Klafter weiche, $^1/_2$ Klafter harte Scheiter bekommt, dafür aber jährlich 50 Eimer Bier und 15 Maß Branntwein der Herrschaft in natura liefern oder durch Geld reluieren muß. Auch wegen der Knechte, Wohnung, Beheizung, Fässer, Futtervorräte, Bierkreuzer etc. wurden entsprechende Vereinbarungen getroffen.

Am 1. Mai 1733 vereinbarte das Kloster mit dem Stifte St. Dorothea in Wien, daß von der neu zu erbauenden Stiege auf dem Sporkhenbüchel das Dorotheerstift ein Drittel, die Himmelpforte zwei Drittel der Kosten zu tragen habe.[1])

Am 14. Juni 1735 wurde neuerlich, wie 1699, der Taz von den Verordneten der niederösterreichischen Landschaft dem Kloster verkauft.[2])

---

[1]) Quellen zur Geschichte der Stadt Wien. II, 2, Reg. 2574. Am Sporkenbüchel und Liechtental besaß das Kloster den sogenannten Himmelpfortgrund. über den öfter Streit mit den benachbarten Dorotheern wegen des anstoßenden Gäßchens und der Stiege zur Verbindung beider Gründe entstand, wie auch mit dem erzbischöflichen Zehentamte.

[2]) Quellen zur Geschichte der Stadt Wien. II, 2, Reg. 2060. Das Kaufgesuch hatte noch die Obristin Cavriani eingebracht, starb aber indessen am

Am 10. August 1735 starb die Oberstin Maria Augustina II und wurde am Hausmutterfeste, den 12. August, begraben. Der Klosterrat verlangte die Sperre und Inventur, wogegen sich die Dechantin und Administratorin Anna Antonia Tripodin energisch wehrte und sich sogar beim Kaiser darüber beschwerte. Nach eingeholter Information über die Exemption der Himmelpforte von der Sperre und Inventur bat der Fürsterzbischof selbst den Kaiser um Schutz gegen das Vorgehen der Klosterräte, aber trotz aller Proteste wurde die Inventur vorgenommen.

Während des Interregnums trat am 14. September die Dechantin das stiftliche Haus in Ebersdorf (Schlegelhof) samt Zugehör dem Rudolf Josef Korženský Grafen von Tereschau, k. k. wirklichen Kämmerer und königlich böhmischen Vizekanzler, gegen Zedierung von 5 Joch Äcker bei den Wassergräben in Simmering ab, wovon $2^1/_2$ Joch der Himmelpforte, $2^1/_2$ Joch dem Bürgerspital dienen mußten; beides wurde gegenseitig auf 1000 fl. geschätzt.

Am 20. September 1735 wurde die Fräuleinmeisterin

Maria Innozentia Gräfin von Nigrelli,

geboren 1691, seit 1706 im Kloster, zur Oberstin gewählt und am 30. Oktober durch den Fürsterzbischof installiert. Von den 43 abgegebenen Stimmen erhielt sie 31, die Dechantin 3, M. Viktoria von Haitzenberg 5, M. Katharina von Caraffa und drei andere je 1 Stimme.

Die neue Oberin sollte sich einer 33jährigen, ruhigen Regiegierung unter wohlgeordneten Verhältnissen und blühendem Zustande des Klosters erfreuen. Im Wiener Stadtarchive erliegen Konföderationen des Signor Nigrelli mit den Kapuzinern (Rom, 13. November 1662), des Oktavius Nigrelli mit den Paulinern (Tal, 15. September 1701) und M. Magdalena Nigrelli mit den Kapuzinern (Wien, 12. Jänner 1703), wahrscheinlich Familienandenken der neuen Oberstin.

Kardinal Fürsterzbischof Graf von Kollonitz visitierte 1739 und 1742 das Kloster und war zufrieden. Im Jahre 1739 lebten dort 60, 1742 aber 61 Klosterfrauen (39 Chorfrauen, 9 junge und 13 Laienschwestern). Bei seiner Visitation im März 1745 lebten

---

10. August 1735, und so wurde der Kauf ihrer Nachfolgerin Gräfin Nigrelli bewilligt. Zwei saldierte Quittungen über 700 fl. und 1500 fl. tragen das Datum vom 22. November 1735.

dort 45 Chor- und 5 junge Schwestern, im April 1749 waren 44 Chor-, 13 Laienschwestern und 3 Novizinnen, 1758 waren 46 Chor- und 14 Laienschwestern.[1])

Beim Examen vor der Profeß der Schwestern stellte der Kommissär an die Novizin 15 Fragen, welche diese im Protokoll eigenhändig bestätigen mußte, z. B.:

> Ich hier Endes eigenhändig unterschriben vnd geferttigte Bekhenne hiemit der lieben Wahrheit zu steuer, daß mich auf alle gegenwärthige mir gestellte Frag stück beyfolgend gesagte Antworthen mit guten reinen gewissen freywillig vnd vngezwungen auch ohne aller Gemüthshinterhaltung von mir recht getreulich gegeben.
>
> Wien, den 29. Mai 1753.
>
> Schw. Maria Leopoldine Kuffstein
> Ord. can. Reg. St. P. Aug.

Als Dechantin stand der Oberin Nigrelli zumeist Anna Antonia Tripodin, seit 1750 Maria Gabriela von Dillherr treu zur Seite; die letztere war noch 1771 Dechantin des Stiftes.

Laut Hofdekret vom 17. April 1742 gestattete Kaiserin Maria Theresia den drei oberen Herrenständen das dritte Drittel Landsteuer um 600.000 fl., die sie für militärische Zwecke dringend brauchte, mit der Befugnis des Weiterverkaufes zu überlassen. Das Kloster Himmelpforte steuerte demnach über Abzug der 1656jährigen öden und 1683jährigen attestierten und der schon vorhin er-

---

[1]) Fortsetzung der Chorfrauen vom Jahre 1720: Anna Augustina von Maholani, M. Nepomucena Anlauff, Maria Anna von Hackelberg, M. Apollonia de Pauli, M. Sigismunda Hueber, Anna Jakobina Sarasin, M. Xaveria von Hillebrand, Maria Wilhelmina von Hillebrand, Anna Esther von Trautmansdorff, M. Benigna Hueber, M. Bernardina Binerin, M. Johanna Murin, M. Friderika von Sailer, M. Elisabeth Firman, M. Amanda Domatisch, M. Agnes Bonhämer, Eva Regina Weger, M. Konstanzia Schmid, M. Franziska Kirbser, M. Kreszenzia Wositka, M. Benedikta von Maholani, M. Innozentia von Reizenstein, M. Sophia Maerin, M. Ferdinanda Schmid, M. Theresia von Hackelberg, M. Josefa Schmid, M. Baptista Hirneis, M. Leopoldine Gräfin Kuefstein (Profeß 1753), M. Aloisia Ulrichin (1753), M. Seraphina von Sorgo (1753), M. Susanna von Rohr, M. Antonia Schmid, M. Eleonora Moratelli, M. Rosa Mayer (eingetreten 1755), M. Alexandra von Schellenberg, M. Christina von Panizza, M. Cäcilia von Pelikan, Anna Theresia von Strassoldo, M. Magdalena von Culmer, M. Ignatia von Hiller, M. Peregrina Schikinin und M. Augustina von Singer (1768). — Laienschwestern seit 1720 bis 1768: Veronika Schenherr, Maria Linzhueber, Barbara Häberl, Agatha März, Ottilie Gstöttner, Gertrud Schaffenrader, Marie Dietmar, Petronilla Stendelwäger, Juliana Haffner, Thekla Estner, Dominika Stanner (Profeß 1753), Monika Pettrin, Notburga Tinclin und Paula Beringer (1768 weltliche Novizin).

kauften ersten Drittelsteuer zusammen 760 fl. 6 ß bei [1]), und zwar vom Kloster selbst 5 fl. 2 ß 7 ₰, wegen Pötzleinsdorf von 12 fl. 1 ß 20 ₰, wegen Währing von 13 fl. 1 ß 22 ₰ und wegen des Turnhofs zu Simmering von 7 fl. 2 ß 20 ₰, von jedem Drittel das Kapital mit 5% gerechnet.

Am 12. März 1745 stellte Anna Maria von Hornigk, geborene Slabi, dem Kloster einen vom kaiserlichen Rat und Senior des inneren Stadtrates - Jos. Hartmann bezeugten Schuldschein über 3000 fl. aus, die sie sich von dem Kloster ausgeliehen hatte.

Im Jahre 1748 lebte im Kloster St. Laurenz zu Wien eine unzufriedene Nonne, Schwester Franziska Klemm, welche von dort zur Himmelpforte transferiert werden wollte; sie kam jedoch nach Raab zu St. Ursula und von dort 1750 wieder zurück ins Laurenzkloster.

Anläßlich einer Wertangabe der Grundstücke in Neustift bei Wien im Jahre 1749 wurden drei Viertel Weingarten, der Himmelpforte gehörig, auf 375 fl. geschätzt.[2]) In demselben Jahre genehmigte Benedikt XIV. am 13. September durch zwei Ablaßbriefe einen privilegierten Altar bei der Himmelpforte zu allen Messen für verstorbene Klosterfrauen, ihre Verwandten bis zum zweiten Grade inklusive und alle Guttäter. Dieser Papst dehnte das von ihm schon am 18. Dezember 1743 den Altären des heiligen Ubald in den Kirchen der Lateranenser-Chorherren und Chorfrauen verliehene Privilegium am 13. November 1754 auch auf die Altäre bei St. Agnes in Wien aus. Die Himmelpforte beobachtete zwar die Regel des heiligen Augustin und die Statuten der Kongregation der Lateranenser-Chorherren, war aber nicht unter deren Leitung.

Beim Verkaufe der übriggebliebenen vizedomischen Untertanen, Stücke und Gülten kaufte das Kloster am 9. September 1752 sieben Holden zu Pötzleinsdorf um 437 fl. 30 kr.[3]) Im Jahre 1753 wurden für das Kloster der Büßerinnen in Wien neue Hausstatuten entworfen. Die Oberin sollte dort wenigstens von mittlerem Adel und eine verständige Frau sein; im Falle sich dort keine geeignete Person findet, so wäre eine solche dem Ursulinen- oder dem Himmelpfortkloster zu entnehmen, die nach drei Jahren wieder zurückzukehren das Recht hätte.

---

[1]) Original Pergament mit sechs Siegeln im k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv zu Wien. Quellen zur Geschichte der Stadt Wien II, 2, Reg. Nr. 2063.

[2]) Quellen, l. c. I, 3, Nr. 2597.

[3]) Quellen, l. c. II, 2, Nr. 2067.

Im Jahre 1760 wurde die Hillebrandsche Stiftung errichtet. Schon am 25. April 1736 erhielt die Chorfrau M. Xaveria (vorher Theresia) von Hillebrand als väterliches Erbe 9315 fl. 6 kr.[1]) Ihre Schwester M. Wilhelmina (vorher Josefa) von Hillebrand erhielt 9819 fl. 23 kr.[2]) Am 20. April 1740 hat sich die Mutter der beiden Chorfrauen, Witwe Maria Theresia von Hillebrand mit dem Kloster darüber verglichen. Ihr Sohn Franz Xaver Edler von Hillebrand, k. k. Hofkriegsratssekretär, wollte am 14. Jänner 1760 eine wöchentliche Segenmesse bei St. Agnes stiften, starb aber am 4. Februar. Über Bitten seiner Mutter als Universalerbin, ddto. Wien, 3. März 1760, stellte der Fürsterzbischof Kardinal Migazzi am 10. März den Stiftsbrief aus, demnach die Witwe ein Kapital von 1300 fl. bei der Himmelpforte auf eine wöchentliche Segenmesse (am Mittwoch) zu Ehren des heiligen Johann Nepomuk für verstorbene Hillebrandsche Freundschaft und separat 700 fl. auf ein gesungenes Amt mit Beleuchtung am 4. Februar (Sterbetag ihres Sohnes) für den verstorbenen Sohn und die ganze Freundschaft und auf »1 Vierding« Wachs für jede Klosterfrau erlegte.[3]) Am 30. Mai 1763 bat die Oberstin des fürstlichen Stiftes zur Himmelpforte das fürsterzbischöfliche Konsistorium um Genehmigung einer Stiftung des Grafen Seeau mit 8000 fl. Als Beichtväter bei St. Agnes fungierten bekanntlich die Franziskaner und öfter bat die Oberin den Fürsterzbischof um Jurisdiktion für sie, so z. B. am 30. August 1762 für P. Nikolaus Schwambacher, der auf ihr Verlangen vom P. Provinzial beim letzten Ordenskapitel dazu bestimmt worden, am 14. September 1764 für P. Eduard Sing, am 30. August 1765 für P. Bernardin Azula, Lektor und Provinzdefinitor (auf drei Jahre erteilt) und am 16. September 1768 für P. Alexander Fleischmann, Definitor. Diesmal wurde zwar noch die Jurisdiktion erteilt, jedoch mit dem Vermerk, daß die Oberstin künftig keinen Beichtvater mehr vorzuschlagen, sondern um Bestätigung des vorigen oder um Ernennung eines neuen zu bitten habe.

---

[1]) Davon Auslagen bei der Einkleidung und für die Einrichtung 1372 fl. 2 kr., zur Profeß 778 fl. 20 kr. Ihr Vater war Andreas Elias von Hillebrand, gewesener innerer Rat zu Wien. Die Mutter Maria Theresia, 1740 Witwe, besaß ein Haus in der Wollzeile.

[2]) Davon Auslagen 1578 fl. 25 kr.

[3]) Original Pergament mit einem Siegel im Wiener Stadtarchiv und ein anderes im fürsterzbischöflichen Konsistorialarchive.

Nach dem Tode der Oberin Gräfin Nigrelli, die am 6. Oktober 1768, 78 Jahre alt, gestorben ist, wurde die Dechantin M. Gabriela Dillherr von Althenn zur Administratorin bestellt. Tags darauf wurden die Domherren Karl Anton Serdagna und Adam Dwerditsch vom Konsistorium angewiesen, die Sperre bei St. Agnes vorzunehmen. Da jedoch der Weihbischof Marxer rechtzeitig von der Reise zurückkam, nahm er selbst am 9. Oktober mit dem Kanzler Joh. Bapt. von Zeller die Sperre bei der Himmelpforte vor. Am 21. November bat die Dechantin den Kardinal Migazzi um die Neuwahl und legte am 22. November das Inventar vor.[1]) Am 29. November fand das Skrutinium des Konventes (44 Chor-, 15 Laienschwestern und eine weltliche Novizin) statt, wobei die Administratorin 21 und jede Schwester 11 Fragen beantwortete. Am 29. November 1768 wurde die Wahl unter dem Vorsitze des Kardinals mit dem Weihbischofe abgehalten, wobei die Kellermeisterin

Anna Augustina Freiin von Maholani,

69 Jahre alt, 51 Jahre im Kloster, einhellig zur Oberstin gewählt und am 6. Dezember unter genau festgesetztem Zeremoniell vom Kardinal Migazzi installiert wurde. Sie starb aber schon am 21. März 1771, worauf die Dechantin und Administratorin M. Gabriela von Dillherr am 10. Mai den Kardinal um die Neuwahl bat. Das Skrutinium fand am 16. Mai statt, und es waren wieder 44 wahlberechtigte Chorfrauen bei St. Agnes. Bei der Wahl am 17. Mai 1771 wurde die erste Krankenmeisterin

Maria Theresia Freiin von Hackelberg und Landau,

63 Jahre alt, 40 Jahre im Kloster, gewählt und am 28. Mai installiert. Es war die letzte Oberstin bei der Himmelpforte. Mit dem Jahre 1774 begann eine gewaltige Umwälzung auf dem Gebiete des Volksunterrichtes. Die Chorfrauenstifte St. Laurenz und zur Himmelpforte in Wien wurden beauftragt, Normalschulen für Mädchen zu errichten (1775). Die Kosten der Umgestaltung der ehemaligen Klosterschulen in Normalschulen hatten diese fast allein

---

[1]) In der Kirche gab es unter anderem zwei Monstranzen, zwei Ziborien, sieben Kelche, zwei Thuribula, zwei Kandeln, zwölf silberne Leuchter etc. Das Inventar ist von der Dechantin und von der Seniorin M. Valentina von Außwegen gefertigt.

zu tragen, der vom Staate geleistete Beitrag betrug nur 50 fl. jährlich. Am 22. Februar 1776 traf das fürsterzbischöfliche Konsistorium Anordnungen bezüglich Erteilung des katholischen Religionsunterrichtes, wobei das Himmelpfortkloster einen Franziskaner als Katecheten in Vorschlag bringen mußte.

Der letzte Akt des Klosters als Herrschaft in der Gemeinde Himmelpfortgrund (jetzt Wien IX.) betraf am 29. März 1775 eine Administrationsrechnung über die Verlassenschaft des stiftlichen Grundholden Adam Schmatzl, Hausbesitzer »zur blauen Weintraube« am Sporkenbüchel, der die Pfarre Liechtental zur Universalerbin einsetzte.[1]) Am 2. Oktober 1776 bat Petrus Ancona, Priester der Diözese Görz, um die Schmidsche Stiftung bei St. Agnes. Neue Messenstiftungen bei St. Agnes errichteten Theresia Jaizin, Universalerbin des Anton Schneider, Kirchendieners im Kloster, laut dessen Testament vom 7. Jänner 1782, mit 250 fl. auf acht Messen (1782, 4. März), und Maria Anna, Witwe von Rezern mit 50 fl. auf zwei Messen (1783, 31. Juli); alle diese Messen sollten durch die PP. Franziskaner bei St. Agnes persolviert werden.

Am 21. April 1777 empfahl das fürsterzbischöfliche Konstistorium der niederösterreichischen Regierung die Bitte des Klosters Himmelpforte um Nachlaß des Fortifikationsbeitrages von 547 fl. 12 kr. 2 Pf. wegen erlittenen Feuerschadens, weil durch die Feuersbrunst die Einkünfte des Klosters um 2000 fl. jährlich geschmälert wurden. Am 1. Dezember 1778 vermietete das Kloster sein in der kleinen Himmelpfortgasse stehendes, an das Kloster angebautes sogenanntes Thonamonisches zweistöckiges Kostfräuleinhaus mit Zugehör dem k. k. niederösterreichischen Regierungsrat Wenzel Reichsgrafen von Paar um jährlichen Zins per 1500 fl. Dort befand sich eine Kapelle mit Meßlizenz, welche laut Weihebrief am 5. September 1734 vom Graner Weihbischofe Grafen Emmerich Esterházy zu Ehren des heiligen Franz Xaver mit Erlaubnis des Wiener Fürsterzbischofes geweiht und mit einem Ablasse versehen wurde.

---

[1]) Noch am 3. Dezember 1780 führte die Gemeinde Himmelpfortgrund eine Beschwerde gegen den Pfarrer von Liechtental. Im Jahre 1775 war Philipp Hirsch Pfarrer in Liechtental. Er berichtete dem Kloster über einen frommen, ungefährlichen Mann, namens Johann Herrwarter, Baumwollspinner, der auf dem Himmelpfortgrunde einigen Leuten ein Kreuz zum Kusse gereicht hat (1775. 1. Mai).

Die letzte Oberstin erbat sich von Rom viele Ablaßbreven für ihre Klosterkirche, so von Pius VI. am 28. April 1777 für den Sonntag nach St. Anna und für die Quatemberwochen, am 20. Mai 1778 für jeden ersten Monatsfreitag (Herz Jesu-Andacht), am 25. Februar 1779 für das Fest Mariä Himmelfahrt, der heiligen Agnes und für zwölfmaligen Besuch des Hochaltars und der sechs Seitenaltäre (Kapellen) bei der Himmelpforte, am 18. Februar 1780 für das Hausmutterfest (8. August) und dessen Oktav. Und als Pius VI. 1782 in Wien weilte, teilte der Fürsterzbischof Graf Migazzi den Klosterfrauen bei St. Agnes mit, daß der Papst wegen der Kürze seines Aufenthaltes in Wien ihnen seinen Segen nicht geben konnte, ihn aber mündlich beauftragte, ihnen zu sagen, daß er allen Profeßschwestern und Novizinnen an allen Marienfesten für die Beichte, Kommunion und die üblichen Gebete einen vollkommenen Ablaß verleihe (Wien, 30. April 1782).[1])

Seit dem Jahre 1768 traten folgende Chorfrauen bei der Himmelpforte ein: Maria Gabriela Sonnenmayer, M. Michaela Damin (Profeß 1777), M. Aloisia Erdin (1778), M. Aquinata Keindlin (1778), M. Katharina Mariana Gergerin (1779), M. Salesia Franziska Hermannin (1779), M. Ernestina Solarzin (1779), M. Emanuela Kordula von Winkler (1781), M. Nepomucena Anna Suttner (1781), M. Valentina Agatha Simetin (1781), M. Ferdinanda Elisabeth Hueber (1781). Außerdem als Laienschwestern: M. Floriana Stephan (Profeß 1777), M. Angela Dorin (1777), M. Agatha Therese Hackin (1779), M. Veronika Heidinger (1782), M. Disma Juliana Ranninger (1782).

Aus dem am 12. Jänner 1782 aufgehobenen Kloster der unbeschuhten Karmelitinerinnen »bei den sieben Büchern« am Salzgries erklärten 18 Nonnen im März in andere Klöster übertreten zu wollen. Die letzte Priorin, Augustina Theresia von Sorgo, aus Mailand gebürtig, 77 Jahre alt, wählte mit zwei anderen Nonnen das Kloster zur Himmelpforte. Nach Vorschrift des Trientiner Konzils mußten Nonnen, die aus aufgehobenen Klöstern in andere eintraten,

---

[1]) Am 16. Juli 1782 suchte die Oberstin von Hackelberg bei der niederösterreichischen Regierung um das vorgeschriebene placetum regium für den Ablaßbrief der Franz Xaver-Kapelle (vom Jahre 1734) und für 17 verschiedene päpstliche Ablaßbreven bei der Himmelpforte (vom Jahre 1304, 1470, 1474, 1500, 1743, 1749 (zwei Stück), 1754, 1777 (zwei Stück), 1778, 1779 (vier Stück), 1780 und 1782 an.

ein neues Noviziatjahr[1]) machen. Anna Augustina von Sorgo legte im Mai 1783 bei der Himmelpforte die Profeß ab, während die anderen zwei Exkarmeliterinnen, die Chorschwestern Kajetana Dominika Nette und die Laienschwester Anna Wedlin am 14. Februar 1783 säkularisiert wurden und in die Welt zurückkehrten.

Desgleichen traten die Exklarissinnen Schwester Hortulana Andresin aus dem aufgehobenen Kloster St. Nikolai am 26. Mai, Schwester Ludovika Gräfin von Seilern und Schwester Alkantara Großeßkin, beide aus dem aufgehobenen Königinkloster in Wien, bei der Himmelpforte ein und legten dort am 24. Juni 1783 die Profeß ab; sie beschließen die lange Reihe der Chorfrauen des altehrwürdigen Stiftes, dessen letzte Stunde bald geschlagen hat.[2])

Am 23. September 1783 teilte die niederösterreichische Regierung dem fürsterzbischöflichen Konsistorium mit, daß laut allerhöchster Entschließung vom 18. September 1783 alle drei Wiener Augustiner-Chorfrauenstifte St. Agnes zur Himmelpforte, St. Jakob und St. Laurenz aufgehoben seien. Innerhalb drei Tagen werden die Kommissäre kommen, und jede Klosterfrau soll ihnen in einem versiegelten Zettel ihre Erklärung abgeben, ob sie auszutreten oder im Kloster zu bleiben gedenke. Aus der Zahl wird sich bestimmen lassen, ob zur Unterbringung der letzteren eines oder zwei Klöster erforderlich sein werden, und in diesem Falle kommen die Nonnen in ein aufgehobenes Mannskloster nach Wiener-Neustadt zum Unterrichte der weiblichen Jugend. Das zweite Kloster verbleibt in Wien. Sollte aber ihre Zahl für zwei Klöster nicht genügen, dann verbleiben sie in Wien, und das Kloster zur Himmelpforte wäre als das angemessenste, weil in der Mitte der Stadt gelegen, zu belassen.

Somit hätte die Himmelpforte fast noch weiter bestehen können, aber es hat sich aus allen drei Klöstern keine genügende Anzahl Schwestern hiefür gefunden. Das fürsterzbischöfliche Konsistorium wurde um die nötigen Dispensen für die Exnonnen ersucht. Zum landesfürstlichen Kommissär wurde Herr Christian von Wallenfeld bei der Aufhebung aller drei Klöster bestimmt und mit den nötigen Vollmachten ausgestattet.

Am 24. September 1783 teilte das fürsterzbischöfliche Konsistorium der Oberin bei der Himmelpforte die Aufhebung mit und

[1]) Sonst waren bei der Himmelpforte zwei Jahre Noviziat eingeführt.

[2]) Dr. C. Wolfsgruber, Kardinal Migazzi (Saulgau 1891). S. 546.

gebot den Schwestern, sich wegen der Klausur sowohl als wegen sonstiger Befehle in allem dem landesfürstlichen Kommissär zu fügen. Im ganzen wurden 61 Nonnen säkularisiert. 15 gleiche, kurze Gesuche auf je einem Bogen sind noch vorhanden; sie lauten:

Hochwürdig Erzbischöffl. Wienner Constrm.

Unterzeichnete bittet um die gnädige Dispensation, um in die Welt treten zu können, weilen das Kloster zur Himmelpforte alhier aufgehoben worden.

Wien, den 9. Oktober 1783.

N. N.
Khorfrau (Layschwester) bey der Himmelspforten m. p.

Es waren die Chorfrauen M. Christina von Panizza, M. Emanuela von Winkler, Anna Theresia von Strassoldo, M. Seraphina von Sorgo, M. Gabriela Sonnenmayer, Anna Antonia von Schmid, M. Raymunda Sandtner, M. Sophia Maerin, M. Anna von Hackelberg, M. Katharina Gergerin, M. Agnes Bonhamerin und Bernardina Binerin, dann die Laienschwestern M. Dominika Stanner, M. Agatha Hackin und M. Veronika Heidinger.

Der Fürsterzbischof meldete den Klosterfrauen am 20. Oktober 1783, daß sie von ihrer Profeß nicht befreit werden, daß sie aber auf ihr Ansuchen austreten können, da ihnen der Eintritt in ein anderes Kloster verwehrt sei. Doch müssen sie ein anständiges Kleid, darunter ein Zeichen ihres Ordens tragen, in ehrsamen Häusern, möglichst mehrere beisammen wohnen und statt des Breviers täglich den Rosenkranz mit der lauretanischen Litanei und sieben Vaterunser zur Anbetung des Allerheiligsten und zur Verehrung der heiligen fünf Wunden beten, überhaupt ein frommes Leben führen.

M. Leopoldine Gräfin Kuefstein begab sich zu ihrer Schwester Frau von Legner nach Eisenstadt, M. Esther von Trautmansdorf nach Graz, M. Aquinata Keindlin nach Linz, M. Alexandra von Schellenberg zu ihrer Mutter nach Wiener-Neustadt, M. Antonia von Schmid und Gabriela Sonnenmayer nach Matzleinsdorf, M. Anna von Hackelberg und M. Sophia Maerin nach Klosterneuburg. In Wien verblieben die Chorfrauen: M. Seraphina von Sorgo bei ihrem Schwager von Pachner in der Jakobergasse, M. Christina von Panizza bei ihrem Bruder auf der Landstraße Nr. 115, M. Ignatia Hiller mit der Laienschwester M. Maria Dietmar in der Alserstraße

Nr. 28, M. Agnes Bonhamerin, M. Bernardina Binerin und die Laienschwester M. Agatha Hackin auf der Landstraße Nr. 128 »beim roten Herzen«, die Laienschwester M. Gertrud Schaffenreder wohnte in der Roßau im Melker Haus, die Laienschwester Dominika Stanner übersiedelte nach Enzersdorf bei Brunn am Gebirge. Das Schicksal der übrigen ist nicht bekannt.

Die letzte Oberstin des aufgehobenen Stiftes M. Theresia Freiin von Hackelberg verlangte 800 fl. Pension, da sie vor den kaiserlichen Kommissären mit Ring und Stab installiert wurde (Wien, 1. Dezember 1783). Das Vermögen des Stiftes wurde auf rund 400.000 fl. geschätzt.[1]) Die Kirche wurde exekriert und mit dem Kloster und Zuhaus an Private verkauft. Bald wurde der ganze Gebäudekomplex demoliert, mußte spurlos modernen Bauten weichen, und nur die Gasse hat bis heute den Namen des alten Klosters beibehalten.[2])

Über Bitten des Kirchenmeisters bei St. Stephan, Andreas Furtmoser (27. Dezember 1783) kam der Leib des heiligen Valentin ohne Fassung von der Himmelpforte in die Metropolitankirche, wo schon eine Kapelle und ein Altar des Heiligen bestand (7. Jänner 1784), und auch das alte Bild der »Hausmutter« (22. März 1784), welches zuerst in der Eligius-(Herzogen-)Kapelle nächst dem Riesentore aufbewahrt, im Jahre 1892 renoviert wurde und noch immer in großer Verehrung steht. In früherer Zeit mit kostbarem Stoffe bekleidet, erscheint jetzt die Holzstatue von einem schönen Kerzenkranze umgeben.

Zum Schlusse sollen hier noch die Ordenspersonen der Himmelpforte, die Benefizien und Altäre, auch deren Inhaber, welche in der ersten Periode (1267 bis 1586) vorkommen, in chronologischer Ordnung aufgezählt werden.

---

[1]) S. Brunner, Die Mysterien der Aufklärung in Österreich. Mainz 1869, S. 371.

[2]) Das Klostergebäude stand auf dem Raume der späteren Häuser Nr. 921, 927, 930, 931, 948, 949, 950 und 951 alt in der Rauhenstein-, Himmelpfort- und Ballgasse, nächst dem ehemaligen städtischen Amt- oder Gefangenhaus (Diebshaus), wo die Verbrecher zum Tode geführt wurden. Auch besaß das Kloster ein Grundbuch über ein Haus in der Stadt, über mehrere Häuser auf der Landstraße (Ungargasse), unter den Weißgerbern und den Himmelpfortgrund. — In der Klosterkirche war außer einigen Grabsteinen der Familien Zelking, Strein von Schwarzenau und Hillebrand nichts geschichtlich, genealogisch oder heraldisch Merkwürdiges anzuführen. (Hormayr.)

I. Als Oberin des Klosters, mit dem Titel Meisterin, erscheint: Adelheid (1270, gegen die Schwester Wendla), Gertrud (1272), Engel (1327 und 1328), Agnes Snaeczel (1330—1353), Katharina Maer (1355—1365), Margarete Vierdung (1369—1370), Kunigund von Grinzing (1370—1371). Von da an mit dem Titel Priorin: Margarete Vierdung (1371—1376), Kunigund von Grinzing (1381), Katharina von Passau (1383), Agnes Maer (1384—1385), Perchta, die Ameiserin (1393—1403), Agnes Maer (1407), Katharina Häwninger (1409—1434), Elisabeth (1447), Magdalena (1447—1463), Margarete Zeller (1465—1482), Margarete Strein (1493—1505), Magdalena (1516?), Benedikta Asenpaum (1544), Helena Schwartz (1550), Lucia von Schintha (1569—1571), Martha Zoltan (1575), Katharina von Schamatin (1576—1577), Katharina Palasthy von Vásárhely (1583—1586).

II. Der Oberin zur Seite stand mit dem Titel Priorin: Elzbet (1327 bis 1328), Margarete (1330), Elisabeth (1342), Agnes (1319), Margarete (1351—1365), Kathrei von Passau (1369), Kunigund von Grinzing (1370), Margarete Andrein (1370—1371).

III. Superiorinnen: Gertrud (1327), Margarete (1349), Christine von St. Pölten (1351), Elisabeth Hungersbergerin (1383), Margarete Vierdung (1395), Katharina Häwninger (1407), Anna Ersam (1416—1417), Barbara Walthauser (1425), Katharina Palasthy (1583).

IV. Einfache Klosterfrauen: Margarete (1326), Margarete Snaeczel mit Elisabeth Snaeczel und Klara Maeserlin (1338), Elisabeth und Christina Pilgram (1370), Barbara Walthauser (1409), Anna Vorkusch (1421), Dorothea Kren (1434), Johanna Marchart (1470), Anna Prechsner (1472), Agnes Zeller (1478), Martha Zoltan mit Ursula von Schamatin, Elisabeth von Kanisza, Katharina Palasthy von Vásárhely und Elisabeth von Bruck an der Leitha (1577). — Unbekannten Datums: Chorfrau Dorothea und Priorin Margarete Mauwerbergerin (*Necrolog. Geras.*) und Priorin Margarete Grießgöttin (XVI. Jahrhundert).

Sämtliche Klosterfrauen gehörten dem Prämonstratenserorden an.

V. Von den Prämonstratenser-Chorherren aus Geras, die hier als Beichtväter angestellt waren und die Seelsorge leiteten, kommen vor: Propst Konrad (1270), ein ungenannter Prior (zum Jahre 1296), Fr. Arnold, Prior (1323 mit Fr. Niklas, Amtmann und Pfleger des Klosters), Niklas (1347), Bernardin (1514), dann laut dem Geraser Nekrolog die Prioren Winrich und Christian. Auch Konrad von Blumau, Pfarrer zu Japons und dann Kaplan bei St. Agnes (1368), scheint ein Chorherr von Geras gewesen zu sein. Dagegen waren Ortolf (1338), Reicher (1346) und Jans (1369), Kapläne bei St. Agnes, wahrscheinlich nur Benefiziaten.

VI. Altäre und Kapellen waren folgende: 1. St. Agnes-Altar (der »vordere«, i. e. Hochaltar, seit 1330). 2. St. Paulus-Altar (seit 1337). 3. Dreikönig-Altar (*trium Regum*) (1348). 4. Frauen-Altar, später Unserer Lieben Frau-, auch Inzingers Kapelle, hinten gelegen (seit 1349). 5. Katharina-Kapelle[1]) mit dem gleichnamigen Altar (1359). 6. Elisabeth-Altar (1371). 7. Kreuzaltar (1385). 8. St. Erhard- und Wolfgang-Altar der Bäckerzeche (1452). 9. Nikolai-Altar (1474). 10. St. Andreas-Altar (1482). 11. Anna-Altar (1513).

---

[1]) Seit 1433 führt sie öfter auch den Titel: St Johann- und Katharina-Kapelle, an das Kloster anstoßend.

VII. Benefizien:

1. Am St. Agnes-Altar, gestiftet von Friedrich Gnämhärtel (Frühmeßstiftung, 1337). Erster Kaplan war Reicher, Pfarrer zu Ebersdorf (1337).

2. St. Paulus-Altar, gestiftet 1346 vom Kaplan Reicher. Kapläne: Peter (1346—1347), Jans (1350), Pilgrim (1363), Hans von Theras (1384), Ulrich, Pfarrer von Burgschleinitz (1392), Mag. Hans Selder (1432), Simon von Meißau (1473), Andreas von Hüttendorf, Pfarrer zu Enzersdorf (1491), Gabriel Füraich und Mag. Christoph Piscator (1525), Gregor Khlett (1527), Domdechant Kaspar (1577).

3. Dreikönig-Stift (Stifterin Peters Maer von Niederleis, 1348). Kapläne: Veit von Niederleis (1349), Niklas von Feldsberg (1351—1362), Georg Parssenprunner, Pfarrer zu Fraundorf (1375—1378), Konrad Maer (1416), Konrad Katzpecher (1432—1443), Simon Pukwicz (1446), Mag. Lienhart von Perching (1455), Seebold Hertzog (1474), Mag. Michael Ruepp von Vitis (1491). — Ebenda haftete auch die Schwellersche Stiftung, errichtet vor 1469 für einen Priester, der an der Universität Wien die Theologie studierte, oder einen anderen gelehrten Priester, der Mitglied des erzherzoglichen Kollegiums war. (Patrone waren der Domdechant, der Prior des erzherzoglichen Kollegiums und die Priorin zur Himmelpforte.) Kapläne: Stephan Popp (1469—1477), Matthias Schweller (1488—1491), Gabriel Rabl (1496?), Martin Hosnestl, Pfarrer in Stronsdorf (1496), Rosinus (1545), Georg Hueter (1545—1550), Nikolaus Hertzeberger (1550), Johann Densin und Mag. Peter Muchitsch (1575), Dr. Matthias Werthwein (1568), Gerhart Gemer (1582), Georg Kirchmayr (1584).

4. Katharinen-Stift (auch Stettner-Stiftung, errichtet von Ulrich, Pfarrer von Stetten, 1359). Kapläne: Ulrich von Stetten (1359), Ulrich von Asparn (1365), Martin von Stetten (1376), Philipp und Andreas von Zwettl (1383), Erhard Greiff (1408—1433), Stephan Henigler (1433—1438), Andreas Roser, Pfarrer zu Gmunden (1446), Mag. Hans von Arcum (1456), Paul Obermais (1458), Ulrich Entzberger von Ror (1470), Lucius Perotta (1577—1580), Georg Khlay (1580—1584), Augustin Rauch (1584), Johann Regulus (1584), Niklas Schultheis (1585).

4. Heiligenkreuz-Stift. Als Kapläne des Kreuz-Altars kommen vor: Thomas Sulzer (1413—1435), Hans, Pfarrer von Gars (1447), Nikolaus de Chrinzenach (1470). Aber auch die beim Dreikönigs-Altare angeführte Schwellersche Stiftung kommt hie und da unter dem Titel des Kreuz-Altares oder der Frauen-Kapelle vor.

VIII. Stiftungen und Jahrtage. 1. Friedrich Gnämhärtel, Frühmeßstiftung am Agnes- und 2. zweite Stiftung am Paulus-Altare, 1337. 3. Herzog Otto, 1342. 4. Kaplan Reicher (zum Paulus-Altar), 1346. 5. Peters Maer von Niederleis, 1348. 6. Christine Morlinger (zum Frauen-Altar), 1349. 7. Kanonikus Dietrich (ebenda), 1349. 8. Katharina Regensburger, 1351. 9. Purcharb Chnewzzer, 1359. 10. Ulrich von Asparn, 1365. 11. Konrad Goarzz, 1372. 12. Kunigunde Reichensteiner, 1383. 13. Rampersdorfer, vor 1385. 14. Konrad von Zwettl, 1393. 15. Hans Wachsgießer, 1398. 16. Heinrich Lenberck, 1415. 17. Anna von Waldersberg, 1416. 18. Kristan Reutter von Rotenberg, 1419. 19. Peter Aldermann, 1422. 20. Meister Hertlein Zieglprenner, 1422. 21. Hans Mosprunner, 1425. 22. E. Kindberg und die Bäckerzeche, 1459. 23. Ulrich Schochtel,

1463. 24. Anna Rodauner (zur Frauen-Kapelle), 1467. 25. Gregor und Margarete Schweller von Korneuburg, vor 1469. 26. Heinrich und Anna Haiden, 1470. 27. Agnes Khuefuesser (Frühmeßstiftung), 1482. 28. Elisabeth Guldein, 1482. 29. Siegmund Gwaltzhofer, vor 1484. 30. Mert Deymel (Bäcker-Altar), 1493. 31. und 32. Matthias Schweller, 1496 und 1504. 33. Hans Harrer, 1498. 34. Paul Terner, 1499. 35. Wolfgang Platzer von Niederleis, vor 1499? 36. Familie Tanicher, 1505. 37. Cyriak Zäpfl (Anna-Altar), 1513.

IX. Als Kapläne und Messeleser dieser Stiftungen erscheinen: Beim Frauen-Altar (Dietrichs Stiftung): Wolfgang von Feldsberg (1349), Niklas von Asparn (1367), Konrad von Zistestorf (1379), später dann Erasmus Guetenberger und Valentin Sixtl, Pfarrer bei St. Michael (1536); bei Reutters Stiftung (vom Jahre 1419): Wolfgang Egker (1457), Mag. Paul Schweigker von Bamberg (1463), Hans Payr (1477), Wolfgang Göppinger (1491); bei der Rodauner Messe: Haug von Perchtoldsdorf (1467); bei der Haiden-Messe vom Jahre 1470: Gabriel Rabel (1479); bei der Kuefuesser-Messe am Andreas-Altar: Michael Sikh (1482); bei der Bäcker-Messe vom Jahre 1459: Martin Deymel, Pfarrer von Stammersdorf (vor 1493).

NACHTRÄGE

ZUM

AGGSBACHER URKUNDENBUCH.

HERAUSGEGEBEN

VON

DR. JOSEF LAMPEL.

Etwa vor Jahresfrist hat die kaiserliche Akademie der Wissenschaften zu Wien alter Gepflogenheit gemäß wieder einen Band niederösterreichischer Klosterurkunden erscheinen lassen, und zwar diesmal »Urkunden und Regesten zur Geschichte der aufgehobenen Kartause Aggsbach«. Mit Recht hofft der Herausgeber Dr. P. Adalbert Fuchs O. S. B. durch diese Veröffentlichung wieder einen wertvollen Beitrag zur Quellenkunde unseres Kronlandes geboten zu haben. Für die Zeit bis zum Ende des XV. Jahrhunderts hat Fuchs 411 Stücke auftreiben können.

Von den verschiedenen Beständen, die diesfalls zu Rate gezogen werden mußten, kommen vor allen die des k. u. k. Staatsarchives in Wien und des gräflich Falkenhaynischen Archives in Walpersdorf in Betracht. Dieses bot ihm insofern mehr, als es drei umfangreiche Kartularien und einen höchst wertvollen Archivkatalog von Aggsbach, die sogenannte Registratura besitzt, welche so ziemlich den ganzen Aggsbacher Urkundenbestand bald nach 1720 zur Anschauung bringt. Nach einer sehr ansprechenden Vermutung des Herausgebers (Einleitung. S. XXIII f.), zu der er auf Grund einer meiner Untersuchungen »Zur Geschichte der Kartause Aggsbach«[1]) gelangt, dankt dieses umfängliche, dreibändige Werk seinen Ursprung dem gelehrten Gehilfen eines Bernhard Pez, dem Gaminger Leopold Wydemann, seinen Ursprung; es ist so sorgfältig gearbeitet, daß Fuchs es als Grundlage seiner Ausgabe hätte aufstellen können. Leider hat er das offenbar nicht getan, sonst würde er seine andere Vorratskammer, das Wiener Staatsarchiv, sorgfältiger nach Aggsbacher Originalen durchforscht haben.

Im Wiener Staatsarchive sind dem Herausgeber entgegen heutiger Gepflogenheit die Repertorien nicht vorgelegt worden. Vielmehr wurden ihm auf seinen Wunsch die Urkunden selbst zusammengestellt, wobei man sich begreiflicherweise auf jene Stücke beschränken mußte, deren Regest im Repertorium das Stichwort

[1]) Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. XXXIII, 351.

Aggsbach beigesetzt war, das dann auch im Index erscheint. Ohne diese Indizes wäre es uns überhaupt nicht möglich gewesen, Herrn Dr. Fuchs innerhalb der gewünschten Frist zu bedienen.

Infolge dessen aber ist ihm etwa ein Drittel der einschlägigen Originalurkunden vollständig entgangen. Statt nur 76, wie er in Zusammenstellung mit den 67 Walpersdorfern angiebt, besitzt nach meiner gegenwärtigen Schätzung das Wiener Staatsarchiv 109 Urkunden der Kartause Aggsbach; von den übrigen 33 sind 4 dem Herausgeber gänzlich unbekannt geblieben, andere 12 kennt er nur aus den höchst dürftigen Vermerken der Registratura, die restlichen 17 Stück kann Fuchs nur aus den Walpersdorfer Kartularien herausgeben, während er nach strenger Editionsregel, die er auch regelmäßig praktiziert, das Wiener Original hätte in den Vordergrund stellen sollen. Es sind dies die Nummern 16, 19, 20, 26, 35, 36, 45, 139, 143, 162, 179, 195, 209, 216, 253, 340, und 372 seiner Ausgabe. Diese hier nach dem Originale zu veröffentlichen, würde zu weit führen. Wohl aber erachtet es der Verein für Landeskunde von Niederösterreich, der ja auch der heimatlichen Urkundenpublikation sehr nahe steht, für entsprechend, jene anderen 16 Stücke, die Fuchs ganz oder fast ganz hat durchfallen lassen, hier nachtragsweise zu bringen. Ja, eine bestimmte Erwägung, die sich anstellen läßt, empfiehlt diesen Vorgang geradezu als eine Vorsichtsmaßregel.

Von im ganzen 53 Stücken, die Fuchs nur aus der Registratura bringt und fast regelmäßig als »verloren gegangen« bezeichnet, weisen 8 den Vermerk »ist nicht eingetragen« auf. Das bedeutet nicht Verlust, nur unterlassene Eintragung in eines der Kopialbücher. Aber doch fehlen derzeit 6 davon, nur 2, die Nummern 269 und 395, konnten aus dem Staatsarchive beigestellt werden. Was aber könnte erst mit solchen Stücken geschehen, die nun Fuchs als »verloren« beklagt, obwohl sie vorhanden sind? Die könnten nachträglich anstandslos verschwinden — »eben schon 1906 waren sie abgängig«. — Freilich zollt der Herausgeber der Sorgfalt und Pflichttreue derjenigen Archivare, die jetzt Aggsbacher Urkunden hüten, volles Lob, allein auch nach seiner Auffassung scheinen jene Tugenden nicht immer vorgewaltet zu haben. Und freilich haben bedenkliche Traditionen im Staatsarchive niemals vorgeherrscht; könnte es aber nicht eines Tages mit Elementen in Verbindung treten, denen derlei Traditionen im Blute liegen, denen

Archivalien noch anderen als wissenschaftlichen Wert haben. Was für eine schöne Gelegenheit fände sich da. Also heraus mit ihnen. Wer keine Butter auf dem Kopfe hat, mag an die Sonne treten! —

1.

1319, April 3, Rom.

Johannes, Bischof von Nepi, päpstlicher Generalvikar, erteilt auf Bitten eines gewissen Otto Auxwuerw der St. Peterskirche zu Gerolding *(Gerulfin)* 40tägigen und 20tägigen Ablaß zu erteilen.*)

Orig. im k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Pergament, Siegel fehlt. Rückaufschriften 1. Alt, vielleicht gleichzeitig, in der rechten Ecke: *Otto Auxwuerb.* 2. Bis auf *duligenetas* (?) unlesbar. 3. Spätere (durchstrichen) *N 3*, daneben *N 1.* 4. Jüngste: *J. N. 6* in einer auch in anderen Aggsbacher Dorsualnotizen begegnenden Schrift. — Fehlt in FRA.², LIX, woselbst sie die dritte Stelle einnehmen würde.

Universis[1]) presentes licteras inspecturis frater Johannes miseratione divina episcopus Nepisinus et domini pape in urbe in spiritualibus vicarius generalis salutem in domino. Quoniam, ut ait apostolus, omnes stabimus ante tribunal Christi recepturi prout in corpore gessimus, sive bonum fuerit sive malum, oportet nos diem messionis extreme misericordie operibus prevenire, ac eternorum intuitu seminare in terris, quod reddente domino cum multiplicato fructu recolligere debeamus in celis, firmam spem fiduciamque tenentes, quoniam qui parce seminat parce et metet, et qui seminat in benedictionibus de benedictionibus et metet vitam eternam. Cum igitur ex parte dilecti filij nostri Otto Auxwuerw[2]) nobis fuerit humilitur supplicatum, ut omnibus venientibus ad ecclesiam sancti Petri

*) Wie sich schon aus der dritten textkritischen Note ergibt, war der Ablaßbrief ursprünglich für eine andere Kirche erteilt, deren Name wegradiert und durch den übrigens nicht ganz gut verstandenen von Gerolding ersetzt wurde. Dem gegenüber muß auffallen, daß nicht auch der Name des Supplikanten — *fuerit humiliter supplicatum* — auf Rasur steht. Sollte nicht jener *Otto Auxwuerw* oder, wie er in dorso rechts unten heißt: *Otto auxwuerb* für jene andere Kirche suppliziert und man nur vergessen haben, seinen Namen durch den des Geroldinger Supplikanten zu ersetzen! Leider ist eben das Faktum von 1319 in der Niederösterreichischen Topographie noch nicht verwertet worden, dort würde man Aufschluß über den rätselhaften Namen des Ablaßwerbers suchen dürfen. An ein verderbtes Pseudonym, etwa ein in tiefgehender Demut erwähltes »Auswurf« möchte ich doch nicht denken, natürlich auch nicht an einen Bischof von Augsburg, der damalige war Friedrich I. Späth von Faimingen. Aber vielleicht liegt in *auxwuerw* ein verderbtes, mißverstandenes »Augsburg« vor.

[1]) Es folgt Rasur.

[2]) Beide Namen von anderer Hand in einen aufgesparten Raum eingetragen, denselben nicht ganz füllend.

in Gerulfin [1]), velimus indulgentiam exibere. Nos vero de omnipotentis dei misericordia et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius auctoritate confisi omnibus, vere penitentibus et confessis qui vel quo predictam visitaverint ecclesiam in ipsius festivitatibus seu etiam sollempnitatibus [3]): Nativitatis domini, circumcisionis, epiphanie, resurrectionis, asscensionis, pentecostes, trinitatis, dedicationis ecclesie, sancti Johannis baptiste, sanctorum apostolorum Petri et Pauli et aliorum apostolorum et in festo omnium sanctorum ac per eorum octavas [4]), manusque porrexerint adiutrices, quadraginta dies de iniunctis sibi penitentijs misericorditer in domino relaxamus. Ceterum cum maxima devotio a populo habeatur, cum corpus Christi ad infirmos a sacerdote defertur, auctoritate nostra concedimus predicte ecclesie sacerdoti, ut cum eum contingat corpus Christi infirmis deferre indulgentiam possit dare viginti dierum, dummodo ad id diocesanus eius concedat assensum. In cuius rei testimonium presentibis nostrum sigillum duximus apponendum. Datum Rome apud ecclesiam sanctorum Laurentij et Damassi, die IIj mensis aprilis, pontificatus domini Johannis XXij anno tertio.

Auf der Plika zwischen den beiden Siegelschnitten 8° (40) *dies indulgentiarum*, rechts davon gleichsam zur Ergänzung von anderer Hand in ziemlich verblaßter Schrift: *et omnes qui manus sue* (so!) *porrexerint ad litteras (?) vel officium* (? beidemale stark gekürzt) *vel in extremis omnes participes.*

2.

1398, März 24.

Die beiden Töchter weiland Hansen Haffenbeck, Bürgerinnen zu Weitra, vergleichen sich mit ihrer Stiefmutter Anna und deren jetzigem Gatten Stephan hinsichtlich ihrer Ansprüche auf das Haus ihres Vaters zu Weitra.

Orig. im k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv zu Wien, Pergament, zwei Siegel fehlen. — Rückaufschriften: 1. Älteste oben am Rande, stark verblaßt: *Littera concordie quondam (?) pro quadam [2] domo in Weytra; alienum (?) nobis (?) est.* 2. Wenig jünger am linken Rande: *bericht br(ief) umb ain haus zu Weytra.* 3. Unmittelbar unter der ältesten Aufschrift der Registraturvermerk: *1398. — J 4. — Verzichtßbriff uber ain hauß zu Weittrach.* 4. Weiter unten von späterer Hand *N. 18.* Die Daten von Nr. 3 stimmen bis auf die geänderte Reihenfolge mit dem Vermerk im Archivkataloge von Aggsbach überein. Vgl. FRA. Dipl. 59, S. 153, Nr. 160.

---

[1]) Desgleichen, und zwar auf Rasur, die unmittelbar nach *sci* beginnt und erst etwa drei Buchstaben nach dem Beistriche endet. Es stand mithin dort ursprünglich ein längerer Name; doch auch von diesem weggelöschten Namen ist der aufgesparte Platz nicht ausgefüllt worden.

[2]) Dasselbe Wort darüber noch einmal mit großem Initiale und gleicher Abkürzung *Omibz.*

[3]) Hier ist nachträglich eine Vertikallinie eingesetzt worden, auf die am linken Rande durch ein Kreuz, am rechten durch ein langobardisches *a* mit Abkürzungszeichen aufmerksam gemacht wird.

[4]) Vor *octavas*, womit die Zeile beginnt, ein Merkzeichen am Rande.

[5]) Auch an die beiden Enden dieser mit dem Satzanfange *Ceterum* beginnenden Zeile sind Zeichen (drei oder vier mit einem Kolon ein Kreuz bildende Punkte) angesetzt.

Ich Margret die Voglerinn[1]), ich Kathrey Symon des Sneyder hausfraw, swestern, burgerinn[2]) ze Weytra, Hannssen des Haffenpekchen[3]) seligen tochter[4]) wir vergechen für uns und für all unser erben und tun chund offenleich mit dem brif allen leuten gegenburtigen und chunftigen, daz wir uns mit wolbedachten müt und nach ratt unser nachsten und besten frewnt und ander erber leut, zü der zeit do wir es wol getün mochten, liebleich und frewntleich verricht und gebent haben mit unser lieben stefmuter frawn Annen, weilent des egenanten unsers vater seligen hausfraw, und mit Steffann irem wirt umb alle die ansprach rechten und vordrung so wir gehabt haben auf das haus ze Weytra, gelegen an dem Ekk ze nachst Lippleins haus, daz des egenanten unsers[5]) vater seligen gewesen ist, mit aller[6]) zugehorung, ez sein holden pheninggult ekcher wismad gerten oder welherlai dar zü gehort, wie daz genant oder wo daz gelegen ist, ze veld oder in der stat, ez sei gestift oder ungestift, und auch auf alle de[7]) hab und güter die der selb unser vater seliger hinder im gelassen hat, ligund oder vorund güt, wie daz genant ist, nichts ausgezogen, da für si uns geben haben newnzwanzik phunt phening, der wir ganz und gar verricht und gewert sein zu rechten tagen an all schaden, also daz wir noch all unser erben noch niemant anders von unsern wegen nu furbas hinz der vorgenanten frawn Annen unser stefmuter und Steffann irem wirt und hinz allen iren erben von des vorgenannten haus wegen mit aller zugehorung und ander hab ligunder und vorunder, als vor benant ist, chain ansprach rechten noch vordrung nimmer mer haben noch gewinnen schullen noch wellen mit worten noch mit werichen, mit recht noch an recht in chainen wegen angever, und mugen auch furbas all iren frumen da mit schaffen verseczen vorchaufen[8]) schaffen machen und geben wem si wellent, an all unser und unser erben irrung angever wissenleich mit kraft des brifs. Und wann wir vorgenant Margret und Kathrey nicht aigen insigil gehabt haben, so hab wir mit fleizzigen petten gepeten den edeln herren hern Otten von Meysaw, daz er sein insigil an den brif gehangen hat, und die erbern weisen die burger daselbs ze Weytra, daz si ir stat insigil zusambt des egenanten hern Otten von Meysaw insigil an den brif gehangen haben, dar under wir uns verpinden mit unsern trewn an aides stat und an gever, alles das stet ze haben daz an dem brif geschriben[9]) stet, doch dem egenannten herren Otten von Meysaw und den burgern an schaden. Der brif ist geben nach Christi gepurd dreuzehenhundert jar dar nach in dem acht und neunzigisten jar, an dem suntag als man singet Judica in der vasten.

---

[1]) *Voglerim.*

[2]) *burgerim.*

[3]) *p* aus langem *s*, mit dem es ligiert scheint.

[4]) Dieses und der Auslaut des vorangehenden Wortes überschreiten den rechten Rand bedeutend; entweder ist *tochter* vom Schreiber ursprünglich weggelassen und später nachgetragen worden, oder er gedachte anfangs die Schrift mehr an den rechten Rand zu führen.

[5]) Schluß-*s* nachgetragen.

[6]) Über der Zeile nachgetrgen.

[7]) So!

[8]) So!

[9]) *ge* zweimal, das erstemal am Zeilenrande.

3.

1419, März 12.

Kathrey Fleischeß verschreibt ihrem Manne Mathes als rechte Morgengabe Häuser und Gülten in Spitz und Umgebung.

Original im k. und k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Pergament, von sechs Siegeln fehlt das vierte, die übrigen zeigen größtenteils sehr guten Erhaltungszustand: 1. IV, A 2 (Wappen nicht erkennbar): **Sigillvm. Mavricii de Spicz.* — 2. (Desgl.): † *S. Hanns *Strasser.* — 3. IV, C 1 (in Vierpaß)[1]: † *Steffan He-idelberger.* — 4. Fehlt. — 5. IV, A 2 (Ochsenkopf): † *S. Jorg Chelberharder* . . . 6. IV, A 2 (ein von herald. rechts hereinragender Arm!): † *S. Vlrich Mierveldorfer* (in älterer Majuskel, vergleiche die Namensschreibung in der Urkunde). — Rückaufschriften: 1. Ältere rechts oben: *Vermachbrief Katherine Mathes Flaschessen* (!) *hausfrawen. Darinn sein ansaigt dienst des Otten von Meissau die uns zu solten gehören.* 2. Darunter fast gleichzeitig *XV lib. vntschlig zu Spytz—Item mer XV lib.* — 3. Rechts unten gleichzeitig nochmals *Vnschlig zu Spycz.* — 4. Am oberen Rande umgekehrt: *Spycz Vnschlich 30 lib.* — 5. Links unten: *1419 — nichil ad nos — I 8.* — *Vermachtbrief Catharina Fleischesserin gegen ihren haußwirth Matheß Fleischesserin* (!) *underschiedtliche heuser und grundstuckh zu und umb Spicz nach lengß hierinen begrifen.* — *N. 9.* — Jedenfalls identisch mit der von Fuchs, a. a. O. S. 227, Nr. 260, nur im Regest gebrachten, im übrigen als »im Original nicht mehr vorhanden« bezeichneten Urkunde. Offenbar liegt auch in keinem der drei Aggsbacher Kartulare eine Abschrift vor, sonst würde dies Fuchs erwähnen. Bedauerlicherweise hat er den Aggsbacher Archivvermerk nicht wörtlich abgedruckt, wie es beim nächsten Stücke der Fall ist.

Ich Kathrey Mathesen des Fleischessen hausfraw vergich offendleich mit dem brief allen lëuten di in sechent, hörent odër lesent, lembtig und kunftig, das ich mit wolbedachtem muet und guetleichem meinem willen, nach rat und gunst[2]) willen aller meinêr nachsten eriben und pesten frewnt, erberr lëut weisung, zu der zeit und weil do ich das an all zuesprüch und hindernüss aller meinêr eriben mit recht wohl getuen möcht, recht und redleich wissenleich gemacht und geben hab mit kraft dicz briefs meinem lieben eleichen mann, Mathessen dem Fleischess zu rechtêr marigengab meinew stukch und guetêr di her nach mit nam geschriben stent: item von erst meinew zwai hêussêr gelegen zu Spycz untêr dem haus zu nachst des Püschinger und des Gorigen hêussêr, da von man järleich dînet drei schilling wyenner pfenning zu purkchrecht an sand Michels tag meinem genêdigen herren, Otten von Meyssaw, item ain fleischpankch gelegen zu nachst des Rawbêr fleischpankch in dem markcht zu Spycz, da von man järleich dînet funfzechen pfunt unslid zu sand Merten tag und sechsthalben pfenning an sand Michels tag; item ain fleischpankch gelegen daselbs zu nachst des Maryczen fleischpankch, da von man järleich dînet funfzechen phunt unslid zu sand Merten tag und funfthalben pfenning an sand Michels tag meinem genêdigem herren Otten von Meissaw, item ain aw, gelegen in der Tuenaw, da von man järleich dînet zwen pfenning gein Tirnstain auch meinem genêdigen herrn von Meissaw, item ain weingarten genant der Moczingêr gelegen an der Aschleytten untêr des Maryczen weingarten, davon man järleich dînet vîr pfenning meinem genêdigen herrn von Maissaw, item ain weingarten genannt der Lütring gelegen zu Sand Johanns zunachst des Polans weingarten, einêr genant der Glaczman, da von man

---

[1]) Nach Versicherung meines Kollegen Archivar Anthony von Siegenfeld das Wappen der Truchsesse von Lengbach.

[2]) Statt *gunst und.*

järleich dînet drei helbling dem richter in das ambt gein Arnstorff, das do gehöret gein Salczpurkch in das hôchwîrdig pistumb; item ain weingarten genant der Tanprukêr gelegen an dem êrzperg ob Pauleins Schaffêr weingarten zu Spycz, da von man järleich dînet sechs pfenning an sand Michels tag in des von Starhenberkch ambt zu Spycz. Ich hab auch meinen egenannten lieben mann Mathesen den Fleischess des vorbenanten gemêchts auf meinen obgenannten stukchen allêr iren zuegehörungen, nichtes ausgenumen, vor allen andern meinen eriben recht vertig und richtig gemacht mit meinêr genêdigen lechenherren und purkchherren handen und mit allêr stat di dar zue gehört und der er durich recht dar zue bedorf, in sölicher beschaiden, ob das wêr das er mein egenantêr lieber mann abging mit dem tôd ee wenn ich, des got nicht engeb, so sullen dew vorbenannten stukch allew mit irêr zuegehorung und alles das guet, es sei erib oder vôrund guet, ledichleich und an îrrung her widêr gevallen und eriben auf mich obgenantew Kathrey odêr dar nach auf mein nachst eriben, dar auf es hin rechtleich eriben sol. Wêr awêr das, das ich obgenantew Kathrey ab gîng mit dem töd ee wenn mein egenantêr liebêr mann, so mag er mit den obgenannten stukchen und guetern und allem dem guet, es sei erib odêr vôrund guet und was ich hindêr mein las, besûcht und unbesuecht nichtes ausgenumen ungeverleich allen seinen frumm da mit schaffen mit verseczen machen schaffen verkaufen gewen wem er wil; des hat er ganzen vollen gewalt von mir und allen meinen eriben. Und pin auch des obgenannten gemâchtes meines egenanten lieben mann sein recht gewër und fuerstand für all ansprach, wo oder wann ïm des nôt und dürft geschiecht, als sölichs gemêchtes recht ist. Gîng îm awêr daran icht ab, das sol er haben dacz mîr, meinen trewn und meinen eriben und ze all andrem meinem guet, was ich des hindêr mein lass, nïchtes ausgenumen. Mit ürchund dicz briefs den ich ïm dar ubêr gib versigelten mit meines lieben vettern Maryczen zu Spycz aigen anhangunden insigel, di zeit verwesêr des ambts meines genêdigen herren Otten von Meissaw, und mit des erbern und weisen Hannsen des Strassêr aigen anhangunden insigel, di zeit phlegêr zu Arnstorff des hochwïrdigen pistumb zu Salczbürkch, und mit des erberen und weisen Steffann des Heydelbergêr eigen anhangenden insigel, di zeit phlegêr zu Tyerenstain, die ich all drei darumb mit fleiß gepetten hab, das si irew insigel an den brief gehangen habent; so hab ich auch mit fleiß gebetten den erberen und weisen Steffann den Kolbingêr die zeit schaffêr zu Schönnpüchel meines genêdigen herrn von Starhenwerkch der nîcht aigen insigel enhat; so hat er sich verpunden an seinêr stat hinder den erberen und weisen Künraten den marschalich mit seinem aigen anhangunden[1]) insigel und der obgenanten vîr an stat meinêr genêdigen lechenherren und purkchherren handen; und dew sach bestâtt auch durch meinêr fleissigen pett willen der erber und weis Gorig der Kelbêrshardêr, die zeit lantrichter zu Pekstal und der erbêr und weis Vlreich von Erndörff[2]) mit ïren beiden anhangunden insigeln, di si zu gezeugnuzz an den brief gehangen habent in und allen îren eriben an schaden, darhindêr ich mich verpint mit meinen trewn an aides stat, alles das war und stât zu halten, das an dem brief geschriben stet, der geben ist noch Kristi gepürd tausend vîrhundert jar dar nach in dem neunzechenten jar, an sand Gregorigen tag etc.

---

[1]) *g* aus *h*.

[2]) Die Siegelumschrift hat: *Vlrich Mierveldorfer*.

4.

1419, April 22, Melk.

Abt Niklas von Melk verleiht dem Pertlein Stephansharder eine Gülte auf zwei Lehen zu *Hâmâd*[1]) in Geroldinger Pfarre, die Hertl der Tieminger vermacht hat.

Original im k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchive zu Wien, Pergament. Siegel fehlt. — Rückaufschriften: 1. Älteste links unten in der Ecke: *Ein (?) haws(?!) in Hamaden.* — 2. Gleich darunter nicht viel jünger: *Lechenbriff ipsi Steffanffansharder (!) a quo nos illa bona emimus.* Darunter von jüngerer Hand: *J. J.* — 3. Darüber von Hand des XVI. Jahrhunderts: *Zw Haeymed ij lehen und wyßmät.* 4. In der Mitte der Rückseite über der Pressel: *1419* (gegen sonst etwas nach rechts verschoben) *J 7* (über radiertem *K 16*, was sich dann in älterer Schrift auf der Pressel wiederholt) *Lehenbr. von Nicla abten zu Melkh über 2. lehen zu Hainödt, holz und wißmath.* — 5. Links von der Pressel: *N. 3.* 6. Auf der Pressel: *K 17* —. Auch die Dorsualnotiz 4 stimmt bis auf die Folge der einzelnen Teile und die Orthographie genau mit dem Vermerk in der Aggsbacher Registratura. Vgl. FRA.[2], LIX. 227, Nr. 261 nur nach diesem Vermerk und mit der Notiz, daß die Urkunde »verloren gegangen« sei.

Wir Niclas von gots genaden abbt ze Melkch bekennen mit dem offenn brief, das für uns kome der erber Hêrtel der Thiemynger und bat uns mit vleizs, das wir geruchten zeverleihen in gemêchts weis dem erbern Pertlein dem Stephansharder seinem vettern die newn schilling phening gelts wienner munüzs auf zwain lehen ze Hâmêd, holz und wismad mit aller ander zugehorung, die von alter darzu gehornt, gelegen in Geroltinger pharr, die von uns und unserm gotshauzs ze lehen ruerent, wenn er im die vermacht hiet; doch in solher beschaiden, ob der egenant Hêrtel Thiemynger an leiberben abgieng und das gut unverkumert hinder sein liezs. Nu haben wir angesehen sein vleizzig gebêt und haben dem benanten Pertlein Stephanshardêr die egenant newn schilling phening gelts holz und wismad und mit ander zugehorung auf den benanten zwain lehen zu Hêmêd in gemechts weis verliehen und verleihen im auch die wissentleich mit kraft des briefs, alles das wir im daran ze recht und pilleich verleihen sullen und mugen, als solhes gemechts und lehens recht und des landes recht ist ze Osterreich, doch uns und unserm gotshauß an der lehenschaft unvergriffenleich. Mit urkund des briefs mit unserm kleinern angehangunden[2]) insigel besigelt. Geben ze Melkch, an sambstag vor sand Gorgen tag, nach Kristi geburd virzehenhundert jar und darnach in dem neunzehenten jare.

5.

1423, April 22, Melk.

Derselbe belehnt den Hans Portschalich und Erben mit dem Heidhof in Geroldinger Pfarre.

Original im k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchive in Wien, Pergament mit Siegelrest. — Rückaufschriften: 1. Älteste zu beiden Seiten des Siegels: *K. 14.* — *Leichbriff uber den Haidhof.* — 2. Rechts davon: *In multis litteris habes quod totum ius translatum est a Melicensibus in alios.* Über dieser Notiz vom oberen Rande an: *1423* — *Wegen Verleihung daß lehen uber die Haidthef.* — *D—8b* — *N. 4.*

---

[1]) Fuchs erblickt a. a. O., S. 227, Anm. 1, eine Spur dieser verschollenen Ortschaft im Einöd- oder Groißbach, der bei Groißbach in die Donau mündet: die zweite Bezeichnung dieses Gewässers als Krebsenbach hat sich eben in Groißbach erhalten.

[2]) So! Siehe Anm. 2 zur folgenden Urkunde.

Diese letzte Notiz der Hauptsache nach übereinstimmend mit dem Vermerk in der Aggsbacher Registratura, wo nur noch bemerkt wird, daß das Stück »*nicht eingetragen*«, d. h. wohl nicht kopiert sei. — Vgl. Fuchs in FRA.², LIX, S. 282, Nr. 269, nur nach diesem wörtlich abgedruckten Vermerk, im übrigen mit der Notiz, daß der Vermerk leider die Namen der Beteiligten unterdrücke.

Wir Niclas von gotes genaden abbt ze Melkch bekennen, das fur uns kome der erber Hanns von Portschalich und bat uns mit vleizs, das wir im und seinen erben geruchten zu verleihen den Haidhoff mit aller seiner zugehorung in Geroltinger pharr gelegen, der von uns und unserm goczhaus ze lehen rürt. Nu haben wir angesehen des egenanten Hannsen von Portschalich vleissig gepett und dinst und haben im und sein erben sün und tachtern den obgenanten hoff mit seiner zugehorung [1]) verlihen und leihen in auch den wissentleich mit kraft des briefs was wir in daran ze recht und pilleich leihen sullen oder mügen, also das sie den vorgenannten Haidhoff mit seiner zugehorung von uns und unserm goczhaus in lehens weis innhaben nuczen und geniessen sullen, als lehens und landes ze Osterreich recht ist, doch uns und unserm gotzhaus unvergriffenleich an der lehenschaft. Mit urkund dicz briefs mit unserm klainern angehangunden insigel.[2]) Geben ze Melkch, an phinztag vor sand Gorgentag, nach Kristi gepurd virzehenhundert jar und darnach in dem drew und zwainzigisten jare.

6.

1437, April 4.

Ursula Tochter weil. Andres Kalberharder, Hausfraw des Hans Grabner, verzichtet durch ihren Schwager Hans Fleischeß zu Großmugel auf alle Erbansprüche an die Hinterlassenschaft ihres ersten Mannes Mathes Fleischeß.

Original im k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv zu Wien, Pergament mit dem ersten von zwei Siegeln, das zweite fehlt. 1. wohlerhalten, IV, 1 A 2: ✝ *S. Hanns Grabner.* — Rückaufschriften: 1. Älteste in der Mitte; *Littere. — D — Ursule* (*Fleysches*, durchstrichen, darüber:) *Andres des Kelberharder tochter* (*Hausfraw* durchstrichen) *videtur peritinere* (Auslaut-*e* aus *a*) *ad Grasmugl sub titulo alienorum. D.* 2. Darüber Archivvermerk: *1437. — K — 8 — Verzichtßbr. Ursula Andre Khelberharder tochter gegen Mathes Fleischeßers erben* — 3. Ganz unten: *N. 16.* (Diese Nummer unterhalb der ältesten Dorsualnotiz) (1). — Ob auch dieser Teil der Rückaufschrift mit dem Vermerk im Archivkataloge übereinstimmt, läßt sich derzeit nicht sagen, da Fuchs a. a. O. diesmal nicht den Vermerk wörtlich abdruckt, sondern ein selbst konzipiertes Regest bringt. Der Schlußsatz der Anmerkung dürfte das Richtige treffen. Vgl. FRA.², LIX, 276, Nr. 320 statt 319, mit dem es den Platz tauschen müßte.

Ich Vrsula Andres des Kelberharder seligen tochter und Hannsen des Grabner eleiche hausfraw vergich fuer mich und all mein erben und tün chünde offenleichen mit dem brieff allen den er furkumbt, die den brief sehent, lesent oder hörent lesen, die nu lebent und hernach kunftig werdent, daz ich mich mit gütleichen willen unbetwüngenleichen nach des benanten meines lieben manns[3]) und anderr meiner frewnde rat unde gevallen mit wolbedachtem muet, zu derzeit

---

[1]) *z* an Stelle eines anderen, nicht radierten, aber auch nicht mehr lesbaren Buchstaben.

[2]) Siehe die textkritische Note zur vorhergehenden Urkunde.

[3]) Aus *monns*.

da ich daz mit recht wolgetün mocht genzleichen verzigen und furzicht getan han, und verzeich mich auch wissenleichen in kraft des briefs aller der eribgüeter, wie die genannt und wo die gelegen sinde nichtz hindan gesatzt, die weilent mein erer man Mathes Fleischess seliger hinder im gelazzen hat, die er mir fur haimstewer marigengab unde widerlegung vermacht und verschriben het, daz mich darumb umb solhe mein haimstewer, marigengab und widerlegung ganz und gar nach allem meim gutleichem willen enricht habent des vorgenannten Mathesen des Fleischess bruder Hanns der Fleischezz von Grozzen Mügel und sein sun auch Mathes Fleischezz, daran mich also wolbenüegt, und han in auch da durich übergegebn sollich gemêchtbrief und bestêtt brief, so ich dann umb solhe mein haimstewer morigengab und widerlegung gehabt han und sullen noch wellen auch ich, vorgenante Ursula, all mein erben noch niemant von unsern wegen hinfür zu den vorgenannten Hannsen dem Fleischezz, Mathessen dem Fleischezz seim sün und hinz Ênndlein des benanten Hannsen des Fleischezz brüder kinde, daz sew innhaben und noch nicht vogtper ist und allen irn erben noch hinz niemant von irn wegen noch hinz sölhen guetern so mir dann fur haimstewer morgengab und widerlegüng verschriben sein gewesen, noch hinz allem anderm irm guet, erib und varunder hab, so sew ietz haben oder noch furbazzer gewinnen, dhein ansprache, zuspruch noch vordrung nimer mer haben noch dheins rechtens darzu jehen, so wir daran haben solten, weder mit recht noch au recht vil noch wenig in dheinerlaie weise ungevêrleich, dann nür ausgenomen ob der benant mein erer man weilent Mathes Fleischezz icht beraitschaft hiet hinder im gelazzen die noch herfur chême oder funden wurde von weme dez wër, waz ich daran erben und haben sol[1]), des han ich mich noch mein erben nich[2]) verzigen.[3]) Und daz die verzeihung und furzicht hinfur in[4]) *ob*geschribner[5]) mainung und rechten also ganz stêtt unverchert und auch unzerprochen beleib und gehalten werde, daruber zü eim vesten sichtigen urchunde gib ich vorgenante Ursula in den brief besigelten mit des vorgenannten meines lieben manns Hannsen des Grabner anhangunden insigel, den ich mit fleizz dar umb gepeten han, das er sein insigel an meiner stat an den brief gehangen hat, darunder ich mich fur mich selb und für all mein erben mit meinen trewn an aides stat genzleichen verpunden han, alles daz vollekleichen steet zu halten waz dann an dem brief geschriben stet, wann ich iecz diezeit dhein gegraben insigel nicht enhab. Und des ist gezeug durich meiner fleizzigen bet willen der edel Jorig der Hochstetter auch mit seinem angehangenn insigel im und seinen erben an schaden. Geben nach Cristi gepurde virzehundert[6]) jar und darnach in dem siben und dreizzigisten jare, and sand Ambrosyen tag.

---

[1]) *so* auf Rasur.

[2]) So!

[3]) *g* aus *cz*.

[4]) Siehe die folgende Note, »*ogeschriebener*« für obg.

[5]) *jn* und das folgende *o* auf Rasur und durch senkrechten Strich getrennt, weil nämlich diese nachträglich eingezwängten Buchstaben einander allzunahe gerückt sind.

[6]) So!

7.

1438, Jänner 27.

Jörg Schauer zu Seiterndorf[1]) vermacht seiner Hausfrau Dorothea, Tochter Heinrich des Zebleins zu Pömmerstall[2]) mehrere Lehen, Weingärten und Ackergründe, dazu die Fahrhabe.

Original im k. und k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Wien, Pergament, beschädigt; Schrift von der 24. Zeile an gedrängt und mit verändertem Charakter, von drei Siegeln fehlt das erste ganz, von den beiden anderen sind nur klägliche Bruchstücke erhalten (2: . . . . . (Zwinge)*ndorf. S.*) — Rückaufschriften: 1. am oberen Rande: *Litterа Schaur von Seitterndorff. b, b.* 2. Gleich darunter aber umgekehrt: *1438. Von 1½ lehen zue Scheitterndorff, darvon man dem Gattshauß dient 85 ₰ 3 metzen habern; 4 habern hatt ein am . . rnann*[3]) *bis dato eingenommen etc. K 9. — N. 5.* Vgl. damit den Wortlaut des Vermerkes in den Registratura der Kartause Aggsbach bei Fuchs, FRA², LIX, 276 f., Nr. 321, wo die Urkunde als »verloren gegangen« bezeichnet wird.

Ich Jorig Schawr zu Seyterndorff bekenn für mich und all mein erben und tuen kund offenleich mit dem gegenburtigen brief allen läuten den er furkumbt und gezaigt wirdt, das ich mit wolbedachten muet und gueten willen und mit purkherren hand, zu der zeit da ich das mit recht wolgetuen macht, recht und redleich durch sunder lieb und trew willen gefuegt und gemacht hab, fueg und mach auch wissenleich in kraft des briefs meiner lieben eleichen hausfrawn Dorochtea[4]) Hainreichs des Zebleins[5]) zu Permanstal tachter nach dem landes[5]) recht in Österreich die hernach geschriben stuckh: item von erst das halb lechen gar das ich zu ir pracht hab und da wir iecz hausleich auf siczen und auch mein tail an dem halben lechen das wir mit ein ander erchauft haben, und von dem ganzen lechen allen mann[5]) jerleich dient zu dem gotzhaus gen Axpach funfthalben und achtzigkch phening an sand Michels tag und drei meczen habern auch an sand Michels tag, und zwen ches zu den phingsten; item mein tail an aim weingarten genant der Tallinger gelegen im Chirichgraben, den wir auch mit ein ander erchauft haben, da von man jerleich dient zu dem gotzhaus gen Pebrann[6]) vir phening an sand Michels tag zu ainem jartag; item mein tail an aim akcher den wir auch mit ein ander (er)kauft[5]) haben und da von man jerleich dient zwen phening an sand Michels tag auch zu dem goczhaus gen Pebrann[6]) zu dem iecz benanten jartag, item ain wissen gar gelegen zu Princzeldarff, da von man jerleich dient zu der herschaft gen Mollenberg ain wienner helbling an sand Jorigen tag, item aber ain wissen genant die Tal wissen, dew ich zu ir pracht hab auch gelegen zu Princzeldarff und da von man jerleich dient in der Raydin hoff ze Princzeldarff ain phening an sand Michels tag. Ich hab ir auch die obgenannten stuckch alle gefuegt und gemacht in solicher mainung: ist das ich und mein obgenante liebe hausfraw chinder mit einander gewunen, dar auf soll dann erst nach unser paider tod die obgenanten[5]) stukch mit all ir zue gehorung ledigkleich erben

---

[1]) Bei Weiten.

[2]) Bei Pöggstall.

[3]) Amtmann?

[4]) So!

[5]) Lücke im Pergament, meist durch Moder und Bug bewirkt, in einem Falle *(erkauft)* größer.

[6]) *Pebran* mit allgemeinem Abkürzungsstrich über dem zweiten Wortteil, man würde *Pebrarn* erwarten, gemeint ist Pöbring bei Pöggstall.

und gefallen an alle irrung. Wår aber das ich mit dem tad abgieng, ee dan die benant mein liebe hausfraw und ich ir nicht chinder lies, dew wir mit einander hieten oder ob ich ir chinder lies dew wir mit einander hieten, dew auch vor ir ee abgiengen dan si, so scholl si dannoch[1]) die obgenanten stukch alle mit all ir zuegehorung unverchümert ir lebtäg inhaben nůczen und niessn, als solichs gemechts und landes in Österreich recht ist, und dan nach irem tad her wider erben und gefallen auf mein nagst erben, da hin es dan rechtleich erben und gefallen soll angevår. Auch hab ich der vorbenanten meiner lieben eleichen hausfrawn ledigkleich vermacht all mein varunde hab wie ich dew mit tad hinder mein las, nichts dar in ausgenomen noch hin dan gesac∠t; da mit mag si wol all iren frumen geschaffen, wir[2]) ir das am pesten fuegt, an all meiner erben irrung und hindernuss angevår. Auch pin ich obgenanter Jorig Schawr und all mein erben der egenanten meiner hausfrawn des vorgenanten gemechten ir rechter geber scherm und furstand fur all ansprach, wo ir des mit recht nat beschiecht, als solichs gemechts und varunder hab zu verlarem guet im land ze Österreich recht ist; gieng ir aber daran icht ab oder ob ir chrieg oder ansprach darumb icht auf erstünd[3], es wår von mir oder mein erben oder von wem das wär, mit dem rechten davon si in scheden chem, den selben schaden, wie der genant ist, soll ich ir genzleich ablegen und widerkeren, und soll si auch das alles haben dacz mir, meinen erben und auf allen ünserm[4]) guet, wo wir das indert haben gewinen oder hinder ünser lassen, es sei erib oder varundguet, nichts darin ausgenomen, da soll si dan ir scheden aller genzleich [von][5]) bechomen als recht ist, als lang unz sei[6]) wolgenuegt: das ist unser guetleich wil und wart, wie sein lembtig oder tad. Und des zu ainer waren urkund u[nd][5]) sicherhait des ob geschriben gemechts so gib ich obgenanter Jorig Schawr fur mich und all mein erben meiner vorbenanten lieben eleichen hausfraun [den] offen brief besidelten[7]) mit des erbirdigen und geistleichen herren herrn Vinczencen die zeit prior ze Axpach anhangunden insigel und mit des edeln Erharten des Zwingendarffer die zeit purkgraf zu Mollenberg, und Mathessen des Fleischezzen zu Streytbessen auch paider an hangunden insigeln, darumb ich sew all drei mit vleis gepeten hab, das sew das obgeschriben gemecht damit bestet und auch bezeugt habent in und all iren erben an schaden und dem gotzhaus ze Axpach und der herschaft zu Mollenberg unengolten an iren rechten und under die drew insigel[8]) ich mich obgenanter Jorig Schawr und fur all mein erben verpind mit meinen trewn an aid stat, alles das war und stete ze haben das an dem brief geschrieben stet. Der geben ist am mantag nach sand Pawls tag seiner becherung, nach Christi gepurdt vierzehen hundert jar dar nach in dem acht und dreisigtisten jare etc.

---

[1]) Zwei Punkte über dem zweiten *n*.

[2]) Siehe oben, *r* wohl statt *e* und nicht etwa das dialektische vokalische *r* statt *a*; auch könnte *r* als eine Art Trennungslaut zwischen die beiden *i*-Laute eingeschoben sein, endlich aber auch das folgende *ir* Einfluß genommen haben auf die Schreibung des vorhergehenden Wortes.

[3]) Das übergeschriebene *o* eher einem großen Punkte vergleichbar; *e*!

[4]) Im folgenden beginnt die gedrängte Schrift.

[5]) Größere Moderlücke am Schriftrande.

[6]) *sey* für *sy* oder *sew* = sie.

[7]) Siehe unten, S. 206, Anm. 2.

[8]) Aus *inseyel*.

8.

1441, Dezember 4.

Mitglieder der Familie Fleischeß teilen durch Los die Hinterlassenschaft ihres Vetters Mathes Fleischeß mit Ausnahme der Veste Streitbesen sammt Zugehör und eines Drittels von Wein- und Getreidezehent zu Mollendorf, die sie sich noch ungeteilt vorbehalten.

Original im k. und k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Pergament mit fünf zum Teil beschädigten Siegeln. 1. IV, A 2 (gevierter Schild) *Hanns Fleischeße*. 2. Desgleichen: **S. Mathes Fleisches*. 3. IV, A 2 (Herald. rechts gewendeter Rabe): *Jacob Schratt*. 4. IV, C 1 (stark beschädigt): . . . . . *ochsteter*. 5. ? ! (stark beschädigt): **S. Thom*(. . . . Cholb)*en* — Rückaufschriften: 1. Älteste: *Non pertinet nos proprie* (stark verblaßt). 2. Darunter (XVII. Jahrhundert): *Tailbrieff Mathes Fleischer und seiner schwester ze Grosmügl.* — 3. *1441.* — *T. 14.* — *Theillbrieff des Fleischesserischen erben underschiedtlicher heuser und güeter nach lengß hierinen eingefüehrt.* — *N. 12.* Dieses letzte Regest deckt sich trotz einiger Abweichungen (besonders *Fleischesserin* statt dem richtigeren *Fleischesserichen*) mit dem Vermerk in Archivkatalogen von Aggsbach, der nach Fuchs, a. a. O. 283, Nr. 329 »die einzige kurze Überlieferung der verloren gegangenen Urkunde« ist.

Ich Mathes Fleysches, ich Kathrey, Jacob des Schartten[1]) eleiche hausfraw und ich Margredt Niklasn des Drümlein eleiche hausfraw alle drew geswistredt und Hannsen des Fleisches zu Grassenmugel kinder, wir bekennen all ainhelligkleich mit dem offen brief fur üns und all unser erben und tuen menikchleich kunt allen leuten gegenburtigen und künftigen, den der brief furkumbt auch gelessen und gezaigt wirdt von alles des gůts und hab wegen, so weilent Mathes Fleysches unser lieber veter, der des obgenanten ünsers lieben vater rechter prueder ist gewessen, mit tod und seine kinder hinder inn gelassen habent, es sein erib gueter aigen lehen purgkchrecht, uberlent wehauste gueter weingerten paumgerten wismad waid holz ekcher, es sei anligkünt oder varüntguet, versuecht oder unversuecht, wie das alles genant oder wo es gelegen ist, nichts darin ausgenomen, dasselb alles haben wir obgenante drew geswistredt nach rat gunst willen und wissen unsers obgenanten lieben vater, unserr frewnt und ander erber weisser leut rat und mit unserm verainten guetleichen und wolbedachten willen, das alles mit einander zu fürzicht und mit las getailt und was des iedem zu seinem tail gefalen[2]) ist[3]), als das nêmlich alles hernach geschriben stêt, damit ledigkchleich all sein früm zu schaffen an alle irrung und hindernüss der andern geswistredt und aller irerr erben, dan ausgenomen di vesten Streytbessen mit aller irer zuegehorung in urbar zu dorf zu veld zu holz, es sei waid wismad ekcher oder paungerten nichts dovon gesundert noch her dan gesaczt und auch ausgenomen ain drittail wein und getrait zehent zu Mollendarff und Vlreichs des leitgeben hoff doselbs und Erharts hoff an dem weinperg, das do Angnessen der Raydin vermacht ist zu leibgeding von dem obgenannten Mathessen dem Fleysches unserm vetern, dem got genad, das alles haben wir uns obgenanten drew geswistredt noch ungetailt varbehalten zu uns und unserr erben handen, und hinfur damit handlen zu unserm früm und nücz, es sei mit verkaufen oder wie uns das am pesten fuegsam ist, ainem als geleich als dem andern trewleich und ungeverlich. Item so

---

[1]) Siehe oben die Siegelvermerke, *Schartten* statt *Schratten*.

[2]) *n* auf Rasur, siehe die folgende Anmerkung.

[3]) Nachträglich eingeschoben, um Platz zu schaffen, ist vom vorhergehenden *gefallen* das zweite *l* radiert und *n* gleich an das erste angeschlossen worden.

ist mir obgenanten Mathes dem Fleisches zu meinem tail gefallen die hernach benanten grünt und gueter: item von erst das haus gelegen under der vesten zu Spicz und doselbs ain weingrueb und mitsambt den pressen und ein garten do pei gelegen ze nagst des Schrekchen Rayff haus: item ain waingarten, genant di Gras purgkch gelegen ze nagst des Plêkolbem weingartn; item ain weingartn genant der Spilbergkch gelegen am Zornbergkch zenagst des Suezzen peunt; item ain weingartn genant der Tanprukcher an dem vadern Erzperg gelegen ob der Schekchen weingarten; item ain weingarten genant die Klayn Purgkch gelegen ob des Thaman am Art weingarten; item ain holz im Seegraben. Die iecz benanten stukch und gueter alle mit allen iren zuegehorungen sol und mag ich obgenanter Mathes Fleysches ledigkleichen und freileichen all mein früm domit schaffen. Item so ist mir obgenanten Kathreyn Jacoben des Schratten eleiche hausfraw zu meinem tail gefallen die hernach benanten stukch und gueter: item von erst, item ain behausts guet und ain weingarten gelegen zwischen Sand Johanns und Mawttaren; item ain weingarten gelegen do selbs zu Mawttaren: item ain weingarten genant die Wenyg Vokchenleytten zu nagst des Scharken[1] weingarten; item ain holz ekcher wismad genant das Hymelreich gelegen an dem Krümmich ze nagst Hannsen des schuester zu Streytbessen akcher; item ain zehent zu Lêskch des ain drittail ist; item ain akcher genant der Gredler gelegen ob Streytbessen und stozzt auf die lantstrazz; item zwo wissen gelegen zwischen Wirenstorff und Tutschaym zu nagst Pauleins Rawchen zu Tutschaym wissen; item ain wissen gelegen under Pekstall pey dem ziegelstadell zenagst Nikleins des sneider zu Pekstal wissen; item ain akcher gelegen ze Tutschaym under dem Steffans ze Tutschaim akcher; item ain weingarten genant das Kêlhell gelegen ze nagst des Stumbmer weingarten; item zwo fleischpênkch gelegen zu Spicz in dem markcht. Die iecz benanten stukch und gueter alle mit allen iren zuegehorungen soll und mag ich obgenante Kathrey ledigkchleichen und freileichen all mein früm damit geschaffen. Item so ist mir obgenanten Margreden, Niklassen des Drumlein eleiche hausfraw, zu meinem tail geffallen di hernach benanten stükch gült und gueter mit allen iren zuegehorungen: item von erst der halb hoff zu Pergaren mit sambt den holden halbem mit zins gulten mit aller gerechtikait, so zu dem halbem hoff und den holden gehort; item ain weingarten zu Spicz, genant die Gras Vokchenleiten gelegen ze nagst des Hewndleins weingarten; item ain weingarten do selbs zu Spicz an der Echleiten genant der Moczinger gelegen zunagst des weingarten der do gehort in sand Maryczen zech; item ain weingarten genant der Frawnweingarten gelegen an der purgkch ze nagst des Irrentancz weingarten, der do gehort in die zech. Die iecz benanten stukch gult und gueter alle mit allen iren zuegehorungen soll und mag ich obgenante Margredt auch ledigkchleichen und freileichen all mein früm da mit geschaffen. Und das dew tailung also hinfur also stêt unzebrochen und unwiderruefleich beleib in obgeschribmer mainung, darumb geben wir obgenante geswistredt den offen gegenburtigen tailbrieff und des iecz[2]) geswistredt ainen hat in geleicher laut. Mit urkunt des briefs besigelten mit unsers obgenanten lieben vater Hannsen des Fleisches und mit meins obgenanten Mathes des Fleisches unser paider an-

---

[1]) *r* nachträglich eingefügt.

[2]) D. h. *iedez*.

hangunden insigel. Und wann ich obgenante Kathrey iecz gegrabens sigel nicht enhab, so hab ich mit vleis gepeten meinen lieben eleichen man Jacoben den Schraten, das er die sach an meiner stat bestet hat mit seinem anhangunden insigel, dar under ich mich verpint, alles das war und stet zu haben pei meinen trewn das an dem brieff geschriben stet, doch im an schaden; und wan ich obgenante Margredt auch aigen insigel nicht enhab, so hab ich mit vleis gepeten den edeln Jorigen den Hochsteter zu Seytterndarff, das er die sach an meiner stat bestêt hat, doch im und sein erben an schaden, darunder ich mich verpint, alles das war und stet zu haben pei meinen trewn das an dem brieff geschriben stet. Darzue so haben wir obgenante drew geswistredt mit vleis gepeten den edeln Thaman den Cholbem, das er sein insigel zu gezeugnuss an den brieff gehangen hat, im und all sein erben an schaden. Der geben ist nach Christi gepurt virczehen hundert jar und in dem ains und virczigkisten jare, des mantag nach sand Andrestag des heiligen zwelifpotten.

9.

1441, Dezember 22.

Anna, Michel und Wolfgang, Kinder des Peter Kolben, verzichten gegen Abfertigung auf alle Ansprüche an die Erbschaft nach Mathes Fleischeß und seinen Kindern.

Original im k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Wien, Pergament mit dem zweiten wohlerhaltenen von zwei Siegeln (das erste fehlt): 2. IV, A 2: (Runkelrübe) † *S. Pernhart. Freissinger.* — Rückaufschriften: 1. *1441, I, 13* (die arabische Ziffer durchstrichen, dafür weiter unten nach dem Regest): *No. 6.* Zwischen beiden Ziffergruppen: *Versicht etlicher erben umb ihre empfangene erbschaft auß Mathes Fleischessers verlaßenschaft.* 2. In der rechten Ecke unten: *Spruchbrieff d.ß Kolben Kinder. C.* — Fontes Rer. Austriacarum, LIX, S. 283, Nr. 325 bringen nur den mit der ersten Dorsualnotiz ziemlich gleichlautenden Vermerk im Aggsbacher Archivkatalog, I, 71, II, E. 2, III, V. 7 und bezeichnen die Urkunde selbst als »verloren«.

Ich Anna, ich Michell und ich Wolfgang, alle drew geswistredt, Pettern des Cholbeins selligen kinder, wir bekennen fur üns und all unser erben und miterben unverschaidenleich und tuen kunt offenleich mit dem gegenbürtigen brief allen leuten den er fürkümbt und gezaigt wirdt, von sölher zusprüch und vadrung wegen, so wir gehabt haben hincz Mathesen dem Fleysches und Kathrein Jacoben des Schraten eleiche hausfraw seiner swester, und hincz Margrethen Niklas des Drümlein eleiche hausfraw, unser lieber veter und muemen, von alles des guets und hab wegen, so weilent Mathes Fleysches und seine chinder selige mit tod hinder in lassen habent, es sein hêusser aigen lehen, wehaüste gueter, weingerten paungerten wismad ekcher holz waid varündgüet, nichts darinn ausgenomen noch hin dan gesaczt, sunder alles darinn beloszzen, und da für üns früm leüt von den obgenanten Mathesen dem Fleisches, Kathrein und Margrethen unserm vetern und müemen ain süm gelts gesprochen habent, dar an üns wol genüegt hat und der wir auch von inn ze rechten têgen ausgericht und bezalt sein an all unser mue und scheden, dar umb wir üns und all unser erben und mit erben unverschaidenleich verzeichen aller obgemelter zuesprüch eribschaft und rechten, so wir an den vorgenanten guetern gehabt haben oder gehaben hieten mügen[1]) und tuen üns der auch in kraft des briefs fur uns und all unser erben und mit erben un-

[1]) Ist zuviel; entweder *gehabt hieten* oder *gehaben mügen.*

verschaidenleich genzleich zu furzicht, also das wir noch all unser erben noch ander iemant von unsern wegen hinfur darumb gegen den obgenannten Mathes Fleisches, Kathrein und Magrethen und hincz allen iren erben chain zuesprüch noch vadrung nimmer mer haben schullen noch wellen weder mit recht noch an recht, geistleich noch weltleich, ze chainerlai weis, weder wenig noch vil, ungeverlich. Es mügen und schullen dew obgenanten Mathes Fleisches, Kathrey und Margreth, unser veter und muemen und all ir erben auch nü furbas mit den vorgenanten guetern allen iren frumen und nücz woll geschaffen noch allem irem wolgeffallen[1]), wie sew verlüst an alles widersprechen unser und aller unserr erben und mit erben unverschaidenleich und menikchleichs von unsern wegen irrung und hindernüss ungeverlich. Gieng in aber dar an icht ab oder ob in icht chrieg zuesprüch do von auf erstüenden von uns oder ünsern erben oder von wem das wêr von unsern wegen, des sew mit recht schaden nêmen, das schullen und wellen wir in alles ausrichten und genzleich widerkeren an all ir mue und scheden und schullen auch si das haben dacz uns und unsern erben und miterben unverschaidenleich, darzue auf allen unserm guet, wo wir das indert haben oder hinfur gewinnen inner lands oder ausser lands, es sei erib oder varundgüet, wie das alles genant oder wo es gelegen ist, nichts ausgenomen. Das ist alles genczleich unser will und wart an all auszüg und widersprechen, wir sein lembtig oder tod. Und des zu ainer waren urkunt und sicherhait der obgeschriben sach, so geben wir obgenant Anna, Michel und Wolfgang alle drew geswistred für üns und all unser erben und mit erben unverschaidenleich den vorgenanten Mathessen dem Fleisches, Kathrein Jacoben des Schraten eleichen hausfrawn und Margrethen, Niklasen des Drûmlein eleichen hausfrawn und allen iren erben den offen brief besidelten[2]) mit des edeln Niklasen des Senginger zu Senging anhangünden insigel, den wir mit vleis darumb gepeten haben, damit er dew obgeschriben sach bestêt hat, im und all sein erben an schaden, und under das[3]) insigel wir üns obgenant Anna, Michel und Wolfgang fur üns und all unser erben und miterben unverschaidenleich verpinden mit unsern trewn an aid stat, alles daz war und stêt ze haben, das an den brief geschriben stet. Darzue so haben wir mit vleiss gepeten den edelen Përnhartten den Freyssinger zu Pergaw, das er sein insigel zu gezeugnüss an den brief gehangen hat, im und all sein erben an schaden. Der geben ist nach Christi gepurt virzehen hundert jar und in dem ains und virzigkisten jare, am freitag nach sand Thamans tag des heiligen zweliffpotten etc.

10.

1442, März 23.

Katharina, Hausfrau des Jakob Schratt, Tochter des Hanns Fleischeß von Großmugl, verkauft ihrer Schwester Margarethe, Hausfrau des Niklas Drumlein, die ihr in der Erbteilung zugefallenen Güter, die der Herrschaft Pöggstall leisten.

---

[1]) So!

[2]) So! *besiegelten*; siehe oben S. 202, Anm. 7.

[3]) So! richtiger *des*, für »dessen«.

Original im k. u. k Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Wien, Pergament mit zwei von drei Siegeln, deren zweites stark gelitten hat (*S. Liehart . . . . perger*), während das dritte gut erhalten ist: IV, A, 2. *S. Chüenrat. Schawinger.* — Das erste fehlt. — Rückaufschriften: 1. *1442. J. 15* (die arabische Ziffer durchstrichen, daneben von viel späterer Hand) *N. 45.* — 2. Gegen die rechte Ecke: *Litere venditionis ine Fleisches de großmugl. apparet quod nichil ad nos pertineat. Ultra 90ta annos emanarunt.* — 3. Unter der durchstrichenen Ziffer: *Khaufbrif uber etliche stuckh und gründ auß vorstehundter thaillung.* 4. Über der Jahreszahl umgekehrt; *Großmuegel.* — Fontes rer. Austriacarum, LIX, S. 290, Nr. 339 nach dem Vermerk im Aggsbacher Archivkatalog, welcher die üblichen Abweichungen vom Dorsualvermerk der Urkunde aufweist; das Wort *aus vorstehender thaillung* in beiden bezieht sich auf Nr. 328 der Fuchsschen Edition; oben Nr. 9. von 1441 Dez. 22.

Ich Kathrey Jacoben des Schratten hausfraw und Hannsen des Fleysches von Grasmugel tachter bekenn mit dem offen brief fur mich und all mein erben unverschaidenleich und tuen künt allen leüten gegenburtigen und künftigen den er furkümbt und gezaigt wirdt, das ich mit gueten willen und wolbedachten müet und zu der zeit do ich es mit recht wolgetun macht, recht und redleich verkauft hab die hernach benanten stükch und grünt, dew mir zu tailüng an meinen tail gevallen sind: von erst ain wissen genant di Lankch Wisen gelegen zu Wirenstarf. do von man jêrleich dient ze purkchrecht zu[1]) der herschaft Pekstal vir Wienner phenning und nicht merr; item zwo wissen gelegen ze Wirenstorf ze nagst Pauleins ze Tütschaim wisen, do von man jerleich dient zu purkchrecht zu der herschaft Pekstal vir phening[2]); item und ain akcher gelegen ze Tütschaim, do van man man jêrleich dient zu purkchrecht zu der herschaft Pekstall vir phenning und nicht mer; item und ain wissen gelegen zu Pekstall pei dem ziegelstadel. dovon man jêrleich dient zu purkchrecht zu der herschaft Pekstall zwenn Wienner phening und nicht mer, alles an sand Michelstag. Dew iecz benanten stukch und grünt mit allen iren zuegehorungen hab ich verkauft und käufleich zu kaufen geben den edelen Margrethen Niklasen des Drumlein hausfrawn meiner lieben swestern und Thaman dem Volkchlein irem sûn meinem lieben vetern und allen iren erben umb ain süm gelts, der ich schön von in ausgericht und bezalt sein ze rechten têgen, an all mein mûe und scheden; und ich hab in auch dew benanten stukch und grünt mit allen iren zuegehorungen in geantbürt mit purkcheren handen und mit aller stet als dar zue gehort, aus meiner nücz und gewer inn ir nücz und gewer, also das sew nu furbas all iren frumen da mit woll mügen geschaffen mit verseczen verkauffen schaffen machen und geben wem sew wellent an all mein und meiner erben irrung und hindernüss ungeverlich. Ich pin auch obgenante Kathrey und all mein erben unverschaidenleich der obgenanten Margrethen meiner lieben swestern und Thaman des Volkchlein meins lieben vetern und aller irer erben darumb ir rechter schermb und gewer fur all rechtleich ansprach als solichs kaufs purkchrechts und landes ze Österreich recht ist. Gieng in aber darin icht ab oder ob in krieg zuesprüch darinn auferstünt von uns oder unsern erben oder von wem das wêr von unsern wegen mit recht, das schullen und wellen wir in richtig machen an all ir mue und scheden und schullen auch das alles haben dacz mir und unverschaidenleich dacz allen mein erben und dar zue auf aller unser hab, wo wir dew haben gewinnen oder hinder unser lassen in dem lant ze Österreich, nichts ausgenomen, als lang uncz sew ir scheden genczleich do von bekoment, als recht ist. Das ist alles unser gueter wil und wort, wir sein lembtig oder tod.

[1]) *zur* aus *ze.*

[2]) *phing*, Abkürzungsstrich vergessen.

Mit urkunt der briefs besigelt; und wann ich obgenante Kathrey iecz gegrabens insigel nicht enhab, so hab ich mit vleis gepeten meinen lieben eleichen man Jaboben den Schratten, das er den kauf an meiner stat mit seinem anhangunden insigell bestet hat, im an schaden, darunder ich mich obgenante Kathrey fur mich und all mein erben verpint mit meinen trewen an aider stat, alles das war und stët ze haben, das an dem brief geschriben stet. Darzue so hab ich mit vleis gepeten den edeln Lienhartten den Lasperger, die zeit purgkgraff und landrichter ze Pekstall, das er den obgeschriben kauf mit seinem anhangunden insigel bestët hat im und all sein erben an schadn und der herschaft zu Pekstall unentgolten an iren rechten. Das bezeugt durch meiner vleisigen pet willen der edel Chunrat Schauchinger die zeit phleger zu Pebraren mit seinem anhangunden insigel, im und sein erben an schaden. Der geben ist nach Christi gepurt virzehenhundert jar und darnach in dem zwai und virzigkisten jar, an freitag vor dem heiligen palem tag etc.

11.

1443, Jänner 17.

Margret, Hausfrau des Niklas Drümlein, Tochter Hanns des Fleischeß, verkauft ihrem Sohne Thomas dem Völklein ihr Erbteil von den Kindern weiland ihres Vetters, Mathes des Fleischeß.

Original im k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Wien, Pergament, von drei Siegeln fehlt das mittlere, die beiden anderen sind wohlerhalten: 1. IV, A 2: (Kälberkopf) ✝. *S. Jörg. Chelberhaarder.* — 3. IV A 2: (Runkelrübe) ✝ *S. Perhart . Freissinger.* — Rückaufschriften: 1. *1443, J 16.* Diese arabische Ziffer durchstrichen; statt dessen unter dem Regest: *N. 52.* Zwischen beiden das Regest: *Khaufbrief über etliche stukh und gueter auß der Fleischesserischen thaillung Thoman Völkhein gegeben.* — In Fontes rer. Austriacarum, LIX, S. 290 nach Nr. 349, wohin sie gehören würde, nicht enthalten, obwohl unzweifelhaft dem Aggsbacher Archiv angehörend

Ich Margret weilent Hannsen des Fleisches sälligen tachter, dem got genad. und iecz und Niclasen des Drümleins eleiche hausfraw vergich für mich und all mein eriben und tün kund offenlich mit dem brief allen leuten lembtigen und künftigen, das ich mit wolbedächtem muet mit guetem willen, nach rat frummer leut, zu der zeit da ich daz rechtlich wol getun mocht, recht und redlich verkauft hab alles daz guet und eribtail so mich anerstorben ist von meines vettern Mathesen des Fleisches sälligen kinderen, den got genädig sei. Item von erst ain drittail an der vessten Streytwisen mit seiner zuegehörung, item drei weingärten gelegen zu Spicz, ainer genant di Vockenleyten, der ander genant der Moczinger, der dritt genant daz Frawnweigärtel di all drei purkrecht sind von der herrschaft zu Spicz; item den halben hof zu Pergaren mit seiner zuegehörung, gelegen ob Pexstal, der da lehen ist; item und ain drittail aus ainem leibgeding gelegen zu Mollendörf, daz auch lehen ist, und auch ander guet, es sei eribguet oder varnndguet, in welicher herrschaft daz gelegen ist, nichcz ausgenommen an gevär. Dasselbig alles hab ich obgenante Margret zu kaufen gegeben meinem lieben sün Thoman dem Volklein und allen seinen eriben umb ain summ geltz der ich und all mein eriben von im und seinen eriben gänczlich ausgericht und wezalt sein zu rechter zeit an allen schaden. Ich hab im auch daz alles aufgeben und in geantwurt aus meiner nucz und gewer in sein nucz und gewerschaft, allen seinen frummen hinfur damit zu schaffen, wie in verlust, mit verseczen verkaufen schaffen machen

und geben wem er wil, an mein und aller meiner eriben frewnt und an mênikleichs von mein wegen krieg irrung und widersprechen. Ich pin auch des kaufs sein rechter gewer schermb und fürstant für all rechtleich ansprach, als solichs aigens guetz, lehens und purkrechts schermbs recht ist in dem lande ze Ostereich. Gieng im aber an der gewerschaft hinfür icht ab oder ob im icht krieg oder ansprach darinn auferstünd mit recht, des er oder sein eriben zu schaden kämen von mir oder meinen eriben, denselbigen schaden allen gelob ich im, obgenante Margret ganz abtragen, ausrichten und widercheren an all sein müe und schäden, und schol daz haben zu mir und zu allen meinen eriben unverschaidenleich und auf aller meiner hab und guet daz ich indert hab oder hinfür gewinn, es sei eribguet oder varundguet, nichtz ausgenomen, ungevärlich; daz ist allzeit mein gueter will, ich sei lembtig oder tod. Und des zu urkünd gib ich obgenante Magret dem obgenanten meinem lieben sun Thoman dem Volklein und sein eriben für mich und all mein eriben den prief besigelten mit des edlen Jörigen des Kelberharder diezeit phleger zu Spicz und purckherr der obgenanten dreier weingärten, was er zu recht daran bestätten schol oder mag, anstat des durchleuchtigen hochgeporen fürsten und herren hern Albrechten pfaltzgraf bei Rein herzogen in Bayren und grafen zu Voburg etc. anhangunden insigel, den ich obgenante Magret mit sunderem vleis darumb gepeten hab, im und allen seinen eriben an schaden. Und wann ich, obgenante Margret, aigen insigel nicht enhab, so hab ich doch mit vleis gepeten den edlen Wolfgangen den Missinger, daz er den kauf an meiner stat mit seinem anhangunden insigel bestätt hat, im und seinen eriben an schaden, hinder den ich mich verpint mit meinen trewn alles daz war und stätt zu halten was oben an dem brief geschriben stet. Des ist gezeug durch meiner vleissiger gepet willen der edel Perenhart Freysinger auch mit seinem anhangunden insigel, im und seinen eriben an schaden. Geben an sand Anthony tag des heiligen abbts, als man zalt von Cristi gepürd vierzehen hundert jar und darnach in dem dreu und vierzigisten jare.

12.

1443, August 13.

Peter Stern und seine Hausfrau Kathrei verkaufen dem Thomas Völls, Bürger zu Spitz, ihren Weingarten bei Wesendorf, der drei Wiener Pfund jährlich zu Burgrecht dient.

Original im k. und k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Wien, Pergament, zwei Siegel fehlen. — Rückaufschriften: 1. Älteste, swischen den beiden Presseln: *K 18* (durchstrichen, daneben) *19* (gleichfalls durchstrichen) darunter: *An (?) den Volsser kaufbr. servatur (?) etiam super protectionem (?).* 2. Jünger darüber: *1443. — H — 20* (durchstrichen, daneben:) *N. 108*, darunter: *Khaufbr. umb ein weingarten zu Wesendorf.* Von denselben Händen, die auch jene anderen Dorsualnotizen auf Aggsbacher Urkunden gesetzt haben, welche sich mit den Vermerken in der Registratura decken. Vgl. besonders die Vermerke auf unserer Nr. 17 (Fuchs 359). Ich glaube daher auch nicht recht an das Fehlen dieses Eintrages in die Registratura, um so weniger, als die zugehörige Urkunde doch eine unzweifelhafte Ergänzung zu Nr. 340 bildet.

Ich Peter Sternn zu Achspach und ich Kathrei sein hausfraw bekennen fur uns und all unseren erben und tun kund offenleich mit dem brief allen den er fürkumbt, das wir mit guetem willen und wolbedachtem muet, zu der zeit do wir das mit recht wolgetün möchten und mit purgkherren handen verkauft haben unseren ledigen unverkumerten weingarten gelegen bei Wesendorf zenagst des

Zawner von Steir weingarten, dovôn man jerleich ze purgkrecht geit Wolfgang dem Habrugker ze Wesendorf in sein haus, das Thomans des Habrugker seins vater daselbs gewesen ist, an sand Michels tag drei wienner phening und nicht mer den iczbenanten weingarten mit seiner zůgehörung als wir den in pürgkrechts gewer unversprochenleich innegehabt haben, haben wir recht und redleichen verkauft und ze kaufen geben dem erberen Thoman dem Völlsen burger ze Spicz und seinen erben umb ain sum gelts, der wir von im ganz ausgericht und bezallt sein ze rechten tägen an all schêden, in solher mainung und gerechtigkeit, das er und sein erben den obgenanten weingarten fürbass ledigkleich und vreileich sullen innhaben, nuczen und niessen und allen iren frummen damit betrachten, versetzen, verkaufen, schaffen, machen und geben wem si wellent, an uns, unser erben und an menigkleichs irrung und widersprechen. Wir und unser erben sein auch des obgenanten weingarten und kaufs ir recht gewer schermb und fürstand für all krieg und ausprach, alsoft in des notdurft beschiecht mit recht, als dann solhes kaufs und purgkrechts scherembs recht ist in dem lande ze Osterreich. Gieng in aber daran icht ab oder das in icht krieg zůsprüch oder anfell daran auferstunden von uns, unseren erben oder von wem das wêr, von unsern wegen mit recht, des sew ze scheden kêmen, dieselben scheden geloben wir in abzetragen und söleich krieg und ausprach ganz richtig ze machen, an all ir mue und scheden; und sullen si das alles haben ze uns, unseren erben unverschaidenleich und darzů auf allem unserm gut erb und varunder hab, so wir indert haben, gewinnen und hinder unser lassen in dem lande ze Osterreich oder wo wir das haben, nichts darinn ausgenomen, das ist unser güter will, wir sein lembtig oder tod ungeverleich. Mit ürkund des briefs, bestät mit des obgenanten pürgkherren Wolfgang des Habrugker bestättung, den wir vleissigkleich darumb gebeten haben. Und wann ich iczbenanter purgkherr selbs aigen insigel nicht enhab, so hab ich vleissigkleich gebeten den erberen Stephan von Lewbein, burger ze Wesendorf, das er den obgeschriben kauf an meiner stat bestät hat mit seinem anhangunden insigel im und mir und unseren baiden erben an schaden. Und des ist gezeug der erber Paul Wellmingkcher ze Jewching mit seinem anhangunden insigel, den ich vorgenanter Peter Sternn und ich Kathrei sein hausfraw mit vleiß darumb gebeten haben, im un seinen erben an schaden, darhinder wir uns mit unseren trewn verpinden, war und stät ze halten was an dem brief geschriben stet. Geben nach Christi geburd im virzehenhundert und drewundvirzigistem jar, an eritag nach sand Larenczen des heiligen martrêr.

13.

1448, August 14.

Kathrey, Hausfrau des Jakob Schratt, verkauft ihrem Vetter Thomas Völklein Erbschaftsansprüche auf Güter und Gründe in der Pfarre Großmugl.

Original im k. und k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Pergament, drei Siegel fehlen. Rückaufschriften: 1. Älteste, wahrscheinlich gleichzeitige, unmittelbar über den Siegelschnitten: *Hec littere pertinent super curiam in Grossenmugel et concordia puerorum cum Pangracio Fleisches, que debent diligenter servari pro pueris Volklini et etiam nobis ex parte curie empte ab pueris Volklini.* 2. Jüngere Registraturvermerk) *1443 K 10*, darunter das Regest: *Versichtßbrief ain hoff zu Großen Mugl und*

andere grundstückh aldort gelegen gegen Thoman Volkhein. 3. Darunter ganz jung: *N. 87.* — Fontes Rer. Austriacarum. LIX, S. 292, Nr. 342, nach dem Vermerk im Aggsbacher Archivkataloge. I, 76; II, H. 10, welcher Vermerk wörtlich mit dem Registraturvermerk auf der Urkunde übereinstimmt, nur daß der Ziffernteil daselbst vorausgeht und im Archivkatalog durch *de anno* an das Regest angegliedert ist.

Ich Kathrei, Jacoben des Schraten hausfraw und Hannsen des Fleischessen säligen tochter, ich Jacob Schrat ir man bekennen für uns und all unser eriben und tuen kund offenleich mit dem brief allen leuten, lembtigen und kunftigen, umb all die eribschaft und gerechtikait so ich gehabt hab an den hernach geschriben stucken guetern und grünten: item von erst der hof gelegen zu Grossenmugel zenagst des Schalhasen von dem man järleich dient an sand Jörgen tag ain pfund phenning und an sand Michelstag ain pfund phenning und vierundzwainzick phenning ze weisat; item sechs jeuch acker genant der geren, davon man dient ze purckrecht an sand Michelstag von ieder jeuchart zwen phenning; item ain[1]) acker genant der Weingartacker, des fünf jeuch sind, davon man dient ze purckrecht an sand Michelstag von ieder jeuchart zwen phenning; item und zwai viertail weingarten gelegen am Purckstal, davon man dient ze perckrecht von iedem viertail weigarten ain viertail most, den vorgenanten dienst purkrecht und perckrecht alles gehört ze dienn zu dem erwirdigen gotzhaus dem prior zu Achspach Unser frawn partten, Karthuser ordens, und allen iren nachkomen; item und ain viertail weingarten gelegen zu Stainenprunn, daz da purckrecht ist von dem edlen Wolfgangen dem Missendorffer und dient im järleich davon zu purckrecht an sand Michelstag acht phenning; item und ain werd und acker gelegen ze Raseldorf, davon man dient ze purckrecht an sand Michelstag in das huebambt gen Newnburgk fünfzick phenning und daz alles gelegen in Grossenmugler pfarr. In den vorgenanten stucken guetern grunten allen hab ich obgenante Kathrei ain drittail von eribtails wegen gehabt und das mir von meinem lieben vater Hannsen dem Fleischess säligen mit tod ledig warden ist und darinn hat mein liebe steufmueter Dorothea auf dem vorgemelten hof halben und auf dem vorgenanten acker genant der Geren und auf den vorgenanten zwain virtal weingarten gelegen am Purckstal, darauf hat sie leibgeding nach landesrechten ir lebtêg.[2]) Die vorgemelt mein eribschaft und gerechtikait an den vorgenanten stucken güetern und grünten allen mitsambt der vorgemelten wartung in dem allen, nichtz ausgenomen, hab ich obgenante Kathrei recht und redleich ze kaufen geben meinem lieben vettern Thaman dem Völklein und sein eriben umb[3]) ain summ geltz, der ich ganz und gar ausgericht und gewert bin zu rechten têgen an all schäden. Es mag auch nu hinfür der vorgenant mein veter und sein eriben mit dem vorgemelten eribtail und gerechtigkait mitsambt der vorgemelten wartung schaffen all ir frumen, wie sew verlust, mit verkaufen verseczen schaffen machen und geben wem sew wellent an mein und aller meiner eriben und mênickleichs von mein wegen krieg und widerred. Ich pin auch darumb, ich obgenante Kathrei, für mich und all mein eriben des obgenanten meins lieben vettern und aller seiner eriben des ir rechter gewer scherem und fürstant für all rechtleich ansprach als soleichs kaufs dienspêrs gutz purckrechtz perckrechtz und landes ze Osterreich recht

---

[1]) Durch Rasur gebessert aus *vnd*, vgl. die Eingänge der folgenden Absätze.

[2]) *lebttêg* aus *lenttêg*.

[3]) Wiederholt; das erstemal gebessert aus *vmd*.

ist. Gieng in aber darinn icht ab oder ob in icht krieg züsprüch oder infêll darinn[1]) auferstunden von uns unseren eriben oder von wem daz wâr von unseren wegen mit recht, das schüllen wir in alles richtig machen an all ir müe und schêden und sullen auch daz alles haben zu uns, unseren eriben unverschaidenleich und darzue auf allen unsern eriben und guetern, es sei erib oder varundgut nichtz ausgenomen, daz wir iczund haben oder hinfür gewinnen, davon mögen sew aller ir schäden wechömen, so sew nagst und rechtleich ist mügen[2]), alles trewlich und ungeverleich; und das ist alles unser gütleicher will, wir sein lembtig oder tod. Und des zu urkund so gib ich obgenante Kathrey für mich und all mein eriben dem obgenanten meinem lieben vettern Thaman dem Vôlklein und allen seinen eriben den offennbrief besigelten mit des erwirdigen geistleichen herren hern Vincenczen, prior zu Achspach Unser frawn partten, Kartuser ordens, anhangunden insigel, im, seinen goczhaus und nachkomen an schaden und unvergriffenleich an iren rechten, darumb ich in mit sunderem fleis gepeten hab, darunder ich mich verpint mit meinen trewn an aides stat alles daz war und stât zu haben, was an dem brief geschriben stet. Und das westätt auch mein lieber man Jacob Schrat auch mit seinen anhangunden insigel, dabinder ich mich auch verpint. wann ich selber iezuud aigen insigel nicht enhab. Und daz bezeugt durch meiner fleizzigen gepett willen der edel Thaman Cholb auch mit seinen anhangunden insigel, im und seinen eriben an schaden. Geben an unser lieben frawn abent assumpcionis, als man zalt von Christi geptird vierzenhundert jar und darnach in dem drew und vierzigisten jar.

14.

1448, September 13, Wien.

Kardinaldiakon Johannes tit. Sti. Angeli, päpstlicher Spezial-legat, erteilt allen, welche die Kirche St. Johanns des Täufers in Gerolding besuchen, oder ihre Einkünfte vermehren, 100tägigen Ablaß der Sündenstrafen.

Original im k. und k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Wien; Pergament, Siegel fehlt. Rückaufschriften: 1. Ältere: *Johannes S. Angeli cardinalis legatus a latere c dies indulgentiarum in ecclesiam S. Johannis in Gerolting.* 2. Später: *N. 1.* — *N. 1.* (diese etwas älter). 3. Jüngster Registraturvermerk: *1448, 13. 9* —. *J. N. 3.*

Johannes miseracione divina sancti Angeli sacrosancte Romane ecclesie diaconûs cardinalis in Germanie et nonnulis aliis partibus apostolie sedis de latere legatus specialiter deputatus universis Christi fidelibus presentes litteras inspecturis salutem in domino sempiternam. Splendor paterne glorie qui sua mundum illuminat ineffabili claritate pia vota fidelium de ipsius clementissima maiestate sperantium tunc precipue benigno favore prosequitur, cum devota ipsorum humilitas sanctorûm precibus et meritis adiuvatur.[3]) Cupientes igitur, ut ecclesia parrochialis sancti Johannis baptiste in Gerolting, Pataviensis diocesis, congruis frequentetur honoribus fidelesque ipsi eo libencius devocionis causa confluant ad eandem, quo ibidem dono celestis gracie uberius conspexerint se refectos, a Christi

[1]) *darjnn* aus *darinn*.
[2]) So!
[3]) adiuûatur.

quoque fidelibus iugiter veneretur, de omnipotentis dei misericordia et beatorum Petri et Pauli, apostolorum eius, auctoritate confisi omnibus vero[1]) penitentibus et confessis qui dictam ecclesiam in Nativitatis, circumcisionis, epyphanie, resurrectionis, ascensionis et corporis domini nostri Jesu Christi ac penthecostes, nec non in nativitatis purificacionis annůnciacionis et assůmpcionis sancte Marie virginis ac nativitatis sancti Johannis baptiste dictorum Petri et Pauli apostolorum, sancti Johannis prefati decollacionis ac ipsius ecclesie dedicacionis festivitatibus omniumque sanctorum celebritate[2]) devote visitaverint, annůatim et ad reparacionem ipsius ecclesie calicumque librorum et aliorům ornamentorum pro divino cultu inibi celebrando necessariorum conservacionem ac eiusdem ecclesie redditůům augmentacionem quocienscunque manůs porrexerint adiutrices, nos cordinalis et legatus prefatus pro qualibet ipsarum celebritatis et festivitatum centum dies indulgenciarum de iniůnctis eis penitentiis misericorditer in domino relaxamůs, presentibus vero perpetůis futuris temporibus duraturis. In quorum omniům et singullorum fidem et testimonium premissorum presentes litteras exinde fieri et per secretarium nostrum subscribi nostrique sigilli oblongi iussimus et fecimus appensione communiri. Datum Wienne Pataviensis diocesis, sub anno a nativitate dómini millesimo quadringentesimo quadragesimo octavo, indictione undecima, die vero tertiadecima mensis septembris, pontificatus sanctissimi, in Christo patris et domini nostri, domini Nicolai divina providencia pape quinti anno secundo.

Auf der Plica: 1 in der Mitte zwischen den Siegelschnitten: *c dies indulgenciarum.* 2 rechts: *Jo. Vaultier. secretarius. c. d.* Diese zwei Buchstaben, welche *centum dies* bedeuten, wieder von anderer Hand.

15.

1452, März 10.

Geschwister Riegler zu Wesendorf und Gebrüder Schrautann verkaufen dem Hanns Riegler und seiner Hausfrau ihren Teil am Weingarten zur Püchel- peunt[3]) um $10^1/_2$ Pfund Pfennig.

Original im k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Pergament; von zwei Siegel fehlt das erste bis auf die Pressel, am zweiten ist nur erkennbar, daß es als IV, C, ins Schema gehört; die Umschrift ist abgebröckelt. — Rückaufschriften: 1. Rechts unten: *Ablosung vinee Peuntel per Rigler ab amicis suis.* 2. Unmittelbar darunter in blasserer Schrift: *Apparet esse vinea Rigler prope Weissenkirchen. Jj.* 3. Links oben in der entgegengesetzten Ecke: *Nichil video pro nobis posse.* 4. In der Mitte oben, von verschiedenen Händen: *1452 — H — 21* (dies durchstrichen statt dessen unten): *N. 62.* Zwischen beiden Ziffern: *Khaufbrief uber ain weingarten zu Pichlpeint* 5. Auf und neben den Presseln: *K 29* (durchstrichen) *28 (8* durchstrichen, daneben:) *4*; auf der Pressel: *28.* — Mit der Aufschrift 4 deckt sich größtenteils der Vermerk im Archivkatalog, wie ihn Fuchs a. a. O. 303, Nr. 359, bringt. Seine Vermutung über die Lage des Weinberges bei Joching, woselbst dieser auch laut Administrativkarte Nr. 48 links oben, zu suchen ist, deckt sich wohl mit der des Schreibers der zweiten Dorsualnotiz.

Ich Wolfgang Riglär, ich Jorig Riglar, ich Erhart Riglar, al drei gesessen zu Wessendorff, und ich Vrsula, Anna, Barbara und Elspet, al vier swestern der obgenanten Riglär, bechennen ainhellichleich auf einem tail, und ich Petter Schrawtann und ich Chunz Schrawtann gebrueder des andern tails, bechennen fur uns und fur al unser eriben und miteriben und tün chund offenleich mit dem brieff allen den er fur-

---

[1]) Statt *vere.*

[2]) *a* Korrektur.

[3]) Über die Örtlichkeit gibt die zweite Rückaufschrift Auskunft.

chumpt gegenburtigen und chunftigen, das wir veraintleich und mit wolverdachtem müett und guetem willen, zu der zeit do wir das mit recht wolgetunn machten und mit purkcherren handen verchauft und abzulossen geben haben unsern weingarten, der do gelegen ist zu Püchelpeunt zunagst des Zawnner weingarten von Steir; von dem weingarten man jerleich gibt zu purkchrecht drei phenning[1]) an sand Michels tag und nicht mer, dem Chreinlein zu Jeuching in sein haus. Den obgenanten weingarten. nuczen und rechten so darzue gehorrent und dovan[2]) bechommen mag, haben wir also verchauft und abzulossen geben Hanssen dem Riglär und Barbara seiner hausfrawn und irren beiden eriben zu seinen rechten und eribtaillen, so er mit sambt uns daran gehabt hat, umb ainlefthalb phund phenning[1]), der wir von inn ganz und gar ausgericht und bezalt sein zu rechten tägen an all schäden hinfur ledichleich allen irren frum damit schaffen, inhaben, nuczen und geniessen, verscezen, verchauffen, schaffen, machen und geben wem und sew wellent ann alle irrung und hindernus. Wir sein auch des obgenanten chaufs und ablösung ir rechter gewer schermb uud furstand fur all rechtlich ansprach als chaufs ablossung und purkchrecht recht ist in dem land zu Osterreich; und was inn mit recht daran abget, des si zu schaden chömen dieselbing schäden wellen wir inn ablegen und widercherren an widerred; und das schullen si haben auf uns allen unverschaidenleich und auf unsern eriben und miteriben und darzue auf aller unser hab, wir sein lembtig oder tod. Mit urchund des briefs bestet. Und wann ich obgenanter purkcherr aigen insigdel[3]) nicht enhab, so hab ich doch mit vleis gepeten den edeln Hannssen den Lilingvelder gesessen zu Jeuching, das er sein insigdel[3]) an meiner stat an den brieff gehangen hat, doch im und mïr und unser baiden eriben an schaden; und des ist auch gezeug durich unser aller obgenanten vleissiger gebet willen der edel Jorig Rauber diezeit hofmaister in Poltinger hoff zu Jeuching auch mit seinem anhangunden insigdel[3]), doch im und seinen eriben an schaden; und darunder wir uns all obgenant verpinten an aides stat, alles das war und stät zu haben das oben an dem brieff geschriben stet. Der geben ist nach Christi gepurd vierzehenhundert jar und darnach im zwaiundfunfchkisten[4]) jar, des freitags von sand Gregöring tag des heiling lerrer.

16.

1457, April 7.

Der Sohn und die beiden Stieftöchter des Stephan Schauer zu Seiterndorf verzichten zu dessen Gunsten gegen eine Geldentschädigung auf ihr mütterliches Erbteil.

Original im k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Wien, Pergament, teilweise mit enger Schrift, mit Tinte bespritzt, sumal die sehr schmale Plica; drei Siegel fehlen; loser Siegelrest, der einen Flug zu zeigen scheint und den Schluß der Umschrift . . . . . *ng* (?); ob hieher gehörig? Rücksaufschriften: 1. Seitlich am linken Rande: *Littera Hans Schawer in Seiterdorff.* — 2. Darunter *Verzeichbrieff darinn angesaigt ein dienst gein Axspach gehorend b b. a. a.* (diese letzten zwei durchstrichen). — 3. Unterhalb der Mitte: *1457 — K — 18* (durchstrichen, statt dessen weiter unten, *No. 2.* Dazwischen:

---

[1]) Ausgeschrieben.

[2]) *douan.*

[3]) So!

[4]) So! statt = *funfzchkisten.*

Verzichtsbrief etlicher erben wegen empfangener erbschaft von einem guet zu Scheitterndorf. — Rückaufschriften fast wörtlich übereinstimmend mit dem von Fuchs a. a. O. S. 311, Nr. 373 eingerückten Vermerk aus dem Archivskatalog der Kartause Aggsbach. Auch hier meint der Herausgeber »obige Urkunde muß als verloren gelten«. Über die Art wie sie ins Aggsbacher Archiv gelangt, stellt er eine gewiß zutreffende Vermutung auf; es könnte auch Deponierung stattgefunden haben.

Ich Hanns Schawer gesessen zu Seitterndorf, ich Kathry Hannsen des Mayr zu Seitterndorf eleiche hausfraw, ich Elspett Kolmans des Lueffen zu Tölan eleiche hausfraw, alle drew geswistred, bïr bekennen offenlich mit dem brief füer uns und all unser erben und tün mënigkleich künd allen leuten gegenbürtigen und künftigen von aller der züsprüch und vadrung wegen so wir gehabt haben hinz meins obgenanten Hannsen rechter vater und unser obgenanter baider swester stewfvater Stephan dem Schawer zu Seyttrendorf von alles des güts und hab wegen so unser liebe rechte mueter Margreth sein erere eleichew hausfraw, der got genad, in sein gewaltsamb bracht hat, es sei erib oder varundgüt oder was sew baide miteinander mit gesambter hant erkauft erarbait und zuwegen bracht haben und was des die obgenannt Margreth unser rechte müeter mit tod hinder ïr gelassen hat, nichts darinn ausgenomen und besunderleich von der hernach beschriben stü[kch][1]) grünt und güeter wegen: von erst das lehen zu Seitterndorf gelegen zu nagst Vlreichs de[s T]anner lehen daselbs davon [man jër]leich dient zu dem erwirdigen gotzhauß gen Agspach Unsrer frawn porten Charttüser or[dens] ain halb phunt phenning [an] sand Michelstag und die halb wisen im Nassenlach, davon man dient dem pharrer zu Lostorf drei helbling und die wisen zu Cherbach, davon man dient Jorigen des Höchstetter seligen chinder in iren hof zu Seyttrndorf virdhalben phenning und ain acker zu Mörens in Rewtern, davon man jerlich dient gen Eberstarf auffem perg in den ambthof vier phenning, und ain acker zu Tolan in Reutteren, davon man dient newn phenning; die ieczbenanten purkrecht dient man albe[2]) an sand Michelstag. Die ieczbenanten stükch grünt und güeter habent die obgenanten unser rechter vater und stewfvater und unser rechte müeter baide miteinander gekauft, und dieselben halbe mit halber zugehörüng wären nach des obgenanten unsers vater und stewfvater mit[3]) tod auf uns obgenante geswistred gefallen, was uns zu unsrem tail und unseren erben darinn rechtlich gepuret hiet von erbleicher gerechtikait wegen. Umb die vorgenanten züsprüch vadrüng wartüng und gerechtikait all, so wir oder unser erben darinn gehabt hieten oder hinfuer gehaben hieten mogen, darumb habent uns frumb erber weis leut baidtail mit unser baidertail willen und wissen miteinander gericht und geaint, dabei es hinfür beleibn schol an all auszüg getrewlich und ungeverlich, also das uns der obgenant unser rechter vater und stewfvater fuer die vorgemelten unser züsprüch vadrung und wartung ain beraite sumb gelcz gegeben hat, der wir von im und seiner eleichen hausfrawn Elspeten ganz und gar gericht und bezalt sein zu rechten tägen an allen schaden. Darumb so verzeich wir uns der obgenanten stükch grünt und güeter aller, daengegen chain züsprüch zu haben weder mit recht noch an recht, geistleich noch weltleich in chainerlai weis ungeverleich, dann ausgenommen, ob mir obgenanten Hanns Schawrer der tod icht geb, das ich rechtleich erben schol von vätterleichs erbtails

---

[1]) [ ] Tintenfleck.

[2]) So! h*albe*? gewiß nicht, eher allbeg = allewege.

[3]) Scheint überflüssig.

wegen, des verzeich ich mich nicht. Es schölln und mögen auch der benannt Stephan Schawrer, Elspet sein hausfraw mit den benanten stukchen und grünten und mit aller varunden hab damit schaffen all ir frümb mit verseczen, verkaufen, schaffen, machen und geben wem sew wellen an uns, aller unser erben und an mênigkleich[s vo]n[1]) unsern wegen irrung und hindernüss ungeverlich. Beschêch aber das in icht krieg oder ansprach darinn auferstüenden, es wär von uns, unsern erben oder von wem das wär von unsern wegen, das sew zuschaden kêmen mit dem rechten, dieselben schêden schüllen sew haben und der bekomen zu uns, all unseren erben und darzu auf all unsern erben und gütte[rn so][2]) wir haben gewünen oder hinder unser lassen, nichts darinne ausgenomen; davon mögen sew aller irer scheden beköm[en][3]), so sew nachst und rechtlichist mögen, das ist unser guttlicher will an all auszüg und widerred getrewlich und ungeverlich, wir sein lembtig oder tod. Und des zü urkund geben wir obgenante geswistred für uns und all unser erben den offenn brief dem benanten Stephan Schawrer meins obgenanten Hanns Schawrer rechter vater und unser baider swestern stefvater und Elspeten seiner eleichen hausfrawn und iren beiden erben besigelten mit des erwirdigen geistleichen herren hern Thomann prior des obgenanten gotzhauss zu Agspach anhangunden insigill, darumb wir in mit vleiss gepeten haben, doch im und seim gotzhaus an schaden und an iren rechten unvergriffenleich, darhinder wir uns obgenante geswistred verpinden mit unsern trewn an aidestat, alles das war und stet zu haben das an dem brief geschriben stet, und besigelt mit der edeln frawn, frawn Vrsula Fridreichs des Hochsteter seligen witib anhangunden insigel, gerhaberinn des obgenanten Höchsteter kinder, ir und iren erben an schaden und den benanten kinden an irem purkrecht unvergriffenlich; und das bezeugt durch unser vleissigem pet willen der edel vest Thoman Kolb mit seinem anhangunden insigil, auch im und sein erben an schaden. Geben an phinztag vor dem pluemöstertag, nach Kristi gepürd virzehen hundert jar und darnach in dem siben und fünfzigistem jare.

---

[1]) [ ] Tintenfleck.

[2]) [ ] Tintenfleck.

[3]) [ ] Tintenfleck; von hier ab rücken die Zeilen näher zusammen, um den Text noch aufs Pergament zu bringen; es war höchste Zeit, wenn noch für die Plica etwas erübrigen sollte..

EIN RECHTSSPRUCH

ÜBER DIE

BURG STOCKERN

AUS DEM XVI. JAHRHUNDERT.

HERAUSGEGEBEN UND EINGELEITET

VON

DR. JOSEF KALLBRUNER.

Eine Stunde westlich etwa von dem alten Städtchen Eggenburg liegt das Dorf Stockern, allenthalben bekannt als Fundstätte frühgeschichtlicher Gegenstände. Daselbst steht auch das Schloß Stockern, einst der Stammsitz des weithin berühmten Geschlechtes der Stockhorner. Als sie in der zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts die Burg verloren, behielten sie zwar den alten Namen bei, nannten sich aber auch nach ihrer Burg Starein, die nicht eben sehr weit nördlich von Stockern liegt, Stockhorner von Starein, unter welchem Namen sie noch heute, freilich längst nicht mehr in der alten Heimat, blühen. In unseren Tagen ist dem Geschlechte aus der Familie selbst ein Historiker erstanden, der mit Liebe und Sorgfalt dem Geschicke seiner Vorfahren nachging. Seitdem seine Darstellung erschien[1]), hat sich ein Dokument gefunden, das für die Geschichte des Geschlechtes und der Burg von Interesse ist, indem es gerade auf die bis jetzt recht dunkel gebliebenen Geschicke der Familie sowie der Feste in der zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts einige Streiflichter zu werfen vermag, und das hier über Anregung des Herrn Otto Freiherrn von Stockhorn und mit dessen gütiger Unterstützung zum ersten Male veröffentlicht wird.

Dieses Stück ist die Bestätigung eines Urteiles über die Burg Stockern durch König Ferdinand I. vom 8. November 1539.[2]) Das Urteil selbst, von der niederösterreichischen Regierung, der kompetenten ersten Instanz in Streitsachen des nicht landständischen

---

[1]) »Die Stockhorner von Starein«. Versuch einer Darstellung der Geschichte ihres Geschlechtes von Otto Freiherr Stockhorner von Starein. Wien 1896.

[2]) Original-Pergamentlibell, 31 Folien mit Pergamenteinband, Siegel aus rotem Wachs, an dem Rande beschädigt, an gold-rot-silbern-blauer Schnur anhängend. Dieses Libell wurde im Jahre 1904 mit mehreren anderen auf Stockhorn bezüglichen Urkunden von der Krahuletz-Gesellschaft in Eggenburg bei einer Auktion der Firma Gilhofer und Ranschberg in Wien erstanden und dem Archive des Krahuletz-Vereines einverleibt. Für die gütige Überlassung des Libells für diese Publikation sei dem Vorstande des Krahuletz-Museums hiemit der wärmste Dank ausgesprochen.

Adels, geschöpft, beschloß einen Prozeß, der auf Klage der Brüder Martin und Leonhard Stockhorner und des Erasmus Schneckenreiter, als Vertreters des dritten Bruders Christoph, geführt worden war.[1] Beklagt war wegen unrechtmäßigen Besitzes der Feste des Ulrich von Haselbach Witwe Regina. Der Prozeß endete mit einer Abweisung der Kläger. Die Art des Prozesses, die ausführliche Wiederholung der von den Klägern und Beklagten eingebrachten Klage- und Beweisschriften in der Urteilsbestätigung bringt es mit sich daß wir eine Anzahl Nachrichten über die Genealogie und die Geschichte des Geschlechtes aus der zweiten Hälfte des XV. und dem Beginne des XVI. Jahrhunderts daraus erfahren.

Die eingebrachten Schriften der Kläger und Beklagten. aus denen sich samt den Entscheidungen des Gerichtes unser Stück zusammensetzt, sind mit aller Verschrobenheit und Spitzfindigkeit der spätmittelalterlichen Prozeßführung abgefaßt, gefallen sich in weit hergeholten lateinischen Floskeln und einem ganz ungeheuerlichen Satzbau. Der Gang der Beweisführung macht es für die beiden Parteien wiederholt nötig, Urkunden zu zitieren. Leider ist aus denselben weit weniger zu entnehmen, als man von vornherein erwarten könnte. Denn in den allermeisten Fällen wird über den Inhalt der Urkunden so wenig gesagt, daß wir den Schluß, den die Partei aus dem Inhalte zieht, nicht zu prüfen imstande sind. Und wenn es dann etwa vorkommt, daß die beiden Parteien aus ein und derselben Urkunde etwas ganz verschiedenes herauslesen, so sehen wir, wie sehr hier Vorsicht geboten ist. Daß natürlich auch sonstige Angaben recht tendenziös gefärbt sind und die beiden Parteien sich oft in der Erzählung eines Vorganges sehr widersprechen, braucht ja kaum gesagt zu werden.

Die angeführten Umstände werden eine kurze Inhaltsübersicht nicht unwillkommen erscheinen lassen.

Der König[2]) tut kund, wie am 3. März 1529 bei der niederösterreichischen Regierung von den Brüdern Mert und Lienhart Stockhorner und Erasmus Schneckenreiter für Christoph Stockhorner eine Klage gegen Regina von Haselbach, des Ulrich von Haselbach Witwe, auf Herausgabe der Feste Stockhorn eingebracht worden

---

[1]) Siehe Stammbaum.

[2]) Von ihm wird im ganzen Stück, da er der Aussteller der Bestätigung ist, in der ersten Person gesprochen.

sei. Sie allein seien die rechten Erben des Ernst Stockhorner[1]), des letzten Besitzers der Feste aus ihrem Hause.

Regina von Haselbach bestreitet die Ansprüche der Stockhorner und verlangt von ihnen vor allem eine Legitimierung. Sie behauptet, es gar nicht mit Stockhornern zu tun zu haben, sondern mit den Stockhingern[2]). Hätten sie aber wirklich einmal, was sie nicht glaube, gezeigt, daß sie Stockhorner seien, so müßten sie erst nachweisen, daß sie für eine Intestaterbenfolge nahe genug verwandt seien. Auf etwas anderes als die Legitimation einzugehen, sei sie vorderhand nicht gewillt.

Die Kläger bestreiten die Behauptung der Beklagten und versprechen, jeden Beweis, den sie als Begründung für diese Anschuldigung vorbrächte, widerlegen zu wollen. Die Feste Stockhorn, sagen sie weiter, sei zur Zeit der ungarischen Wirren ihrem Geschlechte genommen worden und die Bestimmung des Preßburger Friedens[3]), daß Besitzveränderungen, die eine unmittelbare Folge des Krieges seien, rückgängig gemacht werden müßten, hätte doch auf diesen Fall Anwendung zu finden. Nach einer umständlichen aber belanglosen Antwort der Beklagten, schreiten nun die Kläger an ihre Legitimation. Vor allem führen sie eine Reihe von Dokumenten auf, mit denen sie dartun wollen, daß sie wirklich immer für Stockhorner gehalten wurden.[4]) Dann weisen sie Wappen von ihren Vorfahren auf, die ebenso wie sie den Halbmond führten. Dann ver-

---

[1]) Siehe den Stammbaum.

[2]) Daß die Kläger wirklich Stockhorner waren, geht schon aus dem Stammbaum ganz klar hervor. Wie kam aber die Gegenpartei überhaupt zu diesem Einwand? Sie kann Urkunden anführen, sogar solche, die von Brüdern »Stockhinger«, die den gleichen Vornamen wie die Kläger tragen, ausgestellt wurden und die auch zeitlich durchaus stimmen. Hier handelt es sich wahrscheinlich um eine andere Bezeichnung, die für den Kenner des Dialektes nichts Befremdliches hat. Noch heute nennt man im Volke einen Einwohner von Stockern einen Stockinger, wie etwa einen von Schiltern Schiltinger etc. Daß Namen in Urkunden stark variieren, ist bekannt.

[3]) 7. November 1491.

[4]) In der ersten dieser Urkunden tritt ein Niklas Stockinger als Siegler auf. Unbeschadet unserer früheren Vermutung sei die Möglichkeit dieser Tatsache zugegeben. Freilich muß man sich immer vorhalten, wie wenig verläßlich hier zitiert wird und daß die Kläger in diesem Falle Interesse hatten, einen Stockhinger, der ein von dem ihren verschiedenes Wappen hatte, anzuführen. Wir konnten von einem Geschlechte der Stockhinger zu dieser Zeit, das in diese Verhältnisse paßt, nichts finden.

suchen sie die Aufstellung eines Stammbaumes, um ihre Verwandtschaft mit Ernst von Stockhorn zu zeigen. Darauf folgt die Erzählung der Geschicke der Feste und des Geschlechtes nach dem Aussterben der älteren Linie. Die nächsten Erben Ernsts, ihr Vater Georg und sein Bruder Wolfgang, seien bei dessen Tode außer Landes gewesen. Da hätte denn der Kaiser das ledige Erbe Hans dem Wulferstorfer verliehen. Doch sei es dann ihrem Vater zur Zeit, da der König Matthias von Ungarn im Lande mächtig war[1]), gelungen, durch diesen zu seinem rechten Erbe zu kommen. Freilich habe er dann bald genug, als der Wulferstorfer, der Wiener-Neustadt als des Kaisers Hauptmann gegen den Ungarkönig verteidigte, um den Preis der Wiedererlangung seines Lehens verriet, auf Befehl Matthias' 1487 aus seinem rechtmäßigen Besitz weichen müssen. Den Befehl selbst legen die Kläger vor. Alle Anstrengungen, die ihr Vater dann beim Kaiser gemacht hätte, seien fruchtlos geblieben. besonders, da ihm auch die Geldmittel fehlten, seine Sache mit dem nötigen Nachdrucke zu betreiben. So sei es denn auch beim Tode des Wulferstorfer gewesen, worauf dann Stockhorn Ulrich von Haselbach durch seines Schwagers, des Kardinals von Salzburg[2]), mächtige Fürsprache erlangt habe.

Die Beklagte antwortet nun, ein Beweis der Kläger erscheine ihr nach keiner Richtung erbracht. Was den Stammbaum betrifft. so weist sie besonders darauf hin, daß beim Fehlen der oberen Glieder — und hier hat sie recht — die Verwandtschaft der Kläger mit Ernst unbewiesen sei. Die sonstigen Bedenken verwirren, ohne einen stichhaltigen Einwand zu bringen.

Beide Parteien rufen nun die Entscheidung des Gerichtes in der Frage der Legitimation an. Diese, am 14. Dezember 1530 erflossen, erklärt die Legitimation als nicht gelungen.

Wieder suchen die Stockhorner ihren Stammbaum zu festigen mit Urkunden und Anbietung lebender Zeugen für die späteren Partien. Die nahe Verwandtschaft der oberen Glieder des Baumes suchen sie durch die Tatsache zu stützen, daß ihr Urgroßvater Georg — Georg I. im Stammbaume — wiederholt als Vormund

[1]) Diese Vorgänge fallen in die siebziger und achtziger Jahre des XV. Jahrhunderts. Vgl. die entsprechenden Kapitel bei: Huber, Österreichische Geschichte. III.

[2]) Regina von Haselbach war eine geborene Lang von Wellenburg und die Schwester des einflußreichen Ratgebers Kaiser Maximilians und späteren Erzbischofs von Salzburg Matthäus Lang.

von Angehörigen der älteren Linie sich nachweisen lasse. Sonst bringen sie nichts Neues vor. Ebensowenig Wichtiges enthält die Antwort der Gegenpartei. Die Schreiben, die sie vorlegen, weil darin von Stockhingern gesprochen wird, lassen sich, wenn man sie genau prüft, keineswegs zu einem ernst zu nehmenden Gegenbeweis gebrauchen.

Mit dem auf Wunsch beider Parteien von der niederösterreichischen Regierung gefällten Urteile vom 8. Juli 1531 tritt der Prozeß doch in eine neue Phase. Die Legitimation der Kläger wird anerkannt. Wohl wird vom König auf eine Supplikation der Haselbach ein Urteil gefällt, das den Klägern nicht so recht gibt wie die Entscheidung der Regierung. Wohl folgt jetzt noch derjenige Teil der Urteilsbestätigung, der, arm an sachlichem Inhalt, voll von juristischen Spitzfindigkeiten nichts anderes enthält als einen Streit um Worte, wie des Königs Urteil auszulegen u. s. w. Aber schließlich nach einem Urteil der Regierung vom 25. August 1534, das wieder mehr zugunsten der Legitimation lautet, sind doch die Beklagten in die »Hauptsache«, d. h. auf die Beweisgründe der Kläger, die nicht zur Legitimation gehören, eingegangen.

Zuerst gehen sie nochmals den Stammbaum durch. Die Prüfung ist diesmal doch viel objektiver. Und wenn sie auch einige Bedenken im einzelnen haben, so richtet sich doch ihr Hauptvorwurf gegen das Mangeln der oberen Glieder des Stammbaumes. Sie machen eine Probe, ob die Verwandtschaft zwischen Ernst Stockhorner und den Klägern im oder unter dem zehnten Gliede sei, wie dies zur Erbenfolge ohne Testament des Erblassers nötig war, und kommen zu einem negativen Resultate für die Kläger. Weiter sagen sie, sei doch bekannt, wie Kaiser Friedrich III. damals, als es gegen Mayreß[1]) gegangen sei, Stockhorn wegen des Aufruhrs der Besitzer gebrochen und die Feste und die dazugehörigen Güter konfisziert habe. Damit sei doch jedes Recht der Stockhorner für immer aufgehoben.

Dazu legen sie den Lehenbrief des Kaisers vom Jahre 1484 für Hans den Wulferstorfer vor, wodurch dieser mit Stockhorn belehnt wird.[2]) Von der Konfiskation bis 1484 habe der Kaiser Stockhorn mit den Eggenburger Gütern verwalten lassen. Gegenüber dem

---

[1]) Maires oder Meires bei Windigsteig im Bezirke Waidhofen a. d. Thaya, vgl. jetzt: Niederösterreichische Topographie. VI, S. 352 ff.

[2]) Vielleicht identisch, jedenfalls inhaltlich nahestehend dem Revers des Wulferstorfers vom 10. September 1484. »Stockhorner«. S. 152.

Fiskus vor allem müßten die Kläger ihre Ansprüche erheben. Aber längst schon seien die Rechte der Stockhorner, die schon über 60 Jahre nun nicht mehr im Besitze der Feste wären, verjährt, wo doch 40 Jahre zur Verjährung genügten. Dann erzählen sie, wie auch Kaiser Maximilian die Feste erst dem Wulferstorfer und dann 1504 dem Wolfgang von Entzersdorff verliehen habe. Schon im folgenden Jahre sei dann Ulrich von Haselbach in Besitz von Stockhorn durch des Kaisers Brief gekommen. Als dann der Besitz von Erben des Wulferstorfers aus einer Seitenlinie den Haselbachs angefochten worden sei und sie beim Kammergericht 1512 den Prozeß gewonnen hätten, da wäre nie von einem Anspruch der Stockhorner etwas vernommen worden. Was sie vorgebracht hätten, daß ihr Vater Georg 1487 von Stockhorn durch Matthias vertrieben habe, also die Feste innegehabt haben müsse[1]), sei doch nicht von Belang, da es sich nicht um einen rechtmäßigen Besitz gehandelt habe.

Folgt eine Antwort der Stockhorner. Daß die Beklagten sie fortwährend Stockhinger nennen, würde für sie späterhin den Gegenstand zu einer Klage wegen dieser schweren Beleidigung bilden. Bedenken müsse man doch auch, daß ihnen viele Dokumente. 54 wissen sie, verloren gegangen seien. Wenn die Beklagten von einem Heimfall Stockhorns sprechen, sei das unrichtig, weil die Feste immer freieigenes Gut und kein Lehen gewesen sei. Von einer Vertreibung des Ernst, auf die die Kläger angespielt hätten. könne keine Rede sein. 1475 habe er noch, sie legen dafür ein Dokument vor, Stockhorn als sein freies Eigen behandelt. Die Verfügung des Matthias von 1487 habe doch als die eines eingedrungenen Landfeindes keine Rechtskraft.

Nochmals kommen die Beklagten zur Antwort. Sie fangen zuerst wieder mit den Stockhingern an. Gleichheit des Wappens. die auch angeführt ward zum Beweis, daß die Kläger Stockhorner seien, bedeute nicht so viel. Sie verdächtigen dann die Kläger, die nach dem Tode Ulrichs von Haselbach zu ihnen gekommen seien und sich das Kirchbuch aufschlagen ließen, sie hätten daraus erst ihre Beweismittel genommen. Beim Heimfall anderer Sockhornischer Lehen, etwa von Puchberg[2]) oder Walkerskirchen[3]) hätte man von

---

[1]) Siehe oben, S. 222.

[3]) Puchberg am Kamp, Bezirkhauptmannschaft Horn. Vgl. dazu: »Die Stockhorner«, besonders S. 152—154.

[3]) Walterskirchen bei Poysdorf, Bezirkshauptmannschaft Mistelbach.

Ansprüchen der jüngeren Linie nichts gehört. Die Konfiskation sei genügend dargetan; hier von der Unmöglichkeit eines Heimfalls reden, heiße die ganze Sache durch eine Deutelei, die nicht am Platze sei, verschleppen. Das Dokument aus dem Jahre 1475, das die freie Verfügung Ernsts über Stockhorner Güter dartun solle, betreffe nicht solche sondern ganz andere. Von dem, was sie sonst noch vorbringen, ist etwa von Interesse, daß Ulrich von Haselbach an Stockhorn die Schäden, welche die Eroberung der Burg angerichtet hatte, wieder gut zu machen sich bemühte und etwa 7000 fl. darauf verwendete.

Im folgenden legen dann die Stockhorner noch zwei Dokumente vor, von denen sich das eine als eine Begnadigung des Kaisers, das andere der Hauptleute desselben für die Stockhorner ausgibt.

Von dem, was noch folgt, sei höchstens noch erwähnt, daß die Haselbach sich erbieten, Zeugen der Erstürmung Stockhorns durch den Kaiser vorzuführen und daß sie darauf hinweisen, nirgends in diesen Begnadigungen sei von einer Belassung der Güter für die Begnadigten die Rede. Nach einer Zusammenfassung aller ihrer Beweisgründe durch die Haselbach folgt das Urteil.

Das Urteil, gefällt am 2. Mai 1536, spricht eine Abweisung der Kläger aus.

Es ist noch unsere Aufgabe, einige Worte zu sagen, inwieweit durch das Urteil unsere Kenntnis der Geschichte der Feste und des Geschlechtes bereichert wurde. Da ist einmal die Genealogie des Geschlechtes. Weniger fällt hier das in die Wagschale, was neu erfahren wurde als die Bestätigung dessen, was schon bekannt war. Was in mühseliger Einzelforschung zusammengetragen war, findet hier seine Bestätigung. Einzelne Korrekturen hat aber unser Stück immerhin ermöglicht.[1])

Für die Zeit vor dem Verluste Stockhorns ist für die Geschichte des Geschlechtes kaum viel zu gewinnen. Einzelne Verwandtschaftsverhältnisse etwa und noch einiges, was wir über die Geschichte Stareins erfahren. Wie es, von alters ein Hardeggsches Lehen[2]), durch die Floyten in die Familie, dann später von der älteren zur jüngeren Linie durch Kauf kam.

---

[1]) So die richtige Einordnung Kaspars in die jüngere Linie und Wolfgangs, des Vaters Ernsts und Ortolfs.

[2]) Siehe: »Stockhorner«. S. 153.

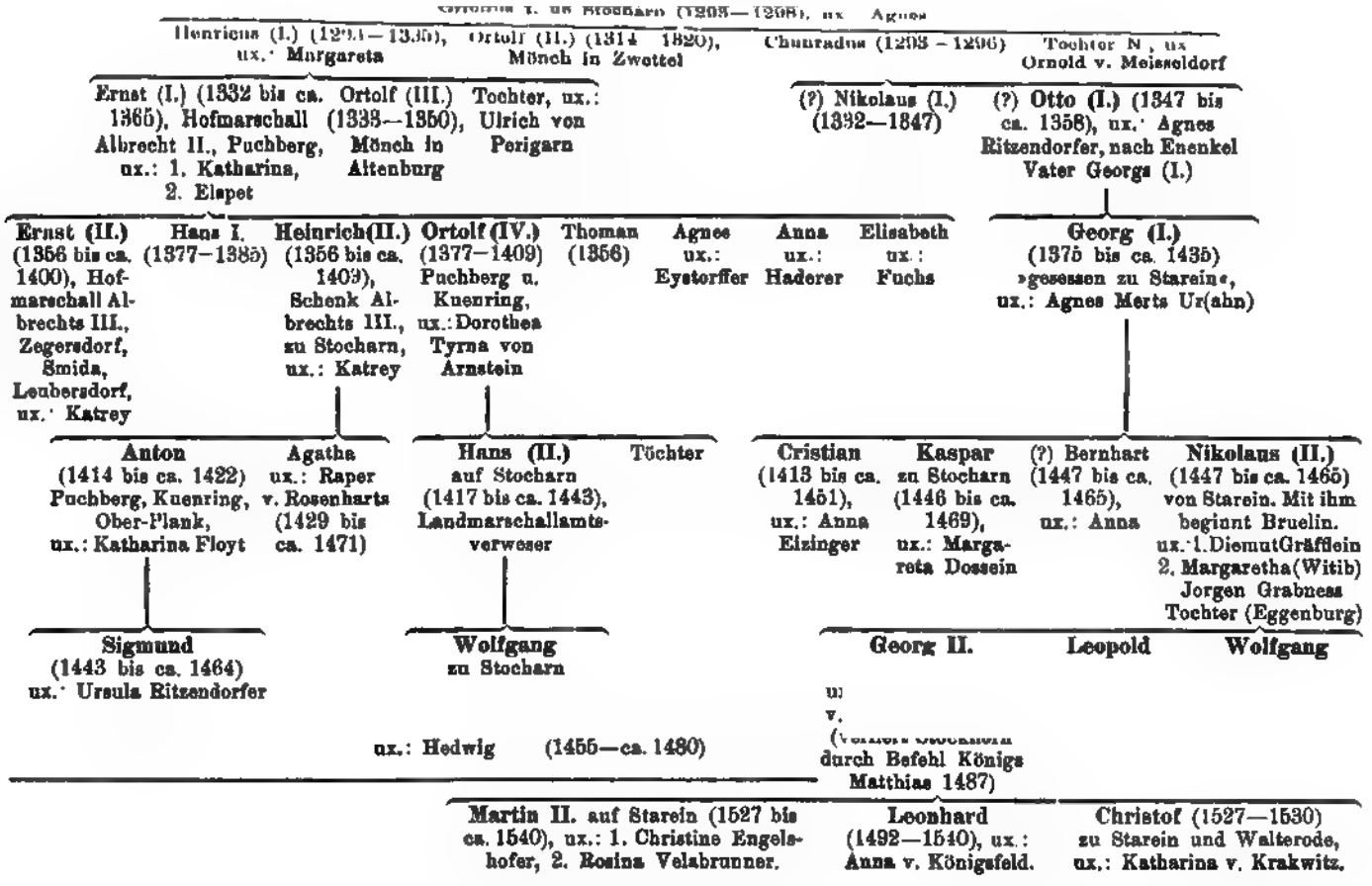

NB. Die Namen derjenigen Stockhorner, die in der Urteilsbestätigung erwähnt werden, sind hier fett gedruckt.

Die Geschicke der Feste seit 1474 sind eher noch etwas beleuchtet worden. 1474 ist wohl das Jahr der Einnahme der Feste durch die Kaiserlichen. Das besagt schon eine Wiener Quelle[1]), aber auch wenn in unserem Stück davon die Rede ist, daß es 1535 in die 60 Jahre sei, daß Stockhorn aus dem Besitz seiner alten Herren gekommen, so stimmt das. Dann heißt es, die Burg sei mit des Kaisers Eggenburger Gütern verwaltet worden, bis sie dann 1484 an den Wulferstorfer verliehen worden. So sagen die Beklagten. Die Kläger sagen, bis zu seinem Tode sei Ernst der Inhaber Stockhorns gewesen.[2]) Aber für die Beklagten spricht doch die Urkunde vom 10. September 1484[3]), worin es heißt, der Kaiser verleihe dem Wulferstorfer die Güter und Untertanen, die weiland den Stockhornern abgesprochen worden, und gestatte ihm, die gebrochene Feste wieder aufzubauen. Dagegen vermag die »Absolution« der Kläger wahrlich nicht viel! Es ist doch recht wahrscheinlich, daß Ernst Stockhorner sein Erbe wegen Aufruhrs für immer verlor. Der Wulferstorfer wird sich des Besitzes nicht lange erfreut haben. Für ihn gab es anderes zu tun. Er hat im Kriege gegen Matthias Corvinus über ein Jahr Wiener Neustadt gehalten. Daß er es verraten habe, weiß keine einzige Quelle sonst zu berichten. Man wird auf diese Nachricht unserer Quelle am besten kein Gewicht legen. Inzwischen hatte sich in der Feste der Vater der Kläger, Georg, wieder festgesetzt.[4]) Er war wohl auch gekommen, da des Kaisers Feinde ins Land gezogen waren. Aber er muß dem Machtgebot des Ungarnkönigs schon 1487 wieder weichen. Der wollte sich auch tüchtigen Männern, wie dem Wulferstorfer, freundlich erweisen. Bis zu seinem Tode 1504 hat er die Feste besessen. Ob inzwischen die Stockhorner wirklich Bemühungen machten, wieder zu ihrem Besitz zu kommen, ist doch recht fraglich. 1504 kam Stockhorn an Wolfgang von Entzersdorf, schon im folgenden Jahre an Ulrich von Haselbach, den Verweser der kaiserlichen Güter in Eggenburg. Sein mächtiger Schwager, Herr Matthäus Lang, mag ihm dabei immerhin geholfen haben Wieder sollen damals, so behaupten die Kläger, die Stockhorner Ansprüche erhoben haben.

[1]) Siehe: »Stockhorner«. S. 46 f.

[2]) Wann Ernst gestorben ist, ist nicht sicher. Die letzte urkundliche Erwähnung ist 1480. Fontes rer. Austr. II, Bd. LV, S. 159.

[3]) Siehe: »Stockhorner«. S. 152.

[4]) Georg II., Hauptmann auf Göttweig. Fontes rer. Austr. II. Bd. LV, S. 326 ff.

Außer dem Prozeß selbst weiß die Quelle nichts mehr zu berichten und so mag denn jetzt der Text folgen.[1])

Königliche Urteilsbestätigung vom 8. November 1539.

Wir Ferdinannd von gottes genaden römischer, zu Hungern und Behaim etc. kunig, infant in Hispanien, erzherzog zu Osterreich, herzog zu Burgundi, Steyr, Karnndtn, Crain und Wiertemberg, grave zu Tyroll etc. bekennen: das am mitichen nach dem sonntag Oculi in der vasten den dritten tag marcii des funfzehenhundertisten und neunundzwainzigisten jars negstvergangen vor unserm stathalter und regenten derselben zeit unserer niderosterreichischen lande unser getreu, lieb Mert und Liennhart gebrueder die Stockhornner und Erasm Sneckhenreiter durch iren volmachtigen gewaltrager erschinen sein und haben daselbs wider die erbern andechtigen Regina weilend Ulrichen von Haslbach gelassen wittiben, tochtern und erben als inhaber der vesten Stockhorn zusambt derselben ein- und zuegehorungen laut ainer ladung, die si in gericht einlegen, in recht clagweise zu erkennen geben lassen, wie bemelte vest Stockhorn mit aller irer zuegehorung als ain frei aigen guet inen rechtlichen zuegehore und nach absterben Ernsten Stockhornner ires vettern seligen erblichen an si kumen und gevallen sei. Si mochten aber solcher vesten mit aller ein- und zuegehorung sampt den aufgehaben nutzungen von den obgemelten wittib und erben als inhaber und besitzer on recht nit bekumen; baten und begerten darauf die genanten Mert und Liennhart die Stockhornner gebrueder in recht zu erkennen, dass die gedachten wittib und erben von Haslbach inen als den rechten erben Stockhorn mit seinen zuegehorungen sambt aufgehaben nutzungen abzutretn und einzeantworten schuldig sein, sovil inen baiden gebruedern zu irem gebuerenden tail rechtlich zuegehort und gebuert. Dergleichen bate und begerte obgenanter Erasm Sneckhennreiter auch in recht zu erkennen, das Cristoffen Stockhornner, dem der drit tail neben obgedachten seinen gebruedern aus Stockhorn zu seinem tail rechtlichen zuegehort und erblichen auf ine gevallen, solchen seinen gebuerenden tail er Cristoff Stockhornner ime dem Sneckhennreiter rechtlichen ubergeben und wol ubergeben hab mugen, inhalt des ubergabbriefs, den er in gericht einlegte, und das deshalben die bemelten wittib und erben ime als cessionario[2]) solchen des Christoffen Stockhornners gebuerenden tail sambt den aufgehaben nutzungen auch abzutreten und einzeantworten schuldig seien. Und das solches alles billich und recht, seczten die obgenanten Stockhornner und Sneckhenreiter mit vermeldung ires darlegen zu rechtlicher erkantnus.

Daentgegen erschinen die vorgenanten wittib und erben von Haslbach durch iren volmachtigen gewaltrager auch vor gericht und haben daselbs schrift-

---

[1]) Die Edition sucht besonders durch Auslassung von Konsonantenhäufungen die damalige Schreibweise der modernen etwas näher zu bringen. Die Vokale wurden belassen, sonst nach den üblichen Prinzipien bei wissenschaftlichen Editionen vorgegangen.

[2]) Derjenige, an den die cessio (Abtretung) erfolgte.

lichen furbringen lassen, das vor allen dingen die personen des rechtens sullen legitimiert und si zuvor zu antworten nicht schuldig noch si die widerparthei diser zeit fur teuglich clager zu erkennen. Das wellen si also einfuern, nemblich das sich Mert und Liennhart die Stockhinger fur sich selbs, Erasm Sneckhennreiter auf ain ubergab von Cristoffen Stockhinger des dritten, fur weilend Ernnsten Stockhornners vettern ausgeben, von dem die vest Stockhorn mit aller zuegehorung erblich an si kumen sein sulle, bringen aber deshalben in was grad und sibschaft si bemeltem Ernnsten Stockhornner verwont in glaubwürdigem schein nichts fur, darumb si iren plossen worten und beruemen nit schuldig glauben zu geben, das Stockhornner des namen stamen, sonder die clager Stockhinger haissen. Doch wo si sich daruber weisung unterstienden[1]), dawider behalten si inen gegenweisung und alle notdurft bevor. Und sodann, wie obvermelt der clager person vor verfachung des kriegs[2]) sullen legitimiert werden, so sein si schuldig ir beweiste fruntschaft, wie nachent und in welchem grad si Ernnsten Stockhornner verwont gewesen, furzubringen, ob si auch Stockhornner oder Stockhinger haissen gleichs namens und stamens, dagegen behalten si inen bevor ir notdurft und dennocht, wenn solches beschiecht, des si nit verhoffen, zu seiner zeit rechtmassig ursachen darzubringen, das ir vermaint clag wider si nit stat hab und billich davon sullen absolviert werden; vermelden sonst ir darlegen und behalten inen weiter bevor alle notdurft.

Auf das Mert und Liennhart die Stockhornner gebrueder und Erasm Sneckhenreiter schriftlich furgaben, si nemb wunder der widerparthei fluchtigen und weitschwaifigen eingelegten schrift, die sich nuer zu verlengerung und flucht erstrecket, nemblichen und zu dem ersten: Das die gemelten wittib und erben von Haslbach einfueren und begern ain legitimation. Nun sei meniclichen wissent und am tag, was namens, stamens und herkumens si sind und von kaiserlicher und kuniglicher majesteten auch uns und sonst von aller welt und meniglich fur Stockhornner erkennt, gehalten und genant und nicht Stockhinger und di si auch der der warhait sind. Wo aber die widerparthei ainicherlai weisung, als si sich beruemen, dawider furbringen wurden, das si Stockhinger, wie si die achten, wellen si horen und inen ir gegenweisung und alle notdurft bevor behalten und damit ir fluchtige schriften abgelaint haben.

Zum andern, so ist wissent mit was mass und titl und als den rechten, naturlichen erben Stockhorn mit aller ein- und zuegehorung aus ir gewalt kumen, si derselben possession entsetzt und entwert[3]) und in frembt hent gestellt, das alles in den vergangen hungerischen kriegsleufen beschehen. Dieweil aber der aufgericht traktat zu Prespurg[4]) beschehen vermag, das ainem jeden naturlichen erben sein guet, so in den hungerischen kriegsleufen abgedrungen, wider eingeantwort sol werden, des si sich dann als die rechten naturlichen erben die Stockhornner mit recht darzuezukumen zu lassen underthenigklichen versechen und der widerparthei nicht solch ungegrundt flucht gestatten, sonder si auf ir clag inhalt der ladung nicht allain zu antworten, sonder auch nach vermugen des tractats, zu Prespurg

---

[1]) Den Beweis auf sich nehmen.
[2]) Beginn des Rechtsstreites.
[3]) Aus der Gewere (Besitz) gesetzt.
[4]) Friede von Preßburg, 7. November 1491.

aufgericht, der dann in sein wurkung und craft gangen, und nun etlichmal vor disem gericht inhalt desselben tractats geurtlt und die entwerten irer possession wider eingesetzt worden, ine Stockhorn als die entwerten sambt den aufgehaben nuzungen und den erlitten schaden abzedreten, einzeantworten und zu bezalen schuldig seien. Das solchs billich und recht, das wellen si zu rechtlicher erkantnus gesetzt haben, gesteen inen durchaus irer fluchtigen schrift nicht, mit vorbehalt aller notdurft, cost und darlegen.

Dawider des von Haslbach wittib und erben sagen lassen, die Stockhinger sambt dem Sneckhenreiter bedurfen sich irer rechtmassigen excepcion[1]), die auf ainen bestandigen grunt gestellt, wie die recht solchs zuelassen, nicht verwundern. noch das fur ainen fluchtigen und weiten ausschwaifens zu flucht und verlengerung der sachen achten, sonder sich ist mer an irem eitl und muetwilligem furgeben. das doch an allen grunt beschiecht, wie hernach volgt, zu verwundern. Und damit dannocht das gericht irer rechtmessig excepcion ainen grunt haben, das di inen zu notdurft und kainer ausflucht gestellt, so wellen und ervordern die recht, das die personen derselben vor allen dingen sullen legitimiert werden. Nun gesteen si aber den Stockhingern und dem Sneckenreiter auf sein vermainte ubergab kains warhaften und bestandigen gemainen geschrai[2]), das si Stockhornner des namen und stamen, wie si sich mit laren und plossen worten beriemen, oder das si je von kaiserlicher majestat noch uns darfur gehalten, allain, was si sich mit eitlkait selbs beruemen eingedrungen dafur ausgeben und auf ir ungegrundt anbringen beschehen mocht sein, dem si aber kainen glauben geben, noch deshalben ainicherlai in glaubwirdigen schein dargebracht wirdet; stet also der besluss irer excepcion ungeswecht, dieweil si den Stockhingern und Schneckhenreiter nit gestandig, das si des Stockhornner frund und erben, darfur si sich ausgeben, gewesen, deshalben si ainicherlai zu begern hieten.

Weiter gesteen si den Stockhingern nit, ob si gleich, unbekent, bewisen und darbrachten, das si Stockhornner und in sibschaft so nachent, das si der Stockhornner erben mochten sein und derselben was si erblich, darumb inen doch nit wissent noch hiemit zu ainicherlai wellen bekennt haben, erblich mochten nachsteen, dieweil doch die rechten ausgedruckte mass seczen, wie lang und in was grad der sibschaft ainer fur ainen erben geacht und in erbschaft muge zuegelassen werden. So aber die Stockhinger ir beriemen ausgeben und ir vernainen nit darbringen und die weisung unrechtmassig auf si laiten wolten. dabei zu versteen, das si ir beriemen und furgeben nit weisen mugen, wiewohl si das vor allen dingen zu thuen schuldig, ei enim qui dicit incumbit onus probandi[3]), wen in also di auferlegt und si darzue gelassen, alsdann behalten si inen gegenweisung, das si Stockhinger und nit Stockhornner, und alle notdurft bevor. So ervolgt abermals ir Furgeben und beslus, war zu sein, das si nit Stockhornner oder derselben grad und sibschaft. Wes sonst die Stockhinger vermainter weis einfueren, wiewol dasselb on allen grunt beschiecht, gehort in die haubtsach und ist dieser zeit verantwortung nit wirdig. wellen inen auch deshalben stillschweigund nichts bekennt haben, dieweil si sich dann irer notdurft

---

[1]) Klageeinwand.

[2]) Klage.

[3]) Dem, der eine Behauptung aufstellt, obliegt auch der Beweis.

und kainer flucht, wie si die Stockhinger an allen bestandigen grunt beschuldigen, gebrauchen, das si auch nit glaubwirdig darbringen, das si des ersten Stockhornners erben und dermassen in grad und sibschaft verwont, das si in erben und dem erblich oder ainicherlai hinder sein verlassen nachsteen mochten, dadurch ir person legitimiert, das vor allen dingen beschehen soll, so begeren si sich von ir selbs muetwilligen und erdichten clag zu absolvieren; vermelden sonst ir darlegen und behalten ine weiter bevor alle notdurft.

Auf diese der witiben und erben von Haslbach eingefuert schrift gaben die Stockhornner gebrueder und Sneckhenreiter verrer nachvolgunt underricht zu vernemen, wellen auch damit ir person zu den rechten legitimiert, gewidmbt oder geewigt und darzue die injurien, das inen die antworter irn rechten namen verkern wolten und Stockhinger genennt, beherzigt haben. Wann und zu dem ersten, si nicht die Stockhinger sonder die Stockhornner genennt werden, wie dann auch ir vorfordern also gehaissen haben und si jeczo von meniglich des namen und stamen der Stockhornner geacht und gehalten werden und die si auch in warhait sein, das si also darbringen und glaublich anzaigen thuen wellen.

Zum ersten sein viererlai geslacht: Stockhinger, Stockhamer, Stockher und Stockhornner. Und damit das gericht zu grundlicher erkantnus kumen, so sint im land Osterreich gewesen edlleut, so die Stockhinger gehaissen, haben in irem wappen und schilt gefuert ain weinreben und zwai weinper. Solch Stockhinnger dem namen Stockhornner nit gfrundt gewesen sonder mit dem namen und wappen von einander getailt und gar kein gemainschaft gehabt haben. Bringen deshalben hiemit fur ain papieren brief oder aufsant[1]) von Margrethen, Niclausen Stockhornner gelassen witib, irer andl, so Jorgen Grabmers tochter gewesen, ausgangen, welchen brief Niclaus der Stockhinger, so des graven von Maidburg hofrichter gewesen, mit seinem insigl verfertigt hat, mit A. bezaichnet; und darneben ain clain zetl mit bemeltes Niclausen Stockhingers secret verfertigt, und aber darneben ainen versiglten kaufbrief von n. Wechslperger ausgangen, den bemelter Stockhinger mit seinem sigl verfertigt, alle mit A. signiert.

Zu dem andern zaigen si an, das der namen und das geschlacht Stockhornner in irem insigl und wappen ainen halben mon[2]) gefuert haben, und si als derselben erben noch fueren, sein bringen hiemit fur ainen brief, so Jorg Stockhornner ir vater neben Hannsen Hauser und Leo Sneckhenreiter sein Erasm Sneckhenreiter vatern versiglt und gevertigt, mit B. signiert. Und zu merer bekreftigung des bringen si fur ainen pergamenen satzbrief[3]) von Casparn Stockhornner ausgeund, so ires vatern und vettern[4]) als gebruedern gerhaben[5]) und ires een Niclausen Stockhornner brueder gewesen, auf Margretn Hanusen Schuczen eeliche haußfruwen lautund mit dem puechstaben C. signiert. Bringen verrer zu bekreftigung diser obgezaigter sachen fur ainen lehenbrief, von graf Michaeln von Maidburg ausgangen, mit dem er Niclasen Stockhornner irem een Starein, das er

---

[1]) Eine Urkunde, durch die ein Lehen aufgesendet, d. h. dem Lehensherrn von dem Lehensträger wieder zur Verfügung gestellt wird.

[2]) Mond.

[3]) Hypothekurkunde.

[4]) Hier Oheim von väterlicher Seite.

[5]) Vormund.

Mert Stockhornner noch hab, zu lehen gelihen und fur ainen Stockhornner erkennt hat, mit D. signiert. Bringen noch verrer fur zwai briefl von herzog Albrechten und ains von jetziger kaiserlicher majestat ausgangen, mit den puechstaben E. F. G. signiert, mit denen si und ir vorfordern von den hochloblichen fursten von Osterreich ir genedigist herren und landsfursten fur Stockhornner gehalten und Stockhornner genennt worden und in warhait und ongezweifit des namens Stockhornner seien. Solcher und dergleichen vil mer brief zu beweisung der sachen si furbringen mochten, achten aber nicht von noten zu sein; doch wellen si sich kaines vortls begeben haben, verhoffen also, was den namen und stamen Stockhornner betrifft, der widerparthei anfechtung abgelaint und ir person genuegsam gelegitimiert zu haben.

Dann was die sibschaft und die fruntschaft betrifft, geben si zu vernemben, das Hainrich, Ernnst und Ortolf drei brueder mit einander gewesen. Hainrich Anthonien Stockhornner, so ain Floittin gehabt, zu ainem sun hinder sein gelassen. Aber Ortolf Stockhornner der ander brueder Hannsen Stockhornner und Hanns verrer Wolfganngen und Wolfgannng Stockhornner Ortolfen und Ernnsten. welcher Ernnst dann zu Stockhorn gesessen ist und daselbs gestorben, hinder inen verlassen haben. Verres gaben si zu erkennen, das Hainrich, Ernnst und Ortolf drei gebrueder Jorgen Stockhornners ires ureen negst frund und vettern gewesen, wann auch Georg Stockhornner Hannsen und Anthoni di vettern, zwaier brueder sun, vergerhabt hat als seine nagste frund laut der quittung und gerhabbrief, so si auch furbringen mit J. und H. signiert. Obgemelter Jorg Stockhornner ir ureen hat hinder sein gelassen Niclausen Stockhornner iren een und seine brueder, welcher Niclaus drei sun Wolfganngen, Jorgen und Leopolden hinder sein gelassen, des Jorgen si Mert, Cristoff und Liennhart gebrueder sun seind und also die letzten dises namen Stockhornner und die rechten erben zu Stockhorn seind. Verhoffen also, was die fruntschaft und sibschaft betrifft, auch genuegsam gewisen zu haben, das die vettern des namen Stockhornner einander vergerhabt und als die rechten negsten erben geerbt haben. Bringen auch fur zu ainer augenscheindlichen anzaigung ain aufmerkung aines paumbs.

Zuletzt zu ainer merern beweisung geben si dise underricht, das nach absterben Ernnsten Stockhornners des lessten inhabers Stockhorn ir vater und vetter Jorg und Wolfgannng ausser lands gewesen und also in irem abwesen Hanns Wulferstorffer von kaiser Fridrichen Stockhorn auspeten und fur ain gab erlangt hat, wiewol nichtiglich; darauf Jorg Stockhornner ir vater von kunig Mathias, so dieselb zeit das lant inngehabt, Stockhorn wider erlangt, desselben in possess kumen und guete zeit in nutz und prauch gewesen ist. Hat nachmals Hanns Wulferstorffer kunig Mathias, als er vor der Neustat gelegen, die Neustat anders nicht auf- oder ubergeben noch einantworten und abtreten wellen, dann kunig Mathias that im Stockhorn wider einantworten und zuesagen, das dann also beschehen und darauf Wulferstorffer die Neustat ubergeben und ernstlich bevelch an iren vatern Jorgen Stockhornner auspracht mit K. signiert; darauf dann ir vater aus vorcht des gewalts kunig Mathias Stockhorn abtreten muessen. Brachten deshalben kunig Mathias bevelch vor gericht fur, mit dem die sachen war zu sein bewisen wirdet, mit K. signiert, aber dermassen dem Wulferstorffer als ainem haubtman die Neustat uberzugeben und den rechten naturlichen erben ire gueter mit poser vinanz[1]) auszebitten nit gebuert hat.

[1]) Betrug.

Nach absterben der Wulferstorffer Ulrich von Haslbach durch hilf seines swager des cardinals von Salzburg[1]) abermals inen den rechten erben zu nachtail und mit ungrunt Stockhorn auspeten hat, wann anzaigt, wie Stockhorn kaiserlicher majestat haimgevallen ware, das aber nit beschehen, dieweil ir vater Jorg Stockhornner der recht erb noch in leben gewest. Solches auspittens sich ir vater Jorg Stockhornner bei der kaiserlichen majestat beclagt, dem hof lang nachgeraist aber auf die leczt armuet halben der sachen nit nachkumen noch zu ende bringen mugen, wann der von Haslbach durch hilf des cardinals iren vatern ausgebarrt hat. Das auch der von Haslbach und der cardinal gewest, das Stockhorn inen mit kainem rechtlichen titl zuegehort, mag leichtlich aus dem puechstaben des ungewendlichen lehenbriefs, mit L. signiert, so si vor gericht furbracht aber das original die antworter beihendig haben, verstanden werden.

So ist dennocht die warhait, das Stockhorn das freieigen je und je und kain lehen nie gewesen ist, das si auch mit dem tailvertrag und an andern briefen weisen mugen, darumben kaiserlicher majestat nit haimgevallen, die hassigen auspiter auch den rechten erben zu nachtail nit lehen machen haben mugen, und also alle ir handlung ain nichtigkait und uns den rechten erben on nachtail sein sol. Ruefen dennocht unverhindert der antworter vermainten flucht laut irer ladung und clag umb recht an, wellen ir darlegen und abgenomen nutzung gemelt und inen all rechtlich behelf vorbehalten haben.

Darauf die frau, witib und erben von Haslbach iren rechtsatz wider Mertn und Lienharten die Stockhinger und Erasm Sneckhennreiter getan und sagen lassen: Obgleich vier gslecht, das inen zu guet komb, Stockhinger, Stockhornner, Stockher und Stockhamer, so gesteen si doch den clagern nit, das das herkumen in auf- oder absteigunder lini und beseitz, wie si furgeben, mit den eingelegten briefen und gemalten paum bewisen, den si ires gevallens stellen und malen mugen lassen; dann daraus nit verstanden, wer Petrucius oder pro communi stipite[2]) gegen dem Ernnst Stockhornner, den die clager dem gepliet nach vermainen zu erben, gehalten solle werden, und waserlai gestalt die sibschaft in den graden berfliess, noch die brief solchs austrucken und aus andern ursachen darinnen angezogen ausgangen sambt dem, das namen und wappen mit iren farben und feldung an der gestalt muessen gewisen werden, das sich auch wol zuetregt und beweislich, das zwaierlai underschiedliche geslacht aines gleichmassigen wappen.

Weiter gesteen si nit, das mit den eingelegten briefen und gemalten paumb zumal gegen dem ersten Stockhornner, daran doch der grunt ligt, auf plosse wort gestellt gewesen, das die clager dem Ernnsten Stockhornner des leczten, des fall und erbschaft si kriegen und vermainen zu erben, mit namen und stamen, wappen und sibschaft dermassen in dem grad und staffl des gepliets so nahent befreundt, das si nach ausweisung kaiserlichen rechten ervordert und in erbschaft, wie si vermainen, zuegelassen wurden, wiewol si in damit zu nachtail nit wellen bekennt, das die clager dem ersten Stockhornner weder vil noch wenig befreundt gewesen. So gesteen sie den clagern nit, das si ir namen verkeren und ires gemiets je gewesen si zu injuriern, sonder sich allain irer notdurft zu gebrauchen, das die recht ainem jedem erlauben; dann sie sich erbieten zu weisen, das die

---

[1]) Siehe Einleitung, S. 222, Anmerkung 2.

[2]) So viel wie Stammvater.

clager Stockhinger und nit Stockhornner haissen, von uns und andern dafur gehalten, das si nit widersprechen sonder selbs daruber brief verfertigt, damit si sich darzue bekennt, zu welcher weisung si die antworterinnen billich gelassen haben, auch die clager mit den eingelegten briefen, die von iren personen kain meldung thuen, nit bewisen, das si Stockhornner, dann sovil unser bevelch, daruber per errorem cognominis ausgangen, damit aber allain auch nichts bewiesen.

Was sonst weiter mit brieven, copeien und andern durch die clager angezaigt und eingefuert, das gehort in die haubtsach diser zeit und vor legitimation der person und verfahung des kriegs unnot zu verantworten. Und sodann si die wittib und erben den clagern ires furgeben nit gestandig und sonderlich vernainen und zum hochsten widersprechen, das mit iren furgebrachten briefen und geschriften ir person mit dem grad und staffl der sibschaft zu dem rechten legitimirt, der ursachen biten und begern si sich mit abtrag der scheden [1]) ledig zu erkennen; doch wo inen darwider auf ir erbieten ainicherlai weisung aufgelegt, wellen si sich damit angeboten und die sach zu recht gesetzt haben.

Die Stockhornner gebrueder und Sneckhenreiter auch irn rechtsatz getan und sagen lassen, si gesteen der wittib und erben von Haslbach ires furgebens nicht und ruefen inhalt irer nagsten eingefuerten schrift umb recht an.

Die wittib fur sich selbs und anstat irer tochter will laut irer schriften, rechtsatz und angeboten weisung auch beslossen haben.

Auf solch beder partheien furhringen, auch ir getan rechtsatz und besluss ist durch die vorgemelten unser stathalter und regenten des mitichen nach Lucie den vierzehenden tag decembris des verschinen dreissigisten jars zu recht erkennt: Dieweil die jeczgenannten wittib und erben den clagern irer sibschaft, davon in dem arbor zu recht eingelegt meldung beschiecht, nicht gestandig, sein die clager dieselb ir sibschaft des zu recht genueg zu beweisen schuldig. Doch der gemelten wittib und erben ir einred und all notdurft und rechtlich behelf vorbehalten.

Darnach des freitags vor letare den sibenzehenten marcii des verschinen ainunddreissigisten jars sein die vorgemelten Stockhornner gebrueder und Sneckhenreyter widerumb vor gericht erschinen und auf vorig ergangen urtl ir weisung nachvolgunder mainung volfuert.

Zu dem ersten, das Georg und Wolfganng die Stockhornner zwen eleiblich brueder mit einander gewesen, des haben si zwen tailbrief von Wolfganngen und Jorgen Stockhornner jedem besonder ausgangen in gricht furbracht, der dato sten. zu Rosennberg am montag nach unser lieben frauen liechtmestag [2]) in dem funfzehenhundertisten und dridten jar.

Zu dem andern, das si die dreu gebrueder Mert, Cristoff und Liennhart die Stockhornner Jorgen Stockhornners eeleiblich sun sein, das mugen si mit lebendigen personen genuegsam weisen, versehen sich aber unnot, dieweil di sach noch in frischer gedechtnus ist. Doch wo je von noten und si umzogen sollen werden, so benennen si zu zeugen Leo Sneckhenreiter, Sebastian Grabmer, Hannsen und Liennharten die Praschen.

Zum dritten, das weilent Niclas Stockhornner ir een Jorgen Stockhornners ires vatern vater gewesen, wirdet mit dem bewisen, das Caspar Stockhornner, so

---

[1]) Begleichung der Gerichtskosten.

[2]) Februar 6.

sein Niclasen Stockhornners brueder gewesen, bemelts Niclasen sun mit namen Wolfganngen, Jorgen und auch Leopolden gerhab gewesen ist. Des brachten si fur ainen gerhabbrief von demselben Casparn Stockhornner ausgangen, des dato steet nach Cristi gebuerd tausent vierhundert und darnach in dem neunundsechzigisten jar an erichtag vor sand Michelstag[1]) sambt ainer aufsant, so von irer andl Jorgen Grabmers techter ausgangen und auf Kadolten von Waching lautund, der vor in gericht eingelegt worden.

Zum vierten, das Georg Stockhornner ires vatern vater Niclas Stockhornner ir een gewesen und derselb Niclas Jorgen Stockhornners ires ureen sun gewesen, wirdet mit dem bewisen, das Cristan Stockhornner bemelts Niclasen Stockhornners brueder gewesen, und derselben baider vater Jorg Stockhornner ir ureen gewesen, laut zwaier brief, so si in gericht furbrachten, des ainen briefs datum stet am sambstag vor letare[2]) in der vasten nach Cristi gebuerd vierzehenhundert und im dreiundvierzigisten jar, des andern briefs dato am phintztag nach Ostern[3]) obberurts vierzehenhundertisten und neunundvierzigisten jar, baid von Cristan Stockhornner ausgangen.

Zu dem funften zaigen si an, das Jorg Stockhornner ir uren, Niclas ir een, Jorg Stockhornner ir vater etliche gueter herkumend von Ernnsten, Ortolfen und Hainrichen den Stockhornnern iren vetern an si pracht, und si sich selbs durch einander auch die Floiten und ander fur frund und vetern erkennt haben laut zwaier brief, so si in gericht legten, des ainen dato an sand Margreten tag[4]), des andern dato stet an sand Peter und Pauls der heiligen zwelfpoten tag[5]) des dreizehenhundertisten und darnach in dem vier und in dem funfundneunzigisten jarn.

Und sonderlich ist Starein, das er Mert Stockhornner noch besitzt, von Ernnsten und seinen bruedern den Stockhornnern an Jorgen Stockhornner iren vettern mit kauf kumen, und nachmals Niclas Stockhornner von graf Micheln von Maidburg als sein vaterlich erb zu lehen emphangen, inhalt des lehenbriefs von graf Micheln von Maidburg auf Niclasen Stockhornner iren een lautund ausgangen, den si furbrachten; nach absterben Niclasen Stockhornners ires een und graf Micheln von Maidburg ist bemelt Starein von graf Hainrichen von Harrdegg irem vatern und seinem bruedern Wolfganngen den Stockhornner zu lehen verlihen worden, inhalt des lehenbriefs, den si in gericht furbrachten. Zuletzt ist bemelt Starein ime dem Merten Stockhornner auch als ain vaterlich erb und als ainen Stockhornner von graf Johannsen zu Harrdegg zu lehen verlihen inhalt beder obgemelter lehenbrief, so si in gericht einlegten.

Nachmals brachten si fur ainen gerhabbrief von Ortolfen und Hainrichen gebrueder der Stockhornner kinder, so Hanns und Anthoni gehaissen, welcher kinder ir ureen Jorg Stockhornner als negster frund und gewartunder erb gerhab gewesen, inhalt desselben gerhabbriefs, so vor auch in gericht eingelegt. Verrer brachten si fur ain quittung von Hannsen Stockhornner ausgangen, darinnen er Jorgen Stockhornner iren ureen fur seinen vettern erkennt und seiner gerhab-

---

[1]) September 26.
[2]) März 30.
[3]) April 17.
[4]) Juli 13.
[5]) Juni 19.

schaft quittiert. Weiter brachten si fur ainen schub[1]) von herzog Albrechten, darinn er auch Jorgen Stockhornner iren ureen Hannsen und Anthonien die Stockhornner fur vettern erkennt. Weiter brachten si fur ain quiitung von Sigmunden Stockhornner ausgangen, der dann des Anthonien Stockhornner sun gewesen, darinn er auch iren ureen Jorgen Stockhornner fur seinen vettern und frund erkennt. Nachvolgund brachten si fur ainen gnadenbrief, von weiland unserm lieben uranherrn kaiser Fridrichen, dieselb zeit romischer kunig loblicher gedechtnus ausgangen, damit bewisen, das Hanns und Wolfgang die Stockhornner Stockhorn inngehabt und Wolfgang Stockhornner Ortolfen und Ernnsten der lezten inhaber Stockhorn vater gewesen, des dato stet zu Wienn am freitag nach sand Pangratzen tag nach Cristi gebuerd vierzehenhundert und darnach im vierundvierzigisten jar.[2]) Dergleichen das Ortolf und Ernnst des Wolfgannng Stockhornner kinder gewesen, des legten si ain urlaubbrief ein von graf Micheln von Maidburg ausgangen, des dato steet zu Wienn am montag nach sand Lucietag[3]) nach Cristi gebuert vierzehenhundert und im funfundfunfzigisten jar.

Aus dem allen wellen si eingefuert und bewisen haben, das si und ir vorfordern Ernnsten Stockhornners des letztn inhabers Stockhorn und seiner vorfordern die rechten nagsten frund und gewartunden erben ains namens und stamens gewesen sein und noch sind, und Stockhorn gotlich und rechtlich inen und niemants andern zuegehort und kainem landsfursten als ain frei aigen guet nie haimgevallen ist, und aus oberzelten titlen erblicher gerechtigkait und als negster rechter frund und erb Jorg Stockhornner ir vater Stockhorn ingehabt und in der possess gewesen, aber aus kunig Mathias als aines eindrungen frembden fursten bevelch geweltiglich und unrechtlich der possession wider absteen muessen laut desselben bevelchs, des dato steet zu Sand Polten an sand Barbaratag anno domini etc. im sibenundachtzigisten. Und zu uberfluß erscheint, das all Stockhornner ain ainigs gleichs insigl gehabt und gebraucht, das die vorangezaigten brief mit iren anhangunden insigln ausweisen, und ir vater und vetter auch si als Jorgen Stockhornners eeleiblich sun sich des gebrauchen. Auf solches alles verhoffen und getrauen si, haben der gegeben urtl ain genuegen getan und die sibschaft und ir personen zu dem rechten legitimiert und bestatt und riefen darauf inhalt irer ladung umb recht an mit vermeldung der abgenomen nutzung und erlitten schaden etc.

Dawider weilend des vorgedachten Ulrichen von Haslbach gelassen wittib und erben dise mainung furbrachten: Wenn die jungst ergangen urtl gesehen, legt si Merten und Liennharten den Stockhingern gebruedern und Erasm Schneckhenreiter als clagern auf, das si ir sibschaft, deren si inen nit gestandig und davon in dem arbor zu recht eingelegt meldung beschiecht, des zu recht genueg zu beweisen schuldig, des si aber nit getan. Nemblichen so haben si nit gewisen des zu recht genueg, das Ernnst Stockhornner der letzt der Stockhorn inngehabt, den si laut irer ladung und clag vermainen zu erben, ir vetter und inen innerhalb des zehenden grads, daruber die recht in erbschaft niemands zuelassen, mit dem grad der sibschaft verwont. Das vermugen weder die eingelegten brief noch der

---

[1]) Aufschubbrief. Es handelt sich wohl um eine Belehnung.

[2]) Mai 15. Siehe: »Stockhorner«, S. 146.

[3]) Dezember 15.

arbor, darauf die weisung auf ir vernainen gestellt, das si aliquo vinculo attinenciae, dieweil sein und seines bruedern Artolf cellula gegen der obristen, darinnen der alt Ernnst Stockhornner und Artolf sein brueder sullen herkumen, dergleichen der beseitzerben zu linker hant, davon die clager sullen herkumen und Ernnsten den letzten vermainen zu erben, an alle pand frei gemalt sten und kainen stipitem, davon die clager und si heerkumen, dardurch man wahrhaftig erkundigung mochte haben, das si inen in ainicherlai staffl innerhalb des zehenden oder daruber gesibt pluetfreund gewesen, daran doch grund der sachen gelegen, dawider den clagern ir vermaint brief, quittung und aufsandung ganz unfurtraglich. Dann obgleich Mert, Cristoff und Liennhart drei gebrueder von Jorgen Stockhinger irem vater heerkumen, so ist doch nindert bewisen, das Jorg Stockhornner, des Niclasen, Cristan und Casparn vater, der clager ureen gewesen, dieweil si, wie sich in beslus irer geschrift befunden, aines andern namen. Und ob gleich dem unbekennt, also das dennocht mit nichte gewisen, das si mit ainicherlai grund und staffl Ernnsten Stockhornner des lessten besitzer zu Stockhorn befreundt, darumb si dem sitz Stockhornn mochten nachsteen.

Was si sonst mit Starein und der Floiten halben und das si sich hin und wider frund genent, einfuern, thuet nichts ad propositum, dieweil die urtl spricht, das si ir sibschaft, davon in dem arbor meldung beschiecht, des zu recht genueg zu beweisen schuldig, das nit beschehen, noch si zu verrer weisung bewilligen, dieweil si die zwischen den rechten volfueren sullen. Ob si gleich mit lebentigen zeugen, wie si die benennt, mochten weisen, die inen doch unfurtraglich, das der Jorg ir vater gewesen, dann darumb nit bewisen, das si dem Ernnst so nachent befreundt gewesen, das si in, wenn si gleich unbekennt des namens, ab intestato[1]) mochten erben sambt dem, das seit der zeit und die brief von kaiser Fridrich in dem vierzehenhundertisten und vierundvierzigisten jar ausgangen und der brief von burggraf Michel von Maidburg bezaichend in dem vierzehenhundertisten und funfundfunfzigisten jar ausgangen, Stockhorn mit rechtlichem besass nie bei den Stockhornnern gewesen, wie sich dann aus kunig Mathias brief befindet, das Stockhornn weilend Hannsen Wulferstorffer geben, dabei in nachmals kaiser Fridrich lassen beleiben und nach abgang gedachts von Wulferstorf laut kaiser Maximilian brief, davon die widerparthei abgeschrift vor gericht eingelegt, genediglich verlihen und zuegestellt.

Deshalben si die clager nit allain aus mangl, das die sibschaft das zu recht genueg nit bewisen, sonder aus verjarung, dann seit derselben zeit und nach abgang des Ernnsten weder durch si noch iren vater nichts rechtlichs, dardurch die verjarung interumpiert und unterprochen, furgenomen, auch aus anderer gerechtigkait inen und iren vorfordern darzue erwachsen si Stockhornn nit mochten nachsteen; das si vor gericht allain diser zeit underrichtweise demnach ir person noch zu dem rechten nit legitimiert, das si gegen inen ainen unbillichen krieg ieben angezaigt und ir furgeben mit den briefen sumarie und mit der kurz verantwort und abgelaint wellen haben.

Und sodann die clager inen zu nachtail mit irer sibschaft nichts beweisen das ihnen auch dawider all einred und rechtlich behelf einzufueren vorbehalten,

---

[1]) Ohne daß er sie zu Erben eingesetzt hat.

wellen si wider ir sibschaft, das si des zu recht genueg nit gewisen, ir jetzvermelt einred erneuen und sagen weiter, das si inen nit gestandig, das si des namens und stamens der Stockhornner noch sich derselben mugen annemben, wie in den eingelegten briefen und iren schriften davon meldung beschiecht. Und zu bewarung des widerspils, das si Stockhinger und nit Stockhornner, darfur von meniglich geacht und gehalten, brachten si des ersten in gericht fur funf missif und sendbrief an weilend Ulrichen von Haslbach iren hauswiert und vater ausgangen mit A. B. C. D. und E. verzaichent, darinnen si von weilend Wolfganngen Matseber fur Stockhinger gehalten und dermassen geschriben; mer ain schreiben mit E. verzaichent von Abissa Stockhingerin irer swagerin, die ires vatern brueder eelich gehabt, an gedachten Ulrichen von Haslbach lautund ausgangen; mer ain schreiben mit F. verzaichent von Eustachie Raben an jetz gemelten Ulrichen von Haslbach lautund ausgangen, darinnen er Ulrichen von Haslbach von wegen n. Stockhingers holden schreibt und ainen rechttag benennt; mer ain tagsatzung mit G. verzaichnet von uns ausgangen, darinnen Mert fur ain Stockhinger und kainen Stockhornner angszaigt wirdet; item mer ain urfech[1]) mit H. verzaichent von Petern Sunberg aussgangen, die durch Merten Stockhinger verfertigt, das si also bisheer unwiderredt geduld und inen dermassen zueschreiben auch darfur achten und halten nit widersprechen, dawider den clagern das ainig unser schreiben oben in recht eingefuert, darinnen dem Merten als Stockhornner und nit Stockhinger geschriben, unfurtreglich. Dann das widerspill mit merer briefen und das Mert selbs als ain Stockhinger die urfech verfertigen helfen wie ob vermelt bewisen wirdet, dawider gedacht unser ainig schreiben per errorem ausgangen nit stat het noch den vorigen und merern derogieret. Dieweil dann der clager person nit legitimiert, demnach si ir sibschaft, wie davon in dem arbor zu recht eingelegt meldung beschiecht, das zu recht genueg nit bewisen, das si auch fur Stockhinger und nit fur Stockhornner gehalten, selbs als Stockhinger brief verfertigt — baten und begerten sich die gemelten wittib und erben von der clager vermainten unbillichen clag zu absolviern und inen ain ewig stillschweigen zu pieten. Vermelten sonst ir darlegen und behalten inen weiter bevor alle notdurft.

Und als bed partheien auf die einkomen weisung verrer mit irem behelf und allem dem, so si zu genissen vormainten, auch iren gethanen rechtsatzen schriftlichen und mundlichen verfaren und beslossen, ist weiter des sambstag vor Margrethe den achten julii des verschinen ainunddreissigisten jars durch die vorgemelten unser stathalter und regenten zu recht erkannt: Die vorgenanten clager haben auf ir furgebracht ladung und clag auch die jungst ergangen urtl in person genuegsam zum rechten legitimiert; desshalben sein die gedachten wittib und erben von Haslbach auf die berurt der clager ladung und clag zu recht eingefurt schuldig zu antworten und soll alsdann weiter beschehen was recht ist.

Diser gesprochen urtl haben sich des von Haslbach wittib und erben beswart und an uns supliciert. Darauf wir an die vorgemelten unser canzler und regenten unser bevelch ausgeen lassen, darinnen wir inen bevolhen, das si uns auf solch suplication mit widersendung derselben underricht der handlung samt den einkomen actis, uns darinnen zu ersehen und alsdann verrer uber der suplikanten begern zu entsliessen haben, zueschicken und mitler zeit die sachen beruеen

---

[1]) Urfehdebrief.

lassen. Und als wir nun dieselb unserer regierung underricht und die acta emphangen, haben wir die sachen ubersehen, die aigentlich und notdurftiglich erwegen und verrer obgemelter unser regierung disen bevelch geben, das si baid obgenannt partheien fur sich beschaiden und inen anzaigen, das si auf vorgeiebte handlung weiter wie sich geburt in recht verfaren und all ir notdurft gerichtlich repetiern und verrer furbringen mugen, darauf alsdann weiter was recht ist beschehen und ergen sol.

Das ist also volzogen und jeder parthei auf ir verfolgen abschrift von disem unserm bevelch zuegestellt worden.

Auf solches haben die oftgemelten wittib und erben von Haslbach in recht weiter schriftlich furgeben: Si wellen wider Martin und Liennharten die Stockhinger gebrueder und Erasm Sneckhenreiter auf vorgeiebte handlung all ir eingebracht gerichtlich handlung hieheer repetieren und irer notdurft nach verrer wie sich geburt verfarn. Und gesteen anfangs den clagern durchaus nicht, das si des Ernnst Stockhornner, des Ortolfen brueder, und letzten zu Stockhorn besitzer erben. Weiter gesteen si inen nit, das si bemeltem Stockhornner mit ainicherlai grad und sibschaft weder in dem zehenden noch nachnern grad, citra vel infra[1]), verwont gewesen, und doch gemaine recht uber den zehenden grad niemands in erbschaft zuelassen. So gesteen si auch den clagern ires eingelegten arbor wie der gestellt durchaus nicht, der auch ain nichtigkait ist und ad propositum ganz undienstlich noch sich jemands daraus zu verrichten wais, dann darinnen kain stipes weder in aufsteigunder, absteigunder noch collatoralen linien ain stipes mag angezaigt werden daraus befunden, das die clager dem Ernnst Stockhornner mit sibschaft und grad, in erbschaft zuelassig, befreundt, das si doch schuldig zu beweisen und zu erklaren; dawider si inen alsdann ir gegenweisung und alle notdurft vorbehalten wellen haben; der ursachen er durchaus unwurklich verdechtlicht ires gevallens aufgericht und inen ganz unschedlich. Vermelden hiebei, das der arbor zu recht eingelegt davon inen abschrift geben, nit gleich sonder underschiedlich sein, das in gericht verpoten und nit ain claine straf auf ime tregt, darumben si inen ir notdurft deshalben dawider einzefuern vorbehalten wellen haben.

Dergleichen gesteen si den clagern nit, das mit allen iren eingelegten briefen ainicherlai grad und sibschaft, damit si dem Ernnst letzten besitzer zu Stockhorn verwont, deshalben ir clag mocht stat haben, darauf si zu verfaren schuldig. Und so dann aus disem iren anzaigen und voreingefuerten repetierten notdurft sich befindet, das der clager vermainten clag wider si nit stat hab, sonder in die exception, tu non es heres[2]), inen conpetiert und dienstlich ist, auch vor allen dingen die personen zu dem rechten sollen legitimiert werden, so begern si sich davon zu absolviern und ledig zu erkennen. Vermelden sonst ir darlegen und behalten inen weiter bevor alle notdurft.

Die Stockhornner gebrueder und Sneckhenreiter wider der wittib und erben von Haslbach jezt eingelegten schrift sagen lassen: Si haben mit urtl und recht behabt[3]), das si ir person zum rechten legitimiert, darauf wir unserer regierung

---

[1]) Innerhalb oder unterhalb.

[2]) Die Exzeptionen (Einreden), die Tatsachen zur Entkräftung der Klagetatsachen enthalten, waren im römischen Recht in bestimmte Formeln gebracht.

[3]) Rechtlich erkannt.

geschriben und bevolhen, unangesehen der suplicierung, den clagern recht ergeen zu lassen; das wirdet verstanden in der haubtsach nicht in neuen fluchten. Riefen hierauf auf die menigfeltig ungehorsam umb ain endurtl bei der straf confessatorum umb recht an.

Die wittib und erben von Haslbach sagen, es sei von der urtl zu ainem kuniglichen bevelch kumen, demselben gemass haben si gehandlt und eingelegt. Gesteen sonst dem gegentail[1]) kainer flucht noch ungehorsam, thuen inen daran gewalt und unrecht, wie dann das widerspil[2]) aus den actis gefunden wirdet. Gesteen sonst irer auslegung mit dem kuniglichen bevelch, das der auf die haubtsach[3]) zu versteen, nicht, dardurch inen diser rechtlich behelf genommen. Sagen auch das vermaint begern sub pena confessatorum, damit zu frue ausgesprengt, hab zu diser zeit und wider ir rechtmassig einleg nicht stat.

Die Stockhornner gebrueder und Sneckhenreiter sagen, si gesteen kainer rechtmassigen einlage, ruefen nochmalen auf die gegeben urtl und vilfeltig ungehorsam umb recht an.

Die wittib und erben von Haslbach ruefen auf ir jetz eingelegte schrift auch umb recht an.

Darauf ist in gericht den sechsundzwainzigisten tag junii des verschinen dreiunddreissigisten jars verlassen: Wellen die Stockhornner gebrueder und Sneckhenreiter auf der gedachten wittib und erben jungst eingelegte schrift weiter verfarn und ir notdurft furbringen, das sol gehort werden, si tuen das oder nicht. verrer beschehen was recht ist.

Nachmaln des Erichtag nach unser lieben frawen gebuerd den neunten tag septembris obberurts dreiunddreissigisten jars die Stockhornner gebrueder und Sneckhenreiter verrer schriftlichen furbringen lassen: Wiewol si sich solcher jetzergangen beschwarlichen beiurtl wider die vorig gotlich gegrundt und gerecht in diser sach urtl, so am Sambstag vor Margaretha den achten julii anno etc. im ainunddreissigisten ist ausgangen, gar nit versehen hieten, sonderlich dieweil si in irem vor jungstem gethanen rechtsatz in albeg bei derselben beliben, mit nichte daraus zu geen noch si fueren zu lassen lauter verstanden worden, und dasselb verhoffen auch billich getan und rechtlich thun mugen; wenn die gemelt vorig gotlich urtl nicht wie die jungist ain plosse beiurtl genent mag werden, sonder das si kraft ainer unwiderrieflichen endurtl auf ir tragen hab, ainen senters habens vim divinitive und execucionem paratam in dorso[4]), dieweil gewinn der haubtsach daran gelegen und si uber ainen entlichen auszug[5]) gangen, sagen und erhalten mugen, das dann der gegentail wol geschmeckt und von der ordenlichen gerichtlichen zwischen irer ausgangen instanz bisheer ergangen gerichtsacta auch solcher irer gotlichen und gerechten urtl si zu dringen sich understanden und sovil sich hierin bemuet und geuebt, das so si ordenliche rechtmassige mittl der

---

[1]) Gegenpartei.

[2]) Gegenteil.

[3]) Die im Prozesse selbst zur Erörterung kommenden Materien im Gegensatze zur Legitimation.

[4]) Mit der Kraft eines Endurteiles und der Absicht dessen folgender Vollziehung.

[5]) Klageeinwand.

appellierung von derselben gerechten urtl nit haben mugen; vermaint si alle vorbeschechne gerichtliche und ordentliche handlung, die fur si und wider die wittib und erben ist, zu verwerfen und si darvon durch ainen bevelch, den si ires gefallens versten und auslegen, gewaltiglich zu ziehen, jedoch das si solches gar nit weder fueg noch recht haben; und das jetzbemelter bevelch im grund und rechtsverstands nit das vermag, wie si es fur sich gern reimen wolten, das inen erlaubt sein solt, ain neuen process wider si anzefahen und alle vorige acta, schriften und ir oft beruert behabt urtl tod, ab und gevallen sein solt, oder das si immer mer rechtlich verkehrt und geendert mug werden, wann man schon hundertmal dise instanz anfahen und repetieren that und alles, was vor eingebracht und eingefuert, aufs vleissigist ubersehen, erwegen und erkennt sol werden, das nimer kain gotlichere, gerechtere und billichere urtl geschopft noch gesprochen mug werden. So wellen si solchs alles mit vorbehalt und uber das, das dieselb urtl nit der natur und aigenschaft, das si so leicht und dergestalt wie gemain ploss beiurtl zuruckgelegt und umbkert mug werden, aufs kurzist anzaigen und damit jungist beiurtl ain genuegen thuen nachvolgund also.

Der ausgangen kuniglich bevelch, daraus die widerparthei iren grund nimbt und spricht, well darauf wider si repetiern und verfarn etc., setzt austrucklich und lauter, das si auf vorgeiebte handlung weiter wie sich gebuert in recht verfaren und all ir notdurft gerichtlich repetieren und verrer furbringen mugen, darauf alsdann weiter was recht ist beschechen und ergeen soll etc. Das seien gleich die wort dickbemelts bevelchs, den die widerparthei nit recht versteen noch demselben gemass und gehorsam leben thuen, wenn dieweil si baid tail auf vorbeschehen handlung weiter wie sich gebuert in recht verfaren sollen, und die merbestimbt vorig gerecht urtl anf alle dieselb handlung wie vor steet ergangen, lauter die wort in sich helt, das zwischen ir beder tail zu recht erkant: »Die clager haben auf ir furbracht ladung und clag auch die jungist ergangen urtl ir person zum rechten genuegsam legitimiert; deshalben sein die gedachten wittib und erben von Haslbach auf die beruert der clager ladung und clag, zu recht eingefuert, schuldig zu antworten und soll alsdann weiter beschehen was recht ist« etc. So hiet darauf der der widerparthei gebuert nach vermugen des bevelchs sowol, als nach inhalt derselbigen urtl, das si dermassen nun in der sach verfuern, das si auf ir ladung und clag antwurteten und die haubtsach anfiengen, nicht auf irem auszug, der inen nun aberkennt und abgeschnitten, verharreten und ausflucht damit suechten. Das hiess wie sich geburt im rechten verfarn und das ist der recht verstand, wie wir als herr und landsfurst unser bevelch als liebhaber der gerechtigkeit ausgeen lassen, und wir hieten ir vorig urtl nit aufheben wellen, muest der bevelch wol anderst gelaut haben, wo dasselbig verstanden solt werden, und wirt auch solchs durch nachvolgund cleusl im bevelch, das si all ir notdurft gerichtlich repetieren mugen etc., nicht ausklaubt noch einzogen, wie die widerparthei leicht maint, wenn solch rescript und bevelch gegen den partheien sein stuck interpretacion aines ainigen verstand und, was der puechstaben darinn nit lauter austruckt, solt niemand mit zuesatz auslegen. Und dieweil der bevelch nicht spricht, das alle acta und vorergangen handlung sollen repetiert werden, spricht auch nicht, das ir oftgemelt, behabt und gerecht urtl soll retractiert und aufgehebt oder nichtig sein verstanden werden, also das unangesehen des alles, was vor der widerparthei mit recht und urtl aberkennt und abgeschnitten, das

derselb wider geafert wider angehebt und die sach wider von neuem angefangen und kriegt soll werden etc., so sollen si's auch nicht sprechen noch den verstant darinn mit ichte weitern, zu voran, so derselb jemand zu merklichen abpruch und nachtail raichen mag; das dann hierin dergestalt beschach, das, wo das widerumb repetiert solt werden, das ainmal mit urtl und recht schon erledigt und genzlich entschaiden. wo es wider zuruckgelegt und in neuen krieg und zweifl gezogen solt werden, kunden si nicht anders versteen, dann das dasselb dem gericht nicht wenig verklainung und inen als clagern ainen unwiderbringlichen schaden nicht allain am gut sonder irem namen, geschlecht, freundschaft und herkumen, das si aufs hechst beherzigen, geberen wurde.

Glauben auch nicht das solches unser mainung oder will je gewesen, wenn man auch nindert findt, das weder in appellierten noch suplicierten sachen sonderlich nach prauch dises gerichts, wie wissen und offenwar ist, der alt process damit aufgehebt und ain neuer angehebt wurde, sonder der gemain und gewondlich stilus ist, das der richter darzue man appelliert oder supliciert nichts uber die vor eingebracht schriften und acta weiter einzulegen zuelasst und allain auf vorige handlung erkent und mit kurz dieselbig appellierung oder suplicierung der gestalt erledigt, das ubel geurtlt und wol appelliert oder supliciert worden, will er anders das di vor ergangen urtl retractiert und aufgehebt verstanden werd. Demnach muesst auch unser bevelch, darauf die widerparthei also wider si, von neuem unangesehen der vorigen gerichtlichen handlungen und urtl, herein fert, wo in dasselbig gestatt wurd, in albeg dergleichen wort und mainung inngehalten und austruckt haben, nemblich das wir die suplicierung dermassen angenomben, das vor ubl geurtl und wol oder billich supliciert war, und das si ir person zu rechtnen nit gennegsam legitimiert hieten, darumb die wiederparthei von inen ledig. Sonst dieweil nichts deshalben noch dergleichen in dem oft gemelten bevelch befunden, so soll und mags auch kainer addiern und weiter geen, dann der ploss puechstaben begreifen thuet.

Gesetzt aber, unbegeben der worheit, das dise mainung schon furgenomen war worden in bevelch zu komen, so hiet es dennocht den mengl, das es nicht genueg zum rechten, sonder durch ordnung, mass und form ainer urtl und nicht aines solchen gemainen stilus aines bevelch dasselb aufgericht sollt sein worden. Dann mit plossen bevelhen, so nit auf anbringen der partheien ausgeen und erlangt, tapher gerichtprocess und urtl, sonder von ainem loblichen und hochsten regiment mit tapherm rat geschopht, wern nit leichtlich retractiert noch widerrueft mugen werden; oder wo das auch schon nicht gemanglt, so mochten si doch sprechen das, wo wir je heten wellen, das alle vorige acta, handlung und urtl wie vorgemelt retractiert und aufgehebt sollen werden und das dasselb rechtlich sein mugen, so hiet dasselb anders und lauterer in dem bevelch austruckt und specificiert steen und begriffen sein muessen, dann durch das ainig wartl repetieren, das die widerparthei fur sich ausklaubt und einziehen thuet; wie dann aus dem vorgeschriben genuegsam verstanden und das gericht als die hochverstandigen pass dann si einfuern konden des abzenemen wissen, wann auch anders und mer darzue gehort ain gerichtliche offne ergangne urtl aufzeheben und zu verwerfen, zu voran in disem fall wenn, wiewol man findt, das ain ainiger richter sein selbs und aigens blos beiurtl jebo aufheben und verkeren mag, so ist es doch da weder durch unser bevelch noch durch unser regierung beschehen, mochte auch recht-

licher ordnung nach unser regierung dasselb nicht thuen; wenn ir vorgesprochen gerecht urtl im ainunddreissigisten jar nit, wie vor auch steet, ain plosse beiurtl genennt mag werden, sonder ain solche, die craft ainer endurtl auf ir tragen, ist die nicht also leicht wie gemain ploss beiurtl verkert mugen werden. Und das unser regierung die jetztgemelt urtl vor auch selbst gleichformig ainer endurtl erkent, geacht und gehalten, so erscheinet das aus dem, das si gleich mit den worten und form durch gedachte unser regierung gesprochen, geschriben und geoffent worden ist, wie man sonst in allen endurtln phlegen thuet, darinn dann also der anfang laut: »Zwischen n. und n. ist zu recht erkennt etc.« die wort steen austruckt in der dick gedachten urtl. Aber wo ain plosse gemaine beiurtl get, da spricht man: »Ist in gericht verlassen«, wie dann derselben jungist ergangen beiurtl lauter auch spricht. Ziehen sich deshalben in dieselben urtl baide.

Das aber der bevelch inen erlaubt ir notdurft zu repetieren, das hat den verstand und mag in dem, das si vor eingefuert von dem ausbiten, von der verjarung, und das si nie rechtlich oder genuegsam die sach vor ersucht sollen haben, davon die antworter in irem vergangen rechtsatz, den si am ersten tag julii im ainunddreissigisten jar than haben, meldung thuen, und das zu der haubtsach gehort, was verificiert worden. Und sol aber noch mag gar nit auf das, so vor mit recht und urtl erledigt, gezogen werden, wenn dasselb wider zu repetiern kain notdurft sonder ain uberfluss ware, dann der bevelch zu repetiern nicht erlaubt, auch nicht wol sonderlich der eingefuerten kundschaft auch die nit zum andern mal examination leiden mugen, repetiert mocht werden.

Das wollen si darumb also mit etwas leng und wenig der wort eingefuert haben, das irer notdurft nicht clain daran gelegen, die inen furzubringen unser regierung jungist beiurtl erlaubt, und wellen damit derselben ain genuegen than haben in ganzer hofnung, unser regierung werde gar nit inen weiter auflegen, das si alles, das vor zwischen inen beden tailen nach lengs und nach notdurft ordenlich und mit genuegsamer anzal irer schriften ist eingefuert und disputiert worden und darauf nicht ain verlassung in gericht als ain slechte beiurtl sonder ain ordenliche rechtmassige erkanntnus in gericht durch unser regierung beschehen und offenlich eroffent und dardurch weiter dem gegentail dasselb einzufueren und vernewen aberkennt und abgeschnitten und inen auferlegt, das auf ir ladung und klag zu recht eingefuert schuldig zu antworten etc., widerumb sollen anfahen zu kriegen und si von irer gerechten und behabten[1]) urtl weiter ziehen und fuern lassen und urtl uber urtl vor ainem ainigen richter als widerwertig gewarten. Verhoffen des nicht schuldig zu sein und rechtlich nit sein mug, sonder das unser regierung vorig urtl in ir kraft gangen sei und si darbei irem rechten nach und unserer regierung gericht und derselben person zu eeren handgehabt sollen werden, das auch darwider di antworter nicht helfen solt, das si sich gemelter unser regierung jungsten beiurtl wolten behelfen und sprechen, dieweil in darinn aufgelegt, das si sollen auf ir jungst eingelegt geschriften verfarn, das darumb si muessten irem neuen anfachen nachwelligen. Wenn das nicht von noten daraus verstanden noch rechtlich sein mocht, wie oben bisheer vernomen und auch aus dem erscheint, das dieselb beiurtl zu der obbemelten clausl von stund an, darnach die clausl darzue gesetzt, das si ir notdurft mugen furbringen. Das

[1]) Rechtlich erkannten.

thuen si hiemit und wellens also in der besten form gethan haben, sein darauf ungezweifelter hofnung, berurte unser regierung werd si bei vor oftgedachter irer urtl, auch bei dem offewaren gerechten eingefuerten brief und sigiln und beweisten freundschaften ungewaigert beleiben lassen und den antwortern auflegen si derselben nach auf ir ladung und clag verfaren. Nachdem auch unbegeben gesetzt, das die jetzgemelt jungist beiurtl schon mit ichte wider si an dem vorerzelten geschehen oder verstanden mocht werden, so mocht inen dennocht dasselb nit schaden noch irrung bringen, dieweil wie vor angezaigt dieselb nur ain plosse beiurtl und ain jeder richter nach besser information und underricht dieselb leicht verkeren mag, wiewol wie vor gesagt im grund sich nit befinden mag, das in summa sich die widerparthei weder solcher beiurtl noch des bevelchs, wi si leicht maint, wurklich wider si behelfen wird mugen.

Und uber das vorgeschriben alles und unbegeben desselben zu uberflus ires fuegs und rechtens hierinn, so sagen si auch demnach abermals das, wann tausendmal ir voriger krieg und strittiger articl ires namens, freundschaft und legitimierung irer person zu disem rechten sollen wider eingefurt, verhort, examiniert werden, so wurd doch nit anderst befunden dann, das es gewiss und entlichen waar ist, das si Stockhornner und nit Stockhinger genannt und derselben pluet, freundschaft und sipschaft, gleich wappen, schilt und helbm und die rechten plueterben und zu disem rechten genuegsam, wie unserer regierung vorig urtl spricht, legitimiert und das der widertail wider gott und recht thuet, das er si so lang damit aufzeucht und unbillich umbfuert. Solt das sein, das si nicht genuegsam iren namen, geschlacht und freundschaft gewisen und darpracht hetten, mainen si es wurd kain geschlacht schier im land sein, das besteen und so lang und weit ir frundschaft und namen anderst oder genuegsam darbringen, auch die widerparthei all ir tag kain andern titl nie als ain verpotnen auspeten titl gehabt und weisen wurd mugen.

Unser regierung habe zu bedenken und zu ermessen zu was abfall und beswarung es disem land raichen und zu voran, da nicht prauch, das man durch notari und offen instrument, da der vater des contrahenden albeg benennt wirdet, brieflich urkund werden aufgericht, dardurch man leichter an ain grad und sipschaft kumbt dann durch ir landleufig brief und sigil, dardurch nicht etwo ain sun sein vater weisen mocht geschweigen verrern grad. So mugen si Stockhornner auch mit grund sagen, das si iren namen, geschlecht, brieflich urkund auf wenigist under vierundfunfzigen in anzal durch gerhabschaft verloren haben und inhalt des vertragsbrief darumb komen sein, daraus wol anzunemen, das wo si dieselben verhanden noch leichter und uberflussig si das gewisen haben wolten, das inen die antworter gern noch vernainen und wider ir vorig disputacion damit ziechen thaten. Aber gott ist selbst am rechten gesessen und ist solches mit ainer rechtlichen gotlichen urtl abgeschnitten, des ziechen si sich in die vorigen acta; aber nit das si dieselben wider disputieren und vernewen wellen, sonder ungeweigert, wie bisheer oft gemelt, darbei beleiben, derselben vorigen urtl als creftig und unwiderrueflich in all weg anhangen und mit nichte daraus gangen oder darvon gewichen verstanden werden, das si hierin der besten formb bezeugen. Und riefen auf dieselbig ergangen urtl und auf ir ladung und clag mit vermeldung ires darlegen und abgenomben nutzung umb recht an.

Wider das die vorgenanten weilend Ulrichen von Haslpach gelassen wittib und erben duplicando wie hernach volgt furbringen lassen, doch hiemit offenlich und lauter protestierende, das si weder durch vorig noch jetzig ihr schriftlich oder mundlich furbringen auf vorgenanter vermainter clager voreinbrachte gar nichtige und unbeschließliche clag und ladung kainesweegs geantwort oder den krieg bevestigt haben, sonder wellen sich unsers hievor uberantworten bevelchs und unserer regierung darauf ergangen rechtmassigen urtl, so jungst der sechsundzwainzigisten tag junii des verruckten dreiunddreissigisten jars eroffnet, halten, dem anhangen und si davon kainswegs weisen lassen.

Und das erstlich gegentail in bemelter seiner replicum unsern ausgangen bevelch zu disputieren und umbzustossen und das vermaint beiurtl, den achten julii des ainunddreissigisten jars ergangen, gross aufzunutzen und durch plossen eitln schein an ainichen grund das gericht mit vil unnotdurftiger leng belestigt, wellen si alles, dieweil das nicht beleust, in gemain widersprechen doch auch in nichts stilschweigund bekennt haben und sagen kurzlich, das di ursach ihres supliciern aus deme herfleust, das si je und albeg darauf behart und mit grund des rechten und warhait noch beharren, das der vermainten clager person wider si dieser sachen halb im rechten zu steen nit fueg, ja auch gar kain recht, gerechtigkhait oder action haben, derhalb si inen zu antworten nit schuldig sein, vil weniger wo si ainich clag hetten ir person durch anzaigung ires namens und stamens zu solcher clag legitimiert haben, dieweil erb sein durch solch anzaigung von rechts wegen nit beslossen werden mag, sonder sich vor verfassung beruerts urtl wol gebuert, wolten anders die clager zu irer clag legitimiert worden sein, das si auch erben zu sein bewisen hetten. Denn gesetzt, aber doch unbekennt und an nachtail der warhait, das die vermainten clager durch das, so von inen eingefuert, ain slecht oder gemain anzaigen getan hetten, das si Stockhornner und desselben namen und wappen waren, des widerspil doch nemblich, das si die gebruder Stockhinger und nit Stockhornner genannt werden, durch si hievor eingefuert und ihres hoffens genuegsam dargethan ist, so ervolgt doch daraus nit, kan auch gar kain rechtmassige consequens oder vermuetung sein, das si darumben Ernsten und Artolfs der Stockhornner, so zu weilend hochloblicher gedechtnus kaiser Fridrichs zeiten des gegentails furgeben inhaber des sloss Stockhorn gewesen sein sollen, erben seien, dieweil si gar kain sipschaft, damit si denselben verwont, anzaigen oder beweisen? Wie kan dann gesagt werden, das die vermainten clager dem jetzgedachten beiurtl, am mitichen nach Lucie des dreissigisten jars ergangen, genueg getan und ir sipschaft das zu recht genueg gewisen haben und wellen si derhalb in iren aigen eingelegten, irrigen und weitschwaifigen arborem an das beiurtl und die acta, darinnen auch gar kain attinencia angezaigt oder befunden, doch als vil die fur si thuen und nit weiter auch in gemaine recht gezogen haben. Derhalb si sich der vermainten beiurtl, den achten tag julii des ainunddreissigisten jars ergangen, dardurch der clager person zum rechten vermaintlich legitimiert und si in antwort erkennt wie gemelt billich beschwart, dawider dann unser bevelch auch das urtl den sechsundzwainzigisten tag junii des negstverschinen dreiunddreissigisten jars rechtmassiglich und billich ergangen.

Und ob gleich durch vilgedacht vermaint clager etlichermassen angezaigt were, das ire elter etwo ainen Stockhornner als vettern oder gerhaben verwont gewesen, das doch nindert lauter erscheint, daraus ervolgt abermals nit, das

darumb die vermainten clager Stockhornner sein und haissen noch vil weniger das si des Ernnsten und Artolfen erben sein. Dann dergestalt so man also arguieren[1]) wolt, mocht ain jeder des andern erb sein, weil vil sind bevorab under dem adl, die aneinander vettern nennen auch aines namens wappens, und doch gar nichts in sipschaft aneinander verwont sein. So waiss meniglich, das gerhabschaft kain sipschaft arguiert und hat also stat, das im rechten gesagt wirt: Non probat hoc esse quod ab hac contingit abesse.

Ob auch die vermainten clager noch uber das auch dargethan hetten, das si den bemelten Ernnst und Artolfen den Stockhornnern in ainicher sipschaft zu recht zuelassig verwont, ja auch erben waren, der doch kaines dargebracht ist, noch mit warhait darbracht werden mag, sagen demnach hiebei und allain zu underricht, das uber die vermeldt beiurtl, an sambstag vor Margrethe des ainunddreissigisten jar ergangen, kain endurtl noch namen derselben gehaben, davon es mit unserm bevelch und jungster urtl kumen, darauf kain execution zu ervolgen, dieweil si nit in die haubtsach kumen. Si wissen nit, was si geschmeckt haben, aber das wissen si wol, das die clager nie gewisen haben noch weisen mugen, daran doch grundshandl dises streits und der legitimation gestanden, das si die clager dem Ernnst Stockhornner des letzten besitzer zu Stockhorn in der zehenden sipt weder verrer noch nachner, dardurch si in erbschaft zuelassig, befreundt gewesen noch befunden mag werden.

So haben si die clager von ainicherlai wider recht zu dringen nichts understanden auch si anders nit bemuet noch geiebt, allein so vil inen di recht uns zu ersuechen zuelassen, die wir hierinnen genedigist mit ainem bevelch furgesehen, den si nit ires gevallens gewaltiglich ziechen, versteen und auslegen wellen, wie si sich unbillich beschulden, sonder bei seiner inhalt und wie es unser regierung erkennt haben der laut beleiben lassen. Aber das widerspil erfindt sich bei den clagern, das si die antworter gern daraus wolten fuern. Si halten es fur ain alten oder neuen process, will si wenig bekumern, sonder inen ist genueg, das si nit irer geschrift, den zwainzigisten tag junii ingelegt, darzue inen wol die urtl den sechundzwainzigisten tag junii zu statten kumbt, unserm bevelch gemass gehandlt haben. Das sich aber di sach mit unserm bevelch verandert und von der urtl, des sambstag vor Margrethe des ainunddreissigisten jars ergangen, kumen, die alten acta und geschriften der clager halben tod abgevallen und inen ganz unfurtreglich, darzue nit von noten hundert sonder allain ainmal vleissig zuschauen, das wellen si also darbringen und einfuern; nemblich das si zuegeben und beschehen lassen, wie die clager selbs aus not und zu hilf der warhait sich zu unserm bevelch bekenen, das si auf vorgeiebte handlung weiter wie sich gebuert in recht verfarn und all ir notdurft gerichtlich repetiern und verer furbringen mugen, darauf alsdann weiter, was recht ist, beschehen und ergeen soll, das solchs auch unser ernstliche mainung. Weiter spricht unser bevelch: Wir schicken euch auch darauf di acta, so ir uns deshalben gesandt habt, hiemit widerumb zue. Daraus volgt, das si uber die vorigen acta weiter zu verfaren und all ir notdurft zu repetiern vergunt, das auch solches unser ernstliche mainung und zuvor di acta bei gericht widerumb ubergesendt besehen, das an not getan, wo es bei der vermelten urtl unverandert beleiben soll, sambt dem, das ain richter aus rechtmassigen ursachen

[1]) Beweis führen.

ain beiurtl mag aufheben und in ainen andern weeg nach gelegenhait der sachen stellen und das uns die hand nit zu speren.

Zu volziehung angeregtes unsers bevelchs seien si mit ainer schrift den zwainzigisten tag junii des vergangen dreiunddreissigisten jars verfaren, und wiewol die clager aus ainem missverstand desselben daran verhindern wellen, so ist inen doch solches den sechsundzwainzigisten tag junii darnach durch ain urtl benomen und abgeschnitten worden, Si haben oft gesagt und sagen es noch, das es mit unserm bevelch von der urtl, die gegentail oft repetiert darzue von wort zu wort inseriert und sonst nichts wais einzufiern, kumben, damit aber gedachtem unserm bedelch von der widerparthei kain benuegen beschiecht. Gesteen hiebei den clagern durchaus nit, das ir personen zue dem rechten genuegsam legitimiert, wie es sich in volfierung der sachen befinden sol. Das si auf die ladung und clag in der haubtsach zu verfaren schuldig, das vermag unser bevelch nit, daruber si inen ires frembden glosiern und auslegen, indem si ir notdurftige exeption den zwainzigisten junii eingelegt fur ain vermainte ausflucht wellen achten und dasselb abgeschnitten, nit gestandig, noch inen, wie si verfahren sollen, darinnen si sich ausserhalb ires darthuen wol wissen zu halten, mass zu geben haben. Sagen also mit bestandigem grund, was si in irer jungsten eingelegten geschriften auf vorgeiebte handlung gerichtlich repetiert und furbracht, das solches on allen zuesatz aus warem und rechtem verstand unsers bevelchs gemass geschriben, dann sich lauter daraus befindt, das die clager dem Ernnst Stockhornner, den si vermainen zu erben, weder in dem zehenden staffl auch verrer noch nachners grads mit der sipschaft befreundt, das si wider si zu clagen und personam standi in judicio[1]) bieten.

Aber wenn die clager all vorgeiebte handlung sambt irem unbeslieslichen und ungegrundten paum in dem pausch, wie si inen selbst erdacht, gemalt, gesechen, wirdet sich daraus nit befinden, das si des Ernnst Stockhornner des letzten bluetfreund, darumb si nach gemainem rechten in erbschaft zuelassig. Und daran hangt diser zeit der punkt, wenngleich die sach tausend jar sol disputiert werden, dawider si den clagern kainer urtl, die nit aufgehebt und davon es nit zu ainer mass[2]) kumen oder das inen solch notdurftig repetierung abgeschnitten, nit gestandig, noch jemand damit verclaint, dieweil gemaine recht suplicationes und appellaciones zuelassen, und vil mer fur ain verklainung zu achten, wenn uns als der hochsten haubt ainem die hand solten gespert werden. Und so es also mit unserm bevelch, der ain mass austrukt aus rechtem verstand wie ob vermeldt von der urtl kumen mugen, die clager mit grund und warhait nit sagen, das es inen ainen unwiderbringlichen schaden nit allain am guet sonder irem namen, geslacht, frenndschaft und heerkumen, das inen auf das hochst zu beherzigen, gebern wurde, angesechen das uns aus angeborner guet und gerechtigkait den partheien mit repetierung aller notdurft auf vorgeiebt handlung genedigist zuelest, wes wellen sich dann die clager beschwaren. Aber si geben dabei selbs zu versteen, wenn si ir vergeiebt handlung repetiern, das sich daraus nit befinden noch damit bewisen, das si dem Ernst Stockhornner des letzten besitzer mit ainicherlai grad und sipschaft in recht zuelassig verwont, allain, was si mit vil gehauften briefen

---

[1]) Und sie vor Gericht kommen zu lassen.

[2]) Entscheidung.

sambt ainem ungereimbten arbor, der auch auf kunftig unrecht befunden soll werden, die doch auf ir vernainen gar nichts ad propositum thuen, das gericht und si irrig zu machen understanden.

Damit aber clager sich dennocht ainicherlai ubereilung nit zu beswaren hieten, so ist inen nochmal ir notdurft deshalben furzubringen vorbehalten, das auch in unserer macht dem gericht kain verklainung. Aber si kinden und wissen weiter nichts anzuzaigen und beweislich das zu recht genueg darzubringen, das si des freundschaft und erben mit Ernsten Stockhornner, den si vermainen zu erben, das si seine erben ime in der zehenden weder verrer oder nachner sipt befreundt gewesen, und der ursachen in erbschaft solten zuegelassen werden. Was wellen si dann mit beherzung und in ander weg vil daraus machen, das es inen nit allein an dem guet ainen unwiderbringlichen schaden sonder irem namen, geschlacht, freundschaft und heerkumen gebern wurde, des si inen nit gestandig? Ware unbillich, das der ander tail darumb beswert und das sein verlieren solt, und dem rechten sein gang nit gelassen soll werden? Si muessen sich anders darzue halten, wellen si des Ernnsten und Ortolfen erben sein. Si werden sich nit also uberhaufen und oft repetierten worten uberreden lassen, dann si auf solch veranderung in ainem andern strit sein.

Obgleich die wort »ubl geurtlt« und »wol supliciert« in dem bevelch nit ausgedruckt, das an not getan, sonder ist genueg, das er mass gibt, wie hierinnen weiter gehandlt solle werden, welche wort mit der mainung ain gleiche wurkung haben: Nihil enim refert quid ex equipollentibus fiat.[1]) Und ware wol uns als dem nit mass zu geben nit aine claine smach, wenn uns in dergleichen vall die hend gespert, welcher bevelch nit plosslich und auf anbringen sonder in betrachtung der ursachen, uns von dem gericht vor zuegeschriben, mit verrer erwegung und erkanntnuss au den actis, dem gericht widerumben zuegesendt, ausgangen, daraus si nichts anders klauben allain was die inhalt irer notdurft nach ervordert. Dann obgleich, unbekennt, die gesprochen urtl des ainunddreissigisten jars kraft ainer endurtl, das aus denen worten erscheinen soll »zwischen n. und n.«, und kain beiurtl, des wir nit gestandig, dieweil weiter handlung zu erwarten und der krieg noch nie in der haubtsach verfangen, deshalben die partheien die mass, in dem bevelch angezogen, schuldig anzunemen, und das erfindt sich aus den worten: »ist unser bevelch, das ir die partheien fur euch beschaiden«.

Damit wellen si der clager einfuerung und ausleg, den bevelch auf das ausbitten und verjarung zu laiten, davon gewisslich ir rechtsatz nit principaliter allain incidenter[2]) meldung mochte thuen, verantwort und inen ires furgebens durchaus nit gestanden haben. So gesteen si inen nit, das solch repetierung, wie unser bevelch vermag, kain notdurft sonder ain uberfluss, dieweil si noch bisher in glaubwirdigem schein beweislich nicht dargebracht, das si dem Ernnst Stockhornner in der zehenden verrer oder nachnern sibt verwont, darumb si als erben und clager in recht zuezulassen. Weiter gesteen si inen nit, das si mit solcher einfuerung, das allain plosse wort und ungegrundt, dem kain glauben zu geben noch ainicherlai damit bewisen, unser regierung jungsten urtl und inen auf ir rechtmassig vernainen ain benuegen getan; dann von den vorigen geschriften ist

---

[1]) Es trägt nichts aus, welches von gleichbedeutenden Worten man setzt.

[2]) Noch dazu.

es zu unserm ausgangen bevelch kumen, dem si gemass gehandlt und si daraus nit wellen lassen fuern, dawider si den clagern kains behabten urtl, die in ir craft gangen, noch ainigs aberkennen oder das si abgeschnitten waren gestandig; daraus volgt, dieweil si di schibschaft nicht bewisen, daran grund der sachen gestanden, darzue inen die jungst gegeben urtl, das die clager auf ir geschrift, nach ausgangen bevelch eingelegt, schuldig zu verfaren, ganz dienstlich, das si auf die clag nit schuldig zu antworten.

Und wenngleich zu tausendmal, wie die clager selbs sagen, der strittig artickl der sipschaft verhort und examiniert, so gesteen si inen doch nit anders befunden, dann das es gewiss und entlich war, das si Stockhornner und nit Stockhinger genennt, derselben pluet, freundschaft und sipschaft, dann sich daraus nindert befinden wirdet, das si dem Ernnsten, dem letztn, den si wellen erben, in der zehenden oder nachnern sipt befreundt gewesen. Gesteen in deshalben des eingelegten arbor und briefen nit, das die sipschaft wie jezt vermelt damit bewiesen, sonder sol sich in ainem gedicht befinden durch ir selbs eingelegt brief; wenn es zu repetierung der sachen kumbt der ungegrundt arbor am tag, darauf zu handlen furgenomen. Ir begeren der sibschaft halben, darinnen gemaine recht mass geben, sein die clager dieselb, dieweil uber die zehent sibt niemands zuegelassen, zu weisen schuldig, es sei mit instrumenten durch notari aufgericht oder andern briefen, dawider si inen kains landsbrauch abfall und beschwarung des lands gestandig, oder das inen inhalt ainicherlai vortrags die brief, damit si die sipschaft weisen sullen, von handen kumen, so ist es dannocht nichts, das si zu den beclagten guetern kainen andern titl als das ausbitten haben sollen.

Denn obgleich die sipschaft bewisen, das unmuglich wi aus irer jungsten eingelegten schrift und replikn verstanden, so mochte dennocht dargepracht werden, das si und ir vorfordern solche gueter in die sechzig jar mit guetern titl rueblich besessen, damit si vil mer als zu einfuerung der lengsten verjarung not will sein, furgesehen. Darzue Ulrich von Haslbach ir hauswiert und vater der gueter halben wider Hannsen von Wulfensdorf erben recht und urtl erhabt sambt der confiscation und ander gerechtigkait, so si zun Stockhornnern haben, das si diser zeit allain underricht weiss. Und das die clager sogar ain unbilliche und muetwillige clag gegen inen ieben und mit nichte si damit in der haubtsach einzulassen angezaigt, das si hiemit auf das zierlichist protestiert und bezeugt wellen haben. Was wellen dann die clager daraus machen und ainen neuen unwurklichen krieg erwecken? Es sei nun der almechtig got oder die menschen an dem rechten gesessen, das inen unnot zu disputiern und vil wort davon zu machen dann sonst guet wissen, woran diser zeit die sach gestanden und wie sich die verandert, damit es von der beiurtl, darauf die clager dringen, zu unserm bevelch kumen, der si auf vorgeiebte handlung all ir notdurft zu repetiern und furzubringen zuelasst. Und aber das ir notdurft ist, die sipschaft anzufechten, so die clager nit gewisen noch ewiglich weisen mugen, das si dem Ernnst Stockhornner in der zehent oder nachnern sipt befreundt, darumb si erben und wider si zu clagen hetten, desshalben in exceptio, tu non es heres, inen zu statten kumbt und den widertail repelliert, demnach ist ir rechtmassig begern, wie vormals, si von der vermainten clager nichtigen und unbesliessigen clag zu absolviern mit abtrag erliten cossten und schaden. Behalten inen sonst bevor all rechtlich notdurft.

Darauf Mert und Liennhart gebrueder die Stockhornner fur sich selbs und Erasm Schneckhenreiter als cessonarius iren rechtsatz oder beslusschrift wider weilend Regina Ulrichen von Haslbach gelassen wittib und erben eingelegt, wie hernach volgt. Zu dem ersten erneuen und repetiern si die vor eingebrachten brief, sigil und acta und repetiern zu dem andern die urtl des vergangen ainunddreissigisten jars, den achten tag julii eroffent, auf welcher urtl si als auf ain rechten grundfelsen verharren, wann solch urtl von unserer regierung als unserer nachgeseczten obrigkait zeitigem rat wolbedachtlich eroffent und nit ain plosse beiurtl ist sonder craft hat ainer endurtl und unwiderbringlich und unwiderrueflich ist, auch mit kainem gueten grund von dem richter, von dem si geschopft, verandert oder widerrueft mag werden.

Dann was dawider die antworter in negster irer geschrift den zwelften tag januarii eingelegt, hat alles kainen grund. Sein auch die clager Stockhornner inen zu guet durchaus nichts bekanntlich. Gesteen sonderlich nit, das si kain gerechts jus oder interesse zu clagen haben, dieweil ir interesse oder gerechtigkait mit den actis und unser regierung darauf geben urtl vorhin si genuegsam darbracht haben. Dabei es die clager noch beleiben lassen. Also auch die clager Stockhornner mit nichte gesteen, das er durch unserm bevelch von des gerichts urtl kumen oder das die vorigen acta dardurch tod und ab seien. Und ob gleich, wie die antworter furgeben, inen erlaubt sei ir gerechtigkait und jus weiter repetiern, so ist doch das gleicher mass den Stohkhornner clagern auch erlaubt, das si also thuen und gleich ire vorige acta und gerichtlich urtl widerumb von neuem repetiern und in craft neuer producta und acta repetiert wellen haben, und damit weiter nicht gestandig sein, das dardurch das jungst urtl, ob si weiter verfaren sollen etc., inen was benumen sei. Dann je dasselbig urtl vermag, ob si weiter verfaren wellen etc., das si dann also gethan, unsern bevelch verantwort, den antwortern kainer rechtmassigen exeption, das es von der urtl kumen, nit gestanden wellen haben.

Und nach repetierung voriger acta schliessen die clager also: Sagen, das si vorergangen urtl ain genuegen getan und ir person ubrig legitimiert haben, solches ziechen si sich in die acta und gemaine recht von kurzwegen, sambt dem, das der erworben und eingelegter bevelch den clagern den Stockhornnern ganz unschedlich und die zeitig urtl mit nichte widertreiben mag, aus ursachen, das ain urtl, so mit zeitigem rat auf genuegsam wol erwegen, brieflich urkund und gerechtigkait zuvor von ainem ansehlichen, tapfern gericht hochgeachten, gelerten und erfarnen personen geschopft und eroffent, mit plossen bevelhen, die nit mit zeitigem rat noch von ainem hohern taphern gericht auf vorig acta sollen noch muessen retractiert, verandert und nit leichtlich widerrueft mugen werden, sonder auf vorig acta zu creften oder uncreften, ob wol oder ubl geurtlt, erkennt muess werden; wann das haisst ain furstliche oder kunigliche declaration, wo baid partheien ervordert, mit iren gerechtigkaiten genuegsam verhort werden, quia cum causae cognicione res decidi debet[1]), wann das haisst und ist ains hochsten fursten will, mainung und bevelch, wann derselbig nach der Obrigkait nach dem verstand gemainer rechten reguliert wirt, also das er ist von rechts wegen sein soll, quia voluntas principis in rescripto vel commissione intelligitur esse talis, qualis de

[1]) Weil die Sache mit Kenntnisnahme der Klage entschieden werden soll.

jure esse debet; eo quod princeps non intelligitur uti postate absoluta sed ordinaria.[1]) Und das aus erzelten ursachen die clager die urtl an dem sechsundzwainzigisten tag junii des verrukten dreiunddreissigisten jars auch unserm bevelch ain genuegen getan, deshalben bei den vorigen actis beleiben sollen und die antworter in der haubtsachen bei straf bekanntnus der sachen zu antworten schuldig. Seczen die clager Stockhornner und Sneckhenreiter mit vermeldung der abgenomen nutzung und gerichtschaden im namen gots zu recht.

Auf disen rechtsatz haben weilend des von Haslbach gelassen wittib und erben in irer dritten schriften verrer furbringen lassen dise mainung: Wiwol si, unangesehen der Stockhinger und Erasm Sneckhenreiter eingefuert frembt disputation und undienstlich furgeben, vermug unsers bevelchs, in massen auch die jungst urtl den sechsundzwainzigisten tag junii des dreiunddreissigisten jars eroffent genuegsam verstand gibt, si zu der repetierung diser action und zu einfuerung merer irer notdurft kumen zu lassen kainen zweifel seczen, so mugen si doch uber vorig ir gegrundt schriftlich und sumari furbracht bewegnus, die si sambt allen vorigen actis hieher gezogen wellen haben, unverhindert der widerpartheien ubereilichen rechtsatz, zu besluss diser instanz noch mer grundlicher erleuterung und underschaid ires widertails hochangezogen brief und erdichten paumbs, darauf si iren grund stellen, zu ablainung desselben weitern bericht nachvolgunder massen ir notdurft nach einzufueren nit umbgen.

Und sagen also mit bestandiger warhait, das durch der widerparthei repetierung und erneuerung irer brief, sigil, acta und erdichten gemalten paumb wider die antworter ir personen zu legitimiern durchaus nichts bewisen sei. Wie dann vormals lauter und augenscheinig aus irer selbst einfuerung befunden, nemblich das sich die brief und der erdicht arbor, so durch die widerparthei selbst eingelegt, grundlich nindert nit mit einander vergleichen, si auch damit zu nachtail nichts bewisen sei, noch si daraus mit warhait nit befindet, das die clager dem Ernsten Stockhornner als letzten besitzer, den si vermainen zu erben, in der zehenden oder nachnern sibt, darumb si in erbschaft zuelassig, befreundt gewesen und zu clagen gevuert. Wie mugen si dann mit wahrhait sagen, das si ir person zu dem rechten legitimiert; deshalben ir exeption, tu non es heres, darar doch grund diser sachen gestanden und noch steen wirt, stat hat, und durch den nichtigen gemalten paumb und undienstliche brief nichts lauters abgelaint wirdet, sonder allain gehaufter weis das gericht und si arglistig zu ubereilen und irrig zu machen angesechen ist, das also wir genedigist bewegen heten und deshalben mit inen der repetierung vorgeiebter handlung zuegelassen.

Wellen demnach zu ausfuerung irer obvermelten merern underschiedlichen erleutrung greifen. Und furnemblich wirdet ain brief seines inhalts befunden, der da spricht: »Ich Caspar Stockhornner bekenn fur mich Wolfganngen, Jorgen und Leopolden die Stockhornner meines lieben bruedern herrn Niclasen seligen kinder etc.«, der im tausendvierhundert und neunundsechszigisten jar ausgangen. Dagegen soll der arbor lauter besehen werden, wo diser Caspar, Wolfgang, Jorg und Leopold seien, wo auch Niclas ist, der des Casparn brueder gewest und ain

---

[1]) Weil der Wille des Fürsten im »Reskript« oder »Kommissionsbefehl« so ist, wie er von Rechtswegen sein muss, da ihm doch nicht eine unbeschränkte, sondern ordnungsgemäße Gewalt zusteht.

sun gehabt Jorgen, wer auch kunde sprechen, das der Niclas im arbor sei, der ainen vater auch ainen sun gehabt, die all bed Jorgen gehaissen haben, und doch der Jorg im arbor, der des Niclasen vater sein solle, kainen sun gelassen haben, sonder allain Hannsen und Anthoni gerhab gewest sei, plosslich in der scheiben geschriben steet. So mag der Niclas kainen vatern gehabt haben, so ist der Leopold und Wolfgannng auch Caspar nindert eingezaichet, derhalben der arbor mit disem brief sich ungerecht und erdicht befindt.

Zum andern, so ist der Georg, der ain gerhab des Hannsen und Anthonien sol gewest sein, auch on ainen vatern gestellt und steet an der krumpen lini der Ernnst allain. Hinwider steet ain Ernnst in der hoch, der der angezaigten brueder vater gewest sein soll, welcher brueder kainer, allain der Artolf befunden wirdet. der hat ainen sun gehabt Hannsen. Neben Artolfen findt man auch Hainrichen, der ainen sun gehabt hat, Anthonien genannt. Nun ist nichts anders zu gedenken, der Jorg, so ob dem Niclasen steet, der sei ain gerhab des Hannsen und Anthonien gewest, so doch derselb Jorg, in dem arbor gemalt, ains alters und in der lini gen dem Hannsen und Anthonien gleich sehen und sich nachend vergleichen. Weiter ist ein brief des datum vierzehenhundert darnach im zehenden jar der spricht: »Ich Jorg der Stockhornner bekenn offenlich anstat sein selbs seines vettern Anthoni«, welcher Georg ist im arbor der des Niclasen sun gewest wie ob vermelt, so der brief des datum aintausent vierhundert und neunundsechzig jar alt ist. So ist ain brief des datum aintausent dreuhundert und funfundsibenzig jar der spricht: »Ich Ernnst, ich Artolf die gebrueder die Stockhornner die sprechen, das si zu kaufen haben geben irem lieben vettern Jorgen Stockhornner etlich gult.« Also war diser Jorg, der den Anthoni und Hannsen vergerhabt, ob vil jarn alt gewest, so doch dem arbor ungemass und nit zu vergleichen.

Mer ist ain brief, des datum aintausent vierhundert und im neunundvierzigisten jar, der spricht: »Ich Cristan Stockhornner vergich etc. zu kaufen geben meinem bruedern Niclasen Stockhornner.« Nun mag es der Niclas nit sein, der den Casparn zu ainem bruedern gehabt und der ain sun mit namen Wolfganngen, Jorgen und Leopolden, also ist in dem arbor, weder Jorg nicht recht gestellt, so ist Caspar, Cristan, Bernnhart, Leopold gar in den arborem nicht gestellt, sonder ausgelassen, dieweil dann befunden, das Hanns Stockhornner des Artolfen sun den Wolfganngen zu ainem sun gehabt; nun kan es aber der Wolfgannng nicht sein, der des Niclasen sun gewest als ain brueder des Jorgen und Leopolden. Also muess derselb Wolfgaung auch nicht im arbor sein, wiewol die clager ain brief einlegen, des datum im funfzehenhundertisten und im dritten jar darnach, ain brief von seinem bruedern Jorgen, der clager vater gewest, derselb Wolfgannng ist auch nicht in dem arborem gestellt.

Verrer so ist ain brief, des datum slecht gestellt, im sibenzigisten jar der spricht: »Ich Niclas Stockhinger meines genedigen herrn von Maidburg[1]) etc. hofrichter«, verrer ist ain brief des datum im vierzehnhundertisten und dreunndsechzigisten jar, der also stet: »Ich Hanns Waixburger etc. nimbt zu gezeugnus den edlen vesten Niclas Stockhinger des von Maidburg hofrichter.« Also sein die namen widerwertig. Ainer nennt sich Niclas Stockhinger, des von Maidburg hofrichter, der ander schreibt sich Niclas Stockhinger. Nun ist nit mer dann ain

[1]) Gemeint ist wohl Michael Graf von Hardegg, Burggraf zu Maidburg.

Niclas im arbor. Wer kan sprechen obs Niclas Stockhinger, der dann ain sun gehabt, gewest oder obs der Niclas Stockhinger, der des von Maidburg hofrichter gewest, im arbor steen. Und ist wissentlich, die clager bekennen selbs, das ain geslecht die Stockhinger gehaissen verhanden gewest. Wer kann wissen, wie diser arbor gestellt? Der ain hat kainen vatern, der ander kainen sun, oder wie sich aus diser sipschaft zu verrichten? Dann der Niclas, so ain sun gehabt, kan und mag nicht der sein, so in dem arbor steet, sonder ist ain vater Jorgens gewest und ainer der clager. Daraus volgt, das palt der Niclas, der im arbor steet und in briefen Stockhinger des von Maidburg hofrichter gewest ist, dardurch der arbor mit dem Niclasen auch ungerecht und kainen grund auf im tregt. Verrer der Georg, so oben neben Ernnsten Stockhornner stet, kan und mag des Ernnsten brueder noch sun nit gewest sein. Dann Erndst, Artolf und Hainrich sprechen in dem brief »wir haben verkauft unserm lieben vettern Jorgen«, wer ist dann desselben Jorgen vetter gewest oder wie gehort er in die sipschaft? Also ist derselb Jorg wider gegen dem Niclasen anzusechen, oder wer ist des Niclasen vater gewesen und von wem si herkumen? Weiter wie ob vermelt, da der brief mit dem numero im vierzehenhundertisten und neunundsechzigisten jar, darinn der Niclas Stockhornner mit den drei sunen stet; nun ist der Georg, des suns, der im arbor ob dem Niclasen steet, vil ob ainhundert jar elter gewest als der Niclas im arbor, dann derselb Jorg in dem brief mit numero im dreizehenhundert und funfundsiebenzigisten jar geschriben steet. Weiter so ist der Ernnst und Artolf, so die lezten besitzer zu Stockhorn gewest, allain gestellt und im arbor gleichformig mit der sipschaft gemalt die dann vor funfzig jarn gestorben und die clager dieselben nie erkennt haben.

Aus dem allen volgt, das di clager mit dem eingelegten erdichten arbor und briefen durchaus wider di antworter nichts bewisen, das si dem Ernnsten Stockhornner in dem zehenden grad oder darunder mit sipschaft verwont und ein recht zu clagen heten, desshalben si billich mit abtrag der schaden absolviert sollen werden. Dawider inen unser urtl, den achten julii des vergangen ainunddressigisten jars eroffent, unschedlich, si sei nun mit rat und wolbedechtlich geschopft wie si wel, und die widerparthei mit grosmachung vermaint herfurzubringen, das inen unnot zu disputiern und vil wort davon zu machen; sonder ine ist genueg, das es mit unserm bevelch, der die repetierung zuelast, davon kumen, und damit die sach in ainen andern stand kumen. Deshalben sich die clager vast irren, wellen inen auch des durchaus nit gestanden haben, das auf solcher aufgehebten urtl als ainen rechten grundfels zu verharren, das es auch nit ain plosse beiurtl, sonder craft ainer endurtl unwiderbringlich und unwiderrueflich, das die nit verendert oder widerrueft mocht werden, des si in durchaus nit gestendig und das widerspil mit ermeltem unserm bevelch am tag, darauf si auch entlich verharren.

Sagen weiter, das ir schrift, den zwelften tag januarii eingelegt, gegrundt und dermassen mit der warhait und mit dem rechten beclaidt, das die von den clagern nit mag aufgelost noch umbgestossen werden. Das si aber kain jus zu clagen haben, ist von inen warhaftig dargebracht, da wider inen die acta, damit nichts und sonderlich die sipschaft nit bewisen. Von der urtl ist es auch mit unserm bevelch kumen, dabei si es auch lassen beleiben; und ist war, das unser bevelch, damit es von der urtl kumen, und die clager deshalben ihres durftigen

vermainen und das si sich kainer rechtlichen exception gestendig uberwisen werden, in ir jus zu repetiern erlaubt. Lassen auch furgen, das es inen sowol als den Stockhingern erlaubt, damit si sich gegen uns kainer eil und das man si mit irer repetierung nit horen wellen zu beschwaren hieten.

Wenn aber dise und vorig der clager rapetierung und acta gesechen, so findt sich nindert daraus, noch damit bewisen, das si taugenlich clager dem Ernnsten, den si vermainen zu erben, in der zehenden oder nachnern sip befreundt gewest und aus dem grund, das si vor und jetzo mit repetierung die sipschaft nit gewisen und unangesehen der vorigen paumb, acta, brief und sigil, von der urtl zu dem bevelch kumen, sonst hiete es bei der aufgehebten urtl unverandert beleiben muessen, aus demselben grund irer vorigen und jetzigen repetierung sollen si von der clager vermainten clag mit abtrag der schaden ledig erkennt werden.

Weiter gesteen si den clagern nit, das si das urtl, die inen auf unsern bevelch und exception zu verfarn auferlegt, ain benuegen gethan. Si gesteen in auch nit, das si ain notdurft geschweigen ibrigs ir person legitimiern wellen, sich auch des in ire acta gemaines rechten gezogen haben, inen ist nit weiter von noten das urtl, das gericht gelerter und erfarner person zu disputiern, sonder genueg, das es mit unserm bevelch, deren hend und gewalt nit zu sperren, davon und in ain andern stand kumen, dabei si es lassen bleiben und ainer absolutori-urtl wellen versechen. Das der bevelch cum causae cognicione ausgangen, das erfindt sich aus dem, das wir die acta ervordert, ubersechen, unser regierung wider zugesendt und darauf unser bevelch ausgangen; dabei si es lassen bleiben und und durch der clager frembt und ungegrundt einfierung mit frembder einpildung das gericht zu bewegen, des si sich aber irem begern volg zu thun nit versechen: welcher bevelch dennocht nach gemainem rechten und unverkerlichem verstand dahin zu versteen, das er bestand haben soll aus dem grund, die dann clager weder vor noch jetzo die sipschaft, so die rechten ervordern, bewisen.

Gesteen inen auch nit, das wir uns unsers gewalts absolute sonder ordenlich gebraucht, dieweil die sach durch suplicierung, ervordrung und ubersechung der acta zu unserm bevelch kumen, darauf si die mit der repetierung dahin gebracht, das die clager des Ernnst erben nit, weder in der zehenden noch nachnern sipt befreundt, darumb si in erben mochten, dieweil dann aus der clager vorigen einfuerung und neuer repetierung sich nit befindt, das si unser bevelch und urtl den sechsundzwainzigisten junii des vergangen dreiunddreissigisten jar eroffent auf ir rechtmassig repetierten exception kain benuegen getan; dann si bis auf die stund nichts bewisen und dargebracht, das zu recht genueg, das si des Ernnsten Stockhornner lezten besitser zu Stockhorn negsten erben und pluetfreund, ime in der zehenden sipt oder nachner befreundt, damit si taugenlich clager und ir person zu dem rechten legitimiert; deshalben die zwen spruch der rechten, tua non interest' et, tu non es heres' stat haben. Gleichwol daneben in wesentlicher repetierung, so es darzue kumbt, wie si sich versechen, vil merer gegrundt ursachen anzuzaigen haben, das nit allain geacht sonder greiflich gespuert soll werden, die widerparthey zu clagen weder fueg noch recht hab, dann si inen nit mit hassigem auspiten, darauf ir titl nach irem furgeben gestellt solle sein, des si inen, wo es darzue kumbt, nit gesteen werden, sonder mit behabten gerichten und urtlbriefen aufrechten kundschaft und sonst in ander weeg gegrundten ursachen zu begegnen

wissen; doch entlich versechen, weil die collateralen uber den zehenden grad in kain erbschaft eingelassen werden, vil weniger si umb dieselb erbschaft clagen mogen, das aber die vermainten clager des letzten Ernnst Stockhornner im zehenden oder nachner grad gesipt freund ze sein nit bewisen und durchaus in grundlicher, aigentlicher und vleissiger erwegung des erdichten paumbs und eingefuerten briefen nit befinden werde, ziechen si sich in obangezaigt warhaft underschid. Darumben diser vermainten clager clag wider si zu fuern mit nichte gebuert, si inen auch zu antworten nit schuldig sein, und aller pillichkait nach mit abtrag ires darlegens von solcher nichtigen clag geledigt und bemuessigt, dazue inen ain ewiges stillschweigen billich aufgelegt werde. So also mit vorbehalt aller rechtlichen behelf und notdurft rechtlicher erkantnus seczen, in recht zu erkennen biten und begeren.

Die Stockhornner und Sneckenreiter iren rechtsatz darauf getan und sagen lassen, si gesteen der wittib und erben von Haslbach ires furgebens nicht und seczen die sach inhalt der acta zu recht.

Die wittib und erben gesteen dem gegentail seines furgebens auch nit und wellen laut der acta beschlossen haben.

Darauf ist am erichtag nach Bartholomey den funfundzwainzigisten augusti anno etc. im vierunddreissigisten weiter zu recht erkennt also: Wellen des gemelten von Haslpach wittib und erben auf die ergangen urtl, der dato steet am sambstag vor Margrete den achten julii des verschinen ainunddreissigisten jars und den kuniglichen bevelch, darinnen den partheien die repeticion zuegegeben, wider der genanten clager namen, sipschaft, erbschaft oder anders in der haubtsach durch repeticion antwortweise ichtes weiter im rechten furbringen, das soll gehort werden. Si thuen das oder nicht, soll verrer beschehen was recht ist. Doch den clagern all ir einrede und notdurft dagegen vorbehalten.

Auf dises urtl volgend bemelts von Haslpach wittib und erben den ainliften tag januarii des funfunddreissigisten jars in recht weiter schriftlich furbringen lassen: Wiewol si sich versechen, weil si den clagern ir beruemen durchaus und slecht vernaint und weil auch ir vernainen in der clagern aigen eingelegten briefen lauter verstanden wirdet und sonst die natur und recht geben, das ain jeder, der sich ichtes beruemet, sein beruemen auf das vernainen zu weisen schuldig, solch recht were dizmal auch gegen inen gebraucht, also das die clager iren namen, ire sipschaft zum Artolffen und Ernnsten den Stockhornnern zu weisen schuldig und das si solches bisheer nit getan, ausserhalb ires verrerns anzaigen findig gewesen ware, damit aber unserer regierung jungst beschehen erleuterung, das si die repeticion wider der clager namen, sipschaft, erbschaft oder anders in der haubtsachen antwortweis im rechten furbringen sollen, und weil durch jetzig unserer regierung verlassen[1]) alle unnotdurftige disputation, deren sich die clager in irer jungsten schriften, den neunten septembris des dreiunddreissigisten jars eingelegt, gebraucht, abgeschnitten ain benuegen thuen, wellen si ir entlich und peremptori auszug[2]) und exeption nachvolgunder mainung einfueren:

Erstlichen erneuen si den auszug des namens, das si den clagern nit gestandig, das si Stockhornner sonder Stockhinger haissen, haben si des ain glaub-

---

[1]) Erlaß.

[2]) Ein auf dauerndem Grund fußender Klageeinwand.

wirdigen schain furbracht, namblichen das si von andern des adls personen und si sich selbs Stockhinger genennt haben, damit ir beruemen lauter bewisen. Und obgleich si jetzt Stockhornner haissen wellen, so steet inen des zu verweisen, das si den namen Stockhinger geduldet und wegal im namen gebrauchen, denselben wechsl des namens si anzunem nit schuldig, weil derselb inen prejudiciern und und zu nachtail kumen soll.

Und gesetzt, mit nichten doch bekennt, das di clager des namens der Stockhornner seien, so sagen si zum andern und principaliter noch mit bestandiger warhait, das die clager ir sipschaft zu Artolffen und Ernsten den Stockhornnern gebruedern und des namens der lesstn inhaber der vesstn Stockhorn in nahenden noch verrern graden nit gewisen. Und damit die clager sehen und greifen, das si iren erdichten paumb mit iren eingelegten briefen nit bewisen, und lauter verstanden werde, das si das gericht mit ihren uberhauften irrigen furgeben verschimpfen wellen, so legen si hiemit ain paumb ein, der aus der clagern brief gezogen ist:

Erstlichen, ist ainer Jorg Stockhornner genannt. Der ist die wurzen, davon etlich absteigund Stockhornner kumen. Von disem Jorgen Stockhornner beschicht meldung in dem brief durch die clager eingelegt numero viere, in welchem Cristan Stockhornner, Jorgen Stockhornner seinem vatern ain todbrief gibt, des dato steet vierzehenhundert dreiundvierzig. Diser Jorg Stockhornner hat gehabt drei sune Casparn, Niclasen und Cristan, Caspar Stockhornner nennt Niclasen Stockhornner seinen bruedern in dem brief numero zwai, darinn er sich beruembt Niclasen Stockhornners gelassen kinder mit namen Wolfganngen, Jorgen und Leopolden gerhaben ze sein und seine schwagerin umb ir heiratsvermacht abrichtet [1]), des dato steet vierzehenhundert neunundsechzig. Cristan Stockhornner nennt Niclasen seinen brueder in dem brief numero fünfe, darine er ime etlich weingarten verkauft, des dato steet vierzehenhundertneunundvierzig; und das ist der ander grad. Verrer Niclas Stockhornner hat gehabt drei sune mit namen Wolfganngen, Jörgen und Leopolden; das weist aus der brief numero zwai, davon oben meldung beschehen, item der brief numero dreu, des dato steet vierzehenhundertainundfunfzig; und das ist der drit grad. Jorg Stockhornner solt gehabt haben drei sune Merten, Leonnharten und Cristoffen, welche die clager sollen sein, darumb dann nichts dann ir beruemen verhanden; und weil si in erster irer exeption furgebracht, das die clager nach gemainem geruech, item von adlsleuten, item si sich selbs Stockhinger genennt, so seien si disem beruemen also plosslich gelauben ze geben nit schuldig und wogleich die clager des Jorgen Stockhornners sune, so seien mit Georgen des ersten wurzn im vierten grad. Und damit ist die ain seiten des paumbs erleutert.

Die ander seiten des paumbs, weil dieselb anderst dann nach den jaren nit ausgerait noch gezaigt mag werden, wellen si von jungsten und lessten grad uber sich steigent anfahen zu raiten. Artolf und Ernst gebrueder die Stockhornner und so die lessten sollen gewesen sein, welche Stockhornn inngehabt sollen haben, die werden als gebrueder von graf Micheln zu Maidburg in ainem urlaubbrief seiner

---

[1]) Der Vormund mußte der Witwe des Verstorbenen das, was ihr aus dem gemeinschaftlichen Vermögen gebührte, vor allem das unbewegliche Gut, das sie in die Ehe mitgebracht hatte, entrichten.

lehen genennt numero sechzehne, des dato steet vierzehenhundertfunfundfunfzig. Und wer dieser zwaier vater gewesen, zaigt kain brief und wellen die zwen den ain grad lassen sein, doch unbegeben der warhait. Zum andern finden sich elter Stockhornner namblich Wolf Stockhornner und Hanns Stockhornner desselben Wolfen vater. Das zaigt aus kaiser Fridrichen gnadenbrief numero funfzehne, des dato steet vierzehenhundertvierundvierzig und also nach zal der jarn, dann gebluets halben kain anzaigen, ist Wolfganng der ander grad und Hanns sein vater der dritt grad. Und zaigt kain brief aus, das der Wolfganng ainichen sun oder absteigunden erben gehabt hab. Und dise zwen haben Stockhorn ingehabt und zaigt sonst kain brief auf ainen inhaber Stockhornn. Jetzbenannter Wolfganng Stockhornner hat ain vettern gehabt Sigmund Stockhornner, welcher der Hanns Stockhornner gerhab gewesen. Das weist aus desselben Sigmunden quitbrief, darinnen er Hannsen Stockhornner seinen vettern der gerhabschaft quittiert, numero vierzechne, des dato steet vierzehenhundertsibenunddreissig. Und findet sich ausdrucklichen nindert, wer dises Sigmunden vater gewesen und von gleichhait der jar haben si denselben neben Wolfganngen in andern grad gesetzt. Vorgenanter Hanns Stockhornner hat ain vettern gehabt mit namen Anthoni Stock hornner. Dise zwen vettern haben Georgen Stockhornner iren vettern zu gerhaben gehabt, und das si vettern zaigen aus des Jorgen Stockhornner bestandbrief[1]) numero ainliffe, des dato vierzehenhundertzechne, item Hannsen Stockhornner fur sich und anstat Anthoni Stockhornner seines vettern quittbrief, den er Georgen Stockhornner gibt numero zwelfe, des dato vierzehenhundertzechne, item,* herzog Albrechten numero dreizechne, des dato vierzehenhundertsechzechne. Und haben also disen Anthoni nach der jarzal und nit nach der sipschaft in dritten grad neben den Hannsen gesetzt und zaigt kain brief aus, das Anthoni kinder oder erben gehabt. Dergleichen zaigt kain brief aus, wer diser zwaier vettern vater oder wie nachent si gefettert sein. Verrer und nach den jarn finden sich noch elter Stockhornner, drei brueder Ernust, Artolf und Hainrich die Stockhornner. Das zaigt aus ein kaufbrief, welchen die genannten drei brueder dem Jorgen Stockhornner irem vettern geben und darin si Starein ime verkaufen numero sibene, des dato dreizehenhundertfunfundneunzig. Und zaigt kain brief aus, das dise drei brueder kinder verlassen und setzen also nach den jarn und nit nach dem ausgezaigten gebluet dise drei brueder im vierten grad mit Artolffen und Ernstn den lesten Stockhornnern diser lini. Dise drei brueder Ernust, Artolf und Hainrich haben ainen vater gehabt mit namen Jorgen, den zaigt an Niclsen, Merten und Gilgen der Fleutn kaufbrief, den si bemelten dreien bruedern und Jorgen derselben vatern Starein halben geben numero sechse, des dato steet dreizehenhundertvierundneunzig. Und ist also diser Jorg der stipes und die wurzen nach den jarzaln allain und der funft grad mit den zwaien Stockhornnern Ernsten und Artolfen den letzten innhabern. Und findet sich also, das, woverr der clager vater Jorg Stockhornner gehaissen und nit Stockhinger, das der elter Jorg ir urene ist gewesen, und woverr der erzelten personen der andern lini sipschaft gewisen und in dem grad, wie die jar allain und nit die succession auszaigt, stuenden, das der ander Georg des Ernsten und Artolffen grossurene were und der funft grad, und das sich nindert findet wie der clager urene

[1]) Pachtbrief.

mit namen Jorg dem andern Jorgen der andern lini gefreundt oder mit sipschaft verwont sei. Und das ist, das si in iren vorgeenden schriften albeg gesagt, das die clager ir sipschaft zu den zwaien Artolffen und Ernnsten noch inner zehenden noch verrern grad des gebluets nindert bewisen und verhoffen, si haben hiemit und mit grund anzaigt, das die clager uber vermog und inhalt irer aigen brief ain erdichten paumb furbracht haben.

Und damit si inen ainist gar antworten, to haben si in iren vorgeenden schriften zu hilf genomen nemlichen, das si die clager und ir vorfordern mit denselben Stockhornnern der andern lini aines namens, item aines schilt und helben, item an ander vettern genent, wider das alles sagen si, das gleichait des namens kain sipschaft beweist, dergleichen auch wappen und clainat und sagen, ob villeicht aus gleichait des namens und gleichait des wappen ain freundschaft vermuet mocht werden, so wirdet aber damit das erbrecht oder gerechtigkait zu der erbschaft nit bewisen. Also ist zwischen weilend den von Eytzing zu Schretentall etc. und den von Eytzing zu Haugstorff und Leo Sneckhenreiter von wegen Albrechten von Eytzing zu Losdorff gelassen guetern geurtailt, und wiewol namen, schilt und helm und benennung der vetterschaft zwischen den dreien geschlachtern von Eytzing gleich, jedoch ist kaines des andern ab intestato [1]) ain erb worden oder als erben zuegelassen. Und ob gleich die namen und freundschaft beweist, dennocht weil kain wurzen, daraus dise zwen Jorgen erwachsen verhanden, wurden si der erbschaft nit zuegelassen. Also haben zu der Apolonia von Winden gelassen hab und gueter sich vil beruemt und auch mit briefen bewisen, das si des namens und herkomens deren von Winden waren, und weil die erbschaft der Windischen guetern zu tochtern komen und dieselben begerten sich nach vermogen aines landsbrauch und der verzichten zuezulassen weil aber kain tail zu der wurzn gewisen, ist bonorum possessio der einsatz der erbschaft allain auf den negstn beseitn grad von ainem pand zuegesprochen worden, daraus zu versteen, das nit genueg namen schilt, und freundschaft zu weisen, sonder den grad und die ursprungliche wurzn muess gewisen werden. Das zaigen die recht auch ain wissentlicher landsbrauch lauter aus.

Zum dritten, principaliter, wo gleich dise zwo lini zesamen durch ain wurzn sagen wurden und zusamen sagten, so findt sich, das die zwen Jorgen brueder nit gewesen. Dann nit zu vermueten, das die zwen Jorgen brueder gewesen, die jar zaigen das widerspil aus, und das der Jorg, so der clager ureene sein soll, ain vater gehabt, der vielleicht des andern Jorgen brueder gewesen sein solt, so wurde derselben vater stipes die wurzen sein und also die clager mit Ernnsten und Artolffen den letzten innhabern Stockhornn in dem aindliften grad gefreundt sein. Nun ordnen die recht, das kainer uber den zehenden grad zu den beseiterben in erbschaft zuegelassen soll werden, sonderlich weil in imdzwischen mitteln graden sich kain vall zuegetragen, das die zwo lini zusamen geerbt haben, und also ain entlich auszug, wo gleich die sipschaft bewisen und aber die clager uber den zehenden grad befreundt weren, das si zu diser erbschaft kain zuegang hetten, des si sich in die recht zeuchen.

Und hiemit ist lauter und mit grund dargethan, das di clager des namens nit seien und ob si gleich des namens seien, so haben si nit bewisen, das si und

[1]) Siehe S. 237.

ir vorfordern Stockhornn je innengehabt, und ob des ware, so haben si nit bewisen, das si den lesten inhabern dermassen und in disen grad befreundt, das si derselben ab intestato erb mochten sein und als erben zuegelassen soltn werden.

Zum vierten principaliter und unbegeben hievor erzelter entlicher exeption, so zaigen si verrer mit grund und warhait an, ob gleich die clager der Stockhornner, so des namens die lesten inhaber der vesten Stockhornn und derselben zuegehorungen gewesen, erben sein möchten, so ist doch bewist, das kaiser Friderich hochloblicher gedechtnus umb der Stockhornner ungehorsam und verhandlen die vesten Stockhornn als der landveinten haimbwesen niderreissen lassen, die gueter eingezogen und umb solch verhandlen die inhaber auch vertriben, inmassen und gleicher weis zu derselben zeit mit Meyriss[1]) und den Meyressern auch gehandlt worden, dardurch und mit solcher confiscation die Stockhornner das aigenthumb, sovil si des an Stockhorn und derselben zuegehorungen gehabt, verlorn und verworcht. Und legen derhalben hiemit abschrift ainer gab[2]) ein, welche kaiser Friderich Hannsen Wulffenstorffer gethan und darinn er anzaigt, wie er umb verhandlung der Stockhornner die vest Stockhornn zerrissen etc., des dato steet vierzehenhundertvierundachzig; und wellen die recht, das ain stat oder sloss umb verhandlung niderzebrechen der grossten straf aine sei, item das auch durch solche straf die confiscation der gueter verstanden, sonderlich wann dieselb durch fiscum eingezogen werden, inmassen es in dem vall beschehen, dann bewisst, das kaiser Friderich dise gueter, nachdem die vest zerrissen, etlich jar in sein camer gebraucht und so lang bis er dieselben dem Wulferstorffer anno etc. vierzehenhundertvierundachzig gegeben innengehabt und mit den Egenburgerischen ambtern verwalten lassen. Es wellen auch die recht, das fiscus, wann er lenger dann vier jar ain guet unangesprochen bezizt, umb sein innhaben zu antworten niemand schuldig. Item weil den Stockhornnern umb ir ungehorsam und ander pos handl als landveint ditz guet abgedrungen, so haben si kain zuegang zu demselben mer, wirdet auch mit andern derlai abgedrungen guetern gehalten und mochten hierumben gleich vaal anzaigen. Daraus si zum dritten schliessen, obgleich die clager des namens und stamens des lesstn inhabern weren, und weil aber die lesstn innhaber ir recht und gerechtigkait in massen wie anzaigt verwarcht, das si kain zuegang mer zu den guetern haben. Und ob gleich solchs sein solt, so stuende uns unserer vorfordern confiscation zu verantworten und nit inen. Es wurde auch uns bevorsteen der peenfall[3]), welche Stockhornner verworcht, zu ersuechen.

Verrer und zum funften, doch unbegeben voreinkumener exeption, principaliter gesetzt und mit nichte bekennt, das diese confiscation unbillichen beschehen und wiewol hievor vermelt, das die verjarung der vier jar in causis fiscalibus den clagern ain stillschweigen auferlegt, jedoch zu hilf derselben sagen und setzen si war und recht sein, das sich durch der clager selbst bekennen findet, das si und ir verfordern, item ires namens verwonten, deren erben si sein wellen, nun lenger dann in sechzig jarn irem vermaintn rechtn nie nachclagt, weil doch mitler zeit guet, offen, christlich recht im land gewesen. Und sagen die

---

[1]) Siehe S. 223.

[2]) Hier so viel wie Lehenbrief.

[3]) Strafe.

recht, welcher ain guet vierzig jar one gerichtlich ansprach ersessen, das derselb umb die posses noch umb das aigenthumb beclagt soll werden.

Zum sechsten principaliter, weil kaiser Friderich unser uranherr etc. die vest Stockhorn aus rechtmassigen ursachen niderprochen und die zuegehörungen einzogen und also vil jar unangesprochen inngehabt und verrer Hannsen Wulfenstorffer umb seiner getreuen dienst willen freigeben, und verrer derselb Wulfenstorffer von Kaiser Maximilian hochloblichster gedachtnus dieselben gueter zu lehen emphangen, inhalt hiebeiligunder abschrift, und nachdem derselb Wulffenstorffer kain erben absteigunder lini gehabt und verlassen, darauf solch neu lehen erben und fallen mögen oder sollen, und also durch sein absterben das lehen vermant[1]) apert und ledig worden, do hat unser anherr kaiser Maximilian solch lehen erstlichen Wolfganngen von Enntzesdorff anno etc. funfzehenhundert und viere, volgents Ulrichen von Haslpach irem hauswirt vatern und swehern im funfzehenhundert und funften jare geliehen; welchs lehen gedachtes Wulfennstorffers beseit aber nit absteigund erben anno etc. funfzehenhundert und achten vor Kaiser Maximilian der niderosterreichischen lande chamergericht angefochten, und weil ditz lehen neu ist, gedachter von Haslpach anno etc. funfzehenhundert und im zwelften von der clag muessig und ledig erkennt worden, inhalt hiebeiligunder urtailsbrief copi.

Aus denen und doch unbegeben voriger entlicher exception, si schliessen, das die clager inen und irem hauswiert, vater und sweher gwalt und unrecht thuen, das der von Haslpach ichtes den Stockhornnern sonderlich den clagern zuegehorig ausgebeten und mit hassigem verpotnen titl an sich gebracht. Ziehen si in erzelt handlung und daruber ausgangen brieflichen urkunden. Zum andern sliessen si, weil nun dits guet Stockhorn mit seiner zuegehorungen jetzt zum sechstenmal als ain belehend guet gelihen worden und in die vierzig jar als ain belehend guet unangesprochen ersessen worden, das er als ain belehend guet geacht und wie vormaln als umb ain belehend guet geurtailt worden, noch darfur erkennt und geurtailt soll werden. Daraus auch zum dritten ervolgt, das di clager wo si ainich gerechtigkait darzue gehabt, das si solches durch verjarte lehenschaft verloren, sonderlich aber, das nun wie umb ain belehend guet daruber geurtailt worden und woverr die clager ainiche gerechtigkait darumben gehabt hetten, si in solcher rechtvertigung, so funf jar gewert, ire gerechtigkait melden sollen. Dieweil si aber solches nit allain in disen funf sonder bis in die funfzig jarn nit getan, und ir hausswirt, vater und sweher ditz guet mit gerichtlichem titl also erhalten und innengehabt, so thuen si inen gwalt und unrecht, das si oder ir vorfordern solch guet mit posem glauben ersessen sollen haben. Zum vierten, das durch solch nit allain inen sonedr auch dem lehenherrn ain gerechtigkait erwachsen und dem lehenherrn sein recht zu schutzen gebuert, wellen auch unser regierung als welche sonst in unsern lehensachen erkennen ditz vermant haben.

Und das aber die clager vermainter weis furgeben, das si Jorg Stockhornner, so ir vater gewesen soll sein, anno etc. im vierzehenhundert und siebenundachtzigisten Stockhorrn inngehabt soll haben und durch kunig Mathias aus dem inhaben geschafft worden, das gibt den clagern kainen titl. Dann ob gleich

---

[1]) Ohne Lehensmann.

Georg Stockhornner der clager vater in die possess der gueter Stockhornn kumen, ist aber darumben und damit der letsten inhaber erb nit worden, hat auch ime damit kain gerechtigkait gemacht. Dann weil unser uranherr kaiser Friderich die vesten niderprechen lassen und die gueter eingezogen item auch nach langem innhaben vergeben, do hat dem Stockhornner nit gebuert sich dermassen und one recht wider seinen landsfürsten einzedringen; und sovil er Stockhornner tatlich in die possess kumen und tatlich durch kunig Mathias daraus geschafft worden, seien zu verantworten nit schuldig zusambt das nach denen allen ain titl aus verjartem innhaben erwachsen.

Und aus allen obenerzelten exceptionen, so si je aine der andern zu hilf eingefuert und ain jede fur sich selbst ain peremptori auszug ist und solche cumulation inen die recht zuegeben, sliessen si, das die clager des namen Stockhornner nit seien, zum andern, ob si gleich des namens und herkumens der Stockhornner seien, so seien si doch die Stockhornner nit, welcher vorforder Stockhorn innengehabt, nemblichen das si nit bewisen, das si derselben ab intestato erben seien oder sein mogen, dann si zu kainer wurzn, welcher bederseit lini die wurzen mit namen Jorgen zusamenbring, gewesen. Zum dritten, gesetzt und doch mit nichten bekennt, das die clager zu solcher wurzn gewisen, so findet sich, das si uber den zehendan grad gefreundt waren. Zum viertn, ob des auch nit ware, weil aber umb verhandlung der inhaber die vest Stockhornn durch den landsfursten zerrissen und nidergebrochen und die zuegehorungen eingezogen und confisciert auch von dem landsfursten als solch confisciert guet weiter vergeben und zu lehen nun oftermaln gelihen und als umb ain belehend guet geurtailt wordn, auch solch einziechen und confiscation und lehen in die sechzig jar, und ain solch verjart innhaaben ainen jeden besitzer sichert, unangefochten beliben und dardurch, wo die clager ainiche gerechtigkait gehabt, verlorn hetten, demnach bitten und begern si sich von der verweenden clagern vermainte clag mitsambt abtrag der gerichtscossten muessig und ledig zu erkennen mit vorbehalt verrer irer notdurft.

Auf dise der wittib und erben von Haslpach eingelegte schrift sain Mert und Leonnhart die Stockhornner und Erasm Schneckhenreiter wider die gemelten wittib und erben mit irer notdurft in recht weiter also furkomen: Zum ersten thuen si ir vor eingelegt schriften und acta repetiern und erneuen sonderlich, was di vorvermelt protestation irer namen Stockhornner belangt, mit bezeugnus solche schumphierung seinerzeit wie sich gebuert zu verantworten und zu affern nicht zu underlassen.

Zum andern bezeugen si abermals, das si sich unserer regierung gericht gehalten, den process und gesprochen urtl nicht wellen noch sollen disputiern oder zu schimpfiern sonder wellen demselben processurtl vesstiglich anhangen, inen daraus noch darvon nicht fuern lassen und si derselben in albeg betragen, wann unser regierung dem rechten und aller billichhait gesprochen haben. Was aber ir widerparthei dawider einfuern und soviel das wider si sein mocht, sein si der widerparthei durchaus zu guet nichts bekanntlich, dieweil sie zuvor, wie unserer regierung urtl am sambstag vor Margrethe den achten tag julii des verschinen ainunddreissigisten jars clar und lauter spricht, darein si sich referiern, ain benuegen than wellen, auch damit irer widerparthei ir lange geschrift, was sie mit irm furgeben und darthuen, abgelaint haben.

Doch wellen si abermals vermelt haben, das durch ires vatern vormunder oder gerhaben inen ire brif nemblich in die vierundfunfzig verloren sein, wie dann der vertragsbrief, so durch vil eerlich leut aufgericht worden und vorhin bei gericht erlegt, clarlich ausweist, welche wo si die beihendig on zweifel ain meres und uberfluss gewisen wolten haben, das si dann unser regierung zu beherzigen underthenigiich bitten, darinn clarlich befunden, wo si Stockhornner oder Stockhinger gehalten worden.

Weiter als die antworter furgeben, unsern vorfordern sollen solche gueter haimbgevallen sein, dardurch si dieselben verleihen mugen, sein si inen ires furgebens mit nichte gestandig, dieweil die gueter je und je frei aigen und nie lehen gewesen.

Wierdt auch nimer bewisen werden, das Ernnst Stockhornner ainicherlai was verprochen, derhalben er von den guetern, wie ir widerparthei furgibt, vertriben gewest sein solt, dann je wissentlich, das Ernnst Stockhornner ir vetter die gueter bis in sein tod als sein aigenschaft guet ersessen. Des zu warem urkund si hiemit einlegen ain gerichtsbrief von Cristoffen von Liechtenstain als derselben zeit landmarschalch in Osterreich under der Enns ausgangen, des datum steet am phinztag nach sand Steffanstag seiner erfindung[1]) tausend vierhundert vierundneunzig jar, mit dem lauter bewisen, das si nit die Stockhinger sonder die Stockhornner genennt sein. Zum andern, das Ernnst Stockhornner das guet bis in sein tod innengehabt und als sein frei aigen guet verkauft und damit gehandlt hat, weist aus der brief, so sie hiemit einlegen, des datum ist am phinztag sand Bartlmestag[2]) anno im vierzehenhundert funfundsibenzigisten. Verhoffen damit vil mer als vor gewisen und unser regierung urtl noch mer becreftigt zu haben. Daraus ervolgt, das ir widerparthei ernennten iren vettern Ernnsten Stockhornner ganz unbillich als ain verstorbnen injuriert, solchs auch seiner zeit pass zu verantworten nicht underlassen (wellen si protestiert und bezeugt haben), auch damit unsern vorfordern rechtlich nie haimfallen mogen.

So haben auch ir widerparthei kain andern titl, dann das si aus gnaden durch furpet des cardinals zu Saltzburg in die possess kumen (doch unrechtlich inen verlihen), dann Stockhoren nie haimbgevallen, wann das es irm vatern Jorgen Stockhornner mit gewalt durch kunig Mathias als eindrungnen landsfursten abdrungen, wie dann der vor eingelegt kuniglich bevelch solchs ausweist und darnach durch den Wulffenstorffer und andern auspittern inen als erben zu nachtl nicht thun mogen, auch solch lehen inen kainen nachtl pringen mugen, wann sie durchaus mit nichte gesten, das Stockhorn je haimbgevallen.

Und mit dem wellen si irer widerparthei lang schriften in der gemain verantwort, abgelaint und inen zu guet nichts bekennt haben sonder bei irer clag beleiben. So vermag dennocht der lehenbrief von unserm anherrn kaiser Maximilian loblicher gedechtnus, anno funfzehenhundert und funften ausgeund, mit lauter ausgedruckten worten also »doch uns und unsern erben und sonst meniclich an seinen rechten unvergriffenlich und unschedlich«, wie dann nach vermugen der rechten in allen lehenbriefen und gaben von den fursten und herrn ausgeund solch kleissl begriffen sein muessen, und wo gleich solchs nicht beschiecht es doch

---

[1]) August 6.
[2]) August 24.

tacite verstanden wirdet, demnach solch vermaint verleihung inen als den rechten erben unschedlich und on schaden sein soll, dann, das nicht sein ist, verrer nicht vergeben mag. Darauf ruefen si laut irer ladung und clag umb recht an. Wellen hiemit ir erlitten schaden und die abgenomen nutzung gemelt haben mit vorbehalt, wo ir widerparthei ichtes mer furbringen wolt, aller rechtlichen behelf hierinn unbegeben.

Hierauf haben die wittib und erben von Haslpach verrer schriftlich einfuern lassen: Erstlich wellen si wider die Stockhinger und Erasm Sneckhenreiter ir vor einkumen schriften erneuen, bezeugen auch, das si clager ir gegrundte exeptionen und ir entlich auszug stilschweigund bekennen, dann sie noch der zeit mit kainem grund die zwaiung der namen Stockhinger und Stockhornner abgelaint, und sagen noch wie vor gemelt, das gleichait der wappen den namen nit gibt noch auch glaichait des namens die sipschaft noch erblichen titl gibt; und zaigen des wappen halben zu noch merer underricht an, das kaumb vierzehen tag nach absterben ires hauswierts und vaters die clager geen Stockhorn kumen und inen die kirchen aufthuen lassen und erst glaichait der wappen aus dem kirchgemal[1]) gesuecht, des inen nit von noten gewesen, wo si ainichen grund und wissenhait der sachen gehabt hetten. Dergleichen mit gleichait des namens zu sagen und zu underricht si auch anzaigen, das di clager Andreen Stockhornner zu Walckherskhirchen[2]), so vor wenig jaren gestorben, nit geerbt, sonder denselben die Druchsassen[3]) geerbt haben. Und warumben seien si mit glaichait des namens und wappens in dieselb erbschaft nicht gestanden? Dergleichen haben si die Stockhornner, so zu Puechperg auf dem Kamp[4]) gesessen nit geerbt. Und daraus erscheint, das si nit unbillichen den namen angefochten, weil si zu solchem selbst ursachen geben haben.

Zum anderm bekennen si stilschweigund, das si zu der wurzen des stammens und heerkumen der Stockhornner nichts gewisen und haisst nit in haufen reden »der ist mein vetter, darumben bin ich sein erb«, sonder es muessen die grad mit namen und je ainer nach dem andern benennt werden. Und bekennen auch die clager verrer, ob si gleich des namens und heerkumen der Stockhornner zu Stockhoren warn, des nit ist, das si dennocht uber den zehenden grad der beseitenlini gesipt waren. Und damit die clager sechen, das si zu kainer wurzen weisen, so legen si hiemit ein ain brief von Jorgen Stockhornner ausgangen, darinn er bekennt Ottn Stockhornner seinen vettern zu sein. Desselben brief dato steet dreuzehenhundertneunundsiebenzigisten jar; und derselb Otto wirdet nach zal der jarn der sechst grad der andern lini und zu den clagern, woverr si zu der wurzen gewisen hetten, des nit ist, auf das wenigist der zwelft grad sein, in welchem grad die recht kain beseiterben, weil sie in mitlen graden kain faal zuegetragen, zu der erbschaft zuelassen, daraus beschlossen wirdet die exception, sua non interest.[5])

Verrer und zum dritten, sovil si weiter gesagt, ob gleich die obenerzelten exceptionen durch die clager abgelaint wern, so sleussen die clager von diser clag

---

[1]) Kirchbuch.
[2]) Siehe »Stockhorner«. S. 53.
[3]) Vgl.: »Die Stockhorner«. S. 38.
[4]) Vgl.: »Die Stockhorner«. S. 39.
[5]) Seine Sache kommt nicht in Betracht.

aus, das Stockhoren mit seiner zuegehorung umb Ortolffen und Ernnst Stockhornner und der lessten dises namens inhabern verhandlung durch kaiser Fridrichen einzogen und confisciert worden. Und will si nichts bekumern, das die clager inen die teutsch verkern, des si nit thuen sollen, und sagen, das Stockhornn nie haimbgevallen der erblosen guetern, sonder von confiscation umb verhandlung reden. die gleichwol mit und in guetern so erben haben beschehen mag. Und das solche confiscation mit disen guetern beschehen, das auch dieselben gueter als confisciert verrer lehensweiss verliben, haben si mit dem eingelegt gab und lehenbrief genuegsamlichen darthan und bewisen. Und des zu noch mererm bericht legen sie hiemit ein des Wulfennstorffer revers abschrift, welches original in unser registratur gefunden wirdet, des datum steet zu der Neustat freitags nach unser lieben frauentag nativitatis[1]) anno vierzehenhundert achtundneunzigisten, dergleichen noch ain lehenbrief von kaiser Maximilian ausgangen, des dato stee zu Costnitz[2]) am ersten tag julii anno funfzehenhundert und sibendisten. Und ist in diser confiscation nit allain Stockhornn sonder auch Meyriss[3]) und ain hof, so heutigens tags geen Gmundt gebraucht wirdet, hingangen. Und wellen zu hilf und fur si den urtlbrief durch die clager eingefuert auch nennen, des copi si hiemit wider einlegen, darinn verstanden wirdet, das Wulfennstorffer auf vermag der kaiserlichen gab und confiscation umb die zuegehorung gen Stockhornn gerichtlichen geclagt und das Kuefstainer sich darwider betragen, das die angeclagte weingarten in die confiscation nit kumen dann dieselben ee dann die confiscation beschehen durch Stockhornner vergeben weren und darauf geurtailt worden, und also die gab in denen, was in die confiscation komen, fur kreftig erkennt worden. Und also hoch zu verwundern. das die clager uber so vil kaiserliche und kunigliche gaben, lehenbrief und die ergangen urtln und damit die confiscation umb verhandlung bewisen, dieselb dannocht so plosslich vernainen thuen und solches alles sonst wissentlich und bewisen mocht werden, nemblichen das noch kundschaften, so zu ewiger gedechtnus aufgenomen worden, vorhanden, derselben si sich auch nit begeben wellen haben.

So wirdet mit dem, das Ernnst Stockhornner ain weingarten in Khuenringer herrschaft gelegen versetzt oder verkauft, nit bewisen, das er Stockhornn bis in sein absterben innengehabt, dieweil das gesunderte gueter seien: Quia non probat hoc esse quod ab hoc contingit abesse. Und in albeg so sleussen die clager aus, das si ir interesse umb die angeclagten gueter nit bewisen und noch der auszug stat hat: Sua non interest. Und das si und ir vorfordern auch ain verjart, rueblich, unansprechig recht und gerechtigkait in weeg und durch mittl in voriger schriften durch si angezaigt ersessen haben, so gibt den clagern das geweltig eindringen. so Jorg der clagern vater mit Stockhornn getan kain titl oder gerechtigkait, es haisst die posses non vi, non clam, non precario[4]) zu erhalten, welche umbstend hierinn nit vermuet und nit allain nit vermuet sonder das widerspil bewisen wirdet. Dann mit kunig Mathias bevelch ist bewisen, weil Wulffenstorffer in der Neustat und in kaiser Fridrichen diensten belegert gewesen und der clager vater

[1]) September 14.

[2]) Konstanz.

[3]) Siehe Einleitung, S. 223.

[4]) Nicht durch Gewalt, nicht durch List, nicht durch Bitten (dabei ist an das weiter oben erwähnte »hassige auspitten« zu denken).

sonder zweifl auch kaiserisch gewesen, das er sich wider des kaisers dienstleut und so von irer dienst wegen in geverlichait ires leibs und guets gestanden, aufgeworfen beschedigt hat und dieselben, die er zu retten schuldig gewesen und darumben sehen die clager mit was glimpfen er dieselben angriffen und entwert hat und das Wulffennstorffer von dem feind erlassen gewesen von dem freund gedulden muessen und mocht sich der clager vater, wo derselb lebet, kainer entwerung beclagen, wie er dann auch vil jar darnach gelebt und sich mit dem wenigisten nit beclagt hat. Und vilmer stuende dem Wulfenstorffer jus postliminii[1]) bevor und ist also ervolgt, das kunig Mathias so sich gweltig und in kriegsleufen eindrungen billichen ausgeschafft; und ist aber der clager vater kaiserlicher veind gewesen und durch hilf kunig Mathias einkumen, wie si selbst bekennen, so hat in sein herr billichen ausschaffen mogen und mag also nit sagen, das er die possess on gwalt und mit recht erlangt hab.

Und verrer zu grundlichem bericht ir und irer vorfordern beruebliches innhabens zaigten si an, wie nun kaiser Fridrichen die confiscierte gueter etliche jar mit den Egennburgerischen ambtern verwalten und auch Caspar von Rogenndorff diesselben gueter ain zeit lang innengehabt und volgends den Wulffenstorffer gegeben worden, item nach Wulfennstorffers absterben dem Enntzendorffer und weiter irem hauswiert und vater gelihen worden und welche er auch mit urtl und recht erhalten hat; das hieruber gemelter ir hauswiert und vater volgends den sitz von grund auf, auch die wassergraben, mairhof, acker mit grossem uncosten erpaut und zu nutzgebracht, auch wenig jar vor seinem absterben vil grund zu teichtn erkauft und die teicht gemacht und Stockhornn angeben und zuegehorungen uber sibentausend gulden gepessert; und das die clager negstneben und bei Egennburg und Stockhorn gesessen und solche erpauung nie widersprochen noch sich ainich recht oder gerechtigkait darzue zu haben beruembt, und also die recht und urtl ubergeen, auch die verjarung verlaufen lassen. Und mit was grund mogen si nun solch ir stilschweigen ausreden? Und haben uber das alles die sachen erst nach ires hauswierts und vaters und von stund nach seinem absterben angefangen und si mit recht beclagt kainer andern mainung dann si armb wittib und waisen, und welche der sachen kain bericht gehabt zu ubereilen und si also muetwillig in uncosten und schaden zu fuern.

So thuet auch wider so offenware auszug nichts weisen noch stiessen, das die clager furgeben, wie ire gerhaben vierundfunfzig brief verlorn haben, dann nit gesagt mag werden, das dieselben auf disc Stockhornner welche Stockhornn inngehabt gelautt oder gezaigt haben, weil si oben anzaigt das mer Stockhornner gewesen dann si und zu welchem si nit geerbt haben; und des noch so vil mer, das die clager etlich und so vil brief irem beruemen nach zum tail auf dem Gotweich, daselbst ir vater haubtman gewesen und von meniclich Stockhinger genennt worden, item zun sand Dorothee, item zu Schotten alhie zu Wienn gefunden und auf solch gefunden brief erst ir herkomen nach dem kirchengemal ausgeraidt haben und sonder zweifl also auf dieselben gefunden brief, deren si nach inhalt vermaintes spruchbriefs mangl gehabt, die rechtsachen angefangen. Nun thun aber dise plosse vermuetung wider so offenware recht, brief und urtl und ander exceptionen nicht sliessen.

---

[1]) Wiedererlangung eines zeitweilig aufgehobenen Rechtes.

Und der ursachen wellen si von kurz wegen der clager furbringen verantwort und in der gemain widersprochen und stillschweigend zu guet nichts bekennt haben. Thuen auch von kurz wegen ir einkomen exception sambt vorigen begern erneuen und zu unserer regierung erkantnus setzen mit vermeldung der gerichtscosten und vorbehalt verrer irer notdurft.

Dawider haben die Stockhornner in irer dritten schriften anfenglich den ganzen process auch die ergangen unserer regierung urtl dem sambstag vor Margrethe den achten julii des ainunddreissigisten jars erneuen und repetiern lassen, dabei si es von kurz wegen lassen beleiben. Wellen kainen neuen process anfahen noch demselben stat thuen, und was di antworter darwider einfuern hat kainen grund, seien inen auch zu guet nichts bekenntlich. Si wellen auch, was si schmachweiss den namen Stockhornn belangt, mit bezeugnus und protestation vermelden, wie vorm allen ir protestation in den actis genuegsamb anzaigt, darein si sich referiern, seinerzeit ire spruch wie sich gebuert zu afern nicht underlassen. Was aber ir widerparthei darwider einfuern, tregt kainen grund auf im, sonder nuer unser regierung irrig zu machen, damit sich die sachen in verlengerung verzug, wie dann bisheer beschehen.

Gesten auch weiter nicht, was die antworter von der possession einfuern und von haimbgevallen confisciern disputiern. Ist kainer verantwortung nicht wierdig noch von noten, das kaiser Friderich Stockhornn confisciert hab oder confisciern mugen uber die nachvolgund begnadung. Und damit si den antwortern kain lenger freid lassen, damit si ir verstorben vettern und pluetfreund mit iren ungegrundten darthun iniuriern, so legten sie hiemit ein kaiser Fridrichs absolution oder begnadung und daneben die thäding, so durch die haubtleut beschehen. daraus unser regierung als die richter und liebhaber der gerechtigkait abnemen mugen, ob kaiser Friderichen die gueter nie rechtlich in fiscum kumen sein sunder was durch das hässig ausbitten beschehen, das si gott dem hochsten verhoffen in irem jus an nachtl sein wirdet. Damit wellen si ir widerparthei allen iren vermainten behelf abgelaint und verantwort haben.

Si mochten auch (aber ires achtens ganz unnot) noch vil mer gerechtigkait furbringen, so wellen si doch unser regierung damit nit bemuoen noch sich selber aufziehen; verhoffen darauf zu gott unserer regierung und dem gotlichen rechten, si haben ir clag sambt erlitten cost, schaden, abgenomen nutzungen und wie zu recht genuegsam gewisen. Setzens darauf im namen gots zu recht, lauter umb gottes und der gotlichen gerechtigkait willen bitten, unser regierung welle den antwortern kainen verzug mer gestatten.

Auf dise der Stockhornner dritte schrift sein die wittib und erben von Haslpach also verfaren uud anzaigen lassen: Si haben jungst den vierten junii verschines funfzehenhundertisten und funfunddreissigisten jars der Stockhinger gebrueder, so sich jetzo Stockhornner nennen, auch Erasm Sneckhenreiters schriften jetz angezaigtes tags, durch si in gericht under dem titl ainer sluss und dritten schrift eingelegt, mit offenlicher protestation anderst nit, also so weit dieselb annemblich und zuelasslich sei, copi emphangen. So aber dieselb mit aigentlicher erwegung recht angesehen wirdet, si nit ain dritte nach der gemelten clager verkerlichen intitulation sonder ain vierte schriften ze sein befunden, dann unvernaintlich, das nach gebrauch dises lands und gerichts die ladung und clag fur

ain libell und erste des clagers schriften geacht ist, daruber aber die vermainten clager seit des kuniglichen bevelchs ausser der schriftlichen und mundlichen rechtsatz, die inen durch gerichtlich verlass und urtl aufgehebt, vorhin dreu wesenlich schrift in gericht ligen haben, des si sich in die acta ziechen. Und so nun nach gerichtsordnung und gebrauch bisheer jedlicher partheien zumall in der haubtsachen mer nit wenn drei schrift zuegelassen, sich aber die clager uber ir vorig drei schriften jetzo noch ainer vierten schriften gebrauchen und hierinnen wider gerichtsordnung gehandlt, sollen si mit derselben jungsten schriften nit gehort noch zuegelassen sonder inen vorgericht wider hinausgeben oder darauf nichts gehandlt werden. Zudem wo eben solche jungst der clager eingelegte schrift fur ain vierte schrift nit geacht, so kan doch nit vernaint werden, das dieselb der clager lesste und slusschriften sei, so aber mit gerichtsordnung heerbracht und furgesehen wie auch ganz rechtlich beschehen in lesster schriften kain neuerung einzufuern und also den partheien sich vor neurung in schluss und lessten schriften zu enthalten vilveltiglich bevohlen und auferlegt, dawider aber die clager nit allain in diser irer lessten schriften neu sachen einfuern sonder erst von neuen dingen brieflich urkunden einlegen, darvon in vorigen ganzen process nie kain wort meldung beschehen; derhalben abermal dieselb mer angeregt schriften der gebrauchten neuerung wegen in gericht unzuelasslich ist und billich verworfen auch den clagern wider hinausgeben wirdet, si auch darauf als dem gerichtsbrauch zuwider zu verfarn mit nichte schuldig. Dann wo solches gestatt wurde, sich dessen ain jedliche parthei, so vor unserer regierung und ander in disem rechten ze thuen hetten, gleichmassiger handlung gebrauchen und dise zuelassung almall zu exempl anzaigen wellen, des dann zu aufzuglichkait der partheien und grosser anderung der gerichtsordnung und prauch raichen wurde.

Jedoch so wellen si, allain damit gegentail und zuvor unser regierung nit gedenken, solch der clager wider gerichtsordnung gebrauchten neurung nit abzulainen wessten und solche vermeldung inen zu fluchtiger verzugligkait nit gemessen werde, mit hienach volgunder verantwortung verfaren, doch in albeg obgemelt ires billichen anzaigen unbegeben, erafern, repetiern und verneuen also zu besluss der sachen mit kurz alles und jedes, so nachlengs hievor durch si in diser rechtsachen schriftlich und mundlich furgebracht.

Sonderlich fur das erst, doch kainesweegs bekentlich, sagen si: Wo di clager eben schon zu recht genueg bewisen und darthan, das si Stockhornner und nit Stockhinger waren und hiessen und also ires achtens ir person zu recht legitimiert hetten, der kains genuegsamlich beschehen, so ist doch offenwar und am tag, das si vermug unser regierung urtl am mittichen nach Lucie den vierzehenden decembris anno etc. im dreissigisten eroffent, ir sibschaft Artolffen und Ernsten Stockhornner zu erben des zu recht genueg, wie si vermug solchs urtls lautern worten schuldig, inen auch als clagern zu bestattung ires vermainten furgeben rechtlich erben ze sein von notten gewesen mit dem wenigisten nit bewisen; wie sich dann noch heutiges tags zwischen inen und Ernst Stockhornner des schloss Stockhornn lessten innhaber gar kain sibschaft noch attinencia gar in kainem grad befindt, so nachent gefreundt sein, das si denselben Ernst Stockhornner nach ordnung der geschriben landsbreuchlichen rechten erben mochten; wie si dann auch nit allain, das si weder die Stockhornner zu Waltersskhirchen

noch Puechperg nit geerbt sonder auch zu der wurzl des stammens und heerkumens Ernnst Stockhornners nichts gewisen stilschweigend bekennen, welch ir bekantnuss si also bezeugen mit dem bestet ir exception, tibi non competit actio, tu non es heres et, tua non interest noch auf vestem grund der rechten welches alles aus ursach im rechten gegrundt, so durch si hivor genuegsam eingefuert vom gegentail mit nichte abgelaint kan werden noch umbgestossen ist.

Si die clager haben mit herbringung der sachen diser gueter und vesten Stockhornn einziehung halben, umb Ortolffen und Ernnsten hoche verschuldung beschehen, genuegsam furbracht und wo weiter nit solche verschuldung mit den zeugen zu ewiger gedachtnus verhört als si verhoffen nit weniger zu beweisen ist. der si sich kaineswegs verzigen wellen haben, welches alles uns die clager mit irem neu furgebrachten kaiser Fridrichs begnadungbrief und seiner majestat haubtleut begnadung nit ablainen mugen. Nemblich aus disen ursachen, das wisslich. und als si verhoffen in obgemelter zeugen sag zu ewiger gedechtnuss verhort sich weislich befinden wirdet, das Stockhornn mit gewalt eingenomen und die, so zu zeit kunig Mathias eroberung darinn gewest, hin und wider an die paumb erhenkht worden, das kainer absolution, begnadung noch guetigen betadigten abtretung im grund nit gleich siecht, sonder des widerspil vil glaublicher und spurlich daraus abgenomen wirdet, wie si auch mit nichte gestandig, das dieselb gnad, absolution und begnadung ainicherlai wurkung erlangt noch gehabt und zumal in zeit des sloss gewinung, so mit bewerter hand beschehen.

Dann gewisslich, wo dieselben zu wurkung kumen war, der vesten geweltige eroberung und die erhengkung der darinn ergriffen gefangen, zumal weil mit der betadigung nach derselben puechstaben all gefangen und unserer vorfordern widerwartig geledigt und gefreit worden, gar nit von noten gewest. So ist wisslich, das kaiserliche majestat die gueter almal in henden gehabt, dieselben kainem auspitter sonder erstlich den von Egennburg und andern ambtsweis zu handln bevolhen und verlassen, mit dem auch die auspittung, wie die clager geren verstandigen wolten, der vergebung und nachvolgunder vergleichung gar kain ursach geben worden.

Vilgewisser auch Ernnst Stockhornner, wo er wurklich absolviert und begnadt gewest, weil im die gueter zu beleiben nach ausweisung der verwenden betadigung geaignet, noch dieihenen, so ine billich erben mugen, solche gueter weder kaiser Fridrichen und hernach kaiser Maximilian hochloblicher gedachtnus noch auch denen, so solche gueter von ir bai der kaiserlichen majestat ambts- und lehenssweis innegehabt, sovil lange zeit jetzo seit der vermainten betadigung und begnadung in die zwaiundsechzig jar nachet uber topelte verjarung unersuecht in henden und gwalt nit lassen noch zu den sachen still schwigen hetten; welch lange zeit, und weil oder doch merers tails die clager und sonderlich ir vater im land und zunachst bei Stockhornn heuslich und sonst gesessen und gewont haben und also zu all solcher kaiser Fridrichs confiscierung, einsiechung, brauchung. verlassung und vergebung auch volgende kaiser Maximilians vergleichung und ir vater mit urtl und recht erlangung innhabung, erpauung und niessung genzlichen stillschweigund gesechen, gewisst, gebitten und kainmal nie, allain was si jetzo mit diser muetwilligen rechtvertigung allererst nach der clager hauswiert und vaters absterben nit on sonder rank angefangen, widersprochen noch geandt haben.

sonder also zu volkumener rechtlicher ersitzung, verjarung und prescription kumen und erwachssen lassen also, wo eben die clager ainicherlai sibschaft bewisen und hierin gerechtigkait und interesse gehabt hetten, der kains doch weder im geschicht noch recht befunden wirdet, nichts minder si durch gar rechtmassige und schier mer als topelte verjarung und prescription ausgeslossen werden.

Des ziechen si sich erstlich in gemaine geschribne und landspreuchige recht und nachvolgund, sovil es die geschicht belangt, in der clager aigen und jungst selbst eingelegt brieflich urkund, doch nit weiter als sovil dieselben fur si thuen, daraus dann sonderlich mit grund gesehen und verstanden wirdet, das Ernnst Stockhornner gegen kaiserlicher majestat hoch strafpar worden, sonst weder betading noch begnadung nit not than.

Welche begnadung und betadigung aber aus all erzelten, greiflichen und spurlichen ursachen in kain wurkung kumen und also die gegentail in iren unbillichen vorhaben gar in nichte furtragen kan, sambt dem das kaiserliche majestat die wal gehabt, ob sein majestat des sloss dem Ernnsten Stockhornner wider lassen welle oder nit, davon aber in dem verweenden begnadungbrief nichts gemelt und allain die unvolkumenen betadigung allain hofnung und kainer entlichen wurkung gestanden, mit dem also der clager selbst eingelegt vermaint begnadung und betadigung mer wider si als mit inen ist.

Und so dann auch die urtl, den achten julii des ainunddreissigisten jars ergangen, darauf die clager jetz iren hochsten behelf geren stellen wolten, im grund nit dahin angesehen ist, wie die clager inen zu glimpfen geren teutschten, das si ir sipschaft zu Ortolffen und Ernnst Stockhornnern der vesten Stockhornn lesten innhabern dardurch notdurftiglich und wie zu recht genueg gewisen, sonder allain weil ainem rechtens zu gestatten ain klainer schein genueg ist, damit si nit rechtlos gelassen werden, wie dann auch ungezweifelt unserer regierung gemuet in schopfung solcher urtl anderst nit gestanden noch steen mugen. Und also weil mer wenn ain Stockhornner geslecht gewest von den vermainten clagern nit allain unausgefuert beliben, das si dieihenen Stockhornner seien, so zu Stockhornn gesessen, darumben si inen kainer schmahung gestandig sonder auch aus menglung des stamens und wurzen, dardurch die grad und sonst nit gerechnet noch gezelt mugen werden, gar durchaus nit ausfundig gemacht, das si Ortolffen unst Ernnsten, die sich selbst des schloss Stockhornn lest bezitzer anzaigen, in oder under den zehenden grad, daruber die recht kain erbschaft zuelassen, mit sipschaft verwont seien sambt dem, das si und ire voreltern all nit allain zu kaiser Fridrichs confiscation, einziechung, brauchung, verlassung und vergebung auch volgende kaiser Maximilians vergleichung, sonder auch zu ires hauswierts und vaters lang zeit geuebten rechtlichen handlung und erlangten urtl und also zu sein und seiner vordern inhaber, gaber und autores besitzung, erpauung und niessung der gueter genzlichen stilgeschwigen und in die sechzig jar wider das alles nichts gemelt, geriegt noch geandt und doch solch lange zeit si die clager und ir vater gar zu rechnen gar am hofzaun gesessen und gewont; allererst nach ires hauswierts und vaters ableiben ir verwende gerechtigkait aus dem kirchengemal gesuecht und so lange weilen almallen selbst gezweifit; das also ir hauswiert und vater seine autores und gaber die gueter mit guetem titl, urtl und recht an sich pracht und so vil langs jar unbetriebt und rechtmassiglich inn-

gehabt, des alles inen, iren vorsidlen und in, nach allem heerkomen des sach z rechtmassiger ersitzung, verjarung und prescription mer wenn genueg.

Wie si dann des alles mit mererm und clarern anzaigen in vorigen ir schriften eingefuert haben. Dabei si es beleiben lassen und nochmallen auf den selben und diser irer schriften verharren. Daraus dann clarlich erscheint un lauter abgenomen wirdet, das si durch die clager mit ainem valschen sipschaft paum, der kainen stamen noch wurzl hat und im grund nach ausweisung ire eingelegten brief und sigldata, ob dieselben eben zusamen stimbten, des doch i ansechung der vil zu alten und zu jungen jarn nit muglich, kaumb in dem zwelften grad gefunden werden, darinn kain erbschaft mer stat hat, on alle grund in recht umbzogen werden.

Dem allem nach si all und jed ir schrift und ganzen process erafert. repe tiert und verneut auch der gegentail furbringen widersprochen und darinnen al vil fur si thuet und sonst gar nichts bekent, derhalben auch in massen wie vo gebeten und begert haben wellen, und also die sachen beslieslich mit vermeldung ires darlegens cost und schaden unbegeben weiter notdurft und rechtlichen behel zu unserer regierung rechtlichen erkantnuss im namen gottes setzen.

Darauf die Stockhornner schriftlich iren rechtsatz gethan, erneuen ir jungst schriften sambt der ladung und andern vor einkumen acta, wellen dem gegentail die lang undienstlich schriften damit verantwort und abgelaint haben und sagen, das si mit solcher repeticion ir person zu dem namen und stamen des Stockhornner vermug der nagsten urtl, so am achten julii im ainunddreissigisten jar ergangen, genuegsam legitimiert, das auch ir vater Jorg Stockhornner und davor Ernst Stockhornner auf die begnadung der vesten Stockhornn mit aller zuegehorung in possession gewest und ir vater durch kunig Mathias geweltiglich daraus geschaft. dem Wuferstorffer abzutreten durch ernstlich bevelch geweltiglich gedrunge worden, das dannocht ir vater, woverr er es erlebt, auf den hungrischen tractat restituiert worden.

Solches si alles genuegsam dargebracht. Dann si der haubt- und landleut berednus und verainigung und darzue kaiser Fridrichs begnadung, in negster schriften einpracht, sein si irer eern notdurft auf das geweltig antasten der gegentail darzue verursacht, zusambt das der wittiben und erben ir notdurft dawider, in irer dritten schriften furzubringen vorgestanden, wol stat hat. Und ist war, wo si die verantwortung darwider nicht gehabt, das auch die vermaint prescription durch Jorgen Stockhornner iren vatern bei kaiser Maximilian vleissig und stäter uebung underprochen, und nach ires vatern absterben wider si als erben in irer minderjarigkait die prescription nit geholfen, zusambt dem, das si ire briefliche urkund allererst vor kurzer zeit der ladung zu iren handen gebracht. und schliesslich das die precription dem besitzer unrechtes titl und posses glaubens kain gerechtigkait wurkt.

Dann was si in ander weeg wider si einfuern seien si in dermassen nit gestandig. Hoffen die clager ir spruch der ladung und clag erlangt und behabt zu haben. Wellen di sachen also inhalt derselben in dem namen des allmechtigen gottes zum rechten gesetzt haben.

Hinwiderumben die wittib und erben von Haslpach auch iren rechtsatz eingelegt und gesagt, das durch ire furgewendte schriften, acta und ganzen proces

echtmessig und notdurftiglich ausgefuert sei, das die clager ainen valschen, ichtigen sipschaftpaum in gericht zu verfuerung des gerichts furgewendt. Dann erselb weder in wurzl noch nach ir der clager selbst frurbrachten brieflichen rkunden jarzal mit kainem grund zusamensage, und also gar uberall mit nichte ewisen sei, das si der vesten Stockhornn lessten besiczern in nichte und furemblich so nachent gefreundt seien, das inen hierinnen zu clagen gebuere, zumal eil nachend ain topelte verjarung mit rechtmassigen titl enzwischen erloffen, wie ann solches der zeugen sag zu ewiger gedachtnus verhort, der sich die beclagten it nichte begeben haben wellen, auch ir der beclagten brieflichen urkunden in echt eingebracht unzweiflich ausweisen, daruber auch der von Haslpach ir hausiert und vater mit urtl und recht erlangt, des der hochst titl geacht wirdet nd ist.

Es seie auch durch si die antworter genuegsamlich ausgefuert, das gegenails eingepracht gnadenbrief und beredung in wurkung nie kumen, wie dann kaiser Fridrichen brief, der im tausend vierhundert und vierundachtzigisten jar ausgangen und in data nachet zechen jar junger als der widerpartheien furgewendte begnadung und betadigung ist, clarlichen ausweist, das noch kaiser Fridrich, unangesechen und nach solcher verweender begnadung und seiner majestat haubtleut beredung data, diser gueter im brauch und innhabung gewest sambt dem, das auch solch verweend begnadung und betadigung durch die clager wider ordnung der gerichts mit ainer vierten oder doch zum wenigisten dritten schriften als neurung eingefuert, des in gericht sonderlich verpoten und unzulaslich ist, sonst dem gerichtsprocess ain zerrutlicher eingang entsteen und ander partheien sich gleicher handlung, wo solches gestat, gebrauchen wurden, des dann in sonderhait unser regierung wol zu erwegen hete; darumben ir der beclagten begern sei auf dieselben als verpoten und unzuelaslich neurung nichts zu handln sonder zu rejiciern und wider von gericht hinaus zu geben.

Es werde auch aus kunig Mathias bevelch, durch die gegentail selbst eingelegt, wo der in data gegen kaiser Fridrichen brief des tausent vierhundert und vierundachtzigisten jar ausgangen aigentlich angesehen, lauter verstanden, das dem Wulferstorffer die vesten Stockhornn durch der clager vater in kriegsleufen derzeit, so er in der Neustat belegert gelegen, abdrungen worden, wie dann die antworter in iren schriften clerlicher eingefuert, des alles durch die clager ungeschwecht und unabgelaint beliben.

Gesteen sonst den gegentailn kaines unrechten titls, kainer rechtmassigen undersprechung der prescription und sonst ires verweenden furgebens gar durchaus in gemain mit sonder besliessen also verharlich auf ir der beclagten furgewendten rechtmassigen peremptori exception »tu non es heres, tua non interest, tibi non competit actio«, auch der darauf verloffen prescription, daruber behabten rechten und unserer ersessen lehen, des alles durch die gegentail stillschweigend bekent und unverantwort beliben. Erneuern sonst ire schriften und ganzen process mit bitt und beger, wie darinnen verstanden. Setzen also vorbehaltlich aller weiter notdurft mit vermeldung ires darlegens die sachen inhalt derselben gleichermassen im namen des almechtigen zu rechtlicher erkantnuss.

Also ist auf clag antwort ein- und gegenred brieflich urkund und alles an der der partheien einfuern, auch auf ire eingelegte rechtsatz durch unsere stat-

halter, canzler, regenten und rate unser niderosterreichischen lande erichtag d andern tag maii des funfzehenhundertisten und sechsunddreissigisten jars neg verschinen zu recht erkent: Die vorgemelten weilend Ulrichen von Haslpach wi und erben seien von der gedachten Stockhornner und Sneckhenreiters clag gericht angezogen muessig und ledig. Und sind baider tail gerichtscosten u schaden so si diser rechtvertigung halben erlitten aus beweglichen ursachen gege ainander aufgehebt und vergleicht.

Und wiewol die oftgemelten wittib und erben von Haslpach diser gesproch urtl verruckten zeit gerichtsurkund begerten, das inen auch durch unser regieru zu geben erkent ist, so hat sich doch aufrichtung solchs gerichts bisheer verzoge Das wir inen aber auf ir anlangen hiemit under unserm anhangendem insigl gebe in unserer stat Wienn am achten tag des monats novembris nach Christi unse lieben herren gebuerde funfzehenhundert und im neununddreissigisten, unserer reic des romischen im neunten und der andern im vierzehenden jaren.

Commissio domini regis in conscilio

V. Awrsperg m. p.
verwalter stathalterambts
M. B. v. Leopoldstorf m. p.
canzler.

Georg bischof zu der Neustatt m. p.
Philipp Breyner. m. p.
S. Kollonitsch. m. p.

REGISTER.

Bearbeitet von Dr. Hans Prankl.

A.

Abraham a Santa Clara, P. 169.
Achspach, s. Aggsbach.
Adelheid, Meisterin des Himmelpfortklosters in Wien 185.
Adelsgeschlechter 86.
Admont, Kloster 61.
Adrabaicampoi 6, Anm. 4.
Adria 47.
Aelium Cetium (St. Pölten) 41.
Aggsbach (Achspach, Axpach) 6, 55, 191, 192, 201, 202, 209—212, 215, 216.
— Archivkatalog 191.
— Kartause, Prioren: Thomann 216, Vinzenz 202, 212.
— Peter und Kathrei Sternn 209, 210.
— Urkundenbuch, Nachträge 190—216.
Agnes, Deutsche Kaiserin, zweite Gemahlin König Heinrichs III. 62.
— Königin von Ungarn, zweite Gemahlin König Andreas II. 119.
— Priorin des Himmelpfortklosters in Wien 185.
— St., Kloster, s. Wien, Frauenkloster Himmelpforte.
Ahornicus mons, s. Jauerling.
Aichinger, s. Pernegg.
Aindleiffleben, Gut 95.
Albern, G. B. Groß-Gerungs 69 und Anm. 2, 87, Anm. 1.
Albrecht I., Herzog von Österreich 86, Anm. 1.
— II., Herzog von Österreich 226.
— III., Herzog von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Graf zu Voburg 209.
Albrecht III., Herzog von Österreich 226.
— VI., Herzog von Österreich 232, 236.
Aldermann, Peter 186.
Algäu 83.
Allentsteig (Aloldestey) 21, 25, 29, 31, 34, 38, Anm. 3, 65, 69, 92.
Alold, s. Kaja-Kamegg.
Aloldestey, s. Allentsteig.
Alpenländer 10, 59.
Alpirsbach 84, Anm. 3.
Altaich, Nieder-, Kloster 41, Anm. 1, 44, 45, 54, 61.
Altenburg, Kloster 57, 58, Anm. 2, 61, 62, 88, 226; Mönch: Ortolf III. von Stocharn 226.
— Deutsch-, Apollonia Dörr 226.
Altensteig, Adam von, Klosterrat 123.
Althan, Herr von 171.
— M. Antonia, Gräfin von, Chornovizin, Chorfrau, dann Oberstin des Klosters Himmelpforte in Wien 162, Anm. 1, 166, Anm. 1, 169, Anm. 3, 171, 172.
Althenn, s. Dillherr.
Altmann, s. Passau.
Altmansdorf 136.
Altpölla, s. Pölla, Alt-.
Amaliendorf 30.
Ambros, Dompropst, s. Wien.
Ameiserin, Perchta, Priorin des Himmelpfortklosters in Wien 185.
Ammianus Marcellinus 8.
Amtmannslehen 79.
Ancona, Petrus, Priester der Diözese Görz 180.

Andrein, Margarete, Priorin des Himmelpfortklosters in Wien 185.
Andresin Hortulana, Chorfrau des Klosters Himmelpforte in Wien 182, s. auch Wien, Kloster St. Nikolai.
Anlauff, Nepomucena, Chorfrau des Klosters Himmelpforte in Wien 176, Anm. 1.
Anschau, Burg 25.
Apáca-Vásárhely, s. Vásárhely.
Araber 40.
Arbesbach 25.
Arco, s. Maxenz.
Arcum, Hans von, Magister, Kaplan 186.
Arnsdorf (Arnstorff, Érndörff) 196, 197.
— Richter des Amtes 197.
— Hans Strasser, Pfleger des Bistums Salzburg 196, 197, Ulrich (Ülreich) Mierveldorfer 196, 197 und Anm. 2.
Arnstein, Dorothea Tyrna von 226.
Arnstorff, s. Arnsdorf.
Arnulf, König des ostfränkischen Reiches 41.
— Herzog von Bayern 47.
Artner, s. Wien, Bürger.
Artstetten 24, 54, 61.
Asenpaum von Lassee, Benedicta, Priorin des Himmelpfortklosters in Wien 95—97, 185.
Asparn, Niklas von, Kaplan 187.
— Ulrich von 186.
Attila, Hunnenkönig 8.
Atzelsdorf, Klosterhof 150.
Auersperg (Awrsperg) V., Verwalter des niederösterreichischen Statthalteramtes 272.
Augenthaler, Barbara, Chorfrau des Klosters Himmelpforte in Wien 121; s. auch Wien, Frauenkloster Sankt Jakob.
Augsburg, Bischof Friedrich I. Späth von Faimingen 193.
Augustiner Barfüßer, Orden 119, 151, 152, 156, 169.
Außwegen, Klara von, Chorfrau des Klosters Himmelpforte in Wien 169, Anm. 3.
Außwegen Valentina, Chorfrau ebenda 169, Anm. 3, 179, Anm. 1.
Auxwuerw (Auxwuerb), Otto 193.
Awaren 11, 22, 39.
Awarenland 39, 41.
Awrsperg, s. Auersperg.
Axpach, s. Aggsbach.
Azzo (von Gobaspurch) 63, Anm. 4.

B.

Babenberger 26, 53, 84.
Bamberg, Magister, Paul Schweigker, Kaplan 187.
Barnabas, Rosina, Laienschwester des Klosters Himmelpforte in Wien 162, Anm. 1, 169, Anm. 3.
Bartenstein, Ursula Regina, Chorfrau ebenda 147.
Barth, Abraham, Notar 138.
Bauern, slawische 78.
Bauernlegung 87.
Bauernstand 75.
Bauhoferin, Barbara Dorothea, Chorfrau, dann Oberstin des Klosters Himmelpforte in Wien 121, 128—131, 133 bis 135, 137—140, 169; s. auch Wien, Frauenkloster St. Jakob.
Baumgartenberg, Kloster 19.
Baumgartner, M. Magdalena, Chorfrau des Klosters Himmelpforte in Wien 169, Anm. 3, 171.
Bavarii, s. confinium.
Bayern (Bayren) 39, 42, 44, 53, 54, Anm. 3, 61, 85, 209.
— Adel 41, 45, 46, 92.
— Bistümer 41, 46.
— Grundherrschaften 22.
— Herzoge, s. Arnulf, Albrecht III. und Heinrich II.
— Herzogtum 39, 54,
— Klöster 41, 42, 46, 47.
Beck, Franziska 159.
Benedikt XIV, Papst 177.
Berchtold, Philipp Jakob und Regina Katharina 154.

Berchtold M. Apollonia (Barbara), Chorfrau des Klosters Himmelpforte in Wien 154, 162, Anm. 1.
Bergau (Pergaw) 206.
— Pernhartt (Perenhart) Freyssinger 206, 209.
Bergern (Pergaren), O. G. Loibersdorf, G. B. Pöggstall 204, 208.
Berging (Perching), s. Lienhart.
Beringer, Paula, Laienschwester des Klosters Himmelpforte in Wien 176, Anm. 1.
Bernhard, Herzog von Sachsen 59, Anm. 5.
— St., Eisenreichshof und Engelbrechtshof 57.
— St., Kloster 58, Anm. 2.
Bernstein von, Chorfrau des Klosters Himmelpforte in Wien 148.
Beyrer, s. Geras.
Bibonin, Anna Katharina, Chorfrau ebenda 162, Anm. 1, 168, Anm. 1.
Bierbach 151.
Bifangrodung 68, 82.
Binder, Martha, Laienschwester des Klosters Himmelpforte in Wien 166, Anm. 1, 169, Anm. 3.
Binerin, M. Bernardina, Chorfrau ebenda 176, Anm. 1, 183, 184.
Bisamberg 104.
Beißreither, M. Alexia, Chorfrau des Klosters Himmelpforte in Wien 172, Anm. 3.
Blasy, M. Sophie, Laienschwester ebenda 155.
Blum, M. Illuminata, Chorfrau ebenda 169, Anm. 3.
Blumau a. d. Wild, s. Japons.
Bogen 82.
— Grafen von, Domvögte von Regensburg 47, 55.
— Friedrich Graf von, Domvogt von Regensburg 61, s. auch Liutkard.
Böhmen 4—6, 12—14, 16—19, 22, 28, 33, 44, 53, 80.
— Herrschaften 18.
— Herzoge, s. Břetislav II. und Konrad I.
Böhmen, König, s. Georg von Podiebrad, Matthias Corvinus und Ottokar II.
Böhmerwald 47, 82.
Böhmsdorf 26, 66, 89.
Böhmzeil 89.
Bolzmann, Balthasar, s. Klosterneuburg.
Bonhamerin, M. Agnes, Chorfrau des Klosters Himmelpforte in Wien 176, Anm. 1, 183, 184.
Bořivoy, Bruder des Herzogs Břetislav II. von Böhmen 16.
Borowani, s. Forbes.
Borschedin, M. Bonaventura, Chorfrau des Klosters Himmelpforte in Wien 116, Anm. 1, 169, Anm. 3.
Brandenburg 81.
— Markgraf von 59, Anm. 5.
Braun, Elisabeth, Chorfrau des Klosters Himmelpforte in Wien 121, s. auch Wien, Frauenkloster St. Jakob.
Breitenbücher, s. Wien.
Breitensee 96.
Bremen 52.
Breslau, Bistumsverweser und Domherr Philipp Friedrich von Breuner 147; s. auch Wien, Bistum.
— Domherren: Karl Hüttendorfer 131, s. auch Olmütz. Balthasar Scultetus, s. Wien, Bistum.
Břetislav II., Herzog von Böhmen 16.
Breuner, Ernst Ferdinand, Graf 155.
— (Breyner), Philipp Friedrich von, siehe Wien, Bistum.
— Seifried (Siegfried), Freiherr von 134, 138, 148.
— Seifried Christoph, Reichsgraf von, auf Staatz, Freiherr in Fladnitz und Rabenstein 163.
— Seifrid Linhart, Graf 156.
— Anastasia, Gräfin, geb. Teufflin 156.
— Elisabeth Polyxena, Gräfin, geb. Gräfin Stahremberg 155.
— Anna Antonia (Eusebia) Gräfin, Chorfrau, dann Oberstin des Klosters Himmelpforte in Wien 156, 161—167.

Breuner, Elisabeth Agnes, Freiin von, Chorfrau, dann Oberstin ebenda 134, 146, Anm. 2, 147—156.
— Maria Klara, Gräfin, Chorfrau ebenda 155.
— Polyxena, Freiin von, Chorfrau ebenda 147.
Brixen, Domherr, Matthias Werthwein, s. Wien, Bistum.
Bruck a. d. Leitha, s. Elisabeth.
— a. d. Mur 134.
Brunn 63.
— am Gebirge 96, 104, 106.
— im Felde 25.
Brünn 137, 156, s. auch Wien, Bistum.
Brunnerberg 101.
Brus von Müglitz, s. Wien, Bistum.
Bucelleni, Sebastiana, Chorfrau, dann Dechantin des Klosters Himmelpforte in Wien 162, Anm. 1, 166, Anm. 1.
Buchberg (Puchberg, Puechberg) am Kamp 63, 224.
Buechner, M. Emerentiana, Chorfrau des Klosters Himmelpforte 172, Anm. 3.
Buechstein, M. Franziska von, Chorfrau ebenda 166, Anm. 1, 169, Anm. 3.
Burgrecht 76.
Burgerwiesen 57.
Burgschleinitz 65, 90.
— Pfarrer Ulrich 186.
Burschinitz, M. Valentina, Chorfrau des Klosters Himmelpforte in Wien 156.

C.

Caffas, Jodok, hochfürstlich Croyscher Rat 164.
Caraffa, M. Katharina von, Chorfrau des Klosters Himmelpforte in Wien 171, Anm. 1, 175.
Carling, Hans Freiherr von 98.
Carninin, Frau 138.
Carolus comes, Erbauer der Kirche zu Horn 55.
Causse, Oberstleutnant 136.
Cavriani, Franz Friedrich Graf, Oberst-hofmeister der Deutschen Kaiserin, und dessen Gemahlin Elisabeth, geb. Gräfin von Meggau 153, 155.
Cavriani, Anna Hortensia, Gräfin, Chorfrau und Dechantin des Klosters Himmelpforte in Wien 153, 157, 159. Anm. 1.
— M. Augustina (Susanna) Gräfin, Chornovizin, dann Chorfrau und Oberstin ebenda 155, 161, 162, Anm. 1, 169, Anm. 3, 172—175.
Cham 82.
Chasma, Kloster 103, Anm. 1.
Cherbach, s. Kehrbach.
Chlingeins, s. Klingenmühle.
Chnewzzer Purchart 186.
Chodaun, s. Kottaun.
Chorbischöfe 41.
Chotanisriute, s. Kottes.
Chremiesa, s. Krems.
Chrinzenach, Nikolaus de, Kaplan 186.
Christine von St. Pölten, Superiorin des Frauenklosters Himmelpforte in Wien 185.
Christophor von Kaschau, s. Wien, erzherzogliches Studienkollegium.
Chunradus, Konrad I.
Chunrigin, Chono de 84, Anm. 3.
Collona von Felß, Johanna, geb. Freiin von Hoyß 151.
Confinium Bavariorum et Moravensium 12.
Costnitz, s. Konstanz.
Culmer, M. Magdalena von, Chorfrau des Klosters Himmelpforte in Wien 176. Anm. 1.

D.

Damin, M. Michaela, Chorfrau des Klosters Himmelpforte in Wien 181.
Dampierresche Kürassiere 130, Anm. 5.
Datteneder 164.
Daun, Johann Wilhelm Anton, Reichsgraf, kaiserl. Kämmerer und Generalfeldmarschalleutnant 163.
Delagarbin, s. Valerisin 144.
Denkh, Mathes, Zechmeister der Klosterkirche Himmelpforte in Wien 130.

Densin, Johann, Kaplan und Hofalmosenier 102, 186.
Deusakchin, Anna Maria, Chorfrau und Dechantin des Klosters Himmelpforte in Wien 146, Anm. 2, 147.
Deutschland 33, 59, 81.
Deymel Mert 187.
Dickin, Monika, Laienschwester des Klosters Himmelpforte in Wien 169, Anm. 3.
Didacus, Martin Fr., O. S. Fr., Beichtvater des Klosters Himmelpforte in Wien 140.
Diendorf 60, Anm. 9.
Dietmannsdorf an der Wild (Dittmannsdorf) 77.
Dietmar, M. Maria, Laienschwester des Klosters Himmelpforte in Wien 176, Anm. 1, 183.
Dietrichstein, s. Olmütz.
Difur Michna 136.
Dillherr, Anna Leopoldina (Elisabeth), Chorfrau des Klosters Himmelpforte in Wien 155, 162, Anm. 1.
— M. Gabriela von Althenn, Chorfrau und Dechantin 172, Anm. 3, 176, 179.
Dittmannsdorf, s. Dietmannsdorf.
Ditzin, M. Adelgund, Chorfrau des Klosters Himmelpforte in Wien 172, Anm. 3.
Doberndorf (Dobrantendorf, Dorpendorf) 89.
Dobersberg (Dobrosperg) 29, 34, 67, 89, 92.
Döbling (Wien), Niedere Hohenwart 104.
Dobra, O. G. Krumau am großen Kamp 89.
Dobrantendorf, s. Doberndorf.
Dobrosperg, s. Dobersberg.
Dölla (Tolan, Tölan), O. G. Pöbring 89, 215.
—, Lueff, Kolman und Elspett 215.
Döllersheim, Pfarre 27.
Domanitsch, M. Amanda, Chorfrau des Klosters Himmelpforte 176, Anm. 1.
Dominikaner 101.
Domitian 7.
Donau (Tuenaw) 4, 6—13, 19—21, 23, 24, 27, 44, 46, 50, 55, 58, 63, 82, 196.
Donauflotte 7.
Donau-Limes 7.
Donaustraße 11.
Dorfanger 70.
Dorfformen 14, 51.
Dorfsiedelung 58 und Anm. 2, 70, 92.
Dorfstetten 24.
Dorin, M. Angela, Laienschwester des Klosters Himmelpforte 181.
Dorothea, Chorfrau ebenda 185.
— St., Kloster, s. Wien.
Dorpendorf, s. Doberndorf.
Dossein, Margarete 226.
Draxler, Christoph, kaiserl. geh. Sekretär 135.
Drei-Eichen 6.
Drosendorf 13, 21, 27, 37 und Anm. 4, 60, 82.
Drösiedl, O. G. Pfaffenschlag, G. B. Waidhofen a. d. Thaya 89.
— G. B. Raabs 89.
Drozo, Kloster, Anm. 1.
Drümlein (Drumlein, Drümlein), Niklas und seine Frau Margareth 203—209. Deren Sohn Thoman, s. Volkchlein.
Dudlebi, s. Teindles.
Dürnhof (Dürrenhof) bei Zwettl 31, 86, Anm. 2.
Dürnkrut, Herrschaft 125.
Dürrenhof, s. Dürnhof.
Dürnstein (Tirnstain, Tyerenstain) 196, 197.
— Pfleger Steffan Heydelberger (Heidelberger) 196, 197.
Dwerditsch, Adam, s. Wien, Bistum.

E.

Eberhart, Gregor, Buchbinder 101.
Ebersberg, Kloster 46, 62.
— Ebersberg-Sempt, Grafen von 46, 47, 54, 55.
Ebersdorf (Eberstarf), O. G. Lehen 54 und Anm. 6, 57, Anm. 1, 215.
— Kaiser- (Wien) 119, Anm. 2, 163.
— Herrschaft 163.
— Schlegelhof 130, Anm. 5, 175.

Ebersdorf, Pfarrer Reicher 186.
— Veit von 95.
Eberweis 80, Anm. 2.
Ebmansperger, s. Korneuburg.
Eck (Eckh), Christian Freiherr zu 164.
— Marianne von, Chorfrau des Klosters Himmelpforte in Wien 138, 147.
Edelbach, G. B. Allentsteig 38, Anm. 1, 71, Anm. 1.
Edelhof, O. G. Rudmanns 86, Anm. 2.
Eder, Georg, kaiserl. Hofrat 107, 108, 111.
Edlitz, Ober- 71, Anm. 2.
Eggenburg, 5, 6, 29, 34, 36, 63, 67, 88, 92, 219, 226.
— Kaiserliche Ämter 265.
— Kaiserliche Güter 223, 227.
— Burg 62, 66.
— Krahuletz-Gesellschaft 219, Anm. 2.
— Michaelskapelle 174.
Eggmanns 70.
Egker, Wolfgang, Kaplan 187.
Ehnin, Anna, geb. Liessin 100.
Ehrenberg, Johann Karl Edler von 163.
Eibenstein, G. B. Raabs 89.
— Groß- und Klein-, G. B. Schrems 89.
Eichstädt 82.
Einödtbach, s. Groißbach.
Einzelhöfe 53.
Einzelhofsiedelung 19.
Eisenreichshof, s. St. Bernhard.
Eisenstadt, Frau von Legner 183.
Eitzing (Eizinger), Michael Freiherr von, auf Kaja, Erbkämmerer in Österreich, 163, Anm. 1.
— Anna 226.
Elbe 45, 51, 52, 59, 77, 81, 87.
Elisabeth (Elzbet), Chorfrau, Priorin des Klosters Himmelpforte in Wien 110, 142, 185.
— von Bruck an der Leitha, Chorfrau ebenda 185.
— von Kanizsa, Chorfrau ebenda 185.
Ellexnitz (Olesnichani) 14, Anm. 2.
Ellweiß 95.
Els, Pfarre 27.
Elzbet, s. Elisabeth.
Emmeran, fränkischer Missionär 11.
Endreß, Wolf, Zechmeister der Klosterkirche Himmelpforte in Wien 130.
Engel, Meisterin des Klosters Himmelpforte in Wien 185.
— M. Michaela, Gräfin, Chorfrau ebenda 172, Anm. 3.
Engelbrechts 71, Anm. 1.
Engelbrechtshof, s. St. Bernhard.
Engelhart Martin, Vizedechant 102.
Engelhofer, Christine 226.
Engilriches 83, Anm. 2.
Enns, die 9.
Ennsburg, die 40.
Enzersdorf (Entzersdorf) 184.
— Wolfgang von 224, 227.
— Pfarrer, Andreas von Hüttendorf 186.
Enzimansweichofen 57, Anm. 1.
Equellus, s. Wien, erzherzogl. Kollegium.
Erbfolgekrieg, bayrischer 54, Anm. 3.
Erbschulzenamt 75.
Erdin, M. Aloisia, Chorfrau des Klosters Himmelpforte in Wien 181.
Erlbeckher, Kaspar zu Vösendorf 163, Anm. 1.
Erndörff, s. Arnsdorf.
Ernst, Erzherzog und Statthalter von Österreich 102, 107—109, 111—113, 115—118, 120, Anm. 1, 121, 126, s. auch Wien, erzherzogliches Kollegium.
Ersam, Anna, Superiorin des Klosters Himmelpforte in Wien 185.
Ertlin, Sidonia, Laienschwester ebenda 162, Anm. 1, 169, Anm. 3.
Erzgebirge 77.
Esterházy, s. Gran.
Estner, Thekla, Laienschwester des Klosters Himmelpforte in Wien 176, Anm. 1.
Etzen, G. B. Groß-Gerungs, Pfarre 27.
Eystorffer, Agnes 226.
Eystelsperger, Maria 168.

F.

Falkenberg, Geschlecht von 82.
Favianis 9.
Federlin, Anna Magdalena, Chorfrau des Klosters Himmelpforte in Wien 171 Anm. 1.

Feiglin, M. Ursula, Chorfrau ebenda 162, Anm. 1, 169, Anm. 3.
Feistritz, O. G. Mannersdorf, G. B. Pöggstall (Vustrizze) 89.
Feldbestiftung 37.
Feldsberg, Niklas von 186.
— Wolfgang von 187.
Felß, Freiherren von 151.
— Graf Franz von 164.
— s. auch Collona.
Feraboeco, Matthäus, kaiserl. Rat 116.
Ferdinand I., Deutscher Kaiser und König 97, 113, 118, 219, 220, 223, 228.
— II., Deutscher Kaiser 130, Anm. 5, 132, 158.
— III., Deutscher Kaiser 158.
Feuersbrunn 36, Anm. 2.
Finkch, Hans Heinrich, Hofmeister des Klosters Himmelpforte in Wien 104.
Firman, M. Elisabeth, Chorfrau des Klosters Himmelpforte in Wien 176, Anm. 1.
Fistritz, G. B. Waidhofen a. d. Thaya 89.
Fladnitz, s. Breuner.
Fleischeß (Fleysches) Hans 200, 211.
— Mathes 199, 200, 205, 206, 208.
— Pangracius 210.
— Dorothea 211.
— Enndlein 200.
— Kathrei (Kathrey, Kathrein) 205, 206, 208, 211.
— Margreth (Margredt) 203—205, 208.
— Ursula 199, 200.
— s. auch Drümlein, Groß-Mugl, Schratt, Spitz, Streitwiesen.
Fleischmann, Alexander, s. Wien, Klöster.
Fleysches, s. Fleischeß.
Florentinische Reiter 136.
Florian, St., Kloster 60, Anm. 6.
Floyt, Katharina 226.
Flurteilung 70.
Flurverfassung 51.
Fohrs, O. G. Guhwendt 30.
Folcholdes (Folcholdesbivanc) 83, Anm. 2.
Forbes (Borowani) 14, Anm. 2.
Formbach, Kloster 61.
Franken 81, 84.
— Ober- 14.
— Unter- 84.
Frankenreich 39.
Frankenreith 84.
Franziskaner 131, 142, 151, 152, 178, 180.
— Ordensprovinz, österreichische 151; tirolische 163.
Fratres 89.
Frauendorf a. d. Schmida, Pfarrer Georg Parssenprunner 186.
Frauenhofen 57, 58, Anm. 1.
Fraundorf, s. Frauendorf.
Freising, Bistum 44, 45, 46, 47, Anm. 1, 50, Anm. 3, 54, Anm. 6, 82.
— Bischof Heinrich I. von Tenglingen-Peilstein, Herr von Ebersdorf 54, Anm. 6.
— Propstei Neustift 54, Anm. 6, 61, 119, Anm. 2.
Freißinger, s. Freysinger.
Freistadt in Oberösterreich 6.
Freistiftrecht 59.
Freitzenschlag 69.
Freysinger (Freissinger), s. Bergau.
Friedersbach, Pfarrer Hartung von Lichtenfels 86, Anm. 1.
Friedrich I., Deutscher Kaiser 16.
— I., Herzog von Österreich 17.
— II. Herzog von Österreich (der Streitbare) 86, Anm. 1, 119, Anm. 2.
— III., Deutscher Kaiser 222, 223, 225, 227, 232, 236, 237, 245.
— V., Herzog von Österreich 95.
— Bischof, s. Augsburg.
Fröschl, Justina, Laienschwester des Klosters Himmelpforte in Wien 169, Anm. 3.
Frühwärts 70.
Fuchs, Elisabeth 226.
Fuchsin, M. Disma, Laienschwester des Klosters Himmelpforte in Wien 172, Anm. 3.
Füchslin, Barbara, Laienschwester ebenda 171, Anm. 1.
Fulda 83, 84.

Fürsich Gabriel, Kaplan 186.
Furtmoser, s. Wien, St. Stephanskirche.
Fürwald 58, Anm. 1.

G.

Gabbelshoffen, M. Eusebia von, Chornovizin, dann Chorfrau des Klosters Himmelspforte in Wien 162, Anm. 1, 169, Anm. 3.
Gaißler, s. Wiener-Neustadt.
Gaisruck, O. G. Klein-Nonnendorf 86, Anm. 2.
Galle, M. Oktavia de, Chorfrau des Klosters Himmelpforte in Wien 162, Anm. 1, 169, Anm. 3.
Gänßerin, M. Rosalia, Chorfrau ebenda 171, Anm. 1.
Gars (Gorse) 6, 24, 55.
— Burg 62, 63, Anm. 1.
— Burggrafen von 25, 63, 65.
— Pfarre 86, Anm. 1.
— Pfarrer Meister Gerhard 119, Anm. 2.
— Waldamt 20.
Garsten, Kloster 28, 67, Anm. 5, 88.
Gäßl, Andreas, Sekretär des Klosterrates 116.
Gastern 26, 28, 67, Anm. 5, 88.
Gauderndorf 65.
Geißlerin, s. Pacher 153.
Gemer, s. Wien, Bistum.
Georg von Podiebrad, König von Böhmen 38.
Georgen, St., a. d. Traisen, Stift 60.
Georgenberg, St., in Tirol 134, 136.
— Abt von 136.
Geras (Jaros) 29, 34, 89, 92, 97.
— Kloster 15, 61, 62, 88, 96, 98, 112 bis 114.
— Abt 102, 107, 109, 111, 112, 126.
— Äbte: Balthasar 97, Johann von Beyrer 126, 128, Konrad (Propst) 185, Longin Haberler 113, 117, Wilhelm 95.
— Prioren: Arnold 185, Christian 185, Winrich 185.
— Chorherren: Bernardin 185, Johann Bernhardinus 131, Niklas (Amtmann und Pfleger) 185, Niklas 185.
Geras, Administrator des Klosters, s. Bolzmann.
Gergerin, M. Katharina Mariana, Chorfrau des Klosters Himmelpforte in Wien 181, 183.
Germanen 8.
Gerolding (Gerolting, Gerulfin), Kirche St. Johannes des Täufers 212, Sankt Peterskirche 193, 194.
— Pfarre 198, 199, s. auch Hámád und Heidhof.
Gertrud, Meisterin des Klosters Himmelpforte in Wien 185.
— Superiorin ebenda 185.
Gerulfin, s. Gerolding.
Gerunch, dictus nobilis 54.
Gerungs, Groß- 10, 25, 28, 29, 34, 62, 92.
— Pfarre 27.
— Klein- 54.
Gewanne 71, 77.
Gewanndörfer 43, 44, 65.
Gewannfluren 78.
Gföhl 26, 27, 29, 34, 63, 92.
— Pfarre 27.
— Waldamt 20.
Gföhler Wald 20, 21, 27, 29, 63 und Anm. 3, 64.
Gillfort, Thekla, Laienschwester des Klosters Himmelpforte in Wien 162, Anm. 1, 169, Anm. 3.
Gillich, Elisabeth von, Laienschwester ebenda 169, Anm. 3.
— M. Sophie von, Chorfrau ebenda 170, Anm. 1, 172, Anm. 1.
Globnitz (Groß-) 15, 71, Anm. 2, 89.
— Pfarre 27.
Glück, M. Aloisia von, Chornovizin, dann Chorfrau des Klosters Himmelpforte in Wien 162, Anm. 1, 169, Anm. 3.
Gmünd (Gmundt) 13, 264.
— Pfarre 27.
Gmunden, Pfarrer Andreas Roser 186.
Gnämhärtel, Friedrich 186.
Goarzz, Konrad 186.
Gobelsburg 25, 63.
Goggitsch 89.
Göppinger, Wolfgang, Kaplan 187.

Görz, Diözese, s. Ancona.
Gösing 5.
Gösl, Johann, kaiserlicher Rat 98.
Göttfritz, Groß-, Pfarre 27.
Gottschalk und Wichard, die Brüder 54.
Gottsdorf, G. B. Persenbeug 24, 54, 56. 58, 61, 76.
Göttweig (Gotweich), Kloster 20, Anm. 7. 24, 30, 54, Anm. 1, 55, 56, 60, 61, 265.
—, s. Stockhorner Georg.
Grabmer (Grabness), Jorg 226, 231, 235.
— Margarete 226.
— Sebastian 234.
— s. auch Stockhorner.
Grabner, Hans und Ursula 199, 200.
Gradnitz (Gradenze) 89.
Grafenberg 66.
Gräfflein, Diemut 226.
Gran, Weihbischof Emerich Esterházy 180.
Grangien 86, 87.
Granitzhäusel (Granica), O. G. Dorfstetten 89.
Granz, O. G. Marbach a. d. Donau 89.
Gratzen 18, Anm. 3.
Graz 132, 155, 183.
Greiff, Erhard, Kaplan 186.
Grein 7.
Grenzwald, böhmischer 77.
Grie, Geschlecht von 55, 617.
— und Ranna, die Herren von 30.
Griesbach, G. B. Litschau 80, Anm. 2.
— G. B. Groß-Gerungs 25, 66.
Grießgöttin, Magdalena, Priorin des Klosters Himmelpforte in Wien 101.
Grinzing (Wien) 104—106, s. auch Kunigund.
Groißbach oder Einödbach, der 198 Anm. 1.
Groitzsch, Wiprecht von 77—79.
Grossau, G. B. Raabs 67, Anm. 7.
Großeßkin, Alkantara, Chorfrau des Klosters Himmelpforte in Wien 182, s. auch Wien, Königinkloster.
Grueber, M. Marzella, Laienschwester des Klosters Himmelpforte in Wien 169, Anm. 3.
Grübern 5.
Grünbach, Ober-, G. B. Raabs, Pfarre 27.
Grünbach, die Herren von 26, 65, 66.
— Rüdiger von 69.
Grünbergerin, Chorfrau des Klosters Himmelpforte in Wien 132, 133.
Grünenberg, s. Klug.
Grundherren 81.
Grundherrschaft 80.
Gstettner, M. Ignazia, Chorfrau des Klosters Himmelpforte in Wien 162, Anm. 1, 169, Anm. 3, 170, Anm. 1.
Gstöttner, Ottilie, Laienschwester ebenda 176, Anm. 1.
Guetenberger, Erasmus, Kaplan 187.
Guetvater, Sebastian 99, Anm. 1.
Guldein, Elisabeth 187.
Guntramsdorf 104.
Gurk, Fürstbischof Urban Sagstetter, Administrator der Wiener Diözese 98, 99.
Gury, Ferdinand, Hofkammerkonzipist 164.
Gutenberg, die von 72.
Gutenbrunn (Guttenbrunn), Weinsperg-forst 6.
Gutenstein, Servitenkloster 149 und Anm. 3.
Gwaltzhofer, Siegmund 187.

H.

Häberl, Barbara, Laienschwester des Klosters Himmelpforte in Wien 176, Anm. 1.
Haberler, s. Geras.
Habermann, s. Wien, Bistum.
Habsburger, die 17.
Hackelberg und Landau, Maria Anna von, Chorfrau des Klosters Himmelpforte in Wien 176, Anm. 1, 183.
— Maria Theresia von, Chorfrau und Oberstin ebenda 176, Anm. 1, 179, 181, Anm. 1, 184.
Hackin, M. Agatha Therese, Laienschwester ebenda 181, 183, 184.
Haderer, Anna 226.
Hadersdorf am Kamp 6, 86.
Hadmarstein, s. Harmannstein.

Haffner, David Ernst 174.
— Anna Maria, Chorfrau des Klosters Himmelpforte in Wien 156.
— M. Elisabeth, Chorfrau ebenda 162, Anm. 1, 169, Anm. 3.
— Juliana, Laienschwester ebenda 176, Anm. 1.
— Sabina, Chorfrau ebenda 134.
Haiden, Heinrich und Anna 187.
Haidhoff, s. Heidhof.
Haindorf am Kamp 60, Anm. 9.
Hainfeld 132.
— Schloßarchiv 132, Anm. 2.
Haitzenberg, M. Viktoria von, Chorfrau des Klosters Himmelpforte in Wien 171, Anm. 1, 175.
Hakenhof, der 70.
Hallstadt 6, 95.
Hâmêd (Hêmêd), verschollene Ortschaft in der Pfarre Gerolding 198 und Anm. 1.
Hardeck, s. Plain-Hardeck.
Hardegg 82.
— Heinrich Graf von 235.
— Johann Graf zu 235.
— s. auch Maidburg.
Hardeggsches Lehen 225.
Haringsee, Ulrich von 95.
Harmannstein (Hadmarstein) 69.
Harrach, Franz Anton Graf von, s. Wien, Bistum.
— Anna Maria von, Chorfrau des Klosters Himmelpforte in Wien 134, 248, 149, Anm. 1.
— s. Scheftenberg.
Harracher, die 18.
Harrer, Hans 187.
Hartmannsdorf 77.
Hartmann, s. Wien.
Hartung, s. Wien, Bistum.
Haselbach (Haslbach, Haslpach), Ulrich von 220, 222, 224, 227, 228, 233, 236, 238, 245, 249, 250.
— Regina von, geb. Lang von Wellenburg 220 ff.
Haselbach, Groß-, Pfarre 27.
Haslau 75, Anm. 1.
Haslpach, s. Haselbach.
Hätzenpergerin, s. Heizenberger.
Hauser, Hans 231.
Haunthaller, Ferdinand 157.
Häwninger, Katharina, Priorin, Superiori des Klosters Himmelpforte in Wien 18
Hayd, M. Radegunda von der, Chorfra des Klosters Himmelpforte in Wie 162, Anm. 1, 169, Anm. 3.
Hedwig, Kurfürstin-Witwe von Sachse 132.
Hegner, s. Wien, Bürger.
Heidelberger, s. Dürnstein.
Heidenreichenstein 66.
Heidhof (Haidhoff), der, in der Pfarre Ge rolding 198, 199.
Heidinger, M. Veronika, Chorfrau de Klosters Himmelpforte in Wien 181, 183.
Heiligenkreuz, Kloster 87, 88, 151, 159.
Heiligenstadt 97.
Heimburg, die (bei Melk) 40.
Heimfallsrecht 80.
Heinersdorf 77.
Heinrich I., Deutscher König 45.
— II., Deutscher Kaiser 46.
— II., Herzog von Bayern 12, 24.
— IV., Deutscher König 50, Anm. 3.
— Markgraf von Österreich 15.
— Bischof, s. Freising.
Heizenberger (Hätzenpergerin), Viktoria Rosina, Oberin des Klosters Himmelpforte in Wien 140 ff.
Hêmêd, s. Hâmêd.
Henigler, Stephan, Kaplan 186.
Herberstein, Cäcilia (Maria Elisabeth) von, Chorfrau des Klosters Himmelpforte in Wien 146, 147.
— Johann, Graf, s. Regensburg.
Hermann, Abt, s. Zwettl.
Hermannin, M. Salesia Franziska, Chorfrau des Klosters Himmelpforte in Wien 181.
Herrenhöfe 58.
Herrwarter, Johann, Baumwollspinner 180, Anm. 1.
Hertzeberger, Niklas, Kaplan 97, 186.

Hertzog, Seebold, Kaplan 186.
Heruler 9.
Heubach 38, Anm. 1, 86.
Hierneyß, M. Theresia von, Chorfrau des Klosters Himmelpforte in Wien 169, Anm. 3.
Hießler (Hirschler) Agnes, Oberin ebenda 123ff.
Hietzing (Wien), Gottesfeldmühle 163.
Hillebrand, Andreas Elias von 178, Anm. 1.
— Franz Xaver von, k. k. Hofkriegsratsekretär 178.
— M. Wilhelmina (Josefa) von, Chorfrau des Klosters Himmelpforte in Wien 176, Anm. 1, 178.
— M. Xaveria (Theresia) von 176, Anm. 1, 178 und Anm. 1.
— Familie 184, Anm. 2.
Hillebrandsche Stiftung 178.
Hiller, M. Ignatia, Chorfrau des Klosters Himmelpforte 176, Anm. 1, 183.
Hillinger, Christoph, kaiserlicher Rat 102.
Hiltriches 83, Anm. 2.
Himmelberg, Georg Christophor von, und Maria Sophia, geb. Reinboldt 156.
— M. Michaela (Katharina) von, Chorfrau des Klosters Himmelpforte in Wien 156, 162, Anm. 1.
Himmelpforte, Frauenkloster, s. Wien.
Himmelpfortgrund, s. Wien.
Hirneis, M. Baptista, Chorfrau des Klosters Himmelpforte in Wien 176, Anm. 1.
Hirschberg(-Tollenstein), die Grafen von 17, 26, 67, 78, 79, 82.
Hirschenschlag, G. B. Litschau 80, Anm. 2.
Hirschler, s. Hießler.
Hirschstetten, Gut 165.
Hitauer, Andreas, kaiserlicher Reichskanzlist und Taxamtsverwalter 171.
Hochstetter, Friedreich und Ursula 216.
Höffler, M. Philippine, Chorfrau des Klosters Himmelpforte in Wien 166, Anm. 2.
Hoffmann, Peter 143.
Hofmark, die 37.
Hofsiedelung 71.
Hohenburg, Grafen (Markgrafen) von 55, 57, 58, Anm. 1.
— Friedrich Graf von 57.
Hohenfeld, Graf 165.
Hohenfurt, Kloster 18.
Hohenstein, Geschlecht von 26, 65.
— s. Pacher.
Hökhmann, M. Rosa, Chornovizin, dann Chorfrau des Klosters Himmelpforte in Wien 162, Anm. 1, 169, Anm. 3.
Hörman, M. Baptista (Rosalia), Chorfrau und Dechantin ebenda 162, Anm. 1, 167 und Anm. 1, 169, Anm. 3, 170, 173.
— Eleonora, Elisabeth und Sidonie 167, Anm. 1.
Hörmanns 69.
Horn 6, 24, 29, 34, 35, Anm. 1, 38, Anm. 3, 55, 92, 154.
— Piaristen 174.
— s. auch Carolus.
Hornberg, Georg Christoph von, Klosterrat 123.
Horner Becken 5, 13, 20, 21, 24, 26, 55, 57, 58, 60 und Anm. 10, 61, 62, 65, 69, 70, 84, 88.
Hornigk, Anna Maria von, geb. Slabi 177.
Höß, Klemens, P., O. S. Fr., Prediger im Kloster Himmelpforte in Wien 167.
Hoyos, Hans Balthasar Freiherr von, niederösterreichischer Kammerpräsident 135.
— Elisabeth von 114.
— Dorothea von, Chorfrau des Klosters Himmelpforte in Wien 147.
Hoyß, s. Collona.
Hueber (Huber), Wolf Andreas von Felsenkron, kaiserlicher Münzamtsverwalter 164, 168.
— Theresia Dorothea, geb. Rescalin 168.
— M. Benigna, Chorfrau des Klosters Himmelpforte in Wien 176, Anm. 1.
— M. Ferdinanda Elisabeth, Chorfrau ebenda 181.
— M. Sigismunda, Chorfrau ebenda 176, Anm. 1.

Hueber Ursula, Chorfrau ebenda 121, s. auch Wien, Kloster St. Jakob.
Hueter, Georg, Kaplan 186, s. auch Wien, Bistum.
Hufenverfassung 36, 37, 52, 58, Anm. 2.
Humistal 20, Anm. 6.
Hungersbergerin, Elisabeth, Superiorin des Klosters Himmelpforte in Wien 185.
Hunnen 9.
Hürdin, Maria, Laienschwester des Klosters Himmelpforte in Wien 169, Anm. 3.
Hüßler, Walburgis, Laienschwester ebenda 162, Anm. 1, 169, Anm. 3.
Hüttendorf, s. Enzersdorf.
Hüttendorfer, s. Breslau und Olmütz.
Hüttner, s. Wien, Dominikaner.

I.

Illmanns 80, Anm. 2.
Illmau 89.
Imbach 25, 63.
— Frauenkloster 114, 124.
— die Herren von 65.
Infektionsordnung 113.
Inn 47.
Innerösterreich 49.
Innichen 39.
Innozenz VIII., Papst 110, 126.
Isper 24.
— Fluß 20, 54.
Ispertal 19, 24, 28, 61.
Italicus, Suebenfürst 7.
Itzehoe in Holstein 40, Anm. 4.
Ivania, Kloster 103, Anm. 1.

J.

Jager, Mechtildis, Chorfrau des Klosters Himmelpforte in Wien 153.
Jaidhof 63.
Jaizin, Theresia 180.
Janickhin, Febronia, Chorfrau des Klosters Himmelpforte in Wien 147.
Jans, Kaplan 185, 186.
Japons, Pfarrer Konrad von Blumau, Kaplan in Wien 185.
Jaros, s. Geras.
Jassnitz (Jesnich) 89.
Jauerling (Mons Ahornicus) 44.
Jesuiten 99.
Jeuching, s. Joching.
Jesnich, s. Jassnitz.
Joching (Jeuching, Jewching) 210, 21 214.
— Chreinlein 214.
— Hans Lilingvelder 214.
— Paul Wellmingkcher 210.
— Paltingerhof, Hofmeister: Jorig Raub 214.
Johann, s. Jans.
Johann, St. (Sand Johanns) im Mane tale, O. G. Ober-Arnsdorf 196, 204.
— Polan 196.
Johannes, Bischof von Nepi, päpstlich Generalvikar 193.
— Kardinaldiakon und päpstlicher Leg 212.
Johannstein, s. Sparbach.
Jordan, Hans, s. Wien.
Judici, Hieronymus, spanischer Haup mann 164.

K.

Kaja (Kaya)-Kamegg, die Herren von 25 63, 65, 69,
— Alold 69.
— s. Eitzing.
Kaiser, M. Martina, Chorfrau des Klosters Himmelpforte in Wien 166 Anm. 1, 169, Anm. 3, 173.
Kalberharder, s. Kelberharder.
Kamegg 6.
— die Herren von 25 und Anm. 12.
— s. auch Kaja.
Kamles 38, Anm. 1.
Kamp 11, 24, 25, 26, 36, 44, 55, 61, 62, 63, 65, 69.
Kamptal 6, 24.
Kanizsa, s. Elisabeth.
Kannegießer, s. Klosterneuburg.
Kapuziner 145, 152, 175.
Karl der Große, Kaiser 20, 39, 40.
Karlstift 29.

Karpathen 8.
Kaschau, Christophor von, s. Wien.
Käsmacherhof, s. Simmering.
Kaspar, s. Melk und Wien, Bistum.
Kastner, Hans Christoph 106.
Katharina (Kathrei) von Passau, Priorin des Klosters Himmelpforte in Wien 185.
— von Schamatin, Priorin ebenda 102 bis 110.
— von Vásárhely, Chorfrau ebenda 102.
Kattau 63, 65.
Katzpecher, Konrad, Kaplan in Wien 186.
Kaya, s. Kaja.
Kehrbach (Cherbach) 215.
Keindlin, M. Aquinata, Chorfrau des Klosters Himmelpforte in Wien 181, 183.
Kelberharder, Andreas und seine Tochter Ursula 199; s, Grabner und Pögstall.
Khain, Wolf, kaiserlicher Ungeltoffizier, dessen Witwe Sara 165.
Kharner, Konrad, s. Wien.
Kharoman, s. Korneuburg.
Khevenhiller, Gräfin 132, 154, Anm. 1.
Khlay, Georg, s. Wien, Bistum.
Khlett, Georg, Kaplan in Wien 186.
Kholler, Maria (Regina), Chorfrau des Klosters Himmelpforte in Wien 154.
Khuefuesser, Agnes 187.
Khuenring, s. Kuenring.
Khümbin, Maria Thaddäa, Chorfrau des Klosters Himmelpforte in Wien 172, Anm. 3.
Khurz, Ferdinand Siegmund, Graf 154.
— M. Elisabeth Merte, Gräfin, geb. Muschinger 154.
— Domicella Emerentiana (Franziska) Gräfin, Chorfrau des Klosters Himmelpforte in Wien 154, 162, Anm. 1.
— Maria Paula (Marianne) Gräfin, Chorfrau ebenda 154.
Kilb 154.
Kindberg E. 186.
Kirbser, M. Franziska, Chorfrau des Klosters Himmelpforte in Wien 176, Anm. 1.
Kirchbach, G. B. Groß-Gerungs 25, 66.
Kirchberg (am Wagram?), s. Ulrich.
Kirchberg am Wechsel, Frauenkloster 124, Anm. 1.
Kirchmayr, Georg, Domherr bei St. Stephan in Wien, kaiserlicher Hofkaplan und Benefiziat 111, 121—124, 125, 186.
Kirnberg an der Mank, Dechante: Adam Latomus 129, Gemer, s. Wien.
Klagenfurt 156.
Klarissen 151.
Klaudia Felizitas, Kaiserin, Gemahlin Leopold I. 169.
Klederling (Kledering) 168.
Klemens VI., Papst 156.
Klesl, Georg, Magister 143, 146, Anm. 1.
— Melchior 143.
— Melchior, Kardinal, Bischof von Wien und Wiener-Neustadt, Offizial des Passauer Bistums, Dompropst von Wien 121, 123, 125—130, 130, Anm. 2, 131, 132 und Anm. 2, 133—140, 140, Anm. 1, 141—145, 147—149, 149, Anm. 1, 150, 157, 169.
— Anna Maria 143.
— Franziska 143.
— Margareta 143.
— Viktoria (Eva Rosina Euphrosina), Chorfrau des Klosters Himmelpforte 143—145, 145, Anm. 1, 146, 147, 149, Anm. 1.
Klingenmüle (Klingenmühle, Chlingeins) 35, Anm. 2.
Klöcker (Klöckler), s. Wien.
Klöster, niederösterreichische 88.
— oberösterreichische 88.
Klosterneuburg 183.
— Stift 88, 99.
— Propst 105, 106.
— Chorherr Balthasar Bolzmann 112, 114, s. auch Geras.
— Hofmeister Gerhard Kannegießer 163.
Klosterrat, Präsident Abt Kaspar, s. Melk.
Klug, M. Magdalena von Grünenberg, Chorfrau und Oberstin des Klosters Himmelpforte in Wien 149, 162, Anm. 1, 167—170.

Knilleberg, Philipp von 156.
— Elisabeth Veronika von, geb. Baronin de Losy 156.
— Anna Theresia von, Chorfrau des Klosters Himmelpforte in Wien 156, 162, Anm. 1.
Köckhstäterin, Cäcilia, Chorfrau ebenda 134.]
Kolb (Cholb, Cholbein), Michell 205, 206.
— Petter 205, 206.
— Thaman 205, 206, 212, 216.
— Wolfgang 205, 206.
— Anna 205, 206.
Kolberg, Domkapitel von, Annalen desselben 74, Anm. 3.
Kollonitsch, Frau 133.
— s. Wien, Bistum.
Kollmitz, G. B. Raabs, 67, Anm. 7.
Köln, s. Questenberg.
Kolonisation, s. Waldviertel.
Kolonisationsverträge 72.
Kolonistendörfer 53, 81.
»Königreich«, s. Stockern.
Königsfeld, Anna von 226.
Königshufen 49, 50, Anm. 3.
Königstetten 11.
Konrad I., Herzog von Böhmen 16.
— III., Deutscher König 67.
— s. Geras und Künrat.
Konstanz (Costnitz) 264.
Konstansia, Königin Witwe 119.
Korneuburg (Newnburgk) 211.
— Stadtrichter Christoph Kharoman 99.
— Bürger Wolfgang Ebmansperger und seine Frau Barbara 99.
— Gregor und Margarete Schweller 187.
Korżenski, Graf von Terenhan, Rudolf Josef, k. k. Kämmerer und königlich böhmischer Vizekanzler 175.
Kottaun (Chodaun) 89.
Kottes (Chotanisriute) 16, 20 und Anm. 6, 27, 28, 30, 31, Anm. 5, 56. Pfarre 30, 60.
Krakwitz, Katharina von 226.
Krems (Chremiesa) 6, 10, 29, 34, 44, 60, 62, 89, 92.
— Pfarre 60.
Krems, Waldamt 20.
— Fluß 20, 25, 26, 28, 64, 65, 83, 84.
Kremsmünster, Kloster 41, 42, Anm. 6. 43, 46, 88.
Kremstal 55.
Kren, Dorothea, Chorfrau des Klosters Himmelpforte in Wien 185.
Kreuzfahrer 33.
Krumau am Kamp 25, 27, 65.
— Waldamt 20.
Krumau in Böhmen, Herrschaft 168.
Krumbach, G. B. Kirchschlag, s. Puchheim Erasmus von 114.
Kuefstainer 264.
Kuefstein (Kuffstein), M. Leopoldine Gräfin, Chorfrau des Klosters Himmelpforte in Wien 176 und Anm. 1, 185.
Kuenring (Khuenring) 226.
— Pilgrim von 74, s. auch Zwettl.
— Herrschaft 264.
— s. auch Kühnring.
Kuenringe, die 17, 25, 63, 65, 86.
Kuenringische Lehensleute 72.
Kühnring 24, 25, 65.
— die Kuenringe zu 63.
Kunigund von Grinzing, Meisterin (Priorin) des Klosters Himmelpforte in Wien 185.
Künin M. Agnes, Chorfrau ebenda 162, Anm. 1, 169, Anm. 3.
Künrat, der marschalich 197.
Kuper, M. Theodora Rosina, Chorfrau des Klosters Himmelpforte in Wien 156, 162, Anm. 1, 169, Anm. 3.

L.

Laa, Ober- 159.
Laach am Jauerling 136.
Ladislaus Posthumus, König von Ungarn und Erzherzog von Österreich 95.
Laimbach, Pfarre 26.
Lainsitz, die von 72.
Lambach, Kloster 88.
Landau, Siegmund von 125.
— s. Hackelberg.
Landerhauser, Jakob 173.

Landspergerin, s. Schönkirchen.
Landstein (Landestein) 13, 17 und Anm. 5, 18, 80.
Landstraße (Wien) 96, 103, 104, 106, 183.
— »beim roten Herzen« 184.
— »bei dem Rothau« 168.
Lang von Wellenburg, s. Haselbach und Salzburg.
Langau, G. B. Geras 65.
Langenau, s. Maderna.
Langenlois (Leubs, Liubisa) 20, Anm. 8, 29, 34, 60, 62, 89, 92.
— Waldamt 20.
Langobarden 9.
Langschlag, G. B. Groß-Gerungs 69, 85, Anm. 4.
— Pfarre 5, Anm. 1.
Lasperger, s. Pöggstall.
Lateranenser-Chorherren und Chorfrauen 177.
Latere, M. Alcantara de, Chorfrau des Klosters Himmelpforte in Wien 164, 166, Anm. 1, 169, Anm. 3, 170.
Lauriacum, s. Lorch.
Lechfeldschlacht 23, 45.
Legenfelt 77.
Legner, s. Eisenstadt.
Leinsitz (Luensnitz), O. G. St. Martin, G. B. Weitra 89.
Leipzig 78.
Leis, Nieder-, s. Maer, Platzer und Veit.
Leitgeb, s. Mollendorf.
Leitha 7, 50 und Anm. 3, 51, Anm. 1.
Lenberck, Heinrich 186.
Lengenbach, die Herren von 55.
Lentl, s. Wien, Bistum.
Leonhard, St. am Horner Wald 29.
Leopold I., Deutscher Kaiser 153, 166.
— Wilhelm, Erzherzog von Österreich, Bischof von Straßburg und Passau 136, 154.
Leopoldsdorf, M. B. von, Kanzler 272.
Lêskch 204.
Leubersdorf 226.
Leubs, s. Langenlois.
Leupen, s. Wien, Bistum.
Lexnitz, O. G. Dobersberg 89.
Lichtenegg, die Herren von 65.
Lichtenfels, s. Friedersbach und Tursen.
Liebenberg 67, Anm. 7.
Liebnitz 67, Anm. 7.
Liechtenberger, Kaspar, kaiserlicher Hofdiener 163, Anm. 1.
Lichtenstein (Liechtenstain), Cristoff von, Landmarschall unter der Enns 262.
— Fürstin von 133.
— deren Hofmeisterin Regina 133.
Liechtensteinsches Brauhaus 165.
Liechtental (Wien) 174, Anm. 1.
— Pfarre 180.
— Pfarrer Philipp Hirsch 180, Anm. 1.
Liesing 168.
Lilienfeld, Kloster 86, 87.
Lilingvelder, s. Joching.
Limberg 5.
Lindau, O. G. Oberndorf bei Raabs 67, Anm. 7.
Linz 6, 183.
Linzhueber, Maria, Laienschwester des Klosters Himmelpforte in Wien 176, Anm. 1.
Lissin, s. Ehnin.
Litschau 13, 28, 29, 34, 35, Anm. 1, 37, Anm. 1, 66, 68, 79, 80, 89, 92.
— Grafschaft 26, 38, 67, 68, 88.
— Herrschaft 37, 38.
Litschauer Gebiet 78, 79, 80.
Liubisa, s. Langenlois.
Liutkard, s. Bogen und Radelberg.
Lobensteiner, die 20.
Lobkowitz, s. Popel.
Lohelius, s. Prag und Strahow.
Loiben, G. B. Krems 45, 89.
Loibenreut, G. B. Alt-Pölla 89.
Loiberdorf, G. B. Pöggstall 89.
Loja, O. G. Gottsdorf 89.
Loiwein 89.
Lokationsverträge 73, 74, 75, 78, 80, 81.
London, O. G. Rottenschachen 30.
Loosdorf (Losdorff), G. B. Laa 258.
Loosdorf (Lostorf), G. B. Melk 215.
Lorch (Lauriacum) 7, 9.
Losy, s. Knilleberg.

Luctanus, s. Wien.
Ludwig der Deutsche, fränkischer König 42, Anm. 5.
— II., Landgraf von Thüringen 71, Anm. 3.
Luensnitz, s. Lainsitz.

M.

Machland-Perg, die Herren von 47 und Anm. 5.
Mader, Mechthildis, Laienschwester des Klosters Himmelpforte in Wien 169, Anm. 3, 170, Anm. 1.
Maderna, Charlotte Eleonara von, geb. von Langenau 173. S. auch St. Pölten.
Madrid 132.
Maer, Konrad, Kaplan 186.
— Agnes, Priorin des Klosters Himmelpforte in Wien 185.
— Katharina, Meisterin ebenda 185.
— Peters Maer von Niederleis 186.
— M. Sophia, Chorfrau des Klosters Himmelpforte in Wien 176, Anm. 1, 183.
Maeserlin, Klara, Chorfrau ebenda 185.
Magdalena, Priorin ebenda 185.
Magyaren 23, 44.
Magyareneinfälle 48.
Maholani, Anna Augustina, Freiin von, Chorfrau, dann Oberstin des Klosters Himmelpforte in Wien 176, Anm. 1, 179.
— M. Benedikta von, Chorfrau ebenda 176, Anm. 1.
Mähren 4, Anm. 2, 5, 6, 9, 11—14, 16, 18, 22, 27, 28, 41, 44, 52.
Maidburg, (Burg-)Graf von 231.
— Michael von, Burggraf, Graf von Hardegg 231, 235—237, 252, 253, 256, s. auch Stockinger Niclas.
Maiers (Meiers) 24, 56.
— Gut 61.
Mailberg 16.
Main 4.
Maires (Meires, Mayress, Meyriss) 223 und Anm. 1, 259.
Mairitz (Mourichani) 14, Anm. 2.
Maissau (Meissau, Meissaw, Meysaw), Otto von 195—197.
— Simon von, Kaplan 186.
— s. auch Spitz.
Manhardt, s. Wien, Bürger.
Manhartsberg, der 4, 5, 10, 11, 13, 24, 50.
— Viertel ober dem, s. Waldviertel.
— Viertel unter dem 5, 6, 10, 13, 15, 24, 25, 51, Anm. 1, 53, 64, 65, 70, 71, 75.
Manicor, Cyprian, Klosterrat 129.
Maniggeta, Wilhelm 143.
Mansfeld, Gräfin 132.
Manshalm (Anshalms) 69.
Marbach am Walde 66.
Marbod 7.
Marc Aurel 7, 8.
March 4, Anm. 2, 9, 11, 50, 51, Anm. 1
Marchart, Johanna, Chorfrau des Klosters Himmelpforte in Wien 185
Marchesinus, Paul 102.
Margarete, Erzherzogin von Österreich. Schwester Ferdinands II. 132, 133.
— Priorin, Superiorin, Chorfrau des Klosters Himmelpforte in Wien 185.
Maria, Erzherzogin von Österreich, Mutter Kaiser Ferdinands II. 132.
— Theresia, Kaiserin 169, 176.
Marina, Laienschwester des Klosters Himmelpforte in Wien 162, Anm. 1, 166, Anm. 1.
Mark, böhmische 19, Anm. 2.
— karantinische 41.
— sorbische 40.
— spanische 40 und Anm. 1.
— s. Ostmark.
Markenorganisation 45.
Markenverfassung 40.
Markgrafen 62, 73, 83—85.
Markgrafengeschlecht, fränkisches 84.
Markomannen 6, 7.
Markomannenkrieg 6, 7, 8.
Martinsberg 25, 28.
— Pfarre 16, 26, 27.
Marx, St. (Wien) 100.
Marxer, s. Wien, Bistum.

März, Agatha, Laienschwester des Klosters Himmelpforte in Wien 176, Anm. 1.
Matseber, Wolfgang 238.
Matthias, König von Böhmen und Ungarn, Erzherzog von Österreich 117, 121 bis 124, 124, Anm. 1, 126—129, 132, 133.
— Korvinus, König von Ungarn 126, 222, 224, 226, 227, 232, 236, 237, 260 bis 262, 264, 265, 268, 270, 271.
Matzleinsdorf (Wien) 105.
Maurer, Hans 151.
Mauerbergerin (Mawerbergerin), Margareta, Priorin des Klosters Himmelpforte in Wien 185.
Mautern (Mawttaren) 11, 204.
Maxenz, Franz von Arco, Fr., Generalkommissär der Franziskaner 151, Anm. 1.
Maximilian I., Deutscher Kaiser 54, Anm. 3, 222, Anm. 2, 224, 237, 260 bis 262, 264, 268—270.
— II., Deutscher Kaiser 99, 101, 113, 119, Anm. 2.
Maximilian, Erzherzog von Österreich 108.
Mayer, M. Rosa, Chorfrau des Klosters Himmelpforte in Wien 176, Anm. 1.
Mayr Franz, s. Simmering.
Mayreß, s. Maires.
Měchan (Nichowani) 14, Anm. 2.
Meggau, s. Cavriani.
— -Straß, Helfried von, kaiserlicher Kommissär 135.
Meidling (Wien) 104.
Meiers, s. Maiers.
Meires, s. Maires.
Meisling (Muzzliche), Ober- 89.
— Pfarre 20, 27, 60, 63.
— Waldamt 20.
Meissau, s. Maissau.
Meisseldorf, Ornold von 226.
Melk (Melkch) 40, 153.
— Stift 56, 130. Äbte: Kaspar, Präsident des Klosterrates 121, 123, 124, 130, Niklas (Niclas) 198, 199, Prior Michael 130, Konvent 130.
Melkerhaus, s. Roßau.
Melon, Alt- 71, Anm. 2.
Mergel, Anna Maria Agatha, Laienschwester des Klosters Himmelpforte in Wien 155.
Merseburg, Bistum 46.
— Diözese 77.
Messern 27.
Meyriss, s. Maires.
Meysaw, s. Maissau.
Metzling (Moczelicz), O. G. Gottsdorf 58, 76, 89.
Michael St., O. G. Wösendorf, Pfarre 60 und Anm. 6.
Mierveldorfer, s. Arnsdorf.
Mießlingbach (Mustrica) 44, Anm. 4.
Migazzi, s. Wien.
Ministerialen 50, Anm. 2, 62, 63, 65, 66, 69—72, 77, 81, 84—87, 92.
Missendorfer, Wolfgang 211.
Missinger, Wolfgang 209.
Missionäre, schottische 39.
Mixnitz 90.
Moczelicz, s. Metzling.
Mödling, Bürger: Martin Eckhel und seine Frau Lucia 101.
— Jakob Rumer 101.
Modlitsch, O. G. Schwarzenau 90.
Mohács 103, Anm. 1.
Möhrenthal, s. Morazin.
Moldau 13, 80.
Molitor, s. Simmering.
Mollarth, Veronika von, Chorfrau des Klosters Himmelpforte in Wien 150.
Mollenburg (Mollenberg), Herrschaft 201, 202.
— Burggraf Erhart Zwingendorfer (Zwingendorf) 201, 202.
Mollendorf (Mollendorf, Mollendörf) 203, 208.
— Ulrich der Leitgeb 203.
Moller, Anastasia, Chorfrau des Klosters Himmelpforte in Wien 121.
Mold (Molt) 24, Anm. 2, 58, Anm. 1.
Mondsee, Kloster 23, Anm. 3.
Moratelli, M. Eleonora, Chorfrau des Klosters Himmelpforte in Wien 176, Anm. 1.

Moravenses, s. confinium.
Morazin von Möhrenthal, Anna Maria, Chorfrau des Klosters Himmelpforte in Wien 162, Anm. 1, 169, Anm. 3.
Mörenz (Mörens), O. G. Seiterndorf 215.
Móriczhida (Ungarn), Kloster St. Jakob 103.
Morimund 87.
Morlinger, Christine 186.
Mosburg, Abtei 47 und Anm. 1.
Moselland 32.
Moßheimb, M. Eleonora, Chorfrau des Klosters Himmelpforte in Wien 162, Anm. 1, 169, Anm. 3.
Mosprunner, Hans 186.
Motten 84.
Mottsiedl (Mutsidel) 90.
Mouriberg silva 21.
Mourichani, s. Mairitz.
Muchitsch, s. Wien, Bistum.
Mugl, Groß- (Grasmugel, Grassenmugel, Grosmügl, Grossenmugel, Grozzenmügel) 199, 200, 203, 206—208, 210, 211.
— Pfarre 210, 211.
— Hans Fleischeß (Fleischezz, Fleysches) 199, 200, 205, 205—208; seine Tochter Kathrey von Schratt, s. auch Drümlein.
Müglitz, Anton Brus von, s. Wien, Bistum.
Mühlviertel 5, 10, 11, 18—20, 53, 80 bis 82.
Mühlbach, G. B. Ravelsbach, Pfarre 24, 60.
Mühldorf 27.
Mühlfeld, G. B. Horn 58, Anm. 1.
Münichreith, G. B. Dobersberg 26, 28, 67, Anm. 5, 88.
— Pfarre 27.
Mur 23, Anm. 1.
Murin, M. Johanna, Chorfrau des Klosters Himmelpforte in Wien 176, Anm. 1.
Murtal 23, Anm. 1.
Muschinger, s. Khurz.
Mustrica, s. Mießlingbach.
Mutina s. Anton, Fr., Generalminister der Kapuziner in Rom 145.
Mutsidel, s. Mottsiedl.
Muthsthal 30.
Muzzliche, s. Meisling.

N.

Naglitz 90.
Nappersdorf 75, Anm. 1.
Nenkersdorf 77.
Nepi, s. Johannes.
Nestach, s. Schwarzburg.
Nette, Kajetana, Dominika, Chorfrau des Klosters Himmelpforte in Wien 182.
Neubau, G. B. Horn 57.
Neuböck, s. Wien, Bistum.
Neudorf, s. Nondorf.
Neuhaus in Böhmen 13, 17, 80.
Neukirchen s. der Wild 24, Anm. 2, 58, Anm. 2.
Neumair, Franz, Fleischhauer in Wien 168.
Neumark, die 19, Anm. 2, 50, 81.
Neunzen (Nizonis, Neytzen) 25, 69, 86, 87, Anm. 1.
Neuscil, Fridericus 15.
Neusiedl, Groß- 71, Anm. 2.
Neustat, s. Wiener Neustadt.
Neustift, s. Freising.
— an der Donau, O. G. Unter-Rohrendorf 86.
— am Walde (Wien) 177.
Newnburgk, s. Korneuburg.
Neytzen, s. Neunzen.
Nichowani, s. Měchau.
Niederleis, s. Leis.
Niederösterreich 4, Anm. 2, 6, 8, 9, 15, 18 und Anm. 3, 19, 51, 65, 78, 81.
Niederrußbach, s. Rußbach.
Niederschleinz, s. Schleinz.
Nigrelli, Oktavius 175.
— Signor 175.
— Magdalena 175.
— M. Amalia, Gräfin von, Chorfrau des Klosters Himmelpforte in Wien 171, Anm. 1.

Nigrelli, Maria Innozentia, Gräfin von, Chorfrau und Oberstin ebenda, 170, Anm. 1, 171, Anm. 1, 174, Anm. 2, 175—179.
Nikolai, St. (bei Passau), Kloster 24, Anm. 2, 46, 57, 60 und Anm. 10, 61.
Nikolsburg, Propst Sebastian Weintritt, 137, Anm. 2, 147, Anm. 1.
Nöchling, G. B. Persenbeug 24, 51.
– Gut 62.
Noldölßin, M. Genoveva, Chorfrau des Klosters Himmelpforte in Wien 162, Anm. 1, 169, Anm. 3.
Nondorf (-Neudorf) 30, 84.
Nordgau 82.
Nordwald (nortica silva) 5, 21.
Noricum 7, 8, 9, 11.
Noriker 9.
Normalschulen 179, 180.
Nürnberg 82.
— Burggrafen von, Grafen von Raabs 26, 67, 82, s. Raabs.
Nußdorf (Wien) 95, 105.

O.

Oberkirchen 25, 66, 88.
— Pfarre 88.
Oberlaa, s. Laa.
Obermais, Paul, Kaplan 186.
Oberndorf, G. B. Zwettl 28.
Oberösterreich 19, 24.
Oberpfalz 82.
Oberweinin, Maximiliana, Chorfrau des Klosters Himmelpforte in Wien 147.
Obizi 20, Anm. 6.
Öchsl, Jakob, kaiserlicher Rat 100, Anm. 2.
Oder 33.
Odoaker, König 9.
Oedt, Graf von 171.
Olesnicbani, s. Ellexnitz.
Olmütz, Bistum. Bischof: Kardinal Dietrichstein 127, 129, 130. Weihbischof und Domdechant: Philipp Friedrich von Breuner 147; s. auch Wien. Domherren Karl Hüttendorfer und Tobias Schwab; s. auch Breslau.
Opatinec, Kloster 130, Anm. 1.
Ortolf, Kaplan 185.
Ortsnamen, genetivische 17, 18, 27, 31, 35, 68, 79. 83, 84, 92.
— deutsche 18.
— slawische 10, 13, 14, 88—91.
Ortwinesdorf, s. Rotweinsdorf.
Österreich (Austria) 17, 198, 199, 201, 202, 207, 209, 210, 211, 214, 231, 232; s. Innerösterreich, Niederösterreich, Oberösterreich, Albrecht VI., Ernst, Friedrich I., II., V., Leopold Wilhelm, Matthias, Maximilian, Otto, Ottokar II., Margarete, Maria, Eitzing.
— unter der Enns, s. Lichtenstein.
Ostmark 19, Anm. 2, 22, 23, 38, 40 und Anm. 1, 43—45, 48, 49, 51, 53, 67, 81, 82.
Ostmarken 40.
— Kolonisation 39.
Ostra 90.
Ostrong 24, 60.
Ostsee 52.
Oswald, St. 24, 27.
Ottakring (Wien) 96, 104.
Ottenschlag, B. H. Pöggstall 10, 29, 34, 38, Anm. 1, 54, 57, 62, 92.
Ottenstein, Geschlecht von 26, 65, 66.
Otto I., Deutscher König 45.
— Herzog von Österreich 186.
Ottokar II., König von Böhmen und Herzog von Österreich 15, Anm. 3, 17, 33, 119, Anm. 2.
Ötz 30.
Ox, Sibylla, Chorfrau des Klosters Himmelpforte in Wien 121.

P.

Paar, Wenzel Reichsgraf von, niederösterreichischer Regierungsrat 180.
Pacher von Pachburg auf Hohenstein, Georg (Jörg), niederösterreichischer Regimentsrat und Anna Katharina, geb. Geißlerin 145, Anm. 1, 153, 154, s. Zetwitz.

Pacher, Maria Christine Katharina, Chorfrau des Klosters Himmelpforte in Wien 153.
Pachner, Herr von 183.
Palasthy, Katharina von Vásárhely, Chorfrau, Superiorin, Priorin, Oberin des Klosters Himmelpforte in Wien 109, 113, 115, 118, 119, 185.
Paltingerhof, s. Joching.
Panisza, M. Christina von, Chorfrau des Klosters Himmelpforte in Wien 176, Anm. 1, 183.
Pannonien 7, 8, 11, 41, Anm. 1.
Paris, G. B. Schrems 30.
Parmaicampoi 6, Anm. 4.
Paradeismühle, s. Wien.
Parssenprunner, s. Frauendorf.
Passau 24, Anm. 2.
— Bistum 12, 15, 45, 46, 48, Anm. 1, 53f., 60, Anm. 1 und 10, 61, 62, 85.
— Diözese 31, 212, 213.
— Bischöfe: Altmann 24, 30, 54, Anm. 1. Leopold Wilhelm, s. diesen.
— s. Katharina.
— Offizial für den unterösterreichischen Anteil der Diözese: Melchior Klesl, s. diesen.
Passauer Wald 7.
Patronat 85.
Paul V., Papst 119, 126, 128, 129.
Pauli, M. Apollonia de, Chorfrau des Klosters Himmelpforte in Wien 176, Anm. 1.
Pauliner-Orden 152, 175.
Payr, Hans, Kaplan 187.
Pebrann (Pebraren), s. Pöbring.
Pegauer Annalen 77, 78.
Pehendorf 71, Anm. 2.
Peilstein, Grafen von 47; s. Tenglingen.
Pekstal, s. Pöggstall.
Pelikan, M. Cäcilia von, Chorfrau des Klosters Himmelpforte in Wien 176, Anm. 1.
Penzing, Herren von 150.
Perching, Lienhart von, Magister, Kaplan 186.
Perchtoldsdorf 95, 104, 168.
Perchtoldsdorf, Haug von, Kaplan 187.
Perg, s. Marchland-Perg.
Pergaren (Perigarn), s. Bergern.
Pergaw, s. Bergau.
Permanstal, s. Pömmerstall.
Pernegg 21, 27, 60 und Anm. 9, 55, 61.
— Grafen von 55. 61.
— Kloster (Geras-Pernegg) 15, 61, 62, 88, 95, 114.
— Chorfrau Rosina Aichinger 98, 114. Anm. 1.
— Propst Georg Sumperer 114.
— Chorherr Norbert Sprengsegg von 174.
Perotta, s. Wien.
Persenbeug 10, 29, 34, 44, 46, 54, 60, 61, 92.
— Schloß und Gut 62.
Persing, Josias von 155.
Pertholz, Groß-, Pfarre 27.
Pestler, s. Wien.
Peter, Kaplan 186.
Pettrin, Monika, Laienschwester des Klosters Himmelpforte in Wien 176, Anm. 1.
Pexstall, s. Pöggstall.
Pfalz, s. Oberpfalz und Unterpfalz.
Pforta, Zisterzienserstift 87.
Piesting, G. B. Wiener-Neustadt 119. Anm. 2.
Pilgram, Christina und Elisabeth, Chorfrauen des Klosters Himmelpforte in Wien 185.
Pilgreimshof 57.
Pilgrim, Kaplan 186; s. auch Zwettl.
Pillmann, Paula, Laienschwester des Klosters Himmelpforte in Wien 169, Anm. 3.
Pirchehe, s. Pyra.
Piscator, Christoph, Magister, Kaplan 185.
Pius VI., Papst 181.
Plain-Hardeck, die Grafen von 47.
Plank 62, 63.
— Ober- 226.
Platzer, s. Nieder-Leis.
Pleissing, O. G. Fritzelsdorf 90.
— O. G. Pöbring 90.
Plessberg, O. G. Kautzen 90.

Plessberg, O. G. Kirchschlag, G. B. Ottenschlag 90.
Plüml, M. Aurelia, Chorfrau des Klosters Himmelpforte in Wien 166, Anm. 1, 169, Anm. 3.
Pöbring (Pebraren, Pebrann) 201 und Anm. 6.
– Pfleger Chunrat Schauchinger 208.
Pöggstall (Pekstal, Pexstal) 10, 29, 34, 57, 61, 92, 204, 206—208.
– Herrschaft 206—208.
– Landrichter Gorig Kelbĕrshardĕr (Jorg Chelberharder) 196, 197.
– Burggraf und Landrichter Lienhartt Lasperger 208.
– Niklein der Schneider 204.
Poigen 58, Anm. 2; s. auch Rebegau.
Polan, s. Johann, St.
Polen 15, 53.
Pölla (Pollan), Alt- 71, Anm. 1, 90.
– Pfarre 27, 63.
Pölten, St. (Sand Polden) 237.
– Kloster 60, 173, 174, Propst: Michael 173, Chorherr: Albert Maderna 173.
– s. Christine und Aelium Cetium.
Pommern 14.
Pommersdorf 79, Anm. 3.
Pömmerstall (Permanstal) 201.
– Heinrich (Hainreich) und Dorothea Zeblein 201; s. auch Seiterndorf.
Ponsau, s. Wien, Bürger.
Popel von Lobkowitz, Freiin 132.
Popp, Stephan, Kaplan 186.
Portschalich, Hans von 198, 199.
Pottendorf 155.
Pötting, M. Regina Franziska von, Chorfrau des Klosters Himmelpforte in Wien 147, 156.
Pötzleinsdorf (Wien) 151, 153, 163, 177.
Pötzles 86, Anm. 2.
Prag 127, 131, 133, 154, 158.
– Weihbischof Johann Lohelius 126.
Prämonstratenser-Orden 33, 98.
– Generalabt 127.
– Generalvikar Kaspar von Questenberg 158; s. auch Strahow.
Prämonstratenserinnen, ungarische 99.
Prandstetter, Georg 98.
Prasch, Hans und Liennhart 234.
Prater, s. Wien.
Prechsner, Anna, Chorfrau des Klosters Himmelpforte in Wien 185.
Preinreichs, G. B. Gföhl, Waldamt 20.
— O. G. Wurmbrand 69.
Preisegg, O. G. Mödelsdorf 90.
Prekarie-Vertrag 74.
Preßburg 133.
Preßburger Friede 221, 229.
Preuer, Matthäus, kaiserlicher Klosterrat 102.
Preußen, die 33.
— Ordensland 81.
Prinzelndorf (Princzel(s)darff, Prinzelsdorf), O. G. Mürfelndorf 201.
— die Raydin 201.
Prudentia, Chorfrau des Klosters Himmelpforte in Wien 138.
Prutenlin, Klara, Chorfrau des Klosters Himmelpforte in Wien 134.
Puchberg, s. Buchberg.
— M. Katharina, Chorfrau des Klosters Himmelpforte in Wien 171, Anm. 1.
Puchelmayr, Matthias, niederösterreichischer Regimentsrat 129.
Puchheim, Erasmus von, Freiherr auf Raabs und Krumbach 114.
— Barbara von 125.
— Dorothea Freiin von, Oberin des Klosters Himmelpforte in Wien 114 bis 117, 120—123, 125; s. auch Wien, Kloster St. Jakob.
— Maria Franziska von, Chorfrau ebenda 156.
Puechheim, Elisabeth von, Chorfrau ebenda 147.
Püchl, s. Siebenbürgerin.
Pukwicz, Simon, Kaplan 186.
Pulkau 5.
Pürstendorf 159 und Anm. 1.
Pustertal 39.
Püttener Mark 50.
Pyra (Pirchehe?), O. G. Thumeritz 66.

Q.

Quaden 4, Anm. 2, 6—8, 51, Anm. 1.
Questenberg von, Patrizierfamilie in Köln 158.
— Gerhard und Hermann von 158.
— Kaspar von, s. Prämonstratenserorden.
— Anna Jakobina von, Oberin des Klosters Himmelpforte in Wien 158, 159 und Anm. 1, 169.
— Fräulein von 154, Anm. 1.

R.

Raab 103, Anm. 1.
— Frauenkloster 177.
Raabs (Rogacz, Rogatz, Rogoz) 13, 16, 21, 29, 34, 60, 90, 92.
— Burg 66, 67.
— Herrschaft 17.
— Grafen von (Burggrafen von Nürnberg) 26, 28, 67, 68.
— Graf Konrad von 67, Anm. 5.
— Pfarre 27.
— s. Puchheim.
Raabser Gebiet 24.
— Wald 67.
Raabs, Klein-, O. G. Alt-Pölla 90.
Rab, Eustachie 238.
Rabel, Gabriel, Kaplan 186, 187.
Rabengstetten 104.
Rabenstein, s. Breuner.
Rabesreith 70.
Racatai 6, Anm. 4.
Radelberg, Grafen von 55, 82.
— Udalrich von 61, dessen Tochter, s. Liutkard.
Radessen (Raduz) 90.
Radichove, s. Reicha.
Radischen (Radeschen) 90.
— Klein- 80, Anm. 2.
Radschin 90.
Raduz, s. Radessen.
Radwans 66, Anm. 6.
Radwansdorf, s. Rotweinsdorf.
Raffelsperger, M. Floriana, Laienschwester des Klosters Himmelpforte in Wien 172, Anm. 3.
Raffelstätten, s. Zollordnung.
Rafing 86, 87, Anm. 1.
Rampersdorfer 186.
Ranna (Rauna) 27, 31, Anm. 5, 56, 61, 90.
— Geschlecht von 55, 61.
— s. Grie.
— Nieder- 30.
Ranninger, M. Disma Juliana, Laienschwester des Klosters Himmelpforte in Wien 181.
Raper von Rosenharts, Agatha 226.
Rappach, Freiin von 137, 138.
— Franziska von, Chorfrau des Klosters Himmelpforte in Wien 134, 137, 139, 148.
Räschitz, Maria Rosalia, Chorfrau ebenda 155, 162, Anm. 1.
Raseldorf, s. Roseldorf.
Rassingdorf (Rassendorf) 15, 65, 90.
Rastenberg, Geschlecht von 26, 65.
Rath, s. Wien, Bistum.
Rathin, Floriana, Laienschwester des Klosters Himmelpforte in Wien 171, Anm. 1.
Ratinc sclavus 15.
Ratschenhof 86, Anm. 2.
Rattich, Paul 97.
Rauber, s. Joching.
Rauch, s. Wien, Bistum.
Rauna, s. Ranna.
Ravelsbach 60, Anm. 9.
Raxendorf 21, 54, 56.
— Pfarre 26.
Rebegau-Poigen, Grafen von 55, 61.
Rehberg (Rechberg), G. B. Krems; Burg 55.
Regensburg 82.
— Bistum 23, Anm. 3, 56. Bischof: Johann Georg Graf von Herberstein 152.
— Burggrafen und Domvögte von 25, 54, 61, 82; s. auch Bogen.
Regensburger, Katharina 186.
Regin, Petronilla, Laienschwester des Klosters Himmelpforte in Wien 162, Anm. 1, 169, Anm. 3.

Regina, s. Liechtenstein, Fürstin.
Regondin, M. Amanda, Chorfrau des Klosters Himmelpforte in Wien 162, Anm. 1, 169, Anm. 3.
Regulus, s. Wien.
Reibers 71, Anm. 2.
Reicha (Radichove), O. G. Ostra 90.
Reichenbach, O. G. Gopprechts 80, Anm. 2.
Reichensteiner, Kunigunde 186.
Reicher, s. Kaiser-Ebersdorf.
Reichersdorf 77.
Reichsministerialien 50.
Reihenhof, der 70.
Reinboldt, s. Himmelberg.
Reingers 80, Anm. 2.
Reinprecht, Anna, Laienschwester des Klosters Himmelpforte in Wien 155.
Reinprechtspölla 37, 65, 90.
Reizenstein, M. Innozentia von, Chorfrau des Klosters Himmelpforte in Wien 176, Anm. 1.
Remetiner, Kloster 103, Anm. 1.
Rescal, s. Hueber.
Retz 82.
Rezern, Maria Anna von 180.
Rhein, Pfalzgraf bei, s. Albrecht.
Rheinlande 87.
Richter, Barbara Beatrix von, Chorfrau des Klosters Himmelpforte in Wien 147.
Riegers (Rudegers), G. B. Zwettl 26, 66, 69, 70.
— Pfarre 27.
Rietenburg (verödet) 24, Anm. 2.
Ritter 72, 77, 81.
Rittergeschlechter 85, 87.
Ritterhöfe 72.
Ritterorden, Deutscher 33.
Ritzendorfer, Agnes 226.
— Ursula 226.
Ritzmanns 86, Anm. 2.
Rodauner, Anna 187.
Rodingersdorf 38, Anm. 3.
Rodungen 68, 69, 72, 73, 77, 86, 87.
Rogacz silva (im Raabser Gebiet) 21.
Rogacz, Rogatz und Rogoz, s. Raabs.
Rohr, M. Susanna von, Chorfrau des Klosters Himmelpforte in Wien 176, Anm. 1.
Röhrenbach, G. B. Horn 24, Anm. 2, 58, Anm. 1.
Rohrendorf, G. B. Krems 62.
Rom 136, 137, 138, 148.
— s. Mutina.
Romanen 9.
Römer, Hans, s. Wien, Bürger.
Römerkriege 8.
Römerreich 8.
Ronthal 5.
Ror, Ulrich Entzberger von, Kaplan 186.
Röschitz 90.
Roseldorf (Raseldorf), G. B. Stockerau 211.
Rosenau, die von 72.
— s. Scheffler.
Rosenauer Wald 29.
Rosenberge, die 17, 18.
Rosenharts, s. Raper.
Rosinus, Kaplan 186.
Roßau (Wien), Melkerhaus 184.
Roßmanin, M. Margarete, Chorfrau des Klosters Himmelpforte in Wien 162, Anm. 1, 169, Anm. 3.
Rossa 90.
Rotenberg, Kristan Reutter von 186.
Rotingen, die Freien von 55.
Rottenhof, s. Zetwitz.
Rottmair, s. Wien, Bürger.
Rotweinsdorf (Radwansdorf, Ortwinesdorf?) 66 und Anm. 6.
Rudmanns 70.
Rudolf II., Deutscher Kaiser 101, 132.
Ruepp, s. Vitis.
Rugier 9.
Rugiland 9.
Rupert, fränkischer Missionär 11.
Rußbach, Nieder- 99 und Anm. 1, 104, 159, Anm. 1.
— Pfarre 135.
Rutinstein, Konstanzia, Chorfrau des Klosters Himmelpforte in Wien 134.

S.

Saale 45, 77.
Sachsen 40, 78, 81.
— Ober- 76, 77, 81, 87.
— Herzog Bernhard 59, Anm. 5.
— s. Hedwig.
Sagstetter, s. Gurk und Wien, Bistum.
Sailer, M. Friederika von, Chorfrau des Klosters Himmelpforte in Wien 176, Anm. 1.
Sainthilier (Saint-Hilaire), Geschlecht 130, Anm. 5.
Sackchen, Maria Hermine von, Chorfrau des Klosters Himmelpforte in Wien 147.
Salesianerinnen, s. Wien.
Salhöfe 43.
Sallingberg 28.
Sallingstadt, Pfarre 27.
Salm, Weikhart, Graf 153.
— Judith, Gräfin, Chorfrau des Klosters Himmelpforte in Wien 153.
— Sidonie, Gräfin, geb. Winkowitz 153.
Salmansdorf (Wien) 96.
Salvator, St., s. Wien.
Salzbrunner, Katharina 159.
Salzburg (Salczburkch, Salczpurkch) 156.
— Bistum 44, 45, 197.
— Erzbischof von 41, Anm. 1.
— Erzbischof Kardinal Matthäus Lang von Wellenburg 222 und Anm. 2, 227, 233, 262.
— Pfleger, s.
Salzer, Helena, Laienschwester des Klosters Himmelpforte in Wien 162, Anm. 1, 169, Anm. 3.
Sand, s. Simmering.
Sandtner, M. Raymunda, Chorfrau ebenda 172, Anm. 3, 183.
Sarasin, Anna Jakobina, Chorfrau ebenda 176, Anm. 1.
Sarmaten 8.
Sartorin, M. Xaveria, Chorfrau des Klosters Himmelpforte in Wien 162, Anm. 1, 169, Anm. 3.
Sasze, die von 72.
Schaditz 90.
Schadner, Hans, kaiserlicher Rat und Landgraf 100, 107.
— Cäcilia 100.
Schaffenrader (Schaffenreder), Gertrud Laienschwester des Klosters Himmelpforte in Wien 176, Anm. 1, 184.
Schamatin, s. Katharina und Ursula.
Scharndorf 155.
Schauchinger, s. Pöbring.
Scheffler von Rosenau, M. Anna, Chorfrau des Klosters Himmelpforte in Wien 162, Anm. 1, 169, Anm. 3.
Scheftenberg, Hans Wilhelm von 155.
— M. Klara (Katharina) von, Chorfrau des Klosters Himmelpforte in Wien 155, 162, Anm. 1.
— Maximiliana, geb. Harrach 155.
Scheiern, Kloster 56, 73.
Scheitterndorff, s. Seiterndorf.
Schellenberg, M. Alexandra von, Chorfrau des Klosters Himmelpforte in Wien 176, Anm. 1, 183.
Schenherr, Veronika, Laienschwester ebenda 176, Anm. 1.
Scherfftenberg, M. Antonia, Chorfrau ebenda 172, Anm. 3.
Schertlin, Barbara, Laienschwester ebenda 169, Anm. 3.
Scheitz (Scheutz), O. G. Ladings 90.
Schickenhof, O. G. Schloß Rosenau, G. B. Zwettl 66, 72.
Schifferhuberin, Rosina, Chorfrau des Klosters Himmelpforte in Wien 147. 150.
Schikinin, M. Peregrina, Chorfrau ebenda 176, Anm. 1.
Schiltsin, Maria, Chorfrau ebenda 147.
Schintha, Lucia von, Priorin ebenda 99—101, 185.
Schlader 90.
Schlag, G. B. Litschau 80, Anm. 2.
Schleinitz, Burg-, s. Burgschleinitz.
Schleins (Schleinitz), Nieder- 5.
Schlesien 52, 53, 78.
Schlick, s. Wien, Bistum.
Schlierbach, Frauenkloster 114.

Schlögl, Kloster 18.
Schmatzl, s. Wien.
Schmid, Herr von 171.
— M. Anna, Antonia von, Chorfrau des Klosters Himmelpforte in Wien 176, Anm. 1, 183.
— M. Bernardina (Magdalena), Chorfrau ebenda, 166, Anm. 1, 168, 169, Anm. 3.
— Ferdinanda, Chorfrau ebenda 176, Anm. 1.
— M. Konstanzia, Chorfrau ebenda 176, Anm. 1.
— M. Josefa, Chorfrau ebenda 176, Anm. 1.
Schmida (Smida) 226.
Schmidt, s. Wien.
Schneckenreiter (Schneckhenreiter, Sneckhenreiter), Erasmus 220, 228ff., 236, 239. 240, 250, 251, 255, 258, 261, 263, 266, 272.
— Leo 231, 234, 258, 272.
Schneider, Anton, Kirchendiener im Kloster Himmelpforte in Wien 180.
Schochtel, Ulrich 186.
Schönau, G. B. Litschau 80, Anm. 2.
Schönberg am Kamp, G. B. Langenlois 163.
Schönbühel (Schönpüchel) an der Donau, Steffan Kolbingêr, Schaffer des Herrn von Starhenwerkch 197.
Schönkirchen, Jakobina Frau von, geb. Landspergerin 151.
Schönwaizin, M. Rita, Laienschwester des Klosters Himmelpforte in Wien 171, Anm. 1.
Schrott, M. Susanna de, Chorfrau ebenda 162, Anm. 1, 169, Anm. 3.
Schottwien 134.
Schramb, M. Juliana, Chorfrau des Klosters Himmelpforte in Wien 170, Anm. 1, 171, Anm. 1.
Schratt (Schrat) Jakob und seine Frau Kathrei (Kathrey, Kathrein), Tochter des Hanns Fleischess 203—208, 210 bis 212.
Schrautaun (Schrawtann), Chunz und Petter 213.
Schrems 29, 34, 90, 92.
Schucz, Hans und Margret 231.
Schultheis, s. Wien, St. Stephan.
Schwab, Kaspar 129.
— Tobias, s. Wien und Olmütz, Bistum.
Schwambacher, s. Wien Franziskaner.
Schwarz; Helene, Priorin des Klosters Himmelpforte in Wien 97—98, 185.
Schwarzburg-Nestach, Geschlecht von 82.
Schwarzenau, s. Strein und Streune.
Schwechat 97, Anm. 2.
Schweiggers 29.
— silva Swikers 29.
Schweigker, s. Bamberg.
Schweinfurt 84.
Schweller, Matthias, Kaplan 186, 187.
— s. Korneuburg.
Schwellersche Stiftung, s. Wien, Kloster Himmelpforte.
Scultetus, s. Breslau und Wien, Bistum.
Seau, Graf, s. Wien, Kloster Himmelpforte.
— M. Ignatia von, Chorfrau des Kfosters Himmelpforte in Wien 171, Anm. 1.
Seidner, s. Wien, Universität.
Seilern, Ludovika, Gräfin, Chorfrau des Klosters Himmelpforte in Wien 182; s. auch Wien, Königinkloster.
Seiterndorf (Scheitterndorff, Seitterndorff, Seyterndorf, Seyterndorff, Seytterndorff 201, 205, 214, 215.
— Hochsteter (Höchstetter), Jorig (Jörg) 200, 205, 215.
— Mayr Hanns und Kathry 215.
— Schauer (Schaur, Schawer, Schawr), Jorig (Jörig) und seine Frau Dorothea, Tochter Heinrich des Zeblein 201, 202, s. Pömmerstall.
— Elspet 216.
— Hanns 215, 216.
— Margreth 215, 216.
— Stephan 214—216.
— Tanner Ulreich 215.
Seitz, s. Wien.
Seiz, Michael, Klosterrat 157.
Selau in Böhmen, Kloster 15, 61.
Selb, Barbara, Chorfrau des Klosters Himmelpforte in Wien 147.

Selb, M. Karolina von, Chorfrau ebenda 172, Anm. 3.
Selder, Hans, Magister, Kaplan 186.
Selesch in Ungarn 98.
Sempt, s. Ebersberg-Sempt.
Senftenberg 63.
Sening (Senging), Niklas Senginger zu 206.
Serdagna, s. Wien, Bistum 179.
Serviten 151, 152
Severinus (vita Severini) 9.
Seyterndorff, s. Seiterndorf.
Sido, Suebenfürst 7.
Siebenbürger, s. Wien.
Siedelung, s. Kolonisation.
Sievering (Wien) 104.
— Ober- 159.
Sigin 20, Anm. 6.
Sikh, Michael, Kaplan 187.
Silva nortica, s. Nordwald.
Simetin, M. Valentina, Agatha, Chorfrau des Klosters Himmelpforte in Wien 181.
Simmering (Wien) 107, 119, Anm. 2, 159, 168, 173, 175.
— Turnhof (»Käsmacherhof«), 163 und Anm. 1, 177, Hausmeister daselbst: Friedrich Martin Härtl 159.
— Pfarrer: Johann Konrad Molitor 164.
— Brauer: Josef Gigl 174.
— Fleischhacker: Matthias Saud 163.
— Käsemacher: Franz Mayr 163.
Simonsfeld 95, 104, 105, 106.
Singer, M. Augustina von, Chorfrau des Klosters Himmelpforte in Wien 176, Anm. 1.
Sinzendorf, Grafen von 165.
— Adolf Michael Thomas von, kaiserlicher Erbschatzmeister 164.
Sixt, M. Domenika, Chorfrau des Klosters Himmelpforte in Wien 169, Anm. 3.
Sixtl, Valentin, s. Wien, St. Michael.
Slabi, s. Hornigk.
Slavnik, Haus 14.
Slawen 10, 14, 22, 23, 39, 51, 52, 59, 77.
Slawenländer, deutsche Besiedlung 33.
Smida, s. Schmida.
Snaeczel, Agnes, Meisterin des Klosters Himmelpforte in Wien 185.
— Elisabeth und Margarete, Chorfrauen ebenda 185.
Sneckhenreiter, s. Schneckenreiter.
Sohof (Sahor) 14, Anm. 2.
— Gut 17.
Solarsin, M. Ernestina, Chorfrau des Klosters Himmelpforte in Wien 181.
Soltain (Zolta) Martha, Chorfrau ebenda 102, 105.
Sonnenmayer, M. Gabriela, Chorfrau ebenda 181, 183.
Sorgo, Anna Augustina Theresia von, Chorfrau ebenda 181, 182; s. auch Wien, Karmeliterinnenkloster.
— M. Seraphina von, Chorfrau ebenda 176, Anm. 1, 183.
Spanier 100.
Sparbach, G. B. Mödling, Gut Johannstein 151.
Späth von Faimingen, s. Augsburg.
Speisendorf 67, Anm. 7.
Spitz (Spicz, Spycz, Spytz) 29, 34, 57, 62, 92, 196, 197, 208, 209.
— Herrschaft 54 und Anm. 3, 208.
— Veste 204.
— Sand Maryczen (Mauritzen) zech 204.
— Gorig 196.
— Hewndlein 204.
— Irrentanz 204.
— Pfleger Jörig Kelberharder (Chelberharder) 208, 209.
— Marycz (Mauricius), Verweser des Amtes des Otto von Meissau (Meissa[illegible] 196, 197.
— Pfškolb 204.
— Pfuschinger 196.
— Rawbêr 196.
— Schrekch, Rayff 204.
— Paulein Schaffêr.
— Starhenberkch, Amt des von 197.
— Thaman am Art 204.
— Thoman Völls 209, 210.
— s. Fleischess.

Spitzer, Graben 27.
Spitzweckh, Sigismund Helfried, Oberstleutnant 154.
— Kunigund (Katharina Priska), Chorfrau des Klosters Himmelpforte in Wien 154.
— Mechtildis Eusebia 154.
Sporkenbüchel, s. Wien.
Sprengsegg, s. Pernegg.
Sprinzenstein 153.
— Johann Rudolf von 153.
— Elisabeth von 153.
— Maria Renata von, Chorfrau des Klosters Himmelpforte in Wien 153, 162. Anm. 1.
Sprögnitz 38, Anm. 1.
Spycz, Spytz, s. Spitz.
Staatz, s. Breuner 163.
Stahremberg, s. Starhemberg.
Stainenprunn, s. Steinabrun.
Stammersdorf, Pfarrer Martin Deymel 187.
Stände, böhmische 132.
— österreichisch-evangelische 132, 133.
Stanner, M. Dominika, Laienschwester des Klosters Himmelpforte in Wien 176, Anm. 1, 183, 184.
Starhemberg (Stahremberg, Starhenberkch, Starhenwerkch), Haus 25.
— s. Breuner Elisabeth, Schönbühel und Spitz.
Starrein (Starein) 65, 90, 235.
— Burg 219.
— Geschichte 225.
— s. auch Stockhorner.
Stefling in Bayern 82.
— Grafen von 25, 54.
Stegmiller, Eva Regina, Chorfrau des Klosters Himmelpforte in Wien 156.
Steiermark 50.
Steinabrunn (Stainenprunn), G. B. Stockerau 211.
Stein, s. Wessendorf.
Steinakirchen 23, Anm. 2, 56.
Steiniechner, M. Walburga, Laienschwester des Klosters Himmelpforte in Wien 172, Anm. 3.
Stendelwäger, Petronilla, Laienschwester ebenda 176, Anm. 1.
Stengl, Dymphna, Laienschwester ebenda 162, Anm. 1, 169, Anm. 3.
Stephan, M. Floriana, Laienschwester ebenda 181.
Stephansharder, Pertlein 198.
Stetten, G. B. Korneuburg, Pfarrer Ulrich 186.
— Martin von, Kaplan 186.
Stiefern 44, 63.
— Ulrich von 63, Anm. 4.
— Herren von 25.
— und Streitwiesen, Geschlecht von 63 und Anm. 5, 66.
Stockerau 12.
Stockern (Stocharn, Stockhorn, Stockhoren) 217 ff.
— Burg (Schloß) 217, 219.
— Dorf 219.
— Einzellehen »Königreich« 57.
— Stockhorner Güter 225.
— s. Altenburg, Ortolf.
— s. Stockhorner.
Stockhamer, Geschlecht 231, 233.
Stockher, Geschlecht 231, 233.
Stockhorner von Starein, Geschlecht 219 ff.
— Stammtafel 226.
— Andre zu Waleckerskhirchen 263, 267.
— Anton 232, 235, 236, 252.
— Bernnhart 252.
— Caspar (Kaspar) 225, Anm. 1, 231, 234, 235, 237, 251, 252, 256.
— Cristan 235, 237, 252, 256.
— Cristoff (Christoph) 220 ff., 228 ff, 237, 256.
— Ernst (Ernnst) 211—225, 226 (Hofmarschall Herzog Albrechts II. und III., 227 und Anm. 2, 228, 229, 232, 233, 235, 236, 237, 239, 245—249, 252—259, 262, 264, 267—270.
— Georg (Jorg) 222, 224, 225, Anm. 1, 227, Anm. 5 (Hauptmann auf Göttweig), 231 ff., 251, 252, 253, 256—258, 260, 261, 263, 270.
— Hainrich (Heinrich) 226 (Schenk Herzog Albrechts III.) 232, 235, 236, 252, 253.

Stockhorner, Hanns 226 (Landmarschallamtsverweser) 232, 235, 236, 252, 257.
— Leonhard (Lienhart, Liennhart) 220 ff., 228 ff., 236 ff., 250, 256.
— Leopold 232, 235, 251, 252, 256.
— Margreth 231 (Tochter Jorgen Grabmers).
— Martin (Mert) 220 ff., 228 ff., 236 ff.
— Niclas (Niclaus) 231, 232, 234, 235, 237, 251—253, 256.
— Ortolf (Artolf) 225, Anm. 1, 235—239, 245, 246, 248, 252, 253, 255, 256 bis 258, 264, 267—269.
— Otto 216 und Anm. 1, 263.
— Sigmund 236, 257.
— Wolfgang 222, 224, 225, Anm. 1, 232—236, 251, 252, 257.
Stockinger (Stockhinger), Geschlecht 221 und Anm. 2, 224, 229—231, 233, 234, 238, 244; 245, 249, 254—256, 257, 262, 263, 265—267.
— Abissa 238.
— Niclaus (Niklas) 221, Anm. 4, 223 (Hofrichter des Grafen von Maidburg) 231.
Stögersbach, G. B. Allentsteig 71, Anm. 1.
Stoies (Stoyes), O. G. Jaudling 90.
Stotzing, Frau von 134, 149.
— Johanna Sophia von, Chorfrau des Klosters Himmelpforte in Wien 147.
— Subolita von, Chorfrau ebenda 147.
Strahlbach, Nieder- 71, Anm. 1.
— Ober- 71, Anm. 1, 74.
Strahow, Kloster, Prälat von 127.
— Äbte: (Prälaten) Johann Lohelius 126.
— s. auch Prag, Weihbischof; Kaspar von Questenberg 158, siehe Prämonstratenser.
Straning 91.
Straß, s. Meggau.
Straßburg, Bischof, s. Erzherzog Leopold.
Strassoldo, M. Anna Eleonora von, Chorfrau des Klosters Himmelpforte in Wien, 162, Anm. 1, 169, Anm. 3, 171, Anm. 1, 173.
— Anna Theresia von, Chorfrau ebenda 176, Anm. 1.
Stredele, Karl, kaiserlicher Kommissär und niederösterreichischer Regimentsrat 124.
Strein (Streun) von Schwarzenau, Geschlecht 65, 184, Anm. 2.
Streitwiesen (Streytwisen, Streitbesen, Streytbessen) 165, 202—204, 208.
— Veste 203, 208.
— die Herren von 25.
— Erhart 203.
— Angness, die Raydin 203.
— Hans der Schuster 204.
— s. Fleischess, Groß-Mugl und Stiefern
Strögen 24, Anm. 2, 57.
Stromanz, Gertrud, Laienschwester des Klosters Himmelpforte in Wien 162, Anm. 1, 169, Anm. 3.
Stronsdorf, Pfarrer Martin Hosnestl 186.
Sudeten 52.
Sueben 7.
Sueiko 55.
Sulzer, Thomas, Kaplan 186.
Summer, M. Cäcilia 169, Anm. 3.
Sumperer, s. Pernegg.
Sunberg, Peter 238.
Suttner, M. Nepomucena Anna, Chorfrau des Klosters Himmelpforte in Wien 181.
Swietl, s. Zwettl 91.
Swikers, s. Schweiggers.
Syrnau 91.

T.

Tacitus 7.
Taintzsch, Kristof 99.
Tallesbrunn (Tallisbrunn) 71.
Tanicher, Familie 187.
Tassilo 39.
Taubitz (Toupbezze) 91.
Tectosages, s. Volcae.
Tegernsee, Kloster 41, 43, 45.
Teindles (Dudlebi) 13, 14.
Tenglingen-Peilstein, Grafen von 54 und Anm. 6, 55, 82.
Terner, Paul 187.
Teufel, Freiin von 133; s. auch Breuner Anastasia.

Teutonici 14.
Thaua 91.
Thaures, G. B. Allentsteig 36, Anm. 1, 91.
Thaures, G. B. Litschau 91.
Thaya, Fluß 4, Anm. 2, 5, 15, 66.
— Ort 91.
Theiß, G. B. Krems 91.
Theras 60, 65.
— Haus von, Kaplan 186.
Thiemynger, s. Tieminger.
Thuma (Tumme) 91.
Thunau, die Herren von 65.
Thures (Turezz) 91.
Thüringen 87.
— s. Ludwig II., Landgraf.
Thürnau 91.
Thurnfelß, s. Vogtin.
Tieminger (Thiemynger, Hêrtel (Hêrtel) 198.
Tinclin, Notburga, Laienschwester des Klosters Himmelpforte in Wien 176, Anm. 1.
Tirnstain, s. Dürnstein.
Tirol 134, 147.
Tobitschau 153.
Tolan (Tölan), s. Dölla.
Tollenstein, s. Hirschberg.
Tornani 14, Anm. 2.
Toupbezze, s. Taubitz.
Traditionsbücher 75.
Traunkirchen, Frauenkloster 114.
Traisen, die 11.
— Slawensiedelungen an der 41.
Traun, Graf von 165, Anm. 1.
— Herren von 20.
— M. Ernestina von, Chorfrau des Klosters Himmelpforte in Wien 166, Anm. 1, 169, Anm. 3.
— M. Josefa von, Chorfrau ebenda 166, Anm. 1, 169, Anm. 3.
Traunstein, Pfarre 26.
Trautmansdorf (Trautmansdorff), M. Anna Esther von, Chorfrau des Klosters Himmelpforte in Wien 176, Anm. 1, 183.
— Marx von 135.
Trautsohn, Anna Brigitta von, Chorfrau des Klosters Himmelpforte in Wien 147.
Trecento in Friaul 47, Anm. 5.
Treisma, die Herren von 47.
Tremmegg, O. G. Payerstetten 91.
Trient, Konzil von 107, 137, 139, 157, 181.
Triglas 91.
Tripodin, Anna Antonia, Chorfrau und Dechantin des Klosters Himmelpforte in Wien 166, Anm. 1, 169, Anm. 3, 174—176.
Trixen, s. Truchsen.
Tröbings 91.
Troibetsberg 91.
Truchsen (Trixen), Geschlecht 47, 65.
Truchel, s. Vitis.
Tuenaw, s. Donau.
Tumme, s. Thuma.
Turezz, s. Thures.
Türken 100.
Turnhof, s. Simmering.
Tursen, die von Lichtenfels 65.
Tutschaym (Tütschaim [Dietsam ? O. G. Pöggstall]) 204, 207.
— Paulein Rawch 204, 207.
— Steffan 204.
Tyrnau, Klarissenkloster 103, Anm. 1.
Tyerenstain, s. Dürnstein.

U.

Ulrich, Pfarrer zu Kirchberg (am Wagram ?). Protonotar Herzog Friedrich II. 86, Anm. 1.
Ulrichin, M. Aloisia, Chorfrau des Klosters Himmelpforte in Wien 176, Anm. 1.
Ungarn 49, 50, 53, 79, 98, 105, 110.
— die 136.
Ungrechtsberg, M. Johanna von, Chorfrau des Klosters Himmelpforte in Wien 166, Anm. 1, 169, Anm. 3.
Unterfranken, s. Franken.
Unverzagt, Frau von 144.
— Anna Magdalena von, Chorfrau des Klosters Himmelpforte in Wien 147.

Unvicinesdorf 50, Anm. 2.
Urban VIII., Papst 141.
Ursdorf 23, Anm. 3.
Ursula von Schamatin, Chorfrau des Klosters Himmelpforte in Wien 102, 185.

V.

Valerisin, Margareta 143; verwitwete Delagarbin 144.
— Maria de 143.
Vásárhely (Apáca-) 110, 114, 117.
— Kloster 103 und Anm. 1, 115, 118.
— s. Palasthy.
Veit, St. 136, 144.
Veitin, Theresie, Chorfrau des Klosters Himmelpforte in Wien 147.
— Ursula Sophia, Chorfrau ebenda 147.
Velabrunner, Rosina 226.
Verospi, päpstlicher Nuntius 136.
Vespasian, Kaiser 7.
Vestenberg, s. Wien, Bistum, bischöflicher Notar, Zwickh.
Vierdung, Margarete, Meisterin (Priorin), Superiorin 185.
Viktorin, Prinz 38.
Villikationssiedelung 57, 58, 63, 64, 65, 68, 70—72, 92.
Vitellius 7.
Vitis (Vitisse) 28, 91.
— Pfarrer Hertwic von Tuchel 86, Anm. 1.
— Magister Michael Ruepp, Kaplan in Wien 186.
Voburg 209.
— s. Albrecht III, Herzog von Bayern.
Vogtin von Thurnfelß, Anna Augustina, Chorfrau des Klosters Himmelpforte in Wien 166, Anm. 1, 169, Anm. 3.
Voitschlag 38, Anm. 1.
Volcae, Tectosages 6.
Völklein (Volkchlein, Volkhel, Völkhel, Volklein, Völklein), Thomas (Thaman, Thoman), Sohn des Niklas Drumlein (s. diesen) 206—212.
Voraha 20, Anm. 6.
Vorkusch, Anna, Chorfrau des Klosters Himmelpforte in Wien 185.
Vösendorf, s. Erlbeckher.
Vustrizze, s. Feistritz.

W.

Wachau 36, 44, 54, 55, 60.
Waching, Kadolt von 235.
Wachsgießer, Hans 186.
Waginger See 82.
Währing (Wien) 163.
Waidhofen an der Thaya 25, 29, 31, 34. 37, 66, 88, 92.
— Urbar 37, Anm. 3.
Walckherskirchen, s. Walterskirchen.
Wald, böhmischer 9.
— herzynischer 4, 6.
Waldenstein 71, Anm. 2.
Walderbach, Kloster 54, Anm. 5, 58, 61, 76.
Walderdorff, Wilderich von, s. Wien, Bistum.
Waldersberg, Anna von 186.
Waldhausen in Oberösterreich, Kloster 47, Anm. 5, 87.
Waldhufe 78.
Waldhufendörfer 18, 43, 80.
Waldo (nobilis) 30, 54, 61, 84.
Waldreichs, O. G. Heinreichs, G. B. Allentsteig 69.
Waldsassen, Kloster 20.
Waldviertel, Grenzbildung 18.
— Kolonisation 1—92.
— kirchliche Organisation 26—28, 31.
— eingegangene Ortschaften 34.
— slawische Ortsnamen 88—91.
— Waldämter 20.
Walkenstein (Wolkenstein) 21.
Walkerskirchen, s. Walterskirchen.
Wallenfeld, Christian von 182.
Walpersdorf, O. G. Inzersdorf ob der Traisen, gräflich Falkenbayrisches Archiv 191. Kartularien daselbst 191, 192.
Walterode 226.
Walterskirchen (Walckherskirchen, Walkerskirchen, Waltersskhirchen) 224, 263, 267; s. auch Stockhorner.

Waltbauser, Barbara, Chorfrau und Superiorin des Klosters Himmelpforte in Wien 185.
Wasen, die von 72.
Weber, M. Angela, Laienschwester des Klosters Himmelpforte in Wien 172, Anm. 3.
— Johann Bapt., kaiserlicher Reichshofrat 135.
Wechslperger 231.
Wedlin, Anna, Laienschwester des Klosters Himmelpforte in Wien 182.
Weger, Eva Regina, Chorfrau ebenda 176, Anm. 1.
Wehrbach, der 54.
Weiden, G. B. Horn 58, Anm. 1.
Weihburg, s. Wien.
Weikersdorf 96, 99 und Anm. 1.
Weikertschlag, G. B. Raabs 28, 67.
Weilersiedelung 57, 70, 92.
Weiller, s. Wien, Bürger.
Weinhaus (Wien) 104.
Weintritt, s. Nikolsburg.
Weißenbach (Groß-), G. B. Zwettl 71, Anm. 1.
Weißenkirchen in der Wachau 213.
Weiten, Pfarre 26, 60 und Anm. 1.
Weitenbach, der 20, 24—26, 54, 61—63, 63, Anm. 5, 64 und Anm. 1, 88.
Weitersfeld 5, 26, 63 und Anm. 2, 65.
Weitra (Weytra, Withra) 13—18, 18, Anm. 3, 25—30, 34, 65, 66, 69, 71, 72, 91, 92.
— Pfarre 27, 86, Anm. 1.
— Hans Haffenbeck (Haffenpekch) 194, 195. Dessen Töchter, die Bürgerinnen: Kathrey, Symon des Sneyders Frau, und Margret die Voglerin 195.
— Anna, Steffans Frau, früher Frau des Hans Haffenbeck 195.
— Lipplein 195.
Weitraer Gebiet 75, Anm. 1.
Wellmingkcher, s. Jocbing.
Wendla, Schwester, Chorfrau des Klosters Himmelpforte 185.
Werd, die Herren von 55.
Werthwein (Werdtwein), s. Wien, Bistum.
Wesendorf, s. Wösendorf.
Westfalen 87.
Wichard, s. Gottschalk.
Widmer, s. Wien.
Widtmann, s. Wien, Bürger.
Widukind 46.
Wien 153—156, 163, 164, 212, 213.
Bürgermeister: Dr. Josef Hartmann 171.
Stadtrat: Senior Josef Hartmann, kaiserlicher Rat 177. — Senior Augustin von Hirneiß, kaiserlicher Rat 168.
Bistum (Erzbistum) 130, 135, 136.
Konsistorium 129, 182.
Kanzlei 138.
Bischof 111, 112, 152.
Bischöfe (Fürstbischöfe): Philipp Friedrich von Brenner 147, 150; s. auch Breslau, Brünn, Olmütz. — Anton Brus von Müglitz 97. — Franz Anton Graf von Harrach 168. — S. Klesl. — Leopold Graf von Kollonitsch, Kardinal 164. — Siegmund Graf von Kollonitz 170 bis 172. — Johann Kaspar Neuböck 108—110, 113, 116, 118, 120, Anm. 1, 123, 126. — Franz Freiherr von Rummel 170. — Ernst Graf von Trautson 161. — Karl Weinberger 140. — Wilderich von Walderdorff 157, 169. — Anton II. Wolfrath 145, 147.
Fürsterzbischöfe: Siegmund Graf von Kollonitsch, Kardinal 173 und Anm. 1, 175, 272. — Graf Migazzi, Kardinal 178, 181.
Administrator: Urban Sagstetter, Fürstbischof von Gurk 98, 99.
Weihbischof: Marxer 179.
Domkapitel 123.
Dompröpste: Ambros 96. — Josef Breitenbücher, Generalvikar 170. Klaudius Klöckher, Generalvikar 166. — Tobias Schwab 146. — Matthias Werdtwein, Domherr von Brixen und Kaplan 99, 109, 186.

Domkustos: Tobias Schwab 144.
Domdechante: Heinrich Hartung 124, 125. — Kaspar, Kaplan 104, 107. — Johann Rath 97.
Offizial: 137, 138, 139, 157, 158.
Offiziale: Heinrich Hartung 123. — Hermann Klaudius Klöcker 169. — Tobias Schwab (auch Domherr von Olmütz) 138, 140, 144, 147. — Balthasar Scultetus, Generalvikar (auch Domherr von Breslau) 124, 125, 129.
Kanzler: Josef Breiteubücher 169. — Johann Bapt. von Zeller 179.
Domherren: Adam Dwerditsch 179. — Gerhard Gemer, Dechant in Kirnberg, Hofkaplan Erzherzog Ernsts, Benefiziat 109, 111, 186. — Franz Habermann bischöflicher Notar 166. — Georg Huetter 97. — Georg Kirchmayr, kaiserlicher Hofkaplan, Benefiziat 121, 122, 124, 125. — Georg Khlay, Hofkaplan und Benefiziat 109, 111, 186. — Johann Lentl 129. — Anton Leupen von Leupenstein 151. — Peter Muchitsch 102, 104. — Lucius Perotta, Benefiziat 104, 109, 186. — Augustin Rauch, Kaplan 111. — Sebastian Schlick 111. — Karl Anton Serdagna 179. — H. Winterholler 129. — Augustin Zwerger 140.
Bischöflicher Kaplan: Johann Regulus, Benefiziat 111, 186.
Bischöfliche Notare: s. Domherr Habermann. — Michael Zwickh und seine Frau Maria Theresia, geb. von Vestenberg 158, 159.
Erzbischöfliches Zehentamt 174, Anm. 1.
St. Stephan: Dom- und Metropolitankirche 142, 184. — Eligius- (Herzogen-)Kapelle 184. — Hausmutter 184. — Chormeister Dr. Münzer 157, 158. — Domkuraten 152. — Chorkaplan 111. — Levit Nikolaus Schultheiß, Benefiziat 111, 186. — Beichtvater Ignaz Winkler 172. — Kirchenmeister Andreas Furtmoser 184.
Pfarrer: Meister Gerhard 119, siehe auch Gars.
St. Michael: Pfarrer Valentin Sixtl, Hofkaplan und Benefiziat 97, 187.
Männerklöster:
St. Dorothea (Stift) 99, 174. — Propst 170. — Pröpste: Georg 102. — Martin, Generalvikar von Wien 109.
Dominikaner: Prior Fr. Peter Hüttner 135, 136.
Franziskaner 131, 150, 178: Patres: Bernardin Azula 178. Alexander Fleischmann 178. Nikolaus Schwambacher 178. Eduard Sing 178.
Kapuzinerkloster 145, Anm. 1.
Schotten (Stift) 164, 168.
Frauenklöster:
St. Anna 97, 98 und Anm. 2.
Elisabethinnerinnen 173, Anm. 1.
St. Hieronymus 98, 115, 177.
Himmelpforte (St. Agnes) 93—187. Reformations- und Instruktionsordnung 108. — Verfassung 145, 146. — Vereinigung mit dem Frauenkloster St. Jakob 119. — Trennung davon 128, 129. — Meisterinnen 185. — Priorinnen 185. — Superiorinnen 185. — Klosterfrauen 185. — Beichtväter 185. — Altäre und Kapellen 185, 187. — Benefizien 101, 104, 185, 186. — St. Agnesaltar 186. — Dreikönig-Stiftung und Altar (Schwellersche Stiftung) 95, 102, 104, 109, 111, 121, 124, 159, 186. Frauenaltar (Schwellersche Stiftung) 97, 99. — Heiligenkreuz-Stiftung und Altar (Zäpflische Stiftung) 101, 104, 186. — St. Katharinaaltar und Stiftung 104, 109, 111, 186, 187. — Magdalenenaltar

149. — St. Paulusaltar und Stiftung 104, 186. — Schmidsche Stiftung 171. — Graf Seeausche Stiftung 178. — Stiftungen und Jahrtage 186, 187. — Messeleser und Kaplane 187. — Siehe auch die einelnen Namen. — Ynzingerkapelle 91. — Oberinnen, Priorinnen, Dechantinnen, Superiorinnen, Chorfrauen, Novizinnen und Laienschwestern, s. die einzelnen Namen. — Hofmeister, s. Finkch und Wagner.

St. Jakob 98, Anm. 2, 113—116, 124 und Anm. 1, 125—129, 130, Anm. 1, 137, 145, Anm. 1, 146, 157, Anm. 1, 169, Anm. 1, 173, Anm. 1, 182. — Chorfrauen 100, Anm. 3. — Meisterin 118, 119, 120, Anm. 1. Meisterin Dorothea von Puchheim 114—117, 120 bis 123, 125. — Novizenmeisterin Barbara Augenthaler 121.

Karmeliterinnen unbeschuhte »bei den sieben Büchern« 181.

St. Klara 114, 119, Anm. 2.

Königinkloster 134, 145, Anm. 1 Schwester Ludowika, Gräfin von Seilern 182.

St. Laurenz 113, 119, Anm. 2, 137, 145, Anm. 1, 146, 169, Anm. 1, 173, Anm. 1, 177, 179, 182. — Schwester Franziska Klemm 177.

St. Magdalena 114, 119, Anm. 2,

St. Niklas 119, Anm. 2, 145, Anm. 1, 169, Anm. 1. Schwester Hortulana Andresin 182.

Salesianerinnenkloster 173, Anm. 1.

Ursulinerinnenkloster 164, 173, Anmerkung 1, 177.

St. Salvator: Benefizium, Benefiziat Georg Kirchmayr 121, 125; s. auch Wien, Bistum.

Universität 101, 104, 106, 107, 125, 138, 143, 186. — Prior: Isaak Seidner 124.

Erzherzogliches Studien-Kolleg 186. Prioren: Christophorus von Kaschau 97. — Johann Equellus 102. — Mag. Lambert Luctanus 125. — Leopold Widmer 124.

Bürger: Johann Albert, kaiserlicher Hofglaser 167. — Johann Adam Artner, Branntweiner 163. — Andreas Dürnbacher und seine Frau 163, Anm. 1. — Hans Hegner, Müller, und seine Frau Agnes 97. — Christoph Liechtmayr 165. — Michael Manhardt, Branntweiner und seine Frau Helene 167. — Sebastian Pestler und seine Frau Elisabeth 100. — Josef Ponzau, Handelsmann 163. — Hans Römer 99. — Andreas Rottmair, Müller und seine Frau Ottilie 97. — Sebastian Weiller 99, 100. — Georg Widtmann, Sanitätsärarkassier 152.

Genannte Personen: Gregor Eberhart, Buchbinder 101. Erhard Falckh. Müller, dessen Witwe Agnes 100. — Hans und Dr. Leopold Jordan 96, s. auch Gebäude. — Konrad Kharner 96. — Christoph Schmidt, kaiserlicher Hofseilermeister 168. — Georg Seitz, Gärtner 152, s. auch Ehnin, Finckh, Huber (Hueber), Neumair.

Bürgerspital 175.

Spital zu St. Job 119, Anm. 2.

Straßen und Gassen: Alserstraße 183. — Ballgasse 164, 168. — Jakobergasse 115, Anm. 1, 183. — Kärntnerstraße 143. — Lichtensteg 96, 104. — Rennweg 103. — Riemerstraße 152, 163, 165, Anm. 1. — Traibotenstraße 100. — Weihburggasse 165, Anm. 1. — Wollzeile 178.

Gebäude und Objekte: Burg 134, 147. — Herbersteinsches Haus (in der Riemerstraße) 163. — Jakoberhof 115, Anm. 1. — Jordans Methkeller 106. — Paradeismühle 95,

96, 100, 104, 106. — Reskalisches Haus (in der Ballgasse) 168. — Thonamonisches Kostfräuleinhaus 180. — Franz Xaver-Kapelle daselbst 180, 181, Anm. 1. — Weihburg 101, 109. — Haus »auf der »Dogga« 151. — Haus »bei dem blauen Esel« (»zum eisernen Mann« 143, 144. — Haus »zur blauen Weintraube« (am Sporkenbüchel) 180. — S. Liechtensteinsches Brauhaus.
Tore. Gartor 152. — Schottentor 105. — Stubentor 104.
Gründe und Vororte: Burgfeld 96. — Am Greif 105. — Himmelpfortgrund 174, Anm. 1, 180 und Anm. 1. — St. Marx 100. — Neustift 177. — Prater 99, 104. — Sporkenbüchel 96, 165, 174 und Anm. 1. — Teufelskhott 105, siehe Breitensee, Döbling, Grinzing, Heiligenstadt, Hietzing, Landstraße, Liechtenthal, Matzleinsdorf, Meidling, Nußdorf, Pötzleinsdorf, Roßau, Sievering, Simmering, Währing, Weinhaus.
Provinzialkonzil von 1267, 119, Anm. 2.
Wiener Becken 51, Anm. 1, 53.
Wiener Neustadt (Neustatt) 182, 183, 222, 227, 232.
— Bistum 135.
— Bischöfe: Georg 272, Lambert Grutter 101, 108. Melchior Klesl, s. diesen.
— bischöflicher Offizial Matthias Gaißler 144.
— Bischofshof 144.
— Klarissenkloster bei St. Peter 101, 108.
— Paulinerkloster 145, Anm. 1.
Wiener Wald 7, 48. 50, 82.
— Viertel ober dem 50, 53—55, 82.
Wieselburg 23, Anm. 3.
Wildberg, Veste 55.
Wilderich, s. Wien, Bistum.
Wilfersdorf, G. B. Mistelbach, s. Wulferstorfer.
Willendorf, O. G. Schwallenbach 6.
Willings, O. G. Gopprechts 80, Anm. 2.
Winden, Apollonia von 258.
— die von 258.
Windiscendorf, Wüstung bei Meisling 91.
Windische Güter 258.
Windigsteig 91.
Winfried (Bonifatius) 41.
Winkler, M. Emanuela Kordula von 181. 183.
Winkowitz, s. Salm.
Winrich, s. Geras.
Wirenstarf (Wirenstorff), s. Würnsdorf.
Wiser, Joachim 106.
Withra, s. Weitra.
Witschkoberg (G. B. Weitra) 91.
Wittingau 18, Anm. 3.
Wöckhin, Felizitas Apollonia, Chorfrau des Klosters Himmelpforte in Wien 147.
Wolfrath, s. Wien, Bistum.
Wösendorf (Wesendorf, Wessendorff) 209, 210, 213.
— Thoman und Wolfgang Habrugker 210.
— Stephan von Lewbein, Bürger 210.
— Anna, Elspet, Erhart, Jorig, Ursula und Wolfgang Riegler (Riglar, Riglär) 213.
— Hans und Barbara Riegler (Riglär) 213, 214.
— Zawner von Steir 210, 214.
Wositka, M. Kreszenzia, Chorfrau des Klosters Himmelpforte in Wien 176, Anm. 1.
Wratislaw, Herzog von Böhmen 16.
Wulferstorfer (Wulferstorffer, Wulffenstorffer), Hans von Wulferstorf (Wulfensdorf [Wilfersdorf]) 222, 223 und Anm. 2, 224, 227, 233, 237, 249, 259, 260, 262, 264.
Wultschau 91.
Wurmbach 38, Anm. 1.
Wurmbrand 26, 66, 71, Anm. 2.
Würnsdorf (Wirenstarf, Wirenstorff) 204, 207.

Würzburg 54, 158.
Wüstungen 34, 35, 36, 38, 58.
Wydemann, Leopold 191.

Y.

Ybbsburg, die 55, Anm. 14.

Z.

Zaingrub 91.
Zäpfl, Cyriak 187.
Zauner (Zawner), s. Wesendorf.
Zebing, s. Zöbing.
Zegersdorf, s. Zögersdorf.
Zeiselberg 6.
Zelking, Familie 184, Anm. 2.
Zeller, Agnes, Chorfrau des Klosters Himmelpforte in Wien 185.
Zettlitz 91.
Zetwitz, Katharina von (zuvor Pacher), geb. Gäßler zum Rottenhof 154.
Zieglprenner, Hertlein, Meister 186.
Zierings 69.
Zinzendorf, M. Benigna von, Chorfrau des Klosters Himmelpforte in Wien 166, Anm. 1, 169, Anm. 3.
Zissersdorf, G. B. Gera 70.
Zisterstorf, Konrad von, Kaplan 187.
Zisterzienserorden und Klöster 33, 87.
Zöbing (Zebing) 63.
-- Ministerialien von 67.
Zogelsdorf, G. B. Horn 65.
Zögersdorf (Zegersdorf) 226.
Zollordnung, Raffelstättener 11.
Zolta, s. Soltain.
Zoltan, Martha, Chorfrau und Priorin des Klosters Himmelpforte in Wien 100—102, 185.
Zuebrecht, Ottilia, Laienschwester des Klosters Himmelpforte in Wien 162, Anm. 1, 169, Anm. 3.
Zuggers 80, Anm. 2.
Zwettl (Swietl) 14, 15, 20, 25, 26, 28, 29, 31, 34, 37, 38, Anm. 1, 65, 66, 71, 72, 84, 88, 91, 92.
— Kloster 15, 17, 20, Anm. 9, 28, 31, 69, 74, 86, 87. — Abt 15.
— Äbte: Bohuslaus, — Hermann 31, 69. 74. — Mönch: Ortolf II. von Stocharn 226. — Klosterarchiv 37, Anm. 2.
— Pfarre 27.
— Pfarrer Pilgrim von Kuenring 31, 69, 86, Anm. 1.
— Kapläne: Andreas und Konrad von, in Wien 186. Philipp von 186.
— Klein- (Zwettlern) 26, 28, 70, 91.
Zwingendorf, s. Mollenburg.
Zwinzen (Zwinsse) 91.

Dachler
Endl, F
F
— (
Festgal
(
a
Festsch
F
Festsch
k
Frieß, (
Haselbe
Höfer I
F
Janko,
Karajar
Katscht
1
Kenner,
Kerschl
— G
Lampel,
— V
Landesr
d
Leeder
Luschin
X
— Ö
Mayer,
— D
— S
— D
— G
— D
Mell, Dr
Müller,
O
— K
— Be
Ö
— V
— V
— V
— V
— D
Nagl, Dr
ch
Newald,
w
Podhags
se

	K
Pölzl, Ignaz. Die lateinische Bürgerschule in Wiener-Neustadt, 1875, Sa.	1·—
Prokesch, Anton. Die alten Nußdorfer Wasserbauwerke, 1876, Sa. . . .	—·70
Pröll, Laurenz. Stand der freien Herrschaft Medling und Veste Liechtenstein im Jahre 1678, 1886, Sa.	—·70
— Historisch-topographische Darstellung von Nieder- und Oberhollabrunn, 1885, Sa. aus der »Topographie«	2·—
Protokoll der Hauptversammlung der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine in Wien, 1906	—·60
Sacken, Dr. Eduard Freiherr von. Über die authentischen Porträts König Rudolfs von Habsburg, 1883	—·70
— Carnuntum, 1876, Sa.	—·40
Saxa loquuntur. Riesentor von St. Stephan, 1882	—·50
Schalk, Dr. Karl. Österreichs Finanzverwaltung unter Berthold von Mangen, 1881, Sa.	—·70
— Rechnungen von Amtleuten der Stiftsherrschaft Schotten, 1411 bis 1416, 1883, Sa.	1·40
— Die Finanzverwaltung Wiens am Ende des XIV. Jahrhunderts, 1883, Sa.	1·40
— Geschichte der älteren Wiener Maße, XV. und XVI. Jahrhundert, 1887, Sa.	1·40
Starzer, Dr. Albert. Regesten zur Geschichte der Pfarren in Niederösterreich, 1890, Sa.	1·40
— Regesten zur Geschichte der Klöster in Niederösterreich, 1891, Sa.	—·70
Streffleur, V. von. Zwei Episoden aus der Geschichte der Stifte Lilienfeld und Melk, 1868	—·70
— Die Verbesserung der sanitären Verhältnisse Wiens, 1869 . . .	1·—
Vancsa, Dr. Max. Über die Gründung eines niederösterreichischen Landesmuseums	—·40
— Die Vorarbeiten zur Gründung eines niederösterreichischen Landesmuseums in Wien, 1906	—·50
— Die Stände des Erzherzogtums Österreich unter der Enns, 1906	—·30
Weißmann, Dr. Johann. Zur Beantwortung der Frage, was die in der Urkunde des Herzogs Leopold des Glorreichen vom Jahre 1208 genannten »Flandrenses« waren, 1876, Sa.	—·50
Wendrinsky, Johann Heinrich. Burggraf von Dewin und Graf von Hardegg, 1877, Sa.	—·40
— Die Herren von Schwarzenburg-Nöstach, 1878, Sa	1·—
— Die Grafen Raabs, 1879, Sa.	2·60
— Die Grafen von Plaien-Hardegg, 1880, Sa.	1·40
— Die Grafen von Peilstein, Burghausen und Schala, 1881, Sa. . .	1·—
Wichner, Jakob. Das Benediktinerstift Admont, 1894, Sa.	2·—
Wimmer, Dr. Ferdinand. Geschichte der Pfarre St. Agatha zu Hausleiten, 1893, Sa.	2·40
Winter, Dr. Gustav. Bitte, die Sammlung niederösterreichischer Weistümer betreffend, 1877, Sa.	—·40
— Das St. Pöltener Stadtrecht 1338, 1884. Sa.	1·60
Wolf, G. Die kaiserliche Landesschule in Wien, 1878, Sa.	—·40
Wolfsgruber, Dr. Cölestin. Geschichte der Camaldulenser-Eremie auf dem Kahlenberge, 1892, Sa.	3·20
Žák, P. Alfons Gebhard. Die St. Martinskirche zu Drosendorf, 1894, Sa.	2·60
— Eibenstein und Primersdorf, 1895, Sa.	6·—
— Chorherrenstift Pernegg, 1902, Sa.	5·—
Zeidler, Dr. Jakob. Über Jesuiten und Ordensleute als Theaterdichter und P. Ferdinand Roßner insbesondere, 1893, Sa.	1·—
Zitterhofer, P. Ambros. Die Pfarre Klein-Engersdorf, Sa. 1884—1887	8·—

JAHRBUCH

FÜR

LANDESKUNDE

VON

NIEDERÖSTERREICH.

REDIGIERT

VON

DR. MAX VANCSA.

NEUE FOLGE.

SIEBENTER JAHRGANG.

1908.

WIEN 1909.

VERLAG UND EIGENTUM DES VEREINES FÜR LANDESKUNDE VON NIEDERÖSTERREICH.

DRUCK VON FRIEDRICH JASPER IN WIEN.

Verzeichnis der beim Vereine für Landeskunde von Niederösterreich erhältlichen Druckschriften.

(Die beigesetzten Preise gelten nur für Mitglieder. Für Nichtmitglieder werden die Preise erhöht. — Die Druckschriften werden gegen Begleichung des Portos auch mit der Post zugestellt.)

I. Hauptpublikationen des Vereines.

Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich.

Vorrätig sind noch die Jahrgänge: III (1869) bis IV (1870), VII (1873) bis XXIV (1890), für den Jahrgang gebunden *K* 5·—, ungebunden *K* 4·—; XXV (1891) bis XXXV (1901), für den Jahrgang gebunden *K* 3·—, ungebunden *K* 2·—.

Monatsblatt des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich.

Jahrgang I (1902) bis VII (1908), für den Jahrgang *K* 2·—. (Einzelne Nummern 30 *h*.)

Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich.

Jahrgang I (1867) bis II (1868—1869), für den Jahrgang *K* 4·—. Neue Folge: Jahrgang I (1902) bis III (1904), VI (1907), VII (1008), für den Jahrgang *K* 2·— Jahrgang IV und V (1905 und 1906), für diesen Doppelband *K* 4 | .

Administrativkarte von Niederösterreich in 111 Sektionen.

Maßstab 1″ = 400⁰ (1 : 28.800). Preis für die Sektion Wien samt Umgebung *K* 2 —, für jede andere Sektion *K* 1·20.

Topographie von Niederösterreich.

I. Band (11 Hefte), Allgemeiner Teil. II. Band (15 Hefte), Wien und A—E. III. Band (13 Hefte), F—G. IV. Band (9 Hefte), H—J. V. Band (19 Hefte), K—L. VI. Band (bisher 14 Hefte erschienen), M—Mü. VII. Band (bisher 2 Hefte), N—Neu. Preis eines Heftes *K* 1·40; Preis der bisher erschienenen Bände zusammen *K* 116·—, welche jedoch auch in Monatsraten zu *K* 10·— beglichen werden können. Für Schulen nnd Gemeinden, die zugleich Mitglieder sind, ist der Preis auf *K* 80·— herabgesetzt worden.

Niederösterreichisches Urkundenbuch.

I. Teil. Urkundenbuch des aufgehobenen Chorherrenstiftes St. Pölten. 2 Bände. I. Band *K* 10·—, II. Band *K* 6·—.

Studien zum älteren österreichischen Urkundenwesen.

Von Dr. Oskar Freiherr von Mitis. 1. Heft (1906) *K* 1·—, 3. und 4. Heft (1907) *K* 2·—.

II. Einzelausgaben.

(Die Bezeichnung Sa. bedeutet Sonderabdruck aus den »Blättern des Vereines für Landeskunde«.)

	K
Adam, Dr. Zur Geschichte von Wiener-Neustadt, 1867	—·40
Bauer, Dr. Josef. Die Anfänge der Ostmark, 1876, Sa.	—·70
— Der Fiscus regius unter den fränkischen Königen, 1878, Sa. .	1·40
— **Dr. Josef Ritter von.** Das Bruderschaftswesen in Niederösterreich, 1885, Sa.	—·70
Beck von Mannagetta, Dr. Günter. Die Nadelhölzer Niederösterreichs, 1890, Sa.	1·—
Becker, M. A. Emmerberg, 1883, Sa.	1·—

JAHRBUCH

FÜR

ANDESKUNDE VON NIEDERÖSTERREICH.

REDIGIERT

VON

DR. MAX VANCSA.

NEUE FOLGE,
SIEBENTER JAHRGANG
1908.

WIEN 1909.

VERLAG UND EIGENTUM DES VEREINES FÜR LANDESKUNDE VON NIEDERÖSTERREICH.

DRUCK VON FRIEDRICH JASPER IN WIEN.

INHALT.

Seite

Das Gemärke des Landbuches. Von Dr. Josef Lampel. (4. Fortsetzung.) . 1

Das Robot-Provisorium für Niederösterreich vom 20. Juni 1796. Ein Beitrag zur Geschichte der österreichischen Agrarpolitik unter Kaiser Franz I. Von Dr. Viktor Bibl 235

Die Okkupation Wiens und Niederösterreichs durch die Franzosen im Jahre 1809 und ihre Folgen für das Land. Von Dr. Walter Boguth . . . 277

Zu den Nachträgen zum Aggsbacher Urkundenbuch. Von P. Dr. Adalbert Fr. Fuchs und Dr. Josef Lampel 345

Register. Von Julius Schön 374

DAS
GEMÄRKE DES LANDBUCHES.

VON

DR. JOSEF LAMPEL.

(4. Fortsetzung.)

Die Grenze zwischen Niederösterreich und Böhmen.

In der Tat ein sehr merkwürdiges Zusammentreffen! — Der Verlauf der Grenze zwischen Niederösterreich und Böhmen, an sich das kürzeste Stück des Gemärkes, kürzer als das gegen Steiermark, Mähren und Ungarn, kürzer als der oberösterreichische Verlauf, zwingt uns dennoch, viel weiter auszuholen, weit länger dabei zu verweilen, als dies bisher bei irgend einem Teil des Gemärkes der Fall gewesen. Allerdings bildet dieser Abschnitt der Untersuchung das historisch und topographisch interessanteste Stück der ganzen Erörterung, auch ein in sich abgeschlossenes, dafür aber auch dasjenige Stück, dessen durchgreifende und übersichtliche Behandlung die größten Schwierigkeiten bietet. Denn wir sind im Verlauf der Erörterungen wohl auf mancherlei Hemmnisse gestoßen, und es sind uns Stellen im Gemärke begegnet, die mehr raten als feststellen ließen, was jedesmal gemeint sei; doch hat keine derselben eine so eingehende Untersuchung erfordert und keine derselben ein so unsicheres Ergebnis aufzuweisen wie gerade das Kapitel, an das wir nunmehr herantreten in der Absicht, die geschichtliche Entwickelung der Grenze zwischen dem heutigen Böhmen und dem heutigen Niederösterreich aufzurollen.

Die Worte des Gemärkes, die hiebei in Betracht kommen, sind folgende: »(di Muhel uf ze perge untz reht an (auf) den spitz des Untarnperges); als die regenwazzer vliezzent *(a)* in den Chunigesprunn, *(a)* den Chunigesprunn nieder *(b)* unz in di Gosteyz, *(b)* von

---

Anm.: Bei Übernahme der Redaktion war ein Teil dieser Fortsetzung des Aufsatzes, dessen frühere Abschnitte in den »Blättern des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich«. XX (1886), S. 267—335; XXI (1887), S. 228—310); XXX (1896), S. 301—336; XXXIII (1899), S. 371—416, erschienen sind, bereits gesetzt. Es wird demnach hier die Fortsetzung, welche die böhmisch-mährische und die ungarische Grenze behandeln soll und welche der Verfasser im nächsten Jahre zum Abschlusse zu bringen hofft, geboten, damit die für die Landesgeschichte wichtige Untersuchung kein Torso bleibe.

Die Redaktion.

der Gosteyz *(c)* unz in di Lûnsnich, *(c)* die Lûnsnich nider *(d)* unz in die Owergrube.[1])

Wie alle bisher behandelten Grenzpunkte scheint auch die Reihe der hier genannten einen Zusammenhang darzustellen, und zwar so, daß insbesondere die ersten beiden *(a b)* und die letzten beiden *(c d)* auch in einem geographischen System stehen, wogegen von *b* und *c* dies anscheinend nicht gilt. Denn es ist ein anderes, ob ich sage: »dieses Gewässer nieder bis zu jenem anderen Gewässer«, oder ob ich sage: »von diesem Gewässer bis zum anderen Gewässer«. Dort läuft die Markung an dem genannten Grenzobjekte fort, bis dasselbe in ein neues übergeht, hier kann sie das eine Grenzobjekt wo immer verlassen und zu einem andern übergehen, das in gar keinem hydrographischen oder orographischen Konnex mit dem vorigen zu stehen braucht. Genau übersetzt würde mithin unsere Stelle folgendermaßen lauten: Den Lauf des Königsbrunnens herab. bis dieser in die »Gosteyz«, oder wie einige Handschriften haben: »Gostenitz« mündet, von dieser zur »Lûnsnich« überspringend, und deren Lauf hinab bis zur »Owergrube«.

Allein was hilft uns die gewissenhafteste Auslegung des logischen, beziehungsweise syntaktischen Zusammenhanges unserer Stelle, wenn der oro-hydrographische Befund der Auslegung widerspricht. oder wenn wir außerstande sind, die Örtlichkeit der einzelnen Objekte festzustellen.

Wo entspringt der Königsbrunnen? wo fließen die Gostenicz und die Lunsnich? wo liegt die Owergrube?

Zwar den drei letzten Namen werden wir vielleicht noch in einer datierten Urkunde begegnen, mit der sich ein großer Teil dieses Abschnittes beschäftigen muß, hingegen die Auffindung des erstgenannten Gewässers, des Königsbrunnens, verursacht erhebliche Schwierigkeiten.

Um nun aber den sehr ausgiebigen Stoff, der zur Lösung unserer Frage heranzuziehen ist, ohne doch unmittelbare Angliederung an die Aufzählung im Landbuche zu gestatten, gleichwohl in eine übersichtliche Folge zu bringen, teilen wir ihn zunächst in zwei Hauptgruppen nach den Hauptorten des an Böhmen angrenzenden Teiles des Erzherzogtums, nämlich nach Weitra und Litschau, ein, wovon aber die zweite Gruppe nur eine Nebengruppe bildet. Denn die Scheidung kann nicht so streng durchgeführt

[1]) **Mon. Germ. Deutsche Chroniken. III, 713 f.**

werden, und es ist möglich, daß in der ersten Gruppe auch auf die zweite übergegriffen wird.

ε) Die Weitragrenze.

Lassen offenbar die Worte des Landbuches den Königsbrunn in ein Gewässer des Namens Gostenicz fließen, so scheint es ja hinreichend, ein Wasser dieses oder eines ähnlichen Namens ausfindig zu machen, um unter seinen Zuflüssen den Quellbach des Königsbrunn auszuwählen. Das scheint sich um so mehr zu empfehlen, als ja der Name Gostenicz sowohl, als der unmittelbar folgende Luonsnitz schon längst eine Deutung erfahren hat, deren Richtigkeit, wenigstens was die Luonsnitz anlangt, nämlich die gegen Ende vorigen Kapitels genannte Lainsitz, kaum einem gegründeten Zweifel begegnen wird. Demnach befinden wir uns eben dort, wohin wir in der Untersuchung bisher gelangt sind, d. h. am Endpunkte des trockenen Grenzweges längs der Wasserscheide, also etwa am Schanzberge oder am Aichelberg, wo ja die Lainsitz entspringt, Berge, deren Bedeutung für die Grenzfrage wir im vorhergehenden Abschnitte eingehend gewürdigt haben. Dann hieß eben die Quelle der Lainsitz in alten Zeiten Königsbrunn, oder es ist dies einer der nächsten Zuflüsse.

Freilich läßt ja unser Bericht den Königsbrunn nicht in die Lainsitz, sondern in die Gostenicz fließen, was, wenn dies die Kosteiniz oder der Kastanitzer Bach, im Unterlauf auch Reißbach genannt, ein nördlicher rechtsseitiger Zufluß der Lainsitz sein sollte, schon geeignet ist, einige Verwirrung anzustellen. Allein man könnte sich mit der Annahme einer kleinen Verwechslung abfinden, wie wir das ja schließlich auch tun werden müssen, im übrigen aber daneben die Möglichkeit begrüßen, am Schanzberg (1068 *m*)[1]) endlich wieder auf ein durch Namen gekennzeichnetes Gemärke zu stoßen.

So willkommen uns nun auch diese Thatsache sein mag, zur Entlastung dient sie nicht; im Gegenteile führt gerade sie uns in mühsame Untersuchungen hinein. Wir werden uns jedoch den Beginn dieser Forschung erleichtern, wir werden den Faden, an dem wir uns forthelfen sollen, sicher finden, wenn wir zunächst das Abspringen des Gemärkes von der so lange festgehaltenen Wasser-

[1]) Über das Verhältnis dieser und der Nachbarhöhen zum österreichisch-böhmischen Massiv siehe Becker in den Blättern des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. XXVIII, S. 43.

scheide unbeachtet lassen und uns einmal den weiteren Verlauf dieses oro-hydrographischen Gemärkes vergegenwärtigen, genau so eingehend, wie wenn es das Gemärke schlechthin wäre.

Die Wasserscheide wendet sich vom Schanzberg etwas nach Nordosten eine Höhenwarte entlang, die man den Stadelberg nennt. und deckt sich mit der heutigen Landesgrenze bis zu dem Punkte. wo sie die Straße von Karlstift nach Buchers übersetzt. Während nun die heutige Grenze, vollends zur nördlichen Richtung übergehend. alsbald zu jener Lainsitz hinabeilt, mit der wir uns in der Folge noch so viel werden beschäftigen müssen, so wendet sich die Wasserscheide vielmehr in scharfem Winkel nach Osten, der vorberührten Straße bis Karlstift folgend. Karlstift liegt auf der Wasserscheide zwischen Donau- und Elbegebiet. Diese östliche Richtung nun behält die Wasserscheide, indem sie an der Nordmauer des Karlstifter Tiergartens hinzieht, bis zum Gaisberg (852 *m*) nächst Bruderndorf bei — die höchst gelegenen Häuser dieses Dorfes liegen in der Wasserscheide —, steuert von hier nach Nordosten, um in leichter Krümmung bis nahe an Mistelbach zu gelangen. Auf diesem Wege überschreitet sie — Münzbach, Nonndorf, Watzmanns knapp westlich streifend — den Johannesberg (836 *m*) bei Harmannstein und erreicht an jener Stelle, wo sie die nordöstliche mit einer mehr östlichen Richtung vertauscht, zwischen Mistelbach also und dem niederösterreichischen Ober-Windhag eine Höhe von 810 *m* südlich von Spital bei Weitra.

Die ostwärts streichende Fortsetzung der Wasserscheide nun stellt ein niedriger, mehrfach sich windender Höhenrücken dar, auf welchem mehrere Ortschaften liegen, die nebst einigen Höhen ihren Verlauf bezeichnen mögen: Groß-Schönau, der Rossberg westlich bei Siebenlinden, und der Brunnhof östlich davon bei Schweiggers, der Berg (699 *m*) zwischen Reichenbach, Meinhartsschlag, Manshalm und Streitbach. Der hiemit eingeleitete neuerliche Übergang in die nördliche Richtung ist zunächst nur vorübergehend, indem die Wasserscheide zwischen den nach verschiedenen Richtungen ablaufenden Quellbächen sich hindurchwindend, eine lebhaft bewegte Linie darstellt. Sie kommt auf diesem Wege an Grünbach und Weißenalbern vorbei. Vom Tiergarten bei Limbach angefangen. behält sie eine nördliche, leicht nach Osten geneigte Richtung bis in die Nähe von Lang-Schwarza bei, wobei sie, zwischen Kirchberg am Walde und Höllenstein durchschlüpfend, das sogenannte

Hohensteinfeld bei Fromberg überschreitet. Nach einer kleinen Wendung ostwärts bei Lang-Schwarza tritt die Wasserscheide über Eulenbach hinweg auf lange Zeit in die nördliche abermals leicht nach Osten geneigte Richtung ein, wobei sie auf einem meridional streichenden Höhenzuge forteilt, der nahe dem böhmisch-mährisch-österreichischen Trifinium zwischen Romau in Böhmen und Engelbrechts in Österreich auf die heutige Grenze dieser beiden Länder stößt, ja sogar noch bis Gottschallings die Landmark trägt.

Wir haben auf diesem Gange die Wasserscheide entlang von der Dreimark der Länder Ober- und Niederösterreich mit Böhmen bis zu der Dreimark von Böhmen mit Mähren und Niederösterreich einen vom heutigen böhmisch-österreichischen Gemärke weit abzweigenden Umweg gemacht. Ein stattliches Gebiet mit den Hauptorten Weitra, Gmünd, Litschau erscheint dadurch nach seiner hydrographischen Zugehörigkeit abgeschnitten von Österreich und dem Kronlande Böhmen zugewiesen.

Würde das Landbuch auch in diesem Bereiche noch schlechthin die Wasserscheide als Gemärke bezeichnen, so müßte sich eine Geschichte der Grenzenentwicklung von Niederösterreich ohne Frage eben auf jenem Weitraer Boden bewegen und würde zu zeigen haben, wie und in welchen Zeitläufen dieses Gebiet dem Königreiche allmählich abgerungen wurde. Allein auch der Sachverhalt, wie ihn das Landbuch bringt, läßt unschwer vermuten, daß die Grenzobjekte, die es nennt, in jenem Bereiche, d. h. auf der böhmischen Seite der Donau-Elbescheide liegen werden. Sie auf der österreichischen suchen zu wollen, hieße den Charakter der ältesten Geschichte unseres Kronlandes und seiner Besiedelungsarbeit verkennen, welche unleugbar aggressiver waren.

Übrigens ist es nicht ausgeschlossen, dass in noch früherer Zeit thatsächlich jene Wasserscheide das Gemärke zwischen dem deutschen und dem böhmischen Herzogtume gebildet habe, ja wir werden aus markgräflicher Zeit Andeutung erhalten, daß sogar der Oberlauf der Deutschen Thaja, die Gegend von Schweiggers, Süßenbach und Groß-Globnitz noch nicht zu Österreich gerechnet wurde.

Da nun all die hier angedeuteten Fragen nur Glieder einer Kette von Untersuchungen sind, welche diesen Teil des Gemärkes betreffen, der in älterer Zeit Weitra als den Hauptort des in Rede stehenden, schon außerhalb des Donaubereiches sich befindenden

Stückes Österreichs ausscheidet, so scheint der Titel, den ich diesem Abschnitte gegeben, gerechtfertigt. Selbstverständlich aber zerfällt dieser Abschnitt über die Weitragrenze in einige Unterabteilungen, deren Berechtigung und Zusammenhang nicht erst dargethan werden sollen, indem sie ja für sich selbst sprechen werden.

Der Königsbrunn.

Der Name Königsbrunn findet sich allerdings, und zwar wiederholt im Bereiche unseres Kronlandes, aber jedesmal soweit ab von der böhmischen Grenze, in deren Nähe der unserige doch immer wird gesucht werden müssen, daß an eine Verwechslung mit demselben gar nicht gedacht werden darf. Ein Königsbrunn zwischen Hippersdorf und Kirchberg am Wagram und ein anderes bei Korneuburg am Osthange des Bisamberges, beide in Gegenden gelegen, wo die Verbindung mit »Brunn« sehr häufig ist, kommen hier gewiß nicht in Betracht. Diese Verbindungen und »Brunn« allein finden sich übrigens in Österreich allerwärts. Auch auf dieses einfache »Brunn«, überdies aber auch auf andere Zusammensetzungen mit »König« werden wir bei der Erörterung eingehen müssen. Denn es könnte wohl in der Nähe einer Königsau, eines Königsschlag, eines Königsbach, einer Königsmühle — der Chunigisbrunn zu suchen sein, den die Grenzbeschreibung aus der Babenberger-Zeit meint.

Auch auf die Möglichkeit, daß wir es mit einer verschollenen Ortschaft zu tun haben könnten, werden wir geführt. P. Alfons Žák ist es gelungen, ein abgekommenes Chunisprunn bei Feldsberg an der Mährergrenze nachzuweisen, das noch heute im Königsbrunner Feld westlich von dem genannten Orte fortlebt.[1]) Vielleicht ist das von Žák aus den Lehenbüchern Albrechts V. angezogene Kunigsprunn doch eine andere mehr im Bereiche von Zistersdorf gelegene Örtlichkeit, obwohl gewiß für die Identität manches spricht.

Sogar an der Leitha gab es ein Königsbrunn. Im Jahre 1074 schenkte Kaiser Heinrich IV. der Kirche zu Freising« ... ex predio quod Salamon rex Vngarorum nostrę potestati subiugavit .... C mansos his locis sitos: Ascherichesbrugge, Chunigesbrunnen, Nowendorf, Hasilowe sicque de Lîtaha ad eum locum, qui terminus est

[1]) Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. 1892 (N. F. XXVI), S. 377 ff.

inter Lîtaha et Vertove cum .... uviltbanno in Lîtahaberge ....«.[1]) Erhalten ist der Name dieses Königsbrunn in dem Königshof gegenüber Bruck an der Leitha. Wir werden noch sehen, wie wahrscheinlich auch die beiden verschollenen Königsbrunn, jenes bei Feldsberg und dieses an der Leitha, mit dem Geschlechte der Königsbrunner in Zusammenhang zu bringen sind. Den größten Gewinn aber erhoffe ich aus der Heranziehung der Verwandtschafts- und Besitzverhältnisse der Königsbrunner; dadurch werden wir zu Ergebnissen gelangen, welche die Lage des Königsbrunn im österreichischen Gemärke nahezu außer Frage stellen. Doch erst später soll sich unsere Untersuchung mit den Königsbrunnern beschäftigen; in erster Linie ist es notwendig, mit den nächstliegenden Mitteln des Königsbrunnens selbst habhaft zu werden.

Und da soll gleich zu Beginn unserer Untersuchung auf eine Namensähnlichkeit hingewiesen werden, die, weil auch das chronologische Moment zutrifft, uns scheinbar einer raschen Lösung zuführt. Es begegnet nämlich in Grenzbeschreibungen der Herrschaft Wildberg in Oberösterreich, die um die Wende des XII. und XIII. Jahrhunderts zum ersten Male auftauchen, eine Örtlichkeit des Namens Chvnnenprvnne (1198)[2]), Chuentprunne (1212).[3]) Die ohnehin schwankende Namensform könnte etwa aus Verlesung für Chuncprunnen statt Chunicprunnen entstanden sein, wie ja auch umgekehrt der Name des bisher noch nicht aufgefundenen Chunigsbrunn auf ein aus Chuntprunnen über *Chuncprunnen entstandenes *Chunicprunn zurückgehen könnte. Allein jenes Chunnenprunnen oder Chuntprunnen liegt in einem Grenzzuge, der ziemlich weitab von unserem Gemärke und in seiner Richtung senkrecht auf dasselbe zunächst entlang des Haselgrabens ausläuft und im Oberlaufe zur Rodel überspringt.[4]) Nach Handel-Mazzetti haben wir es geradezu

---

[1]) Fontes. XXXI, S. 90 Nr. 90. Vgl. Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. VIII, S. 297 und XXXIII, 113—121.

[2]) Urkundenbuch des Landes ob der Enns. II, S. 46.

[3]) Ebenda. S. 545. Einen neuen Abdruck mit sehr wertvollen Notizen über Vorlagen und Drucke bringt Freiherr von Handel-Mazzetti in einer »Das Gemärke von Wildberg« betreffenden Untersuchung im 57. Jahresberichte des Museum Francisco-Carolinum. S. 48.

[4]) Hasenöhrl im Archiv für österreichische Geschichte. 82, S. 445 f. und Handel-Mazzetti, a. a. O. 18. Diese vortreffliche Arbeit bringt einige Ergänzungen und Berichtigungen zum nächstvoraufgehenden Abschnitte meiner Untersuchung über das Gemärke. Vgl. besonders S. 6 f., 19, 26 ff., 35.

mit einer Quelle zu tun, die etwa halbwegs zwischen Grammastetten und Wildberg nahe dem Liechtenberg entspringt. noch heute mit den Namen »in der Kunetur« belegt ist und als »Jägerquelle«. neuestens minder schön, sogar als »Pollackquelle« bezeichnet wird. Daraus würde sich zugleich die in jüngerer Überlieferung erhaltene Schreibung Chuntprunnen als die richtigere ergeben. Es ist mithin dieser Chunt- oder Chunnenprunnen nur eine Meile nördlich von Puchenau an der Donau bei Linz zu suchen, wogegen unser Gemärke mit seinem Königsbrunn, wenn wir uns an den Sternwald halten, der gewiß im Gemärke »allumbe« lag. wenigstens viermal so weit entfernt ist. Jedenfalls kommt Hasenöhrl, wenn er in dem Bemühen, unserem Königsbrunnen beizukommen, auf Kaltenbrunn am Schildbach südlich von Hohenfurt verfällt[1]), mit dieser Annahme der Wahrscheinlichkeit näher. Wenn wir aber, um unseren Königsbrunn zu suchen, nicht auf böhmischen Boden übergehen wollen, sondern auf österreichischem bleiben, so könnte der südlich vom Sternwald noch im Lande ob der Enns gelegene Brunnwald vielleicht in Betracht kommen. Er liegt etwas mehr als doppelt so weit von Linz entfernt wie der Chuntprunnen, schon ziemlich nahe dem Grenzzuge und könnte sonach den Königsbrunn geborgen haben. Immerhin spricht doch auch gegen diese Annahme ein gewichtiges Bedenken.

Nach dem Wortlaute unserer vornehmsten Quelle, des Landbuches von Österreich und Steier, muß ja hydrographischer Zusammenhang zwischen dem unbekannten Königsbrunn und der wohlbekannten Lainsitz allerdings über die Kastanitza angenommen werden; »... den Chunigesprunn nider untz in die Gosteycz« heißt es u. s. w. Und daran muß zunächst festgehalten werden, wenn auch die Reihenfolge nicht ganz stimmen will. Die Abflüsse des Brunnwaldes nun wachsen insgesamt der Großen Rodel zu, die Lainsitzquelle hingegen liegt zwar in gleicher geographischer Breite, aber doch mindestens viermal so weit östlich vom Chuntprunnen ab, als dieser von der Donau. Wir müssen demnach das Hauptquartier unserer topographischen Suche behufs Auffindung des Königsbrunnens schon auf niederösterreichischen Boden verlegen.

Das nächste was uns nun dazu verhelfen kann, eine genaue Durchsicht der modernen Karte, bleibt erfolglos. Es ist eine be-

---

[1]) A. a. O. S. 447.

dauerliche, doch nicht zu bestreitende Tatsache, daß die Namen kleinerer Gewässer auch auf unseren größeren Karten fehlen, ganz besonders aber macht sich dieser Mangel in unserem waldreichen, daher auch an Gewässern so reichen österreichisch-böhmischen Grenzgebiete geltend. Allein auch die Fischweideregister der alten Herrschaftsurbare, insbesondere ein solches überaus reiches der Herrschaft Weitra, das ich in unablässiger Suche nach dem »Königsbrunn« durchforscht und anderwärts unter »Materialien zur Landeskunde von Niederösterreich« veröffentlicht habe[1]), läßt uns in diesem Falle völlig im Stiche.

Den Königsbrunn finden wir nicht unter den Fischwässern der Herrschaft Weitra. Die Frage, warum er fehlt, ob sein Name vielleicht verschollen ist und was derlei Fragen nach Beantwortung suchen dürften, werden wir erst später an uns richten.

Das Fischwasserverzeichnis des Weitraer Urbars bringt an erster Stelle die Lainsitz (Nr. 1), die es seit ihrem Eintritt in die Herrschaft »an der strassen zu negst des Behaimischen gemerckt, an deß von Lanndaw und des herren von Rosenberg wassern« verfolgt, und geht dann zu deren rechtsseitigen Zuflüssen über, wobei es das Weierbächl (Nr. 3) mit dem Hausschachenbach (Nr. 2) den Anfang machen läßt; es folgt ein auch damals schon namenloses »pächl«, das durch »Engelmossers« Grund, in die Lainsitz gelangt, ferner der Pfaffenbach (Nr. 5) am Walterschlager und Windhager Feld beginnend, der Sulzbach (Nr. 6), der »underhalb Sannct Wolfgang in den Pfaffenpach« fließt; in den Sulzbach mündet auch das Wasser des Reitgrabens (Nr. 7). Übergehend zu den linksseitigen Zuflüssen südwestlich von Weitra, beginnt die Aufzählung mit dem Wolfersbach (Nr. 8), der in den Ferchenbach (Nr. 9) und mit diesem »oberhalb der Raspruggen« in die Lainsitz gelangt. Dann kommen wieder zwei rechtsseitige Zuflüsse der Lainsitz an die Reihe, »im Vischgraben« (Nr. 10) und »im Steinpach« (Nr. 11), die nahe beim Lainsitzknie münden, und gleich anschließend neuerdings sechs linksseitige und zwar zunächst ein sonst unbenanntes pächl (Nr. 12), dann der »Dorfpach« zu Harmannschlag (Nr. 13), »item mer zwai claffenpächl« (Nr. 14), alles noch im Bereiche von Harmannschlag, ferner der Astpach oder Aschpach (Nr. 15), der am Freien Wald entspringt und die Grenze zwischen Böhmen und der Herrschaft Weitra, d. h. Österreich

[1]) Mitteilungen des k. k. Archivs für Niederösterreich. I (1908), Heft 4 (Seite noch unbekannt).

bildet; endlich »ain pach am Teuffengraben« (Nr. 16), von dem man jedoch nicht entscheiden kann, ob er noch zu dieser Gruppe oder schon zur folgenden gehört, nämlich zur Gruppe des Mühlbaches, der mit seinen Zuflüssen, die beide nur als »pächl« (Nr. 17—19) auftreten, zwischen Fischgraben und Steinbach, also von rechts her der Lainsitz zuwächst. Von eben dieser Seite her gelangen in die Lainsitz der Buschenbach mit seinen Zuflüssen (Nr. 20—26), von denen jedoch nur das Liedlpächl, der Spittlpach, der Mistelpeckherpach und der Pürckhenpach eigentliche Bachnamen führen, drei andere nur als »kleine Bäche«, drei weitere als Schlachtgräbl (Nr. 25) und endlich eines als »clainß gräbl« (Nr. 24) bezeichnet wird. Für unsere Frage kommen sie nicht in Betracht, ebensowenig der an dreißigster Stelle beschriebene Ellitzenbach (Nr. 30), der heutige Albrechtsbach, der durch den Elexwald in den Elexbach fließend mit dem Braunaubach in die Lainsitz gelangt. Nun folgt das nicht festzustellende Gablitzpächl (Nr. 31), dann die Wultschau (Mühlbach) mit ihren Zuflüssen (Nr. 32—39), nämlich Lauterbach, Harbach samt Rottpachl und vier weiteren kleinen Bächen, ferner der Teufenbach mit drei Zuflüssen (Nr. 40—43), nämlich einem »pächl«, dem Gewässer des Unndtgrabens und dem Gerpachl. Von Schagges her fließt in die Lainsitz der Reinbach mit drei Zubächen (Nr. 44—47), von denen einer weiter nicht, von den andern beiden aber der eine nach der Rottenfuert, der andere nach dem »Fünstern Grabn« bezeichnet wird.

An 48. Stelle wird der Prüellpach nachgetragen, der zwischen Teufenbach und Reinbach zur Lainsitz gelangt. Nr. 49—51 sind durch den Lembach und zwei Zuflüsse vertreten. In das Gebiet der Strobnitz übergehend, zählt das Urbar Leumansgraben und Geblitzpach (52f.) als nach Böhmen fließend auf, führt weiters eine zur Maltsch gehende Gruppe von Gewässern, nämlich die Schwarzau, das Weißpachl und Liechtpachl an (Nr. 54) und springt dann wieder zur Lainsitz über, um uns mit Zuflüssen des Lembaches bekannt zu machen, es sind das (Nr. 55—59) die Gewässer des Lennggrabens, Fünsterngrabm, Seegrabl, dann wieder ein nicht näher bezeichnetes pächl und das Viechtengrâbl. Im weiteren Verlaufe springt die Liste wiederholt zwischen Donau- und Moldaugebiet hin und her, bringt zunächst die Zwettl mit ihren Zuflüssen (Nr. 60—68): Rattfarner pach mit dem Ottenbach, Glutsch, Heygraben, Tauersgraben und noch zwei »pächl«, dann die Thaya mit drei Bächen (Nr. 69

bis 72), von denen nur die Prunaw bekannt ist, springt dann mit dem Reichenbach (Nr. 73), einem Zufluß des Elexbaches in das Moldaugebiet über, um sofort wieder in das der Donau zurückzukehren und zunächst den Laiterbach (Nr. 74), einen rechtsseitigen und in weiterer Folge einen linksseitigen Zufluß der Zwettl, den Elexbach mit seinen Quellbächen (Nr. 75—80) aufzuzählen: Aignerpach, Albingerpachl, Schwabenpachl, Streitpächl und Garttenfuert. Nun kommt wieder ein kleines Bachl (Nr. 81) als Zufluß der deutschen Thaya, dann abermals Moldaugebiet (Nr. 82f.), nämlich die untere Lainsitz bis Schwarzbach zur Aufzählung; den Schluß (Nr. 84) macht das Donaugebiet mit dem Kleinen Kamp.

Vor allem lehrt uns nun dieser Auszug eines. Es gab schon um die Mitte des XVI. Jahrhunderts eine ziemliche Anzahl von Bächen, die keine besonderen Namen führten. Ob sie niemals einen solchen gehabt haben, ob schon damals ehedem geläufige Bachnamen in Vergessenheit geraten waren, läßt sich apodiktisch nicht entscheiden. Aber wenn wir erwägen, daß die heutigen Karten viele von den Namen des Weitraer Urbars nicht verzeichnen und daß es einst einen Königsbrunn gab, den das Weitraer Urbar selbst nicht mehr kennt, so spricht das für die zweite Möglichkeit. Es waren schon in jenen Tagen einige Bachnamen aus der Erinnerung des umwohnenden Volkes gelöscht.

Der Königsbrunnen also befindet sich nicht unter diesen Gewässern. Eines der reichsten Verzeichnisse gerade aus der Gegend von Weitra enthält ihn nicht. War er also den Leuten, die jene Liste zuwege brachten, auch nur mehr »ain pächl«, also mit Namen nicht mehr bekannt, hatte er seinen Namen geändert, oder liegt er dennoch außerhalb des Bereiches der Herrschaft Weitra, so sehr diese in weitem Umkreise sich mit jenem Boden deckt, welchen der Königsbrunn irgendwo durchströmen muß? Das sind Fragen, die sofort entstehen.

Es kämen begreiflicherweise für eine eingehende Untersuchung jede einzelne von diesen Möglichkeiten und vielleicht noch andere auch in Betracht zu ziehen. Eine große Beruhigung aber besteht für uns darin, daß gerade die letztgenannte Möglichkeit sehr nahe liegt. Das Verzeichnis ist bei aller Vollständigkeit doch im gewissen Sinne lückenhaft, indem es sich nicht zur Aufgabe stellt, alle Bäche- und Flußnamen systematisch aufzuzählen, sondern nur diejenigen berücksichtigt, deren Träger als Fischweiden für die Herrschaft wichtig

waren. Und — es muß leider gesagt werden — diesfalls entwickelt das Weitraer Urbar, und nicht dieses allein, einen an Zynismus grenzenden praktischen Sinn. Über den Umfang des nutzbaren Fischfanges hinaus belehrt es uns auch nicht mit einem Worte über ein Bächlein oder Äderchen, das uns interessierte. Das geht so weit, daß es oft scheinbar den nutzbaren Bach an der Herrschaftsgrenze entspringen läßt, während er doch von weit her kommt; er kommt eben von einem außerhalb der Herrschaft gelegenen Punkte, der den Verfertiger des Registers weiter nichts angeht. So endet auch mancher von diesen Bächen an der Herrschaftsgrenze, d. h. nicht er endet dort, wohl aber das Recht der Fischweide. Wohin die Bäche geraten, das fragt sich der Schreiber nicht, wenn ihm nur die Fische verbleiben.

Da ist es nun von ganz außerordentlichem Belange, auf die Unvollständigkeit des Urbars gerade in Hinsicht des Lainsitzgebietes aufmerksam zu machen. Bildet nach dem eingangs Gesagten der Königsbrunn im gewissen Sinne das Bindeglied zwischen der sich nach Niederösterreich fortsetzenden Donau-Moldau-Wasserscheide und einem bekannten Gewässer des Moldaugebietes, der Lainsitz, so liegt es nahe, ihn unter den von Süden und Osten der Lainsitz zuwachsenden, also rechtsseitigen Zuflüssen zu suchen. Und gerade das Verzeichnis dieser rechtsseitigen Zuflüsse ist aus dem Grunde lückenhaft, weil die Lainsitz in ihrem westöstlichen Oberlaufe Grenze zwischen den Herrschaften Weitra und Groß-Pertholz ist. Es fehlen also sämtliche Zuflüsse zwischen dem Quellbach der Lainsitz und dem Steinbach, der beim Lainsitzknie — woselbst sie sich das erstemal nach Norden wendet — ihr zuwächst, und außerdem ein Zufluß dieses Steinbaches, den wir alle Ursache haben werden, für den Königsbrunn zu erklären. Im übrigen ist das Verzeichnis der Lainsitzzuflüsse, sowohl der links- als der rechtsseitigen bis in ihre einzelne Verästelung von musterhafter Genauigkeit. Nur die heute als Einsiedelbach (?), Fischbach (?), Angelbach (?), Labach (?), Hennegraben bezeichneten Gewässer kennt es nicht, es läßt den Steinbach nicht am Scheibenberge entspringen und nennt nicht seine Zuflüsse, also das Gewässer des Landgrabens mit dem Reichenauer Bach, dem Kuckuckbach, dem Palmsteingraben u. s. w.

Was läge nun näher, sollte man meinen, als wie wir eben bei Weitra angefragt haben, nunmehr bei der Herrschaft Groß-Pertholz nach einem Urbar zu fragen und in diesem nach einem Verzeich-

nisse der Fischweide zu suchen, und was kann willkommener sein, wird man sagen, als die Ermittelung eines Verzeichnisses der Fischwässer im Amte Pertholz, das in einem Urbar dieser Herrschaft vom Jahre 1556 vorliegt. Dem liebenswürdigen Entgegenkommen des Herrn Prälaten Freiherrn von Hackelberg-Landau, Mitbesitzers der Herrschaft Groß-Pertholz vor dem Freien Walde, danke ich die Möglichkeit, ein solches beizubringen, das begreiflicherweise weit weniger umfangreich ist als das vorhin gebrachte der Herrschaft Weitra und sonach hier im Wortlaut Platz finden kann.

Es lautet:

»Item erstlichen in dißem ambt ain fischbach genant die Alt Lainsicz, welches eine gstetten bei dem Dorf Anglbach auf der rechten hand zu fischen angefangen wierdet, und wehrend von dem seinem vorth-rinen nach bis zu ende dißes pachs.

Item mehr ein pach genand die Jung Läinsicz welcher durchaus von seinem ursprung an, biß er in der alten Lainßitz bach rint, gefischt wird.

Item mer ein bach genant der Angelbach, welcher auch von seinem ursprung an auß (unz?) an des herrn von Prag [1]) fischwaßer zu fischen ist.

Item mehr ain pach genant der Rainbach, welcher sambt etlichen seinen zufließenden pächlein von seinem ursprung an (außer aines orths auf dißem bach, so dem Wasßerberger zuegehörig und zu Pertholz am undern orth, wie die gründ von einander schaiden, anfahend und zu deß Hannßen Stackhinger mühl und von der mühl ungefehr siben clafter lang wehrend ist) biß an des von Prag fischwasßer gefischt ist.

Item aber ein pach genant der Hellbach, so von seinem ursprung an unß zu des herrn von Liechtenstain fischwaßer, genant die Leust, zu fischen ist.

Item mer ain pächl genant das Lobbächl, welches auch von seinem entspring (ursprung!) an biß zu des herrn von Prag fischwasßer gefischt wirdet.«

Dieses Verzeichnis, dessen Schreiber vielleicht des Deutschen nicht ganz mächtig war, schließt, soweit sich erkennen läßt, genau an das der Weitraer Herrschaft an, und zwar zwischen 10 und 11 des Weitraer Verzeichnisses. Dort hieß es ja gleich eingangs »die Lainsznitz fächt sich an an der straßen zu negst des Behaimischen ge-

[1]) Besser bekannt unter dem Namen von Windhag.

merckt, an des von Landaw und des herrn von Rosenberg wassern«. Landauische Fischberechtigung ist es aber, von der uns das Groß-Pertholzer Verzeichnis meldet. Allein nur am rechten Ufer und nur von Angelbach an bis zum Austritt aus dem Groß-Pertholzer Amtsgebiete ist die Lainsitz, oder die Alte Lainsitz, wie sich das Urbar ausdrückt, Landauisches Fischwasser. Selbstverständlich ist mit der Wendung »ain gstetten bei den dorf Anglbach« noch das obere westliche Ende der Angelbacher Freiung in die Landauische Fischberechtigung einbezogen. Nach dem Weitraer Urbar müßte sich diese sogar bis zum Austritte des Lainsitzbaches aus Böhmen erstreckt haben.

Auffallen muß dann nur, warum der von Karlstift herkommende ziemlich entwickelte Einsiedelbach, den aber das Weitraer Verzeichnis nicht kennt, auch im Groß-Pertholzer mit Stillschweigen übergangen wird. Daß er damals noch keinen Namen führte, ist nicht recht anzunehmen, da er in der Karte, welche die Topographia Windhagiana von Groß-Pertholz und Umgebung im XVII. Jahrhundert bringt, keineswegs fehlt; er wird dann wohl auch im XVI. Jahrhundert bekannt und benannt gewesen sein. Vielleicht aber ist es das im Groß-Pertholzer Fischbachkataloge an zweiter Stelle begegnende Gewässer, »genand die Jung Läinsicz«. Doch könnte auch das beim Angelbacher Eisenwerke, oberhalb des Ortes Angelbach der Lainsitz von rechts her, also von Süden, zuwachsende Gewässer, an dessen Übersetzung durch die Straße auf der niederösterreichischen Administrativkarte der Name Eischbach, wohl richtiger Fischbach, vermerkt ist, Anspruch erheben, für die »Junge Lainsitz« gehalten zu werden.

An dritter Stelle nennt der Groß-Pertholzer Fischwasserkatalog den Angelbach, offenbar das Gewässer, an dessen Mündung das gleichnamige Dorf liegt. Von seinem Ursprung an bis an des Herrn von Prag, d. h. von Windhag, Fischwasser gehört das Recht auf Fischerei in diesem Bache der Herrschaft Groß-Pertholz. Damit soll wohl nicht gesagt werden, Windhagischer Besitz habe noch auf das rechte Lainsitzufer herüber gereicht. Gerade hier läuft zufolge der Administrativkarte die Grenze zwischen Harmannschlag und Angelbach, beziehungsweise zwischen der Herrschaft Windhag-Weitra und Landau-Groß-Pertholz, im Lainsitzbache selbst und nicht an dem einen oder anderen Ufer, wie dies hie und da der Fall ist, so gleich knapp oberhalb Angelbach an der Einmündung

des Harmannschlager Baches, im Weitraer Fischwasserkatalog (Nr. 13) als Dorfbach bezeichnet. Unterhalb Angelbach findet ein solches Hinübergreifen auf das rechte Ufer sehr häufig statt, weit seltener das Gegenteil.

Nun erwähnt das Urbar von 1556 einen Steinbach, den der Schreiber zu Rainbach entstellt — Lesefehler und Schreibfehler sind bei ihm gar nichts seltenes. Der Steinbach des Groß-Pertholzer Fischwasserkataloges ist ohne Zweifel identisch mit Nr. 11 des Weitraer Verzeichnisses und insoferne willkommen, als er die Weitraer Angaben wesentlich ergänzt. Wir haben dort[1]) bedauert, daß nur der Unterlauf des Steinbaches erwähnt wird, denn »oberhalb der Winkhlmull gehört das vischwasser dem von Lannda zu«. Jetzt erfahren wir aus einem Landauischen Urbar, daß der Steinbach »sambt etlichen seinen zufließenden pächlein von seinem ursprung an (.....) biß an des von Prag fischwasser gefischt wird«, d. h. wohl eben bis zur Grenze der Ortsgemeinde Steinbach. Aber noch immer wissen wir nicht, ob das Gewässer des von Giebelstein herabsteigenden Landgrabens oder das von Groß-Pertholz herabkommende Bächlein, an dessen Mündung in die Lainsitz sich eben der Ort Steinbach ausbreitet, hier und dort als der Steinbach bezeichnet wird.

Außerdem nennt das Landauische Urbar im Amte Groß-Pertholz noch zwei Fischwasser, den Hellbach und das Lobbächl. Dieses Bächlein ist jedenfalls mit dem Gewässer identisch, welches zufolge der Administrativkarte zwischen dem Teufelsberg und dem Haumerberg hervorkommend unterhalb Angelbach nächst der sogenannten Labachbreiten in die Lainsitz fällt. Sollte nun das zwischen diesen Labach und dem Groß-Pertholzer Bach durch den Hennegraben herabkommende Wässerchen, das die Administrativkarte verzeichnet, den Namen Hellbach führen? Das wäre also wieder ein Schreib- oder Lesefehler. Wir werden jedoch für dieses Gewässer noch einem anderen Namen begegnen.

So blieben denn noch immer genug Fragen übrig, ohne Aussicht auf endgültige Erledigung, obenan die Frage nach dem Königsbrunn. Und welche Urbare sollten wir noch heranziehen? Da kommt uns eine Karte wenigstens einigermaßen zu Hilfe, die, in der Windhagischen Zeit entstanden, sich handschriftlich unter den Schätzen des Hackelbergischen Archives zu Groß-Pertholz be-

[1]) Oben, S. 14.

findet und gleichfalls durch die Güte des vorgenannten Herrn Prälaten Freiherrn von Hackelberg-Landau in Wien eingesehen werden konnte. Diese Karte hat das für uns Ungewöhnliche an sich, daß sie die vier Weltgegenden um 180° verstellt. Es ist mithin Süden am oberen Kartenrande zu suchen, Norden dagegen am unteren, Westen rechts und Osten links. Das erschwert einigermaßen die Benützung, ganz abgesehen davon, daß ihr keinerlei genauere Vermessung zugrunde liegt, wie ja allen Erzeugnissen auf diesem Gebiete vor der Mitte des XVIII. Jahrhunderts. Gleichwohl lassen sich die einzelnen Objekte gut erkennen, und was das Kärtchen an Namen bringt, ist überaus lehrreich für uns. Es muß aus diesem Grunde gar sehr willkommen geheißen werden, wenn Merian unter seinen Topographien auch eine Topographia Windhagiana bringt, deren eine Kartenbeilage offensichtlich auf jene Zeichnung zurückgeht, außer daß sie sich technisch besser repräsentiert. Aus diesem Kärtchen nun entnehmen wir folgendes:

1. Der Name Alt-Lainsitz ist auch für jene Lainsitzquell-gebräuchlich, die, von Johannesthal bei Buchers in Böhmen herkommend, lange Zeit westlich an der Landesgrenze, aber knapp neben dieser auf böhmischer Seite dahinfließt, bis sie dann ihren südnördlichen Lauf mit dem westöstlichen vertauscht.

2. Der Einsiedelbach kommt schon vor, und zwar unzweifelhaft für dasselbe Gewässer, das heute den Namen führt.

3. Auch der Labach besitzt schon seinen Namen.

4. Zwischen ihm und dem Groß-Bertholzer Bach kommt das Dollbächel vom Teufelsberg herab und durchfließt den auf der Administrativkarte sogenannten Hennegraben; sollte dies der Hellbach des Landauschen Urbars von 1556 sein? Doch sehr wahrscheinlich!

5. Steinbächl wird auf der Karte von zirka 1670 das am Gibelstein, der hier Ruheberg (?) heißt, entspringende Gewässer genannt, das, in meridionaler Richtung nach Norden ziehend, nächst Steinbach in die Lainsitz fließt.

6. Von den zwei größeren Quellbächen des Steinbaches — auch das Landausche Urbar von 1556 spricht von »etlichen seinen zufließenden pächlein« — wird der heutige Reichenauer Bach, d. h. das der Karte zufolge von Reichenau herabfließende Gewässer vielmehr Gaisbächl genannt.

7. Der andere, der am Rindlberg entspringende heutige Kuckuckbach, heißt dort Ruhebach und kommt vom Ruheberg her. »Von ainer wißen im Rueberg« dient Lorenz Gruz nach dem Groß-Pertholzer Urbar (S. 231) aus den öden Höfen »zu Voitschlag«, innerhalb dessen Gemeindegrenzen noch der Giblstain und das Steinhöfl, am Acharmberg (S. 232), lagen. Über die Quellen des Ruhebaches (?) und Steinbaches führt die Straße von Langschlag nach Reichenau; andere Quellbäche des Steinbaches nennt und verzeichnet die Karte nicht.

8. Hinsichtlich der Gewässer, welche jenseits der Wasserscheide verfließen, seien erwähnt der »Bruderndorfer Aubach«, welcher, nach der Administrativkarte südlich von Bruderndorf entspringend, zwischen Schmerbach und Stierberg durch den Hollgraben fließt, dann das von Streith herkommende »Streitbächl« aufnimmt. Dieses ist ohne Zweifel identisch mit Nr. 78 des Weitraer Fischbachkataloges. Ob dann der »Bruderndorfer Aubach« für Nr. 79 jener Liste, also für die »Gartenfurt« gehalten werden darf, darüber läßt die Unsicherheit des Croquis keinerlei Schluß zu.

9. Durch Kainradschlag — links oben in der Karte —, dort noch Conradschlag genannt, fließt der Klafferbach, um bei Langschlag in die kleine Zwettl zu münden; ihm wachsen nach der Karte der Topographia Windhagiana von Süden her zwei Wässerchen zu, die sich noch vor ihrer Einmündung in den Klafferbach vereinigen. Dort heißen sie Zurintzl und Kleine Zurüntzl; die Administrativkarte kennt kein Gewässer dieses oder eines ähnlichen Namens; kennt sie ja doch den Klafferbach auch nicht. Da beide Zurintzeln — der Name bedeutet wohl nur soviel wie Zurinnensale, d. i. Zuflüsse — Grenzbäche sind, so erkennt man in ihnen leicht jene beiden Quellbäche des Klafferbaches, welche auf eine kurze Strecke die Rotte »Bruderndorfer Waldhäuser« gegen die Rotten »Siebenhöfe« und »Langschlager Waldhäuser« abgrenzen.

10. Endlich vermerkt die Zeichnung auch den Gugubach, aber unter den Quellbächen der Waldaist. Die heutigen Karten weisen diesen Namen an der Stelle, wo diese beiden Gewässer die Gemarkung zwischen Ober- und Niederösterreich bilden — vom Königsbrunn keine Spur!

Erschöpfend sind alle diese Verzeichnisse und Zeichnungen nicht, das haben wir gesehen. Das läßt uns im gewissen Sinne noch einen Hoffnungsschimmer übrig, wie auch die unverkennbare Tatsache verschiedener Benennung zu verschiedenen Zeiten. Allein

daraus sind wir noch um keinen Schritt vorwärts gekommen und versuchen nun unser Glück auf einem anderen Felde.

ββ. Die Königsbrunner.

(1). Seit den Jahren 1177 oder 1178 taucht in den Urkunden der Babenberger ein Geschlecht auf, das den Namen von »Königsbrunn« führte. So erscheinen in der Urkunde, die Meiller als eine der frühesten Leopolds V. annimmt [1]), folgende elf Zeugen als die ersten: Otto de Aschaim, Albero de Chunringen et filius eius Hademarus, Wichardus de Sevelde, Hugo de Ottenstaine, Poppo de Gnage et frater eius Ulricus de Chunegesbrunne, Hugo de Aigene, Wichardus de Arnstaine et filius eius Perhtoldus ...[2]

Ottenstein ist jenes am Kamp und liegt bei Heinreichs im Bezirke Allentsteig, mithin in unserer Gegend: auch von den Arnsteinern werden wir noch hören, daß sie gerade in dem Umkreise, wo unser Grenzweg verlaufen muß, einst begütert waren, und zwar mit Besitz, der nachmals an die Chuenringer übergegangen ist. Wir werden auf diese Arnsteiner achten. In demselben Bereiche liegt auch eine Ortschaft Aigen, zwischen Wurmbrand und Oberkirchen. Noch weit wichtiger aber ist für unsere Zwecke eine andere Wahrnehmung, die sich uns beim Lesen dieser Zeugenreihe aufdrängt. Nach der Schreibung im Heiligenkreuzer Urkundenbuche erscheint nämlich Ulrich von Königsbrunn als Bruder des Poppo von Gnage [3]), und wenn in den Meillerschen Regesten zwischen eius und Ulricus ein Punkt gesetzt ist, so widerspricht dies noch nicht der Möglichkeit, die beiden Zeugen als Brüder zu betrachten, da einesteils verschiedene Beinamen von Brüdern oft genug vorkommen, da ferner nur unter Annahme ganz bestimmter Verhältnisse die weitere Mutmaßung gerechtfertigt erschiene, daß der erwähnte Bruder Poppos von Gnage nicht auch genannt worden sei. Eine besonders wertvolle Stütze aber gewinnt anderseits die Auffassung des Heiligenkreuzer Urkundenbuches aus der Zeugenreihe jener Falkenbergschen Schenkung an Klosterneuburg von 1178

---

[1]) Babenberger-Regesten. 55, 2. Fontes rerum Austriacarum. 2, XI, S. 16, Nr. 7.

[2]) Daß hier wirklich Vater und Sohn gemeint ist, geht aus Regest 4, 5 und 9 hervor.

[3]) Über die Lage des Ortes und das Geschlecht siehe: Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. XV, 227. Auch Meiller hält die beiden für Brüder.

— also aus derselben Zeit —, welche das Stift in den Besitz des nunmehr verschollenen Meinhartesdorf bei Meidling brachte. Hier erscheinen unter den Zeugen auch Poppo de Gnage et frater suus Vdalricus, Dietricus de Lietenstein u. s. w.[1]) Poppo hatte mithin einen Bruder namens Ulrich, doch höchstwahrscheinlich Ulrich von Königsbrunn. (1).

(2) Allerdings finden wir Ulrich noch in anderen Verbindungen; so um 1185 zwischen den Brüdern von Klamm, und Ludwig von Tribuswinkel, dieser vom Kämmererstabe, als Vorletzten im Zeugenkataloge einer Göttweiger Tradition des Siboto von Hörnstein, während Poppo de Gnage weit vor ihm steht.[2]) Aber keineswegs bloß der Anwesenheit seines Herrn, des Herzogs Leopold, dankt er seine Zählung als Zeuge, wir werden finden, von wie großer Wichtigkeit seine Umgebung für unsere Frage ist. So möge eine kurze Inhaltsangabe und der ganze Zeugenkatalog der Urkunde hier folgen: Graf Siboto von Hörnstein schenkt in Gegenwart des Stiftsvogtes, Herzogs Leopold, am Begräbnistage des Ulrich von Viehofen seinen Hof in Kreuzstetten, nördlich von Wolkersdorf und Königsbrunn, und behält sich und seinen Nachfolgern 12 Schilling jährlicher Gülte vor. Zeugen: der Herzog, Crafto de Amcinspach, Chadoldus de Sevel(d), Ortlieb de Winchel et Poppo de Gnage[3]), Hugo de Aigen (fälschlich Maingen), Otto de Purchartesdorf, Ólricus de Stauze, · Albero de Cebingen, Rudiger de Minnebach, Albertus de Phafstetin, Heinricus de Hartinsteine, Chalochus de Mulbac, Otto de Misswe et fratres eius, Vlrich de Chraneperch et frater eius Sifridus, Vlrich Loshart, Ortolf de Ċlamme et fratres eius Poppo et Wigant[4]), Vlrich de Chunigesprunnen, Ludewich de Tribanswinchel.[5]) — Schon der Umstand, daß auch bei denen von Klamm, die hier knapp vor dem Königsbrunner stehen, der Name Poppo vorkommt, ist uns interessant, und ebenso müssen wir aus dem gelegentlichen Auftauchen von Burgennamen aus dem Bereiche südlich der Donau innerhalb einer Mehrzahl von solchen aus den beiden Manhartsvierteln auf Versippung der beiderseitigen Ge-

---

[1]) Fontes rerum Austriacarum. 2. IV, 116, 535.

[2]) Ebenda. VIII, 84, Nr. 325.

[3]) Diese hält Karlin für Brüder. Fontes rerum Austriacarum. 2, VIII, 84. Nr. 325; vergleiche weiter unten die Bestätigung seiner Vermutung.

[4]) Babenberger-Regesten. 82, 87.

[5]) Tribanswich (!) bei Karlin, a. a. O.

schlechter und auf Begüterung derselben zu beiden Seiten des Stromes schließen. Ich komme auf diesen Zeugenkatalog alsbald zurück. (2).

(3). Eine Urkunde desselben Herzogs Heinrich für Heiligenkreuz von 1188, Mai 3 [1]), bringt uns wichtiges Material zur Genealogie der Arnsteiner, das wir vorläufig ohne Kommentar bringen. So wird hier unter anderem erzählt, der Herzog habe schon früher einmal durch seine »ministeriales Wichardum scilicet de Arnsteine et Vlricum de Gadme« einen Teil des Waldes geschenkt, davon jetzt ein weiteres Stück an das Stift gedeihe, die Grenzen werden genau angegeben. Da Gadme und Arnstein nahe bei Heiligenkreuz liegen, so ist zu vermuten, daß der geschenkte Wald zum Lehensbesitz der Ministerialen gehörte, die, wie wir noch sehen werden. nahe Verwandte sind, wie denn auch die Gadmer und Arnsteiner im Zeugenkataloge der vorliegenden Urkunde gar nicht weit voneinander stehen. Aus dieser Zeugenreihe seien erwähnt: Albertus de Phafsteten, Ortolfus de Winchele, ... Heinricus de Rotelnsteine. Heinricus de Ruhensteine, Rudolfus de Kirchlingen (Kierling), Otto de Porssenprunne (Parschenbrunn) Perhtoldus de Arnsteine, Albertus de Horse, Wichardus de Gadme, Vlricus de Gadme. Rudolfus Stubech, Pertoldus, Heinricus, Albero, fratres de Kelbersberc, Hermannus a Loshart, Otto de Lengenbach. (3).

(4). Als Weichart von Zebing um das Jahr 1200 dem Stifte Heiligenkreuz ... apud Lytam in villa Dunzendorf octo beneficia ... schenkte, führt er als Zeugen unter anderen: Eccebertus de Fravendorf, Otto comes de Velburch, Fridericus comes de Hohenburch, Wichart de Seveld, Hadmar de Chůnringen, Vlrich Strvne. Perhtolt de Arnsteine, Heinrich de Stritwisen, Vlrich Fůhs. Sibot de Pozeistorf, Einwich et Arnolt de Wichartsslage.[2] Wie merkwürdig, daß, wie der größte Teil der Zeugen, so auch insbesondere die Umgebung des Arnsteiners, die sich doch nach jener bekannten Burg bei Altenmarkt nannte, auf das linke Donauufer, auf die Umgebung von Weiten und Kottes weist. (4).

(5). Dasselbe gilt vom Zeugenkataloge einer anderen, vielleicht gleichzeitigen Urkunde desselben Schenkers, durch welche Ebersbrunn, Sooß u. s. w. an Heiligenkreuz gedeihen: Eccebertus de Pernekke

---

[1]) Babenberger-Regesten. 65, Nr. 38. Fontes rerum Austriacarum. 2, XI : 23 f., Nr. 16.

[2]) Fontes rerum Austriacarum. 2, XI, S. 26, Nr. 18.

et filius eius Vlricus, Otto comes de Velburch, Fridericus comes de Hohenburch, comes de Hardecce, Wichart de Sevelt, Hademar de Chv̊nringen, Otto de Haselawe, Vlrich Strune, Perhtolt de Arnsteine, Vlrich Fvhs, Ainwich, Arnolt, Warmunt, Chadolt.[1]) — Der Haslauer hier und oben (4) das Gut an der Leitha erinnern uns auch an die Nachbarschaft jenes verschollenen Königsbrunn der deutschen Königsurkunde von 1074.[2]) (5)

(6). Um dieselbe Zeit taucht 1190 in einer Klosterneuburger Tradition der herzoglichen Ministerialen Marquard und Ulrich von Himberg ein Herwicus de Chunisprunne auf; er muß mit den Tradenten nahe verwandt gewesen sein, weil er unter den ersten Zeugen und noch vor Helphant et Marchort et Heinricus de Hintperch erscheint. Das geschenkte Gut lag bei Wolkersdorf nächst Ulrichskirchen. Das hier genannte Königsbrunn könnte allenfalls jenes am Nordhange des Bisamberges gelegene sein.[3]) (6).

(7). Dasselbe scheint in einer anderen Tradition an dasselbe Stift aus beiläufig derselben Zeit vorzuliegen. Kunigund von Rohrbach schenkt ein Dorf, das ehemals am Burgberge von Greitzenstein blühte, seit langem aber verschollen ist: Hecilsperge.[4]) Unter den Zeugen erscheinen ... Ditmarus de Chunisprunne et homo suus Weinhardus, Siglochus de Charnabrunn, Luduuicus de Pochulise, Rudgerus de Hecilsperge, Ernisto de Půsinperge...[5]) Wenn Ditmar einen homo führen konnte, muß er Landesministerial gewesen sein. (7).

(8). Mehr nach dem oberen Königsbrunn (am Wagram) weisen die Beziehungen Ulrichs, zu dem wir nunmehr zurückkehren. In einer Klosterneuburger Tradition aus derselben Zeit finden wir ihn als avunculus der Juta, Witwe Ottos von Plank (Blebenich), welche mit ihren beiden Söhnen Heinrich und Ortolf die Tradition des Gatten und Vaters bestätigt.[6]) (8).

(9). In einer Tradition Rodwins, eines Ministerialen des Herzogs Heinrich von Medling, nach Klosterneuburg, (c. 1190) erscheinen als Zeugen ... Poppo de Gnag, Pertholt et frater eius Wichart

---

[1]) Ebenda. 27, Nr. 19.

[2]) Siehe oben, S. 8.

[3]) Fontes rerum Austriacarum. 2, IV, 82, Nr. 387.

[4]) Vgl. Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. XV, 241 f., und XVII, 339.

[5]) Fontes rerum Austriacarum. 2, IV, 129, Nr. 576.

[6]) A. a. O. 119, Nr. 543.

de Arnstein, Vlricus de Chunigesprunn, Ortolf de Clemens...[1] Letztgenannter Ort ist Klement und liegt nördlich von Ernstbrunn. die Arnsteiner haben wir bereits gefunden und werden ihnen noch öfter in Gesellschaft der Königsbrunner begegnen.

Hier aber soll die Stellung der Arnsteiner in diesem Zeugenkataloge zwischen dem Poppo de Gnag und Vlricus de Chunigeprunn behandelt werden.

Zwar mit den beiden Brüdern von 1177—1178 haben wir es gewiß nicht mehr zu tun; wie würde man zwischen sie zwei andere Brüder eingeschoben haben! Eben dieser Umstand schließt wohl auch Bruderschaft des Poppo und noch mehr des Ulrich und der beiden Arnsteiner aus. Aber da der Gnager und der Königsbrunner sicherlich Vettern sind oder mindestens Oheim und Neffe gewesen sein müssen, so ziehen sie die zwischen ihnen genannten Arnsteiner in die Verwandtschaft hinein; sie waren wohl auch Oheime oder wahrscheinlicher Vettern des Königsbrunners. Schon der große Abstand, der in der Urkunde, die wir im zweiten Regest behandelt haben, den Königsbrunner vom Gnager trennt, läßt auf ein anderes als das Brüderschaftsverhältnis schließen. Die älteren, erfahrenen Ministerialen wurden gewiß den jüngeren vorangesetzt, wodurch innerhalb der ständischen Zusammenstellung noch eine solche nach dem Alter sich ergab. Schon um das Jahr 1190 herum also lebte der Bruder des Poppo von Gnage nicht mehr und sein Sohn. ein junger Ulrich von Königsbrunn, ist an die Stelle des Vaters getreten. Auf den Namen von dessen zweitem Vorgänger im Zeugenkatalog von Regest 2, auf Poppo von Klamm habe ich schon hingewiesen. Dessen Bruder heißt in der Göttweiger Tradition Wigand: dieser sowie die verwandten Namen Wikman, Wichart finden sich bei den Klamm wiederholt. So trägt der unmittelbare Vorgänger Ulrichs denselben Vornamen, wie der Arnsteiner in unserem Regest. Der erste Klammer in Regest 2, wohl der Majoratsherr, heißt Ortolf, ein Name, der in unserem Regest (9) gleich hinter dem Königsbrunner, nämlich bei Ortolf de Clemens auftaucht. Weist diese Bezeichnung auf das Land unter dem Manhartsberge, so deutet anderseits wieder der Nachmann des Königsbrunners in Regest 2. Ludewich von Tribanswinchel, auf das Land vor dem Wiener Walde. Allein, was für uns viel wichtiger ist, er weist abermals auf Arnstein. Wir werden noch Urkunden zu Gesicht bekommen, welche uns

[1]) Ebenda. 124, Nr. 557.

Träger beider Namen als Brüder zeigen, ja ein Wulfing wird uns begegnen, der bald von Arnstein, bald von Tribuswinkel heißt, später ein Weichart. Der Name Ortolf kommt auch bei den Winklern vor. In der Zeit vor 1175 bis 1210 wechselt er häufig mit Ortlieb, ja, ist in diesem Geschlechte noch früher, schon seit 1160 belegt, wie ein Blick in das Namensverzeichnis der Babenberger-Regesten und in die »Bärenhaut« lehrt.[1]) Das führt auf sehr wichtige Familienbeziehnungen.

Nicht als ob die Winkler oder die Arnsteiner unseres Regestes 9 in Regest 2 eben als Klammer erschienen. Aber die drei Gebrüder von Klamm, die, weil noch junge Herren, hintenan stehen, gehören zu derselben Sippe, führen Vornamen, aus denen man für jene Zeit die Verwandtschaft besser erkennt, denn aus anderen Behelfen. Wir werden gleich sehen, wie sich die Sippenkreise schließen. Auf eine andere Verwandtschaft der Winkler ist Karlin verfallen, dem die besondere Verbindung, in welcher das Regest 2 Ortlieb de Winchel et Poppo de Gnage zeigt, Anlaß gibt, im Namensverzeichnisse Bruderschaft anzusetzen, und für seine Annahme spricht jedenfalls der Poppo de Winckele in einer vom Herzog-Markgraf Heinrich »Jochsammergott« bestätigten Admonter Tradition, die von Meiller aus gutem Grunde ins Jahr 1156 gesetzt wird[2]), und in einer Zwettler Tradition desselben Jahres.[3])

Aus einer Göttweiger Tradition[4]) erfahren wir weiter, daß dieser Poppo mit einer Kunigund, der Schwester eines Plainischen Ministerialen Ortlieb, vermählt war, deren Mutter Benedikta zu Göttweig ihre Ruhestätte gefunden hatte. Am Begräbnistage schenkt Kunigund im Einvernehmen mit ihrem Gemahl Weingärten zu Traiskirchen. Vielleicht erst durch diese Verschwägerung sind die Namen Ortlieb und Ortolf in die Reihen der Winkler eingedrungen. Das Stammschloß der Winkler lag nach Karlin zwischen Kirchberg am Wagram und der Donau nahe genug bei Königsbrunn und man unterschied Winkler von der Donau[5]) und Winkler von der

---

[1]) Fontes rerum Austriacarum. 2, III, 55.

[2]) Babenberger-Regesten. 38, Nr. 33. von Zahn, Steiermärkisches Urkundenbuch. 1, 535, Nr. 562, ins Jahr 1174 gesetzt.

[3]) Fontes rerum Austriacarum. 2, III, 53.

[4]) Fontes rerum Austriacarum. 2, VIII, 98, Nr. 377.

[5]) Fontes rerum Austriacarum. 2, X, 422, Nr. 434.

Riedmark.[1]) Sie hatten auch um Feldsberg Besitz[2]); so führen sie uns wieder in eine Gegend, in der der Name Königsbrunn gefunden worden ist. Doch dies nur nebenbei; die Gesellschaft, in der uns Poppo von Winkel im Jahre 1156 begegnet, ist uns viel wichtiger. In der Zwettler »Bärenhaut« liegt u. a. folgender Zeugenkatalog vor: .... Albero de Chunring, Heinricus de Zebing, Heinricus de Gundramstorf, Hainricus de Mystelbach, Hugo de Liehtenstayn, Hvgo de Aygen, Albero de Purchhartstorf, Poppo de Winchel, Otto de Stayn, Gerungus de Phfafsteten et alii multi. Ich beschränke mich, um nicht noch weiter auszugreifen, auf die Stellung und die Vornamen der Liechtensteiner und des Aigners hinzuweisen und gehe sofort auf den Zeugenkatalog der Admonter Tradition über. Sie ist geschehen testibus presentibus et per aurem tractis Heinrico urbis prefecto, Liutoldo comite de Plain, Udalrico de Stivene, Poppone de Winckele ministerialibus ducis. Dieser von Stiefern bei Krems genannte herzogliche Dienstmann setzt uns in den Stand, den Kreis vorläufig zu schließen. Aus einer anderen Admonter Tradition ist uns bekannt, daß dieser Ulrich, der schon 1132 im Zeugenkataloge einer Passauer Urkunde begegnet[3]), sich auch von Gaden bei Mödling nannte. Es ist zwar nach Zahns wertvoller Mitteilung nur eine Hand in Cod. Adm. IV, welche diese zweite Benennung an den Rand setzt, aber Grund daran zu zweifeln haben wir umso weniger, als die Schenkung, die Ulrich pro filia sua Hazecha der Abtei zukommen läßt, Weingärten bei Gainfahrn nächst Vöslau betrifft. Ulrich von Stiefern hatte diese Tradition noch als Ministerial des Markgrafen Leopold vorgenommen, und erreichte bei dessen Nachfolger Herzog Heinrich die weitere Zuwendung einer halben Lehenshube bei Gainfahrn an das Stift.[4]) Diese deutlichen Bezeichnungen des Ulrich von Stiefern zur Nachbarschaft von Heiligenkreuz sind uns ganz besonders wertvoll. Denn er ist es gewesen, der den Wald Wurmbrand, in dessen Bereich unser Königsbrunn entspringen oder wo es liegen muß, durch königliche Schenkung erworben hat. Im Jahre 1132 war er noch ein junger Mann, weshalb er in jener erst kürzlich durch

[1]) Urkundenbuch des Landes ob der Enns. III, 85, 80.

[2]) Vgl. die von Luschin im Bande II der Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich veröffentlichten Regesten Nr. 6, 19, 32 und 36.

[3]) Blätter des Vereines für Landeskunde. XXXV (1901), S. 118.

[4]) Steiermärkisches Urkundenbuch. I, 238, Nr. 236. Wichner, Geschichte von Admont. I, 140, Anm. 1.

den Druck bekannt gewordenen Urkunde, die aber noch die Nachbarschaft von Zwettl betrifft, unter den letzten Zeugen erscheint.[1]) Seinem Sohne und dessen Brüdern und Schwestern und Schwägern als herzoglichen Ministerialen gestattet Herzog Heinrich im Jahre 1162 teilweise Vergabung an Stift Lambach, in dessen Besitz jenes Gebiet noch lange Zeit nachher gestanden ist. Die Namen, die wir hier seinerzeit vorfinden werden, sobald wir an die genauere Erörterung des Inhaltes der Urkunde von 1162 gehen, weisen nur zu deutlich auf die Arnsteiner hin.

Und die Königsbrunner? Um diese ja handelt es sich uns zunächst. Ulrich von Stiefern führt denselben Vornamen, wie die meisten der bisher begegnenden Königsbrunner. Über die nahen Beziehungen seines Geschlechtes zu den Winklern, soweit sie nicht schon aus dem Gesagten erhellen, und über den Königsbrunner Besitz im Zwettler Bereiche werden uns spätere Regesten unterrichten. Dort werden wir auch die lehrreichen Aufklärungen näher ins Auge fassen, die uns der Schreiber der »Bärenhaut« über die Versippung der Kuenringer und der von Winkel überliefert hat, welch letztere er unter dem Namen der Winkelberg führt. Das ist deshalb nicht unwichtig, weil dieser Name auch mit der Bezeichnung Orphanus verquickt ist, die Orphani aber hie und da neben den Königsbrunnern in Urkunden erscheinen. Gleich das nächste Regest bringt uns einen Beleg dafür. (9).

(10). Das Klosterneuburger Salbuch enthält auch Bericht über eine Tradition, die ganz nahe um 1195 (1194—1196) erfolgt sein muß. Ortolf von Niederrußbach hatte sie durch seinen Brudersohn Wernhard von Mergersdorf vollziehen lassen. Ortolf ist ein Name, der uns sowohl an die Klements wie an die Winkel erinnert, doch wir verfolgen das nicht weiter. Die Zeugen der Urkunde sind Sifridus Waîse, Vlricus de Chunisprunne, idem Werinhardus de Mergersdorf, Ulricus de Wolfkersdorf, Herwicus et Ditmarus frater eius de Chernabrune, Arbo de Guche, Heinricus de Prûnriches; homines predicti Ortolfi: Adeloldus, Heinricus; Rolandus decanus de Sancta Agatha, Chunradus clericus de Ruspach . . . .[2]) — St. Agatha ist Hausleithen[3]); Prunriches ist Preinreichs bei Krumau am Kamp, wohl der Mutterort jenes anderen Preinrichs, das in derselben Breite

[1]) Fontes rerum Austriacarum. 2, IV, 93, Nr. 429.
[2]) Ebenda. 275, Anmerkung 429.
[3]) Blätter des Vereines für Landeskunde a. a. O.

kampaufwärts westlich von Zwettl eben in einem Gebiete liegt, in dem wir unser Königsbrunn zu finden hoffen. Andere Namen dieses Zeugenkataloges weisen wieder in die Gegend des Bisamberges zurück. Die Vornamen der Gebrüder Karnabrunner haben wir in Regest 6 und 7 bei den Königsbrunnern gefunden. (10).

(11). Hugo von Möllersdorf vom österreichischen Schenkenstabe hatte mit Klosterneuburg Lehensbesitz getauscht; er gab mit der Hand seines Herrn Herzog Friedrich (1195—1198) je ein Gut zu Grinzing und am Nußberg, und erhielt anderes zu Rötzbach. An der Spitze des Zeugenkataloges nennt die bezügliche Tradition[1]: Vlricus de Chunigsprunne, ihm folgen Rudolfus Stubech Rapoto de Valchenberch, Otto de Ramisperch, Wichardus dapifer (de Sefeld?). (11).

(12). Um dieselbe Zeit schenkt Herbord von Landeck (a. d. Leitha), Dienstmann Herzog Friedrichs, durch die Hand seines Herrn Gut zu Isenhartstorph (in der Pfarre Hohenwart a. d. Thaya) und Zwentendorf an Klosterneuburg.[2]) Als Zeugen erscheinen Wernherus de Grizpach, Rudolphus Stubech, Vdalricus de Chunigesprunne, Hugo de Modelansdorf, Herwicus de Chernerbrunn. Meingozus de Hindirberch (camerarius), Chunradus de Gerlohes. Hugo de Parowe et alii quam plures. — Ein Gerlas bei Riegers liegt knapp an jener silva Wurmbrand, von der bereits die Rede war, die wir später hier als einen alten Grenzwald gegen Böhmen und Arnsteinsche Grundmark kennen lernen werden. Auffallen muß die Stellung Ulrichs zwischen dem Rudolf Stubech und dem Schenken von Möllersdorf. Mit dem ersteren verbunden, bald vor, bald nach ihm, finden wir den Königsbrunner oft genug, wie die folgenden Regesten zeigen werden. Was den Möllersdorfer anlangt, so erscheint er hier wie im vorhergehenden Regest in sehr nahen Beziehungen zum Königsbrunner. Ob dies nur auf die Nachbarschaft der Ansitze oder, was ich eher glaube, auch auf Verwandtschaft zurückzuführen ist, soll hier keineswegs entschieden werden. Ich erinnere nur an das Vorkommen des Namens Hugo auch bei den Aignern; einer dieser Namen stand in unserem ersten Regest gleich hinter Ulrich von Königsbrunn, vor Weikhart von Arnstein und seinem Sohne Perthold. An eben dieser Stelle haben wir aber auch den Namen Hugo bei den Ottensteinern gefunden, die vor den

[1]) Ebenda. 94, 435.
[2]) Ebenda. Nr. 436.

Brüdern von Gnage und Königsbrunn nach Weikhard von Seefeld erscheinen. Sollten wirklich nähere Beziehungen zwischen diesen verschiedenen Trägern des Namens Haug: Ottenstein, Aigen, Liechtenstein, Möllersdorf und den Gnag-Königsbrunnern bestehen? Das kann nur in anderem Zusammenhange geprüft werden. (12).

(13). Nicht weniger interessant ist die Zeugenreihe in einer Urkunde Herzog Friedrichs I., des älteren Sohnes von Leopold V., der bekanntlich nur in Österreich herrschte. aus dem Jahre 1196, April 23 [1]): Wichardus dapifer (de Veldsberg), Rudolfus Stubech, Vlricus de Chunigesbrunnen, Meingotus camerarius, Vlricus notarius, Vlricus plebanus de Zwetel, Chůnradus capellanus... — Obgleich die Urkunde das Kloster Heiligenkreuz betrifft, und zwar Besitz desselben zu Baumgarten und Sulz, so erscheint doch der Pfarrer von Zwettl unter den Zeugen. Ist der etwa gar ein Königsbrunner, ein Sohn jenes Ulrich? Ulrich von Königsbrunn und Rudolf Stubeh wurden durch ihre Stellung zwischen dem Truchseß und den Kämmerern so recht deutlich als Ministeriale hingestellt, ohne daß wir einen Schluß wagen dürften, welche Stäbe sie geführt haben — wahrscheinlich je einen der beiden übrigen: Marschall und Mundschenk. (13).

(14). Noch im folgenden Jahre 1197, IV, 26 [2]) treten Ruodolfus Stubich, Volricus de Chunegesprunnen unmittelbar hinter Vogt Hartwich von Regensburg auf, gleich hinter ihnen dann: Aloldus dapifer, Albero marschalcus, Meingotus camerarius, Pilgrimus de Swarzenowe et frater eius Chalhohus de Mulbach [3]), Rudegerus de Senftenberc, Hadmarus de Chunringen u. s. w., mithin lauter Dienstmannen, und zwar vorwiegend von der nördlichen Uferseite der Donau. Schenk Alold erinnert uns an Aloldsberg. Allein wir beachten das nicht so sehr, als den nun schon zum vierten Male bezeugten Zusammenhang des Rudolf von Stubech und des Königsbrunners. Da diese vier Fälle sich beiläufig auf nur drei Jahre verteilen, so können wir darin vielleicht keinen Hinweis auf Verwandtschaft, sondern nur auf Schwägerschaft erblicken. Für unsere Zwecke

---

[1]) Meiller, Babenberger-Regesten. 78, 6. Fontes rerum Austriacarum. 2, XI, 29, Nr. 21.

[2]) Babenberger-Regesten. 79, 9.

[3]) Die Herausgeber dieser Urkunde im Oberösterreichischen Urkundenbuch (II, 489) erklären in einer Anmerkung, daß ein Beistrich nach eius im Originale »nicht mehr gesehen werden« konnte.

dürfte der Hinweis auf Regest 3 vollkommen genügen, woselbst gleich hinter den zwei Gadnern Wichard und Ulrich und vor den Kalksburgern Rudolfus Stubech so ziemlich das erste Mal auftaucht. In eben demselben Jahre 1188 begegnet er uns auch in einer Passauer Bischofsurkunde für St. Pölten [1]), wohl nur, weil es sich um eine Angelegenheit handelt, die unter Theobalds Vorgänger Konrad, dem Sohne des Markgrafen Leopold III., ihren Anfang genommen hat. In einer späteren Bischofsurkunde (1192) für dasselbe Stift wird er ausdrücklich den herzoglichen Ministerialen zugezählt. [2]) Er begegnet uns aber schon ein Jahr früher (1187) unter herzoglicher Dienstmannschaft [3]), und zwar in sehr hervorragender Stellung im Zeugenkataloge einer Urkunde Herzog Leopolds V. für Heiligenkreuz: Comes Siboto iuvenis de Herrandessteine, Hadmarus de Cunringen, Rudolfus Stubech, Cunradus castellanus de Medelich u. s. w. Die Urkunde ist in Sollenau gegeben. Dies und die Umgebung Rudolfs erinnern an dieselbe Gegend, wie die Gesellschaft, in welcher er in unserem Regeste 3 erscheint. an Mödling und Heiligenkreuz. Zwar der Name könnte auch auf steirischen Boden hinüberweisen, nach Stübing bei Graz oder nach Stübegg bei Aspang, vielleicht auch nach Stuppach bei Gloggnitz. Im letzteren Falle würde dies allerdings ein sehr früher Beleg sein für die bayerische Eigentümlichkeit, Derivativa von Kompositis auf -pach mit -päch und -pöck zu bilden. Durch den Besitz der Ottokare im Püttener Gebiete, in der Erbschaft der Formbacher, sowie jenseits des Wiener Waldes zu Herzogenburg, Ossarn, Sitzenburg und Rappottenkirchen könnte sie in die Ostmark, durch Verbindung mit märkischen Familien in babenbergische Hörigkeit gelangt sein. Merkwürdig ist das ephemere Auftreten dieses Rudolf Stubech gewiß. Es ist ohne Zweifel nur ein Vertreter dieses Namens zu verzeichnen, der die Zeit von 1176 bis 1198 leicht ausfüllen kann, und sein Auftreten, vorwiegend in Zeugenreihen, würde, wenn völliges Fehlen im Kontexte der Urkunden hinzuträte, ihn nur um so rätselhafter erscheinen lassen. Allein das ist glücklicherweise nicht der Fall. Die »Bärenhaut« hat uns aus noch früherer Zeit (1171) zwei Urkunden Herzog Heinrichs übermittelt, die uns bereits den Rudolf Stubech zwischen Konrad von Hausleithen und Gozwin von Guten-

[1]) Urkundenbuch von Niederösterreich. I, 21, Nr. 14.

[2]) Ebenda. 26, Nr. 17.

[3]) Fontes rerum Austriacarum. 2, XI, 17, Nr. 12.

berg vorführen [1]) in deren einer jedoch überdies Rudolfus Stubech als Stifter seines praedium . . . in Limfindorf erscheint, eine Schenkung, die gleich unter den ersten begegnet: Herbordus de Gorse predium suum in Nitzen cum vinea sita in Leothacher, Rodolfus Stvbech predium suum in Limfindorf, Erchenbertus de Gorse quinque allodia in Zigaisdorf [2]) . . . Der Index der »Bärenhaut« gibt uns Aufschluß über die Lage jener Örtlichkeit, die wir unter diesem Namen nicht mehr finden würden, indem er erklärt: Linphingdorf vel Lintphings . . . Limpfings liegt an der Thaya, südlich von Waidhofen, zwischen Schwarzenau und Windigsteig. Auch in der anderen Urkunde von 1171 wird Limpfing genannt. Es heißt dort, wenn Stift Zwettl »den beabsichtigten Wirthschaftshof in Limphindorf errichtet haben würde«, sollte es auch dort von der Pfarre Altpölla zehentfrei sein. [3]) Nun gehörte Limpfings im Jahre 1601 zur Herrschaft Neunzehn, deren geistlicher Mittelpunkt die Pfarre Edelbach gewesen ist. Limpfings selbst wird man wohl zur Pfarre Allentsteig gezählt haben, deren Bestand zum Jahre 1263 beurkundet ist. [4]) Allein wir sehen uns dort um und finden uns in einer keineswegs fremden Umgebung. Die Pfarre Edelbach dankt ihr Entstehen einem Herrn Ulrich von Winkel, der seinen ganzen Besitz in der Umgebung dem Stifte Zwettl geschenkt hat. Wir werden diesen Akt in der nach chronologischem Grundsatze geordneten Regestenreihe begegnen, greifen daher nicht weiter vor und begnügen uns mit diesem Hinweise auf ein Geschlecht, das ganz gewiß zu den Königsbrunnern in nahen Beziehungen steht. Und wenn die riedmärkischen Winkler ein Ast des ganzen Stammes sein sollten, so würde unsere Annahme eine neue Stütze gewinnen. Denn hier finden wir zu den Jahren 1230 und 1240 den Vornamen Rudolf in zwei Florianer Urkunden belegt [5]), die eine für riedmärkischen Besitz, die andere für solchen zu Asten bei Enns. [6]) — Doch kehren wir zu Rudolf Stubech und zu dem Hinweise auf die Mödlinger Gegend und die Püttener Landschaft zurück, die wir

[1]) Fontes rerum Austriacarum. 2, III, S. 59 f.

[2]) Ebenda. S. 58.

[3]) Geschichtliche Beilagen zu den Konsistorialkurrenden der Diözese St. Pölten. IV, 389.

[4]) Ebenda. 554.

[5]) Urkundenbuch des Landes ob der Enns. II, 684, Nr. 475, und III, 85, Nr. 80.

[6]) In Oberkärnten gibt es ein Asten bei Winklern.

oben auf sich haben beruhen lassen. Freilich, wenn wir Rudolf den Stuppach zuweisen dürften, dann gewänne seine Persönlichkeit noch erhöhtes Interesse. Denn in diesem Hause begegnen uns die Poppo, Ortolf, Ulrich, die wir bei den Winklern und Königsbrunnern wiederholt vorgefunden haben; sie sind Verwandte der Klamme, die in Regest 2 vor einem Ulrich von Königsbrunn stehen. Eine Formbacher Tradition aus der Zeit des letzten Grafen Ekbert von Pütten nennt unter den Zeugen: Ortolfus de Klamme et frater eius Poppo de Stupach.[1]) Poppo ist bei Wartberg nächst Gloggnitz begütert.[2]) Anderseits kommen doch genau dieselben Namen, die wir oben bei dem Bruderpaare Gnage-Königsbrunn gefunden haben, bei den Stuppachern auch wieder vor: Poppo et Odalrich de Stupbach.[3]) Das sind lauter Hinweise. Allerdings hinlänglich beweiskräftig ist keiner derselben; überhaupt begegnen ja in älteren Zeugenkatalogen so selten wie möglich ausdrückliche Anhaltspunkte für Verwandtschaften. Und es bleibt uns nichts übrig, als unseren Königsbrunner weiter zu verfolgen, ob es uns endlich gelingen möchte, seinen Zusammenhang, sei es Verwandtschaft oder Verschwägerung mit bekannten landsässigen Geschlechtern nachzuweisen. (14).

(15). Unmittelbar hinter der in Regest 14 zuerst besprochenen Urkunde setzt Meiller eine undatierte[4]), in der unser Udalricus de Chunegesprunne gleich nach einen Werenherus de Griezpach erscheint, den wir schon oben in Regest 12 getroffen haben. Ich erwähne nur vorläufig, daß der Ortsname Grießbach dreimal im Gebiete von Waidhofen an der Thaya begegnet, so bei Litschau, bei Dobersberg und bei Waidhofen selbst, und noch einmal bei Groß-Gerungs, unweit Arbesbach, diesmal in einer Gegend, auf welche schon die erste Vermutung uns führen müßte. (15).

(16). War in dem ersten von mir gebrachten Regest der Königsbrunner von dem Ottensteiner durch den von Gnage getrennt, so treten die beiden in einer Urkunde des folgenden Jahres 1198, August 18[5]. als Österreich schon an Leopold VI. gediehen war, am Schlusse des Zeu-

---

[1]) Oberösterreichisches Urkundenbuch. I, 646, Nr. 63.

[2]) Zahn, Steiermärkisches Urkundenbuch. I, 356, Nr. 365. Vgl. Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. XXV (1891), S. 228.

[3]) Oberösterreichisches Urkundenbuch. I, 652, Nr. 85.

[4]) Meiller, Babenberger Regesten, 79, 10.

[5]) Ebenda. 82, Nr. 6.

genkataloges unmittelbar hintereinander auf: H"go de Ottensteine, Uolricus de Kunegesprunne, Ortolfus de Rawensteine. (16).

(17). Erscheint dann noch im Jahre 1203, März 25, ebenfalls in einer Heiligenkreuzer Urkunde [1]) Ulrich von Königsbrunn, wie in Regest 1, in Verbindung mit Haug von Aigen, nur in umgekehrter Reihenfolge: Hainricus de Stritwisin, Hugo de Aigin, Oulricus de Chunegesbrunnen, Hainricus de Rŏtelnstain, so verschwindet der Name Königsbrunn weiterhin nicht nur auf Jahre ganz aus den herzoglichen Zeugenkatalogen, sondern er tritt auch, als er dann endlich, nach neunzehn Jahren mit einem Ulricus puer de Chvnigesprunne wieder emportaucht [2]), in völlig veränderter Umgebung auf. (17).

(18). Doch dies ist nur eine vorübergehende Trübung. In einer zu Litschau im Jahre 1232 ausgestellten Urkunde der Gräfin Agnes von Hirschberg-Tollenstein [3]), wodurch sie pabulum sui iuris in quadam villa Zwetlern — Klein-Zwettl, nordwestlich von Waidhofen — indulsit fratribus in Zwetel, kommt etwa in der Mitte des Zeugenkataloges als siebenter ein Chvnradus de Kvnegesbrvnne zur Erwähnung. Sein Vordermann, Chvnradus de Pigarten, nennt sich nach einer noch heute bestehenden Ortschaft zwischen Dobersberg und Gerolden, oder nach jenem Peigarten bei Rastenberg, wie ja auch der letzte Zeuge Fridericus de Maeiers ins Kamptal verweist. Konrad von Königsbrunn selbst war vielleicht auch ein Hirschbergischer Dienstmann der Herrschaft Litschau, allenfalls ein Bruder unseres Ulrich, der unzweifelhaft landesherrlicher Ministerial gewesen ist. Hatten ja die fratres de Chonichsprunne schon im XII. Jahrhundert auch in der Umgebung von Königsbrunn am Wagram passauische Zehentdörfer [4]), von denen einige, wie Groß-Weikersdorf, Wiesendorf, Zausenberg, Absdorf ganz gut erkennbar sind. Offenbar hatten auch sie die Sitte angenommen, wo immer sie einen neuen Sitz begründeten, ihm ihren Geschlechtsnamen zu geben. Wir werden gleich sehen, warum Konrad von Königsbrunn gerade in diese Urkunde als Zeuge gezogen wurde. [5]) (18.)

(19). Auch einem Arnsteiner begegnen wir in jener Zeit wieder und setzen ihn um so lieber hier an, als wir ja dieses Geschlecht

---

[1]) Ebenda. 90, 42. Fontes rerum Austriacarum. 2, IX, 32, Nr. 24.
[2]) Meiller, a. a. O. 132, 181.
[3]) Fontes rerum Austriacarum. 2, III, 112.
[4]) Urkundenbuch des Landes ob der Enns. I, 480.
[5]) Vgl. auch unter Nr. 20.

fest im Auge behalten müssen. So erscheint an drittletzter Stelle im Zeugenkataloge einer Herzogsurkunde von 1229 für Zwettl ein Wichardus de Arnstaine. Der erste Zeuge ist der junge Herzog Friedrich, die Urkunde ist zu Krems ausgestellt. [1]) Es ist also fraglich, ob das Lokal, um das es sich handelt — ein wohl verschollenes Mangolds — oder einfach die Gefolgschaft des Landesherrn den Namen des Arnsteiners in diese Urkunde gebracht haben. Sein unmittelbarer Nachmann ist Offo von Pütten. Vor ihm erscheinen Rudegerus de Anschöwe und noch sechs mit Namen genannte Zeugen. Kehren wir nun wieder auf kurze Zeit zu den Königsbrunnern zurück, die schon bald erlöschen. (19).

(20). In der großen Bestätigungsurkunde für Zwettl von 1234. auf die wir noch zu sprechen kommen werden [2]), tritt der junge Ulricus de Kuenesprunn schon wieder in einer Gesellschaft auf, in der wir ihn wiederzuerkennen vermögen: Otto de Ottenstain. Heinricus de Hakenberch, Albero et Otto de Rastenberch, Sifridus Orfanus, Ulricus de Kv̊nsprvn (Kuenesprunn), Ortlibus de Winchel et alii plures — lauter junger Nachwuchs, der nun in denselben Verhältnissen erscheint wie einst die Väter. Nur der Hakenberger taucht eben um jene Zeit als homo novus im Gefolge des Herzogs von Österreich auf, er ist ein Kuenring. Die beiden Rastenberger werden wir demnächst als Gefreundete des Königsbrunners kennen lernen Konrads Nachmann, Ortliebus de Winchel. erinnert vielleicht an den soeben erwähnten Besitz der Königsbrunner am Wagram und jenseits der Donau. Knapp an den Auen derselben, südwestlich von Königsbrunn, zwischen Altenwört und Bierbaum, liegt jenes Winkel, welches wir schon aus Karlin kennen.[3]) (20).

(21). Endlich erfahren wir noch aus einer anderen Urkunde Friedrichs II. von 1242, März 30 [4]), daß Ulrich de Chungesbrunne den Zwettlern Schaden zugefügt hat, den nun Herzog Friedrich II aus eigenem ersetzte. In einer wörtlich gleichlautenden Bestätigung Ottokars II. von 1252 erscheint nach dem Kuenringer ein Otto von Arnstein als Zeuge. [5]) Da es sich in beiden Urkunden um dasselbe Zwetlern handelt, auf dessen Marchfutter die Gräfin Agnes

[1]) Fontes rerum Austriacarum. 2, III, 84.

[2]) Meiller, Babenberger-Regesten. Fontes rerum Austriacarum. 2, III, 104, 154, 22.

[3]) Oben, S. 25, § 9.

[4]) Meiller. 170, 96.

[5]) Fontes rerum Austriacarum. 2, III, 113 und 161.

von Hirschberg-Tollenstein im Jahre 1232 durch eine Urkunde verzichtete, die eben den Konrad von Königsbrunn als Zeugen führt, so können wir auf einen gewissen Zusammenhang zwischen Zwetlern, das ist Klein-Zwettl bei Waidhofen, und den Königsbrunnern schließen. Klein-Zwettl liegt nun südlich von Gastern, das auch Garsten genannt ist, und nördlich von Grießbach, demselben Grießbach, nach welchem sich jener Wernher nannte, den wir in Regest 12 und 15 zu Ende des XII. Jahrhunderts in nächster Nähe des Ulrich von Königsbrunn gefunden haben. Wir sehen also diese Sippe in der Gegend zwischen Heidenreichstein und Waidhofen an der Thaya begütert. (21).

(22). Als im darauffolgenden Jahre (1243) die bekannte Euphemia von Chuenring eine ohne ihr Wissen von ihren verstorbenen Brüdern Hadmar und Heinrich dem Stifte Zwettl geschenkte villa in Stralbach zwischen Zwettl und Jagenbach, also wieder in dieser Gegend, im Besitze des Stiftes bestätigte, waren bei dem zu Kuenring bei Eggenburg abgeschlossenen Geschäfte (acta sunt hec in castro suo Chvnringen . . .) außer den Pfarrern von Zwettl, Kuenring und Minnbach noch Hainricus de Plænich, Albero de Pongarten, Engelschalcus de Chvngsprvnne, Fridericus filius eius, Heinricus Chriechpŏm, Chvnradus de Topl et filius eius, Levpoldus Pochsfůz iudex de Zwetel, Dietricus et Wernhardus fratres advocati de Zwetel, Albertus de Prvnsdorf Vlricus de Gundramsdorf, Rvdmvnt officialis de Stralbach — also vorwiegend Leute aus Zwettl und Umgebung anwesend. [1]) (22).

(23). Wenige Jahre später tritt neuerdings diese enge Verbindung der Königsbrunner mit den Kuenringern hervor. So hatte 1249, April 30, Hadmar von Kuenring dem Bischofe Konrad I. von Freising Güter zu Ottersdorf bei Gaunersdorf verpfändet und sich im Falle von Nichtlösung zum Einlager in Passau verpflichtet, »tam ego personaliter quam Engelschalchus de Kunigesprunne, Vlricus de Sahsendorf, Chunradus de Kunring, Fridricus filius dicti Engel (-schalci de Kunigesprunne). [2]) Aus der Art, wie hier die dem Einlager Zuzuziehenden aufgezählt werden, ergibt sich, daß sie sämtlich Mannen Hadmars IV. von Kuenring, des Marschalls von Österreich, sind. Als solche bezeichnet sie denn auch Frieß. [3])

[1]) Fontes rerum Austriacarum. 2, III, 136 f.
[2]) Fontes rerum Austriacarum. 2, XXXI, 153, 156.
[3]) Die Herren von Kuenring. S. XXVII, Regest Nr. 237.

Dann ist es aber auch ganz klar, daß wir diesen Engelschalk und Friedrich, Vater und Sohn, nicht oder wenigstens nicht als rechtliche Nachkommen jenes Ulrich von Königsbrunn ansehen dürfen, der doch nach Regest 14 den Kuenringern zum mindesten ebenbürtig war. Auch die Vornamen weisen auf ein anderes Geschlecht. Taucht nun anderseits der Name Ulrichs nicht wieder in Urkunden auf, so liegt der Schluß nahe, daß sein Besitz an die Kuenringer gediehen sei, die ihn nun einem ihrer Ritter liehen, vielleicht einem Sohn oder Bruder Ulrichs, der in ihre Ministerialität getreten war.

Diese Veränderung muß in der Zeitlage, die unser Regest Nr. 20 veranschaulicht, schon vollzogen gewesen sein. Offenbar ist damals, im Frühjahre 1242, der junge Ulrich nicht mehr unter den Lebenden, oder doch außerstande, selbst Schadenersatz an Zwettl zu leisten, dessen Besitz er noch im Jahre 1234 als Zeuge mitbestätigt hat. So wird er denn in einem der zahllosen Kämpfe, denen sein Herzog Friedrich II. den Zunamen des Streitbaren dankt, sein Ende gefunden haben, vielleicht sogar bei dem Einfall, den König Wenzel von Böhmen im Spätherbste 1240 in die österreichischen Grenzlande unternahm, wenn nicht etwa die Litschauer Urkunde von 1232, Nr. 18, auf ein noch früheres Ende Ulrichs schließen läßt. Daß nunmehr sein Besitz an die Kuenringer aus irgendwelchen Gründen gedieh, scheint sich schon aus der kurzen Zeugenreihe zu ergeben, welche die ottokarische Bestätigung für die von Herzog Friedrich den Zwettlern gewährte Entschädigung nach Ulrich von Königsbrunn bringt, woran schon oben erinnert worden ist: Albero de Chvnringe et Hainricus frater eius, Otto de Arnstein, Stephanus Stuhso et alii quam plures.[1]) Eine vermutlich am selben Tage entstandene, wenigstens in der Formel eine gewisse Gleichzeitigkeit verratende Urkunde König Ottokars, die bald nach jener im Zwettler Traditionskodex erscheint[2]), bringt als erste drei Zeugen abermals die Kuenringischen Brüder und Otto von Arnstein. Unmittelbar nach der älteren Entschädigungsurkunde tauchen dann auch jene kuenringischen, nach einem Königsbrunn sich nennenden Ministerialen in Nr. 22 und 23 unserer Zusammenstellung auf. Der Otto de Arnstein aber nach den beiden Kuenringern scheint doch auch ein nach Ulrich Berechtigter gewesen zu sein, vielleicht der

---

[1]) Fontes rerum Austriacarum. 2, III, 162.

[2]) Ebenda. 167.

eigentlich Berechtigte. Ob er ein Sohn oder Bruder Ulrichs gewesen oder auf welch sonstiges Verwandtschaftsverhältnis seine mutmaßlichen Ansprüche beruht haben mögen, läßt sich einstweilen nicht feststellen. Jedenfalls ist uns dieser Otto von Arnstein genug interessant, um ihn auch weiter zu verfolgen, und nicht ihn allein, sondern auch seine Brüder Perthold und Weickhard, Wulfing und Hadmar von Arnstein, wobei immer das topographische Moment Leitstern der Erörterung bleiben wird. Ehe wir jedoch zu diesen Arnsteinern übergehen, sei noch jener Gisela von Königsbrunn gedacht, die gegen Ende des XIII. Jahrhunderts eine Schenkung ihres Vaters Otto von Rastenberg nach Zwettl bestätigte.[1]) Sie war ohne Zweifel an einen aus der jüngeren Reihe der Königsbrunner, vielleicht an jenen Friedrich vermählt, der 1249 als Sohn Engelschalks für Teilname am Passauer Einlager seines Dienstherrn Hadmars von Kuenring namhaft gemacht wird, oder an einen Sohn Friedrichs; denn die Verbindung von Königsbrunn und Rastenberg kann erst kurz vor jener Schenkung (Allerseelen 1298), etwa Anfang 1298, erfolgt sein. Noch am 25. November des Vorjahres wird eben diese Gisela nach ihrem damals bereits verstorbenen Vater von Rastenberg genannt.[2]) Übrigens war sie Witwe nach Dietrich von Kierling, mit dem sie zur Zeit des Ablebens ihres Vaters Otto Mitte 1293 vermählt war.[3]) Ihre damals noch ledige Schwester Margarete war 1297 an Wilhelm von Baumgarten verheiratet. Dietrich von Kierling ist noch 1294[4]) und 1295[5]) nachweisbar. Während dieser Zeit erscheint Gisela wiederholt von Kierling genannt; doch war sie gewiß schon seit Mitte 1287 mit jenem Dietrich vermählt.[6]) Wir verfolgen die Arnsteiner weiter und holen zu diesem Behufe zunächst eine Nachricht ein, die wir, um mit den Königsbrunnern zu Ende zu kommen, einstweilen beiseite gestellt haben, die aber für die Verwandtschaft und Besitzverhältnisse sehr interessant ist. (23).

(24). Im Jahre 1246 schenkt Diemut, genannt von Wildegg, mit Zustimmung ihrer Mutter Gertrud von Wildegg, dann deren

---

[1]) Fontes rerum Austriacarum. 2, III, 429.

[2]) Ebenda. 312. Frieß, a. a. O. Regest 487.

[3]) Ebenda. 406, Regest 448.

[4]) Urkundenbuch des Landes ob der Enns. IV, 215.

[5]) Fontes rerum Austriacarum. 2, III, 405.

[6]) Fischer, Merkwürdige Schicksale. II, 287. — Über die Kierlinger: Jahrbuch des »Adler«, Neue Folge, IX (1899), 1 ff., wo Österr. Urbare, I, 1, 135, § 97, übersehen ist.

Brüder Perchtold und Otto von Arnstein, Otto des Thursen von Rauhenegg u. a. m. dem Kloster Zwettl einen Hof zu Seebarn bei Grafenwörth schon nahe der Mündung des Kamp[1]), mithin im Bereiche jenes bekannten Königsbrunn am Wagram, mit dem wir Ulrich und Konrad von Chunigsbrunn zunächst in Verbindung gebracht haben, schon ganz nahe bei dem oft erwähnten Winkel an der Donau. Die Arnsteiner erscheinen offenbar als Nächstberechtigte gleich hinter der Mutter unserer Schenkerin, jener Gertrud von Wildegg, deren Burg bei Heiligenkreuz zu suchen ist. Zwei andere ihrer Töchter, Elisabeth und Gertrud, haben den Namen von Wildegg auf ihre Gatten Rapotto und Wulfing von Altenburg hinübergeleitet.[2]) Die Arnstein selbst hatten das herzogliche Forstamt in der Umgebung von Heiligenkreuz inne, ihre Burg stand bei Raisenmarkt auf dem sogenannten Schloßberg. Da auch die Gemahlin und seit 1276 Mitte Mai Witwe eines Otto von Arnstein Gertrud hieß[3]), so mag Verschwägerung vorliegen. Sie hatten einen Sohn Konrad, der vielleicht nach ihrem Oheim Konrad von Sommerau genannt war. Übrigens tritt dieser Name schon bei älteren Arnsteinern auf[4]), was wohl auch sein Vorkommen bei den Königsbrunnern erklärlich macht. Nach dem Erlöschen der Königsbrunner könnte ihr Besitz in Wagram an die Arnsteiner übergegangen sein. (24).

(25). Die Arnsteinischen Brüder Berthold und Otto kommen noch im Jahre 1254 im Zeugenkatalog einer Urkunde vor, deren Namen uns die ältere Verwandtschaft der Gaadener und Königsbrunner in Erinnerung bringt. Die Brüder Ulrich von Gaden dictus asinus Ulrich, Hadamar und Konrad stimmen der Schenkung von Grub bei. Zeugen: Heinrich von Liechtenstein, Ott der Turse von Rauheneck, Wulfing von Tribuswinkel, Perchtoldus et Otto fratres de Arnstein u. s. w.[5]) In demselben Jahre teilten die Brüder Ulrich und Konrad von Gaden ihren Besitz zu Bockfließ, Streitdorf und Bruderndorf. Unter den Zeugen begegnen gleich zu Anfang zwei aus der uns interessierenden Gegend: Herbordus de Heynreichs (bei Döllersheim), Otto de Rastenveld, Pilgrim von Grünbach, Albert von Pernschlag, die Gebrüder Rudlo und Ulrich von Bockfließ,

---

[1]) Fontes rerum Austriacarum. 2, III, 122.

[2]) Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. XV, 444.

[3]) Fontes rerum Austriacarum. 2, VIII, 323.

[4]) Ebenda. 292. Vgl.: Meiller, Babenberger-Regesten.

[5]) Fontes rerum Austriacarum. 2, XI, 127, Nr. 125.

Otto Tuers, Heinrich von Liechtenstein, quinque fratres de Arnstein, Perhtoldus videlicet et Otto, Wichardus, Hadmarus, Wolvingus, Ulrich von Streitdorf, südlich von Ernstbrunn, Hadmar von Ottenstein am Kamp[1]), südlich von jenem Heinrichs und nördlich von Rastenfeld und Grünbach gelegen. Die Zusammengehörigkeit der Gadener und der Arnsteiner Brüder, die wir jetzt in der Fünfzahl kennen lernen, mit Leuten aus dem Viertel ob dem Manhartsberg und zwar aus der Krumauer Gegend dürfte nach diesen Daten außer Zweifel stehen. Ob drei von den hier genannten fünf Arnsteiner Brüdern sich mit jenem Wichardus de Arnstein et fratres sui Otto et Wolfingus decken, die schon 1232 als Zeugen n einer Urkunde Heinrichs des Jüngeren von Medling auftauchen[2]), muß allerdings dahingestellt bleiben. Sicherlich ist das nicht die gewöhnliche Gruppierung der Arnsteinschen Brüder in den Zeugenkatalogen. Es erscheinen daselbst nämlich regelmäßig vertreten die zwei, beziehungsweise drei ersten oder die zwei letzten aus der Fünfzahl. Diese eigenartige Trennung in die Gruppen Berthold-Otto-Wichard und Wulfing-Hadmar ist mit so großer Regelmäßigkeit in den Urkunden durchgeführt, daß man mangels jener von 1254 kaum zur Annahme von Bruderschaft der beiden Gruppen gelangen würde. Wahrscheinlich geht diese Scheidung auf eine Güterteilung zurück. Sonach wird es denn zweifelhaft, ob sich auch die Gruppe von 1232 mit denen von 1254 ff. deckt. Unzweifelhaft haben überdies im XIII. Jahrhundert zwei Wichard von Arnstein gelebt, der eine um 1230 bis 1239[3]), identisch mit dem obenerwähnten Bruder des Otto und Wulfing, und ein jüngerer, der 1286 als Sohn eines Hadmar und Bruder einer Juta vorkommt[4]); 1294 lebte er noch wie auch sein Vater, dessen Schwiegersohn Rapot von Inzersdorf[5]) wir gleichzeitig kennen lernen. Ein anderer Sohn, Konrad, den Hadamar, Wulfings Bruder, 1279 noch hatte[6]), dürfte um 1286 gestorben sein. Wenn dieser Hadmar, dessen der jüngere Wichard, sein Sohn, 1297, Jänner 28, als eines schon Begrabenen gedenkt[7]), ein Bruder des älteren Wichard ist, dann war

[1]) Ebenda. 128, Nr. 126.
[2]) Ebenda. 80, Nr. 68.
[3]) Ebenda. 77, Nr. 66; 80, 68; 98, 87; 294, 2; 301.
[4]) Ebenda. 252, 277.
[5]) Dieser begegnet auch in der Urkunde von 1286 unter den Zeugen.
[6]) Ebenda. 284 ff., 318.
[7]) Ebenda. 220, 240.

er wohl noch sehr jung oder gar nicht am Leben, als Wichard in der Zeit von 1230—1239 schon als Zeuge in Urkunden begegnet. Sicherlich hatte dieser Hadmar einen Bruder Berthold, dessen er 1277 als eines nicht mehr Lebenden erwähnt.[1]) (25).

(26). In der Folge müssen auch zwei Otto von Arnstein unterschieden werden, die in den Jahren 1260—1270 Zeitgenossen gewesen sind. Der eine erscheint mit seinen Brüdern Berthold und Wichard und mit Ulrich von Gaaden 1259 und 1261 als Zeuge in Schenkungen der Brüder Rapotto und Wulfing von Wildeck-Altenburg nach Heiligenkreuz[2]); er ist darum noch nicht identisch mit dem im vorhergehenden Regest Nr. 24 erwähnten, wohl aber mit dem im Regest 25 zweimal genannten. In gleicher Gesellschaft, doch ohne den Gadener finden wir ihn auch in den Jahren 1259, 1262 und 1265[3]), das einemal folgt ihm ein Ulrich von Weiderfeld, das anderemal ein Berthold von Enzesfeld, endlich ein Hadmar von Arnstein und Rapoto von Wildeck im Zeugenkatalog, mithin abermals die fünf Brüder. Er dürfte identisch sein mit jenem Otto dictus de Arnstain, der 1276, Mai 15, auf seinem Sterbebette mit Zustimmung seiner Gattin Gertrud und seiner Kinder Konrad. Siboto, Heinrich, Agnes und Helene dem Stifte Heiligenkreuz den Steinhof bei Arnstein schenkte.[4]) Unter den Zeugen begegnen Wulvingus et Hadmarus fratres de Arnstein. Drei Tage später gibt sich Gertrud schon als Witwe zu erkennen.[5]) Das Recht an Konrad von Höbenbach, auf das sie zu Gunsten des Stiftes Göttweig verzichtet, scheint jedoch nicht auf ihren verewigten Gemahl, sondern auf ihren Oheim Konrad von Sommerau zurückzugehen. Unter den ersten Zeugen ihrer zu Zagging ausgestellten Urkunde erscheint auch ein dominus Otto de Wazzerberch, mit dem wir uns alsbald noch zu beschäftigen haben werden. Daß die Reihenfolge, in der die Kinder Ottos in der Tradition vom 15. Mai erscheinen, ihrem Lebensalter entspricht, macht schon der primogenitus Chunradus glaubhaft, mit dessen Zustimmung Gertrud am 18. Mai urkundet. Zwölf Jahre später kommt der zweite Sohn Siboto noch einmal dazu, in gleicher Angelegenheit den Göttweigern eine urkundliche

---

[1]) Ebenda. 210, 229.

[2]) Fontes rerum Austriacarum. 2, XI, 144, 148 und 152, 160.

[3]) Ebenda. 145, 149; 155, 162 und 165, Nr. 175.

[4]) Ebenda. 202, Nr. 220 f.

[5]) Fontes rerum Austriacarum. 2, VIII, 325.

Versicherung zu geben. Ähnlich wie schon sein Vater tat, nennt auch er sich hier Siboto dictus de Arnstein.[1]) Beim Tode ihres Vaters scheinen auch diese beiden Brüder noch jung, Siboto sogar noch minderjährig gewesen zu sein. So darf man sich nicht wundern, wenn man ihm noch im XIV. Jahrhundert begegnet.[2]) (26).

(27). Der andere Otto von Arnstein, der damals lebte, bezeichnet sich in einer Urkunde von 1270 als ministerialis Austrie und nennt seine Hausfrau Wentel, seine Kinder Albero und Jutta, seinen Brudersohn aber Berthold von Arnstein. Er verzichtet auf sein Lehensrecht an ein von Rapoto von Heinreichs ebenda besessenes und an Stift Zwettl um fünf Pfund verkauftes Lehen. Als Zeugen erscheinen Heinrich von Weitra, Vater und Sohn, zwei Thursen von Liechtenfels, zwei Rastenberg und jener Perthold von Arnstein. Aus dem Umstande, daß er damals einen Perthold von Arnstein als Brudersohn bezeichnen konnte, ergibt sich mit ziemlicher Sicherheit, daß er mit jenem Otto in Nr. 23 f. identisch, daß ferner sein Bruder Perthold bereits gestorben war und dessen ältester Sohn sich in der Nähe seines Oheims aufhielt, während Otto, sein Bruder, der Gatte der Gertrud, sich auf der südlichen Besitzung seines Hauses aufhielt. Das Gut, von dem die Rede ist, lag nach einer einleitenden Notiz der »Bärenhaut« bei Döllersheim, ist also jenes Heinreichs, das südlich von Allentsteig auf halbem Wege nach Rastenberg — vgl. die Zeugen — zu finden ist, dasselbe, nach dem sich in der zweiten Urkunde in Nr. 25 der erste Zeuge Rapoto nannte. Auch darin liegt ein Beleg dafür, daß Otto, der Gemahl der Wendel, den Heiligenkreuzer Arnsteinern zuzuzählen ist. (27).

(28) Welcher Linie endlich »Otte von Arnstain pfarrer von dem Gerungs« — d. i. Groß-Gerungs, westlich von Zwettl, südlich von Weitra am Wurmbrandwalde — zuzuzählen ist, der zu Ende des XIII. Jahrhunderts begegnet, will ich hier nicht entscheiden. Sicher ist nur, daß er den Arnsteinern zugehört. Seine Mutter und seine Schwester lebten noch, als er 1295, November 12, dem Konrad am Kapellen sein Gut in der Haidershofer Pfarre am Ennsflusse überließ, das von ihm und seinen Vater zu Lehen ging.[3]) Dieser scheint nicht mehr gelebt zu haben. Die Zeugen sind in der Nachbarschaft des Gutes seßhaft, daher für uns nicht von Belang. Mit

---

[1]) Ebenda. 337, Nr. 68.

[2]) Oberösterreichisches Urkundenbuch. IV und V.

[3]) Oberösterreichisches Urkundenbuch. IV, 231, Nr. 255.

der wichtigen Tatsache aber, daß ein Arnsteiner sogar Pfarrer in jenem Bereiche war, wo wir seine Schenkungen bisher nur tastend vermutet haben, werden wir uns an jener Stelle beschäftigen, wo von der silva Wurmbrand die Rede sein wird. Einstweilen sei nur bemerkt, daß noch im XV. Jahrhundert die Stubenberge, mithin Leute aus dem Lande südlich der Donau, ja sogar aus Steiermark Anspruch auf Groß-Gerungs erheben konnten.[1])

Daß Leute, die in der Umgebung von Heiligenkreuz zuhause sind, auch in der Nachbarschaft von Zwettl auftauchen, ist nicht zu verwundern. Ist ja doch das Zisterzienserstift am Kamp ein Ableger von jenem am Sattelbach. Und das kann nicht ohne Einfluß gewesen sein auf die sonstigen Besiedelungsverhältnisse, denn begreiflicherweise sahen die nach dem oberen Kamp ausgewanderten grauen Mönche aus der Badener Gegend viel lieber alte Nachbarn und Bekannte, vielleicht sogar Verwandte, Brüder und Neffen, als Fremde um sich. Auf dem vom Ahnherrn der Kuenringer zum Zwecke der Kultivierung seines Erbes den Zisterziensern angewiesenen Boden aber war genug Platz, all' jene wehrhaften Mannen zu behausen, deren die wehrlosen Klosterleute so dringend bedurften. Hieben diese die Riesenbäume des Nordwaldes nieder, um Raum für Blockhäuser zu schaffen, so hielten jene das Gesindel nieder, das immer die Behausung frommer Mönche wie Aasvögel umkreiste. Rodeten jene den Urwald und bahnten Straßen nach anderen besiedelten Gauen, so rotteten jene die Wegelagerer aus, welche diese Straßen wieder unsicher machen konnten. Vor allem aber galten solche Vorsichtsmaßregeln den meist feindlich gesinnten Böhmen. All diese notwendigen Grenzwächter nun waren nicht vorhanden, als die Heiligenkreuzer nach Zwettl kamen, sie mußten erst hieher versetzt werden und woher sollte man sie sonst nehmen als aus dem eigenen heimischen Bereich.

Dergestalt mußten Arnsteiner an den oberen Kamp gekommen sein; einen von ihnen haben wir sogar in geistlicher Würde in Groß-Gerungs, mithin auf Chuenringschem Boden gefunden. So werden wohl auch Stiferner und Königsbrunner ihren Weg in die oberen Kampgegenden genommen haben, denn auch am unteren Kamp und in der Zayagegend waren die Zisterzienser begütert. Da es nun aber Sitte altfreier Geschlechter war, auch solcher, die nachmals in Hörigkeit zu einem freien Fahnlehen des Reiches gerieten,

[1]) Winter, Weistümer. II, 852.

den Namen ihres Freisitzes auch in die neue Heimat mitzunehmen und auf die Freiheit zu legen, die sie innerhalb des ihnen als dienstliches oder auch als rechtes Lehen zugewiesenen Gebietes begründeten, so dürfen wir uns über die hie und da begegnenden Königsbrunn nicht wundern, die keine Sage oder Geschichte mit einem König in Verbindung bringt.

Allerdings könnte bei den Königsbrunnern auch das umgekehrte Verhältnis vorliegen. Darf nicht vor Herzog Heinrich »Jochsammergott«, von dem wir wissen, daß er vormals böhmischen Reichsboden für Österreich erworben hat, der stolze Name Königsbrunn, der sich vielleicht in Erinnerung an die einstige Lehenherrschaft im Wurmbrandwalde erhalten hatte, von einem der neuen ritterbürtigen Ansiedler aus Arnsteinscher Sippe oder auch anderer Abstammung übernommen sein?

Wir werden es schwerlich ergründen. Es genügt eben der Hinweis auf ein gewisses Verhältnis der Königsbrunner zu jenem Gebiete, sowohl aus der Zeit, bevor sie etwa in Abhängigkeit von den Kuenringern gekommen sind, als nachher. Und wir können infolgedessen mit gutem Grunde versichern, daß unsere Hauptquelle nicht vereinzelt steht mit ihrer Angabe über die Existenz eines Königsbrunnes an der damaligen böhmisch-niederösterreichischen Grenze im Zwettler Gebiete. Denn in eben diesem Bereiche sind Königsbrunner und Gefreundete derselben seßhaft oder doch begütert gewesen.

Wo aber der Königsbrunn im Gemärke des Landbereiches liegt, das wissen wir nun noch nicht; bis auf eine allgemeine Vermutung über seine Existenz und seine Lage im böhmisch-österreichischen Grenzwald sind wir ohne jegliche Andeutung. Danach könnte man den Königsbrunn, der nach der Grenzbeschreibung des Landbuches ein Zufluß der Kasteiniza ist, auch irgendwo anders, mehr gegen Raabs hin zu finden hoffen. Allein der Versuch, den Königsbrunn für den Weitraer Boden zu »retten«, soll ja doch gemacht werden. Wie sich zeigen wird, ist er nicht ganz aussichtslos und unbegründet.

In dieser Hinsicht ist nun eine Urkunde des römischen Kaisers Friedrich I. von besonderer Wichtigkeit, welche sich gerade die Regelung des uns nunmehr beschäftigenden Landesteiles zwischen Böhmen und Österreich zur Aufgabe stellt und höchstwahrscheinlich eben den Grenzzug feststellt, den das »Gemärke des Landbuches« bringt

Sehr viele Gründe und das Urteil gewichtiger Autoritäten sprechen dafür. Ist das aber der Fall, und gelingt es uns, die Grenze von 1179 sicher zu ziehen, so haben wir nicht nur unsere eigentliche Aufgabe gelöst, die Grenze zu bestimmen, sondern wohl auch unser nächstes Ziel erreicht und den Königsbrunn gefunden.

Wir wollen also zunächst die fragliche Urkunde etwas näher kennen lernen, uns auch über gewisse Begleitumstände unterrichten, um dann zu möglichst sicheren Schlüssen über den damals festgesetzten Grenzverlauf des »Gemärkes« und die Lage unseres vielgesuchten Königsbrunn zu gelangen.

γγ. Die Urkunde von 1179.

Die unruhige Regierung Herzog Sobeslavs von Böhmen hatte in den letzten Tagen des ersten Herzogs von Österreich, des nachmals sogenannten Heinrich »Jochsammergott« zu recht gefährlichen Verwicklungen auch für Österreich geführt.[1]) Im Jahre 1176 war das junge Herzogtum sozusagen von allen Seiten angegriffen worden, auch von der Steiermark her. Wahrscheinlich handelte es sich dabei auch um das Land ob der Enns.[2]) Vor allem aber hatte ein im August dieses Jahres mit etwa 60.000 Mann, Böhmen, Polen, Russen, Sachsen und Ungarn von Sobeslav und Konrad Otto von Mähren in die Eggenburger Gegend unternommener Einbruch nicht nur den Widerstand der österreichischen Ritterschaft über den Haufen geworfen, sondern auch das Markherzogtum nahezu an den Rand des Abgrundes gebracht. Freilich ging der Sturm bald vorüber, man erholte sich rasch und verwüstete unserseits die Gegend von Znaim. Aber noch im Wintermonate desselben Jahres antworteten die Böhmen mit einer zehntägigen Verheerung des Stiftes Zwettl und seiner Umgebung in geradezu grauenhafter Weise. Und gerade jetzt, in dieser Zeit der Gefahr, mußte einer der bedeutendsten Babenberger, eben Heinrich Jasomirgott, an den Folgen eines unglücklichen Sturzes am 13. Jänner 1177 aus dem Leben scheiden. Sein Sohn Leopold V., erst zwanzig Jahre alt, eilte nach Italien, erhielt neuerlich die Belehnung mit der Ostmark und kehrte im Spätherbste 1177 nach Österreich zurück.

---

[1]) Huber, Geschichte Österreichs. I, 264 ff.

[2]) Vgl. meine Untersuchungen über die »Tres comitatus der Babenbergschen Ostmark«. Jahrbuch. II, 33ff., § 16; vgl. IV/V, 477, § 216.

Indem er die Streitigkeiten der Přemysliden benützt, kann Leopold zunächst die böhmische Macht am 14. Juni 1178 schlagen.[1]) Es kommt zur Belagerung von Olmütz. Wichtiger aber war es für ihn, daß auch in den Augen Kaiser Friedrichs I. das Maß der Untaten Sobeslavs voll war und er noch im Jahre 1177 den früher abgesetzten Herzog Friedrich, dem Sohne König Wladislavs, Böhmen wieder verlieh.[2])

Dieser sammelte nun auf österreichischem Boden ein Heer, um Böhmen dem Sobeslav zu entreißen, und wieder war es die Gegend von Zwettl, die, allerdings in friedlicher Weise, ein starkes böhmisches Heer versammelt sah, gerade um die Erntezeit des Jahres 1178. Seither hatte Österreich etwas mehr Ruhe, da der Kampf sich in Böhmen fortspielte und zu den Schlachten vom 23. Jänner und 27. Jänner 1179 bei Lodenitz und Prag führte. Ein Jahr später starb Sobeslav in der Fremde.

Mittlerweile hatte Kaiser Friedrich Mitte Juni 1179 einen Reichstag zu Eger gehalten, auf dem es auch zur Schlichtung offenbar älterer Händel um die Grenze zwischen Böhmen und Österreich kam. In der etwa zwei Wochen später zu Magdeburg ausgestellten Urkunde[3]) heißt es, daß unter Mitwirkung der Reichsfürsten Einigung zwischen den streitenden Parteien hergestellt worden und folgender Grenzzug festgesetzt worden sei:

»In superiori itaque parte utriusque terre Austrie scilicet et Boemie terminus est mons qui dicitur Altus, ab illo monte terminus dirigitur usque ad concursus duorum rivolorum quorum unus vocatur Schremelize alter Lvnsenize. Inde porrigitur usque in proximum vadium (!) quod est iuxta Segor, ab illo vado recta estimationis linea terminus idem extenditur usque ad ortum Gestice fluminis, ab ortu[4]) vero eiusdem fluminis usque in Vrgrube.«

Fünf Örtlichkeiten werden hier als Stützpunkte der neuen Grenze genannt. Es sind also nicht viele Punkte, jedenfalls aber wesentliche, sicherlich ebensoviele Momente unserer Erörterung.

Der erste Grenzpunkt noch in der alten Gemarkung gelegen, ist der »Hohe Berg«, Mons Altus, der zweite die Stelle, wo ein

---

[1]) Huber, a. a. O. 266 und 310.

[2]) Ebenda. 319 f.

[3]) Stumpf, Reichskanzler. II, 4284. Meiller, Babenberger-Regesten. 56, Nr. 8.

[4]) Die Handschrift hat cetu.

heute nicht mehr genannter Fluß Schremelize sich mit der Lainsitz vereinigt; der dritte ist die Furt bei Segor, der vierte die Quelle des Flusses Gestize, wahrscheinlich der Kostainiza, endlich der letzte die Vrgrube. Dreien von diesen Namen begegnen wir ganz sicher in unserem Gemärke, der Lainsitz, der Kostainiz und der Urgrube. und zwar so ziemlich in der derselben Reihenfolge, so daß es nahe liegt, den Königsbrunn im Bereiche der erstgenannten beiden Grenzpunkte des Hohen Berges und der Furt bei Segor zu suchen.

Die Nennung des Flusses Lvnsnize, worunter nur die Lainsitz verstanden sein kann, die Weitra durchfließt, verweist einen Teil der hier genannten Namen unfraglich nach Niederösterreich. Ob aber alle dahin gehören, ob besonders der erste Grenzpunkt der mons qui dicitur Altus, noch in Niederösterreich und nicht vielmehr in Oberösterreich liegt, das ist allerdings nicht so leicht festgestellt.

Es ist keineswegs ungereimt, wenn etwa Franz Kurz in seiner oft erwähnten Abhandlung [1]) dieser Grenzberichtigung bei Besprechung der oberösterreichisch-böhmischen Grenze gedenkt. Er meint dort, diese Grenze werde »jetzt wohl schwerlich mehr aufzufinden sein, weil sie zu allgemein bestimmt wurde, und weil auch die Berge, Flüsse und Täler, die dort angegeben wurden, sehr wahrscheinlich unter den alten Namen nicht mehr bekannt sind«. Die zuletzt geäußerte Besorgnis trifft, wie soeben bemerkt wurde, nicht durchwegs zu. Doch für den Mons Altus könnte solches schon Giltigkeit haben. Warum sollte damit nicht etwa noch der Böhmerwald westlich von Hohenfurt gemeint sein. Freilich von hier bis zum Zusammenflusse der Lainsnitz und des von Schrems herkommenden Baches — denn dieser muß mit Meiller unzweifelhaft für die Schremelize erklärt werden, ist ein weiter Weg — und im ferneren Verlaufe scheint die Grenze ziemlich genau bestimmt. Aber auch unser Gemärke verfährt, wie wir gesehen haben, sehr ungleichmäßig, bald sorglich bald flüchtig.

Soviel im allgemeinen über die Wichtigkeit der in der Urkunde von 1179 genannten Grenzobjekte für unsere Frage.

Über die Reihenfolge, in welcher sie zur Behandlung kommen sollen, kann kein Zweifel bestehen. Denn das sonst hie und da gut anwendbare — man verzeihe die nur scheinbare contradictio in adiecto — rückschreitende Fortschreiten in der Untersuchung

[1]) Beiträge. IV, S. 518.

verspricht diesmal schon angesichts der Kärglichkeit der Anhaltspunkte keinen Erfolg. Allerdings sind die später genannten Örtlichkeiten ziemlich sicher; aber es hilft uns wenig oder gar nichts, von diesem sicheren Ende zum unsicheren Anfang der Grenze von 1179 vorzudringen. Denn dieser Anfangspunkt ist vielleicht von dem nächst gelegenen Grenzobjekten so sehr entlegen, daß hundert Wege zu ihm führen könnten. Wir könnten also den uns zunächst begegnenden Punkt vornehmen und uns im folgenden alle Mühe geben, immer unter Festhaltung des eigentlichen Zieles, den Hohen Berg der Urkunde von 1179 zu ermitteln, wobei wir auch die Frage streifen müssen, warum dieses gewiß ansehnliche Grenzobjekt nicht ins »Gemärke« des Landbuches aufgenommen ist. Freilich werden wir der Hohenberge beiläufig ebenso viele finden in Österreich unter der Enns, wie etwa der Königsbrunner, und es wird daher gut sein, nach einer gewissen Beschränkung der Auswahl sich umzusehen.

Wenn wir uns also gleichwohl noch kurze Zeit bei einem anderen Thema aufhalten, ehe wir an die Festlegung des »Hohen Berges« schreiten, so geschieht es nur, weil wir eines anderen Grenzobjektes im Verlaufe der Darstellung häufig werden gedenken müssen, oft in einer Weise die den Fortgang der Untersuchung hemmen könnte. Es ist das die in der Urkunde von 1179 an dritter Stelle genannten Lainsitz, die uns vorübergehend beschäftigt, die Lainsitz oder wie sie in unserer Quelle genannt wird, die Lunsnitz, Lunsenize, Lunsnich, welche wir zunächst lokalisieren und dann nach ihrem Laufe beschreiben und nach ihrem Werte für die Grenzbestimmungen des XII. Jahrhunderts und des Landbuches abschätzen wollen. Über die Identität kann nun wohl kaum ein Zweifel bestehen. Immerhin wird es gut sein, den sprachlichen Zusammenhang der heute üblichen Namensformen mit jenen älteren nachzuweisen. Dies um so mehr, als gerade die älteren Formen es sind, welche die Brücke zwischen zwei verschieden nationalen Nennungen zu schlagen imstande sind: ein kräftiger segensreicher Strahl aus der Vorzeit.

33. Die Lainsitz.

Die Lůnsnich der Handschrift B begegnet in A als Lunsnitz, in den Fürstenbuchhandschriften durchwegs als Luensnich, Schreibungen, die auf ein gewisses Schwanken in der Aussprache des ursprünglich slawischen Flußnamens deuten.

Sprachlich genommen, deckt sich die Schreibung des Flußnamens im Landbuche B und in den Fürstenbuchhandschriften mit der heutigen österreichischen Namensform ganz gut. Denn der Diphthong uo — so muß û in Lûnsnich gesprochen werden — geht im bayerisch-österreichischen Dialekt sehr gerne in ei, ai über. So ist tain für tuon, d. h. tuen, machen, noch heute in bäuerlichen Mundarten üblich und sogar in einem städtischen, einem Wiener Straßennamen hat sich jenes bayerische Lautgesetz verewigt. Die Teinfaltstraße hat ehedem Tuomvoitstrazze geheißen, nach dem Domvogt von Passau. Der Wiener Vorort Lainz ward seinerzeit Luonz genannt. Und hätte es nicht die Nachbarschaft des Königreichs Böhmen und die noch heutigentags zum Teile slawische Besiedelung des Weitraer Bezirkes verhindert, der Name der Lûnsnich würde vielleicht noch einen weiteren Schritt gemacht haben, sich bayerischen Anstrich zu geben. Die in demselben »Gemärke« wiederholt erwähnte und auch anderwärts im Landbuch genannte Pyestenich, deren Name aus Piesnice entstanden ist, und die daselbst in der Grenzbeschreibung einmal begegnende steierische Laznik, sind bis zu Piesting und Lassing vorgedrungen; zu einer Form »Lainsing« oder »Lainzing« aber kam es nicht.[1])

In der Urkunde von 1179 begegnet der Name de Lainsitz in der Form Lunsenize, die sich mit der Schreibung in A: Lvnsnitz deckt. Daß nur unsere Lainsitz gemeint sein kann, steht wohl außer Zweifel, ergibt sich, wie bereits gesagt, schon aus dem in Rede stehenden Gegenstand, der Grenze zwischen Österreich und Böhmen. Auch für den Hinweis auf die höher gelegenen Teile beider Herzogtümer müssen wir dankbar sein. Die Worte »in superiori itaque parte utriusque terre, Austrie et Boemie, terminus est« deuten ja doch geradezu auf die Grenze bei Weitra, in der das österreichisch-böhmische Randgebirge die höchsten Erhebungen erreicht. Allein auch wenn diese Bemerkung unterblieben wäre, würden wir unbedenklich die Identität der Lunsenize von 1179 mit der Luonsniz des Gemärkes und mit der heutigen Lainsitz annehmen können. da ja in dem nunmehr oberösterreichischen Teile des Gemärkes ein annähernd ähnlicher Flußname sich nicht findet.

Noch in einer anderen Urkunde aus der zweiten Hälfte des XII. Jahrhunderts begegnet der Name der Lainsitz. Es ist dies ein

[1]) Vgl. über diese Frage R. Müller in: Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. LXXVI, 85.

Dokument böhmischer Provenienz aus dem Jahre 1185, das wir gleichfalls noch eingehender Erwägung unterziehen werden. Da im vorliegenden Falle geradezu von Weitra die Rede ist, das an der Lainsitz liegt, so kann diesmal gar kein Zweifel obwalten, daß jener »a fluvio Lusnitz usque ad alium fluvium qui dicitur Stropniz« reichende Wald eben das Waldgebirge zwischen Lainsitz und Strobnitz ist. In der böhmischen Urkunde aber tritt der Name der Lainsitz schon in der auch heute in Böhmen üblichen Form auf, woselbst sie Luschnitz genannt wird.

Die Lainsitz entspringt auf böhmischem Boden bei Buchers aus mehreren Quellbächen, von denen der eine, ohne selbst Grenzbach zu sein, den Grenzzug, der vom Schanzberg nach Norden die Lainsitz übersetzend bis zum Hirschrücken zieht, auf böhmischer Seite begleitet. Nächst der Vereinigung der Quellbäche bei Silberberg tritt die Lainsitz auf österreichischen Boden über und verfolgt hier zunächst westöstliche Richtung bis Steinbach, wo von Süden her das Gewässer des Landgrabens zuwächst, das ich in der Ausgabe des Landbuches für den Königsbrunn erklärt habe.[1]) Nunmehr wendet sich die Lainsitz nordwärts, von St. Martin ab gegen Nordosten, welche Richtung sie ziemlich festhält. Erst bei Gmünd wendet sie sich nach Nordwesten, um wiederholt, zunächst bei Erdweis, dann bei Schwarzbach nördliche Richtung einzuschlagen. Unterhalb Schwarzbach tritt sie, nachdem sie den Reisbach oder die Kastanitza, auch Kastainza, aufgenommen, wieder auf böhmischen Boden zurück, um denselben nicht wieder zu verlassen und endlich an Tabor vorbei unterhalb Moldautein in das Hauptgewässer Böhmens zu gelangen.

Heutzutage nur zu einem ganz geringen Teile bei Schwarzbach wirklicher Grenzfluß, hält sich die Lainsitz doch auch im übrigen so nahe der gegenwärtigen Grenze, daß wir ihre Nennung im »Gemärke« vollkommen verstehen. Auch bleibt ja vorläufig dahingestellt, wie weit sie nach dem Landbuche Landmark war. Aus der Urkunde von 1179 ergibt sich solches strenggenommen erst vom Einflusse der Schremelize an, also von Gmünd ab, da hier ein von Schrems herkommendes Gewässer in die Lainsitz mündet.

Im Bereiche dieser Lainsitz-Luschnitz nun haben wir ohne allen Zweifel jene anderen Grenzpunkte zu suchen, deren Auffindung uns mitunter genug Schwierigkeit verursachen wird. Leichter zu

[1]) MG. SS. III, 2, S. 713, Anm. 12.

ermitteln scheint allenfalls der Mons altus; von ihm gelangt das Gemärke von 1179 unmittelbar zur Lainsitz, wo sie mit der Schremelize zusammenfließt. Dagegen kommt nach der Darstellung des Landbuches das Gewässer des Königsbrunns erst durch eine »Gosteiz« in die Lainsitz. Wenn diese Gosteiz mit der Gestize der Urkunde von 1179 identisch ist, was doch als im höchsten Grade wahrscheinlich gelten muß, so ergeben sich gleich hier erhebliche Schwierigkeiten. Grund genug, zunächst dem Mons altus unsere Aufmerksamkeit zuzuwenden und erst dann zu sehen, wie die vielleicht ungenauen Angaben des Landbuches sich mit den Nennungen eines Kaiserdiploms vereinigen lassen.

ee. Der Höhenberg oder Hochberg (Mons altus).

Daß aller Anfang schwer sei, erfährt man auch in diesem Falle. Denn gerade die Lage des Anfangspunktes der Grenze des »mons qui dicitur Altus« zu bestimmen, bereitet große Schwierigkeiten. Meiller hat geglaubt, in dem an einem hohem Berge westlich gegen Nord von Gmünd gelegenen Hechenberg einen Anhaltspunkt gefunden zu haben. Sprachlich würde diese Vermutung sehr ansprechend sein, aber gerade in jener meist so lehrreichen und anregenden Anmerkung, die Meiller dieser Quelle widmete[1]), bringt er die schärfste und gewichtigste Waffe gegen seine Auslegung bei.

Um zunächst Belege für die weitere Verbreitung des Namens »Hochberg« zu bringen, sei uns eine kleine oro-topographische Rundschau gestattet. Schon für nur halbwegs auffallende Erhebungen wird dieser Name gebraucht. Da sei an den Hochberg im Rohrer Wald erinnert, nördlich von Kreuzenstein, westlich von Ober-Gänserndorf. Wäre jenes Königsbrunn bei Korneuburg nur etwas näher und nicht am Ostabhange, sondern am Westfuße des mit dem Bisamberge endenden Ausläufers des Ernstbrunner Waldes gelegen, man könnte sich versucht fühlen, auch ferne von dem hiefür in Betracht kommenden Gebiete Betrachtungen anzustellen über das Zusammentreffen der beiden vielleicht aufeinander angewiesenen Lokale, Mons altus und Königsbrunn.

Allein es ist nicht nötig, soweit zu gehen, um den Hochberg bei Gänserndorf für unsere Arbeit zu verwerten.

---

[1]) Anm. 256, S. 234.

Offenbar wollte man ursprünglich mit diesem Hochberg die ganze Erhebung bezeichnen, die der gegen Ungarn vordringenden, jenseits der Stockerowe ziemlich freiliegenden Besiedelung der Ostmark sich entgegenstellte, damals gewiß ihren Fuß in die Fluten der nordwärts ausbrechenden Donau tauchte und den schon am Rande des Awarenlandes gelegenen Bisamberg (351·7 m) noch um etwa 640 *m* überragt. Nachmals hat diese Erhebung, deren isolierte Lage jederzeit auffällt [1]), den Namen des heiligen Erzengels Michael angenommen, und die Bezeichnung Hochberg kommt nur mehr einer der niederen Kuppen des Bergzuges zu. Der Michaelsberg scheint übrigens mit seinem Namen auf einen uralten Kult hinzudeuten, der sich an den Hochberg knüpfte, wenn er nicht vielleicht nur eine andere Bezeichnung für »hoch«, nämlich »michil« = groß in sich birgt, und so den Beweis erbringt, daß er unseren Voreltern durch seine Höhe aufgefallen sei.

Ein anderer Hochberg findet sich unter den vier Gipfeln eines langgezogenen, nach Norden und Süden steil abfallenden, bis zu 317 *m* ansteigenden Höhenrückens südwestlich nächst Mistelbach. Aber nicht der höchsten Kuppe scheint nunmehr die Bezeichnung Hochberg zuzukommen, es findet sich auch ein Rosenberg und ein Hillesberg unter den Erhebungen jenes Kammes. Unzweifelhaft ist aber Hochberg ursprünglich der Name des ganzen Höhenrückens gewesen, der von Mistelbach nach Grafensulz hinzieht.

Auch sonst begegnet der Name Hohenberg für bedeutendere Bodenerhebungen. So nennt eine Urkunde Offos von Araburg einen Höchenperg oder Hahnperg, der in der Pfarre Kasten gelegen sein muß. [2]) Es ist Höhenberg bei Freidling, das natürlich mit dem Vogel Hahn nicht das mindeste zu tun hat, obwohl der Name Hanperg auch aus Hanenperg abgeleitet werden könnte, welcher neben Hanesperg denkbar wäre. Nun widerstreitet aber das zweite h der Ableitung vom deutschen Namen des gallus vollständig. Denn dieses h ist zu Ende des XIV. Jahrhunderts unzweifelhaft noch kein Dehnungszeichen, sondern ein Lautzeichen. Daher muß Hahnperg aus Hahenperg abgeleitet werden, welcher als Folge der offenen Aussprache des o für Hohenperg (sprich Hochenperg) steht.

Es liegt sehr nahe, auch die in der Urkunde von 1179 gewählte und als ortsüblich bezeichnete Benennung des Mons altus,

[1]) Topographie. I, 119.

[2]) Urkundenbuch von Niederösterreich. II, 322, Nr. 791 (rectius 800).

des Hohen Berges also, auf nichts anderes wie auf seine Höhe zurückzuführen, in der er Nachbarberge übertraf. So könnte man den an der Wasserscheide gelegenen Johannesberg, dessen heutiger Name, wie dort der Name des Michelsberges, vielleicht erst später entstanden ist, für den Hohen Berg erklären, und hätte damit jedenfalls einen Punkt gefunden, von den man leicht und bald nach Gmünd gelangt, denn dort in Gmünd darf man nach Meillers Vorgang den in der Urkunde von 1179 erwähnten Zusammenfluß der Lainsnitz und der Schremelize wohl suchen. Allein dies ist denn doch nur eine Hypothese, soweit es sich um den Johannesberg handelt. Mehr Anspruch, für den Mons altus der Urkunde von 1179 gehalten zu werden, haben unstreitig jene Erhebungen im Waldviertel, die noch heute den Namen Hochberg führen, und deren gibt es einige.

Der Lainsitz am nächsten ist der 875 *m* hohe Hochberg, in der Mitte jenes Dreiecks gelegen, dessen Spitzen Oberkirchen. Langschlag und Groß-Gerungs bilden; er ist von der Wasserscheide bei Nonndorf nur 4·5 *km*, von der Einmündung des Landgrabens in die Lainsitz nur 9 *km* in südöstlicher Richtung entfernt. Allerdings liegt er bereits im Zwettlgebiet, wird von einigen linksseitigen Quellbächen der Kleinen Zwettl sozusagen hackenförmig umklammert und so vom Lainsitzgebiet abgeschnitten; auch zweigt der Höhenzug, der in ihm gipfelt, schon bei dem nur um 3 *m* höheren Giebelstein von der Wasserscheide ab, um bis zum Hochberg in genau westöstlicher Richtung zu verlaufen, während bekanntlich die Wasserscheide zwischen den böhmischen und österreichischen Gewässern beim Giebelstein allmählich in die nordöstliche Richtung überzugehen beginnt. Die entwickelte Länge des Kammweges vom Giebelstein bis zum Hochberg dürfte rund 7 *km* betragen. Das wäre auch der nächste Weg ins Lainsitzgebiet, ohne das Zwettlgebiet zu durchschreiten. Den Namen Hochberg aber verdient dieser Gipfel (875 *m*) im vollsten Maße, indem sich im weiten Umkreise nichts Ebenbürtiges findet. Die näher gegen Gerungs gelegene Waldlust (813 *m*) übertrifft er gleich um 62 *m*. Gegen Norden kommt ihm erst der Schroffenwald (827 *m*) nahe, nämlich bis auf 48 *m*. Gegen Westen muß man ziemlich weit gehen, um in dem an der Wurzel des Landgrabens, welcher zur Lainsitz abfällt, gelegenen Peilenstein oder Palmstein (852 *m*) und Giebelstein (878 *m*) ebenbürtige Gesellen zu finden. An diese beiden schließen sich freilich gegen Süden und

Südosten noch bedeutendere Erhebungen an, so der Schwarzenberg (948 *m*), der Galgenberg (913 *m*), der Holzberg (893 *m*), der Luggberg (926 *m*) u. s. w. Aber sie alle liegen doch schon über eine Stunde und noch weiter vom Hochberg bei Groß-Gerungs entfernt, so daß sie weniger in Betracht kommen. Vor allem liegen sie von der Ansiedlung Groß-Gerungs, von wo aus der nahe Hochberg zuerst seinen Namen erhalten haben dürfte, viel zu sehr entlegen im Waldgebirge drinnen, als daß man sie so früh benannt haben sollte.

Nimmt man nun etwa das Gewässer des Landgrabens für den Königsbrunnen des Landbuches, nimmt man weiters an, daß die Grenze von 1179 den Vereinigungspunkt von Lainsitz und Schremeliz einfach auf dem Wege durch das Lainsitztal erreichte, so hätte man die Identität des Gemärkes im Landbuch und der von Kaiser Friedrich Barbarossa festgesetzten Grenze auf eine ziemlich große Strecke hergestellt, nämlich von der Landgrabenmündung bis Gmünd.

Nun gibt es aber unfern von diesem Hochberg noch andere Erhebungen und sonstige Örtlichkeiten, die auch jenen Namen tragen, den man in einer lateinischen Urkunde unbedingt durch Mons altus geben mußte.

Da weist gleich die Administrativkarte westlich gegen Süd von Groß-Gerungs, südwestlich vom vorigen Hochberg, unfern von Kehrbach und den schon genannten Erhebungen Holzberg und Luggberg einen Hochberg auf, der zwar den Luggberg nicht an Höhe erreicht, aber hinter dem schon beschriebenen Hochberg kaum zurückbleiben dürfte. Von Groß-Gerungs her mag man ihn gesehen haben, während er selbst vielleicht den Holzberg verdeckte.

Beiläufig in gleicher Entfernung, aber nördlich von Groß-Gerungs, begegnet am Osthange des Schroffenwaldes, der, wie sich aus dem Weitraer Fischweidkataloge ergibt, im XVI. Jahrhundert auch Rumpfenberg geheißen wurde, ein Flurname »Hochberglüßen«, der es sehr wahrscheinlich macht, daß in noch älterer Zeit der heutige Schroffenwald oder -berg (827 *m*) auch als Mons altus galt. Auf ihn kommen wir noch einmal zurück.

Endlich finden wir auch östlich von Groß-Gerungs, gegen Marbach am Walde hin, diesen Namen wiederholt vertreten, so einen Hochberg (804 *m*) bei Hörweix, der wirklich wieder im weiten Umkreise die höchste Erhebung ist und verhältnismäßig ziemlich steil anzusteigen scheint; den näher bei Marbach gelegenen Teichberg (764 *m*) überragt er um 40 *m*. Aber daß er der Mons altus

von 1179 sein sollte, wird schon durch seine Entlegenheit von der Lainsitz höchst unwahrscheinlich.

Außerdem führt nach dem Amtskalender ein Einzelhaus der Katastralgemeinde »Rosenauer Ober-Waldhütten« den Namen Hochberg, vielleicht ein am Hochreith (751 *m*) gelegenes Gehöft.

So finden wir den Namen Hochberg, der ja immer für recht ansehnliche, mitunter hervorragende Erhebungen gilt, im Umkreise von Groß-Gerungs sehr häufig, von demselben Groß-Gerungs, dessen Beziehungen zu den Königsbrunnern wir in einem frütheren Paragraphen berührt haben. Man wird aber vielleicht alle diese Hohenberge miteinander in Zusammenhang bringen können, wenn man sie als Einzelerhebungen eines größeren Massivs auffaßt, das selbst von den Österreichern als Mons altus bezeichnet wird. Allein ich möchte mich nicht allzusehr an eine solche Vermutung klammern, umsoweniger, als ja die Erhebungen jenseits der Lainsitz um den Hochwald herum noch viel bedeutendere sind.

Da könnte man ja gleich den 1050 *m* hohen, nördlich vom Silberberg gelegenen Hochwald für den Mons altus nehmen.

Trotz dieses immerhin günstigen Ergebnisses müssen wir denn doch, um aus dem Bereiche der Vermutungen herauszukommen, uns zunächst mit der Hypothese Meillers beschäftigen. Zeigt sie sich auch nur hinlänglich begründet, dann um so besser; gelingt es uns aber, sie zu widerlegen, dann muß der positive Gewinn dieser Widerlegung wohl auch für die Grenzfrage etwas abwerfen. Doch selbst das negative Ergebnis, die Ausscheidung eines gewissen Punktes, vielleicht einer ganzen Linie, aus dem Bereiche, der für uns in Betracht kommt, ist Gewinn in unserem Falle. Denn jede solche Ausscheidung beschränkt den Umkreis, innerhalb welchem wir den Hohen Berg zu suchen haben werden.

Wir halten uns mithin zunächst die Möglichkeit vor Augen, daß mit dem in der Urkunde von 1179 genannten Hohen Berg die heutige Grenzortschaft Höchenberg gemeint sein könne, und prüfen diese Annahme mit möglichster Unparteilichkeit und ohne jede Neigung, besseres finden zu wollen.

Daß Höchenberg oder Hechenberg auf einem Berge liegt, ist nicht zu leugnen. Diese Erhebung ist zwar lange nicht die höchste in jenem Bereiche; doch daß ein Berg der höchste im weiten Umkreise sei, ist an und für sich kein Erfordernis, um ihm im Volksmunde zur auszeichnenden Benennung »Höhn«- oder »Hoher Berg«

zu verhelfen. Solche Namen sind nicht Erzeugnisse weitschauender Geographie. Wohl aber wird man dann, wenn man recht oft empfindlich an die Höhe gemahnt wird, indem man sie ersteigen muß, leicht geneigt sein, solches zum Ausdruck zu bringen. Und in diesen Fall kann man häufig kommen, wenn auf jener Höhe eine Ortschaft liegt, mit der man verkehrt, oder wenn eine Straße da hinüberführt. Ich erinnere nur an Hohentauern, welches am Übergange der Straße von Trieben nach Judenburg liegt, allerdings am höchsten Punkte der Straße, aber tief unterm Gipfel der Rottenmanner Tauern, vom eigentlichen Hohen Tauern ganz zu geschweigen.

Ganz abgesehen von den möglicherweise anders gearteten Entstehungsursachen für diesen speziellen Fall, steht von Höhenberg, wie es in der Topographie von Niederösterreich genannt wird, oder Höchenberg, Hechenberg, frühe Besiedelung fest. Schon etwa zum Jahre 1280 wird uns von einem dortigen Vikar gemeldet, was auf ein hinreichend entwickeltes Gemeindeleben, eine ziemlich ansehnliche Ansiedlerzahl schließen läßt. Der Vikar »Ch.« — wahrscheinlich Konrad — wird in einem Berichte des Pfarrer-Dechants von Zwettl unmittelbar hinter dem viceplebanus Marquard von Gmünd genannt. Sie beide sagen in der Angelegenheit des Pfarrers Ludwig von Schweinitz genau so aus, wie der an erster Stelle genannte Pfarrer Gottfried von Weitra, wohl ihr Vorgesetzter. Wir werden uns noch mit den Gründen zu beschäftigen haben, warum diese und noch andere österreichische Kleriker aus der Umgebung und kein einziger aus dem heutigen Böhmen in Angelegenheit der böhmischen Nachbarpfarre Schweinitz befragt wurden.[1]) Für uns ist eben »Ch. vicarius in Hohenperge« nur Zeuge einer Ansiedelung und einer Kirche auf jener Höhe die ohne Zweifel dem Orte Höhenberg den Namen gegeben. Und diese Ansiedelung muß eine alte sein, mag in das XII. Jahrhundert zurückreichen. Vielleicht liegt eine alte Kultstätte vor, möglicherweise sogar aus heidnischer Vorzeit, nach bewährter kirchlicher Praxis nachmals durch ein christliches Heiligtum ersetzt. Dann mochten wohl schon seit unvordenklichen Zeiten und von Nachbarstämmen Heilsuchende hinaufgekommen sein.

---

[1]) Redlich-Starzer in Bd. II der Mitteilungen aus dem vatikanischen Archiv. S. 165 Nr. 150. Der von Starzer selbst gearbeitete Artikel »Höhenberg« in der Niederösterreichischen Topographie, IV, 308*b*, berichtet dieses Moment nicht.

Auch nach Höhenberg nun führen mehrfache Wege und Straßen hinauf, so daß jene Erklärung zutreffen würde.

Gleichwohl hätte Meiller gut getan, zu erforschen, ob denn Höhenberg auch in oder nahe einer Grenzlinie liege, die entweder heute noch gilt oder irgend einmal Geltung besessen hat. Er hätte dies um so mehr tun sollen, als er ja doch selbst annimmt, daß der Grenzzug von 1179 lange Zeit in Kraft bestanden habe und er eine Anwendung dieser Urkunde auf einen Streitfall aus dem Jahre 1791 erwähnt. Wir werden noch sehen, ob man damals ein Recht hatte. sich auf jenes alte Rechtsdenkmal zu berufen. Als sicher darf man annehmen, daß der Grenzzug von 1179 für die innere Einteilung Österreichs, besonders für die Aufstellung von neuen Landgerichtsbezirken von Bedeutung gewesen ist und daß die etwa neu hinzugekommenen Gebiete in dieser ihrer besonderen Eigenschaft von Zuwächsen noch geraume Zeit erkennbar geblieben sein werden.

Doch bevor wir auf diese Einzelheiten eingehen, wollen wir ein allgemeines, aber recht greifbares Moment ins Auge fassen. dessen Bedeutung für unsere Frage man auch ohne Kenntnis historischer Grenzen erfassen kann.

Wo immer man den Mons altus suchen mag, man muß ihn als Anfangspunkt der neuen Grenze zugleich aber als ein Objekt der alten Grenze gelten lassen. Denn wenn solches auch nicht unmittelbar gesagt ist, wenn man die Worte der Urkunde auch dahin erklären wollte, als sei eben erst jetzt der Mons altus als Grenze gesetzt, der vielleicht nicht ein Einzelberg war, sondern ein Höhenzug wie der Unterberg an der böhmisch-oberösterreichischen Grenze auch gewesen ist, so wird er doch an die alte Grenze anknüpfen. Sonst wäre die Entscheidung unvollkommen gewesen. Es heißt also einfach: der Mons altus ist Grenze.

Ist aber nun die Höhe, auf welcher Höhenberg liegt, oder der westlich von ihr ziehende Kamm des heutigen Grenzgebirges jener Mons altus, so ist bezüglich der Zugehörigkeit der südlich und östlich von ihm gelegenen Strecken kaum je ein Zweifel möglich gewesen. Dann verließ schon die alte anerkannte Grenze etwa bei Karlsstift die Wasserscheide und zog mit oder nahe der heutigen Markung zwischen Weitraer Gebiet und Böhmen gegen Höhenberg. Erst über ihren weiteren Verlauf wird durch kaiserliche Urkunde entschieden. Erst über den Bereich zu beiden Seiten des noch österreichischen Mittellaufes der Lainsitz unterhalb des bei

Vielandsberg in sie mündenden, vom Höhenberg herabkommenden Gewässers bis zu ihrem Einlauf nach Böhmen schwebte der Streit, der nunmehr entschieden wurde. Um weiter nichts hatte es sich gehandelt, als um eine ausgedehnte Waldstrecke am linken Lainsitzufer, die noch heute als Sophienwald von der böhmischen Grenze bis fast nach Gmünd reicht und um einen eben so großen Waldstrich auf dem rechten, der mit jenem vereint ein Rechteck von etwa 15 *km* Länge und halb so viel Breite, also einen Flächeninhalt von 120 km^2 ausmachte, das von der Lainsitz nach Art einer Diagonale durchschnitten wurde. Nur um dieses gegen Österreich vorspringende Gebiet, das etwa 240 fränkischen Königshufen entspricht, wäre die königliche Entscheidung erfolgt, um das südlich davon gelegenen Weitra hätte sich der Streit gar nicht gedreht; das wäre unzweifelhaft österreichisch gewesen seit langem. Dennoch kommt es sechs Jahre später zu einer Urkunde, welche das Gegenteil beweist oder doch einen gegenteiligen Anspruch des Böhmenkönigs, es kommt zu einer Urkunde, die allerdings Meiller geradezu als Stütze seiner Argumentation verwendet.

Ehe wir jedoch auf dieses Dokument des näheren eingehen, wollen wir die lokalen Grenzverhältnisse etwas ins Auge fassen.

Da trifft es sich denn merkwürdig, daß sowohl die heutige Gerichtsbezirksgrenze zwischen Schrems und Weitra als noch mehr die für uns viel wichtigere Markung des Gmünder Landgerichtes, wie es in der zweiten Hälfte des XVI. Jahrhunderts einmal festgestellt wurde, dem Höhenberg sehr nahe kommt. Von der ersterwähnten Tatsache kann man sich durch einen Blick auf eine halbwegs genauere Karte überzeugen, für die andere bringe ich im Anhange einen Beleg aus einem im Hofkammerarchiv erliegenden, undatierten Urbar der Herrschaften Gmünd, Schrems und Rosenau.

Von der Bezirksgerichtsgrenze kann man jedenfalls sagen, daß sie vom Höhenberg zur Lainsitz herabgeht und einige Zeit lang an derselben bleibt, mit dem weiteren Verlaufe läßt sich jedoch gar nichts für unsere Zwecke anfangen. War man ja doch allüberall bei Absteckung der neuen Gerichtsbezirke darauf bedacht gewesen, die alten Patrimonialbezirke und Landgerichte zu durchbrechen oder nahm doch kaum Rücksicht auf sie. Solche Erwägungen, die wir sofort vollinhaltlich bestätigt finden werden, lassen uns gerne diese Bahn verlassen. Wir wenden uns vielmehr den alten Landgerichtsmarken zu.

Auch die Rainung des Gmünder Landgerichtes kommt, wie wir schon gehört haben, dem Höhenberg sehr nahe, näher noch als die Grenze des Schremser und Weitraer Gerichtsbezirkes. Denn der vom benachbarten Wasen bei Unterlembach lehenbare, aber im Landgerichte Gmünd, und zwar jenseits, d. h. am linken Ufer der Lainsitz gelegene Teil des Eichberger Gemeindegebietes, das sogenannte »dritte veld«, einer langgestreckten Zunge nicht unähnlich, reicht mit seiner Spitze bis auf eine Viertelstunde an Höhenberg heran. Und wenn nun vollends von dieser Stelle und nach zwei Richtungen die Grenzlinien zur Lainsitz abfallen, die eine nach Süden, die andere nach Osten, so scheint doch ein starker Beleg für Meillers Annahme darin zu liegen.

Genauer zugesehen, zerrinnt allerdings auch diese Hoffnung in nichts.

Denn der am Westrain des »dritten veldes« am Eichberg absteigende Grenzsaum des Gmünder Landgerichtes, so sehr er auch sonst den Ausdrücken der Urkunde von 1179 Raum zur Anwendung geben würde, entspricht deshalb nicht, weil sich das Landgericht der Herrschaft Gmünd auf der Strecke Lembach-Gmünd zu beiden Seiten der Lainsitz ausbreitet. Die Fischbachgrenze anderseits, die das Gmünder Landgericht gegen Norden abschließt, fällt so nahe bei Zuggers, dem mutmaßlichen Sochor der oftgenannten Entscheidung, in die Lainsitz, daß jener Zusammenfluß der beiden Gewässer Lusnize und Schremelize, der nur auf Gmünd gedeutet werden kann — so hat ihn auch Meiller erklärt — gar nicht mehr in Betracht kommt.

Zwar dürfte gerade dieser Fischbachrain ein unklarer Punkt in der Markung zwischen Weitraer und Gmünder Landgericht sein. Denn sehr fraglich scheint die Zugehörigkeit des zwischen dem Gemeindegebiete von Böhmischzeil und dem »dritten veld« von Eichberg gelegenen Wielands zum Gmünder Landgericht. Nicht nur wird Wielands gar nicht im Landgericht genannt, sondern vielmehr erfahren wir, daß »des Zwelfer behausung so in der stat (Gmünd) ligt auch ein prewhaus ist . . . . mit aller obrigkeit auf den Wielandtshof« gehört und daß »wer wider in beschwerdt, mus zum Weilannts clagen«. Die Beschreibung des Weitraer Landgerichtes, die wir weiter unten werden kennen lernen, läßt dieses vom »behaimbisch gemerk weiter so weidt der ferhenwaldt zu der herschaft gehört, auch zu Gmündt an der Behaimbischen zeill und von dannen neben der Lainßnitz bis auf Weittra« verlaufen.

Freilich läßt, wie wir gleich sehen werden, gerade diese Darlegung der Weitraer Landgerichtsgrenze sehr vieles an Deutlichkeit zu wünschen übrig, ja scheint absichtlich unklar gehalten zu sein, um das gute Einvernehmen mit den Nachbarn, das in einer Reihe von Erörterungen in einem Bande des Hofkammerarchivs wiederholt betont wird, nicht zu stören. Aber auch das Gmünder Landgericht selbst läßt uns in Zweifel hinsichtlich der Fischbachgrenze. Wenn dort gesagt wird »das landgericht fächt sich an, wo der Vischpach in die Lainsicz khumbt, geet nach denselben Vischpach auf unz an den Ort graben (oder an des Wiellents holz) als dann dem rain nach so der Behembzeiller und stetter gründ von einander schaiden unz an (Toplerweeg volgunds in) die gassen so von der stat hinaußgeet, alda derselben gassen nach herrein auf die pruggen; unterhalb des weegs gehörts geen Gmünd aber oberhalb des weegs geen Weyttra, dann im pach nach auf so weit der Aichperger gründ gehn, demselben nach herumb unz an den Aichperg volgunds an Aichperg . . . .« so scheint uns das zwar möglichst eingehend, läßt aber doch eine wichtige Frage offen.

So gewiß nämlich auch unter jenen »Aichperger gründ« das mehrgenannte »dritte veld« zu verstehen ist, wie überhaupt die dreimalige Erwähnung des Namens Eichberg der Lage dieser Ortschaft an der Lainsitz und ihrer Ausbreitung zu beiden Seiten dieses Gewässers entspricht, so weiß doch niemand zu sagen, ob bei der Stelle »im pach nach auf« die Lainsitz oder der Fischbach — dessen Ursprung bei Hohenberg vorausgesetzt — gemeint ist, mit anderen Worten, ob Wielands außen bleibt oder nicht. Unter allen Umständen aber, und auch im letzteren Falle, ist der Fischbach nicht unaufhörlich Landgerichtsgrenze; sonst würde die ganze Stelle viel kürzer lauten. Des Ortgrabens, der Böheimzeiler Waldgrenze und der von Gmünd herkommenden Straße würde nicht gedacht sein, d. h. es wäre überflüssig, ihrer zu gedenken. Wohl wird einmal von Gmünd her behauptet, daß der »Vischbach die herrschaft Weittra und Gmünd von einander schaid«, Herrschaft und Landgericht ist aber nicht von vornherein dasselbe und so können die Weitraer gleichwohl recht haben, wenn sie den ganzen Föhrenwald »auch zu Gmünd« in ihr Landgericht einbeziehen.

Wir sehen mithin wie wenig die eine oder die andere von den beiden Grenzlinien des Gmünder Landgerichtes, die bei Hechen-

berg ihren Ursprung nehmen, oder dort zusammenstoßen für dessen Identität mit dem Mons altus der Urkunde von 1179 sprechen könne. Der Westrain des »dritten veldes« nicht, weil dann die Lainsitz ihre Bedeutung als Grenzlinie verliert, der Fischbachrain auch nicht, weil er an sich schon als Grenze nicht ganz feststeht, anderseits aber dieser Bach schon unterhalb des Zusammenflusses der Lainsitz und des von Schrems herkommenden Braunauer Baches, der »Schremelize« jener alten Entscheidung, in die Lainsitz mündet.

Diese beiden Tatsachen, so bedauerlich sie in den Augen jener sein mögen, die gerne an dem einmal von Meiller gewonnenen Ergebnisse festgehalten hätten, sprechen doch unwiderleglich gegen die Übersetzung von »Mons qui altus dicitur« mit Hechenberg.

ξξ. Das Territorium Witrah.

Keine Frage! Hechenberg muß fallen gelassen werden. Doch indem wir es fallen lassen, fällt auch zugleich ein Schleier vor unseren Augen, der uns bisher die volle Bedeutung einer ganz unverkennbaren Nachricht verhüllt hat, einer Nachricht, die, wie schon oben erwähnt, Meiller selbst beistellt, ohne doch den hohen Wert für die Bestimmung der alten Grenze, die ihr innewohnt, zu erkennen. Gehen wir nochmals von seiner Annahme aus.

Wenn Mons altus der Berg bei Höhenberg ist, dann soll Weitra nach der kaiserlichen Entscheidung unzweifelhaft zu Österreich fallen, ja, es käme, wie wir bereits gesehen haben, seine Zugehörigkeit zu Österreich gar nicht in Frage. Wie konnte dann aber sechs Jahre später Herzog Friedrich von Böhmen dem Hadmar von Kuenring einen Teil von Böhmen, der an Österreich angrenzt, »nämlich Weitra« mit dem Waldgebiet an der Lainsnitz bis zur Strobnitz »iure beneficii« zugestehen. Nur eine höchst gezwungene Deutung könnte in die Worte der Urkunde den Sinn hineinlegen »einen Teil Böhmens, der an Österreich, nämlich bei Weitra, angrenzt«.[1]) Handelt es sich ja, wie gesagt, vornehmlich um den Wald.

[1]) Manuskript der Wiener Hofbibliothek. Nr. 543, Bl. 212. Rauch, Scr. II. S. 207. Boczek, Cod. Mor. I, 316. Erben, Reg. Boh. et Mor. 174, 385. Frieß, Die Herren von Kuenring. S. 37, Regest Nr. 99. Vgl. Meiller, Babenberger-Regesten. 235. Anm. 256. . . . . Fridericus d. g. Boemorum dux . . . . fidem Hadmari de Chůnringen et sinceram eius circa nos devotionem considerantes cum nobis fidelitatis debito astringere curavimus et partem terre nostre, Austrie adiacentem, Withra videlicet cum silva a fluvio Lvsnitz usque ad alium fluvium qui dicitur Stropnitz sibi iure beneficii concessimus et sine contradictione infeudavimus.

der von der Strobnitz bis zur Lainsitz reicht. Mindestens eben so unstatthaft würde die Annahme sein, der böhmische Herzog habe nur förmlich ein schon vor sechs Jahren Österreich zuerkanntes Gebiet verliehen und sich erst auf diese Weise seiner Ansprüche begeben. Diese Auffassung würde nun wohl noch nicht einen von Seite der Böhmen dem kaiserlichen Entscheid angetanen Hohn bedeuten; doch würde der Herzog von Österreich sich derlei schwerlich haben bieten lassen, noch seinem Dienstmann gestattet haben, ein vom Kaiser bereits Österreich zugesprochenes Land nunmehr von Böhmen zu Lehen zu nehmen. Dagegen mußte ihm eine Belehnung desselben mit unzweifelhaft böhmischem Boden schon wegen der Hoffnung künftiger Angliederung ganz willkommen sein.

Gleichfalls verwerflich wäre es endlich, die beiden Grenzflüsse Lainsitz und Strobnitz nicht bloß auf den von ihnen eingeschlossenen Wald, sondern überhaupt auf die terra Weitra zu beziehen, gegen den klaren Wortlaut der Urkunde. Übrigens würde auch in diesem Falle die »Höchenberggrenze« ein bedeutendes Stück vorweggenommen haben.

Kein Zweifel mehr, das Gebiet von Weitra westlich der Lainsitz hat zu Ende des XII. Jahrhunderts nach Böhmen gehört und nicht irre machen darf seine kirchliche Zuweisung zu Passau. Vielleicht entspricht diese Zuweisung der früheren territorialen Ausdehnung des Markherzogtums, die es dann auch später erlangt hat.

Nun könnte man vielleicht doch die böhmische Urkunde von 1185 insoweit mit der Meillerschen Annahme in Einklang bringen wollen, als man sie als eine Art Konzession an den Herzog von Böhmen erklären würde, der ein bereits an Österreich abgetretenes Gebiet nun doch an einen österreichischen Ministerialen zu Lehen geben durfte. Und soweit wäre dieses Zugeständnis gegangen, daß man das darüber ausgestellte Dokument als rechtskräftig im österreichischen Hubamte aufbewahrt und sogar mit der Urkunde von 1179 als einen Pendant zu derselben in die so wichtige Handschrift Nr. 543 der kaiserlichen Hofbibliothek, das früher sogenannte Rationarium Austrie aufgenommen hätte.[1]) Diese Handschrift ist bekanntlich die einzige Quelle für jene beiden Urkunden.

Zugegeben die Richtigkeit der Annahme, ist doch damit für die uns vor allem interessierende Reduzierung des Mons altus auf

[1]) Jetzt zusammen mit einer Handschrift des Wiener Staatsarchivs ediert von Dopsch, Österreichische Urbare. I/1, 1 ff.

Hohenberg westlich von Gmünd nicht das mindeste bewiesen. Es muß immer wieder darauf zurückgekommen werden, daß in diesem Falle Weitra eben ganz außer Betracht fällt. Wenn an dem eine Meile nördlich von Weitra gelegenen Höhenberg die neue Grenze zur Lainsitz läuft, und vollends wenn Höhenberg in der alten Grenze liegt, so war Weitra als österreichisch gar nicht in Frage gekommen. Um so mehr mußte dann die Urkunde Herzog Friedrichs von Böhmen für L. von Kuenring unsere Verwunderung erregen. Da würde sich eher empfohlen haben, einen weiter südlich gelegenen Berg als Grenzobjekt namhaft zu machen; ein der Donau näher gelegener Mons altus wäre dann besser geeignet gewesen, der Stützpunkt für das Gemärke von 1179 abzugeben. Wie bereits gezeigt, gab es ja derlei »Hohe Berge« auf einen haben wir sehr bestimmt hingewiesen, haben jedoch zu gleicher Zeit noch weitere von seinen Namensvettern kennen gelernt.

Ein beharrlicher Anhänger der Meillerschen Auffassung wird immer noch die Frage aufwerfen, wann denn Weitra, wenn nicht schon 1179, zu Österreich geschlagen worden sei, als dessen Bestandteil es bereits im XIII. Jahrhundert und in der Folgezeit ununterbrochen erscheine.

Ich gehe um so bereitwilliger schon jetzt auf die Beantwortung dieser Frage ein, als sich die Erörterung derselben tatsächlich ganz zwanglos dem unmittelbar Vorhergehenden anschließt, weil ferner ein späteres Zurückkommen auf diesen Gegenstand schon der Vollständigkeit wegen unerläßlich, doch den Gang der Erörterung über das »Gemärche« noch mehr aufhalten würde als andere Fragen, die ohnehin zahlreich genug aufstoßen und gründliche Erledigung heischen werden — endlich, weil ich keine Gelegenheit vorübergehen lassen darf, die von mir aufgestellte und begründete Ansicht über das fernere Verbleiben Weitras bei Böhmen nach dem Entscheid von 1179 weiterhin zu erhärten. Solcher Belege lassen sich nun einige aus der Geschichte Weitras im XIII. Jahrhundert schöpfen.

Eine stärkere Stütze für meine Auffassung, kann kaum gefunden werden, als die Bezeichnung jenes Heinrich von Kuenring, den Frieß in seinen Stammtafeln den Begründer der Linie Weitra-Seefeld nennt, als eines »suppanus de Witra« im Diplome König-Herzog Ottokars für Seckau von 1265, April 21.[1])

[1]) Frieß, a. a. O. Regest 1035. Nach Muchar, Geschichte von Steiermark. V, 310.

Man wird sofort erraten, daß ich daraus für das Gebiet der Landgerichte von Weitra die Eigenschaft einer böhmischen Župa, zu deutsch Burggrafschaft, ableiten wolle, und wird mir entgegenhalten, ob ich nun auch demselben Heinrich oder seinem gleichnamigen Sohn, wenn er hie und da einmal »marschalcus de Witra« genannt wird[1]), das Gebiet von Weitra als Bereich seines Marschallamtes zuzuweisen, gedenke, da er doch Marschall von Österreich war.

Ich aber sage, daß ich solches gewiß nicht tun würde, auch wenn ich von letzterer Tatsache keine Kenntnis hätte. Denn es ist bekannt, daß die in Dienstrecht stehenden Unterbeamten der vier Hofämter sich gewöhnlich nach ihrem Hoflehen, vielleicht auch nach einem Stammsitz nannten, aber deshalb hinsichtlich ihres Amtsbereiches doch nicht auf jenes Hoflehen beschränkt, sondern eben bestimmt berufen sind, abwechselnd den Hofdienst zu versehen. Nur ganz uneigentlich könnte man diesfalls etwa von einem Pincernat Grimmenstein sprechen, falls der Nachweis gelänge, daß die Burg Grimmenstein dem jeweiligen Mundschenk von Steiermark zu Hoflehen gegeben ward.

Ganz anders beim Burggrafenamt. Dessen Bedeutung ist eben an die Örtlichkeit gebunden. Dem Burggrafen von Gars muß eine Burggrafschaft Gars entsprechen und es ist umgekehrt ganz undenkbar, daß irgend ein Burggraf, wenn er sich als solcher bezeichnet, sich nach seinem Stammschloß oder irgend einem Besitz, nicht nach seinem Amtsbereich nannte. Wenn etwa jener oben angeführte Heinrich sich supanus de Chuenring genannt hätte, so würden wir vollkommen berechtigt sein, entweder von einer Burggrafschaft Kuenring, oder falls alles andere dagegen stimmen würde, von dem Irrtum eines Abschreibers zu sprechen.

Allein solch ein Fall kommt nicht vor; um so mehr sind wir berechtigt, aus dem Supanus de Witra eine Župa Witra herauszulesen. Bedenkt man nun, daß einerseits Heinrich doch deutscher Abkunft und österreichischer Dienstherr gewesen, und daß anderseits König Ottokar in so vielen Fällen böhmischen Adeligen österreichische Burggrafschaften übertragen hat, ohne daß diese sich deshalb Supane dieser Burgen nennen, so muß man daraus den weiteren Schluß ziehen, die Burggrafschaft Weitra habe im Jahre 1265 zu Böhmen gehört, sie sei eine böhmische Župa, nicht eine österreichische Burggrafschaft gewesen.

---

[1]) Frieß, Regest 283 (zu 1259) und 323 (zu 1271).

Nun wird aber Heinrich schon seit dem Jahre 1252 ab und zu als Supan bezeichnet[1]), so 1253[2]), 1255 Heinricus marscalcus Austrie, qui dicitur supan.[3]) Da uns nun nicht bekannt ist, daß Heinrich von Kuenring-Weitra irgend eine im heutigen Böhmen oder Mähren gelegene Župa geführt habe, so müssen selbst jene Stellen auf Weitra bezogen werden.

Zu demselben Schlusse kommt denn auch Frieß in seinen »Herren von Kuenring«[4]) allerdings nach einigem Schwanken. Er meint, Ottokar habe Weitra, das ohnehin ein Lehen der böhmischen Krone war, zu einer Burggrafschaft oder Župa gemacht. Man sieht, ich stehe keineswegs allein mit meiner Behauptung. Ein namhafter Gewährsmann auf dem Gebiete der niederösterreichischen Geschichte hat sie bereits, wenn auch nur beiläufig ausgesprochen. und zwar stützt er sich hiebei eben auf die Urkunde von 1185, aus welcher er im Regest 99 die betreffende Stelle allerdings derart entstellt bringt, daß man sie eher für Meillers, denn für meine Auffassung zu Felde führen könnte.[5])

In der Zeit von 1252—1265 muß mithin Weitra sicher als böhmisches Gebiet gelten; und da wir, allerdings abgesehen von dem fraglichen Rechte Ottokars zur Besitzergreifung Österreichs, ihm Schmälerung des märkischen Bodens nicht vorwerfen können. so ist anzunehmen, daß der Markgraf von Mähren, der spätere König von Böhmen das Gebiet von Weitra als Teil Böhmens betrachtet und demgemäß dort eine Burggrafschaft errichtet hat. Freilich ist damit eine gegenteilige Auffassung bei den Babenbergern noch nicht ausgeschlossen; Ottokars Vorgänger in der Verwaltung der Ostlande könnten anderer Meinung gewesen sein. Tatsache ist, daß die beiden letzten sogenannten Babenberger in ihrer Bestätigungsurkunde für Zwettl auch Weitra erwähnen.

---

[1]) Urkundenbuch für Oberösterreich. III, 189; Frieß, Regest 284.

[2]) MB. V, 376 fälschlich Gupanus, wie in derselben Zeugenreihe Geveld statt Sefeld. Frieß, Regest 261.

[3]) Urkundenbuch von Oberösterreich. III, 218. Frieß, Regest 268.

[4]) S. 168 oben. Blätter des Vereines für Landeskunde. VIII (1874), 4.

[5]) Partem terrae nostrae (Austriae) adiacentem Withra videlicet u. s. w, Den eingeklammerten Dativ Austriae hat Frieß unterdrückt. Ganz richtig hat Vinzenz Prökl in seinen Notizen über das böhmische Weitragebiet (Mitteilungen des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen. XIV, 84) diese Stelle aufgefaßt, indem er sagt: »Obgleich wie vor unter böhmischer Hoheit stehend, wurde das Weitragebiet doch nun losgelöst von der böhmischen Landesgeschichte und mit derjenigen Österreichs .... verknüpft.«

Schon im Jahre 1200[1]) bestätigt Herzog Leopold VI. die Schenkung genannter Dienstleute an Zwettl. Von Hadmar von Kuenring, der den Reigen eröffnet, heißt es: ».... contulit villam Otten et Chaltenprune et vineam in Chrems et mansum in Levbs et mansum in Witrah, in Koppenstaine duos mansus, in Taicendorf VII mansus.« Weit ausführlicher lautet die Bestätigung von 1214.[2]) Aus naheliegenden Gründen führe ich nur den Satz an, in welchem Weitras Erwähnung geschieht: »Praedia igitur hec sunt, villa que dicitur Otten, Kaltenbrunne, Hertwiges, Richers quatuor mansus, Radwans cum omnibus attinentibus, nemus in Wizzenbach, in Witra priori mansum unum, in Polan quatuor mansus, in Egenburch de iure civili tria talenta, in Chrems saltum et vineam unam, in Wichartesdorf quinque mansus et carradam vini de iure montis, villam Ternberch totam cum agro quodam ....., in Gundramstorf magerinam unam et quatuordecim areas domumque lapideam cum suo ambitu, pratum quoque et duas vineas, in Livbis mansum unum.« Ferner zur Förderung der Armenpflege im Stifte Güter in Schleinz, Nevwendorf, Respize, Durrenbach, Marquartesdorf, Crems, Racze, Otten, Ovdenberge, circa Jachenbach, Geswenthe, Schovnenowe, Roichrovthe, Rvthmares, Egenburch, Richers, Radwans. Die Urkunde Herzog Friedrichs II. endlich von 1234[3]) bringt wieder die Reihenfolge derjenigen von 1201.

Da die erklärenden Bemerkungen, die Abt Ebro von Zwettl den eben veröffentlichten Urkunden beigibt, »villam in Otten in districtu Witriensi« liegend angeben[4]), so können wir über deren Örtlichkeit nicht im Zweifel sein; es ist damit Groß-Otten westlich von Jagenbach gemeint, das zwar, wie sich im Verlauf der Darstellung ergeben wird, wohl kaum in jenem von Böhmenherzog Friedrich an Hadmar von Kuenring verliehenen Gebiet Witrah gelegen, aber wahrscheinlich schon um 1255 zum Districtus Witriensis geschlagen worden war, also auch von Abt Ebro dorthin verlegt werden konnte, jedenfalls aber zum ehemaligen Landgericht Weitra gehörte.

Wenn nun die Urkunde von 1200 mit diesem Groß-Otten bei Jagenbach beginnt, dann zu Kaltenbrunn 11 *km* südlich von

---

[1]) Fontes rerum Austriacarum. 2, III, 73. Meiller, Babenberger-Reg. 85, 20.

[2]) Ebenda, 74 ff. Meiller a. a. O. 113, 116, vgl. 254, 367.

[3]) Fontes rerum Austriacarum. 2, III, 104 f. Meiller, Babenb.-Reg. 154, 24.

[4]) A. a. O. 93.

Zwettl überspringt und weiter in noch größeren Sprüngen Krems und Langenlois berührt, um dann erst Witrah zu nennen, so könnte man leicht versucht sein, diese Örtlichkeit überall anders als im Nordwesten des erstgenannten Otten zu vermuten, die Einhaltung der sonst gewöhnlichen topographischen Folge vorausgesetzt. Allein dies ist hier offenbar nicht der Fall; denn das unmittelbar nach Witrah genannte Koppenstaine erscheint im Zwettler Rentenbuche[1] zwischen Otten und Hadmarsteine, woraus sich seine Lage westlich von Groß-Otten und nahe von Harmanstein ergibt. Leider ist das letzte Dorf, das als Geschenk Hadmars in der Urkunde von 1201 aufgezählt wird, Taicendorf, in der Nachbarschaft nicht zu ermitteln gewesen; vielleicht ist damit Deinzendorf bei Retz gemeint.

In dem Witrah der Urkunde von 1201 und 1234, dem prior: Witrah von 1213 einen verschollenen Ort erblicken zu wollen, der mit Weitra nicht zu verwechseln wäre, oder etwa einen Teil, ein von Witrah, das ja eine terra gewesen ist, bereits abgetrenntes Gebiet, kommt uns gar nicht in den Sinn. Anderseits würde auch die Annahme, der Name Weitra sei nur aus Versehen in die herzoglich österreichische Bestätigung hineingelangt, schon wegen des ganz abweichenden Textes der Urkunde von 1214 abzuweisen sein.

Nun, wenn doch Kaiser Friedrich I. im Jahre 1179 einen Grenzstreit schlichtet, so liegt darin unzweifelhaft die vollste Berechtigung, Übergriffe des einen in dem behaupteten Machtkreis des anderen anzunehmen. Dann hatte entweder Österreich sich diese Übergriffe erlaubt und war durch den kaiserlichen Entscheid in seine alten Schranken zurückgewiesen worden, oder es hatte der Böhme weichen müssen, oder endlich war etwa eine Ausgleichsgrenze, ein Vermittlungsgemärke festgestellt worden. In dem einen wie in dem anderen Falle muß man sich nicht wundern, wenn die österreichischen Fürsten auch noch nach dem Frieden, besonders lange nach demselben, gerne eine Gelegenheit ergriffen haben, um ein ihnen vorteilhaftes Präzedens zu schaffen.

Durch die Belehnung von 1185 war derlei Möglichkeit geschaffen. Die Kuenringer hatten den weitaus größten Teil ihres Besitzes von Österreich zu Dienstlehen; Witra war nur ein kleiner Teil jenes Besitzes. Und sie brauchten nur, wie dies ja auch anderwärts geschehen ist, auch diesen kleinen Teil von Österreich zu Lehen

---

[1]) A. a. O. S. 536.

zu nehmen, so war nach mittelalterlicher Auffassung Österreich und nicht Böhmen der faktische, wenn auch noch nicht rechtliche Lehensherr. So haben die salzburgischen Ministerialen sich oft genug bereden lassen, ihre Lehen vom Bayern zu nehmen und dadurch diesen zum Oberherrn ihres Gebietes gemacht. Daß hiebei das heterogene Verhältnis von geistlicher Immunität und blutbannführendem Dukat eine große Rolle mitgespielt, das ist wohl richtig, aber der Weg, der hier betreten wurde, hat auch unter anderen Verhältnissen zum Ziele geführt.

Kurz, Österreich, das durch den Entscheid von 1179 gezwungen worden war, ein Gebiet, auf das es bisher Ansprüche erhoben hatte, an Böhmen zurückzustellen, wäre auf einem Unweg doch wieder zuerst zu Einfluß auf den Entgang, dann wieder zur Oberhoheit über das strittige Gebiet gelangt. Dieser Umweg war etwa die dem Herzog Friedrich von Böhmen vielleicht abgenötigte Verleihung des Weitra- und Stropnitzgebietes an einen österreichischen Dienstmann: Hadamar von Kuenring. Der Akt von 1185 kommt einer Abtretung gleich. Denn wo wird ein Landesfürst, der ein entlegenes Grenzland durchaus halten will, es in die Hände eines treuen Dieners seines feindlichen Nachbarn legen? Wird er es nicht vielmehr seinem eigenen Manne geben, der in jener Mark schon seßhaft ist und denselben mit soviel als möglich Hinterland ausstatten, um ihn damit in den Stand zu setzen, feindliche Angriffe kraftvoll zurückzuweisen.

Kein Wunder also, wenn schon eine herzoglich österreichische Urkunde von 1200 Weitra in einer Weise nennt, welche vollkommen zur Annahme berechtigt, es sei im Machtkreise des Markherzogtums gelegen gewesen.

Wir sehen also möglicherweise hier einen Vorgang im großen sich abspielen, wie wir ähnliche in kleinerem Maßstabe schon hie und da wahrgenommen haben. Erinnern wir uns doch an den Einfluß, den der Grenzstreit zwischen dem steierischen Stift St. Lamprecht und dem österreichischen Lilienfeld auf das österreichich-steierische Gemärke bei Mariazell genommen hat. So konnten die verschiedenen Besitzer von Grenzland, je mehr sie ihre Rodungen in den Wald vordringen ließen, und dann im Kampfe mit dem Nachbar sieghaft behaupteten, auch Mehrer des Landes werden, dem sie angehörten. Dieser Vorgang mußte in demselben Grade mehr eingreifend werden, als die Landeshoheit erstarkte. Freilich lag nicht immer

jüngfräulicher Boden vor, offenbar auch nicht bei Weitra und dies ist nicht ohne Einfluß auf die Geschichte des Gemärkes geblieben.

Ein beachtenswertes Moment scheint nun nicht zu den bisherigen Ausführungen zu stimmen. Wenn bisher im Gegensatze zu Meillers Annahme wiederholt zu beweisen versucht wurde und wohl auch bewiesen ist, das Gebiet Weitra habe nicht mit zu dem 1179 zugewiesenen Grenzlande gehört, so wiederspricht dem die Tatsache, daß beide Weitra, sowohl die Stadt als Alt-Weitra, am rechten Lainsitzufer liegen, die ja doch nach dem Gemärke Grenzfluß ist. Demnach sei, wenn die Lainsitz schon hier Grenze war, Weitra tatsächlich an Österreich gefallen. In diesem Sinne könnte man auch die Urkunde von 1185 dahin verwerten, daß Herzog Friedrich von Böhmen den Hadmar von Kuenring einesteils »partem terre nostre, Austrie adiacentem Witra videlicet« und außerdem den Wald an der Lainsitz bis zur Strobnitz, dieses Gebiet links, jenes rechts von der Lvsnitz verliehen haben.

Allein, dieser Einwand verwirrt uns nicht, so bestechend er sein mag. Er kann uns höchstens bestimmen, den Mons altus östlich, nicht südlich oder nördlich von Weitra zu suchen, wie bisher geschehen ist, geschweige denn westlich, wie Meiller getan hat. Es zwingt uns ja die Urkunde von 1179 mit keinem Worte vom Mons altus vorerst zur Lainsitz und dann zu deren Zusammenlauf mit der Schremelize bei Gmünd zu kommen. Der Grenzzug könnte auch umgekehrt zunächst auf die Schremelize gestoßen und erst mit ihr zu Lainsitz gelangt sein; vielleicht traf er beide erst bei Gmünd. Um so gewisser lag in diesem Falle Weitra damals außerhalb Österreichs, womit unserer Entscheidung für die nähere Bestimmung des Mons altus nicht vorgegriffen sein soll.

Allein auch wenn durch den Entscheid von 1179 die Lainsitz auf eine viel größere Strecke Grenze geworden und die Ortschaft Weitra zu Österreich gefallen sein sollte, bliebe dennoch ein großer Teil derselben außerhalb der Grenzen. Dann aber hätte sich der Streit, was nicht ganz unwahrscheinlich ist, eben um die terra Witrah gedreht und die kaiserliche Entscheidung wie schon erwähnt, zu einer Art Teilung geführt, wobei der Lainsitz als Grenzfluß eine hervorragende Rolle zufiel. Dann konnten die Herzoge von Österreich Kuenringische Verleihungen zu Weitrah bestätigen, während sie auf dem linken Lainsitzufer nichts zu reden hatten.

Es war dies genau dasselbe Verhältnis, wie wir es in der benachbarten Herrschaft Heidenreichstein finden, durch welche ganz sicher die fragliche Grenze von 1179 und unser Gemärke gezogen ist. Diese Herrschaft erscheint noch um die Mitte des XV. Jahrhunderts als österreichisches Lehen, »ausgenommen die zwai dorfer den Rotenschachen und den Schwarczpach, die aigen sind.« [1])

Wie sich im Verlaufe der weiteren Untersuchung ergeben wird, lagen diese beiden Dörfer tatsächlich auf der böhmischen Seite des Grenzzuges von 1179, die übrige Herrschaft Heidenreichstein dagegen auf der österreichischen. Zwar dieser Teil nun erscheint noch nach drei Jahrhunderten als herzoglich österreichisches Lehen, der andere aber nicht als Zugehör des Landes Böhmen. Das mag darin seinen Grund haben, daß das Bereich von Rottenschachen und Schwarzenbach nicht wie Weitra als herzoglich böhmisches Lehen an einen österreichischen Dienstmann gedieh, sondern einfach durch Okkupation; auch liegt dieses Gebiet ja nicht mehr, wie das 1185 erwähnte, zwischen den Flüssen Lainsitz und Strobnitz, sondern am rechten Lainsitzufer in dem Winkel, den dieses Gewässer mit dem ihr zufließenden Aißbache bildet, der eben im Oberlaufe Kastainitza heißt. Es wird mithin wohl kaum mehr zu dem böhmischen Lehen Weitra von 1185 gehört haben und von den Kuenringern später an andere Familien übergegangen sein. Von Weitra aber heißt es in der Urkunde von 1185 ausdrücklich, daß es »iure beneficii« dem Hadmar von Kuenring überlassen sei; und gleich als ob es sich um völlige Sicherstellung des Rechtscharakters der Überlassung gehandelt hätte, wird dem lateinischen Ausdrucke noch der deutsche an die Seite gesetzt: iure beneficii concessimus et sine contradictione infeudavimus.

Wir haben die Rechtsfrage schon oben gestreift; doch verdient sie eingehendere Erörterung, die sich eben hier am besten einlegen läßt. Wie dies nicht anders sein kann, wird sie allerdings einem österreichischen Lokalpatrioten arg ans Herz greifen. Aber selbst auf die Gefahr hin, nationalen Verrates geziehen zu werden — ein Vorwurf, den man sich heutigentags ganz ahnungslos zuziehen kann — wollen wir guten Mutes an die Frage nach der rechtlichen Zugehörigkeit Weitras herantreten. Wird sich ja doch schließlich das gute Recht Niederösterreichs auf den Weitraer Boden klärlich erweisen.

[1]) Manuskript des k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchives 428, Fol. 12.

ηη. Die Rechtsfrage.

Die Verleihung der terra Austriae adiacens videlicet Witrah an Hadmar von Kuenring brachte dieses Land in den faktischen, aber nicht in den rechtlichen Machtkreis des Herzogs von Österreich. Kamen für Böhmen bessere Zeiten, so konnte das Verhältnis zu seinen Gunsten sich ändern. Und diese Zeiten waren gekommen, als der junge Markgraf von Mähren, später König von Böhmen, in den Besitz von Österreich gelangte. Daher die Šupanie Weitra, die Heinrich von Kuenring seit etwa 1252 als böhmisches Lehen hatte. Und konnte darum derselbe Ottokar, der sie errichtet hatte, etwa später einem Rudolf von Habsburg gegenüber nicht mit gutem Gewissen behaupten, er habe das Gebiet von Österreich niemals verkümmert. Um Weitras willen konnte er dies unzweifelhaft sagen, und nur von diesem sprechen wir hier. Wenn also die Errichtung der Šupanie Weitra eine Revindikation dieses Gebietes für Böhmen bedeutet, so ist seitens Ottokars noch kein Übergriff auf fremden Boden erfolgt. Und wenn Ottokar, nachdem er gezwungen worden, Österreich zu räumen, Weitra nicht räumte, so war er im Recht.

Allein nicht erst unter dem größten der Přemysliden scheint Böhmen die Grenze von 1179 wiedergewonnen zu haben. So gewiß jene dreimalige Nennung Weitras in Urkunden Herzog Leopolds VI. und Friedrichs II. von 1200 bis 1234 für die Einbeziehung dieses kuenringischen Lehens der Krone Böhmen unter die Hut Österreichs spricht, so bezeichnend muß das Schweigen erscheinen, das die späteren Urkunden des streitbaren Friedrich über Weitra beobachten. Offenbar hängt dieses Schweigen mit den wiederholten Heimsuchungen zusammen, die Österreich zu jenen Zeiten von böhmischer Seite hatte erfahren müssen. Gleich in die erste Regierungszeit des damals noch sehr jungen Herzogs fällt ein solcher Einfall, der offenbar mit einer weitverbreiteten Adelserhebung im Zusammenhange steht. Natürlich hat Friedrich nicht verfehlt, diesen böhmischen Einfall baldmöglichst zu ahnden, kam aber erst drei Jahre später, 1233, dazu, durch einen Einbruch in Mähren das Übergewicht Österreichs an der Nordgrenze wiederherzustellen. Im Jahre 1234 stand er sogar in bestem Einvernehmen mit König Wenzel. So begreift man die Nennung Weitras in der Urkunde vom 23. Oktober dieses Jahres.[1])

---

[1]) Meiller, Babenberger-Regesten. 154, Nr. 24.

Doch die Freundschaft mit Böhmen war nur äußerlich; schon bald sollten sich wieder schwere Gewitterwolken zeigen, und gewiß hatte Friedrich selbst das Verhängnis gegen sich heraufbeschworen.

Selbstverständlich fehlte Böhmen nicht, als es sich darum handelte, die Ende Juni. 1236 gegen Friedrich ausgesprochene Reichsacht durch mehrere benachbarte Reichsfürsten zu exekutieren. Noch ehe diese im Herbste von allen Seiten einrückten, war durch des Herzogs Gewaltmaßregeln wieder ein allgemeiner Aufstand ausgebrochen, der Friedrichs Macht mehr geschwächt hat, als die Heere der Reichsfürsten. Erst im März 1238 kam es durch bayrische Vermittlung in Passau zu einer Aussöhnung zwischen König Wenzel und Herzog Friedrich II., ja, der Böhmenkönig versprach sogar, dem Herzog zur Wiedererlangung seines Herzogtums behilflich zu sein, d. h. nur des halben Herzogtumes, »denn Friedrich mußte dem Könige nach seiner Wiedereinsetzung die Abtretung des ganzen Landes nördlich der Donau ... versprechen«.[1]) Dieses in der Not gegebene Versprechen enthielt für Herzog Friedrich einen besonderen Antrieb, sich baldmöglichst der böhmisch-bayrischen Bevormundung zu entziehen, und so suchte und fand er auch um Weihnachten 1239 die Hand des Kaisers. Zwar beeilte sich nun auch Böhmen, mit diesem Frieden zu machen, konnte aber die österreichische Beute nicht mehr halten. Denn »Friedrich hatte die Aussöhnung mit dem Kaiser besonders deswegen gesucht, um für den Fall eines Kampfes mit Böhmen den Rücken frei zu haben«.[2]) Wirklich kam es noch im Spätherbste 1240 zu Feindseligkeiten. Mit einem großen Heere brach König Wenzel in Österreich ein und nur der früh eintretende Winterfrost vertrieb ihn wieder. Die sich immer mehr nähernde Mongolengefahr mag noch ein übriges getan haben, um im Frühjahre 1241 einen Frieden zustande zu bringen, in dem der König auf eine Gebietsabtretung verzichtete.

Daß aber die ganze Lage danach angetan gewesen war, um auf österreichischer Seite auch eine gewisse Oberhoheit über das Territorium von Weitra geltend zu machen, wird niemand behaupten. Friedrich scheint allerdings doch etwas Ähnliches gewollt zu haben. Denn kaum hatte er mit König Bela von Ungarn Frieden ge-

[1]) Huber, Geschichte Österreichs. I, 418.
[2]) Ebenda. 421.

schlossen, so fiel er im Herbst 1242 »aus unbekannten Ursachen« in Mähren ein.[1])

Allein seine Mannen ließen ihn bei Herannahen des böhmischen Heeres in Stich, und Friedrich mußte, wie er schon zweimal getan, die Hand seiner Nichte Gertrud dem böhmischen Prinzen Wladislaw geloben. Es war ihm dies um so bitterer, als es ihn je öfter je mehr an die eigene Kinderlosigkeit erinnerte. Als nun Kaiser Friedrich II., der neuerdings Witwer geworden war, selbst Gertruds Hand verlangte, ging Herzog Friedrich II. bereitwilligst auf das kaiserliche Ansinnen ein, welches ihm überdies die Erhebung Österreichs zum Königreiche einbringen sollte. Da diese Verhandlungen, die im Juni 1245 persönlich von Kaiser und Herzog in Verona geführt wurden, für Böhmen kein Geheimnis bleiben konnten, so rüstete dessen König sofort nach ihrem Bekanntwerden ein Heer, um Österreich an seine dreimal übernommene Verpflichtung zu erinnern, und warf dasselbe nach Neujahr 1246 unter der Führung Ulrichs, des Sohnes Herzog Bernhards von Kärnten, nach Österreich. Am 26. Jänner erlitt dieses Heer zwischen Laa a. d. Thaya und Raabs eine schmähliche Niederlage; Ulrich selbst und mit ihm 13 vornehme Hauptleute wurden gefangen, dazu 200 Ritter. Kein halbes Jahr aber sollte mehr vergehen und Herzog Friedrich selbst fiel in der Schlacht an der Leitha, am 15. Juni 1246.

Man sieht, der in so viele Händel verflochtene letzte »Babenberger« konnte nur einmal, bald nach seinem Regierungsantritte, dazu kommen, für Zwettl zu urkunden und dabei Weitras zu gedenken. Unter ihm hat wohl die Grenze von 1179 größtenteils auch praktisch zu Recht bestanden.

Die Kuenringe als Šupane von Weitra hatten nun, wie das allüberall gebräuchlich war, diese von Hadmar von Kuenring[2]) erbaute Feste einem ihrer Mannen als Dienstlehen überantwortet. Und so finden wir denn gleich in der ersten Regierungszeit König Ottokars in einer Urkunde Alberos von Kuenring einen Reimbotomiles de Witra unter den Zeugen (1251, Nr. 1).[3]) Er steht hinter dem Arnoldes miles de Spitze und dem Chunradus Posche miles in Zwetil, beides kuenringische Burgen, und darf selbstverständlich nicht für ein Glied des Weitraer Zweiges der Kuenringer, sondern

[1]) A. a. O. 475.

[2]) Fontes rerum Austriacarum. 2. III, 67.

[3]) Fontes rerum Austriacarum. 2, III, 224.

nur für einen Dienstmannen dieses mächtigen Geschlechtes, und zwar in diesem Falle Alberos von Kuenring, gehalten werden.

88. Weitra fällt endgültig an Österreich.

Hinsichtlich der ferneren Schicksale Weitras können wir dem Erzähler in der »Bärenhaut« folgen, der vollkommen auf dem Standpunkt steht, die österreichische Herrschaft als die berechtigte zu betrachten.

Er wolle, so meint Abt Ebro, berichten, auf welche Art Heinrich der Kuenringer der Ältere von Weitra in die Verbannung geraten sei und es sei seine Absicht, durch diese Schilderung die Freunde desselben zur Furcht des Herrn zu bewegen. Als jener Edeling Heinrich von Kuenring mit Ehren, Schätzen, Besitz, mit Söhnen und Neffen gleichsam wie mit einem Walle umgeben gewesen, da würde er, wollte er Gott vor Augen gehabt, die Armen nicht durch Fron und Gefängnis geplagt, böse Ratgeber vermieden und dem Könige Rudolf, wie er sollte, gehorcht haben, vielleicht von Mühsal und Elend frei geblieben sein. Doch der allmächtige Gott, so sei zu hoffen, werde seine Fehltritte durch die rauhe Feile von Trübsal und Verbannung beseitigt und seine Seele, die sehr demütig gewesen, vielleicht im Fegefeuer erneuert haben. Wie aber sei es gekommen, daß er ins Elend mußte?

Er hatte einen Sohn, namens Heinrich, einen ritterlichen, tapferen Mann, der lange Zeit Marschall von Österreich gewesen und sich aus nachstehendem Anlasse dem Römischen Könige widersetzt habe. Es hatte nämlich dieser Marschall eine uneheliche Tochter des Böhmenkönigs Ottokar zur Frau. Dieses Weib nun, namens Agnes, nahm großen Einfluß auf den Geist des Marschalls Heinrich durch fortgesetzte Einflüsterungen und trieb ihn an, dem Böhmenkönige, seinem Schwiegervater anzuhängen. Der Römische König Rudolf, darüber aufs äußerste erbittert, wird nun von den Neidern des Marschalls aufgestachelt, daß er diesen samt Vater, Mutter und Geschwistern vom Lande treibe. Und die Neider Heinrichs selbst (also wohl des Vaters), erfreut, eine sichere Gelegenheit gegen ihn zu haben, hielten es für das Geratenste, eine Versöhnung mit dem Römischen Könige zu vermitteln unter dem Vorbehalte, daß im Falle neuerlichen Gesinnungswechsels und Abfalles vom Römischen zum böhmischen Könige er der Feste in Weitra mit der Stadt und allem Zugehör verlustig gehen solle, wie wenn ihm diese nie mit

Vater, Mutter und Geschwister gehört hätte. Nach dieser Abmachung hörte die vorerwähnte Gemahlin des Marschalls nicht auf, seinen Geist, wie früher, zu Argem anzutreiben und ihm zuzureden, daß er dem Schwiegervater anhänge. Nach solcher neuerlichen Wandlung verlangte der Römische König die Auslieferung von Burg Weitra samt Zugehör, ein Begehren, dem sich der Marschall Heinrich sowohl wie sein Vater widersetzte. Aber da die Freunde des Marschalls den Weg der Vermittlung einschlugen, entschloß er sich, die Burg der Gnade des Römischen Königs anheimzugeben und so seiner Ungnade zu entrinnen. Als nun dies geschehen war und der König das Versprechen gegeben hatte, nach einer gewissen Zeit die Burg zurückzustellen, gelang es den Umtrieben der Feinde die Rückgabe der Burg Weitra zu verhindern, welche nun in die Hände der Herzoge von Österreich, nämlich der Söhne des Römischen Königs, auf längere Zeit überantwortet wurde. Die vorerwähnte Übergabe der Feste Weitra in des Römischen Königs Gnade erfolgte im Jahre des Herrn 1280. So ward der vorbesagte Marschall Heinrich in die Verbannung geschickt und starb zu Troppau; mit vieler Mühe erlangte seine Mutter, Frau Kunigunde, die Überführung der Leiche nach Zwettl, wo diese im Mönchskapitel beigesetzt wurde, im Jahre des Herrn 1281, am Tage der heiligen Margareta (Juli 13); desselben Jahres wurde auch Frau Alheid von Kaja, die Schwester Heinrichs, am Tage des heiligen Achaz und der zehntausend Märtyrer vor Sonnwend begraben (Juli 22?). Und so erlitt die bedauernswerte Mutter leider, als sie den Sohn begrub, ein zweifaches Martyrium, da sie um den Ausgang der Tochter nicht wußte (!?). Darauf, im Jahre des Herrn 1283, am Tage des heiligen Pankraz (Mai 12) starb Herr Heinrich der Ältere von Kuenring in Znaim bei Brünn und ward nach Zwettl überführt, der Gründung und Grabstätte seiner Vorderen.

Die nun folgende Stammtafel nach ihm interessiert uns nicht mehr, wir kehren zur Schilderung zurück, um sie mit den übrigen Nachrichten in Einklang zu bringen, zunächst mit dem, was die »Bärenhaut« selbst bei einem früheren Anlasse über diese Vorgänge verlauten läßt. Es heißt dort nämlich[1]) gelegentlich der Erörterung über König Rudolfs Verhalten gegen Leuthold I. von Kuenring — dessen Bedrängnisse weit mehr, als bei Heinrich der Fall ist, auf schlechte Ratgeber des Königs als auf das Verschulden des Kuen-

[1]) A. a. O. S. 240.

ringers zurückgeführt werden — es hieß dort: »Nachdem die Feste Weitra durch König Rudolf von Rom Leutholds Oheim Heinrich weggenommen war, rieten die Feinde des Hauses dem Könige ein ähnliches Vorgehen auch gegen Leuthold« u. s. w. Daß nun hier der ältere Heinrich als Herr von Weitra erscheint, während es in der Hauptdarstellung den Anschein haben könnte, als ob Weitra vielmehr seinem Sohn gehört oder doch ein gewisses Miteigentum bestanden habe, dürfte wohl kein hinreichendes Moment sein, um dabei lange verweilen zu sollen. Viel wichtiger ist es, die Chronologie der Angaben des Hauptberichtes ins Auge zu fassen, weil sie für die Weitrafrage von Bedeutung ist.

Die Vermählung von Heinrich des Šupans Sohn, also des Marschalls Heinrich, mit einer Seitentochter des Böhmenkönigs wird zum Verhängnis für das Haus, indem so König Ottokar Einfluß auf dessen Haltung gewinnt. Das ist das Wichtigste. Die Bemühung der Agnes, ihren Gatten mit ihrem Vater zu verbünden, können nur in die Zeit fallen, nachdem Ottokar Österreich bereits verloren hatte, aber auch schon wieder sich Mühe gibt, es zurückzugewinnen und gleichzeitig Rudolf zu verderben, also in die Zeit seit Ende 1277. Das weitere Verhalten der Kuenringer von Weitra war jedenfalls bis zum Tode des Böhmenkönigs ein diesem günstiges und wohl auch noch über diese Zeit hinaus. Vor dem Spätherbste des Jahres 1277 aber müssen die Kuenringer sich ziemlich knapp an den Römischen König angeschlossen und auch versucht haben, Weitra mit seiner Hilfe in ihrem Besitze zu erhalten, was sich aus einigen für unsere Arbeit sehr wichtigen Nachrichten ergibt.

Im Frieden von Wien, 21. November 1276, hatte Ottokar u. a. auch auf Österreich innerhalb der Grenzen verzichtet, die es unter den Herzogen Leopold und Friedrich hatte, »danach mußte das Weitragebiet, welches die Kuenringer seit fast 100 Jahren (1185) als böhmisches Lehen besaßen, unter böhmischer Landeshoheit bleiben.«[1])

Etwa im März des Jahres 1277 richtet König Ottokar an Kaiser Rudolf ein Schreiben, aus welchem klar hervorgeht, daß es schon wieder zu Irrungen über den böhmisch-österreichischen Grenzzug ge-

---

[1]) Pröckl, Mitteilungen des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen. XIV, 88. Vergeblich polemisiert gegen diese ganz richtige Auffassung Plesser in den Beilagen zur Diözesan-Kurrende von St. Pölten. VI, 382; und vollends hatte Pröckl mit dem recht, was er auf S. 78 am Schlusse des ersten Absatzes sagt.

kommen war. Der Böhme hält dem Römischen Könige vor, er. Ottokar brauche nicht zu dulden. daß seine Lande geschmälert werden und hoffe, der König werde sie ihm in ihren gehörigen Grenzen erhalten. damit Ottokar sich seines Rechtes freuen könne. Verleumdern möge er kein Gehör schenken, Verleumdungen, als ob er, da er Österreich inne hatte, es versucht habe, einen Teil davon seinen Grenzen einzuverleiben. »Nam in veritate dicimus: sic eandem terram Austrie possedimus, quod in nullo sit metarum suarum distincionibus derogatum.« »Und wie Wir auch nicht die Grenzen anderer Länder. die Unserem Königreiche benachbart sind, verleugnen wollen. so hoffen auch Wir von Eurer Milde, daß die Grenzen Unserer Lande. die Wir von Euch zu Lehen haben, unverletzt erhalten werden und daß Unser Reich dergestalt nicht geschmälert werde.« »Illud enim quod H. de Weitra sibi vendicare conatur, certe asserimus et securissime profitemur, quod ad regnum nostrum pertinet et tempore ducis Leupoldi avus noster (Přemysl Ottokar I., 1192—1230). tempore vero ducis Friderici pater noster (Wenzel I., 1230—1253 pacifice possederunt; nam mete regni nostri usque ad illum locum qui . . . dicitur protenduntur et id totum avus noster et pater noster. ut diximus temporibus L. et F. ducum Austrie absque contradictione aliqua libere tenuerunt. Qua de causa, quamquam prefatum H. de... prosequamur favorabiliter et benigne, cum filius suus nostram habeat filiam in uxorem, tamen sibi tantum favere nolumus, ut regni nostri transcendat terminos, eodemque modo contingat idem regnum dirimi et ad alias partes trahi; et probet spes nobis firmam de vestra benignitate fiduciam, quod vos eciam terras nostras nobis sic integraliter conservare velitis, ut permanentibus metarum distinccionibus nullius diminucionis auferesim paciantur.« Folgen Vorhalte wegen der Behandlung des Magister Ulrich und eines königlichen Boten, der unter dem Schutze Leutolds von Tirnstein nach Hause reiste und von den Bürgern zu Krems ausgeplündert wurde.[1])

Wüßten wir den Namen des Ortes, bis zu dem sich die Grenzen der böhmischen Macht nach Ottokars Meinung erstreckten, so wäre jede weitere Erörterung abgeschnitten, vorausgesetzt, daß sich die zu dem nunmehr fehlenden Namen gehörige Lokalität auch konstatieren ließe. So aber ist den verschiedensten Hypothesen Tür und Tor geöffnet, und hat es auch daran nicht gefehlt.

[1]) Emler, Reg. Boh. et Moraviae. II. 448. Nr. 1070.

Auf das nächstliegende, auf Weitra, ist schon Dudik verfallen.[1]) Was ihm Huber entgegenhält, trifft keineswegs zu. Denn weder ist der Heinrich von Weitra, um den es sich in der böhmischen Beschwerde handelt, der Schwiegersohn König Ottokars, sondern der Vater dieses Schwiegersohnes, noch auch kann, weil Weitra seit 1185 böhmisches Lehen der Kuenring gewesen, des weiteren behauptet werden, daß dies auch nach dem Verzicht Ottokars II. auf die babenbergischen Lande der Fall gewesen sein muß. Strebte der Böhmenkönig eine reinliche Scheidung an, dann gewiß nicht. Übrigens ist es interessant, zu vernehmen, daß auch Huber diese böhmische Lehenschaft zugibt.[2])

Nur eines scheint festzustehen, ja, kann unbedingt behauptet werden, daß nämlich das fragliche Stück Land zu Böhmen, nicht zu Mähren gehörte, weil nie vom Marchionat die Rede ist, wie etwa in der Wiener Ratifikation vom 6. Mai 1277 wiederholt.[3]) Doch auch das ist nur Vermutung, die freilich noch darin eine gewisse Stütze findet, daß jener fehlende Ortsnamen offenbar nicht Dürrenholz bei Nikolsburg gewesen sein kann, auf das nach eben der Urkunde vom 6. Mai der Marschall Heinrich gewisse Ansprüche gehabt haben dürfte. Es heißt dort nämlich: »Ipse etiam dominus noster rex similiter omnia castra municiones possessiones et oppida ad regnum Boemie et marchionatum Moravie spectancia, que per ipsum vel suos nobis et nostris per iniuriosam violentiam sunt substracta seu occupata, nobis et nostris restituet integre et faciet restitui vice versa, excepto duntaxat Nycolspurch, in cuius possessione F. de Lychtenstayn, cuius feudum esse dinoscitur, permanebit pacifice et quiete. Preterea Chrumnowe ei ad quem de uire pertinet assignare debebit. Insuper castrum Mertynez Alexio milit. nostro et nobis castrum Durrenholtz debet restitui sive reddi. Si quam tamen nos pecuniam debemus Heinrico de Chunring, marschallo Austrie vel ipsius uxori filie nostre dilecte, illam exsolvemus eisdem, et si idem H. vel uxor ipsius contra nos super iam dicto castro Durrenholtze habuerint aliquam actionem, nos ad dictum Olomucensis episcopi et purchravii predictorum, qui sub iuramenti debito questionem huismodi diffinient, exhibebimus eisdem iusticie complementum.« Während also dort von Ansprüchen die Rede ist, die Heinrich der Ältere von Chuen-

[1]) Geschichte Mährens. VI, 241 f.
[2]) Geschichte Österreichs. I, 604, Anm. 2.
[3]) A. a. O. 450, Nr. 1074.

ring, der Šupan von Weitra, erhebt und deren Berechtigung der König bestreitet, so handelt es sich diesmal um solche, die der Sohn des Šupans, Heinrich der Jüngere, stellte. Doch die könnten immerhin dieselben sein. Das entscheidende Moment liegt vielmehr darin, daß jedenfalls die Erstreckung des Königreichs Böhmen bis nach Dürrenholz nicht behauptet werden kann. Deshalb ist in jene Lücke nicht Dürrenholz einzusetzen.

Wohl aber dürfte dort Weitra zu ergänzen sein, aus mehrfachen Gründen.

Einmal liegt Weitra an der Lainsitz, die sicherlich und, wie sich sowohl aus dem Landbuche wie aus der Urkunde von 1179 ergibt, auf eine längere Strecke mit der Grenze zwischen Böhmen und Österreich zusammenfiel, von der ja die Beschwerde des Böhmenkönigs vornehmlich handelt.

Sicher ist wohl auch das schon von Meiller behauptete Zusammenfallen der Einmündungsstelle der Schremelize in die Lunsenize mit dem heutigen Orte Gmünd, wo der von Schrems herkommende Braunaubach in die Lainsitz fällt. Mithin ist es die Lainsitz oberhalb Gmünd, die für uns in Betracht kommt und an diesem Oberlaufe des Flüßchens liegt ja Weitra.

Es liegt freilich am rechten Ufer der Lainsitz. Aber der Brief des böhmischen Königs an den deutschen läßt in keiner Weise erkennen, ob der Ort, dessen Name ausgefallen ist, noch zur Krone Böhmens gehöre oder schon zu Österreich. Bis dorthin, sagt König Ottokar, reichen die Grenzen meines Königreiches. Übrigens erstreckt sich ja Weitra auch noch auf das linke Lainsitzufer. Vielleicht kamen eben für den Böhmenkönig nur diese paar Häuser als Böhmisch-Weitra in Betracht und des weiteren das Gebiet bis zur Strobnitz, beziehungsweise bis zur heutigen Grenze Böhmens. Von einer Burg ist ja nicht die Rede.

Ebenso könnten wir Weitra auch an jener Stelle ergänzen, wo der Zuname von H. de ... ausgefallen ist, der übrigens vorher schon als H. de Weitra bezeichnet ward. König Ottokar will also dem H. von Weitra trotz der Verschwägerung nicht den Übergriff auf böhmisches Gebiet gestatten. Was liegt da näher, als an das böhmische Lehen von 1185 zu denken und Weitra in die Lücke zu setzen.

Jedenfalls ist nach alledem die Ausfüllung der Lücke in dem Briefe König Ottokars durch das Wort Weitra nicht als gewagt oder

gar widersinnig zu bezeichnen. Und da wir auch aus anderen Anzeichen auf Einziehung Weitras zur böhmischen Krone schließen können, so lag ein Streitfall vor. Denn was war selbstverständlicher, als daß des »Landes Herre« in Österreich von solcher böhmischer Revindikation nichts wissen wollte; zum mindesten die Lainsitzgrenze konnte er auf Grund der Entscheidung von 1179 mit Fug und Recht für Österreich in Anspruch nehmen. Im Landbuche ist ja auch diese Auffassung durchgedrungen und zum Ausdrucke gelangt.

Erfolg scheinen nun Ottokars Bemühungen um Wiederherstellung der Grenze von 1179 nicht gehabt zu haben. Wenigstens findet sich keine Spur eines solchen Erfolges. Schwerlich aber war in Wien die Entscheidung Kaiser Friedrichs unbekannt, sie war ja noch nicht hundert Jahre alt. Ebenso bekannt war die Belehnungsurkunde von 1185, und es ist gewiß nicht ohne Grund geschehen, wenn sie mit jener kaiserlichen Verfügung ins herzogliche Urbar eingereiht wurde, in die heutige Handschrift der Hofbibliothek 543, wo sie beide mit dem »Landbuche« schätzbare Belege für den österreichischen Anspruch bildeten.

Die »Bärenhaut« erzählt nun auch schon in der Biographie Leutolds von Kuenring von Weitra, daß diesem das Schloß von König Rudolf genommen worden sei, und daß schon damals »schlechte Ratgeber« dem Römischen König nahegelegt hatten, Weitra zu zerstören. Gleiches habe man nachmals bei König Albrecht angestrebt.[1]) Fest steht nur, daß König Rudolf die Burg und Grafschaft nicht an die Kuenringer zurückstellte, sondern sie mit dem Herzogtum 1282 seinen Söhnen überantwortete.[2])

Nach einer Zwettler Urkunde von 1287, April 20, aber hatte Herzog Albrecht in dem Burggrafen Burghart von Maidburg einen Burggrafen auch zu Weitra eingesetzt, den er als seinen Getreuen anspricht und ermächtigt, die Zwettler Zensualen, die weiland Heinrich der Ältere von Kuenring Weitra gewidmet hatte, auf Verlangen freizulassen.[3])

Burghard ist ein Sohn jenes Burghard II. von Mansfeld-Querfurt, der das Burggrafenamt Magdeburg 1261 an Sachsen ver-

[1]) Fontes rerum Austriacarum. 2, III, 240.

[2]) Ebenda. 249. Auch Pröckl meint, daß bei diesem Anlaß der Lehensverband Weitras zu Böhmen . . . . ganz gelöst und das Weitragebiet dem Herzogtum Österreich völlig inkorporiert wurde. A. a. O. 88.

[3]) Ebenda. 213 f.

kaufte, doch den Titel behielt. Dieser nahm in vierter Ehe Gisela, die Schwester Bertholds von Rabenswalde, der durch die dritte Ehe seiner Gattin Wilbirg Graf von Hardeg geworden war; er starb 1273. Der Hauptmann von Weitra lebte noch 1305 [1]) und erbte nach Bertholds Tode das Lehen Hardeg. [2]) Seiner Burghauptmannschaft muß er jedoch schon viel früher sich begeben haben, wohl weil König Albrecht dem Leuthold von Kuenring, um ihn fester an sich zu fesseln oder für wichtige Dienste zu entlohnen, dem väterlichen Versprechen gemäß, Weitra zurückgestellt hatte. [3]) Allein gerade dieser bedeutende Zuwachs an Macht sollte nach der »Bärenhaut« für Leuthold verhängnisvoll werden .und Weitra endgültig in die Macht des Herzogs bringen.

Auf Bitten seiner Gattin Elisabeth also, mit denen sich die Intervention ihres Bruders Herzogs Meinhart von Kärnten vereinigte, überließ mit Urkunde von 1292, Februar 23, Herzog Albrecht von Österreich dem Leuthold von Kuenring die Burg Weitra samt Zugehör, wie solche König Rudolf seinen Söhnen hinterlassen hatte. Die Zuwendung war zunächst eine bedingte und beschränkte, erfolgte auf ein Jahr, nach welcher Zeit sie dem wieder zu Gnaden aufgenommenen Heinrich II. von Weitra, Leutholds Oheim, oder wenn dieser nicht mehr unter den Lebenden sei, dessen Söhnen und Enkeln Albero, Hadmar und Heinrich Pulko, den Söhnen Heinrichs III. von Weitra-Seefeld überantwortet werden solle. [4]) Dieser Übergang hätte also im Februar des Jahres 1296 vor sich gehen sollen und tatsächlich finden wir auch zufolge einer Urkunde vom 25. Juni d. J. Leuthold von Kuenring nicht mehr im Besitze von Weitra. Merkwürdigerweise aber war er laut eben dieser Urkunde noch immer verpflichtet »daz hous ze Witrah und die stat und die gult dev dar zue gehoeret ouf unser vrowen tak der nu schierst chumbt [5]) in allem dem recht als si« ihm vom Herzoge »geantwurt wurt, wider« zu antworten. Bis dahin mußten die Burg Windek

[1]) Blätter des Vereines für Landeskunde. Bd. XI, 266.

[2]) Ebenda. XIII, 417.

[3]) Pröckl setzt diese Rückstellung nach Rudolfs Tod (a. a. O. 89); wie wir gleich sehen werden, hat er damit vollkommen recht.

[4]) Blätter des Vereines für Landeskunde. VII, 248 f. Frieß, Die Herren von Kuenring, 130 und LIII, Regest 436. Diese Urkunde hat Frieß nur mehr in minder guten Abschriften im Bd. VII des Streunschen Manuskriptes, S. 53 vorgefunden, welches Werk im niederösterreichischen Landesarchiv erliegt.

[5]) Juli 2, visitatio; assumtio fällt erst auf den 15. August.

um 20 M. Geld an Eberhard von Walsee und Stadt und Gülte Zistersdorf dem Herzoge überlassen bleiben, außerdem wurde das Kuenringische Eigen auf dem Marchfelde verpfändet. Sollte es Leuthold nicht gelingen, die Burg und Stadt Weitra mit seiner Macht zu gewinnen, so war der Herzog über Aufforderung zur Hilfeleistung verpflichtet; an letzter Stelle wird überdies verfügt, daß bis zur Übergabe Weitras an den Herzog die zwei Burgen Spitz und Wolfstein in dessen Gewalt bleiben sollen.[1])

Zu diesen und noch vielen anderen Leistungen mußte sich Leuthold verpflichten, um die verloren gegangene Huld des Herzogs wieder zu gewinnen. Er und Konrad von Summerau hatten am längsten getrotzt, ja Leuthold hatte sich sogar an Böhmen um Hilfe gegen den Landesherrn gewendet, aber nichts erreicht. König Wenzel ließ sich zu keinem Bündnisse herbei. Die Adelsrevolution im Jahre 1296 war also kläglich im Sande verlaufen. Was anderseits den Herzog bewog, Milde walten zu lassen, war der wachsende Wunsch, sich baldmöglichst die deutsche Krone zu erwerben.

In wessen Hände nun Weitra zu jener Zeit eigentlich gewesen, ergibt sich aus den Urkunden nicht. Es läßt sich nur vermuten, daß Leuthold, der sich auch nach der Reimchronik nach Prag gewandt haben soll, um Hilfe gegen Albrecht zu erlangen, die böhmische Lehensherrlichkeit über Burg und Stadt Weitra wiederum anerkannt habe. Es sollen zwar, wie erwähnt, seine Bemühungen bei König Wenzel, dem vorletzten Přemyslyden erfolglos gewesen sein. Das könnte aber nur hinsichtlich einer größeren Aktion gelten, nicht aber in der Weise, daß Wenzel sogar das Wiederaufleben eines alten Rechtes der böhmischen Krone ausgeschlagen hätte.

Auch gewisse Andeutungen der Urkunde ließen sich darauf beziehen. So sollte Herzog Albrecht zur Hilfeleistung verpflichtet sein, im Falle als Leuthold mit eigenen Mitteln Weitra nicht in des Herzogs Gewalt zu bringen vermocht hätte. Wem sollte sie abgewonnen werden? Wohl dem Böhmen. Eigentlich also wollte der Herzog keinen Kriegszustand mit Wenzel, nur im Notfalle, was zu dessen reservierter Haltung gut paßt, noch besser aber zur großen politischen Situation, da ja König Wenzel II. in Herzog Albrechts Reichspolitik eine besondere Rolle zu spielen bestimmt war.[2])

---

[1]) Blätter des Vereines für Landeskunde. VII, S. 242 und Frieß a. a. O. 124 und LXI, Regest 471.

[2]) Huber, Geschichte Österreichs. II, 54 ff.

Daher war vielleicht Albrecht eher geneigt, die Weitrafrage für diesmal in suspenso zu lassen, und suchte die Verpflichtung, die er eingegangen, bei Eroberung der Burg behilflich zu sein, dadurch zu paralysieren, daß er Leuthold unter allen Umständen zur Hilfe gegen König Adolf verpflichtete.

So war merkwürdigerweise bis in die letzte Zeit der Přemysliden, welche das eigentümliche Verhältnis Weitras zum Herzogtum Österreich begründet hatten, dieses ein schwankendes und unklares. Allein die Tage des königlichen Geschlechtes waren ohnehin gezählt und das war sehr ersprießlich für die österreichische Politik des zweiten deutschen Königs aus Habsburgs Stamm. Denn nicht lange dauerten die guten Beziehungen zu Wenzel II. und der Krieg, den der deutsche König gegen ihn führte, schien infolge der Saumseligkeit der deutschen Fürsten nichts Gutes zu versprechen.[1]) Es war ein Glück für Albrecht, daß Wenzel »am 21. Juni 1305, noch nicht vierunddreißig Jahre alt, an der Abzehrung« starb. Sein Sohn Wenzel III., erst sechzehn Jahre alt, schlug andere politische Richtungen ein, schloß schon am 5. August Frieden mit Albrecht und fand keine Zeit mehr, wieder ein Gegner Österreichs zu werden. Am 4. August 1306 wurde er zu Olmütz ermordet.[2]) Da ihm des deutschen Königs Sohn Rudolf als König von Böhmen folgte, so konnten sich die Bande, die Weitra nun schon durch mehr als fünf Vierteljahrhunderte an Österreich knüpften, nur noch enger zusammenziehen. Im Jahre 1312 hatte Friedrich von Wallsee, ein »dienstherr in Österreich«, Weitra in Besitz; in einer Urkunde vom 2. Februar dieses Jahres erscheint unter den Zeugen Friedrichs Richter zu Weitra, namens Marchart.[3]) Es kam wohl unter dem luxemburgischen Regiment noch einmal zur Abtretung Weitras an Böhmen im Jahre 1323[4]), allein nur pfandweise. Darin liegt eine Anerkennung der bereits vollzogenen Verschmelzung des Weitralandes mit Österreich. Schon zehn Jahre später erfolgt durch den Wiener Frieden vom 13. Juli 1332 die Heimstellung des Pfandgutes.[5])

---

[1]) Ebenda. 86.

[2]) Ebenda. 93.

[3]) Fontes rerum Austriacarum. 2, III, 597: Marchart mein Richter von Weitra.

[4]) MG. SS. IX, 511, Z. 51. Gemeint ist wohl der Vertrag von Göding. 18. September 1323. Lichnowsky, III, 622ff.; die Verpfändung fällt jedoch auf den 26. Februar 1324, a. a. O. 638; Emler, Regg. Boëmie, III, 372. Nr. 960. Vgl. Pröckl, a. a. O. 91.

[5]) Lichnowsky, III, 925; Emler, 744, 1914.

ɑ) Anderweitige Belege.

Hat sich aus den vorhergehenden Erörterungen die ruckweise erfolgte Angliederung des nordwestlichen Winkels des heutigen Erzherzogtums Niederösterreich an dieses Kronland ergeben und war es hiedurch unzweifelhaft geworden, daß die Urkunde von 1179 eine Grenze zieht, welche Weitra noch zu Böhmen schlägt, so werden wir es gleichwohl begrüßen, wenn uns auch noch von anderer Seite her eine Bestätigung für diese Annahme geboten wird.

Schon im vorigen Abschnitte haben wir gelegentlich der Besprechung des Verlaufes, den das Gemärke längs der oberösterreichischen Nordgrenze nimmt, einer in der Zeit des Bischofs Otto von Lonsdorf verfaßten Beschreibung des Passauer Besitzstandes um 1255 manche wichtige Einzelheiten entnommen. Auch jetzt läßt uns diese Kunde nicht im Stich. Denn dieselbe Stelle, welche hinsichtlich der Grenze bei Freistadt wertvoll war,[1]) die Nachricht von jenen durch den Tod des Domvogtes Otto von Regensburg erledigten Passauer Lehen im Aistgebiete, enthält auch einige Worte über die nordöstliche Erstreckung dieses Großgrundbesitzes. Jenseits St. Leonhard heißt es dort, gehe es »usque ad terminos Australes, videlicet Witra«. Das war, wie gesagt, c. 1255. Und wie standen die Verhältnisse hundert Jahre vorher, in der Zeit, die der Codex Pataviensis IV vergegenwärtigt?

Setzen wir auch hier die beiden Stellen[2]) nebeneinander, um einesteils zu zeigen, daß es sich um denselben Gegenstand handelt, andernteils aber den Umschwung zu beleuchten, der in den Verhältnissen eingetreten ist.

c. 1150.	c. 1255.
. . . Iste est terminus inferior a fluvio qui dicitur Waldagst usque ad montem qui dicitur Stechelperch sursum et ultra montem qui dicitur Stechelperch usque ad Sanctum Lonhardum et (ultra Sanctum Leonhardum montem Stehelperch supra in silvam que dicitur Nortwald), usque ad terminos qui vulgariter dicuntur gemerch.	. . . Item per descensum Waldagst usque ad montem qui dicitur Stechilberg, et ab eodem monte usque ad S. Leonhardum, et (ita)* usque ad terminos Australes videlicet Witra.

[1]) Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. XXXIII, 411.

[2]) Urkundenbuch für Oberösterreich. I, 480 und 478.

Ob und wie die beiden Stellen hinsichtlich des oberösterreichischen Binnengebietes übereinstimmen, habe ich selbstverständlich hier nicht zu erörtern, uns beschäftigt nur der Grenzbereich. Da macht denn zunächst das Sternchen (*) in der zweiten Kolumne auf den Entfall der in der ersten klein gedruckten Worte aufmerksam: von Nordwalt ist 1255 nicht mehr die Rede, so sehr sind die »Reut« und die »Schlag« schon heimisch geworden. Jedoch noch viel Interessanteres bietet der Vergleich des Schlußsatzes in beiden Zitaten. An die Stelle der »termini qui vulgariter dicunter gemerch« sind die »termini Australes videlicet Witra« getreten.[1])

Nun kann man freilich behaupten, daß man für das XII. Jahrhundert an jener Stelle noch kein Wort von den »termini Australes« erwarten darf, da die Riedmark, in welcher die beschriebenen Passauer Lehen lagen, selbst noch unzweifelhaft zur Ostmark gehörte.[2]) Aber gleichwohl werden ja doch termini auch für 1150 genannt. Da dies die Grenze gegen das Österreich östlich der Riedmarch nicht bedeuten kann, so muß es die Grenze gegen Böhmen bedeuten, die übrigens schon durch das vorhergehende »Nortwalt« nahegelegt wird. Und nun zum Überfluß der Name jener Termini von 1150, die vier Worte »qui vulgariter dicuntur Gemerch«. Gilt von ihnen nicht das Gleiche, was schon oben ausgeführt wurde, als von dem »vulgare Gemerch« die Rede war? Ich meine die Schlußworte in jener der vorliegenden Stelle unmittelbar vorhergehenden über die Grenze nächst Freistadt. Das vulgare Gemerch ist die Landesgrenze, das Gemärke κατ' εξοχεν, d. h. in unserem Falle: die Weitragrenze von 1255 ist 1150 noch Grenze gegen Böhmen, mit anderen Worten, das Weitragebiet hat um die Mitte des XII. Jahrhunderts noch nicht zu Österreich gehört.

Eine andere Frage ist nun die nach dem Verlaufe dieses älteren Gemärkes in der Weitragegend. Hätten wir außer den beiden

---

[1]) Plesser, a. a. O. S. 383, 384, Anm. 1, läßt auch diese Nachricht der Mitte des XII. Jahrhunderts entstammen, wie jene andere, von der oben gleich zu handeln sein wird; danach hätten zur selben Zeit ganz verschiedene Auffassungen über die Ausdehnung Österreichs und den Verlauf der böhmischen Grenze bestanden.

[2]) Anders Hasenöhrl, Archiv für österreichische Geschichte. LXXXII, 450, der die angegebene Stelle von c. 1255 ohne weiteres für die Selbständigkeit der Riedmark gegenüber der Ostmark gegen Strnadt, »Geburt«, S. 34, ins Treffen führt und wie aus der Reihenfolge der Literatur geschlossen werden muß, auch der Mitte des XII. Jahrhunderts entstammen läßt.

schon bekannten, dem Gemärke des Landbuch und dem Gemärke von 1179, noch ein solches, welches uns die Grenzen des Weitragebietes gegen Oberösterreich hin beschreiben würde, es würde uns höchst willkommen sein. Es würde sich also zumindestens um genauere Ortsangaben handeln, aus welchen sich die nordöstliche Erstreckung des domvögtischen Besitzes in der Riedmark ergäbe. Allein die von Hasenöhrl so emsig und sorgfältig zusammengestellten Verzeichnisse der riedmärkischen Ortschaften und die zugehörigen Karten[1]) zeigen, wie überhaupt an der Nordgrenze, so ganz besonders im östlichen Teile derselben eine gähnende Öde. Wenn aber eine Passauer Bischofsurkunde von 1209, mit der wir uns im nächsten Paragraphen eingehender beschäftigen werden, das Besiedelungsgebiet des Ernst von Traun im Nordwalt bis nach Langschlag am oberen Kamp reichen läßt und bis an die Grenze des Lambacher Besitzes im Wurmbrandwalde, so hilft uns dies wenig. Denn einerseits fällt diese Urkunde schon ins XIII. Jahrhundert und dann ist ja hinsichtlich der Gerichtsbarkeit auf diesem Gebiete nachmals ein Streit mit den Kuenringern, den Landgerichtsherren um Weitra, ausgebrochen. In der Passauer Urkunde ist allerdings von diesen weltlichen Bannverhältnissen keine Rede, sie beschäftigt sich nur mit geistlichen Dingen.

Auch für jeweils bestehende Diözesanverhältnisse mögen die angezogenen Stellen bedeutsam sei. Höchst wahrscheinlich rückte ja mit der Ausdehnung Österreichs über den Weitraboden auch der Machtkreis des Passauer Bischofs vor, während es fraglich bleibt, ob die späteren Versuche in der Ottokarischen Zeit, Weitra wieder von Böhmen abhängig zu machen, auch auf die passauische Machtentfaltung einengenden Einfluß geübt haben.

Ganz ausdrücklich als zum Sprengel von Passau gehörig erscheint Weitra im unmittelbaren Gegensatze zu dem benachbarten, aber zur Diözese Prag gehörigen Strobnitz in Böhmen u. a. in einem Ende 1280 durch Propst Eberhard von St. Pölten an die Seelsorger der beiden Orte gerichteten Auftrag, die Restitution des Pfarrers von Schweinitz betreffend.[2])

---

[1]) Archiv für österreichische Geschichte. LXXXII, 546 ff. und Tafel I, vgl. auch S. 447.

[2]) Redlich, Mitteilungen aus dem Vatikanischen Archiv. II, 168, Nr. 152. Ich bemerke gelegentlich der Erwähnung dieser so vorzüglichen und äußerst sorgfältigen Edition, daß auf S. 163 in Nr. 148, das auch vom Herausgeber als ver-

Da heißt es: decano in Strobnitz Pragensis diocesis et domino G(otfrido) plebano de Weitra Patavinensis diocesis salutem etc. Es könnte nun freilich auffallen, daß ein österreichischer Priester bestimmt wird, zugunsten eines böhmischen zu intervenieren. Doch derlei Einschreiten aus fremden Diözesen kommen zu Hunderten vor. Das entspricht dem universellen Charakter der römischen Hierarchie und ist in dem gegenwärtigen Falle noch ganz besonders durch die Nachbarschaft der Pfarrsprengel, vielleicht aber auch durch ein noch nahestehendes Bewußtsein ihrer einstigen Zugehörigkeit zur selben Metropolitankirche begründet.

Allein auch aus früherer Zeit haben wir ausdrückliche Zeugnisse für die Zugehörigkeit Weitras zur Diözese Passau, aus welchen sich einfach ergibt, daß jene durch den Entscheid von 1179 ausgesprochene Zurückstellung Weitras an Böhmen, die mittlerweile eingebürgerten Diözesanverhältnisse ebensowenig berührt hat, als etwa die Lostrennung des heutigen Preußisch-Schlesien von dem beim rechtmäßigen Besitzer verbliebenen Teile die Grenzen zur Diözese Breslau zu alterieren vermochte.

In dieser Hinsicht wird ganz besonderes Gewicht auf die eine von den drei Urkunden gelegt, durch die Wolfker von Ellenbrechtskirchen als Bischof von Passau im Jahre 1197 dem Hadmar von Kuenring das Kirchlehen in den Nachbarpfarren Schweickers und Weitra und in Zistersdorf zugesteht.[1]) Da nun in all diesen Urkunden dem Empfänger das erbliche Recht auf das betreffende Patronat bestätigt wird, so hat Plesser[2]) daraus den Schluß gezogen, Weitra mit seiner Pfarre müsse schon vor 1179 zu Österreich gehört haben. Nun ist aber Hadmars Vater nach Frieß erst am 15. August 1182 gestorben und wenn auch Hadmar schon vor dieser Zeit seit 1180 allein, d. h. nicht als Sohn seines Vaters Albero in der Zeugenreihe begegnet, so würde die in der Urkunde gebrauchte Wendung auch dann schon berechtigt sein, wenn Albero erst nach 1179, also drei

derbt erkannte Eumprehtestowe im Gumprehtestorve zu emendieren und daß damit Gumerdorf bei Freistadt gemeint ist; von Freistadt stammt der nächste Zeuge.

[1]) Von beiden erstgenannten Urkunden erliegen besiegelte Originale im k. und k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv. Die eine von ihnen, welche Schweickers betrifft, hat Frieß in den Regesten zu den »Herren von Kuenring« unter Nr. 129 aus Meillers Nachlaß fast vollständig abgedruckt; von der anderen aber, die uns mehr interessiert, bringt er unter Nr. 130 nur das Regest; ebenso von der dritten, die er aus Fontes rerum Austriacarum, 2, III, 78 schöpft, unter Nr. 131.

[2]) A. a. O. S. 383, vgl. 385.

Jahre vor seinem Tode, die Pfarre Weitra errichtet haben sollte. Aber Hadmar wird schon 1185 mit dem wieder böhmisch gewordenen Teil des Weitragebietes belehnt, was gewiß nur als eine in die Form des Lehensrechtes gekleidete Anerkennung seines bisherigen Familienbesitzes am linken Lainsitzufer aufzufassen ist. Das alles spricht gewiß für Plessers Auffassung, so sehr es auch befremden mag, daß in den Bischofsurkunden von 1197 weder von den Vorfahren Hadmars noch von denen Bischof Wolfkers die Rede ist. Freilich begegnet man auch keiner Andeutung, daß mit dieser Bestätigungsurkunde Passau in die bisherigen Rechte des Erzbischofs von Prag getreten sei.

Wir wenden uns nun Untersuchungen zu über Ausdehnung des Weitraer Gebietes, um vielleicht aus dessen Grenzen Anhaltspunkte für unser Gemerk zu gewinnen.

xx. Das »Landgericht« Weitra.

Das Außenbleiben des Weitragebietes vom österreichischen Boden, seine Lage jenseits des Gemärkes zunächst von 1179 bis 1185 und dann noch weiter zurück bis in die Mitte des XII. Jahrhunderts, aber dann doch wieder sein Angrenzen an das Markherzogtum, dies alles festgehalten, wird man in der Erörterung des Grenzlaufes nicht fehlgehen, wenn man sich vor allem um die südliche und östliche Erstreckung jenes Weitraer Bezirkes kümmert.

Wie schon oben angedeutet, werden wir dabei nicht so sehr nach heute geltenden Grenzen fragen, sondern immer auf diejenigen uns einlassen, die vor Zeiten Rechtskraft besessen haben, ich sage Rechtskraft, denn am nächsten liegt es, die Landgerichtsgrenzen heranzuziehen. Das Landgericht, von Haus aus durch Reichsstände ausgeübt, im Laufe des XIII. Jahrhunderts wohl auch an Dienstmannen übergegangen[1]), müßte in unserem Falle am ehesten den Umkreis des nach Böhmen gehörigen Gebietes erkennen lassen, denn als böhmisches Lehen führten die Kuenringer in ihrer Eigenschaft als Šupane von Weitra die Gerichtsbarkeit in diesem Gebiete.

Die ältesten bestimmten Nachrichten, die ich über die Ausdehnung des Weitraer Landgerichtes nach Süden und Osten habe auftreiben können, stammen etwa aus der Mitte des XIII. Jahrhunderts, fast aus derselben Zeit, in der die oben besprochene Notiz über Erstreckung der Passauer Lutze im Aistgebiete entstanden ist; wir

[1]) Luschin, Geschichte des älteren Gerichtswesens in Österreich. 104 f.

erinnern uns: usque ad terminos Australes videlicet Witra sollten jene Zehentgebiete reichen.

Doch während diese Nachricht nun nach allgemeinen Erwägungen in die mittlere Zeit von 1255 gesetzt werden kann, führt jenes andere Rechtsdenkmal geradezu das Datum »1255, Juli 31. Weitra« und es ist Heinrich von Kuenring, der sich dem Meinhard Tröstel von Zierberg und dessen Gattin gegenüber der niederen Gerichtsbarkeit in Langenschlag und Umkreis begibt, während er sich den Blutbann »cingulotenus« vorbehält.[1]) Da südlich von Weitra ein zum ehemaligen Landgerichte Weitra gehöriges Langenschlag liegt, so wird es wohl dasselbe sein, das dort gemeint ist. Das fragliche Langenschlag liegt nun so nahe der oberösterreichischen Grenze und den Passauer Besitzungen, daß das Kuenringsche Zugeständnis von 1255 mit als eine Bestätigung für die Angabe des Codex Lonsdorfianus gelten kann, wie auch wieder umgekehrt, diese jene andere stützt und unterstützt.

Nach diesem ältesten direkten Zeugnis hätte also das Weitraer Landgericht im Süden schon zu Zeiten König Ottokars jene Ausdehnung gehabt oder doch erlangt, mit der es etwa im Urbar von 1574 auftritt. Allein so willkommen diese Angabe ist, so können wir uns um so weniger mit einer Behauptung begnügen, die doch nicht weit über den Wert einer ansprechenden Vermutung hinausgeht — um so weniger sage ich, als die Urkunde von 1255 noch manch andere Angabe enthält, welche die Wahrscheinlichkeit jener Annahme zu steigern imstande ist, und daher noch ausgebeutet werden muß. Dazu ist es aber notwendig, die Landgerichtsgrenze, wie sie in dem vorerwähnten Urbar des Hofkammerarchives zu Wien angegeben, vorher wenigstens teilweise näher kennen zu lernen.

Landgericht von Weitra, 1574.

(Urbar Nr. 89 des k. und k: Hofkammerarchives.)

»Erstlichen hebt sich das landgericht an zwischen Langschlag und Liebenstain bei dem Clainen Khamp gegen Lanngenschlag, geet alßdan herumb oberhalb Perchtoltz an den Freien Waldt bis auf die Schwarzaw im Waldt und zeucht sich an dem Freien Waldt herumb auf Hermanschlager Lautterpeckher und Harpeckher gründ gegen dem Behaimbischen gemerckh vollgunds auch auf Hainrichs,

[1]) Oberösterreichisches Urkundenbuch. III, 217.

Pirhenpruckh und Nacolitzer gründ und stost auch daselbst an das behaimbisch gemerckh. Weiter so weidt der ferhenwald zu der herrschaft gehört, auch zu Gmündt an der Behaimbischen zeill und von dannen neben der Lainßnitz bis auf Weitra, herenhalb der Lainßnitz bis an den Aichperg, Dietmaner, Waltenstainer, Neusidler, Gruenpeckher, Lembpacher, Waltenschlager, Rabentanner, Windthager auch Jaggenpeckher gründ, und von dannen soweit der Rosenauer walt zu der herrschaft gehörig, vollgundts auf das Tallerpachl herauf, als weidt der Hainricher und Habrucker gründ am Kherpach geen bis wider auf Lanngschlag, da es sich anfacht.«

Diese Grenzbeschreibung nun läßt den Umkreis des Weitraer Landgerichtes zwischen Langschlag (bei Groß-Gerungs in Niederösterreich) und Liebenstein (bei Weitersfelden in Oberösterreich) am »Kleinen Kamp« beginnen. Demnach muß gleich hier ein Irrtum oder doch eine Ungenauigkeit des Ausdruckes festgestellt werden, indem nur der Große Kamp gemeint sein kann. Dieser bildet von seiner Quelle bis Komau in Oberösterreich die Kronlandsgrenze, und nur die Unbedeutendheit, die dort dem Grenzbach eigen sein wird, dürfte jene Bezeichnung »Kleiner Kamp« verschuldet haben. Das sonst als Kleiner Kamp bekannte Gewässer entspringt weiter südlich und mündet unterhalb Rappottenstein in den Großen Kamp. Vielleicht meint das Urbar mit dem »Kleinen Kamp« nur die Quelle des Großen Kamp.

Sind wir sonach wohl berechtigt, die Gerichtsmarkung dort entspringen zu lassen, wo die Straße von Groß-Gerungs nach Liebenau die Landesgrenze übersetzt, so sind wir hinsichtlich des weiteren Verlaufes weit weniger im klaren. Denn was soll die Stelle heißen: »Erstlichen hebt sich das landgericht an zwischen Langschlag und Liebenstain bei dem clainen khamp gegen Lanngenschlag . . .?« Soll damit dem Grenzzuge eine nordöstliche Richtung gegeben werden und Langschlag ein Punkt in diesem Gemärke sein? Der spätere Verlauf desselben und das deutliche Hinstreben nach der böhmischen Grenze widerspricht dem. Man darf aber keineswegs glauben, daß jenes Langenschlag, weil es sich in der Schreibung von Langschlag unterscheidet, ein anderes, also etwa ein in der oberösterreichischen Grenze gelegener Punkt sei. Denn das Langenstein älterer Karten, südlich von Karlstift, eine Örtlichkeit, die die neueren nicht verzeichnen, in deren Nähe sich aber Langenhalt befindet, kann einmal doch nicht ohne weiteres

für Langenschlag erklärt werden, liegt ferner an der Waldaist, deren altbekannten Namen man wohl schwerlich unterdrückt haben würde, wenn man einen an ihr gelegenen Punkt für das Gemärke verwenden wollte, und kommt der böhmischen Grenze schon viel zu nahe, welche nach der uns vorliegenden Aufzeichnung, das Weitraer Landgerichtsgemärke erst jenseits der Lainsitz in Schwarzau erreicht. Endlich wird es auch gut sein, den Schluß des Gemärkes in Betracht zu ziehen, um die etwa aufsteigenden Zweifel zu zerstreuen. Da heißt es denn, daß das Weitraer Landgericht, von Rosenau herkommend, fortzieht »auf das Tallerpachel herauf als weidt die Hainricher und Habrucker gründ am Kherpach geen bis wider auf Langschlag, da es sich anfacht.«

Wie immer man im übrigen diese Stelle erklären mag, eines wird doch ziemlich klar: das Gebiet von Langenschlag ist gemeint, nicht die Häuser der engeren Örtlichkeit selbst. Denn tatsächlich hat ja der Wortlaut das Gemärke nicht mit Langschlag beginnen lassen, sondern mit einer Stelle im freien Felde am Kamp zwischen Langschlag und Liebenstein. Tatsächlich kann man auch aus dem Inhalte des Weitraer Urbars von 1574 feststellen, daß Langschlag mit Kainratschlag und Koggschlag noch ins Weitraer Landgericht hineingehören.

Aus dem Ganzen geht hervor, daß Langschlag mit seinen Zugehörungen einen bis an die oberösterreichische Grenze vorgeschobenen, nur nach Nordosten mit demselben zusammenhängenden ziemlich freiliegenden Teil des Weitraer Landgerichtes bildet, so daß die vom Kamp herkommende Grenzlinie tatsächlich zunächst »gegen Lanngenschlag« hinzog.

Wenn nun in der Folge die Weitraer Landmark »herumb oberhalb Perchtoltz an den Freien Waldt geht«, so gelangen wir offenbar wieder auf jene Wasserscheide, längs welcher das Gemärke des Landbuches in seinem bisherigen Verlaufe am Böhmerwalde dahingezogen ist, so daß der Anknüpfungspunkt gewonnen scheint. Doch dieser Erfolg ist nur ein sehr geringer und vorübergehender, überhaupt nur ein scheinbarer. Denn eben haben wir gesehen, daß das Weitraer Landgericht sich auch im Süden dieser Wasserscheide ausbreitet; und zwar wird sich noch zeigen, daß dies in ziemlich ausgedehntem Maße der Fall ist. Wir wären mithin gerade hier am Ende der Gebirgsgrenze angelangt, ohne doch jene Kette von Gewässern erreicht zu haben, die nach dem Gemärke in fast

ununterbrochener Folge einen von Königsbrunn bis zur Thaya, mithin nordwärts, verlaufenden Grenzzug ergeben sollen. Der Verlauf der Weitraer Landgerichtsmark würde vielmehr ins Kampgebiet hinüberführen.

Immerhin scheint doch das »Landgericht Weitra« mit seiner Grenzbeschreibung sich in ganz besonderer Weise zu eignen, bei Erörterung unseres Gemärkes herangezogen zu werden. Denn es muß ihm trotz der Jahreszahl 1574, die ihm beigesetzt ist, ein sehr hohes Alter zukommen. Haben wir einerseits gesehen, daß das Landgericht Weitra tatsächlich um die Mitte des XIII. Jahrhunderts die Kampgrenze bereits erreicht hatte, so läßt anderseits auch die Dürftigkeit der Nennungen auf sehr frühe Entstehung schließen. Gegen 100 *km*, in denen sich die Weitraer Landgerichtsgrenze mit dem heutigen Gemärke gegen Oberösterreich und Böhmen deckt, werden mit elf Namen abgetan: Kamp, Langenschlag, Groß-Pertholz, Freier Wald, Schwarzau, Hermannschlag, Lauterbach, Harbach, Heinreichs, Pihrabruck, Naglitz. Freilich bilden sie alle eine zusammenhängende Reihe, aber jeder von ihnen bedeutet sehr lange Strecken. Die Nennung von Groß-Pertholz allein repräsentiert etwa ein Drittel des Ganzen, und führt nach heutigem Verhältnisse das Gemärke in großem Bogen vom Kamp über den Schanzberg zur Lainsitz.

Wie viel sorgfältiger ist dem gegenüber das Seitenstück zur Weitraer Grenze, das um drei Jahre früher, am 14. Juli 1571, zur Aufzeichnung gelangte, »des Markhts Weissenbach Landgerichtsgezürk«, im anstoßenden Teile Oberösterreichs nördlich von Königswiesen gezogen. Wir lassen Anfang und Ende folgen, die analog wie bei Weitra am Kamp zusammenschließen: »Erstlichen an der Lehelmül bei des Fruewirts wuer in Arbasbacher pfarr an, geet dem khaag nach, so der Khomaur ist, uber das Khlain Kämpl« — wie bei Weitra — »dem Kämpl nach auf bis auf den grossen Dräperg, darnach über auf das Khriegort . . . volgund auch für den Ruebmair über auf den Paurnperg, von dem Paurnperg uber in den Rottenpach, von demselben Rottenpach uber in die Praitenhaid, von der Praitenhaid ab an den Tottenman, von dem Tottenman ab, da der Kamp entspringt, bis wider an die Lehelmül an des Fruewirts wuer, da sich dann das landgericht angefangen.« [1])

[1]) Vgl. Strnadt, Das Land im Norden der Donau. Archiv für österreichische Geschichtsforschung. XCIV, 295.

Hier sehen wir für ein Stück Landgerichts- und Landesgrenze, das lange nicht die Hälfte von dem Anteile des Weitraer Gemärkes an der Landesgrenze ausmacht, dreizehn verschiedene Namen behufs Festlegung verwendet. Hier kommt je eine Nennung für durchschnittlich 3—4 *km*, dort, bei Weitra, für 9—10 *km*, und von Groß-Pertholz abgesehen, für durchschnittlich 7 *km* auf. Das Landgericht Weißenbach ist eben eine viel jüngere Schöpfung, einer Zeit entstammend, in der man den Wert möglichst detaillierter Grenzbeschreibung nach mancherlei Erfahrungen schon würdigen gelernt hatte. Wie sehr würden wir es begrüßen, wenn man auch schon im XIV. und XV. Jahrhundert, als das Landgericht Weitra schriftlich festgelegt wurde, solche vorbeugende Vorsicht und Genauigkeit hätte walten lassen.

Doch lassen wir uns durch diese ungünstigen Bewandtnisse nicht davon abhalten, gerade den im Süden und Osten der Moldau-Donauseite liegenden Teilen des Weitraer Gerichtsbannes unsere Aufmerksamkeit zu schenken, um zu ersehen, wie weit hinauf denn dieses Verhältnis der Unterordnung, der Zugehörigkeit zum Landgericht reicht.

Achten wir zunächst auf die sehr flüchtige Skizzierung des Grenzzuges, soweit er von Langschlag anhebend südlich der Lainsitz gegen Oberösterreich und Böhmen verläuft. Während nördlich von diesem für die Grenze gegen Böhmen so wichtigen Gewässer durch die Nennungen von Schwarzau im Wald, Hermannschlag, Lauterbach und Harbach und überdies durch Erwähnung des »Behaimbischen gemerckh« sichergestellt ist, daß sich die Weitraer Westgrenze von 1574 mit der Landesgrenze gegen Böhmen deckte, — während dies alles feststeht, wissen wir über den südlichen Verlauf jener Landgerichtsgrenze zwischen Karlstift und Buchers so gut wie gar nichts. Ich zitiere die Stelle noch einmal, um den Gegensatz deutlich zu machen: »... geet alßdan herumb oberhalb Perchtolz an den Freien Waldt bis auf die Schwarzaw im Waldt und zeucht sich an dem Freien waldt herumb auf Hermanschlager, Lautterpeckher und Harpeckher grund gegen dem Behaimbischen gemerckh, volgends auch auf Hainrichs, Pirhenpruckh und Nacolitzer gründ. und stost auch daselbst an das behaimbisch gemerckh.«

Aus der zweimaligen Erwähnung des Freien Waldes darf man selbstverständlich nicht den Schluß ziehen, daß das Weitraer Landgericht südlich der Lainsitz ebensowohl an Böhmen angrenzte wie

im Norden, wo auch noch der Freie Wald hinzieht. Denn dieses bedeutet, wie schon das Wort und ein Blick auf die Karte belehrt, überhaupt einen breiten Waldstreif von vermutlich sehr fraglicher Zugehörigkeit hinsichtlich der benachbarten Herrschaftsgebiete und, wie das Schweigen des Urbars von 1574 lehrt, von noch damals höchst mangelhafter Besiedlung. Übrigens ist ja der Name des Freiwaldes als Rest des alten Nordwaldes auch in Oberösterreich für das Grenzgebiet nicht unbekannt. [1])

Und nun zur Besiedlung. Wir finden 1574 als zur Herrschaft Rappottenstein und ins Landgericht Weitra gehörig allerdings auch »großen Perchtoltz vor dem Freien wald«, aber nur noch mit »Reichenaw, Weikhartschlag, Anglspach« und »Münspach« genannt; der heutigentags im Freien Walde gelegenen Ortschaften erwähnt das Urbar auch nicht eine. Das schließt freilich die Existenz einzelner Gehöfte und Hütten nicht aus, läßt aber zum mindesten zweifelhaft erscheinen, ob dieselben zur Herrschaft in irgendwelchem Abhängigkeitsverhältnisse standen. Ja eben die Bezeichnung des ganzen Gebietes als eines »freien« Waldes deutet auf völlige Unabhängigkeit, die dann allerdings mit dem allseitigen Vordringen der Kolonisation allmählich zur Untertänigkeit von seiten der benachbarten Grundherren führte. Selbstverständlich ist durch all diese Erwägungen an sich die Zugehörigkeit des Freien Waldes zum Landgericht Weitra — und um das handelt es sich ja — keineswegs in Frage gestellt. In irgendein Landgericht mußte er ja gehört haben. Der kleine Abstecher in die Besiedlungsfrage soll eben nur die erst spät auftretende Kolonisation dieses Gebietes vor Augen stellen, und es ist immerhin interessant, auf dieses für die Grenzfrage wichtige Moment hinzuweisen. Wann also wird mit der Besiedlung des Freien Waldes ein Anfang gemacht?

Für das XVI. und vollends das XII. und XIII. Jahrhundert gilt das noch nicht. Aus den Artikeln »Christinaschlag«, »Hirschenwies« und »Hirschenstein« der Topographie von Niederösterreich entnehmen wir, daß die Besiedlung des Gebietes von Karlstift erst mit Beginn des XVII. Jahrhunderts ihren Anfang genommen hat, während die Ortschaften nördlich von Lainsitz — bis auf Hirschenwies, das erst 1664 nachweisbar ist — alle schon im XVI. Jahrhundert bestanden. Da wird man denn wohl kaum in Weitra gewußt haben, ob man die Grenze hinter Groß-Pertholz im Freien

[1]) Strnadt, a. a. O. 282 (Sonderabdruck, 200).

Walde als mit der oberösterreichischen und böhmischen Grenze zusammenfallend annehmen darf, und hat sich auch gehütet, solches zu behaupten. Den »Freien Wald« wird man also ungescheut als ein Gebiet jener Grenzen betrachten dürfen, denen wir schon wiederholt im Verlaufe der Erörterung begegnet sind. Vor ihrer Besiedlung gehörten sie vorläufig niemanden und von dem Momente der Besiedlung an gehörten sie nach der Seite hin, von der aus kolonisiert wurde. Das Vordringen der Herrschaftsgrenzen war aber von dem Augenblicke an für die Landesgrenze wichtig, wo die beiderseitigen Kolonen aneinander gerieten. Selbstverständlich gilt dies auf böhmischer Seite auch. Puchers, der nächstbedeutende Grenzort, ist eine sehr späte Ansiedlung: vor 1788 nur eine Glashütte, ist es damals durch den Grafen Johann Josef Boucquoi Markt geworden.[1]) Wir dürfen annehmen, daß der Freie Wald, dessen die Weitraer Landgerichtsordnung von 1574 erwähnt, auch hieher sich ausgebreitet hat, daß vom Verlaufe des böhmisch-österreichischen Gemärkes in diesen Gegenden ursprünglich keine Kenntnis herrschte. Soweit nun Boucquoi kolonisierte, soweit reichte in der Folge Böhmen wie jenseits Österreichs Ausdehnung an die Besiedlungstätigkeit der Windhaag und Traun geknüpft war. Man wird lebhaft an die bekannte Sage von dem Grenzstreite zwischen den zwei Schweizer Kantonen gemahnt.

Freilich, so sehr dieses Motiv bestimmend gewesen sein mag für die Wandlungen des Grenzzuges, es muß denn doch jederzeit eine ideelle Markung angenommen werden, auch in unserem Falle, wo sie durch eine ununterbrochene Reihe von Namen vertreten ist, die allerdings oft weit auseinanderliegenden Objekten angehören. Mit Bezug auf das Gemärke des Landbuches also fällt eben der Teil der Grenze am »Freien Wald« augenscheinlich noch unter die Worte »an den spitz des Untarnperges, als die regenwazzer vliezzent, untz in den Chunigesprunne«, eigentlich wohl nur unter die Worte in gesperrter Schrift, welche die Wasserscheide zwischen Moldau und Elbe für die ganze Strecke vom Blöckenstein bis zum »Königsbrunn« als Landesgrenze angeben, nicht ausgenommen den Fall, daß etwa schon der von Schanzberg der Lainsitz zueilende heutige Grenzbach zwischen Böhmen und Österreich oder der benachbarte Einsiedelbach oder weiter der Fischbach, Angelbach u. s. f. für den »Königsbrunn« zu halten sind. Jener erstgenannte Grens-

[1]) Sommer, Böhmen. IX (Budweiser Kreis), S. 147.

bach ist nun aber die Lainsitz selbst in ihrem obersten Laufe. Warum sollen wir diesen oder einen der anderen Quellbäche für den Königsbrunn halten? Er ist viel wahrscheinlicher östlich von der Ortsgemeinde Karlstift zu suchen.

Wir wollen nun diesem gerade deshalb so ausgedehnten Gemeinwesen Karlstift einige Aufmerksamkeit schenken, sei es auch nur, um uns die verschiedenen Möglichkeiten zu vergegenwärtigen und das innerhalb desselben Haltbare und Wahrscheinliche festzustellen.

Auch wenn wir die ganze Katastralgemeinde Karlstift als außerhalb des Landgerichts Weitra von 1574 liegend auffassen, konnte die Grenzbestimmung genau so lauten, wie sie lautet, nämlich »alßdann herumb oberhalb Perchtoltz an den Freien Wald«; das Außenbleiben bedeutet bloß eine Verkürzung des Grenzzuges zwischen Kamp und Lainsitz. Was nun dergestalt ausgeschieden wird, gehört drei verschiedenen Quellgebieten an: im Norden der Lainsitz, deren Lauf auch Nordgrenze des Karlstifter Gebietes ist, im Süden der Aist, und nur zum geringsten Teil, an der Ostgrenze nämlich, dem Kamp.

Jenes erstgenannte Moment scheint mir nun immerhin von Belang zu sein. Nicht als ob dadurch der südliche Teil von Karlstift als ursprünglich oberösterreichischer Boden gekennzeichnet würde. Wenn man auch um die Mitte des XII. Jahrhunderts in Passau die österreichische Grenze bei Weitra zog, kann von einer scharfen Scheidung schon deshalb nicht die Rede sein, weil ja gerade dieser Teil Oberösterreichs an des Aist zur Riedmark gehörte, mithin unzweifelhaft alt-märkischer, also niederösterreichischer Boden ist. Anders, wenn wir auf die Herkunft der Einwanderung achten.

Es ist als sicher anzunehmen, daß die älteste Besiedlung des Quellgebietes der Aist von einem anderen Zentrum her erfolgt ist, als das des Weitragebietes, also von St. Oswald oder Weitersfelden, kurzum vom Südwesten her. Und tatsächlich ist es auch ein riedmärkisches Geschlecht, die Trauner, welches, wie wir noch sehen werden, sogar über die Wasserscheide hinaus bis Langschlag, also ins Kampgebiet, eklairierend vorgedrungen ist. Bei seinen Besitznachfolgern, den Windhag, finden wir dann den breiten Grenzstreif zwischen Lainsitz und Kamp, die Herrschaften Groß-Perchtolz, wozu Karlstift gehörte, und Rappottenstein. Wie wenig schon dieser

Umstand für ursprüngliche Zugehörigkeit dieses Gebietes zur böhmischen Herrschaft Weitra spricht, das liegt auf der Hand.

Da wird denn nun ein Nachweis von großer Bedeutung sein, der von dem starken Streben der Kuenringer, die Grenze ihres Weitraer Gebietes nach Süden vorzurücken, untrügliches Zeugnis gibt. Es ist dies ein Originalbrief von 1259, März 7, der im k. und k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv erliegt, von Chmel bereits vor geraumer Zeit veröffentlicht ist[1]) und folgendes besagt:

Bertha von Eggenburg, Tochter Ottos von Heidenreichstein[2]) und ihr Sohn Bernhard waren durch »Hanricus heres de Weytra potens marchalcus Austrie« aus ihrem Besitze in und um Rappottenstein verdrängt worden, hatten beim neuen Landgericht zu Mautern Recht gesucht und gefunden. Über Ausspruch der Landrichter Otto von Maissau und Otto von Haslau hatte Heinrich von Weitra, der Kuenringer, sich bestimmt gefunden, das Entfremdete zurückzustellen und überdies Schadenersatz zu leisten. Darüber nun und über das Ergebnis weiterer Verhandlungen, die eben wegen des Schadenersatzes waren gepflogen worden, stellt Heinrich eine Urkunde aus, worin er unter anderem sich folgendermaßen vernehmen läßt: »Bertha ... a nobis obtinuit castrum Rapotenstain, cum iudicio ac censu hereditario nec non aliis iurisdictionibus attinentibus ad iam prescriptum castrum; insuper ius patronatus seu collationem duarum ecclesiarum videlicet in Rapotenstain et in Mailan ad supradictum castrum pertinentum jam dicta domina Perhta ac Wernhardus filius eius a nobis in eodem foro iudiciali ante prescriptos iudices obtinuerunt.« Als Höhe des Schadens hatte das Gericht 300 ℔. Wiener Pfennige angenommen, von deren Leistung an die Beschädigten jedoch infolge eines neuerlichen Schiedsspruches unter gewissen Umständen abgesehen werden sollte. Es sei die Ziffer nur deshalb hier erwähnt, weil sie auf die Dauer der Entfremdung oder auf den Wert des Gutes oder auf beides einen Rückschluß zu gestatten scheint.

Das Gebiet von Rappottenstein und Alt-Melan, das sich hier als geschlossenes Herrschaftsgebiet darstellt, mit dem Otto von Heiden-

---

[1]) Fontes rerum Austriacarum. 2, I, 47, Nr. 44.

[2]) Nach Topographie von Niederösterreich, IV, 148b, ist dieser bis 1229 nachweisbar. Aber nicht ihn, sondern seine Peilsteinischen Lehensherren beerbten die Domvögte von Eichstädt. Vgl. Witte, in Mitteilungen des Institutes für österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband, V, 400 f., und Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich, XII (1878), 204.

reichstein seine Tochter Berta ausgestattet hatte, stößt westlich an die heutige Grenze Oberösterreichs, nördlich an das Gebiet der sylva Wrinbrant, liegt also in nächster Nachbarschaft des Weitraer Gebietes, wie es sich in seiner südlichen Erstreckung noch im XVI. Jahrhundert darstellt. Heinrich von Kuenring-Weitra hatte offenbar die Wirren nach dem Tode Herzog Friedrichs II. benützt um der Witwe Wisints von Egenburg das väterliche Erbe zu entreißen. Er hatte dann allerdings unter Herzog Ottokar den Raub zurückstellen müssen. Aber wie er schon hier recht glimpflich behandelt ward, so, scheint es, hatte er bei anderen ähnlichen Vergewaltigungen in der Nachbarschaft ziemliches Glück. Dies vorausgeschickt, können wir guten Mutes an die Frage herantreten, wie sich denn die tatsächlich zum Weitraer Landgericht gehörigen, aber südlich der Wasserscheide gelegenen Teile desselben seit jeher zur Šupanie rechtlich gestellt haben.

Wie die Weitraer Landgerichtsgemarkung wollen auch wir mit Langschlag beginnen, dem wir zum Jahre 1209 das erstemal begegnen.[1])

Es ist eine Urkunde Bischof Mangolds von Passau, die uns berichtet, daß Ernst von Traun einen Teil des Nordwaldes, der von Alters unbewohnt gewesen, berodet und besiedelt, und nun eine Kirche zu Langschlag erbaut und Passau übergeben habe samt einer Hufe als Widdum. Dafür gibt ihm[2]) der Bischof »ius ipsius fundi« lehensweise zurück und überdies zwei Teile des Kirchenzehents, der dritte verbleibt der neuerrichteten Pfarre. Alles was innerhalb dem Traunschen Eigen bereits besiedelt ist, oder in Hinkunft urbar gemacht wird, soll zum Sprengel von Langschlag gehören.

Daß damit unser Dorf am kleinen Zwettlbache gemeint ist, scheint um so weniger zweifelhaft, als es in ganz Österreich nie eine andere Pfarre dieses Namen gegeben hat, und als ferner noch heute Langschlag den Abensberg-Traun als Bestandteil der Herrschaft Rappottenstein gehört. Gut zu Schlagles bei Ottenstein und zu Hirschbach, das Agnes und Hartnid von Traun 1273 nach Zwettl stiften[3]),

---

[1]) M. B. XXIX (*b*), S. 68.

[2]) Es heißt zwar in dem Abdruck der Monumenta Boica »dicto militi G.«, da wir aber noch von keinem mit G. anlautenden Vornamen in der Urkunde gehört haben, da ferner ein Appellativum ausgeschlossen bleibt, so ist offenbar Ernestus de Truna vir strenuus gemeint, d. h. G ist aus E verlesen.

[3]) Fontes rerum Austriacarum. 2, III, 428.

weisen auf ausgedehnten Besitz dieses Hauses in der Nachbarschaft von Langschlag hin.[1])

Was nun diesen Ort betrifft, so finden wir ihn um die Mitte des XIII. Jahrhunderts allerdings in der Hand eines gewissen Meinhard Tröstel; doch es ist klar, daß er denselben nur als Mitgift seiner Gattin Kunigund von Zierberg besitzt, die in der betreffenden Urkunde mit diesem Titel erscheint. Die Lonsdorf-Zierberge sind aber nahe Verwandte der Trauner. Diese Behauptung Wöbers[2]) stützt sich hauptsächlich auf eine von ihm veröffentlichte Urkunde des Jahres 1272[3]), die man bisher nur aus einem höchst mangelhaften im oberösterreichischen Urkundenbuche[4]) abgedruckten Auszug des Freiherrn von Ennenkel kannte.

Das Dokument war bestimmt, einen Erbstreit zu schlichten zwischen Hartnid von Traunstein und seinem Sohne Ulrich einerseits und Siboto von Lonsdorf anderseits »pro porcione hereditatis super possessionibus, que Ipfishez eigen et Zierbergishez eigen vulgariter appellantur«. Auf Einzelheiten dürfen wir uns jedoch um so weniger einlassen, als wir uns sonst allzuweit vom Thema entfernen würden. Uns genügt, feststellen zu können, daß jenes um 1209 in den Händen der Trauner und das 1255 in den Händen der Tröstel von Zierberg befindliche Langschlag dieselben sind, und wir gehen um so rascher auf den Inhalt einer aus eben dem Jahre 1255 stammenden Rechtsurkunde ein, als dieselbe für unsere Hauptfragen von großer Wichtigkeit ist.

Aus einer im Lambacher Archive erliegenden Urkunde — über diesen Aufbewahrungsort später — vom 1255, Juli 31, Weitra[5]) erfahren wir, daß Heinrich von Kuenring, Marschall in Österreich den Meinhart Tröstel und seine Gemahlin Kunigund von Zierberg für eine Verkürzung entschädigt, die dieser »in Langenslage et in aliis prediis eidem ville attinentibus« durch die Leute der Kuenringer erfahren hat: und zwar erfolgt die Sühne in der Weise, daß

---

[1]) Wöber, Die Skiren und die deutsche Heldensage. S. 186.

[2]) A. a. O. S. 97.

[3]) A. a. O. S. 259, Anm. 810.

[4]) III, 392.

[5]) Oberösterreichisches Urkundenbuch. III, 217; Frieß, Die Herren von Kuenring. Regest 267. Daß Heinrich von Weitra schon damals »Besitzer« von Langschlag gewesen, wie Frieß meint (a. a. O. S. 167. Blätter des Vereines für Landeskunde. VIII, 3), ersehe ich aus der Urkunde nicht; eine Erklärung seines Vorgehens folgt später.

wie Heinrich von Kuenring sagt, »nos et judices nostri in villis sive in omnibus possessionibus antedictis obsequia, exactiones, iudicium, iusticiam deinceps nullatenus requiramus, sed nec qualescumque dictarum possessionum in habitatores se nostris presentare iudiciis omnino tenebuntur.« Mit einem Worte, die Kuenringer entsagten der niederen Gerichtsbarkeit. Bei todeswürdigen Verbrechen aber soll Meinhard oder ein von ihm bestellter Vogt neben dem Kuenringischen Richter zu Gerichte sitzen. Wird ein derart Beklagter schuldig befunden, so wird er »dumtaxat eis nostro iudici cedentibus, que suo dampnatus cingulo conprehendit«. Alle übrige Habe bleibt dem Grundherrn. Auf diesen Punkt der Urkunde haben wir gleich Eingangs dieses Paragraphen hingewiesen.

Der Umstand nun, daß die Urkunde in Weitra ausgestellt ist und daß sonst kein Langschlag im Kuenringischen Machtkreise lag, spricht nicht weniger für unser Langschlag als die Form Langenschlag, die noch das Urbar des XVI. Jahrhunderts neben Langschlag aufweist, und die bereits erwähnte Aufbewahrung der Urkunde im Lambacher Archive, aus der wir noch gewichtige Schlüsse ziehen werden. Vorher aber müssen wir den Inhalt der Urkunde noch weiter überprüfen.

Gleich nach Feststellung des Bannverhältnisses heißt es nämlich, daß die Holden Meinhards von Zierberg alle jene Freiheiten genießen sollen, wie sie die Leibeigenen der Herren von Arenstein »in prediis conterminis residentes« genießen.

Es wäre die Frage, wie die Arnsteiner zu Besitz im Bereiche des Kuenringischen Blutbannes kamen, sehr interessant, und sie muß auch beantwortet werden. Vor allem aber müssen wir in dem Abschnitte, der sich mit dem Weitraer Landgerichte beschäftigte, auf die Frage eingehen, wie denn die Kuenringer dazugekommen sind, auch hier, südlich von der Lainsitz, die höhere Gerichtsbarkeit, und zwar von Weitra her auszuüben in einem Gebiete, das doch nach der Beschreibung der Urkunde von 1185 gewiß nicht mehr in Böhmen lag, gewiß nicht mehr zwischen Lainsitz und Strobnitz. Übten sie es etwa von jeher in dem Bereiche von Langschlag und in den »praediis conterminis« in den benachbarten Besitzungen der Arnsteiner, oder ist es ihnen erst in der Folge zugewachsen?

Es ist ja überhaupt eine Frage, ob sich ein »unteres« Landgericht erweitern konnte. Es kam vor, daß Landgerichte allerdings zusammengelegt werden, viel häufiger haben jedoch aus praktischen

Gründen Zerlegungen größerer Landgerichte in mehrere kleinere stattgefunden, teils mit einem Male, wie das beim Markersdorfer Landgericht, diesem letzten Rest des großen Tullner Landgerichtes der Fall gewesen ist, oder allmählich, durch immer neue Abteilungen. Aber daß die Kuenringer, welche doch Ministerialen gewesen sind. wie die Arnsteiner und Tröstel, sich in Langschlag und wohl auch auf Arnsteiner Gebiete Ausübung der Gerichtshoheit beikommen lassen konnten, mußte, so sollte man glauben, auf alte Berechtigungen der Kuenringer zurückgehen. Doch dies wäre ohne Zweifel ein Irrtum.

Regelmäßig als Pertinenz des Besitzes wird im XIII. und XIV. Jahrhundert etwa dem Landesherren oder einem anderen Reichsstande das untere Landgericht mit dem Blutbann verliehen. Es ist für die Mitte des XIII. Jahrhunderts schon ein recht auffallendes Verhältnis, wenn einem anderen Dienstherren Grund und Boden samt dem Niedergericht, einem anderen wieder der Blutbann zustand. Und der Fall mit jenem Tröstel von Zierberg ist im Grunde nur eine Bestätigung der Regel. Nicht Ausübung der peinlichen Gerichtsbarkeit im Zierberger Territorium war das letzte Ziel Heinrichs des Marschalls von Österreich gewesen, sondern er und seine Leute wollten auch »obsequia, exactiones, iudicium, iusticiam« ausüben und Tröstels Zierbergische Leute vor ihr Gericht ziehen. sie wollten also volle Grafengerichtsbarkeit ausüben und vielleicht noch mehr. Auch hinsichtlich des Arnsteinschen Besitzes handelt es sich vor allem um die Freiheit der Kolonen, die zu keinerlei Leistungen an die Kuenringer verpflichtet waren, was nunmehr auch von den Zierbergschen gelten sollte.

Wenn wir nun schon um 1200 herum die Traunschen Waldschläger bis in die Gegend von Langenschlag vordringen und schon 1209 eine Kirche und Pfarre für sie erstehen sehen, ohne daß uns aus der Folgezeit Kunde würde von Streitigkeiten zwischen ihnen und den Šupanen von Weitra, so wird die Vermutung sehr nahegelegt, daß dieses Gebiet zunächst nicht zu Weitra gerechnet worden sei, zum mindesten fehlt für das Gegenteil jeder Beleg.

Anderseits aber lassen die Vorkehrungen der ottokarischen Regierung während des Zwischenreiches, die wir hinsichtlich der Weitrafrage oben eingehender geschildert haben, die Vermutung wohl aufkommen, der Herzog von Österreich hätte das Anwachsen eines böhmischen Territoriums, wie es ja Weitra in den Augen König Ottokars unzweifelhaft gewesen ist, nicht ungerne gesehen,

Allerdings, wenn die Kuenringer zu weit gingen, wie dies gegenüber der Eggenburgerin der Fall gewesen, dann mußten sie wohl in die Schranken gewiesen werden: auch gegenüber den Zierbergern und wohl auch den Arnsteinern ließ man sie nicht gewähren wie sie gerne gewollt hätten, aber was sich dabei für Böhmen herausschlagen ließ, sollte geschehen. Denn die Anerkennung des von Weitra her auszuübendenden Blutbannes in Langschlag war ein Fortschritt Böhmens nach Süden.

Dann arbeitete der Herzog von Österreich dem König von Böhmen in die Hände, Ottokar nützte den Umstand, der beide Würden in seiner Person vereinigte. Mögen ihm hie und da Bedenken über die Dauer seines österreichischen Herzogtums aufgedämmert sein, während man ihm sein böhmisches Reichslehen nicht wohl nehmen konnte? Allein wir haben gesehen, wie falsch er gerechnet hatte, wenn er vermeinte, etwas beiseite schaffen zu können. Die Angliederung ostmärkischer Gebiete an die Weitraer Šupanie hat nur die Eroberung des ganzen Gebietes für Österreich zur Folge gehabt.

Außerdem möchte für die verschiedene Behandlung der Kuenringischen Ansprüche und der gegenteiligen Bestrebungen auch das allmähliche Hineinwachsen Ottokars in die österreichische Staatsidee von Bedeutung gewesen sein. Und in dieser Hinsicht könnte schon ein Zeitraum von fünf Jahren von einigem Belang sein. Was 1259 vorfiel, mußte nicht von demselben Gesichtspunkte betrachtet werden, wie ein Vorgang aus dem Jahre 1255. Übrigens ist es nicht nötig, diesen Gedankengang weiter zu verfolgen, da wir ja nicht wissen, ob man in Österreich Zuweisungen benachbarter österreichischer Besitzungen an das Landgericht Weitra als Entfremdungen aufgefaßt hat.

Wir ziehen es vor, auf eine genauere Untersuchung über die Lage und Ausdehnung des Arnsteinischen Gebietes einzugehen, um so zu ermitteln, ob gewisse südlich der Wasserscheide gelegene, dem Landgericht Weitra unterstehende Landstriche ursprünglich und seit jeher demselben angehört haben, woran sich ähnliche Betrachtungen auch über die um Schweiggers und am Elexenbache gelegenen Teile dieses Landgerichtes schließen werden.

Es hatten also die Arnsteiner im Bereiche des Weitraer Blutbannes und in der Nachbarschaft von Langenschlag Besitzungen. Das besagt die Kuenringische Urkunde von 1255, Juli 31, ganz

ausdrücklich. Das erhellt auch aus so manchen Daten, die wir oben zusammengestellt haben. [1])

Wir wollen hier nicht mehr die Frage aufwerfen, wie jenes im Gebiete des Sattelbaches bei Heiligenkreuz seßhafte und beamtete österreichische Dienstherrengeschlecht zu Besitz im Waldviertel kam — davon und von ihrer Verwandtschaft mit dem Königsbrunner ist schon die Rede gewesen —, es soll nur näher auf die Tatsache eingegangen werden, daß zu Ende des XIII. Jahrhunderts ein Otto von Arnstein als Pfarrer von Groß-Gerungs erscheint, das, wie wir wissen, in der nächsten Nachbarschaft von Langschlag liegt. [2]) Wir sind diesem geistlichen Arnsteiner schon oben in dem letzten der Regeste (28) begegnet [3]), die wir behufs Verwertung der Genealogie der Königsbrunner und ihrer Verwandten für unsere Frage zusammengestellt haben. Ohne Bedenken habe ich dort den »Otto von dem Arnstein pfarrer von dem Gerungs« auf Arnstein bei Baden und auf Groß-Gerungs bei Weitra bezogen und hatte damit ohne Zweifel recht. Da es in ganz Österreich nur zwei Orte des Namens Gerungs, ein Groß- und ein Klein-Gerungs gibt, die beide, wie alle derlei Genitive, im ehemaligen Nordwalde, und zwar im niederösterreichischen Anteile desselben, gelegen sind, und da nur eines davon, nämlich unser Groß-Gerungs, eine Pfarre führt, so ist an dem topographischem Teile meiner Annahme wohl nicht zu zweifeln. Aber wie steht es mit dem genealogischen?

Nicht schlechter. Einmal ist jener Otto gewiß nicht der einzige Arnsteiner, der sich dem geistlichen Stande zugewendet hat. Konrad von Arnstein, als Propst des regulierten Chorherrenstiftes St. Andrä a. d. Traisen 1365 gestorben, soll der letzte dieses Geschlechtes gewesen sein. Dann aber liegt es ja doch sehr nahe, daß diejenigen Sprößlinge eines Stammes, welche die Mitra anstreben, sich besonders in den von dem Geschlechte patronisierten Pfarren einnisten, indem sie dergestalt das Pfarrlehen als eine Art Apanage vom Hause erhalten.

Viel durchgreifender aber ist ein anderer Nachweis, den wir zu liefern imstande sind. Bei den ältesten Arnsteinern, die um 1170 auftauchen, findet sich auch der Name des Ortes Gaden bei Mödling, und zwar gleich in der ersten Zeit, da der Name Arnstein für jene

[1]) S. 33 ff.
[2]) S. 41.
[3]) Urkundenbuch des Landes ob der Enns. IV, 231, 255.

babenbergischen Ministerialen gebräuchlich ist[1]); noch unter Herzog Heinrich »Jochsammergott« kommen Wichardus de Arnsteine (et) frater eius Vlricus de Gademe vor.[2]) Jedoch eine Heiligenkreuzer Stiftungsurkunde von 1136[3]) kennt einen noch älteren Ulrich von Gaden. Da in dieser Urkunde des Sattelbaches Erwähnung geschieht, in dessen Bereich die Arnsteiner Forstmeister waren, so ist nicht zu zweifeln, daß er zur selben Familie gehört, wahrscheinlich ist er der Vater jener Brüder Wichard und Ulrich.

Da trifft es sich nun merkwürdig, daß wir zu eben jener Zeit den Namen Gaden auch mit einem anderen Geschlechtsnamen in Verbindung gesetzt finden, nämlich mit Stiefern bei Krems. Ein Oudolricus de Stivene, ministerialis Liupoldi, marchionis de Oriente, der dem Kloster Admont seine Weingärten bei Gainfahrn schenkt, wird in einer Randanmerkung im Codex IV des Stiftes Admont als »et de Gadma« bezeichnet.[4])

Wenn wir nun diese Tradition mit Zahn zu 1145 setzen müssen und anderseits zum Jahre 1162 einen nicht mehr lebenden Vdalricus de Stevena erwähnt finden[5]), dessen in Lambach begrabener Bruder Perchtold und dessen Sohn Wichard Namen führen, die wie der des Vaters bei den Arnsteinern regelmäßig gebraucht werden, so ist wohl kein Anstand zu nehmen, jenen Ulrich von Stiefern und Gaden[6]) als den Anherrn der Arnstein-Gadener zu erklären. Der niederösterreichisch-ständische Registrant Adalbert Böhm, der 1855 die Urkunde von 1162 zum ersten Male veröffentlicht hat, war diesem Ergebnisse eigentlich schon ziemlich nahe gekommen, wenn er am Schlusse seiner Erörterungen an jene Nachricht des Klosterneuburger Saalbuchs erinnert, wonach »... dominus Odalricus de Stivene ... dem Stifte ... predium omne suum quod habuit in loco

[1]) Siehe darüber die Niederösterreichische Topographie und Fontes rerum Austriacarum. 2. IV, Anmerkung zu Tradition 340 und 345.

[2]) Ebenda. S. 68, Nr. 340, und S. 111, Nr. 518.

[3]) Fontes rerum Austriacarum. 2. XI, 1 f.

[4]) Steiermärkisches Urkundenbuch. I, 238, 226. Vgl. oben, Regest 9, S. 26.

[5]) Notizenblatt. 1855, 470, neu abgedruckt: Urkundenbuch des Landes ob der Enns. IV, 556, Nr. VI.

[6]) Wenn jener Oudalricus de Stivena, der in einer von Anselmus ministerialis Henrici ducis de Oriente dem Kloster Admont ausgestellten Kaufnotiz als Zeuge erscheint (Zahn, a. a. O. I, 535, 562), derselbe ist wie der Spender in jener anderen Admonter Tradition, woran kaum zu zweifeln, dann ist jene Notiz nicht zu 1174 zu setzen, da Ulrich schon tot war, sondern zwischen 1156 und 1160, in welche Zeit auch das Todesjahr Ulrichs fallen muß.

Liobesdorf (Loibersdorf bei Gars) pro commutationis dotis ecclesi Gademensis« gibt. Als erster Zeuge tritt Liupoldus filius mar chionis auf, unter dem nur der nachmalige Leopold IV., seit End 1136 Markgraf von Österreich, seit 1139 auch Herzog von Bayer gemeint sein kann.[1]) Eben um die Zeit des Regentschaftswechsel tritt Ulrich von Gaden zum ersten Male auf, und es gewinnt der Anschein als ob Stiefern der ältere Name wäre.

Im Nachstehenden will ich von dem Geschlechte Stiefern-Gaden-Arnstein eine nur ganz beiläufige Stammtafel geben, in welcher die Ergebnisse der oft erwähnten Zusammenstellung teilweise Verwendung gefunden haben.

? ?

Ulrich von Stiefern und Gaden 1136, c. 1145 (Adm.) † c. 1158 — Bertold zu Lambach begraben

Wichardus et fratres eius nec non sorores cum maritis suis nämlich:

Wichard von Arnstein und Gaden (3) † c. 1190 — Ulrich von Gaden miles, † c. 1190 — Bertold von Arnstein (Reg. 3f.) † c. 1200 — Otto de Stivene Hazeche (9)

mit Adelheid † 1202

Wichard † (vgl. 1202) c. 1220 — Ulrich † 1202 — Herant — Judith beide Nonnen

Ulrich Asinus lebten 1254 — Ulrich — Hadmar — Konrad — Kunigund von Rohr Gaden kommt an die Rohrer

Bertold — Ulrich miles — Konrad (c. 1220)

Wichard — Wulfing (1233)

Otto (1276) — Gertrud — Wichard

Otto von Arnstein,

Konrad — Siboto — Heinrich — Agnes — Helena — Pfarrer von Groß-Gerungs (28) — Wulfing — Bertold — Hadmar

Rapoto (1302) — Wichard (1319) — Konrad (1323)

Konrad, Propst von St. Andrä † 1365

Weder auf Genauigkeit noch auf Vollständigkeit macht diese Tafel Anspruch, sie soll eben nur die häufige Wiederkehr der in der Urkunde von 1162 vorkommenden Namen Ulrich, Berthold. Wichard bei den Arnsteinern zeigen, jener Namen, die auch bei den

[1]) Fontes rerum Austriacarum. 2, IV, 21, Nr. 100.

tifenern begegnen, wobei freilich als wichtigste Stütze das Vorommen eines Ulrich zu betrachten ist, der 1136 von Gaden, c. 1145 on Stifern und Gaden, und 1162, als er bereits einige Zeit verorben war, von Stiefern genannt wird, mithin ganz gut eine und ieselbe Person gewesen sein kann, die etwa von 1135 bis 1160, n Vierteljahrhundert, in Diensten der Markgrafen und Herzoge von sterreich gestanden hat. Dieser Stammtafel der Arnsteiner fügen ir eine solche der Königsbrunner an, wobei wir es besser gehulten Genealogen anheimstellen, ob und an welcher Stelle sie iesen beiläufigen Stammbaum dem Arnsteinischen einfügen wollen. löchstwahrscheinlich kommt Poppo von Winkel neben Ulrich von tiefern und dem zu Lambach begrabenen Bertold einzureihen, ob ls Bruder, bleibe dahingestellt.

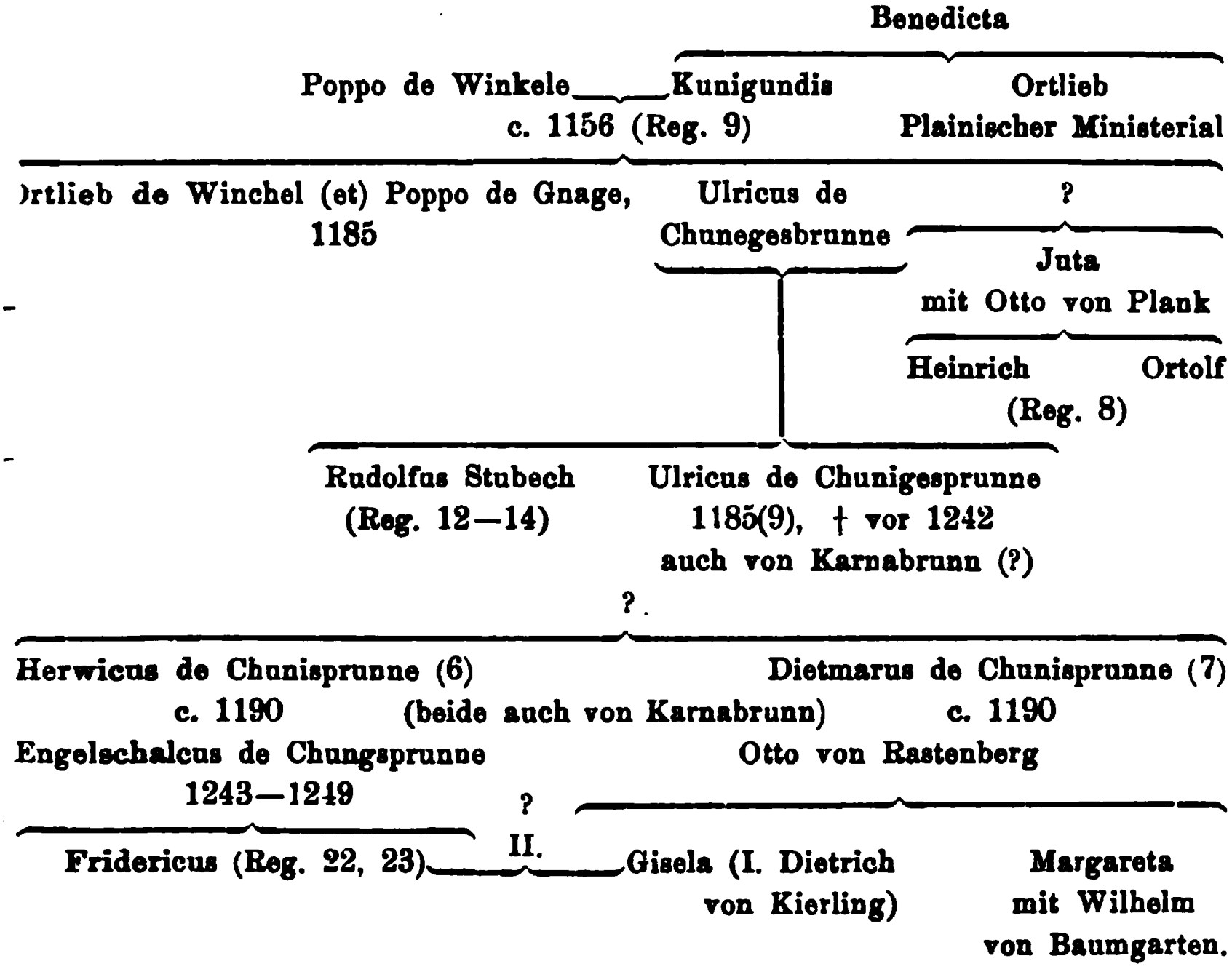

λλ) Die silva »Wurmbrand«.

Dies festgehalten, erlangen die vorhin über den Arnsteinischen Besitz bei Groß-Gerungs angestellten Vermutungen eine feste Stütze, denn die wiederholt erwähnte Urkunde Herzog Heinrichs von 1162, die uns mit den verstorbenen Brüdern Ulrich und Berthold von

Stiefern und mit Ulrichs Sohn Weichard bekannt macht, handelt gleichfalls von jener Gegend. Es wird erzählt, daß der heimgegangene Ulrich den Wald Wrinbrand auf des Herzogs Betreiben von König Konrad für seine tapferen Taten vor Walestein [1]) erhalten und nun dessen Sohn Wichard abermals auf Antrieb des Herzogs dasselbe Gebiet dem Kloster Lambach, woselbst sein Oheim Berthold begraben liege, geschenkt habe. Vier Flüsse werden als Grenze des Gebietes angegeben.

»Terminus unus est amnis, qui vocatur Ilsnik, fluens ab occidente in orientem; alter amnis, qui nuncupatur Marbach (. . . . . versus duas ripas usque ad novum castrum Hardmarstain; tercius fluvius est Labenbach [2]); quartus fluvius, qui dicitur Lunsnich, (. . . .)«

Wäre es erlaubt, an den Wortlaut älterer Urkunden den Maßstab strenger Regeln der Logik und Syntax anzulegen, so müßten wir die vorliegende wenigstens im angezogenen Zitat als vielfach verderbt und korumpiert bezeichnen. Und das ist ja auch möglich. daß wir unmittelbar vor unserer Stelle ganz bestimmt eine Auslassung, hingegen wieder Zusätze feststellen können, welche auch schon A. M. Böhm wahrgenommen und glücklich ergänzt oder emendiert hat. In der angezogenen Stelle nun würde man auch bei gewissen Wendungen noch einige Worte vermuten, besonders zwischen »Marbach« und »versus duas ripas«, welche Zusammenstellung kaum verständlich genannt werden kann.

Da sich auch sonst mancherlei Entstellungen, auch solche von Namen in der Urkunde finden, so scheint es schwer, die Örtlichkeiten zu bestimmen. Gleichwohl ist dies schon dem ersten Herausgeber ziemlich gut gelungen. Vor allem hat er den Wald Wrinbrant in der Ortschaft Wurmbrand nächst dem bis zum Jahre 1670 dem Kloster Lambach gehörigen Pfarre Oberkirchen samt Umgebung wiedergefunden. Da dieser Lambacher Besitz mit der Ortschaft Abschlag d. i. Abts-Schlag, bis ins Gebiet des Lainsitzflusses hinüberreicht und als letztes Grenzgewässer in der Urkunde »quartus fluvius qui dicitur Lunsnich« erscheint, so steht die Ortsbestimmung im großen ganzen ausser Frage.

---

[1]) Gemeint ist Wallerstein am Ries, unweit Nördlingen, nach dem sich die Öttingen-Wallerstein nennen; ich hoffe diesen Nachweis, übrigens einen wichtigen Beitrag zu den Kämpfen Konrad III. gegen Welf, gelegentlich einmal führen zu können.

[2]) Hiezu setzt der Druck im Oberösterreichischen Urkundenbuch (IV, 556) in Klammer: »Lakenbach?«, und zwar auf Grund von Böhms Konjektur.

Mit mehr Schwierigkeit ist die Feststellung der übrigen drei Flüsse verbunden. Und doch ist ihre Festlegung von so großer Wichtigkeit für unsere Frage, insbesondere die Ermittlung des Marbaches. Denn der Marbach — vielleicht Markbach, d. i. Grenzbach — spielt eine ähnliche Rolle in unserer Erörterung wie der Königsbrunn, indem auch für ihn das genealogische Moment Bedeutung gewinnt.

Wir haben nämlich oben bei Gelegenheit das Vorkommen des Namens Karnabrunn für die Brüder Herwich und Dietmar von Chunisprunne erwähnt.[1]) Nun kommt aber die Bezeichnung nach Karnabrunn auch bei einem Ulrich vor, einem Zeitgenossen des jüngeren Ulrich von Königsbrunn, der aber mit diesem nie in derselben Urkunde, beziehungsweise Zeugenreihe erscheint. Nach Meillers Regesten tritt Ulrich von Karnabrunn gerade für die Zeit von 1209—1212 in die Lücke ein, welche die Erwähnungen Ulrichs von Königsbrunn für die Jahre 1203—1222 aufweisen. Es ist demnach wohl gestattet, beide für eine Person, gewiß aber für Glieder einer Kette zu nehmen. Merkwürdigerweise aber kommt in unmittelbarer Nähe, bald vor bald nach Ulrich von Karnabrunn, ein Ulrich von Marbach vor, der allerdings auch ohne den Karnabrunner begegnet, und zwar schon sehr früh, um 1144 als »Dominus Udalricus de Marbach« an drittletzter Stelle in einem ziemlich namenreichen und namhaften Zeugenkatalog über einen Tausch um ein Gut bei Krems.[2]) Nach einem großen Sprunge ans Ende des Jahrhunderts weist eine zweite solche Nennung wieder in die Kremser Gegend[3]), die weiteren begegnen zu Anfang des XIII. Jahrhunderts. Die Zusammennennungen mit dem Karnabrunner Ulrich fallen in die Jahre 1209, Vlricus de Chernabrunn, Vlricus de Marbach[4]), und 1212: Vlricus Esilo (von Arnstein?), Vlricus de Marbach, Vlricus de Chaernabrunne[5]), und Vlricus de Chaernabrunne, Ulricus de Marbach.[6]) Zu den Jahren 1224 und 1227 erscheint Ulrich von Marbach wieder in anderen Verbindungen, einmal mit Hadmar von Kuenring.[7]) Seine Mutter Sophie muß eine Wienerin gewesen

[1]) S. 28, Regest 10.
[2]) Meiller, Babenberger-Regesten. 32, 9.
[3]) Ebenda. 78, 7.
[4]) Ebenda. 103, 82.
[5]) Ebenda. 110, 103.
[6]) Ebenda. 111, 104.
[7]) Ebenda. 134, 192.

sein, wie aus einer Schottenurkunde des Jahres 1216 erhellt.[1]) So hätten dann vielleicht der Königsbrunner und der Marbacher, beide mit Grenzbesitz auch Grenzhut übernommen, dieser im Arnsteinischen. jener in einem westlich davon gelegenen Teile der silva Wrinbrand und beide hätten ihr Handgemal bis an die Nordgrenze Österreichs getragen.

Doch gehen wir nun an die Ermittlung jener Gewässer, eine Feststellung, deren Schwierigkeit wir schon angekündigt haben.

Dies gilt noch am wenigsten von dem zweiten. Die betreffende Stelle lautet: ».... alter amnis qui nuncupatur Marbach versus duas ripas usque ad novum castrum Hadmarstain.« Wenn wir die Administrativkarte oder die Generalstabs-(Spezial-)Karte oder endlich unsere letzte Zuflucht, das eingangs erwähnte Fischweidenverzeichnis der Herrschaft Weitra mit seinen zahlreichen Fluß- und Bachnamen nach dem Marbache fragen, so bleiben wir ohne Auskunft. In der ganzen Zahl der dem Wurmbrandwalde entströmenden Gewässer findet sich keines, das den Namen Marbach tragen würde. Und das ist um so merkwürdiger, als ja dieser Name in Niederösterreich und besonders im Viertel ob dem Manhartsberge, wenn auch als Ortsname häufig begegnet. Wir haben Marbach bei Krems, Marbach an der Donau bei Pöggstall und endlich Marbach am Walde samt Klein-Marbach bei Rappottenstein zu verzeichnen, sämtliche offenbar nach gleichnamigen Bächen benannt, sämtlich aber auch zu weit von unserem Bereiche entfernt, um in Betracht zu kommen.

Nun fehlt es uns aber nicht an Hinweisen, um den Marbach der Urkunde von 1162 zu finden; der vornehmste liegt in der Angabe, daß er »usque ad novum castrum Hadmarstain« Grenze sei. Wenn wir unter letzterem Namen mit A. M. Böhm den Ort Harmanstein nördlich von Oberkirchen nahe bei Groß-Schönau verstehen — und an der Richtigkeit dieser Auffassung darf wohl nicht gezweifelt werden — so nähern wir uns der Lösung unserer Frage um ein bedeutendes. Denn Harmanstein liegt an den Quellen eines Gewässers, das bei Engelstein und Thaures vorbeifließt und knapp unter diesem Orte gemäß der Administrativkarte in den Ottenbach fällt mit dem es an Rothfahrn und Jagenbach vorbei dem Zwettelbach zueilt. So kann mindestens das Stück von Harmanstein bis Thaures für den Marbach erklärt werden. Man könnte dann etwa

[1]) Ebenda, 118, 135, und Quellen zur Geschichte der Stadt Wien. I 1. Regest 237.

sagen: Dem Ottenbach wächst zwischen Groß-Otten und Rothfahrn von links her der von Harmanstein kommende »Marbach« zu.

Bedenkt man nun aber, daß an diesem zweiten Gewässer in der Urkunde die Grenze offenbar bergauf gezogen wird und »Hadmarstain« an seiner Quelle liegt, so drängt sich uns die Vermutung auf, diese Grenze hänge mit derjenigen unmittelbar zusammen, welche durch das an erster Stelle genannte Gewässer »Ilsnik« genannt, mit seinem west-östlichen Lauf vorgestellt wird »fluens ab occidente in orientem«.

Dies vorausgesetzt müßte, wenn der Marbach nach der Administrativkarte nur bis Thaures reichen sollte, der bei Sitzmanns entspringende Ottenbach die Ilsnik sein. An dem veränderten Namen dürfen wir uns nicht täuschen, denn offenbar hatte der Ottenbach seinen Namen von (Groß-)Otten, an dem er vorbeifließt, also von einer späteren Ansiedelung übernommen. Aber was große Bedenken erregen muß, ist ein anderer Umstand, den wir sofort ins Auge fassen werden. Wenn der Oberlauf des Ottenbaches der Administrativkarte für die Ilsnik zu halten ist, so kommt Wurmbrand offenbar ausserhalb der gezogenen Flußgrenze zu liegen. Ist jedoch nur der Unterlauf von Thaures bis Jagenbach gemeint, so erhebt sich eine andere Schwierigkeit.

Bei der Marbach-Grenze findet sich nämlich die besondere Bemerkung, der wir bei keiner der vier anderen begegnen, daß dieser Fluß »versus duas ripas« als Grenze gelte, was nur dahin verstanden werden kann, daß hier nicht das Gewässer, sondern das von ihm durchströmte Tal Grenze sei, und zwar inklusive. Das stimmt vollkommen zum ganzen Ortsverhältnisse. So nahe, kaum eine halbe bis drei Viertelstunden vom Flußbette entfernt, zieht der Höhenrücken dahin, der die Zuflüsse des Marbaches von den nach Norden zum Albrechts- und Elexbach und mit diesen zur Lainsitz und weiter zur Moldau abfließenden Regenwassern trennt, daß man nicht anders als noch den ganzen Südabhang dieser Hügelkette mit in das einst dem Ulrich von Stiefern-Gaden geschenkte und jetzt zur weiteren Vergabung nach Lambach bestimmte Gebiet einbeziehen konnte. Aber — wie merkwürdig — während der Marbach oberhalb Thaures noch wirkliche Grenze ist, d. h. Ortschaft von Ortschaft trennt, ist das Gewässer, das Thaures, Rothfahrn und Jagenbach durchströmt, ob wir es nun Marbach oder Ilsnik nennen wollen, niemals Ortschaftsgrenze. Wahrscheinlich war

dies in früheren Zeiten auch beim Marbach oberhalb Thaures nicht der Fall, allein für uns ist das, was noch heute unterhalb Thaures gilt, in hohem Grade für die Ansicht ausschlaggebend, daß die Bezeichnung Marbach noch bis Jagenbach fortgilt.

Ein weiterer Umstand spricht überdies sehr stark für diese Vermutung, nämlich die Namengebung in der Spezialkarte des k. u. k. Generalstabes. Hier führt zwar auch das Wässerchen, das von Sitzmanns nach Thaures fließt, den Namen Ottenbach, allein unterhalb des Zusammenflusses mit dem unzweifelhaften »Marbach« finden wir die Bezeichnung Maisbach, und es hat allen Anschein als ob diese Benennung für das ganze Stück von Jagenbach bis Harmannstein hinauf Geltung beanspruche. Und »Marbach« und Maisbach, stehen diese beiden Formen einander so schroff gegenüber, daß man sie nicht für Spielarten, Verunstaltungen wenn man will, einer und derselben Grundform nehmen könnte?

Übrigens würde selbst das spurlose Verschwinden des Namens Marbach nicht befremden müssen, wenigstens nicht mehr als das Verschwinden des Namens für jenes Grenzobjekt Königsbrunn. um so weniger dann, wenn beide Namengebungen, wie oben angenommen wurde, auf dieselben Gründe zurückzuführen sind. Sind Königsbrunn und Marbach nur Namen, die mit den Übersiedlungen bestimmter Geschlechter dorthin gelangten, wo wir sie eben finden. so konnten sie beim Aussterben jener Geschlechter auch selbst verschwinden. Das gilt von Quell- und Bachnamen jedenfalls noch viel mehr als von Ortschaftsnamen. Man wird gewiß nicht in allen Fällen Ortsnamen als an Ort und Stelle entstanden annehmen müssen, vielmehr Mitnahme durch einen Trupp fremder Ansiedler aus dem gemeinsamen Heimatsdorf annehmen können; lag dann eine Neugründung vor, so blieb der anderwärts entstandene Ortsname wohl auch im sicheren Besitz der Ortschaft. Schweren Stand mochte er haben, wenn eine ältere Ansiedlung mit älterem Namen nur neuen Zuzug erhielt. So ist Karnabrunn [1]) gegen Königsbrunn wieder zur Geltung gekommen. Auch andere ältere Bach- und Brunnennamen werden sich gegen Eindringlinge siegreich behauptet und sie der Verschollenheit preisgegeben haben. Dies gilt wohl auch von irgend einem uns unbekannten älteren Bachnamen, der den Namen Marbach wieder verdrängt hat, so daß wir jetzt genötigt sind, den

[1]) Über die Bedeutung des Namens: Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. (1884), XVIII, 420.

Träger mühsam festzustellen, wobei wir zu dem Ergebnisse gelangt sind, daß der Marbach ein größeres Gewässer bedeute.

Ein nicht minder gewichtiger Grund jedoch, den ganzen Lauf von Harmanstein bis Jagenbach für den Marbach der Urkunden von 1162 zu halten, bleibt für mich der schon oben erwähnte, daß nämlich diese Grenze flußaufwärts gezogen wird und daß unmöglich nur der Ottenbach bis Thaures für die Ilsnik gelten kann. Mit viel mehr Grund wird man jenen starken Bach für die Ilsnik erklären, in den der Maisbach bei Jagenbach fällt.

Allerdings führt dieser Wasserlauf den Namen Zwettlbach und nicht etwa bloß heute oder seit einiger Zeit führt er ihn, sondern schon vor der Urkunde, die uns mit dem Namen Ilsnik bekannt macht, treffen wir in einer anderen und zwar einer deutschen Königsurkunde von 1139 die Zwettl als »fluvium qui Zwetel dicitur.«[1])

Aber das hindert uns noch nicht, für den Oberlauf dieses Flusses einen anderen Namen gelten zu lassen, wofür ja genug Beispiele vorliegen. Weil in der Umgebung vom Zwettltal der dasselbe Tal (Clara villis) durchströmende Bach auch Zwettl heißt, so ist damit keineswegs für seinen Oberlauf etwa bis Jagenbach der Name Ilsnik ausgeschlossen. Die Zwettl hatte dann in ähnlicher Weise ihren Namen bekommen, wie wir oben beim Ottenbach angenommen haben, wie er vielleicht auch für den »Wienfluß« gilt.

Doch frage ich zunächst darum, wo A. M. Böhm die betreffenden Flüsse sieht. Hinsichtlich des Marbaches nimmt er kurz dasselbe an, was soeben als Ergebnis eingehender Erwägung festgestellt wurde. Ist ihm nun etwa auch hinsichtlich der Ilsnik ein so guter Griff gelungen? Er meint, sie sei der bei Bruderndorf entspringende und das nachmalige Lambacher Eigen im Süden begrenzende, leider auf allen Karten namenlose Bach, der oberhalb Böhmsdorf »in die jetzige Zwettl und nach Jagenbach« fließt.

Wir können der unmutigen Bemerkung Böhms über das Schweigen der Karten hinsichtlich jenes bei Bruderndorf entspringenden und bei Böhmsdorf in die Zwettl fallenden Baches nur beipflichten. Es verhält sich so, wie er sagt. Glücklicher als er, können wir aber aus anderer Quelle den wenigstens im XVI. Jahrhundert gebräuchlichen Namen aufweisen. Es ist ein nicht seltener in jenem Bereiche, und uns durch das eingangs zitierte Fischweideregister des Weitraer Urbars und wahrscheinlich auch noch eine

[1]) Stumpf, 3403; Fontes rerum Austriacarum. III, 32.

die Herrschaft Rappottenstein betreffende Urkunde aus dem Jahre 1533 überliefert, welche wir am Schlusse dieses Paragraphen zum Abdrucke bringen.

Das Weitraer Fischweideverzeichnis kennt unter Nr. 30 einen Ellitzenbach [1]), der sich mit dem heutigen Albrechtsbach deckt, welcher, selbst wieder mit einem Elexbach vereinigt, dem Braunauer Bache zueilt und so sein Wasser der Lainsitz zuführt. Das Weitraer Fischweideregister kennt aber unter Absatz 75 bis 80 auch einen Ellexenpach mit seinen Zuflüssen: Aignerpach, Albingerpachl, Schwabenpachl und Garttenfurt samt Streitpächl.[2]) Erst an letzter Stelle wird der Ellexenbach genauer beschrieben, und zwar mit folgenden Worten: »Item der Ellexenpach erhebt sich in Brueder-dorffer veld und gehet ab mit seinen hiervor gemelten zuestänten (d. h. Zuflüssen) zwischen der Khaplmüll und der Behaimbstorffer müll«. Den »Aignerpach« läßt das Fischweidregister »bei dem Runckhenperg bei Aigner veld« anheben und »zwischen Aigner und Behaimbstorffer veld in den Elexenpach« fallen. Da die Aigen-Böhmsdorfer Rainung einem Bach entlang verläuft, der im Schroffenwald entspringt und in ein Gewässer fällt, das bald darauf in den Zwettlerbach mündet, so haben wir in diesem auf den Karten ungenannten Gewässer den Ellexenbach zu sehen. Auffallen muß dabei, daß der 827 *m* hohe, vielleicht nach dem an seinem Nordabhange gelegenen Dorfe Schroffen genannte Schroffenberg oder Schroffenwald hier Runckhenberg genannt wird; jedenfalls der ältere Name des Berges, dem sein heutiger Name das Ansehen einer schroffen Erhebung gibt und der uns vielleicht noch einmal beschäftigen wird. Die übrigen Zuflüsse des Ellexenbaches, die unser Verzeichnis unter §§ 76—79 bringt, münden alle oberhalb des Aigner Baches, wodurch auch wieder die nicht viel über die Einmündung dieses Aigner Baches hinabreichende Länge des Ellexenbaches bestätigt wird.

Auch die Kaiser-Urkunde von 1533 bezeichnet den Eellispach als einen der Zuflüsse der Zwettl, wenn sie sich gegen Schluß, wie folgt, vernehmen läßt: »... das ober ort unserr vischwaid auf der Zwettl, das sich anhebt under dem marckht daselbst zu Gerinngen bei der Cappell Mülprugg [3]) und wert hinauf unz da dieselb Zwettl entspringt und auf dem Sichenperg und von dannen da er ent-

[1]) Die Khäpl müll des Weitraer Verzeichnisses. § 64.
[2]) Vgl. oben, S. 13.
[3]) Siehe oben, S. 12.

springt unzt da er under demselben margkht in die Zwettl fleüst mitsambt den andern zuepächen, wo sich die daselbs ob dem margkht erheben, ... außgenomen den Eellispach, den wir uns zu dem ort, so wir noch under der Cappelln mülprugkh haben, auch vorbehalten.«

Daraufhin können wir wohl den ungenannten Zufluß der Zwettl, den Böhm für die Ilsnik hält, ohne weiters für den Ellexenbach des XVI. Jahrhunderts erklären. Wir können aber wohl noch auf Grund einer gewissen Namensähnlichkeit, die zwischen Ellexenpach, Eellispach und Ilsnik immerhin besteht, auch weiterhin die Annahme Böhms für höchst glaubwürdig erklären.

Ilsnik, das sich, wenn ihm weitere Entwicklung auf deutschem Boden und in deutschem Munde beschieden gewesen wäre, unzweifelhaft zu Ilsing oder Elsing fortgebildet haben würde, wie Piesting aus Piestnik, ist offenbar aus slaw. Ilsnica abzuleiten und konnte in der Verbindung Ilsnica-pach — vgl. Lainsitz aus Luonsnich — immerhin zu Elesnitzenpach, Elnitzenbach u. s. w. werden und selbst Formen, wie die in § 30 des Fischweidregisters und das noch heute erhaltene »Elexbach« für den Reichenbach annehmen. So hätten sich denn aus dem Flußkataloge der Urkunde von 1162 zwei Namen, die Lainsnitz und Ellexnitz herübergerettet, ja sogar drei, wenn wir Maisbach mit Recht auf den Marbach bezogen haben sollten.

Jedenfalls trifft für den Ellexenbach die Angabe der Urkunde von 1162 über die Richtung im allgemeinen zu: Die Ilsnik ist fluens ab occidente in orientem und auch der Ellexenbach fließt im Gegensatze zu seinem nordwärts der Braunau zueilenden Namensvetter einen westöstlichen Lauf, nur daß man solches fast von allen in der Urkunde von 1162 erwähnten Flüssen, nicht einmal die Lainsitz ausgenommen, wird sagen können, wenn anders unsere und Böhms Vermutung über ihre heutige Benennung zusammentreffen. Doch stellen wir unsere Vermutung vorläufig zurück und gehen wir nur an der Hand der Ermittlungen Böhms vor.

Demnach ist es ganz gut denkbar, daß Böhm sich die Ilsnik aus jenem ungenannten Bache und dem Zwettlbach von dem Zusammenflusse beider bis hinab nach Jagenbach und wohl noch weiter zusammengesetzt denkt. Und darin müßte er durchaus nicht Unrecht haben. Denn nichts ist beweglicher als solche Wassernamen, so beweglich wie das Element, das sie benennen; und leicht kann man

finden, daß von den beiden Bächlein, aus denen ein größerer benannter Bach sich zusammensetzt, bald das eine, bald das andere den Namen desselben führt. Am allerwenigsten kommt es hier auf die Länge des Quellbaches an und auf den Beitrag, den er bei der Vereinigung leistet. So könnte auch in unserem Falle unter der Ilsnik der Zwettlbach zu verstehen sein, aber nicht der im Teicher-Revier an der oberösterreichischen Grenze entspringende Quellbach, sondern dessen nördlicher, parallellaufender Bruder, der bei Bruderndorf seinen Ursprung nimmt.

Damit sind wir aber neuerdings beim Elexenbach des Weitraer Fischweidregisters, dem Eellisbach der Kaiser-Urkunde von 1533 angelangt.

Freilich, so ohneweiters dürfen wir diesen Namen nicht auf die Zwettl anwenden; wir müssen uns vielmehr fragen: Wenn der Name Ilsnik von Bruderndorf bis hinab zur Einmündung des Marpachs in die Zwettl bei Jagenbach Geltung gehabt haben soll und — was ja an sich nicht unglaublich wäre — der Name des berühmt gewordenen Stiftes erst später auch auf das Gewässer übertragen sein sollte, das an diesem Stifte vorüberfließt, warum soll nicht die eigentliche Zwettl, die nach der Urkunde von 1533 am Sichenberg entspringt, die Ilsnik von 1162 sein, oder irgend ein anderes von jenen Gewässern, die sich bei Langschlag zu dem Zwettlbache vereinigen? Wir müssen die eine wie die andere Möglichkeit ins Auge fassen, selbst auf die Gefahr hin, umständlicher Weitschweifigkeit geziehen zu werden. Vielleicht kann eine spätere neue Nachricht hier anknüpfen.

Was spricht nun für die eine, was für die andere Wasserader als Ilsnik?

Für den Elexbach, so wollen wir den ungenannten kurz nennen, fällt nach Böhm der schon erwähnte Umstand ins Gewicht, daß diese die Südgrenze des ehemaligen Lambacher Gutes ist. Aber Böhm selbst hat zugeben müssen, daß dieses Gut die gezogene Grenze nicht ausfüllt. Selbst dann nicht, wenn man auch die bis 1783 noch nach Oberndorf eingepfarrten Ortschaften Böhmsdorf, Wurmbrand, Schall und Preinreichs hinzurechnet. Nirgends berührt dieses Gebiet die Marbachgrenze. Wie nun nördlich die Lambacher Herrschaft Oberkirchen, nach wie vor ein zu Hadmarstein, also den Chuenringern gehöriger Bezirk, zu Lambach nur in losester Abhängigkeit getreten sein muß, so ist es auch denkbar, daß den

alten Besitzern, den Stiefern-Arnsteinern, in der Folge etwas belassen oder zurückerstattet wurde. Da nun der tatsächlich dem Kloster Lambach verbliebene Teil an der silva Wrinbrant so ziemlich die ganze westöstliche Erstreckung des umschriebenen Gebietes einhält, da ferner der Norden bis an den Marbach und die Wasserscheide gegen das Weitraer Gebiet mit Hadmarstein den Chuenringern gehörte, so wäre eigentlich dergestalt der ganze, nach Lambach geschenkte, aber nicht ganz verbliebene Teil des Wurmbrandwaldes schon ausgefüllt, wenn die Ilsnik bei Bruderndorf entspringt. Den Süden der Ilsnik oder des Elexbaches behält das Stift, den Norden um Hadmarstein hat es an seine Vögte, die Chuenringer. abgetreten, die dort ohnehin die richterliche Gewalt ausübten. Jedoch unter ihrer richterlichen Oberhoheit stehen in jener Gegend noch andere Besitzer, die Zierberger um Langschlag und die Arnsteiner. die gleichfalls unter Chuenringischem Blutbanne noch um die Mitte des XIII. Jahrhunderts begütert waren; daß ein Arnsteiner Pfarrer von Groß-Gerungs gewesen, das haben wir bereits gehört.

So steht ziemlich sicher, wo Arnsteiner Besitz im Weitraer Landgericht von 1255 zu suchen ist: um Groß-Gerungs herum. Das liegt schon südlich von Brudernbach, aber dann immer noch innerhalb der Ilsnikgrenze, wenn wir auch die obere Zwettl für Ilsnik erklären. Dies zu tun, würde mich vor allem der Umstand bestimmen, daß der kleine Zwettlbach so ziemlich die Süd- und Südostgrenze des Weitraer Landgerichtes bildet.

Doch sind alle derlei Vermutungen schon deshalb schwankend, weil es unentschieden bleiben muß, ob in der Stelle »... partem sylve Wrinbrant dicte, quam pater ipsius (sc. Wichardi) .. a rege Chunrado ... acceperat et filiis suis ... transmiserat, Lambacensi monasterio ... addita sunt (!!)« das Wörtchen »quam« sich auf »sylva« oder auf »pars« bezieht, ob also jener Weichhard den gesamten Wurmbrand erhalten und nur einen Teil davon an Lambach überlassen, oder ob er den ganzen vom Könige überkommenen Teil des Wurmbrandwaldes nachmals an das oberösterreichische Stift abgetreten habe. Im ersteren Falle kann der Brudernbach ganz wohl Grenze sein, und ist eben dann nur ein Teil im Norden des neuen Lambacher Eigens bei Hadmarstein als Vogtgut geblieben, während südlich des Brudernbaches der andere Teil der Sylva Wrinbrant, den sich die Arnsteiner behalten haben, liegt. Im anderen Falle wäre aber, wie oben schon vermutet, ein Teil des

Geschenkes den Arnsteinern zurückerstattet worden, wohl in der Form des Lehens, während ein weiterer Teil an die Zierberger gelangte, für welche ich keinerlei Verwandtschaft mit den Arnsteinern, mithin auch keine Teilung mit denselben nachweisen konnte.

Im Grunde genommen, ist es jedoch für unsere Hauptfrage ganz gleichgültig, welcher von beiden, ob der Elexbach oder die Kleine Zwettl, für die Ilsnik zu halten sei. Denn die Nordgrenze und die sonstigen Verhältnisse des Gebietes Wrinbrant interessieren uns weit mehr, und es wäre zwecklos, sich weitere Mühe zu geben. aus den bisher besprochenen Anhaltspunkten mehr abzuleiten. Da aber schon an sich der Gegenstand als eine naheliegende topographische Frage Interesse in Anspruch nimmt, so will ich ihn um so lieber feststellen. als dies im Grunde gar nicht schwer ist. Böhm hat übersehen, daß zum Amt Obernkirchen auch noch das jenseits des Elexbaches gelegene Gebiet von Harruck gehört, das südlich vom Zwettlbach bespült wird. Wenigstens das Weitraer Urbar von 1574 führt »Oberncckhierchen mit Seyfrids, Abschlag, Münspach, Nondorf, Sibenperg. Albern, Aigen, Habrückh« als wohl ins Landgericht Weitra gehörige. aber der Herrschaft Lambach zustehende Ortschaften an. Nun dürfte kaum ein Zweifel mehr obwalten, daß die Ilsnik nicht der Brudernbach. sondern die Kleine Zwettl ist.

Doch kehren wir zur Marbachgrenze zurück.

Wir haben gesehen, wie nach dem Wortlaute der Urkunde von 1162 der den Marbach oder Maisbach im Norden begleitende Hügelsaum bis in die Gegend von Hadmarstein Grenze sein sollte. An diesem Sinne konnte man irre werden, sobald sich der Marbach seiner Mündung nähert. weil hier mit einem Mal jener Höhenzug — vergessen wir nicht, daß er die Wasserscheide zwischen Moldau und Donau trägt — in scharfen Winkel nach Norden gegen Siebenlinden hin abbiegt. Von dort an kommt ein Gewässer in Betracht. das bei Jagenbach in den Maisbach fällt, und von dem Böhm aus diesem Grunde vermutet, daß es der Jagenbach sei, was ganz glaublich, aber gleichfalls auf der Karte nicht ersichtlich ist.

Für diesen Jagenbach nun hält Böhm den Labenbach der Urkunde. Mit den Worten »tertius fluvius est Labenbach« ohne Erwähnung über die Laufrichtung wird er aufgezählt. Für Böhms Ansicht würde nach meinem Dafürhalten derselbe Umstand sprechen. den ich für den Ilsnik-Zwettlbach geltend gemacht habe; auch diesem

Jagenbach nämlich kommt bei Ziehung des Weitraer Landgerichtgemärkes die Bedeutung einer Grenze zu. Allerdings nicht dann, wenn man die bezüglich der Zugehörigkeit der Ortschaften nicht eben sehr klaren Worte der Landgerichtsbeschreibung von 1574 hört, worin »Windthager auch Jaggenpeckher gründ« genannt werden. Nimmt man sich jedoch die Mühe, die Vermerke bei einzelnen Ortschaften des umfangreichen Urbars bezüglich der Zugehörigkeit zum Weitraer Landgericht zu prüfen, so ersieht man, daß sowohl bei Aussern Windhag, d. i. Unter-Windhaag als auch bei Schwarzenbach und Siebenlinden nicht ausdrücklich erwähnt wird, daß sie zum Weitraer Landgericht gehörten, was sonst bei der Mehrzahl der innerhalb der gezogenen Markung liegenden Ortschaften nicht unterlassen wird. Freilich wird bei dem ersten und den letzten der drei genannten dasselbe gelten, was bei Berndorf nächst Schweikers gesagt ist. Hier wird nämlich auch wieder des Weitraer Landgerichtes nicht gedacht. Aber es heißt dort:

»Pannthaiding. Geen Schwickhers sein sie schuldig zu khumen zu den hofthaiding wie andere des abbts (von Zwettl) holden, und das hofthaiding wierd daselbst besetzt von Weittra hinauß.«

Zugehörigkeit nach Stift Zwettl wird denn auch bei Siebenlinden und »Außer Windhaag« ausdrücklich zugegeben. Nicht aber bei Schwarzenbach und den benachbarten Ortschaften Fierling, Reichenbacher Zehnhöf (Brunnhöfe) und Meinhartschlag, sowie bei Jagenbach. Und wenn auch in letztgenannter Ortschaft aus der »Bärenhaut« mancherlei Zwettler Besitz nachgewiesen ist, so gewinnt man doch den Eindruck, als ob die östliche und westliche Hälfte vom ganzen Süden des Weitraer Landgerichtes durch einen wenngleich schmalen Gebietsstreifen getrennt ist, der nicht unter Weitraer Blutbann steht, ganz abgesehen davon, ob die Hofgerichtsbarkeit in Schwickers schon Blutbann involvierte. Wir werden noch sehen, wie diese Zweiteilung der Zusammensetzung des Chuenringischen Besitzes entspricht, und wie ein Gebiet nach dem anderen zugewachsen ist.

Jagenbach, Schwarzenbach mit Meinhartsschlag und Vierlings aus dem Weitraer Landgericht ausgeschlossen, fließt der Jagenbach, wie wir ihn von Siebenlinden herkommen lassen, nur ein ganz kurzes Stückchen als Grenzbach dahin. Wenn nun die vorliegenden auch die Verhältnisse des Jahres 1162 gewesen sein sollten, so bezweifle ich, ob mit dem Labenbach der Jagenbach gemeint ist; denn diesen zu nennen, wäre überflüssig gewesen, da

die nähere Bestimmung der Marbachgrenze diesfalls vollkommen genügte. Doch wo sollen wir jenen Labenbach suchen? Es wird doch sicherer sein, anzunehmen, daß erst infolge der zunehmenden Ausrodung und Besiedlung des Wurmbrandwaldes die Verhältnisse sich ausgestaltet haben und daß damals der Jagenbach noch durch ödes Land seinen Lauf genommen hat.

Was bedeutet also das so umschriebene, bis zum Maisbach und der Wasserscheide gegen Norden hinreichende Wurmbrandgebiet für unsere Grenze? Wenn Herzog Heinrich dem Kloster Lambach 1162 die Abtretung dieses Gebietes von seiten seiner Ministerialen bewirken und beurkunden konnte, so hat es ohne Zweifel zu seinem Machtbereich, d. h. zum jungen Herzogtume Österreich gehört, und nicht zu Böhmen. Auch als König Konrad III. († anfangs 1153. Heinrichs Halbbruder, auf Betreiben desselben den Wurmbrandwald dem Vater des Schenkers eignete, kann jenes schon der Fall gewesen sein. Denn die königliche Vergabung fällt noch in die Zeit der Markgrafschaft, aus der wir genug Belege für derlei Handlungen des Reichsoberhauptes verzeichnen können.

Gehörte das Gebiet zwischen Ilsnik-Zwettl und Marbach-Maisbach schon 1162 nicht zu Böhmen, so kann, da es jedenfalls auch durch den Schiedsspruch Friedrichs I. von 1179 demselben nicht zugewiesen worden — nichts deutet darauf hin — dieses vormals Arnsteiner Eigen auch nicht zu dem 1185 vom Böhmenherzog Friedrich an die Kuenringer verliehenen Gebiet Withra samt Wald gehört haben.

Da nun die Worte der Urkunde von 1162 über die Marbachgrenze die Wasserscheide gegen das Lainsitz-Moldaugebiet hin beschreiben, da wir ferner auch oben bei Beginn der Untersuchung der Weitraer Landgerichtsgrenze derselben Wasserscheide bei Groß-Pertholds begegnet sind, so wären zwei Anhaltspunkte für das Gemärke des Landbuches gewonnen, dahin gehend, daß auch nach Niederösterreich hinein das Gemärke im allgemeinen auf der Kammhöhe des Unternwaldes bleibt, soweit diese vielfach gewundene Linie bekannt und nicht durch Kolonisation und Option durchbrochen war. Faktoren, mit denen freilich in dem Maße mehr gerechnet werden muß, als das Gebirge, das die Wasserscheide trägt, von der Höhe des Böhmerwaldes herabsteigend, sich zu hügeligem Waldgelände verflacht.

Solcher Durchbrüche müssen wir in unserem Falle zwei verzeichnen. Den einen macht die Grenzbeschreibung der Urkunde von

1162 selbst namhaft, wenn sie die Lainsitz als vierten Grenzfluß bezeichnet. Möglich, daß nicht der Fluß, sondern nur sein Gebiet, also die Höhe, die ihn vom Ilsnik-Gebiete trennt, gemeint war, aber jedenfalls hat man später die Sache mehr in ersterem Sinne ausgelegt, denn mit den Ämtern Münzbach, Nondorf, besonders aber Abschlag reichte die Herrschaft Oberkirchen schon tief an den Hängen des Lainsnitztales herab. Wir werden uns übrigens mit dieser Tatsache schon im nächstfolgenden Abschnitte beschäftigen. Noch wichtiger ist eine andere Abweichung von der Wasserscheide, die sich an der Marbachgrenze zu erkennen gibt. Sie ist wichtiger, weil sie schon in der Zeit vor Verleihung des Weitragebietes an die Kuenringer, ja vielleicht noch bevor die Urkunde von 1162 ergangen ist, nachgewiesen werden kann und weil sie uns an einen Namen erinnert, der immer in jenen Gegenden von Bedeutung gewesen ist und uns noch oft im Laufe dieses Abschnittes beschäftigen wird. Die fragliche Überschreitung der Wasserscheide findet bei Schönau statt und läßt sich folgendermaßen nachweisen.

Eine Klosterneuburger Tradition[1]) erzählt uns von dem Vergleich, den Heinrich von Mistelbach hinsichtlich eines Gutes getroffen habe, das er im Verein mit seiner Tochter Adelheit der Stiftung des heil. Leopold geschenkt hat; die Einzelheiten berühren unsere Frage gar nicht, wohl aber der Zusatz über die Genehmigung des Vergleiches durch die andere Tochter Heinrichs von Mistelbach und deren Gatten Hadmar: »Hanc delegationem peticione patris sui Ophmia una cum marito suo Hadmaro confirmavit (et simili modo super reliquias S. Marie videlicet super crucem minorem) absque omni contradictione in villa que dicitur Sconowe iuxta Hadmarsteine.«

In seinen sonst wertvollen Kommentaren erblickt Fischer[2]) in Hadmarstein Herrnstein zwischen Piesting und Triesting und in der Zusammenstellung »Sconowe iuxta Hadmarsteine« einen Beweis für die Richtigkeit seiner zu Nr. 557 gemachten Bemerkung, Sconowe sei das Schloß Schönau (eine Stunde von Baden). Gegen diese Behauptung muß geltend gemacht werden, daß zu ihrer Begründung die Angaben aus Nr. 565 gar nichts beitragen.[3])

---

[1]) Fontes rerum Austriacarum. 2, IV, Nr. 565.

[2]) Ebenda. S. 295, Nr. 565.

[3]) Der Artikel Harmanstein in der Topographie von Niederösterreich (IV, 83a) nimmt auf diese Stelle und auf die Urkunde von 1162 keine Rücksicht.

Einmal müßte es selbst für die möglicherweise sehr mangelhaften topographischen Kenntnisse jener Zeit als ein wahres Monstrum gelten, das in der Ebene draußen gelegene Schönau nach dem hinterm Hutstockberg, Karriegel und Größenberg, mindestens 12 *km*, anderthalb Meilen, entfernt im Waldgebirge gelegene Hörnstein zu bestimmen.[1]) Zweitens aber hat meines Wissens Hörnstein niemals Hadmarstein geheißen, sondern der Name hat in seiner ältesten Gestalt Herrandistein gelautet[2]), ein Umstand, der jene von Fischer hiefür angezogene Namensform geradezu ausschließt. Nun ist uns bereits bekannt, daß im Jahre 1162 ein »novum castrum Hardmarstein« im Bereiche der silva Wrimbrant bestand, worunter nur das mehrerwähnte Harmannstein an der Maisbach-Marbachquelle verstanden werden kann. Und kaum 3 *km* davon entfernt liegt ein Dorf Schönau schon an der nördlichen Abdachung der Wasserscheide Moldau-Donau oder Lainsitz-Zwettlbach.

Gewiß wird man zugeben, daß die hier vorwaltenden Dimensionen eher zu der Wendung »Sconowe iuxta Hadmarsteine« berechtigen als die zwischen Schönau bei Solenau und Hörnstein herrschenden.

Die Vermutung Böhms, jenes nach Schönau eingepfarrte Hardmarstein, heute Harmannstein, das schon 1319 nur mehr Burgstall[3]), also unbewohnt und wohl auch zerstört war, sei nach Hadmar II. von Kuenring genannt, findet nun in der Klosterneuburger Tradition eine vollinhaltliche Bestätigung, denn eben dieser Hadmar II. bekräftigt ja zu Schönau bei Hadmarstein den Vergleich; wir erkennen ihn daran, daß eine Ophmia als seine Gemahlin und ein Heinrich von Mistelbach als sein Schwiegervater erscheint und als erster Zeuge der Handlung »Adalbero de Chunringin et Rapoto de Sconenburch fratruelis eius«, des Hadmars Vater und Vetter, genannt werden. Daß übrigens Hadmarstayn diesem Hadmar II. gehört habe, wird auch durch eine andere Nachricht des Zwettler Saalbuches bestätigt, welche besagt »... Hadmarstayn etiam tenuit.«[4])

Da nun Heinrich von Mistelbach, der laut Angabe jener Klosterneuburger Tradition von Tochter und Schwiegersohn die Be-

---

[1]) Auch die Entfernung von Baden hat Fischer um die Hälfte unterschätzt.

[2]) Zahn, Geschichte von Herrnstein. II, 2, 26.

[3]) Fontes rerum Austriacarum. 2, III, 662: »mit den zwain purchstalen datz Hadmarstein und datz Sibenlinden«.

[4]) Ebenda. S. 67.

stätigung derselben erlangt hat, nach dem Meillerschen Regest 1179 verschwindet, da Adalbero, Hadmars Vater, 1182 gestorben ist und dessen Neffe Rapoto von Schönberg, der zweite Zeuge, 1176 zum letzten Mal urkundlich erwähnt wird, so ist kein Zweifel zu hegen, daß das Gebiet von Harmannstein und Schönau den Kuenringern schon vor Verleihung des Weitralandes (1185) gehörte. Nach Frieß, der die Klosterneuburger Tradition zu zirka 1160 setzt [1]), wäre dies schon vor der Schenkung nach Lambach [2]) der Fall gewesen.

Dürfen wir die Tradition Heinrichs von Mistelbach spätestens in die Zeit von 1175 setzen, so spricht für den Ansatz bei Frieß (zirka 1160), wenigstens was das Alter des Kuenringischen Besitzes um Hadmarstein betrifft, in hohem Grade die Nennung Adalberos von Kuenring als zweiten Zeugen in der Schenkungsurkunde über den Wald Wrinbrant; jedenfalls war er als Vater des Anrainers an dem ganzen Handel von 1162 stark interessiert. Am meisten fällt allerdings dafür schon ins Gewicht die Erwähnung in dem novum castrum Hadmarstain zu diesem Jahre.

Ob nun wirklich Hadmar II., der nach Frieß um 1140 geboren ist, die Burg gegründet hat, ob sein Vater Albero ihr Erbauer gewesen und sie nach seinem Sohn Hadmar genannt, das ist schwer zu entscheiden. Kaum wird es jener Hadmar I., der Gründer von Zwettl († 1138), gewesen sein, denn wie hätte man dann 1162 von einem novum castrum Hadmarstain sprechen können, wenn dasselbe doch schon mindestens 30 Jahre bestand. Freilich halten sich oft gerade solche Bezeichnungen wie »Jung-«, »Neu-« u. dgl. sehr lange und überdauern ihre Berechtigung um ein bedeutendes. Hier aber handelt es sich nicht um einen mit »Neu« gebildeten Namen, und ob um den Gegensatz zu einem Alt-Hadmarstein, ist doch recht zweifelhaft.

Doch das ist für uns durchaus nicht wesentlich. Vielmehr kommen wir jetzt zu der Frage: Dürfen wir aus der Tatsache, daß Hadmarstein schon um 1160 den Kuenringern gehörte, einen Schluß darauf ziehen, daß es nicht mit zu dem 1185 von Herzog Friedrich von Böhmen an Hadmar von Kuenring verliehenen Weitragebiet gehört? Diese Frage, so widersinnig sie scheinen mag, ist es durchaus nicht. Denn wir wissen ja noch nicht, ob der Wurm-

[1]) Die Herren von Kuenring. Regest 52.
[2]) Ebenda. Regest 58.

brandwald nicht etwa 1179 mit an Böhmen gediehen ist, ganz oder zum Teil. Doch sollen uns vorläufig Bedenken solcher Art nicht beirren. Wir kommen ja auf diese Frage im zweitnächsten Abschnitte zurück, der von der »alten Grenze« zwischen Böhmen und Österreich handelt. Hier sei nur noch auf die späteren Rechtsverhältnisse von Schönau deshalb hingewiesen, weil uns daraus mannigfache Ergänzung der bisher gewonnenen Auffassung wird.

Kann Besitz oberösterreichischer Geschlechter im niederösterreichischen Waldviertel schon wegen der Nachbarschaft und insbesondere wegen der einstmaligen Zugehöhrigkeit der Riedmark und des Machlandes zum Markherzogtum gar nicht wundernehmen, so ist es im gegebenen Falle doch willkommen, auch andere Beispiele für die Weitraer Gegend namhaft zu machen.

Eben unser Schönau, auf der Wasserscheide zwischen der Nordsee und dem Schwarzen Meer-, Elbe- und Donaugebiet südlich von Weitra gelegen, ist von einem oberösterreichischen Geschlecht nach Stift Zwettl verkauft worden. Die beiden Ruger, Gebrüder von Brand, schenken jeder seine Hälfte an dem Erbe der villa in Schevnawe (Schoenawe) an das Stift Zwettl. Das Gut scheint erheiratet und durch eine Sonnbergerin aus der kuenringschen Sippe an die Brand gekommen zu sein. Die beiden Urkunden sind am 1. Jänner 1267 in Naarn (in Nerden in domo Prantarii seniorisi gegeben und als Zeugen finden sich der Abt von Baumgartenberg, der Propst von Walthausen und andere aus der Riedmark und aus der Freundschaft, aber auch aus der Nachbarschaft des Kaufgegenstandes wie Ulricus et Leutoldus Frater de Mittelperg (Mitterperg).[1] Dreißig Jahre später begibt sich eine Nichte jener beiden Brüder, Reichardis von Stein, ihrer Ansprüche auf Schönau, wobei wir erfahren, daß auch zu Ottleins bei Globnitz Pranter Familienbesitz bestanden habe.[2])

Wenden wir nunmehr unseren Blick jenen anderen Bestandteilen des Weitraer Landgerichtes zu, die gleichfalls südöstlich der Wasserscheide liegen und von denen es fraglich ist, ob sie je zum böhmischen Territorium Withra gehört haben.

Da stoßen wir zunächst auf die Herrschaft Rosenau. Auch sie ist Alt-Kuenringisches Eigen, wie schon eine Hadmarsche Widmung nach Zwettl lehrt, gelegentlich welcher Bischof Wolfger von Passau

[1]) Fontes rerum Austriacarum. 2, III. 345ff.

[2]) Ebenda. 348 und weiter.

(1191—1204) die villa Rosenowe gegen Zehnte zu Otten eingetauscht hat.[1]) Nachmals durch die Verbindung mit den Pottendorfern (Euphemia) an dieses Haus gediehen, soll das Gut Rosenau von Leutold von Kuenring 1287 gegen die aus Wildoner Mitgift stammende Burg Kirchschlag in der Mark Pütten wieder eingetauscht worden sein.[2]) Zu der Tendenz, die aus den Erörterungen um Langenschlag und Rappottenstein sich ergeben hat. würde ein solches Vorgehen ganz gut stimmen. Scheinen sie ja auch an die Wiedergewinnung von Zwettl gedacht zu haben. Wir nähern uns damit einem Zentrum Kuenringischer Macht.

Die päpstliche Bestätigungsbulle, von Hadrian IV. im Jahre 1156 erlassen, nennt Rabenthan und Strahlbach als die meist westlich gelegenen Punkte des engeren Zwettler Stiftungsgebietes. Von dem in der ältesten Stiftung niedergelegten und durch die Urkunden Papst Innozenz' II. und König Konrads III. 1139 bestätigten Besitze unterscheidet sich der in der Bulle Hadrians aufgezählte durch nichts als durch die vorgeschrittene Besiedelung.[3]) Da nun König Konrad auf Bitten Herzog Leopolds in Bayern die Bestätigung vornahm, so lag das Zwettler Eigen jedenfalls noch in Österreich. Zwischen Strahlbach und Rabenthan einerseits und der Jagenbach-Marbachgrenze anderseits liegt aber nur die Silva Swikkers, die nach einer Aufzeichnung aus dem Jahre 1215 ein bedeutendes Gebiet vorstellte. Dieser Wald begriff im Westen noch die Pfarre Siebenlinden und reichte bis an den Weg von Neusiedl nach Weitra.[4])

Nun enthält aber jene Urkunde, die Bischof Wolfger im Jahre 1197 dem Hadmar von Kuenring ausstellte[5]), eine gewiß sehr wichtige Stelle hinsichtlich der Kirche zu Schweiggers. Es wird berichtet »quod iam dictus Hadmarus in ecclesia sua Swikers hereditarium ius petitionis et advocati .... racionabiliter hactenus habuit ...« und dies nunmehr bestätigt. Von einer gleichzeitigen, ähnlich lautenden Urkunde, die aber Weitra betrifft, ist oben die Rede gewesen.[6]) Hier und in Schweiggers hatte Hadmar ererbtes Patronat.

[1]) Fontes rerum Austriacarum. 2, III, 80.

[2]) Frieß, Regest 1054 und meine Abhandlung: Püttner Burgen, I, B. Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. XXX, 226.

[3]) Vergleiche die Übersetzung der Königsurkunde von 1139 in Fontes rerum Austriacarum. III, S. 35: »Scelebaes daz ist daz Stralbach.«

[4]) A nemore sicut habet via de Nevsidel Witra.

[5]) Frieß, Regest 129.

[6]) S. 86.

Dieser Umstand hat wohl Frieß vorgeschwebt, wenn er schon von Hadmars Vater, Albero III. († 1182), den Besitz von Schwikkers behauptet; denn die von ihm angeführten Regesten bringen keinerlei Beleg dafür. Doch ist ohne Zweifel aus der betreffenden Stelle von Hadmar II. ererbter Besitz der Pfarre Schweiggers herauszulesen. Stand aber das Pfarrlehen und die Vogtei den Kuenringern zu, so waren sie wohl auch seit früheren Zeiten Herren der silva Swikers. Mit Sicherheit kann man freilich nur Albero III. als ältesten Besitzer bezeichnen und ist vielleicht in jenem Swikkerus der Königsurkunde von 1139 der erste Grundherr und der Gründer von Schweiggers zu erkennen.

Daß Hadmar das Gebiet von Schweiggers nicht mit Weitra, d. h. als einen Teil der terra Witrah in Empfang genommen, darauf dürfte auch schon die Stellung hindeuten, die jenes in der Aufzählung der Besitzungen Hadmars in der »Bärenhaut« einnimmt. Dieselbe beginnt mit Weitra, wovon ausführlich gehandelt wird, und kommt dann auf anderen Besitz an der Donau zu reden. Dann an zweiter Stelle wird »Totum etiam patrimonium suum videlicet Chvuring« u. s. w. aufgezählt. Und zum Schluß heißt es: »Sweikers, Gemund, Hadmarstayn etiam tenuit«. Von letzterem war bereits die Rede, daß es schon 1162 in Kuenringschen Händen und wohl in denen Hadmars gewesen ist, auch von Schweiggers werden wir nunmehr wohl ähnliches annehmen können, auf Gmünd kommen wir später zu sprechen.

Überblicken wir vorläufig das Ergebnis der Untersuchung über die Süd- und Südostgrenze des Weitraer Landgerichtes.

Noch ehe Albero von Kuenring die Supanie Weitra als böhmisches Lehen erhielt, hatte er an der böhmischen Grenze großen Besitz, als dessen Mittelpunkt das unzweifelhaft slawischen Ursprung verratende Zwettl erscheint. Nach der Gründung des Zisterzienserstiftes 1138 daselbst geht dieser Mittelpunkt für die Herrschaft allmählich verloren und mußte die Erwerbung des benachbarten Weitra als eines böhmischen Lehens den Schwerpunkt des Kuenringschen Besitzes dahin ziehen. Was von Resten des dominium Zwetlense vorhanden war, also Schweiggers und Rosenau, wurde dorthin angegliedert, ebenso die den Kuenringern zugefallene Herschaft Hadmarstein mit dem Blutbanne.

Die Kriege zwischen Böhmen und Österreich während der ruhelosen Regierung Friedrichs des Streitbaren und die Wirren des

Interregnums gaben den Kuenringern Anlaß, das neue Dominium nach Kräften zu vergrößern. Sie eigneten sich die oberste Gerichtsbarkeit über das den Arnsteinern verbliebene Stückchen der silva Wrinbrand, also über Groß-Gerungs an, sie unterwarfen sich in gleicher Weise das Traun-Zierbergsche Langschlag und würden auch noch weiter nach Süden und Südosten vorgedrungen sein und dort festen Fuß gefaßt haben, hätte nicht der neue Landesherr diesem Vordringen einen Riegel vorgeschoben. Schon hatten sie sich der ausgedehnten Heidenreichsteinschen Herrschaft Rappottenstein bemächtigt, als ihnen durch ottokarische Landrichter das Recht auf diesen Besitz abgesprochen wurde. Es ist ein schwacher Schimmer ihrer kurzen Herrlichkeit daselbst, wenn sich Heinrich von Weitra mit dem neuen Grafen von Hardeck zur Gründung von Alt-Mellon vereinigt. Daß er dieses Nonnenstift, das später nach St. Bernhard bei Horn verlegt wurde, in dessen älterem Wirkungskreise auch mit Besitz ausgestattet, ist nicht ersichtlich.[1])

Im übrigen aber haben es die Kuenringer verstanden, die erweiterte Supanie, die im Laufe des XIII. Jahrhunderts zu einem österreichischen Landgericht geworden war, in ihren neu gewonnenen Grenzen zu erhalten und was so auf spätere Tage heraufgekommen, das ist das — Landgericht Weitra.

μμ. Die alte Grenze.

So weit wir nun die Grenzen zwischen jenen alten Resten des Kuenringschen domininum Zwetlense und diesen Neuerwerbungen werden feststellen können, so weit kennen wir auch die Gemarkungen des territorium Witrah gegen Österreich hin und damit gleichzeitig die Rainung von 1179.

Dürfen wir nach alledem von den Grenzbezirken des Weitraer Landgerichtes die Umgebungen von Groß-Gerungs. Wurmbrand, Jagenbach und Schweiggers, also die silva Wrinbrant und die silva Swikkers, als zu dem 1179 von Böhmen an Österreich gediehenen Gebiete nicht gehörig ausscheiden, so sind wir jedenfalls dem Gemärke des Landbuches etwas, ja vielleicht erheblich näher gerückt.

---

[1]) Eine »Relatio de fundatione« etc. aus der Feder eines Jesuiten, die Zeibig dann mit dem Stiftungsbrief von St. Bernhard in »Fontes rerum Austriacarum« (2, VI, S. 313 ff.) veröffentlicht hat, sucht Melon gleichwohl »in districtu ac dominio Weitracensi . . . cum Chunringius nonnisi in territorio suo monasterium dictum fundare potuerit . . .« Das Gleiche müßte dann von den Hardeckern gelten.

Wir haben aber damit noch nicht jene beiden Grenzobjekte gefunden. deren eines, den Chunigsbrunn des Landbuches, das andere, den Mons altus, die Urkunde Kaiser Friedrichs I. von 1179 nennt und deren Verbindung aller Wahrscheinlichkeit nach auch das Bindeglied zwischen den beiden bekannten Teilen des Gemärkes, der Wasserscheide und dem Lainsitztale bildet.

Wenden wir uns also mit einigen neuen Erkenntnissen ausgerüstet neuerdings der Ermittlung dieses Berges und Brunnens zu. und suchen zunächst den Höhenberg oder Hochberg zu ermitteln. mit einem Worte den — Mons altus und die alte Grenze.

So wenig nun nach all dem Gesagten jenes Hechenberg an der heutigen böhmischen Grenze als Mons altus der Urkunde von 1179 hingehen kann, so sehr scheint dennoch in gewisser Hinsicht die Vermutung Meillers der gesammten Sachlage zu entsprechen. Indem er nämlich auf Hechenberg verfiel, wählte er einen unfern von Gmünd als dem Zusammenfluße der Lainsitz und Schremelize gelegenen Punkt. Und in der Tat, daß der Mons altus durch weite Landstriche und mannigfache Grenzobjekte von dem nächsten Markstein getrennt gewesen sei, ist nicht wahrscheinlich; daß er aber im Flußgebiete des Kamp sollte gelegen sein, das, möchten wir sagen, ist ausgeschlossen. Sollten wir ihn also wieder nur im nächsten Umkreise von Gmünd suchen? Einen Leitstern gibt dabei die Bemerkung der Urkunde von 1179 ab, wonach dieser Mons altus im bisherigen, also im alten Gemärke von Österreich und Böhmen gelegen sei, in superiore ... parte utriusque terre Austrie scilicet et Boemie.

Freilich, wenn wir nun wieder auf die Nachbarschaft von Gmünd übergehen, so entschwindet uns der Erfolg der bisherigen Untersuchung; denn die Langschlag und Groß-Gerungs, die Oberkirchen und Wurmbrand, die Jagenbach und Schweiggers sind 10—20 *km* gegen Süden von Gmünd entfernt.

Danach scheinen wir uns bisher auf falscher Fährte befunden zu haben, und wenn unseren gemeinsamen Untersuchungen überhaupt Wert zukommt, so haben sie doch nichts beigetragen zur Sicherstellung des Gemärkes und des Grenzverlaufes von 1179.

Wiederholen wir in kurzen Worten das Ergebnis der Untersuchungen. soweit sie oben in § ss niedergelegt ist, und sehen wir. ob es nicht vielleicht sogar eine Nötigung gibt, den Bereich von Groß-Gerungs zu verlassen.

Zwei Erhebungen des Namens Hochberg, die eine nordwestlich, die andere südöstlich von Gerungs gelegen, und ein in der Gemeinde Ober-Rosenauer Wald, mithin nördlich von letzterem Hochberg, gleichfalls so genanntes Einzelnhaus sind es gewesen, die unsere Aufmerksamkeit besonders erregt haben.

Freilich die letzten beiden Punkte müßten sofort entfallen. Denn wir wissen, daß die Grenzbestimmung von 1179 nur zwei Erklärungen zuläßt, entweder die, daß die ganze böhmisch-österreichische Grenze von Anfang bis zu Ende neu gezogen wird ohne Rücksicht auf Beibehaltung und Veränderung, oder die andere, daß irgendwo in die bestehende Grenze eingesetzt und nur die Abänderung namentlich beschrieben wird. Für diesen Fall ergeben sich noch zwei Eventualfragen, nämlich: Liegt der Mons Altus am Ende der beibehaltenen, bezeichnet er mithin den Anfangspunkt der neuen Markung, oder ist er nur ein besonderes Wahrzeichen im Grenzgebiete, von dem man immerhin noch ein Stück Weges bis zu der Stelle zurückzulegen hatte, wo die Neuerung ihren Anfang nehmen sollte.

Konnten wir die erste Hauptfrage, wonach also der Mons altus der Anfangspunkt der ganzen böhmisch-österreichischen Grenze gewesen wäre, schon damals, als sie gestellt wurde, als eine solche bezeichnen, deren Bejahung eine Anzahl neuer Fragen aufwerfen müßte, so entfällt sie hier, um so mehr als wir uns von jenem Bereiche, in dem dann der Mons altus liegen müßte, schon um ein Bedeutendes entfernt haben. Es kommt also nur die zweite Möglichkeit in Betracht, wonach der Mons Altus nicht in allzugroßer Entfernung vom Zusammenflusse der Lainsnitz und des Schremsbaches zu suchen ist. Angesichts dieser Möglichkeit aber müßten, wie gesagt, die beiden Hochberg östlich von Gerungs entfallen. Nicht etwa, weil sie in keiner uns aus jener Zeit bekannten Grenze liegen oder weil nicht mehr die anderen Worte der Urkunde von 1179 auf sie paßten, welche den Grenzpunkt Mons Altus »in superiore .. parte utriusque terre Austrie scilicet et Boemie« suchen heißen. Jenes wird sich in der Folge gleichwohl als möglich herausstellen und auch dieses könnte nach der Auffassung jener Tage der Fall gewesen sein. Größere Schwierigkeiten aber würde die weitere Verfolgung der neuen Grenze bis zum Zusammenflusse von Lainsnitz und Schremelize machen, immer vorausgesetzt, daß unser Mons altus nahe genug bei Groß-Gerungs lag.

Denn den kürzesten Weg zur Lainsitz dürfen wir keineswegs nehmen. Das wäre ein Weg, der zunächst die Ilsnik zu erreichen trachten und dann diese hinauf ins Lainsnitztal hinüberführen würde. In diesem Falle würde fast das ganze Gebiet, auf welches die Bezeichnung Witrah der Urkunde von 1185 eigentlich anwendbar ist, schon 1179 den Böhmen abgesprochen, mithin 1185 nicht vom Böhmenherzog dem Hadmar von Kuenring lehenbar gewesen sein. So müßte der Grenzzug in beiden Fällen in nördlicher Richtung verlaufen mit dem Ziele Gmünd als dem nächsten Punkt der Beschreibung, wo Lunsice und Schremelice zusammenflossen.

Anders, wenn nicht die Lainsitz an sich, sondern deren Vereinigung mit der Schremelize, also dem Schremsbache, wie wir ihn genannt haben, bei Gmünd das nächst vom Mons altus aus, und zwar auf möglichst geradem Wege zu erreichende Grenzobjekt ist, wie das die Urkunde 1179 zu fordern scheint. Dann fällt vielmehr das Lainsitztal und -Gebiet den Böhmen zu.

Ob wir dann den nördlich gelegenen von den beiden Hochbergen zum Ausgangspunkt nehmen oder den südlichen, das ändert nicht viel, in letzterem Falle gehört eben noch die Herrschaft Rosenau mit nach Böhmen. Dahin müßte sie auch erst durch die Entscheidung von 1179 gelangt sein, wie oben gezeigt wurde.[1])

In diesem Falle nun müßte die Grenze knapp am ältesten Widum des Stiftes Zwettl vorbei dem Ilsnitz-Zwettlbach zugeeilt, dann etwa diesen hinauf, vielleicht bis Jagenbach, oder, ihn übersetzend, um das Gebiet von Schweiggers herum der alten Ostgrenze der Landgerichte Weitra und Gmünd gefolgt sein.

Im anderen Falle, also wenn der Rosenauer Wald noch bei Österreich belassen wurde, dürfte der Grenzzug gleichfalls nur eine Wiederholung der Weitra-Gmünder Landgerichtsmarkung gewesen sein, nur daß wohl Schweikers außen geblieben ist: die Gründe dafür haben wir oben gehört.

Aber wenn wir die neue, von Hochberg ausgehende Grenze einen durchaus nördlichen Verlauf nehmen sehen, wo soll dann unter den obwaltenden Umständen die alte sich hingewendet haben? Die Richtung nach Westen ist, wenn schon für die neue, so noch mehr für die alte völlig ausgeschlossen. Wenn wir sie mithin auf alle Fälle mehr nach Osten hin suchen müssen, welchen Verlauf kann sie dann genommen haben? Unmöglich schon südlich von

[1]) S. 122 ff.

Zwettlbach kann diese östliche Richtung, etwa zur Thaya hinüber, eingeschlagen worden sein.

Doch auch jenseits von Ilsnik-Zwettlbach bleibt für den Grenzverlauf kein großer Spielraum, wenn man bedenkt, daß die päpstliche Bestätigungsbulle von 1156 schon Rabenthann und Stralbach als die meistwestlich gelegenen Punkte des engeren Zwettler Stiftsgebietes nennt.

Also bis Siebenlinden hinauf, bis zur Marbachwasserscheide, ja darüber hinaus gegen Neusiedel am langen Elexbach wäre die von dem Hochberg südlich des Zwettlbaches herkommende angebliche Grenze von 1179 noch gar keine neue Markung. Scheint dann die Grenzbeschreibung nicht etwas gar weit auszuholen?

Ganz anders steht die Sache mit dem Hochberg westlich von Gerungs. Wohl auch nicht in einer Grenze, die wir bereits kennen würden, gelegen, kann er doch eben entscheidende Bedeutung in Anspruch nehmen. Wenn dies der Mons altus von 1179 ist, so verfügt die Kaiserurkunde unter anderem auch Teilung des Wurmbrandwaldes zwischen Böhmen und Österreich. Nun scheint freilich in Lambach keine Nachricht darüber sich vorzufinden, aber gleichwohl könnte solches der Fall gewesen sein; stärkere Bedenken gegen diese Annahme erweckt in mir eine weitere Wahrnehmung.

All den drei Hochberggrenzen, wie wir sie im vorstehenden zu zeichnen versuchten, haftet ein gemeinsamer Nachteil an. Und der besteht nicht sowohl darin, daß der Hochberg zu weit von Gmünd entlegen ist, als vielmehr, daß der Weg dahin zunächst an einem oder an mehreren Gewässern hinaufgleitet, dann erst die Wasserscheide übersetzt, um jenseits derselben wieder den langen Elexbach hinab Gmünd zuzueilen. Das dürfte denn doch ein ziemlich umständlicher Weg sein, den eine Grenzbeschreibung etwas eingehender würdigen sollte und auch die von 1179, ihrer sonstigen Genauigkeit entsprechend, — wenigstens kann sich dieser Eindruck leicht festsetzen — würdigen müßte.

Geben wir also die Hochberge auf, mit denen wir uns so lange beschäftigt haben. Trösten wir uns damit; es gibt deren noch andere. In den Hochbergäckern nördlich von Allentsteig bei Stögersbach winkt uns schon wieder einer, den wir freilich wenig, ja noch weniger brauchen können als die eben verworfenen. Ich erinnere nur deshalb an ihn, um neuerdings die verhältnismäßige Häufig-

keit der Hochberge in jener Gegend zu zeigen, wonach also die Wahl der Urkunde von 1179 keine sehr glückliche gewesen wäre.

Wenn man aber doch anderseits wieder große Vorsicht in der Wahl der Grenzorte — soweit eben Kenntnis des Terrains solche Vorsicht möglich machte — wird annehmen dürfen, so müssen jenem Mons altus jedenfalls Eigenschaften zugekommen sein, die ihn leicht auffindbar gemacht haben. Er ist mithin wohl nicht weit drinnen im Waldgebirge zu suchen, sondern überragte eine Talebene, durch die der Fuß der nach und von Böhmen kommenden Wanderer häufig zog.

Dürfen wir sonach den Mons altus nicht eben in unmittelbarer Nähe vom nächsten Grenzpunkte des Zusammenflusses von Lainsnitz und Schremsbach suchen? Für dieses Wagnis spricht manches. Nichts deutet darauf hin, daß der Mons altus von jenem zweiten Punkte weit entlegen gewesen sei, nicht einmal ein Wasserlauf wird genannt, der beide Punkte verbindet, und das wäre doch das nächstliegende und unter allen Umständen ein leicht beistellbares Grenzobjekt.

Wie also, wenn das zwischen Gmünd und Schrems gelegene Hoheneich jener Grenzpunkt wäre, den die Urkunde von 1179 meint? Während sich bei Gmünd die Straße aus dem oberen Lainsitztale und von Oberösterreich mit der aus dem unteren Lainsitztale und Böhmen kommenden vereinigt, bildet Hoheneich in ähnlicher Weise einen Knotenpunkt der von Österreich her nach Böhmen zustrebenden Wege, welche sich alle in dem kurzen Stücke bis Gmünd zusammengedrängt haben. Für die Notorietät von Hoheneich ist mithin jedenfalls gesorgt gewesen. Aber auch als Grenzpunkt wird es genannt, so in dem Gemärke des Schremser Landgerichtes, und die Grenze des zum Gmünder Landgericht gehörigen Nondorf geht dort, wo sie den langen Elexbach überschreitet. den Hoheneichener Wald hinauf. So recht an der Dreimark der Landgerichte Gmünd, Schrems und Hirschbach (Kirchberg) ist diese Örtlichkeit gelegen. Sie scheint ungemein geeignet, für den Mons altus von 1179 gehalten zu werden, aber leider — sie heißt nicht Hochberg oder Höhnberg oder ähnlich, sondern Hoheneich! — Und geben wir einmal das deutsche Äquivalent des Grundwortes im Namen Mons altus auf, so ist auch das Nennwert gefährdet. Es ist dann kein Grund mehr vorhanden, überhaupt noch an dem Namen Hochberg festzuhalten, wir tun dann besser, irgendeinen uns passend

scheinenden Hohen Berg mit welchen Namen immer für den Mons altus zu nehmen, und so die Untersuchung recht und schlecht zu Ende zu bringen.

Darum brauchten wir noch gar nicht dem Gmünder Bereiche völlig den Rücken zu kehren. Bei Siebenlinden, südlich von Gmünd, erhebt sich der Holm zwischen Groß-Wolfgers und Reinbolden. Er liegt so beiläufig in der Wasserscheide, wenn wir ihn auch oben [1]) zwischen Roßberg und Siebenlinden nicht genannt haben. Die Wasserscheide zwischen Moldau und Donau zieht von Siebenlinden zunächst ost-, dann nordostwärts über den Breinhof gegen Weißenalbern hin. Der Holmberg oder Hollmberg aber, über den sie tatsächlich einen kleinen Umweg macht, entsendet einen ziemlich langgedehnten Riegel nach Norden, der in der Fortsetzung seiner Längsachse hart an das vom Gipfel des Holmberges, etwa 10 *km* entlegene Gmünd streift. Dieser Rücken mit seinem nördlichen Ausläufer führt Namen wie Ortstein, Weckenberg, Lekeberg (709 *m*) [2]), Oberreith, Oberfeld, Eisenberg (613 *m*) bei Waldenstein. Vor allem aber trägt dieser ganze Höhenkamm, der im Holmberg 730 *m* erreicht, lange Zeit die Gemeindegrenzen von Siebenlinden und Groß-Reichenbach einerseits, Groß-Wolfgers anderseits. Dann übernimmt eine zeitlang die Führung des meridional streichenden Grenzzuges der im Wiesbrunn am Holm entspringende, durch den Elexwald fließende Albrechtsbach, der, aus dem Weitraer Urbar von 1574 als Ellexenbach (Nr. 30) bereits bekannt [3]), den Westfuß jenes Bergriegels lange Zeit flankiert und sich unterhalb Nondorf mit den noch heute sogenannten Elexbach vereinigt, der eben auch am Holmberg, und zwar in gleicher Breite mit dem Wiesbrunn »bei der Wage« seinen Ursprung hat, hinwieder den Ostfuß der Holmkette bespülend. Beide vereint münden dann knapp oberhalb Gmünd in den Braunaubach, also in die Schremelize.

Ist das nicht eine Situation, wie geschaffen, die Worte der Urkunde von 1179 »... terminus est Mons qui dicitur Altus, ab illo monte terminus dirigitur usque ad concursus duorum rivulorum quorum unus vocatur Schremelize alter Lvnseniza« — diese Worte, die uns soviel zu schaffen machen, endlich zu ständiger Anwendung

---

[1]) S. 6.

[2]) Vgl. die verwandte Aussprache des polnischen ł mit w, polnisch słobod, böhmisch swobod.

[3]) Siehe oben, S. 12.

gelangen zu lassen. Vom Albrechtsbach freilich springt die meridional verlaufende Grenze — jetzt von Neusiedel und Hörmanns — vom Eisenberg ab, doch nur um als Rainung von Waldenstein und Dietmanns direkt auf Gmünd lossteuernd in den Asangwald einzudringen und bei Hofstatt auf die Südspitze des Gmünder Weichbildes zu stoßen. Daß diese Kette von Grenzlinien nicht wirklich bis zum Zusammenflusse von Lainsitz und Schremelize-Braunaubach reicht, muß nicht befremden; denn natürlich mußte die allmählich am concursus duorum rivulorum sich ansetzende Ansiedlung eine Leibung gewinnen, die jenen alten Grenzzug der kaiserlichen Entscheidung von 1179 verschwinden machte. Das alles würde keine Schwierigkeiten bieten.

Ein Moment aber, dasselbe das uns vor der Identifizierung von Hohenaich mit den Mons altus zurückschrecken ließ, macht sich auch hier wieder geltend. Entstellung von Holmberg aus Hohenberg anzunehmen, wird schon durch die Nebenform Hollenberg widerraten. Da dürfte Beziehung auf Frau Holle zugrunde liegen. Eher könnte man umgehehrt in Mons altus eine mißverständliche Übersetzung von Holmberg, das sich wie Hohenberg anhörte, vermuten. Doch wo wäre da ein Ende aller Konjektur abzusehen!

Und noch weiter nördlich den Mons altus zu suchen, vielleicht weil wir die Königsbrunner bis hinauf in die Gegend von Kleinzwettl verfolgen konnten [1]), das fiele schon über den Raum dieses Abschnittes hinaus. So verlassen wir diesen Pfad mit dem Eindrucke, daß die Möglichkeiten in irgend einer Erhebung und ihrer Lage den Mons Altus wiederzufinden, wenn wir uns nicht auf eigentliche Hochberge beschränken, eine erhebliche Ziffer erreichen könnten.

Wir haben also den Namen Hochberg so häufig in jenem Gebiete vertreten gesehen, um welches der Grenzstreit sich gedreht haben mag, der 1179 durch kaiserlichen Machtspruch sein Ende fand, daß wir, ohne den Vorwurf fürchten zu müssen, als hätten wir uns leichtfertig aus der Sache gezogen, behaupten können, dem ganzen Quellgebiet des Zwettlbaches und des Großen Kamp sei im frühen Mittelalter der Name Hochberg — Mons altus — zugekommen; ja, er habe sich auch noch ins heutige Grenzgebiet gegen Böhmen hin erstreckt und anderseits ins Gebiet der Thaya. Überhaupt könnte die Donau-Moldau-Wasserscheide als Hochberg gelten.

[1]) Siehe oben ββ, § 18 (S. 33) und § 21 (S. 34).

Auffallend stark jedoch ist dieser Name in der Nachbarschaft von Groß-Gerungs vertreten, wo auch an der heutigen Grenze von Ober- und Niederösterreich solche Erhebungen begegnen, die an 1000 *m* Seehöhe heranreichen. »Mons« hieße auch in diesem Falle nicht »Berg«, sondern »Gebirge«. Sollte aber doch ein einzelner Berg gemeint sein, so wäre denkbar, daß nicht einer von den heutigen Hochbergen unter dem Mons altus der Urkunde von 1179 verstanden sei, sondern etwa der Schwarzenberg, oder der Johannesberg oder der Schroffen. Ihnen allen käme ein gemeinsames, scheinbar sehr empfehlendes Merkmal zu, daß sie im Lainsitzgebiete liegen oder doch knapp an der Wasserscheide zwischen Lainsitz und Zwettl, Lainsitz und Kamp. Ein scheinbar empfehlendes, sagten wir. Warum?

Soll überhaupt vom Gemärke des Landbuches und von der Grenze von 1179 nicht bloß Zusammenhang, sondern Identität angenommen werden, so muß es ja befremden, daß in der einen, im »Gemercke«, ein wichtiger Grenzberg, der Mons altus, in der anderen, der Grenze von 1179, ein gewiß ebenso wichtiges Grenzobjekt, der Chunigsprunn, verschwiegen wird. Dieses könnte man sich noch gefallen lassen, jenes aber wäre im höchsten Grade auffällig. Erklärlich nur dann, wenn ein schon früher hie und da angeregter Gedanke zutreffend wäre.

Es ist nämlich im Laufe der Untersuchung die Bemerkung gefallen, daß der Mons altus zwar gewiß in der alten Grenze liegen müsse, wie die Urkunde besagt, aber nicht notwendig in der neuen. Die neue Grenzbeschreibung nahm nur von ihm, als von einem bekannten und beachtenswerten Objekt, ihren Ausgang. Nichts hindert uns, anzunehmen, vom Mons altus sei man noch ein Stückchen von der alten Grenze fort-, sogar vielleicht zurück- und dann erst in die neue übergegangen. Es heißt nur ». . . mons qui dicitur Altus; ab illo monte terminus dirigitur usque ad concursus duorum rivulorum quorum unus vocatur Schremelize alter Lunsnize.« Also vom Hochberg in irgendeiner Weise, vielleicht über Stock und Stein, vielleicht aber auch entlang eines Zuflusses der Lainsitz, etwa des Königsbrunnens, zum Zusammenflusse der Lainsitz und Schremelize bei Gmünd. Lag nun der Mons altus in der alten Grenze, und wich die neue schon ein wenig oberhalb dieses »Mons altus« ab, so kommt derselbe in der Aufzählung der neuen Grenzobjekte nicht mehr in Betracht. Aber auch dann, wenn unter Mons altus im allgemeinen

die Bodenerhebung, innerhalb deren wir den vielen Hochbergen begegnet sind, mit anderen Worten, die Wasserscheide zwischen Donau und Moldau zu verstehen ist, dann ist es auch begreiflich, warum das Gemärke über ihn schwieg. Es hatte die Wasserscheide schon mit den Worten »als die regenwazzer fliuzent« abgetan und eilt nun zu neuen Benennungen. An und für sich aber würde es ihm keineswegs widersprochen haben, auch eine ganz allgemeine Bezeichnung — wenn Mons altus eine solche gewesen sein sollte — zu wählen. Wir haben das ja in einem früheren Teile der Untersuchung gesehen. Mit dem Unteren Berge bezeichnet der Schreiber des Landbuches keineswegs eine einzelne Höhe, sondern den ganzen Unter-(Böhmer-)Wald, von der Mühlquelle an bis zum Königsbrunnen, obwohl es bereits keinen Mangel gab an Sonderbezeichnungen — ich erinnere nur an den Sternstein, den Mons Stella —, wie es anderseits auch im Weitraer Bereiche neben der Bezeichnung Hochberg an Sondernamen, wie Silva Wrinbrant, Silva Swiekers nicht gebrach.

Danach würden wir also auch die nächste Umgebung eines solchen Mons altus, eines Hohenberges, wie wir sie in unserem Umkreise ziemlich zahlreich vorgefunden haben, noch immer als Teilnehmer des Namens auffassen, und da es das nächstliegende ist, in dem Bereiche zu bleiben, auf den so vieles als auf den Umkreis hingewiesen hat, in welchem der Königsbrunnen zu suchen wäre, so kommen wir doch wieder auf den Hochberg bei dem Arnsteinschen Groß-Gerungs zurück. Er liegt zum mindesten der Wasserscheide, wie wir sie oben gezogen haben[1]), ziemlich nahe. Erinnern wir uns nur an deren Verlauf. Wir sind von Karlstift in östlicher Richtung fortgezogen, bis zu jenem Bereiche zwischen Siebenhöf und Brudern-dorf, wo die von der Wasserscheide, von Gaisberg, Palmstein oder Peilenstein, Giebelstein, »Ruheberg« u. s. w. nordwärts abfließenden Gewässer sich zu jenem, weder im Weitraer noch im Groß-Pertholzer Fischwasserkatalog verzeichneten Gewässer sammeln, das gerade dort in die Lainsitz fällt, wo sich diese aus der west-östlichen in die meridionale Richtung hinüberwendet. Wir haben diese Wendung gelegentlich das Lainsitzknie genannt, jenen Zulauf aber, der, von Süden herkommend, ihr die meridionale Richtung zu geben scheint, bezeichnen wir als das Gewässer des Landgrabens. So wird nämlich das Rinnsal in der Spezialkarte genannt.

[1]) S. 6 f.

Um die Höhen nun, welche ihren nördlichen Abfluß in diesen Landgraben entsenden, liegen einige Hochberge herum. Wir haben den zwischen Groß-Gerungs und Oberkirchen und den südlich von Langschlag bei Kehrbach namhaft gemacht, allerdings auch bereits betont, daß diese beiden nicht mehr in der Wasserscheide liegen, sondern bereits südlich von derselben, im Donaugebiete.

Der südwestliche von diesen beiden, nur etwa 4 *km* voneinander entlegenen Hochbergen, der bei Kehrbach, würde, wenn er der Mons altus von 1179, mithin im alten Gemärke gelegen sein sollte, Langschlag schon auf die böhmische Seite legen. Und da man ihn überhaupt an der Südgrenze des Weitraer Landgerichts zu suchen hat, so würde seine Identifizierung mit dem Mons altus der Urkunde Kaiser Friedrichs I. das ganze, später zum Gerichte Weitra gehörige Gebiet als einstmals böhmisches Gebiet erweisen. Demnach würde auch die ganze sylva Wurmbrand bis 1179 rechtlich zum Přemyslidenreiche gehört haben. Wir wollen das ja nicht direkt in Abrede stellen, obgleich manches Moment, das wir bereits ins Auge gefaßt haben, dagegen spricht. Zu diesem Hochberg aber wäre die alte Landesgrenze von der Wasserscheide zwischen Donau und Moldau noch vor Erreichung des Gaisberges durch eine energische Südwärtsbewegung abgesprungen. indem sie dieselbe etwa am Giebelstein verließ und von den West-, Südwest- und Südgrenzen der Gemeindegebiete von Langschlag, Kainrathschlag und Kehrbach beiläufig über den Schwarzenberg, Galgenberg, Wiegenwald, Holzberg und Luggberg zum nahen Hochberg gelangt, dessen Gipfel von dem des Luggberges nur 1200—1300 *m* Luftlinie entfernt ist. Der zweitgrößte in dieser Gipfelreihe aber, der Luggberg mit 926 *m* Meereshöhe, scheint schon durch seinen Namen auf ein Grenzverhältnis zu deuten. Vielleicht aber ging diese Grenze bereits vom Schwarzenberg (948 *m*) oder noch früher und in einem noch größeren Bogen zum Langschlager Wald mit dem Aspang (960 *m*) über und gelangte so erst durch den Dürrenberg (902 m) zum Luggberg. Dann müßte man, um den neuen Grenzzug zu erreichen und vom Mons altus zur Lainsitz zu gelangen, unzweifelhaft wieder ein ziemliches Stück zurückwandern und könnte erst etwa am Giebelstein in die neue Linie, die Lainsitzgrenze, bis zur Mündung der Schremelize, also bis Gmünd vorgehen.

Wollten wir nun aber den Hochberg bei Groß-Gerungs für den Mons altus erklären, der doch auch von der Lainsitz ziemlich

weit entfernt ist, so müßten wir von ihm wieder ein Stück nach Westen zurückgehen, um in den neuen Grenzzug einzubiegen.

Dann würde also der Hochberg abermals im alten Gemärke gelegen sein. Es gibt allerdings Momente, die für eine solche Auffassung sprechen. Oben haben wir in der Untersuchung über das Landgericht Weitra gehört, wie schon im XIII. Jahrhundert das Landgericht der Kuenringer um Langschlag in Frage gestellt war. Wir haben daraus zunächst den Schluß gezogen, das Landgerichtsgebiet von Weitra decke sich nicht mit dem 1185 vom Böhmenkönig an die Kuenringer verliehenen Stück böhmischen Landes. Darum aber hätte es noch immer zur Abtretung von 1179 gehören können, wenn damals eine solche von Böhmen an Österreich erfolgt sein und nicht vielmehr eine Grenzregelung vorliegen sollte. Doch auch das wird unwahrscheinlich, weil Langschlag ja schon an der Donauseite der Wasserscheide liegt und das Gemärke bis in diese Gegend doch längs der Wasserscheide geführt wird, später aber ohne Zweifel auf die böhmische, nicht auf die österreichische Seite hinabgleitet. Langschlag liegt nun südlich von dem Höhenrücken, dem der zwischen Groß-Gerungs und Oberkirch gelegene Hochberg angehört. Selbst Groß-Gerungs ist südlich davon gelegen und auch von diesem Orte haben wir gesehen, daß er als Arnsteinscher Besitz möglicherweise nicht immer, nicht seit jeher dem Kuenringschen Landgericht Weitra unterworfen war. Dann ist vielleicht das alte Gemärke von Karlstift schon über den Giebelstein zum Hochberg bei Groß-Gerungs gezogen, Langschlag und Groß-Gerungs lagen auf altösterreichischem Grund und Boden, wogegen die silva Wurmbrand mindestens strittiger Boden gewesen wäre. Vermutlich um dieses Gebiet vor allem, das freilich Herzog Heinrich in der Urkunde über den Wald Wurmbrand schon 1162 als Anteil Österreichs behandelt, hätte sich dann der Streit gedreht, der 1179 in der kaiserlichen Entscheidung zum Austrag kam. Freilich hatte diese Änderung der Grenze noch andere im Gefolge bis hinauf an die Mährergrenze bei Vrgrube und weiter bis zur Urkunde von 1185 über die terra Witrah.

Anderseits ist, wie schon oben angedeutet, der Weg von diesem Hochberg (875 *m*) zur nächstgelegenen Stelle der Lainsitz am Rabenberg oder am Palmstein viel weniger umständlich, als der vom Langschlager Hochberg bei Kehrbach, selbst wenn man niemals den Kammweg verläßt. Es ging aber auch hier westwärts zurück

ɔer Kasbach und den Bergbühel (802 *m*) an Bruderndorf vorbei ım Gaisberg und Giebelstein.

Faßt man jedoch die Frage so, daß man die beiden Hochberge ı Süden der silva Wrinbrant als Überbleibsel einer ursprünglich ıs ganze Quellgebiet des Kleinen Zwettlbaches, des Großen Kamp nd des Landgrabens beherrschenden Massivs betrachtet, das den amen Mons altus führte, dann eröffnen sich noch andere Möglicheiten, dem eigentlichen Hochberg und vielleicht auch dem Königsrunn näherzukommen.

Wie solches das allmähliche Fortschreiten der Namengebung ıit sich bringt und bei Vorführung anderer, mehr donauwärts elegenen Hochberggruppen seine Bestätigung gefunden hat, kann eicht der höchste Gipfel jenes um Groß-Gerungs herum gelegenen lassivs oder doch der Berg, den man 1179 vor allem im Auge hatte, ıachträglich einen anderen Namen gefunden haben, etwa Giebelstein 878 *m*), was ganz zu einer hervorstehenden Erhebung und auch vegen der Lage unmittelbar über einem Zufluß der Lainsitz, dem Landgraben gut passen würde. Aber auch andere Höhen könnten lann in Betracht kommen, deren Namen im Laufe der Erörterung viederholt genannt worden sind. Ja selbst mehr im Westen gegen Karlstift hin würde sich die Suche empfehlen.

Da könnte etwa der Hackelberg, halbwegs zwischen Karlstift und Langschlag, sogar um seines Namens willen in den Vordergrund treten. Hachberg, Hackelberg für Hochberg wäre gar nicht auffallend, Hackberg vielleicht eine Entstellung. Ja sogar bis zur Quelle des Kuckuckbaches, der ja doch dem Gewässer des Landgrabens beisteuert, möchte jemand vordringen und sich dadurch unmittelbar vor die Lösung der Frage gesetzt sehen.

Der Kuckuckbach entspringt zwischen dem Karlstifter Tiergarten und dem Rindlberg beiläufig am Marienberg, mithin am Ostende des Böhmerwaldes, dort, wo das Gemärke den Unternberg, also den Unternwald verläßt und von Königsbrunn weitergeführt wird. Kann dann nicht auch der Marienberg der Mons altus sein? Und noch einen Schritt weiter reißt uns die Hoffnung, endlich den lang Gesuchten gefunden zu haben — den Königsbrunn! Ist nicht vielleicht Kuckucksbach irgendwie aus Königsbach verderbt, und seine Quelle dann der Königsbrunn? Wie wir gesehen, führt er auf der Windhagschen Karte den Namen Ruhebach.[1]) Freilich, durch zwei Ruhe-

[1]) S. 19.

berge, die wir unterscheiden müssen, ist die Sache etwas verworren. Aber könnte da nicht eben jene alte Form vielfach und oftmals gemodelt worden sein, bis sie endlich arg verballhornt zum Kuckuckbach wurde? Zu dem was wir über die Begüterung der Königsbrunner im Bereiche von Zwettl und Kamp gesagt haben, würde es aber wohl kaum passen. Allein wir geben willig eine auch noch so fein gesponnene Konjektur auf, um nur endlich Antwort auf unsere Frage zu bekommen und den Königsbrunn zu finden. Wir gehen jedoch nicht sofort auf dieses Thema, wie es hier gestellt wurde, ein, sondern versuchen, aus dem bisher aufgehäuften Materiale uns Anhaltspunkte für die Lage des Königsbrunnens zusammenzustellen.

vv. Landgraben und Königsbrunn.

Oben war von dem Übergreifen des Stieferner Gebietes und nachmaligen Lambacher Besitzes, soweit er in der silva Wurmbrand lag, ins Lainsitztal die Rede.[1]) Mit den Ämtern Münzbach, Nondorf besonders aber mit Abschlag reicht die Herrschaft Oberkirchen tatsächlich bereits tief an die Hänge des Lainsitztales herab. Und in der Tat berührt Abschlag mit seiner Westgrenze schon jene Stelle, des sogenannten Landgrabens, wo sich der Flurname Brandstatt findet. Dieser Name kommt auch einer Häusergruppe zu, die etwa 1200 *m* — eine gute Viertelstunde — weiter unten, d. h. nördlich von der Einmündung des Landgrabens in das Lainsitzbett liegt.

Der Landgraben nun ist von der Brandstatt an aufwärts gerechnet auf eine Strecke von 4 *km* bis zum Zusammenfluß seiner Quellbäche ununterbrochen Grenze. Zunächst ist er es unten zwischen den Ortschaften Steinbach (links) einerseits und Lainsitz-Mühlbach (rechts) anderseits — wobei gleich bemerkt werden soll, daß die Südgrenze von Steinbach mit der von Mühlbach eine fortlaufende Linie bildet —, dann weiter aufwärts zwischen Groß-Pertholz (links) einerseits und Abschlag-Weikertschlag (rechts) anderseits. Der rechtseitige Quellbach, der von den Hängen des Gaisberges bei Bruderndorf herabkommt, wird zwar am Palmstein, richtiger, wie wir bald hören werden, Peilstein, von der Gemeinde Weikertschlag auf eine Strecke von kaum 600—700 *m* überschritten, um aber später doch wieder Grenzbach zwischen Bruderndorf links, Münzbach und Weikertschlag rechts zu werden. Auch die Münzbacher Südgrenze zieht, wenngleich sie nach den Karten

[1]) S. 106ff.

nur mehr auf eine kurze Strecke von einem Gewässer begleitet wird, doch mit ihrer östlichen Fortsetzung der Nonndorfer Südgrenze bei »Streithof« und »Streit« noch immer in einem Tale, also an einem Wasserlauf hin, der dann die Nonndorfer Südgrenze in den nach Oberkirchen abfließenden Zuwachs des Zwettlbaches hinüberleitet. Offenbar diesem Umstande, in hervorragender Weise Grenzbach zu sein, dankt der Landgraben seinen Namen. Denn der Ausdruck »Landgraben« begegnet ausschließlich in der Bedeutung eines Grenzgrabens[1]), nicht notwendig eines künstlichen, wenn ein natürliches Objekt sich für solche Zwecke darbot.

Nun könnte freilich gleich wieder verlangt werden, es möchte die Untersuchung auf das Alter jener Bezeichnung für das Tal des Steinbaches gerichtet werden, und ein derartiges Verlangen könnte immerhin Verlegenheit bereiten. Denn wie nur die nötigen Zeugnisse beschaffen? Aus Karten? Wir haben gesehen, wie lückenhaft die Eintragungen sind. Schon gleich die Administrativkarte gibt dem Landgraben diesen Namen nicht, überhaupt keinen. Und wer vollends vermöchte alle seit je von dieser Gegend aufgenommenen Karten für eine Vergleichung heranzuziehen? Es ist übrigens sehr wahrscheinlich, daß außer dem Abriß in der Topographia Windhagiana überhaupt keine ältere, halbwegs genaue Aufnahme des für uns in Betracht kommenden Gebietes existiert. Wir haben also vielleicht die Reihe nahezu vollständig, allein sie läßt uns bis auf die Spezialkarte mit ihrem Landgraben im Stich.

Wenn wir nun aber auch den Namen des Landgrabens sonst nicht mehr nachzuweisen vermögen, so finden wir doch einen

---

[1]) So findet sich in einem Pottensteiner Urbar von 1493 auf Fol. 101 *b* im Landgerichtsgemärke folgende Stelle: »vom Marchstain ab in die Trsung (? Triesting) mitten im pach ab bis auf die Tas (der Taßhof oberhalb Weißenbach a. d. Triesting) vom Taß der Rifen nach in die Nosraw (ein Stückchen Nöstachtal am »Kalbskopf«) an die stigl, von der stigl auf gein Newnhauß (das außen bleibt) an die Schmelzls Stubeck, darnach auf bis an den Kienperg (Rotte östlich von Neuhaus) zum Kreuz gein Langental und nach der straß auf das Krottnfeld, auf die straß zum kreuz (das rote Kreuz zwischen Fahrafeld und Merkenstein, nördlich von Pottenstein) da stoßn drei landgraben zusamen, das des (Hs.: dar der) von Windnn (Winden am Neusiedler See) das [von] Treskirchn, das drit (? Hs. dint) gen Pottnstain.« Am roten Kreuz stoßen nämlich die Gemeinden und Herrschaften Fahrafeld-Pottenstein, Großau und Merkenstein zusammen und die das Trifinium bildenden Grenzgräben sind Rainungen zwischen Merkenstein-Pottenstein, Merkenstein-Großau und Großau-Pottenstein.

anderen Namen für diesen Graben, und zwar in dem schon eingangs angezogenen Urbar der Herrschaft Groß-Pertholz von 1556.

Auf S. 230 berichtet das Urbar des Amtes Pertholz auch über die »Hoff im Kringraben« und nennt als dortigen Kolonen »Plaßy am Preyhof von Preuhoefer hof und der Kreinerin hoff . . « Nun zeigen sowohl Spezialkarte (Zone 11, Kol. XII) wie Administrativkarte (Bl. 24, Kol. 4) westlich von Bruderndorf an der Wurzel des Steinbachtales oder Landgrabens einen Breihof, und da der Titel »Hoff im Kringraben« im Urbar von 1556 unmittelbar auf den Titel »Pruederdorf« folgt, so ist kein Grund zu Bedenken vorhanden, als könnte mit jenem Preyhof ein anderer als der noch auf Bruderndorfer Gebiet, aber schon im Landgraben liegende Breihof gemeint sein. Dieser Breihof läge demnach im Kringraben, mit anderen Worten, der Landgraben der Spezialkarte oder doch ein Teil davon wurde 1556 Kringraben genannt. Wenn aber doch noch Zweifel bestehen sollten, so helfen uns die auf S. 222 ff. begegnenden Nennungen desselben Grabens darüber hinweg.

Wir befinden uns hier im Amte »Weickharschlag«, also in jener nördlichen Nachbargemeinde von Bruderndorf, die ebenso wie dieses westlich an den Landgraben grenzt. Hier zinsen u. a. die Kolonen »Thama Zwolfer . . . von halben hoff im Kringraben, . . . Hanns Ohaimb . . . von halben hof in Kringraben (S. 223) . . ., Stephan Geidner . . . von einem öedten hoff genant der Peilnstain. Räbling wittib von ihrem lehen . . . (S. 224) von ain öedt hof im Kringraben«.

Der Peilenstein, auch Palmstein genannt, ist eine stattliche Erhebung von 852 *m* nordöstlich vom vorgenannten Breihof an der Grenze von Bruderndorf und Weikertschlag gelegen, die uns im Zuge früherer Erörterungen schon einige Male begegnet ist. Zwischen ihm und dem Steinhof fällt der Palmsteingraben zum Landgraben ab. Außer dem Steinhof begegnet auch der Windhof, der Bärenhof und der Leithenhof im westlichen Grenzgebiet der Gemeinde Weikertschlag.

Man sieht also: es kann kein Zweifel bestehen, daß mit dem Kringraben von 1556 der heutige Landgraben gemeint ist. Doch was ist damit gewonnen? Wenn sich nicht wenigstens innere Verwandtschaft der beiden Benennungen nachweisen läßt, dann steht es schlecht um unsere Beweisführung. Denn der Leser hat die Tendenz der Darstellung schon erraten. Es gilt nachzuweisen, daß dem Land-

graben, der auf eine so lange Strecke und für mancherlei Orte natürliche Grenzen besorgt, ja dessen Name ihn selbst als Grenzbach kennzeichnet, eine weit höhere und ältere Bedeutung zukommt, eine Bedeutung die ihm aber nicht erst in neuerer Zeit zu seinem Namen verholfen hat. Wenn er nun aber einstmals nicht »Landgraben« sondern »Kringraben« hieß und diese beiden Bezeichnungen nichts miteinander zu tun haben, was dann?!

Nun wäre es wohl kein Ding der Unmöglichkeit, die eigentliche Bedeutung des Wortes Krin zu ermitteln.

Ob nun dieser Name mit den Grenz- oder Rainverhältnissen zusammenhängt oder ob er als das »Gerinne« aufzufassen ist, darüber streite ich nicht. Bezweifle es aber sehr. Wenn es doch der Fall sein sollte, dann ist der Name aus Gereine oder Gerinne in derselben Weise entstanden, wie »kotig« aus »gehotig«, d. h. erhöht[1]) oder wie etwa der Name der Rotte »Kring«[2]) soviel wie gering bedeutet, wofür man anderwärts »wenig, wen'g« sagt. Das alles untersuchen wir hier nicht. Es sei nur nicht vergessen, auch auf jenes »grien« für Sand hinzuweisen, das besonders auf sandige Bachufer Anwendung findet.[3]) An ein solches könnte man hier denken. Überdies werden wir jetzt eben wieder durch einen Aufsatz Handel-Mazzettis an eine schon sehr alte Deutung von Grine, Grin u. s. w. auf Steinklippe erinnert.[4]) Jedenfalls aber kommt nicht das von »chrump« = krumm abzuleitende Krimmel in Betracht.[5]) Auch kann man beim besten Willen den Gewässern des Landgrabens keinen besonderen Hang nachsagen, krumme Wege zu gehen.

Die Bezeichnung Kringraben wird nun auch nicht dem ganzen Landgraben zukommen, sondern vielleicht nur einem besonders

---

[1]) W. Nagl, Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. XXXIV, 141 ff., besonders 144. Dieser Auffassung steht freilich die einer Reihe anderer Autoren gegenüber, welche »kotig« eben als morastig, sumpfig, feucht auffassen. Vgl. die Literatur zu dieser Frage in: Topographie von Niederösterreich. V, 398*b*, zu Kottingbrunn, ferner Grienberger zu Kagran, Kagenau in: Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung. XIX, 533; dieser im Sinne Nagls.

[2]) Topographie. V, 509*a*.

[3]) R. Müller, Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. XXI (1887), S. 72 f.

[4]) Unterhaltungsbeilage der Linzer Tagespost. Jahrgang 1908, Nr. 31.

[5]) R. Müller, Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. XXII, 69.

sandigen Teile desselben, beziehungsweise dem so beschaffenen Ufergelände eines seiner Zuflüsse.

Sonach bezeichnet der Name Kringraben nur die sandige Beschaffenheit des Rinnsales, wogegen Landgraben seine politische oder wirtschaftliche Bedeutung hervorhebt. Die Fälle, die diesfalls Grimm zusammengestellt hat[1]), beziehen sich zunächst auf private Besitzgrenzen, aber auch auf solche von »Gebieten«, so daß Landgraben einfach als Grenzgraben zu gelten hat. Wenden wir aber die Analogie an, die uns »Landstein« als Land- oder Landesgrenzstein bietet, so kommen wir auch für Landgraben zu der Bedeutung »Landesgrenzgraben«, d. i. also Scheidung zweier Länder. Vielleichter deutet dahin auch »der Kreinerin Hof« im Pertholzer Urbar. Krajna heißt ja Grenze.

Erwägt man das ganz vereinzelte Vorkommen der Bezeichnung Landgraben gerade in einem der heutigen Landesgrenze so nahegelegenen Bereich, erwägt man, daß der Landgraben zur Lainsitz hinabsteigt, der nach der Entscheidung von 1179 höchstwahrscheinlich eine große Bedeutung für die Landmark zukommt, wie auch nach der berichtigten Angabe des Landbuches der Königsbrunnen in die Lainsitz fällt, erwägt man endlich die Nähe verschiedener Hochberge, die für die Grenze von 1179 so wichtig sind, so gelangt man zu dem Schlusse, daß für den Landgraben als Führer des Königsbrunnens immerhin einige Momente sprechen.

Das sind denn auch die Erwägungen gewesen, die mich bestimmt haben, im Kommentar zur Ausgabe des Landbuches den Königsbrunnen als »das Gewässer des Landgrabens« zu bezeichnen.[2])

So wäre denn die Wasserscheide des Unteren Waldes, d. i. des östlichen Böhmerwaldes noch bis etwa zum »Ruheberg«, und weiters dann den »Ruhebach« hinab, in den Landgraben und so in die Lainsitz gelangt, nicht in die Gosteiz, wie dort irrtümlich berichtet wird. Möglich, ja wahrscheinlich, daß diese beiden Namen auf eine Erinnerung an eine vorlängst gelungene Schlichtung eines Grenzstreites zurückgehen, daß also der Ruhebach ein Gegenstück zu den verschiedenen Streitbächen wäre.

Dann freilich muß auch der andere, noch heute erhaltene Name des Ruhebaches, der Name Kuckuckbach in Anschlag ge-

---

[1]) Deutsches Wörterbuch. VI, 118.

[2]) Ebenda. 143.

[3]) Mon. Germ. DChr. III, 13, Anm. 12.

bracht werden. Könnte also Kuckuckbach wohl dem Königsbrunnen entsprechen? Und könnte dies wohl aus Kunkbrunnen verderbt sein? Wir sind dieser und der Nebenform Kuntbrunn gleich zu Beginn unserer Untersuchung über den Königsbrunnen begegnet. Wir mußten es damals ablehnen, ein zum Aistgebiete gehöriges Wässerchen mit unserem Königsbrunnen zu identifizieren. Aber schon damals konnten wir auf die Möglichkeit hinweisen, daß der Kunkbrunnen leicht als Königbrunnen aufgefaßt und zu Königsbrunnen werden könne. — Das wäre die eine Reihe der Fortbildung; die andere würde aus Kunkbrunnen .... Kukbrunnen und Kuckuckbrunnen entfaltet haben.

Das alles unter größter Reserve und unter der Annahme, daß bei dieser Fortentwicklung nicht nur rein sprachliche Gesetze, sondern auch die solche Gesetze vielfach durchkreuzenden Sprünge menschlicher Phantasie mitgewirkt haben. Der Kuckuckbach ist der längste von den Zuflüssen des Landgrabens. Gar aus den Wäldern von Karlstift kommt er her. Fast von seinem Ursprunge an bis nahe zur Einmündung in den Landgraben ist er Grenzbach, hauptsächlich zwischen der Gemeinde Reichenau auf böhmisch-oberösterreichischer und Siebenhof auf niederösterreichischer Seite, wo auch der Landgraben selbst unausgesetzt Gemeindegrenze ist. Und nur wenn er das war, konnte er auch Landesgrenze, Landgraben im eigentlichen Sinne sein.

Die Lainsitz ist es auch, aber nur bis zur Einmündung des Landgrabens, seither in viel geringerem Maße.

Von der Lainsitzgrenze aber müssen wir noch mit einigen Worten handeln.

oo. Die Lainsitzgrenze.

Dafür, daß im Weitraer Teil des Grenzbereiches das Gemärke auch an der Lainsitz verlaufen sei, haben wir, streng genommen, keinen direkten Anhaltspunkt, weder in dem Grenzzuge des Landbuches, welcher den eigentlichen Gegenstand unserer Erörterung bildet, noch in dem der Urkunde von 1179, die wir zur Erläuterung der mageren und unklaren Nennungen und Angaben des Landbuches herangezogen haben.

Denn dort im Gemärke — das haben wir schon bemerkt — wird durch eine sinnstörende Verwechslung der Königsbrunn unmittelbar in die Kastaniza geleitet und von dieser geht das Gewässer zur Lainsitz über. Das Verwirrende dabei ist folgendes. Die Angabe des Landbuches entspricht, was das Verhältnis der beiden letztgenannten

Flüsse betrifft, den Tatsachen ganz genau. Denn der im Unterlaufe Reisbach genannte Kastanizabach ist unzweifelhaft als ein Zufluß der Lainsitz aufzufassen, mit der er sich an der böhmischen Grenze unterhalb Klickau vereinigt, nachdem beide Gewässer, und die Kastaniza sogar ziemlich lange Zeit, Grenzbäche gewesen sind. Von einer anderen Kastaniza gilt das gleiche, die weiter unten, schon in Böhmen, der Lainsitz zuwächst und uns noch besonders beschäftigen wird. Es mündet also die Kastaniza in die Lainsitz, nicht umgekehrt. Sehen wir davon ab, daß das Landbuch die Kastaniza nicht eigentlich in die Lainsitz fließen läßt, sehen wir davon ab, ob der Königsbrunnen in die Kastaniza oder in die Lainsitz mündet. so berichtet das Landbuch ganz richtig, fordert aber, wenn wir seine Reihenfolge aufrecht erhalten wollen, Fortsetzung der Wasserscheide als Gemärke bis zur Kastaniza, was doch, wenn wir an der recta estimationis linea der Urkunde von 1179 festhalten. durch mehr als einen Zufluß der Lainsitz unmöglich gemacht wird. Nehmen wir aber auf diese Bestimmung der Kaiserurkunde von 1179 keine Rücksicht, so kann man freilich von der Böhmerwaldgrenze bis zur Quelle der Kastaniza, die schon in Mähren, am mährischen Hohenstein entspringt, unausgesetzt auf der Wasserscheide bleiben, da der Reinberg, das letzte Stück der eingangs beschriebenen Wasserscheidegrenze unmittelbar mit dem böhmisch-mährischen Gesenke zusammenhängt. Aber was gibt die eine wie die andere Annahme für Monstra! Warum soll die Landesgrenze, sei es recta estimationis linea, sei es die Wasserscheide entlang vom Böhmerwalde bis zur Kastanizaquelle vorgedrungen sein, um dann wieder dieselbe Kastaniza hinab die Lainsitz hinauf zu deren Quelle im Böhmerwalde zurückzukehren?

Sehen wir endlich auch davon ab, so steht fest, daß nach dem Landbuche die Lainsitz erst nach dem Einflusse des Reisbaches oder der Kastaniza für das Gemärke in Betracht käme. Dann aber kommt die Lainsitz einfach gar nicht in Betracht, weil ja eben dort, wo der Reisbach in die Lainsitz fällt, diese auf immer nach Böhmen eindringt, um erst in der Moldau ihr selbständiges Dasein zu enden. Verlief aber dieses alte Gemärke nach der Einmündung der Reisbach-Kastaniza nicht, wie das Landbuch will, »die Lunsnich nider«, sondern vielmehr die Lainsitz hinauf, nun dann ist es eben klar, daß dieses Stück des Landbuchgemärkes umgekehrt in den Grenzlauf eingesetzt ist. Ob eine Verwechslung vorgefallen ist — das wahr-

scheinlichste — ob das ganze Gemärke, aus Einzelgemärken zusammengesetzt, hier ein solches aufgenommen hat, das den Grenzzug in umgekehrter Folge ging, wird schwer zu sagen sein.

Übrigens müßte daraus noch keineswegs Abfassung der Einzelngemärke in verschiedenen Zeitläuften gefolgert werden. Es ist denkbar, daß in einem bestimmten Jahre der Auftrag erging, in bestimmter Frist die einzelnen Teile des Gemärkes zu bereiten und Berichte einzusenden. Insbesondere empfiehlt sich durchaus nicht, die uns diesmal beschäftigende Stelle der Grenze als einen flüchtigen Auszug jener von 1179 zu nehmen. Das gestattet weder die Kürze der Fassung, noch die Reihenfolge der Nennungen, noch endlich die Verschiedenheit der Anknüpfungspunkte — Mons altus hier, Chunigesbrunn dort. Gleichwohl ist sehr verschiedene Durchführung der gewordenen Aufträge anzunehmen, bald gewissenhaft, bald schleuderhaft, in einzelnen Fällen — und das dürfte von der Grenze Gosteiz-Luonsiz ganz besonders gelten — sozusagen gar keine Ausführung, indem nur berichtet wurde, was im allgemeinen und im Volksmunde über den Grenzzug bekannt war. Uns kann es nur willkommen sein, wenn im ganzen auch diese dürftige Angabe mit den weit sorgfältigeren des Diploms im Einklang steht.

Auch nach der Grenzbeschreibung unserer Kaiserurkunde von 1179 kann es als fraglich erscheinen, ob die Lainsitz oberhalb Gmünd für die Grenze überhaupt Geltung besessen habe.

Es ist schon gelegentlich erwähnt worden, daß in dieser Grenzbeschreibung der »terminus dirigitur usque ad concursus duorum rivulorum quorum unus vocatur Schremelize, alter Lvnsenize«. Also die Grenze geht keineswegs direkt zur Lainsitz, ganz abgesehen davon, daß nicht gesagt wird, wie sie hingelangt, sondern sie geht gleich zum Zusammenflusse des Braunaubaches und der Lainsitz über, so daß wir uns bereits gefragt haben, ob der Mons altus nicht viel näher bei Gmünd, also bei jenem »concursus duorum rivulorum . . . Schremelize . . . Lunsenize« zu suchen sei. Dazu kommt noch als besonders erschwerend die Reihenfolge, in der die beiden Gewässer erscheinen. Zuerst die Schremelize, dann die Lvnsenize. Darin also decken sich Landbuch und Kaiserurkunde, daß in beiden die Lainsitz erst an zweiter Stelle auftritt, dort nach ihrem Zuflusse Kastaniza oder Reisbach, hier nach ihrem Zuflusse Schremelize oder Braunaubach. Daraus soll nicht etwa Abhängigkeit des Gemärkes vom Diplom gefolgert werden. Und zwar ist die Textierung

der Stelle im Diplom von 1179 eine ganz merkwürdige. Man kann gar nicht den Eindruck gewinnen, als habe demjenigen, der die Grenzbeschreibung in die Fassung brachte, wie sie dann in die Kaiserurkunde überging, die Lainsitz schon längere Zeit als Grenzwasser vorgeschwebt, und zur Nennung sei er erst dann geschritten, als der Zusammenfluß mit der Schremelize zur Sprache kommen mußte. Ganz unvermutet taucht die Lainsitz auf. Das eben würde so sehr dafür sprechen, den Mons altus in der Nähe von Gmünd zu suchen, würden nicht andere Gründe dagegen ins Gewicht fallen.

All dies aber könnte sich doch wieder aus einer in der kaiserlichen Kanzlei vorgenommenen Kürzung eines ausführlichen Berichtes über den Grenzzug erklären. Dieser Bericht handelte vielleicht eingehender von der Grenze und nannte die Lainsitz noch vor ihrer Vereinigung mit der Schremelize. Wenn man aber dann in der Kanzlei etwa den Grundsatz vertrat, daß jedes Grenzobjekt nur einmal genannt sein solle, dann konnte leicht die Lainsitz erst gelegentlich ihrer Verbindung mit der Braunau oder dem Schremsbach und nach diesem genannt werden. Wir werden ja auch noch später die kurze Fassung der Urkunde zu beklagen haben.

Doch das bleibt eben nur Vermutung, ansprechend vielleicht. immerhin bloße Vermutung. Wenn wir aber nun doch von einer Lainsitzgrenze im Weitraer Anteile des Gemärkes sprechen trotz des Landbuches, trotz der Urkunde von 1179, so geschieht dies eben auf Grund einer Reihe von zwingenden Erwägungen, die uns sowohl die Betrachtung der Textstellen selbst. wie anderweitige Nachrichten nahelegen.

Nach dem Landbuche sind unzweifelhaft der Königsbrunn. die Kastaniza, die Lainsitz und die Owergrub als Grenzobjekte anzusehen, und da in der Reihenfolge des Grenzverlaufes von Westen nach Osten die Lainsitz vor der Kastaniza an die Reihe kommt. irrtümliche Verstellung im Landbuche auch gar nicht ausgeschlossen wäre, so müssen wir eben die Lainsitz vom Königsbrunnen an bis zur Vereinigung mit dem Reisbach oder der Kastaniza Grenze sein lassen. Dazu kommt ja auch, wie wir wissen, all das, was wir über die Zugehörigkeit des Lainsitzgebietes zu Österreich oder zu Böhmen gehört haben. Dazu stimmt vor allem die Urkunde von 1185. wonach König Wladislaw den Kuenringen das Gebiet Weitra zwischen Lainsitz und Strobniz zu Lehen gibt, ein Gebiet, das an Österreich angrenzt. Somit grenzte auch Österreich an die Lainsitz schon auf Weitraer Gebiet.

Wir werden wohl in einem der nächsten Paragraphen noch eine andere Kastaniza kennen lernen, die weiter unten, schon im heutigen Böhmen bei Maria Magdalena von der Lainsitz, dort als Luschnitz bezeichnet, aufgenommen wird. Sie ist in gewissem Sinne der Abfluß jenes Systemes von Teichen, die nunmehr insgesamt nach dem Orte Stankau genannt, vormals verschiedene Namen führten. Dieses Gewässer heißt aber in einer Aufzeichnung aus der Mitte des XVI. Jahrhunderts auch schon vor seinem Einfluß in die Stankauer Teichreihe Kastaniza. Ist das die Gosteiz des Landbuches, die Gestice der Urkunde Kaiser Friedrichs I., dann freilich ist die Lainsitz auf eine bedeutend längere Strecke Grenzbach gewesen, nicht bloß von Gmünd an oder etwa vom Einfluß der Černa sloka in die Luschnitz, der sich bei Schwarzbach vollzieht, bis zum Einfluß der Reisbach-Kastaniza unterhalb Klikau, sondern noch zwei- bis dreimal weiter, eben bis Maria Magdalena westlich von Chlumetz.

All das ändert an der Ungereimtheit des Landbuches nichts. Denn »die Lûnsnich nider« kann auch unter dieser Voraussetzung das Gemärke nach dem Einfluß der Stankauer Kastaniza nicht gelaufen sein; auch in diesem Falle taucht ja gerade dort die Lainsitz-Luschnitz auf immer in Böhmens Fluren unter. Und die Lainsitz hinauf gelangt das Gemärke eben dorthin zurück, wohin es bis zum Ostende des Unteren (Böhmer)Waldes gelangt war. Wir können es uns nicht ersparen, auch auf diese Stankauer Kastaniza alle jene Erwägungen anzuwenden, die wir bei der anderen Kastaniza angestellt haben. Wir werden diese andere Kastaniza, weil sie durch Litschau fließt, die Litschauer Kastaniza nennen.

Abgesehen aber von solcher Verwerfung der Namen und von der irrigen Verbindung der beiden Bäche Lainsitz und Kastaniza, kann nach dem Landbuche wenigstens die Lainsitz auf eine ziemliche Strecke als Grenzgewässer angenommen werden. Nur freilich scheidet dann strenge genommen das Territorium Witrah von Österreich aus. Wir wissen nicht, ob damit das ideelle Festhalten an dem alten Gemärke von 1179 zum Ausdrucke gelangen soll, oder nur eine von den bekannten Ungenauigkeiten des Landbuches. Doch würde Einbeziehung des Gebietes von Weitra in der Ausdehnung, wie sie 1185 von Herzog Friedrich von Böhmen dem Leutold von Kuenring lehensweise übertragen worden ist, vielmehr Aufnahme auch der böhmischen Strobnitz ins Gemärke erheischen.

Es ist also weit eher daran zu denken, wie ja auch seinerzeit ausgeführt worden ist[1]), daß man um das Jahr 1235 sich das eigentliche böhmische Gebiet von Weitra außerhalb Österreichs dachte, so daß die Lainsitzgrenze auf eine lange Strecke zur Geltung kam. Im anderen Falle, als nämlich das Territorium Witrah von 1185 ins Gemärke eingezogen worden sein sollte, und vorausgesetzt, daß es im Norden etwa die Ausdehnung hatte, wie die Weitraer Landgerichtgrenze von 1574 andeutet, daß also Naglitz noch in dieses Landgericht gehörte, dann wäre die Lainsitz erst etwa von Gmünd ab Grenze gegen Böhmen gewesen. Wie weit hinab, erörtern wir nicht mehr, auch nicht wann und unter welchem Titel das Gebiet im Westen der Lainsitz bis zur Černa sloka, beziehungsweise zwischen den beiden Flügeln der Kaiser Franz Josef-Bahn Österreich zugewachsen ist, wodurch die Lainsitzgrenze endgültig auf eine ganz kurze Strecke eingeschränkt worden war. worauf sie, wie wir bald sehen werden, noch etwa 1550 von Maria Magdalena bis zur Reisbachmündung zurückgedrängt wurde.

Immerhin können wir über das Stück Grenze von Naglitz nahe der Nordspitze des Weitraer Landgerichtes bis zur Lainsitz wenigstens insoweit Auskunft geben, als wir bereits für die erste Hälfte des XIV. Jahrhunderts den heutigen Grenzverlauf als mutmaßlich zur Geltung gekommen nachweisen können.

Etwa 100 Jahre nach Abfassung des Landbuches sollte es nämlich unter den Regierungen Albrecht des Lahmen in Österreich und Johann des Blinden in Böhmen zu einer Grenzregulierung zwischen den böhmischen Herrschaften Gratzen und Wittingau und der österreichischen Herrschaft Weitra kommen. Auf österreichischer Seite war zunächst der Landesherr an der Grenzregulierung interessiert und delegierte zu derselben den Burggrafen von Weitra, Grafen Ludwig von Ötting, auf böhmischer war es der Besitzer der Herrschaften Gratzen und Wittingau, Wilhelm von Landstein selbst, der wie ihn die betreffende Urkunde sagen läßt »für mich und meine erben. wan es unser aigen ist« die Bereitung vornimmt. In eigener Person. wie es scheint, denn sowohl Graf Ludwig als Wilhelm von Landstein »haben mit unser selbs leib, . . . auch mit sein selbs leib haben ausgeritten das gemerch der hölzer und der wälder die zu Weitra gehören an ainem tail und zu den Gratzen und zu Wittingau an dem andern tail«.

[1]) S. 70.

Die Urkunde nun, die Kurz nach einem besiegelten Original ediert [1]), bringt im weiteren Kontext auch eine Aufzählung von Grenzobjekten, die bei Gratzen mit Naglitz beginnt und offenbar in nördlicher Richtung fortschreitet, da ja auch die Grenze gegen Wittingau beschrieben werden soll. Aus den Namen der Grenzorte würden wir über die Richtung der Grenzzüge nur beiläufige Klarheit erlangen. Denn bis auf den Bach, »der haist in deutsche der Rotpach in pehemisch Jakole« — ein Gewässer, das noch heute Grenzobjekt, aus dem österreichischen Waschelteich in den böhmischen Jakůle und Böhmdorfer Teich fließt — ist, trotzdem die Bereitung verhältnismäßig sehr sorgfältig vorgenommen wurde, doch

---

[1]) F. Kurz, Österreich unter Albrecht dem Lahmen. S. 350, Beilage VII A. Vgl. dazu S. 175, Anm. *b*. Kurz bemerkt zu seiner Mitteilung, daß »das Original der Urkunde im Archiv des Schlosses Nieder-Wallsee, zu welchem ihm die Güte des Herrn Grafen Wimpfen den freien Zutritt gestattete«, aufbewahrt sei (Kurz, a. a. O., 175, Anm. *b*). Eine dorthin gerichtete Anfrage und daran geknüpfte Bitte womöglich um Zusendung des Originals behufs Abschriftnahme wurde nun auf Veranlassung der erzherzoglichen Güterdirektion in Wallsee von Herrn Oberst a. D. Baron Handel-Mazzetti erledigt. Denn der Herr Oberst, dem von Sr. k. u. k. Hoheit dem durchlauchtigsten Herrn Erzherzog Franz Salvator im Jahre 1905 die Rückstellung des zeitweilig in Greinburg untergebracht gewesenen Archivs übertragen war, ist ein genauer Kenner desselben. Auf Grund dieser Kenntnis teilt er mir zunächst mit, »daß die Grenzberichtigungsurkunde de 1339 niemals im Original im Archiv zu Nieder-Wallsee war«. Er gründet diese Behauptung auf die Tatsache, daß jene Urkunde »weder in den drei verschiedenen im Archive des k. u. k. gemeinsamen Finanzministeriums in Wien befindlichen Wallseer Archivinventaren de anno 1545, noch in den im Archiv zu Nieder-Wallsee vorhandenen jüngeren Archivinventaren von zirka 1680, zirka 1750 und de 1792 aufgenommen ist«. Das klingt sehr überzeugend, und demgegenüber kann es höchstens eine offene Frage bleiben, wie Kurz vor 1819 ein Original in Nieder-Wallsee gesehen haben kann. Außer Kurz' Abdruck kommen noch für mich zwei Abschriften in Betracht, die Oberst Baron Handel im gräflich Bouquoyschen Archive zu Gratzen fand, woselbst er auch für das Linzer Musealarchiv Abschriften genommen und mir leihweise zugeschickt hat. Baron Handel hält die Gratzener Kopien für »augenscheinlich gleich fehlerhafte Abschriften, wie jene, welche Kurz vorgelegen haben mag« und die eine ist ihm offenbar eine Übersetzung aus dem Tschechischen, da Graf Ludwig von Ötting: »von Holinkú heißt.« Unter einem machte mich der Herr Oberst auf zwei im Schwarzenbergschen Archiv zu Wittingau erliegende Abschriften, eine deutsche und eine tschechische, aufmerksam, wovon ich selbstverständlich Gebrauch machte. Die liebenswürdige Auskunft des Herrn Archivars Dr. Mareš konnte jedoch nur eine negative sein. Denn die böhmische Kopie des Wenzel Březan von 1613 ist nur Übersetzung der Gratzener Abschrift, die deutsche hingegen eine spätere unvollkommene Rückübersetzung.

keiner mehr von den übrigen Namen mit Sicherheit zu lokalisieren. Dazu kommen die Lesefehler der Abschreiber, zu denen auch Kurz einiges beiträgt. Immerhin hoffe ich, einen Text der für uns wichtigen Stelle zu bringen können, welcher den damaligen Namensverhältnissen ziemlich entsprechen dürfte.

Die Grenzbereiter »hawen angeheft päi (!) dem dorf zu Nakkolitz[1]), daz do haizzet in deutscher zunge Wrunnawe[2]) in pehmisch Swartzmoz, und sein von danne geriten pei dem moz[3]) hin unz an den weche[4]), der do get zu dem fuert[5]), der do haist zu dem Prukklein, von dem furt den pach ze perge, das haist in deutsche der Rotpach[6]) in pechemisch Jakole[7]) unz an den obern furt[5]); (und strichen dan[8]) von dem obern furt[5]) dem rechten weg nach unz an die dorf stat (zum oeden dorf[9]) Puchek[10]) mitten durch die dorfstot hin unz an daz moz[3]); dem moz[3]) nach unz an dem pach der da haizzet in deutsche daz Greblein[11]) in pechmische Tertzgray[12]) von dann zwischen dem Laittenschachen[13]) und dem moz hin unz an den pache der da get in das wazzer, daz do haizzet in deutsche Dawnach[14]), in pechmische Tusche[15]) ....«

Der Grenzzug hebt mithin bei dem zur Herrschaft Weitra gehörigen Dorf Naglitz an, und zwar an der Stelle, wo es auf österreichischer Seite oder, wie die Urkunde sagt, in deutscher Zunge »Brunnau«, auf böhmischer Seite Schwarzmos heißt. Kurz, der aus Wrunnawe ein Wrumiawe macht, das er für ein tschechisches Wort hält, und die Worte »deutsche Zunge« und »in pehmisch« auf die deutsche und böhmische Sprache bezieht, muß hier selbstverständlich an »ein Versehen des Urkundenschreibers« denken, der »die eigenen

---

[1]) Gr. (d. i. Abschrift Gratzen) 1: Vogalitz, Gr, 2: Nagolicz.
[2]) Kurz: Wrumiawe, Gr. 1: Wrunnau, Gr. 2: Brunate.
[3]) Gr. 2: marrast (durch Rückübersetzung zu erklären).
[4]) Gr.: weg.
[5]) Gr. 2: schwal oder durchfahrt (Rückübersetzung).
[6]) Gr. 1: Botbach, Gr. 2: Zatpach.
[7]) Gr. 1: Gakola, Gr. 2: Hula.
[8]) Fehlt bei Kurz.
[9]) So Gr. 2 (Rückübersetzung); Kurz ze, Gr. 1: zu.
[10]) Gr. 1: Puecheggkh, Gr. 2: Puheku.
[11]) Gr. 1: Gretbein, Gr. 2: Grebblun.
[12]) Gr. 1: Terngrey, Gr. 2: Terczkrany.
[13]) So Gr. 1; Kurz: Laitterschothen, Gr. 2: Laittersbach (!).
[14]) So Gr. 1; Kurz: Damnach, Gr. 2: Danna.
[15]) So Gr. 1; Kurz: Turche, Gr. 2: Turta, wohl Tusta.

Namen ganz offenbar auf unrechte Plätze versetzte«, indem er nämlich das tschechisch aussehende Wrumiawe für ein deutsches, das unzweifelhaft deutsche Swartzmoz für ein böhmisches Wort erklärt habe. Allein das beabsichtigt der Urkundenschreiber gar nicht. Er will mit deutscher Zunge: deutsches Sprachgebiet bezeichnen, aber nicht deutsche Sprache. Weitraer Boden ist ihm als zu Österreich gehörig, deutsche Zunge. Es ist gewiß bezeichnend, daß er »Zunge« schon nicht mehr beim nächstfolgenden »pehmisch«, wo Kurz Punkte setzt, und dann überhaupt nicht mehr wiederholt. Es heißt in der Folge regelmäßig nur mehr »in deutsche, in pehmische«, womit lediglich der Gegensatz der beiden Nachbarländer gemeint ist. Jene Punkte setzte Kurz, weil er irrtümlicherweise »Zunge« nach »pehmisch« für ausgefallen hielt. Keine der sonstigen Überlieferungen aber weist an dieser Stelle eine Lücke auf.

Bedauerlicherweise ist nun weder die Brunnau auf deutscher noch das Schwarzmos auf böhmischer Seite zu finden, wenigstens auf der Karte nicht, und ebensowenig ist das nächstbenannte Grenzobjekt die Furt genannt Prukklein zu ermitteln. Wir hören nur, daß man dahin neben einen Sumpf (Moz) und auf einen Weg gelangt und wissen, daß die Furt Prukklein noch vor, also südlich vom Rotbach-Jekulewasser liegen muß. Unter dem Moz wird wohl das sumpfige Waldgebiet zwischen Böhmdorf (Binov) und Winau (Stjepan) in Böhmen, Naglitz in Österreich zu verstehen sein; mit der Furt Brukklein kann allenfalls jene Stelle in der zweiten südlichen Verbindung des Böhmdorfer und Waschelteiches gemeint sein, wo die heutige Grenze durchsetzt.

Weit wichtiger für uns, weil auch ein sicheres Ergebnis verheißend, ist die Erwähnung des zweiten mehr nördlich liegenden Zusammenhanges der beiden genannten Teiche. Es hat nämlich der auf österreichischem Boden, allerdings ganz nahe der Grenze gelegene sogenannte Waschelteich einen Abfluß nach Norden. Dieser wendet sich nach etwa 600 *m* Lauf durch sumpfiges Gelände, offenbar vormaligen Seeboden westwärts, eben dort, wo er sich mit der Franz Josefs-Bahn berührt, und führt als Rotbach eben von der Bahn an etwa $^1/_2$ *km* lang die Grenze. Nach weiteren beiläufig 600 *m* Lauf gelangt dieser Rotbach in den Böhmsdorfer Teich, der an seinem unteren Ende eine nördliche Fortsetzung in dem kleinen Jakuleteiche findet. Einst hingen beide Teiche offenbar zusammen und diese Gesamtheit dürfte wohl den Namen Jakúle

allein getragen haben, heute ist der Name auf den kleinen Nordteil beschränkt, während der vielleicht drei- bis viermal größere südliche Teich nach der nahegelegenen Binov oder Böhmdorf genannt ist. Über dem schmalen Isthmus, der beide Wasserflächen trennt, dringt der Schienenstrang der Franz Josefs-Bahn in das Tal des Strobnitzbaches ein. Es kann kaum einem Zweifel unterliegen, daß wir in jenem Verbindungsbache den Bach vor uns haben. »der haist in deutsche der Rotpach, in pechemisch — d. h. auf böhmischem Boden — Jakole«. Die Namen sind, wie wir gesehen haben, noch heute erhalten. Die Grenze geht nach der Bereitung von 1339 »von dem furt den pach ze perge«. Auch das stimmt vollkommen zu der Tatsache, da, wenn wir dem Grenzzuge von Süden her folgen, wir den Rotbach aufwärts schreiten müssen.

Nur bis zur oberen Furt — »unz an den obern furt« — bleiben die Grenzbereiter von 1339 am Rot- oder Jakolebach, dann gehen sie »dem rechten weg nach unz an die dorfstat (zum oeden dorf) Puchek«. Jene obere Furt dürfte die Stelle sein, in der die Grenze unter der Franz-Josefs-Bahn durchgeht. Tatsächlich zweigt auch gleich jenseits derselben ein Weg nach links ab, um durch den böhmischen Hranitzenwald zum Jakule zu gelangen, während die Grenze selbst nach rechts also wie die Urkunde von 1339 will »dem rechten weg nach« forteilt. So kommt sie an dem böhmischen Dorfe Julienheim vorbei, das, nur aus einer Häuserreihe bestehend, sich der Administrativkarte und der Spezialkarte zufolge durch volle drei Kilometer genau an der Grenze hält, all ihren leichten Windungen folgend. Und zwar wird die Grenze hier nach der Spezialkarte durch eine Landstraße gebildet, die erst nahe dem nördlichen Ende des Dorfes nach Norden abbricht. Auch auf österreichischer Seite entspricht der böhmischen Häuserreihe eine solche, so daß der Anforderung des Grenzberichtes entsprochen scheint, wonach die Markierung »mitten durch die dorfstat hin unz an daz moz« geht. Nun müssen wir aber Julienheim oder doch den südlichen Teil desselben für das öde Dorf Puchek der Urkunde halten. Das hat nicht viel auf sich. Ganz wohl kann der Name des öden Dorfes schließlich ganz verschollen sein, und eine spätere Neugründung mit dem ziemlich schmachtenden Namen Julienheim sich auf den Trümmern des alten Puchek aufgebaut haben. Die Spezialkarte weist auch auf österreichischer Seite den Namen Julienheim auf; doch kennt der Amtskalender keine so benannte Ortschaft im Weitraer Bezirk wie überhaupt auf öster-

reichischem Boden; wohl aber heißt die österreichische, mit Julienheim korrespondierende Häuserreihe Tannenbruck.

Nach Sommers »Böhmen« [1]) liegt das Dorf Julienheim »am sogenannten Rothen Moos, welches noch vor 40 bis 50« — nunmehr also 110 bis 120 — »Jahren ein unfruchtbarer, 600 bis 700 Joch großer Sumpf war, aber seit dieser Zeit von der Obrigkeit trocken gelegt und in fruchtbaren Boden umgeschaffen worden ist«. Danach läßt sich annehmen, daß Puchek sich nicht so weit nach Norden erstreckte, wie das heutige Julienheim, und daß sich das Moos, von dem auch die Urkunde nach Durchschreitung von Puchek spricht, früher angehoben haben dürfte. Im Namen des Roten Mooses ist vielleicht auch noch der des Rotbaches fortgesetzt.

Nur wenige Schritte, etwa 20 bis 30 *m* trennen das heutige Nordende des Dorfes Julienheim von der Grenze der Herrschaften Gratzen und Wittingau, beziehungsweise von der Dreimark dieser beiden Gebiete mit der Herrschaft Weitra, deren Nordspitze sich selbst wieder nur $^1/_2$ *km* nördlich von jenem Trifinium befindet. Daraus kann man folgern, der Grenzzug, der ja nur die drei genannten Herrschaften, nicht mehr aber die Herrschaft Litschau betrifft, werde nur eben bis zu dieser Weitraer Nordspitze gezogen worden sein. Ist diese Auffassung berechtigt, so ließe sich der Rest der Grenzobjekte, die nun noch genannt werden, vielleicht am besten in umgekehrter Reihenfolge erledigen. Aber da würden gerade wieder die beiden unbekannten, d. h. unauffindbaren Namen mit dem dieses Gemärke abschließt, uns Schwierigkeiten verursachen. Anderseits liegen mir in einer jüngeren ganz selbständigen Grenzbeschreibung, die mir gleichfalls Herr Baron Handel eingeschickt hat, wertvolle Anhaltspunkte vor, um festzustellen, mit welchen Nennungen die Grenzkommission von 1339 an der Dreimark von Weitra, Gratzen und Wittingau angelangt ist. Aus diesem Grunde interessieren uns von der jüngeren Nennung nur die zwei letzten Absätze, und sollen hier mit dem Rest der Markung von 1339 in Parallele gebracht werden.

1339	Von diesen ferchen stockh
... dem moz nach unz an	auf das Grabl hinunter des Gärbl
den pach der da haizzet in deut-	heustadl
sche das Greblein in pehmische	Von diser aber weiters forth
Tertzgray von dann zwischen den	biß zum Brindl und so dann

[1]) Bd. IX, Budweiser Kreis, S. 137.

Laiterschochen und dem moz hin unz an den pache der da get in daz wazzer daz do haizzet in deutsche Dawnach in pechmische Tusche.	biß zum lindenstockh hart an das Tuschkho bachl, bei welchem lintenstockh die herrschaft Weytra, Wittingau und Gratzen zusammen rainen.

Ob sich das Greblein von 1339 mit dem späteren Grabl, der nach dem Leiterschochen erwähnte Bach mit dem Brindl deckt, könnte dahingestellt bleiben, höchstwahrscheinlich aber fallen doch die »pechmische Tusche« mit dem Tuschkopach zusammen und dieses dürfte, wenn wir eine andere Schreibung dieses Namens Tusta zuhilfe nehmen, in jenem auf der Administrativkarte eingetragenen Tušt-Graben erhalten sein, der die nördliche Fortsetzung des Julienhaimer Mooses, das Böhmschacher Revier, entwässert. Böhmschachen (Hrdločaz) liegt schon weiter unten nördlich gegen die Lainsitz zu, an dem heute als Černa sloka bezeichneten Zufluß dieses oftgenannten Gewässers. Und diese Černa sloka wird, da ein anderes größeres nicht in der Nähe zu finden ist, die Dannach oder Tusche der Urkunde von 1339 sein, in welche jenes Bächlein mündet, das noch Grenzbach ist und von mir mit dem Brindl der späteren Aufzeichnung zusammengestellt wurde. Es dürfte am heutigen Nordende von Julienheim seinen Ursprung haben. Für meine Vermutung in der Černa sloka die Dannach oder Tusche zu sehen, könnte auch der am Einflusse dieses Gewässers von der Lainsitz-Luschnitz auf der Administrativkarte eingetragene Flurname Podhaming östlich von Suchental (Suchdol) sprechen, wenn hier etwa Pod-damnig zu lesen wäre. Die Dammach-Tuscha oder Černa sloka gehört eigentlich nicht mehr zu der Grenze, die es 1339 zu ziehen galt, aber Grenzgewässer ist sie doch.

Klar liegen die Verhältnisse hier überhaupt nicht und so läßt sich auch schwer sagen, wo wir den »pach der da haizzet in deutsche daz Greblein, in pechmische Tertzgray« oder Terczkrany oder Terngrey zu suchen haben, wohl noch im heutigen Julienheim.

Doch dies ist nicht so wichtig für unsere Frage, als die Erkenntnis, wie doch höchstwahrscheinlich bereits 100 Jahre nach Niederschreibung des Landbuches und wohl noch früher die Lainsitzgrenze schon über die Einmündung der Černa sloka bei Suchental und Schwarzbach zurückgedrängt war.

Und mit dieser Erwägung nehmen wir Abschied von den Erörterungen über das, was wir die Weitragrenze genannt haben.

nicht sonderlich erbaut darüber, daß alle diese Grenzbestimmungen so mannigfache Mängel aufweisen, so vielseitige Deutungen zulassen, so weitläufige Erörterungen erfordern — und kaum befriedigt von dem Ergebnisse, daß wir hinsichtlich des Königsbrunnens doch nur zu einer Hypothese gelangt sind, die vielleicht nicht jeder Windhauch wegfegen wird können, die aber doch bis auf weiteres — Hypothese bleibt.

β. Die Litschauer Grenze.

Wenn ich oben vorgeschlagen habe, das verhältnismäßig kürzeste Stück des Gemärkes, die Grenze zwischen Österreich und Böhmen, in zwei Teile zu zerlegen und den einen, soeben erledigten, nach Weitra, den nunmehr in Angriff zu nehmenden nach Litschau zu nennen, so hat mir dabei vorgeschwebt, daß das besagte Stück des Gemärkes durch den nordwestlichen Lauf der Lainsitz, insbesondere durch ihren Einbruch nach Böhmen in zwei ziemlich gleiche Teile geteilt wird. Und nach den beiden, diesen Stücken der österreichisch-böhmischen Grenze nächstgelegenen hervorragenden Orten Weitra und Litschau sollten sie eben unterschieden werden.

Von diesem Gesichtspunkte aus gesehen, treten wir nun auch bei Gmünd in die Teilungslinie ein und ziehen die nun anzutretende Erörterung um so lieber zum zweiten Teile — obwohl sie ebenso gut im ersten Platz finden könnte — als ja gerade der erste Teil durch eine große Zahl von Einzeluntersuchungen ohnehin schon erheblich angewachsen ist.

Zur Grundlage der Untersuchung und als Kategorie für die Durchführung müssen wir aber nicht sowohl die wenigen Angaben des Landbuches, die sich ja eigentlich auf zwei Namen beschränken, sondern die der Urkunde von 1179 wählen, die nicht nur reicher an Namen ist, sondern auch gewisse Anhaltspunkte über Richtung und Verlauf des Gemärkes bietet, welche wir im Gemärke des Landbuches vergeblich suchen.

Freilich taucht auch hier wieder die Frage auf, ob dem Schreiber des Landbuches noch die Grenze vorlag, welche von Kaiser Friedrich I. in der Urkunde von 1179 über die Grenzen zwischen Böhmen und Österreich festgestellt wurde.

Allerdings werden wir in der Folge sehen, daß ein Teil, sogar ein ziemliches Stück dieser alten Grenze aus dem XII. Jahrhundert

noch heutigen Tages in Kraft ist. Allein das hindert doch nicht die Annahme, es könnten schon in der Zeit von 1179 bis etwa 1235, in welchem Jahre beiläufig das engere Landbuch (E. L.), welches unseren Grenzzug enthält, zur Aufzeichnung gelangte, Veränderungen eingetreten sein. Immerhin dürften in den kargen Angaben des Landbuches solche Veränderungen nicht wohl zum Ausdrucke kommen. So stützen wir uns füglich auf den kaiserlichen Entscheid von 1179 und bringen uns in kurzen Worten seinen Inhalt in Erinnerung.

Nach Meillers Auffassung würde also der Grenzzug von 1179 von dem Orte Höhenberg westlich von Gmünd zunächst in direkt östlicher Richtung nach diesem Gmünd, dann die Lainsitz abwärts bis Zuggers oder gar bis Suchental verlaufen sein, um dann entlang der heutigen Grenze an Litschau vorbei nach den nächst Auern in Mähren gelegenen Seen zu gelangen. Gegen das Bild dieses Grenzzuges haben wir jedenfalls schon gewichtige Einwendungen erhoben. Einmal ist es an und für sich im Hinblicke auf die einfachen Verhältnisse, in denen man 1179 lebte, viel zu viel bewegt, zu sehr ins Einzelne gehend, dann aber müßte insbesondere gegen die Wahl der Ausgangspunkte Bedenken entstehen und auch gegen den ferneren Verlauf, besonders soweit er unter die Worte directa aestimations linea gefaßt ist, wird sich vieles einwenden lassen.

Dieser Abschnitt über die Litschauer Grenze aber wird im ganzen nur drei Unterabteilungen bringen, die erste von Gmünd bis zum vadium Segor, die zweite von hier bis zum Ursprung der Gestice, die letzte von der Gestizquelle bis zur Vrgrube. Zwischen dieser und der vorhergehenden werden sich als dritter und vierter Abschnitt Exkurse über die Grafschaft Litschau und ihr Verhältnis zu Raabs einschieben. Dies mit um so mehr Recht, als ja Litschau und Heidenreichstein aus der Grafschaft Raabs hervorgegangen sind. Ja man hat sogar mit gutem Grunde der Rainung von 1179 die Aufgabe unterlegt, der von Raabs aus nach Westen über den Rainberg hinaus vordringenden Kolonisationstätigkeit auf österreichischer Seite einen Riegel vorzuschieben. [1])

αα. Von Gmünd bis Zuggers.

Indem ich hier statt vadium Segor oder, wie es in der Urkunde heißt, vadium quod est iuxta Segor, kurz Zuggers setze, bekenne

[1]) Hammerl im Monatsblatt des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. VI, Nr. 17, S. 202.

ich mich gleich zu einer Auffassung, die ich erst im Laufe der Erörterung zu begründen haben werde. Erst begründet muß übrigens auch die Wahl des Namens Gmünd werden, während doch in der Kaiserurkunde gar nichts vorkommt, was lautlich an Gmünd erinnert, es müßte denn das Wort concursus, d. i. Zusammenfluß, sein, das allerdings als Mündung eines Gewässers in ein anderes aufgefaßt werden kann.

Daß nun der »concursus duorum rivolorum quorum unus vocatur Schremelize alter Lvnsenize« auf Gmünd gedeutet werden muß, ist schon seit Meiller keinem Zweifel mehr unterworfen. Den Zusammenfluß der Lainsitz mit irgendeinem anderen Gewässer muß die Stelle bezeichnen; das ist klar. Wohl finden wir unter den Zuflüssen der Lainsitz keinen, dessen Name halbwegs an Schremelize erinnern würde. Wir finden aber an dem bei Gmünd der Lainsitz zuwachsenden Braunaubach, in etwa 5—6 *km* Luftlinie Entfernung die Ortschaft Schrems, in deren Namen Schremelize unverkennbar enthalten ist. Scremelize soll Stein- oder Kieselbach bedeuten [1]) und ist um so sicherer auf die Braunau zu beziehen, als diese im Gmünder Urbar von 1595 »Steinwasser« genannt wird. [2])

Der lautliche Übergang ist meines Wissens auf niederösterreichischem Boden durch keinerlei Beispiel belegt. Nur die aus einem Bemühen, die so charakteristischen labialen Liquida zu sichern, erklärliche Zuspitzung zu labialer Tenuis begegnet häufig und früh, also Schrembs. Analoga, die noch den alten Ausgang auf iz und ize zeigen, finden sich bei den beiden steirischen Schrems. Das bei Fronleiten, allerdings im XV. Jahrhundert durch Schremnicz, daher auch Schrentz [3]), das bei Passeil durch Schremicz, Schremcz, Schrembcz belegt. Man kann mithin auch für unser Schrems älteres Schremcz annehmen. Also zunächst Schrémlize, dann durch Erweichung und Verflüchtigung des l Schremize. Die somit gewiß berechtigte Vermutung, daß unter Schremelize jener den Markt Schrems durchfließende, »in den Wäldern von Heidenreichstein entspringende« Braunaubach zu erblicken sei, hat schon Meiller in seiner oft herangezogenen Erörterung des Grenzzuges von 1179 ausgesprochen. [4])

[1]) Plesser in den geschichtlichen Beilagen zur Diözesankurrende von St. Pölten. VII, 384, Anm. 3.

[2]) Vgl. Patzniek, Die Stadt Gmünd. 46.

[3]) Vgl. Zahn, Ortsnamenbuch von Steiermark im Mittelalter. 430*b*, unten; auch Original des Staatsarchivs von 1320, April 24.

[4]) Babenberger-Regesten. 234, Anmerkung 256.

Wir folgen ihm hierin unbedingt und folgern daraus weiter die Identität des »concursus« mit Gmünd, das also damals wohl kaum schon eine namhafte Örtlichkeit gewesen sein dürfte.[1]) Wir haben übrigens, wie erinnerlich, diese Identität schon des öfteren in den vorhergegangenen Erörterungen als erwiesen vorweg genommen.

Darüber also, daß wir den »concursus duorum rivulorum quorum unus vocatur Schremelize alter Lunsenize« bei Gmünd zu suchen haben, kann kaum ein Zweifel bestehen. Bis dahin kam zunächst der Terminus vom Mons altus her, der Concursus war nach den Mons altus das nächste Grenzobjekt, das der Schreiber der Urkunde erwähnenswert fand, oder wie es in der Urkunde von 1179 heißt, terminus dirigitur usque ad concursus duorum rivulorum u. s. w. Wenn aber dann fortgefahren wird »Inde porrigitur usque in proximum vadium quod est iuxta Segor«, so stoßen wir gleich auf einen sehr kritischen Punkt der Erörterung.

Schon über die Lage dieser Örtlichkeit im allgemeinen kann Streit entstehen. Es kann die Frage aufgeworfen werden, wo dieses Vadium, die Furt Segor zu suchen sei, in der Schremeliz? in der Lainsitz? oder in einem anderen Gewässer? Man nimmt allgemein die Lainsitz an; auch Meiller huldigt dieser Annahme, wie sich zeigen wird, mit gutem Grund. Allein wenn die Grenzbeschreibung der Urkunde von 1179 nicht so wortkarg wäre, so würden wir unter solcher Voraussetzung vielleicht aus ihr mit ausdrücklichen Worten erfahren, daß nach dem concursus . . . rivulorum . . . Schremelize . . . Lunsenize, in weiterer Folge der terminus die Lainsitz hinabziehe bis zum vadium Segor.

Ob dies Zuggers sei oder das schon auf böhmischem Boden gelegene Suchental, Suchdol, ist die Frage, die Meiller aufwirft. Er entscheidet sich für keine von diesen Möglichkeiten, vielleicht neigt er der zweiten zu; jedenfalls fügt er aber noch eine dritte an, indem er auf eine nahe bei Gmünd befindliche Lainsitzfurt hinweist. Für Suchdol könnte der Umstand sprechen, daß eben hier die Lainsitz Grenzfluß wird, was sie ja nach dem Landbuche ziemlich lange Zeit sein muß. Allein gerade diese Kongruenz beruht auf

---

[1]) Der Artikel »Gmünd« der Topographie von Niederösterreich (III, 468 ff.), von Dr. Starzer gearbeitet, berichtet über die älteren Phasen der Geschichte dieses Ortes sehr vorsichtig. Wenn es wirklich »sicher ist, . . . daß bereits im XII. Jahrhundert eine Kirche sich erhob«, dann kann sie auch erst in den letzten Jahrzehnten dieses Säkulums entstanden sein.

Täuschung, gerade das umgekehrte scheint nach der Urkunde von 1179 der Fall zu sein. Eben bei Segor hört nach ihr die Lainsitz auf, Grenze zu sein; eben von hier geht die Grenze ab, um »recta estimationis linea ad ortum Gestize fluminis« zu gelangen. Anderseits scheint es freilich zu den Angaben oder doch zur Intention des Landbuches zu stimmen, wenn etwa 4 *km* unterhalb Suchental die Litschauer Kastaniza, dort Reisbach genannt, als Grenzfluß in die Lainsitz fällt. Denn sobald die richtige Reihenfolge der Flußnamen im Gemärke des Landbuches festgestellt ist, so bald muß auch die Vermutung wach werden, es verbleibe nach dieser Quelle der Grenzzug an der Lainsitz bis zu deren Vereinigung mit der Kastaniza.

Lassen wir nämlich die Worte Gosteyz und Lunsnich in der Grenzbeschreibung des Landbuches ihre Plätze tauschen, so lautet dieselbe wie folgt:

Den Chunigesprunn nider unz in die Lunsnich, von der Lunsnich unz in die Gosteyz, die Gosteyz nider unz in die Owergrube.

Von einem unmittelbaren Übergang der Lainsitzgrenze in die Gosteyz- oder Kastanizagrenze ist hier, wie schon eingangs bemerkt wurde [1]), allerdings nicht die Rede. Das gilt auch nach vorgenommener Umstellung genau ebenso. Auch jetzt heißt es nicht »die Lunsnich nider unz in die Gosteyz«, sondern bloß »von der Lunsnich unz in die Gosteyz« und darin liegt, wie wir im folgenden Paragraphen sehen werden, weit eher ein Anklang an die Bestimmung der Kaiserurkunde, jedenfalls ein bedeutsames Moment für die Annäherung der Darstellung im Landbuche an jene der Urkunde von 1179.

Freilich, wenn wir uns auch wieder darüber Bedenken machen dürfen, ob die Worte des Landbuches so fein gefeilt waren und so knapp gewogen werden dürfen, so können wir uns auch mit der Annahme bescheiden, es sei in der betreffenden Stelle des Gemärkes unmittelbarer, sozusagen natürlicher Übergang der Lainsitzgrenze in die der Gosteyz gedacht. Dann wie gesagt, würde Suchental für Segor sehr naheliegen. Doch wir gehen auf die Erörterung dieses Themas erst im nächsten Paragraphen ein, um so gleich den Ausgangspunkt für den zweiten Teil der Lainsitzgrenze zu gewinnen. Ohnehin kann dieser Ausgangangspunkt nur im Zusammenhang mit den weiteren Bestimmungen festgestellt werden.

[1]) S. 4.

ββ. Von Zuggers bis zur Kastanizaquelle.

Die Frage ob bei Zuggers oder bei Suchental oder sonstwo jener Punkt zu suchen sei, den die Grenzbeschreibung von 1179 mit vadium . . . iuxta Segor wiedergibt, kann nur an der Hand eines sehr beweiskräftigen Materiales leicht entschieden werden. Wir besitzen zwei Quellen, aus denen sich schlagend nachweisen läßt, daß nicht in Suchental, sondern sehr wahrscheinlich in Zuggers jenes Segor zu erblicken sei.

Es bedeutet ja doch die Annahme der einen oder der anderen Hypothese nicht bloß eine kleine Divergenz im Grenzverlaufe, sondern sie bedeutet auch ein erhebliches Mehr oder Weniger an herzoglich österreichischem Gebiete. Ist Suchental der gesuchte Punkt, dann gehört der ganze Zwickel, den Lainsitz und Reisbach — so wird der Unterlauf der Litschauer Kastaniza genannt — einschließen, seit der kaiserlichen Entscheidung von 1179 zu Österreich. Anders wenn die Grenze von 1179 schon bei Zuggers die Lainsitz verläßt, um auf kürzestem Weg — recta aestimationis linea — zur Kastanizaquelle zu gelangen. Wir glauben nun aber Anhaltspunkte zu besitzen, welche gegen die Zugehörigkeit einiger in diesem Bereiche gelegenen Ansiedelungen zu Österreich, wenigstens für das XIII. und XIV. Jahrhundert sprechen. Allerdings ist die Besiedelung jenes Landzwickels größtenteils eine Leistung der neueren Zeit. Doch begegnen wir den Ortschaften Schwarzbach und Rottenschachen schon im XV. Jahrhundert als Zugehörigkeiten der Herrschaft Heidenreichstein, allerdings nicht ohne einen gewissen Vorbehalt, mit dem wir uns in der Folge zu beschäftigen haben werden. Das XIV. Jahrhundert aber scheint diese beiden Orte noch gar nicht, wenigstens nicht als Zugehör der Grafschaft Litschau-Heidenreichstein gekannt zu haben. Wenigstens sucht man sie vergebens in einem Dienstbuche der Grafschaft Litschau, das uns aus dem XIV. Jahrhundert erhalten geblieben ist und im gräflich Hoyosschen Archive zu Horn aufbewahrt wird.

Es wird von Vorteil sein, einen Blick in dieses Urbar von 1369 zu werfen, das uns ein Chmel schon vor mehr als 55 Jahren durch Druck zugänglich gemacht hat.[1]) Und wir wollen uns die Mühe nicht verdrießen lassen, die ganze Quelle kurz zu skizzieren um durch Vorführung all ihrer Örtlichkeiten den Kontrast, den der Westen gegenüber der Mitte und dem Osten aufweist, wirksam zu machen.

[1]) Notizenblatt. III (1853), S. 255 ff.

Die 53 Titel, die das Litschauer Dienstbuch von 1369 aufweist, entsprechen 53 Ortschaften, indem wohl anzunehmen ist, daß von den beiden unmittelbar aufeinander folgenden Rubriken Ylbans (9) und Elbeins (10) jenes mit der nordöstlich von Litschau gelegenen Ortschaft Illmanns, dieses mit dem verschollenen Elbeins in Böhmen identisch ist. Im übrigen sind alle Nennungen des Urbars noch heute leicht zu finden, aber nicht alle im näheren Umkreise von Litschau und Heidenreichstein, zumal einige die gegen Ende begegnen, wie Thures (40), Tumau (41), Roßa (42 [1]), Goßenreit (43), Pommersdorf (44), Oberndorf bei Raabs (52) und Eschenau bei Vitis (53). Umgekehrt aber darf man nicht alle auf der Karte verzeichneten, heute noch aufrechten Orte im Litschauer Dienstbuche suchen. Ob sie auch damals fehlten, also erst nach 1370 entstanden sind, oder aus anderen Gründen bei der Aufzählung durchfallen, ist eine Frage für sich, die ich hier nicht zu beantworten habe. Immerhin entspricht es der Tendenz unserer Untersuchung, gerade auf diesen Tatbestand hinzuweisen.

So ist ein ziemlich umfängliches Bereich östlich und nordöstlich von Litschau, dessen Durchmesser 6—8 *km* betragen dürfte und dessen Peripherie im Dienstbuche der Grafschaft durch die Orte Litschau (1 [2]), Loimans (8 [3]), Eisgarn (12 [4]), Groß-Radischen (11 [5]), Leopolsdorf (13 [6]), Hirschenschlag (2 [7]), Ilmanns (9 [8]), Griesbach (5 [9]) und Hörmanns (6 [10]) festgelegt ist, in jenem wichtigen Dokumente von 1369 innerhalb des gezogenen Umkreises durch keine Nennung vertreten. Und es finden sich unter diesen Abgängen fast lauter Namen, die auf ein höheres Alter schließen lassen: wie Reizenschlag [11]), Schandachen, die drei Saas bei Hörmanns, Grammeten, Tirnau und Reingers.

---

[1]) Razzoch; ganz gewiß nicht Rottenschachen, wie Hammerl, a. a. O., S. 268, gerne glauben möchte.

[2]) Liczschau mit Greczleins weyer (?) und Seydleins weyer (Seilerndorf).

[3]) Lewmans.

[4]) Eysgm = Eysgrn mit Reybeins (Vorstadt, Räubersäcker, im Räubers, südöstlich von Eisgarn).

[5]) Radeschen, unter 17 erscheint ein Radossen, vielleicht Klein-Radischen.

[6]) Lewpolcz.

[7]) Hirsenslag mit Ozstons (?).

[8]) Ylbans, nicht das verschollene Elbeins in Böhmen.

[9]) Griespach.

[10]) Hermans mit der Mühle, genannt Stewblerin (Mühläcker).

[11]) Reizenschlag, nach welchem sich übrigens auch der erste puchheimische, Burggraf von Litschau nannte, wurde erst 1548 von Wolfgang von Krug zur Herrschaft erkauft. Vgl. Topographie von Niederösterreich. V, 1013*a* und 1015*b*.

Dagegen weist wieder das Gebiet südlich der Linie Litschau-Loimans-Radischen zwischen Kastaniza und Schremelize oder, weil wir sie auch mit deutschen Namen kennen, zwischen Reisbach und Braunaubach bis hinab zur Grenze der Bezirkshauptmannschaft Litschau-Heidenreichstein kaum eine Lücke auf, Neu-Thaures vielleicht ausgenommen, wenn dieses nicht sein Fehlen seiner viel späteren Gründung verdankt. Wir finden in solchem Umkreise außer den schon genannten Litschau, Loimanns und Groß-Radischen auch Schönau (7[1]), Eisgarn (12), Klein-Radischen (17), Willings (25[2]), Reichenbach (26[3]), Gopprechts (19[4]), Eberweis (18[5]), Thaures (20[6]).

Auch das östlich anschließende Gebiet zwischen Braunau- und Romaubach gegen Heidenreichstein hin zeigt keine Lücke auf. Denn Klein-Litschau dürfte ziemlich neue Gründung sein, so daß sein Fehlen uns nicht zu befremden braucht. Im übrigen sind Altmanns (21[7]), Dietweis (16[8]), Pangershof (15[9]), Eggern (45[10]) und natürlich auch Heidenreichstein (14) mit Klein-Pertholz[11]) und Artholz (24[12]), alle schon im Dienstbuche von 1369 enthalten.

Dasselbe gilt dann auch für den südlichen Anschluß jenseits der Bezirksgrenze zwischen Lunkwitz oder Eichbach und Gamstbach im Westen, dem vereinigten Romau- und Braunaubach im Osten. Steinbach[13]) und Langegg[14]) sind an 27. und 29. Stelle bereits im alten Urbar vertreten und nehmen dort das schon mehr entlegenere Zuggers (Zwgayz) in die Mitte. Die Orte, die nördlich von jenen beiden, zwischen Gamstbach und Braunaubach liegen, »Alte Hütte« und »Neu-Langegg«, das früher Neudegg geheißen haben soll[15]).

---

[1]) Schônaw.
[2]) Bûlings.
[3]) Reyhenpach.
[4]) Gotpprechcz.
[5]) Eberweins mit Rûdleinshof (?).
[6]) Thawrais.
[7]) Altmans.
[8]) Dietweins.
[9]) Perngers, auch Pangersmühle, Pangerswehr, Pangerswald.
[10]) Egen.
[11]) Haydenreichstein mit in dem Perchdolcz und Gûtenprun (Brunnfelder).
[12]) Ortolfs.
[13]) Staynpach.
[14]) Langnek mit Volkmars (?).
[15]) Vgl. Topographie von Niederösterreich. V, 651*a*.

die haben sicherlich viel später das Licht der Welt erblickt; ob auch Kiensaß bei Neulangegg, bleibt dahingestellt.

Jenseits des Romanbaches aber, nordöstlich von Heidenreichstein, begegnet im Litschau-Heidenreichsteiner Dienstbuch eine ähnliche Dürftigkeit an Nennungen, wie wir sie oben, nordöstlich von Litschau feststellen mußten. Heidenreichstein (14), Motten (22[1]), Rohrbach (23[2]), Immenschlag[3]), Klein-Zwettl[4]), Gastern (47—49[5]), Engelbrechts (38) und das schon genannte Eggern (45) umspannen einen ziemlich großen Raum, dessen mehrfache Nennungen im Dienstbuche von 1369 fehlen. Das erklärt sich leicht. Sie umgrenzen eben den breiten Waldrücken des Reinberges, der, seinem Namen entsprechend, auch wirklich Grenzberg ist zwischen den Bezirken Litschau und Dobersberg und die drei im Urbar fehlenden Gemeinden Heidenreichsteiner, Litschauer und Dobersberger Reinberg birgt. Er reicht bis hinab nach Mönchschlag, dem heutigen Pfaffenschlag[6]), das im Urbar an 51. Stelle erscheint.

Aber auch die östlich davon, schon im Dobersberger Gebiete gelegenen Ortschaften Wiesmaden, Rueders, Weißenbach und Klein-Motten, die noch innerhalb jenes Gürtels von Litschauer Dienstorten liegen, suchen wir im Dienstbuche vergeblich.

Nach Süden über die Linie Heidenreichstein-Motten-Rohrbach hinaus greift die Herrschaft überhaupt nicht. Wir dürfen also diesfalls aus ihrem Schweigen gewiß keinen voreiligen Schluß auf den Besiedelungszustand jener Zeit ziehen. Dagegen bessert sich das Verhältnis zusehends gegen Osten hin, in dem Maße, als sich das Herrschaftsgebiet seinem alten Zentrum Raabs nähert. Die Linie Engelbrechts-Gastern-Kleinzwettl-Immenschlag setzt sich nach Süden in Göpfritz (46[7]) und Arnolz (39[8]) fort, und von ihr bis über die Thaya und den Taxenbach hinaus bringt uns das Dienstbuch von 1369 den heutigen Stand der Ortschaften zumal im südlichen Teile dieses Bereiches lückenlos bis auf Ranzles: Thaya (Theya mit Pruck,

---

[1]) Otten.
[2]) Rohrbach mit Medfrid (?).
[3]) Ymmeslag.
[4]) Zwetler.
[5]) Gestern.
[6]) Munichschlag mit »auf dem Reinperch« und Moschnicz.
[7]) Gôtfricz.
[8]) Arnnolcz.

Bruckmühl, Bruckfeld. Bruckholz), Mospach (südlich Gerharcz), Diebischhof (Kiebitzhöfe), Stislab, Hard, Wydem, Prül, Stegmül (noch heute), Sawerlings, Stegwur, Diebischwür, Schellungswür, Schirnes[1]), Gerharts (30—32[2]), die beiden Edlitz[3]) und Egmanns[4]) (34—36) und das am weitesten westlich gelegene Merkengersch (33).

Weniger gut ist es mit dem Anschlusse nach Norden bestellt. In dem engen Raume zwischen dem Taxenbach und seinem westlichen Zuflusse, dem Kautzenbach begegnen mir Kautzen (37[5]) und Garolden (50[6]); Pleßberg fehlt. Dafür aber gehört Goschenreith (43[7]) in diesen Bereich, obwohl schon östlich des Taxen- oder Mühlbaches gelegen. Daß das ziemlich umfängliche Gebiet westlich von Kautzen und Garolden bis zum Romaubach sehr schlecht mit Nennungen im Dienstbuche von 1369 vertreten ist, ergibt sich schon aus den früheren Erörterungen. Man muß es sich in jener Zeit noch ausgefüllt denken mit dem etwa eine Meile breiten, mehrere Meilen langen, meridional verlaufenden Waldgürtel, dem Reinberg, welcher bekanntlich die Wasserscheide zwischen Moldau und Donau und wohl auch die alte Grenze bis an die österreichisch-mährisch-böhmische Dreimark trägt.

All diese großen Lücken, die wir auch im Innern der Herrschaft Litschau wiederholt feststellen konnten, übertrifft jedoch weitaus die Spärlichkeit der Besiedelung drüben im Westen, jenseits der Kastaniza, je mehr wir uns der böhmischen Grenze nähern. Zwar steht es damit auch heute nicht sehr gut. Wir haben es eben hier mit einem gewaltigen Waldgebiet zu tun. Allein die Wahrnehmungen, die wir da machen müssen, verblüffen doch einigermaßen. Den ganzen Raum, westlich einer Linie von der böhmischen Nordgrenze bei Haugschlag über Steinbach bis nach Gmünd, mithin gut ein Dritteil der alten Grafschaft Litschau, wie sie sich nach dem Dienstbuche darstellt, nur durch drei Ortschaften: Haugschlag (3), Schlag (4) und Zuggers (28) vertreten zu sehen, ist mehr als merkwürdig. Und diese drei Örtlichkeiten halten sich alle knapp an die Kastanizalinie und deren südliche Fortsetzung bis Gmünd. Vergeblich suchen

---

[1]) Schirnais.
[2]) Gerharcz.
[3]) Nyderelcz, Ober Elcz mit Streitekker und Pruel.
[4]) Negwans.
[5]) Chawczen.
[6]) Yaroten.
[7]) Gozzenrewt mit Sitmars.

wir im Litschauer Dienstbuche das nördliche Rottal und natürlich auch den Spätling Josefstal, sowie das bei Litschau gelegene, nicht vor September 1763 entstandene Seilerndorf[1]), ferner Langau, Finsterau und Brand, vor allem aber sämtliche Ortschaften des Landzwickels, der sich, einem Pferdeohr ähnlich, von Kastaniza und Lainsitz eingesäumt, wie ein Horn oder Keil nach Böhmen vorschiebt. Der Raum bleibt leer; Gundschachen, Obrand, Nagelberg, Witschkoberg, Neue Hütte, Alte Hütte, insbesondere aber Schwarzbach und Rottenschachen, welche beide bereits im XIV. Jahrhundert als zur Herrschaft Litschau-Heidenreichstein gehörig genannt werden, sie alle fehlen im Dienstbuche von 1369, natürlich auch Paris und London, diese beiden am Reisbache gelegenen Pathenkinder zweier Weltstädte, denen sie nachzueifern wohl niemals sich werden träumen lassen. Das sind auch Kinder der Neuzeit, deren Dasein uns nur über die noch immer fortwirkende Kraft der Kolonisation belehrt. Aber sie interessieren uns nicht so sehr, als jene beiden Örtlichkeiten, die das Dienstbuch noch nicht, wohl aber das spätere XIV. und XV. Jahrhundert bereits kennt.

Schwarzbach und Rottenschachen! Sind auch sie nur Niederschläge einer mittlerweile in Bewegung geratenen Kolonisationswelle oder schweigt das Dienstbuch der Grafschaft Litschau nur deshalb über sie, weil sie eben noch nicht zur Grafschaft gehörten? Oder ist es endlich vielleicht auf das Zusammenwirken dieser beiden Umstände zurückzuführen, daß später jener keilförmige Vorsprung beim Zusammenflusse von Lainsitz und Reisbach österreichisch wurde? — Das ist die Frage.

Die Vermutung, die Hammerl gelegentlich und sehr reserviert ausspricht, Rottenschachen könnte jenes Razzoch des oftgenannten Dienstbuches von 1369 sein, das an 42. Stelle schon nahe Raabs unter den östlich gelegenen Ortschaften der noch ungeteilten Herrschaft Litschau enthalten ist, muß abgelehnt werden. Es ist vielmehr, wie ja auch Hammerl für möglich hält und oben bereits hervorgehoben wurde, Rossa bei Raabs. Im anderen Falle müßte man sich ja fragen, warum Schwarzbach im Dienstbuche fehlte, das sonst regelmäßig mit Rottenschachen genannt wird. Existiert haben sie beide aber schon damals. Bereits 13 Jahre später werden sie erwähnt.

---

[1]) Vgl. Topographie. V, 1016 *a*.

Es dürfte also das Fehlen beider Orte im Litschauer Dienstbuche einen anderen Grund haben, als den ihrer Nichtexistenz. Und darüber belehren uns unterschiedliche Überlieferungen.

In jener Aufzeichnung aus dem Jahre 1454 über die »lehen und güter die weilent .... Albreht von Puchaim« von König Albrecht (1438—1440) gehabt, erscheint auch »die vest und herschaft zu Haidenreichstain mit allen irer zugehörung, ausgenommen die zwei dorffer, den Rotenschachen und den Schwarzpach, die aigen sind«.[1]) Dementsprechend lautet auch das Lehensbekenntnis von 1443, Dezember 26[2]) sowie der Lehensbrief von 1455, Juni 1, auf »die Veste und Herrschaft Haidenreichstain mitsamt dem Landgerichte, Vogtei, Freiung, Teichen, Weiden, Fischweiden, Wildbann, Holz, Wäldern und allen Zugehörungen ausgenommen die zwei Dörfer Rotenschachen und Schwarzbach, die aigen sint«.[3])

Danach ist so viel sicher, daß Rottenschachen und Schwarzbach samt Gebiet zwar zur Herrschaft Heidenreichstein, aber nicht zur österreichischen Lehenschaft gehörten. Würde dieses herrschaftliche Eigen in der nächsten Nähe von Heidenreichstein liegen oder dieses selbst umfassen, ähnlich wie das in demselben Lehensbekenntnisse und Lehenbriefe hinsichtlich der zur Herrschaft Thaya gehörigen und knapp bei Thaya gelegenen, im Urbar von 1369 an 35. und 34. Stelle erscheinenden Dörfer Ober- und Nieder-Edlitz der Fall ist, so könnte man allenfalls Rottenschachen und Schwarzbach als den Kern der Herrschaft auffassen, zu der dann nur noch einige landesherrliche Lehen gehörten. Allein es bildet wie hinsichtlich Österreichs so auch hinsichtlich der Herrschaft Heidenreichstein einen entlegenen Winkel, der weit eher als eine spätere Überschreitung des ursprünglichen Herrschaftsgebietes gelten könnte. Es wäre dann nicht zu verwundern, wenn ein solcher Zuwachs nicht auch unter österreichisch landesherrliche Lehensjudikatur gestellt wurde, sondern eben als besondere Erwerbung der Herrschaft auch eigen blieb.

Wem aber sollte dann dieser Zwickel Landes zwischen dem Reisbach und der Lainsitz bis zum Zusammenflusse beider in früheren Zeiten gehört haben? Wem anders, als den benachbarten Witigonen, auf deren Besiedlungstätigkeit in diesem Bereiche auch

---

[1]) Handschrift des Staatsarchivs zu Wien, Cod. MSS. Spl. 428, Folio 12.

[2]) Original im Staatsarchiv.

[3]) Notizenblatt. IV (1854), S. 257.

das südlich angrenzende, ebenfalls zur Herrschaft Heidenreichstein gehörige, im XIV. Jahrhundert aber noch nicht genannte Witschkoberg hinweist.

Die Hauptsache bleibt aber das Schweigen des Urbars von 1369 über Rottenschachen und Schwarzbach, während doch die beiden gleichfalls freieigenen Edlitz bei Thaya genannt werden.

Würde aber das Litschauer Dienstbuch nur um zwei, vielleicht nur um ein Jahrzehnt jünger sein, so könnte uns Rottenschachen darin schon begegnen. Denn Ende 1382 wurde durch Albrecht von Puchhaim die Kirche zu Rottenschachen von Litschau abgetrennt.[1]) Allein das von uns angenommene Vordringen würde sich doch nicht auf den Zwickel zwischen Reisbach und Lainsitz beschränken; auch jenseits der Reisbach-Kastaniza scheint man ebensoweit vorgedrungen zu sein.

Aus den Verhandlungen, welche in den Jahren 1548 und 1549, also kurz vor der Mitte des XVI. Jahrhunderts gelegentlich des Überganges der Herrschaft Litschau von den Neffen und Erben Jahn Maratzkys von Noskow an den Besitznachbar der Puchheimer, Wolf Kreygen von Feistritz, d. i. Neu-Bistritz in Böhmen, stattfanden und infolgedessen zu einer für Österreich äußerst nachteiligen Grenzregulierung geführt haben, erfahren wir, daß auch das ganze Gebiet zwischen Reisbach und Lainsitz einerseits, der Landesgrenze bei Litschau und dem Abflusse des an der Grenze gelegenen Stankauer Teiches zur Lainsitz anderseits, also die Umgebung des Dorfes Hammerdorf nahe bei Chlumetz, bis 1549 zu Österreich gehörte. Es galt bis dahin gleichfalls als Zugehör der Herrschaft Litschau, erscheint aber im Dienstbuche von 1369 ebensowenig wie Rottenschachen und Schwarzbach, während das andere 1548, beziehungsweise 1549 gleichfalls von Litschau, beziehungsweise von Österreich abgetrennte Dorf Elweis allerdings heute verschollen ist, aber im Dienstbuche von 1369 als Elbeins an 10. Stelle erscheint, gleich nach Ylbans, dem heutigen Illmanns, nördlich von Litschau. Dadurch ist die Lage dieser Örtlichkeit festgelegt. Hammerdorf aber muß geradezu als eine Neugründung des XIV. Jahrhunderts aufgefaßt werden, beziehungsweise als eine Neuerwerbung von Seite Österreichs, das diesem allerdings noch in der Mitte des XVI. Jahrhunderts wieder verloren gegangen war. An die vormalige Zusammengehörigkeit der

[1]) Reichsfinanzarchiv, Herrschaftsakten Litschau. Vgl. den Artikel »Litschau« in der Topographie von Niederösterreich. V, 1010*a*.

Gebiete zu beiden Seiten des Reisbaches scheint auch die noch bis über die Mitte des verflossenen Jahrhunderts bestehende Einpfarrung der böhmischen Orte Kösselsdorf und Franzenstal nach dem österreichischen Rottenschachen zu gemahnen. Auffallen muß nur, warum Hammerdorfs nicht unter ähnlichem Vorbehalte in den Urkunden gedacht wird, die Rottenschachen und Schwarzbach in besonderer Weise als Bestandteil der Herrschaft Litschau erwähnen. Ist die Erwerbung noch jüngeren Datums als die von Rottenschachen und Schwarzbach, oder fällt nur die Gründung von Hammerdorf noch später als die der beiden anderen westlichsten Vedetten der Herrschaft Litschau? Oder endlich ist vielleicht die Grenze von 1179 und die des Landbuches ganz anders zu ziehen, als wir mit Meiller bisher angenommen haben? Ehe wir auf diese Frage eingehen, verfolgen wir noch die bisherige Annahme bis in ihre äußersten Konsequenzen.

Wird auf Grund jenes Schweigens eines Heidenreichsteiner Urbars aus dem XIV. Jahrhundert über Rottenschachen und Schwarzbach, auf Grund der Sonderstellung, die diese beiden Orte und ihre Umgebung noch im XV. Jahrhundert innerhalb der Herrschaft Heidenreichstein einnehmen, mit Recht geschlossen, daß dieses Gebiet im XII. und XIII. Jahrhundert noch nicht zu Österreich gehört habe, und daß ein gleiches auch von dem Hammerdorfer Waldgebiet jenseits des Reisbaches gilt, so ergibt sich nicht Suchenthal, sondern Zuggers als die heutige Form des in der Urkunde von 1179 genannten Sochor.

Wie kann nun aber den Angaben dieser Urkunde gemäß der Grenzzug verlaufen? Er soll recta estimationis linea ... usque ad ortum Gestize fluminis gelangen. Die ganze Situation scheint nun Meillers Vermutung zu bestätigen, wonach dieser Fluß Gestice kein anderer als die noch auf böhmischem Boden bei Neu-Bistriz oder vielleicht noch weiter nördlich aber jedenfalls jenseits der österreichischen Grenze entspringende Kastaniza sei, die allerdings Meiller »in der Nähe von Haugschlag hart an der heutigen Grenze« entspringen läßt [1]), die dann im südlichen Oberlaufe Litschau streift, sich bei Gopprechts scharf nach Westen wendet, um bald darauf von dem böhmischen Kößlersdorf an bis zu ihrer Mündung in die Lainsitz Landesgrenze zwischen Österreich und Böhmen zu werden. Daß dieser Unterlauf für das Gemärke von 1179 nicht

[1]) A. a. O. S. 234, Anm. 256.

erangezogen werden kann, erhellt aus dem bisherigen Ergebnisse er Untersuchung zur Genüge. Dagegen ist es ebenso klar, daß der berlauf von der Quelle bis zur Wendung bei Gopprechts für ne recta estimationis linea in Betracht kommt.

Unter »recta estimationis linea« ist durchaus nicht notwendig ine Gerade zu verstehen, auch nicht annähernd eine Luftlinie, ondern einfach der kürzeste Weg höchst wahrscheinlich mit Anehnung an althergebrachte oder sonst übliche, auffallende Grenzbjekte. Und es kann ja keine Leichtigkeit gewesen sein, innerhalb ler mehr als 20 *km* langen, ja vielleicht noch viel längeren Strecke on Zuggers nach der Quelle der Kastaniza die möglichst kürzeste inie in Wasserläufen und Berghöhen zu ermitteln. Diesen Schwierigeiten entspricht denn auch der Erfolg. Das richtigste wäre gewesen, zunächst die Kastaniza an jener Stelle zu erreichen, wo sie ie südliche Richtung mit der westlichen vertauscht, bei Gopprechts, nd von da ab ihren Oberlauf einfach als Gemärke zu nehmen. ielleicht hat man tatsächlich diesen Vorgang eingehalten, nur daß, ie solches ja auch bei der Weitragrenze der Fall gewesen, österreichischerseits wieder nicht der Talweg, sondern die Böhmen zugekehrten Talsäume den Grenzzug bestimmt hätten, ohne daß man dabei an eine Übervorteilung des Nachbars dachte. Selbst in diesem Falle hätte der heutige Grenzzug schon seit 1179 Geltung. Man kann sich sogar die Möglichkeit vor Augen halten, ob nicht erst durch spätere Besiedelungstätigkeit diese Verschiebung der Grenze gegen Westen erreicht wurde, oder daß sie sich aus dem Umstande ergab, weil man eben recta estimationis linea vorgehend, sich nicht an die Kastaniza halten konnte. Beides ist denkbar, und indem wir die eine wie die andere Möglichkeit ins Auge fassen, suchen wir soviel es angeht in den Geist der Bestimmungen von 1179 einzudringen.

Es wäre also einmal denkbar, daß der ganze Oberlauf der Gosteyz von der Quelle bis zum Knie bei Gopprechts in jene recta estimationis linea zu liegen kommt, welche die Urkunde von 1179 zieht. Denn eine Fortsetzung der südwestlichen Richtung dieses Oberlaufes in fast gerader, nur wenig nach Westen abweichender Linie trifft eben bei Zuggers auf die Lainsitz. Die Kastaniza in ihrem Oberlauf, ferner der Eichbach, der bei Gopprechts in sie mündet, dann die Straße von Thaures und Brand nach Nagelberg, das selbst wieder am Heerwege von Schrems nach Wittingau liegt, außerdem der Oberlauf des Gamsbaches, endlich

ein kurzer Feldweg von Nagelberg nach Zuggers würden die Objekte sein, an welche sich allenfalls die recta estimationis linea gehalten haben müßte, um die Quelle der Gosteyz mit Zuggers zu verbinden. Vielleicht würden auch einzelne Gemeindegrenzen, die sich im allgemeinen besonders längs der Kastaniza an diese Linie lehnen, in Betracht kommen. Doch legen wir darauf weniger Gewicht, da ja die ganze Grenze, welche direkt von Zuggers bis zur Kastanizaquelle führt, schon verhältnismäßig früh aufgehört haben muß, politische Geltung zu besitzen, wenn ihr überhaupt je welche zukam, zumal in ihrem nördlichen Teile die Kastaniza entlang; denn Litschau selbst wird schon im XIII. Jahrhundert zu Österreich gerechnet. Aus eben diesen Gründen freilich muß es sogar fraglich werden, ob je die Kastaniza selbst Grenze gewesen oder nicht vielmehr die noch heute als Landesgrenze zu Recht bestehende Linie von Kösselsdorf bis zum Stankauer Teich [1]), die in östlich gerichteter Fortsetzung ja auch zur Kastanizaquelle gelangt, allerdings nicht directa estimationis linea. Ihre südliche Fortsetzung bis Zuggers würde jedoch bei Brand beiläufig in die vorher gezogene direkte Verbindungslinie zwischen Zuggers und der Kastanizaquelle einlenken und in ihrem abweichenden Teile durch die bei Kösselsdorf in die Kastaniza fallende Lunkowitz gedeckt sein. Von Kösselsdorf bis zur Kastanizaquelle verläuft diese Linie nahezu parallel mit dem oberen Kastanizabach, den wir bisher als Grenze angenommen, und ist auch hier größtenteils durch Gewässer gedeckt, nämlich durch den Stankauer Teich und dessen Abfluß zur Kastaniza, die hier schon den Namen Reisbach führt. Dann also wäre in einem ziemlichen Stück heutiger Grenze das alte Gemärke von 1179 erhalten.

Dieser Annahme widersprechen nun allerdings zunächst die übrigens korrigierten Angaben des Landbuches, das Lainsitz und Kastaniza bis zu ihrem Zusammenflusse Landesgrenze sein läßt: nördlich davon wird freilich wieder das Stück Kastaniza von Kösselsdorf bis zum Einfluß in die Lainsitz Gemärke. Das wird zunächst, wie schon oben gezeigt, auf eine in der Zeit zwischen Festlegung der Grenze von 1179 und Abfassung des Landbuches erfolgtes weiteres Vordrängen der deutschen Besiedlung auf Kosten des Nachbarreiches, und zwar auf Einbeziehung des Schwarzbacher

[1]) Seiner wird schon in der vorerwähnten Urkunde über die Grenzerweiterung von 1548 gedacht.

Zwickels ins Land Österreich zurückzuführen sein. Darum aber bliebe nicht minder die obere Kastaniza nach der Angabe des Landbuches Gemärke zwischen Böhmen und Österreich. Alles, was zwischen ihm und dem heutigen Grenzzuge Kösselsdorf-Stankauer Teich gelegen ist, wäre erst in der zweiten Häfte des XIII. Jahrhunderts an Österreich gediehen, wie wir denn auch in der Tat, wenigstens für Litschau, eine frühere Zugehörigkeit zum Herzogtume nicht nachweisen konnten.

Doch wir sehen noch einmal von dieser Frage ab und vergegenwärtigen uns nur vorläufig etwas genauer den Zusammenhang jenes noch heute zu Recht bestehenden Stückes der Grenze von 1179, welche sonach wahrscheinlich auch die Grenze des Landbuches von 1235 ist, mit dem Punkte Zuggers.

Da ist es ganz merkwürdig, daß der heutige Verlauf der böhmisch-österreichischen Landesgrenze, wie er sich nördlich des Reisbaches darstellt, auch südlich desselben seine Fortsetzung findet und zwar nicht bloß durch eine Kette natürlicher Grenzobjekte, sondern auch wirklicher politischer Grenzen; zwar nicht mehr als Landesgrenze, wohl aber als Grenze der Bezirke Litschau und Schrems. Und nicht nur die heutige Bezirksgrenze liegt vor, sondern die alte Landgerichtsgrenze zwischen Litschau und Heidenreichstein.

Jedenfalls kann von Zuggers bis zum obersten Abschnitt das Stankauer Teichsystem, welches Objekt wir noch unter anderem Namen, als Pfaffenteich, werden kennen lernen, die angenommene und zum Teil noch geltende Landesgrenze von 1179 den Anspruch auf die Bezeichnung »recta estimationis linea« erheben. Später freilich, und zwar gleich oberhalb des Eintrittes jenes das Stankauer Teichsystem verbindenden Gewässers, dessen Name uns noch sehr beschäftigen wird, tritt eine so auffallende Wendung nach Osten ein. daß man von einer »recta estimationis linea« nicht recht sprechen kann. Und diese Wendung muß endlich eintreten, wenn die Quelle des Baches erreicht werden soll, den Meiller für die Gosteyz hält, den auch wir dafür halten können, da er heute noch Kastaniza heißt. Man kann daher auch nicht geltend machen, daß wir es ja im Gemärke und in der Entscheidung von 1179 höchst wahrscheinlich nicht mit dem heutigen Grenzverlaufe zu tun haben, nur diese breche so plötzlich ab, um ein ostnördlich verlaufendes Gewässer hinauf und über einige Höhen zu der Kastaniza zu gelangen, an welcher Litschau liegt.

Freilich ist die heutige böhmisch-österreichische Rainung nicht die damalige; noch bis zur Mitte des XVI. Jahrhunderts ging sie, wie wir noch zeigen werden, knapp südlich an Neu-Bistritz vorbei, so daß Minnichschlag und das verschollene Elweis, die im heutigen Böhmen liegen, damals zu Österreich gehörten. An der Stelle von Elweis liegt heute Ober- und Unter-Tiergarten.

Das alles hat noch gar wenig Einfluß auf den Grenzverlauf, obwohl er am Hinteren Wald und an der Bablona Skala am Stankauer Teich im scharfen Winkel nach Osten abbricht, bereits abgebrochen hat. Ja es hat selbst die Erwägung einen kaum nennenswerten Einfluß auf den Grenzverlauf, daß ja diese Kastaniza sich noch weit nach Böhmen hinein verfolgen läßt, noch durch den Münichschlager und Bistritz-Teich durch über Neu-Bistritz hinaus, weiter durch den Asp- oder Aspateich, den Kirchen- und Pippelwirr-Teich bei Sichelbach (Zižpachy), endlich in den Rothbach, der schon auf mährischem Boden an der böhmisch-mährischen Grenze entspringt, die er auf eine kurze Strecke bildet, um im Hohen Stein bei Modes seine Quelle zu finden. Wenn hier der Ursprung der Gosteiz zu suchen ist, dann ändert sich fast gar nichts an der scharfen Wendung, die das Gemärke im Norden des Stankauer Teiches nehmen muß, und nur die späteren fortgesetzten Abbiegungen nach Süden unterbleiben. Eine recta estimationis linea gezogene Verbindung von Zuggers bis zu diesem Hohen Stein würde keineswegs die Reisbach-Kastanitza bei Kösselsdorf schneiden, würde überhaupt dieses Gewässer nicht vor der Quelle berühren und auch nicht über Litschau, sondern allenfalls über Eisgarn ihrem Ziele zueilen, streng genommen halbwegs zwischen Loimans und Eisgarn durchziehend.

Und darüber sollte man sich getäuscht haben?

Wer nach Zuggers die Quelle der Kastaniza als Grenzpunkt namhaft machen konnte, mußte sich doch auch annähernd über die Richtung klar sein, welche die Luftlinie zwischen jenen beiden Punkten einschlug. Man wird doch gewußt haben, daß man sich in solchem Falle mehr nach Osten zu halten hatte, daß man weit eher der Talfurche des Braunau- als jener des unteren Reisbaches zu folgen hatte. Oder hat Meiller wirklich im Sinne des Diploms von 1179 ein Recht, die Gestize »hart an der Grenze entspringen« zu lassen? War das vielleicht die damalige Auffassung, und sah man etwa den weiter oben liegenden Quellbach gar nicht mehr als Kastaniza an? Wer wollte darüber entscheiden, wer sich mit all diesen Möglichkeiten auseinandersetzen.

Wir können sonach dieses Kapitel nicht schließen, ohne auf noch ein anderes, möglicherweise sehr einschneidendes Moment aufmerksam gemacht zu haben, wenn wir auch zunächst noch nicht alle Folgerungen daraus werden ziehen können.

Wir haben bisher für die Gestize der Urkunde von 1179 und die Gosteyz-Gosteinz des Landbuches den Kastanizabach gehalten, an dem Litschau liegt. Nun aber lernen wir in einer schon andeutungsweise erwähnten Grenzbeschreibung aus der Mitte des XVI. Jahrhunderts eine andere Kastaniza kennen, die zwar in eben jenem engen Gebiet, aus dem der heute sogenannte Kastanizabach herkommt, ihren Ursprung, nach einer anderen Richtung aber ihren Abfluß findet. In eben dieser Grenzbeschreibung nun durchschneidet zwar der Grenzzug auch unsere d. h. die bislang für die Gestize-Gosteyz gehaltene Kastaniza, doch ohne deren Namen zu nennen.

Unsere Kastaniza nämlich kommt von Neu-Bistritz aus Böhmen her und nimmt auf österreichischem Boden den gleichfalls aus Böhmen kommenden, das österreichische Haugschlag berührenden Bistritzerbach auf. Es spielen sich alle diese hydrographischen Erscheinungen im Bereich der Grenze gegen Böhmen, und zwar der Grenze der böhmischen Dörfer Viechtau, Münichschlag und Artholz, der österreichischen Dörfer Haugschlag, Grießbach und des verschollenen Elweis ab.

Daß nun die Grenzbereitung, so lange sie sich in diesem Bezirke bewegt, der bisher von uns für die Gestize von 1179, die Gosteyz von 1235 genommenen Kastaniza nicht gedenkt, lehrt schon ein Zitat, das bei Vichtau anhebt, bei Artholz endet und sich auf der Administrativkarte sehr leicht verfolgen läßt. Es heißt dort »nach dem Marchpächl aufwerts biß auf ain teicht, genant Viechthaw, so geen Fistritz (d. i. Neu-Bistritz, also nach Böhmen) gehört, und weret von dannen an unden hindurch nach aim gräbel und nach ain rain bei dem obern thamb durchauf und aber hindurch gleich wider auf ain pächel, genant zum Roten Gräbel (der Grenzbach östlich von Haugschlag) und biß aufs Frantzen würl und dan ferrer von yetztgemeltes Frantzenwürl und nach negstgemelten pächel hinab biß auf Schneiders teichtl genant, das soll Haugschlag, der zeit ein ödts dorf geen Lytschaw gehörig, und Munichschlager gründ, geen Fistritz gehörig, schaiden und außzaigen; und von negstgemelten pächl hinauf hat es ain rain durch den wald (der waldige Grenzstreifen, der von Haugschlag nach Griesbach zieht)

auf und durch .... Und also durch auf nach den ernanten rainen und verzaichneten marchen sollen etlich mer marchstain gesezt werden, die werden dan auch schaiden Griespach, ain ödes dorf so geen Lytschaw gehörig und aber Münichschlager gründ geen Fistriz gehörig. Von yetztgemelten gemerckhen geet und gewert es weiter durch und über ain rigl auf ainen rain und gleich nach ab biß auf ain gräbl, und demselben gräbl nach, wider auf und durch den wald biß auf die Stainschall genant, so hinder der kirchen Münichschlag gelegen und wert darnach durchauf durch den walt auf ainen alten marchstain, so mit mieß verwachsen gewesen, daselbst im wald gelegen und mit ainem alten darein gehauten creüz befunden worden, ... und der berüert alt marchstain schaidt ain ödes dorf genant Ellweisß, darine derzeit nur ain behaust guet ist, geen Litschaw gehörig, und abermallen Münichschlager gründ, geen Fistriz gehörig; und dan von mergemelten alten marchstain gerat ab geen Fistricz auf ain gräbl und nach solchem gräbl gleich hinab biß auf das Ellweiß teichtl, velches yetzgemelts teuchtl halbs zue berüertem öden dorfen Ellweißen und halbs zu dem dorf Artholz, so geen Fistriz gehörig zueständig ....«

Wir haben hier ein ziemlich langes Stück des Grenzzuges vor uns, der uns eigentlich erst im nächsten Paragraphen beschäftigen wird. Aber es hat diesmal lediglich dem Nachweis gegolten, daß die beiden Talfurchen, die das Gemärke von 1549 bei Haugschlag und Griesbach durchschreitet, in den Augen der damaligen Grenzbereiter nichts mit der Kastaniza zu tun haben.

Und doch kennt dieselbe Grenzbeschreibung eine Kastaniza und nennt sie wiederholt, aber schon dort, wo der Grenzzug sich noch im Westen des bisher geschilderten Verlaufes bewegte. Ich hole hier die wenigen Worte nach, welche meiner Behauptung zur Grundlage dienen.

»Erstlichen angefangen bei des herrn von Neuhauß teicht, genant der Hölleman teücht« — der Hollenauer in der Größe von 410 Joch (zirka 135 m^2) im ehemaligen Gestütthöfer Tiergarten[1]) — »dardurch der pach und das wasser genant Casteiniz rindt« — noch heute so genannt[2]) — »und zunächst dabei ist ein teicht, genant das Frauen teüchtl oder Frauen würl so geen Fistriz gehört; dardurch rind ain pächel genant das Marchpächel, welches underhalb des thambs

[1]) Sommer, Das Königreich Böhmen. X (Herrschaft Neuhaus), S. 235.

[2]) Ebenda. IX, 122, § 3.

ıch in die Casteiniz rint und khombt; daselbst hebt es sich an ›n dem Casteiniz pach an nach dem Marchpächl aufwerts biß auf n teicht genant Viechthaw. . . .«

Die Fortsetzung kennen wir bereits. Das Marchbächl ist das ewässer, das zwischen Rottal in Österreich und Bernschlag in öhmen die Grenze bildet; der Hollemann oder Hollnauer Teich t mit dem bekannten Stankauer Teich durch den Mühlbach verınden, welchen die Grenzbeschreibung von 1549 Kastaniza nennt.

Noch viel interessanter aber für unsere Frage ist der Grenzzug, en die Kommission dem Hammerdorfer Forst zieht, interessant, eil er uns tatsächlich diese andere Kastaniza in unmittelbarem usammenhange mit der Lainsitz-Luschnitz und zwar beide als renzgewässer zeigt.

Da heißt es:

»Dan so haben wir ferrer beriten, vermerkht und beschriben ie pidmerckh und gezürckh des dorfs Hamerdorff und desselben orst und wält darumben gelegen und was mer geen Lytschaw ehörig, so sich auch anfecht von dem hievor erstgemelten Helleman eücht underhalb des thambs bei dem Casteinitz und Marchpächl nd geet und gewert nach gemelten Casteinitzpach biß in den Pfaffen teücht« — wohl der nördlichste Abschnitt des heutigen Stankauer Teiches — »soweit der pach darinen rint, das auch geen Lytschaw gehört ab und dan auf ain teicht, den man auch nent Casteinitz« — ohne Zweifel der mittlere Abschnitt des heutigen Stankauer Teiches und zwar das Westufer — »und den namen von mergemelten pach und wasser hat; derselbe teücht gehört auch geen Lytschaw und was aber oberhalb berüerter teücht gegen und an die Pfaffen wühr berüertes Casteimitzpach (!) von Helleman teücht hinab biß an den gemelten Pfaffenteücht rint, gehört derselb pach geen Neuhauß und schaid auch derselbe pach der orthen ainßthailß Lytschawer, Fistritzer und Neuhauser gründ und was aber gemelts pachs underhalb des teücht Casteinitz rind, gehört derselb pach geen Fistritz und von dem jetztgemelten Casteinitz teücht genant, wie der pach rind, erhebt sich Hamerdorffer gründ und vorst pidmerckh und gezürckh an und wert biß auf Stennckho müll, da auch ain teicht ist« — jetzt endlich der Stankauer Teich bei Stanko, das sich wohl aus der Mühle zur Ortschaft entwickelt hat — »und dieselb mühl und teicht gehören geen Fistritz, von danen wider nach dem pach ab, aber auf ain mühl genant die Schalkho-

mühl, dabei auch ain teücht ist« — der Hauptmann-Teich bei Chlumetz — »und geen Fistritz gehören; von jetzt gemelter mühl weiter nach dem pach ab, biß auf Puchegger thamer« — die Chlumetzer Dämme? — »und teücht so gleicher weiß geen Fistritz gehören; von danen rind derselbe pach hinab und für das Hamerdörffel, und wert gar ab bis auf ain khirchen bei Sanct Maria Magdalenna genant« — westlich von Chlumetz schon an der Lainsitz-Luschnitz — »so dem von Rosenberg zugehörig, und balt underhalb desselben khirchel rind und felt der obgemelt Costeinitz pach in ain andern pach so die Luschnitz genant und auch dem von Rosenbergete zuegehörig ist« — Einmündung der Kastaniza in die Leinsitz unterhalb St. Maria Magdalena kann heute nicht mehr behauptet werden; die Vereinigung erfolgt jetzt vielmehr oberhalb: mannigfache Vernetzung macht jene Behauptung erklärlich. — »Und nach yetztgemeltem pach Luschnitz geet es wider aufwerths biß auf ain dorf genant Schwartzpach, neben gemeltem pach so dem von Puchaimb geen Haidenreichenstain zuegehörig ist« — also unser oftgenanntes Schwarzbach, das im Dienstbuch von 1369 noch fehlt — »und daselbst aber ain ander pächl, genant das Reichpächl« — vielmehr der Reisbach, also die Litschauer Kastaniza — »so in beruerten Luschnitzpach felt, von dannen an nach gemeltem Reichpächl aufwerts und umb den vorst umbher biß an ein ort und oben bei gemelten Reichpächl, die Newwuhr genant, bei ainem clainen prügkhl gelêgen (daselbst soll auch ain marchstain gesêzt werden, welcher auch den vorst und ander Litschawer gründ schaiden soll), und von dan gleich über und wider aufwerts neben ainem gemüß biß auf ain teüchtl Geuß auf genant« — Geisauf südwestlich von Litschau an der heutigen Grenze — »von Geußauf wider auf ain ander teüchtl khrat über gelegen, genant das Herrn würl« — der böhmische Swobodny-Teich[1]) — »daselbst soll man auch ein marchstain sêzen, der gleichermaß den Hamerdorffer vorst und ander Lytschauer gründ schaiden solle, alßdan von gemelten Herren würl weiter und wider auf den vorgemelten Casteinitz teicht so geen Litschau gehörig« — diesmal das Ostufer des vorerwähnten mittleren Abschnittes des heutigen Stankauer Teiches, der hier eigentlich ohne jegliches Gelände den Inhalt des umschriebenen Gebietes beziehungsweise des Gerichtsbezirkes Wittingau bildet — »darbei auch ain marchstain gesetzt werden solle. So weit und wie die obernenten

[1]) Swobodny, vielleicht der Freiherr, Herr.

idmerckh und gezürckh umb und umb begriffen, geraichen und erden, sein die gründ und der vorst zum Hamerdorff gehörig.«

Auf die weitere Bemerkung des Berichtes, daß dieses Hammerlorfer und das Elweiser Gebiet von der Herrschaft Litschau, d. h. on Österreich abgetrennt und der Herrschaft Neu-Bistritz, d. h. Böhnen zugewiesen, brauchen wir nicht näher einzugehen. Wir haben genug an dem, was wir von der Kastaniza hören.

Es fällt also noch eine andere Kastaniza, etwa 6 *km* unterhalb der Mündung des Reisbaches, gleichfalls von rechtsher in die Lainsitz. Das ist an sich schon ein beachtenswertes Moment. Es kommen aber noch weitere solche Momente hinzu.

Die Stankauer Kastaniza, so wollen wir sie zum Unterschiede von der Litschauer oder dem Reisbache nennen, ist noch heute vielfach Gemeinde-, ja Bezirksgrenze und war bis 1549 nicht nur Herrschaftsgrenze — was sie auch weiter verblieb — sondern sogar Landesgrenze zwischen Österreich und Böhmen, wie es die Litschauer Kastanitza von Kösselsdorf ab bis zur Einmündung in die Lainsitz noch heute ist; und ebenso ist es die Lainsitz, nur auf eine noch größere Strecke wie gegenwärtig.

Der korrigierten Angabe des Landbuches, wonach Lainsitz und Kastaniza bis zu ihrem Zusammenflusse Landesgrenze gegen Böhmen sind, entspricht also die durch das Stankauer Teichsystem fließende Kastaniza mit der Lainsitz von Schwarzbach bis St. Maria Magdalena genau ebenso, wie das weit kürzere Stück Lainsitz von Schwarzbach bis zur Reisbachmündung und das gleichfalls viel kürzere Stück Reisbach von Kösselsdorf bis eben dorthin. Ja im Grunde entspricht das Grenzarrangement mit der Stankauer Kastaniza den Angaben des Landbuches noch mehr als das mit dem Reisbach. Das alles ist oben des nähern ausgeführt worden.

Wie aber verhält sich die Einführung der Stankauer Kastaniza in das Gemärke zur kaiserlichen Entscheidung von 1179? Eigentlich noch viel besser als die Litschauer Kastaniza oder der Reisbach.

An dem Ausgangspunkte Zuggers nämlich ändert diese neue Annahme gar nichts. Wohl aber können wir von hier die recta estimationis linea zur Quelle dieser neuen Gestize bequemer ziehen als zur Quelle der Litschauer Kastaniza. Wir erinnern uns, wie es nicht leicht geworden ist, in den heutigen Grenzzug von Kösselsdorf am Reisbach bis nach Griesbach nördlich von Litschau,

ja sogar bis zu einem bereits in Mähren gelegenen Punkte diese recta estimationis linea zu führen, die ja dann am obersten Ende des Stankauer Teichsystems, also nach der Bereitung von 1549 am Pfaffenteich eine bedenkliche Abbiegung von der Geraden, ja sogar eine Knickung derselben gegen Osten erfährt, die eben dort, wo der Marchbach um 1549 in die Stankauer Kastaniza fällt, geradezu einer Ablenkung nach Südosten gleichkommt. Wir haben uns zwar damit beruhigt, es sei für den Fortschreitenden nicht so leicht gewesen, in der freien Natur die Gerade festzuhalten, selbst wenn man den Zielpunkt vor Augen gehabt hätte, was in diesem Falle nicht behauptet werden kann. Aber gleichwohl mußte es verwundern, daß man so plötzlich, um zur Kastanizaquelle zu gelangen, die ursprünglich meridionale Richtung preisgab, die man so lange festhalten zu wollen schien. Hatte man sich etwa in dieser Richtung geirrt? Dann hätte es eine Kaiserurkunde doch wohl verdient, den Fehler zu verbessern und die Grenze von neuem zu ziehen, gleich zu Beginn mit der Direktion: Litschau, Hörmanns, Griesbach, Kastanizaquelle!

Wenn hingegen die Stankauer Kastaniza die Gestize von 1179 ist, zu deren Quelle man recta estimationis linea zu gelangen hatte, dann war man auf rechter Fährte, wenn man den Reisbach übersetzte, dann hatte man sich nicht getäuscht, wenn man mit dieser Geraden an das Ostufer des Pfaffenteiches stieß. Um zur Quelle der Stankauer Kastaniza zu gelangen, bedarf es keiner oder doch keiner bedeutenden Abbiegung gegen Osten. Denn diese Kastaniza nimmt ihren Ursprung am Markstein, südlich von Königseck, und fließt als Forellenbach in den Gatterschlager Teich, von woher sie unter verschiedenen Namen, als Gatterschläger Wasser, als Neumühler Wasser dem Stankauer Teichsystem zueilt, auf dem Wege dahin von größeren Ortschaften nur Schanners durchfließend.

Aber gehen wir nicht etwas zu weit, wenn wir den ortus Gestize fluminis im Gatterschlager Teich vermuten? Greifen wir nicht zu tief in den Leib des nachbarlichen Königreiches ein? Dann will es ja fast scheinen, als sollten dergestalt die beiden Herrschaften Neu-Bistritz und Landstein zu Österreich gezogen werden. Tatsächlich fällt ja die Grenze der Herrschaft Neu-Bistritz gegen Neuhaus vorwiegend mit der Stankauer Kastaniza zusammen. Wenigstens findet sich keine Ortschaft jener Herrschaft im Westen des Gatterschlager Baches, und keine zur Herrschaft Neuhaus gehörige diesseits dieses Baches.

Aber gerade dieser Umstand, daß die Stankauer Kastaniza unterhalb Schanners und größtenteils auch oberhalb und noch als Forellenbach bis zum Markstein hinauf Grenze ist, macht sie in hohem Maße tauglich, für die Gestize von 1179 sowie für die Gosteyz des Landbuches zu gelten. Der Markstein selbst, der übrigens auch Hoher Stein heißt, spricht auch mit seinem Namen für eine solche Auffassung: der Markstein wäre ein Grenzstein gewesen. Dann hebt sich auch die Schwierigkeit, die uns die Forderung nach der recta estimationis linea einigermaßen auch hier verursacht, wenn man eben darunter durchaus die Luftlinie verstanden haben will. Denn die Luftlinie von Zuggers zum Markstein bei Königsegg in Böhmen durchschneidet zwar hier den Reisbach und zieht viel näher an Litschau vorbei als jene, die wir oben von Zuggers zum anderen Hohen Stein bei Moos gezogen haben, weicht aber doch auch bedeutend von der heutigen Meridionalgrenze ab.

Ist es aber nun auch notwendig, die recta estimationis linea unmittelbar von Zuggers zur Gestize-Quelle zu ziehen? Kann man sich nicht begnügen, auf möglichst geradem Wege und möglichst nahe der Quelle oder überhaupt nur zur Kastaniza hinzugelangen? Hatte man sie beim Pfaffenteich auf kürzestem Wege erreicht, dann war und blieb sie selbstverständlich Grenze.

Übrigens muß noch ein anderes Moment in Erwägung gezogen werden. Es ist fraglich, ob man, wenn von der Quelle der Gestice die Rede war, überhaupt ihren letzten Ursprung vor Augen hatte. Vielleicht dachte man sich die Kastaniza in dem Stankauer Teiche entspringend und achtete damals noch nicht der Zuflüsse desselben. Das müßte freilich auch für die Litschauer Kastaniza gelten. Nicht droben am Hohen Stein als Rotbach mußten sie in den Augen der Grenzkommissäre von 1179 ihren Ursprung nehmen, sondern vielleicht höchstens im Münichschlager Teich. Gleichwohl gestalten sich auch unter solcher Voraussetzung die beiderseitigen Verhältnisse sehr verschieden. Die Linie von Zuggers zum obersten Stankauer Teich, diesen als Quelle der Kastaniza angenommen, der heute noch Grenze ist und auch südlich von Kösselsdorf einst Grenze war, kann als recta estimationis linea gelten; ihre Fortsetzung zum Münichschlager Teich bricht aber mit dieser Forderung. Die noch heute und vorzeiten geltende Grenzlinie von Zuggers zum Münichschlager Teich, diesen als Quellbassin der Litschauer Kastaniza gedacht, ist alles andere als eine Gerade. Ganz anders,

wenn man die Stankauer Kastaniza für die Gestize nimmt und vom Stankauer Teich ihren Ursprung rechnet.

Es gebührt also auch unter solchen Voraussetzungen der Stankauer Kastaniza der Vorzug vor dem Reisbache sowohl im Gemärke von 1235 als auch in dem von 1179.

Nun aber noch das weitere Moment, dessen schon gedacht worden ist. Auch in ihrem ferneren Verlauf bis zu dem Hohen Stein, der den bezeichnenden anderen Namen eines Marksteines führt, ist die Stankauer Kastaniza Grenze, und zwar zwischen böhmischen Herrschaften, von denen die eine, Neuhaus, eine altrosenbergische ist, ein Stück aus dem gewaltigen Besitz der Witigonen an der österreichisch-böhmischen Grenze. Gilt diese Grenze im XII. und XIII. Jahrhundert als Grenze von Österreich und Böhmen, dann fällt die Herrschaft Feistriz oder Neu-Bistritz, wie sie gegenwärtig heißt, und wie gleichfalls schon erwähnt, auch Landstein an der heutigen böhmisch-mährisch-niederösterreichischen Grenzmark dem »Stammlande der Monarchie« zu. Allein auch über diese Gebiete herrschten die Witkowice, allerdings nachweisbar nicht vor der Mitte des XIII. Jahrhunderts. Ja, wir werden sogar einer Urkunde begegnen, die Landstein noch im Jahre 1249 als in Austria gelegen bezeichnete. Stimmt das nicht vortrefflich zu den Gemärken von 1179 und 1235? und gestatten uns nicht eben diese einen Rückschluß auch auf die Herrschaft Feistritz? Auch sie hatte noch bis ins XIII. Jahrhundert zu Österreich gehört und war ihm seither entfremdet worden.

Doch wollen wir nicht zu hastig vorgehen. Es wird auch ein Blick auf die Kleinarbeit von Nutzen sein, die noch bis ins XVI. Jahrhundert auf böhmischer Seite getan wurde, um gegen Litschau vorzudringen. Stückweise haben wir davon schon gehört. Wir betrachten jetzt einen Teil dieser Kleinarbeit rückläufig im Zusammenhange.

Im Jahre 1551 wurde die Herrschaft Litschau ohne die zwei bisher zur Herrschaft gehörigen öden Dörfer Elweis und Hammerdorf von Kaiser Ferdinand I. an Wolfgang Freiherrn von Kreig[1]) verschrieben, dessen ursprünglich kärntnerische Famlie kurz vorher in der benachbarten böhmischen, vormals Rosenbergschen Herrschaft Neu-Bistritz mächtig geworden war.

---

[1]) Vgl. J. Siebmacher, Wappenbuch. IV/9. Der Böhmische Adel. (Bearbeitet von Maraviglia.) 1886, S. 285.

Eben dieser Herrschaft Neu-Bistritz und damit dem Königreiche Böhmen sollten die beiden Dörfer einverleibt werden.[1]) Keinem von jenen beiden Namen begegnen wir unter den Niederlassungen der Herrschaft Neu-Bistritz[2]); wohl aber dem Namen Elbeins an zehnter Stelle im Litschauer Dienstbuche von 1369. Den Namen von Hammerdorf im Hammerberg und der Hammermühle nordöstlich von Neu-Bistritz zu suchen, läge sehr nahe; woraus sich weiter der Schluß ziehen ließe, daß die Herrschaft Litschau seinerzeit sich noch ziemlich weit nach Böhmen hinein bis an den Gstauder Wald erstreckte. Dann wäre vielleicht Hammerdorf in dem am Südfuße des Hammerberges gelegenen Burgstall erhalten.

Allein wir sind denn doch über die Lage von Elbeins und Hammerdorf aus Akten so gut unterrichtet, daß es uns unstatthaft erscheinen muß, die Frage nach der Entwicklung der neuen Grenze aus der alten mit solch einem raschen Griff zu lösen. Der Übergang war vielmehr ein ganz allmählicher, und nur in alten Zeiten, über die wir aber meist, wie es einmal in der Natur der Sache liegt, nur mangelhaft unterrichtet sind, scheinen stärkere Eingriffe zu böhmischen Gunsten stattgefunden zu haben, wie ähnliche größere Eingriffe zu unseren Gunsten d. h. auf österreichischer Seite, aber auch nur aus älterer Zeit, diesfalls aber besser überliefert, nachgewiesen sind.

Die kaiserliche Urkunde, durch welche im Jahre 1551 dem Wolfgang von Kreig die Herrschaft Litschau auf eine Reihe von Jahren verkauft, Elbeins und Hammerdorf aber erblich zugesprochen werden, bringt auch jene genaue Grenzbeschreibung, und zwar sowohl eine solche des Gemärkes, wie es als das bisher geltende festgesetzt wird, als auch eines anderen neuen, das nach der Abtretung jener beiden Dorfschaften Geltung haben solle. Daraus erfährt man nun, daß Elbeins an der Straße von Ilmanns nach Neu-Bistritz gelegen war. Und dazu stimmt vollkommen die Aufzählung von Elbeins unmittelbar nach Ilmanns im Litschauer Dienstbuche von 1369. An der Stelle der Ortschaft breitet sich heute der sogenannte Tiergarten aus, wie denn auch Freiherr von Kreig, als er sich um Einverleibung jener beiden, damals ganz verödeten Litschauer Ortschaften und böhmischen Nachbarherrschaft bemühte, die Absicht kundgab, an deren Stelle einen Tiergarten zu errichten.

[1]) Vgl. die Beilage aus den Akten des Hofkammerarchivs.

[2]) Vgl. Sommer, Das Königreich Böhmen. X, Taborer Kreis.

Es hätte sich demnach 1551 eigentlich nur um ein ganz unproduktives Stück Österreich gehandelt, das sich stark gegen den Sitz einer böhmischen Herrschaft einschob. Allein das ist nur Sand in die Augen. Da ist einmal Neu-Bistritz, wie schon der Name besagt, ein neuer Herrschaftssitz, der aber knapp an der österreichischen Grenze errichtet worden war, anscheinend selbst mit aggressiver Tendenz. Dann aber war es nach der Aufzeichnung aus der ersten Hälfte des XVI. Jahrhunderts mit der Bestiftung von Elbeins und Hammerdorf gar nicht so schlecht bestellt, als uns der Motivenbericht des Freiherrn von Kreig glauben machen will.

Doch nicht genug an dem; es scheint kurz vorher noch eine andere Aneignung auf böhmischer Seite eben wieder durch den Oberstburggrafen des Königreiches Böhmen ganz unvermerkt bewerkstelligt worden zu sein. Wenn die Gebiete von Elbeins und Hammerdorf (Hadmardorf) bastionartig gegen Neu-Bistritz sich vorzuschieben scheinen, so dürfte das künstlich geworden sein, indem man zuerst einen tiefen Eingriff in Österreichs Gebiet ausführte: ich meine die etwa um 1545 fallende Annexion von Münichschlag.

Freilich, das oben aus dem Litschauer Dienstbuch von 1369 vorgeführte Münichschlag kann nicht das böhmische sein, muß nach seiner ganzen Umgebung für Pfaffenschlag am Südende des Reinberges und an der Straße von Heidenreichstein nach Waidhofen gelegen, gehalten werden. Es müßte nur sein, daß der zur Lage von Münichschlag in Böhmen nicht passende Platz im Dienstbuche durch irgend eine Störung oder Unordnung in den Blättern einer Vorlage bewirkt worden wäre. Das können wir natürlich nicht wissen und finden anderseits für Pfaffenschlag in Münichschlag den besten Namensvorgänger. Aber das Urbar des Freiherrn Kreig aus dem Jahre 1541 zählt unter den Pertinenzen der Herschaft Litschau ein Münichschlag auf, das nach seiner Umgebung nur Münichschlag in Böhmen sein kann.

Diese Reihenfolge ist: Litschau, Loimans (Leomansdorff), Hörmanns, Eggern (Megern), Radischen (Raduschen), Hammerdorf, Schönau (Schannaw), Schlag, Tiernau (Diemaw), Haugschlag (Haunschlag), Illmanns, Griesbach, Münichschlag, Ölbeins, Hirschenschlag, Leopoldsdorf (Leupolts), am Reinperg, Schwarzbach.

Es sind das die Nummern 1, 8, 6, 45, 11 und 17, 7, 4, 3, 9, 5, 10, 2, 13 des Urbars von 1369, also die ersten dreizehn Nummern, Eisgarn (12) ausgenommen, das erst später erscheint.

Dafür schieben sich zwischen 11 (17) und 7 Hammerdorf, zwischen 3 und 9 Tirnau, zwischen 5 und 10 Münichschlag ein und schließen Reinperg und Schwarzbach als selbständiger Titel die Reihe; Rottenschachen, das ja auch zu Heidenreichstein gehört, fehlt. Es ist also, bis auf die augenscheinlich sehr zurückgegangene Besitzung hauptsächlich dem Ausscheiden der Herrschaft Heidenreichstein die verringerte Zahl der Nennungen zu danken. Der ganze Süden und Osten des Verzeichnisses von 1369 fehlt. Um so mehr muß aber jenes Münichschlag in dem an die Herrschaft Litschau angrenzenden böhmischen Orte gesucht werden. Dieses Münichschlag also, von dem übrigens nur 4 β 5 ϑ Weidgeld gereicht wurden, gehörte 1541 noch zur Herrschaft Litschau, acht Jahre später wird es schon dem böhmischen Fistriz, also Neu-Bistritz, zugeschrieben, wie aus der oben verwerteten Grenzbereitung hervorgeht.

Mit diesen um die Mitte des XVI. Jahrhunderts erfolgten Entfremdungen von Litschauer Gut im Norden — Münichschlag, Elbeins — und Westen — Hammerdorf, hat die heutige Grenze ihren definitiven Verlauf genommen. Daß dies aber nur der Abschluß eines längeren Prozesses ist, steht außer Frage. Ja es wäre nicht einmal der Abschluß geworden, würde die Herrschaft Litschau dauernd in den Händen des böhmischen Grenznachbars verblieben sein. An sich war dies schon eine Gefahr für Österreich; aber der Übergang an andere Besitzer, die nicht im unmittelbar anstoßenden Böhmerlande begütert waren, gebot Stillstand und die neuerliche Grenzbegehung von 1629[1]) hat kaum erhebliches zu ändern vermocht.

Solche Veränderungen konnten noch vorfallen, als schon zu beiden Seiten der Grenze derselbe Fürst als Landesherr gebot und als mehr durchgebildete Kulturverhältnisse Entfremdungen nicht leicht unvermerkt vor sich gehen lassen konnten. Wie viel eingreifender aber mag man vorgegangen sein, als es noch Erwerbungen auf kulturellem Gebiete zu machen gab, als das Vordringen auf der einen oder anderen Seite Vergrößerungen des landesherrlichen Machtgebietes mit sich führte. Die Verheerungszüge des Böhmenkönigs Johann in den Jahren 1328, 1331 und 1335, und die Buchheim-Landsteinsche Grenzfehde der Jahre 1351 und 1352 sind vielleicht mit schuld, wenn das Urbare von 1369 nicht weit nach Norden ausgreift. Und wie mag vollends hier der Besitzstand auf- und ab-

[1]) Topographie von Niederösterreich. V, 1015 *b*.

gewogt haben, als noch das Gebiet zu beiden Seiten der Grenze in den Händen mächtiger Dynasten lag, die in ihrem Bereiche wie Landesherren geboten.

Nun ist aber gerade in dieser Frage um Litschau und seine Zugehörigkeit zum Markherzogtume einige Vorsicht geboten und berechtigt die Tatsache, daß Herzog Albrecht, der erste Habsburger auf Österreichs Herzogstuhl, gegen Ende des XIII. Jahrhunderts die Lehenshoheit über Litschau-Heidenreichstein erst erwirbt, noch nicht zu dem Schlusse, dieses Grenzgebiet habe bis dahin nicht in den Amtsbereich des Ostmarkgrafen und seiner Nachfolger mit herzoglicher Würde gehört.

Überhaupt aber wird sich ein Blick auf die Geschichte dieses Grenzgebietes, das »an der nordwestlichen Ecke Niederösterreichs wie ein Keil in Böhmen hineinragt«[1]), an sich als sehr lehrreich erweisen. Die Erwägung dieser Verhältnisse wird schon als Gegenstück zur eingehenden Erörterung über die Geschichte der Angliederung von Weitra an das Herzogtum ersprießlich sein, um so mehr, als auch hier ein Prozeß zutage treten wird, der jenem ähnlich ist, und weil er sich sogar in der weiteren Erörterung des Grenzverlaufes gegen Mähren und Ungarn hin wiederholt, wird in Anschlag gebracht werden müssen. Wir schalten also hier einen der versprochenen Exkurse ein.

γγ. Zur Geschichte der Herrschaft Litschau-Heidenreichstein.

Wir haben im vorigen Paragraphen gesehen, wie sich die Herschaft Litschau im XIV. Jahrhundert in zwei Teile zerlegte, Litschau im Norden, Heidenreichstein, wozu auch jenes altböhmische Gebiet gehörte, im Süden. Jetzt wollen wir sehen, wie das alte Herrschaftsgebiet Litschau-Heidenreichstein selbst wieder aus einem großen Komplex hervorgegangen ist.

Nach einer sehr ansprechenden Vermutung Wittes, der sich vor etwa zehn Jahren mit genealogischen Untersuchungen zur Reichsgeschichte unter den salischen Kaisern[2]) beschäftigt hat und dabei auch auf den Besitz deutscher, zumal fränkischer Dynastengeschlechter in Österreich widerholt zu sprechen kommt, gehörte die Grafschaft Litschau ursprünglich zu jenem breiten Landstreifen an

---

[1]) Witte in Mitteilungen des Institutes für österreichische Geschichtsforschung. Ergänzungsband V, 400.

[2]) Mitteilungen des Institutes für österreichische Geschichtsforschung. Ergänzungsband V, 309 ff.

der Nordgrenze der Ostmark, der noch um die Mitte des XI. Jahrhunderts ungeteilt in den Händen eines Aribonen, des Grafen Friedrich von Tengling lag[1]), desselben, der sich zuerst »von Peilstein« nannte; schon 1088 begegnet er mit diesem Prädikate. Zurückreichen läßt Witte diesen Besitz bis in die spät-karolingische Zeit, bis auf jenen »sagenberühmten Markgrafen Aribo zur Zeit Arnulfs« und erinnert uns an jene Freundschaft, die Markgraf Aribo mit dem mächtigen Swatopluk pflag, sowie an den Rückhalt, den er bei diesem zeitweilig fand.[2]) Diese Herrschaft wäre dann allerdings durch das halbe Jahrhundert Ungarnherrschaft unterbrochen gewesen; »aber so gut wie die Bistümer und Klöster werden auch die alten Geschlechter ihre Rechte wieder geltend gemacht haben.« In späterer Folge allerdings zerbröckelte der Aribonen Gut im Lande an der Donau und gelangte »durch Mitgift und Vererbung an fremde Geschlechter.« Ist nun auch Witte in seinem Versuche, das, was wir von aribonischem Gute in Österreich hören, zu lokalisieren, mitunter fehl gegangen[3]), so ist ihm doch unzweifelhaft der Nachweis gelungen, daß dieser Besitz in besonderer Wucht die Thaya hinauf bis zur niederösterreichisch-böhmischen Grenze reichte. Wir werden uns aus eben diesem Grunde im nächsten Abschnitte, welcher der Erörterung des entsprechenden Stückes des Gemärkes, nämlich der mährisch-niederösterreichischen Grenze gilt, des öfteren und eingehend mit dieser Frage zu beschäftigen haben, geben aber schon hier eine Übersicht über die alten Zusammenhänge des einstigen Aribonen-Gutes mit den mehrmals bei verschiedenen Geschlechtern vorfindlichen Grenzbesitz, soweit solche durch Wittes sorgfältige Forschungen und kühne Konjekturen bisher aufgezeigt worden sind.

Dieser Besitz also reichte die Thaya entlang etwa von der Stelle, wo der breite Regensburger Luz zwischen March, Rußbach und Thaya an diese grenzte, hinauf über Haugsdorf, Seefeld, Retz, Geras, Horn und Raabs bis Litschau in wechselnder Breite und mit unverkennbaren Spuren einstiger slawischer Besiedelung, sowie Zugehörigkeit zum großmährischen Gebiete: Geras aus Jeruš, Horn aus Ohorne, Raabs über Rachs aus Rakouzi, — Rakouzi selbst mag darum immer ein ursprünglich deutsches Wort sein — Litschau aus Ličove sind Zeugen für die Richtigkeit dieser Behauptung.

---

[1]) A. a. O. 403.

[2]) A. a. O. 377.

[3]) Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. XXXIV, 94 ff.

Was nun das Abbröckeln des Gebietes anlangt, so können wir diesen Vorgang am besten hinsichtlich der Herrschaft Hardegg mit dem dazu gehörigen Seefeld beobachten. Durch Ida, die Schwester des letzten Grafen von Burghausen, kam es an Graf Liutold VI. von Plain, dessen Neffe, Konrad II. übrigens auch eine Aribonin, und zwar eine Peilsteinerin, zur Frau nahm, wodurch das, was vom mährischen Grenzbesitz an diesen Aribonenzweig gelangt war, gleichfalls an das Haus Plain gedieh. Schließlich vereinigte die jüngere Linie den ganzen Besitz bis zu ihrem bald nach dem Erlöschen der Babenberger erfolgten Aussterben (1249). Durch Hedwig, die Schwester des letzten Plain-Hardegger Grafen, kam dieser Teil des Aribonen-Erbes an einen Zweig der Julbacher, die in Oberösterreich so mächtigen Grafen von Schaunberg. Die Mutter dieser Hedwig war jene Gräfin Sophie von Ernstbrunn, die man bisher immer mit Sophie von Raabs identifiziert hat[1]), die aber, was Witte sehr wahrscheinlich macht, dem Hause des Grafen Hoheneck entstammt und wahrscheinlich nach dem Tode ihres Gatten, eines Leutold IV. oder V. von Plain, Ernstbrunn als Wittwensitz zugewiesen erhielt. Auch hier sehen wir später die Schaunberger mächtig.

Etwa ein halbes Jahrhundert, nachdem durch das Erlöschen der Burghausen deren Eigengut um Hardegg an die Grafen von Plain gelangte (zirka 1180), geriet auch der westliche Flügel dieses mächtigen Besitzes aus den Händen der Aribonen in die anderer Dynastengeschlechter. Das war freilich überhaupt schon die Zeit, als die Uhr der Aribonen, auch ihres jüngsten Zweiges, der Grafen von Peilstein-Kleeberg, abgelaufen war. Wie es sich da mit dem Zentrum, dem Gebiete von Raabs, Drosendorf, Dobersberg, Pernegg und Horn verhalten haben mag, das ist eine andere Frage, die noch nicht hinlänglich geklärt erscheint und die uns hier selbstverständlich nicht beschäftigen darf. Vielleicht wird aber gerade das, was wir über die Schicksale der Landschaften um Litschau, jene westliche Gruppe der Aribonenmacht, vernommen haben, an der Hand von Wittes Forschungen berichten dürfen, uns das Auge schärfen, wenn wir im nächsten Abschnitte unserer Erörterung auch über die Herrschaft Raabs werden zu handeln haben.

Aus dem wenigen, was wir über die Geschichte der Grafschaft Litschau wissen, erhellt zunächst ihre Zugehörigkeit zum

[1]) Auch ich in MG. DCh. III, 718, Anm. 10.

Machtgebiete der Grafen von Tollenstein, auch von Krengling genannt, welche die Domvogtei des Bistums Eichstätt innehatten und sich später nach der im bayrischen Nordgau gelegenen von ihnen ererbten Herrschaft Hirschberg nannten, in den Dreißigerjahren des XIII. Jahrhunderts.

Graf Gebhard von Tollenstein — man zählt ihn als den dritten seines Namens[1]) — überläßt zirka 1215, jedenfalls vor Mitte 1217[2]) das Pferdefutter — »Marchfutter« —, das ihm in »villa Zwetlern« zustand, das ist zu Klein-Zwettl zwischen Gastern und Göpfritz, etwa halbwegs zwischen Thaya und Heidenreichstein gelegen[3]), dem Stifte Zwettl gegen einen Erkenntniszins von 50 Stück Pfennigkäsen.[4])

Graf Gebhart, der 1215 das Kreuz genommen hatte und seither nicht mehr genannt wird, ist kaum mehr aus dem Morgenlande heimgekehrt. So hat seine Gemahlin Gräfin Agnes jedenfalls lange vor dem Jahre 1232 für sich und ihre Söhne jene Verfügung bestätigt.[5]) Man braucht gewiß gar kein Gewicht darauf legen, daß zwar Graf Gebhard II. sich sowohl selbst als Graf von Tollenstein bezeichnet wie auch in der Urkunde seiner Gemalin als solcher bezeichnet wird, nicht aber diese selbst, die sich eine »Agnes comitissa . . . Gebhardi comitis uxor« nennt und ebensowenig braucht man daraus bestimmte Folgerungen zu ziehen, daß in der Urkunde der Gräfin Agnes nur ihr an erster Stelle genannter, mithin wohl älterer Sohn als Gebhardus — rekte Gerhard — videlicet comes, der zweite nur als Gebhardus schlechthin bezeichnet wird. Immerhin will es uns hier scheinen, als würde doch auch diesmal nicht sowohl der Amtsnachfolger als der Majoratsherr als Graf bezeichnet. Folglich könnte auch dort die comitissa Agnes so aufgefaßt werden, als sei sie auch ohne ihren Gemahl Gräfin gewesen.

Aber schon Witte hat hervorgehoben, daß es sich bei dem Nachlasse des Marchfutters zu Klein-Zwettl »um Preisgebung

---

[1]) Vgl. die Stammtafel bei Witte, a. a. O. 402.

[2]) Was es mit der Datierung dieses Stückes zu 1229 auf sich hat, meldet Hammerl im Monatsblatt des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. VI. Nr. 17, S. 258 f.

[3]) Witte entgeht diese Möglichkeit der Lokalisierung; er kann sich nur auf das Regest der Urkunde von 1229 im Zwetler Traditionsbuche berufen (Fontes rerum Austriacarum. 2, III, 111), wo es heißt: villa nostra Zwetlern in comitia Litschove.

[4]) Fontes rerum Austriacarum, a. a. O.

[5]) Ebenda. 112. Über das Datum 1232, das der Zwettler Schreiber der Bärenhaut ihr nachträglich gegeben, siehe Hammerl, a. a. O.

eines Hoheitsrechtes handelt«.[1]) Wenn es also den Zisterziensern von Zwettl angemessen schien, die Zustimmung der nachträglichen Bestätigung dieses Erlasses nicht bloß durch die Söhne des Grafen Gebhard II., sondern vor allem von dessen Witwe Gräfin Agnes zu erlangen, so ist es klar, »daß die Witwe als selbständige Rechtsinhaberin auftritt«. Auch auf die Vogtei und Gerichtsbarkeit weist Witte hin, welche den Grafen von Plain zufolge einer aus Hardegg am 18. Dezember 1254 datierten Urkunde[2]) in Klein-Zwettl zustand. eben jenen Plainern, »die wir als Erben des Grafen von Burghausen und Peilstein betrachten«. Übersehen wir dabei nicht, daß Klein-Zwettl als »Zwetler« an 48. Stelle im Litschauer Urbar von 1369 zwischen Immenschlag (47) und Gastern (49) begegnet, daß es mithin zur Herrschaft Litschau gehört.

Es üben also aribonische Erben im Litschauer Bereiche Vogtei und Gerichtsbarkeit aus und legen so die Vermutung nahe, daß wir es auch bei Litschau und Heidenreichstein mit Aribonen-Gut zu tun haben. Dies um so mehr, als wir aus früherer Zeit gar keinen direkten Anzeichen begegnen, als wären die Tollenstein-Hirschberger schon seit langem im Litschauer Bereiche mächtig gewesen.

Schon Moritz[3]) vermutete nun in jener Agnes comitissa, welche den Zwettlern die Urkunde von angeblich 1232 erteilte, eine Peilsteinerin. Und wenn nun vollends 1249 eine Tochter dieser Agnes. die Gräfin Kunigund von Wasserburg, die Schwester des letzten Grafen von Tollenstein-Hirschberg in ihrer letztwilligen Verfügung dem Bistum Freising Güter zu Raabs oder Retz, Weikartschlag, Heidenreichstein und Landstein in Böhmen — mithin im Bereiche und Umkreise der Herrschaft Litschau-Heidenreichstein, dazu den Nutzgenuß der Prädien zu Eggenburg und im Poigreich vermacht[4]), so kann — nach Witte[5]) — über ihre Herkunft kein Zweifel sein;

---

[1]) A. a. O. 401.

[2]) Fontes rerum Austriacarum. 2, III, 113 f.

[3]) Geschichte der Grafen von Sulzbach. 1, X, S. 197 ff.

[4]) A. a. O. 403.

[5]) Fontes rerum Austriacarum. 2, XXXI, S. 151, Nr. 155: . . nominatim in prediis Ragz, Wikartslage, Heidenreichstein, Landestein (bei Zahn fälschlich: Lindestein) in Austria . . . . preterea . . . . usum fructum prediorum Degenperge et Pivgen . . . . . Witte läßt dahingestellt, ob unter dem ersten Namen Raabs oder Retz gemeint ist, Zahn nimmt Raabs an. Lindestein bekennt Zahn nicht zu kennen, versetzt es aber trotzdem nach Ober-Manhartsberg, Hammerl versteht darunter mit gutem Grunde Landstein in Böhmen (vgl. Monatsblatt.

d. h. sie ist mütterlicherseits eine Aribonin, selbstverständlich eine Peilsteinerin, da nur dieser Zweig der Aribonen noch ins XIII. Jahrhundert herüberragt.

Anderseits hat aber nun Hammerl[1]) die Tollenstein-Hirschberger mit den alten Raabser Grafen in Verbindung gebracht, nachdem er jenen Spuren, auf welche ihn die Richtigstellung der Datierung zweier Hirschberger Urkunden geführt hat, durch die Archive von Horn und anderen Orten — Zwettl bot nichts mehr — aufmerksam gefolgt ist. Ihn leitete vor allem die Wahrnehmung, daß die Hirschberger um dieselbe Zeit in Österreich auftauchen, in welcher die Raabser verschwinden und ihn drückte nicht mehr die Fessel, die uns jener Zwettler Registrator des beginnenden XIV. Jahrhunderts angelegt hat, indem er die ältesten Tollensteiner Urkunden für unseren Bereich, die ursprünglich undatiert waren, dem Datierungsorte Litschau und den Jahren 1229 (aus 1239) und 1232 statt etwa 1215 zuwies.

Können wir nun aus diesem Besitzverzeichnisse ersehen, wie Dynasten, bei denen wir vornehmlich Litschauer Begüterung annehmen dürfen, doch auch im Zentrum des Herrschaftsbereiches an der böhmisch-mährischen Grenze um Raabs und Weikertschlag mächtig sind, so haben wir solches sogar einzelnen Titeln des Litschauer Dienstbuches von 1369 entnehmen können. Nicht bloß um Litschau, Heidenreichstein und Thaya sammeln sich die Nennungen dieses herrschaftlichen Urbars, nein, es greift auch mit Thures, Thuma, Rossa (40—42), Pommersdorf (44), Raabs-Oberndorf (52) noch über den meridional streichenden waldigen Höhenzug hinüber, der etwa von Dobersberg und Riegers bis Horn reicht und die deutsche Thaya zu jenem großen Umwege zwingt, den sie zwischen Windigsteig und Raabs über Waidhofen und Dobersberg nach Norden nimmt, so die Herrschaften Thaya und Raabs trennend.

Dieses Wurzeln des Litschauer Besitzes — so möchte ich es nennen — im Zentrum des gesammten Grenzgebietes im Raabser Bereich, wo sich die deutsche und böhmische Thaya einen, enthält

a. a. O. 261). So steht auch in der Vorlage, und sogar Landesstein im Monatsblatt ist ein Druckfehler (briefliche Mitteilungen). Mit Pivgen kann nur das Poigreich oder der Horner Boden, unter Degenperge kein Ort in Oberbayern, sondern nur das benachbarte Eggenberg verstanden sein. Solche Fehler lassen sich aus mißverstandenem Diktat erklären.

[1]) Monatsblatt des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. VI, Nr. 17, S. 259 ff.

jedenfalls einen wertvollen Hinweis auf alte Zusammenhänge. Dieser Zusammenhang bestand aber nicht bloß auf dynastischem Boden in einem Anteile am Zentralbesitz auch derjenigen, deren geschlossenes Gut mehr dem Mittelpunkte entrückt war, er tritt sogar auf politischen Gebieten hervor und läßt uns erkennen, wie Litschau noch im XII. Jahrhundert einen Bestandteil der Grafschaft Raabs gebildet hat — Untersuchungen, denen der folgende Absatz gewidmet sein soll.

δδ. Die Grafschaften Raabs und Litschau.

Noch mehr als es bisher der Fall gewesen, müssen wir bei den nun anzutretenden Erörterungen auf das Material des nächsten Abschnittes übergreifen, welcher der mährisch-österreichischen Grenze gewidmet ist; doch geschieht dies selbstverständlich nur innerhalb einer durch absolute Notwendigkeit gezogenen Grenze und wird den kommenden Untersuchungen noch ein weites Feld offen gehalten und in keiner Weise vorgegriffen.

Somit tritt schon hier die Notwendigkeit an uns heran, die westliche Erstreckung der Grafschaft Raabs zu ermitteln. Wendrinsky in seinen »Grafen von Raabs« glaubt diesfalls über eine sehr alte Nachricht zu verfügen, indem er in der am Südfuße des Reinberges entspringenden, bei Schrems der Brunau und dann Lainsitz zuwachsenden Schwarza — die Swarzaha einer Urkunde Kaiser Heinrichs III. von 1048[1]) — die beiläufige Westgrenze der nachmaligen Grafschaft Raabs gefunden zu haben meint.[2]) Ich kann solchen Gebrauch von jener Nachricht nicht machen, da ich daran festhalte, die Swarzaha von 1048 sei in der Pittener Mark zu suchen.[3])

An sich aber könnte Wendrinskys Annahme hinsichtlich der Raabser Westgrenze von der Wahrheit nicht weit abweichen, und wenn er recht behalten sollte, so dürfen wir wohl auch jenen »maiorem mansum qui dicitur Nobilis viri«, den um 1125 ein Verwandter des Gottfried von Raabs an Garsten schenkt[4]), für die Ortschaft Edelmans erklären, die schon im Schremser Landgericht aber noch östlich des Schwarzabaches liegt. Doch all das sind

[1]) Stumpf, Verzeichnis der Kaiserurkunden. 2346.

[2]) Blätter des Vereines für Landeskunde. XIII, S. 120, Regest Nr. 38.

[3]) Ebenda. XXII, S. 167 ff.

[4]) Urkundenbuch des Landes ob der Enns. I, 155. Blätter des Vereines für Landeskunde. XII, 103; XIII, 126, Nr. 59.

nur vereinzelte Anhaltspunkte. Sicheren Boden betreten wir erst in der Zeit, die sich der Magdeburger Entscheidung nähert, und von diesem Boden aus können wir allerdings auch Rückschlüsse auf die Vergangenheit ziehen.

Im Jahre 1171 bestätigt der erste Herzog von Österreich, Heinrich II., in einer Pankarte dem Stifte Zwettl unter anderem auch eine Schenkung des Grafen Konrad von Raabs, die mit den Worten »comes Chonradus de Racze predium suum in Munchesruten« festgelegt ist. Hammerl sieht in dieser Bezeichnung einen Sammelnamen.[1]) An die beiden Münchenreit im Bezirke Pöggstall, nämlich Münchreit am Ostrang bei Marbach und an jenes bei Kottes wird man schwerlich denken dürfen, am nächsten liegt das bei Karlstein im Thayatale, obwohl auch diese Wahl, wie sich bald zeigen wird, soweit es sich wenigstens um Zwettler Besitz handelt, ein Fehlgriff wäre.

Etwa sechs Jahre später entsagten Leopold V., der zweite österreichische Herzog, und Graf Konrad von Raabs — »comes conradus de Rakyz«, vielleicht derselbe, von dem in der Pankarte Herzog Heinrich II. für Zwettl die Rede ist — zugunsten des Klosters Garsten der Vogtei über zwei Dörfer in Rakiz ».... quarum unam, que vocatur Muncherůde pater eius illuc tradidit, alteram, que dicitur ad Garstenses, ipsi dedit«.[2])

Dieses Münchenreit könnte nun schon wegen der Person des Schenkers für identisch mit jenem von 1171 gehalten werden. Da aber ad Garstenses kein anderes als Gastern bei Thaya sein kann, so würden die beiden Örtlichkeiten dieser zweiten Urkunde, die man auf Grund eines Eintrages in das Garstener Archivsinventar von 1566 ins Jahr 1177 setzt[3]), etwa 14 *km* voneinander entfernt sein, beiläufig soweit wie Weitra und Schweiggers auseinanderliegen. Dieser Entlegenheit entspricht es denn auch, wenn nach dem Garstener Urbar von 1495 jede von beiden Ansiedelungen ein eigenes Amt bildet[4]), während sie allerdings im XIII. Jahrhundert noch zu einem gemeinsamen Officium gehörten.[5]) Dies deckt sich genau mit der

[1]) Monatsblatt des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. VI, Nr. 117, S. 258.

[2]) Urkundenbuch des Landes ob der Enns. I, 128, Nr. 14; II, 351, Nr. 243. Meiller, Babenberger-Regesten. 55, Nr. 3.

[3]) Meiller, a. a. O. 233, Anm. 252.

[4]) Winter, Niederösterreichische Weistümer. II, S. 244.

[5]) Anton Mayer in der Topographie von Niederösterreich. III, 331 *b*.

jeweiligen politischen Zuteilung, mit der wir uns in der Folge beschäftigen werden. Vorläufig weisen wir noch auf ein anderes Moment der Notiz von 1177 hin, welches ihr einen besonderen Wert für die Grenzfrage zu geben scheint.

Herzog Leopold V. kommt nämlich in der bezüglichen Garstener Aufzeichnung, nachdem er für sich und seine Erben auf das Vogteirecht in dem geschenkten Gebiete verzichtet hat, zu dem Schlusse, daß der Abt das Recht haben sollte, Vögte nach Belieben einzusetzen, ohne daß dieses Vogteiverhältnis irgendwie lehensmäßigen Charakter annehmen solle. Ja, sagt er, wir haben sogar demselben Abte jede lehensherrliche Gewalt entzogen, weil wir überhaupt vorziehen, daß er unsere Ehrenrechte besitze (und ausübe), als daß er einer auswärtigen Herrschaft unterstehe.[1])

Meiller nun gibt diesen Worten eine Deutung auf den bevorstehenden Übergang der Herrschaft Raabs in die Hände des Burggrafen von Nürnberg aus dem Hause Zollern.[2]) Und eben damals mag ja der Bund zwischen Sophie von Raabs und Friedrich von Zollern geschlossen worden sein, deren Sohn Konrad — er führt den großväterlichen Namen — schon 1200 als Burggraf von Nürnberg erscheint und vor Kaiser Otto Handlungen als Lehensherr vornimmt.[3])

Halten wir uns aber gegenwärtig, daß es schon zwei Jahre nach dieser Verfügung über den Garstener Besitz in Rakiz zu der Kaiserurkunde von 1179 kam, die mit ihrem Grenzzuge zwischen Böhmen und Österreich Friede unter den beiden Nachbarländern zu stiften bemüht war, und daß die beiden Örtlichkeiten, zumal aber Gastern und der sie umgebende Wald schon in den Bereich hineinragen, durch welchen die neue Grenze zu laufen bestimmt war, so wird man vielleicht den Worten extranie dominationi noch eine andere Beziehung zuschieben wollen, als die auf einen Wechsel der Besitzer, von denen ja auch die früheren, die Grafen von Raabs, in gewissem Sinne Ausländer waren. In der dominatio Landeshoheit zu sehen, ist gewiß nicht schlechthin ungereimt. So könnte

---

[1]) »Sed et ipsi abbati omnem abscidimus infeudandi sive inbeneficiandi potestatem, allioquin ipsi honorem nostrum habere quam extranee dominacioni subicere mallemus«.

[2]) Meiller, a. a. O.

[3]) Wendrinsky in Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. XII (1878), S. 111.

denn die Äußerung des Herzogs die Besorgnis andeuten, es möchte einmal jener den Garstenern geschenkte Wald durch Überlassung der Vogtei an den Herzog von Böhmen oder Markgrafen von Mähren Österreich entfremdet werden, wie es späterhin auch tatsächlich eingetreten und in unserem Zeitabschnitte in umgekehrtem Sinne mit Weitra geschehen ist.

Doch gehen wir jetzt zu der Frage über, welchem politischen Gebiete der Garstener Besitz zugewiesen war. Festhalten müssen wir zunächst, daß Garsten und Münichreut nach eben der Urkunde von 1177 beide »in Rakis« liegen, was man wohl mit Grafschaft oder Provinz, oder schlechthin Landgebiet Raabs erklären darf.

Beide Örtlichkeiten lassen sich im Garstener Traditionskodex bis in die erste Zeit ihrer Existenz, ja zum Teile noch bis in die Zeit vor ihrer Besiedelung verfolgen. Das auf den älteren Grafen Konrad († um 1155) zurückgehende Muncherûde, wurde von ihm noch als großer Wald nach Garsten gestiftet.[1]) Was aber der Sohn, der in Gesellschaft seiner Mutter auch schon bei der väterlichen Schenkung assistierte, mit Zustimmung seiner Gemahlin Hildegard »potenti manu tradidit«, das war wohl auch Waldgebiet (quandam silvam). In diesem Walde aber lag schon ein Bereich mit dreißig Ansiedelungen und einem Herrengut.[2]) Diese Ansiedelung also muß das nachmalige Gastern gewesen sein.

Es wundert nur, wie die Bezeichnung »ad Garstenses«, die doch wie das deutsche »ze den Garstnæren« soviel wie »bei den Garstener Kolonen« bedeutet, einer schon bestehenden Ansiedelung erst beigelegt werden sollte und man kommt leicht zu der Annahme, es habe diese Siedelung bereits von ihrem Ursprunge an diesen Namen geführt, es sei mithin eine Garstener Rodung gewesen, die jetzt, zirka 1160, den Garstenern geschenkt, d. h. endgültig zugeeignet wurde. Jedenfalls wird man annehmen dürfen, daß dieses Territorium schon einen Namen hatte, noch bevor es nach Garsten gewidmet wurde. Weist ja auch der die Jahre 1112 bis 1121 umfassende Codex traditionum des versunkenen Stiftes St. Georgen

---

[1]) Urkundenbuch des Landes ob der Enns. I, 120, Nr. VIII: . . . qualiter Cvnradus de Ratgoz de possessionibus regia auctoritate parentibus suis collatis tradidit magnam partem silvę ad altare sanctę Marię cenobio Garstensi. Vgl. Winter, Niederösterreichische Weistümer. II (der ganzen Reihe Bd. VIII), S. 244.

[2]) A. a. O. 121, Nr. IX: »in hac autem silva territorium constitutum est, quod triginta mansionibus et villicatione una consistit«.

an der Traisen ein »officium Gerstnaren« auf[1]), allerdings der Stiftungsbrief von 1112, August 18, noch nicht. Hier werden nur Zehentgerechtsame zu Pernegg, Raabs und Theras genannt, die allerdings einen deutlichen Hinweis auf unsere Gegend enthalten. So wird denn wohl Gerstnaren, das als die Schenkung des jungen Konrad von Raabs erscheint, lediglich eine Ansiedlung innerhalb der magna pars silvę sein, die der ältere Konrad schon lange vor 1150 nach Garsten geschenkt hatte, und in welchen von ihnen zwei Niederlassungen, Münchenreut und Gastern, gegründet worden waren.

Münchenreut scheint übrigens wirklich in erster Zeit, wie Hammerl vermutet, der Sammelname für sämtliche den Mönchen zur Ausrodung zugewiesene Waldkomplexe gewesen zu sein: vielleicht erstreckt sich diese Bezeichnung sogar noch bis über die böhmische Grenze bei Münchenschlag hinüber und anderseits bis zu jenem Pfaffenschlag an der Straße von Heidenreichstein nach Waidhofen, einstmals auch Münchenschlag geheißen.

Auch das vom Grafen Konrad nach Zwettl geschenkte und 1177, von Herzog Heinrich II. im Besitze des Stiftes bestätigte predium in Munchesruten haben wir jedenfalls in diesem Bereiche zu suchen. Um so mehr, als es ja später völlig verschwindet und höchst wahrscheinlich in dem ganz nahe bei Gastern gelegenen erst etwa 1215 auftauchenden Zwetlern fortlebt, woselbst das Marchfutter den Brüdern zu Zwettl in der Folge wiederholt bestätigt wurde.[2]) Unterstützt wird solche Vermutung durch die Überschrift, die Abt Ebro diesem Kapitel über Zwetlern in der Bärenhaut gegeben hat: »Super villa Zwetlern que Munichsreut alio nomine in privilegio Hainrici ducis Austrie appellatur.« Es ist kein Zweifel, daß mit dem Privileg Herzog Heinrichs die Urkunde von 1171 gemeint ist, da jene Überschrift, wie gesagt, noch aus der Zeit Abt Ebros herrührt, aus einer Zeit, da man sich des Namenswechsels wohl noch erinnert haben wird. Es ist also diesfalls kein Bedenken zu hegen; es hat einstmals Ortschaften des Namens Munchesriut und ad Garstenses am Osthange des Rainberges gegeben, und zwar schon lange, bereits ein halbes Jahrhundert vor Abfassung jener Verzeichnisse, die schließlich zum Teil in babenbergischer, dann aber in habsburgischer Zeit in die auf uns gekommenen landesherrlichen Urbare Aufnahme

[1]) Archiv. IX, 244. Vgl. Topographie von Niederösterreich. IV, 211*b*.

[2]) Fontes rerum Austriacarum. III, 111—114.

gefunden haben. Hier scheint auch der Rainberg vorgekommen zu sein.[1]) Freilich, daß er bereits überschritten war, kann man mit Hinweis auf gewisse Stellen über die Vogteien in den herzoglichen Dienstbriefen nicht behaupten.[2]) Überschritten war dieser Wall von Raabs her nur mit den Dörfern Eggern, das im Tale des Romaubaches gelegen, sich noch knapp an den Reinberg anlehnt, und mit Leopoldsdorf, das schon einen Schritt weiter ins Tal des Braunaubaches vorgedrungen ist. Welcher von beiden Bächen für die Schremelize von 1179 zu halten ist, dürfte bei ihrer Ebenbürtigkeit nicht so leicht zu entscheiden sein. Wir kennen die beiden Dorfschaften bereits aus dem Litschauer Urbar von 1369.

Wenn es also am Rainberge schon früher Ansiedelungen gegeben hat, von denen Münchenreut in dem heutigen Klein-Zwettl wieder zum Vorschein kommt, so bringt freilich diese Annahme die weitere mit sich, daß in solchen Fällen auch Namensänderungen, Namenswechsel stattgefunden haben. Aber gerade bei dem Namen Münchenreut können wir ein solches Alternieren in einem ganz bestimmten Falle feststellen.

Jenes Münichreit am Ostrong, das wir oben für das nach Zwettl gestiftete Munchesruten abgelehnt haben, begegnet schon im XI. Jahrhundert in einer Pancharta für St. Niklas zu Passau, unmittelbar nach Gut auf Horner Boden: Burgerwiesen, Strögen, Neubau und unmittelbar vor Besitz an der Ybbs und im Machland.[3]) Es wird aber in einer späteren Bestätigung von Bischof Ulrich im Jahre 1220 auch mit einem zweiten Namen aufgeführt: »ecclesiam in Swarza, que alio nomine Mvnichrivth dicitur«.[4]) Und so werden wir in den Stand gesetzt, nicht nur zu erfahren, wo die Örtlichkeit zu suchen ist, sondern auch welchen Umfang das Territorium Schwarza-Münchenreit hatte. Darüber wird uns aus einer Passauer

---

[1]) Dopsch und Levec, Urbare (I, 45, § 150), wo ganz unzweifelhaft in silva zu emendieren war, Reinprechts ist unhaltbar, Rainperch aber nicht mit Reinberg bei Wienings, sondern mit »der Reinberg« zu übersetzen.

[2]) Nicht die hier auf S. 45, sondern die auf S. 41, §§ 134 f. vorgeführten Dörfer kommen in Betracht; vgl. Hammerl, a. a. O. 262.

[3]) Urkundenbuch von Oberösterreich. II, 113 . . . in Pevchrich super tres curias videlicet Purchwisen, Stregen, Neopauch et decimas ad eas pertinentes, super ecclesiam et villam in Mvnichrevt, item super predia circa Ybsam et in Machlant sita.

[4]) Ebenda. 608; in der Papsturkunde vom gleichen Jahre wieder nur Munichrevt.

Bischofsurkunde von 1124 genaue Mitteilung.[1]) Danach reichte dieses Gebiet einerseits von Weitenbach, dort Steinbach genannt, in seiner ganzen Erstreckung hinauf nach Martinsberg und Guttenbrunn bis anderseits zur Isper, zum Ostrong und zum Marbach: Südgrenze war die Donau. Dieses Gebiet, das zugleich der Sprengel der von Bischof Reginbert gegründeten Pfarre Schwarzau, und auf dem heutigentags vielleicht über hundert Ortschaften Platz finden, führte damals den Namen von nur zwei derselben, Münichreit und Schwarzau.

Daraus kann man ersehen, wie auch für das Zwettler, insbesondere aber das Garstener Münichreit ganz gut ein großer Wald in Anspruch genommen werden konnte, von welchem später nur ein kleiner Teil den Namen Mönchsreute beibehielt. Denn wie sich am Ostrong die beiden für das ganze Schwarzatal, das bei dem Weiten-Steinbach mündet, gleichmäßig gebrauchten Namen, nämlich der Bachname und die »Mönchsrodung« mit der Zeit an bestimmten Stellen festsetzen, so auch die im Raabser Wald. Münichreit ist auch hier Name für einen großen Waldbereich, der sich von Raabs oder Retz bis zum Rainberg oder zum Romauerbach oder wohl gar noch über Litschau hinaus erstreckt. In der Ortschaft Münichreit im Thaya-Tale konzentriert und lokalisiert sich der Name, an dessen Stelle anderwärts Benennung nach den Garstenern, oder dort wo Zwettler Besiedelung stattgefunden hatte, nach Zwetlern, d. i. Klein-Zwettl, eintrat.

[1]) Urkundenbuch des Landes ob der Enns. II, 213: . . . tercium concambium in Orientale plaga factum est ad Swarzaha, cuius loci ęcclesiam a nobis consecratam cum dote, decimis, terminis, cum omni utilitate sua Sancto Nycolao in usus canonicorum contulimus . . . . . und weiter, S. 214: Hęc est terminacio, quę facta est ad Swarzaha: Per ascensum Steinbach usque ad fontem Gŏtenbrunnen et inde per directum usque ad rivum Ispira et per meatum eiusdem rivi usque ad Tessen. Hinc inde usque ad Laembach superiorem et inde inferiorem Laembach et per descensum huius aquę usque Griezstich. Inde per directum usque ad villam, quę dicitur Enzimanneswaithoven et inde per directum usque ad villam que dicitur Prukke et a Prukke usque ad Marbach inferius Rapotenrŏte et per descensum huius aquę usque ad villam Erlaha inferiorem et inde iterum ad Steinbach primitus nominatum. — Aber schon vor einem Vierteljahrhundert oder noch früher war aus diesem Bereich der Sprengel des Gotteshauses von Neunkirchen ausgeschieden worden, welches der Aribone Bischof Heinrich von Freising (1092 bis 1127) »in fundo suo« errichtet hatte. Die Zehenten aus diesem genau umschriebenen Besitz überließ ihm sein Amtsbruder Bischof Ulrich von Passau (1094—1120) gegen anderweitige Entschädigung. Über die Grenzen dieses Gebietes siehe Meiller, Archiv für österreichische Geschichte. XII, 296; Witte, a. a. O. 381, Anm. 2; und meine Untersuchungen in: Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. XXXV (1901), S. 104 f.

Erhellt aus diesem Beispiele, um was für gewaltige Gebiete es sich bei der Aufteilung des Ostlandes zu Besiedelungszwecken gehandelt hat, so wundern wir uns auch nicht, wenn es bald zu Unterteilungen solcher Latifundien kam. Garsten, das, wie wir gesehen haben, noch im XIII. Jahrhundert seinen Besitz im Raabser Walde einheitlich verwalten läßt, hat im XV. bereits zwei Ämter, Münichreit und Gastern eingerichtet.[1]) Und Hand in Hand mit diesen Teilungen scheinen auch solche auf politischem Gebiete vor sich gegangen zu sein.

Wir werden dies besonders einer Urkunde König-Herzog Ottokars II. entnehmen, welche die alte Einheit der Grafschaft Raabs noch festhält, aber die beiden neuen künftigen Zentren schon benennt. Eine Provinz, aber nach zwei Burgen genannt. Doch ehe wir darauf eingehen, wollen wir noch einmal unsere Wahrnehmungen über Münchenreit an uns vorübergehen lassen.

Wir haben gefunden, daß der Name Münchenreut durch andere verdrängt wurde, sei es durch solche, die schon früher am Platze waren und später wieder zu Ansehen gelangten, sei es durch neue, wie bei Zwettlern. Vielleicht war daran die ursprüngliche Häufigkeit der Nennungen Münichreit, Münichschlag u. s. w. schuld. Es drängte zur Differenzierung. Auch bloß teilweise Umgestaltungen sind vielleicht vorgekommen. So finden wir beispielsweise in einem Litschauer Dienstbuch von 1369 an 51. Stelle ein Munichslag, das nach der ganzen Umgebung, innerhalb der es steht — Göpfritz, Immenschlag, Klein-Zwettl, Gastern, Garolden (46—50) nur Pfaffenschlag sein kann. Es hat vielleicht zum Unterschiede von dem nördlich von Litschau, aber schon auf böhmischem Boden gelegenen Münchschlag diesen Namen bekommen. Daß dieses nicht mehr ins Litschauer Urbar gehörte, muß uns nicht irren; es ist gleichwohl ein, wenn auch späteres, vielleicht erst dem XIII. oder XIV. Jahrhundert angehöriges Erzeugnis der Raabser Kulturtätigkeit. Übrigens sind wir schon auf Nachrichten gestoßen, die auch von diesem böhmischen Münichreit ursprüngliche Zugehörigkeit zur Herrschaft Litschau annehmen lassen.[2])

Was nun die beiden Nennungen von Münichreit aus den Jahren 1171 und 1177 anlangt, so erinnern wir uns, sie oben schon mit Rücksicht auf den gemeinsamen Schenker und wohl auch auf

[1]) Vgl. oben, S. 194.

[2]) Oben, S. 182.

die voller Gleichzeitigkeit nahe kommende Zeitlage auf ein und dieselbe Örtlichkeit bezogen zu haben. Danach wäre also das Gasterner Münchenreut nicht das bei Karlstein im Thayatale, sondern ein Gastern ganz nahe gelegener Ort, nämlich das nachmalige Zwetlaren. Der große Wald also, den Garsten seinerzeit um 1150 geschenkt erhalten hatte, würde nur ein Teil des waldigen Reinberges am Osthange desselben sein. Und es würde dort nur zwei Ortschaften gegeben haben, von denen die erstere das heutige Klein-Zwettl ist. Allein sehr irren würde man, wollte man das Zwettlsche Münchenreit mit dem Garstenschen für gleichbedeutend halten.

Denn einmal gibt es noch heute, wie bereits erwähnt, ein Dorf Münchenreut unfern von Raabs im Thaya-Tale, dasselbe, das auch in einem Zehentregister, das wir noch näher ins Auge fassen müssen, als in »officio Gotfridslag«, nächst Karlstein (villa Chadelstein[1]) gelegen, für die Zeit um 1330 bestätigt wird.

Was anderseits das Zwettler Müncherute anlangt, das nach Abt Ebros Mitteilung Zwettlarn genannt wurde, so berichtet uns doch auch derselbe Gewährsmann an eben der angezogenen Stelle von der Lage der villa nostra Zwetlern in comicia Litschowe.[2] Wie weit nach Osten aber die Grafschaft Litschau sich erstreckte das erfahren wir von einem Nachfolger Ebros, der jene dem Stift Zwettl gehörige »parrochiam in Teya[3]) in eadem comicia Litschowensi utique situatam« zum Gegenstand der Erörterung macht[4]) und auch hiefür eine Urkunde vorbringt, nämlich die der Agnes von Kuenring von 1299[5]), auf die wir noch später zurückkommen. Endlich wird in dem um 1350 dem Liber fundaticum beigefügten Zwettler Rentbuche einfach von den Gütern »in Zwetlern iuxta Waidhofen in comitis tamen Litschowensi« gesprochen.[6])

So ist mittelbar ausgesprochen, Waidhofen gehöre nicht mehr ins Litschauer Landgericht, während das benachbarte Thaya noch hineinfiel, die Grenze muß also zwischen durchgegangen sein. Wo ist aber das Garstener Münchenreit in jener Zeit zu suchen, der wir die letzten beiden Zeugnisse für die Lage von Zwetlern entnommen haben?

---

[1]) Sonach soll Karlstein eigentlich Kadoltstein heißen.

[2]) A. a. O. 112.

[3]) Über die Grenzen dieser Pfarre siehe Hammerl, a. a. O. 263.

[4]) A. a. O. 337.

[5]) Ebenda. 340.

[6]) Ebenda. S. 516.

Daß es nun zur Zeit, als die herzoglichen Hubbücher von Österreich entstanden, neben den Zwetler Münchenreut, das heutige Klein-Zwettl, noch ein Munchrut gab, muß gewiß auffallen.[1]) Über seine Lage kann nach den bereits angeführten Nachrichten aus dem XII.—XIV. Jahrhunderte gar kein Zweifel obwalten. Es ist eben Münchenreuth an der Thaya; nahe genug bei Raabs, um auch nach einer späteren Teilung dieses Gerichtes bei der älteren ursprünglichen Malstätte zu bleiben. Das kann man auch ohne bestimmte Zuteilung voraussetzen. Doch wir werden auch ausgesprochenen Zuweisungen begegnen. Die eine davon, welche Klein-Zwettl betrifft, kennen wir bereits. Auch daß Thaya in den offenbar abgetrennten Litschauer Bereich gehört, haben wir schon vernommen; bald werden wir ihnen Gastern zugesellen können. Von den einschlägigen Berichten ist der Klein-Zwettl betreffende noch immer der interessanteste.

»Item in Zwetlern iuxta Waidhofen in comitia tamen Litschowensi« haben die Zwettler 26 Bauernlehen und eines, das der Kirche daselbst zinst. Mit diesem Worte beginnt das Zwettler Urbar eine genaue Darlegung der Leistungen von Klein-Zwettl. Und diese für unsere Untersuchung nicht unwichtige Einleitungsworte können nicht anders übersetzt werden als: In Zwetlern bei Waidhofen, aber schon in der Grafschaft Litschau. Aus der ersten Hälfte des XIV. Jahrhunderts rührend, deuten diese Worte eine erhebliche Änderung gegenüber dem Verhältnisse an, das noch um 1177 bestand. Damals konnte das Zwetlern ganz nahe gelegene Gastern ebensowohl wie Münchenreit an der Thaya, beide in Rakiz, d. h. in die Grafschaft Raabs verwiesen werden. Ja man könnte angesichts so weit auseinandergehender Zuweisungen die Frage aufwerfen, ob denn Rakiz als politische Einheit und nicht bloß als Gegend aufzufassen sei. Wie schon angedeutet, fehlt es nämlich keineswegs an urkundlich belegten Kennzeichen eines erfolgten Umschwunges.

Allerdings dürfen wir dabei keinerlei Fortleitung an der Hand gleichmäßig wiederkehrender Formeln erwarten, die freilich die sichersten Führer abgeben würden. Sogar der alte Name von Raabs weist eine Fülle von Varianten auf, die mitunter gewiß auch andere Deutung zulassen. Aber vollends wandelt sich die nähere Bezeichnung. Aus dem Wald wird eine Grafschaft, an die Stelle der Grafschaft, der comitia, treten Ausdrücke wie provincia und Gericht.

[1]) Dopsch und Levec, a. a. O. 44f.

Allein ich habe schon in anderem Zusammenhange eine Reihe von Belegen beigebracht, die uns die Identifizierung der Worte provincia und Gerichte mit Grafschaften nahelegen.[1]) So werden wir leicht eine Reihenfolge herstellen, welche uns die Wandlung vergegenwärtigt, die im Laufe der Zeit der Begriff der silva Rogaz und der Umfang der Grafschaft Raabs erfahren hat.

Der Ausdruck »provincia«, wie er sich in manchen Urkunden für einen Teil Österreichs findet, deckt sich genau mit dem deutschen Landgericht. Wenn also König Ottokar von Böhmen 1274, Mai 14. dem Kloster Garsten in den Angelegenheiten willfahrt, »que in duabus villis in terminis Austrie constitutis circa partes provincie Ragtz et Litschowe castrorum scilicet Munchrut et ad Gerstenses«[2]) sich aus dem Vogteiverhältnisse ergeben haben, d. h. aus Übergriffen der Vögte. so ist bereits jener Umschwung angebahnt, demgemäß hundert Jahre später der Hofmarschall des Herzogs von Österreich demselben Kloster »auf iern zwain dörfern, der ains haizzt Münichräwtt gelegen in Ragczêr gericht, daz ander dacz den Gerstnaren in Litschawêr gericht« ebenfalls im Vogteiverhältnissen gewisse Erleichterungen gewährt (1375, März 14[3]). Hier im XIV. Jahrhundert ist die Scheidung bereits durchgeführt, hundert Jahre früher unter Ottokar erst angebahnt. Es ist noch eine provincia, aber es ist die Provinz der Burgen Litschau und Raabs. Also ist das Münichreit, das den Garstenern gehört, unzweifelhaft ein anderes als jenes, das nachmals Zwetlern, heute Klein-Zwettl genannt wird. Allein das sind wohl unverkennbare Tatsachen, doch wie erklärt sich ihre Aufeinanderfolge? Fragen wir nochmals: wie kommt es, daß die nach der Garstener Urkunde von 1177 dem Stifte geschenkten Orte Munchenreut und Garstenses damals beide in der Grafschaft Raabs lagen, hingegen zweihundert Jahre später in verschiedenen Landgerichten untergebracht sind? Auch das 1171 den Zwettlern bestätigte Munchesrvt ist ja als ein Geschenk des Grafen »Chunradus de Racze« offenbar auch auf Raabser Boden zu suchen; wie kommt es, daß es unter dem Namen Zwetlern plötzlich in die Litschauer comitia versetzt erscheint?

Das ist klar; die Ausdehnung der Grafschaft Raabs über das 1179 gewonnene Gebiet hat schließlich zu einer Zerlegung geführt

---

[1]) In der Erörterung über die Tres comitatus der Babenberger Ostmark (Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich. IV/V (1905/6). S. 398, § 181).

[2]) Urkundenbuch von Oberösterreich. III, 405, 442.

[3]) Ebenda. VIII, 748.

nd Raabs mußte sogar den westlichsten Teil des ihm ursprünglich ngehörigen Landstriches, nämlich den östlich vom Reinberg bis zur haya hin, aufgeben. Und dabei ist es nicht geblieben. Noch andere isse hat der einmal geführte Schlag zur Folge gehabt, die uns llerdings nicht hier, wohl aber den Verfasser der Erörterungen m historischen Atlas der Alpenländer beschäftigen müssen.

Begünstigt wurde jedenfalls die landgerichtliche Trennung des ebietes durch die Ausscheidung eines selbständigen Herrschafts-ebietes zu Litschau. Allerdings in der Zeit der Hirschberg-ollensteiner Grafen zeigt sich noch kaum eine Spur davon. Die räflichen Urkunden, die, wie wir jetzt wissen, nachträglich den ahren 1229 und 1233 zugewiesen, aber erheblich älter und auch icht in Litschau gegeben sind, deuten in keiner Weise an, daß itschau auch Grafschaftssitz gewesen sei. Nur die viel jüngere ufschrift der Urkunde des Grafen Gebhard von Tollenstein — eben er von 1229 — spricht von der villa nostra Zwetlern in comicia Litschowe nobis confirmata; sie gibt aber damit nur dem Verhältnissen Ausdruck, wie es bereits im XIV. Jahrhundert bestand. Auch die in der »Bärenhaut« jenen beiden unmittelbar folgenden Urkunden Herzogs Friedrich II. von 1242 und der Grafen Otto und Konrad von Plain von 1254 lassen nichts von einer besonderen Grafschaft Litschau merken.

Und zwanzig Jahre später unter König Ottokar war es auch nicht viel anders. Selbst wenn in den Darlegungen gewisser für das Stift Zwettl wichtiger Vorgänge aus dem Ende des XIII. Jahrhunderts die Schreiber der »Bärenhaut« die comitiam in Litschowe[1]) erwähnen, von der »comicia Litschowensi«[2]) sprechen, so würde das noch nicht maßgebend sein, weil diese Teile des verbindenden Textes eben auch aus dem XIV. Jahrhundert stammen. Wenn aber im Jahre 1282 Graf Gebhard von Hirschberg durch eine im selben Jahre von König Rudolf transsumierte und in späterer Abschrift auf uns gekommene Urkunde die »graffschaft Litschawe und Heidenreichstein die burgh und das vorder hauss zu Rogese und alles, das zu derselben graffschaft Litschow[3]) gehört« an den Kuenringer verlehnt, so können wir an dem Bestande einer Grafschaft nicht zweifeln, die nach dem erst acht Jahre früher überhaupt zum ersten Male

[1]) Fontes rerum Austriacarum. 2, III, 240 und 337, unten.
[2]) Ebenda. 337, unten.
[3]) Hammerl, a. a. O. 260.

und auch da gleich mit gerichtsrechtlicher Bedeutung vorgeführten Litschau genannt ist. Ein Regest dieser Urkunde ist auch in dem leider nur sehr mangelhaft zugänglichen im Herschaftsarchiv zu Horn erliegenden sogenannten Buchheimer Index aufgenommen worden.

Wenn man nun aber aus dem Wortlaute der Urkunde von 1282 den Schluß ziehen wollte, der Grafensitz des ganzen alten Raabser Gebietes habe bald zu Raabs, bald zu Litschau bestanden, so belehrt uns ein anderes Regest des Buchheimer Index eines besseren. Zwei Jahre schon nach der Hirschbergerschen Belehnung an die Kuenringer geraten diese mit den Herzogen und den Meissauern als den Lehensleuten in Streit über die Grenzen des Litschauer und des herzoglichen, d. h. Raabser Bereiches und es kommt schließlich zu einem »vertrag ... wegen der graffschaft Litschaue und Rabs ...« [1]).

Da 1282 auch die Gemahlinnen und Erben der beiden kämpfenden Brüder von den Grafen von Hirschberg mitbelehnt wurden, so wundert es uns nicht, wenn Agnes von Chuenring, die Gemahlin Leutolds, im Jahre 1292 urkundlich versichert, sie habe »gleiches recht an der graueshaft ze Litschowe als mein vorgenanter wirt«.[2]) So müssen wir schon annehmen, daß Litschau samt Gebiet bereits aus dem Bereich der Grafschaft Raabs ausgeschieden worden sei. Und wo möglich noch deutlicher geht dies aus der Urkunde Graf Gebhardts VII., »des letzten Grafen von Hirschberg« [3]) hervor, vermöge der er 1297 die Lehenshoheit seiner Grafschaft Litschau und Heidenreichstein an Herzog Albrecht von Österreich verkauft. Es begegnet uns hier schon ein ähnlicher Doppelname für die Grafschaft Litschau, wie wir ihn oben bereits für die Provinz Raabs gefunden haben. Hier war bereits Raabs zu Hilfe genommen worden, dort tritt nach der Trennung von Raabs und Litschau bald genug wieder Heidenreichstein ebenbürtig zu dieser hinzu. Für die gesammte Grafschaft Raabs könnte man demnach der geographischen Reihenfolge entsprechend Raabs-Heidenreichstein-Litschau als Name nehmen. Diese Doppelnennungen künden meist schon den nahen Zerfall in zwei Unterabteilungen an, wo nicht auch in politischer, so doch in dynastischer Hinsicht. Mit Litschau freilich blieb Heidenreichstein über die Mitte des XIV. Jahrhunderts hinaus vereinigt. Aber als

[1]) Ebenda. 262 f.

[2]) Fontes rerum austriacarum. 2, III, 340.

[3]) Witte, a. a. O. 400.

der nordöstlichste Winkel von Niederösterreich an die Puchheim gelangt, nämlich im Jahre 1348, da heißt es in der herzoglichen Tauschurkunde doch bereits, »die vesten Lietschaw und Haydenreichstain mit gerichten«[1]); es scheint also schon jede der beiden Burgen ihr eigenes Landgericht besessen zu haben.

Was nun den Zeitpunkt anlangt, in den wir das Aufkommen der selbständigen Grafschaft Litschau setzen können, so dürfte sich immerhin aus der Reihenfolge ortsgeschichtlicher Ereignisse einiges folgern lassen. Zwar freilich wenn wir die durch König Ottokar II. mit Zustimmung seiner Gemahlin Margarete und deren Nichte Gertrud 1260 an Woko von Rosenberg erfolgte Verleihung der Grafschaft in Ratz, Razk und wieder Ratz — wie es in den teils im Original, teils abschriftlich überlieferten Dokumenten bald so, bald so lautet — auf Raabs beziehen, dann geraten wir sofort in ein heilloses lehensrechtliches Dilemma, denn damals waren unzweifelhaft die Grafen von Hirschberg noch immer um Litschau mächtig. Elf Jahre vordem wenigstens müssen sie es gewesen sein, da eine Kunigunde von Hirschberg Besitz im Litschauer Bereiche 1249 nach Freising vergaben kann — worauf wir noch im anderen Zusammenhange zurückkommen — und dabei auch auf Gut verweist, das von ihrem verstorbenen Bruder Gebhard ihr zugefallen sei. Über einen Gewaltstreich, der das Haus Hirschberg mittlerweile diesen Besitz gekostet hätte, haben wir wenigstens keine direkte Kunde.[2]) Es kann somit wohl die Frage entstehen, ob die Rosenberge auch über den Hirschbergschen Anteil des einstigen Gebietes von Rakiz das Landgericht führten. Und diese Frage müßte bejaht werden nach allem, was wir aus der Urkunde König Ottokars II. von 1274 erschließen können. Danach werden wohl schon die zwei Castra Ragtz et Litschowe hervorgehoben, aber noch immer von einer provincia, einem Landgerichte umschlossen. Schon aus diesen Gründen muß bezweifelt werden, daß sich die Hirschberg-Tollensteiner, die Domvögte von Eichstätt, der Rosenbergschen Gerichtsbarkeit unterstellt haben werden!

Allein, sind wir denn wirklich gezwungen, jenes Ratz und Razg auf Raabs zu deuten? Seit freilich vor mehr als 60 Jahren Dechant Grübl »darauf aufmerksam gemacht hat, daß unter Rakoucz nicht Retz, sondern das benachbarte Raabs zu verstehen sei«[3]),

[1]) Urkundenbuch des Landes ob der Enns. VII, 75.

[2]) Hammerl, a. a. O.

[3]) Wendrinsky, Blätter d. Vereines f. Landeskunde von Niederösterr. XII, 98.

seither hat sich nicht nur eine heilsame Reduktion der früheren unbedenklich auf Retz bezogenen verschiedenen Nennungen ergeben. sondern man hat doch auch wieder nach der anderen Seite hin sozusagen über die Schnur gehauen. Jetzt soll wieder alles, was früher für Retz gehalten wurde, Raabs sein. Und doch könnten sowohl Retz wie Raabs, beide Namen, deren Träger doch $4^1/_2$ Meilen in der Luftlinie voneinander entfernt liegen, aus gemeinsamer Wurzel hervorgegangen sein. Unter ziemlichem Vorbehalt sei folgendes zur Erwägung gestellt.

Wenn nämlich in einem großen Waldgebiete, wie es an der Nordgrenze Österreichs gegen Böhmen und Mähren südlich von der Thaya sich ausbreitet und einen gemeinsamen Namen führt, das noch in der Kaiserurkunde von 1075 als Rogacs silva begegnet, so dürfte schon an sich nicht befremden, daß dieser Namen schließlich an verschiedenen Stellen lokalisiert erscheint; diese Wahrnehmung befremdet dann um so weniger, wenn er wirklich auf einen germanischen Volksnamen zurückgeht, dessen Träger die Thaya entlang seßhaft waren. So findet man ja auch gleiche Namen benachbarter Orte, nur etwa durch Ober- und Unter-, oft auch Mitter- differenziert. Solche Hilfsmittel waren hier nicht notwendig, weil der ursprünglich gleiche Name unter verschiedenen Einflüssen sich früh in zwei Formen gespalten hat, für welche beide Gestaltungen aber die zahlreichen Erscheinungsformen gerade dieses Namens bereits richtunggebend sind. So konnte sich aus dem überlieferten Ragicze und Rachez in einer von Deutschen stärker besiedelten Landschaft durch Umlautung des a und Verflüchtigung des Kehllautes über *Rehize allerdings *Reheze, Retze bilden. In dem jedenfalls lange slawisch gebliebenen oberen Thayagebiet hielt sich das Rakouz, wie es bei dem slawischen Chronisten erscheint, ohne Umlaut, kann aber auch hier zu Rahabs, Raabs oder direkt durch Übergang der Gutturalis zur Labialis aus Ragz zu Raabs geworden sein.[1]).

Erschwert dies auch unter Umständen die Lokalisierung, so wird man im vorliegenden Falle doch eher auf Retz als auf Raabs raten dürfen. Denn, steht nicht die Belehnung Wokos von Rosenberg mit jener comitia Ratz oder in Razk offenbar in genauestem Zusammenhange mit einem Ereignisse, das in jenen Tagen Öster-

[1]) Vgl. R. Müller in Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. XXV, 321 ff. Auch jetzt Uhlirz, Göttinger Gelehrte Anzeigen. 1908. S. 291 ff.

reich in Aufregung versetzte? Ich meine den blutigen Vorboten der Schlacht von Kroissenbrunn, den plötzlichen aber ruhmreichen Ausgang des Hauses Plain im Vorhutgefechte bei Staatz, von dem uns die Annales Otokariani[1]) als Hauptquelle und mit ihnen die Steierische Reimchronik so erschütternde Kunde geben.[2])

Beide Ereignisse, der Tod der Plainschen Brüder und die beiden Beurkundungen zu Gunsten Wokos fallen in die Zeit, da Ottokar noch das Heer, das er gegen Ungarn führen wollte, bei Laa sammelte. Die Urkunden besagen ausdrücklich und übereinstimmend: »Acta autem sunt haec in La, datum in tentoriis ad Morawam«, und die Berichte über den Tod der gräflichen Gebrüder Konrad von Hardeck und Otto von Plain besagten ausdrücklich, daß sie, aus den Felde bei Laa nach Staatz gezogen, hier mit den Ungarn handgemein geworden und, nachdem Ottokar zu spät Hilfe gebracht, erschlagen und in La begraben seien. In der Zeit also vom 24. Juni (als dem Ablaufstag des Waffenstillstandes mit Ungarn) bis zum 4. Juli, da Ottokar die Stellung bei Laa verläßt, um die March abwärts den Ungarn entgegenzuziehen, fallen sowohl der Tod der Grafen Konrad und Otto als die Urkunde Ottokars und Margaretes. Durch den Tod der Plainschen Brüder wurde unzweifelhaft die Grafschaft Hardeck erledigt, die wir bald nachher durch Wilbirg, die junge Witwe des einen der Gefallenen, des Grafen Otto, an den zweiten Gatten Heinrich Burggrafen von Devin übergehen sehen, der auch die Schlacht bei Kroissenbrunn mitgemacht hat und einer der ersten Zeugen in den Belehnungsurkunden Ottokars und Margaretes für Woko von Rosenberg ist. Dieser aber, der eine Nichte der beiden gefallenen Grafen, die Tochter Heinrichs II. von Schaumberg und der Hedwig von Plain, zur Gemahlin hatte, konnte immerhin einigen Anspruch an die Plainsche Verlassenschaft erheben. Seine beiden Schwäger Wernhard und Heinrich erscheinen denn auch unmittelbar hinter den Zeugen von reichsfürstlichem Range und noch unmittelbar vor Heinrich Burggrafen von Dewin und stimmen so der Belehnung bei. Es ist daher fast wahrscheinlich, daß Woko von Rosenberg durch die Belehnungsurkunde der beiden königlichen Gatten einen Teil aus der plainschen Erbschaft überwiesen erhielt, nicht aber die Grafschaft Raabs.

---

[1]) MG. SS. IX, 183 ff.

[2]) Ebenda. DCh. V, 1, Vv. 6803 ff. Über das Verhältnis beider siehe Huber in Mitteilungen des Institutes für österreichische Geschichtsforschung. IV. 59 ff.

Anders allerdings suchte sich Hammerl, der ja auch die Belehnung Wokos mit dem Erlöschen der Plainer in Zusammenhang bringt, indem er an Raabs festhält, das Verhältnis zu den Hirschbergern, den Besitzern von Litschau zu erklären.[1])

Danach wäre infolge der Erwerbung der Grafschaft Raabs durch die Babenberger eine Art Mitbesitz mit gewissen Erben der Raabser Grafen eingetreten. Diese Erben wären zunächst einmal Söhne der Erbtochter Sophie von Raabs und des Burggrafen von Nürnberg aus dem Hause Hohenzollern gewesen, von deren Beteiligung eine Notiz in der »Bärenhaut« spricht, die, wie Hammerl bedauernd bemerkt, leider nur in Kopie erhalten ist.[2]) Außerdem aber müssen die Tollenstein-Hirschberger geerbt haben, die aber noch lange vor ihrem Aussterben durch die Plain wenigstens teilweise abgelöst erscheinen. Nach dem Aussterben der Plain aber wäre das Gut nicht an die Hirschberger zurück-, sondern durch die bekannte Belehnung Wokos von Rosenberg an die Witkowice gelangt. Das Peilsteiner Mittelglied bringt Hammerl nicht in Anschlag.

Tatsache ist freilich, daß sich Graf Gebhard von Hirschberg noch 1278 gar sehr für die Besitzverhältnisse in Österreich interessiert und für »seine Förderung bei König Rudolf de possessionibus aput Austriam« diese zurückverlangte. Bald danach, 1282. März 26, tritt Wokos Sohn, Heinrich von Rosenberg, »castrum Ragtz« an Graf Albrecht von Habsburg ab, den der deutsche König als Verweser in Österreich zurückgelassen, und noch vor Jahresschluß, sobald der habsburgische Graf Herzog in Österreich wurde, erscheinen auch die Hirschberger wieder als Besitzer jener Burg.

Man kann dabei einen gewissen Zusammenhang in der Reihenfolge der Ereignisse nicht verkennen, und ich bin, sobald die notwendige weitere Aufhellung all dieser Vorgänge einen erheblichen Schritt nach vorwärts in Hammerls Sinne gemacht haben wird, gerne bereit, meine übrigens mit allem Vorbehalt ausgesprochene Vermutung hinsichtlich Raabs-Retz aufzugeben.

Eine besondere Bedeutung innerhalb der unsere Grenzländer betreffenden Nachrichten kommt aber jener zu, die wir schon oben berührt haben, deren erste Mitteilung wir Zahn, deren für unsere

---

[1]) A. a. O. 264 ff.

[2]) A. a. O. 263.

Frage wichtige Berichtigung wir Hammerl danken. Hätte sie Witte schon in dieser verbesserten Form vor sich gehabt, er würde wichtige Schlüsse für den Peilsteiner Besitz gezogen haben. Gemeint ist die Urkunde der Kunigunde von Wasserburg von 1249.

Die Peilsteiner, die, wenn sie nicht nahe Verwandte der Raabser Grafen sind, mit Raabs gar nichts zu tun haben, — weshalb uns auch die Verbindung wundern muß, in welche man ihre Besitznachfolger, die Plainer, mittelbar durch Woko von Rosenberg mit Raabs bringt — die Peilsteiner erscheinen nach dem Peilsteiner Lehenskatalog im Poigreich begütert, wo sie außer der Grafschaft Riedenburg auch Horn, Mold, Rohrenbach, Alt- und Neupölla besitzen [1]), lauter Örtlichkeiten, in jener merkwürdigen Einsenkung gelegen, die zwischen dem Manhartsberg, dem Gföhler Wald und der Wasserscheide von Thaya und Kamp eingebettet und von den beiden Taaffabächen durchströmt ist, deren fremd klingende Namen die Vermutung so sehr unterstützen, welche das Poigreich, das Peugriche, wie dieser Untergau der Markgrafschaft einstmals genannt wurde, auf die keltischen Boier zurückführen möchte. [1]) Jener Besitz bildet aber nur einen Teil des reichen Gutes, das die etwa 1185 erloschenen Grafen von Rebgau-Piugen in diesem Bereich hatten. [2])

Vielleicht ist jener Teil mit dem Namen Gebhard durch Heirat an die Burghausen und so nach deren Aussterben an die Peilsteiner gelangt.

In eben diesem Poigreiche ist Kunigunde von Wasserburg, eine geborene von Hirschberg, begütert. Und dieselbe Urkunde von 1249, durch welche sie ihren Besitz daselbst dem Bistum Freising testiert, weist auch Begüterung dieser Schwester der Grafen Gebhard von Hirschberg zu Heidenreichstein, Weikartschlag, Raabs und Landstein in Böhmen auf. Litschau wird noch nicht genannt, gehört aber in diesen Bereich.

Erwägen wir ein wenig. Reichte etwa die Silva Rogacz hier über die heutige Nordgrenze des Litschauer Gebietes hinüber? Ist es Peilsteiner oder Hirschberger Gut? Das sind Fragen, die sich aufdrängen, uns um so mehr, als Landstein in Austria doch jeden-

---

[1]) MG. DChr. III, 724.

[2]) Wendrinski, Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich XIV, 183.

falls das weite Ausgreifen der Kastanizagrenze, wie wir sie oben gezogen haben, nach Böhmen bis zum Markstein oder zum böhmischen Hohenstein bei Königseck — es gibt noch drei andere Hohensteine in seiner Nachbarschaft, zwei in Österreich, einen in Mähren — rechtfertigen und erklären würde. Freilich liegt Landstein schon gegen das böhmisch-mährisch-österreichische Trifinium hin, müßte also erst dort in Erwägung kommen, wo wir uns mit dem letzten Stücke des diesmal zur Erörterung gelangenden Abschnittes vom böhmisch-österreichischen Gemärke, mit der Strecke von der Gestizquelle bis zur Urgrube oder Awergrube, oder wie wir sie sonst nennen wollen, beschäftigen werden. Aber die Herrschaft Neu-Bistritz oder Feistritz, wie sie in älterer Zeit vielleicht nach einem anderen Herrensitz genannt wurde, muß doch auch in diesem Bereiche liegen. Vielleicht ist die Herrschaft Fistritz nur ein Teil, allerdings der bedeutendere Teil einer älteren großen Herrschaft Landstein. Dahin deutet schon das Fehlen des Namens Feistritz unter den Besitztiteln der Rosenbergschen Sippe in der Abtretungsurkunde Heinrichs von 1282, März 26.[1]) Aber schon in den Ereignissen der Jahre 1276 und 1277 scheinen bei der Witkowitzen nur die Namen Falkenstein, Krumau, Rosenberg, Neuhaus, Wittingau und Landstein für ihre Dynastensitze auf.[2]).

Doch all das sind Fragen, die erst im nächsten, dem letzten Abschnitt dieser Erörterung zur Sprache kommen sollen, da ja das noch übrige Stück des böhmisch-österreichischen Gemärkes auch Grenze dieser Herrschaft sein muß. Jetzt wollen wir nur noch von dem wirklichen Vorrücken der nördlichen Nachbarn gegen das südliche Herzogtum sprechen.

Wie das Übergreifen der Rosenberge auf oberösterreichischen Boden in Falkenstein die Entwicklung des Gemärkes im Böhmerwalde beeinflußt hat, so auch hier im Walde Rogacz. Genau dieselbe Gefahr, welche wir im XVI. Jahrhundert aus der Begüterung der Freiherren von Kreig zu beiden Seiten des österreichisch-böhmischen Gemärkes bei Litschau für das südliche Kronland haben wirksam gesehen, genau dieselbe, ja noch eine weit größere war schon fast 300 Jahre früher für Österreich erwachsen, als die Rosenberge im Jahre 1260 zu ihrem ausgedehnten Besitze im südlichen Böhmen auch noch solchen im anstoßenden Österreich erwarben.

---

[1]) Kurz, a. a. O. S. 196, unten.

[2]) Huber, Geschichte Österreichs. I, 601 ff.

Denn, wie wir oben König Ottokar die terra Witrah für Böhmen revindiziern gesehen haben, so hätte er auch hier das nördliche Grenzgebiet von Österreich, nach dem die Přemysliden so oft ihre Hände ausgestreckt hatten, das vielleicht auch alter böhmisch-mährischer Besitz war, durch seine Lehensleute nach Böhmen hinüberziehen lassen. Und wäre nicht ein gewaltiger Umschwung in den Reichsverhältnissen vor sich gegangen, wäre nicht König Rudolf und die Habsburger überhaupt, diesem Werben entgegengetreten, das nördliche Reich hätte sich ohne Zweifel auf Kosten des Ostreiches erweitert. Doch ist es allgemein bekannt, wie ganz anders es hatte kommen sollen; für das Litschauer Gebiet bedeutet das Wiederauftauchen der Hirschberge die Wendung.

Wir gehen nun daran, den Rest der böhmisch-niederösterreichischen Grenze, wie sie nach dem Landbuche und nach der Urkunde von 1179 geschildert wird, zu betrachten. Es ist dies das Stück

εε. Von der Kastanizaquelle bis zur Urgrube.

Das Landbuch zwar beschreibt das Gemärke mit folgenden Worten: »die Lûnsnich nider unz in die Owergrube«, so daß, die Richtigkeit dieser Reihenfolge vorausgesetzt, irgend ein in der Nähe der Lainsitz liegender Punkt als Owergrube zu ermitteln käme. Dieser Punkt müßte aber zwischen Gmünd und Zuggers liegen oder doch knapp nach diesem Orte. Denn bald nachher taucht die Lainsitz auf immer in Böhmen unter. Und wie kam man dann wieder von hier zur Thaya?

Wenn es also noch an irgend einem Momente gebrechen sollte, um uns von der Unhaltbarkeit der Reihenfolge des Landbuches zu überzeugen und von der Notwendigkeit, in dieser Aufzeichnung Lûnsnich und Gosteyz ihre Plätze tauschen zu lassen, dann wäre ein solches Moment hiemit gegeben.

Es soll also auch im Landbuche vielmehr heißen: »die Gosteyz nider unz in die Owergrube«.

Darin liegt aber auch wieder ein sinnstörendes Moment. Denn nach allem und jedem müßte doch der Grenzzug weit eher die Kastaniza hinauf, nicht »die Gosteyz nider« verfügt werden. Man sieht also, daß die Fassung des Landbuches, abgesehen von dem unauffindbaren Königsbrunnen und vielleicht noch einem Punkte, der eben in diesem letzten Abschnitte des böhmisch-österreichischen

Gemärkes liegen müßte, — daß also die Darstellung des Gemärkes auch sonst noch sehr viel zu wünschen übrig läßt, wenn wir auch mitunter imstande sind, die eingeschlichenen Irrtümer zu erkennen und zu berichtigen.

Und wir sind es mit Hilfe der Bestimmungen von 1179 ganz wohl imstande. Hier heißt es: »Ab ortu vero eiusdem fluminis (sc. Gestice) usque in Vrgrube« also: »von der Quelle des Kastanizabaches bis zur Urgrube«. Diese und nicht Owergrube ist denn auch die von uns bevorzugte Schreibung.

Sehen wir bei Erwägung dieser Stelle zunächst von unserer Entdeckung hinsichtlich der eigentlichen, d. h. der Stankauer Kastaniza, beziehungsweise der Stankauer Kastanizaquelle ab und fassen wir vor allem Meillers Erklärung ins Auge.

Da der Ursprung des Litschauer Kastanizabaches schon auf böhmischem Boden etwa bei Neu-Bistritz — allerdings hart an der österreichischen Grenze — zu suchen ist, so scheint es, als ob dieser Teil des Gemärkes als dessen rein böhmischer Anteil bezeichnet werden könnte; und schon aus diesem Grunde verdient er eine abgesonderte Behandlung, um so mehr, als ja auch Ur- oder Owergrube nach Meillers Vorgang bisher immer in dem böhmischen Dorfe Auern, oder doch in dessen nächster Nähe gesucht wurde. Dadurch war auch mittelbar der Zusammenhang mit der Thayagrenze gewonnen, den das Landbuch mit den Worten zu fordern scheint: ... »in die Owergrube, dar nach nider untz in die Tey«. Denn Auern liegt an einer der Quellen des Taxenbaches, der nach längerem südlichen Laufe zwischen Ober-Edlitz und Merkengersch, die wir beide aus dem Litschauer Dienstbuche von 1369 kennen. in die sogenannte deutsche Thaya gerät. Da dieser Taxenbach in seinen Quellen und Zuflüssen vielfach für die heutige Grenze in Betracht kommt, wie noch genauer zu schildern sein wird, so könnte man immer mehr zu der Annahme hinneigen, man habe es auch mit einem Grenzgewässer jener Tage zu tun und dabei außer acht lassen, daß solchergestalt denn doch ein erhebliches Stück Niederösterreichs, die ganze Umgebung von Dobersberg, das ganze Trapez, das vom Taxenbach und dem Slabingsbache samt der deutschen Thaya eingeschlossen, oder gar das noch größere, das von den beiden Thayaflüssen und der heutigen österreichisch-mährischen Grenze umsäumt wird, und vielleicht noch anderes Gefahr laufen wird, Böhmen, beziehungsweise Mähren zugesprochen zu werden.

Und doch gehört schon 1112, also lange vor der Urkunde von 1179, die übrigens diese Strecke eigentlich nicht mehr betrifft, St. Gilgenberg dem Stifte St. Georgen a. d. Traisen[1]), war also sicher österreichisch und noch 70 Jahre nach der Landesgrenzregulierung von reichswegen, noch 1249, wird das heute schon jenseits der Grenze befindliche Landsberg und diesseits Weikartschlag als in Austria gelegen bezeichnet.

Es ist somit die Vermutung, als könnte der Abfluß des Teiches bei Auern zur Thaya dem Gemärke entsprechen, wie es noch in den Tagen des Landbuches 1235 zu Recht bestanden haben muß, unbedingt abzuweisen. Allerdings das Landbuch mußte jener Vermutung Vorschub leisten. Wir sind aber schon weit entfernt, ihm blindlings zu trauen.

Wenn nun dergestalt auch gar keine Nötigung vorliegt, bei der Suche nach der Urgrube an ein Gewässer zu denken, das zur Thaya abfließt, etwa deshalb, weil die Worte des Landbuches einen solchen Ablauf anzudeuten scheinen, so können wir doch dem Teich südlich von Auern einige Aufmerksamkeit schenken, wenn auch nur zu dem Zwecke, um uns die ganze Situation besser zu vergegenwärtigen.

Dieser See bei Auern hat also einen Abfluß ins Thayagebiet, der fast in seinem ganzen Oberlauf Gemeindegrenze von Gottschallings einerseits und Bernharz anderseits ist. Kurz nachdem er dies zu sein aufgehört, wird er östlich von Klein-Taxen und oberhalb Groß-Taxen auf eine kurze Strecke allerdings Landesgrenze zwischen Böhmen und Österreich. Es ist jedoch sehr zu zweifeln, zum mindesten höchst ungewiß, ob wir, ähnlich wie solches bei einer früheren — nämlich der Strecke Kösselsdorf bis zum oberen Stankauer See — angenommen wurde, so auch dieses Stückchen heutigen Gemärkes als einen Überrest jenes alten Gemärkes zu betrachten haben, wie es im Landbuche mit so dürren Worten skizziert wird. Wenn aber doch, so wäre damit noch nicht der obere Lauf jenes Grenzgewässers dem Gemärke einzureihen, sondern vermutlich nur eben besagtes Stückchen in Verbindung mit den anschließenden Teilen der Grenze sowohl in der Richtung nach Osten als nach Westen.

Daß es aber nun mit der dieser Grenze nichts ist, soweit es sich um das Gemärke von 1179 und 1235 handelt, ergibt sich

[1]) Topographie. III, 447.

schon aus den Ausführungen der früheren Abschnitte. Keineswegs bei Haugschlag, »hart an der heutigen Grenze«, entspringt die Kastaniza, die man im Unterlaufe Reisbach nennt, sondern viel tiefer in Böhmen. Ja, und diese Reisbach-Kastaniza kommt wohl überhaupt gar nicht in Betracht, sondern jene, die durch das Stankauer Teichsystem fließt und noch weiter nördlich von Markstein bei Königsegg entspringt. Und daß wir es hier in dem einen oder dem anderen Falle mit ortum Gestize fluminis zu tun haben. daß nicht etwa ein mehr flußabwärts gelegener Teich, dessen oberen Zufluß man noch nicht kannte, für die Quelle der Gestize = Gosteyz zu gelten habe, dafür bürgt aber wieder die noch 1249 erwähnte Zugehörigkeit von Landstein in Böhmen zu Österreich.

Dieses sehr glaubwürdige Moment muß selbstverständlich auch für die Richtung mitbestimmend sein, in der wir die Urgrube zu suchen haben. Allein es wäre immerhin möglich, daß wir, natürlich abgesehen von Meillers unter Vorbehalt gegebenen Namenserklärungen, bei Auern bleiben könnten. Sorgfältiges Studium der Situation, insbesondere der Verhältnisse, in welcher der Teich von Auern zu den übrigen Teichen der böhmischen Seenplatte steht, dürfte förderlich sein.

Einstigen Zusammenhang der beiden Romauer Teiche wird niemand bezweifeln. Auf dem trocken gelegten Boden zwischen beiden stehen die nördlichsten Häuser von Romau. Doch dürfte man ebensowenig eine Ungereimtheit sich zu schulden kommen lassen, wenn man die ursprüngliche Erstreckung des Romauer- und Brandteiches bis nach Reichers behauptet, den dortigen Teich für einen Rest des Romauer Sees, die Au zwischen beiden als ausgetrockneten oder trockengelegten Seeboden erklärt, eine Situation. die ja sogar auf der Spezialkarte in entsprechender, man möchte fast sagen, malerischer Weise zum Ausdrucke kommt. Der Spiegel des Teiches bei Reichers ist allerdings über den des großen Romauer Teiches derzeit um 9 *m* erhaben. Nun scheint aber der Zusammenhang noch weiterzugehen. Der von Reichers etwa 1200 *m* entfernte Auerer Teich liegt nur um 22 *m* höher als der Reichers-Teich. was für den Meter Luftlinie nicht ganz 2 *cm* Steigung macht. Geht man aber, was nahe liegt, entlang den östlichen Zufluß des Reichers-Teiches zu dem von Auern und nicht den schnurgeraden Weg, also die beiden Katheten entlang, nicht die Hypothenuse. so verlängert sich der Abstand, alle sonstigen Krümmungen ein-

gerechnet um 1000 *m*, d. h. es verringert sich, da die Überhöhung dieselbe bleibt, die Steigung auf 1 *cm* pro Meter Strecke. Man darf dabei allerdings nicht vergessen, daß über der Einsattelung zwischen Reichers und Auern vom Kuhberg her zum Kreuzberg hin die Wasserscheide zwischen Elbe und Donau läuft. Der Auern-Teich wird in älterer, doch immerhin noch in historischer Zeit, in der einen oder anderen Weise mit dem Romauer Teichsystem zusammengehangen haben, so daß dieses zwei Abflüsse hatte, den einen ins Lainsitz-, den anderen ins Thayagebiet. Nur hat offenbar das Niveau des Teiches von Auern nicht in dem Maße an Höhe eingebüßt als der Komplex der Romauer Teiche. Denn an sich liegt er höher und nachdem er durch Versandung seines Ablaufes ins Lainsitzgebiet hierhin nichts mehr abzugeben hatte, sondern nur nach der Thayaseite, so konnte sich leicht ein höherer Wasserspiegel erhalten.

Aber der Teich bei Auern ist ja nicht der einzige, der einen Abfluß zum Taxenbach und somit zur deutschen Thaya hat und vielleicht noch einen zweiten zur Lainsitz. Der Taxenbach selbst entfließt einem Teiche bei Gebhartz, der, heute durch eine ziemlich bedeutende Erhebung von der Ortschaft getrennt, früher durch seine nunmehr als Sumpfboden erscheinende Verlängerung über den Waldwenzel, Poweber und David hinaus viel mehr an Gebhards heranreichte, an dessen Anger übrigens auch ein sogar auf der Spezialkarte noch zur Geltung kommender Teich liegt. Bis über die Kote 641 hin reichte dieser Sumpf- und Seeboden gegen die Teiche bei Kloster und Konrads hin, die gleichfalls ganz unverkennbar untereinander und mit dem Aspa-Teich bei Neu-Bistritz zusammengehangen haben, durch den das Gewässer fließt, das unterhalb Münchschlag eine Zeitlang Kastaniza genannt und von Meiller für die Gosteiz der Urkunde von 1179 gehalten wird. Meiller läßt sie übrigens — davon war schon oben die Rede[1]) — »erst in der Nähe von Haugschlag hart an der heutigen Grenze« entspringen[2]), kann mithin an einen Zusammenhang mit jenem Teichsystem gar nicht denken. Sonst würde in ihm vielleicht der Gedanke erwacht sein, ob man nicht in jenem Sumpfgebiete von altersher einen Hort des Wisent, des Bison, des Auerochsen erblickte, so daß für ein ansehnliches Gebiet die Bezeichnung Urgrube, Owergrube sich erhielt.

[1]) S. 210 f.

[2]) Babenberger-Regesten. S. 233.

So könnte die deutsche Besiedelung des böhmischen Grenzwaldes, noch ehe sie an die Bewältigung des Reinberges ging und als sie beim Vordringen auf die ersten »Teiche« der böhmischen Seenplatte stieß und schon die Versumpfung fand, den Namen Auern eingebürgert haben, d. h. bei den Vren, bei den Auerochsen. wenn hier nicht vielleicht Ableitung von den Leuten aus der Au den Vorzug verdient.

Meiller verfällt auf diese Erklärungen nicht, weder auf die eine noch auf die andere. Ihm liegt die Ableitung Owergrube aus Vrgrube näher. Wir können deshalb mit ihm nicht ins Gericht gehen; denn er läßt auch diese Deutung »dahingestellt«; nachdem er noch den von Altstadt in Böhmen herkommenden »Grubenbach« zu Hilfe gerufen hat. Wir können mit ihm um so weniger rechten, als ja auch wir nicht weit über die Hypothese hinaus kommen dürften, und es überhaupt merkwürdig ist, daß gerade Anfangs- und Endpunkt des böhmisch-österreichischen Gemärkes von 1179—1235, Königsbrunn und Obergrube unentdeckt bleiben müssen.

Gleichwohl brauchen wir der Meillerschen Auslegung nicht mit allzu großer Rücksicht zu begegnen. Die Beziehung, die er der Vrgrube zur Ortschaft Auern in Böhmen, Herrschaft Landstein, gegeben hat, fußt doch nur auf dem ihn erfüllenden Bestreben, die heutige Grenze als eine schon 1179 nahezu ganz festgelegte darzustellen. Das läßt ihn den Mons altus auf Hechenberg deuten, einen von der böhmischen Grenze nur 5 *km* entfernten Ort; es läßt ihn schwanken, ob Sochor für das österreichische Zuggers oder nicht besser für Suchenthal zu halten sei, für ein zwar schon in Böhmen. aber knapp an der Lainsitzgrenze gelegenes Dorf; das bestimmte ihn ferner, den Unterlauf des Reisbaches, der heute ab Kösselsdorf die Landmark trägt, auf die Gestize von 1179 zu beziehen und für die Richtigkeit seiner Annahme mit Hormayr auch die eine Wiese bei Klickau betreffende Entscheidung von 1791 heranzuziehen; und das läßt ihn sogar bei diesem Grenzbache den Ursprung an der böhmisch-mährischen Grenze zwischen Adamsfreiheit und Moders übersehen und einen solchen gerade an der heutigen böhmisch-österreichischen annehmen; das endlich ist ohne Zweifel auch der Grund, das von der böhmisch-österreichischen Grenze bei Reichers nur 2 *km* entfernte Auern für jenen Punkt des Gemärkes und der Urkunde von 1179 zu halten, der den Übergang von den

Grenzgewässern des Moldaubereiches — Lainsitz und Kastaniza — zu dem des Donaubereiches — Thaya — vermittelt.

Wenn nun auch Meiller, der in Auern die Urgrube von 1179 und die Owergrube des Landbuches erblickt, damit nichts beweisendes für den weiteren Verlauf des alten Gemärkes längs der heutigen Grenze beigebracht hat, so könnte die von ihm getroffene Wahl immerhin die richtige sein, selbst dann, wenn wir die Stankauer Kastaniza für die Gestice nehmen und deren Ursprung auf den böhmischen Hohenstein oder »Markstein« verlegen. Denn Auern liegt so ziemlich südlich von jenem »Markstein« genannten Berg, dem böhmischen Hochstein, immerhin im Bereiche des Grenzwaldes, den wir uns auch hier als einen breiten Streifen vorzustellen haben.[1]) Die Schwierigkeit liegt lediglich darin, daß der Teich bei Auern seinen Abfluß zur deutschen Thaya in jener oben geschilderten Weise, tief in unfraglich österreichisches Gebiet eingreifend nimmt. Im übrigen würde sogar das auf dem Wege vom Markstein nach Auern liegende, 1249 noch zu Österreich gehörige Landstein jene Annahme bestätigen. Denn Landstein wird ja auch hier kaum etwas anderes bedeuten als sonst, hier vielleicht im besonderen Sinne eine Landesgrenzfeste. Aber von hier dürfte das Gemärke auf ziemlich kurzem Wege zur mährischen Thaya hinüber geeilt sein und es ist allenfalls möglich, in dem östlich bei Zlabings, nahe der Thaya gelegenen, als Grubberg bekannten Doppelberge die Urgrube zu suchen. Nach diesem Berge kommt man an die Höhen östlich von Landstein, ohne in eine der Bachfurchen jenes Geländes herabzusteigen, indem man die Wasserscheide zwischen Zlabings- und Wölkingbach passiert.

Wenn es aber sonach sehr fraglich wird, ob wir die Owergrube schon in Mähren oder noch in Böhmen zu suchen haben, und wenn sie unzweifelhaft, schon der Natur der Sache nach, der Dreimark von Österreich, Mähren und Böhmen sehr nahe liegen muß, so können wir füglich die Bemühungen, sie aufzusuchen, uns für den nächsten Hauptabschnitt unserer Untersuchung sparen, und so den eben zu Ende zu führenden etwas entlasten.

Nur mit der Erklärung, welche der Name Urgrube, Owergrube in letzterer Zeit gefunden hat, werden wir uns beschäftigen müssen, um daran noch Erwägungen über die starke Abweichung des damaligen Grenzzuges vom heutigen zu knüpfen.

[1]) Ratzel, Politische Geographie. (1903.) S. 245 ff.

Hammerl hat in seinem oft erwähnten Vortrage über »Vorarbeiten für ein Zwettler Urkundenbuch« auch eine Vermutung über Lage und Namen der Owergrube niedergelegt, in der er die Owergrube als Hafnergrube auffasst. Diese Ausführungen sind zwar in den Druck im »Monatsblatt« nicht übergegangen, stehen aber doch mit der Hammerlschen Gesamtauffassung der Grenzberichtigung von 1179 in viel zu engem Zusammenhange, als daß sie hier unerwähnt bleiben sollte. Auch hat der Zwettler Archivar keinen Anstand genommen, in einem besonderen Schreiben an mich seine Annahme in den Hauptzügen zu wiederholen.

Hammerl hat nämlich auch im gedruckten Teile seines Vortrages die Ansicht ausgesprochen, der Expansionskraft der Herrschaft Raabs habe »Kaiser Friedrich I. durch seine Landesgrenzregulierung im Jahre 1179 schließlich eine Grenze« gesetzt.

Es wird hier keineswegs gesagt, die Urkunde von 1179 sei lediglich gegen die Expansionskraft der Grafschaft Raabs gerichtet gewesen; was in der Urkunde angestrebt werde, sei vielmehr eine »Landesgrenzregulierung« gewesen. Aber doch muß man den Eindruck gewinnen, die Grenzberichtigung sei in erster Linie durch die von Raabs ausgehende Kolonisationsarbeit veranlaßt, infolgedessen auch nach Hammerls Auffassung vornehmlich gegen deren Übergriffe gerichtet gewesen.

Dann freilich hatte es keinen Sinn, den Mons altus in der Nachbarschaft von Groß-Gerungs zu suchen, dann bleiben wir recht nahe bei Gmünd. An den Hechenberg wird man freilich auch dann nicht denken dürfen. Wenn aber die Grenzregulierung sich zunächst gegen die westwärts gerichtete Raabser Pionierarbeit kehrt, dann müßte die Scheidelinie naturgemäß eine vorwiegend meridionale Richtung haben, die auch tatsächlich in der Linie Gmünd-Zuggers-Kastanizaquelle, also in der recta estimationis linea zu ganz augenfälligem Ausdrucke gelangt.

Allein die Kastanizaquelle, ob sie nun als Quelle der Stankauer Kastaniza vom böhmischen Hochstein oder Markstein, oder als Quelle der Litschauer Kastaniza, auch Reisbach genannt, am mährischen Hohenstein zu suchen ist, stößt in dem einen wie im anderen Falle schon zweifelsohne an die Nordgrenze des Raabser Gebietes an, das über Landstein nördlich gewiß nicht mehr gereicht hat. Und doch weiß die Grenzregulierung von 1179 noch von einem weiteren Grenzpunkte zu berichten, der Vrgrube, die aller

Wahrscheinlichkeit nach sich doch mit der Owergrube des Landbuches deckt. Bis zu ihr gibt es von der Kastanizaquelle her noch ein Stück Grenze: ab ortu ... fluminis (Gestice) usque in Vrgrube ..., so drückt sich die Urkunde von 1179 aus.

Soll nun diese Urgrube noch nördlicher als die Gosteizquelle zu suchen sein? Weder Meiller noch Hammerl nehmen das an. Jener, der ihn beherrschenden Voreingenommenheit für die heutige Grenze folgend, sucht sie vielmehr südlich von den beiden Kastanizaquellen, höchstensvielleicht östlich von der seinigen, falls er die Reisbach-Kastaniza etwa im Bistritzer Teich ihren Ursprung nehmen läßt. Hammerl aber glaubt die Urgrube sogar auf Litschauer Gebiet finden zu können. Er hat zwar — wie bereits erwähnt — im Abdrucke seines Vortrages diesen Punkt nicht berührt, mir aber bereitwilligst brieflich seine Auffassung wiederholt und mich behufs weiterer Auskünfte an die Litschauer Gutsverwaltung gewiesen, die mir in dankenswertem Entgegenkommen die vollkommensten Aufschlüsse erteilte. [1]) Ich zitiere die einschlägigen Stellen im Wortlaut:

»Die ehemaligen Lehmgruben, aus denen bis vor ungefähr 20 Jahren Lehm für Hafnerarbeiten entnommen wurde, liegen in dem Revier Hütten, Ortsbezeichnung Josefstal, Gemeinde Schlag. Der Verkauf von Lehm wurde eingestellt, um weiteren Schaden an dem Hochwald zu verhindern. Es sind bis heute noch alle jene Stellen aufzufinden, wo Lehm gegraben wurde, der wegen seiner besonderen Eignung zu Hafnerarbeiten auf weite Strecken in der ganzen Umgebung bekannt und geschätzt war. Stellen, wo noch brauchbarer Lehm gegraben werden kann, sind hier selten. So hat sich die Herrschaft auch in der Ortschaft Hörmanns grundbücherlich das Recht gewahrt, Lehm bei einem fremden Grundbesitzer zu graben.«

Dieser Bericht enthält besonders zwei Mitteilungen von hohem Wert. Der fragliche Ort ist also vor Zeiten eine bedeutende Fundgrube für Hafnerton gewesen, unterstützt mithin Hammerls Deutung der Urgrube auf eine Hafnergrube, und er befindet sich bei Schlag. Da Schlag noch westlich von der Litschauer Kastaniza liegt, aber ganz nahe östlich der Stankauer Kastaniza, so kann — die Richtigkeit von Hammerls Voraussetzung angenommen — jene nicht die Gosteiz von

[1]) Schreiben des gräflich Seilernschen Gutsleiters, Dr. Bachmann, vom 26. September 1908.

1235, die Gestice von 1179 sein. Schlag liegt zwar nahe an der Grenze, aber würde beim Gemärke doch ein tiefes Eingreifen Böhmens nach Süden zu bedeuten haben. Der Weg von Schlag bis zur Thaya durchsetzt eine Reihe von Flußläufen, die weder in der Kaiserurkunde noch im Landbuche genannt werden.

Doch das mag hingehen. Wie aber steht es mit der Deutung von Awer-, Ower- oder Vrgrube auf Hafnergrube?

Jedenfalls wird man die Untersuchung mit dem Geständnisse beginnen müssen, daß urgrube auch über owergrub eine starke Zusammenschrumpfung von Hafnergrube, d. h. Lehmgrube bedeuten würde. Zwar Ofner für Hafner liegt sprachlich ziemlich nahe[1]), wie auch Ofen für Hafen, selbst für die Salzachöfen »Havenaaere«, zur Anwendung kommt.[2]) Da skann in diesem Falle besonders stattfinden, wenn man ower mit haver zusammenstellt, dann nämlich, wenn man hawer nicht aus der vollen Nominativform haver. sondern aus have, hafe, hap horvorgegangen denkt, die Grimm mit rabe, f. raben zusammenstellt.[3]) Selbst für stark: Ofn, ovn kommt schwach: ofa, ova vor[4]), wie auch der Plural öfe von of belegt ist. Unter beiden versteht man ursprünglich den »Topf«; »als ursprüngliche Verwendung ist die des Kochens und Backens anzunehmen«. Beide Male soll die Hand der Notwendigkeit überhoben werden. dem Feuer zu nahe zu kommen. Im einen Fall aber wird das Gerät ans Feuer gesetzt, im anderen das Feuer im Gerät erzeugt. Kann man nun aus owe ower bilden, so könnte es weiter auch zu der Kontraktion ur aus ower gekommen sein. Immerhin ist das — wiewohl zahlreiche Ausnahmen sich feststellen lassen — nicht das Gewöhnliche.

Selten weisen ältere Quellen Kontraktion eines Wortes auf. das dann in jüngerer in voller Entfaltung begegnen würde. Die Kaiserurkunde, der wir die Schreibung Vrgrube danken, ist um das Jahr 1300 in die Handschrift 345 der Wiener Hofbibliothek in sehr sorgfältiger Schrift übertragen worden und es läßt sich durchgehends Deutlichkeit der Vorlage annehmen, so daß nur eine merkwürdige Laune den Abschreiber bestimmt haben könnte, aus

---

[1]) Vgl. R. Müller in: Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. XX, 192.

[2]) Schmeller, Bayrisches Wörterbuch. I, 44.

[3]) Wörterbuch. IV/2, 121.

[4]) Ebenda. V, 115 ff.

Awergrube oder Owergrube oder gar Ober, Obern grueb und wie die Fürstenbuchhandschriften bringen, eine Vrgrube zu machen. Es müßte nur sein, daß er sich bei Umwandlung der in den Vorlagen vorgefundenen volleren Form in Vrgrube keiner Änderung der Wortbedeutung bewußt geworden sei, sich keine solche zu schulden kommen lassen wollte.

Doch würde solche Abweichung angesichts der Form Awer-, Owergrube ein sicherer Beweis sein, dem Schreiber habe eine Auergrube vorgeschwebt, d. h. ein Aufenthaltsort von Auerochsen. Es wäre das eben lediglich ein neues Paradigma zu der verschiedenen Zusammensetzung mit vr oder ovr, die wie Urach (Aurach) Urbach (Auerbach), ferner Aueralp, Auersberg, Auerswalde[1]) und, um noch weitere Beispiele aus Österreich, sämtliche mehrfach belegt, beizubringen, Auersbach und Auerstal, nur beweisen, daß der Anlässe, Örtlichkeiten nach den Auerochsen zu nennen, genug vorhanden waren.

Was aber das Grundwort unseres Kompositums anlangt — die Grube — so ist »vrgrûbe, owergrube, awergrube« das richtige Seitensttück zu lewengruobe, also zur Löwengrube.

Grube für Höhle ist sogar durch »ougengrube« belegt, wofür man jetzt Augenhöhle sagt. Vielleicht würde sich auch Bärengrube als Ortsname belegen lassen; in der Literatur ist es nachweisbar.[2]) Aber schon die Übersetzung mit locus ursis capiendis warnt vor der Verwechslung mit Bärenzwinger, was die Gebrüder Grimm übersehen haben. Der Bärenzwinger ist der locus ursi capti. Hier werden bereits gefangene Bären gehegt; die Bärengrube ist ein Ort in freier Natur, wo sich Bären regelmäßig aufhalten, wo sie sich züchten.

Auch die Urgrube wird es sein, sie ist kein Auerzwinger. Bärengrube und Auergrube sind aber auch naturgemäß diejenigen Orte, die der Jäger aufsucht, um solche Tiere zu fangen oder zu erlegen. So steht das Bärenschitz — bei Mixnitz in Steiermark —, das Auerschitz, jedenfalls früh slawisiert zu Uherčice, bei Auspitz in Mähren, den Orten, wo Bär und Wisent geschossen werden, sehr nahe und es ist bezeichnend, daß solche Zusammensetzungen als Ortsnamen in Niederösterreich fast gar nicht vorkommen. Ein verschollener Orenbach bei Weißenbrunn östlich Weitra, schon nahe dem Grenzwald,

[1]) Grimm, Wörterbuch. I, 602.

[2]) Grimm, a. a. O. 1127.

1415 bereits »ödt«, ist ebenso vorsichtig zu betrachten [1]), wie die meisten Zusammensetzungen mit Bärn, die gewöhnlich auf Berno, eine Koseform von Bernhard zurückzuführen sind. Pernsol, Bernton und Pernthon, Bärnau, Pernau und Bärnkopf, sämtliche im waldreichen Umkreise von Pöggstall und ein Perna bei Kirchberg a. d. Pielach, mag man gelten lassen. Aber hat etwa in dem einen Falle schon der Fund eines Bärenschädels oder im anderen die Fußspur eines Bären so großes Aufsehen erregt, daß man nach ihm Einzelhäuser nächst Gutenbrunn nannte? Übrigens konnte man ihnen noch zu Beginn des XVIII. Jahrhunderts in Wiens nächster Nähe begegnen. [2])

Doch uns kümmern nicht die Bären, sondern Wisent und Ur. Ob übrigens der Wisent und dahin lautende Ortsnamen hier gleichfalls in Betracht gezogen werden dürfen, scheint mir um so mehr bedenklich, weil ich mich nicht eines schweren Verstoßes gegen die These der Naturgeschichte schuldig machen will, welche uns zur strengen Pflicht macht, Ur und Wisent nur ja nicht zu verwechseln. Indeß, da sich beide wohl schwerlich so sehr von einander unterschieden haben, wie etwa der Bär, der Löwe, der Eber untereinander und von ihm, so mögen gleichwohl Verwechslungen schon früh vorgekommen sein. Bezeichnet ein Sebastian Münster in der Cosmographia universalis (1541) Auerhahn als »einen großen Fasanen«, so war auch Auer, d. h. Auerochs, nur eine riesenhafte Spezies von bos. So könnte auch der Wisent, der in früherer Zeit viel größer wurde und bis auf einige hundert streng geschonter Tiere im russischen Gouvernement Grodno und ein in neuerer Zeit entdecktes Rudel im Kaukasus ausgestorben ist, und der völlig ausgerottete Ur für einander eingetreten sein, umsomehr als sich beide vorzeiten vielleicht noch näher standen.

Für uns aber unterliegt es keinem Zweifel, daß Vrgrube ein bekannter Versammlungsort des Ur ist, vielleicht in letzter Zeit, aus der noch der Name stammt, der Aufenthaltsort eines einzelnen, seine erlegten Brüder überlebenden alten Auerochsen. Daß die südöstlich böhmische Seenplatte solchem Getier ein prächtiger Zufluchtsort war, kann kaum bezweifelt werden. Und auch das nachbarliche Mähren bis hinüber zum Steinitzer Wald und zum Marsgebirge wird ihnen gastlicher Boden gewesen sein. So haben wir einen weiten Umkreis,

[1]) Vgl. übrigens Orhenn, Orhuon für Auerhenne, Auerhahn. Schmeller, Bayrisches Wörterbuch. I, 134.

[2]) Wiener Diarium zum 29. Nov. 1713, 28. Okt. 1714, 22. April 1716.

in dem unser Urgrub zu suchen wäre. Ihn zu beschränken, bietet uns das Gemärke in seiner weiten Fortsetzung, vor allem aber die Geschichte der Herrschaft Landstein, die wir hiermit wieder aufnehmen, eine wertvolle Handhabe.

Die heutige Herrschaft Landstein liegt in vorwiegend meridionaler Erstreckung in den südöstlichsten Winkel Böhmens gebettet. Halbmondförmig nach Westen geöffnet lehnt sie sich an das österreichisch-böhmisch-mährische Trifinium an und macht unbedingt den Eindruck, nur ein Endchen eines größeren Territoriums zu sein, wie sie auch heute noch lediglich das östlichste Drittel des Gerichtsbezirkes Neu-Bistritz bildet. Dabei schiebt sich der Teil dieses Bezirkes, in dem die Herrschaft liegt, so weit nach Süden vor, überschreitet auf eine so lange Strecke das böhmisch-mährische Gesenke, das hier seinen südlichen Anfang nimmt, daß man im Hinblick auf den Hammerdorfer Waldkomplex — wären nicht diese beiden Gebiete zu sehr verschiedenen Zeiten Böhmen zugewachsen — von der unverkennbaren Tendenz, das Litschauer Land zu umklammern und zu annektieren, sprechen könnte.

Allein nicht bloß der Landsteiner Halbmond reicht mit seinem volleren Ende in diesen südöstlichsten böhmischen Landzwickel hinein, auch der Herrschaft Neu-Bistritz muß solches nachgesagt werden. Neu-Bistritz langt sogar mit Reichers und dem Romauer Seesystem noch südlicher herab als die Herrschaft Landstein. Und gerade dieses Moment, dieses gemeinsame Herabreichen und vereinte Ausfüllen jenes erwähnten böhmischen Landzwickels legt den Gedanken, daß wir es in diesen beiden Herrschaften mit einem ursprünglich einheitlichen Gebiete zu tun haben, so nahe. Wann aber im Laufe der Zeit die Zerteilung erfolgte, das ist ein Kapitel böhmischer Geschichte, das zu erörtern uns durchaus ferne liegt, abgesehen von den verschiedenen Schwierigkeiten, die seiner Klarlegung entgegen stehen mögen. Uns interessiert nur die Frage: Wie kam das Gebiet von Landstein und Fistritz zu Österreich und wie ist es von ihm wieder entfremdet worden?

Entsprechen unsere Ausführungen über die Kastanizagrenze den Tatsachen, entspricht insbesondere die Einstellung der Stankauer Kastaniza für die Gestice von 1179, die Gosteyz von 1235 der Wahrheit, dann kann die Zugehörigkeit der Herrschaft Landstein in ihrer mutmaßlichen Gesamtausdehnung zu Österreich schon für die zweite Hälfte des XII. Jahrhunders nicht bezweifelt werden.

Und diese Zugehörigkeit muß noch über die Aufzeichnung des Landbuches hinaus mindestens ins Jahr 1249 hinübergereicht haben. Wie weit sie über 1179 zurückgeht, ist allerdings eine andere Frage. Allein die Beantwortung dieser Frage würde jenseits der Aufgabe liegen, die wir uns gestellt haben. Uns wird also nach dem gegenwärtigen Nachrichtenstande das Jahr 1249 der terminus a quo sein, nach welchem wir die Ausscheidung Landsteins auch vom Territorium der Ostmark werden anzusetzen haben. Und wir werden auf die nächstfolgenden Jahre ein um so schärferes Augenmerk werfen müssen, als wir schon mit dem Anfangsjahr in die Zeit des sogenannten österreichischen Interregnums hineingeraten sind, das bei dem besonders starken Druck, den Böhmen damals auf das verwaiste Babenberger Gebiet ausübte, Entfremdungen österreichischer Grenzstriche nicht ausgeschlossen erscheinen läßt. War es ja schon während der Regierung des letzten vom Stamme Babenberg wiederholt zur Abtretung des gesamten Landes im Norden der Donau gekommen, wenigstens vertragsmäßig, wenn auch nicht faktisch. Nun aber vollends der jüngere Sohn des Böhmenkönigs, Ottokar, im raschen Siegeslauf die Macht in Österreich an sich gerissen hatte, konnten Veränderungen im Grenzgebiete immerhin eintreten.

Gleichwohl hat es noch fast eines Jahrzehntes politischer Entwicklung unter dem neuen Regime bedurft, bis Ottokar daran denken durfte, österreichisches Grenzgebiet anzutasten. Er tat dies, wie wir wissen, in der Weise, daß er seinem Freunde Woko von Rosenberg den durch Aussterben der Plainer freigewordenen Besitz derselben an der Nordgrenze lehensweise übertrug. Das war Mitte 1260. Und wäre dieser Lehensbesitz, er heiße nun Retz oder Raabs, dauernd bei den Rosenbergern geblieben, so hätte es nicht fehlen können, daß das ganze Grenzgebiet an Böhmen abgetreten und daß die Grenze auf die Wasserscheide zwischen Thaya und Kamp zurückgeschoben wurde. Und wer weiß, welchen Umfang diese Schmälerungen durch fortgesetzte Belehnung böhmischer Herren mit österreichischem Grenzgut noch genommen haben würde, wäre alles nach dem Sinne Ottokars gegangen. Jedenfalls haben hier politische Einflüsse bei der Entwicklung der Grenzlinie die sonst gewiß sehr wirksame geographische überwogen, viel mehr als gemeiniglich angenommen wird.[1])

[1]) Vgl. Sieger, Jahrbuch für Landeskunde. I, 192 ff.

Woko von Rosenberg stirbt 1262. Aber nicht das hat die Verbindung gelöst, in die so unerwartet infolge des traurigen Ereignisses von Staats, infolge des Erlöschens eines der edelsten unter den älteren Geschlechtern unseres Kronlandes nun die Witigonen mit Resten des uralten Aribonenbesitzes in Österreich gebracht wurden.

Denn dem Witigoniden folgte sein Sohn Heinrich, der in zähem Festhalten das Interesse des Hauses wohl zu wahren verstand. Das kann man aus seinem späteren Verhalten an eben diesen Besitzungen erschließen. Aber gerade diese Besitzfragen waren es, die hinwieder den Vertretern eines anderen Geschlechtes, das mittlerweile mächtig geworden war, Gelegenheit geben sollten, Zähigkeit bei allem klugen, durch sehr erschwerende Umstände gebotenen Nachgeben an den Tag zu legen. Und das war kein anderes Geschlecht als dasjenige, aus welchem dem verwaisten Babenberger-Erbe, der so oft neugeborenen, durch so viele treue Tätigkeit stets mächtiger anwachsenden Ostmark, die neuen Landesherren erstehen sollten, die in ihren fernen Enkeln zu noch viel höheren Ehren und zu europäischer Machtstellung zu gelangen berufen waren. Es sind die Habsburger, von denen gleich die ersten beiden, die mit Österreich in Beziehung getreten sind, ihren staatsklugen Sinn glänzend betätigen.

Dieser feste und doch weise Geist tritt auch in der entsprechenden Ausnutzung der oft sehr schwierigen Verhältnisse zutage. Und nicht zum wenigsten mußte er gerade in den Besitzverhältnissen an der Nordgrenze des Babenberger-Gebietes bekundet werden. Hatte der Vorgänger der Habsburger, der letzte bedeutende Premyslide, in diesem Grenzlande Verhältnisse geschaffen, die notwendig zur stückweisen Angliederung des schon wiederholt an Böhmen abgetretenen Landes im Norden der Donau an das Königreich geführt haben würden, so haben anderseits die Habsburger es verstanden, im Lager des hochbegabten, aber mit verletzender Herrschsucht behafteten Königs Anhänger zu finden, die nun sehr gute Dienste in der Eindämmung des von Ottokar zu so großer Macht erhobenen Königreiches Böhmen leisten sollten, die aber auch geschont sein wollten. Und gerade die Rosenberge, die Grenznachbarn des Markherzogtums, standen an der Spitze der habsburgischen Parteigänger in Böhmen. So mußte denn alles geschehen, um sie bei guter Laune zu erhalten und an den Siegeswagen des Hauses Habsburg zu fesseln; darin leisteten gewisse verwandtschaftliche Beziehungen gute Dienste.

Wir werden wohl annehmen dürfen, daß das Verwandtschaftsverhältnis, in welchem nach jener Urkunde vom 26. März 1282, von der schon wiederholt die Rede war, die Rosenberge zu den Habsburgern gestanden sein müssen, auf ein anderes zurückgeht, das wenige Jahre früher, 1282, König Rudolf selbst als zwischen ihm und dem Grafen Gebhard von Hirschberg bestehend. zugibt.[1])

Aber jedenfalls haben die Witigoniden bereits in dem Kampfe Rudolfs mit König Ottokar dem deutschen Könige wichtige Dienste geleistet, einmal als sie sich während des Krieges von 1276 insgesamt von Ottokar lossagten, vielleicht eben in der Absicht, ihren Besitz an der österreichischen Grenze durch den Anschluß an Rudolf zu retten, dann aber auch im darauffolgenden Jahre, indem sie trotz der ihnen versprochenen Amnestie ihrem Landesfürsten bald offen. bald heimlich fortgesetzte Schwierigkeiten bereiteten, über die sich König Ottokar in einem Schreiben aus Prag von 1277, Juni 17, an den Burggrafen von Nürnberg bitter beklagt.[2]) Noch über Ottokars Tod hinaus bis ins Jahr 1279 scheint diese Opposition der Witigonen gegen die Krone angedauert zu haben, oder vielmehr jetzt gegen das brandenburgische Regiment, das sich im Lande gründlich verhaßt zu machen verstanden hat. Sie bleiben auch jetzt noch die »Diener« und »Helfer« des Landesherrn von Österreich wie bisher.

Rudolf wäre kein Politiker gewesen, wie er es tatsächlich war, hätte er nicht die Witigonen gegen den einstigen Usurpator geschützt und gestützt. Jetzt, nachdem die bekannten Bemühungen. die erledigten Reichslande dem Hause Habsburg zu erhalten, immer bessere Erfolge hatten und des Königs Sohn Graf Albrecht hier Landesverweser geworden war, konnte er auch daran denken, die österreichischen Gebiete an der Nordgrenze dem böhmischen Nachbarn zu entreißen. Jedenfalls nach langen Verhandlungen kam es zu jenem Rezeß im März 1282.

Bei diesem Verzichte nun muß eben ein Teil des nördlichen Grenzwaldes, und zwar augenscheinlich die Herrschaft Landstein im Besitz der Witigonen verblieben sein. Sonst könnte der Chef des Hauses in jener Abtretungsurkunde, worin er sich Graf Albrecht

---

[1]) Hammerl, a. a. O. 260.

[2]) Redlich in: Mitteilungen aus dem Vatikanischen Archive. II, 93. Nr. 84. Vgl. auch Bachmann, Geschichte Böhmens. I, 638.

gegenüber zur Hilfeleistung gegen dessen Feinde verpflichtet, nicht neben dem Könige von Böhmen und dem Markgrafen von Brandenburg auch seine eigene Sippe und Freundschaft nämlich Hoyer und dessen Sohn Zmilo von Lomnitz bei Wittingau, samt seinem Schwiegervater Mutin, die Brüder Poto und Ruzo von Lutiz, Zesemo von Landstein, Benesch von Huznitz, Ulrich von Neuhaus, Wocho von Wittingau, Wocho und Heinrich von Krumau ausgenommen haben.[1])

Landstein also, das noch »vor einem Vierteljahrhundert, 1249 »in Austria« lag und einen Besitztitel der Gräfin Kunigunde von Wasserburg bildete, war vielleicht schon mit der Belehnung Wokos nach dem Erlöschen der Plain-Hardeker an die Rosenberge gelangt und von den Habsburgern diesem Geschlechte belassen worden. Was wenige Tage nach der Belehnung des Sohnes Rudolfs mit den österreichischen Landen Graf Gebhard von Hirschberg wieder mit der Burg Ragz erhielt, war nicht mehr der große Hirschbergsche Besitz von einstmals, sondern wesentlich und namentlich im Norden verkürzt.

Es wird nun bis zur völligen Aufhellung der Frage, was wir unter Ragz zu verstehen haben, offen bleiben müssen, ob wir an eine direkte Annexion des Litschauer Gebietes durch die Rosenberge als eine notwendige und rechtliche Folge der Belehnung im Lager an der March zu denken haben, oder ob das Gebiet von Landstein in anderer Weise mit dem Besitz der in der Silva Rogacz begüterten Geschlechter zusammenhing. Jenes nimmt Hammerl an, muß aber bekennen, nicht zu wissen, »was zwischen 1249 bis 1254, beziehungsweise 1260, beziehungsweise 1282 damit«, d. h. mit der Herrschaft Litschau »vor sich gegangen«.[2]) Wir wissen das freilich ebensowenig wie er, aber wir wagen denn doch, jene andere von uns angenommene Möglichkeit namhaft zu machen,

---

[1]) Kurz, Österreich unter den Königen Ottokar und Albrecht. I, 2, S. 196f. »Insuper ego Heinricus ad serviendum et assistendum sibi, contra omnem hominem, consilio et auxilio manuali fide data vice prestiti sacramenti, ei me firmiter obligavi et obligo pro presente, illustro rege Bohemie domino meo, et suo tutore, nec non meis consanguineis et amici, istis videlicet Hoigero et filio suo Zmilone de Lomnitz, Mutino socero suo, Potone et Ruzone fratribus de Lutitz, Zezemone de Landestain, Beneschio de Huznich, Vlrico de Nova domo, Wochone de Witigenowe, Wochone et Heinrico de Chrumbenowe dumdaxat exceptis.«

[2]) A. a. O. 265.

eine Möglichkeit, die Landstein nicht notwendig als unmittelbares Zugehör der Herrschaft Litschau erscheinen läßt und sich aus einfacher Erwägung erschließen läßt.

Wie wir oben gesehen haben, gehörte 1369 ins Litschauer Urbar auch Besitz um Raabs. So kann man anderseits wieder Begüterung auswärtiger Besitzer im Litschauer Bereiche feststellen, jenes knapp östlich bei Litschau gelegene Schloß und Dorf Reitzenschlag zum Beispiel, von dem schon einmal die Rede war und das im Dienstbuche von 1369 fehlt, das aber 1548 mit kaiserlicher Bewilligung zur Herrschaft Litschau erkauft wurde, hatte bis zu seiner Erwerbung durch Wolfgang von Kreig »ehedessen der Georg Peuger von Piugi als ein Erbgut auf Söhne und Töchter lehensweise besessen«. Das erinnert uns an den Besitz von Kunigunde von Tollenstein-Wasserburg in Piugen, derselben, die u. a. Landstein an Freising vermachte. Wir haben bereits oben erwogen, wie man die Gründung der Ortschaft Auern in Böhmen noch vor die von Litschau setzen könnte, das eben schon jenseits des Reinberges liegt. Und wie man nach Auern kam, so konnte man in der Folge auch in die Gegend von Altstadt, Wittingau und Landstein vorgedrungen sein. Und hier wird sich in der Folge eine Grenzburg erhoben haben, der wahrscheinlich die Ortschaft den Namen dankt.

Freilich, Kunigunde, die mit anderem Gut auch Landstein nach Freising stiftet, ist eine von Hirschberg-Tollenstein, allein die Lostrennung, die so vom niederösterreichischen Gesamtbesitze der Domvögte von Eichstädt erfolgt, liegt eben schon vor der Belehnung Wokos von Rosenberg mit Retz-Raabs. Und ein direktes Zeugnis, daß den Witkovicen auch Litschau gehörte, haben wir nicht

So muß Hammerl zu einer oder vielmehr gleich zu einer Reihe von Hypothesen greifen, um jene Lücke in der Litschauer. Besitzfrage auszufüllen. »Ein Gewaltstreich — gegen die Hirschberger, gegen Freising, gegen die Wasserburger — politischer Natur hat es wohl weggenommen«, so meint er, und wir können gewiß nicht leugnen, daß sich diese Möglichkeit mit seiner sonstigen Auffassung in guten Zusammmenhang bringen lasse. Und wenn auch jener Zezemo von Landstein schon zum Jahre 1276 angenommen, aber nicht unbedingt für einen Witigonen gehalten werden muß, so ist er doch wahrscheinlich mit ihnen verschwägert; einer seiner Söhne führte Wokos Namen, es ist eben der Herr von

Landstein, der andere ist Zmiel von Gratzen. Zezemo hat also Landstein als Tochtermann des Belehnten von 1260 erhalten. Im Jahre 1282 wird von den Bundesgenossen Heinrichs von Rosenberg, unter ihnen auch von Zezemone de Landestein als von consanguineis et amicis des Ausstellers gesprochen, leider keine nähere Unterscheidung vorgenommen.

Zezemo von Landesteyn begegnet dann noch einmal zum Jahre 1293 (Juli 12) in einer Urkunde Heinrichs von Rosenberg neben Wocho von Witingau und Hoyer von Lomnitz [1]), neun Jahre später, 1302, Juli 25, schon Witigo von Landestain, den der Aussteller der Urkunde, Zmiel von Gratzen, als seinen Bruder bezeichnet.[2]) Dieser Witigo erscheint noch als Wityko dictus de Lansteyn in einer von ihm selbst dem Kloster Goldenkron ausgestellten Urkunde 1311, April 10.[3]) Schon vier Jahre später sein Sohn Wilhelm, der 1315, August 25, in gleicher Angelegenheit reversiert.[4]) Ihm begegnen wir noch öfter, so auch in jener oben[5]) erörterten Urkunde von 1339, durch welche er im Verein mit dem Hauptmanne zu Weitra, Grafen Ludwig von Ötting, die in eigener Person vorgenommene Begehung der Grenzen zwischen diesem österreichischen Besitz und dem böhmischen zu der Herrschaft Gratzen und Wittingau gehörigen beurkundet. In diesem Stücke nun, wie wir schon oben in dem Abschnitte erörtert haben, der von der Lainsitzgrenze handelt, gibt sich Wilhelm von Landstein als einer der wichtigsten böhmischen Dynasten an der Grenze Niederösterreichs zu erkennen. Zweimal wird betont, daß es sich bei Gratzen und Wittingau um Landsteinsches Eigen handle, das zweite Mal mit den Worten: »Swaz auch gelegen ist gen Pehem in den vorgenannten gemerchen, auch holz und wisen, daz schol sein des von Lantzstain und seiner erben, auch an ansproch«.

So wird es zunächst fraglich, ob sich die Revindikation der von König Johann verpfändeten Städte und Burgen durch seinen Sohn Karl als Statthalter von Böhmen im Jahre 1334 auch auf das gleichfalls verpfändete Gratzen erstreckt habe. Zum mindesten dürfte die Auslösung Gratzens nicht vollständig gelungen sein. An-

---

[1]) Fontes rerum Austriacarum. 2, XXIII, 56.
[2]) Ebenda. S. 60 f.
[3]) A. a. O. XXXVII, 52.
[4]) Ebenda. 62.
[5]) S. 149.

derseits ist es aber schon Wilhelms Sohn Witek gewesen. der 1359 die Feste der Stadt Gratzen, den halben Teil des Marktes Strobnitz und zwei Teile des Marktes Schweinitz mit der ganzen Feste und mit dem ganzen Kirchlehen, der Pfarre und der Kapelle nebst den Dörfern Niederthal (nächst Gratzen), Böhmdorf (Binov), Wienau (Stieptaun), Gretschau, Buggau, Borowany (Forbes) und den dazugehörigen Höfen Svorischau, Bukowy (wohl Bukwitz bei Schweinitz) für 7093 Schock böhmischer Groschen an Peter, Jost, Ulrich und Johann von Rosenberg verkaufte.[1]) Im Jahre 1362 erhielten sie den Rest der Herrschaft Gratzen als königliches Lehen, wurden aber bezüglich des von Witek von Landstein erkauften Teiles der Lehenspflicht entbunden.

So erweist sich vielleicht Wilhelms Behauptung, die Herrschaft Gratzen sei sein Eigen, als etwas zu weit gehend; es dürfte sich nur um Pfandbesitz gehandelt und dieser nicht die ganze Herrschaft umfaßt haben. Allerdings ist Gratzen bei den Landsteinern schon zum Jahre 1302 nachweisbar.[2]) Doch das interessiert uns nicht so sehr als das Verhältnis der Landsteiner zu Neu-Bistritz.

Es ist schon oben die Vermutung ausgesprochen worden, das Gebiet von Neu-Bistriz müßte vormals einen Teil der Herrschaft Landstein gebildet haben. Und wirklich werden noch vor der Mitte des XIV. Jahrhunderts die Brüder Witigo und Hoyer von Landstein als Herren von Neuhaus und Wistriz bezeichnet (1349, Februar 4.[3]) Sieben Jahre später urkundeten die Brüder Jans, Wilhelm, Hoyer, Leutolt, Witigo und Peter von Landstein zu Wistzritz in einer Angelegenheit, auf die wir noch zurückkommen (1356, Juni 29)[4]). Danach kann Zugehörigkeit der später selbständigen Herrschaft Neu-Bistritz zur Herrschaft Landstein für die Mitte des XIV. Jahrhunderts kaum noch bezweifelt werden. Und jene Brüder von Landstein werden Neu-Bistritz nicht eben damals erst erworben haben, sondern wohl schon ihr Vater Wilhelm, der Landeshauptmann in Mähren, der noch 1348, Oktober 28, für das Spital der Alt-Brünner

[1]) Sommer, Böhmen. IX, Budweiser Kreis, 123f.

[2]) Oben, S. 227.

[3]) Fontes rerum Austriacarum. 2, XXIII (Pangerl, Urkundenbuch von Hohenfurt), S. 95. Nr. XCIV.

[4]) Ebenda. XXXVII (dasselbe Urkundenbuch von Goldenkron), S. 161, Anmerkung. (Nach einer Aufzeichnung in Chmels Nachlaß, dem ein Original des Staatsarchives vorlag.)

Kreuzherren urkundet.[1]) Selbst die ausgedehnte Begüterung seines Sohnes Witek zu Wittingau und der ununterbrochene Fortbesitz zu Neuhaus, also von Besitzungen, die im Vereine mit Landstein das Gebiet von Neu-Bistritz ganz und gar einschließen, ist sehr geeignet, die Annahme zu unterstützen, daß auch dieses den Landsteinern gehörte.

Das ist eine Reihe von Momenten. die ganz zweifellos die Zusammengehörigkeit der beiden Hauptbestandteile des Gerichtsbezirkes Neu-Bistriz schon für das XIV. Jahrhundert dartut.

Merkwürdig genug steht also dem Vordringen Niederösterreichs in Weitraer Anteile seiner Nordwestgrenze ein Zurücktreten im Litschauer Teile gegenüber. Dort schützten eben bedeutende Erhebungen das von südlichen Kolonisten besiedelte Gebiet vor Rückeroberung durch die Böhmen. ein Schutz, der dem Litschauer Anteile nicht mehr gewährt wird, sobald einmal die nördliche Wasserscheide der Kastanitza preisgegeben war.

Die Rosenberge haben diesen Bereich keineswegs zu dem Zwecke an sich gebracht, um deutsche Besiedelung auszurotten und slawische an deren Stelle zu setzen. Im Gegenteile gelten sie mit Recht »unter den Herrenfamilien Böhmens« als vornehmste Förderer deutscher Städtegründung[2]). Daß gleichwohl zu guter Letzt die Erwerbung Landsteins durch die Herren von Rosenberg und ihre Gesippen, die von Neuhaus, Krumau, Aust und Landstein, zur Entfremdung deutschen Bodens führte, liegt weit mehr noch in dem Entwicklungsgange späterer Zeitperioden. Landstein ist gleichsam den Böhmen Ersatz für Weitra. Wie dieses durch ein österreichisches Ministerialengeschlecht und durch die spätere Entwicklung zu Österreich gezogen wurde, so Landstein mit Bistritz durch ein böhmisches zu Böhmen. In beiden Fällen gibt die Zugehörigkeit den Ausschlag. Es hängt davon ab, in welchem Lande die letzten Erwerber ihren vornehmlichen Rückhalt haben, und das kann für die Rosenberge, trotz ihres mächtigen Grenzbesitzes und trotz ihrer Hinneigung zu deutschem Wesen und zu deutscher Bildung, nur Böhmen sein.

Ging sonach ein ansehnliches Stück des nördlichen Grenzgebietes der alten Ostmark schon in der zweiten Hälfte des XIII. Jahrhunderts an Böhmen verloren, so könnte noch immer die Frage

---

[1]) Original im Staatsarchive zu Wien.

[2]) Bachmann, a. a. O. 492 f.

entstehen, ob die Grenzen, welche damals zwischen Böhmen und Österreich gezogen wurden, unverändert bis auf den heutigen Tag geblieben sind. Darüber sich zu äußern, gestattet der heutige Stand der Nachrichten nicht. Es scheint jedoch wenigstens eine wichtige Änderung nach der Abtretung von Landstein nicht mehr erfolgt zu sein. Ilmau, über dessen frühere Geschichte der betreffende Artikel der »Topographie« leider gar nichts bringt, war nach einer mir von Hammerl aus den Buchheimer Original-Index, Fol. 1, auszugsweise übermittelten Notiz im Jahre 1351 ganz gewiß buchheimisch.

Auch aus der Ehe der Elsbeth von Kuenring, Tochter Leutolds I., mit Witigo von Landstein kann keine Vermehrung des Landsteinschen Grenzbesitzes erwachsen sein. Zwar verpflichteten sich im Jahre 1356 Witigos Söhne, Hans, Probst zu Melnik, Wilhelm, Probst zu Wischerat, Hoyer und Leutold für sich und ihre beiden jüngeren Brüder »Witigen, der weltlich ist, und Petern, der ein munich ist« ihr »Virtail an der vest ze Tirnstain«, das aus dem Erbe ihres »lieben enen hern Leutolten von Chunrring« stammt, dem Herzog Albrecht von Österreich um 1500 Pfund Wiener Pfennig zu verkaufen. Sie erstrecken dieses Zugeständnis auch auf das, was sie »ander guter haben oder die ... noch angevallent, die von dem egenanten von Chunrring sind herchomen«, wobei der Kaufpreis »nach zwair erber mann rat«, die ja von den beiden Teilen zu bestellen wäre, sollte festgesetzt werden.[1]) Da könnte man an Abtretungen der Kuenringer an die Landsteiner denken. Allein schon als Elsbeth, die Mutter dieser Landstinger, geboren wurde[2]), etwa 1305, war Leutold I. nicht mehr Herr von Litschau. Denn ein Jahr nach dem unglücklichen Ausgange des Aufstandes von 1295 hatte ja bekanntlich Leutold die Grafschaft seinem Lehensherrn, Grafen Gebhart von Hirschberg, zurückverkauft und dieser im darauffolgenden Jahre 1297, Februar 13, mit Einwilligung seiner Gemalin Sophie die Grafschaft Litschau und Heidenreichstein einschließlich des ehemaligen Lehensbesitzes der Burggrafen zu Gars, dem Landesherrn, Herzog Albrecht I. von Österreich, um 250 Mark Silber überlassen.[3]) Es könnten sonach nur noch die Hirschberger oder die Landesherren

---

[1]) Original im k. u. k. Staatsarchive. Vgl. Frieß, Die Herren von Kuenring Regest 190f.

[2]) Vgl. Frieß, a. a. O. S. 159. Auch Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. VII, 277.

[3]) Fontes rerum Austriacarum. 2, I, 276. Vgl. oben, S. 202.

einzelne Stücke Litschauer Gutes an die Herren von Landstein abgetreten haben. Davon aber ist uns nichts bekannt.

Damit können wir die Untersuchung für abgeschlossen halten.

* * *

Werfen wir zum Schluß noch einen Blick auf das Gesamtergebnis der Erörterung, so kann es sich nur um eine kurze Parallele der heutigen mit den damaligen Verhältnissen und das neuerliche Hervorheben der wirkenden Kräfte handeln.

War nach Meiller die heutige Grenze ein durch Jahrhunderte sorgfältig festgehaltenes, wenig modifiziertes Vermächtnis des gewaltigen »Rotbart«, das im Gemärke des Landbuches noch deutlich zutage tritt, so müssen wir jetzt sagen, daß die Entscheidung von 1179, dann das Gemärke von 1235 und der heutige Stand drei sehr verschiedene Stufen im Entwicklungsgange unserer nordöstlichen Grenzmark bezeichnen und daß unter diesem Gesichtspunkte das Landbuch von Österreich und Steier in seinem »Gemärche« ein Denkmal der höchsten Machtentfaltung Österreichs gegenüber Böhmen überliefert hat.

Aufgebaut sind alle diese Stufen auf der Wasserscheide zwischen Elbe und Donau, zwischen Nordsee und Schwarzem Meer.

Nicht als ob man sich auf beiden Seiten des Grenzrains gleich anfänglich das strikte Gesetz gegeben hätte, in der beide Stromgebiete scheidenden Höhenkette der Kulturarbeit von hüben und drüben Grenzen zu setzen. Solche Gesichtspunkte hatte man nicht. Wohl aber lichtete sich, je mehr es beiderseits gegen die Quellen der Bäche und Flüsse hinaufging, der scheidende Schachen, der den alten Naturvölkern als die beste Schutzwehr gegen den Feind erschien. Eben der Grenzwall, der Wald muß weichen. Nicht ganz; er deckt in jenen Landstrichen noch gewaltige Strecken des Bodens. Doch allenthalben dringt der Mensch auf der Suche nach Lebensunterhalt in das Dickicht ein. Unvermerkt überschreitet er den Kamm der Wasserscheide, mit dem angenehmen Empfinden, daß es nun wieder abwärts gehe.

Doch plötzlich stößt er auf fremde Kolonisten, die von jenseits her wirksam sind; in fremder Sprache rufen sie ihm ein Halt, er ihnen zu. Jeder denkt an Eingriff in sein Machtbereich. Bald ist der Kampf entbrannt und vernichtet mitunter Jahrzehnte emsiger Kulturarbeit, bis endlich jene Gewalten eingreifen, denen die göttliche

Sendung geworden ist, den Frieden zu wahren. Aber die Herzoge von Böhmen und Österreich können sich nicht einen, sie fühlen zu sehr mit ihren Völkern. Die Landesherren suchen zwar Frieden, nur finden sie ihn nicht. Die Reichsgewalt, der energische Staufer greift ein: der kaiserliche Entscheid von 1179.

Stellt etwa die Urkunde Kaiser Friedrichs die Wasserscheide oder auch nur die alte Grenze wieder her? Gewiß nicht. Gerade dort, wo die Wasserscheide am meisten Landesgrenze zu sein scheint, wo sie sich als solche bezeichnet, vielleicht auch als solche lange Zeit respektiert wurde, am Reinberge, weicht der Grenzzug am meisten gegen Norden ab. Denn von dem Standpunkt orographischer Scheidung aus gesehen, zieht Böhmen entschieden den kürzeren.

Zwar knüpft die Grenze die jedenfalls nach eingehenden Beratungen festgestellt wurde, an die Wasserscheide an. Ein hoher Berg, der Mons altus, in der sich an den unteren Böhmerwald anschließenden Bodenwelle, ist der Stützpunkt des einen Gemärkes. Dieser Höhenzug scheint noch in Niederösterreich verlaufen zu sein und die Wasserscheide zwischen Moldau und Donau zu bilden. Meiller sucht ihn, minder überzeugend, in dem gleichfalls an den Unterwald sich angliedernden böhmisch-mährischen Gesenke nachzuweisen. Die Wahl ist schwer. Der »hohen Berge« gibt es viele. Ich habe mich für den bei Groß-Gerungs entschieden und suche in diesem Umkreise auch den Königsbrunn, der in seinem Unterlaufe den Landgraben, der sich schon in seinem Namen als ein unzweifelhaftes Grenzobjekt zu erkennen gibt, bewässert haben dürfte.

Die Ermittlung des Königsbrunnen als Wasserader des Landgrabens — wenn sie überhaupt gelungen sein sollte — war jedoch nur an der Hand gewisser rechtsgeschichtlicher Erwägungen möglich, die uns genötigt haben, unseren Untersuchungen einen genealogischen Exkurs einzuverleiben. Die Benennung »Königsbrunn« scheint man einem Geschlecht zu danken, von dem ein Zweig diesen Namen führte und ihn hie und da auf seinen Besitzungen in Österreich zurückgelassen hat. Ob die vom Königsbrunn ihr Prädikat von außerösterreichischem Boden hergebracht haben, ob dieser Geschlechtsname ihnen auf österreichischem Boden erwachsen, ist nicht zu entscheiden. Möglich, daß jenes älteste verschollene Königsbrunn an der Leitha sozusagen die Quelle ist, woraus auch die anderen Königsbrunnen der Ostmark geschöpft wurden. Vielleicht eine wirkliche Quelle, aus den ein nach Osten ziehender deutscher König seinen

Durst stillte. Aber wie der Name an der Leitha nicht voll haften blieb, so hat er auch sonst nicht überall Wurzel geschlagen. In den stärker bevölkerten Landstrichen festigt er sich wohl im Sprachgebrauche der deutschen Kolonisten, aber nur eben in solchen. Vollends für das späterhin besiedelte Waldgebiet der Grenzmark gegen Norden, wo es noch heute ganz namenlose Wasserläufe gibt, kann es nicht wundernehmen, falls irgendwo im Waldesgrunde ein Bächlein so genannt wurde, daß die Erinnerung daran, die nie fest haftete, endlich schwand. Doch kehren wir zum Gemärke von 1179 zurück.

Bis dahin haben der Wurmbrand-Wald, der Schwickers-Wald und weiterhin der Reinberg und die silva Rogacz unzweifelhaft den Schutzwall der Ostmark abgegeben. Aber in dem Maße als die Besiedler der schwach bevölkerten rauhen böhmischen Grenzgegenden nur langsam in diese Waldungen eindringen, schreitet man von österreichischer Seite mehr und mehr und viel rascher vor. Dem muß auch die Kaiserurkunde von 1179 Rechnung tragen. Da geht es denn gleich ins Lainsitzgebiet hinüber, wohin die Österreicher schon längst vorgedrungen waren. Die Lainsitz bleibt Grenze noch über Gmünd hinaus, wo von Norden her die schotterführende Schremelize einfällt, bis Zuggers. Weiter kann sie nicht die Länder scheiden, es wäre ein zu tiefer Schnitt ins Fleisch Böhmens gewesen.

Nunmehr gehts nordwärts der Quelle des Kastanizabaches zu. In ziemlich gerader Linie, recta estimationis linea, soll das durchgeführt werden. Diese Linie trägt heute noch auf dem Wege von Kösselsdorf bis zum oberen Stankauer See das Gemärke, bis dorthin also, wo die heutige Grenze sich ostwärts wendet. Sie war damals in irgend einer Weise, wahrscheinlich durch Marksteine kenntlich gemacht worden, und ist sonach mehr heilig gehalten worden, als natürliche Grenzen. Tiefen Wald trägt dieser Höhenrücken. Einen Wald, der sich damals weithin erstreckt hat. Gmünd ist der Grenzkommission von 1179 nach keine Örtlichkeit, nur der concursus aquarum Schremelize et Luonsize; Litschau ebensowenig — erst 1274 wird seiner zum ersten Male gedacht — und nur bis nach Gastern und Klein-Zwettl, bis an den Ostabhang des Reinberges, die man als Munchesruten zusammenfaßt, war die damals von Raabs aus betriebene Kolonisation vorgedrungen. So sieht auch Kaiser Friedrich I. durch seine Landesgrenzregulierung vom Jahre 1179 der Expansionskraft der Dependenzen von Raabs, Heidenreichstein und Litschau, wenn jener oft erwähnte Teil des heu-

tigen Gemärkes damals schon gezogen wurde, noch für Jahrhunderte vor.

Die längst eingelebten Verhältnisse räumen bald den Ausgleich hinweg, den der staatskluge Staufer zustande gebracht, um Frieden zwischen Böhmen und Österreich zu stiften. Die Abtretung Weitras an Österreich in der Form der Belehnung eines österreichischen Dienstherrn, der auf angrenzendem Markboden mächtig ist, macht den Anfang; bald ist man auch über die recta estimationis linea hinaus. Eifrigst betätigt man die Tendenz, die Strobnitz auch auf weitere Strecken zur Landmark zu machen, wie sie es seit 1185 für das Weitraer Gebiet geworden ist. Schon die Arbeit eines halben Jahrhunderts bewirkt ansehnlichen, dauerhaften Fortschritt in dieser Richtung. Als das Landbuch geschrieben wurde (1235), dürfte Litschau schon besiedelt gewesen sein. Denn die Kronlandsgrenze war bereits über die heutige und ihre südliche Fortsetzung, also die recta estimationis linea bis an die bei Maria Magdalena in die Lainsitz mündende Kastaniza vorgedrungen: Hammerdorf, Rottenschachen, Schwarzbach und jenseits der Lainsitz das Wäldchen bis zur Černa sloka. Erst um die Mitte des XVI. Jahrhunderts wird die alte Grenze teilweise wieder hergestellt, wodurch die Reisbach-Kastaniza unerwartet zur Ehre eines Grenzbaches gelangt.

Jenseits des Reisbaches erlangt nun wieder die alte recta estimationis linea Geltung, die noch heute bis zum oberen Stankauer Teiche die Landesmark trägt. Aber der Ursprung sowohl dieses Gewässers als der der Litschauer oder Reisbach-Kastaniza liegt schon tief in Böhmen, und zwar war dies bis über die Mitte des XIII. Jahrhunderts hinaus der Fall. Die heutige Nordgrenze des Litschauer Gebietes kommt erst 1548 zustande. In der mittleren Zeit scheint das Gebiet von Neu-Bistritz und Landstein stückweise von Österreich abgerissen zu sein. Die alte Grenze aber zog vom böhmischen Hohenstein oder Markstein, wo die Stankauer Kastaniza entsprang, am heutigen böhmisch-mährischen Gemärke fort zur mährischen Thaya hinüber.

Davon im nächsten Abschnitt.

DAS

ROBOT-PROVISORIUM

FÜR

NIEDERÖSTERREICH

VOM 20. JUNI 1796.

EIN BEITRAG ZUR GESCHICHTE DER ÖSTERREICHISCHEN AGRARPOLITIK
UNTER KAISER FRANZ I.

VON

Dr. VIKTOR BIBL.

Hand in Hand mit der Naturschwärmerei des XVIII. Jahrhunderts ging eine ganz einzig geartete Wert- und Überschätzung des Bauern und der landwirtschaftlichen Tätigkeit. Gegenüber der einseitigen Betonung der städtischen Interessen im Merkantilsystem hatten die Ökonomisten (Physiokraten) das Schlagwort geprägt: »Pauvres paysans. pauvre royaume; pauvre royaume. pauvre roi« (»Hat der Bauer 's Geld, hat's die ganze Welt«); gegenüber dem Ruf nach politischer und kirchlicher Freiheit, wie er, von der englischen Freiheitsbewegung ausgehend. in den Köpfen der französischen Aufklärungsphilosophen sich verdichtete, hatten sie die Parole der wirtschaftlichen Freiheit ausgegeben. Grund und Boden, erklärten sie, bringen alle Stoffe hervor; sie sind daher die alleinige Quelle alles Reichtums; die Bodenbearbeitung ist die einzige Beschäftigung. welche die Gütermasse vermehrt; nur die Landwirte sind die »produktiven« Klassen der Gesellschaft; von ihnen allein geht die Vermehrung des Gesamtkapitals aus. Der Landwirtschaft muß also geholfen werden, der Landwirt von allen Fesseln, die seinem Aufschwung hinderlich sind, befreit werden.

Diese Lehren der Physiokraten fielen sehr bald auf fruchtbaren Boden. Die Kaiserin Maria Theresia nahm in ihr Programm der staatlichen Erneuerung Österreichs auch das Werk der Bauernbefreiung auf. In erster Linie, resolvierte sie sich. soll fortan darauf gesehen werden, daß »der Bauernstand, als die zahlreichste Klasse der Staatsbürger und der die Grundlage. folglich die größte Stärke des Staates ausmacht, in aufrechtem, und zwar in solchem Stande gehalten werde, daß derselbe sich und seine Familie ernähren und daneben in Friedens- und Kriegszeiten die allgemeinen Landesumlagen bestreiten kann«.[1])

In ihrer auf die Hebung des Bauernstandes gerichteten Fürsorge spielte natürlich die Robot die erste Rolle. Von der Über-

[1]) **Grünberg**, Grundentlastung in: Geschichte der österreichischen Land- und Forstwirtschaft 1848–1898. Bd. I, 1. Hälfte, S. 11.

zeugung geleitet, daß die Frone als eine widerwillig geleistete Arbeit für den Grundherrn keinen besonderen Gewinn, für den Bauer aber die drückendste Fessel bedeute, trug sie sich mit dem Gedanken, sie in einen mäßigen Geldzins umzuwandeln, und dieses System der Fronablösung (Robotreluition, Robotabolition) wurde tatsächlich auf einigen Domänen versuchsweise eingeführt.

Was die große Kaiserin im moderato begonnen, setzte ihr Sohn im prestissimo fort: er machte die Ablösung nicht nur der Frone, sondern überhaupt aller Dienste (Vogthafer, Dienstkörner. Totenpfundgeld, Markfutter, Blutzehent, Bergrecht, Eier-, Hühner-. Schmalzdienste u. s. w.) obligatorisch. Das war der Grundgedanke seiner großzügig angelegten Steuer- und Urbarialregulierung, die mit dem Patent vom 10. Februar 1789 nach jahrelangen Vorarbeiten ins Leben trat. Das Land wurde ausgemessen und der Jahresbruttoertrag der Untertanengründe ermittelt; dann verfügte er, daß dem Bauer mindestens 70% vom Bruttoertrag seines Gutes freizulassen seien; von den übrigen 30% sollten dann $12{\cdot}13^1/_3\%$ auf die landesfürstlichen Steuern und $17{\cdot}46^2/_3\%$ auf die obrigkeitlichen Forderungen entfallen. Diese $17{\cdot}46^2/_3\%$ waren also die äußerste Grenze aller wie immer gearteten Untertansschuldigkeiten. und zwar sollten sie fortan in Geld entrichtet werden. Die Josefinische Steuer- und Urbarialregulierung erregte begreiflicherweise bei den Gutsherren und Ständen den lebhaftesten Unwillen; man klagte über einen vollkommen willkürlichen »ungerechten« Eingriff in wohlerworbene Vermögensrechte, »in das unstreitige, erkaufte, vererbte und von allen Regenten anerkannte Eigentum der Herrschaften«, man sah in ihr den ersten Schritt zur Aufhebung des Untertanenverbandes, und der Nachfolger Kaiser Josefs, sein Bruder Leopold II., von Schwierigkeiten innerhalb und außerhalb des Reiches bedrängt, sah sich angesichts dieser allgemeinen, tiefgehenden Gärung der Stände, auf deren tatkräftige finanzielle Unterstützung er angewiesen war, gezwungen, die anstößige Maßregel wieder aufzuheben (Allerhöchste Entschließung vom 17. März 1790).[1])

Die Aufhebung war aber keineswegs bedingungslos erfolgt: die Stände der einzelnen Kronländer erklärten sich bereit, die Untertanen auf andere Weise zu entschädigen, und das für Nieder-

[1]) Bibl, Die Restauration der niederösterreichischen Landesverfassung unter Kaiser Leopold II. S. 33f.

österreich erlassene Patent vom 6. April 1790[1]) berief sich direkt auf das ständischerseits gegebene Versprechen. »Und nachdem gedachte Stände«, heißt es da, »weiter erkläret haben, in jenen Gegenden, wo es dem Unterthan an Nebenverdienst nicht fehlet und ihm leichter fällt, die Robot nach einem billigen Geldmaßstab zu reluieren, als abzuarbeiten, zu einem gütlichen Einverständnisse auf eine bestimmte Anzahl von Jahren die Hände bieten zu wollen: so wird die Zustandebringung solcher Behandlungen über die Reluierung der Roboth durch freiwillige Herbeilassung von Seite der Grundobrigkeiten und der Unterthanen zu Unserem besonderen Wohlgefallen gereichen.« Es war hier also die Erwartung ausgesprochen, daß die Stände die Geldablösung unter gewissen Voraussetzungen freiwillig befördern würden, und auf diese Allerhöchste Willensmeinung wurde späterhin, als der Wortlaut des Patentes zur Diskussion kam, von Seite der Regierung der Nachdruck gelegt. Es hieß jedoch in dem Patent weiter: »Wo aber dergleichen Einverständnisse nicht zustande kommen, hat es bei derjenigen Schuldigkeit in der Leistung, oder Reluierung der Roboth zu verbleiben, zu deren Forderung die Grundobrigkeiten bis letzten Oktober vorigen Jahres berechtiget waren« — und auf diesen Nachsatz bezogen sich wieder in der Folge die Stände.

In welchem Sinne die Regierung dieses Patent auffaßte, zeigte sich sehr bald, indem sie mit Hochdruck auf das Zustandekommen solcher »freiwilliger« Ablösungsverträge hinarbeitete und es auch glücklich dahin brachte, daß bei Ausgang der Regierung Kaiser Leopold II. amtlichen Erhebungen zufolge von ungefähr 2000 Dominien über 1600 mit ihren Untertanen völlig verglichen waren.[2]) Daß auch die wenigen übrigen Herrschaften der unausgesetzt von oben wirkenden starken Pression Folge geben würden, war nur eine Frage der Zeit, und die Seele all dieser Zwangsbestrebungen, der Staatsrat Friedrich von Eger, scheint diesen Zeitpunkt mit jenem dem aufgeklärten Jahrhundert eigenen Optimismus schon sehr nahe gesehen zu haben; da starb Kaiser Leopold, bei dem Eger in hohem Ansehen stand, am 1. März 1792, und die immer bedenklicher sich zuspitzenden Ereignisse im Westen, besonders

[1]) Für Oberösterreich, Galizien, Mähren und Schlesien vom 19. April, für Steiermark und Böhmen vom 5. Mai, für Krain vom 20. Mai und für Kärnten vom 10. Juni desselben Jahres.

[2]) Bibl, a. a. O. S. 76 f. und 83 f.

die Bedrohung des Kaiserstaates durch ein französisches Volksheer führten einen vollständigen Umschwung in den politischen und wirtschaftlichen Anschauungen der leitenden Kreise herbei; die Grundsätze des Naturrechts und der Aufklärung mit ihren Ideen der Freiheit und Menschenrechte, auf die ja die französische Revolution ebenso wie der aufgeklärte Absolutismus Kaiser Josefs II. zurückging, kamen in Mißkredit und damit auch die Josefinischen Reformgedanken einschließlich der Bauernbefreiung. Aufgabe der folgenden Blätter soll es nun sein, diese Krise in der Agrarpolitik, den Kampf der alten mit der neuen Richtung und den schließlichen Sieg des konservativen Prinzips an einem konkreten, Niederösterreich betreffenden Fall zu beleuchten. Dieser wird uns zugleich einen Einblick geben in die Schwierigkeit und heikle Natur jener Frage, welche die ganze erste Hälfte des nächsten Jahrhunderts ausfüllt: Was ist die Robot? Was sind überhaupt die Urbarialdienste?

Die kritische Wendung läßt sich bei Kaiser Franz, dem Nachfolger Leopolds, sehr bald erkennen. Eger hatte einen großangelegten Plan zur endgültigen Beseitigung der Roboten, jener »schweren und kritischen Krankheit, woran der ganze Staatskörper leidet«, entworfen: die Kreisämter hätten danach sämtliche Kontrakte der Herrschaften mit ihren Untertanen zur Einsicht und Bestätigung abzufordern, allerorts einen von den Bauern zu wählenden Ausschuß vorzuladen, um dann auf Grund der amtlichen Erhebungen die Reluierung vorzunehmen.[1])

Kaiser Franz gab diesem Vorschlage drei Tage nach Leopolds Tode seine Zustimmung, zog sie aber wieder zurück, als der alte Oberstkanzler Graf Kolowrat eine Gegenvorstellung unterbreitete und ihm die Hölle ordentlich heiß machte. Ganz Niederösterreich wird in Gährung kommen, erklärte er, wenn der von der Hofkonferenz gefaßte Beschluß zur Ausführung gelangt; denn die ohnehin kaum beruhigten Untertanen werden durch ihre Vorladung zu den Kreisämtern in den Wahn gesetzt werden, man werde ihnen weitere Erleichterungen zugestehen, und die Stände »in Verzweiflung geraten«. Der Bauer ist nie zufrieden, sekundierte ihm Graf Hatzfeld, solange er nur die entfernteste Aussicht auf Verbesserung seiner Lage hat. Eine Gärung auf dem Lande, eine Verstimmung der Stände gerade zu einer Zeit, da jeden Moment

[1]) Ebenda. S. 84.

der Ausbruch des Krieges mit Frankreich erwartet wurde: das machte auf den von Haus aus ängstlichen Kaiser Eindruck und so schwenkte er ein.[1])

Man kann sich die schmerzliche Enttäuschung Egers vorstellen, als er, so nahe am Ziele, seinen Lieblingsplan zurückgestellt sah, und er mußte es bald erleben, wie auch die Grundsätze, welche bereits zur praktischen Geltung gelangt und den politischen Behörden ins Fleisch und Blut übergegangen waren, höherenorts bekämpft wurden.

Ein großer Teil jener Robotablösungsverträge, welche nach der Aufhebung der Josefinischen Steuer- und Urbarialregulierung zu Beginn des Jahres 1790 zustande kamen, liefen, soweit sie auf sechs Jahre abgeschlossen waren, mit Ende 1795 ab und die Frage ihrer Erneuerung trat an die Gutsbesitzer und Untertanen heran. In den meisten Fällen werden sie wohl unter den vorigen Bedingungen oder mit kleinen Abänderungen, wie sie die in dem abgelaufenen Zeitraum gemachten Erfahrungen mit sich brachten, zustande gekommen sein; man wird vielleicht auch da und dort mit beiderseitigem Einverständnis zur Naturalrobot zurückgekehrt sein. Die Robotablösung war nämlich dem Bauer, entgegen der in Regierungskreisen herrschenden Meinung, durchaus nicht immer und in so hohem Grade sympathischer als die Fronarbeit; denn er verfügte selten über Bargeld und so mußte er, um den ausbedungenen Geldzins hereinzubringen, sich als Lohnarbeiter verdingen, was im Grunde so ziemlich das gleiche war, nur daß dieser Verdienst unsicher war und an die Lohnarbeit ganz andere Anforderungen gestellt wurden als an die Fronarbeit, bei der sich die Leute gewöhnlich nicht überanstrengten. Wenn der Bauer seinerzeit die Josefinische Urbarialregulierung mit Freuden begrüßte, geschah dies zum großen Teil in dem Glauben, nun würden die Untertansdienste überhaupt aufhören, er brauche fürderhin weder zu roboten noch zu zahlen, und in diesen Erwartungen, die sich bis zur Aufhebung des Untertanenverbandes in steigendem Maße lebendig erhielten, wurde er erwiesenermaßen damals sowohl wie später aus Anlaß der Vorarbeiten zum stabilen Kataster von Steuer- und Kreisbeamten bestärkt.

Bei dieser Stimmung des Bauern war natürlich das Zustandekommen eines gütlichen Vergleiches nicht immer leicht. Wenn

[1]) Allerhöchste Entschließung vom 17. April 1792. Wien, Staatsarchiv. Staatsratsakten. Nr. 1489 ex 92.

eine Herrschaft, die sich zum Beispiel bereits auf die Robotabolition eingerichtet und die nötige Anzahl von Knechten und Gespannen angeschafft hatte, einen noch so bescheidenen Geldzins in Vorschlag brachte, war sie keineswegs sicher, daß nicht die Untertanen plötzlich erklärten, sie wollten lieber die Naturalrobot leisten, weil sie nämlich recht gut wußten, daß diese jetzt für die Herrschaft ziemlich wertlos war und sie eher noch den Geldzins herabsetzen werde. Zu allem übrigen kannten die Bauern sehr wohl die ihnen günstige Gesinnung der Regierungsbehörden, namentlich der unteren Instanzen, die ihnen im Fall eines Konfliktes mit der Herrschaft leicht zustatten kommen konnte. Von dem wenig dominienfreundlichen Geist, wie er in jenen Kreisen herrschte, konnte sich jeder überzeugen, der das offizielle, von der Landesregierung approbierte Kremersche Handbuch, »Praktische Darstellung der in Österreich unter der Enns für das Unterthansfach bestehenden Gesetze«, zur Hand nahm. »Der hohe und schöne Beruf«, hieß es da, »Schutzwähre wider die Anmassungen der Obrigkeiten gegen die Unterthanen zu sein, wurde vorzüglich und zunächst den Kreisämtern zu Theil«.[1])

Trotzdem scheint sich der Übergang alles in allem in Ruhe und Harmonie vollzogen zu haben, denn es sind uns aus dieser kritischen Zeit der Erneuerung dieser Kontrakte nur zwei Fälle bekannt geworden, wo die Staatsverwaltung, welche patentgemäß dann einzugreifen hatte, wenn das gütliche Einverständnis nicht zustande kam, intervenieren mußte. Der erste Fall betraf die Colloredosche Herrschaft Staatz. Hier hatte die Herrschaft den bisherigen Kontrakt, demzufolge die Ganzlehner zehn Tage Naturalrobot und 18 Gulden in Geld, die Halblehner sechs Tage Naturalrobot und 9 Gulden in Geld dienten, aufgekündigt und einen anderen Vorschlag gemacht: 24 Tage (unentgeltliche) Naturalrobot. 32 Tage Naturalrobot gegen Vergütung von 11 Gulden und außerdem noch 13 Gulden Geldzins. Auf diesen Vorschlag gingen die Untertanen der Gemeinden Staatz, Kautendorf, Enzersdorf, Ehrnsdorf, Waltersdorf und Frötting nicht ein und wandten sich am 30. Jänner 1796 an das Kreisamt Korneuburg, dem sie durch eine Deputation eine schriftliche Eingabe überreichten. Diese Schrift, welche die geübte Hand eines mit den obligaten Schlagworten der Josefinischen Ära versierten Winkelschreibers verrät, führt aus.

[1]) Herausgegeben von Hauer. 3. Aufl., Wien 1824. Bd. II, S. 88.

wie sie nach dem neuen Robotplan schlechter als früher daran wären. »Wir sind also allein die Unglücklichen,« heißt es darin, »die die von S. M. so sehr gewünschte Robotabolition zwar in etwas empfunden haben, wofür wir aber in der Folge desto härter gedrückt wurden«. Dem äußeren Schein nach sehe die Sache so aus, als ob sie erleichtert würden, »aber wer darauf Rücksicht nimmt, wie hart dermalen Dienstboten zu bekommen sind, und wie theuer die heutigestags fast gar nicht zu bekommenden Taglöhner sind, wird gestehen müssen, daß sie das zu leisten nicht imstande sind, und was gewinnt denn die Herrschaft durch die Zugrunderichtung ihrer Untertanen? Ihr eigener Vorteil erheischt ja die Aufrechthaltung derselben oder soll es wenigstens erheischen«. Die Herrschaft verlangt zwar von einem Bauer nur 24 Tage Robot nebst 13 Gulden in Geld, da sie sich aber noch 32 weitere Arbeitstage gegen Bezahlung ausbedungen, so sind das 56 Tage zusammen und die Vergütung ist viel zu gering. »Wer ist dabei imstande, seine eigenen Feldfrüchte zu besorgen, wenn der Mann in der Robot, das Weib zuhause beim Vieh und kleinen Kindern und nicht wenig Häuser ohne Dienstboten sind?« Überhaupt wünschten sie von aller Naturalrobot frei zu sein und dafür ein billiges Robotgeld zu zahlen, »damit sie nicht bei dermaligen Umständen, wo Dienstboten fast gar nicht zu bekommen sind, ihre Äcker, ohne sie gehörig zugerichtet zu haben, besäen zu müssen und oft ihre mit vielem Schweiß erhaltenen Früchte dem Regen und anderen Naturfällen viele Tage überlassen zu müssen, wodurch sie zugrunde gerichtet und außer Stand gesetzt würden, ihre landesfürstlichen und herrschaftlichen Abgaben zu entrichten. Denn wenn der Landmann weiß, daß jeder Tag sein ist, so wählt er sich die schicklichsten und besten zur Bearbeitung seines Feldes und verwendet sich die Zwischentage, um sich mit seinem Zugvieh einen anderen Verdienst zu verschaffen und ist so imstande auch ein billiges Robotgeld zu entrichten.«

Das Kreisamt ordnete nun für den 6. Februar eine kommissionelle Verhandlung an, zu welcher die Vertreter der beiden Parteien erschienen. Der herrschaftliche Verwalter führte zur Rechtfertigung an: Seine Herrschaft könne den alten Kontrakt nicht mehr erneuern, weil sich seither die wirtschaftlichen Verhältnisse geändert hätten. Als man vor sechs Jahren den Kontrakt abschloß, habe die Herrschaft ihre Gründe verpachtet gehabt und so konnte

sie sich mit wenigen Tagen für Zehentfuhren und andere Arbeiten begnügen: jetzt aber habe sie ihre Gründe wieder in eigene Verwaltung genommen, da die vorigen Pächter ihren Pachtzins nicht mehr zahlen wollen, und aus diesem Grunde müsse man sich zur Bestellung der Wirtschaft eine größere Anzahl von Tagen ausbedingen. Zum Beweis dafür, daß ihr Vorschlag annehmbar sei, führte der Verwalter die Tatsache an, daß auf dieser Grundlage bereits mit einigen Untertanen Ablösungsverträge zustande gekommen seien. Die Gegenpartei erwiderte: Nur wenige seien es, die auf den Vorschlag eingegangen und darunter begüterte Bauern, die sich eine derartige Mehrarbeit leisten könnten.

Nun legte sich der vorsitzende Kreiskommissär ins Mittel und ermahnte den Verwalter der Herrschaft Staatz, eingedenk der höchsten Willensmeinung, nach dem Beispiele so vieler anderer Dominien, ihre Ansprüche zu mäßigen. Wenn sich die Herrschaft, sagte er, bestimmte Arbeitstage ausbedungen habe, so müsse man die Zahl doppelt nehmen, weil nämlich ein Arbeitstag zwei Robotstagen gleichkomme und dann sei es erst noch die Frage, ob sie zur Verrichtung der herrschaftlicherseits festgesetzten Arbeiten ausreichten. Wollte man aber für die herrschaftlichen Arbeiten den Geldwert einsetzen, wobei nach dem billigen Preis der Tag im Winter mit 1 Gulden und der im Sommer mit 1 Gulden 30 berechnet werde, so stelle sich ihrer Schätzung zufolge heraus, daß die Untertanen »um einige 20 Gulden« zu hoch gehalten seien.

Umsonst, der herrschaftliche Vertreter erklärte, nichts nachlassen zu können. Wollten die Untertanen ihr Angebot, das vollkommen billig sei, nicht annehmen, dann mögen sie zur Naturalrobot verhalten werden. Das war das Schlußwort und diese Alternative war, wie wir gehört haben, vollkommen patentgemäß.[1]) Für die Regierung aber bestand sie nicht und die amtliche Praxis der letzten Jahre, die vielen Rekurse der Stände bezeugen diese Tatsache hinlänglich.[2])

Wollte man überhaupt nichts mehr von Naturalrobot hören und sie selbst dort, wo sie noch bestand, beseitigen, so sollte von einer zwangsweisen Rückkehr zu ihr schon gar keine Rede mehr sein; denn daraus mußten ihrer Ansicht nach eine schwere Verstimmung des schon an bessere Verhältnisse gewohnten Bauern und

[1]) Vgl. oben S. 239.

[2]) Bibl, a. a. O. S. 77 f.

in der Folge allerlei Unruhen entstehen. So lange nun diese Klausel vorhanden war, konnten die Gutsherren die dem Patent zugrundeliegende wohltuende Absicht jederzeit vereiteln: sie brauchten einfach nur ein derart unbilliges Angebot zu stellen, daß die Untertanen bei bestem Willen nicht darauf eingehen konnten, und durften dann sagen: Also gut, dann Naturalrobot. Diese Gefahr bestand zwar mehr in der Phantasie der Regierungsorgane, welche sehr oft übersahen, daß das Zeitalter der Humanität und Aufklärung auch an den Gutsherrn nicht spurlos vorübergegangen war, und daß an Stelle der Junker aus der Zeit der Bauernkriege fast durchwegs vornehm gesinnte und wohlwollende Aristokraten getreten waren, die froh waren, wenn sie mit ihren Bauern halbwegs gut auskamen, und gerne helfend beisprangen, wenn sie auf wirkliches Unvermögen, und nicht auf Trotz und Störrigkeit stießen.

In dem vorliegenden Fall der Herrschaft Staatz fand nun das Kreisamt Korneuburg deren Forderungen tatsächlich »überspannt«, und glaubte davon die nächsthöhere Instanz, die niederösterreichische Landesregierung, in Kenntnis setzen zu müssen. Schon der frühere Kontrakt, bemerkte das Kreisamt, war für die Untertanen nicht sehr günstig und kam wohl nur deshalb zustande, weil diese durch das damals anwesende Militär eingeschüchtert waren. Das Robotgeld, das die Herrschaft einsteckt, beträgt sicherlich über 3000 Gulden, und mit diesem Betrag wäre es ihr wohl möglich gewesen, die zur Bestellung ihrer nur in 200 Jochen bestehenden Gründe erforderlichen Züge zu unterhalten. Der Landesregierung wurde weiters zu bedenken gegeben, daß sich derlei Fälle höchst wahrscheinlich in größerer Zahl ereignen würden, weil in der nächsten Zeit die meisten Robotkontrakte zu Ende gingen, und dann setzten wieder die mühsamen Robotverhandlungen mit den Dominien und den Untertanen ein, die bei diesen neue Gärung wachrufen, dem Kreisamt zum Nachteil seiner sonstigen Geschäfte eine Unsumme von Schreibereien und Tagsatzungen verursachen und dann voraussichtlich erst resultatlos verlaufen würden, sei es »wegen des Eigensinns und der Gewinnsucht« der Herrschaften oder »wegen Widerspänstigkeit« der Bauern. Das Kreisamt erlaube sich daher den Vorschlag zu machen, die schon bestehenden Robotreluitionskontrakte, die ja ohnehin schon durch die Kreisämter ihre Billigung gefunden, einfach von Amts wegen für beständig zu erklären. Sollte aber dieser Vorschlag nicht genehm sein, dann erbitte man

sich die Belehrung, wie sich das Kreisamt in solchen Fällen, wo durch das offenbare Verschulden des einen oder des anderen Teiles der Ablösungskontrakt nicht zustande käme, zu verhalten habe. Sollen da die Untertanen ohne weiteres zur Leistung der Naturalrobot gezwungen werden, und zwar auch dann, wenn die Schuld an dem Nichtzustandekommen eines Vergleiches lediglich die Herrschaft trifft? Es wäre bei einer solchen Verfügung wohl zu bedenken, daß die Untertanen, die nun schon mehrere Jahre hindurch den Vorteil der Abolition genossen haben, zur Leistung der Naturalrobot nur »mit äußerster Schärfe« gebracht werden könnten.[1])

Die niederösterreichische Landesregierung fand die Vorstellung des Kreisamtes Korneuburg »so wichtig«, daß sie dieselbe an die Hofkanzlei weiterleitete. Den Vorschlag, die einmal bestätigten Ablösungskontrakte für unabänderlich zu erklären, empfahl sie zwar nicht zur Annahme, weil, wie sie sehr richtig bemerkte, allerlei Umstände eintreten könnten, die sowohl für die Dominien wie für die Untertanen eine Abänderung erheischten. Wohl aber wäre den Kreisämtern die Macht einzuräumen, in Fällen, wo die Unbilligkeit auf Seite der Herrschaft erscheine, eine provisorische Entscheidung (»Provisionale«) zu treffen, d. h. auf Grund der ihnen zur Verfügung stehenden Daten einen Ablösungsbetrag von Amts wegen zu bestimmen, der so lange zu gelten habe, bis sich beide Teile miteinander ausgeglichen hätten. Käme der Vergleich aber infolge der »Halsstarrigkeit« der Untertanen nicht zustande, dann sollte die Naturalrobot mit aller Strenge gefordert werden, um ihnen das Lästige derselben recht fühlbar und sie für den Ablösungsvorschlag empfänglicher zu machen. Ein solches Provisionale würde auch die wohltuende Folge haben, daß Se. Majestät nicht zu sehr mit Rekursen behelligt werde. In dem speziellen Fall der Herrschaft Staatz fand auch die Landesregierung die herrschaftliche Forderung unbillig.[2])

Die Hofkanzlei ließ sich im Prinzipe die vom Kreisamt ausgegangene Anregung eines imperativen Vorgehens gefallen; nur hätte nicht, wie die Landesregierung beantragte, das Kreisamt, sondern diese selbst auf Grund der ihr von der Unterbehörde an die Hand gegebenen Daten zu beurteilen, ob und was an dem erlöschenden Kontrakt zu ändern sein könnte. Scheiterte dann das auf dieser

[1]) Datiert vom 13. Februar 1796. Landesarchiv. Faszikel 31. 4.

[2]) Datiert vom 19. Februar 1796. Ebenda.

Basis versuchte gütliche Übereinkommen, dann sollte der ablaufende Kontrakt von Amtswegen auf weitere drei Jahre verlängert werden.

Bevor jedoch die Hofkanzlei eine definitive Entscheidung fällte, holte sie das Gutachten der niederösterreichischen Stände ein [1]), nicht etwa um von dieser Stelle neue Anregungen und Aufklärungen zu empfangen — der Standpunkt der Stände in dieser Frage war nämlich aus dem in den letzten Jahren mit der Regierung geführten Schriftenwechsel genügend bekannt — sondern offenbar weil sie sich dazu im Sinne des Hofdekretes vom 30. September 1791, demzufolge die Stände bei allen wichtigen Veränderungen in der Landesgesetzgebung einvernommen werden sollten [2]), für verpflichtet hielt.

Die Stände verwahrten sich mit aller Entschiedenheit gegen dieses »Provisionale«, welches die gesetzliche Festlegung der von ihnen unermüdlich bekämpften Regierungspraxis und noch einen Schritt darüber hinaus bedeutet hätte. Ihre Mißbilligung kam zunächst in der Sitzung des verstärkten Ausschusses [3]) vom 13. Mai zu unverhohlenem Ausdruck. Man berief sich auf das Patent vom 6. April und die Allerhöchste Entschließung vom 17. Juni 1790, worin der Wirkungskreis der Kreisämter genau bestimmt wurde. Die Kreisämter sollten, hieß es da, in dem Geschäft der Robotablösungskontrakte »nicht so viel das Amt eines Richters als jenes eines Mittelmannes« ausüben. Die Regierung hätte, anstatt einen Bericht an die Hofkanzlei zu erstatten, das Kreisamt anweisen sollen, im Sinne des Patentes die Naturalrobot zu verfügen. Eine Gährung bei den Untertanen, auf welche Gefahr die Regierung hingewiesen, sei keineswegs zu besorgen, wofern man sie nicht in dem Wahne bestärkt, daß sie im Fall der Nichtbeobachtung des Patentes bei den Behörden Schutz finden würden. Der vom Kreisamt ausgesprochene Grundsatz: Was durch die verflossenen Jahre gut gewesen, müsse auch für die Folgezeit recht und billig sein, könne nicht aufrecht erhalten werden, weil sich im Zeitenstrom manches ändere, und diese Anschauung teile auch die Regierung, indem sie den Antrag des Kreisamtes Korneuburg auf Errichtung

---

[1]) Hofdekret vom 11. März 1796. Ebenda.

[2]) Vgl. Bibl, a. a. O. S. 50.

[3]) So nannte man die gemeinsame Sitzung der beiden geschäftsführenden Kollegien, des Verordnetenkollegs und des Ausschusses.

»ewiger« Ablösungskontrakte verwarf. Auf den besonderen Fall der Herrschaft Staatz eingehend. wurde darauf hingewiesen, wie der Besitzer, Fürst Colloredo, auf seinen Gütern in Böhmen das erste Beispiel der Robotablösung gegeben, wofür er auch belobt wurde. und wie er auch hier in Niederösterreich seinen Untertanen bereitwilligst die Hände dazu geboten habe, mit welchen er auch sicherlich ein Übereinkommen erzielt hätte, wären nicht diese vom Kreisamt »zu sehr gestützt« und die herrschaftlichen Gründe einem Pächter überlassen worden, der nunmehr auf der Naturalrobot bestehe.[1])

Drei Tage später kam diese Angelegenheit in der allgemeinen Ständeversammlung zur Sprache, und da gab vor der Verlesung des Ausschußgutachtens Fürst Colloredo die Erklärung ab, er habe »zu seinem größten Nachteil« den Vertrag mit dem Pächter, der auf der Naturalrobot bestanden, gelöst und sich mit seinen Untertanen verglichen, worüber er bereits dem Kreisamt die Anzeige erstattet habe.[2])

Die Stände beschlossen nun die Abfassung einer Hofvorstellung. worin das angeregte Provisionale als »gesetzwüdrig und eben daher ungerecht« bezeichnet und nach Anführung aller dagegen sprechenden Gründe die Versicherung abgegeben wurde, die Dominien würden, wenn sie sich nur einigermaßen entschädigt fänden, »ohne Not« sich und ihren Untertanen keine Naturalrobot aufbürden.[3])

Mittlerweile war der Hofkanzlei ein neuer Konflikt zwischen Herrschaft und Untertanen, wobei das Kreisamt vergebens vermittelte, angezeigt worden: er betraf die Gräflich Hardeggsche Herrschaft Stetteldorf. Diese hatte von ihren Untertanen neben einem Geldzins von 18 Gulden für den Zugroboter und 8 Gulden für den Handroboter die Leistung sämtlicher Naturalarbeiten der ziemlich ausgedehnten Feldwirtschaft verlangt, wofür die Untertanen allerdings entschädigt werden sollten. Doch war, wie das Kreisamt bemerkte, der Arbeitslohn so karg bemessen, daß die Bauern gerade ihr Reluitionsgeld herausbekommen hätten.

Dieser neuerliche Fall bestärkte die Hofkanzlei in ihrer Überzeugung von der Notwendigkeit des beantragten Provisionales. In der Ratssitzung vom 26. Mai 1796 wurde dem Gutachten der Stände

[1]) Protokolle des verstärkten Ausschusses. Landesregistratur.
[2]) Syndikatsprotokolle. Ebenda.
[3]) Datiert vom 13. Mai 1796. Landesarchiv. Faszikel 31/4.

gegenüber gesagt: Es sei wohl unstreitig richtig, daß den Grundherrn das volle Recht auf den Naturaldienst der Untertanen zustehe, auch daß Kaiser Leopold jenen das Recht einräumte, die Naturalrobot zu fordern, sobald kein gütliches Übereinkommen erzielt werden konnte. Ebenso gewiß sei es aber auch, daß Kaiser Leopold die Aufhebung der Naturaldienste sehnlichst herbeigewünscht und den Ständen wiederholt deutlich zu verstehen gegeben habe, daß er nur im Vertrauen auf ihre billige Denkungsart die Robot nicht gesetzmäßig aufhebe, dafür aber erwarte, sie würde nie mehr zum Vorschein kommen. Schließlich und endlich sei es erwiesen, daß alle Privatrechte einer Abänderung unterliegen müßten, sobald dies die allgemeine Wohlfahrt erfordere; die Staatsverwaltung habe in einem solchen Fall nur darauf zu sehen, daß diese Abänderung auf eine Weise geschehe, die das Eigentum »so wenig als möglich« verletze. Diesen »unbezweifelt wahren« Grundsatz müßten sich auch die Stände rücksichtlich der Robot gefallen lassen und könnten keineswegs über Bedrückung und Verletzung des Eigentumes klagen, wenn ihnen dafür ein billiges Äquivalent zugestanden werde. Da es nun allgemein bekannt sei, daß der Untertan nur mit Widerwillen zur Naturaldienstleistung zurücktrete, durch einen Zwang aber allgemeine Unzufriedenheit erregt werde, so beantrage man:

In allen jenen Fällen, wo die dermalen bestehenden Ablösungskontrakte zu Ende gehen, und der Untertan mit seinem Grundherrn nicht freiwillig ein Übereinkommen getroffen hat, ist von Amts wegen provisorisch ein Robotreluitionsbetrag festzusetzen, welcher so lange für beide Teile verbindlich sein soll, bis in gegenseitigem Einverständnis ein anderes Abkommen getroffen wird. Bis zur Bestimmung dieses Provisoriums haben die Untertansleistungen nach dem letzten Kontrakt, unter den gleichen Modalitäten und auf dieselbe Dauer, zu erfolgen. Die Landesregierung aber hat für dieses Provisorium die erforderlichen Grundzüge und Instruktionen auszuarbeiten, nach welchen dann die Kreisämter vorzugehen hätten.[1])

Der Vortrag der Hofkanzlei kam nun in den Staatsrat. Eger, der den Vorstreich hatte, setzte die wenigen, das Gefühl müder Resignation verratenden Worte hinzu: »Meine Grundsätze über das Urbarialwesen sind zu bekannt, als daß es befremden könnte, wenn ich

[1]) Vortrag des Directorii — so hieß damals vorübergehend die böhmisch-österreichische Hofkanzlei — vom 26. Mai. Archiv des Ministeriums des Innern. IV. K. 3 in genere. 367, Juni 1796.

mich nun wenigstens an das Einraten des Directorii anschließe und solches zu dem Allerhöchsten Placet geeignet finde.« Izdenczy und Rottenhann fanden nichts zu erinnern. Karl Graf Zinzendorf, die nächste Stimme, wurde ironisch und anzüglich; er zitierte das rote Gespenst der französischen Revolution, auf welche die Stände — und Zinzendorf war ein hervorragendes Mitglied derselben — mit Vorliebe hinzielten, um der Regierung die geistige Verwandtschaft ihrer sozialpolitischen Grundsätze mit jenen der Revolution vor Augen zu halten.[1])

»Die Grundsätze sind folgende«, bemerkte er mit Beziehung auf Egers Vorstimme: »Den Grundherren steht das volle Recht auf den Naturaldienst der Untertanen zu. Dieses Recht ist durch das Patent vom 6. April 1790 aufs neue öffentlich und feierlich anerkannt worden, so daß die Untertanen, wenn sie sich über die Reluition nicht gutwillig vergleichen, auf billige Bedingungen. zur Naturalrobot zurückkehren müssen. Allein das Zurückkehren dürfte den Untertanen mißfallen, also muß man des vollen Rechtes und der feierlichen Zusage ungeachtet, kreisämtlich ein Provisorium treffen, und Privatrechte zur Sicherheit und Wohlfahrt des Allgemeinen abändern, doch so, daß das Eigentumsrecht nicht gar zu sehr verletzt werde. Höchst gefährliche Grundsätze! — deren man gar nicht nötig hat, wenn man, wie hier in diesen beiden Fällen. erweisen zu können glaubt, daß die Herrschaften der Billigkeit zuwiderlaufende Forderungen an die Untertanen machten.« Baron Reischach, der nach ihm zu Worte kam, erklärte sich mit dem Vorschlag, Grundsätze für ein Provisorium ausarbeiten zu lassen einverstanden. Da jedoch ein solches für beide Teile nach den verschiedenen Lokalumständen billiges Provisorium nur von Leuten zustande gebracht werden könne, welchen diese Umstände »am besten« bekannt sind, so sollten zu diesen Arbeiten auch einige Herren aus den Landständen beigezogen werden. Der Antrag, die Modalitäten des abgelaufenen Kontraktes auf ebenso lange Zeit. als dieser dauerte, platzgreifen zu lassen, erschien Reischach als ein dem Patent vom 6. April 1790 zuwiderlaufender Machtspruch. Auch die nächste Stimme, Graf Kolowrat, beantragte, dem Resolutionsentwurf beizufügen: Die Landesregierung habe »einverständlich mit

[1]) Vgl. Bibl, Die niederösterreichischen Stände und die französische Revolution. In: Jahrbuch des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. 1903, S. 1 f.

den Ständen« einen Vorschlag zu machen, welche Grundsätze den Kreisämtern zur Anordnung eines billigen Provisoriums vorzuschreiben wären.

In diesem Sinn fiel auch die Allerhöchste Entschließung vom 18. Juni 1796 aus[1]), und so wurden die niederösterreichischen Stände aufgefordert, sich mit der Regierung »wegen Festsetzung der Grundsätze zu dem höchst befohlenen Provisorio alsogleich in das Einvernehmen zu setzen.«[2]) Ein solches Einvernehmen war leichter angeordnet, als ausgeführt. Die Stände wollten von dem ganzen Provisorium nichts wissen und gaben das auch dem Hof in wiederholten Eingaben sehr deutlich zu verstehen. Was sie schon in ihrer vorläufigen Erinnerung[3]) erklärt hatten, das wiederholten sie jetzt in der eindringlichsten Weise: die angeregte Maßregel sei ganz und gar ungerecht. Wie schwer müsse es die Obrigkeiten treffen, sagten sie, wenn sie sich über Nacht aus dem Besitze einer in der Landesverfassung begründeten und von einem Herrschaftseigentümer auf den anderen rechtmäßig übertragenen Gerechtsame, oder besser gesagt, eines wesentlichen Bestandteiles ihres Eigentumsrechtes gesetzt sehen, »welcher eben gemäß der Landesverfassung von dem Untertan durch die Natural- und nicht durch in Geld abgelöste Fröhne zu befriedigen kommt«. Ein billiges Provisorium zu treffen, wenn es nämlich auch für die Obrigkeiten billig sein solle, hielten sie für äußerst schwer, wo nicht für ganz unmöglich, da die Dominien bei der Ablösung der Robotverpflichtung für die dadurch bedingte Erhöhung der Arbeitslöhne entschädigt werden müßten, wodurch der Untertan eigentlich übler daran sein werde als früher, als er die Robot in natura leistete, und schließlich handle es sich nur um einen anderen Namen für eine und dieselbe Sache: der früher robotende Bauer müsse sich jetzt tagsüber als Taglöhner verdingen, um den Zins hereinzubringen. Ganz abgesehen jedoch von der Ungerechtigkeit sei die Frage des Provisoriums vom rein sachlichen Standpunkt aus vollkommen verfehlt. Bei der notorischen Wandelbarkeit des Arbeitslohnes werde sich die Notwendigkeit herausstellen, fast jedes Jahr andere Provisorien zu treffen, und das würde für die Kreisämter und die Landesstelle eine beträchtliche Ver-

---

[1]) Haus-, Hof- und Staatsarchiv. Staatsratsakten 1986 ex 1796.

[2]) Hofdekret vom 20. Juni 1796. Archiv des Ministeriums des Innern. IV, K. 3, in genere 367, Juni 1796. Vgl. Hauer, a. a. O. S. 129.

[3]) Vom 13. Mai; siehe oben, S. 247.

mehrung der Agenden bedeuten. Der Schluß war: man möge es bei dem Patent vom 6. April 1790 belassen.[1])

Die Hofkanzlei suchte die Stände zu beruhigen. Das angeregte Provisorium erklärte sie, sei nicht als eine allgemeine Vorschrift, als ein regelrechtes Robotabolitionssystem gedacht, sondern nur als eine Richtschnur für die Kreisämter, nach welcher diese »de casu in casum« die bei ihnen vorkommenden Streitigkeiten bei Robotreluitionsverhandlungen zu entscheiden hätten, wenn nämlich zwischen Obrigkeit und Untertanen ein freiwilliger Vergleich nicht zustande gebracht werden könne.[2]) »Se. Majestät hätten niemals die Absicht gehabt, das Eigentum und die Gerechtsame der Herren Stände in Rücksicht der Robotpflicht der Untertanen zu verletzen, oder wohl gar durch gesetzmäßige Aufhebung der Robot dieses Recht für erloschen zu erklären. Um jedoch ein durch Zwangsmittel bewirkter Robotleistung wegen zu besorgendes allgemeines Mißvergnügen zu beseitigen, anderseits aber die Gerechtigkeit und Billigkeit nicht zu verabsäumen, wollten Se. Majestät den Herren Ständen selbst die Wahl der Modalitäten überlassen, die ständischen Gerechtsamen ohne ausdrücklichen Zwang der Naturalleistung aufrecht zu erhalten. Es wäre daher der schon anbefohlene Vorschlag eines Provisoriums gemeinschaftlich mit der Regierung ehestens zu überreichen.«[3]) Trotz aller liebenswürdigen Redewendungen fühlten die Stände doch den Kern der Sache heraus: Wenn die Dominien nicht die Robot gutwillig beseitigen und sich zu einer billigen Ablösungssumme verstehen, dann wird dies von Seite des Kreisamtes geschehen, und was das bei der notorischen Parteinahme der Kreisbeamten für die Bauern zu bedeuten habe, wußten sie recht gut.

Nachdem seit der ersten Aufforderung, ehestens die Grundsätze für das Provisorium vorzulegen, glücklich ein halbes Jahr verstrichen war, arbeiteten sie die Stände aus und übermittelten sie der Landesregierung. Als »unabweichliche« Basis dafür wurde der Grundsatz aufgestellt: die Frone hat ihrem ursprünglichen und auch dem im Laufe der Zeiten geänderten Charakter nach »das Kulturbedürfnis der Herrengründe zum ausschließenden Zweck und

---

[1]) Hofvorstellungen der Stände vom 11. August und vom 24. November 1796. Archiv des Ministeriums des Innern. IV, K. 3, in genere, 138, September und 115, Dezember 1796.

[2]) Hofdekret vom 12. September 1796. Landesarchiv. Faszikel 31, 4.

[3]) Hofdekret vom 16. Dezember 1796. Ebenda.

Maßstab« gehabt, und deshalb hat der Grundherr das Recht, bei der Reluierung zu fordern, daß der Fronpflichtige ihn für die mit der Selbstbewirtschaftung der Herrengründe verbundenen Kosten entschädige. Was nun diese Entschädigung betrifft, werden zwei Fälle unterschieden. Soll die Robot bei einer Herrschaft reluiert werden, die ihre Gründe seit zehn oder wenigstens seit fünf Jahren schon mit eigenen Zügen bestellt, in diesem Fall könnten die Entschädigungskosten nach dem zehn- oder fünfjährigen Durchschnitt berechnet werden. Im anderen Falle aber, wo noch kein Ablösungskontrakt besteht und die Herrschaft noch nicht auf die Bewirtschaftung in eigener Regie eingerichtet ist, habe diese einen Ausweis über das erforderliche Zugvieh, Gesinde und Gerät, die Anschaffungs- und Erhaltungskosten zu verfassen und dem Kreisamte vorzulegen. Dieses hätte dann den Ausweis zu prüfen und auf dieser Grundlage sodann zwischen den Parteien einen Vergleich, beziehungsweise, wenn ein solcher nicht möglich sei, eine Entscheidung zu treffen, gegen welche aber der Rekurs offen stehen müßte. Derlei Kontrakte hätten jedesmal neun Jahre zu dauern.[1])

Die Landesregierung trat diesen Propositionen lebhaft entgegen. Schon die Basis, erklärte man, ist grundfalsch, und deren Annahme eine »platte Unmöglichkeit«. Sämtliche in Robotsachen erflossenen Normalien haben lediglich die »Kulturaushilfe« und nichts anderes im Auge gehabt. Würde man je den Standpunkt eingenommen haben, die Robot müsse den gesamten Wirtschaftsbedarf für die Herrschaft decken, dann hätte man nicht schlankweg eine bestimmte Anzahl von Robottagen festsetzen können[2]), und dieser stets von der Regierung festgehaltene Standpunkt hat auch seine gute Berechtigung. Man denke zum Beispiel an eine Herrschaft mit einer sehr großen Wirtschaft und sehr wenigen Untertanen, die noch dazu in weiter Entfernung von den Herrengründen angesiedelt sind. Wäre es da wohl recht und billig, diesen wenigen den ganzen Bedarf an obrigkeitlichen Kulturarbeiten entweder als Frone aufzubürden oder aber von ihnen eine äquivalente Ablösungssumme zu verlangen. Wie wäre eine so »enorme« Last mit ihrer Existenz und ihrem eigenen Wirtschaftsbetrieb vereinbar?

---

[1]) Datiert vom 27. Februar 1797 (nach dem unten zitierten Bericht der Regierung, dto. 15. August 1797).

[2]) Anspielung auf die Robotpatente der Kaiserin Maria Theresia, welche die 104tägige Robot als Maximalgrenze bestimmten.

Ist aber die Basis falsch, so ist natürlich auch die Anwendung falsch, daß nämlich der Grundherr bei der Reluierung der Robot verlangen dürfte, von dem Fronpflichtigen für die Kosten seiner Bewirtschaftung entschädigt zu werden. Die Dominien würden selbstverständlich den Bedarf an Zügen, Knechten u. s. w. so hoch als möglich anschlagen, und wenn sie dann noch, wie die Stände wollen, der Berechnung die gewöhnlichen Lokalpreise zugrunde legen, so würde der Ablösungsbetrag »ganz und gar unerschwinglich« sein; bei der normalmäßigen Robot von 104 Tagen könnte der Bauer — der Tag zu 1 Gulden 30 gerechnet — 156 Gulden zahlen. Noch drückender würde sich dessen Lage gestalten, wenn sich die Herrschaft von ihm noch außertourliche Arbeiten — wenn auch gegen Entgelt — vorbehält. Kurz die ständischen Vorschläge seien vollkommen unannehmbar.[1])

Bei derart diametral entgegengesetzten Anschauungen war natürlich eine einverständliche Antragstellung ausgeschlossen. Die Regierung versuchte nun in einer mündlichen Auseinandersetzung ein Einvernehmen zu erzielen und schlug den Ständen eine »Konzertation« vor, die für den 20. März 1797 anberaumt wurde.[2])

Die Stände delegierten dazu die beiden Freiherren Franz von Prandau[3]) und Ferdinand von Sala, Propst Michael von Herzogenburg und Franz von Mayenberg. Von Seite der Regierung erschienen der Vizepräsident Jakob Freiherr von Wöber, der den Vorsitz führte, mit dem Referenten Josef Freiherrn von Mannagetta und die drei »Mittelsräte« Franz Josef Edler von Hackher, Franz Freiherr von Otterwolf und Josef Karl Graf Dietrichstein.

Mannagetta kennzeichnete zunächst den Standpunkt der Regierung und erklärte die von den Ständen schriftlich verfaßten Vorschläge für unausführbar. Das von den Ständen vorgeschlagene Fronablösungsprovisorium beruhe auf dem Grundsatze, daß alle Herrengründe von den Untertanen ohne jedes Entgelt zu bearbeiten seien, während die Regierung die Ansicht vertrete, die Robot sei nur zur Erleichterung der herrschaftlichen Wirtschaft eingeführt

---

[1]) Bericht der Landesregierung an die Hofkanzlei vom 15. August 1797.

[2]) Regierungsinsinuat an das ständische Verordnetenkolleg vom 7. März. Landesarchiv. 31/2.

[3]) Über Prandau und seine literarische Tätigkeit vgl. A. Mayer, Das Archiv und die Registratur der niederösterreichischen Stände 1518—1848. In Jahrbuch des Vereines für Landeskunde. 1902, S. 67, Anm. 1.

worden. Übrigens wären es nur mehr wenige Dominien, die noch nicht die Robotablösung angenommen hätten, und dieser geringen Zahl wegen würde es sich kaum verlohnen, allgemein verbindliche Grundsätze festzustellen, denn bei der großen Verschiedenheit der örtlichen und rechtlichen Bedingungen könnten dieselben nur schwer standhalten. Es empfehle sich vielmehr, die Beurteilung und Bestimmung der Ablösungsmodalitäten von Fall zu Fall den Kreisämtern zu überlassen, wogegen überdies den Parteien das Recht des Rekurses offen stehen könnte. Die Kreisämter wären doch unstreitig am besten imstande, unter Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse, mit denen sie vollkommen vertraut seien, das »billigmäßigste« Äquivalent herauszufinden und zu bestimmen.

Als der ständische Deputierte Freiherr von Prandau dagegen einwandte, die Überlassung der fallweisen Entscheidung an die Kreisämter widerspreche der Allerhöchsten Resolution, welche die Vorschreibung von allgemeinen Grundsätzen anordne, erläuterte Mannagetta seine Ausführungen dahin, daß wohl allgemeine Direktiven aufgestellt und den Kreisämtern bekannt gegeben werden sollten, die ihnen aber doch in jedem Einzelfall freien Spielraum ließen. Während Prandau auf die Idee des Provisoriums eingegangen war und nur von der ausschließlichen Ingerenz der Kreisämter nichts hören wollte, äußerte der nächste ständische Wortführer, Freiherr von Sala, aus dem Herzen der Stände heraus den Wunsch, man möchte von diesem Gedanken eines Provisoriums überhaupt gänzlich abgehen und dem Kaiser eine entsprechende Vorstellung machen. Es wäre nur zu einleuchtend, erklärte er, daß es unbillig und ungerecht sei, von einer Jahrhunderte alten Tradition abzuweichen. Zudem sei die Robotablösung eine reine Kontraktsache, die, um gültig und gerecht zu sein, von vorneherein allen Zwang ausschließe und dem freien Willen der Kontrahenten überlassen bleiben müsse. Daß keine Herrschaft ihre Untertanen in der Robotschuldigkeit überhalten könne, dafür werde ohnehin genügende Vorsorge getroffen. Schließlich warf auch Sala wieder die formale Frage auf, mit welchem Rechte die Herrschaft aus ihrem Besitze entfernt, beziehungsweise darin geschmälert werden könne. Ihm schlossen sich die anderen Vertreter der Stände, Propst Michael von Herzogenburg und Mayenberg an. Wollte man trotzdem, bemerkte der erstere, das neue Provisorium eintreten lassen, so müsse man sich eines gegenwärtig halten: daß die Untertanen die Reluition

verlangten und diese als die allein Begünstigten die vollkommene Schadloshaltung der Herrschaften füglich zu leisten hätten.

Nun kamen die drei Mittelsräte zum Wort. Der erste, Regierungsrat Hackher, sprach sich ganz im Sinne des ständischen Delegierten von Sala gegen jeden Zwang aus. Eine so wohlbegründete, alte Institution wie die Robot könne seiner Meinung nach nur im beiderseitigen Einverständnis geändert werden. Weil aber einmal höchstenorts das Provisorium angeordnet sei, scheine Seine Majestät von dessen Notwendigkeit überzeugt zu sein und er getraue sich nicht auf eine Gegenvorstellung anzutragen. Was nun die dabei in Betracht kommenden Richtlinien anbelangt, müsse allerdings die Entschädigung der Dominienbesitzer zugrunde gelegt und zugleich auf die Landeskultur der gehörige Bedacht genommen werden. Es wäre demnach die Robotschuldigkeit von Fall zu Fall genau zu erheben, der Nutzen, den die Obrigkeiten daraus gezogen, zu berechnen und auf dieser Grundlage dann ein billiges Geldäquivalent festzusetzen. Die Entschädigungskosten für den Fundus instructus dürften jedoch nicht zu hoch gehalten werden, weil ja die Herrschaften bei dem neuen System der Eigenbewirtschaftung in den Stand gesetzt werden, weit besser als früher ihre Gründe zu bearbeiten und auf diese Weise jene Mehrkosten wenigstens teilweise wieder hereinzubringen.

Wenn Hackher sich im allgemeinen gegen das Provisorium aussprach, eine Gegenvorstellung jedoch mit Rücksicht auf den Allerhöchsten Wunsch ablehnte, schloß sich Regierungsrat Otterwolf direkt jenen Vorstimmen der ständischen Deputierten an, welche eine solche Gegenvorstellung beantragten. Es handelt sich bei der Robot, führte er aus, um das Eigentum der Herrschaften und um einen großen Teil des Wertes ihres Besitzes. Aus dieser Voraussetzung ergibt sich von selbst, daß dem in Frage stehenden Provisorium die völlige Entschädigung der Dominien zugrunde gelegt werden müsse. Da es aber Fälle gibt, wo dem Bauer die Ablösung aus Mangel an Bargeld zu einer beinahe unerschwinglichen Last gereiche und wo das Dominium, auf die neue Bewirtschaftungsart noch gar nicht eingerichtet, in Verlegenheit geraten würde, so sei er auf Grund seiner langjährigen Erfahrungen als Kreishauptmann überzeugt, daß das angeregte Provisorium »unmöglich« sei, schon wegen der auffallenden Verschiedenheit der lokalen Bedingungen. Dies hindere aber nicht, daß er in speziellen Fällen, wo

›keine Unmöglichkeit‹, sondern lediglich ein »übelverstandenes Interesse« als Hindernis obwalte, auf eine Reluierung der Naturalschuldigkeiten dringen möchte, wobei zu erheben wäre, ob die Herrschaft die ihr patentmäßig zugestandenen Fronen bisher wirklich gebraucht habe oder nicht, wieviel Robottage somit in Anschlag gebracht werden können, zu welcher Gattung von Arbeiten die Fronen vorzüglich verwendet werden, mit welchen Kosten diese Arbeiten künftighin bestritten werden könnten, wie viel Untertanen sie besitze, wieviel Naturalarbeitstage sie auch nach der Reluierung benötige und was sich dabei der Bauer verdienen könne. Auf dieser Basis ließe sich also ein Provisorium treffen, nur wäre dabei noch der Vorbehalt zu machen, daß die Herrschaft sich einige Naturalarbeitstage ausbedingen könne und daß derlei Kontrakte mit Rücksicht auf das Sinken und Steigen der pretia rerum stets nur auf eine bestimmte Zeit, zum Beispiel für neun Jahre geschlossen würden.

Diesen Ausführungen trat sehr energisch und mit schlagenden Gründen der dritte von der Regierung delegierte Rat, Graf Dietrichstein, entgegen. Die gegen den Referentenantrag vorgebrachten Gründe, sagte er, könnten vor der Erfahrung nicht bestehen. Er sei bekanntlich selbst Inhaber mehrerer beträchtlicher Herrschaften[1]), auf welchen er durchwegs die Robotreluition ungeachtet der erwiesenen Mannigfaltigkeit der lokalen Bedingungen eingeführt, und habe dabei mit dem entschiedenen Vorteil seiner Untertanen auch den eigenen Nutzen befördert. Diesem aus der Praxis geholten Beweis müßten demnach die rein theoretischen Betrachtungen, wie sie von einigen Vorstimmen angestellt wurden, weichen, um so mehr als sein Beispiel durchaus nicht allein dastehe. Es gehöre nur ein unbefangener guter Wille dazu, um die Reluition fast überall, und zwar mit beiderseitigem Vorteile zustande zu bringen. Als das gewichtigste Gegenargument erscheine ihm das von einigen Votanten ins Treffen geführte Recht der Dominien auf die Robotschuldigkeit. Es sei allerdings richtig, daß dieses Eigentumsrecht und damit auch, wie sich sein Kollege Freiherr von Otterwolf ausdrückte, ein großer Teil des Wertes der Herrschaft in Frage stehe; allein ebenso wahr sei es, daß dieses Eigentumsrecht niemandem benommen werden solle. Unmöglich

[1]) Es waren dies die Herrschaften Sonnberg, Oberhollabrunn, Groß-Sitzendorf, Spitz, Heinrichschlag, Arbesbach und Merkenstein.

aber könne dasselbe, wie jedes andere Recht, für derartig heilig gehalten werden, daß dessen Handhabung ganz und gar unabänderlich bleiben müsse und keiner billigen Modifizierung, wie dies Zeit und Umstände nicht nur rätlich, sondern sogar notwendig machten. fähig sein sollte. Wie nun eine solche Abänderung bei verschiedenen obrigkeitlichen Rechten und selbst beim Privatrecht bereits stattgefunden habe, so könne sie auch in Zukunft im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt ohne Bedenken eintreten. Über alles das sei das in Frage stehende Provisorium Seiner Majestät ausdrücklicher Befehl, dessen Vollzug für Mähren schon längst angeordnet wurde, und gerade die niederösterreichischen Stände waren es, welche den anderen Erblanden in Ansehung ihrer Bereitwilligkeit zur Robotablösung als ein Muster hingestellt wurden; somit sei gar kein Grund vorhanden, gegen eine anerkannt gute, notwendige und sicher ausführbare Sache eine unberufene Vorstellung zu machen.

Eine andere Frage sei, nach welchen Gesichtspunkten dieses Provisorium ausgeführt werden solle, und da müsse er dem Referenten vollkommen beipflichten, daß die von den Ständen aufgestellte Basis, derzufolge das ganze Kulturbedürfnis des Herrenandes von den Untertanen zu decken sei. »ebenso unbillig und widersprechend als unausführlich und untunlich und folglich ganz unstatthaft« sei; — unbillig, weil sehr viele Herrschaften einen so ausgedehnten Nutzen, wie er der Bemessung der Ablösungssumme zugrunde gelegt wird, von der Naturalrobot noch nie gezogen hätten, und anderseits die aus der Reluierung für die Herrschaften sich ergebenden Vorteile nicht gebührend berücksichtigt wurden; — widersprechend, weil sehr viele Dominien auch bei dem Bestande der Naturalrobot zur Bearbeitung der Dominikalgründe eigene Züge unterhalten mußten und noch unterhalten; — unausführbar und untunlich, weil die Untertanen von Herrschaften mit ausgedehntem Besitz einer unerträglichen Bürde unterworfen wären, während im umgekehrten Falle die Bauern übermäßig leicht davonkämen, was doch der allerhöchsten Absicht, die auf eine billige Erleichterung der Untertanen gehe, ohne auf der anderen Seite irgend jemandem etwas zu benehmen, stracks entgegenliefe und daher ganz und gar unzulässig wäre.

Entschieden müßten die für das Provisorium festzusetzenden Grundsätze stets die Erleichterung der Untertanen im Auge haben und den besonderen örtlichen Verhältnissen angepaßt sein. Weil

aber die lokalen Bedingungen bei den einzelnen Dominien grundverschieden sind, so sei auch er der Ansicht, daß die Bestimmung allgemein gültiger Grundsätze vollkommen unmöglich sei. Wohl aber ließen sich folgende vier Punkte festsetzen: Die Naturalrobot soll, wofern nicht Herrschaft und Untertan einverständlich das Gegenteil wünschten, durchgehends in eine mäßige Geldabgabe verwandelt werden. Diese Robotablösung soll dem beiderseitigen Einverständnisse überlassen sein. Kommt ein solches zustande, so hat sich die Intervention des Kreisamtes auf die nachträgliche Bestätigung zu beschränken. Im anderen Falle, wo ein gütlicher Vergleich nicht zu erzielen war, hat das Kreisamt sich ins Mittel zu legen, und wenn auch das nichts fruchtet, mit einem Erkenntnis vorzugehen, wogegen aber der Rekurs ergriffen werden könnte.

Innerhalb dieses Rahmens müßten die speziellen Grundsätze, nach welchen der amtliche Schiedsspruch zu fällen sei, von den Kreisämtern selbst von Fall zu Fall bestimmt werden, wobei sie sich die individuellen, bei den beiden Parteien obwaltenden Bedingungen und die allenfalls bei den anrainenden Dominien bestehenden Ablösungsverträge vor Augen zu halten hätten.

Die Landesregierung schloß sich dem Votum des Grafen Dietrichstein an und übermittelte ihre in diesem Sinne gestellten Anträge mit ihrem Bericht und dem Protokoll über die Konzertation der Hofkanzlei. Das Wesentliche daran war also die gänzliche Beseitigung der Naturalrobot. Da die Naturalfrone, führte sie aus, größtenteils schon freiwillig abgeschafft wurde, so müßte sie da, wo sie doch noch bestehe, »den größten Widerwillen und Stützigkeit« von Seite der Bauern erregen. Die Anforderungen an die Untertanen sind namentlich durch die gesteigerten Ansprüche der Heeresverwaltung größere geworden und somit ist deren tunlichste Entlastung ein absolutes Gebot der Notwendigkeit. Diese allgemeine Regel erfuhr allerdings eine gewisse Einschränkung, insoferne der Fall ausgenommen wurde, wo die Untertanen selbst die Naturalrobot wollten; möglicherweise hielt man diesen Fall für ausgeschlossen.[1])

Der Referent der Hofkanzlei, Hofrat Leopold Freiherr von Haan, fand, daß weder die Stände noch die Landesregierung den

[1]) Bericht der Regierung vom 15. August 1797; Beilage zum Vortrag der Hofkanzlei vom 11. Jänner 1798. Haus-, Hof- und Staatsarchiv. Staatsratsakten Nr. 289, ex 98. Das Konzertationsprotokoll findet sich auch im Landesarchiv. Fasz. 31/2, Nr. 861.

Sinn der Allerhöchsten Verordnung richtig erfaßt hätten: — nicht die Stände, weil es nicht angeht, daß man der Reluierung der Robot die lokalen Lohnpreise zugrunde lege oder daß man gar den Untertanen die Vergütung der Kosten für den Fundus instructus zumute; — aber auch nicht die Regierung, weil sie die Naturalrobot überhaupt ganz allgemein aufgehoben wissen will. Damit soll nun freilich nicht gesagt sein, fuhr er in seinem Referat fort, daß in jenen Fällen, wo von irgendeiner Seite überspannte Forderungen oder zu geringe Anbote gemacht werden, einfach auf die Naturalrobot, wie es das Patent verlangte, zurückgegangen werden soll; nein, in diesem Falle hätte das Kreisamt als Mittelsorgan einzutreten und nach Erhebung aller erforderlichen Daten durch vernünftige Vorstellungen einen Vergleich anzustreben. Vergleichen sich nun die beiden Teile, dann ist die allerhöchste Absicht erreicht; wenn nicht, dann wäre das Operat vom Kreisamte mit einem Vorschlag an die Regierung und von dieser wieder gutächtlich einbegleitet an die Hofkanzlei zu leiten, die ihrerseits nach Befund der Sache entweder einen nochmaligen Versuch zum gütlichen Ausgleich einzuleiten oder auf Grund ihrer Erhebungen die Ablösungsmodalitäten festzusetzen hätte, welche als ein Provisorium so lange für Obrigkeit und Untertanen verbindlich sein sollten, bis die beiden Parteien unter sich eine Vereinbarung getroffen hätten. In allen übrigen Fällen aber, wo gegen den dermaligen Naturaldienst keine Beschwerden vorkommen, habe es beim Alten zu bleiben und die Staatsverwaltung sich nicht einzumischen. Für die Stände bedeutete der Referentenantrag des Hofrates Haan einen großen Fortschritt, insoferne als nicht das gefürchtete Kreisamt allein, auch nicht die Landesregierung, worauf noch der frühere Antrag der Hofkanzlei gegangen war[1]), sondern die Hofkanzlei selbst, in der die ständischen Interessen einen stärkeren Rückhalt hatten, zu entscheiden hatte und überdies die grundsätzliche Beseitigung der Naturalrobot abgelehnt war.

Der Gegenstand erschien dem Oberstkanzler Prokop Graf Lazanzky derart »wichtig«, daß er den Antrag bei den einzelnen Räten zirkulieren ließ. Sämtliche Hofräte, die ihr schriftliches Votum abgegeben hatten — es waren das Josef von Koller, Franz von Greiner, Ferdinand von Fechtig und Johann Nepomuk von Geißlern — erklärten sich damit einverstanden. Hofrat Greiner meinte: Da in Niederösterreich hin-

[1]) Siehe oben, S. 246.

sichtlich der Robotabolition ohnehin so viel schon geschehen sei, wäre es der geringen Ausnahmen wegen vollkommen überflüssig, mit einem Machtspruch hervorzutreten, der nur Aufsehen, unangenehme Vorstellungen und Widersprüche von der einen oder anderen Seite erregen würde. Die im Falle des Nichtzustandekommens eines gütlichen Vergleiches von Amts wegen getroffenen Provisorien wären auf 16 Jahre festzusetzen. Hofrat Fechtig bemerkte in einer für die ökonomische Vorbildung der Kreisämter wenig schmeichelhaften Weise: Da bekanntlich die »wenigsten« Kreisbeamten »Wirtschaftskundige« sind und sie, selbst wenn man ihnen einen Leitfaden an die Hand gäbe, »aus Mangel theoretischer und praktischer Kenntnisse einer Landwirtschaft« nicht viel damit anzufangen wissen werden, so sollte zu den erforderlichen Erhebungen ein Sachverständiger herangezogen werden, bei dessen Auswahl man sehr vorsichtig sein müsse, weil gerade auf das kreisämtliche Gutachten das meiste ankommt.

Sehr interessant ist das Gutachten des Hofrates Geißlern, das hier im Wortlaut wiedergegeben wird, weil es der ungemein charakteristische Niederschlag des Stimmungswechsels ist, der sich in den leitenden Kreisen vollzogen hatte. »Im allgemeinen sollte die Staatsverwaltung«, äußert er sich, »in dieses Geschäft nie einen Einfluß nehmen, am wenigsten aber darüber eine gesetzliche Bestimmung geben. Von diesem Grundsatz ausgehend hat schon Kaiser Josef 1785 ausdrücklich angeordnet, daß die Frone dem wechselseitigen freiwilligen Übereinkommen zwischen Herrschaft und Untertanen überlassen bleiben soll.[1]) Mit diesem Grundsatz sind in den letzten zwölf Jahren mehr als zwei Drittel der Fronen reluiert worden; warum soll man zweifeln, daß nicht auch die noch übrigen Dominien dem Beispiel folgen werden? Selbst in dem Fall, als die Herrschaft billige Reluitionsanträge zurückweist, wäre mit einem gesetzlichen Provisorium nicht viel geholfen: die Untertanen werden selbst in dem Ausspruch der Hofstelle Anlaß zur Unzufriedenheit finden, und finden diese ihn nicht, werden ihn sicher jene der benachbarten Güter und alle jene des Landes finden, die vielleicht in ihrem früher mit der Obrigkeit getroffenen Übereinkommen höher als jene reluiert sind; sie werden, wo nicht gleich, doch gewiß bei

[1]) In den Normaliensammlungen aus dem Jahre 1785 fand sich keine solche Verordnung vor, doch wurde wiederholt dieser Gedanke ausgesprochen, z. B. in der Hofverordnung vom 14. April 1783.

Erlöschung des Kontraktes diesen gleich gehalten zu werden verlangen und dadurch das bisher gütliche Übereinkommen mit der Obrigkeit auf weitere Jahre erschweren.

Mehr als alle provisoria und mehr als aller Zwang muß für das Robotabolitionsgeschäft die Überzeugung wirken, daß die Fronen der Kultur und Produktion nachteilig seien, daß mit ihnen der Feldbau schlecht und nicht der dritte Teil von dem bewirkt wird, was mit eigenen Zügen und Lohnarbeitern geleistet werden könne, und daß endlich überhaupt die Robot in der Art, als sie gefordert werden darf, dem Wirtschaftsbetriebe gar nicht angemessen sei. Die Feldarbeiten, einschließlich jene des Waldamtes, beschränken sich auf einige Epochen des Jahres, auf die Zeit des Dungausführens, des Ackerns, des Anbauens, der Ernte und in den Wintermonaten des Holzmachens; zu allen diesen Arbeiten können höchstens vier Monate erforderlich sein. Da nun keine Woche mehr als drei Tage, und keine Robot antizipiert oder nachgetragen werden darf, so leuchtet es von selbst ein, daß in den nötigen Epochen die Robot zu wenig, in der übrigen Zeit des Jahres aber überflüssig sei und daher auch meistens zweck- und nutzlos versplittert wird.

Die Robotabolition kann meines Erachtens nur dadurch wesentlich befördert werden und nur dort mit wechselseitigem wahren Vorteil auf eine dauerhafte, dem Staate unschädliche Art zustande gebracht werden, wo dem Untertanen entweder Lokalitätsumstände zustatten kommen, die ihm Mittel und Wege anbieten, die ihm durch die Reluition der Frone geschenkte Zeit benützen und sich einen Erwerb verschaffen zu können, oder wo die Obrigkeit den größeren Teil ihrer Gründe an die Gemeinden, die dieselben bisher mit der Robot bestellten, pachtweise überläßt. Außer diesen zween Fällen sind die meisten Abolitionen nur eine Veränderung des Namens der Roboten, im Grunde aber bleiben sie durch die stipulierten Lohnarbeiten das, was sie waren, und können mancher Gemeinde in der Folge noch viel lästiger werden, als es bisher die meistenteils liederlich verrichtete Robot war.

Zu allem dem tritt noch, daß die Staatsverwaltung es ihrer Aufmerksamkeit nicht entgehen lassen darf, die Untertanen in steter Tätigkeit und Betriebsamkeit zu erhalten, ohne welche dieselben als eine müßige oder nicht hinlänglich beschäftigte Menschenklasse die innere Ruhe des Staates nicht selten in Gefahr bringen dürften: denn wäre diese Besorgnis nicht gegründet, so würde wenigstens

in den böhmischen Provinzen darin das beförderlichste Mittel zu finden sein, den Untertanen jede Robotabolition zu erleichtern, wenn man von der höchsten Vorschrift, welche die Beibehaltung der konskriptionsmäßigen Bespannung selbst bei abolierten Gemeinden anordnet, abginge und erlaubte, jene Anzahl von Pferden abzuschaffen, die sie für ihre eigene Wirtschaft entbehren können und deren mehrere sie bisher nur zur Verrichtung der Roboten gehalten haben. Durch diese verminderte Bespannung würden sie ohne eines sonstigen Verdienstes gleich so viel und noch mehr ersparen, als ihre Robotabolition beträgt, sie würden aber zugleich — wenigstens der größere Teil — an Tätigkeit, Fleiß und Industrie verlieren, und der Staat an ihnen träge, müßige, mithin auch der inneren Ruhe gefährliche Untertanen erhalten.«

Also: Die Robot ist verdammenswert, die Ablösung würde dem Bauer eine Menge Arbeit und Kosten ersparen, aber er hätte dann weniger zu tun und käme vielleicht auf allerlei schlechte Gedanken, welche die »innere Ruhe« gefährdeten! Außerdem könnten vielleicht dem Militärärar für den Vorspann einige Pferde und Ochsen entgehen!

Der Vizepräsident Freiherr von der Marck und der Oberstkanzler Graf Lazanzky traten ebenfalls dem Referentenantrag bei. Der letztere setzte noch hinzu, es sei allerdings richtig, daß die Robotreluition von den meisten Dominien eingeführt sei. Das beweise aber noch nichts für den günstigen Fortgang der Abolitionsbewegung, weil die seinerzeit zustande gekommenen Kontrakte größtenteils nur auf einige Jahre abgeschlossen wurden, nach deren Ablauf die anstandslose Erneuerung sehr fraglich sei, weil die Untertanen nicht mehr so viel werden zahlen wollen. Den Kreisämtern und Länderstellen mangle es stets an einem Maßstab, die Billigkeit oder Unbilligkeit der Forderungen zu beurteilen.

Um nun richtige Anhaltspunkte zu gewinnen, wäre zunächst festzustellen, wieviel Arbeitstage im Zug ein jedes Gut bedürfe — eine Berechnung, die von jedem geübten Ökonomen gemacht werden kann. Hat man diese berechnet, dann müßte weiter gefragt werden, wieviel Zugtiere zur Bewältigung dieser Arbeit nötig wären, wobei für ein Gespann fünf Arbeitstage in der Woche angenommen werden; sodann wären die Unterhaltungskosten für die Bespannungen und die Dienstleute nach den ortsüblichen Preisen und Löhnen auszurechnen, und auf dieser Basis kann dann leicht die Höhe der

Ablösungssumme berechnet werden. Von dieser Summe müßten dann noch etwaige Verpflichtungen der Herrschaft, den Untertanen während der Robot Ergötzlichkeiten zu verabreichen, in Geldwert umgesetzt, abgezogen werden. Auf diese Weise würden Grundherr und Bauer gleich behandelt. Jener erhält für das, was er zu fordern berechtigt ist, ein entsprechendes Äquivalent, und dieser gewinnt, insoferne er eine geringere Anzahl von Tagen, als er in der Robot zubringt, reluiert, weil nämlich zwei Robottage kaum einem Lohnarbeitstag gleichzusetzen sind, und er erhält überdies noch die Möglichkeit eines täglichen Verdienstes.[1])

Die von der politischen Behörde erster und zweiter Instanz ausgehende Anregung der zwangsweisen Ablösung der Naturalfronen war also von der Hofkanzlei einstimmig aufgegeben worden — sehr zum Leidwesen des Staatsrates Eger, der nun als Erster den Vortrag zu begutachten hatte. Was jene beantragt hatten, war dem alternden Staatsrat, der in den Josefinischen Ideen großgezogen war und noch unter Kaiser Leopold II. seine Triumphe erlebt hatte, aus der Seele gesprochen.

Hatte er vor anderthalb Jahren, als die Frage des Robotablösungsprovisoriums zum ersten Male den Staatsrat beschäftigte, unter Berufung auf seine bekannten Grundsätze sich kurz fassen zu können geglaubt, so holte er jetzt, um seinen Standpunkt zu rechtfertigen, weit aus. Noch führt er, wie einst auf der Höhe seiner Wirksamkeit, gegen die Dominien seine scharfe, mit wirksamen Schlagern durchsetzte Sprache, aber über dem Ganzen schwebt sichtlich die verdrossene Resignation eines Mannes, der sich veränderten Zeiten und Stimmungen gegenüber sieht und an den Erfolg seiner Ausführungen nicht mehr glaubt.

»Das Robotwesen«, erklärt er, »ist schon bei so verschiedenen Veranlassungen, Beschwerden und Erläuterungen, Vorschlägen und Wendungen in Anregung gebracht worden, daß — ich muß es nur frei gestehen — wirklich recht viele Anstrengung dazu erfordert wird, wenn man sich mit eben dem Eifer und Interesse daran machen will, den die Wichtigkeit dieses Geschäftes erfordert. Die Landesregierung, das ständische Kollegium und die böhmisch-österrreichische Hofkanzlei sind hiebei nur bis auf das 1790er Jahr zurückgegangen, in welchem Jahre alles, was auf landesfürstliche sowie auf Urbarial-

[1]) **Vortrag der Hofkanzlei vom 11. Jänner 1798. Haus-, Hof- und Staatsarchiv. Staatsratsakten. Nr. 289 ex 1798.**

prästationen Bezug hatte, wieder in die alte Verfassung zurückgesetzt worden ist. Bei eben dieser Periode will auch ich stehen bleiben. In erstberührtem decreto repositorio, welches für Niederösterreich unterm 6. April 1790[1]) emanierte, hat der durchlauchtigste Gesetzgeber das unbezweifelte Zutrauen geäußert, daß die Grundobrigkeiten aus selbsteigener Überzeugung, ohne Zwang oder sonstiges Zutun irgendeiner Landesstelle mit ihren Grundholden die Naturalroboten in eine billige Geldabgabe verwandeln werden. Ob und inwieweit der Erfolg diesem gnädigsten Fingerzeige und diesem landesväterlichen Wunsche entsprochen hat, bezeugen die häufigen Kommissionen, die die Kreisämter und zum Teil auch selbst die Länderstellen in jeder Provinz wegen Robotablösungen und der diesfalls entstandenen Untertansbeschwerden vornehmen mußten. Nebst jenen Dominien, welche ihren Untertanen die Bitte um Reluierung der Robot noch bis jetzt beständig verweigert haben, treten auch schon wieder von denen eine und andere hervor, deren Robotablösungskontrakte allmählich zu Ende gehen, die die erloschenen Kontrakte teils gar nicht mehr erneuern wollen, teils aber die Bedingnisse so erhöhen, daß es den Untertanen unmöglich gemacht wird, sich darauf einverstehen zu können. Die ganze Robotreluition (wobei die Untertanen unbarmherzig taxiert werden) kann so, wie man sie bisher zu behandeln pflegte, für nichts anderes angesehen werden, als für einen endlosen Kreis, um welchen Bedrückungen, Klagen und Beschwerden sich immerwährend herumdrehen.

Die landesfürstlichen Beamten, deren Bürde ohnehin schwer und bitter ist, ziehen sich dieses Gegenstandes wegen, da sie als gewissenhafte und rechtschaffene Männer die facta so darzustellen haben, wie sie solche befinden, nicht nur den Haß des gewiß nicht unbedeutenden ständischen Körpers, sondern zugleich auch die Abneigung und das Mißtrauen der Untertanen zu, weil sie als Beamte nur immer Vermittler machen sollen, und nie das fürkehren und einleiten dürfen, was sie als nötig und billig finden. Bloß diese Umstände, abstrahiert von jenen sehr triftigen Bemerkungen, die die niederösterreichische Landesregierung in ihrem Berichte ddo. 15. August 1797[2]) unverhüllt darstellte, könnten schon hinlänglich genug sein, um zu Berichtigung der Robotbeschwerden zweckmäßigere Maßregeln festzusetzen, als diejenigen sind, die bisher bestanden haben:

[1]) Siehe oben, S. 239.

[2]) Siehe oben, S. 259.

allein hiezu hat der Lauf unserer Zeiten unglücklicherweise noch ein Motivum herbeigeführt, welches alle übrigen weit überwiegt. ich verstehe hierunter die dermalige Erschöpfung des Staates, die daher rührende Abnahme des Staatskredites und wofern nicht zur Zeit Mittel und Rat geschafft wird, auch die zu besorgende Verschwindung des Privatkredites, mit welcher alle Industrie sinken. und durch diesen Fall auch die Kultur verschüttet und zerstöret werden würde.

Der Zustand dieses beschädigten Staatsgebäudes erfordert unverschiebbare Ausbesserung. Aber woher kann und mag solche anderst verschaffet werden, als daß man Mittel und Wege suche, wie die Landeserzeugnisse vermehret werden? Und wie läßt sich eben dieses anderst bewirken, als wenn mit der Zeit, mit den Talenten der Menschen, mit den arbeitsamen Händen, mit Vieh und Leuten klug ökonomisiert wird? Geschieht dies aber bei der Naturalrobot, wo auf weiten Umwegen von der Hütte des Grundholden bis zu dem entfernten herrschaftlichen Grundstück der Roboter samt seinem Zugvieh die Zeit unnütz versplittern muß, wo die Arbeit wegen schleuderischer und schlechter Bestellung des Feldes übel verwendet wird und wo der Arbeiter, der wegen der Robot seine eigene Wirtschaft und die sonstigen Industriezweige hintansetzen muß, in beständigem Mißmute seine Tage verlebt und dieserwegen nie eine wahre Freude und Lust zum Umtrieb seiner eigenen Geschäfte haben kann?

Das allerwenigste, was also wegen so verschiedener rücksichtswürdiger Vorfälle verfüget werden sollte, dürfte das sein, daß nämlich denen Stellen und Behörden so viel Gewalt zugestanden würde, bei vorkommenden Robotklagen dasjenige vorkehren und einleiten zu können, was Ordnung und Billigkeit erfordert. Es haben hiezu die niederösterreichische Landesregierung und die böhmisch-österreichische Hofkanzlei und Graf Lazanzky ganz anwendbare Maßregeln und Instruktionspunkte entworfen, die ich in den Entledigungsentwurf mit ein und anderen kleinen Abänderungen aufnehmen zu müssen erachte.« Es folgen nun neun Instruktionspunkte, über die wir aber hier aus dem Grunde hinweggehen können, weil sie sich wirklich eng an die Referentenanträge anschließen. Zwei Punkte glaubte er aber doch noch aus Eigenem hinzusetzen zu müssen. »Wo immer solch ein Provisorium«, erklärte er, »von Amtswegen hergestellt werden muß, dort haben Geldabgabe und Naturalrobot-

tage nie zugleich nebeneinander zu bestehen; das Geld allein hat die Stelle des Naturalrobotsurrogates zu vertreten, weil sich sonst die Grundobrigkeiten nie den benötigten fundum instructum beischaffen und solchergestalt die Plage der Untertanen mit Naturalroboten gerade zu jener Zeit eintreten würde, wo sie mit ihrer eigenen Wirtschaft am dringendsten beschäftigt sind. Zur Anschaffung und Unterhaltung des fundi instructi kann von den Robotverpflichteten weder eine Vergütung noch ein Beitrag gefordert werden, weil die Grundobrigkeiten schon durch andere Vorteile, die sie daraus zu gewärtigen haben, schadlos gestellt werden.« Damit war die Streitfrage, ob die Robot das gesamte Kulturbedürfnis der Herrengründe oder nur eine Aushilfe zum Endzweck habe, in radikaler Weise beantwortet.

Als nächster kam Staatsrat Johann Anton von Vogel zum Wort. Vogel bekannte sich für seine Person als einen überzeugten Gegner der Naturalrobot, bei der die Arbeit »durch mißvergnügte, nachlässige Hände aus Muß« besorgt werde und die Landeskultur zum Schaden des Staates leiden müsse. Trotzdem müsse er sich gegen den Antrag der Regierung, die Naturalrobot »auf einmal, ex imperio« aufzuheben, aussprechen, und zwar deshalb, weil in manchen Gegenden den Untertanen, denen ja doch geholfen werden soll, durch die Geldablösung die größte Benachteiligung erwachse, insoferne sie nicht überall Gelegenheit zum Geldverdienst haben. »Man beunruhige also den Untertanen da, wo er mit seiner gesetzmäßigen Naturalschuldigkeit zufrieden ist, nicht, und errege durch eine Meinung nicht einen Zunder zum allgemeinen Mißvergnügen, hindere aber von Seite der Regierung da, wo sich Herr und Untertan miteinander freiwillig ausgleichen und Naturaldienste ablösen lassen wollen, dieses freiwillige Einverständnis nicht, sondern suche solches durch eigene gute Beispiele auf den Kameral-, Staatsfonds- und Stiftungsfondsherrschaften zu erleichtern, die hierunter, da noch nicht alle Staatsfondsgüter in die Robotabolition gesetzt sind, noch viel Gutes zur nachahmenden Folge zu wirken übrig lassen«. Nur da, wo Untertanen auf die Ablösung »sehr inständig« dringen und sich mit der Obrigkeit nicht vergleichen können, habe die Staatsverwaltung zu intervenieren und falls die Bemühungen um das Zustandekommen eines gütlichen Übereinkommens keinen Erfolg hätten, eine provisorische Verfügung zu treffen, doch so, daß inzwischen der Untertan zur gesetzmäßigen Leistung seiner Naturaldienste mit den

nötigen Zwangsmitteln angehalten werde. Insoferne für ein solches Provisorium allgemeine Grundsätze erforderlich wären, lasse er sich die Vorschläge des Referenten gefallen.

Der nächste Staatsrat Josef von Izdenczy faßte sich sehr kurz: er schrieb sein gewohntes »similiter«. Dafür holte Heinrich Graf Rottenhann weit aus. Auf den Ursprung der Robot als einer Folge der »censitischen« Verfassung eingehend, verstieg er sich bis in das Mittelalter. um dann die Nutzanwendung auf die Gegenwart zu ziehen und zu behaupten: »Bessere Rechts- und Besitztitel gibt es für keine Gewalt auf Gottes Erdboden, auch entstehen täglich neue, ganz freiwillige censitische und in specie Robotkontrakte, bei Grundverteilungen. wo ein Grundeigentümer Ansiedlungen stiftet oder bloß Gründe gibt, um sich von einer gewissen Zahl Arbeiter Tage zu versichern. Ohne aller Veranlassung von Feudalgewalt und möglicher Bedrückung stiften sich auf diese Art dermaßen Bauern in Österreich ob der Enns und fast in allen Ländern robotpflichtige Häusler, die ihnen und ihren Feldarbeiten an die Hand gehen müssen. Die Franzosen, die das Wort Freiheit und Gleichheit zu ihrer Devise gemacht haben und immer diese hochtönenden Worte allen anderen Rechtsverfassungen entgegensetzen, wissen zur Colonisation in ihren Inseln kein anderes Verfahren anzugeben, als daß dem Cultivateur. der nicht mehr Sklave, sondern ein freier französischer Bürger. wie der Conventsdeputierte selbst, sein soll, zu seinem und seiner Familie Unterhalt eine Portion Grund angewiesen werde, um dem Pflanzer, dessen Sklave er sonst war. die nötigen Arbeiten zu verrichten — das ist Robot, neu gestiftete Robot in Amerika, wie die alte Robot der Feudalzeit in Europa war. Die veranlassenden Ursachen sind die nämlichen: der Pflanzer müßte seine Gründe öde stehen lassen oder seinem Eigentum entsagen, wenn er nicht Hände zur Arbeit hätte. Alles mit Geld richten, dazu ist nicht immer genug Geld in der Zirkulation und dann hängt diese willkürliche Vereinigung des Willens so sehr von der Laune der größeren Zahl ab. daß durch Mißverstand, Aufhetzung, Trägheit die nötige Zahl der Arbeiter auf einmal dem Grundbesitzer entzogen werden und das Eigentum also ohne Verschulden des Eigentümers ganz außer Genuß und Wert gesetzt werden könnte, deswegen sind gegen die abgetretenen Gründe und die gestiftete Ansiedlung Naturaldienste bedungen.«

Er würde, fährt Rottenhann fort, solche Dinge, die schon hundertmal gesagt sind, hier nicht wiederholt haben, wenn nicht

die meisten Dikasterialgeschäftsmänner den Gelehrten nachsagten, daß die Robot ein ungerechtes, in der Verfassung als Mißbrauch existierender Druck ist, dem man bei jeder Gelegenheit entgegenarbeiten müsse, bis sein Andenken vertilgt sein werde. »Die Wahrheit ist, daß die Naturalrobot eine ebenso gerechte Retribution für Ansiedlung und Grundbesitz sein kann, wie jede andere censitische Grundgabe.« Selbstverständlich dürfe sie kein Contractus Leoninus sein, sondern sie müsse mit der Existenz der Kolonen vereinbarlich sein. »Es wäre also höchst unbillig, aus Partikularfällen sogleich etwas allgemeines zu machen, selbst in Rücksicht auf die Klugheit wäre dieses nicht zu raten, wie es das zweite Votum — Vogel — sehr wohl bemerket. Jeder Mensch wünscht sich von dem zu entledigen, was ihm lästig ist. Dieser Wunsch hat in der Zeitfolge keine Grenzen, so lange noch was übrig ist, was beschwerlich sein kann. Wenn man die Robotreluition auf einmal allgemein machen oder allgemeine Direktivregeln über Reluition einführen wollte, so würden in Zeit von 6 Monaten alle Gemeinden aufgeregt werden, über den Gegenstand nachzudenken, Wünsche zu äußern und so viel möglich von den Rechten der Grundherren zu erobern.«

Aus diesen Gründen sei er, nach dem »sehr klugen« Votum des Hofrates Haan der Meinung, daß keine allgemeine Veränderung im Robotwesen vorzunehmen, auch keine allgemeinen Direktiven zur definitiven Entscheidung der Robotreluition gegeben werden sollen. Es genüge vollkommen, die Fälle, wo das wechselseitige Übereinkommen auch durch die kreisämtliche Vermittlung nicht zustande gekommen, mit Erhebung aller den Wert der Robottage bestimmenden Daten zu berichten; »die Staatsverwaltung weiß ihr Geheimnis ohnehin, das ist, sie weiß ohnehin, wie sie nach den im Eingang aufgeführten Betrachtungen zu verfahren hat, um soviel möglich Recht und politische Rücksichten zu combinieren, und so wird immer das Zutrauen der Unterthanen auf den Schutz der Staatsverwaltung erhalten, Ruhe und Ordnung gehandhabt und vom Privateigenthum der ängstigen Vorsicht über der Ruhe und Ordnung oder der Abneigung gegen die eingeführte Verfassung keine unnöthige mithin ungerechte Opfer gebracht werden«.

Ganz derselben Ansicht war auch Staatsrat Leopold Graf Clary. Die einzelner weniger Fälle wegen beantragte Hinausgabe allgemeiner Instruktionen und Direktiven würde nur unzählige

Vorstellungen, Beschwerden und Reklamationen der Stände, der Obrigkeiten, ja selbst der Untertanen, folglich statt Zufriedenheit Mißtrauen und Mißvergnügen hervorbringen, »welches bald geweckt, aber nicht so leicht wieder gelöscht ist«. Am allerwenigsten aber sei zu einer solchen aufregenden Imperativmaßregel der jetzige Zeitpunkt geeignet, »wo alle Gattungen der Untertanen vom Ehrbarsten bis auf den Niedrigsten unverkennbare Beweise ihrer Treue, Anhänglichkeit und Eifers für das allgemeine Wohl und für den Besten aller Fürsten auf dieser Erde Rund ... gegeben haben. Mißbräuche, Bedrückungen und Unfuge werden ohnedem unter einer gerechten Regierung abgestellet und da wo sie erscheinen bestraft, allein das Eigentum kann nicht mit solchen Verfügungen behoben werden, wodurch rechtmässige Besitzer einen grossen Teil oder ihr ganzes Vermögen verlierten.

Sehr leicht ist zwar die Lohnarbeit oder die Anschaffung aller zur Feldkultur nötigen Züge und Bespannungen mit einem Federzuge ideirt, aber es sind weder die Kosten — die nicht gering sind — berechnet noch die Möglichkeit aller Orten, noch die Erlangung der Lohnarbeit erreichbar, endlich überall praktisch bewiesen, daß nicht jeder, der mit bestem Willen seine Hände zur Arbeit hergeben will, auch Geld als ein Surrogat hergeben könne, selbst wenn er wollte, wodurch einerseits die Kultur unterbliebe, andrerseits die Zahlungen uneintreibliche Rester würden.« Es ließe sich noch viel Wesentliches erinnern, schloß Clary sein Votum, für diesmal wolle er nur das eine — das war allerdings genügend, um höchsten Orts Eindruck zu machen — anführen, daß »selbst die zum Verkauf anbieten wollende Cameral- und Domänengüter mehrere Käufer, und um höheres Geld zum Vorteil des Staates haben dürften, wenn sie ihre vorige Gerechtsamen, nicht Mißbräuche hätten, und nicht durch Zeit- oder Erbpacht und durch Zerstückung eine unbeurbare Gestalt erlangt hätten«.[1])

[1]) Wie sich bezüglich des von Maria Theresia und Kaiser Josef so begünstigten Zerstückelungssystems um diese Zeit die Ansichten geändert hatten, dafür liefern die dem Patent vom 1. September 1798 vorausgehenden Verhandlungen einen charakteristischen Beweis. Der Referent der obersten Justizstelle, Hofrat von Keeß, hatte ganz im Josefinischen Geist gesagt: »Kommen die Dominikalgründe in die Hände des Unterthans, da mischt sich sein Schweiss in das gemeine Verhältnis der Kultur: der gemiethete Knecht, der sorglos und verdrüsslich zum Pfluge geht, bringt nicht hervor, was die Arbeitsamkeit des Landmanns vermag, der für sich und die Seinigen arbeitet; da gewinnen die Bauerngüter

Nun kam der Staatsrat Karl Graf Zinzendorf an die Reihe, ein Mann von umfassender Bildung und Geschäftskenntnis, dessen Worte schwer ins Gewicht fallen mußten. »Die Unwissenheit«, erklärte er, »ist es im Grunde, welche das größte Unheil in der Welt anrichtet. An dieser aber ist die allgemeine schlechte Erziehung schuld. Wären Gutsherren und Untertanen in den österreichischen Erblanden seit hundert Jahren besser erzogen worden, so wären

ihre Arrondierung, ihre Consistenz, ihren Wert, da mehret sich die Populazion, wo sie dem Contributions- und Wehrstande am gedeihlichsten ist, da vervielfältigen sich die Landesprodukte und vergrössern den Staatsreichtum. Werden die Naturalgiebigkeiten reluiert, so wird der Kunstfleiss, der sein Produkt nicht mehr zu theilen hat, belebet, die Erfindung darf wagen, und die Landeskultur erhält neuen Gang, anderen Geist.« Die Hofkommission in Gesetzsachen bemerkte dazu in ihrem Vortrag vom 26. Februar 1798: Es wäre nicht auf die politische Seite dieser Frage einzugehen, es handle sich hier lediglich darum, jene Garantien zu finden, durch welche beim Verkauf obrigkeitlicher Realitäten die Rechte der Hypothekargläubiger geschützt würden. Wollte man aber dennoch die politischen Rücksichten ins Auge fassen, so könne man sich mit der Meinung des Referenten »nicht so allgemein« einverstanden erklären. »In der Theorie und in einer beschränkten Praxis mögen diese Kontrakte hier und da für das allgemeine Wohl ihre gute Seite haben, aber wie die Erfahrung so gar vielfältig auf den Staatsgütern gelehrt habe, zöge eine zu große Ausbreitung böse Folgen nach sich. Das von allen Gründen und Wirtschaft entblößte Gut stehe als ein Skelett da, so keinen Wert mehr habe. Wenn die bedungenen Zinsen noch so richtig einflößen, so steige das auf trockene Geldzuflüsse reduzierte Gut nicht mehr mit dem Werte der Zeiten und sei daher schon aus dieser Betrachtung deterioriert: der Untertan lasse sich oft aus unüberdachtem Reize zu Zinsen ein, denen seine Kräfte nicht zureichen, und die Erträgnisse seien zwar bedungen, aber nicht flüssig; auch die Bauernwirtschaften, sobald ihre Besitzung eine gewisse Maß überschritten, müßten durch Knechte besorgt werden und so sei ein an Müller, Brauer u. dgl., mit starkem, wohl gefüttertem Viehe und mit dem nötigen Dünger versehenen Pächter dahingegebener Grund in der Kultur weit vorzüglicher, als der an Bauern emphyteutisch dahingegebene. Deswegen sei man von dem Raabischen System schon ziemlich zurückgekommen und habe das Hoyerische gedeihlicher gefunden.« (Archiv des Ministeriums des Innern. IV, K. 7, in gen. Nr. 16.256 ex 98.) Über das Raabische und das Hoyerische System vgl. Grünberg, Die Bauernbefreiung, I., S. 290 f.

Es dauerte allerdings noch eine Weile, bis auch offiziell die Konsequenzen aus diesem Stimmungswechsel gezogen wurden. Die Allerhöchste Entschließung vom 24. Juli 1821 verfügte endlich, daß es in Ansehung der Staats- und öffentlichen Fondsgüter von der seit der Regierung Kaiser Josefs II. bestandenen Anordnung abzukommen habe, daß die Robotabolition eingeführt werden solle, zumal sie sowohl dem Ertrage der Güter als auch selbst den Untertanen zum Nachteil gereichen könne (Hofkanzleidekret vom 2. August 1821, Z. 21.741). Vgl. Barth-Barthenheim, Das Ganze der österreichischen Administration. Bd. I, S. 612, § 335.

die ersten, anstatt ihr Leben mit Frivolitäten, eitlem Prunk und Zerstreuungen durchzubringen, ohne Zuthun der Regierung mit steter Aufmerksamkeit auf die seit einem Seculo beträchtliche Zunahme von Industrie und Geldumlauf von selbst darauf bedacht gewesen, den Untertanen durch Verbesserung seines Schicksals und Erleichterung ihrer Bürde an der allgemeinen Wohlfahrt teilnehmen zu lassen und sich durch ein solches ihrem eigenen wahren Interesse gemäßes menschliches und billiges Verfahren die Dankbarkeit und Liebe des Bauern und Landmannes auf beständig zu versichern. Unwissenheit war es aber auch, die den Bauern in den meisten Ländern aus seiner vor Jahrhunderten leichteren Verfassung unter so große Bedrückungen geraten ließ. In Bayern brachten die sogenannten privilegierten Stände die Steuerfreiheit erst zu Anfang des XIV. Jahrhunderts an sich, wodurch der Bauer notwendig pejoris conditionis ward ... Unwissenheit und schlechte Erziehung sind aber auch schuld, daß den übrigen Gutsbesitzern von Seite der landesfürstlichen Domänen nicht mit gutem Beispiel vorgeleuchtet. sondern vielmehr der Untertane. wenigstens in Ungarn, nirgends so sehr als auf den Domänen bedrückt worden.

Daß man nicht auf einzelne Fälle allgemeine Gesetze verhängen müsse, welches ehedem nur gar zu sehr der Gebrauch aller nur Geräusch liebender Verordnungsfabrikanten war, ist eine Wahrheit, an welcher seit dem traurigen Erfolg der französischen Revolution nunmehr doch wohl kein Staatsbeamter zweifeln sollte. Wo niemand über die Natural- oder reluierte Robot klagt, da sollen und müssen Regierung und Kreisämter um der Wohlfahrt des höchsten Landesfürsten und der Untertanen willen sich auf keinerlei Weise ingerieren, noch einmischen, daher auch weder ein gedrucktes noch geschriebenes Zirkulare über diese Angelegenheit im Lande herumzuversenden ist. Nur einzig und allein da. wo beide Teile sich über Natural- oder reluierte Robot einverstehen können, nur an solchen Orten haben die Kreisämter von den angetragenen Direktivregeln Gebrauch zu machen, und in diesem Sinne bin ich mit dem Erledigungsentwurf des ersten voti verstanden, keineswegs aber, daß man im ganzen Lande mittels einer Publikation die Naturalrobot abschaffen sollte.«

Das Schlußwort sprach der alte Graf Kolowrat. Die Lage des Bauern, führte er aus, hat sich seit dem Mittelalter unvergleichlich besser gestaltet. Das Geld besitzt nicht mehr den früheren

Wert, der Bauer hat mehr Gelegenheit sich Geld zu verdienen, somit ist sein Wunsch, die Frone in Geld abzulösen, begreiflich. Allein es dürften sich jetzt noch genug Gemeinden finden, wo der Bauer aus Mangel an Verdienst lieber robotet. »Es ist also unmöglich«, fährt er fort, »ohne Unzufriedenheit zu erregen, eine allgemeine Regel wegen der Reluition festzusetzen, obzwar man überzeugt ist, daß solche in Böhmen, Mähren und Österreich schon größtenteils eingeführt wurde. Seit längerer Zeit kommen nur wenige Klagen wegen der Robotreluition vor, und bei den jetzigen Umständen ist es besser nichts zu rügen, als Publikationen zu veranstalten und dadurch neue Klagen und Unzufriedenheit zu erregen. Ist einmal der Frieden hergestellt, das Kommerz wieder emporgebracht und der Umlauf des Geldes vermehrt, so lassen sich derlei Anordnungen mit mehrerem Nachdruck bewerkstelligen; daher bin ich auch für dermalen ganz mit dem Antrag des Referenten Freiherrn von Haan einverstanden.«

Der dem Kaiser unterbreitete Resolutionsentwurf lautete »nach den Majoribus«: »Überhaupt ist bei dem Grundsatze stehen zu bleiben, daß die Naturalrobot nicht im allgemeinen ex imperio aufgehoben, sondern die Ablösung der Naturaldienste dem freiwilligen Einverständnisse zwischen Herrn und Untertanen überlassen, und wo dieses zustande kommt, die Ablösung bestens befördert werde.« Kaiser Franz säumte auch nicht, den Antrag der Landesregierung ad acta legen zu lassen (6. April 1798).[1])

Die Robotfrage ruhte nun; es galt hier wie in allen übrigen Zweigen der öffentlichen Verwaltung die Losung: »Quieta non movere!« Dies zeigt der folgende Vorfall, welcher sich einige Jahre später ereignete und für den veränderten Kurs überaus bezeichnend

---

[1]) Haus-, Hof- und Staatsarchiv. Staatsratsakten. Nr. 289 ex 1798. — Das an die niederösterreichische Regierung erlassene Hofdekret vom 23. September 1813 verordnete dann, nachdem schon die Normalverordnung vom 3. Juni 1803 das Unhaltbare der Hofverordnung vom 20. Juni 1796 dargetan hatte, in unzweideutiger Weise: »In Fällen, wenn die auf eine bestimmte Zeit eingegangenen Fronablösungsverträge nach Verlauf derselben durch ein gütliches Übereinkommen zwischen dem Herrn und Untertanen nicht fortgesetzt werden wollen, und eine gütliche Übereinkunft zwischen dem Grundherren und den Untertanen zur Errichtung eines neuen Ablösungsvertrages nicht erzielt werden kann, haben die ursprünglichen Rechte des Ersteren und die Verbindlichkeiten der Letzteren wieder einzutreten, und muß sofort auf die verfassungsmäßige Naturalrobot zurückgegangen werden«; vgl. Hauer, a. a. O. I, S. 131 fg.

ist. Der Kreishauptmann des Viertels unter dem Manhartsberge. Regierungsrat Anton Czech, hatte mit Zirkular vom 20. März 1804 sämtliche Grundobrigkeiten unter Androhung eines Pönales von zwölf Reichstalern aufgefordert, binnen vier Wochen ein Verzeichnis über die Robot ihrer Untertanen einzusenden, und begründete diese Maßregel mit dem Hinweis, daß es für das Kreisamt »sehr wichtig« sei, »eine genaue Übersicht aller Robotkontrakte zu erhalten und sich auch die volle Kenntnis zu verschaffen, welche Gemeinden oder Untertanen die Naturalrobot leisten«. Dies beunruhigte die Dominienbesitzer, und es wurde die Anzeige an das ständische Verordnetenkolleg gemacht.

Man gab zu, daß das Kreisamt berechtigt sei, bei einem Robotstreit alle zur Aufklärung des Falles erforderlichen Daten zu erheben, bestritt ihm aber ganz entschieden das Recht, dieselben auch außerhalb eines Streitfalles im Voraus ausweisen zu lassen. Wenn das Kreisamt in Robotsachen dieses Recht besitze, so habe es auch die Befugnis, alle übrigen Giebigkeiten sich bekanntgeben zu lassen, »dieses aber würde gewiß zu Abbruch der ständischen Verfassung und Nachteil aller Güterbesitzer sein«. Außerdem werde dadurch »gleichsam ein Mißtrauen gegen die Robotobrigkeit bei den Untertanen erwecket, und dürften bei dieser Gelegenheit neue Streitigkeiten entstehen, woran der Untertan ohne dieses Zirkular nicht gedacht hätte«. Da der Kreishauptmann, wie man sich erkundigt hatte, zu diesem Schritt von der Landesstelle nicht autorisiert war, so fragte man auch, ob das Kreisamt befugt sei, ohne höheren Auftrag Verordnungen zu erlassen.[1])

Das ständische Verordnetenkolleg setzte von diesem Vorfall unverzüglich die Landesregierung und die Hofkanzlei in Kenntnis, und die Hofkanzlei fand in Übereinstimmung mit den Ständen, daß es von dem Kreishauptmann »unklug« war, »in einer so häkeligen Angelegenheit als die Robotgegenstände sind, so detaillierte Auskünfte und Aufklärungen von den Obrigkeiten des seiner Leitung anvertrauten Viertels durch ein gedrucktes Zirkular abzufordern, und damit ein unnötiges Aufsehen und zweideutige Aufmerksamkeit bei Obrigkeiten und Untertanen zu erwecken. Dieser unüberlegte Schritt ist dem Kreishauptmann auszustellen und derselbe künftig zu einem mehr behutsamen Benehmen nachdrücklich anzuweisen».[2])

---

[1]) Karl Freiherr von Moser an das Verordnetenkolleg de praes. 4. Mai 1804. Niederösterreichische Landesregistratur. Faszikel 31/4, Nr. 1457.

[2]) Hofkanzlei an Regierungspräsidenten Grafen von Mittrowsky vom 22. Juni 1804. Ebenda. Nr. 1329.

Mit dieser Entscheidung hatte die Regierung in nicht mißzuverstehender Weise ihren Standpunkt gekennzeichnet, daß an der »heiklen« Robotfrage nicht gerührt werden solle, und dieses »Noli me tangere« galt auch noch, als der Kampf gegen die Franzosen längst vorbei, der Friede geschlossen und somit Raum für innere Reformen geschaffen war, für die allerdings die Kriegszeit nicht sonderlich geeignet war.[1]) Das seit dem Friedensschluß in hohem Ansehen stehende Metternichsche Stabilitätssystem war jeder Änderung des Bestehenden abhold und stellte sich ganz auf dem Standpunkt der niederösterreichischen Stände, die beim Ausbruch des Krieges in einer Denkschrift[2]), auf die Josefinischen Grundsätze hinzielend, erklärt hatten: Nur das Alte, durch die Erfahrung Erprobte, könne einem Staatswesen Konsistenz und Stärke verleihen, während jedwede Reform der Gesetzgebung bedenklich sei.[3]) So blieb also alles beim Alten, bis endlich die Stürme des 48er Jahres die Robotfrage einer glücklichen Lösung zuführten, nachdem sie einige Jahre vorher gerade von den niederösterreichischen Ständen wieder auf die Bahn gebracht worden war.

---

[1]) Dasselbe Kreisamt Korneuburg wurde am 20. September 1821 aus Anlaß eines anderen besonderen Falles dahin belehrt, daß von den Behörden »unter keinem Vorwande« sich unterfangen werde, die Obrigkeiten in Benützung ihrer Urbarialgiebigkeiten, insoferne sie sich dabei nicht gesetzwidrig benehmen, zu stören, »nicht einmal bei den Roboten eine Andeutung oder einen Wunsch zu äußern sich erlaubt werde, daß sie reluiert werden möchten, da dies bloß von dem freiwilligen Übereinkommen mit ihren Untertanen abzuhängen habe, daß endlich sich die Behörden oder Beamten um so weniger etwas im Voraus zu äußern erlauben sollen, als sie bei Beschwerden des einen oder andern Teils entscheiden, daher dabei ganz unbefangen sein müssen . . .«; n.-ö. Landesarchiv (Gültbuch), Normalien II, S. 152. Die Regierung hatte nämlich, wie schon erwähnt (siehe oben S. 270, Anm. 1), gefunden, daß die Geldablösung dem Ertrage der Staatsgüter nicht immer von Vorteil sei.

[2]) Bibl, Die niederösterreichischen Stände und die französische Revolution. S. 19.

DIE

OKKUPATION WIENS UND NIEDERÖSTERREICHS

DURCH DIE FRANZOSEN

IM JAHRE 1809 UND IHRE FOLGEN FÜR DAS LAND.

VON

DR. WALTER BOGUTH.

Am 10. April 1809 überschritt die österreichische Hauptarmee unter Erzherzog Karl den Inn und rückte in Bayern ein. Aber die österreichische Offensive kam bald zum Stehen, durch die Schlachten von Abensberg, Landshut, Eggmühl und Regensburg (20. bis 23. April) wurde die österreichische Armee zurückgeworfen und durchbrochen. Die Hauptmacht unter Erzherzog Karl zog sich über den Böhmerwald nach Budweis zurück, um von da aus über Horn und Stockerau Wien zu erreichen. Ein kleinerer Teil unter FML. Hiller trat den Rückzug am rechten Donauufer an.[1]) Napoleon verfolgte zunächst, ohne sich um die Hauptarmee viel zu kümmern, mit aller Energie Hiller und stand schon am 26. am Inn. Abermals wie vor vier Jahren war Österreich und Wien von einer feindlichen Invasion bedroht. Hiller erreichte unter beständigen Gefechten mit den nachrückenden Feinden am 2. Mai Linz, überschritt aber hier nicht, wie anfangs beabsichtigt war, die Donau, sondern zog am rechten Donauufer nach Ebelsberg, wo es am

---

Anmerkung. Die vorstehende Abhandlung stützt sich hauptsächlich auf die Akten des Archives des k. k. Ministeriums des Innern, des k. k. Statthaltereiarchives, des städtischen Archives und des Landesarchives. Es ist dem Verfasser eine angenehme Pflicht, der Leitung der genannten Archive für das liebenswürdige Entgegenkommen bei der Benützung der Akten zu danken. Einen besonderen Dank schuldet er auch der Direktion des Institutes für österreichische Geschichtsforschung der k. k. Universität für die mannigfache Förderung bei seiner Arbeit. Handschriftliche Quellen wurden benützt: Journal der Begebenheiten vom 9. Mai bis 21. Juli 1809, Stadtarchiv; Briefe des Rates Girtler von Kleeborn an den Herzog Albert von Sachsen-Teschen, Archiv der »Albertina« und Rosenbaums Tagebuch, Manuskript in der k. k. Hofbibliothek. Von gedruckten Werken wurden hauptsächlich benützt: Tagebuch eines Wieners (des Praktikanten im k. k. Oberst-Hof- und Landjägermeisteramte Matthias Franz Perth), herausgegeben von Glossy im Wiener Neujahrs-Almanach 1900. Schimmer, Die Franzosen in Wien, Wien 1854, und Wertheimer, Zur Geschichte der Stadt Wien im Jahre 1809. (Archiv für österreichische Geschichte. Bd. LXXIV, S. 164—202.)

[1]) Kriegschronik Österreich-Ungarns. Mitteilungen des k. k. Kriegsarchives. 1886, S. 130; Welden, Der Krieg von 1809. Wien 1872; Mayerhoffer von Vedropolje, Österreichs Krieg mit Napoleon I. 1809. Wien 1904.

nächsten Tage zu einem heftigen Treffen kam, das mit dem Rückzuge der Österreicher über die Enns endete. Am 7. Mai überschritten die Franzosen die Enns. Hiller wich vor ihnen bis St. Pölten zurück, ging am 8. bei Mautern über die Donau und zerstörte die Brücke hinter sich. Nur die Division Dedovich wurde nach Wien beordert, um die Besatzung der Hauptstadt zu verstärken. Zwischen ihr und den scharf verfolgenden Franzosen kam es noch bei Sieghartskirchen und am Rieder Berg zu kleineren Gefechten und am 10. Mai standen die Franzosen vor Wien und besetzten, da die Linienwälle geräumt worden waren, ohne Widerstand zu finden, die westlichen Vorstädte.

Der Kommandant von Wien, Erzherzog Maximilian, der Bruder der Kaiserin Marie Ludovika, war entschlossen, die Stadt bis zum Eintreffen des Erzherzogs Karl zu verteidigen. Allerdings hatte das niederösterreichische ständische Verordnetenkollegium und der Magistrat von Wien bereits am 3. Mai eine Deputation an den Kaiser geschickt mit der Bitte, Wien nicht den Schrecken einer Belagerung auszusetzen. Aber ihr Ansuchen war, obwohl es vom Erzherzog Rainer, der als Stellvertreter des Kaisers, der sich zur Armee begeben hatte, die Staatsgeschäfte leitete, und von den Ministern unterstützt wurde, unbeachtet geblieben.[1]) Die Franzosen errichteten, als die Aufforderung zur Kapitulation zurückgewiesen worden war, oberhalb der kaiserlichen Stallungen Batterien und am 11. Mai, am Christi Himmelfahrtstage abends 9 Uhr begann das Bombardement, das durch ungefähr sechs Stunden dauerte. Bei demselben wurden etwa 12 Häuser in Brand geschossen[2]), darunter namentlich der Trattnerhof und das Pilatische Haus am Graben. die Brandstatt gegenüber der Stephanskirche, das Palais Palffy in der Wallnerstraße und das Kaisersteinsche Haus in der Breunerstraße. Natürlich wurde auch eine Reihe anderer Gebäude mehr oder minder beschädigt. So wurde das Dach der Stephanskirche an mehreren Stellen durchschossen und der Turm beschädigt, so daß die Kosten der Herstellung auf 18.500 fl. veranschlagt wurden.[3]) Auch in den Vorstädten erlitten mehrere Häuser durch die gegen die Franzosen gerichteten Kugeln der Verteidiger Schaden.

[1]) Wertheimer, a. a. O. S. 176.

[2]) Journal der Begebenheiten, Stadtarchiv. Girtler, am 12. Mai E. A. A. Tagebuch eines Wieners, a. a. O. S. 64 ff.

[3]) Stadtarchiv.

Mehrere Einwohner Wiens und der Vorstädte büßten in dieser Schreckensnacht ihr Leben ein. Das Schicksal der Stadt wurde übrigens nicht durch das Bombardement entschieden, sondern dadurch, daß die Franzosen in der Nacht den Donaukanal bei Simmering überschritten, in den Prater eindrangen und das Lusthaus besetzten. Dadurch sah Erzherzog Maximilian seinen Rückzug bedroht, übergab das Kommando in Wien dem FML. Oreilly, zog sich zirka 3 Uhr morgens mit dem größten Teile der Linientruppen und der Landwehr über die Taborbrücke auf das linke Donauufer zurück und ließ die Brücke hinter sich abbrennen. Eine Deputation des Magistrates erschien bei Oreilly und bat ihn zu kapitulieren, auch eine Deputation der k. k. Hofkommission sprach sich in demselben Sinne aus. Oreilly befragte die in der Stadt zurückgebliebenen Generale, sie waren alle für die Übergabe der Stadt.[1]) Darauf schickte er einen Parlamentär zu dem General Andreossy, der die Einschließung Wiens leitete, und kündete das Eintreffen einer Zivildeputation in Schönbrunn an. Diese Deputation bestand aus Vertretern der Stände, des Magistrates und des Hofkommissariates mit dem Erzbischof von Wien an der Spitze. Sie wurde von Napoleon in Schönbrunn empfangen, der ihr Schutz der Person und des Eigentums versprach. Um 2 Uhr morgens am 13. Mai wurde die Kapitulation von Oreilly und Andreossy unterzeichnet und im Laufe des Vormittags zogen die Franzosen und zwar zunächst das Korps Oudinot in die Stadt ein. Nach der Kapitulation mußte die Besatzung die Waffen strecken und war kriegsgefangen, nur Oreilly durfte sich zu Kaiser Franz begeben.[2]) Der größte Teil der Truppen hatte übrigens mit dem Erzherzog Maximilian bereits die Stadt verlassen und es blieben kaum einige tausend Mann zurück. Aber auch von diesen wurden sehr viele von den Einwohnern mit Zivilkleidern versehen und so der Gefangenschaft entzogen.[3])

Das Streben der französischen Heeresleitung war nun vor allem darauf gerichtet, sich den Übergang über die Donau zu erzwingen. Nachdem der erste Versuch bei Nußdorf am 13. Mai durch die Truppen Hillers, der bei Stammersdorf stand, vereitelt worden war, gelang es mit Benützung der unterhalb Wiens gelegenen Insel Lobau den Strom zu überbrücken. Als ein Teil des französi-

[1]) Werthheimer, a. a. O. S. 184.
[2]) Wertheimer, a. a. O. S. 185.
[3]) Rosenbaum, am 12. Mai. Tagebuch eines Wieners, a. a. O. S. 63.

schen Heeres hier den Fluß überschritten hatte, wurde es von Erzherzog Karl, der sich bereits am 16. mit Hiller vereinigt hatte, angegriffen und es kam zu der bekannten Schlacht von Aspern und Eßlingen am 21. und 22. Mai, die mit dem Rückzuge der Franzosen auf die Lobau endete. Der schöne auf dem Schlachtfeld errungene Erfolg wurde aber strategisch nicht entsprechend ausgenützt und so hatte Napoleon Zeit, alle verfügbaren Truppen heranzuziehen und alle Vorbereitungen zu einem zweiten Donauübergang zu treffen. Namentlich vereinigte er sich nach der Schlacht bei Raab mit der italienischen Armee des Vizekönigs Eugen Beauharnais. Die Lobau wurde in eine förmliche Festung verwandelt. Anfangs Juli überschritt die französische Armee zum zweiten Male die Donau und am 5. und 6. Juli kam es zur Entscheidungsschlacht bei Wagram. Sie ging für die Österreicher nach tapferem Widerstande dadurch verloren, daß am zweiten Schlachttage ihr linker Flügel bei Markgraf-Neusiedl von Davout geworfen und umgangen wurde. Dadurch war die Stellung der österreichischen Armee unhaltbar geworden und Erzherzog Karl gab den Befehl zum Rückzug. Dieser erfolgte auf der Znaimer Straße gegen Böhmen, nur das vierte Korps zog auf der Brünner Straße über Mistelbach. Napoleon hatte sich anfangs über die Richtung des abziehenden Gegners getäuscht und vermutete den Rückzug auf der Brünner Straße. Dorthin schickte er die Korps Marmont, Davout, die Division Wrede und eine Kavallerie-Division, während er auf der Znaimer Straße bloß das Korps Massena mit einer Kürassier-Division vorrücken ließ. Die Nachhut der Österreicher lieferte den Franzosen mehrere Gefechte, so bei Korneuburg, Steltzendorf, Gaunersdorf und Neudorf. Marmont erreichte am 9. Juli bei Laa die Thaya, überschritt dieselbe und rückte am linken Ufer des Flusses gegen Znaim vor. Dadurch war die Rückzugslinie der österreichischen Hauptarmee bedroht und Erzherzog Karl brach deshalb noch am Abend des 9. aus dem Lager von Schöngrabern, nördlich von Ober-Hollabrunn, auf und zog nach Znaim, wo er am 10. eintraf. Hier kam es am nächsten Tage zum letzten Kampf der österreichischen Armee gegen die Korps Massena und Marmont und in der darauffolgenden Nacht vom 11. bis 12. Juli wurde im Hauptquartier Napoleons der Waffenstillstand unterzeichnet. Als Demarkationslinie war die Grenze zwischen Oberösterreich und Böhmen, dann jene des Znaimer und Brünner Kreises bestimmt, von der Grenze

Mährens ging sie gegen Preßburg, dann längs der Donau bis Raab, von dort an den Raabfluß bis zur Grenze von Steiermark und längs dieser und jener von Krain und Istrien bis Fiume.[1]) So war also durch die Schlacht von Wagram und die Bedingungen des Waffenstillstandes auch die nördliche Hälfte Niederösterreichs am linken Donauufer in die Gewalt der Feinde gekommen und hatte die Lasten der französischen Okkupation, von denen sie bis anfangs Juli verschont war, zu tragen.

Als Kaiser Franz sich im April zur Armee begeben hatte, war Erzherzog Rainer mit seiner Stellvertretung betraut worden. Anfangs Mai aber, als die Franzosen sich Wien näherten, flüchtete der Hof nach Ungarn und ein großer Teil des hohen Adels folgte seinem Beispiel, was in der Bevölkerung vielfach Mißstimmung hervorrief.[2]) Die obersten Zentralbehörden wurden nach Pest verlegt. wohin sich auch Erzherzog Rainer begab. Zur Führung der Geschäfte wurde eine Hofkommission eingesetzt und der Staats- und Konferenzminister Geheimer Rat Graf Rudolf Chotek zum landesfürstlichen Hofkommissär für Niederösterreich ernannt.[3]) Da dieser aber bald darauf in das kaiserliche Hoflager reiste und der Kriegsereignisse wegen nicht nach Wien zurückkehren konnte, trat an seine Stelle der Appellationspräsident Jakob Freiherr von Wöber. Nach dem Einrücken der Franzosen wurde jedoch auf Befehl Napoleons diese außerordentliche Behörde aufgelöst und die niederösterreichische Regierung übernahm mit 19. Mai wieder die Geschäfte. An ihrer Spitze stand der Regierungs-Präsident, Graf Bissingen-Nippenburg und der Vizepräsident August Reichmann von Hochkirchen. Neben der Regierung spielte während der französischen Okkupation eine hervorragende Rolle das ständische Verordnetenkollegium. Mit Hofdekret vom 3. Mai war der Vizekanzler der Vereinigten Hofkanzlei Josef Graf Dietrichstein mit der provisorischen Verwaltung der Landmarschallstelle unter Beibehaltung seiner Charge als Vizekanzler betraut worden und am 8. Mai präsidierte er zum erstenmal einer Sitzung der Stände. Am 11. Dezember wurde er zum Landmarschall von Niederösterreich ernannt.[4]) Bürgermeister von Wien war Stephan Edler von Wohlleben. Regierung, das

---

[1]) Welden, a. a. O. S. 209.

[2]) Tagebuch eines Wieners, a. a. O. S. 57.

[3]) Kundmachung des Oberst-Hofkanzlers Graf Ugarte im Stadtarchiv.

[4]) Landesarchiv.

ständische Verordnetenkollegium und der Wiener Magistrat waren während der ganzen feindlichen Okkupation die obersten Regierungsautoritäten, denen auch die Verhandlungen mit den französischen Behörden oblagen.

Französischerseits wurde von Napoleon zum General-Gouverneur von Wien und Niederösterreich der frühere französische Gesandte in Wien, Divisionsgeneral Graf Andreossy, ein im ganzen wohlwollender Mann, ernannt.[1]) Platz- und Stadtkommandant von Wien war zuerst Brigade General Baron Razont, seit 27. Mai der General Le Camus, dann seit Mitte Juni der Adjutant-Kommandant Meriage. Dieser wurde aber anfangs Oktober seines Postens enthoben, weil sein Sekretär mit den Österreichern verräterische Korrespondenzen geführt hatte und als Spion hingerichtet worden war.[2]) An seine Stelle trat General Denzel, der wegen seiner Menschenfreundlichkeit und Milde allgemein gerühmt wurde. Großen Einfluß hatten auch die verschiedenen französischen Intendanten. Polizeipräsident von Wien wurde der französische Intendant de Bacher.

Seit dem 13. Mai war also Wien in der Gewalt der Franzosen. Der größte Teil der französischen Armee zog allerdings an der Stadt vorüber stromabwärts nach Kaiser-Ebersdorf, um dort den Übergang über die Donau zu forcieren. Daher hatte auch der Teil Wiens, der der Donau zunächst lag, Landstraße und Leopoldstadt, die stärkste Einquartierung zu ertragen. Die Polizeirapporte dieser Tage berichten von Klagen und Beschwerden der Hauseigentümer und Gastwirte dieser beiden Vorstädte über die übermäßig starke Einquartierung. Ja in einer diesbezüglichen Beschwerde des Grundgerichtes Leopoldstadt an den Magistrat heißt es, daß in manchen Häusern 100 bis 200 Mann einquartiert seien.[3]) In einer Note der Regierung an den Bürgermeister vom 17. Mai wurden die Grundsätze festgestellt, an die sich die Kommissäre, die die Quartiere verteilten, halten sollten.[4]) Danach waren die großen Palais für die Marschälle und General-Intendanten bestimmt. Die Generale und

[1]) Girtler urteilt über ihn (E. A. A. zum 20. Juli): »General Andreossy benimmt sich hier als ein Mann von Gefühl und ein Menschenfreund. Wien ist glücklich, ihn zum Gouverneur zu haben, wenigstens wendet er viel Übel ab, das sonst statthaben würde.«

[2]) Girtler, E A. A., zum 3. Oktober. Tagebuch eines Wieners, a. a. O. S. 136.

[3]) Polizeirapporte im Statthalterei-Archiv.

[4]) Stadtarchiv.

die ihnen im Range gleichgestellten Beamten der Armee haben Anspruch auf die größeren Herrschaftshäuser. Die Oberste, Adjutant-Kommandanten etc. erhalten Quartiere von 5 bis 7 Zimmern, die Bataillonschefs 4 bis 5 Zimmer, die Kapitäns 2 bis 3, die Subalternoffiziere ein Zimmer und eine Kammer. Die Militärbeamten werden nach ihrem Range den Offizieren gleichgestellt. Unteroffiziere, Krankenwärter, Soldaten, Fleischhauer etc. haben Anspruch auf ein Zimmer oder eine lichte trockene Kammer. Nach diesen Grundsätzen sollten die Kommissäre bei der Verteilung der Quartiere vorgehen.

Später wurde zur Erleichterung der Bevölkerung beschlossen, einen Teil der Truppen in Kasernen und öffentlichen Gebäuden unterzubringen. Eine Kundmachung des Bürgermeisters vom 28. Juni fordert die Bewohner Wiens mit Rücksicht darauf auf, freiwillige Beiträge zur Anschaffung der fehlenden Einrichtungsgegenstände zu leisten.[1]) Bezüglich des durchmarschierenden Militärs wurde bestimmt, daß spät abends oder nachts einrückende Truppen in Hôtel garnis, Einkehr-, Wirts- und Gasthäusern und nach Tunlichkeit in Bier- und Weinschenken einquartiert werden sollten, aber nur für eine, höchstens zwei Nächte. Bleiben sie länger, müssen sie sofort in Privathäusern untergebracht werden. Daher sollen auch die Gastwirte von der stabilen Einquartierung befreit werden.[2])

In einer Kundmachung des Platzkommandanten General Razont über die Einquartierungen heißt es: »Die Einwohner, welche sich wegen überspannter Forderungen oder übler Behandlung des bei ihnen einquartierten Militärs zu beschweren haben, haben sich an den Platzkommandanten zu wenden, der ihnen Recht widerfahren lassen wird«.[3]) Häufig wurde darüber geklagt, daß die Soldaten sich eigenmächtig ohne Anweisung einquartierten oder die Quartierzettel eigenmächtig änderten. Daher wendete sich auch die Regierung an das französische Platzkommando mit der Bitte, zu verfügen, daß die Hauseigentümer jede Einquartierung ohne gedruckte und ordnungsgemäß unterfertigte Quartierzettel zurückweisen könnten.[4])

Von den bekannten Marschällen Napoleons bewohnte Massena das Palais Lobkowitz, Davout das Palais Schwarzenberg, Lannes

---

[1]) Stadtarchiv.
[2]) Stadtarchiv. Präsidialakten.
[3]) Stadtarchiv.
[4]) Statthalterei-Archiv.

das Palais des Herzogs Albert von Sachsen-Teschen (gegenwärtig Palais Erzherzog Friedrich), das nach dem Tode Lannes', der bekanntlich bei Aspern tödlich verwundet wurde und an den Folgen dieser Verwundung in Wien starb, von dem Vizekönig von Italien bezogen wurde.[1]) Generalgouverneur Andreossy wohnte in der Burg. Napoleon selbst hatte, wie im Jahre 1805, seine Residenz in Schönbrunn aufgeschlagen.

Die Stärke der französischen Garnison in Wien war natürlich während der einzelnen Phasen des Krieges sehr verschieden. Am 22. Juli betrug der Stand der in Wien und den Vororten einquartierten Truppen 42.588 Mann und 9310 Pferde, darunter waren 139 Marschälle, Generale und Personen mit Generalsrang.[2]) Girtler schätzt Ende August die in und um Wien einquartierten französischen Soldaten auf 120.000 Mann.[3])

Für die Verpflegung der einquartierten Soldaten hatten zunächst die Hausbesitzer zu sorgen. Ausdrücklich ordnet eine Kundmachung des Hofkommissariates vom 14. Mai an[4]), daß jeder Hausinhaber für die Kosten der in seinem Hause bequartierten Herren Offiziere von jedem Range und Militärmannschaften selbst zu sorgen habe und diese Last nicht den Hausbewohnern aufbürden dürfe. Von dieser Regel wurde später allerdings einigermaßen abgegangen, indem man auch die Gastwirte zur Verpflegung der Truppen heranzog. Ein Regierungsdekret vom 2. August[5]) ordnete an, daß die Gastwirte mit den Hauseigentümern, bei denen sie wohnten, die Hälfte der Einquartierungskosten zu tragen hätten. Die bürgerlichen Weinwirte wandten sich später in einer Eingabe an den Kaiser und baten um Aufhebung dieser Verfügung, indem sie auf den schlechten Geschäftsgang während der Invasion, die großen Ansprüche der Franzosen und den Schaden, den sie an Möbeln und Effekten erlitten, hinwiesen. Die Regierung sprach sich in ihrem Gutachten allerdings gegen jede Begünstigung der Wirte aus.[6]) Sie meinte, die Wirte hätten während der feindlichen Invasion allein von allen Gewerbsleuten gute Geschäfte gemacht, da

---

[1]) Girtler, zum 18. und 31. Mai. E. A. A.
[2]) Haus-, Hof- und Staatsarchiv. Kriegsakten. Nr. 487.
[3]) E. A. A. zum 30. August.
[4]) Stadtarchiv.
[5]) Archiv des Ministeriums des Innern. Invasionsakten. Fasz. VII, A. 25.
[6]) Archiv des Ministeriums des Innern, a. a. O.

die vielen Militärpersonen auch viel verzehrten und manche Leute auch die ihnen zur Verpflegung zugewiesenen Soldaten bei den Wirten einquartierten und dafür bezahlten. Später wurden in Wien auch den in den Kasernen einquartierten Soldaten Beköstigungsbillets auf die Hauseigentümer ausgestellt, die auf diese Weise oft 6, 10 bis 20 Mann täglich zu verpflegen hatten.[1])

Da viele Klagen über die übertriebenen Forderungen der Franzosen laut wurden und das Publikum Bestimmungen über die Kost, die die Soldaten zu fordern hätten, verlangte[2]), erschien am 19. Juni eine Kundmachung der Regierung an die Hauseigentümer, die die Anordnungen des französischen Stadtkommandanten über die den einquartierten Truppen zu reichende Verpflegung enthielt.[3]) Danach gebührt dem Soldaten zum Frühstück etwas Branntwein und Brot, zu Mittag Suppe, Rindfleisch und »Zugemuß«, abends eine gute Suppe und »Zugemuß«. Die Offiziere sollen an der gemeinschaftlichen Tafel mit dem, dem die Verpflegung obliegt, teilnehmen. Weder Offiziere noch Soldaten dürfen aber andere Personen dem Quartiergeber zur Bewirtung aufdrängen. Die Diener der Offiziere sind ebenso wie die Diener des Hauses zu behandeln, Zivilbeamte sind den Offizieren gleichzustellen. Bei Personen von dem Range des Generals aufwärts hängt die Bewirtung vom gegenseitigen Einverständnis ab. Es wird die Erwartung ausgesprochen, daß die Einquartierten mäßig in ihren Forderungen sein würden, anderseits die Quartiergeber sich bestreben werden, die Gäste nach ihrem Range zu bewirten. Auch verstehe es sich von selbst, daß nach der bestehenden Gewohnheit den Soldaten mittags und abends eine Halbe Wein oder eine Maß Bier zu verabreichen sei. Später wurde durch eine Kundmachung des Generalgouverneurs Andreossy vom 12. Mai angeordnet, daß diese über die Verpflegung des französischen Militärs in Wien getroffenen Bestimmungen für den ganzen Umfang »unseres Gouvernements«, also für ganz Niederösterreich gelten sollten.[4])

Übrigens haben die einzelnen Marschälle auch eigene Vorschriften über die Verpflegung der Truppen im Kantonnierungsrayon ihrer Armeekorps erlassen. So publizierte das Kreisschreiben des

---

[1]) Girtler, zum 30. August. E. A. A.

[2]) Statthaltereiarchiv. Polizeirapport vom 18. Mai.

[3]) Stadtarchiv.

[4]) Statthalterei-Archiv. Kundmachungen.

Kreisamtes O. M. B. vom 5. November die von Massena, dem Fürsten von Eßlingen, genehmigten Bestimmungen über die Verpflegung der Truppen des vierten französischen Armeekorps, das nach dem Friedensschluß bis zum Abzug der Franzosen das Waldviertel besetzt hatte.[1]) Nach demselben werden die Truppen in ihrem Quartiere verpflegt. Die Offiziere sollen auf eine schickliche Weise bei ihren Wirten ernährt werden. Unteroffiziere und Soldaten haben täglich zu bekommen 28 Unzen gewöhnliches Brot, 10 Unzen Fleisch, 2 Unzen Reis oder 4 Unzen trockenes »Zugemüs«, 1 *l* Wein und eine Ration, d. i. $^1/_{16}$ *l* Branntwein.[2]) Für Oberste und Generale werden die Lokalbehörden sorgen, damit sie »auf eine ihrem Range angemessene Weise« verpflegt werden. Beamte sind nach ihrem Range den Offizieren, Unterbeamte den Unteroffizieren und Soldaten. Bediente den Soldaten gleichzuhalten. In keinem Falle ist der Hauswirt verpflichtet, fremde Soldaten, die ihm nicht zur Verpflegung zugewiesen sind, zu bewirten.

Es ist nun natürlich vor allem die Frage, ob die einquartierten Soldaten und auch Offiziere sich an diese Bestimmungen gehalten haben. Die zahlreichen Klagen, die überall über die übertriebenen Forderungen der Franzosen erhoben wurden, beweisen, daß dies nicht der Fall war. In Wien selbst kommen solche Klagen hauptsächlich aus den Vorstädten Leopoldstadt und Landstraße. Die französischen Truppen in der Leopoldstadt fordern, heißt es in dem Polizeirapport vom 17. Mai[3]) den ganzen Tag Wein und Eßwaren und die Einwohner erklären, bei dem steigenden Mangel an Lebensmitteln gezwungen zu sein, ihre Häuser zu verlassen. Aber auch von dem Lande kommen Klagen, daß die Soldaten sich nicht mit dem, was ihnen nach den von den französischen Militärbehörden getroffenen Verfügungen zukommt, begnügen, sondern mehr fordern und erpressen.[4]) Und leider muß man sagen, daß ihnen die französischen Generale und Marschälle vielfach mit schlechtem Beispiel vorangingen. Manche unter diesen haben sich allerdings durch ein konziliantes, menschenfreundliches Benehmen ein gutes Andenken ge-

---

[1]) Statthalterei-Archiv.

[2]) Es ist wohl vielleicht zum erstenmal in Österreich, daß das Liter in einer offiziellen Kundmachung als Maßbestimmung vorkommt.

[3]) Statthalterei-Archiv.

[4]) Eichmayer, Das n. ö. Waldviertel in der Kriegsperiode 1809. Beilage zu den Konsistorialkurrenden der Diözese St. Pölten. Bd. III., S. 498.

sichert und getrachtet, der armen Bevölkerung die Leiden des Krieges nach Möglichkeit zu erleichtern. Vor allem ist hier der Vizekönig Eugen Beauharnais zu erwähnen, den Girtler als äußerst mild und human rühmt und ihn einen »billigen und gutmütigen Herrn« nennt, auch über Berthier, den Generalstabs-Chef Napoleons, fällt derselbe Gewährsmann das Urteil, daß er ein »edler Mann sei, der auf eigene Unkosten lebt«.[1]) Berüchtigt wegen ihrer hohen Forderungen waren dagegen Massena[2]) und Davout. Letzterem mußte sogar das Mittagessen aus dem Schwarzenbergschen Palais in Wien, wo er sein Quartier hatte, nach Hainburg gesendet werden.[3])

Jedenfalls war die Verpflegung einer oft größeren Zahl fremder Soldaten durch so lange Zeit eine furchtbar drückende Last, und wir werden es Girtler glauben, daß viele wohlhabende Familien dadurch ruiniert wurden. Betrugen ja beispielsweise die Kosten, die die französische Einquartierung im Palais des Herzogs Albert von Sachsen-Teschen verursachte, im Mai 15.389 fl. 59 kr., im Juni 25.879 fl. 52 kr.[4]), das sind also in einer Zeit von etwa $1^1/_2$ Monat rund 40.000 fl. Nun dauerte aber die französische Okkupation über sechs Monate. »Unbeschreiblich sind die Leiden der hiesigen Bürgerschaft«, schreibt Girtler an den Herzog Albert am 30. Oktober, »durch die noch immer fortwährend sehr starke Einquartierung. Der halbe Wert mancher Häuser ist durch die Beköstigungausgaben verloren gegangen. Private oder Pupillen die von dem Ertrage eines Hauses gelebt haben, sind am Bettelstabe. Das Bürgerspital, welches so viele Arme zu ernähren hat, wird Bankerott machen müssen. Auf der anderen Seite sind die Kapitalisten und die öffentlichen Institute, die seit sechs Monaten aus den öffentlichen Fonds keine Interessen beziehen, ebenso übel daran. Bloß der niedrige Pöbel befindet sich bei diesen öffentlichen Kalamitäten recht gut. Ihm werden keine Lasten, Zahlungen oder Soldatenverpflegungen auferlegt, er gewinnt, wenn er arbeiten will, noch einmal so viel als sonst und darf übrigens ungestraft stehlen.«

In Wien verursachte schon die Herbeischaffung der notwendigsten Lebensmittel für die starke französische Besatzung und die

[1]) Girtler, E. A. A. zum 14. August und 22. Oktober.

[2]) Grippel und Müller, Zeitgenössische Berichte aus der Umgebung Ober-Hollabrunns über die Kriegsjahre 1805 und 1809. Jahresbericht des k. k. Staatsgymnasiums in Ober-Hollabrunn. 1902, S. 39.

[3]) Girtler, zum 8. Juni. E. A. A.

[4]) E. A. A. zum 20. Juli.

Bevölkerung die größten Schwierigkeiten. Hier herrschte schon vor dem Einrücken der Franzosen eine große Teuerung und Mangel an den notwendigen Lebensbedürfnissen, an Fleisch, Brot und Holz. In dem Berichte des Hofkommissariates an den Kommandanten der Stadt, Erzherzog Maximilian, vom 9. Mai heißt es, daß bei Sperrung der Stadt »größte Verlegenheit mit den unentbehrlichsten Lebensbedürfnissen und insbesonders mit dem Rindfleisch entstehen müsse«, und der Polizeidirektor Hofrat Schüller berichtet am 10. Mai an die Hofkommission, daß der Mangel an Lebensmitteln, besonders an Brot so groß sei, daß nicht einmal die Truppen und die Landwehr versehen werden könnten[1]). Wien wäre also, abgesehen von allen anderen Umständen, schon deshalb nicht zu halten gewesen, weil es ganz unzureichend verproviantiert war, und eine längere Verteidigung der Stadt war schon aus diesem Grunde unmöglich.

Durch das Einrücken der französischen Armee wurde die Lage natürlich noch bedeutend verschlimmert. Wohl waren behufs Approvisionierung der Stadt alle Vorräte der Kameral-Ärarial-Früchten-Direktion — es waren dies ungefähr 40.000 Metzen Brotfrüchte — dem Magistrate gegen seinerzeit zu leistenden Rückersatz übergeben worden[2]), allein es war dies einerseits wohl nicht ausreichend, anderseits wurden alle Magazine von den Franzosen beschlagnahmt und trotz aller Vorstellungen nur 6000 Zentner Halbfrucht und 2600 Zentner Weizen zurückgegeben[3]), so daß sich der Magistrat außerstande erklärte, seiner Verpflichtung, Brot für die französischen Truppen durch die bürgerlichen Bäcker herstellen zu lassen, nachkommen zu können.[4]) Die Verpflegung der feindlichen Truppen und die Verproviantierung der Stadt bildete daher eine schwere Sorge der kompetenten Behörden.

Zuerst mußte natürlich für die Befriedigung der Feinde gesorgt werden. Die bürgerlichen Bäcker hatten täglich 60.000 Portionen Brot für die französischen Truppen zu liefern.[5]) Die Folge davon war, daß sie nicht imstande waren, daneben den notwendigen

---

[1]) Statthalterei-Archiv.

[2]) Haus-, Hof- und Staatsarchiv. Vortrag des Präsidenten der Hofkammer, Grafen O'Donnel vom 30. Mai.

[3]) Statthalterei-Archiv.

[4]) Stadtarchiv.

[5]) Statthalterei-Archiv.

Bedarf für die Wiener Bevölkerung zu decken[1]) und das Gebäck sehr schlecht wurde. Dazu kam der Mangel an Holz, die Bäcker konnten vielfach nicht mehr backen, da sie kein Holz hatten.[2]) Aber nicht bloß an Holz fehlte es, sondern an allen wichtigen Lebensbedürfnissen, besonders Mehl und Fleisch. Und es ist dies ja auch ganz natürlich, die Brücken über die Donau waren abgebrochen, die Verbindung mit dem fruchtbaren Marchfeld abgeschnitten, alle natürlichen Zufahrtsstraßen, auf denen Wien verproviantiert wurde, waren unterbunden. Die Landleute der Umgebung wagten es nicht, den Wiener Markt zu besuchen, da sie die Gewalttätigkeiten der Franzosen fürchteten. Der Polizeirapport vom 17. Mai sagt, daß sich auf dem Mehlmarkte kein einziger Müller einfand und der Markt daher nicht abgehalten werden konnte.[3]) Als Ursache wurde erhoben, daß mehrere Müller ganz ausgeplündert und die übrigen der Pferde beraubt wurden. Die Polizeirapporte der Monate Mai und Juni wiederholen fast täglich die Klagen und Beschwerden der Bevölkerung über den Mangel an Lebensmitteln, besonders Brot und Fleisch. »Die Bäcker- und Fleischerläden«, heißt es in dem Polizeirapport vom 1. Juni[4]), »sind immerwährend von einer Menge Menschen umlagert, welche Brot und Fleisch verlangen, es koste, was es wolle«. Die Teuerung war eine enorme. Ein Pfund Butter kostete am 18. Mai 6 fl., ein Ei 6 kr., am 15. Juni kosteten bereits 6 Eier 1 fl.[5]). Die Schwierigkeiten wurden noch dadurch vermehrt, daß die Bevölkerung aus der Umgebung in die Stadt flüchtete, um den Plünderungen und Mißhandlungen der Franzosen zu entgehen. »Gewiß ist aber«, schreibt Girtler am 2. Juni, »der Hunger, unser fürchterlichster Feind und wird es durch die anwachsende Bevölkerung von Tag zu Tag mehr. Denn alles aus der umliegenden Gegend flüchtet nach Wien und vermehrt hier die Konsumenten.«

Infolge des Brotmangels kam es zu mehreren Exzessen. Die Bäckerläden mußten durch militärische Wachen gegen die Menge

---

[1]) Polizeirapport vom 17. Mai. »Die Bäcker sind außerstande, das Publikum hinlänglich zu versehen, da sie zugleich die französischen Kommissäre mit ihren großen Forderungen befriedigen müssen« (Statthalterei-Archiv).

[2]) Girtler, zum 7. Juni. E. A. A.

[3]) Statthalterei-Archiv.

[4]) Statthalterei-Archiv.

[5]) Girtler, E. A. A; vgl. über die Preise auch Schimmer, a. a. O S. 122.

geschützt werden, welche Miene machte, dieselben zu stürmen und zu plündern. Die ganze Nacht warteten die Leute vor den Bäckerläden, um dann in der Frühe höchstens zwei bis drei Stück Brot zu erhalten.[1]) Um den vorgefallenen Unruhen zu steuern, setzte eine Kundmachung der Regierung vom 9. Juni den Beginn der Verkaufsstunden bei den Bäckern auf $5^1/_2$ Uhr früh und 2 Uhr nachmittags fest, von da an sollte der Verkauf dauern, so lange der Vorrat reichte. Die Leute stellten sich nun, um etwas zu bekommen, schon um 11 oder 12 Uhr nachts und um 7 oder 8 Uhr früh an, aber auch dann erhielt nicht einmal die Hälfte der Personen, die acht bis zehn Stunden gewartet hatten, Brot.[2]) Die Bäcker. die sich unbeschadet der hohen Körnerpreise an das von der Behörde vorgeschriebene Gebäcksgewicht halten mußten oder wenigstens halten sollten, wendeten sich später um eine Entschädigung an den Kaiser und erhielten diese auch durch kaiserliche Entschließung vom 20. Jänner 1816 zugesprochen, und zwar sollte die Stadt Wien ihnen eine Vergütung von 208.621 fl. 32 kr., das Ärar 72.297 fl. 56 kr. Wiener Währung zahlen.[3]) Es muß übrigens bemerkt werden, daß die Erbitterung des Publikums gegen die Bäcker nicht ganz unbegründet war, da viele von ihnen unrichtiges Gewicht anwendeten, so daß die Behörden veranlaßt wurden, dagegen einzuschreiten und mit Strafen gegen die Schuldigen vorzugehen.

Die Regierung dachte daran, um der Not der Bevölkerung abzuhelfen, Lebensmittel aus Ungarn zu beziehen. Schon am 1. Juni wendete sie sich an den Palatin, Erzherzog Josef, um Zufuhr der nötigsten Lebensbedürfnisse aus Ungarn. Am 7. Juni wurde eine gemischte Kommission aus Beamten der Regierung, der Stände und des Magistrates in die Gegend von Bruck a. d. Leitha und Ödenburg geschickt, um Schlachtvieh und Mehl einzukaufen. Der Bericht dieser Kommission vom 8. Juni sagt, daß sie zwar in Ebreichsdorf, Mitterndorf und Pottendorf Mehl und Körner gekauft habe; doch seien die Vorräte gering, die Gegend aufgezehrt, der Transport schwierig. Ein Fuhrwerk sei schwer zu bekommen, da sich niemand ohne Sauvegarde auf die Straße traue.[4]) Viel dürfte

---

[1]) Schimmer, a. a. O. S. 108, 109 und 112.
[2]) Tagebuch eines Wieners, a. a. O. S. 91.
[3]) Archiv des Ministeriums des Innern.
[4]) Statthalterei-Archiv.

wohl die ganze Aktion nicht genützt haben. Besser wurde es in dieser Beziehung erst nach Abschluß des Waffenstillstandes, als die natürlichen Zufahrtsstraßen nach Wien wieder geöffnet wurden. »Gott sei Dank, der Mangel an Mehl und Brot ist nun behoben, man bekommt nun bei den Bäckern zu jeder Stunde Brot, so viel man verlangt«, heißt es in dem Tagebuche eines Wieners zum 27. Juli.[1]) Die Teuerung allerdings blieb bestehen und wiederholt findet sich in den tagebuchartigen Aufzeichnungen aus diesem Jahre noch die stereotype Phrase, »es wird alles teurer«.[2])

Während aber der Mangel an Fleisch und Brot behoben wurde, blieb der an Holz auch fernerhin bestehen. Wohl war seit dem Waffenstillstand die Schiffahrt auf der Donau frei, aber das auf dem Wasserwege nach Wien transportierte Holz wurde größtenteils von den Franzosen requiriert, so daß eine Klafter Brennholz 42—45 fl. kostete. Die Folge davon war, daß die ärmeren Leute in die nächsten Waldungen zogen und dieselben verwüsteten. Auf eigenen kleinen Wägen wurde das gestohlene Holz in die Stadt geführt.[3]) Daher sah sich die Regierung veranlaßt, nach Abschluß des Friedens ein scharfes Zirkular gegen Waldfrevel und Holzdiebstahl zu erlassen und mit strengen Maßregeln zu drohen.[4])

Übrigens mag nicht unerwähnt bleiben, daß während der allgemeinen Not einzelne ganz gute Geschäfte machten. Denn die Franzosen waren reichlich mit Geld versehen, und gaben es aus, ohne viel nach dem Preis zu fragen. Manche Kauf- und Geschäftsleute erwarben sich daher während der französischen Invasion ein Vermögen.[5])

Eine weitere große Last für das Land und namentlich die Stadt Wien war die Erhaltung der zahlreichen französischen Spitäler. Die Zahl der kranken und verwundeten französischen Soldaten war namentlich nach den beiden großen Marchfeldschlachten eine enorme. Die meisten wurden nach Wien geschafft, wo natürlich die gewöhnlichen Spitäler bald nicht mehr ausreichten. Daher wurden die Kasernen, die Privatreitschulen, öffentliche und private Gebäude

---

[1]) A. a. O. S. 102.

[2]) Rosenbaum, a. a. O. zum 1. Oktober.

[3]) Girtler, E. A. A. zum 30. August.

[4]) Stadtarchiv. Kundmachungen.

[5]) Schimmer, a. a. O. S. 99. Über das in bezug auf die Wirte Gesagte vgl. S. 286 f.

aller Art und schließlich eine Anzahl von Klöstern in Spitäler umgewandelt. Im ganzen gab es in Wien 33 französische Spitäler[1]. und zwar zunächst die drei Stadtspitäler, nämlich die k. k. Reitschule auf dem Josefsplatz, die fürstlich Liechtensteinsche Reitschule und das fürstlich Dietrichsteinsche Palais in der Herrengasse; dann in den Vorstädten: das Militärhauptspital in der Währingerstraße, das Allgemeine Krankenhaus in der Alserstraße, die Alserkaserne, das Minoritenkloster in der Alserstraße, die fürstlich Esterhazysche Reitschule in der Alservorstadt, das Trattnergebäude in Alt-Lerchenfeld, die Sappeurkaserne auf der Laimgrube, die Getreidemarktkaserne, das Arbeitshaus ob der Laimgrube, die Gumpendorfer Kaserne, das Transporthaus auf der Wieden, die Rennweger Kaserne, das Augustinerkloster auf der Landstraße, das Kloster der Barmherzigen Brüder in der Leopoldstadt, die Kavalleriekaserne in der Leopoldstadt, das Servitenkloster in der Roßau, der Ungarische Gardehof in St. Ulrich, das Israelitenspital in der Roßau, die kaiserlichen Stallungen, die fürstlich Dietrichsteinsche Reitschule, die Graf Josef Palffysche Reitschule, die Graf Johann Palffysche Reitschule in der Wohllebengasse, ein Wagenschuppen zu Mariahilf, das Mehlmagazin am Rennweg, die Kavalleriekaserne in der Josefstadt, das Belvedere- und Augartendepot, die Heumarktkaserne, die Zuckerraffinerie auf der Landstraße und das Artillerie-Stöckel auf der Wieden.

Die Anwesenheit so vieler Kranker in der Stadt bildete natürlich eine Gefahr für den Gesundheitszustand der Bevölkerung, so daß man vielfach den Ausbruch von Epidemien befürchtete. Anderseits verursachte aber auch die Erhaltung der Spitäler große Kosten. Die Ausgaben für die französischen Spitäler in Wien betrugen von Mai bis Ende des Jahres 612.087 fl. $55^3/_8$ kr. Bankozettel.[2]) Diese Last der Erhaltung der französischen Spitäler wurde auch mit dem Friedensschluß und dem Abmarsche der Franzosen nicht abgeschüttelt. Denn die Konvention, die zwischen dem bevollmächtigten Hofkommissär Grafen Wrbna und dem französischen General-Intendanten über die französischen Spitäler nach der Räumung des Landes durch die Franzosen abgeschlossen wurde, bestimmte im Artikel 9, daß alle Erfordernisse zum Verband und für die Medikamente der Kranken und überhaupt alles zur Erhaltung der

[1]) Archiv des k. u. k. Reichs-Finanzministeriums. Kreditakten.

[2]) Archiv des k. k. Reichs-Finanzministeriums. Kreditakten.

Spitäler Nötige von der österreichischen Regierung nach dem französischen Reglement herbeigeschafft werden solle. Doch werden nach Artikel 6 des Friedensvertrages aus den Magazinen der französischen Armee alle jene Erfordernisse zurückbehalten werden, die zum Spitaldienst verwendet werden können. Der Artikel 10 dieser Konvention bestimmte dann, daß diese Abmachungen auch für alle übrigen Spitäler in den Provinzen gelten sollten.[1])

Als Niederösterreich von der französischen Invasion bedroht wurde, hatte der Kommandant von Wien, Erzherzog Maximilian, am 5. Mai ein allgemeines Aufgebot erlassen, in dem alle treuen, waffenfähigen Untertanen aufgefordert wurden, sich zur Verteidigung des Landes bei der Obrigkeit zu stellen. Jeder solle mit Gewehr, Hacke, Sense oder dgl. ausrücken, als Versammlungsorte wurden für das V. U. W. W. Altenmarkt, Piesting, Aspang und Klosterneuburg, für das V. O. W. W. Waidhofen, Gaming, Lunz, Seitenstetten, Purgstall, Göttweih, Wilhelmsburg und Neulengbach bezeichnet. Das Kreisamt U. W. W. erließ in Durchführung dieses Befehles am 7. Mai eine Kundmachung, daß die einzelnen Aufgebote unter schwerster Verantwortung der Obrigkeit binnen drei Tagen an ihren Bestimmungsort zu rücken hätten.[2]) Bei der unter der Bevölkerung herrschenden Stimmung wäre die Aufbietung eines solchen allgemeinen Landsturmes wohl möglich gewesen und tatsächlich wurde auch damit der Anfang gemacht. In Laxenburg und Baden stellten sich etwa 300 Mann mit verschiedenen Waffen versehen und das Hüten- und Waldpersonal von Annaberg, bestehend aus 54 Mann, wurde ins Türnitztal zur Schanzarbeit geschickt.[3]) Allein das schnelle Vorrücken der Franzosen machte die geplante allgemeine Erhebung unmöglich. Eine Proklamation des Kreisamtes U. W. W. vom 15. Mai teilt mit, Kaiser Napoleon habe befohlen, daß die Bürger und Bauern, besonders die gegenwärtige Aufgebotsmannschaft sich ruhig und friedlich verhalte und zur gewohnten Beschäftigung zurückkehre. Daher forderte das Kreisamt die im Gebirge versammelte Aufgebotsmannschaft auf, in ihre Dörfer zu ihrer Beschäftigung zurückzukehren, da sie sonst die Strenge der Waffen zu fürchten hätten.[4]) War diese Entwaffnung

[1]) Statthalterei-Archiv.

[2]) Statthalterei-Archiv.

[3]) Altmann, Die Franzosen in Annaberg. Blätter des Vereines für Landeskunde. Bd. XXXV, 1901, S. 544 ff.

[4]) Statthaltereiarchiv. Kundmachungen der Kreisämter. 1809.

der Bevölkerung im Feindesland eine selbstverständliche militärische Maßregel, so muß dagegen um so mehr der Tagesbefehl Napoleons vom 14. Mai[1]) befremden, in welchem er die Miliz oder sogenannte Landwehr für aufgelöst erklärte, allen Landwehrmännern die sich binnen 14 Tagen nach dem Einrücken der französischen Truppen in die Ortschaften, wohin sie gehören, nach Hause begeben würden, einen Generalpardon zusicherte, denen aber, die diesen Befehl nicht befolgten, mit der Verbrennung ihrer Häuser und Konfiskation ihrer Möbel und ihres Eigentums drohte. Ein derartiges Vorgehen gegen die Angehörigen der Landwehr, die bereits im Frieden aufgeboten war, und einen Teil der bewaffneten Macht bildete, wäre entschieden eine Verletzung des Kriegsrechtes gewesen. Indessen blieb es bei der bloßen Drohung, die angekündigten Gewaltmaßregeln wurden nicht durchgeführt, obwohl der Befehl Napoleons begreiflicherweise so gut wie gar keine Wirkung hatte.[2])

In Wien hatte man, als man noch an die Verteidigung der Stadt dachte, am 10. Mai Waffen aus dem Zeughaus an die Bevölkerung verteilt, und zwar sollen angeblich 30.000 Gewehre aber auch Lanzen, Sensen, Sicheln etc., ausgeteilt worden sein[3]). Nachdem die kurze Episode der Belagerung Wiens vorüber war, erließ der bevollmächtigte Hofkommissär Freiherr von Wöber[4]) bereits am 12. Mai eine Kundmachung, daß alle, die sich mit Gewehren oder Waffen versehen hätten, diese bis 3 Uhr nachmittags im Zeughause abliefern müßten. Nach dem Einrücken der Franzosen erschienen am 14. eine Kundmachung des Magistrates, daß auf Befehl des französischen General-Gouverneurs, Grafen Andreossy, jedermann Waffen, Pulver und Munition binnen 24 Stunden im Zeughaus abzugeben habe. Dawiderhandelnde würden nach Kriegsrecht erschossen werden.[5]) Eine weitere Kundmachung des Hofkommissärs Wöber ergänzt diese Verfügung dahin, daß auch alle Luxuswaffen, Jagdflinten u. s. w. im Zeughause abzuliefern seien. Ausgenommen davon waren nur die zu einem Staatsanzuge gehörigen Galanteriedegen. Diese Bestimmung über die Luxuswaffen wurde zwar durch

---

[1]) Stadtarchiv.

[2]) Schimmer, a. a. O. S. 95.

[3]) Journal der Begebenheiten. Stadtarchiv. Tagebuch eines Wieners, a. a. O. S. 62.

[4]) Vgl. S. 283.

[5]) Stadtarchiv und Statthalterei-Archiv.

eine neuerliche Kundmachung des Hofkommissärs vom 16. Mai wieder zurückgenommen und die Ablieferung derselben eingestellt, aber die Besitzer sind verpflichtet, dem Magistrat binnen 24 Stunden ein Verzeichnis ihrer Waffen zu überreichen.[1])

Übrigens scheinen diese Anordnungen nicht von allen befolgt worden zu sein. Denn noch mehrmals erscheinen Kundmachungen, die die Herausgabe der von Privatpersonen versteckt gehaltenen Waffen und die Auslieferung der verborgenen österreichischen Kriegsgefangenen unter Androhung der schwersten Strafen forderten.

Ein abschreckendes Beispiel wurde an dem bürgerlichen Sattlermeister Jakob Eschenbach auf der Wieden statuiert. Der Unglückliche hatte drei Kanonenrohre, die er sich wahrscheinlich bei der Räumung des Stadtgrabens von Munition am 10. Mai[2]) allerdings widerrechtlich angeeignet hatte, auf seinem Grunde versteckt. Er wurde daher durch eine Militärkommission zum Tode verurteilt und am 26. Juni auf dem Glacis an der Mauer des Jesuitenhofes erschossen. Seine zwei Gesellen und ein Schlosser, die der Mitschuld angeklagt waren, wurden verurteilt, der Exekution beizuwohnen, und sollten dann aus dem von der Armee besetzten Bezirke durch Gendarmerie weggebracht werden.

Streng sorgten die Franzosen, so lange sich die Kriegsereignisse in der Nähe Wiens abspielten, für die Sicherung und Geheimhaltung ihrer militärischen Maßregeln. Alle Türme wurden besetzt, sie jagten den Turmwächter von St. Stephan herunter, ja sie ließen nicht einmal den Uhrmacher, der die Uhr aufziehen wollte, hinauf, um nicht ihre Stellungen zu verraten, so daß die Uhr durch mehrere Tage stand.[3]) Die Wiener kamen sich wie Gefangene in einer belagerten Stadt vor. »Wir, die Einwohner Wiens«, heißt es im Tagebuch eines Wieners zum 28. Mai[4]), sind jetzt nicht anders als wie Staatsgefangene zu betrachten, die höchstens bis außer die Linienwälle, oder, um die Grenzen genau zu bestimmen, bis Schönbrunn, Laxenburg, Hütteldorf, Nußdorf und Simmering gehen dürfen, wo wir von den französischen Wachtposten wieder zurückgewiesen werden.« Daß einer Armee im Feindesland immer eine gewisse Spionenfurcht und Spionenriecherei eigen sein wird, ist natürlich. So

---

[1]) Statthalterei-Archiv.

[2]) Schimmer, a. a. O. S. 81.

[3]) Journal der Begebenheiten zum 26. Mai. Stadtarchiv.

[4]) A. a. O. S. 77.

wurden auch in Wien wiederholt Personen verhaftet, die in Verdacht standen, geheime Verbindungen mit der österreichischen Armee zu unterhalten, und ihr die militärischen Geheimnisse der Franzosen zu verraten, oder die unvorsichtige Äußerungen über politische Angelegenheiten gemacht hatten.[1]) Die meisten wurden allerdings bald wieder entlassen, da man ihnen wahrscheinlich auch nichts nachweisen konnte; nur ein Schneidergeselle wurde als Spion auf dem Glacis bei der Karlskirche erschossen.[2]) Auch die Wiener Polizei stand unter der Oberleitung eines französischen Generaldirektors[3]), dem zwei Zentralkommissäre zur Seite standen, und soll Napoleon angeblich gegen 2000 geheime »Polizeispürhunde« zur Überwachung der Bevölkerung aus Frankreich haben kommen lassen.[4])

Es war natürlich, daß die Strenge dieser Maßregeln nach Beendigung der militärischen Operationen und Abschluß des Waffenstillstandes allmählich nachließ. So wurde der Prater am 18. Juli wieder eröffnet. Eine Kundmachung der Regierung von diesem Tage machte bekannt, daß Se. Majestät der Kaiser Napoleon »allerhöchst welche immer geneigt sind, der Stadt Wien Beweise ihres Wohlwollens zu geben«, die Wiedereröffnung des Praters bewilliget habe.[5]) Doch war der sonst so besuchte Belustigungsort der Wiener größtenteils leer.[6])

Die Wiener Zeitung erschien während der ganzen französischen Okkupation unter der Leitung eines französischen Redakteurs ohne den kaiserlichen Adler. Auch sonst mußten von jedem Journal und jeder periodischen Zeitschrift zwei Exemplare dem französischen Polizeikommando vorgelegt werden, die ausländischen Zeitungen wurden zuerst von den französischen Behörden gelesen, und dann erst dem Oberpostamte zur Ausfolgung zugestellt.[7]) Die Wiener waren also in bezug auf Kriegsereignisse ganz auf die französische Berichterstattung angewiesen, die natürlich durchaus nicht objektiv war und

---

[1]) »Täglich wurden Menschen arretiert, die man im Verdachte hatte, mit der österreichischen Armee zu korrespondieren«, schreibt Girtler am 20. Juli. E. A. A.

[2]) Journal der Begebenheiten zum 22. Juni. Stadtarchiv.

[3]) Vgl. S. 284.

[4]) Journal der Begebenheiten zum 9. Juli. Stadtarchiv.

[5]) Stadtarchiv. Kundmachnngen.

[6]) »Der ehemals so befahrene Prater gleicht gegenwärtig einer Wüste«, schreibt Girtler zum 30. August. E. A. A.

[7]) Statthalterei-Archiv.

z. B. die Schlacht von Aspern als einen Erfolg der Franzosen hinstellte, wobei diese nur wegen des Anschwellens der Donau für nötig fanden, wieder auf das diesseitige Ufer überzusetzen.[1]) Im übrigen waren die französischen Behörden, soweit nicht die Interessen der französischen Armee und Politik in Betracht kamen, sehr freisinnig. Die Zensur wurde aufgehoben und der Druck sowie die Vorstellungen auf dem Theater freigegeben. »In einer Hinsicht erinnert man sich in gegenwärtiger Periode an die Zeiten des unvergeßlichen Kaisers Josephs II. Mit der Ankunft der Franzosen wurde die Denkfreiheit ihrer Fesseln entledigt, es erschienen politische Flugschriften, und geistreiche Werke, die sonst verboten waren, dürfen wieder öffentlich verkauft werden. Es heißt, daß der vierte Teil der travestierten Äneide, den Blumauer im Manuskript zurückgelassen hatte, schon unter der Presse sei. Überhaupt findet die neue Auflage von den Schriften dieses Lieblingsdichters viele Käufer. Auch Schillers sämmtliche Werke erscheinen nun in der Dollschen und Pichlerschen Buchhandlung und auf den Bühnen haben wir nun die Hoffnung, seinen Wallenstein, Don Karlos, Maria Stuart, zu sehen. Fiesko und die Räuber nebst Kabale und Liebe wurden schon unter der österreichischen Regierung gegeben. Auch die Braut von Messina haben wir zu erwarten«.[2]) Am 23. August wurde tatsächlich Don Karlos zum erstenmal in Wien aufgeführt.

Die Aufrechterhaltung der Ordnung und Ruhe in Wien war Sache der bewaffneten Bürgergarde, die auf Befehl Napoleons auf 6000 Mann reduziert wurde.[3]) Es war dies eine recht schwere Aufgabe. Denn einerseits hatte sie die Bevölkerung zu beruhigen und sie von unüberlegten Kundgebungen abzuhalten, anderseits allen Ausschreitungen und Plünderungen französischer Militärs entgegenzutreten. Begreiflicherweise war es ihr oft schwer, ihre Autorität gegenüber den französischen Soldaten zu wahren. Ein bezeichnendes Beispiel dafür bietet ein ganz ergötzlicher Vorfall, den der Polizeirapport vom 7. Juni erzählt.[4]) Ein französischer Oberst, der in der Josefstadt Nr. 127 wohnte, stand um 11 Uhr nachts, Tabak rauchend, vor der Haustüre. Die Bürgerwache kam hinzu, und da

---

[1]) Tagebuch eines Wieners, a. a. O. S. 76.

[2]) Tagebuch eines Wieners, a. a. O. S. 111 f.

[3]) Schreiben des General-Gonverneurs Andreossy an den Bürgermeister Wohlleben vom 16. Mai. Stadtarchiv.

[4]) Statthalterei-Archiv.

niemand unter ihnen französisch sprach, wollten sie ihn arretieren. Der Oberst widersetzte sich aber und entriß einem der Bürger den Säbel. Mehrere französische Dragoner kamen ihm zu Hilfe und hieben mit ihren Säbeln auf die Bürgerwache ein. Diese ergriff schließlich die Flucht und ließ einen Hut und ein Gewehr den Franzosen als Beute zurück, ja die Dragoner ergriffen einen der Bürger und führten ihn zum Platzkommando.

Daß es auch zu Mißhelligkeiten zwischen der Bürgerwache und dem französischen Militär kam, zeigt der Tagesbefehl des Bürgermeisters und Obersten der Bürgerwache vom 10. Juni. Darin wird der Bürgermiliz ihre Pflicht in Erinnerung gebracht, die einige verletzt hätten, und sie namentlich zur Eintracht, Einverständnis und gleicher Mitwirkung mit den französischen Wachen ermahnt. Nur dann werde Ordnung und Sicherheit aufrecht erhalten werden und die Bürgermiliz das Vertrauen des französischen Kaisers rechtfertigen, der Ruhe und Sicherheit von Hunderttausenden in ihre Hände gelegt habe.[1]) Man scheint aber von Seiten der Franzosen der Bürgerwehr doch nicht recht getraut zu haben, denn seit 30. Juni mußten alle Bürger ihre Gewehre nach beendetem Dienst im Zeughaus abgeben und konnte sich dieselben erst, wenn sie wieder auf die Wache zogen, dort abholen. Damit war die Bürgermiliz indirekt entwaffnet.[2]) Daß aber die Haltung der Bürgerwehr im ganzen eine gute war und dies auch von den Franzosen anerkannt wurde, zeigt das Schreiben des General-Gouverneurs Andreossy vom 21. November an den Bürgermeister Wohlleben. in dem er seine Befriedigung über die Bürgermiliz ausspricht. »Die Ruhe, deren wir in den schwierigsten Zeitumständen genossen hatten, ist größtenteils dem guten Geist, der sie beseelt, und der Art und Weise, auf welche dieselbe geleitet wird, zuzuschreiben.« Besonders lobend spricht sich der scheidende französische General-Gouverneur über die Tätigkeit des Magistratsrates und Oberstwachtmeisters der Bürgergarde Leeb aus.[3])

Die Haltung der Bevölkerung gegenüber den Franzosen war im Gegensatze zum Jahre 1805, wie es ja bei der großen patriotischen Bewegung, die dem Kriege voranging, begreiflich ist, eine durchaus feindliche. Österreichische Kriegsgefangene wurden mit

---

[1]) Stadtarchiv. Schimmer, a. a. O. S. 113.

[2]) Rosenbaum, a. a. O. zum 1. Juli. Schimmer, a. a. O. S. 121.

[3]) Stadtarchiv. Übersetzung des französischen Originals.

Zivilkleidern versehen, und in den Häusern versteckt gehalten, ja es sollen sich in jedem Hause durchschnittlich 2—3 verkleidete österreichische Soldaten befunden haben.[1]) Kundmachungen und Proklamationen der französischen Behörden wurden herabgerissen[2]) und es kam auch zu mehreren größeren Exzessen. Am 20. Mai wurden einige österreichische Landwehrmänner, die bei einem kleinen Gefechte bei Nußdorf gefangen worden waren, durch den Vorort Liechtental geführt. Dies gab Anlaß zu einem Tumult. Das Volk rottete sich zusammen und wollte die Gefangenen befreien. Gouverneur Andreossy, der dazu kam, wurde bedroht und erst durch französische Reiter befreit, die die Menge zersprengten. Die Folge davon war, daß der Richter und die ersten Bürger dieser Vorstadt verhaftet und erst nach zwei Tagen, nachdem sie ihre Unschuld nachgewiesen hatten, wieder freigelassen wurden. Am nächsten Tage erschien eine Kundmachung des Regierungspräsidenten Bissingen, in der die Bevölkerung »zur Ruhe und unbedingten Folgsamkeit gegen ihre Vorgesetzten« aufgefordert wurde. Alle Zusammenrottungen auf Gassen und offenen Plätzen wurden untersagt, Einmengungen der Einwohner bei militärischen Vorfällen seien höchst strafbar.[3])

Gefährlicher und folgenschwerer war ein ähnlicher Krawall am 23. Juni. Eine Anzahl österreichischer Gefangener wurde eingebracht, vor dem Kärntner Tore rottete sich das Volk zusammen und suchte die Gefangenen zu befreien und einigen gelang es auch wirklich zu entfliehen. Bei der Gelegenheit geriet der Tischler Peter Thell oder Teller mit einem französischen Offizier in Streit, dem er den Säbel zerbrach. Er wurde verhaftet und am nächsten Tage standrechtlich erschossen.[4]) Am 26. erschien eine Kundmachung der Regierung, die die Auslieferung der geflüchteten Kriegsgefangenen bei Todesstrafe verlangte. Am nächsten Tage wurde eine drohende Proklamation des General-Gouverneurs Andreossy in deutscher und französischer Sprache verlautbart, in der es hieß,

---

[1]) Tagebuch eines Wieners, a. a. O. S. 86.

[2]) Schreiben Andreossys an den Bürgermeister Wohlleben vom 29. Juni. Stadtarchiv.

[3]) Statthalterei-Archiv.

[4]) Die Darstellung dieses Vorfalles bei Rosenbaum deckt sich nicht ganz mit der bei Schimmer, a. a. O. S. 118; in dem Tagebuch eines Wieners, a. a. O. S. 85, wird die Sache ziemlich kurz abgetan.

ein Geist der Unruhe und Unordnung — l'esprit d'agitation et de désordre — habe das Volk seit einiger Zeit auf Abwege geführt. Österreichische Kriegsgefangene wurden befreit, Waffen werden verborgen gehalten, »Beschimpfungen, Provokationen, tätliche Vergehungen bedrohten die Ruhe der Stadt und die Sicherheit der gutgesinnten Bürger«. Jeder Einwohner, der Kriegsgefangene in seinem Hause verborgen halte, müsse sogleich eine Erklärung darüber abgeben, ebenso müssen alle Waffen, Pulver, Munition aus den österreichischen Zeughäusern angezeigt werden. Drei Tage Zeit wird zur Ausführung dieses Befehles bewilligt, darnach sollen alle Dawiderhandelnden nach der Strenge des Gesetzes bestraft werden.[1])

Kleinere Exzesse, bei denen der Unwille der Bevölkerung gegen die fremden Truppen zum Ausdruck kam, haben sich öfter wiederholt. Auch bei der Feier des Napoleonstages am 15. August, die von den Franzosen in pomphafter Weise begangen wurde, war die Haltung der Wiener eine recht reservierte.[2]) Die Regierung hatte am Tage vorher durch eine Kundmachung in Worten, denen man die Verlegenheit deutlich ansieht, die Bevölkerung zur Illumination aufgefordert. Es heißt daselbst: »Seine Exzellenz der General-Gouverneur habe der Regierung eröffnet, daß am Napoleonstage alle öffentlichen Gebäude beleuchtet werden müssen, und anbei zu erkennen gegeben, daß Sie es für nötig erachten, daß auch die übrigen Häuser in der Stadt und den Vorstädten beleuchtet werden.« Infolge dieses Befehles des General-Gouverneurs werde daher jedermann aufgefordert, sein Haus zu beleuchten.[3]) Daß diese Illumination nur unter dem Zwange der feindlichen Okkupation erfolgte, darüber ist trotz eines servilen Artikels der unter französischer Leitung stehenden »Wiener Zeitung« kein Zweifel.[4]) Die wahren Gefühle der Wiener Bevölkerung kamen doch hie und da zum elementaren Ausbruch. Am 13. September wurde im Theater an der Wien das Schauspiel »Der Unbegreifliche« von Zschokke gegeben. Bei der Stelle, »noch ist nicht alles verloren, jeder gute Bürger gibt den letzten Blutstropfen für seinen Fürsten«, erhob sich ein solches Klatschen und Beifallsrufen im Parterre und auf

---

[1]) Stadtarchiv.

[2]) Eine ausführliche Schilderung der ganzen Feier in dem Tagebuche eines Wieners, a. a. O. S. 115—120.

[3]) Stadtarchiv.

[4]) Schimmer, a. a. O. S. 130.

den Galerien, daß die Schauspieler durch mehrere Minuten nicht weiter spielen konnten, und die anwesenden französischen Offiziere ganz erstaunt und verwundert über diese plötzliche Kundgebung umherblickten.[1])

Übrigens ist auf Seiten der französischen Behörden doch auch ein gewisses Bestreben nicht zu verkennen, sich die Sympathien der maßgebenden Kreise zu gewinnen und ein erträglicheres Verhältnis zwischen der Bevölkerung und der Besatzung herzustellen. Der Bürgermeister und andere angesehene Bürger wurden wiederholt beim General-Gouverneur zur Tafel geladen.[2]) Im Burgtheater spielte seit 18. Juni drei- bis viermal in der Woche eine französische Gesellschaft. Im Hoftheater Napoleons zu Schönbrunn wurden dreimal in der Woche Vorstellungen gegeben und italienische Opern und Ballette aufgeführt. Angesehene Persönlichkeiten der Wiener Gesellschaft wurden häufig zu diesen Vorstellungen eingeladen, sie erhielten Freibillette, wurden auf kaiserliche Kosten mit allen Gattungen von Erfrischungen bewirtet und Napoleon selbst begrüßte von seiner Loge aus alle Anwesenden mit Freundlichkeit und Herablassung.[3]) Ganz vergeblich scheint dieses Bestreben der Franzosen, ein besseres Verhältnis mit der Bevölkerung anzubahnen, doch nicht gewesen zu sein. Girtler schreibt am 25. August an den Herzog Albert: »Die Nation familiarisiert sich nach und nach mit unseren Gästen. Eine große Menge Frauenzimmer von guten Klassen erscheinen des Abends auf der Bastei, von französischen Offizieren begleitet.«

Daß die Anwesenheit so vieler fremder Soldaten, die sich als Sieger in einem eroberten Lande fühlten, auf die öffentliche Moral keinen guten Einfluß üben konnte, ist selbstverständlich. »Die Freudenmädchen machen in Wien gute Geschäfte und locken unseren Gästen viel Geld ab«, schreibt Girtler am 25. August[4]) und einige Tage später, »die Bastei, vom Pellegrinischen Haus anfangend bis zur Limonadehütte ist mit sinkendem Tag ein wahrhaftes Palais royal. Schon gegen 7 Uhr verlieren sich die rechtlichen Spaziergänger. An ihre Stelle treten junge Offiziere, Soldaten, galante Weiber und öffentliche Mädchen ..... Sowie die Dämme-

---

[1]) Tagebuch eines Wieners, a. a. O. S. 132.
[2]) Schimmer, a. a. O. S. 116.
[3]) Tagebuch eines Wieners, a. a. O. S. 127.
[4]) E. A. A.

rung eintritt und die Aventüren in Schutz nimmt, verwandelt sich die Promenade in ein wahres Sodoma und man erblickt Szenen, die ich im Hotel royal nicht gesehen habe.« [1])

Napoleon hatte schon der Deputation, die am 12. Mai bei ihm in Schönbrunn erschien [2]), Schutz der Person und des Eigentums versprochen, am Tage nach der Kapitulation Wiens erließ er einen Tagesbefehl an die Armee [3]), in dem er die ganze Schuld an dem Kriege auf die Prinzen des Hauses Lothringen schiebt, »die nicht wie Männer von Ehre, sondern wie Meineidige gehandelt haben«, dagegen die Bevölkerung unter seinen Schutz nimmt und sie der Schonung der Soldaten empfiehlt. »Das Volk von Wien erhält allen Anspruch auf euere Schonung, ich nehme seine gutmütigen Bewohner unter meinen besonderen Schutz«..... »Soldaten«, heißt es weiter, »laßt uns mitleidig sein gegen den armen Bauer, gegen das gute Volk, das in so mancher Hinsicht unsere Achtung verdient.« Nur die Unruhestifter und Aufwiegler soll ihr Lohn nach der strengsten Gerechtigkeit treffen. Diese Worte mögen aufrichtig gemeint gewesen sein und man kann auch wohl nicht ableugnen, daß die französische Armeeleitung im ganzen und großen bestrebt war, Manneszucht zu halten und die Bewohner der okkupierten Länder vor Ausschreitungen und Plünderungen zu schützen. Namentlich war dies der Fall, wenn durch derartige Exzesse die Sicherung und Verpflegung der französischen Armee im Feindeslande selbst erschwert wurde. So ließ man namentlich den Postanstalten und Mühlen einen besonderen Schutz angedeihen. Schon bald nach dem Überschreiten der österreichischen Grenze hatte ein Tagesbefehl des Kaisers von Burghausen (30. April) bei Strafe, vor ein Kriegsgericht gestellt zu werden, verboten, den Postmeistern Pferde oder Pferdefutter wegzunehmen oder Posthäuser mit Militär-Einquartierung zu belegen. Dasselbe Verbot sollte auch für die Mahlmühlen gelten. [4]) Im Armeebefehl von Enzersdorf am 4. Juni, unterzeichnet von dem Major-General Berthier, wird jedem Individuum der Armee unter Strafe, vor eine militärische Kommission gezogen zu werden, verboten, Rindvieh, Getreide, Mehl überhaupt alles, was zur Subsistenz der Armee bestimmt ist, anzu-

---

[1]) E. A. A.; vgl. Wertheimer, a. a. O. S. 195.

[2]) Vgl. S. 281.

[3]) Stadtarchiv.

[4]) Stadtarchiv. Kundmachungen.

halten oder wegzunehmen, wenn ein solcher Transport von einem Kommissär der Administration begleitet wird, der mit einem Befehl des General-Intendanten versehen ist.[1]) Der Tagesbefehl von Wolkersdorf am 9. Juli[2]) fordert die Korpskommandanten auf, das Verbot zu erneuern, in den bereits reifen Feldfrüchten zu fouragieren und alle Sorgfalt darauf zu verwenden, daß Brandlegungen in Dörfern und Feldern vermieden würden. Dieser Befehl wurde durch einen neuerlichen Tagesbefehl vom 20. Juli den Korpskommandanten noch einmal in Erinnerung gebracht.

Am 14. Mai erschien eine kaiserliche Verordnung[3]) über die Organisierung einer Gendarmerie für die Sicherheit der Straßen, zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Verhinderung des Straßenraubes in den von der französischen Armee besetzten Kreisen. Dieses Gendarmeriekorps sollte aus einem Detachement der kaiserlich französischen Armee (57 Mann) und einem Detachement von 30 Mann, die jeder von der französischen Armee besetzte Kreis stellen sollte, bestehen.[4]) Die letzteren wurden als überzählige Gendarmen verwendet und mußten das Versprechen ablegen, die französische Gendarmerie in ihrem Dienst zu unterstützen. Jeder Kreis sollte ein Gendarmerie-Detachement von 36 Mann haben, das in sechs Brigaden zerfiel, die wieder jede aus einem französischen und fünf deutschen Gendarmen bestand. Artikel 14 der kaiserlichen Verordnung bezeichnet als die Aufgabe der zu errichtenden Gendarmerie, für die Sicherheit der Straßen zu sorgen, die im Rücken der Armee nachziehenden Soldaten zu sammeln, jeden Soldaten, der sich gegen die Einwohner Ausschreitungen erlaube, zu arretieren, das öffentliche und Privateigentum in Schutz zu nehmen, und die Ruhe unter der Menge zu erhalten. Im Artikel 18 wird den Soldaten eingeschärft, die Autorität der Gendarmerie zu respektieren und ihren Aufforderungen zu gehorchen.[5]) In der Polizeiordnung der Armee in Deutschland vom 8. Juni heißt es, daß der Befehlshaber einer Truppe, die einen Schaden ausübt, verpflichtet ist, denselben ersetzen zu lassen, bevor sie den Ort, wo der Unfug ge-

---

[1]) Stadtarchiv. Präsidialakten.

[2]) Stadtarchiv. Kundmachungen.

[3]) Stadtarchiv.

[4]) Das Statthalterei-Archiv enthält bereits zum 17. Mai die Konsignation über 25 sich zum Gendarmeriedienst meldende Individuen.

[5]) Stadtarchiv.

trieben wurde, verläßt. Wenn er es versäumt, muß er den Schaden auf eigene Kosten vergüten. Im Artikel 8 wird jedem Soldaten oder anderem Individuum untersagt, einen Schaden zuzufügen; Posthäuser und Mühlen werden unter besonderen Schutz gestellt.[1])

Es ist nur die Frage, ob die französische Armeeleitung und die Befehlshaber der einzelnen Korps, Divisionen, Regimenter etc. die nötige Autorität und den Willen hatten, diese Anordnungen auch streng durchzuführen. Und daran scheint es allerdings vielfach gefehlt zu haben. Es war dies wohl um so schwerer, als es nach dem übereinstimmenden Zeugnis mehrerer zeitgenössischer Beobachter mit der Manneszucht der französischen Armee nicht besonders gut bestellt gewesen sein soll. »Es ist nichts Ungewöhnliches,« schreibt Girtler am 29. Mai[2]), »hier gemeine Soldaten an ihren Offizieren sich vergreifen sehen. In Gegenwart der Hofkommission gab ein Soldat einem Obristen eine Ohrfeige. Die Offiziere bekennen, daß sie vor ihren Leuten nicht des Lebens sicher sind, und einer derselben soll geäußert haben, die Indisziplin gehe so weit, daß er die Armee von nun an für verloren halte.« Zwischen den Franzosen und den deutschen Truppen der verbündeten Rheinbundstaaten, die vielfach zurückgesetzt worden sein sollen[3]), herrschte ein tiefer Gegensatz und blutige Raufereien waren keine Seltenheit. So wurde im Prater am Abend des 2. Septembers eine förmliche Schlacht zwischen französischen und deutschen Soldaten (Hessen und Württembergern) geliefert, in die sich auch das Publikum hineinmischte und natürlich den Deutschen gegen die verhaßten Franzosen half, und bei der Tote und Verwundete am Platze blieben.[4])

In Wien selbst, also unmittelbar unter den Augen der obersten französischen Armeeleitung, wurde ja im ganzen leidliche Manneszucht gehalten. Daß es an einzelnen Exzessen und Ausschreitungen nicht gefehlt hat, ist wohl selbstverständlich und solche dürften wohl in jeder von einer feindlichen Armee durch so lange Zeit besetzten Stadt vorkommen. So wird häufig darüber geklagt, daß den Fiakern die Pferde von den Franzosen weggenommen wurden.

---

[1]) Stadtarchiv. Kundmachungen.

[2]) E. A. A.

[3]) Tagebuch eines Wieners, a. a. O. S. 83. Girtler, E. A. A. zum 19. November.

[4]) Girtler, E. A. A. zum 2. September. Tagebuch eines Wieners, a. a. O. S. 126 ff.

Häufige Exzesse wurden in der ersten Zeit der Okkupation in den Polizeirapporten aus den Vorstädten Leopoldstadt und namentlich Landstraße gemeldet.[1]) Bei letzterer ist die Ursache die Nähe des französischen Lagers vor der St. Marxer Linie. Die Soldaten stiegen nachts über die Linienwälle, drangen in die Wirtshäuser und begingen allerlei Ausschreitungen.[2]) Traurig war das Schicksal eines Baron Sala, der von französischen Soldaten im Augarten am 20. Mai erschossen wurde, weil er sich weigerte, beim Brückenbau zu helfen und auf die Zurufe der französischen Posten nicht achtete.[3]) Das waren vereinzelte Fälle, doch kann man wohl sagen, gerade grobe Ausschreitungen und direkte Plünderungen kamen in Wien nicht vor, wie ja auch die Stadt Wien keinen Verlust durch Plünderungen ausweist.[4]) Das französische Platzkommando bemühte sich hier, im Verein mit der Bürgermiliz und den österreichischen Behörden Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten. So verordnete ein Zirkular der Regierung vom 27. Juni im Einverständnis mit dem französischen Platzkommando, daß kein Bier- oder Weinwirt und Kaffeehausinhaber nach dem Zapfenstreich eine Militärperson (Offiziere und Militärbeamte ausgenommen) aufnehmen und ihnen Getränke verabreichen dürfe.[5]) Ein Tagesbefehl des Platzkommandanten vom 29. September setzte den Zapfenstreich auf 7 Uhr, den Appell auf 8 Uhr abends fest, jeder Soldat, der nach 8 Uhr noch auf der Straße gefunden wird, wird arretiert und zum Platzkommando geführt.

Viel schlimmer sah es in der Umgebung Wiens aus. Täglich laufen Bittschriften und Beschwerden der Landgemeinden bei der Regierung ein, die Klage führen über die Ausschreitungen und Plünderungen der französischen Truppen, ihre verzweifelte Lage schildern und um Hilfe bitten. Schwechat wurde von den Franzosen ganz geplündert, mehrere Einwohner mißhandelt, die Franzosen stellten Forderungen, die die Gemeinde zu erfüllen außerstande war.[6]) Das Versorgungshaus in Mauerbach wurde vom 10. Mai abends angefangen durch 21 Stunden geplündert, die Kassavorräte,

[1]) Statthalterei-Archiv. Vgl. S. 284.

[2]) Polizeirapport vom 5. und 8. Juni. Statthalterei-Archiv.

[3]) Journal der Begebenheiten. Stadtarchiv. Schimmer, a. a. O. S. 101.

[4]) Vgl. S. 314.

[5]) Statthalterei-Archiv.

[6]) Eingabe mehrerer Einwohner der Gemeinde Schwechat vom 14. Mai. Statthalterei-Archiv.

Hausapotheke und die Wertsachen der Kirche geraubt, so daß die Kranken und Armen in der größten Not waren.[1]) Besonders schlecht erging es der Gemeinde Breitensee bei Penzing. In einer Eingabe an die Regierung vom 27. Mai[2]) bittet die Gemeinde um eine Sauvegarde von 4 Mann und schildert die Leiden des Ortes. Breitensee sei wiederholt von Scharen, die zum Troß der Armee gehörten, geplündert worden, die Feinde hätten nicht nur Lebensmittel verlangt, sondern alles verwüstet, was sie nicht genießen konnten, und in den Kellern die Weinfässer zerschlagen, den Einwohnern seien Geld, Kleider und Einrichtungsgegenstände geraubt, letztere mutwillig zertrümmert worden. Die Einwohner hätten sie mißhandelt, mehrere gefährlich verwundet und »mit Weibspersonen gewaltsam Mutwillen getrieben«. Daher hätten viele Einwohner Haus und Hof verlassen, in der ganzen Gemeinde (die allerdings nur aus 25 Häusern bestand) seien nur mehr drei Hausbesitzer anwesend. Ähnliche Plünderungen werden auch aus Dornbach, Baumgarten und Ober-Döbling gemeldet.

Nicht besser sah es in der Gegend der heutigen Südbahnstrecke aus. Ein Bericht des Magistrates von Perchtoldsdorf an die Regierung vom 28. Mai[3]) schildert die Plünderung des Ortes durch die Franzosen. Diese hätten in den Kellern die Weinfässer ausrinnen lassen, mehrere Leute sogar totgeschossen, sie respektieren auch die französische Sauvegarde nicht, widersetzen sich ihr, schlagen und schießen auf sie und verwundeten zwei Mann derselben »Niemand«, heißt es in dem Berichte, »ist imstande, alle diese durch die kaiserlich französischen Truppen verursachten Schäden weder mit einer Feder zu beschreiben, noch ein Maler wäre imstande, solche in einem schauerlichen Bilde darstellen zu können.«

Ähnlich lautete der Bericht des Konstantin Ritter von Beck über die Plünderung des Schlosses Leopoldsdorf bei Laxenburg.[4]) Der Ort Gießhübel wurde von den Franzosen ganz ausgeplündert. In mehreren Ortschaften wurde auf die Bevölkerung geschossen, in Rodaun ein Einwohner, in Enzersdorf drei Familienväter auf diese Weise getötet.[5])

---

[1]) Eingabe an die Regierung vom 15. Mai. Statthalterei-Archiv.

[2]) Statthalterei-Archiv.

[3]) Statthalterer-Archiv. Ein zweiter Bericht in Ergänzung des ersten vom 30. Mai.

[4]) Statthalterei-Archiv.

[5]) Berichte über diese Plünderungen im Statthalterei-Archiv.

Der Vorgang bei diesen in den einzelnen Berichten geschilderten Plünderungen ist ja im großen und ganzen immer derselbe. Die Franzosen nehmen nicht nur Lebensmittel und Kleider und treiben das Vieh fort, sie zerstören und verwüsten auch alles mutwillig, zerschlagen die Zimmereinrichtungen, lassen den Wein, den sie nicht trinken oder fortführen können, aus den Fässern ausrinnen und erlauben sich Gewalttaten gegen Frauenspersonen. Widersetzen sich die Einwohner, werden sie mißhandelt, ja selbst getötet. Auch die Anwesenheit einer französischen Sauvegarde schützt nicht immer. In Schloß Leopoldsdorf stießen die Plünderer sogar einen Kapitän der Sauvegarde, der sich ihrer Gewalttätigkeit widersetzen wollte, beiseite und verrichteten ruhig ihr Werk.[1]) Die geplünderten und an ihrem Leben bedrohten Landleute aus der Umgebung Wiens flüchteten vielfach in die Stadt und vermehrten durch die Erzählung der ausgestandenen Unbilden die Besorgnisse und die Unruhe der Wiener Bevölkerung.[2]) Allerdings gingen diese Ausschreitungen nicht so sehr von den regulären französischen Truppen aus, als von den Nachzüglern und Marodeuren. In einem Bericht des Kreisamtes U. W. W. heißt es über die unheilvolle Tätigkeit derselben: »Alle Getreidefelder, Wälder, Auen sind voll von Nachzüglern, die der französischen Armee selbst zum Streit sich entziehen, verschiedene Ausfälle bei Tag und Nacht machen, den Einwohnern ihre letzte Habe an Hausgerät, an Vieh, an Wein, an Mehl u. s. w. wegschleppen und selbe noch beim mindesten Widerstand mißhandeln, die Weiber notzüchtigen und sich dann mit ihrer Beute in die Wälder und Gebüsche zurückziehen«.[3])

Die französische Armeeleitung erließ gegen diese Ausschreitungen, die ihr natürlich nicht verborgen bleiben konnten, einen Armeebefehl vom 14. Mai, in dem es hieß, der Kaiser habe mit Mißfallen die Unordnungen, die im Rücken der Armee verübt wurden, wahrgenommen. »Soldaten, unwürdig dieses Namens, suchen die Armee zu verunehren; statt sich unter ihren Fahnen zu sammeln und vor dem Feinde sich einzufinden, bleiben sie im Rücken der Armee und verüben alle Gattungen von Unordnungen und selbst Ver-

---

[1]) Bericht des Konstantin Ritter von Beck vom 27. Mai. Statthalterei-Archiv.

[2]) Girtler, E. A. A. zum 2. Juni. Statthalterei-Archiv. Polizeirapport vom 26. Mai; vgl. S. 291.

[3]) Statthalterei-Archiv vom 30. Mai.

brechen.« Die Einsetzung von Militärkommissionen und Formierung beweglicher Kolonnen wird angekündigt.[1]) Die niederösterreichische Regierung, an die sich die einzelnen Gemeinden mit ihren Beschwerden gewendet hatten, war natürlich nicht imstande, Hilfe zu bringen, sie tröstet mit der bevorstehenden Organisierung der Gendarmerie, von der das Publikum durch gedruckte Kundmachungen in Kenntnis gesetzt werden sollte. Ob übrigens diese 36 Gendarmen für jeden Kreis, also 144 für ganz Niederösterreich, etwas ausgerichtet haben und die Bevölkerung gegen die Ausschreitungen der französischen Soldaten wirklich schützen konnten, ist wohl sehr fraglich.[2])

Das, was sie auf dem Lande geraubt und geplündert hatten, suchten die französischen Soldaten in Wien zu verkaufen. Wohl hatte bereits am 15. Juni eine Kundmachung der Regierung den Kauf der von den französischen Soldaten den Landleuten abgenommenen Habseligkeiten, Geräte, Kleidungsstücke und Wäsche bei Strafe verboten[3]), allein es scheint dies nicht viel genützt zu haben. Die Gewinnsucht mancher Leute, die dabei natürlich gute Geschäfte machten, war eben stärker als der Patriotismus und das Mitleid mit den Leiden der eigenen Landsleute. Namentlich auf dem Stephansplatze entwickelte sich eine förmliche Börse, wo mit geraubten Gegenständen ein schwunghafter Handel getrieben wurde, bis der französische Stadtkommandant endlich energisch einschritt und den Unfug gewaltsam abstellte.[4])

Wie in der Umgebung Wiens ging es nun wohl auch im ganzen Lande zu.[5]) Neben den Plünderungen wurden auch viele Häuser

---

[1]) Stadtarchiv. Kundmachungen.

[2]) Girtler schreibt am 29. Juli an den Herzog Albert: »Es scheint darauf angelegt zu sein, dieses Land in ein Wüstenei zu verwandeln und die schöne Zusage, daß die Personen und das Eigentum respektiert werden, war bloß eine glänzende Täuschung.«

[3]) Stadtarchiv.

[4]) Tagebuch eines Wieners, a. a. O. S. 106. Schimmer a. a. O. S. 127.

[5]) Material über die Plünderungen durch die Franzosen ist zusammengestellt bei Kerschbaumer (Kulturbilder aus der Kriegsepoche 1809. Blätter des Vereines für Landeskunde. XI, 1877, S. 48ff.), der sich hauptsächlich auf die Berichte der Pfarrer der Diözese St. Pölten im Konsistorialarchiv von St. Pölten stützt, die einzusehen mir leider nicht möglich war. Eichmayer, Das n. ö. Waldviertel in der Kriegsperiode 1809. Beilage zu den Konsistorial-Kurrenden der Diözese St. Pölten. Bd. III. Grippel und Müller, Zeitgenössische Berichte aus der Umgebung Ober-Hollabrunns über die Kriegsjahre 1805 und 1809. Jahres-

mutwillig angezündet, eine Reihe von Personen erschossen und Frauen vergewaltigt. Wo Generale und höhere Offiziere einquartiert waren, herrschte im allgemeinen Manneszucht, in abgelegenen Orten dagegen, wo keine Offiziere waren, kam es zu großen Ausschreitungen, die allerdings von den Offizieren in der Regel bestraft wurden. Die Einwohner verließen vielfach Haus und Hof und flüchteten in die Wälder, was allerdings zur Folge hatte, daß die verlassenen Gehöfte von den Feinden um so ärger verwüstet wurden. So soll auf dem Buchberg bei Neulengbach ein förmliches Lager von etwa 200 geflüchteten Familien aus den umliegenden Dörfern durch längere Zeit bestanden haben.[1]) Im allgemeinen ging das Urteil der Betroffenen dahin, daß die Franzosen diesmal viel ärger und gewalttätiger waren als im Jahre 1805. Besonders gegen die Geistlichen soll sich ihre Wut gerichtet haben[2]), weshalb viele Pfarrer ihre Gemeinden verließen und flüchteten. Daher erschien am 3. Juli ein von den Franzosen veranlaßtes Sendschreiben des Erzbischofs von Wien an die Seelsorger und Pfarrkinder der Erzdiözese, in dem auf Befehl des General-Gouverneurs Andreossy alle Seelsorger und Landbewohner, die geflohen waren, aufgefordert wurden, in ihre Dörfer zu ihrem früheren Beruf zurückzukehren. Der Gouverneur versichere die Seelsorger aller notwendigen Unterstützung bei Erfüllung ihrer Amtspflichten. Wer aber diesem Befehle nicht Folge leiste, dem drohe Verhaftung und Entsetzung von seiner Pfründe.[3]) Etwas besser wurde die Disziplin erst nach Abschluß des Waffenstillstandes.

Am meisten litten natürlich durch die Plünderungen jene Ortschaften, die in der Nähe des Kriegsschauplatzes lagen oder in deren Nähe größere Truppenansammlungen stattfanden. Als Beispiel möge hier die Marktgemeinde Orth an der Donau angeführt werden. Nach einer Eingabe dieser Gemeinde an die Regierung vom 29. November[4]), in der sie um Nachsicht der den Städten und Märkten auferlegten Steuersumme[5]) bittet, wurden in Orth in der Zeit vom

---

bericht des Staatsgymnasiums Ober-Hollabrunn 1902, und unter demselben Titel Grippel, am gleichen Orte, 1906. Mayer von Rosenau, Den Manen Erherzog Karls. Wien 1899 (über Atzgersdorf).

[1]) Kerschbaumer, a. a. O.

[2]) Kerschbaumer, a. a. O. Grippel und Müller, a. a. O. S. 43.

[3]) Stadtarchiv. Kundmachungen.

[4]) Statthalterei-Archiv.

[5]) Vgl. S. 325.

7. bis 11. Juli, also unmittelbar nach der Schlacht von Wagram. ohne Quittungen weggenommen, also nicht requiriert, sondern direkt geplündert: 600 Gänse, 1890 Hühner, 200 Enten, 1000 Pfund Rind- und Schweineschmalz, 30 Schweine, 10 Kühe, 80 Schafe, 4000 Laib Brot, 300 Metzen Mehl, 50 Eimer Bier, 2 Eimer Branntwein. 40 Klafter Holz, 200 Metzen Gerste, 50 Metzen Hafer, 200 Zentner Heu, 300 Zentner Stroh, 8 Pferde mit 4 Wagen, dann Kleidungsstücke, Wäsche und anderes Hausgerät im Werte von 4000 fl. Mögen diese Ziffern ja vielleicht auch etwas nach oben abgerundet sein, so geben sie doch ein Bild von dem furchtbaren Elend, das über die Bevölkerung in einzelnen Teilen Niederösterreichs durch den unglücklichen Krieg kam. Nicht mit Unrecht konnte daher der Landmarschall-Stellvertreter Graf Dietrichstein über den Zustand des Landes in einem Bericht an den Kaiser vom 15. Juli sagen: »Der Landmann ist aus seinen Dörfern verjagt, seine Wohnungen sind zum größten Teil verbrannt, seine Besitzungen verheert und seine ganze Habe geplündert; vorzüglich ist der Weinbauer ganz zum Bettler gemacht; der Schnitt, welcher gerade heuer eine ausgebige Ernte verschafft haben würde, ist allenthalben gestört und nirgends kann der Landmann nur auf das geringste Produkt seiner Arbeit rechnen. Auch die Bestellung seiner Feldwirtschaft für die Zukunft ist ihm vereitelt, da er aller Zugtiere beraubt ist.« [1])

Am schlimmsten erging es den Ortschaften, die es wagten, den französischen Truppen gewaltsam Widerstand zu leisten, oder deren Einwohner sich in ihrem Hasse gegen die Feinde zu irgendwelchen Gewalttaten hinreißen ließen. Das Dorf Unter-Tiefenbach bei Böheimkirchen wurde ganz abgebrannt, weil ein Franzose dort getötet worden sein sollte, was sich aber als ein Irrtum herausstellte. [2]) Solche Fälle, daß einzelne französische Soldaten von Einwohnern überfallen und ermordet wurden, kamen übrigens mehrfach vor, und es wurden auch von französischen Militärgerichten mehrere Todesurteile deswegen gefällt. [3]) So waren in Pulkau bei Retz zwei französische Kavalleristen, die einer Patrouille von Quartiermachern angehörten, getötet worden. Die Bewohner flüchteten darauf größtenteils aus Furcht vor den Folgen dieser Tat.

[1]) Landesarchiv. Invasionsakten. Fasz. 58.

[2]) Kerschbaumer, a. a. O.

[3]) Statthalterei-Archiv. Stadtarchiv. Kundmachungen.

Pulkau wurde zur Strafe am 13. Juli durch eine Stunde fürchterlich geplündert, die verlassenen Häuser verwüstet und ein Bürger zu Tode mißhandelt.[1]) In Türnitz waren zwei Diener eines französischen Magazineurs von einigen verwegenen Burschen ermordet worden. Die Sache wurde den Franzosen verraten und am 29. August kam ein Gendarmerie-Offizier mit 10 Gendarmen und 24 Dragonern und wollte den Ort niederbrennen. Der Verwendung des damaligen Pfarrers von Türnitz, Ladislaus Pyrker, des späteren Erzbischofs von Erlau und bekannten Dichters, ist es zu danken, daß die Franzosen sich schließlich mit der Auslieferung einiger Minderschuldigen und der Zahlung von 1600 fl. begnügten. Die eigentlichen Übeltäter, gegen die auch die österreichische Behörde einen Steckbrief erließ, hatten sich geflüchtet.[2]) Traurig war das Schicksal des zur Herrschaft Heidenreichstein gehörigen Ortes Brand. Als hier eine aus vier Mann bestehende Patrouille, die requirieren wollte, erschien, liefen die Einwohner zusammen, läuteten die Sturmglocken und zwangen die Patrouille zum Rückzug. Marschall Marmont, dessen Korps damals das V. O. M. B. besetzt hielt, schickte darauf einen General mit 300 Mann in das Dorf, um die Sache zu untersuchen und die Haupträdelsführer auf dem Hauptplatze aufhängen zu lassen. Da die Einwohner diese nicht auslieferten, wurde das Dorf angezündet und eine Anzahl Häuser, darunter auch die Schule und Kirche eingeäschert.[3]) Wenn in den früher erwähnten Fällen das Vorgehen der Franzosen mit dem Kriegsrecht entschuldigt werden mag, so erscheint doch hier, wo doch eigentlich den französischen Soldaten kein Leid zugefügt wurde und während des Waffenstillstandes eine Gefahr für die Sicherheit der französischen Armee auch nicht zu besorgen war, das Vorgehen Marmonts als ein hartes, ja barbarisches.

Übrigens hat auch viel Zivilgesindel aller Art die allgemeine Verwirrung benützt, um zu rauben und zu plündern und so den herrschenden Schrecken zu vermehren.[4]) Daß aber auch selbst die österreichischen Truppen, wenn Not sie dazu trieb, vor Plünde-

---

[1]) Grippel, a. a. O. S. 5.

[2]) Altmann, Die Franzosen in Türnitz. Blätter des Vereines für Landeskunde. Bd. XXXV, 1901. S. 543. — Statthalterei-Archiv.

[3]) Statthalterei-Archiv. Kreisschreiben des Kreisamtes O. M. B. vom 31. August. Eichmayer, a. a. O.

[4]) Kerschbaumer, a. a. O.

rungen nicht zurückschreckten, beweist der Bericht des Gedenkbuches der Pfarre von Bergau.[1]) Am meisten wurden natürlich die Ortschaften verwüstet, die unmittelbar der Schauplatz der großen Kriegsereignisse gewesen waren. In Korneuburg wurden bei dem Rückzugsgefechte der Österreicher gegen Massena am 7. Juli 28 Häuser in Brand geschossen.[2]) Girtler fand bei einem Besuche der Lobau und der Schlachtfelder die Dörfer Aspern und Eßlingen total destruiert; »die Felder unabgemäht und werden nicht bearbeitet, die Einwohner sind verloffen«.[3])

Im ganzen belief sich der durch Plünderungen im Lande Niederösterreich verursachte Schaden nach dem Berichte der Hofkommissariats-Buchhaltung vom 1. Mai 1813[4]) auf 96,343.597 fl. 36 kr. Bankozettel. Davon entfallen auf das V. O. M. B. 1,533.748 Gulden 26 kr.; V. U. M. B. 44,132.924 fl. 14 kr.; V. O W. W. 18,461.458 fl. 57 kr.; V. U. W. W. 33,194.522 fl. 59 kr. Bankozettel. Die Stadt Wien weist keinen durch Plünderung verursachten Schaden aus. Allerdings wird in dem Berichte zu diesen Ziffern die Bemerkung gemacht: »diese Summen sind bloß aus den willkürlichen Angaben der Dominien und einzelner Privater zusammengesetzt und können daher ihrer Richtigkeit wegen nicht verbürgt werden.«

Fast eine ebenso große Last wie die Plünderungen waren die unaufhörlichen Requisitionen der französischen Armee, die tatsächlich auf Kosten des okkupierten Landes lebte. Gleich nach dem Einrücken der Franzosen in Niederösterreich wurden dem zunächst betroffenen V. O. W. W. von dem General-Intendanten Grafen Daru auferlegt: 15.000 Zentner Mehl, davon drei Viertel Kornmehl und ein Viertel Weizenmehl, 3750 Maß Branntwein, 200 Ochsen, im Gewicht 4 bis 5 Zentner das Stück, 10.000 Zentner Stroh, 100.000 Metzen Hafer, 200 Zentner Hülsenfrüchte, 750 Zentner Heu binnen acht Tagen nach St. Pölten zu liefern.[5]) Die Lieferung wurde nach dem bei der Landes-

[1]) Grippel und Müller, a. a. O. S. 43.

[2]) Starzer, Geschichte von Korneuburg. S. 200.

[3]) E. A. A. zum 22. August.

[4]) Ausweis über die das Land Niederösterreich während der im Jahre 1809 fürgenommenen feindlichen Invasion betreffenden Plünderungen und Requisitionsbeschädigungen nach der Rechnung in Bankozetteln. Beilage zum Bericht der Hofkommissariats-Buchhaltung an die Hofkanzlei vom 1. Mai 1813. Archiv des Ministeriums des Innern. Invasionsakten.

[5]) Kreisschreiben vom 11. Mai. Statthalterei-Archiv.

lieferung üblichen Maßstabe repartiert und für den Fall der Nichteinbringung mit französischer Militärexekution gedroht. Das V. U. M. B. mußte nach Abschluß des Waffenstillstandes für das Korps Oudinot, das in dem Lager am Spitz stand und seine Verpflegung aus diesem Kreise zu beziehen hatte, 13.000 Eimer Wein und 1900 Stück Schlachtvieh liefern.[1]) Davout ließ auf der Herrschaft Judenau das gesamte Vieh der Herrschaft und der Untertanen wegtreiben.[2]) Das doch verhältnismäßig kleine Türnitz hatte nach der Pfarrchronik[3]) während der Invasionsperiode 1809 an Requisitionen zu leisten: 234 Stück Hornvieh, 95 Schweine, 140 Schafe, 45 Pferde, 1494 Metzen Hafer, 2174 Zentner Heu, 585 Zentner Stroh, 14 Stück Leiterwägen in einem Gesamtschätzungswerte von 57.305 fl.

Die Erfüllung der Requisitionsforderungen wurden erschwert durch die Plünderungen der französischen Soldaten. So berichtet die Herrschaft Bockfließ am 1. August an das Kreisamt[4]), daß etwa 70 Mann Feinde in Engersdorf einrückten, die Keller erbrachen und den Bauern die zum Transport der Lieferungen bestimmten Pferde wegnahmen. Die Kreisämter, die für die Befriedigung der französischen Forderungen zu sorgen hatten und einerseits die Klagen und Beschwerden der einzelnen Gemeinden und Dominien über die ihnen aufgebürdeten unerschwinglichen Lasten anhören mußten, und anderseits den Drohungen der französischen Intendanten Widerstand leisten sollten, wußten sich oft nicht mehr zu helfen. So erklärte der Kreishauptmann Czech des V. U. M. B. in einer Kundmachung vom 29. September, er habe wiederholt die Dominien und einzelnen Gemeinden zur Leistung der verlangten Requisitionen an Vieh, Brotfrüchten Wein etc. ermahnt, da sonst Plünderungen und Ausschreitungen unvermeidlich seien. Es bleibe ihm, da seine Aufforderungen keinen Erfolg hatten, nichts mehr übrig, als das ganze Kreisamt aufzulösen und die Erhaltung der Truppen dem bloßen Ungefähr und den französischen Anleitungen zu überlassen. Er forderte die Dominien daher auf, sich sofort bestimmt zu äußern, ob sie es darauf ankommen lassen wollten.[5])

---

[1]) Kreisschreiben vom 25. Juli. Statthalterei-Archiv.

[2]) Bericht der Liechtensteinschen Herrschaft Judenau an die Regierung vom 2. Juni. Statthalterei-Archiv.

[3]) Altmann, a. a. O. S. 543 ff.

[4]) Statthalterei-Archiv.

[5]) Statthalterei-Archiv.

Nach dem früher erwähnten Berichte der Hofkommissariats-Buchhaltung belief sich die Höhe der Requisitionen im ganzen Lande während der Invasionsperiode nach den Berichten der Kreisämter auf 31,238.600 fl. 5¼ kr. Bankozettel.[1]) Davon entfallen auf das V. O. M. B. 3,826.427 fl. 48 kr., V. U. M. B. 9,177.862 fl. 27 kr., V. O. W. W. 4,347.882 fl. 52 kr., V. U. W. W. 7,677.040 fl. 51¼ kr. Bankozettel. Die Stadt Wien hatte an Requisitionen zu leisten 6,208.786 fl. 7 kr. Wie bei den Plünderungen erscheint auch hier das V. U. M. B. am stärksten betroffen. Am besten war noch das V. O. M. B. davongekommen, wobei allerdings zu beachten ist, daß die Schadenseinschätzungen der Kreisämter wohl nicht immer nach dem gleichen Maßstab vorgenommen worden sein dürften.

Wie dabei die einzelnen Gemeinden betroffen wurden, mögen einige Beispiele zeigen. Die bereits früher erwähnte Marktgemeinde Orth a. d. Donau beziffert ihren durch Plünderungen, Requisitionen und Lieferungen erlittenen Schaden auf 162.007 fl. 40 kr. Bankozettel.[2]) In Annaberg betrugen die »feindlichen Unkosten« nach einer Eingabe der Gemeinde an die Hofkammer[3]) 28.000 fl. gegen 24.000 fl. im Jahre 1805. Drosendorf weist 49.269 fl.[4]), Mödling 409.953 fl. 33 kr. Schaden aus.[5]) Die Herrschaft Nalb erlitt mit den untertänigen Gemeinden Pfaffendorf, Nappersdorf, Hötzmannsdorf, Minichhofen, Ober-Thern, Klein-Wiesendorf, Dörfl und Gösing durch Plünderungen, Verwüstungen und Requisitionen einen Schaden von 283.983 fl. 32 kr.[6]) Die Herrschaft Guntersdorf, bestehend aus den Gemeinden Markt Guntersdorf, Schöngrabern, Groß-Nondorf, Kalladorf und Watzelsdorf, hatte vom 1. Juli bis 16. Oktober Requisitionen im Werte von 47.092 fl. 30 kr. zu leisten. Der während derselben Zeit durch Plünderungen und Verwüstungen angerichtete Kriegsschaden wird mit 1,085.008 beziffert.[7])

Ein Glück für die Landbevölkerung war es nur, daß die Ernte des Jahres 1809 eine außerordentlich gute und ergiebige war.

---

[1]) Archiv des Ministeriums des Innern. Vgl. S. 314.

[2]) Statthalterei-Archiv.

[3]) Altmann, Zur Geschichte von Annaberg in den Jahren 1805 und 1809. Blätter des Vereines für Landeskunde. Bd. XXXV, 1901, S. 564.

[4]) Eichmayer, a. a. O.

[5]) Giannoni, Geschichte der Stadt Mödling. S. 242.

[6]) Grippel, a. a. O. S. 15.

[7]) Ich verdanke die Einsicht in die Akten der Herrschaft Guntersdorf der freundlichen Vermittlung des Herrn Professors Grippel.

und zwar sowohl die Getreide- als auch die Weinernte.[1]) Allerdings war die Einbringung der Feldfrüchte infolge der Kriegsereignisse und der feindlichen Okkupation vielfach mit Schwierigkeiten verbunden, wenn auch die französischen Soldaten in einzelnen Orten sogar in den Erntearbeiten mitgeholfen haben sollen.[2])

In diesem Zusammenhange mag auch die Beschlagnahme der Staatsgelder in Wien erwähnt werden. Wohl hatte man zugleich mit der Verlegung der obersten Zentralämter nach Pest auch einen Teil der Kassen und Wertsachen, die Depositen des Magistrates, die Pretiosen des Wiener Versatzamtes, den Kirchenschatz von St. Stephan, St. Salvator und Maria am Gestade rechtzeitig nach Ungarn gerettet.[3]) Natürlich konnte man aber die Hauptstadt, die ja eine Belagerung aushalten sollte, nicht aller Barmittel entblößen. Vor der Kapitulation der Stadt wurde der vorhandene Vorrat an ärarischen Geldern, und zwar Bankozettel und Kupfer-Scheidemünze dem Magistrat übergeben und ihm sogar der Auftrag erteilt, an allen ärarischen Kassen und Depositen das städtische Wappen anbringen zu lassen.[4]) Die Franzosen waren aber natürlich nicht so naiv, sich durch diese etwas überschlaue Maßregel täuschen zu lassen, sondern sie beschlagnahmten bald nach ihrem Einrücken ruhig die in Verwahrung befindlichen Gelder, und zwar sowohl die ärarischen als auch die städtischen als österreichisches Staatseigentum und ließen sich auch durch keine Bitten und Vorstellungen des Magistrates, der mit Recht darauf hinwies, daß er ohne Geld außerstande sei, für die Approvisionierung der Stadt und die Verpflegung der Truppen zu sorgen, davon abbringen. Die konfiszierten Gelder wurden in die französische Kriegskasse abgeführt. Wie gründlich die Franzosen dabei zu Werke gingen, zeigt eine Kundmachung des französischen Hauptquartiers vom 7. September, in der jedem, der die Entdeckung von verborgen gehaltenen Feuergewehren, Kriegsmunition, Montursorten, Bankozetteln und anderen der österreichischen Staatsverwaltung zugehörigen Wert- oder Kreditgegenstände veranlaßt, der vierte Teil des Wertes der vorgefundenen

[1]) Girtler, E. A. A. zum 14. August »eine der fruchtbarsten Ernten«. Grippel und Müller, a. a. O. S. 46. Gedenkbuch der Pfarre Aspersdorf. »Kein Mensch denkt es, daß in ganz Österreich jemals eine so reichliche und gesegnete Ernte war«.

[2]) Grippel und Müller, a. a. O. S. 46.

[3]) Archiv des Ministeriums des Innern und des Reichs-Finanzministeriums.

[4]) Dekret der Hofkommission an den Magistrat vom 12. Mai. Stadtarchiv.

Gegenständen zugesichert wurde.[1]) Veranlaßt ist diese Kundmachung dadurch worden, daß man kurz vorher auf eine Denunziation hin alle Keller durchsucht hatte, und angeblich wirklich noch mehrere Millionen verborgener Bankozettel gefunden haben soll.[2]) Die Summe der beim Magistrat beschlagnahmten Gelder betrug nach dem Berichte der Staatskredit- und Zentral-Hofbuchhaltung vom 3. Mai 1821[3]) 2,195.360 fl. 47⁶/₈ kr. Bankozettel, wovon 1,853.506 Gulden 27¹/₈ kr. Bankozettel ärarisches, 341.854 fl. 20²/₈ kr. städtisches Eigentum war.

Aber nicht bloß das Geld, sondern jedes Eigentum des Staates und Hofes betrachteten die Franzosen als ein ihnen durch das Recht der Eroberung verfallenes Gut. So wurde eine Anzahl wertvoller Gemälde aus dem Belvedere, Kunstgegenstände aus dem Münz- und Antikenkabinett, eine Menge Kodizes aus der Hofbibliothek, namentlich die arabischen Manuskripte[4]) und eine große Menge Akten aus den Archiven, über 60.000 Faszikel, beschlagnahmt und nach Paris geschafft, die erst nach dem zweiten Pariser Frieden zurückgegeben wurden.[5])

Der Beschlagnahme verfielen auch, obwohl Napoleon den Schutz des Privateigentums versprochen hatte[6]), die Weine in den Kellern der Klosterhöfe, des erzbischöflichen Palais und jener Adeligen, die Wien vor dem Einrücken der Franzosen verlassen hatten. So wurden in den Kellern des Melkerhofes allein 4566 Eimer konfisziert.[7]) Im Stifte Klosterneuburg wurden im Jahre 1809 8241²/₄ Eimer Wein im Werte von 385.318 fl. Wiener Währung requiriert, die Forderung des Propstes von Klosterneuburg nach einer Entschädigung wurde definitiv zurückgewiesen, da sie nicht auf einem Kontrakte oder förmlichen schriftlichen Versprechen einer französischen Behörde beruhte.[8])

---

[1]) Stadtarchiv. Kundmachungen.

[2]) Tagebuch eines Wieners, a. a. O. S. 131.

[3]) Darstellungsausweis über die Empfänge und Ausgaben sämtlicher vom Magistrate der Stadt Wien in bezug auf die Invasion vom Jahre 1809 gelegten Haupt- und Nachtragsrechnungen. Archiv des Ministeriums des Innern.

[4]) Girtler, E. A. A. zum 25. August.

[5]) Schimmer, a. a. O. S. 137. Schlitter, Die Schicksale der Wiener Kunstsammlungen, Archive und Bibliotheken 1809—1816. Vortrag im Verein für Landeskunde von Niederösterreich. Auszug im Monatsblatt. VII. Jahrgang, 1908, Nr. 4.

[6]) Vgl. S. 281.

[7]) Bericht des Administrators des Melkerhofes an die Regierung vom 1. Juni. Statthalterei-Archiv.

[8]) Statthalterei-Archiv. Vgl. S. 343.

Die öffentlichen Mittel waren bald erschöpft[1]) und man war genötigt, zur Erhaltung und Verpflegung der feindlichen Armee, die ja auf Kosten des okkupierten Landes lebte, und zur Befriedigung der unaufhörlichen Forderungen der französischen Intendanten Schulden zu machen. Regierung, Stände und Magistrat von Wien, die ja die obersten Autoritäten in dem vom Feinde besetzten Lande darstellten[2]), gingen dabei gemeinsam vor und neben dem staatlichen wurde der städtische und besonders ständische Kredit in gleichem Maße in Anspruch genommen. Bereits anfangs Juni sah sich die Regierung veranlaßt, ein Darlehen bei den Wiener Bankiers und dem Handelsstande mit freiwilliger Subskription gegen 6%ige Schuldverschreibungen aufzunehmen, wovon der letzte Betrag am 9. August einging.[3]) Doch diese Summe war bald aufgebraucht und die niederösterreichische Regierungs-Verlagskasse aller Geldmittel entblößt. Daher fand am 21. Juni eine gemeinsame Sitzung der Vertreter der Regierung, der Stände, des Magistrates und des Großhändler-Gremiums unter Vorsitz des Grafen Bissingen statt, die über die Herbeischaffung der Mittel für die französischen Requisitionen und die Approvisionierung der Stadt Wien beraten sollten. Der Vorsitzende bemerkte, es sei notwendig, daß die Stände und der Magistrat eine Summe aufnehmen. Graf Dietrichstein erklärte, die französischen Behörden hätten beim Einmarsch der feindlichen Armee alle Kassen, Magazine und Vorräte in Beschlag genommen, die ganze französische Armee sei bisher auf Kosten des Landes erhalten worden, die Forderungen der Franzosen seien viel größer als im Jahre 1805, viel mehr als Wien habe das flache Land durch Plünderungen, Verlust aller Vorräte, des Zug- und Nutzviehes und der Feldfrüchte gelitten. Nach langem Streit zwischen den Vertretern der Stände und des Magistrates wird beschlossen, eine Summe von neun Millionen Bankozettel aufzunehmen, wovon zwei Drittel die Stadt Wien, ein Drittel die Stände übernehmen sollten.

[1]) 12,921.606 fl. 33⅜ kr. in Bankozetteln und 20,953.240 fl. in Papieren an Invasionsauslagen wurden nach der von der Hof-Kommissionsbuchhaltung verfaßten Hauptübersicht über sämtliche Invasionsschulden des Jahres 1809 vom 1. Mai 1813 aus der niederösterreichischen Verlagskasse bestritten. Archiv des Ministeriums des Innern.

[2]) Vgl. S. 283 f.

[3]) Bericht der niederösterreichischen provisorischen Staatsbuchhaltung an die Regierung über die Invasionsschulden vom 12. Jänner 1810. Statthalterei-Archiv.

Es wurden drei Gattungen von Kassa-Tratten ausgefertigt, die mit 6% verzinst und wovon ein Fünftel in vier, zwei Fünftel in sechs und zwei Fünftel in neun Monaten zahlbar sein sollten, und zwar zu 500, 1000, 3000 und 5000 fl.[1]) Tatsächlich wurden aber etwas mehr, nämlich 10,671.500 fl. Tratten ausgestellt.[2])

Es sollte jedoch noch weit ärger kommen; mit Dekret vom 7. Juli legte Napoleon Wien und dem Lande Niederösterreich eine Kriegskontribution von 50 Millionen Franken auf, und zwar sollte ein Viertel, also 12,500.000 Franken in Wiener Bankozetteln nach dem Tageskurs, ein Viertel in den nach dem 7. Juli in Anspruch genommenen Requisitionsartikeln, der Rest in gutem Gelde oder Wechselbriefen erlegt werden. Zwei Millionen in Bankozetteln wurden als Abschlagszahlung sofort verlangt, der übrige Betrag sollte in Raten von zehn zu zehn Tagen bezahlt werden. Tatsächlich wurden bis zum Friedensschluß, in welchem die noch schuldige Kontribution vom Staate übernommen wurde, 14,765.551 fl. 25¾ kr. Bankozettel bezahlt, was dem Kurswerte nach 12,500.000 Franken, also einem Viertel der geforderten Summe entspricht, und zwar 8,723.677 fl. aus der niederösterreichischen Regierungs-Verlagskasse, 2,635.992 fl. 38¼ kr. aus der niederösterreichischen ständischen Kasse und 3,405.952 fl. 47¼ kr. durch das Bankhaus Geymüller & Comp., wofür die Stände die Bürgschaft übernahmen.[3])

Zur Aufbringung der verlangten Abschlagszahlung von zwei Millionen Bankozettel wurde von der Regierung ein Zwangsdarlehen bei den Großhändlern und bürgerlichen Innungen gegen ständische Hypothekar-Tratten, die mit 6% verzinst wurden, aufgenommen; es gingen ein 1,730.500 fl.[4]) Aber damit war nur für

[1]) Protokoll über die gemeinsame Kommission im Stadtarchiv. Bericht des Landmarschall-Stellvertreters Grafen Dietrichstein an die Regierung vom 26. August. Statthalterei-Archiv.

[2]) Bericht der Landesbuchhaltung über die Invasionsschulden vom 4. April 1841. Landesarchiv.

[3]) Vgl. S. 325. Bericht der Landesbuchhaltung an die Regierung vom 31. Jänner 1814. Landesarchiv. Nach der von der Hofkommissariats-Buchhaltung verfaßten Hauptübersicht vom 1. Mai 1813 betrug die an die französischen Kassen abgeführte Kriegskontribution 14,681.874 fl. 25⅛ kr. Bankozettel. Überhaupt möchte ich bemerken, daß die verschiedenen Angaben und Berechnungen über die Höhe der Invasionsschulden oft in ihren Ziffern nicht unbeträchtlich voneinander abweichen und es daher nicht leicht ist, sich ein klares Bild über die Invasionsschulden zu verschaffen.

[4]) Statthalterei-Archiv. Landesarchiv.

den Moment geholfen, denn die französischen Intendanten drangen auf Bezahlung der fälligen Raten der Kriegskontribution. Daher wurde am 26. Juli eine neuerliche gemeinsame Kommission der Regierung, der Stände und des Magistrates abgehalten. Anwesend waren der Regierungspräsident Graf Bissingen, der Vizepräsident Reichmann, der provisorische Landmarschall Graf Dietrichstein, Bürgermeister von Wohlleben und Vertreter der Regierung, der Stände und des Magistrates.[1]) Es wurde nach längerer Beratung die Ausschreibung dreier Zwangsdarlehen beschlossen, und zwar eines auf die Häuser in Wien und den Vorstädten, eines auf die Innungen und Korporationen und eines auf die Dominikal-Gülten-besitzer. Die beiden ersten sollten von der Regierung, das letztere von den Ständen ausgeschrieben werden.

Das Regierungsdarlehen auf die Häuser in Wien wird unter folgenden Bedingungen aufgenommen. Es wird gegen unverzinsliche, von der Landesregierung ausgefertigte Scheine erlegt und soll nach Verlauf von drei Monaten von dem Tage des kundgemachten Friedens zurückgezahlt werden. Die Hauseigentümer haben ohne Ausnahme den vierten Teil des für das laufende Jahr fatierten Zinsertrages zu erlegen. Alle Inwohner und Mietsparteien mit Ausnahme der fremden Gesandten, derjenigen Parteien, die nicht über 100 fl. und der Staatsbeamten, die nicht über 400 fl. Zins bezahlen, haben vom Zinsbetrag zu entrichten: von einem Zinsbetrag von 100—1000 fl. ein Viertel, von 1001—2000 fl. ein Drittel, von 2001—4000 fl. die Hälfte, von über 4000 fl. zwei Drittel. Die Ablieferung der geforderten Summe hat binnen 48 Stunden zu erfolgen.[2]) Gegen diese Verfügung wurden eine Menge Beschwerden und Vorstellungen erhoben, eine eigene Kommission unter dem Vorsitze des Vizepräsidenten Reichmann wurde eingesetzt, die die vorgebrachten Beschwerden untersuchen sollte und eventuell Nachlässe gewähren konnte. Jedenfalls gingen die Gelder sehr langsam und spärlich ein. Bereits am 4. August wird die Zahlung des Zwangsdarlehens bei Androhung der Exekution gefordert. In dem Regierungszirkular vom 23. August heißt es, daß noch viele Hauseigentümer und Mietparteien mit der Zahlung im Rückstande seien. Sie werden daher zum letztenmal bei Androhung sofortiger Exekution

[1]) Kommissions-Protokoll in dem Bericht der Regierung an die Hofkanzlei vom 14. Jänner 1810. Statthalterei-Archiv.

[2]) Regierungszirkular vom 23. Juli. Stadtarchiv. Schimmer, a. a. O. S. 1.

aufgefordert zu zahlen, die Rückständigen würden dem französischen Gouvernement angezeigt und der Gefahr der militärischen Eintreibung ihrer Rückstände ausgesetzt sein. Allein auch diese Drohung scheint noch keine große Wirkung gehabt zu haben. Bereits am 7. September erscheint ein neues Regierungszirkular. welches sagt, mehrere Hauseigentümer und Mietparteien seien noch im Rückstande wegen des Zwangsdarlehens vom 28. Juli, dasselbe sei auch bei dem von der Regierung auf Korporationen und Innungen und bei dem von den Ständen in Konventionsmünze ausgeschriebenen Zwangsdarlehen der Fall.[1]) Gegen diese Rückständigen werde von heutigem Tage an die Exekution ergriffen werden. Es wurden tatsächlich Sequester der Häuser, deren Besitzer nicht zahlten, bestellt, die vom Hauszins so viel einzutreiben hatten, bis der schuldige Betrag gedeckt war. Die Parteien wurden verpflichtet, den Zins an den Sequester und nicht an den Hausinhaber zu entrichten, sonst mußten sie denselben nochmals bezahlen. Endlich erschien am 2. Oktober noch ein Regierungszirkular, in welchem es hieß. ein großer Teil der Hauseigentümer und Mietparteien habe das Zwangsdarlehen noch nicht erlegt; da auch die bisher angewendeten Exekutionsmittel, wie Pfändung. Sequestrationen und Vormerkung von Haussätzen den gewünschten Erfolg nicht hatten, so werde nun noch ein Termin bis zum 8. d. M. gegeben und sonst die französische Militärexekution eingeleitet. Diese Exekution sei gegen die noch ungemein häufigen »Rückständler« bei dem den Innungen und Korporationen auferlegten Zwangsdarlehen jetzt gleich eingeleitet worden.[2]) Nach dem Berichte der Zwangsdarlehenskasse vom 11. Jänner 1810[3]) betrug die Zwangsdarlehens-Schuldigkeit bei Hauseigentümern und Mietleuten 3,856.812 fl. Bankozettel, hievon wurden zurückerstattet und nachgesehen 34.554 fl. 30 kr.; bis 9. Jänner 1810 waren eingegangen 3,560.565 fl. 4 kr., somit verblieb noch ein Rückstand von 261.692 fl. 26 kr. Die Regierung trat in ihrem Berichte mit warmen Worten für die Rückzahlung des Darlehens binnen drei Monaten ein, für die sie ihr Wort verpfändet habe. Die Tilgung dieser Schuld erfolgte in der Weise, daß Beträge die 100 fl. nicht überstiegen, bar ausbezahlt, für die übrigen 5%

---

[1]) Vgl. S. 323.

[2]) Diese Regierungszirkulare im Stadtarchiv.

[3]) Beilage zu dem erwähnten Berichte der Regierung an die Hofkanzlei vom 14. Jänner 1810. Statthalterei-Archiv.

Hofkammerobligationen ausgefertigt und den Parteien hinausgegeben wurden.[1])

Ein zweites Zwangsdarlehen wurde ebenfalls von der Regierung den Innungen und Korporationen auferlegt. Die Darlehensschuldigkeit betrug nach dem früher erwähnten Bericht der Zwangsdarlehenskasse[2]) 1,732.425 fl. Bankozettel, nachgesehen wurden 113.540 fl., eingegangen sind 1,045.246 fl., somit blieb ein Rückstand von 573.639 fl. Die Tilgung erfolgte in derselben Weise, wie bei den früher besprochenen Anlehen.

Das dritte der gleichzeitig beschlossenen Zwangsdarlehen war ein ständisches und wurde von den Ständen auf die Dominikal-Gültenbesitzer in der Höhe der Ordinär-Kontribution ausgeschrieben. Die Dominikal-Gültenbesitzer haben den Betrag einer einjährigen Ordinär-Kontribution gegen unverzinsliche Interimsscheine, die nach Verlauf von drei Monaten von dem Tage des kundgemachten Friedens zurückgezahlt werden, an das ständische Ober-Einnehmeramt abzuführen, und zwar binnen drei Tagen vom Tage der Zustellung dieser Kundmachung bei sonstiger Exekution.[3]) Diese einjährige Ordinär-Kontribution betrug 484.000 fl. Bankozettel und wurde zur Bezahlung der verlangten Kriegskontribution verwendet. Das Darlehen wurde getilgt, indem die Schuldscheine bei der regelmäßigen Kontribution als Zahlung angenommen wurden.

Da aber damit die Forderungen der französischen Intendanten noch immer nicht gedeckt waren, so eröffneten die Stände im Einverständnis mit der Regierung auf ihren Kredit ein Zwangsdarlehen in Konventionsgeld, das zu entrichten war in klingendem Konventionsgeld, drei Zwanziger für einen Gulden gerechnet oder in Goldsorten oder in Wiener Bankozetteln mit dem Kurs 300 pro Cent. Die Stände leisten Garantie für das Anlehen und verbürgen sich für die Rückzahlung mit je einem Drittel nach 12, 18 und 24 Monaten, sie stellen Tratten dafür aus im Betrage von 200, 400, 600 und 1000 fl. Konventionsgeld, die inzwischen mit 6% verzinst werden.[4]) Das Anlehen wird von den Ständen selbst repartiert und werden die

[1]) Dekret der Hofkanzlei an die Regierung vom 12. August 1810, Kundmachung der Regierung vom 2. September. Statthalterei-Archiv.

[2]) Statthalterei-Archiv.

[3]) Kundmachung des verstärkten Ausschuß-Kollegiums der drei oberen Stände im Stadtarchiv.

[4]) Kundmachung des verstärkten ständischen Ausschuß-Kollegiums vom 5. August im Stadtarchiv.

Gültenbesitzer, die Geistlichkeit, die unbegüterten Landesmitglieder, Adelige, Honoratioren, Bankiers, der bürgerliche Handelsstand, überhaupt alle Individuen herangezogen, die nicht von den durch die Regierung ausgeschriebenen früher besprochenen Zwangsdarlehen. betroffen werden. In der Instruktion für die zur Einbringung des Zwangsdarlehens bestimmten Kommissäre heißt es im § 3, »überhaupt ist sich bei der Behandlung der Parteien vielmehr die strenge Notwendigkeit und Dringlichkeit zur Einbringung der bestimmten Beträge als die hieraus für die Parteien entstehende unvermeidliche Beschwerlichkeit gegenwärtig zu halten«, nur wenn die Kommission mit Stimmeneinheit oder -Mehrheit die vorgebrachten Beschwerden begründet findet, hat sie die angebrachten Gründe zu Protokoll zu nehmen und die Parteien zu einer neuen Sitzung vorzuladen.[1]) Aber auch die Beträge dieser Zwangsanleihe gingen nur sehr langsam ein. Noch am 22. Oktober heißt es in einem Erlasse des Landmarschalls an die Kommission, daß viele Parteien noch im Rückstande seien. Es wird ihnen nun gestattet, Abschlagszahlungen zu leisten, die aber nicht weniger als ein Viertel der veranschlagten Summe betragen dürfen. Wirklich eingeflossen sind 1,863.200 fl. Konventionsmünze. Die Schuld wurde getilgt, indem die ausgestellten Tratten vom Ärar übernommen und in k. k. Bergwerksproduktenverschleiß-Direktionswechsel umgestaltet wurden.[2])

Im August wurde von dem französischen Intendanten Anglès zur Einbringung einer Rate von zwei Millionen Franken der Kriegskontribution dem Großhandlungs-Gremium und dem Handelsstande eine Summe von 927.848 fl. in Konventionsgeld zur Zahlung auferlegt und den Kontribuenten hiefür ohne Zustimmung der Stände 6% niederösterreichische ständische Obligationen zugesichert. Das ständische Ausschuß-Kollegium beschloß am 21. August, die ganze Summe auf seinen Kredit zu nehmen und Domestikal-Obligationen zu 6% auszustellen unter der Bedingung, daß der Wiener Magistrat sich verpflichte, die Hälfte der Schuld nebst 6% Interessen nach Verlauf eines Jahres den drei oberen Ständen zu erlegen. Der Magistrat geht auch darauf ein und bittet die Landesregierung als

---

[1]) Protokoll der in Zwangsdarlehens-Sachen aufgestellten niederösterreichischen ständischen Kommission im Landesarchiv.

[2]) Landesarchiv. Kurze Darstellung aller während der feindlichen Invasion von den niederösterreichischen Ständen kontrahierten Schulden. Beilage zum Bericht an die Hofkommissariats-Buchhaltung vom 14. Jänner 1813.

derzeit oberste Behörde um die erforderliche Genehmigung, die ihm auch am 24. August erteilt wird. Eingegangen sind bei dieser sogenannten Anglèschen Anleihe in Wirklichkeit 863.182 fl. Konventionsmünze.[1])

Am 12. September endlich wurde, um die zur gänzlichen Berichtigung des ersten Viertels der dem Lande Niederösterreich auferlegten Kriegskontribution noch fehlende Summe einzutreiben, von demselben französischen Intendanten Anglès auf die Dominikal-Gültenbesitzer die fünffache jährliche Kontribution im Betrage von 2.400.000 fl. Bankozettel und 600.000 fl. Bankozettel auf die 112 landesfürstlichen und untertänigen Städte und Märkte Niederösterreichs ausgeschrieben.[2]) Da aber die Einbringung dieser Summe in kurzer Zeit nicht zu erwarten war, haben die Bankiers, Großhändler, der bürgerliche Handelsstand und mehrere Korporationen, Gesellschaften und Privatleute den Betrag in Wechseln vorgeschossen und das Bankhaus Geymüller & Komp., das die Direktion dieser Anleihe übernommen hatte, führte ihn an die französische Kasse ab. Dafür wurde ihnen der Ertrag dieser Steuer versprochen und der ständische Ausschuß stellte Steuerscheine aus, die durch Abtragung dieser Schuld getilgt werden sollten. Die fünffache Kontribution im Betrage von 2,414,485 fl. 25 kr. Bankozettel, die mit ständischer Kundmachung vom 14. Oktober[3]) ausgeschrieben wurde, ist teils in Barem, teils mittels der von dem Verordneten-Kollegium ausgestellten Steuerscheine eingeflossen. Diese Schuld an das Bankhaus Geymüller wurde mit Hofdekret vom 25. Juni 1810 unter der Bedingung vom Staate übernommen, daß die von den Ständen ausgeschriebene fünffache Dominikalsteuer an das Ärar abgeführt werde, was auch geschah.[4])

Die den Städten und Märkten zur Zahlung auferlegten 600.000 fl. Bankozettel wurden nach den Vermögenssteuer-Fassionen von 1807 repartiert. So hatte beispielsweise Baden 43.222 fl. 52½ kr., Wiener-Neustadt 90.257 fl. 30 kr., St. Pölten 57.887 fl. 15 kr., Krems 57.442 fl. 52½ kr., der kleine Markt Orth 4123 fl. 21 kr.[5]) zu entrichten. Doch waren bis 25. Jänner 1810 überhaupt bloß 20.135 fl.

---

[1]) Landesarchiv, a. a. O. Statthalterei-Archiv. Invasionsschulden.
[2]) Landesarchiv.
[3]) Stadtarchiv.
[4]) Landesarchiv.
[5]) Statthalterei-Archiv.

$15^2/_4$ kr. aus sieben Städten und Märkten eingegangen.[1]) Der Chef des Kreisamtes des V. U. M. B. erklärt am 10. Oktober in einem Bericht an die Regierung, daß er die »Dafürhaftung« für die Einbringung der geforderten Summe unmöglich übernehmen könne, wenn er auch deswegen auf der Stelle sterben sollte.[2]) Er schätzt den Schaden, den die Städte und Märkte des Kreises durch Plünderungen und Lieferungen für die französischen Truppen erlitten haben, auf 8,504.757 fl. 28 kr. Über Vorschlag der Regierung wurde den Städten mit Hofkammerdekret vom 25. Juli 1811 die auferlegte Kontribution nachgesehen und die bereits eingegangenen Beträge von 20.135 fl. $15^2/_4$ kr. zurückvergütet.[3])

Als der Kredit der Stände erschöpft war, diese denselben auch nicht mehr belasten wollten, für die Verpflegung der französischen Armee und die Approvisionierung der Residenz jedoch Geldmittel notwendig waren, wurde in gemeinschaftlicher Beratung der Regierung, der Stände und des Magistrates am 6. Oktober beschlossen, die Forderungen der Lieferanten durch Obligationen, die gemeinsam von der Regierung, den Ständen und dem Magistrate ausgestellt wurden, zu befriedigen. Dieselben wurden mit 6% verzinst und waren in 1, 2, 3 und 4 Jahren fällig. Es wurden im ganzen für 12,951.000 fl. solche Obligationen ausgestellt.[4]) Diese Lieferungs-Obligationen wurden mit kaiserlicher Genehmigung in 6%ige Hofkammer-Obligationen umgeschrieben, und zwar wurde damit bei der k. k. Universal-Staatsschuldenkasse am 1. Oktober 1810 begonnen.[5]) Allerdings erklärte die Regierung, daß die Übernahme dieser Schuld durch das Ärar nur vorschußweise geschehe und später der Anteil des Ärars, der Stände und des Magistrates ausgemittelt werden würde.[6])

Nach dem Berichte der Hofkommissariats-Buchhaltung vom 1. Mai 1813[7]) betrug die Summe der von der Regierung aufge-

[1]) Bericht der Regierung an die Hofkanzlei vom 25. Jänner 1810. Statthalterei-Archiv.

[2]) Statthalterei-Archiv.

[3]) Landesarchiv.

[4]) Bericht des Verordneten-Kollegiums an die drei oberen Stände vom 2. November 1810. Landesarchiv. Nach dem Berichte der niederösterreichischen provisorischen Staatsbuchhaltung an die Regierung vom 12. Jänner 1810 im Statthaltereiarchiv betrug die Höhe der ausgestellten Obligationen 12,896.000 fl.

[5]) Statthalterei-Archiv. Regierungszirkular vom 18. September 1810.

[6]) Landesarchiv.

[7]) Archiv des Ministeriums des Innern.

nommenen Darlehen nach den wirklich eingegangenen Beträgen: 22.950 fl. Konventionsmünze und 23,950.214 fl. 26 kr. Bankozettel, die ständischen Invasionsschulden beliefen sich nach derselben Quelle auf 2,735.782 fl. Konventionsmünze und 21,553.907 fl. $7^3/_4$ kr. Bankozettel.[1])

Außerdem haben aber auch die Kreisämter zur Aufbringung der Kosten, die die Erhaltung der französischen Truppen verursachten, auf eigene Faust Darlehen aufgenommen. So hat namentlich der Kreishauptmann des V. O. M. B., Freiherr von Stiebar, zur Verpflegung der beiden nacheinander in dem Kreise einquartierten französischen Armeekorps Marmont und Massena förmliche Liefe-rungskontrakte abgeschlossen, Steuern ausgeschrieben und Anlehen eröffnet, ohne sich an die Stände oder die Regierung zu wenden. Es wurde ihm daher Eigenmächtigkeit vorgeworfen und er zum Ersatz einzelner Posten verurteilt, was ihm aber dann vom Kaiser im Gnadenwege nachgesehen wurde.[2]) Die Summe der gesamten Invasionsschulden des Kreises O. M. B. betrug 247.395 fl. $44^1/_4$ kr. Wiener Währung.[3]) Darunter befand sich ein von dem Kreishauptmann ausgeschriebenes Zwangsdarlehen im Betrage von 184.780 fl. Bankozettel oder 36.956 fl. Wiener Währung. Diese Schulden wurden durch Ausschreibung auf den Steuergulden in vier Jahresraten von dem Kreise selbst bis 1826 gedeckt. Die gesamten Invasionsschulden des Kreises U. M. B. betrugen 45.640 fl. 24 kr. Wiener Währung und wurden ebenfalls auf den Kreis ausgeschrieben.[4]) Die Summe sämtlicher von den Kreisämtern bei Dominien, Privaten und landesfürstlichen Ortschaften aufgenommenen Darlehen wird mit 19 fl. 14 kr. Konventionsmünze und 1,488.599 fl. $58^1/_8$ kr. Bankozettel angegeben[5]), wobei die Hofkommissariats-Buchhaltung in ihrem Bericht jedoch bemerkt, daß der von den Kreisämtern angegebene

---

[1]) Bei allen diesen Summen ist natürlich immer der niedrige Kurs der Bankozettel zu berücksichtigen, der damals etwa 3 : 1 war, d. h. 3 fl. Bankozettel = 1 fl. Konventionsmünze. Vgl. Beer, Die Finanzen Österreichs im XIX. Jahrhundert. S. 397.

[2]) Landesarchiv.

[3]) Ausweis über die getilgten Invasionsschulden des V. O. M. B., verfaßt von der niederösterreichischen Landschafts-Buchhaltung im Landesarchiv.

[4]) Bericht der Landschafts-Buchhaltung über die getilgten Invasionsschulden des V. U. M. B.. Landesarchiv.

[5]) Hauptübersicht über die Invasionsschulden vom 1. Mai 1113. Archiv des Ministeriums des Innern.

Invasionsschuldenstand ganz unrichtig sei, was sich allerdings wohl mehr auf die aus Lieferungen entstandenen Schulden als auf die effektiv aufgenommenen Darlehen beziehen dürfte. Die Summe aller von der Regierung, den Ständen und Kreisämtern aufgenommenen Darlehen betrug demnach, die Richtigkeit dieser Ziffern vorausgesetzt 2,758.831 fl. 34 kr. Konventionsmünze und 46,992.721 fl. $32^2/_8$ kr. Bankozettel[1]), dazu kommen noch die bedeutenden Schulden für geleistete, aber noch nicht bezahlte Lieferungen, die nicht geringer gewesen sein dürften, als die aufgenommenen Darlehen.

Über die Tilgung der Schulden sellte eine kaiserliche Entschließung vom 23. Mai 1810[2]) folgende Grundsätze auf: 1. Die vom Feinde nicht besetzten Teile der Monarchie haben zu der Schuldentilgung der besetzten nichts beizutragen. 2. Ebensowenig haben die in einer Provinz unbesetzt gebliebenen Teile zur Schuldentilgung der besetzten Teile beizutragen. 3. Über die Frage, wer die Schulden zu tragen hat, ist nach Erhebung des Schuldenstandes ein Gutachten zu erstatten, die für die einzelnen Städte und Gemeinden kontrahierten Schulden müssen der inneren Ausgleichung überlassen werden. 4. Wenn das ganze Land besetzt war, können Überschüsse der ständischen Kassen zur Tilgung herbeigezogen werden. 5. Wenn eine unverzügliche Tilgung der Schulden nötig ist und sie auf keinerlei Weise aus eigenen Mitteln geleistet werden kann, können Vorschüsse aus dem Ärar gegeben werden. 6. Nur die von den französischen Autoritäten oder von der Landesadministration oder ordentlichen Landesbehörde gemachten Ausschreibungen sind zur Ausgleichung geeignet.

Zu einer endgültigen Lösung der im Punkt 3 aufgeworfenen Frage kam es eigentlich nicht und die Entscheidung über die Zahlungsverpflichtung bei den einzelnen Darlehen verzögerte sich durch Dezennien. Die ständischen Schulden wurden mit Ausnahme des sogenannten Anglèsschen Anlehens vom 21. August 1809 im Betrage von 863.182 fl. Konventionsmünze vom Ärar übernommen. die Stände erhoben allerdings noch Anspruch auf Ersatz der aus der Dominikal-Kasse zur Tilgung der gemeinsam mit dem Magistrat ausgestellten Tratten geleisteten Vorschüsse und der an das Ärar abgeführten fünffachen Dominikal-Kontribution.

---

[1]) Archiv des Ministeriums des Innern, a. a. O.

[2]) Archiv des Ministeriums des Innern.

Die Forderungen der Stände an das Ärar betrugen 1830 nach dem von der niederösterreichischen Landesbuchhaltung verfaßten Ausweise[1]) 733.142 fl. 50$^{3}/_{4}$ kr. Wiener Währung und 2,340.282 fl. Obligationen. Nach der Einführung verfassungsmäßiger Zustände nahm sich der niederösterreichische Landtag als Rechtsnachfolger der Stände der Sache an. Nach dem Bericht des Landesausschusses vom Jahre 1868, Nr. 55, betrug die Forderung des Landes an das Ärar noch 1,653,936 fl. 16$^{4}/_{8}$ kr. österreichische Währung und 2,193.846 fl. 23$^{6}/_{8}$ kr. in Obligationen. Nach langen Verhandlungen wurde erst im Jahre 1895 ein definitives Übereinkommen zwischen dem Finanzministerium im Namen der Staatsverwaltung unter Vorbehalt der verfassungsmäßigen Genehmigung und dem niederösterreichischen Landesausschuß im Namen der Landesvertretung auf Grund des Landtagsbeschlusses vom 18. Mai 1893 über die Invasionskosten und Invasionsschulden der Jahre 1805 und 1809 getroffen. Nach Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates erhielt das diesbezügliche Gesetz am 8. August 1895 die kaiserliche Sanktion. In diesem Vertrage verzichtete das Land auf die im Jahre 1868 erhobenen Ansprüche gegen verschiedene andere finanzielle Zugeständnisse der Staatsverwaltung und verpflichtete sich im § 4, die aus der Invasionskostenbestreitung der Jahre 1805 und 1809 herstammende sogenannte neuere Domestikalschuld in eine zu 4% verzinsliche, mittels Verlosung in 72 halbjährigen Terminen rückzahlbare Landesschuld zu konvertieren oder bar einzulösen.

Aber nicht bloß Anlehen wurden zur Bestreitung der Invasionsauslagen aufgenommen, sondern auch außerordentliche Steuern ausgeschrieben. Am 9. September[2]) erschien ein Zirkular der Regierung, in dem es hieß, da alle ergriffenen Hilfsmittel nicht hinreichten, »um den requirierten Bedürfnissen der französischen Armee zu genügen«, sehe sich die Regierung gezwungen, eine Personalauflage auszuschreiben. Für die Entrichtung derselben wurden folgende Grundsätze aufgestellt: 1. Jeder der 24 Jahre alt ist oder auch jünger sich selbst erhält, hat die ganze ihn treffende Auflage zu entrichten, Frauen haben den gleichen Betrag wie ihre Gatten abzuführen. 2. Jedes Familienoberhaupt ohne Unterschied hat die Hälfte des ihn treffenden Betrages für jedes noch in seiner Versorgung stehende Kind über zwölf Jahre zu entrichten. 3. Witwen

[1]) Landesarchiv.

[2]) Stadtarchiv. Vgl. Schimmer, a. a. O. S. 133.

und selbständige ledige Personen weiblichen Geschlechtes haben nur die Hälfte der sie treffenden persönlichen Auflage zu zahlen. 4. Ganz befreit sind die Gesandten fremder Staaten und ihr Personal, die Untertanen der ottomanischen Pforte nach ihrem Privileg, die wirklichen »Pfründler«, die Mendikanten, Barmherzigen Brüder, Elisabethinerinnen und Kinder unter zwölf Jahren. Die Steuersätze für die einzelnen Stände waren folgende: Bischöfe, Pröpste, Prälaten und infulierte Geistliche zahlen 150 fl., Domherren 50 fl., Dechanten und Pfarrer 10 fl., alle übrigen Säkular- und Regular-Geistlichen, auch die englischen Fräulein und Ursulinerinnen 3 fl., Laienbrüder 2 fl.; Fürsten 500 fl., Grafen 150 fl., Freiherren 40 fl., sämtliche übrigen Adeligen, Geheimen Räte, Staats- und Konferenzräte, Vizepräsidenten, wirkliche Hofräte, Eigentümer ständischer Güter, Großhändler, Wechsler, Fabriksinhaber 15 fl.; Titular-Hofräte, wirkliche Räte bei Justiz- und Länderstellen, Superintendenten akatholischer Religionen, Hofagenten, Notare, Doktoren der Fakultäten, Gefälls- und Güterpächter, Börsensensale 12 fl.; Sekretäre und Amtsvorsteher bei Hofstellen, Oberbeamte, Direktoren und Inspektoren 10 fl.; Sekretäre und Amtsvorsteher bei politischen und Justizbehörden, Vorsteher des Magistrates der Stadt Wien, öffentliche Professoren, Hauseigentümer, Honoratioren, die von eigenen Mitteln leben, 8 fl.; Kreiskommissäre, Konzipisten, Adjunkten und Rechnungsräte bei Hofstellen, Ratsmitglieder der Stadt Wien, Bürger der Stadt Wien, Oberbeamte bei einer Herrschaft oder Fabrik, die in Privatdienst stehenden Erzieher etc. 6 fl.; Konzipisten, Rechnungsräte und Adjunkten bei der Landesstelle und öffentlichen Behörden, Schullehrer der Stadt Wien, nicht bürgerliche Gewerbsleute in Wien, Magistratsvorsteher, Ratsmitglieder in den Städten und Märkten, Bürger außer Wien 4 fl.; alle niederen Beamten in öffentlichen und privatem Dienste, Schullehrer und nicht bürgerliche Gewerbsleute außer Wien 2 fl.; Aufsichtspersonal, Gesellen, Lehrjungen, Amtsboten, Taglöhner der Stadt Wien 1 fl.; untertänige Grundbesitzer 2 fl.; Kleinhäusler und Hofstädtler 1 fl.; Inleute 30 kr: Dienstboten ohne Unterschied des Geschlechtes in der Stadt 2 fl. und ihr etwaiges eigenes Gesinde 1 fl., Dienstboten auf dem Lande 1 fl.

In einer Nachtragsverordnung [1]) werden noch einige Ergänzungen zu diesen Bestimmungen gegeben; Künstler, Schauspieler und Sänger sind nach ihren Verhältnissen den Honoratioren oder

[1]) Statthalterei-Archiv.

Bürgern gleichzustellen und mit 8, 6 oder 4 fl. zu besteuern; Offizierswitwen und Militärpersonen sind frei; Kammerdiener, Bereiter und Handlungskommis zahlen 6 fl.; Pferde- und Weinhändler 6 oder 8 fl.; Kapuziner sind als Mendikanten frei; Mitglieder des Reichshofrates werden nach ihren verschiedenen Chargen besteuert; Weiber der Landwehrmänner gehören in die Kategorie der Pfründler; ein in väterlicher Versorgung stehendes Kind über 24 Jahre zahlt die Hälfte; Juden haben als solche keine Klasse, sondern sind nach ihrem Gewerbe zu besteuern; Taubstumme und Zwänglinge sind frei; Meister haben für ihre Gesellen zu haften. Den zur Einhebung der Personalsteuer verwendeten Individuen wurde eine Remuneration versprochen, die sich nach der Beschleunigung des Geschäftes richten sollte.[1]) Die Summe der von der Regierung, den Ständen und Kreisämtern anläßlich der Invasion ausgeschriebenen Steuern betrug nach dem wirklich eingegangenen Betrage 3,781.290 fl. $25^1/_8$ kr. Bankozettel[2]), wovon wohl der größte Teil auf diese Personalsteuer fallen dürfte.

Schon durch ein kaiserliches Patent vom 13. Februar 1809 wurden die Silberscheidemünzen zu 7 und $8^1/_2$ kr. eingezogen.[3]) Als der Krieg bereits ausgebrochen war, erschien am 14. April ein neues kaiserliches Patent[4]), in dem mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des Heeres und die Notwendigkeit, den durch die Vermehrung des Heeres gleichfalls anwachsenden Geldbedarf, besonders in schwerer Münze zu versichern, die Besitzer der entbehrlichen Gold- und Silbergeräte sowie der totliegenden Geldvorräte zu einem freiwilligen Anlehen unter »sehr vorteilhaften Bedingungen« aufgefordert wurden. Das frühere freiwillige Anlehen auf Silberscheidemünzen wird damit auch auf Gold- und Silbergeräte, Gold- und schwere Silbermünzen ausgedehnt, wobei ein Drittel der Anleihe in Bankozetteln erlegt werden kann. Es werden dafür Zahlungsanweisungen auf Konventionsgeld ausgefertigt. Der Wert des Goldes und Silbers wird nach der Relation berechnet: eine Mark fein Gold = 359 fl. 30 kr., eine Mark fein Silber = 23 fl. 36 kr. Konventionsmünze.

---

[1]) Statthalterei-Archiv.

[2]) Hauptübersicht über die Invasionsschulden, Archiv des Ministeriums des Innern.

[3]) Beer, Die Finanzen Österreichs im XIX. Jahrhundert. S. 41.

[4]) Statthalterei-Archiv, abgedruckt bei Schimmer, a. a. O. S. 231.

Nach Beendigung des unglücklichen Krieges, als durch den fortwährenden rapiden Kurssturz der Bankozettel, auf dessen Ursache hier nicht eingegangen werden soll[1]), die Finanzlage immer trauriger wurde, erschien am 19. Dezember ein kaiserliches Patent[2]), in dem es hieß, der Kaiser habe im Frieden die Berichtigung der von den Franzosen auf die besetzten Provinzen gelegten Kriegskontribution, soweit sie noch nicht bezahlt war, übernommen und dadurch die frühere Räumung des Landes durch die Feinde erwirkt. Aber die vorhandenen Barmittel reichen nicht aus, daher »fordern wir von unseren Untertanen nur die zeitliche Verzichtleistung auf ihr leichter entbehrliches Silbergerät«, wobei denen, die ihr Silber dem Staate nicht unentgeldlich darbringen wollen, sehr vorteilhafte Bedingungen zugestanden werden.

Es wir daher bestimmt: 1. Alle aus Silber oder vergoldetem Silber verfertigten Geräte oder Kleidungsbestandteile aus gegossenem oder geschlagenem Silber sind bis 1. Mai 1810 an die Münz- und Einlöseämter abzuliefern. Ausgenommen sind nur Löffel, silberne Uhren, Petschaften, Verzierungen, die von Geräten, ohne sie zu beschädigen, nicht abgenommen werden können, chirurgische Instrumente, Fassungen von Edelsteinen, Medaillen, in Kunstkabinetten befindliche Kunstarbeiten und Antiken und alle bei Goldarbeitern befindlichen neuen, zum Verkauf bestimmten Stücke. Eine Durchführungeverordnung der niederösterreichischen Regierung vom 5. Februar 1810[3]) ergänzt diese letztere Bestimmung dahin, daß nur den Gold- und Silberarbeitern und Gewerbsleuten, die mit neuen Silbergeräten handeln, wie Galanteriehändlern, Schwertfegern und Gürtlern die Zurückbehaltung ihres Vorrates an neuen Silbergeräten erlaubt sei, nicht aber Tandlern, Hausierern, tolerierten und befugten Juden und anderen Parteien. Wenn jemand auf die Erhaltung eines Stückes einen besonderen Wert legt, ist er gegen Erlag des ganzen Wertes in Konventionsgeld von der Ablieferung befreit. Für das abgelieferte Silber werden Interimsscheine ausgestellt, die einen Teil eines neuen Staatsanlehens in Konventionsgeld bilden, auch kann den Besitzern der Ertrag gleich in Bankozetteln vergütet werden, im Verhältnis 1 : 3, d. h. 1 fl. Konventionsmünze = 3 fl. Bankozettel. Die Wertrelation des Goldes und Silbers ist dieselbe wie in dem früheren

[1]) Beer, a. a. O. S. 45.
[2]) Statthalterei-Archiv..
[3]) Statthalterei-Archiv.

Patent. Der Ablieferung unterliegt auch das zum Fideikommiß gehörige, das im Versatz- und Depositenamt befindliche, das verpfändete, das bei Silberhändlern befindliche, anderen Parteien gehörige, und in Verlassenschaft befindliche Silber. Die Einlieferung der Goldgeräte wird nicht verordnet, aber es wird erwartet, daß die Besitzer »aus patriotischem Antriebe« den entbehrlichen Vorrat unter denselben Bedingungen abgeben. Die Strafe bei Übertretung des Patentes besteht in der Konfiskation des Silbers und außerdem in der Erlegung des einfachen Wertes in Konventionsgeld. Am 25. Dezember 1809 [1]) wurde durch Zirkular der Regierung die Ausfuhr des gearbeiteten und ungearbeiteten Silbers über die Grenze der deutsch-erbländischen Provinzen unter Androhung derselben Strafe verboten.

Dieses Zwangsanlehen auf Silber wurde auch auf das Silber der Kirchen ausgedehnt und die Ablieferung alles entbehrlichen Silbers der Kirchen, Bistümer, Stifter und geistlichen Korporationen binnen zwei Monaten angeordnet.[2]) Für das eingezogene Silber wurden 3%ige Hofkammer-Obligationen, die nach zehn Jahren in vier Jahresfristen rückzahlbar waren, ausgestellt, jenen Kirchen und Stiftern, die sich infolgedessen andere Erfordernisse anschaffen mußten, aber kein Geld hatten, konnte ein dem Bedarf entsprechender Teil des Wertes in Bankozetteln verabfolgt werden. Von der Ablieferung befreit sind nur die oberen Teile der jeder Kirche unentbehrlichen Kelche, der Ziborien und Gefäße in denen das heilige Öl aufbewahrt wird, der sogenannten Kupa, der Melchisedek in den Monstranzen, und die Patenen; die unteren Teile der Kelche, Ziborien und Gefäße für das heilige Öl, Kannen, Glöckchen, Rauchfässer, Ampeln, Leuchter etc. müssen dagegen abgeliefert werden. Da Kelche, Monstranzen und Rauchfässer unentbehrlich für den Gottesdienst sind, kann, wenn keine aus unedlem Metall vorhanden sind, ein Stück zurückbehalten werden, bis sie durch neue Gefäße ersetzt sind. Auch protestantische Bethäuser, Synagogen und Versammlungshäuser sonstiger Religionen müssen ihr Silber abliefern und sind im übrigen wie Privatpersonen zu behandeln.

Am 14. Oktober wurde nach langwierigen Verhandlungen der Friede von Schönbrunn zwischen dem Fürsten Liechtenstein und dem Minister des Äußeren Napoleons, dem Grafen Champagny,

[1]) Statthalterei-Archiv.

[2]) Kreisschreiben des V. U. W. W. vom 30. Dezember 1809. Statthalterei-Archiv.

unterzeichnet. Durch hundert Kanonenschüsse von den Wällen wurde den Wienern dieses sehnsüchtig erwartete Ereignis verkündet; »das Gewühl auf den Straßen, die Freude, das Entzücken, man umarmte, man küßte, man drückte sich, alle gaben den deutlichsten Beweis, wie sehnsuchtsvoll man des Tages der Erlösung harrte.«[1] Am 20. erfolgte der Austausch der ratifizierten Friedensurkunden, Napoleon hatte bereits am 16. Schönbrunn verlassen und die Rückreise angetreten. Der Artikel 6 des Schönbrunner Friedens bestimmte: Die dem Kaiser von Österreich zurückgestellten Provinzen sollen von dem Tage der Ratifikations-Auswechslung des gegenwärtigen Traktates und die kaiserlichen Domänen, wo sie immer gelegen seien, vom 1. November an für ihre Rechnung durch österreichische Behörden verwaltet werden, jedoch ist dabei zu bemerken, daß die französische Armee dasjenige, was ihre Magazine zur Ernährung der Truppen oder zum Unterhalt der Spitäler nicht werden liefern können, sowie das zur Wegbringung ihrer Kranken und Magazine Nötige vom Lande erhalten wird. Es soll durch die hohen kontrahierenden Teile ein Übereinkommen in betreff aller und jeder Kriegskontributionen, die den von den französischen und alliierten Armeen besetzten österreichischen Provinzen bereits früher auferlegt worden sind, getroffen werden. Infolge dieses Übereinkommens soll die Erhebung der besagten Kontributionen vom Tage der Auswechslung der Ratifikationen gänzlich aufhören.[2])

Der Oberstkämmerer Rudolf Graf Wrbna, der schon während der Invasion im Jahre 1805 eine ähnliche Stellung zur vollen Zufriedenheit bekleidet hatte, wurde zum bevollmächtigten Hofkommissär ernannt und erhielt die Oberleitung über die Durchführung der Friedensbedingungen und die Übernahme der von den Franzosen zu räumenden Provinzen in die österreichische Verwaltung. Der bisherige Regierungspräsident Graf Bissingen wurde zum Hof-Übernahmskommissär in Innerösterreich ernannt und an seiner Stelle der Vizepräsident Reichmann von Hochkirchen mit der Leitung des niederösterreichischen Regierungspräsidiums betraut; am 13. Dezember erfolgte dann die Ernennung des Grafen Saurau zum Statthalter von Niederösterreich. Bereits am 20. Oktober ordnete der Hofkommissär an, daß aus keiner Kasse mehr etwas an die französischen Kassen zu erfolgen sei.

---

[1]) Rosenbaum, zum 14. Oktober. Hofbibliothek.

[2]) Stadtarchiv.

Nach dem Friedensvertrage kamen die Einkünfte der Staatsgefälle wieder unter österreichische Verwaltung und das Land war befreit von der Entrichtung der drückenden Kriegskontribution, dagegen oblag ihm noch immer im wesentlichen die Erhaltung und Verpflegung der französischen Armee bis zu deren Abzug.[1]). Die Requisitionen dauerten also fort, die Herrschaft Guntersdorf hatte beispielsweise nach dem Friedensschluß bis zum 14. Dezember, dem Tage des Abmarsches der Franzosen, noch Requisitionen an Naturalien, Wagen, Pferden, Monturstücken etwa im Werte von 27.649 fl. zu leisten.[2]) In Wien selbst verübten die Franzosen bereits nach Abschluß des Friedens noch einen überflüssigen Akt der Feindseligkeit, indem auf Befehl Napoleons vom 16. Oktober bis 10. November die Festungswerke vom Schottentor bis zum Kärntnertor gesprengt wurden, wobei eine größere Anzahl Häuser Schaden litt.[3])

Nach der auf Grund des Artikels 12 des Schönbrunner Friedens zwischen dem Marschall Berthier und dem Grafen Wrbna am 27. Oktober abgeschlossenen Militärkonvention[4]) sollten die französischen und alliierten Armeen Mähren in 14 Tagen, Ungarn Galizien und die Stadt Wien mit ihrer Umgebung in einem Monat, Niederösterreich in zwei Monaten, alle übrigen Länder in $2^1/_2$ Monaten vom Tage des Austausches der ratifizierten Friedensurkunden (20. Oktober) an räumen. Am 20. November verließen die letzten französischen Truppen nach einer Okkupation von 192 Tagen Wien und Umgebung[5]) und zurück blieben nur die in den Spitälern untergebrachten Verwundeten und Kranken.[6]) Am nächsten Tage herrschte Ruhe und Stille in den Straßen der bis dahin so lebhaften Stadt.[7]) Von da an bis zum Einmarsch der österreichischen Truppen, der am 26. November unter dem Jubel der Bevölkerung erfolgte, versah die Bürgermiliz die Wachtposten in und vor der Stadt. Am nächsten Tag (27. November) um $4^1/_2$ Uhr nachmittags kehrte Kaiser Franz nach Wien zurück und wurde mit der größten Begeisterung empfangen. »Das Entzücken und die Freude der Menschen war

[1]) Kundmachung an die Dominien und Kreisämter vom 21. und 22. Oktober. Statthalterei-Archiv. Über die Spitäler vgl. S. 294 f.

[2]) Akten der Herrschaft Guntersdorf. Vgl. S. 316, Anm. 7.

[3]) Girtler, E. A. A. zum 1. November.

[4]) Stadtarchiv.

[5]) Rosenbaum, a. a. O. zum 21. November.

[6]) Vgl. S. 294 f.

[7]) Tagebuch eines Wieners, a. a. O. S. 151.

grenzenlos, nie sah ich eine herzlichere Stimmung«, schreibt Rosenbaum in seinem Tagebuch.[1]) Am 29. fand in der Stephanskirche ein feierliches Hochamt mit Te Deum statt, dem der Kaiser mit dem ganzen Hofstaate beiwohnte.

Das übrige Niederösterreich wurde bis 20. Dezember von den französischen Truppen nach den Bestimmungen der früher erwähnten Militärkonvention geräumt und damit endlich das Land von den Leiden der feindlichen Okkupation erlöst.

»Vor vier Jahren«, schreibt Girtler[2]) »erschienen hier die Franzosen als Bettler. .... Anno 1809 sah man sie als ein einem mächtigen Herrn gehörendes, mit allen Bedürfnissen reichlich ausgestattetes Heer einziehen, gegenwärtig bei ihrem Abzuge glaubt man die Armee des Darius oder Xerxes zu erblicken. Offiziere und Pferde strotzen von Gold, die Mannschaft ist funkelnagelneu montiert, die Pferde sind ausgefressen wie Zecken. Den Soldaten scheint der Wein aus den Wangen herausspritzen zu wollen. Ein asiatischer Train ist in dem Gefolge des Heeres. Man sieht ganze Wägen mit Jagdhunden vorbeiziehen. Die prächtigsten Coupées, Batards und Ballonkaleschen von hiesiger Bauart mit Luxuspferden bespannt, eilen in langen Reihen gegen St. Pölten zu. Ganz anders sehen die alliierten Truppen aus. Zerrissen, zerfetzt, voll Schmutz, zeigen sie uns deutlich, daß es ihnen wohl gegönnt war, die Beschwerlichkeiten des Krieges, nicht aber die Beute mit zu teilen.«

Der unheilvolle, für Österreich so unglücklich verlaufene Krieg war vorüber, aber wie sah das Stammland der Monarchie aus, nachdem es durch mehr als ein halbes Jahr alle Leiden einer feindlichen Invasion ertragen hatte! Bereits am 23. Juli 1809 hatte Erzherzog Rainer als Stellvertreter des Kaisers ein Kabinettsschreiben an den Oberst-Hofkanzler Grafen Ugarte gerichtet[3]) des Inhaltes, der Kaiser habe die Absicht, die Untertanen, die durch den Krieg schwer geschädigt wurden, in barem Gelde zu unterstützen. Daher mögen die Landes-Chefs aufgefordert werden, schon jetzt Erhebungen über die Höhe des Schadens zu pflegen. Der Oberst-Hofkanzler erwiederte darauf in einer Note vom 25. Juli[4])

---

[1]) A. a. O. zum 27. November.

[2]) Zum 19. November. E. A. A.

[3]) Ofen, 23. Juli. Original im Archiv des Ministeriums des Innern, Abschrift im Haus-, Hof- und Staatsarchiv. Staatsratsakten.

[4]) Pest, 25. Juli. Archiv des Ministeriums des Innern. Die folgenden Aus-

und führt aus, derartige Erhebungen seien untunlich, so lange die Länder vom Feinde besetzt sind, da der Feind hier nur »einen neuen Stoff finden dürfte, seine Erpressungen zu verdoppeln«. Bei der Schadenserhebung sei als Grundsatz festzustellen, daß nur das verlorene Vermögen der Untertanen anzusetzen sei, dessen Ersatz ihnen zur Fortsetzung ihrer Nahrung und um in kontributionsfähigem Zustande erhalten zu werden, unumgänglich notwendig somit gleichsam als Stammvermögen zu betrachten sei. Ferner beantragte der Oberste Kanzler, die Schadenserhebungen den Dominien aufzutragen und sie durch die Kreisämter und Landes-Chefs überprüfen zu lassen. Darauf erfloß eine kaiserliche Entschließung, mitgeteilt durch Erzherzog Rainer »auf Seiner Majestät ausdrücklichen Befehl«, die den Aufschub der Erhebungen bis nach Räumung des Landes von den feindlichen Truppen anordnet und ferner bestimmt, daß die Unterstützungen nicht als Geschenk, sondern als unverzinsliches Darlehen gegeben werden sollen, dessen Rückzahlung erst nach Verlauf von zwei Jahren vom Tage des Empfanges zu beginnen und in zehn Jahren zu geschehen habe, die übrigen Vorschläge der Hofkanzlei werden genehmigt. Ein weiteres Handschreiben des Erzherzogs Rainer vom 21. August[1]) ordnete zur Beratung dieser Angelegenheit eine gemeinsame Sitzung der Hofkanzlei und Hofkammer an. Diese fand am 1. September in Pest statt; anwesend waren Graf Ugarte, der Präsident der Hofkammer Graf O'Donnel und mehrere Räte der Hofkanzlei und Hofkammer.[2]) Die Versammlung sprach sich nach dem Referate des Hofrates Erggelet dahin aus, es sollen nur zerstörte Wohnungen und Wirtschaften, Zug- und Nutzvieh, Acker- und Handwerksgeräte, Getreide- und Futtervorräte ersetzt werden und nur die Allerdürftigsten, die sich sonst nicht ernähren könnten, die keine Unterstützung von Eltern, Verwandten etc. bekommen oder sonstwie genug Kredit haben, wären zu berücksichtigen. Über die Art der Erhebungen und die Auszahlung der Unterstützungen wurde ein detailliertes Gutachten erstattet. Hofrat Hauer gab ein Separatvotum ab, in dem er sich gegen jede staatliche Unter-

---

führungen stützen sich, wo dies nicht ausdrücklich bemerkt ist, durchwegs auf die Invasionsakten im Archiv des Ministeriums des Innern. Faszikel VII. A. 25.

[1]) Nicht im Original, sondern in dem Bericht der Hofkanzlei bloß zitiert.

[2]) Protokoll über diese gemeinsame Beratung im Archiv des Ministeriums des Innern.

stützung aussprach, da der Staat finanziell dazu nicht imstande sein werde.

Dieses gemeinsame Gutachten der Hofkanzlei und Hofkammer wurde dem Kaiser am 28. September von dem Obersten Kanzler vorgelegt. Die kaiserliche Resolution darüber erfolgte zu Totis am 29. Oktober und erklärte als allgemeinen Grundsatz, »daß Unterstützungen von Seite des Staates nur dann zu geben seien, wenn sonst der landwirtschaftliche Betrieb und die Landeskultur ins Stocken geraten und somit der Nationalwohlstand empfindlichen Nachteil leiden würde«. Nur jene Untertanen hätten einen Anspruch darauf, die ohne die Hilfe des Staates ihre Wirtschaft zu bestellen gänzlich außerstande wären. Daraufhin ordnete die Hofkanzlei in einem Zirkularerlasse an die Landesstellen vom 8. November an. da die vom Feinde besetzten Provinzen wahrscheinlich um eine Entschädigung ansuchen werden, folgende Auskünfte einzuziehen:

1. Wie viel an Körnern verschiedener Gattung, an Heu und Stroh, an Wein, Bier und Branntwein, an Schlacht- und Zugvieh oder anderen Requisitionsartikeln und an barem Gelde an die Feinde abgeliefert wurde. 2. Ob die Körner- und Futtervorräte dadurch so vermindert worden seien, daß ein Mangel an Nahrung für die Insassen, zur Bestellung der Felder oder zur Erhaltung des nötigen Viehes zu besorgen sei. 3. Ob die Insassen, die am meisten gelitten hätten, Körner und Futter bei anderen Insassen oder Nachbarn finden würden. 4. Wieviel der Viehstand gelitten habe. 5. Ob die Insassen außerstande seien, die schuldigen Giebigkeiten und Leistungen an den Staat zu entrichten.

Die niederösterreichische Regierung übermittelte diesen Auftrag der Hofkanzlei am 30. November an die Kreisämter. Diese haben die verlangten Auskünfte mit der größten Genauigkeit und aufs allerschleunigste vorzulegen, auf der Stelle haben die Kreisämter anzuzeigen, ob und welche Gegenden einer augenblicklichen Aushilfe an Geld oder Naturalien bedürfen. dann wieviel und von welcher Gattung, um heuer ihre Felder zu bestellen, ihr Zug- und Nutzvieh über Winter ernähren und selbst leben zu können. In einer Nachtragsverordnung wird noch bestimmt, daß für diese Erhebungen eigene Kommissäre der Regierung und der Stände in die einzelnen Kreise abgesendet werden, die sich mit den Kreisämtern ins Einvernehmen zu setzen haben. In diesem Sinne wurden nun von den Kreisämtern Erhebungen ge-

pflogen, und die Berichte darüber an die Landesregierung geleitet. [1])

Der durch die feindliche Invasion angerichtete Kriegsschaden betrug nach diesen Berichten der Kreisämter: V. O. W. W. 19,669.169 fl.; V. O. M. B. 22,679.726 fl. 42¼ kr.; V. U. W. W. 38,704.355 fl. 25 kr;. V. U. M. B. 57,195.631 fl. 33¾ kr. Bankozettel, was die ungeheuere Summe von 138,308.882 fl. 41 kr. ergibt. [2]) Die für den Kreis beanspruchte Aushilfe spezifizieren die Kreisämter in der Weise, daß sie angeben, wie viel Getreide notwendig sei zur Ernährung der Menschen, des Viehes und zum Sommeranbau mit den entsprechenden Preisansätzen, ferner wie viel Vieh, und welche Aushilfe in barem Gelde zu leisten wäre, nur das Kreisamt O. W. W. veranschlagte die ganze geforderte Unterstützung in Geld. Darnach betragen die von den Kreisämtern für ihre Kreise beanspruchten Unterstützungen in Geld ausgedrückt: V. O. W. W. 335.364 fl; V. O. M. B. 336.712 fl. 44 kr.; V. U. W. W. 4,526.268 fl.; V. U. M. B. 3.700.722 fl., in Summa 8,899.066 fl. 44 kr.

Über diese Eingaben der Kreisämter erstatten Regierung und Stände einen vom Statthalter Grafen Saurau und dem Landmarschall Grafen Dietrichstein unterzeichneten gemeinsamen Bericht an die Hofkanzlei vom 16. Februar 1810. [3]) Es wird zunächst bedauert, daß die Berichte der Kreisämter trotz wiederholter Belehrung und gleichförmigen Instruktionen verschieden ausgefallen seien, nur der Bericht des Kreisamtes U. M. B. erlaube eine vollständige Beantwortung der zur Erörterung befohlenen Punkte. Die ungeheuere Schadensumme werde überzeugen, »daß der Wohlstand der Bewohner des flachen Landes durch die unglücklichen Ereignisse des letzten Krieges bedeutend vermindert worden sei, daß sie den größten Teil ihres Nutz- und Zugviehes verloren haben, daß ein Teil der heurigen Ernte, der vorhandenen Haus- und Wirtschaftsgeräte und der vorrätigen Barschaft verzehrt, verdorben und geplündert worden sei, daß an einigen Orten auch die Wohn- und

[1]) Die Originalberichte der Kreisämter habe ich leider nicht vorgefunden, und weiß nicht, ob sie noch erhalten sind, der wesentliche Inhalt derselben ist in den Bericht der Regierung an die Hofkanzlei aufgenommen.

[2]) Diese Ziffern decken sich ungefähr mit den in der Hauptübersicht über die Invasionsschulden der Hofkommissariats-Buchhaltung vom 1. Mai 1813 angegebenen, durch Plünderungen und Requisitionen verursachten Schäden, nur bezüglich des V. O. M. B. ist eine bedeutende Differenz. Vgl. S. 314 und 316.

[3]) Original im Archiv des Ministeriums des Innern.

Wirtschaftsgebäude ein Raub der Flammen wurden und die ganze Gegend ein Bild der vollendesten Zerstörung darbiete«. Die Regierung beantragt dann mit Hinweglassung der von den Kreisämtern angesetzten Beträge für Anschaffung des Nutz- und Zugviehes und dessen Ernährung folgende Unterstützungen zu gewähren, durch die die Forderungen der Kreisämter etwa auf die Hälfte herabgesetzt wurden: V. O. W. W. 335.364 fl.. V. O. M. B. 336.712 fl. 44 kr., V. U. W. W. 1,595.911 fl., V. U. M. B. 2,621.641 fl. in Summa 4,889.028 fl. 44 kr. Bankozettel.

Die Hofkanzlei erklärte[1]), sie finde die Erhebungen unrichtig und übertrieben und die Äußerungen der Regierung »mehr den Forderungen einer pontischen Darstellung als der Wahrheit entsprechend.« Die Kreishauptleute hätten nach den Angaben der Untertanen und Dominien alles, was im Laufe des Krieges im Lande verzehrt wurde, und wohl auch mehr als Kriegsbeschädigung aufgenommen, gleichsam als wenn im Frieden gar keine Verzehrung stattfände. Im Verein mit der Hofkammer wurde der Grundsatz aufgestellt, nur dann, wenn die Untertanen ihre Betriebsmittel — das sind also Wirtschaftsgebäude, Vieh, Ackergeräte und Samenkörner — verloren haben und wenn sie außerstande sind, sich aus eigenen Mitteln zu helfen oder Privatkredit zu verschaffen, solle der Staat helfend eingreifen. Die Hofkanzlei sprach sich ferner gegen jede Aushilfe in Naturalien aus, da der Staat immer am teuersten einkaufe, und beantragte schließlich folgende Geldunterstützungen: V. O. W. W. 200.000 fl., V. O. M. B. 250.000 fl.. V. U. W. W. 250.000 fl., V. U. M. B., das am meisten gelitten habe 400.000 fl., in Summa 1,100.000 fl. Bankozettel. Die Verteilung der Unterstützungsbeträge soll unter folgenden Grundsätzen erfolgen: 1. Das Geld ist nur als unverzinsliches Darlehen von den Kreisämtern nie an einzelne Untertanen, sondern nur an die Gemeinden zu geben, die dafür haften. 2. Die Zurückzahlung erfolgt in dreijährigen Raten. 3. Die Verteilung des Geldes an die einzelnen Untertanen ist den Gemeindevorstehern mit Intervention der Obrigkeit und des Pfarrers zu überlassen, die sich über die Art der Verteilung beim Kreisamte auszuweisen haben. 4. Es dürfen nur für Verluste von Wirtschaftsgebäuden, Samen, Vieh und Ackerwerkzeugen, wenn der Betreffende sie aus eigenem Vermögen nicht schaffen kann. Ent-

[1]) Vortrag des Hofkanzlers Grafen Ugarte an den Kaiser vom 16. März 1810. Archiv des Ministeriums des Innern.

schädigungen gegeben werden. 5. Jedes Kreisamt hat einen Ausweis über die Verteilung der Unterstützungen vorzulegen.

Die Hofkammer, die sich sonst mit den von der Hofkanzlei aufgestellten Grundsätzen einverstanden erklärte, meinte, daß vielleicht die Summe von 800.000 fl. hinreichend sein werde. Die Hofkanzlei erwähnt in ihrem Berichte (S. 11) weiter noch, sie habe bei der großen Dringlichkeit der Sache bereits die Flüssigmachung der 800.000 fl. veranlaßt, und bittet den Kaiser um nachträgliche Genehmigung und um Bewilligung, daß, wenn diese Summe nicht ausreiche, sie nach dem Vorschlag der Hofkanzlei auf 1,100.000 fl. ergänzt werden dürfe. Der Kaiser genehmigte mit Entschließung vom 2. April 1810 die Auszahlung der 800.000 fl. unter den von der Hofkanzlei aufgestellten Grundsätzen und gestattete, daß im Erfordernisfalle diese Summe auf 1,100.000 fl. erhöht werde. Dies geschah auch wirklich; bereits am 11. April ordnete die Hofkanzlei die Anweisung dieser genehmigten 300.000 fl. zur Unterstützung der Untertanen des V. U. M. B. an.

Es ist ja wohl anzunehmen, daß die Gemeinden und Dominien bei dieser Schadenserhebung, wenn es sich um eine zu erwartende Unterstützung durch den Staat handelte, um mehr herauszuschlagen, den Schaden möglichst hoch angaben [1]) und diese Schadensziffern der Kreisämter keinen Anspruch auf Richtigkeit und Genauigkeit machen können; wirkt ja schon bei so ungeheueren Summen, wo doch nur eine ungefähre Schätzung möglich ist, die auf einen Viertelkreuzer genaue Bestimmung des Schadens einigermaßen komisch und erfüllt die Absicht, das Vertrauen in die Genauigkeit der kreisämtlichen Angaben zu erhöhen, durchaus nicht. Aber schließlich sind die Berichte der Kreisämter ja doch nicht willkürlich zusammengestellt, sondern beruhen auf amtlichen Erhebungen und gerade das unten angeführte Beispiel der Herrschaft Biedermannsdorf zeigt, daß man über die Angaben der Dominien doch nicht so einfach hinweggehen darf, wie es in dem Berichte der Hofkanzlei an den Kaiser geschieht. Mag auch noch so viel

---

[1]) Eine Ausnahme macht die Herrschaft Biedermannsdorf, die am 12. Jänner an das ständische Verordneten-Kollegium berichtet, daß kein Untertan dieser Herrschaft während der feindlichen Invasion so viel gelitten habe, daß er nicht durch sich selbst oder durch seine »Befreundte« sich wiederum aufhelfen könnte, mithin auf die von allerhöchst Seiner Majestät etwa erfolgende Aushilfe mit Geld, Nahrung oder Samenkörnern hiemit Verzicht geleistet werde. (Landesarchiv.)

Übertreibung in den Zahlen der Kreisämter darinstecken, gewiß war der Schaden des Landes durch die feindliche Invasion ein ungeheuer großer und die staatliche Aushilfe, die im Verlaufe des Instanzenzuges von den Kreisämtern bis zur kaiserlichen Kabinettskanzlei immer kleiner geworden war, eine ganz unzureichende. Allerdings konnte wohl der Staat bei seiner damaligen Finanzlage — ein Jahr vor dem Staatsbankrott — auch kaum mehr leisten.

Überdies wurden wohl in einzelnen besonders berücksichtigenswerten Fällen neben diesen bewilligten 1,100.000 fl., außerordentliche Unterstützungen gewährt. So bewilligte der Kaiser bereits mit Entschließung vom 22. März den vier Gemeinden Süßenbrunn, Deutsch-Wagram, Aderklaa und Gerasdorf einen unverzinslichen Vorschuß von 80.000 fl., dessen Verteilung nicht die Gemeinden, sondern der Kreishauptmann vornehmen sollte.[1]) Die Hofkanzlei hatte 40.000 fl. beantragt und wies in ihrem Bericht vom 10. März darauf hin, daß in den vier Gemeinden über 4000 Joch Acker unbestellt, »ihre Häuser niedergebrannt und ihre Habseligkeiten geplündert« sind. Eine weitere Unterstützung des schwer heimgesuchten Landes war ein Steuernachlaß für das Jahr 1810. Mit Hofdekret vom 9. April[2]) bewilligte der Kaiser, daß die Dominikalbesitzer für das Jahr 1810 von der Ordinar- und Extrasteuer gänzlich befreit bleiben, die Rustikalbesitzer mit dem Nachlaß eines vierteljährigen Betrages an ihrer Ordinar- und Extrasteuer erleichtert werden sollen. Ferner dürfe den besonders beschädigten Rustikalbesitzern auf gründliche Vorstellung der Obrigkeiten nach Prüfung durch die Kreisämter auch ein zweiter Quartalsbetrag nachgelassen werden.

Aber nicht bloß der große materielle Verlust an Geld und Gut war zu beklagen, eine verhängnisvolle Folge des Krieges waren auch epidemische Krankheiten, die sich im Lande verbreiteten. Ein Kreisschreiben des Kreisamtes V. U. W. W. aus dem Jahre 1810[3]) an sämtliche Dominien gibt Verhaltungsmaßregeln bei den »bedenklichsten und gefährlichsten Krankheiten«, die unter der Bevölkerung herrschen und die verursacht worden seien »teils durch die vielen gedrängten und langwierigen Einquartierungen, durch das unruhige und kummervolle Leben, teils aber auch durch die un-

---

[1]) Archiv des Ministeriums des Innern.

[2]) Kundmachung der Verordneten des Landes Österreich unter der Enns vom 26. Mai 1810 im Statthalterei-Archiv.

[3]) Ohne Datum. Statthalterei-Archiv.

günstige Witterung des verflossenen Herbstes«. Mit eine Ursache des Entstehens von Epidemien war wohl auch der Umstand, daß die Leichen der gefallenen Soldaten und namentlich die Kadaver der verendeten Pferde nicht immer gleich beerdigt wurden. So fand Girtler noch am 22. August, also drei Monate nach der Schlacht von Aspern auf dem Schlachtfelde »viele unbegrabene Pferde und hie und da bösen Geruch.« [1])

Im Artikel 18 des ersten Pariser Friedens vom 30. Mai 1814 verzichteten die alliierten Mächte auf den ganzen Betrag, den sie seit 1792 aus Kontrakten oder für Lieferungen und Vorschüsse von Frankreich zu fordern hatten. Dagegen übernahm im Artikel 19 des genannten Vertrages die französische Regierung die Verpflichtung, diejenigen Summen, die sie an fremde Untertanen oder Privatanstalten infolge der von den französischen Behörden mit ihnen geschlossenen Kontrakte oder sonst förmlich eingegangenen Verpflichtungen, sei es, daß diese sich auf Lieferungen oder auf andere rechtliche Verbindlichkeiten beziehen, schuldig zu sein befunden werden sollte, zu bezahlen. Diese Bestimmung wurde im Artikel 9 des zweiten Pariser Friedens vom 20. November 1815 bestätigt und erläutert. Eine eigene Liquidierungs-Kommission wurde eingesetzt, die die vorgebrachten Forderungen zu prüfen hatte. Da aber im Friedensvertrag ausdrücklich bestimmt war, daß Frankreich nur dann eine Entschädigung zu leisten verpflichtet sei, wenn sich die Ansprüche auf einen Kontrakt oder sonst eine förmlich eingegangene Verpflichtung der französischen Behörden stützen könnten, so wurden die meisten Petenten mit ihren Forderungen zurückgewiesen, da sie nicht in der Lage waren, die gestellte Bedingung zu erfüllen. Gar nicht in Betracht gezogen wurden auf diese Weise natürlich alle Kriegsschäden und Plünderungen, für die kein Ersatz geleistet wurde. Im Jahre 1820 begann die Auszahlung der anerkannten Forderungen in Konventionsmünze, aber die Austragung der ganzen Angelegenheit zog sich durch mehrere Jahrzehnte hin, vielfach waren die anspruchberechtigten Personen bereits gestorben und erst ihren Erben wurde der fällige Betrag ausgezahlt. [2])

Das Land hat sich wieder erholt, dank der reichen natürlichen Hilfsquellen hat es die Schäden der feindlichen Invasion von 1809 überwunden. Aber furchtbar müssen doch die Verluste gewesen

[1]) E. A. A. zum 22. August.

[2]) Statthalterei-Archiv. Forderungen an Frankreich.

sein! Mögen auch bei der Schilderung der Kriegsleiden Übertreibungen mit unterlaufen sein und mag das Wort des Oberst-Hofkanzlers von der »pontischen Darstellung« nicht ganz unbegründet gewesen sein, es bleibt, wenn wir die erhobenen Schadensziffern auch noch so sehr reduzieren, doch noch immer genug übrig, um uns eine Vorstellung zu geben von dem Elend, das der unheilvolle und unglückliche Krieg über Land und Leute gebracht hat und die Erinneruug an diese traurige Zeit ist wohl geeignet, uns das Dichterwort ins Gedächtnis zu rufen: »Ein furchtbar wütend Schrecknis ist der Krieg«.

ZU DEN

NACHTRÄGEN

ZUM

AGGSBACHER URKUNDENBUCH.

Erwiderung auf Dr. Josef Lampels Einleitung.

Herr Dr. Josef Lampel hat im Jahrbuche für Landeskunde von Niederösterreich, (N. F.) VI, 191—216, Nachträge zu dem von mir im Jahre 1906 in Fontes rerum Austriacarum, LIX, veröffentlichten Aggsbacher Urkundenbuche herausgegeben, in deren Einleitung (S. 191) er es beklagt, daß ich die sorgfältig gearbeitete Registratura »offenbar nicht als Grundlage« aufgestellt habe. Träfe nun diese Behauptung zu, so wären ja doch von mir nicht jene 53 Nummern in meine Arbeit aufgenommen worden, von denen Herr Dr. Lampel nachträglich 15 als noch vorhandene Originale im k. und k. Staatsarchive in Wien aufgefunden und mit Nr. 11 (also zusammen 16 Urkunden) veröffentlicht hat.

Allerdings ist es mehr als sonderbar, daß gerade Herr Dr. Lampel, dessen »Förderung« ich mir bei meiner Arbeit im k. und k. Staatsarchive brieflich erbeten und auch durch dessen Schreiben vom 13. August 1904 in vollem Umfange zugesichert erhalten habe, so bald nach meiner Publikation des Aggsbacher Urkundenbuches seine »Nachträge« brachte. Verließ ich ja doch das k. und k. Staatsarchiv in Wien mit der Versicherung, daß keine weiteren Aggsbacher Urkunden mehr vorfindlich seien und daß man mich im Auffindungsfalle davon verständigen werde. Begreiflicherweise war ich dadurch durchaus beruhigt. Wäre ich jedoch derselben und Herrn Dr. Lampels versprochener »Förderung« gegenüber weniger leichtgläubig gewesen, so hätte ich, der ich mir sonst um die Vollständigkeit meiner Arbeit alle Mühe gab, wahrscheinlich jene Urkunden nicht übergangen, von welchen Herr Dr. Lampel sehr vorwurfsvoll sagt, daß ich sie habe »ganz oder fast ganz durchfallen lassen«.

Ich habe ferner nirgends behauptet, daß der bei den aus der Registratura geschöpften Urkunden-Regesten beigefügte Vermerk: »Ist nicht eingetragen«, etwa schon damals (zirka 1720) den Verlust bedeutet, sondern ihn dahin präzisiert, daß die jeweilige Urkunde

damals in keines der Kopialbücher eingetragen erschien (vgl. Fontes. LIX, 58, Nr. 50). Wohl aber bezeichne ich den Vermerk: »Das Original ist nicht mehr vorfindlich«, als charakteristisch für den schon damals eingetretenen Verlust (vgl. ebenda. Einleitung, S. XV).

Daß aber gerade der Umstand, weil es mir leider nicht vergönnt war, die von Herrn Dr. Lampel als »Nachträge« herausgegebenen Urkunden im k. und k. Staatsarchive in Wien zu bearbeiten, für einen Beamten desselben ein Anlaß sein könnte, sie »nachträglich anstandslos verschwinden« zu lassen, wie Herr Dr. Lampel sich ausdrückt, erscheint mir als eine denn doch zu weit gehende Besorgnis, die auch keineswegs geeignet ist, den gegen mich beliebten Vorgang als korrekt erscheinen zu lassen.

Brunnkirchen, am 8. Juni 1908.

Dr. Adalbert Fr. Fuchs.

Zur Abwehr.

Das Mißfallen, das in vorstehender Darlegung zum Ausdrucke kommt, ist vor allem aus dem Umstande zu erklären, daß ich ja derjenige gewesen, der Dr. Fuchs bei seiner Benützung der Bestände des Staatsarchives an die Hand geben sollte, und es nun merkwürdig ist, daß eben wieder ich seine Unterlassungssünden aufdecke. »War das loyal?« wird man fragen, »War es korrekt?« fragt Dr. Fuchs. Ja, die Fragestellung wird noch weiter gehen: »Trifft nicht da vielmehr mich die Schuld?« Hätte ich ihm alles vorgelegt, was für seine Ausgabe in Betracht kam, dann wären meine Nachträge überflüssig, unmöglich gewesen. Und was dergleichen Erwägungen mehr sich da noch anspinnen könnten. — —

Es ist mir nun von der Redaktion des »Jahrbuches« alter Gepflogenheit gemäß das Recht eingeräumt worden, mich mit dieser Erwiderung hier zu beschäftigen.

Ich sehe mich um so mehr gedrängt, von dieser Begünstigung Gebrauch zu machen, als ich mich meinerseits gegen den von Herrn Dr. Fuchs erhobenen Vorwurf der Inkorrektheit verteidigen

muß, ganz besonders aber aus dem Grunde, weil ich hoffe, daß sich aus den nachfolgenden Ausführungen ein Avis aux éditeurs ergeben dürfte, das vielleicht nicht ganz überflüssig ist. Das wäre dann wirklicher Gewinn.

Der Herr Herausgeber hat selbst im Laufe seiner Ausführungen die Möglichkeit zugegeben, daß er unter Umständen, nämlich wenn er sich weniger auf meine angebliche »Förderung« verlassen hätte, »sehr wahrscheinlich jene Urkunden nicht übergangen« haben würde, die ich nachträglich veröffentlichte. Das soll eine Anklage sein. Ich muß aber gleich hier bemerken, daß von meiner Seite gar nichts geschehen ist, um den Herrn Herausgeber in der Entfaltung weitestgehender Umsicht, wie solche bei einer Edition jedenfalls zur Anwendung kommen soll, zu behindern, und die folgende Erörterung wird sogar zeigen, daß er weit mehr imstande gewesen ist, jene Umsicht walten zu lassen, als ich, beziehungsweise irgendein Beamter des Staatsarchives.

Zwei andere Vorwürfe, die in diesem Zusammenhange mir gemacht werden, erledige ich gleich hier. Herr Dr. Fuchs meint, es sei »mehr als sonderbar, daß gerade« ich nach so vielen Versicherungen der Unterstützung. die ich dem Herausgeber gegeben, »so bald nach der Publikation des Aggsbacher Urkundenbuches« meine »Nachträge« brachte.

Nun, gar »so bald« war es nicht, und es wäre auch gar nicht zur Veröffentlichung meiner »Nachträge« gekommen, hätte nicht ein ganz merkwürdiger Umstand uns auf die im Aggsbacher Urkundenbuche vorhandenen Lücken aufmerksam gemacht.

Ich muß gestehen, daß ich Herrn Dr. Fuchs Ausgabe für vollkommen einwandfrei gehalten habe, bis eines Tages mein Kollege Dr. Hönel in Bearbeitung eines Artikels über Großmugl, den er für die Niederösterreichische Topographie übernommen hatte, mich ersuchte, ihm einiges Material zur Verfügung zu stellen. Es waren dies jene Beilagen, die ich in dem Großmugl betreffenden Abschnitte einer größeren Arbeit über die mutmaßliche Lage von »Mochinle« (veröffentlicht in den Blättern des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. Jahrg. XXX, 1896, S. 65 f.), zwar zu bringen versprochen hatte, aber später aus redaktionellen Gründen nicht bringen konnte. Ich stellte Dr. Hönel diese nicht von mir, sondern von Professor Dr. Strobl kopierten und ihrem Inhalte nach mir nicht mehr sonderlich gegenwärtig stehenden Beilagen zur

Verfügung und Dr. Hönel ist es nun gewesen, der die Entdeckung machte, daß einige von diesen den Beständen des Staatsarchives entnommenen Beilagen sich im Aggsbacher Urkundenbuche nicht fanden, wo er, der ja für das Zustandekommen dieses Urkundenbuches sein Bestes eingesetzt hat, sie mit Recht suchen durfte. Wir erkannten sofort als die eigentliche Ursache dieses Fehlens ein Moment, das uns in der Folge noch eingehender beschäftigen wird. Meine Hoffnung, nunmehr meine versprochene Beilage zu »Mochinle« doch bringen zu können, wurde zwar neuerdings aus redaktionellen Grünnden zuschanden, es wurde mir jedoch nahegelegt, der Publikation Dr. Fuchs etwas nachzugehen und so fand ich Außerachtlassung einer ganzen Reihe von Originalen des Staatsarchives.

Die Besorgnis, daß diese vom Herausgeber übersehenen Stücke von einem Beamten des Staatsarchives erst nachträglich entfremdet werden könnten, habe ich nirgends geäußert. Diese Vermutung des Herrn Dr. Fuchs geht wohl nur auf ein Mißverständnis zurück.

Allein darum handelt es sich hier nicht. Auch wenn nachträglich von irgendjemand anderem der Ausfall und die Nichtberücksichtigung einer ganzen Reihe von Originalen des Wiener Staatsarchives in der Ausgabe des Herrn Dr. Fuchs ermittelt worden wäre, hätte es zu Erörterungen geführt, und ich bin nicht ganz sicher, ob der Herr Herausgeber dann den Mut gefunden hätte, sich selbst und nicht uns — wozu er sehr geneigt scheint — Schuld an dem Versehen zu geben.

Nun muß ich angesichts solcher Anschuldigungen noch von einer ganz naheliegenden Entschuldigung Gebrauch machen. Im letzten Augenblicke nämlich, knapp vor Dr. Fuchs' Eintreffen im k. und k. Staatsarchive zu Wien, am 10. Oktober 1904, ward ich von amtswegen zur Teilnahme an der in eben jener Woche tagenden Enquete für Erhaltung von Schrift- und Kunstdenkmälern beauftragt, daher ich mich gar nicht Herrn Dr. Fuchs zur Verfügung stellen konnte, sondern durch einen jüngeren Beamten vertreten lassen mußte.

Allein das fällt gar nicht ins Gewicht. Mir wäre es kaum besser ergangen, um so mehr als Herr Dr. Fuchs zwischen der Anzeige seines bevorstehenden Eintreffens und seiner tatsächlichen Ankunft im Staatsarchive nur sechs Tage verstreichen ließ. Auch mir wären gewisse Stücke, die ich eben nachträglich in seiner

Publikation vermißte, damals höchst wahrscheinlich entgangen. Und ich will auch gleich hier, bevor ich noch an die Einzelnachweise herantrete, den hauptsächlichsten Fehler, der auf unserer Seite begangen wurde, hervorheben. Es ist dies freilich kein Fehler, der mir oder Dr. Hönel zur Last fällt, es ist ein Mangel, den wir beide schon empfunden haben, als wir — ich vor 28, er vor 4 Jahren — ins Amt traten.

Als ich die Urkunden des Chorherrenstiftes St. Pölten edierte, war ich so glücklich, die wenigen erhaltenen Originalien dieses Klosters, so weit sie im Staatsarchive erlagen, noch in einer besonderen Reihe beisammen vorzufinden. Auch wenn sie übrigens dem Repertorium ad IV schon einverleibt gewesen und mit Urkunden anderer Provenienz vermengt gewesen wären, hätte man sie leicht ausfindig machen können, da jeder zugehörige Umschlag den Vermerk »St. Pölten« trug. Ähnlich sind die Urkunden des Salzburger Bestandes je nach ihrer Zugehörigkeit mit »Pol.« oder »Stat.« (Politisch oder Status, d. i. Staat), »Domkapitel« etc. und mit Ziffern auf den Umschlägen versehen, und gleichen Kundgebungen der Vorsicht begegnen wir noch öfter, aber leider, durchgeführt ist dies nicht.

Die weise Vorsicht also, die sonach die alten Registratoren haben obwalten lassen, ist leider in so vielen anderen Fällen unterblieben. Auch die Urkunden von Aggsbach sind im Repertorium IV nicht als solche auf den Umschlägen kenntlich gemacht, und wurden mit anderen, gleichfalls nicht distinguierten Urkunden zusammengestoßen, sozusagen in einen Topf geworfen, so daß es heute eine wahre Aschenbrödelarbeit wäre, die einzelnen Bestände auseinanderzulegen. Sie wird gleichwohl geschehen müssen.

Nach dieser Vorbemerkung gehe ich zu dem Nachweise über daß eben nur der Herausgeber des Aggsbacher Urkundenbuches imstande war, das Wirrsal zu entwirren. Und ich beginne meinen Nachweis, indem ich versuche, den Benützern eines Archives, zumal den Herausgebern eines Urkundenbuches die Lage zu vergegenwärtigen, in die in einem solchen Falle der Archivbeamte gerät.

Herr Dr. Fuchs erklärt in seiner Erwiderung, er habe »das k. und k. Staatsarchiv in Wien mit der Versicherung verlassen. daß keine weiteren Aggsbacher Urkunden mehr vorfindlich seien und daß man ihn im Auffindungsfalle davon verständigen werde«. Jenes konnte nur so verstanden werden, wie auch Dr. Fuchs es

offenbar versteht, daß nichts mehr gefunden wurde, nicht aber, daß nichts mehr vorhanden war. Daß diese und die zweite Zusicherung von mir gegeben wurde, kann ich mich nicht erinnern. will es übrigens auch nicht bestreiten und würde ganz gewiß, wenn sich in nächster Zeit ein solcher Fund ereignet haben würde, der jedoch nur ein ganz zufälliger hätte sein können, Dr. Fuchs davon verständigt haben. Wesentlich anders stand die Sache, als dieser Zufall drei Jahre später eintrat, nachdem schon die Ausgabe vorlag. Da mußte der Fund zur genaueren Prüfung auffordern.

Überhaupt aber muß die Anschuldigung, die gegen uns, insbesondere gegen mich, erhoben wird, zur Frage hinüberleiten: Wie haben wir Dr. Fuchs bedient? —

Das Verfahren, das wir Dr. Fuchs gegenüber zur Anwendung gebracht haben würden, wenn er es nicht anders gewünscht hätte wäre das gleiche gewesen, das wir bei Archivbenützungen im Urkundenfache immer beobachten. Bald nach meinem Eintritt ins Staatsarchiv ist nämlich der Gebrauch aufgekommen, Urkundenforschern die Repertorien zur Verfügung zu stellen. Das bringt freilich die Gefahr mit sich, daß ein oder das andere Stück. das im Repertorium verzeichnet, aber auf irgendeine Weise in Verlust oder Verstoß geraten ist, dem Benützer, der es einzusehen wünscht. nicht oder nicht sofort zur Verfügung gestellt werden kann. Das ist dann eine Verlegenheit für den Beamten. Aber doch hat dieses Verfahren einen Vorteil für die Forschung, der jenen möglichen Nachteil weitaus aufwiegt. Denn der Forscher wird beim Durchlesen der Regesten des Repertoriums manche Urkunde als für seine Arbeit belangreich erkennen, die dem Beamten, von dem man unmöglich verlangen kann, daß er gleich gut orientiert sei, höchst wahrscheinlich nicht auffallen wird. Und selbst jener Nachteil, den wir unumwunden zugeben, schrumpft in gewissem Anbetracht zusammen, indem der so gleichsam unter die Kontrolle des Benützers gestellte Beamte auch einem verschollenen Stücke gegenüber sich größere Mühe geben wird, als wenn er sich in der bequemen Lage findet, Verschollenes einfach zu verschweigen. Jetzt hat er es nur insoferne leichter, als ihm das Zusammenstellen der Betreffe nach den Repertorien in gewissen Fällen gänzlich erspart bleibt. Dies besorgt ja der ernste Benützer gerne selbst.

Auch Herr Dr. Fuchs also hätte die Repertorien zur Einsicht bekommen. Leider hat er aber, vielleicht aus Zeitmangel und in

Eile, »um der langen, zeitraubenden Durchsicht der Repertorien überhoben zu sein«, — wie er sich in einem Schreiben vom 4. Oktober 1904 vernehmen läßt — die Arbeit, die nur er in möglichster Vollständigkeit leisten konnte, einem Beamten überlassen müssen, der eine Anzahl, nahezu ein Drittel, der für ihn in Betracht kommenden Urkunden außer Acht gelassen hat, obwohl unter anderem auch gerade an einer Stelle gesucht wurde, wo die einschlägigen Betreffe ziemlich dicht beisammen lagen.

»Das kann nicht sein!« wird man ausrufen. »Wie ist das möglich?« Ich beginne die Antwort mit einer Gegenfrage.

Was kann der Beamte des Staatsarchives oder überhaupt irgendeines größeren Archives tun, wenn eine solche Aufgabe an ihn herantritt? Kann er im gegebenen Falle alle Urkunden etwa vom Jahre 1287 an bis zum Ende des XV. Jahrhunderts — es dürften dies im Wiener Hauptarchive nach beiläufiger Schätzung etwa 6000—7000 Stücke sein — ansehen und prüfen, ob sie Aggsbacher Urkunden sind? Nein und abermals nein! Selbst wenn er alle Repertorien beiseite legt und gleich im Depot aus den Urkundenladen heraus die Stücke für die gewünschte Forschung zusammenstellt, kann er nur nachsehen, ob sich auf den Pallien, den Umschlägen der Urkunde also, oder wenn sich hier keine Regesten finden, auf den den Stücken beiliegenden Regesten der Name Aggsbach findet. Er leistet auch dabei eine ganz gewaltige Arbeit. denn er muß jedes von den Stücken in die Hand nehmen und das Regest lesen, eventuell den Umschlag öffnen.

Allein dieselben Regesten stehen ja auch in den Repertorien eingetragen, deren sechs für die in Frage stehende Arbeit in Betracht kommen: Repertorium I bis IV, ferner ad III und ad IV, mit zusammen acht Bänden. Diese Repertorien wird der Beamte durchnehmen und um das allein hatte ja auch Dr. Fuchs angesucht.

Nun, auch die Nachlese in den Repertorien ist nicht sicher. Man findet vielleicht lange nichts, ermüdet und überliest dann gerade ein wichtiges Stück. Das ist menschlich. So ist die einzige Aggsbacher Urkunde aus Repertorium ad IV, die erst auf Folio 88 von rund 230 Blättern eingetragen ist, übersehen worden, es ist Nr. 212 der Ausgabe, dort nach sekundärer Quelle ediert, der einzige Fall, der etwa dem Beamten zur Last fallen könnte.

Um nun eine solche Arbeit zu erleichtern und beschleunigen zu helfen, sind gleich bei Anlage der Repertorien oder bald nach

derselben dann und wann Indices aus den Regesten zusammengestellt worden, die in unzähligen Fällen ausgezeichnete Dienste geleistet haben. Ohne sie wäre es ganz unmöglich, nach einzelnen Orten oder Leuten unsere Bestände zu durchforschen.

Selbstverständlich sind diese aus den Regesten gezogenen Indices nicht erschöpfend, auch nicht für den Gehalt der Urkunden an Eigennamen, sondern jeweils eben nur für den Inhalt des zu einer Urkunde gehörigen Regestes. Für den ganzen Inhalt der Urkunden erschöpfende Indices haben wir im Staatsarchive nur zwei, einen vom gegenwärtigen Herrn Direktor hergestellt, für die Urkunden des Repertoriums I bis zum Jahre 1500 (in drei Schachteln) und einen von mir herrührenden für die Urkunden der Salzburger Repertorien VIII, IX, X, XI bis etwas über 1300 reichend (in fünf Schachteln). Meine Indices sind aus den Urkunden unmittelbar gearbeitet, enthalten alle in jeder einzelnen Urkunde vorkommenden Orts- und Personennamen — jene anderen enthalten auch meistenteils nur solche Namen, die ins Regest aufgenommen worden sind. Sektions-Chef Dr. Winter aber hat sich doch in einer großen Zahl der Fälle die Mühe nicht verdrießen lassen, aus der Urkunde selbst zu schöpfen.

Da hängt selbstverständlich sehr viel von der Genauigkeit des Regestes ab — ob viel oder wenig Eigennamen in dasselbe aufgenommen sind. Alle, z. B. auch die Namen der Zeugen und Siegler, oder alle Ortsnamen in umfangreichen Stiftungsurkunden oder ähnlichen wird man in Regesten nicht finden.

Aber wenn auch ein selbstloses Zeitalter in die Regeste oder doch auf die Pallien der Urkunden statt der Regeste vielmehr Exzerpte gesetzt hätte und dem epigonen Beamtentum so fast mühelose Durchsicht der Bestände und vollständige Indices überliefert hätte: — Herrn Dr. Fuchs hätten wir trotzdem nicht alle die Original-Urkunden beisteuern können, deren er für seine Ausgabe benötigte — außer es würde zumindestens auf den Pallien auch das Klosterarchiv verzeichnet stehen, in dem dereinst jene Stücke aufbewahrt lagen. Das sind nämlich nicht bloß solche Urkunden gewesen, die mit einer Schenkung, Belehnung oder Stiftung dem Kloster als Beleg dieses Rechtsgeschäftes erteilt wurden, sondern auch alle früheren, mit dem geschenkten Gute zusammenhängenden Urkunden früherer Schenker an andere Beschenkte.

Gehen wir nun des Näheren auf die Wirkungen ein, welche die Mängel unseres Apparates auf die Arbeits-

weise des Herrn Dr. Fuchs ausüben mußten, sowie auf die Frage, wie einzelne Stücke, die ich nachher brachte, in seiner Edition ausfallen konnten.

Von den vier Stücken, die als ganz neu ins Feld treten, sind je zwei Stücke meines Nachtrages im Repertorium III (Nr. 1 und 14) und IV (Nr. 11 f.) verzeichnet. Das Repertorium IV, das Kloster-Repertorium, enthält hauptsächlich, ja fast ausschließlich Urkunden aufgehobener Klöster, indem nämlich auch Stücke, die in den Randglossen des Repertoriums, d. h. den kurzen Schlagworten über den Betreff, nicht einem Kloster zugewiesen sind, doch aus einem Klosterarchive stammen. Und Fuchs hat ja auch solche, und zwar mit vollem Recht, zum Abdrucke gebracht. Der ersten Urkunde dieses Repertoriums, die Fuchs nach dem Wiener Original abdruckt, gehen aber drei andere voran, die er übersehen und nur nach den Handschriften ediert hat, nämlich seine Nr. 19, 26 und 36. Es unterliegt auch keinem Zweifel, daß die Urkunde von 1443, Jänner 17, die gleichfalls im Kloster-Repertorium verzeichnet ist, seinerzeit auch im Aggsbacher Archive erlag. Ob sie nicht nur in den Kopialbüchern ausgefallen, sondern auch bei Anlegung der Registratura oder lediglich vom Herausgeber übersehen worden ist, kann ich hier selbstverständlich nicht ermessen, da mir die Registratura nicht zur Verfügung steht.

Daß aber auch die — mit Einschluß der zwei oben vermerkten, im Nachtrag edierten — drei nachträglich ins Repertorium III gelangten Stücke dem Aggsbacher Archive entstammen, läßt sich leicht beweisen. Demselben Repertorium III wurde nämlich eine weitere auf die Geroldinger Pfarre bezügliche Urkunde einverleibt, die in den Aggsbacher Kodex C aufgenommen und daher von Fuchs auf S. 310 f. als Nr. 372 abgedruckt ist. Sie ist auch in dorso von derselben Hand, die die beiden anderen Geroldinger Stücke der Reihe J als Nr. 2 (1448, September 13) und 6 (1319, April 3) zuweist, mit J. Nr. 3 bezeichnet, so daß an ihrer Vereinigung mit jenen beiden Stücken in einem und demselben Archive kein Zweifel herrschen kann. Welches andere Archiv aber soll das gewesen sein als das Aggsbacher, wo man die Littera J. allerdings in älterer Form, als Archivsignatur ganz wohl kennt und ihr, freilich ohne N. (= Nummer), auch regelmäßig eine Ziffer beisetzt. Nicht genug an dem, begegnet dieselbe Hand auch in der Neunumerierung der anderen unzweifelhaft aus dem Aggsbacher Archive stammenden

und in Repertorium IV aufgenommenen Stücke, auch solcher Stücke, die Fuchs im Archivkataloge verzeichnet, aber nicht dem Originalbestande des k. und k. Staatsarchives einverleibt vorgefunden hat, weil er eben nur unter gewissen Schlagworten suchte, beziehungsweise suchen ließ. So ist dies z. B. bei der vorletzten Nummer meines Nachtrages, welche in dorso die neue Nr. 52 statt durchstrichener 15 trägt, ganz sicher der Fall. Von derselben Hand aber ist nun auch Nr. 2 meiner Reihe mit J, Nr. 1 signiert. Es ist also gleichfalls ein Aggsbacher Stück, dessen Wortlaut übrigens noch in einem Gaminger Transsumpt von 1383, April 24, vorliegt, welches dem Repertorium I des Wiener Staatsarchives einverleibt ist.

Im übrigen kann man durchaus nicht sagen, daß Fuchs überhaupt die ins Repertorium III hineingeratenen Aggsbacher Urkunden übersehen hat. So druckt er auf S. 300 als Nr. 355 eine Urkunde des Passauer Bischofs Leonhard von Keutschach von 1449, September 2, Krems, nach dem Wiener Originale ab; freilich war auch hier der Beamte durch das ins Regest aufgenommene Wort »Aggsbach« vor dem Übersehen geschützt. In zwei anderen Fällen hat allerdings dieses Schlagwort ihn nicht vor Außerachtlassung der betreffenden Regeste, beziehungsweise Urkunden, bewahrt, vielleicht weil es erst an zweiter Stelle, einmal bei 1396, September 17. unter »Stifting«, das andere Mal bei 1408, April 6, unter »Gerolting« angesetzt ist. Beide Stücke sind im Repertorium IV eingetragen, erscheinen aber im Index, wo der Beamte zu suchen hatte, nicht unter Aggsbach verzeichnet. Nur in einem Falle hat die gänzliche Abwesenheit eines Schlagwortes ihn nicht gehindert, ein Aggsbacher Stück als solches zu erkennen, es ist das Nr. 387. Hier hat ihn das Fehlen jeglichen Schlagwortes bestimmt, etwas besser nachzulesen, oder er war vielleicht schon geübter und hat die Zugehörigkeit dieses Stückes erkannt. So scheint es fast, als ob jene Schlagworte, beziehungsweise Randnotizen, so wertvoll sie im übrigen sein mögen, diesmal doch geradeso verhängnisvoll geworden sind, wie schon manchen tüchtigen Forscher der Index irgendeines Urkundenbuches verhängnisvoll wurde, weil dieser Index eben mangelhaft war, weil er nicht alle Belege für den einen oder den anderen Namen oder Gegenstand brachte, vielleicht sogar einen sehr wichtigen Betreff überging.

Es ist oben gelegentlich angedeutet worden, wie doch ein solcher immerhin ins Gewicht fallender Entgang in einer sonst

sehr wertvollen und erwünschten Publikation hätte vermieden werden können. Aber dazu hätte genaueres Lesen der Regesten doch nicht viel beigesteuert. Aus manchem Regeste ist ebenso wenig wie aus der betreffenden Urkunde Zugehörigkeit zum Aggsbacher Bestande zu ersehen. Das gilt zunächst von allen Vorurkunden, die dann später mit irgendeiner Schenkung oder Stiftung an Aggsbach und ins dortige Archiv gelangten; Fuchs kennt dieses Verhältnis sehr wohl.[1]) Zugehörigkeit zu Aggsbach ist aber ebensowenig bei solchen Stücken zu ersehen, welche etwa von benachbarten Pfarren und Adelssitzen nach Aggsbach zur Aufbewahrung, also ins Depot gegeben wurden, weil man dort emsigere Hut und größere Sicherheit aus guten Gründen annahm. Nicht bloß, weil sie daheim, in einem offenen Orte oder in einer feindbedrohten Burg, unmittelbarer Gefahr ausgesetzt waren, sondern weil ein noch viel größerer Feind der Haus- und Familienarchive, die Incuria der Nachkommen, zu fürchten ist. Aber zu solcher Aufbewahrung in Klöstern gehörte auch Eintragung in Kartularien und, was speziell Aggsbach betrifft, in die im XIV. und XVIII. Jahrhundert entstandenen Archivkataloge. Fuchs widmet diesen beiden Aufzeichnungen eingehende Erörterung.[2]) Zumal die bald nach 1720 entstandene sogenannte Registratura, die Fuchs anknüpfend an meine Untersuchung »Zur Geschichte der Kartause Aggsbach«[3]), geradezu auf Wiedemanns Anregung zurückführt, konnte bei gewissenhafter Ausbeutung dieses dreibändigen, insgesamt vielleicht 2000 Seiten zählenden Repertoriums dem Herausgeber des Aggsbacher Urkundenbuches eine Basis schaffen, von der aus ihm kaum eine der Registratura einmal einverleibte Urkunde, dafern sie überhaupt noch vorhanden ist, entgehen konnte. Wie die Regesten der Registratura aussahen, das zeigt uns Fuchs selbst in all den Fällen, wo er den betreffenden »Archivvermerk« entweder mit Recht oder mit Unrecht als einziges Lebenszeichen, als einzige Spur einer Aggsbacher Urkunde entweder wortgetreu oder — was weniger meinen Beifall findet — in Umschreibung bietet.

Ganz ähnlich nun wie diese wertvollen Vermerke lauten bestimmte, meist die jüngsten Dorsualnotizen auf den Rückseiten der Urkunden. Vor allem decken sich beiderseits gewisse Buch-

[1]) A. a. O. S. VIII.
[2]) Einleitung, S. XXIII ff.
[3]) Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich, XXXIII, S. 351.

staben- und Zifferngruppen (Jahreszahlen und Katalognummern). So konnte Fuchs an der Hand eines Zettelkataloges, den er sich aus der Registratura des Walpersdorfer Archives anlegte — ich setze voraus, daß man ihm bei dieser zeitraubenden und umständlichen Arbeit nicht argwöhnisch auf die Finger gesehen hätte — auch diejenigen Urkunden anderer Archive, die ebensowenig wie ihre in irgendein Repertorium eingetragene Regeste auch nur ein Wort von Aggsbach erwähnen, als Aggsbacher Urkunden ansprechen und in sein Urkundenbuch aufnehmen. Aus der Übereinstimmung von Dorsualnotiz und Registraturvermerk konnte er die Identität erschließen. Wenn er z. B. die Indorsate von Nr. 387, von denen er ausnahmsweise zwei, weil sie ihm interessant schienen, bringt, mit der betreffenden Eintragung in die Registratura vergleichen wollte, so würde er finden, daß eine, vielleicht nicht die abgedruckte, aber immerhin eine von ihnen mit dem »Archivvermerk« der Registratura stimmt. Ich zweifle gar nicht im mindesten daran und — wäre es nicht trivial, so zu sprechen — ich gehe diesfalls jede Wette ein.

Ich habe tatsächlich schon im Vorworte zum Nachtrage Dr. Fuchs gegenüber die Behauptung aufgestellt, daß er diese Registratura »als Grundlage seiner Ausgabe hätte aufstellen können«, was er aber »offenbar nicht getan« habe. Fuchs tritt nun dieser Zumutung mit dem Bemerken entgegen, daß er ja in solchem Falle »nicht jene 53 Nummern in seine Arbeit aufgenommen« hätte, von denen ich nachträglich 15 mit Originalien des Staatsarchives veröffentlicht habe, und für die ihm nur eben die kurzen Einträge in die Registraturen zu Gebote standen.

Nun, ich habe mich da vielleicht nicht ganz richtig ausgedrückt und konnte jedenfalls nicht behaupten, daß Dr. Fuchs die Registratura nicht ebenso wie die Originalien und die Eintragungen in die Kopialbücher seiner Ausgabe zugrunde gelegt habe. Das wollte ich aber auch gar nicht gesagt haben. Mein Gedanke war vielmehr der, daß die Registratura Dr. Fuchs in den Stand setzen würde, bei uns nach Stücken zu suchen, die er in Walpersdorf weder im Original noch in Abschrift fand, überhaupt aber nach Originalien zu fahnden. Denn die Registratura ermöglicht dem Herausgeber einen nahezu vollständigen Überblick über das gesamte Editionsmaterial. Fast mühelos und lückenlos konnte er sich denselben verschaffen, während man anderwärts solches nur

durch sorgfältig zusammengetragene Zettelkataloge erlangen kann. Fuchs konnte nach der ganzen Sachlage darauf zählen, daß über den Archivkatalog, über die sogenannte Registratura hinaus nicht viel, kaum etwas Neues an Aggsbacher Urkunden aufzutreiben sein werde. Wenn er nur die Abschriften derjenigen Registraturseintragungen, die in Walpersdorf nicht durch Original oder Kopie gedeckt waren, nach Wien mitgebracht hätte, um hier nachzuprüfen, er hätte mit Leichtigkeit jener »Leichtgläubigkeit«, der er sich mir gegenüber in vorwurfsvollem Tone allein Schuld gibt, aufhelfen und uns so und so viele Aggsbacher Stücke noch aufzeigen können, die wir trotz Regest und Index nicht zu finden vermochten. So aber, wie jetzt die Dinge stehen, muß man zur Überzeugung gelangen, daß ihm die Registratura nicht Grundlage der Ausgabe, sondern nur Lückenbüßer gewesen sei, der dann einzuspringen hatte, wenn alle anderen Stricke rissen, d. h. Originalbestand und Kartularium ihren Dienst versagten.

Und sollte er, der fast ausnahmslos die Walpersdorfer Originalien und Einträge in die Kartulare in denen der Registratura wiederfand oder doch wiederfinden konnte, sollte er gar nie auf den Gedanken verfallen sein, es könnten sich diese Registraturvermerke noch zu etwas anderem gebrauchen lassen als im äußersten Falle zum Stopfen unwillkommener Löcher der Edition, ähnlich wie etwa ich mich mit dem Exzerpte einiger ganz sicher von Duellius »verwurstelten« St. Pöltener Originalurkunden begnügen mußte?

Gehen wir einmal mit dem Herausgeber die 35 Urkunden durch, die er nach sekundärer Walpersdorfer Quelle, d. h. entweder nach einer oder einigen von den drei Handschriften A, B, C oder nach den Vermerken der Registratura zum Abdrucke bringt, während wir die Originale besitzen, die nach Editionsregel den gebuchten oder gar nur katalogisierten Belegen unzweifelhaft vorausgehen mußten.

Da ist es gleich die Reihe jener Urkunden, die vor Gründung der Kartause Aggsbach fallen, deren Bereitstellung man billigerweise uns nicht zumuten durfte, weil wir ihre Beziehung zur Meissauer Gründung nicht wissen können. Dabei wollen wir uns mit der Wahl des Terminus ad quem nicht lange aufhalten. Wir glauben gern, daß vor dem erhaltenen Stiftsbrief von 1380, Jänner 13, den auch Fuchs nach dem Exemplare im Wiener Archive veröffentlichte (Nr. 38), es noch einen solchen von 1378 gab

von dem jedoch das Original verloren gegangen ist, auch keine Abschrift, sondern nur ein kurzer Eintrag in die Registratura existiert (Ausgabe Nr. 25). Wir halten uns jedoch einfach an die Urkunde der Herzoge von Bayern, durch welche diese 1376. August 27, die Karthause Aggsbach mit dem Gute beschenken. das ihnen Heidenreich von Meissau zu solchem Behufe nach Lehensrecht aufgegeben hat. Das ist Nr. 31 der Ausgabe. Nur um die 30 vorhergegangenen Stücke handelt es sich, die freilich auf Grund einfacher Erwägung sofort zu 29 einschrumpfen. Denn Nr. 4, ein Vermerk aus der Registratura, den Fuchs in Umschreibung als »Bestätigungsurkunde des Haustausches des Klosters Aggsbach in Stiefern mit dem Pfarrer daselbst« erklärt und jedenfalls in Übereinstimmung mit der Registratura dem Jahre 1349 zuweist, gehört offenbar nicht hierher. Es gehört nicht hierher, eben weil es damals noch kein Kloster Aggsbach gab, was Fuchs den übrigen sehr triftigen Erwägungen nach hätte beisetzen können, die er in den beiden Anmerkungen zu diesem Stücke auf S. 7 anstellt. Es liegt ein Schreibfehler der Registratura vor; wir werden gleich sehen, wo der Schreibfehler steckt. Das Stück ist um ein volles Jahrhundert jünger. Gemeint ist Nr. 355 von 1449, September 2, Krems. das Fuchs nach dem Wiener Originale ediert und mit einem Regest versieht, welches nur geeignet ist, meine Deutung zu unterstützen. Die Rückenaufschrift der Wiener Urkunde lautet: B . 4 (die Ziffer durchstrichen), darüber J. N. 7 (eine bekannte Aggsbacher Signatur). darunter 1349 (die 3 durchstrichen und von anderer Hand 4 darübergesetzt), endlich unter der Jahreszahl: Confirmatio permutationis domus in Stifern cum Plebano ibidem. Also so ziemlich bis auf die unrichtige Nennung von Aggsbach dasselbe, was Fuchs in deutscher Sprache bringt. Ich vermute, daß einige von diesen Notizen sich mit dem Wortlaute dieses Eintrages in die Registratura annähernd decken werden, und ersuche den Herrn Herausgeber, die Probe auf dieses Exempel mittels Augenschein zu ziehen. Das sind aber schon Dinge, die der Herausgeber festzustellen hat, nicht der Archivbeamte.

Von den übrigen 29 Stücken bis einschließlich Nr. 30 von 1376. März 2, führt nur der Eintrag in die Registratura über die ältere Klosterstiftung die Karthause Aggsbach namentlich an, alle übrigen nicht. Für uns Beamte des Staatsarchives sind sie also nicht Aggsbacher Stücke. Von diesen Stücken sind in Urkundenform fünf

im Staatsarchive, zwei im Walpersdorfer Archive, der überwiegende Rest in dortigen Handschriften, und nur eines, eben der ältere Stiftsbrief (Nr. 25) lediglich in der Registratura enthalten. Von den fünf Wiener Urkunden kennt Fuchs nur zwei. Es sind die beiden ersten Nummern seiner Sammlung, das erste zugleich das einzige Stück, das noch ins XIII. Jahrhundert zurückreicht. Es ist natürlich auch kein unmittelbares Aggsbacher Dokument, d. h. keine der Kartause Aggsbach, die erst fast ein Jahrhundert später gestiftet wurde, zugedachte Urkunde. Somit ist sie auch in den Aggsbacher Handschriften zu Walpersdorf nicht zu finden, sonst würde das der Herausgeber nicht versäumt haben, zu bemerken, und vielleicht findet sie sich auch in der Registratura nicht. Merkwürdigerweise aber setzte in diesem einen Falle der Staatsarchivar, der das Repertorium II angelegt hatte, dem betreffenden Regest den Vermerk »Agsbach« bei, wie auch dem Ortsnamen Gerolding nachträglich noch die Worte »bei Aggsbach« hinzugefügt sind. Was ihn nun zu dieser anscheinend ganz richtigen Notiz vermocht hat, kann ich nicht ermessen. Die beiden Hände, welche in dorso der Urkunde zunächst »Nr. 4« und, nachdem dieses durchstrichen, daneben »Nr. 1« gesetzt haben, finden sich noch auf einer anderen älteren Geroldinger Urkunde, nämlich auf dem ersten Nachtrage, den ich zur Ausgabe gebracht habe, der aber auch jüngere Aggsbacher Registrierung aufweist (J. N. 6); hier, in dorso der Urkunde von 1319, begegnet vor durchstrichen »N. 3« neue »N. 1«. Auf sonstigen Aggsbacher Urkunden begegnen diese beiden Hände nicht. Wir verfolgen diesen Zusammenhang nicht weiter und konstatieren nur neuerdings, daß Fuchs die Aufnahme dieses seines ältesten Stückes in sein Urkundenbuch nur dem Umstande dankt, daß in unserem Repertorium II neben dem kurzen Regest das Stichwort Aggsbach ausgeworfen war.

Seine Nr. 2 druckt Fuchs vermutlich nach dem Vidimus von 1324 aus seiner Handschrift B ab und verzeichnet an zweiter Stelle das in Handschrift C überlieferte Transsumpt von 1399, Mai 26. Strenge genommen hätte er an erster Stelle bemerken sollen, daß wir von diesem zweiten Transsumpt das Aggsbacher Original und vom ersten ein anderes Original, das der Kartause Mauerbach besitzen. Er kommt auch dieser Anforderung wenigstens insoferne nach, als er unsere beiden Original-Transsumpte anmerkungsweise erledigt.

Jetzt kommt ein Stück zur Sprache, das sich in der Ausgabe gar nicht findet. Es ist als Nr. 3 in derselben einzureihen und stellt so die Zahl der älteren vor die Gründung von Aggsbach fallenden Stücke, wie sie Fuchs vorführt, wieder her, d. h. erhöht die 29 auf 30. Es ist dies jene Geroldinger Urkunde, von deren Dorsualnotiz schon oben bei Besprechung von Nr. 1 der Edition die Rede gewesen ist. Dort wurde auch bereits bemerkt, daß sie unzweifelhafte Aggsbacher Signatur trägt. Was ihr fehlt, das ist ein jüngeres Dorsualregest sammt Jahresdatierung, wie sie sonstige Aggsbacher Provenienzen aufweisen. Über einen älteren Regestvermerk, der schwer lesbar ist, und sonstige Merkwürdigkeiten dieses Stückes, die gewiß auch Fuchs nicht entgangen wären, ist in meinem Nachtrage gehandelt worden. Ob das Stück bei Anlegung der Registratura vorgelegen hat, muß angesichts des erwähnten Mangels fraglich bleiben. Fraglich infolgedessen auch, ob man aus seiner Weglassung Fuchs einen Vorwurf machen kann; ich glaube ebensowenig wie uns. Denn woher hätte er wieder Kenntnis von der Urkunde haben sollen, selbst wenn er die Registratura dazu benützt hätte, um sich in oben geschilderter Weise einen chronologischen Zettelkatalog daraus anzufertigen, der die Vermerke ebenso wörtlich festhielt, wie einige von Fuchs' Nummern, für die er sich nur auf jene letzte Auskunft berufen kann. Ein auf die Registratura zurückführender Vermerk zum Jahre 1319 wird eben gefehlt haben, genau so wie die kongruente Notiz in dorso der Urkunde in ihrer wohlbekannten Schrift fehlt. Diesfalls also sind wohl beide Teile freizusprechen, Fuchs, weil er das Stück nicht verlangt, wir, weil wir es ihm nicht geben konnten, da uns dessen Beziehung zu Aggsbach nicht gegenwärtig war, nicht gegenwärtig zu sein brauchte.

Anders bei den nun folgenden Stücken, die jedenfalls uns nicht zur Last fallen.

Oder woher hätten wir beispielsweise wissen sollen, daß eine Urkunde Herzog Albrechts III. für »Kloster Vreüdnicz« — gemeint ist die Kartause Freudental bei Ober-Laibach[1]) — von 1367, Dezember 16 (Nr. 16), die wir im Originale besitzen, für den Herausgeber in Betracht kam, der sie aus dem zweiten vor 1430 entstandenen Aggsbacher Kartulare des Walpersdorfer Archives, und zwar zur Gänze, abdruckt. Aus irgendeinem Grunde ist das Stück

[1]) Vgl. Wl. Milkowicz im Archiv für österreichische Geschichte. LXXIV, S. 372 ff.

oder vielleicht nur eine Abschrift davon ins österreichische Schwesterkloster in der Wachau gelangt, vielleicht weil man hier durch Hinweis auf das krainerische Präzedens ähnliches auswirken wollte, wie solches den Freudentaler Kartäusern gelungen war, oder nur wegen der Formel oder aus sonst welcher Ursache. Aber in keiner Weise macht sie oder natürlich noch weniger ihr Regest uns aufmerksam, daß eine Abschrift von ihr in einer Aggsbacher Handschrift stehe, wir infolgedessen gehalten seien, auch dieses Stück Herrn Dr. Fuchs aufzutischen.

Die nächsten beiden Stücke, die in Betracht kommen, die in der Reihenfolge bei Fuchs unmittelbar aufeinanderfolgenden Nummern 19 und 20 gehören zu der großen Zahl von Vorurkunden, die Aggsbach nicht nennen, aber aus selbstverständlichem Grunde ins dortige Archiv gelangt sind, und ebenso selbstverständlich in ein Aggsbacher Urkundenbuch gehören. Fuchs hat sie nach Walpersdorfer Quelle — Handschrift A für beide, B für 19, C für 20 — ediert, aber im Staatsarchive erliegen sie als Originale, jenes im »Kloster-Repertorium«, dieses im Repertorium II, vormals »Erstes Privat-Repertorium« genannt. Nur der Herausgeber konnte um jene Eigenschaften der beiden Urkunden als Aggsbacher Vorurkunden wissen; denn er fand sie in Aggsbacher Handschriften, wird oder würde sie auch in der Registratura gefunden haben. Wenn er ernstlich das Prinzip festhielt, daß der Überlieferung durch Handschriften die durch Originale vorausgehe, so mußte er sich darum kümmern, ob in den ihm zugänglichen Archiven die betreffenden Originale sich befanden. In Walpersdorf lagen sie nicht, also vielleicht im Staatsarchive. Die beiden Stücke von 1369 würden demnach auf seinen Fragebogen gehört haben und unsere Sache wäre gewesen, sie aufzusuchen, und wenn wir sie gefunden hatten, ihm mitzuteilen. Da das erste von den beiden Stücken eine Zeitlang im Meissauer Archive gelegen sein muß, würde man die Meissauer Registratur wieder am Werke gesehen haben. Die Dorsualnotiz: »49. Super vinea Malhringer empta per dominum Haydenricum (A) a Wolfanrewtter. 49« stammt offenbar daher, vielleicht auch das A nach Heydenricum. Die zweite Ziffer in größerer Schrift, aber von derselben Hand, ist nachträglich verlöscht worden. Der Aggsbacher Registraturvermerk, der auch wieder die bekannten Züge trägt, welche die mit den Eintragungen in die Registratura fast wörtlich übereinstimmenden Rückaufschriften vieler Aggsbacher

Urkunden aufweisen (H 1), ist durch Mottenfraß unvollständig, was in der Urkunde selbst u. a. auch das Tagesdatum trifft, daher die mangelhafte Datierung in unseren Regesten IV. Somit wären die Handschriften A und B, die noch das vollständige Datum haben, noch immer zu besonderen Ehren gekommen. Die zweite Urkunde dieses Jahres, von Heidenreich von Meissau ausgestellt, weist ein ziemlich ausführliches Dorsualregest auf und die Bezifferung C. 2^a als jüngeren, K 11 als älteren Aggsbacher Buchungsvermerk. Die Chiffre K begegnet so hier wie auf vielen anderen Aggsbacher Urkunden nebst einer Ziffer in der Höhe der Siegelschnitte.

Und nun wieder ein Original des Staatsarchives, an dessen Außerachtlassung durch den Herrn Herausgeber der Aggsbacher Urkunden und Regesten wir Beamte ganz unschuldig sind. Oder wer konnte uns sagen, wer sonst als eben der Herr Herausgeber, daß die Urkunde von 1379, März 29 (Nr. 35), die wir im Originale besitzen, für ihn wichtig sei — die Urkunde, durch welche Hans und Elsbeth von Röhrenbach (bei Horn) ihrem Lehensherrn Heidenreich von Meissau alle ihre Rechte, die Elsbeth von ihrem ersten Gemahl Heinrich dem Hillinger (Hüglinger) »ze rechter morgengab« und aus anderen Titeln auf ihren Hof, gelegen zu »Hessendorf« hatte, übertragen. Auch dieses Stück verrät mit keinem Worte seines Inhaltes Aggsbacher Zugehörigkeit und ist so recht ein Beispiel für die auch vom Herausgeber wohl erkannte Tatsache, daß das Aggsbacher Archiv nicht bloß solche Urkunden enthält, die unmittelbar Aggsbach erteilt wurden. Das in Rede stehende Stück z. B. lag der Natur der Sache nach jedenfalls einige Zeit im Meissauer Archive. Darauf deutet auch eine der Urkundenschrift ganz gleichzeitige Dorsualnotiz, die offenbar vom Meissauer Archivar herrührt: »Das ist meins herren, hern Haydenreichs von Meyssaw chaufprieff über Hessendorff.« Die gleich anschließende durchstrichene Chiffre P 2 ist offenbar Meissauer Archivsignatur Noch vor Jahresfrist wird dann das Stück mit dem großen Stiftsbriefe von 1380, Jänner 13, und mit Nr. 22 sammt vielen anderen Urkunden den Aggsbachern ausgeliefert worden sein. Damals dürfte an die Stelle der durchstrichenen Meissauer Signatur jenes gleich daneben stehende E E getreten sein, das ungetilgt blieb, vielleicht hat auch die am anderen Rande zwischen den Siegelschnitten sichtbare, für Aggsbach charakteristische Hand die Signatur K 1 (Kasten? 1?) eingetragen. Später traten dann die in der Mitte aufgeführten Ver-

merke hinzu, fast jeder in anderer Schrift, meist auch von anderer Hand.

Kaufbrieff
vber Hessen-
dorff
H. Haidenreich von Meissau gegeben
1379
D. 1
M. N. (K 1) 14

Auch die unmittelbar folgende Nummer der Ausgabe ist eine vormalige Meissauer Urkunde, d. h. eine Urkunde, die zunächst an einen Herrn, und zwar Heidenreich von Meissau, gerichtet, mit der Stiftungsurkunde ins Aggsbacher Archiv gelangte. Aus dem Exzerpte, das Fuchs nach der frühesten Aggsbacher Handschrift bringt, kann man diesen Tatbestand zunächst nicht ersehen; danach könnte das Stück auch der von einem Hans Kürbisser an seinen Vetter Konrad gerichtete Pfandbrief sein, von dessen bereits früher erfolgter Ausfertigung und Ausfolgung sogar in der Urkunde die Rede ist in den Worten: »daz ich alles versatzt han meinem vettern Chünraten dem Chürbiczêr und seinen erben für acht und zwainzig phunt wienner phenning, als der brief sagt, den ich in darumb gegeben han.« — Was aber tatsächlich im Wiener Originale vorliegt, ist ein Revers des Verpfänders an den Lehensherrn des Pfandobjektes, wonach diesem nach einer gewissen Zeit das Einlösungsrecht zufällt gegen die Verpflichtung, die Überteuerung nach dem Urteil der Schiedsleute an Hans den Kürbisser auszufolgen. Die älteste Schrift auf diesem Stücke rührt jedenfalls auch von der Hand eines meissauischen Beamten her und lautet: »Littera Chürbiczer data domino Haydenrico de Mayssaw pro redempcione cuiusdam curie in Grazzenmugl.« Daneben steht ein durchstrichenes C_3, darunter zwischen den Siegelschnitten die alte Aggsbacher Signatur — große Ähnlichkeit der 3 mit einem z nicht zu verschweigen — K 17, beides durchstrichen, neben der Ziffer 27, gleichfalls durchstrichen, vor K ein y. Die spätere Aggsbacher Signatur verweist das Stück in die Reihe G 1. Der darunter stehende Vermerk, der mit der Signatur und der Jahreszahl 1379 sich gewiß wieder in der Registratura finden wird, lautet: Verhaißbrieff ainen hoff zu Großen Mugl herrn Haidenreichß von Meisßau zu verkhaufen. — Wäre der Herr Herausgeber mit dem so oder ganz ähnlich lautenden

Archivvermerk, wie er es nennt, an uns herangetreten und hätte er die Urkunden des Jahres 1379 nach den Schlagworten des Aggsbacher Regestes geprüft, das Stück hätte ihm kaum entgehen können

Wir hingegen konnten darauf nicht verfallen, außer etwa nach dem genauen Studium der Stiftungsurkunde, welches Studium zum vorliegenden Zwecke doch nicht unsere Sache war.

Und was von dieser und von anderen noch in die Aggsbacher Stiftungsurkunde fallenden Nummern der Fuchsschen Ausgabe gilt, das gilt auch von einem guten Teil derjenigen, welche. 29 an Zahl, von dem Herausgeber unerkannt über den weiteren Teil der Edition sich verbreiten. Jedes einzelne von diesen Stücken genauer zu untersuchen, ist nicht unsere Aufgabe; nur einige unter ihnen nehmen unsere Aufmerksamkeit etwas mehr in Anspruch.

Vor allem eine Papsturkunde aus dem Jahre 1381, Nr. 45. von welcher der Herausgeber nicht wußte, daß das Aggsbacher Original und zwei Original-Transsumpte aus dem Jahre 1383. April 24, das eine für Gaming, das andere für Mauerbach, wahrscheinlich beide vom Aggsbacher Original abgenommen, im Staatsarchive erliegen. Wir konnten ihm diese Bulle nicht geben, da sie eine allgemeine Kartäuserurkunde, nicht eine besondere Aggsbacher Bulle ist. Dieser Außerachtlassung des Staatsarchives entspringt es auch, wenn schon früher, bei Nr. 42, nicht das Original-Transsumpt des Staatsarchives vom 7. Februar 1459, sondern das nur abschriftlich in MS. A erhaltene Vidimus der Urkunde von 1380, Mai 1, an zweite Stelle gesetzt wird.

Erst gegen Ende des XIV. Jahrhunderts begegnen dann wieder vier Stücke, davon eines hier nur mittelbar in Betracht kommend, die an die Kartäuser der Passauer Diözese gerichtete Papstbulle von 1396, April 7, vom Herausgeber außer Acht gelassen und auch von mir nicht als Aggsbacher Original, sondern als das Gaminger Exemplar erkannt, daher nicht ediert ist. Das nächste Stück ist als Nr. 139 der Ausgabe Fuchs' in Exzerpt aus der jüngsten Aggsbacher Handschrift zu Walpersdorf, das dritte, Nr. 160, nur nach dem Vermerke der Registratura, von mir aber nach dem Original des Staatsarchivs als Nr. 2 des Anhanges veröffentlicht; das letzte endlich, als Nr. 162 wieder aus den beiden älteren Aggsbacher Kartularien des Walpersdorfer Archives von Fuchs vollständig ediert.

Auch diese drei Stücke erliegen im Originale im Staatsarchive; nur von Nr. 139 und 162 könnte der Herausgeber behaupten, daß es von uns bei der von ihm verlangten Zusammenstellung der Aggsbacher Urkunden außer Acht gelassen worden sei. Aber in dem einen Falle ließ den Beamten der Index zu Repertorium IV im Stiche, der diesfalls gänzlich versagte; denn sowohl auf dem Umschlage der Urkunde »1396, September 17«, wie beim Regest 677 des Repertoriums selbst ist »Aggsbach« als Hauptbetreff ausgeworfen; das eben wurde bei Anlegung des Index übersehen. Im anderen Falle unterliegt zwar Übersehen des Beamten keinem Zweifel; denn der Zettelkatalog, den noch der gegenwärtige Direktor, Sektions-Chef Dr. Winter, zu Repertorium I angelegt hat, bringt sub voce Aggsbach auch das Datum 1399, Februar 14. Das wurde übersehen. während das unmittelbar vorhergehende Datum 1399, Februar 9, nicht übersehen wurde, daher auch als Nr. 161 bei Fuchs in ziemlich ausführlichem Exzerpt gebracht werden konnte. Beide Stücke tragen, wie auch andere Aggsbacher Urkunden, die bekannten Signaturen und Regesten in dorso, welche dem Eintrage in die Registratura entsprechen. Tritt Dr. Fuchs mit diesem Nachweise und mit dem ihm aus der Handschrift bekannten Datum entgegen, so entgeht uns das Stück nicht.

Völlig schuldlos hinwieder sind wir und wissen wir uns auch hinsichtlich der Urkunde 1398, März 24, die man vergeblich unter diesem Datum bei Fuchs sucht; sie ist von ihm ohne Tag aus der Registratura als Nr. 160 abgedruckt, liegt aber, wie gesagt, als Original im Repertorium IV. Durch nichts, wenn nicht durch die bekannte Aggsbacher Dorsualnotiz verrät das Stück seine Zugehörigkeit zum Archivbestande der Wachauer Kartause. Ich bringe es als Nr. 2 in den Nachträgen zum Aggsbacher Urkundenbuche. Und ebenso unschuldig sind wir daran, daß Urkunde Nr. 143 der Fuchsschen Ausgabe von 1397, Juni 24, nicht nach dem Wiener Original, sondern nach der zweitältesten Aggsbacher Handschrift des Falkenhaynischen Archives zu Walpersdorf (B) veröffentlicht ist. Dieses Stück wird auf dem Urkundenumschlage sowohl wie im Index des Repertoriums IV, wo es gebucht ist, als Gaminger Urkunde bezeichnet und ist es auch, wie schon der Inhalt erkennen läßt. Selbst in dorso weist es Gaminger Registratur auf, vielleicht neben Aggsbacher. Die rote Nummer 4 (alt), das anno etc. vor der Jahreszahl, das G rechts unten danken entschieden keiner Aggs-

bacher Hand ihren Ursprung, wohl auch nicht das kurze Regest und die durchstrichene Signatur E Nr. 14. Aggsbachisch dürfte nur die danebenstehende jüngere Nr. 119 sein. Wie das Stück ins Aggsbacher Archiv gelangte, läßt sich derzeit noch nicht feststellen. Wenigstens finden die darin genannten, ziemlich zahlreichen Orts- und Personennamen sich alle nur in Nr. 143. Vielleicht ist es erst nach 1500 durch irgendeinen Tausch mit Gaming als Vorurkunde nach Aggsbach gewandert und so in die zweitälteste Handschrift der Meissauer Stiftung geraten. Jedenfalls hätte Fuchs seinen Druck aus Originaltext schöpfen sollen.

Auch aus dem XV. Jahrhundert ist die Mehrzahl jener Urkunden, die der Herausgeber nach Walpersdorfer Handschrift veröffentlicht, während er in Wien das Original hätte einsehen sollen. eben solche Vorurkunden, deren Wortlaut noch gar keinen Bezug auf Aggsbach verrät. Ich zähle einfach die Beispiele dieser Gattung nur mit kurzer Angabe des Betreffes auf, um mich nicht noch länger über diesen Gegenstand zu verbreiten:

Nr. 179 (1401, Juni 28) Weingarten in der Wachau, Handschrift C, Wien, Repertorium IV.
» 195 (1405, Juni 3) Pfarre Gerolding, Handschrift B, C, Wien, Repertorium IV.
» 209 (1408, April 6, Pfarre Gerolding, Handschrift B, C, Wien, Repertorium IV.
» 216 (1409, Juni 22) Großmugl, Handschrift A, C, Wien, Repertorium IV.
» 253 (1417, Februar 6) Weingarten in Westendorf, Handschrift C. Wien, Repertorium IV.
» 340 (1443, Jänner 12) Weingarten in Wesendorf, Handschrift C. Wien, Repertorium IV.
» 372 (1457, Juni 21) Pfarre Gerolding, Handschrift C, Wien, Repertorium III.

In dieser Reihe fehlt nur ein Stück von denen, die Fuchs nicht nach unseren Originalien, wie er hätte tun können, sondern nach handschriftlicher Quelle publiziert hat. Von dieser Urkunde gilt nicht, was von den anderen gilt; es ist ein offensichtlich Aggsbachscher Betreff, Nr. 212 der Ausgabe. Über den mutmaßlichen Grund, warum gerade dieses Stück übersehen wurde, habe ich mich oben verbreitet, auch darüber, wie in diesem wie in den anderen

Fällen, ein Übersehen unserseits hätte ausgeschlossen werden können, sobald einmal das Stück in einem der Aggsbacher Codices und als Eintrag in die Registratura festgelegt war. Jene Quelle liefert in der überwiegenden Zahl der Fälle das ganze Datum und ein Regest oder gar ein Exzerpt, diese den Wortlaut der jüngsten Dorsualnotiz. Auch wenn nur das letztgenannte Moment vorlag, dann allerdings das Tagesdatum fehlte, konnte man noch immer solche Stücke, welche der Aufmerksamkeit des Archivars entgangen waren, ermitteln.

Im St. Pöltener Urkundenbuch habe ich fast ausnahmslose Übereinstimmung der Überschriften in B und C mit den Rückaufschriften der erhaltenen Originale nachweisen können. Genau dasselbe Verhältnis hätte Dr. Fuchs zwischen der Registratura und den Rückaufschriften der für ihn in Betracht kommenden Originale feststellen können.

Die regelmäßige Inachtnahme dieses sehr wertvollen Momentes, beziehungsweise der regelmäßige Abdruck des Archivvermerkes aus der Registratura und der Dorsualnotiz auf der Urkunde wie der eventuellen Überschriften der Kopien, würde einesteils den Herausgeber in den Stand gesetzt haben, wo nicht alle, so doch die überwiegende Mehrheit der Titel festzustellen, auf die er bei Durchforschung der Archive nach Aggsbacher Urkunden zu fahnden hatte, anderseits die Leser in die Lage versetzt haben, des Autors Arbeit zu kontrollieren, eine Kontrolle, der er gewiß nicht aus dem Wege gehen wollte. Aus einem Beispiele möge es erhellen.

Mit den Nummern 211 und 213 bringt Fuchs zwei auf das »ürfar (ze Axpach) chlosterhalben (closterseithen)« bezügliche Urkunden; die eine (211) zum Jahre 1408, Dezember 6, aus dem Wiener Original, die andere (213) nur mit Jahresdatum aus dem Archivkataloge, also aus der Registratura. In einer Anmerkung zu diesem zweiten Archivvermerke erwägt er ganz richtig, daß der Vermerk, obwohl auf dasselbe Jahr 1408 bezüglich, wie die erhaltene Urkunde, doch nicht auch auf diese selbst sich beziehen könne. Er schließt dies aus dem Umstande, daß nach dem Vermerke der »brieff ohne sigill« war, während das Wiener Original »noch heute zwei Siegel an Pergamentstreifen aufweist«. Das könnte nun aber doch auf ein Versehen zurückzuführen sein, das vielleicht dem Schreiber der Registratura unterlief. Ganz sicher würde meines Erachtens der Herausgeber dann erst gehen und würde auch uns

nur dann von der Richtigkeit seiner Annahme überzeugen, wenn er auf den Wortlaut der Dorsualnotiz zu Nr. 211 und die beiden Archivvermerke hinweisen würde. Jetzt besitzen wir nur jenen und von diesen nur einen, und die variieren sehr stark, wie sich zeigt:

211,	213,
nach dem Original:	nach dem Vermerk:
1408	Ein brieff ohne sigill daz urfahr
C	closterseithen betr. de anno 1408.
12 (durchstrichen, später:) Nr. 51.	Nr. 4.
Khaufbr.: umb ain thaill urfar nemblich fünf ganzer tag in jedem Monath, dient ainem pfarrer zu Spitz.	

Sehr wahrscheinlich handelt es sich also um verschiedene Stücke. Würde uns Fuchs nun überdies den Wortlaut des Archivvermerkes zu Nr. 211 mitgeteilt haben, beziehungsweise dessen Verhältnis zur Dorsualnotiz des Wiener Originales — ich zweifle nicht, daß es sich, abgesehen von der Orthographie, wieder nur um kleine Umstellungen handelt — so würden wir ganz sicher gehen, daß Nr. 211 und 213 verschiedene Stücke sind.

Warum Fuchs nicht die Möglichkeit ins Auge gefaßt hat, daß sich jener Vermerk der Registratura auf die zwischen beiden eingereihte Urkunde (212) beziehen könnte, die doch wieder das Urfahr von Aggsbach betrifft, ist mir nicht erfindlich. Dieses Stück erliegt nämlich auch im Originale in Wien, gehört also mit zu den außer Acht gelassenen Urkunden des Staatsarchives und entspricht insoferne dem Vermerke der Registratura zu Nr. 213, als es tatsächlich kein Siegel besitzt, vielleicht nie besessen hat, obwohl es der Siegelschnitte nicht ermangelt, aber es fehlt ihm auch ganz im Gegensatze zu allen anderen Aggsbacher Stücken jedwede Dorsualnotiz. Es ist überhaupt ein merkwürdiges Stück, 18·5 × 29·5 nach Höhe und Breite messend, ist es offenbar einer Handschrift entnommen, daher mit zahlreichen Wurmstichen — gegen achtzig — und am oberen Rande mit deutlichen Spuren der Auslösung aus einem Kodex versehen. Auch am entgegengesetzten, also am unteren Rande, mithin an der Innenseite der Plica, zieht sich ein Streifen lichter Farbe hin. Es war zweifellos nur ein Streifen Pergament angeklebt, um die Höhe des Blattes auf die Breite der Handschrift

zu bringen, während die Breite der Urkunde sich nahezu ganz mit der Höhe der Handschrift deckt, nämlich mit Handschrift 1518 (olim nov. 63) der Wiener Hofbibliothek. Die Aufschrift und die Kongruenz einiger Wurmstiche im Deckel mit solchen in der Urkunde lehren, daß diese künstlich verbreitert als Vorsteckblatt gedient hat, wofür auch die Aufschrift spricht. Diese Aufschrift reicht überdies noch unter den Umbug der Plica hinein, was gleichfalls erweist, daß diese aufgeschlagen war. Dafür spricht auch der weitere Umstand, daß Wurmstiche, die sich in ihr finden, keine Gegenstücke oder Kongruenzen in dem von ihr zugedeckten Teile des unteren Urkundenrandes besitzen. Ziemlich früh, vielleicht schon 22 Jahre nach ihrem Entstehen, hat die Urkunde in dieser Weise Verwendung gefunden. Kaum wird sie mit dem nur in der Registratura verzeichneten Stücke identisch sein, zum mindesten Nr. 4 würde man auf ihrer Rückseite suchen. Es ist vielleicht einfach das Original von Nr. 212 der Ausgabe von Fuchs und deckt sich auch der Inhalt von Zeile 8—15 des merkwürdigen Originales wortwörtlich mit dem Zitat bei Fuchs.

Für einen Vergleich mit der Registratura bietet das Stück allerdings gar nichts. Statt der Dorsualnotiz weist es vielmehr am linken Rande der Vorderseite von späterer Hand in dunklerer Schrift die Worte: Nicolaus de Lira in Pentateuchum seu 5 libros, und darunter in noch jüngerer die wertvolle Büchernotiz auf: Scriptor huius libri fuit Bartholomeus Kiper in anno domini 14 etc. Das bezieht sich natürlich nicht auf die Urkunde. Ich bemerke nur noch als nicht wesentlich, daß Fuchs auch in den von ihm herrührenden Teilen des Textes der drei in seiner Ausgabe einander unmittelbar folgenden Stücke über das Urfahr in Aggsbach das erste Mal Axpach (211), das zweite Mal Achspach (212), das dritte Mal Aggsbach (213) schreibt.

Weit schlimmer ist nun freilich der andere Nachteil, der dem Herausgeber aus der mangelhaften Verwertung der so wertvollen Angaben der Registratura erwachsen ist. Da er es offenbar unterlassen hat, sich aus den Orts- und Personennamen jener »Vermerke« einen Überblick über den topographischen Bereich der Aggsbacher Urkunden zu verschaffen, hätte auch er bei der Suche nach Originalurkunden, wenn er selbst die Regesten des Staatsarchives durchgearbeitet hätte, eben nur auf das Wort Aggsbach in seinen ihm wohlbekannten verschiedenen Schreibungen geachtet, alles

andere beiseite gelassen oder gar beiseite gelegt. Ob solches auch hinsichtlich des Walpersdorfer Archives gilt, weiß ich nicht, mit Bezug auf das Material des Staatsarchives gilt es. So hat es eben kommen können, daß schon im Hinblick auf dieses Material und auf die von Fuchs bekanntgemachten Stücke die Angaben der Einleitung sich nicht mehr als zutreffend erweisen. Wie schon gesagt, nicht mit bloß 76 Originalen nimmt das kaiserliche Archiv zu Wien an dem Aggsbacher Urkundenbestande bis 1500 teil, sondern mit weit über 100 war das Staatsarchiv einzustellen. Von den »in der Registratur enthaltenen Vermerken von Urkunden, welche weder im Original erhalten noch in A, B und C kopiert sind«, durfte Fuchs nach dem heutigen Stande der Frage nicht 53, sondern nur 41 verzeichnen, und wer weiß, ob sich dieses Verhältnis nicht noch in der Zukunft bessert. Außerdem aber kommen in keinem seiner Walpersdorfer Behelfe vorhandene Stücke hinzu.

Was nun die Aussichten anlangt, noch einige bloß durch die kargen Notizen der Registratura überlieferte Stücke aufzutreiben. so kann sich das natürlich nur auf allenfalls irgendwo vorhandene Originale oder einzelne Abschriften oder endlich auch Drucke beziehen. In einigen Fällen werden wir wohl die Hoffnung aufgeben müssen; so bei Nr. 25, dem älteren Stiftungsbriefe zu Aggsbach, dann in dem einen Falle, wo hinsichtlich einer anderen Meissauer Urkunde zum einzig mehr erhaltenen Vermerke im Archivkataloge (Registratura) die Bemerkung beigesetzt ist, »das original ist nicht findlig«, wie bei Nr. 110. Mit weniger Sicherheit würden wir völligen Verlust in solchen Fällen annehmen, wo dem Vermerke noch die Notiz beigefügt wurde: »ist nicht eingetragen«, wie bei Nr. 269, 302, 317, 354, 359, 377, 385 und 397. Zu zwei von diesen Stücken (269 und 359) kann ich die Originale im Abdrucke Nr. 5 und Nr. 15 aufweisen; allerdings, die meisten davon sind derzeit unauffindbar.

Sehen wir nun die 41 wirklich fehlenden Stücke nach lokaler Gruppierung an, so beklagt allerdings eine Schönbichel-Geroldinger Gruppe die meisten Abgänge, nämlich die schon erwähnte Nr. 110, dann 241, 254, 265, 307, 358. Aber auch das gestattet keinerlei wie immer gearteten Schluß. Denn einesteils hat sich eine solche schon verloren geglaubte Geroldinger Urkunde Nr. 269 nachträglich gefunden (Nachtrag Nr. 5) und anderseits eine ziemlich starke Großmugler Gruppe, die wir nach Fuchs als fehlend konstatieren

müßten, die Nr. 320, 328, 329, 339 und 342, ist vollzählig vorhanden und im Nachtrage als Nr. 6, 8, 9, 10 und 13 abgedruckt. Zu diesen Großmugler-Fleischeßerschen Urkunden kann man noch die von Fuchs nach dem Archivvermerk gedruckte Nr. 260 hinzuzählen (Nachtrag Nr. 3). Wollte man aus Nr. 50, 149, 213 (ohne Sigill), 280, 311 und 407 eine fehlende Aggsbacher Gruppe zusammenstellen, so stünden dieser doch so viele hundert erhaltene Aggsbacher Betreffe gegenüber. Und ebensowenig dürfte man dann wohl eine Stieferner Gruppe (Nr. 4, 88, 409), oder eine Kilber Gruppe (Nr. 271, 384, 389) ausscheiden. Von den vier auf Seiterndorf bezüglichen Stücken, die Fuchs nach dem Vermerke der Registratura bringt (Nr. 295, 321, 373, 393), haben sich die beiden mittleren nachträglich gefunden (Nachtrag Nr. 7 und 16). Wollte man aus Nr. 119, 294 und der als »nicht eingetragen« schon erwähnten Nr. 385 eine Tirnstein-Wolfsteiner Gruppe zusammenstellen, so würden auch dieser so viele andere erhaltene Betreffe gegenüberstehen. Erwähnt sei nur noch eine Oberarnsdorfer Gruppe mit Nr. 322 und 366. Die übrigen neun Stücke, die Fuchs nur aus der Registratura kennt und die sich im Staatsarchive bisher nicht haben ausfindig machen lassen, sind durchaus Einzelbetreffe. Für Nr. 363 würde man höchstens das Walpersdorfer Archiv verantwortlich machen können. Lokale Betreffe sind darunter Mödring (Nr. 250), Mitterradel (Nr. 270), Klosterneuburg (Nr. 365), Krapfenberg (371), Artstetten und Talham (Nr. 394), Strohdorf und Ödtmühl (Nr. 401).

Jedenfalls müssen vorstehende Ausführungen den berechtigten Wunsch erwecken, wenigstens denjenigen Teil der vom Herausgeber als »verloren gegangen« bezeichneten Urkunde kennen zu lernen, der im Wiener Staatsarchive wohlverwahrt erliegt und dessen Kenntnis jedenfalls durch die kargen Vermerke der Registratura in der sonst so willkommenen Aggsbacher Publikation nicht besonders vermittelt wird.

Lampel.

REGISTER.

Bearbeitet von kand. phil. Julius Schön.

A.

Abensberg 279.
Abensberg-Traun 97.
Abschlag, s. Abts-Schlag.
Absdorf 33.
Abts-Schlag (Abschlag) 106, 116, 119, 138.
Acharmberg 19.
Adamsfreiheit 214.
Adelheit von Mystelbach, Tochter Heinrichs von Mystelbach, s. Mistelbach.
Aderklaa 342.
Admont (Kloster) 25, 26, 103.
Adolf von Nassau 82.
Agnes von Arnstein, Tochter Ottos und der Gertrud von Arnstein, s. Arnstein.
— von Hirschberg-Tollenstein 33, 35.
— von Kuenring, Gemahlin Heinrichs von Kuenring, uneheliche Tochter König Ottokars II. von Böhmen, s. Kuenringer.
— von Kuenring, Gemahlin Leutholds von Kuenring, s. Kuenringer.
— von Traun, Schwester Hartnids von Traun, s. Traun.
Aichelberg 5.
Aichperg, s. Eichberg.
Aigen (Aigene, Aigner) 26, 29.
— Hugo de — 20, 21, 26, 28, 33.
— (Ortschaft) 20, 33, 116.
Aignerbach (Aignerpach) 13, 112.
Ainwich 23.
Aißbach 69.
Aist 87, 95.
Albern 116.
Albero, marschalcus 29.
Albert, Herzog von Sachsen-Teschen, Palais des 286, 289.
Albingerpach 13, 112.
Albrecht I., Herzog von Österreich 74, 184, 202, 206, 224, 230.
— (II.), der Lahme, Herzog von Österreich 148.
— II., Deutscher Kaiser, 166.
Albrechtsbach (Ellitzenbach) 12, 109, 112, 131.
Alheid von Kaja, Schwester Heinrichs des Jüngeren von Kuenring, s. Kuenringer.
Allentsteig 20, 31.
Aloldsberg 29.
Aloldus, Mundschenk, 29.
Alserkaserne 294.
»Alte Hütte« 162, 165.
Altenburg, Rapotto von, 38.
— Wulfing von, 38.
Altenmarkt 22, 295.
Altenwört 34.
Altmanns 162.
Altpölla (Herrschaft) 207.
— (Pfarre) 31.
Altstadt 226.
Amcinspach, Crafto de, 21.
Andrä, St., a. d. Traisen, reguliertes Chorherrenstift (Propst: Konrad von Arnstein) 102.
Andreossy, General, 281, 284, 285, 295, 300, 301, 311.
Anglès, französischer Intendant, 324.
Angelbach (Anglspach) 14—17, 93 ff.

Annaberg 295, 316.
Anschowe, Rudegerus de, 34.
Arbesbach (Arbasbach) 91, 257 Anm.
Aribonen, Geschlecht der, 185 ff., 223.
Arnoldus, miles de Spitze, 72.
Arnolt 23.
Arnolz 163.
Arnstein (Arnstain) (Geschlecht) 20, 22, 24, 25, 27, 28, 33, 38, 42, 99 ff., 105, 114, 136; Agnes von 40; Albero de 41; Gertrud von 38, 41; Hadmar de 37, 39, 40; Heinrich von 40; Helene von 40; Juta von 41; Konrad von 40; Konrad von, Propst des Chorherrenstiftes St. Andrä a. d. Traisen 102; Mangold von 34; Otto von (Gemahlin Gertrud) 37—41; Otto von (Gemahlin Wentel) 41; Perhtoldus de 20, 22, 23, 28, 37, 39, 40; Sibito von 40, 41; Weichart (Wichardus) de — 20, 22, 23, 25, 28, 33, 36, 39, 40, 103; Wentel von 41; Wulfing von, auch Wulfing von Tribuswinkel, 25, 37, 39.
Artholz 162, 173.
Asangbach 132.
Aschaim, Otto de, 20.
Aschericheshrugge 8.
Aschpach (Astpach) 11.
Aspang (Berg) 135.
— (Ort) 295.
Asp(a)teich 172, 213.
Aspern 282, 299, 314, 343.
Asten bei Enns 31.
Astpach, s. Aschpach.
Auern in Böhmen 210, 226.
— in Mähren 156, 211.
Augarten in Wien 307.
Augustinerkloster auf der Landstraße in Wien 294.
Außer Windhag 117.
Aust, Herren von, 229.
Awergrube, s. Urgrube.

B.

Babenberger 8, 20, 72, 76, 186.
Bablona Skala 172.
Bacher, de 284.
Baden 295, 325.
Bärenhof 140.
Bärnau 220.
Bärnkopf 220.
Barmherzige Brüder, Kloster der, in der Leopoldstadt in Wien 294.
Baumgarten, Vorort Wiens, 29, 308.
Baumgarten, Wilhelm von, 37.
Baumgartenberg, Abt von, 122.
Bayern 71, 272, 279.
Beck, Konstantin Ritter von, 308.
Behaimbstorffer müll 112.
Bela IV., König von Ungarn, 71.
Benedikta, Mutter Kunigunds, der Gemahlin des Poppo de Winckele, 25.
Bergau 314.
Bergbühel 137.
Berndorf 117.
Bernhard, St., Nonnenstift bei Horn, 125.
Bernharz 211.
Bernschlag 175.
Bernton (Pernthon) 220.
Berta von Eggenburg, Tochter Ottos von Heidenreichstein, s. Eggenburg.
Berthier, Generalstabschef, 289, 304, 335.
Bertholzerbach, Groß-, s. Pertholzerbach, Groß-.
Biedermannsdorf, Herrschaft, 341.
Bierbaum 34.
Binov, s. Böhmdorf.
Bisamberg (Pusingberge) 8, 23, 28, 50, 51.
— Ernisto de, 23.
Bissingen-Nippenburg, Graf, 283, 319, 321, 334.
Bistritz, Neu- 172, 177, 180, 183, 208, 210, 221, 228, 234.
Bistritzer Bach 173.
— Teich 217.
Blebenich, s. Plank, Otto von.
Bockfließ 38, 315.
— Rudlo von, 38.
— Ulrich von, 38.
Böhmdorf, s. Böhmsdorf.
Böhmdorfer Teich 149, 151.
Böhmen 3, 4, 7, 11, 12, 16, 18, 60, 70, 77, 85, 91, 118, 124, 136, 282.

Böhmen, Herzoge von, 193.
Böhmerwald 46, 90, 134, 137, 208, 279.
Böhmische Thaya 189.
Böhmischzeil 58, 59.
Böhmschachen (Hrdlořaz) 154.
Böhmsdorf (Böhmdorf, Binov), 111, 114, 151, 228.
Boier 207.
Borowany (Forbes) 228.
Botbach (= Rottenbach) 150, Anm. 6.
Boucquoi, Johann Josef Graf, 94.
Brand 165, 169, 212.
— Gebrüder von, 122.
Brandenburg, Markgrafen von, 224, 225.
Brandstatt 138.
Braunaubach (Braunauerbach, Schremelze) 12, 60, 78, 112, 131, 145, 157, 172, 195.
Breihof (Breinhof) 131, 140.
Breinhof, s. Breihof.
Breitensee bei Penzing 308.
Bruck an der Leitha 9, 292.
Bruckfeld 164.
Bruckholz 164.
Bruckmühl 164.
Bruderndorf 6, 19, 38, 111, 114, 134, 138.
»Bruderndorfer Aubach« 19, 112.
»Bruderndorfer Waldhäuser« 19.
Brünn, Alt-, Kreuzherren von, 229.
Brünner Kreis 282.
Brünner Straße 282.
Brunate, s. Brunnau.
Brunnau (Wrunnawe, Wrumiave, Brunate) 150, 190.
Brunnhof 6.
Brunnwald 10.
Buchberg bei Neulengbach 311.
Buchers 6, 18, 49, 92.
Buchheim 183.
Budweis 279.
Bürgergarde in Wien 299, 307, 335.
Buggau 228.
Bukowy (Bukwitz) 228.
Burgerwiesen 195.
Burghart, Burggraf von Maidburg, Sohn Burghards II. von Mannsfeld-Querfurt, 79.
Burghausen 304.
— Geschlecht, 207.
— Gräfin Ida von, Gemahlin Liutolds VI. von Plain, 186.
Burgtheater 303.
Buschenbach 12.

C (siehe auch K).

Camus, Le, General, 284.
Cappell Mülprugg (Capelln Mülprugkh) 112.
Cebingen, Albero de, 21.
Černa sloka 147, 154, 234.
Chadolt 23.
Champagny, Graf, Napoleons I. Minister des Äußern, 333.
Chlumetz 147.
Chotek, Graf Rudolf, 283.
Chraneperch, s. Kranichberg.
Chriechpom, Heinricus, 35.
Christinaschlag 93.
Chunigesprunn (Chunnenprunnen, Chunicprunn, Chuentprunn, Chuncprunnen, Chuntprunnen), s. Königsbrunn.
Clary, Leopold Graf, 269.
Colloredo, Fürst, 242, 248.
Conradschlag, s. Kainradschlag.
Czech, Anton, Kreishauptmann des Viertels unter dem Manhartsberge, 274, 315.

D.

Dannach (Damnach, Danna, Dawnach) 150 ff.
Daru, Graf, Generalintendant, 314.
David 213.
Davout, Marschall, 282, 285, 289, 315
Dedovich, Division, 280.
Deinzendorf bei Retz 66.
Denzel, General, 284.
Deutsche Thaya 7, 189, 210, 213, 215.
Deutsch-Wagram 342.
Devin, Heinrich, Burggraf von, 205.
Diebischhof (Kiebitzhöfe) 164.
Diebischwür 164.
Diemaw, s. Tiernau.
Diemut von Wildegg, s. Wildegg 37.
Dietmaner gründ 89.

Dietmanns 132.
Dietrichstein, Josef Karl, Graf von, 254, 257, 259, 283, 312, 319, 339.
Dietrichsteinsches Palais in Wien 294.
Dietrichsteinsche Reitschule in Wien 294.
Dietricus, advocatus de Zwettl, 35.
Dietweis 162.
Dobersberg 33, 163, 186, 189, 210.
Döbling, Ober-, 308.
Döllersheim 41.
Dörfl 316.
Dollbächl 18.
Donau 10, 21, 25, 196.
Donaukanal 281.
O'Donnel, Graf, Präsident der Hofkammer, 337.
Doppelberg (Grubberg) 215.
Dorfbach (Dorfpach) 11, 17.
Dornbach, Vorort Wiens, 308.
Dräperg 91.
Drosendorf 186, 316.
Dürnstein (Tirnstein), Leutold von, 76.
Dürrenberg 135.
Dürrenholz (Durrenholtz) 77.
Dunzendorf 22.
Durrenbach 65.
Durrenholtz, s. Dürrenholz.

E.

Ebelsberg 279.
Ebersbrunn 22.
Eberweis 1
Ebreichsdorf 292.
Edelbach, Pfarre, 31.
Edelmans 190.
Edlitz, Nieder-, 164, 166.
— Ober-, 164, 166, 210.
Eellispach, s. Ellexbach.
Egenburch, s. Eggenburg.
Eger, Friedrich von, Staatsrat 239, 240, 241, 249, 264.
— Reichstag zu (1179) 45.
Eggenburg (Egenburch), 44, 65, 188; Bernhard (Wernhardus) von, 96; Berta von, Mutter Bernhards von, 96; Wisint von, 97.
Eggern 162, 182, 195.
Eggmühl 279.
Egmanns 164.
Ehrnsdorf 242.
Eichbach 162, 169.
Eichberg 57, 59, 89.
Eichstätt, Bistum, 187.
— Domvögte von, 203, 226.
Einsiedelbach 14, 16, 18.
Eischbach (richtig Fischbach) 16.
Eisenberg bei Waldstein, 131.
Eisgarn 161, 172, 182.
Elbeins in Böhmen 161, 167, 172, 177, 180, 182, 183.
Elexgraben 13.
Elexwald 12.
Ellexbach (Ellexenbach) 12, 13, 101; 109, 112 ff., 129, 131.
Ellitzenbach, s. Albrechtsbach.
Elsbeth von Kuenring, Gemahlin Witigos von Landstein, 230.
Elweis, s. Elbeins.
Engelbrechts 7, 163.
Engelmosser Grund 11.
Engelstein 108.
Engersdorf 315.
Ennenkel, Freiherr von, 98.
Enns 31, 280.
Enzersdorf 242, 304, 308.
Enzersfeld, Berthold von, 40.
Erdweis 49.
Erggelet, Hofrat, 337.
Ernstbrunn, 24, 50, 186; Sophie von, Mutter der letzten Plain-Hardegger Grafen, 186.
Eschenau bei Vitis 161.
Eschenbach, Jakob, Sattlermeister auf der Wieden, 297.
Eßlingen 282, 314.
Esterhazysche Reitschule in der Alservorstadt in Wien 294.
Eugen Beauharnais, Vizekönig von Italien, 282, 289.
Eulenbach 7.

F (s. auch V).

Falkenberg (Valchenberch) 20.
— Rapoto de, 28.

Falkenstein 208.
Fechtig, Ferdinand von, 260, 261.
Feistriz, s. Neu-Bistritz.
Feldsberg (Veldsberg) 8, 9, 26.
— Wichardus dapifer de, 29.
Ferchenbach 11.
Ferdinand I., Kaiser, 180.
Ferhenwaldt, s. Föhrenwald.
Fierling, s. Vierlings.
Finsterau 165.
Fischbach (Vischbach) 14, 16, 59, 94.
Fischbachrain 60.
Fischgraben 11, 12.
Fiume 283.
Florian, St., Stift, 31.
Föhrenwald (Ferhenwaldt) bei Gmünd 58, 59.
Forbes, s. Borowany.
Forellenbach, s. Kastaniza, Stankauer.
Formbacher, Geschlecht der, 30, 32.
Fränkische Geschlechter 184.
Franz I., Kaiser von Österreich, 240, 273, 281, 283, 335.
Franzenstal 168.
Frauendorf, Eccebertus de, 22.
Freier Wald 88, 90, 91 ff.
Freising, Bistum, 8, 188, 203, 207, 226.
— Konrad I., Bischof von, 35.
Freistadt 83, 84.
Freiwald 93.
Friedrich I. von Babenberg, 28, 29, 118, 136.
— II. von Babenberg, 34, 36, 65, 70 ff., 97, 124, 201, 222.
— I., Kaiser, 43, 45, 53, 66, 79, 118, 126, 135, 155, 216, 232, 233.
— II., Kaiser, 72.
— Sohn Wladislaws, Königs von Böhmen, 45, 121, 147.
— Palais des Erzherzogs in Wien, 286.
Frötting 242.
Fromberg 7.
»Fünstere Grabn« 12.
Fuhs, Ulrich, 22, 23.

G.

Gablitzpächl (Geblitzpach) 12.
Gaden (Gaaden) bei Mödling 102; Geschlecht derer von, 26, 38, 103 ff.; Hadamar von, 38, 39, 40; Konrad von 38, 39. 40; Ullrich von, 38, 39. 40, 103.
Gadm(n)e, Ulricus de, 22, 30.
— Wichardus de, 22, 30.
Gänserndorf, Ober-, 50.
Gainfahrn 26, 103.
Gaisbächl 18.
Gaisberg 6, 134, 138.
Gakola, s. Jakule.
Galgenberg 53, 135.
Gaming 295.
Gamstbach 162, 169.
Garolden 164, 197.
Gars, Burggrafen von, 230.
Garsten (Gastern) 35, 163, 188, 190, 191, 193, 197, 199 ff., 233.
Gartenfurt (Garttenfuert) 19, 112.
Gastern, s. Garsten.
Gatterschlager Teich 178.
Gauneredorf 282.
Gebhards 213.
Geblitzpach, s. Gablitzpächl.
Geisauf 176.
Geißlern, Johann Nepomuk von, 260. 261.
Georgen, St., an der Traisen 193, 211.
Geras (Jeruš) 185.
Gerasdorf 342.
Gerharts 164.
Gerlas bei Riegers 28.
Gerlohes, Chunradus de, 28.
Gerolden 33.
Gerpachl 12.
Gertrud von Arnstein, Gemahlin Ottos von Arnstein, s. Arnstein.
— Nichte Herzog Friedrichs II. von Babenberg, 72, 203.
Gerungs, Groß-, 42, 52, 53, 89, 105, 125, 133 ff., 216; Pfarrer: Otto von Arnstein, 41, 102.
Gestice, s. Kastanitza.
Geswenthe 65.
Getreidemarktkaserne in Wien 294.
Geymüller & Comp., Bankhaus in Wien, 325.

Gföhler Wald 207.
Giblstain, s. Giebelstein.
Giebelstein (Giblstain) 17—19, 52, 134 ff.
Gießhübel 308.
Gilgenberg (St.) 211.
Gisela von Königsbrunn (Rastenberg), Witwe Dietrichs von Kierling, s. Königsbrunn.
— von Rabenswalde, Schwester Bertolds von Rabenswalde und vierte Gemahlin des Burggrafen Burkhart II. von Magdeburg, s. Rabenswalde.
Globnitz, Groß-, 7.
Glutsch 12.
Gmünd (Gmündt) 7, 49, 52, 53, 57 ff., 68, 78, 89, 126, 132, 148, 155, 161, 209, 216, 233; Pfarrer: Marquard, viceplebanus von, 55.
Gnage, Brüder von, 29, 32.
— Poppo de, 20, 21, 23, 24, 25.
Göpfritz 163, 197.
Gösing 316.
Göttweig, Stift, 21, 24, 25, 40, 295.
Goldenkron (Kloster) 227.
Gorse, Erchenbertus de, 31; Herbordus de, 31.
Gopprechts 162, 168.
Goschenreith (Goßenreit) 161, 164.
Goßenreit, s. Goschenreith.
Gostenitz (Gosteyz) 3—5, 46, 50, 142, 147, 159, 169, 173, 179, 209, 218; s. auch Kastanitza.
Gosteyz, s. Gostenitz.
Gotfridslag 198.
Gottschallings 7, 211.
Grafensulz 51.
Grammastetten 10.
Grammeten 161.
Gratzen 148, 153, 227, 228.
— Zmiel von, 227.
Grebblûn, s. Greblein.
Greblein (Grebblûn, Gretbein) 150 ff.
Greiner, Franz von, 260.
Greitzenstein, s. Kreutzenstein.
Gretbein, s. Greblein 150.
Gretschau 228.
Grießbach bei Dobersberg a. d. Thaya 32.
Grießbach bei Groß-Gerungs 32.
— bei Litschau a. d. Thaya 32, 161, 173, 178, 182.
— bei Waidhofen a. d. Thaya 32, 35.
Gri(e)zpach, Wer(e)nherus de, 28, 32, 35.
Grinzing 28.
Größenberg 120.
Groß-Bertholzerbach, s. Bertholzerbach, Groß-.
Groß-Nondorf, s. Nondorf, Groß-.
Großer Kamp, s. Kamp, Großer.
Grub 38.
Grubberg, s. Doppelberg.
Grubenbach 214.
Grünbach 6, 39, 89; Pilgrim von 38, 39.
Gruz, Lorenz, 19.
Gstauder Wald 181.
Guche, Arbo de, 27.
Gugubach, s. Kuckuckbach.
Gumpendorfer Kaserne in Wien 294.
Gundramsdorf 65.
— Heinricus de, 26; Ulricus de, 35.
Gundschachen 165.
Guntersdorf, Herrschaft, 316, 335; Markt, 316.
Gutenberg, Gozwin von, 30.
Guttenbrunn, 196.

H.

Haan, Leopold Freiherr von, 259, 269, 273.
Habruck, s. Harruck.
Habrücka, s. Harruck.
Hachberg, s. Hackelberg.
Hackelberg (Hachberg) 137.
— -Landau, Freiherr von, Prälat und Mitbesitzer der Herrschaft Groß-Pertholz, 15, 17.
Hackher, Franz Josef Edler von, 254, 256.
Hadmarstein, s. Harmanstein.
Hadrian IV., Papst, 123.
Hafnergrube 216, 218.
Hahnberg (Hahenberg) bei Kasten, s. Hohenberg.
Haidershof a. d. Enns 41.

Hainburg 289.
Hainrichs, s. Heinreichs.
Hakenberch, Heinricus de, 34.
Hammerberg 181.
Hammersdorf bei Chlumetz 167, 175, 180, 182, 221, 234.
Harbach (Harpeckher Gründ) 12, 88, 91.
Hard 164.
Hardegg (Hardecce, Hardeg, Hardeck), Grafen von, 23, 125, 186, 205, 248; Wilbirg, Gräfin von, dritte Gemahlin des Burggrafen Burghard II. von Magdeburg, 80.
Harmannschlag s. Hermannschlag.
Harmannschlager-Bach, s. Hermannschlager Bach.
Harmanstein, s. Hermannstein.
Harruck (Habruck, Habrückh) 89, 116.
Hartinsteine, Heinricus de, 21.
Hartwich, Vogt von Regensburg, 29.
Haselgraben 9.
Haslau (Haselawe, Hasilowe) 8; Otto von, 23, 96.
Hatzfeld, Graf, 240.
Hauer, Hofrat, 337.
Haug, Geschlecht derer von, 29.
Haugschlag 164, 173, 182, 185, 212.
Haumerberg 17.
Haunschlag, s. Haugschlag.
Hauptmannteich bei Chlumetz 176.
Hausleithen (St. Agatha) 27.
— Konrad von, 30.
Hausschachenbach 11.
Hazecha, Tochter des Udalricus de Stivene, s. Stiefern.
Hechenberg 50, 214.
Hecilsperge 23.
— Rudgerus de, 23.
Hedwig, Gräfin von Plain, Gemahlin Heinrich II. von Schaunberg, 205.
— Gräfin von Plain-Hardegg, Schwester des letzten Plain-Hardegger Grafen, s. Plain-Hardegg.
Heidenreichstein 35, 69, 156, 160, 164 ff., 171, 182, 188, 201, 207, 230, 233, 318.
— Otto von, 96; seine Tochter: Berta von, 97.
Heiligenkreuz 20, 22, 26, 30, 38, 40, 42.
Heinreichs (Heynreichs, Hainrichs) 20, 88, 89, 91; Herbordus de, 38; Rapoto von, 41.
Heinrich (II.), Herzog, Jasomirgott, 22, 25—27, 30, 43, 44, 103, 105, 191, 194.
— III., Kaiser, 190.
— IV., Kaiser, 8.
— Herzog von Mödling, 23.
Heinrichsschlag 257, Anm.
Helene von Arnstein, Tochter Ottos und Gertruds von Arnstein, s. Arnstein.
Hellbach 15, 17, 18.
Hennegraben 14, 17, 18.
Hermannschlag (Harmannschlag) 11, 16 88, 91.
— er Bach 17.
Hermannstein (Harmanstein, Hadmarsteine) 6, 66, 108, 114, 119.
Herrandessteine, s. Hörnstein.
Herrandistein, s. Hörnstein.
Hertwiges 65.
Herzogenburg 30.
— Propst Michael von, 254, 255.
Heumarktkaserne in Wien 294.
Heygraben 12.
Hiller, FML., 279, 281.
Hillesberg 51.
Himberg (Hintperch), Heinricus de, 23: Helphant de, 23; Marchort de, 23: Marquard von, 23; Ulrich von, 23.
Hindirberch, Meingozus de, camerarius, 28.
Hintere Wald, der, 172.
Hintperch, Heinricus de, Helphant de, Marchort de, s. Himberg.
Hippersdorf 8.
Hirschbach 97, 130.
Hirschberg, Herrschaft im bayrischen Nordgau, 187.
— Geschlecht, 189, 201, 203, 206, 230.
— Graf Gebhard von, 201, 202, 207, 224, 225, 230.
— Kunigunde von, Schwester Gebhards von, 203.

Hirschberg-Tollenstein, Agnes Gräfin von, 33.
Hirschenschlag 161, 182.
Hirschenstein 93.
Hirschenwies 93.
Hirschrücken 49.
Hochberg bei Gänserndorf 50.
— bei Hörweix 53.
— bei Kehrbach 53, 136.
— bei Mistelbach 51.
— im Rohrer Wald 50.
— s. Höhenberg.
Hochbergäcker bei Allentsteig 129.
Hochreith 51.
Höbenbach, Konrad von, 40.
Höchenberg (Hechenberg) 54, 59.
— Vikar von, 55.
Höchenperg (Hahnperg), s. Höhenberg bei Freidling.
Höhenberg (Hochberg, mons altus) 45, 47, 50, 52, 60, 126 ff., 158, 214, 216.
— bei Freidling 51.
Höllenstein 6.
Hörmanns 132, 161, 178, 182, 217.
Hörnstein (Herrandistein) 120.
— Graf Sibito von, 21.
Hötzmannsdorf 316.
Hofbibliothek in Wien 318.
»Hoff in Kringraben« 140.
Hohenburch, Fridericus comes de, 22, 23.
Hoheneck, Grafen von, 186.
Hoheneich 130, 132.
Hohenfurt 10, 46.
Hohenstein (Berg in Mähren) 144, 216.
— (in Böhmen bei Königseck) 207, 215, 234.
Hohensteinfeld 7.
Hohenwart, Pfarre a. d. Thaya, 28.
Hoher Stein bei Modes 172, 179.
Hollemanner (Hollnauer) Teich 175.
Hollenberg, s. Holmberg.
Holm 131.
Hollgraben 19.
Hol(l)mberg (Hollenberg) 131.
Hollnauer Teich, s. Hollemanner Teich.
Holzberg 53, 135.
Horn (Ohorne) 185, 189, 207, 279.
Horse, Albertus de, 22.
Hranitzenwald 152.
Hrdlořaz, s. Böhmschachen.
Hula, s. Jakûle 150.
Hutstockberg 120.
Hütte, s. »Neue Hütte« und »Alte Hütte«.
Huznitz, Benesch von, 225.

I.

Ida, Gräfin von Burghausen, Gemahlin Liutolds VI. von Plain, s. Burghausen.
Illmanns (Ylbans) 161, 181, 182.
Ilsnik 106, 109, 112 ff., 128.
Immenschlag 163, 188, 197.
Inn 279.
Innozenz II., Papst, 123.
Inzersdorf, Rapot von, 39.
Isper 196.
Istrien 283.
Italien 44.
Izdenczy, Josef von, 250, 263.

J.

Jachenbach, s. Jagenbach.
Jagenbach (Jachenbach) 35, 65, 89, 108, 113 ff., 123, 126.
Jägerquelle 10.
Jakûle (Gakola, Hula, Jakole) 148, 150.
Jeruš, s. Geras.
Johann der Blinde, König von Böhmen, 148, 183, 227.
Johannesberg 6, 52, 133.
Johannesthal 18.
Josef, Erzherzog, 292.
— II., Kaiser von Österreich, 238, 261, 270 (Anm.), 299.
Josefsthal 165, 217.
Judenau, Herrschaft, 315.
Julbacher, Geschlecht der, 186.
Julienheim 150.
Jung-Lainsicz, s. Lainsitz.
Juta von Arnstein, Tochter Ottos und der Wentel von Arnstein, s. Arnstein.

Juta, Witwe Ottos von Plank (Blebenich), 23, 39.

K.

Kärnten, Ulrich von, 72.
Kärntner Tor in Wien 301, 335.
Kainradechlag 19, 90, 135.
Kaiser-Ebersdorf 284.
Kaisersteinsche Haus, Das, in der Bräunerstraße in Wien, 280.
Kalbersberc, Albero de, 85; Heinricus de, 85; Pertoldus de, 85.
Kalladorf 316.
Kaltenbrunn 10, 65.
Kamp, Fluß, 20, 38, 42, 85, 91, 95, 126, 222.
—, Großer, 89, 132, 137.
—, Kleiner (clainer Khamp), 13, 88, 89.
Karl, Erzherzog, 279, 280, 282.
— IV., Deutscher Kaiser und König von Böhmen 227.
Karlstift 6, 16, 56, 89, 92, 95, 134, 136.
— er Tiergarten 6.
Karlstein im Thayatale 198.
Karnabrunn (Charnabrunn, Chernabrune), Ditmar(us) de, 27, 28; Herwich de, 27, 28; Siglochus de, 23; Ulrich von, 107.
— (Ortschaft) 110.
Karriegel 120.
Kasbach 137.
Kastanitza (Gestice, Gosteyz, Kastainza, Litschauer Kastanitza) 5, 10, 43, 45, 49, 143, 147, 156, 159, 164 ff., 172, 173, 176, 179, 208, 209 ff., 212, 215, 216, 221, 229, 233.
Kastaniza, Stankauer, 177, 210, 212, 215, 221, 234.
Kautendorf 242.
Kautzen 164.
Kautzenbach 164.
Keeß, Hofrat von, 270.
Kehrbach 53, 89, 135.
Khaplmüll 112.
Khomaur 91.
Khriegort 91.
Kiebitzhöfe, s. Diebischhof.
Kiensaß 163.
Kierling, Dietrich von, 37.
Kirchberg am Wagram 8, 25.
— am Walde 6.
Kirchenteich 172.
Kirchlingen (Kierling), Rudolfus de, 22.
Kirchschlag, Burg in der Mark Pütten. 123.
Klafferbach 19.
Klamm, Ortolf de, 21, 24, 25, 32; Poppo de, 21, 24, 25, 32; Wigant (Wikmann, Wichart) de, 21, 24, 25.
Klein-Litschau, s. Litschau, Klein-.
— -Marbach, s. Marbach, Klein-.
— -Motten, s. Motten, Klein-.
— -Pertholz, s. Pertholz, Klein-.
— -Radischen, s. Radischen, Klein-.
— -Taxen, s. Taxen, Klein-.
— -Wiesendorf, s. Wiesendorf, Klein-.
— -Zwettl, Fluß, s. Zwettel, Kleine, Fluß.
— -Zwettl, Ort, s. Zwettl, Klein-, Ort.
Kleine Zurüntzl, s. Zurüntzl, Kleine.
Kleiner Kamp, s. Kamp, Kleiner.
Klement (Clemens) 24, 27; Ortolf de, 24.
Klickau 144, 147, 214.
Kloster (Ort) 213.
Klosterneuburg 20, 23, 27, 28, 295, 318.
Koggschlag 90.
Koller, Josef von, 260.
Kolonisation 93 ff., 123, 163, 193, 229.
Kolowrat, Graf, Oberstkanzler, 240, 250, 272.
Koman (Oberösterreich) 89.
Könighof 9.
Königsbrunn bei Feldsberg 26.
— bei Heiligenkreuz 26.
— bei Korneuburg 50.
— bei Wagram 23, 33, 38.
— bei Zwettl 28, 33, 43.
— (Chuentprunn, Chuncprunnen, Chunicprunnen, Chunnenprunnen, Chuntprunnen) 3, 4, 5, 8, 9 ff., 13, 14, 17, 19, 21, 23, 26, 46, 91, 94, 110, 126, 133, 138 ff., 155, 159, 214, 232.

Königsbrunner, Geschlecht der, (Chungesbrunne, Chungsprunne, Chunigesbrunne, Chunisprunne, Kunegesbrunne) 9, 20, 24, 27—29, 31, 32, 34, 37, 42, 43, 54, 132, 138; Chunradus de, 33, 34; Ditmarus de, 23; Engeschalchus de, 35—37; Fridericus de, 35, 36; Gisela von, Witwe Dietrichs von Kierling, 37; Herwicus de, 23; Konrad von, 38; Ulricus (Udalricus, Ulrich) von, 20, 21, 24, 27 bis 29, 32 ff., 38, 107.
— Feld bei Feldsberg 8.
Königswiesen 91.
Kößlersdorf 168.
Kösselsdorf 168, 170, 172, 177, 179, 211, 214, 233.
Konrad III., König, 106, 115, 118, 123.
— I., Bischof von Freising, 35.
— am Kapellen 41.
— (Chunradus), clericus de Ruspach, 27.
— (Cunradus), Kastellan de Medelich, 30.
Konrads 213.
Koppenstaine 65, 66.
Korneuburg 8, 50, 242, 245, 247, 275 (Anm.), 282, 314.
Kosteinitz, s. Gostenitz.
Kote 213.
Kottes 22.
Krain 283.
Kranichberg (Chraneperch), Sifridus de, 21; Ulrich de, 21.
Krankenhaus, Allgemeines, 294.
Kreig, Freiherrn von, 208.
— Wolfgang, Freiherr von, 180, 226.
Krems (Chrems, Crems) 26, 34, 65, 76, 325.
Krengling, Grafen von, s. Tollenstein, Grafen von.
Kreutzenstein (Greitzenstein) 23, 25.
Kreuzberg 213.
Kreuzstetten (Hof) 21.
Kreyger, Wolf von Feistritz, 167.
Kringraben, s. Landgraben.
Kroissenbrunn 205.
Krumau am Kamp. 27, 39, 77
Krumau in Böhmen 208, 229.
— Wocho und Heinrich von, 225.
Kuckuckbach (Gugubach) 14, 19, 137, 142.
Kuenringer (Chuenringer, Chunring, Kunring), Geschlecht der, 20, 27, 34, 42, 43, 66, 72, 75, 79, 85, 87, 96, 101, 114, 118. 125, 136, 146, 201, 230; Agnes von, Gemahlin Heinrichs von, 198; Agnes von, Gemahlin Leutolds von, 202; Albero de, 20, 26, 36, 86, 120 ff.; Albero de, 72, 124; Alheid von Kaja, Tochter Heinrichs und der Kunigunde von, 74; Chunradus de, 35; Elsbeth von, Gemahlin Witigos von Landstein, 230; Euphemia von, Schwester Hadmars und Heinrichs von, 35; Hadmar von, 20, 22, 23, 29, 30, 35, 37; Hadmar von, Gemahl der Ophmia, 35, 60, 65 ff., 72, 86, 107, 120 ff., 128; Heinricus de, 36, 88; Heinrich von, Burggraf (Župan) von Weitra, 62, 64, 70, 73, 78; Heinrich von, Sohn des Vorgenannten, marschalcus Austriae, 77, 96 ff.; Kunigunde von, 74; Leuthold von, 74, 79 ff., 147; Ophmia von, 120; Sophie von, 107.
Kuenring bei Eggenburg 35.
Kuhberg 213.
Kunigsprunn, s. Königsbrunn.
Kunigunde von Hirschberg 203.
— von Kuenring, Gemahlin Heinrichs, Burggrafen von Weitra, s. Kuenringer.
— von Wasserburg, geborene von Hirschberg, 207.
Kunigund, Gemahlin Poppos de Winckele, 25.
Kunkbrunnen, s. Königsbrunnen.

L.

Laa a. d. Thaya 72, 205, 282.
Labach 14, 17, 18.
Labachbreiten 17.
Labenbach 106, 116 ff.

Lainsitz (Laonsitz, Lainsznitz) 5, 6, 10, 11—18, 46, 47, 50, 52, 53 ff., 68, 78, 89, 91 ff., 99, 109, 112, 118 ff., 126 ff., 133, 138 ff., 154, 157, 165 ff., 175, 190, 209, 213, 227, 233.
— -Mühlbach 138.
Lainsznitz, s. Lainsitz.
Laittenschachen, s. Leiterschochen.
Laittersbach, s. Leiterschochen.
Laitterschothen, s. Leiterschochen.
Lambach (Stift) 27, 85, 103, 106, 109, 114, 118, 121, 129, 138.
Landau (Herrschaft) 16.
— Herren von (Landaw), 11, 16—18.
Landeck, Herbord von, (a. d. Leitha) 28.
Landgraben 14, 17, 49, 52, 53, 134, 137 ff., 149, 232.
Landsberg 211.
Landshut 279.
Landstein, Herrschaft, 178, 180, 183, 188, 207, 212, 221, 225, 228, 234; Hans (Jans) von, Propst von Melnik, 228, 230; Hoyer von, 228, 230; Leutold von, 228, 230; Ludwig von, 148; Peter von, 228, 230; Wilhelm von, Propst zu Wischerat, 228, 230; Wilhelm von, 148, 227, 228; Witigo von, Gemahl der Elsbeth von Kuenring, 227, 228, 230; Zesemo von, 225, 226, 227.
Landstraße, Bezirk Wiens, 284, 288, 307.
Langau 165.
Langegg, Neu-, 162.
Langenlois (Leubs, Livbis) 65, 66.
Langschlag (Lanngenschlag) 19, 52, 85, 86, 88, 89, 91 ff., 97 ff., 114, 123, 125 ff., 135; Kirche von, 97.
Langschlager, Waldhäuser, 19, 135.
Lang-Schwarza 6, 7.
Lannda von, s. Landau von.
Lannes, Marschall, 285.
Lanngenschlag, s. Langschlag.
Lauterbach (Lautterpach) 88, 91.
— Fluß, 12.
»Lautterpeckher gründ«, s. Lauterbach.
Laxenburg 295.
Lazanzky, Prokop Graf, Oberstkanzler, 260, 263, 266.
Leeb, Magistratsrat und Oberstwachtmeister der Wiener Bürgergarde, 30.
Lehelmül 91.
Leiterbach 13.
Leiterschochen (Laittenschachen, Laitterschothen, Laittersbach) 150 ff., 154.
Leitha (Lîtaha) 8, 9, 28.
Leithagebirge (Litahaberge) 9.
Leithenhof 140.
Lekeberg 131.
Lembach (Lembpach) 12, 58, 89.
Lengenbach, Otto de, 22.
Lenngraben 12.
Leomannsdorf, s. Loimans.
St. Leonhard 83.
Leopold III., Markgraf von Österreich, 31.
— IV., Markgraf von Österreich und Herzog von Bayern, 104, 123.
— V., Herzog von Österreich, 20, 21, 26. 29, 30, 44, 191.
— VI., Herzog von Österreich, 32. 65. 70, 75.
— II., Kaiser, 238, 239, 249, 264.
Leopoldsdorf 161, 182, 195.
— bei Litschau, Schloß bei Laxenburg. 308, 309.
Leopoldstadt, Bezirk Wiens, 284, 288, 307.
Leothacher (Leodagger?) 31.
Leubs, s. Langenlois.
Leumansgraben 12.
Leupolts, s. Leopoldsdorf.
Leust 15.
Lichtenberg 9.
Lichtenstain (Liehtenstayn), s. Liechtenstein.
Liebenau 89.
Liebenstain 88.
Liechtenstein (Lichtenstain, Lichtenstayn. Lietenstain, Lychtenstayn), Geschlecht der, 15, 26, 29, 77, 333; Dietricus de, 20; Heinrich von, 38; Hugo de, 26.
Liechtensteinsche Reitschule in Wien 294.
Liechtental, Vorort Wiens, 301.
Liechtpachl 12.
Liedlpächl 12.
Lietenstein, s. Liechtenstein.
Limbach 6.

Limpfings (Limfindorf. Linphingdorf, Lintphingsdorf) a. d. Thaya 31.
Linz 10, 279.
Liobesdorf, s. Loibersdorf.
Lîtaha, s. Leitha.
Litahaberge, s. Leithagebirge.
Litschau (Ort) 4, 7, 32, 33, 147, 153, 155 ff., 181, 198, 207, 230, 233.
— Klein-, 162.
— (Grafschaft) 160, 164 ff., 184, 188, 199, 201, 225.
Litschauer Kastanitza, s. Kastanitza.
Livbis, s. Langenlois.
Lobau, Insel, 281, 282, 314.
Lobbächl 15, 17.
Lobkowitz, Palais in Wien, 285.
Lodenitz (in Böhmen) 45.
Loibersdorf (Liobesdorf) bei Gars 104.
Loimans 161, 172.
Lomnitz, Hoyer und Zmilo von, 225, 227.
London, Rotte am Reisbach, 165.
Lonsdorf-Zierberge, Geschlecht der, 98.
— Bischof Otto von, 83.
— Sibito von, 98.
Loshart, Hermannus, 22.
— Ulrich, 21.
Luggberg 53, 135.
Lunkwitz 162, 170.
Lunsenize, s. Lainsitz.
Lunsnich, s. Lainsitz.
Lunz 295.
Luonsnitz, s. Lainsitz.
Luschnitz (Lusnice) in Böhmen 49, 58, 68, 147, 154, 175.
Lutiz, Poto und Ruzo von, 225.
Lychtenstayn, s. Liechtenstein.
Lyta, s. Leitha 22.

M.

Machland 122, 195.
Mack, Freiherr von, 263.
Mähren 3, 7, 70, 72, 258, 283, 335.
— Markgrafen von, 64, 194.
— Konrad Otto von, 44.
Magdeburg 45; Burggrafen von, 79.
Maidburg 79.
Mailan, s. Alt-Melan.
Maisbach 110, 116, 118.
Maissau, Otto von, 96.
Maltsch 12.
Manhartsberg 207.
— Viertel ob dem, 39; Viertel unter dem, 21, 24.
Mannagetta, Josef Freiherr von, 254.
Mannsfeld-Querfurt, Burghard II. von, Burggraf von Magdeburg, 79.
Mannshalm 6.
Maratzky Jahn, von Noskow, 167.
Marbach 106 ff., 123, 129, 196; Ulrich von 107.
— bei Krems 108.
— bei Pöggstall 108.
— am Walde 108.
Marbach, Klein-, bei Rappottenstein, 108.
March 185.
Margareta von Königsbrunn, Gemahlin Wilhelms von Baumgarten, 37.
Margarete, Gemahlin König Ottokars II. von Böhmen, 203.
Maria Ludovika, Kaiserin von Österreich, Gemahlin Kaiser Franz I., 280.
— Magdalena (Ort) 147, 176, 234.
— Theresia, Kaiserin, 237, 270 Anm.
Marienberg 137.
Markgraf-Neusiedl 282.
Markstein (Hoher Stein) 178, 208, 212, 215, 234.
Marmont, Marschall, 282, 313, 327.
Marquartesdorf 65.
Marsgebirge 220.
Martin, St. 49.
Martinsberg 196.
Marxer, St., Linie in Wien, 207.
Massena, General, 282, 285, 288, 289, 314, 327.
Mauerbach, Versorgungshaus, 307.
Mautern 96, 280.
Maximilian, Erzherzog, Bruder der Kaiserin Maria Ludovika, 280, 281, 290, 295.
Mayenberg, Franz von, 254, 255.
Medling, s. Mödling.
Megern, s. Eggern.
Meidling 20.

Meingotus, Kämmerer Ulrichs von Königsbrunn, 29.
Meinhartsdorf 21.
Meinhartsschlag 6, 117.
Meissau (Misswe), Otto de, 21.
Meissauer, Die, 202.
Melkerhof 318.
Mellon, Alt- (Mailan, Melan) (Stift) 96, 125.
Melnik, Propst von, (Hans von Landstein) 230.
Mergersdorf, Wer(in)nhard von, 27.
Meriage, französischer Stadtkommandant von Wien, 284.
Merkengersch 164, 210.
Merkenstein 207 Anm.
Mertynez 77.
Michaelsberg 51.
Minichofen 316.
Minnebach, Rudiger de, 21.
Minnichschlag, s. Münnichschlag.
Mistelbach (Mystelbach) 6, 51, 282; Hainricus de, 26, 119 ff.; s. Tochter: Adelheit von, 119.
Mistelbacherbach (Mistelpeckherpach) 12.
Mittelberg, s. Mitterberg.
Mitterberg (Mittelberg), Leutoldus und Ulricus von, 122.
Mitterndorf 292.
Modelansdorf, Hugo de, 28.
Moders 214.
Mödling (Medling) 26, 30, 31, 316.
— Herzog Heinrich von, 23, 39.
Möllersdorf, Geschlecht, 29; Hugo von, 28.
Mönchschlag, s. Pfaffenschlag.
Mold 207.
Moldaugebiet 12, 13, 14, 94, 109, 118, 144.
Moldautein 49.
Mons altus, s. Höhenberg.
Mospach 164.
Motten 162.
Mühlbach (Fluß) 12, 164, 175.
—, Ortschaft, 138.
Mülbach (Mulbac) Chalochus de, 21, 29.
Münchenreut (Klein-Zwettl) 193, 195, 197, 199, 233.
Münchreit (Münchesruten) am Ostrang bei Marbach 191, 193, 195, 198.
Münchreit bei Kottes 191.
Münnichschlag 172, 182, 194, 213.
Münichschlag, Teich, 172, 179.
Münzbach 6, 93, 116, 119, 138.
Mystelbach, Hainricus de, s. Mistelbach.

N.

Naarn (Nerden) 122.
Nagelberg 165, 169.
Naglitz (Nakolitz) 89, 91, 148 ff.
Nakolitz, s. Naglitz.
Nalb, Herrschaft, 316.
Napoleon I. 279, 281 ff., 295, 298, 303, 318, 334.
Nappersdorf 316.
Nerden, s. Naarn.
Neu-Bistritz, s. Bistritz, Neu-.
Neudegg, s. Langegg, Neu-.
Neudorf 282.
Neue Hütte 165.
Neuhaus (Herrschaft) 175, 178, 208, 225.
Neu-Langegg, s. Langegg, Neu-.
Neulengbach 295.
Neunzehn, Herrschaft, 31.
Neupölla 207.
Neusiedl (Neusidl) 89, 123, 129, 132.
Neu Thaures, s. Thaures, Neu-.
Neuwendorf 65.
Nieder-Edlitz, s. Edlitz, Nieder-.
Niederrußbach, Ortholf von, 27.
Niederthal bei Gratzen 228.
Nikolsburg (Nykolsburch) 77.
Nitzen 31.
Nondorf, Groß-, 316.
Nonndorf (Nowendorf) 6, 8, 52, 116, 119, 130, 138.
Nürnberg, Burggrafen von, 224.
Nußberg 28.
Nußdorf 281, 301.
Nycolspurch, s. Nikolsburg.

O.

Ober-Döbling, s. Döbling, Ober-.
Ober-Edlitz, s. Edlitz, Ober-
Oberfeld 131.
Ober Gänserndorf, s. Gänserndorf, Ober-
Oberhollabrunn 257 Anm., 282.

Oberkirchen (Oberneckhierchen) 20, 52, 108, 114, 119, 126, 135, 138.
Oberkirchen, Pfarre, 106.
Oberndorf bei Raabs 161, 189.
Ober-Österreich 3, 7, 9, 19, 44, 46, 85, 91, 95, 130, 282.
Oberreith 131.
Obrand 165.
Ödenburg 292.
Ölbeins, s. Elbeins.
Ötting, Graf Ludwig von, Burggraf von Weitra, 148, 227.
Ohorne, s. Horn.
Olmütz 45.
Oreilly, Feldmarschalleutnant, 281.
Orphani, Geschlecht der, 27.
—, Sifridus, 34.
Ortgraben 59.
Orth a. d. Donau 311, 316, 325.
Ortlieb, Ministeriale der Herren von Plain, 25.
Ortstein 131.
Ossarn 30.
Ostrong 196.
Oswald, St. 95.
Otten 65, 123.
— Groß-, 65, 109.
Ottenbach (Ottenpach) 12, 108.
Ottenstein (Ottenstaine) 20, 97; Geschlecht der, 29, 32; Hadmar von, 39; Hugo de, 20, 28, 33; Otto de, 34.
Ottersdorf bei Gaunersdorf 35.
Otterwolf, Franz Freiherr von, 254.
Ottleins bei Globnitz 122.
Ottokar II., König von Böhmen, 34, 36, 62, 63, 70, 72 ff., 88, 97, 100, 197, 200, 203 ff., 222 ff.
Oudenberge 65.
Oudinot, Korps, 281, 315.
Owergrube, s. Urgrube.

P.

Palffy, Palais in der Wallnerstraße in Wien, 280: Reitschule der Grafen Johann und Josef in Wien, 294.
Palmstein, s. Peilenstein.
Palmsteingraben 14, 140.
Pangershof 162.
Paris (Ort am Reisbach) 165.
Pariser Frieden, erster und zweiter, 343.
Parowe, Hugo de, 28.
Parschenbrunn (Porssenprunne), Otto de, 22.
Passau 35, 61, 70; Bistum, 30, 83, 85; Bischöfe: Konrad 30; Mangold 97; Reginbert 196; Theobald 30; Ulrich 195; Wolfker von Ellenbrechtkirchen 86, 122 ff.; Kirche zu St. Niklas in, 195; Zehentdörfer von. 33.
Paurnperg 91.
Peigarten bei Rastenberg 33.
— Chunradus de, 23.
Peilenstein (Palmstein) 52, 134, 136, 138.
Peilstein, Geschlecht der, 188, 207.
— -Kleeberg, Grafen von, 186.
Pellegrinisches Haus in Wien 303.
Perchtholz, s. Pertholz.
Perchtoldsdorf 308.
Perna bei Kirchberg a. d. Pielach 220.
Pernau 220.
Pernegg (Pernekke) 186, 194; Eccebertus de, 22; Ulricus de, 23.
Pernekke, s. Pernegg.
Pernschlag, Albert von, 38.
Pernsol 220.
Pernthon, s. Bernton.
Pertholz am undern orth 15.
Pertholz, Groß-, Herrschaft-, 14, 15, 16, 17.
— (Ort) 88, 90, 91 ff., 118, 134, 138.
Pertholz Klein-, 162.
Pertholzer Bach, Groß-, 17.
Pest 283, 317.
Peugrîche, s. Poigreich.
Pfaffenbach 11.
Pfaffendorf 316.
Pfaffenschlag (Mönchschlag) 163, 182, 194, 197.
Pfaffenteich 178.
Pfaffstetten (Phafsteti(e)n, Phfofsteten), Albertus de, 21, 22.
— Gerungus de, 26.
Piesting 119, 295.
Pigarten, s. Peigarten.

Pihrabruck (Pirhenpruckh) 89, 91.
Pilatisches Haus am Graben in Wien 280.
Pippelwirr-Teich 172.
Pirhenpruckh, s. Pihrabruck.
Pitten (Pütten), Mark, 30, 31, 190.
— Ekbert, Graf von, 32.
— Offo von, 34.
Piugi, Georg Peuger von, 226.
Plaenich, Hainricus de, 35.
Plain, Geschlecht der, 205, 207, 222; Konrad II., Graf von, 186; Konrad von, 201; Leutold, IV., Graf von, 186; Liutold, comes de, 26; Liutold VI., Graf von, 186; Otto von, 201.
Plain-Hardegg, Geschlecht der, 225; Hedwig, Gräfin von, Schwester des letzten Plain-Hardegger Grafen, 186; Konrad von, 205; Otto von, 205.
Plank (Blebenich), Otto von, 23; Söhne: Heinrich und Ortolf von, 23.
Pleßberg 164.
Pochsfüz, Leopoldus, iudex de Zwettl, 35.
Pochulise, Luduuicus de, 23.
Podhaming (Pod-daming?) 154.
Poigreich 188, 207.
Polan 65.
Pollakquelle 10.
Pölten, St., (Stift) 30; Propst Eberhard von, 85; Stadt, 280, 325.
Pommersdorf 161, 189.
Pongarten, Albero de, 35.
Porssenprunne, s. Parschenbrunn.
Posche, Chunradus, miles de Zwetil, 72.
Pottendorf 123, 292.
Poweber 213.
Pozeistorf, Sibot de, 22.
Prag, Herrn von: (= von Windhag) 15, 16, 17.
Prag 45.
— Diözese 85 f.
Praitenhaid 91.
Prandau, Franz von, 254, 255.
Prater in Wien 281, 298, 306.
Preinr(e)ichs, Geschlecht der, 27.
Preinreichs (Prunriches), Ort, 27, 114.
— Heinricus de, 27.
Premysliden 45, 70, 82, 135.
Preßburg 283.
Pruck 163.
Pruederdorf, s. Bruderndorf.
Pruellpach 12.
Prül 164.
Prunaw 13.
Prunriches, s. Preinreichs.
Prunsdorf, Albertus de, 35.
Pucheim, s. Puchheim.
Puchek (Puecheggkk) 150 ff.
Puchenau 10.
Puchers (Buchers) 94.
Puchheim, Geschlecht der, 203.
— Albrecht von, 166.
Pürckhenpach 12.
Pütten, s. Pitten.
Pulkau bei Retz 312.
Purchartesdorf, s. Purkersdorf.
Purkersdorf (Purchartesdorf, Purchartsdorf), Albero de, 26; Otto de, 21.
Purchartsdorf, s. Purkersdorf.
Pusinperge, s. Bisamberg.
Purgstall 295.
Pyrker Ladislaus, zuerst Pfarrer in Pulkau, dann Erzbischof von Erlau, 313.

Q.

Quellbach 14, 114, 172.

R.

Raab 282, 283.
Raabs (Rachs, Rakouzi) 43, 72, 156, 163, 185, 188, 192, 194, 196, 199, 203, 206, 222, 233; Geschlecht der, 189, 207; Grafschaft, 190, 193, 197, 199, 216, 226; Gottfried von, 190; Konrad von, 191, 193, 200; Sophie von, Gemahlin Friedrichs von Zollern, 186, 192, 206.
Raabs-Oberndorf 189.
Rabenberg 136.
Rabenswalde, Berthold von, 80; seine Schwester: Gisela, 4. Gemahlin des Burggrafen Burghard II. von Magdeburg, 80.
Rabentann (Rabenthan) 89, 123, 129.

Rachs, s. Raabs.
Racze 65.
Radischen, Groß-, 161.
-- Klein-, 162.
Radwans 65.
Ragz 225.
Rainbach (= Stainbach) 15.
Rainer, Erzherzog, 280, 283, 336, 337.
Raisenmarkt 38.
Rakiz (Grafschaft Raabs), s. Raabs.
Rakouzi, s. Raabs.
Ramisperch, Otto de, 28.
Ranzles 163.
Rapottenkirchen 30.
Rappottenstein 89, 93, 95, 97, 112, 123, 125.
Raspruggen 11.
Rastenberg, Geschlecht der, 41; Albero de, 34; Gisela von; Gemahlin Ditrichs von Kierling, 37; Otto de, 34, 37.
Rastenfeld 39.
— Otto de, 38, 39.
Rattfarnerpach 12.
Ratz, s. Raabs.
Rauhenegg, Ott der Turse von, 38.
Rauhenstein (Rawensteine), Heinricus de, 22.
— Ortolfus de, 33.
Razk, s. Raabs.
Razont, Baron, Brigade-General, 284, 285.
Razzoch 165.
Rebgau-Piugen, Grafen von, 207.
Regensburg 30, 279; Domvogt Otto von, 83.
Reichenau, Ortschaft, 18, 19, 93, 143.
Reichenauer Bach 14, 18.
Reichenbach, Fluß, 12, 113.
— Ort, 6, 162.
—, Groß-, 131.
Reichenbacher Zehnhof (Brunnhöfe) 117.
Reichers 212, 214, 221.
Reichmann, August von Hochkirchen, 283, 321, 334.
Reichpächl, s. Reisbach.
Reimboto, miles de Witra, s. Weitra.
Reinbach 12.
Reinberg 144, 156, 163, 182, 190, 195, 201, 214, 232.
Reinbolden 131.
Reingers 161.
Reisbach (Reichpächl, Unterlauf der Gostenitz) 49, 144, 146, 159, 165 ff., 170, 176 ff., 212, 234.
Reischach, Baron, 250.
Reitgraben 11.
Reizenschlag 161, 226.
Respize 65.
Retz 185, 188, 196, 204, 206, 222.
Richers 65.
Riedenburg, Grafschaft, 207.
Rieder Berg 280.
Riedmark 84, 95, 122.
Riegers 28, 189.
Rindlberg 19, 137.
Ritterschaft, österreichische, 44.
Rodaun 308.
Rodel 9.
Rodwin, Ministeriale des Herzogs Heinrich von Mödling, 23.
Rötzbach 28.
Rogacz, silva 207, 225, 233.
Rohrbach 163.
— Kunigund von, 23.
Rohrenbach 207.
Roichrouthe 65.
Rolandus, decanus de Sancta Agatha, s. Hausleithen.
Romau in Böhmen 7, 212.
Romaubach 162, 164, 195.
Romauer Teiche 212, 221.
Rosenau 57, 89, 90, 122 ff., 128.
Ober-Rosenauer Wald, 127.
Ober-Waldhütten 54.
Rosenberg 51.
— Herren von, 11, 16, 176, 180, 203, 208, 224, 229; Heinrich von, Sohn Wokos von, 206, 226; Johann von, 228; Jost von, 228; Peter von, 228; Ulrich von, 228; Woko von, 203, 205, 207, 222, 223, 225, 226.
Rosenowe, s. Rosenau.
Rossa 161, 189.
Roßberg 6, 131.
Rotelnsteine, Heinricus de, 22. 33.
Rotenschachen 69, 160, 165, 183, 234.

Rothaach 172, 179.
Rotes Moos 153.
Rothfahrn 108.
Rotpach, s. Rottenpach.
Rottal 165, 175.
Rottenbach (Rottenpach, Rottpachl) 12, 91, 149.
Rottenfuert 12.
Rottenhann, Heinrich Graf, 250, 268.
Rottpachl, s. Rottenbach.
Rudmund, officialis de Stralbach, 35.
Rudolf von Habsburg, Deutscher König, 70, 73, 75, 79, 82, 201, 206, 224.
Rueberg, s. Ruheberg.
Ruebmair 91.
Ruedere 163.
Ruger, Gebrüder von Brand, 122.
Ruhebach (= Kuckuckbach) 19, 137, 142.
Ruheberg 18, 19, 134, 142.
Ruhensteine, s. Rauenstein.
Rumpfenberg, s. Schroffenwald.
Runckhenperg, s. Schroffenwald.
Ruthmares 65.
Rußbach 185.

S.

Sala, Baron von, 307; Ferdinand Freiherr von, 254, 255.
Salamon, König von Ungarn, 8.
Salische Kaiser 184.
Salvator, St., Kirche in Wien 317.
Sancta Agatha, s. Hausleithen 27.
Sattelbach bei Heiligenkreuz 102.
Saurau, Graf, Statthalter von Niederösterreich, 334, 339.
Sawerlings 164.
Schagges 12.
Schall 114.
Schandachen 161.
Schanners 178.
Schanzberg 5, 6, 49, 91, 94.
Schaunberg, Grafen von, 186; Heinrich II. von, 205.
Scheibenberg 14.
Schellungswür 164.
Scheunawe, s. Schönau.
Schildbach 10.
Schirnes (Schirnais) 164.
Schlachtgräbl 12.
Schlag 164, 182, 217.
Schlagles 97.
Schleinz 65.
Schloßberg bei Reisenmarkt 38.
Schmerbach 19.
Schoenawe, s. Schönau.
Schönau (Scheunawa, Schoenawe) 119ff., 162, 182.
— Groß-, 6, 108.
Schönberg, Rapoto von, 121.
Schönbrunn 281, 286, 303. 333.
Schöngraben 283, 316.
Schounenowe 65.
Schremelize 45, 46, 49, 52, 53, 58, 68, 78, 126, 131 ff., 145 ff., 157, 195.
Schrems 46, 49, 57, 78, 157, 169, 171 190.
Schremsbach, s. Schremelize.
Schroffen 112.
Schroffen(wald) (Rumpfenberg) 52, 53, 112, 133.
Schüller, Polizeidirektor, Hofrat, 290.
Schwabenpachl 13, 112.
Schwarzau (Schwarzaw) 12, 88, 90, 91. 190, 195.
Schwarzbach (Schwarczpach), Ort, 13, 49. 69, 117, 147, 154, 160, 165, 175, 177. 182, 234.
Schwarzenau 31.
— (Swarzenowe) Pilgrimus de, 29.
Schwarzenberg (Berg) 53, 133, 135.
— Palais in Wien 285, 289.
Schwarzmos (Swartzmoz) 150.
Schwechat 307.
Schweickers, s. Schweiggers.
Schweiggers (Schweickers, Schwickhers) 6, 7, 86, 101, 117, 123, 125.
— silva 123, 125, 134, 233.
Schweinitz 55, 228.
— Ludwig, Pfarrer von, 55.
Schwickhers, s. Schweiggers.
Sconenbusch, Rapoto de, 120.
Seebarn bei Grafenwörth 38.
Seefeld 185, 186.
— Chadoldus de, 21.

Seefeld Wichardus de, 20, 22, 23, 28, 29.
Seegrabl 12.
Sefeld, s. Seefeld.
Segor, Furt bei, 45, 46, 156, 159.
Seilerndorf 165.
Seitenstetten 295.
Senftenberc, Rudegerus de, 29.
Seveld, s. Seefeld.
Seyfrids 116.
Sibenperg 116.
Sichelbach (Žižpachy) 172.
Sichenperg 112.
Siebenhöfe 19, 134, 143.
Siebenlinden 6, 116, 123, 129, 131.
Sieghartskirchen 280.
Silberberg 49, 54.
Sitzenburg 30.
Sitzendorf, Groß-, 257 Anm.
Sitzmanns 109.
Slabingsbach, s. Zlabingsbach.
Sobeslav, Herzog von Böhmen, 44, 45.
Sochor 58, 168, 214.
Sollenau 29, 120.
Sommerau, Konrad von, 38, 40, 81.
Sonnberg 257 Anm.
Sooß 22.
Sophie von Ernstbrunn, Gemahlin eines Leutold IV. oder V. von Plain, Mutter der Hedwig, der Gemahlin eines Grafen von Schaunberg, und der letzten Plain-Hardegger Grafen, s. Ernstbrunn.
— Gemahlin des Grafen Gebhart von Kirchberg, 230.
— von Raabs, Gemahlin Friedrichs von Zollern, s. Raabs.
Sophienwald 57.
Spital 6.
Spittlbach 12.
Spitz, Burg, 81; Herrschaft, 257 Anm.
Spitze, Arnoldus, miles de, 72.
Staatz 205, 242, 244, 246.
Stackhinger, Hannß 15.
Stadelberg 5.
Stammersdorf 281.
Stankau 147.
Stankauer Kastanitza s. Kastanitza, Stankauer.
Stankauer Teiche 167, 170, 172, 176, 179, 211, 233.
Stauze, Olricus de, 15.
Stayn, s. Stein.
Stechelperch 83.
Stegmül 164.
Stegwur 164.
Steiermark 3, 42, 44, 283.
Stein, Otto de, 26.
— Reichardis von, 122.
Steinbach (Fluß) 11, 12, 14, 17, 19, 140, 162, 164.
— Ortschaft 17, 18, 49, 138, 196.
Steinbächl 18.
Steinhof bei Arnstein 40, 140.
Steinhöfl 19.
Steinitzer Wald 220.
Steinpach, s. Steinbach.
Steinwasser, s. Braunau.
Steltzendorf 282.
Stephanskirche in Wien 280, 317, 336.
Sternwald 10.
Stetteldorf 216.
Stevena, s. Stiefern.
Stiebar, Freiherr von, Kreishauptmann des Viertels ob dem Manhartsberg, 327.
Stiefern (Stivene, Stevena), Geschlecht derer von, 42, 103 ff., 115, 138; Hazecha, Tochter des Udalricus von 26, Perchtold von, 103, 105; Udalricus von, 26, 27, 103, 105, 105; Wichard von, Sohn Perchtolds von, 103, 106.
Stieptaun, s. Wienau.
Stjepan, s. Wienau.
Stierberg 19.
Stislab 164.
Stivene, s. Stiefern.
Stockerau (Stockerowe) 51, 279.
Stögersbach 129.
Stralbach 35, 123, 129.
— Rudmund, officialis de, 35.
Streitbach 6.
Streitbächl 19, 112.
Streitdorf, südl. von Ernstbrunn, 38.
— Ulrich von, 39.
Streith, Ortschaft, 19, 139.

Streitwisen (Stritwisin), Heinrich de, 22, 33.
Strobnitz (Strobniz), Fluß, 12, 49, 60, 68, 78, 99, 146, 152, 228, 234.
— Ort, 85.
Strögen 195.
Strune, Ulrich, 22, 23.
Stubech, s. Stupach.
Stubenberge, Geschlecht, 42.
Stübegg bei Aspang 30.
Stübing bei Graz 30.
Stuhso, Stephanus, 36.
Stupach, Odalrich und Poppo de, 32.
— Rudolf, 22, 28, 29, 30, 31.
Stuppach bei Gloggnitz 30.
— Geschlecht, 31.
Suchental (Suchdol, Sochor) 154, 156, 158 ff., 168, 214.
Sulz 29.
Sulzbach 11.
Süßenbach 7.
Süßenbrunn 342.
Svorischau 228.
Swartzmoz, s. Schwarzmos.
Swatopluk 185.
Swikkers, silva, s. Schweiggers.

T.

Taaffabäche 207.
Tabor 49.
Taicendorf 65, 66.
Tallerpachl 89, 90.
Tannenbruck, s. Puchek.
Tauernsgraben 12.
Taxen, Groß-, 211.
— Klein-, 211.
Taxenbach 163, 210.
Teichberg 53.
Tell (Thel), Peter, Tischler, 301.
Tengling, Graf Friedrich von, auch von Peilstein genannt, 185.
Terczkrany, s. Tertzgray.
Ternberch 65.
Terngrey, s. Tertzgray.
Tertzgray (Terngrey, Terczkranó) 150. 154.
Teufelsberg 17, 18.
Teuffenbach 12.
Teuffengraben 12.
Thaures, Neu-, 108, 162, 169.
Thaya (s. auch: Deutsche und Böhmische Th.) 12, 13, 91, 129, 132, 163, 185, 201, 209, 213, 222, 234.
— Ort, 163, 198.
— Herrschaft, 166.
Theras 194.
Thern, Ober-, 316.
Thuma, s. Tumau.
Thures 161, 189.
Tiefenbach, Unter- bei Böheimkirchen, 312.
Tiergarten, Ober-, 172.
— Unter-, 172.
Tirnau 161, 182.
Tirnstein, Leutold von, s. Dürnstein.
Tollenstein, Grafen von (auch von Krengling und Hirschberg), 187; Graf Gebhard von, 187, 201.
Tollenstein-Hirschberg, Geschlecht der, 188, 206; Kunigund, Gräfin von (Gräfin von Wasserburg), 188, 226.
Topl, Chunradus de, 35.
Toplerweeg 59.
Totis 338.
Tottenman 91.
Traiskirchen 25.
Trattnergebäude in Alt Lerchenfeld in Wien 294.
Trattnerhof am Graben in Wien 280.
Traun, Geschlecht der, 94 ff.; Agnes von, 97; Ernst von, 85, 97; Hartnid von, 97 ff.; Ulrich von; Sohn Hartnids von, 98.
Tribuswinkel (Tribanswinchel), Ludwig von, 21, 24; Wulfing von: auch Wulfing von Arnstein benannt, 25, 38.
Triesting 119.
Tröstel, Meinhard, Besitzer von Langschlag, s. Zierberg.
Troppau 74.
Türnitz 313, 315; Pfarrer von, Ladislaus Pyrker, 313.
Türnitztal 295.

Tuers, Otto, 39.
Tumau (Thuma) 161, 189.
Turche, s. Tuštgraben.
Tuštgraben (Tusche, Turche, Turta, Tusta) 150, 154.

U.

Ugarte, Graf, Obersthofkanzler, 336, 337.
Ulrich, magister 76.
— Sohn Bernhards von Kärnten, s. Kärnten.
— St., ungarischer Gardehof in Wien, 294.
Ulrichskirchen 23.
Ulricus plebanus de Zwettl 29.
Ungarn 3, 8.
Unndtgraben 12.
Untarnperg, 3, 94, 134, 137.
Unternwald (= östlicher Böhmerwald) 118, 137, 142, 147.
Urgrube (Awergrube, Owergrube) 4, 45, 136, 146, 156, 159, 208 ff.

V.

Valchenberch, s. Falkenberg.
Velburch, Otto comes, de 22, 23.
Veldsberg, s. Feldsberg.
Verona 72.
Viechtau 173.
Viechtengrâbl 12.
Viehofen, Ulrich von, 21.
Vierlings (Fierling) 117.
Vischbach, s. Fischbach.
Vischgraben, s. Fischgraben.
Vogalitz 150 Anm. 1.
Vogel, Johann Anton von, 267.
Voitschlag 19.
Vöslau 26.

W.

»Wage bei der«, 131.
Wagram 38, 282, 283, 312.
Waidhofen a. d. Thaya 31, 32, 35. 182, 189. 198.
Waidhofen a. d. Ybbs 295.
Waise, Sifridus, 27.
Waldagst, s. Waldaist.
Waldaist (Waldagst) 19, 83, 90.
Waldenstein 132.
Waldlust 52.
Waldwenzel 213.
Walestein, s. Wallerstein.
Wallerstein am Ries (Walestein) 106.
Walsee, Eberhard von, 81.
— Friedrich von, 82.
Waltenstain 89.
Walterschlag (Waltenschlag) 11, 89.
Waltersdorf 244.
Walthausen, Propst von, 122.
Warmunt 23.
Wartberg bei Gloggnitz 32.
Waschelteich 149, 151.
Wasen bei Unterlembach 57.
Wasserberger 15.
Wasserburg, Kunigund von, 188, 207, 225.
Watzelsdorf 316.
Watzmanns 6.
Wazzerberch, Otto de, 40.
Weckenberg 131.
Weiderfeld, Ulrich von, 40.
Weierbächl 11.
Weikersdorf, Groß-, 33, 65.
Weikhartschlag 93, 138, 188, 207, 211.
Weilannts, s. Wielands.
Weinhardus 23.
Weißenbach 65, 91 ff.
Weißenalbern 6, 131.
Weißenbach 163.
Weißpachl 12.
Weiten 22.
Weitenbach 196.
Weitersfelden 95.
Weitra (Fluß) 4, 46.
— (Witra, Witrah), Ort, 4, 6, 7, 11, 13, 57, 59 ff., 77 ff., 86, 89, 91 ff., 122 ff., 136 ff., 146, 193, 234; Herrschaft, 8, 11, 13, 14, 15, 16, 17, 43, 48, 59, 65 ff., 118, 121, 184, 207, 229; Burg 74; Burggrafen = Župane von, 79, 100, 124; Albero de, 80; Gottfried von, plebanus, 55, 86; Hadmar de,

80; Heinrich Pulko von, 80; Heinrich von, 41, 77, 80; Marchart von, 82; Reimboto, miles de, 72. Burggraf von: Graf Ludwig von Ötting 148.
Weitra, Alt-, 68.
Weitra-Seefeld, Geschlecht der, 60.
Wentel von Arnstein, Gemahlin Ottos von Arnstein, s. Arnstein.
Wenzel, König von Böhmen aus dem Hause der Premysliden, 36.
— Sohn König Ottokars II., 70 ff., 81.
— II., König von Böhmen, 81, 82.
— III., König von Böhmen, 82.
Wernhardus, advocatus de Zwettl, 35.
Wichartesdorf, s. Weikersdorf.
Wichartsslage, Arnolt, 22.
— Einwich, 22.
Wiegenwald 135.
Wielands (Weilannts, Wiellents) 58 ff.
Wielandsberg 57.
Wiellents, s. Wielands.
Wien 75, 280, 284, 316 ff., 324, 335.
— Augarten in, 307.
— Augustinerkloster auf der Landstraße in, 294.
— Barmherzigen Brüder, Kloster der, in der Leopoldstadt, 294.
— Bürgergarde in, 299, 307, 335.
— Burgtheater in, 303.
— Erzbischof von 281.
— Israelitenspital in der Roßau in, 294.
— Kavalleriekaserne in der Josefstadt in, 294.
— Kavalleriekaserne in der Leopoldstadt in, 294.
— Maria am Gestade, Kirche in, 317.
— Militärhauptspital in der Währingerstraße in, 294.
— Minoritenkloster in der Alserstraße in, 294.
— Reitschule auf dem Josephsplatz in, 294.
— Rennweger Kaserne in, 294.
— St. Salvator-Kirche in, 317.
— Sappeurkaserne auf der Laimgrube in, 294.
— Servitenkloster in der Roßau in, 294.
Wien, Stephanskirche in, 280, 317, 336
Wienau (Winau, Stieptaun, Stjepan) 151. 228.
Wiener-Neustadt 325.
— Wald 24, 30.
— Zeitung 298, 302.
Wiesbrunn 131.
Wiesendorf 33.
— Klein-, 316.
Wiesmaden 163.
Wilbirg, Witwe Ottos, des letzten Grafen von Plain, Gemahlin des Burggrafen Heinrich von Devin, 205.
Wildberg, Herrschaft in Oberösterreich. 9, 10.
Wildegg, Gertrud von, 37, 38.
— Sohn: Diemut von, 37.
— Töchter: Elisabeth und Gertrud, 38.
Wildegg(k)-Altenburg, Rapotto von. 40.
— Wulfing von, 40.
Wildon 123.
Wilhelmsburg 295.
Willings 162.
Winau, s. Wienau.
Windek 80.
Windhag, Herrschaft, 11, 16, 89, 117
— Herren von, 15, 16, 17, 94 ff.
— Ober-, 6.
— Unter-, 117.
Windhof 140.
Windigsteig 31, 189.
Winkel (Geschlecht), s. auch Winkler
— Ortlieb de, 22, 25, 34.
— Ortolfus de, 22.
— Popo de, 25, 26, 105.
— Ulrich von, 31.
Winkelmühl (Winkhlmull) 17.
Winkler von der Donau, 25.
— von der Riedmark, 25, 31.
Wischerat, Propst von: Wilhelm von Landstein, 230.
Wistriz, s. Neu-Bistritz.
Witigonen, Geschlecht der, 166, 18. 223, 224.
Witkowice, Geschlecht, 206, 208, 226.
Witrah, s. Weitra.
Witschkoberg 165.

Wittingau 148, 153, 169, 176, 208, 226, 228; Wocho von, 225.
Wizzenbach, s. Weißenbach.
Wladislav, König von Böhmen, 45.
Wöber, Jakob Freiherr von, 254, 283, 296.
Wölkingbach 215.
Wohlleben, Stephan Edler von, Bürgermeister von Wien, 283, 300, 321.
Wolfersbach 11.
Wolfgers, Groß-, 131.
Wolfkersdorf, s. Wolkersdorf.
Wolfstein 81.
Wolkersdorf (Wolfkersdorf) 21, 23, 305.
Wrbna, Rudolf Graf, Oberstkämmerer, 294, 334, 335.
Wrede, Division, 282.
Wrinbrant, Sylva, s. Wurmbrand.
Wrunnawe (Wrunnau), s. Brunnau.
Wultschau 12.
Wurmbrand (Wrinbrand) 20, 114 ff., 125, 124; Sylva 26, 28, 42, 43, 85, 97, 105 ff., 115, 121, 138, 233.
Wydem 164.

X.

Ybbs 195.
Ylbans, s. Illmanns.

Z.

Zagging 40.
Zatpach, s. Rottenbach.
Zausenberg, Ortschaft, 33.
Zaya 42.
Zebing, Heinricus de, 26.
Zebing, Weichart von, 22.
Zierberg, Meinhart Tröstel aus, 88, 98 ff.; Gemahlin Kunigund 98; Geschlecht der, 115.
Zigaisdorf 31.
Zinzendorf, Graf Karl von, 250, 271.
Zistersdorf 8, 81, 86.
Zisterzienser-Orden 42.
Zlabingsbach (Slabingsbach) 215.
Znaim, Stadt, 44, 74, 282.
Znaimer Kreis 282.
— Straße 282.
Zöbing s. Zebirg.
Zollern, Grafen von, Burggrafen von Nürnberg, 192; Friedrich von (Graf von Raabs), 192, 206.
Zuggers 156, 158 ff., 164, 168 ff., 177, 179, 209, 214, 233.
Zurüntzl, Kleine, (Zurintzl) 19.
Zwentendorf 28.
Zwetil, s. Zwettl.
Zwetlern, s. Zwettl, Klein-.
Zwettl (Zwetel, Zwetil), Ort, 27, 28, 33, 35, 36, 37, 42, 45, 60. 72, 74, 121, 124.
— Stift, 25, 26, 31, 35, 38, 41, 42, 44, 97, 114, 122 ff., 129, 187, 191, 194, 201.
— Abt: Ebro, 65, 73, 194, 198.
— Klein-, 33, 35, 132, 163, 187, 195, 197, 199, 233.
— Pfarre, 35.
— Kleine, Fluß, 19, 52, 116, 137.
Zwettlbach 12, 13, 108, 111, 128, 132, 138.
Zuggers 58.

	K
Dachler, Anton. Das Bauernhaus in Niederösterreich, 1897 (samt Nachtrag)	—·80
Endl, P. Friedrich. Beiträge zur Geschichte der Feste Wildberg bei Horn, 1891, Sa.	—·70
— Geschichte des Ortes und der Pfarre Neukirchen bei Horn, 1892, Sa.	1·—
Festgabe, den Teilnehmern an der Hauptversammlung der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine in Wien. 1906 gewidmet, Sa. aus dem Monatsblatt	—·80
Festschrift zur 600jährigen Gedenkfeier der Belehnung des Hauses Habsburg mit Österreich (kleine Ausgabe), 1881, Sa.	1·—
Festschrift zum 50jährigen Regierungs-Jubiläum (1848—1898) Seiner k. u. k. Majestät Franz Josef I. (große Ausgabe), 1898, Sa.	1·—
Frieß, Gottfried E. Der Bauernaufstand in Niederösterreich, 1897, Sa.	5·—
Haselbach, Dr. Karl. Albrecht, der erste Habsburger Österreichs, 1882	1·40
Höfer Franz und **Dr. M. Kronfeld.** Die Volksnamen der niederösterreichischen Pflanzen, 1889, Sa.	2·40
Janko, Wilhelm von. Andreas Baumkirchner	—·70
Karajan, Th. G. von. Ein Brief und einige Gedichte des Johannes Rosinus	—·40
Katschthaler, Dr. Ed. J. Fr. Keiblinger zu seinem 100. Geburtstage, 1897, Sa.	1·60
Kenner, Dr. Friedrich. Fabianis, Wien und Mautern, 1882, Sa.	1·40
Kerschbaumer, Dr. A. Die verschollene »Civitas« Trebensee, 1877, Sa.	—·40
— Gozzo, ein Kremser Bürger, 1895, Sa.	—·40
Lampel, Dr. Josef. Das Gemärke des Landbuches, 1886, Sa.	1·60
— Walthers Heimat, 1892, Sa.	1·40
Landesmuseum in Wien, Die I. öffentliche Versammlung zur Förderung des niederösterreichischen, 1907	1·—
Luschin von Ebengreuth, Dr. A. Der Wiener Münzverkehr vom XVI. Jahrhundert, 1882	2·—
— Österreicher an italienischen Universitäten, 1882, Sa.	8·—
Mayer, Dr. Anton. Retz (Sommerversammlung), 1872, Sa.	1·—
— Deutsch-Altenburg (Sommerversammlung), 1877, Sa.	1·—
— Scheibbs (Sommerversammlung), 1878, Sa.	1·—
— Der Maler Martin Schmidt, genannt Kremser Schmidt, 1879	2·—
— Geschichte der ständischen Akademie in Wien, 1888, Sa.	1·—
— **Dr. Albert Starzer** und **Dr. Josef Lampel.** Mannersdorf, Sa.	1·—
Mell, Dr. A. Über ein Urbar des Klosters Göß in Steiermark, 1892, Sa.	—·70
Müller, Dr. Richard. Weitere Prolegomena zur altösterreichischen Ortsnamenkunde, 1884, Sa.	—·70
— Kotting, 1885, Sa.	—·70
— Beiträge zur Geschichte der mittelhochdeutschen Literatur in Österreich, 1886	—·70
— Vorarbeiten zur altösterreichischen Ortsnamenkunde, 1886, Sa.	3·—
— Vorarbeiten zur altösterreichischen Ortsnamenkunde, 1887, Sa.	3·—
— Vorarbeiten, 1888, Sa.	3·50
— Vorarbeiten 1889—1890, Sa.	5·—
— Der Name Österreich, 1901, Sa.	1·—
Nagl, Dr. J. W. Über den gegenwärtigen Stand der bayrisch-österreichischen Dialektforschung, 1886, Sa.	1·40
Newald, Johann. Beiträge zur Geschichte des österreichischen Münzwesens, 1882, Sa.	—·70
Podhagsky, J. von. Die wirtschaftlichen Erfolge der Marchfeldbewässerung, 1877, Sa.	—·40
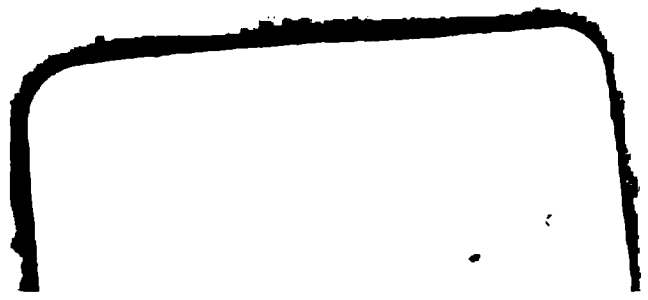
	K
Pölzl, Ignaz. Die lateinische Bürgerschule in Wiener-Neustadt, 1875, Sa.	1·—
Prokesch, Anton. Die alten Nußdorfer Wasserbauwerke, 1876, Sa. . .	—·70
Pröll, Laurenz. Stand der freien Herrschaft Medling und Veste Liechtenstein im Jahre 1678, 1886, Sa.	—·70
— Historisch-topographische Darstellung von Nieder- und Oberhollabrunn, 1885, Sa. aus der »Topographie«	2·—
Protokoll der Hauptversammlung der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine in Wien, 1906	—·60
Sacken, Dr. Eduard Freiherr von. Über die authentischen Porträts König Rudolfs von Habsburg, 1883	—·70
— Carnuntum, 1876, Sa.	—·40
Saxa loquuntur. Riesentor von St. Stephan, 1882	—·50
Schalk, Dr. Karl. Österreichs Finanzverwaltung unter Berthold von Mangen, 1881, Sa.	—·70
— Rechnungen von Amtleuten der Stiftsherrschaft Schotten, 1411 bis 1416, 1883, Sa.	1·40
— Die Finanzverwaltung Wiens am Ende des XIV. Jahrhunderts, 1883, Sa.	1·40
— Geschichte der älteren Wiener Maße, XV. und XVI. Jahrhundert, 1887, Sa.	1·40
Starzer, Dr. Albert. Regesten zur Geschichte der Pfarren in Niederösterreich, 1890, Sa.	1·40
— Regesten zur Geschichte der Klöster in Niederösterreich, 1891, Sa.	—·70
Streffleur, V. von. Zwei Episoden aus der Geschichte der Stifte Lilienfeld und Melk, 1868	—·70
— Die Verbesserung der sanitären Verhältnisse Wiens, 1869 . . .	1·—
Vancsa, Dr. Max. Über die Gründung eines niederösterreichischen Landesmuseums	—·40
— Die Vorarbeiten zur Gründung eines niederösterreichischen Landesmuseums in Wien, 1906	—·50
— Die Stände des Erzherzogtums Österreich unter der Enns, 1906	—·30
Weißmann, Dr. Johann. Zur Beantwortung der Frage, was die in der Urkunde des Herzogs Leopold des Glorreichen vom Jahre 1208 genannten »Flandrenses« waren, 1876, Sa.	—·50
Wendrinsky, Johann Heinrich. Burggraf von Dewin und Graf von Hardegg, 1877, Sa.	—·40
— Die Herren von Schwarzenburg-Nöstach, 1878, Sa	1·—
— Die Grafen Raabs, 1879, Sa.	2·60
— Die Grafen von Plaien-Hardegg, 1880, Sa.	1·40
— Die Grafen von Peilstein, Burghausen und Schala, 1881, Sa. .	1·—
Wichner, Jakob. Das Benediktinerstift Admont, 1894, Sa.	2·—
Wimmer, Dr. Ferdinand. Geschichte der Pfarre St. Agatha zu Hausleiten, 1893, Sa.	2·40
Winter, Dr. Gustav. Bitte, die Sammlung niederösterreichischer Weistümer betreffend, 1877, Sa.	—·40
— Das St. Pöltener Stadtrecht 1338, 1884. Sa.	1·60
Wolf, G. Die kaiserliche Landesschule in Wien, 1878, Sa.	—·40
Wolfsgruber, Dr. Cölestin. Geschichte der Camaldulenser-Eremie auf dem Kahlenberge, 1892, Sa.	3·20
Žák, P. Alfons Gebhard. Die St. Martinskirche zu Drosendorf, 1894, Sa.	2·60
— Eibenstein und Primersdorf, 1895, Sa.	6·—
— Chorherrenstift Pernegg, 1902, Sa.	5·—
Zeidler, Dr. Jakob. Über Jesuiten und Ordensleute als Theaterdichter und P. Ferdinand Roßner insbesondere, 1893, Sa.	1·—